4° J. publ. g. 224 (1.2

– Burgermeister.

D. II.

2 K. a.

<366345599800 10

<366345599800 10

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

N. 2. Summarische Ablaynung der Chur-Fürstl. Pfaltz letzten Erklährung Schrifft / die neu angemaßte Landsasserey betreffend.

Es ist der löbl. freyen Reichs-Ritterschafft anwesenden / ein Copey fürkommen / eines widerantwortlichen Schreibens / welches von der Chur-Fürstl. Pfaltz den 9. Junii nechsthin / uff der Ritterschafft den 15. Februarii vorgehend Schreiben solle abgangen seyn / betreffend dem Chur-Fürstl. Pfaltz neu angemaßte Landsasserey. Ob sich nun wohl die anwesende frey Adeliche Gesandten / nicht wissen zu ersehen / auch nicht vermeynen können / das berührt Schreiben der dreyen Creyßen löblich Reichs-Ritterschafften verordneten Hauptleuthen / Außschüssen und Räthen / originaliter seye geantwortet / dieweil ihnen den Gesandten biß daher gantz und gar nichts davon zu wissen gemacht / so haben sie doch nie wöllen unterlassen / bemeldt Pfältzisch Schreiben zuersehen / und die Gegen-Nothdurfft summarie saltem darwider unvergreifflich anzuzeigen.

Und soviel nächst die fundamenta, welche der angemaßten Landsässerey halber ratione petitorii, von der Chur-Fürstl. Pfaltz in puncto assertorum Privilegiorum, & aliorum Regalium, werden angezogen / seyn dieselben dermassen geschaffen / daß sie der befreyten Ritterschafft gantz nicht zu derogiren oder præjudiciren / dieweil die löbliche Ritterschafft ratione Libertatis & Immunitatis, nicht allein præsumptionem für sich haben / sonder daß auch von Röm. Kaysern und Königen mit stattlichen Exemptions-Freyheiten begnaden / darzu so wohl in aurea Bulla als allen andern Pragmaticis Sanctionibus & Constitutionibus Imperii, gleich neben andern hoch und niedern deß Heil. Reichs Ständen / als ein gesamter befreyter Stand / begriffen und einerley seyn.

So hat die Chur-Fürstl. Pfaltz biß daher nie alleg rt vielweniger verificirt / daß diesem der Chur Fürstl Pfaltz begüttete und gesessene freye vom Adel jemahls einigem Chur-Fürstl. bey Antrettung ihrer Regierung / Lands oder Erbhuldigung geleist / so doch præstatio Homagii unicum vinculum atque ipsissimus nexus subjectionis, & obedientiæ ist / und ohne dasselbig einige Lands-Fürstl. Oberkeit in rerum Natura nie gewist / oder verstanden werden kan.

So hat auch die Chur-Fürstl Pfaltz niemahlen gewißt und ordenlich verfaßte Ruckständ gehabt / und hergebracht / darunter die freye vom Adel begriffen / oder sich darein begeben / noch daß jemahls einige ordenliche Land-Täg gehalten / und die frey vom Adel darauf erfordert und erschinen / und summatim daß sie weder Active noch Passive, in allen andern muneribus & oneribus vel ullis omnino judicialibus vel Extra judicialibus actibus, als Land Ständ / Mitglieder und Landsässen / mit und neben andern Chur-Fürstl. Unterthanen / mit Steuren / Schatzungen / Land-Hülffen oder dergleichen Beschwehrden im geringsten nicht eingelassen gehabt / und gelegt haben / welches saltes doch die rechte substantia requisita einer ordenlichen rechtmässigen Lands-Fürstl. Oberkeit seynd. Was

Was dann zum andern / ratione possessorii, prolixe prætendirt wird das beruhet simpliciter in facto, und wird der frey Adelichen Ritterschafft eadem facilitate contradicirt / qua ex adverso id asseritur.

Darzu den unbegebenen Fall gleich gesetzt / daß etliche vom Adel mit der Chur-Fürstl. Pfaltz in den angezognen Fällen und fürgegebene Maß sich eingelaßt / so haben sie doch andern freyen vom Adel noch ihren Nachkommen / dardurch nichts præjudiciren können / kan auch auf und wider daraus nichts schließlichs inferirt werden / fürnehmlich aber hat der Kayf. Maj. und dem Heil. Reich dardurch nichts können derogiren nec ulla quacunque usurpatione aut præscriptione / was entzogen werden.

Und da einem Röm. Kayf. mit beständigem Grund solle fürkommen seyn / daß ein oder mehr von der gefreyten Ritterschafft / und also von ihrer der Kayserl. Maj. verpflichten unmittelbahren subjection, unter die Chur-Fürstl. Pfaltz hat ergeben / und eximiren lassen wöllen / wurd die Kayserl Majest. ohne allen Zweiffel / pro suo Imperii interesse vitandique tam pernicioſi Exempti & præjudicii causa, ernstliches Einsehens gehabt / und gebührende Abwendung verschafft hat.

Da man dann zum dritten / in mutuo conflictu utrinque assertæ possessionis vel quasi libertatis, vel subjectionis ad probationes solte gelangen / wird sich glaubwürdig befinden / daß der frey Adelichen Ritterschafft possessio libertatis immunitatis & exemptionis, multo antiquis, darzu Titulata & continua, hinwieder aber der Chur-Fürstl. Pfaltz prætentirte Actus possessorii vel clandestini, vel violenti, & sic vitiosi.

Daraus dann zum vierdten / von Vernunffts Rechts und Billigkeit wegen folgt / daß die freye vom Adel / in ihrer possession vel quasi, so lang zu lassen / zu erhalten und Hand zu haben / biß die Chur-Fürstl. Pfaltz das Widerspiel in petitorio aut possessorio ordinario, & plenario mag beybringen.

Es folge auch weiter daß der Chur-Fürstl. Pfaltz mit nichten gebühre oder zugestatten / auſſer ohne und wider Recht oder Rechtliche Erkanntnuß starck ab executione, vi, & viarmata zu procediren und zu grassiren.

Und das dem allem nach dem löbliche freye Reichs-Ritterschafft sich unterthänigst zugewesen / die Kayf. Maj. werde hierinnen allergnädigst Einsehen haben / und diese hochbeschwehrliche Neuerung mit Kayserl. Maj würcklich abschaffe. Thun sich auch hinwider derselben allergnädigsten Schutz / allerunterthänigst befelchen.

Copi-Schreibens Hertzog Ludwigs von Würtemberg an Hertzog Johann Caßmirn Pfaltz-Grafen betreffend Degenfeldisch Lehen-Erstatt. ꝛc.

UNser freundlich Dienst / auch was wir Liebs und Guts Vermögen zuvor / hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Schwager und

Bru-

Bruder / wessen E. L. uff unser und deß Ehrwürdigen unsers besondern lieben Herrn und Freundes / Herrn Grafen Bischoffen zu Worms / gesamtes Schreiben / unterm dato den 5. Febr. jüngsthin / sich hinwiederum in Schrifften erklärt / daß ist uns von gedachten Bischoffs L. überschickt worden / daraus wir vernommen / wohin E. L. dero Erklährung gestellet.

Dieweil wir dann verstehen / daß E. L. deßjenigen so sie wider unsern Ober-Vogt zu Blaubeuren und lieben getreuen Christophen von Degenfeld fürgenommen / aus etlich angezogen Ursachen berechtiget zu seyn vermeinen / als haben wir E. L. deß rechten Grunds dargegen zu berichten nicht umgehen mögen / der freundlichen Zuversicht / E. L. werden uff solchen unsern Bericht / gedachten unsern Ober-Vogt hinfürter unangefochten verbleiben lassen. Und zwar so viel den Anfangs vermeldten Verlauff belangen thut / welcher zwischen ihme von Degenfeld / und etlichen unsers Eigenthums und seines inhabenden Lehens Erstatt-Unterthanen / ihr der ungehorsamen / mit verschwiegener Wahrheit gethanen Einbilden nach sich zugetragen haben solle / wöllen wir uns damit dißmals nicht aufhalten / in Ansehung er von Degenfeld solchen nachmahlen beständiglich widerspricht / dessen beständiger Anzeig nach / die mit greifflicher obreption angebrachte Beschaffenheit sich in Grund nimmer befinden wird / so woll er auch der bezichtigten honischen Reden / so wider E. L. von dem Pfarrer und andern Erstattern außgesprungen seyn solten / in ebenmässiger beharrlicher Abred / daher er auch tamquam Magistratus loci præsumtione juris, um soviel zum Besten / daß ihme ohne der Rebellischen Verleumbder rechtmässige Bescheinung / das Widrig billich nicht zugemessen / noch auch von E. L. in Ungnaden verdacht werden solle daß er sein hauptsächliche Verantwortung gegen uns und deß Bischoffs zu Worms / als den Eigenthums- und Lehen-Herren eingewendt / weil ihme dieselb anderer Orthen fürzubringen seiner Lehen-Pflicht halben / gantz unverantwortlich gefallen wäre.

Daß nun E. L. ihr intent auf das *Territorium Provinciale* hauptsächlich fundi en wöllen / wissen wir uns gleichwohl guter massen zuerinnern / was die generalis præsumcio regulariter uff ihr trägt / können aber E. L. hingegen deß fürgebnen Umfangs der Chur-Fürstl. Pfaltz *Territorii* um Erstatt und das Neuhauß herum nicht bekandtlich seyn / in Erwegung berührter Fleck / vermög augenscheinlicher Außweisung / blässig und allein angräntzt / aber mit nichten darinn eingefangen zu dem gesetzt / jedoch der geliebten Wahrheit unbegeben / angegebener Einfang wäre unlaugbar und am Tag / wöllen wir doch nicht verhoffen / von jemanden in Zweiffel gezogen zu werden / daß nicht in einem Chur- oder Fürstenthum / andere Chur-Fürsten / Grafen / Herren vom Adel und Ritt-Güther ligen haben / die dem Domino Territorii mit Landt-Fürstlich Oberkeit gar nit zugethan / sondern als ohne Mittel

 bahre

bahre Stände deß Heil. Reichs als solche ihre Güther mit aller oberherrl. und Gerechtigkeit innhaben / verwalten Schutz und Schirmen / auch im Rechten nirgend als vor der Kayserl. Majest oder dero löblichen Cammer-Gericht active & passive vertretten / inmassen **mit unzahlbahrn Exempeln/unsers und anderer mehr Fürsterthum** zu belegen / auch die tägliche **Cammer-Gerichtliche** *Process* überflüssig zu erkennen geben / welche gewaltsame / aus vielen unwidertreiblichen Ursachen / bey vor angeregtem Eigenthum sich ebenmässig befinden wird / es wäre dann Sach das a parte Chur-Fürstl Pfaltz zu Rechtlichem Benügen beyzubringen / daß (gedachtes von Degenfeld und aller zuvor abgeleibter Vatalen Personen hierinn allerdings beyseits gesetzt) unsere und deß Bischoffen zu **Worms** L. geehrte Vorfahren / vor alters und etlich hundert Jahren / die er ihrer eigenthumlichen Güther halben / der **Chur-Fürstl. Pfaltz Landsässerey** und subditi geweßt / und derselbigen das *homagium* oder *Juramentum subjectionis* geleistet / oder auch solche Güther cum onere subjectionis provincialis anfänglich uff sie die Lehen-Herren / per conventionem vel successionem devolvirt / oder aber alle andere und jede / Jura provincialia. (davon nachgehends in specie) über das Neuhauß und Erstatt durch rechtmässige Verhörung / ersessen und eroberigt worden / welcher Beweisung wir noch lange Zeit gesichert zu seyn verhofften / als denen auch ratione personarum die Vermuthung regulariter und starck zuwider laufft / daß ein Fürst oder Fürstmässiger Stand / den andern Chur- oder Fürsten / Jure subjectionis unterwürffig seyn soll.

Dem zuwider auch das in Nahmen Chur-Fürstl. angezogen uralt herbringen / deß **Zolls / Muntz / Schutz / Schirms und Hof-Gerichten** / dißfalls nicht zu milviren noch fürtragen kan / als daruff uff Erstatt kein unfehlbarliche schliessende Sequel zu inferiren sintemahl selbiger Flecken wohl **ein frey** *exemt* **Guth** seyn / und dannoch an andern Orthen / der Chur-Fürstl. Pfaltz ihrer Gerechtigkeiten / in ungeschwechter Ubung fürgehen können / so wird auch Chur-Fürstl. Pfaltz zu Erstatt weder Zoll noch Zollstatt gestanden / zugeschweigen das die Zoll-Gerechtigkeiten für sich selbsten kein *Superioritat* weder über Leuth / noch Güther mit sich bringen.

Obner Gestalt last es sich vom Glaith (daß wir anjetzo in ein oder den andern Weg nicht anfechten wöllen) **uff andere abgesonderte (Ober- und Herrlichkeiten)** mit beständiger Connexion nicht arguiren / in unvereinlicher Betrachtung / daß vermög kundbahrer usurpation / Chur- und Fürsten ausserhalb ihrer Territoriorum etwann weit über frembde Herrschafften das Glaith üblichen hergebracht / inmassen bey noch währendem Land-kündigen Exercitio Chur-Fürstl. Pfaltz / durchs Grafen-Land biß gen Franckfurth würcklich zuverspühren / noch weniger aber kan von der Muntz uff andere *Præeminenz* geschlossen werden

den / dann da einer jeden Herrschafft Lands = Fürstlichen Oberkeit mit der Müntz sich gleich erstrecken solle / würden sich darob im Römischen Reich merckliche Zerrüttung Hauffen = weiß erwegen und anspinnen.

Also wird auch um Schutz und Schirm kein Briefflicher Schein uffgewie en / vielweniger dargethan werden mügen / daß wed r die vorfahrende Eigenthums Herren / noch ihre *Vasallen* / deßwegen bey Chur = Fürstl. Pfaltz jemahlen angesucht / oder den wenigsten Heller Schutz = und Schirm = Gelts (wie gebräuchig) daselbsten erstattet / beneben dann offenbahren Rechtens daß Schutz und Schirm kein Obrigke.t gibt / sondern ungeachtet solcher submission, die Jurisdictio ordinaria nichts destoweniger / in ihrem alten Lauff unverruckt gelassen wird / über das auch nicht zuverneinen / daß dergleichen Schutz / von den schwächern bey den mächtigern / wider frembden umbillichen Gewalt gesucht und angeschriehen / auch à potentior bus in casu necessitatis dergestalt die Hülffs = Hand gebotten wird / das über die Unterthanen wider ihr eigne Oberkeit / unterm Schein berührts Schirms gestärckt oder handgehabt / und sie ihre Ober = Herrn darneben von billichem Einsehen abgehalten / oder eingetrieben werden solten / das achten wir sowohl den Rechten allerdings ungemäß / als bißhero in wohlbestelten Policeyen unerhört seyn / derowegen auch im Heil. Reich heisamlich versehen und herkommen / wovor einige Stands oder der freyen Ritterschafft zugewandte Unterthanen *atrociter* belästiger / dasselbigen zu dem Lehen = Herrn *Apote* quorum primum interest, ne Vasalli rebus in feudum concessis abutantur, oder aber dem *ordinario superiori* ihme freye unverwerthe Zuflucht jederzeit offen stehen solle / darunter sich die Schirms = Herren oder andere gar nicht einzuschlagen.

So wird auch die Herkommenheit deß Hof = Gerichts / soviel Erstatt belangt / damit abgeleint / daß das Widerspiel bey Menschen Gedächtnuß hero in viridi observantia, daher auch verhoffentlich kein einiger *Actus*, daß einer oder mehr von Erstatt / gegen und wider einen andern sind oder ihrer Mitburger / ichtwas vor Chur = Fürstl. Pfaltz Hof = Gericht Rechtlich außgefochten / würde allegirt vielweniger beygebracht werden mögen.

Gleich so wenig werden E. L. dero Intent, mit den angezogenen *Actibus* erzwingen können / dann so viel den *Anno* 1472. mit Werpprechten von Neuhaußen berührt / wird durch die vermeidte Ursachen dieses Vorfahrens / benanntlich der geübten Blackerey und Muthwillens halben / derselbig anugsam abgetrieben / dann dieweil die benachbarte Pfältzische Unterthanen / durch besagte Blackerey beschädiget worden / hat der damahlen regierende Chur = Fürst als nechst = gesessner / die nothwengige defension nicht unbillich an die Hand / und das Neuhauß / daraus Schad zugefügt / eingenommen / deren *Proc.ss* selbiger Zeit / als bey noch währender Phede n vor uffgerichtem Land = Frieden mehr

und viel in Ubung gewesen / wie dann auch auf ein Zeit einer von Veningen ins Neuhauß gefallen / und den Adelichen Innhaber hinweg geführet.

Mit dem andern gegen Balthasern von Neuhaußen Anno 1523 vollstrecktem Actu / hat es fast ein gleichformige Mannung / und ist nichts neus / wann einer sonderlichen zur selbigen Zeit / sich seines Feindes oder dessen Güther mächtig machen können / daß er desselbigen nicht verschonet / da gleich ein solcher in eines Chur- oder Fürsten Land gesässen / zu dem beweißlich daß Chur-Fürsten und Räth / ihre abgesagte Feind in weit entlegnen Orten verfolget / so lang und viel / biß sie dieselb betretten / zur Hafftung gezogen / fänglich mit geführt / und justificiren lassen / inmassen die zu Anfang uffgerichten Land-Friedens geordnete / und hernachrr in deren Erklährung zu Nürnberg Ao. 1522. erweiterte Nachreyl / gnugsame Nachrichtung gibt.

Uff die übrige von E. L. allegirte Acta wird mit sattem Grund geantwort daßselbige der Lands-Fürstl. Oberkeit / auch Schutz und Schirms Anmassung / wenig fürständig / angesehen / die allein *simplicis Jurisdictionis* so angehängter Hochheit nicht anhängig / neben dem noch heutigs Tags nichts ungewöhnlichs / wann sich zwischen benachbarten Spenn und Streit erregen / daß entweder die nechst-angräntzende Fürsten und Stänb sich *motu proprio*, auß friedfertigen Gemüthen / solcher Spenn unternehmen / und selbige zwischen den vor sich bescheidnen Partheyen für sich selbsten / mehr Umtrieb und Kosten zu vorkommen / den genachbarten Ständen dergleichen Verständ ufftragen / und deren Entscheid sich frey williglich untergeben / daraus doch kein Subjection oder Superiorität einzuführen.

So befindt sich auch auß bey handhaben Original, daß in Chur-Fürstlichen Pfaltz Cantzley / Philippsen vom Neuhauß / Anno 1531. mitgetheilten Recess, laut sub litera A. beygelegnen transumt, wie nicht weniger aus andern alten Actis, daß gemeldter Philipps der älter / länger als 30. Jahr Chur-Fürstl. Pfaltz Keller zu Eberbach gewesen / dannenhero um so viel weniger zuverwundern / daß die entzwischen ihme und dem Stifft zu Wimpff Annis 24. und 31. erwachsene Strittigkeiten / bey den Churfürstl. Räthen zu gütlicher Tractat fürkommen / welches daraus um so viel greifflicher abzunehmen / daß gedachte Chur-Fürstl. Räth / nachdem sie die Beschaffenheit der Neuhaußer Wäld vernommen / für gut angesehen / die Stiffts-Herren und ihre Hofmann / thäten auch wie andere der Orts gesessene / wo sie aber das Zechen nicht vermeinten / daß sie alsdann Philipp vom Neuhauß Söhnen / deß **Rechtens vor der Würtembergischen Regierung wären**, welches Zweiffels ohne nicht beschehen / wann sich die Chur Fürstl Pfaltz damahlen pro ordinario deren vom Neuhauß angegeben / oder aber der anjetzo befreyte Lands-Fürstl. Præeminenz angemaßt. Uber das alles jedoch mit unbegebener

Wahr-

Wahrheit gesetzt / die Vasallen hätten sich dißfalls jederweilen zu weit eingelassen / könnte doch solches dem unwissenden Lehen-Herrn im wenigsten nicht præjudicirlen noch vergreifflich seyn.

Wann dann hieraus gnugsamlich erscheint / alle vorbrachte *Actus* dermassen æquivoc. und indifferentes seyn / daß daraus ad superioritatē territorii palatinatus kein necessaria & concludens illatio zuerzwingen / so haben sich E. L. vernünfftiglich zu bescheiden / daß wir der Chur-Fürstl. Pfaltz in mehr-berührten unserm Eigenthum zum Neuenhauß oder Erstatt / kein Lands-Fürstl. Ober-Schutz und Schirms Gerechtigkeit gestehen noch einraumen können.

Was aber E. L. von der gerechtsame *Dominii vel proprietatis*, wie sie selbige keiti *ordinariam Jurisdictionem* oder andere Herrlichkeiten importiere, ferner angedeut / lassen wir gleichwohl in seinen terminis unwidersprochen / aber es thut dißfals der Haftu. nervus unsers Intents mit nichten super nuda propriet. &c, sondern neben dem Eigenthum auch darauff bewenden / daß unsere geliebte Vorfordern / und wir als Fürsten deß Reichs / daß Neuhauß und Erstatt cum pertinentis von unerdencklicher Zeit / und etlich hundert Jahren eigenthumlich hergebracht / demnach nicht glaub- noch vermuthlich / einigem andern Stand die Superiorität oder Protection darüber jemahlen gestanden / noch gestattet worden seyn / aus Ursachen wie obangeregt / es wären dann in contrarium deß widrigen kundbahren Herbringens halben / andere unwiderstreibliche documenta aufzuweisen / deren wir dann bißhero keine gesehen / auch vielleichten noch lang nicht werden fürgezeigt werden können.

Ebner massen können wir noch nicht sehen / wie die alte *investitur* durch die von E. L. entgegen gesetzte Behelff / enervirt oder umgestossen / dann mit obiger deduction allbereit für Augen gestellt / daß beede Weyprecht und und Balthaser von Neuhauß betreffende *Actus*, auf die Lands Fürstl. oder auch Malefitzisch Oberkeit allerdings unschließlich / der Ursachen auch die à Majore ad minus gezogne Consequenz auf gleiche Unerheblichkeit außgehet / neben dem man nicht geständig / daß bey Menschen Gedencken einiger peinlicher Fall zu Erstatt justificirt und abgestrafft / sintemahlen das Gegen-Spiel auf den Nothfall beyzubringen / und da sich gleich auch in hundert Jahren kein *Malefiz* ereignete / so könnte doch solches der Gerechtigkeit meri Imperii nicht zu benehmen / das aber bißhero weder Stock noch Galgen geweßt / solches ist eben so unfürträglich / dann dieweil die *Vasallen* jederzeit mit hoher und niederer Oberkeit belehnet / ist ihnen zugleich auch dasjenig sine quo non verliehen worden / und derowegen in ihrer Willeur gestanden / hochgerichtliche Zeichen uffzurichten oder nicht / zu dem ob gleichwohl Stock und Galgen einzimliche starcke Vermuthung der Malefitz. Oberkeit mit sich bringen / laßt sich doch durch solche bloße Zaichen / das Malefiz nicht unwidersprechenlich inferiren noch befestigen / und consequenter durch Abgang oder Mangel derselben hin-

hin wiederum auch nicht untertreiben noch vernichtigen / immassen der fürnehmsten Reichs - Lehrer Meynung hierüber außfündig sowohl auch nichts neus / daß die von der freyen Ritterschafft so Güther in einem Fürstenthum liegend und darüber merum mixtumque Imperium hergebracht / dannoch aus sondern Bedencken kein Stock und Galgen uffrichten / sonder die Malefi anten fänglicher Hafftung an ein oder anders ihnen gelegenes peinlich Halß = Gericht remittiren.

Wie nun E. L. andeuten noch von inhabender hoher und niederer Oberkeit / uff die Exemption der Lands = Fürstl. und anderer anhangender Superiorität halben / nicht allwegen unaußzüglich arguirt werden mag / alß will es sich hingegen auch von dem Anfriff und Einfang der Lands = Fürstl. Territorien uff das Jus subjectionis gleich so wenig ohne Unterschied inferiren lassen / in Erwegung Reichs = kündige unverneinliche Exempeln / in denen Chur = und Fürstenthumen / darinnen die Landsässerey von alters notorie herkommen / so dann auch in denen darunter die freye Reichs Ritterschafft gleichsam eingestreuet / ihre Güther und domicilia sparsim innhaben / beederseits in grosser Anzahl vorhanden / und es demnach am kundbahrlichem Herbringen dißfalls hafften will.

Derowegen weil die Vasallen zum Neuenhauß neben andern deß Heil Reichs ungemittelten Adels Personen ihre Contributiones der Kayl. Majest. bißhero einig und allein bewilligt und erlegt / sodann als Würtembergische Vasallen uff kein Land-Tag von der Chur-Fürstl Pfaltz niemahlen beschrieben / vielweniger dieselbige besucht / die Appellationes auch von ihren Gerichten an sie die Vogts-Herren / oder ihren willkürlichen Ober-Hof (denn sie weit über Menschen Gedencken zu Wimpffen hergebracht) von dannen an das Kayserl. Cammer Gericht / und gar nicht an die Chur = Fürstl. Pfaltz devolvirt worden / und noch werden / auch sonsten (ausserhalb derjenigen vom Neuenhauß so etwann der Chur = Fürstl. Pfaltz Diener gewest) der Pfältzischen Mandaten sich niemahls submittirt (welches samtlich die eigentliche und einige Haupt-Gründ sind / dardurch die jura provincialia erwiesen und Hand gefestet werden) wie auch ein anders als erzehlt / mit beständiger Beypflichtung Rechtens verhoffentlich nimmermehr bewiesen noch behauptet werden mag / über das unsere geliebte Vorfordern und wir uns die Oeffnung deß Schloß zum Neuenhauß / von unverdencklicher Zeit je und allwegen vorbehalten / welches Chur-Fürstl. Pfaltz in bekanntlichem Fall anjetzo bestrittner Beschaffenheit ungern würd gestattet haben /) so folgt unableinlich das mehrgedachte Vasallen in præscriptione libertatis je und allwegen verblieben / und der Chur-Fürstl Pfaltz mit einiger subjection oder Landsässerey niemahlen unterwürffig gewest

Dieweil auch solches alles und sim-

plici

plici qui respectu ihr der Vasallen in Geschicht und Recht / mit unzweiffentlichem Bestand begründet / wie viel weniger wird es dann in Ansehung unserer und deß Bischoffen zu Worms L. auch der vorfahrenden *Dominorum feudi* Persohn und Eigenthums widertriebē oder umgestossen werden mögen / nachdem primæva atque originaria possessionis causa, bey allen Lehens-Innhabern unverruckt geblieben / und absque interventu facti, der Eigenthums-Herren / mit nichten hat können verwilligt noch verändert werden.

Dannenhero ist uns dieser Tagen um soviel unverhoffter und befrembdlicher fürkommen / daß den 23. Maji jüngsthin zwischen 9. und 10. Uhren Vormittag E. L. Keller und Schultheissen zu Hilspach samt beeden Schultheissen von Güntzheim und Reichen / und mit denen Martin Oßwald und Georg Bretzinger zum Neuenhauß kommen / uff der Brucken stillgehalten / und den damahlen im Feld abwesenden Pfarherr durch seine Tienern für sich gen Erstatt ins Würtzhauß beschneiden welchem sie wie auch dem Schultheissen allda fürgelesen / wie daß E. L. ernstlicher Befelch und Meynung / daß berürter Oßwald in sein Guth / davon er ein zeitlang verrieben / wider eingesetzt seyn / dasselbig ohne alle Entgeltnuß nutzen und niessen / deßgleichen an ihme Oßwalden / wie auch Bretzinger niemanden kein Hand anlegen / vielweniger selbigen einziehen sollen / dann sie die benannte starcke Befelch / die widersetzende also par mit zunehmen und gen Hilspach zuführen / es sollen auch die viertzhalb Gülden darinner Bretzinger in pœnam contumaciæ von unserm Hof-Gericht zu Thüwingen ertheilt / ihme refundirt werden / wie nicht weniger Melcher Falckenstein der rechtmässig Hauß Innhaber / den halben Theil desselbigen / besagtem Oßwalden in continenti einraumen müssen / mit angehencktem Bescheid / er Falckenstein solle bey dem von Degenfeld um Abtrag deß Unkostens ansuchen / werde ihme geholffen so sey es gut / wo aber nicht / solle er alsobald suchen daß Bretzinger und Oßwald gesucht haben / allda solle ihme gewiese und unverlangte Hülff widerfahren.

Deßgleichen sie Hanß Brennern durch den Oßwald für sich erfordert / mit Anzeigung er solle sein Urphed von Degenfeldern / durch ein Supplication wider begehren / könne ers erhalten wohl und gut / wo nicht / solle er nur ein Kind gen Hilspach schicken / wollen sie es ihme bald zu wegen zu bringen / darüber so seye E. L. ernstlicher Befelch / daß offternannter von Degenfeld innerhalb eines oder auff längst zweyer Monathen zur Straff / und von wegen deß gegen den Unterthanen geübten frevenlichen Muthwillens / gen Heydelberg erlegen solle tausend Thaler / so fern aber das nicht beschehe / werde gewißlich ein ärgers und grösseres Unglück daraus erwachsen.

Wann dann solcher hochbeschwehrlicher und unleydenlicher Eingriff / so wohl unserm Lehen-Mann zu mercklicher unverschaldter Betrangnuß wie auch scheinbahrer Verhetzung und Verwicklung seiner Lehens-Unterthanen

nen / und vor träglicher Nachfolg wi-
der deß Reichs Conſtitutionen / als
auch uns ſelbſten zu unwiderbringlicher
Schmählerung unſers kundbahren Ei-
genthums / und dann anhangender O-
ber- und Gerechtigkeiten / gereichen
thut / uns aber nicht gemeint oder
thunlich / uns oder unſern Lehenmann /
deßgleichen verleumdte meineydige und
Rebelliſch- / Meutmacher wider unſern
Willen ufftringen / oder auch ihne De-
genfeldern Innhabern unſers Eigen-
thums wegen unordenlicher wider recht-
licher Weiß betrengen / ſonder einem
jeden wer der ſeye / uff ſein befügte An-
ſprach / jederzeit Recht / Hilff und Bil-
lichkeit verſchaffen zu laſſen / als haben
wir keinen Umgang nehmen können /
ſolches gegen E L. mit gebührender
Beſchwehrnuß zu anden

Hierauf iſt an E. L. nochmahlen
unſer freundlich geſinnen / die wöllen
ſich obermeldter Eyd- vergeßner Uff
wäckler und anderer ſo von ihnen
verleitet werden möchten / ferner mit
einigem Beyfall oder Fürſchub nicht
beladen / deßgleichen gegen viel-gedach-
tem unſerm Lehen- Mann mit der ab-
geforderten unbefügten Geld-Straff /
wie auch andern Gebiethen / in unſerm
Eigenthum / fürohin allerdings ober-
ſten noch uns mit ſo unfreundlicher ge-
waltſame / ungebührender Weiß be-
läſtigen / inmaſſen wir E. L. und der
Chur- Fürſtl. Pfaltz in dero Oberkeit
und Gebieth / gleichfalls zu beſchwehren
oder einigen Eingriff gethan / nicht ver-
meint.

Das iſt an ihme ſelbſten billich und
recht / auch den Reichs Conſtitutionibus,
bevorab dem hoch- verpöndten Land-
Frieden gemäß / ſo wir in andernweg
zu beſchulden E. L. auch angenehme
Dienſt zu erzeigen erbiethen. Datum
Stuttgardten den 9. / unii Anno 1591.

Ludwig

An P. Johann
Caſimirn.

Copia der Wetterauiſchen Einigungs-Verwandten Grafen ꝛc.

N. 4.

An

Die Chur-Fürſtl. Pfaltz abgan-
gen Schreiben 1615.

Durleuchtigſter / und hochgebohr-
ner Chur-Fürſt. E. Chur Fürſtl.
Gnaden ſeyn unſer unterthänigſte wil-
ligte Dienſt zuvor genädigſter Herr ꝛc.
Was deren von E. Chur-Fürſtl. Gna-
den an jetzt allzeitlicher / aus un-
ſern Mitteln zugefügten Attentaten / und
Eingriffen wegen / wir in verſchienem
1614. Jahr / an E. Chur-Fürſtl. Gna-
den zu verſchiedenen mahlen in Schrif-
ten abgehen laſſen / daß werden E. Chur-
Fürſtl Gnaden ſich verhoffentlichen gu-
termaſſen zu erinnern haben.

Nun iſt uns aber nicht allein biß an-
noch uff ſolche unterſchiedliche Schrei-
ben keine widerantwortliche Nach-
richtung / noch wohl ermeldten auß un-
ſerm Mittel einige Leuchterung der ge-
klagten hochen Beſchwehrung wider-
fahren / ſondern es kommt uns auch
noch mehr / und ſoviel berichtlich für
daß etliche E. Chur- Fürſtl. Gnaden

be-

bediente/ die Attentata wider den Grafen-Staud zuvermehren / und bey jüngſthin / mit der Ritterſchafft am Rheinſtrohm gepflogner Tractation offentlichen fürzugeben unterſtanden haben / als ob E. Chur-Fürſtl. Gnaden Lehen-Leuth/ darunter wir faſt mehrtheils auch begriffen / vor dero Hof-Gericht / in krafft einer angemaßten privilegiatæ Jurisdictionis in allen Sachen recht zu pflegen ſchuldig ſeyn ſolten. Ob nun wohl wir nicht darvor halten können / daß ab ſolcher prætenſion E. Chur-Fürſtl. Gnaden einig Luſt und Gefallen tragen / in Betrachtung Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden wie auch im gantzen Römiſchen Reich allgemeinlich und genugſam bekannt / und notori, daß unſer Vorfahren / und wir von viel hundert Jahren hero unmittelbahr freye Reichs-Ständ / und niemand anderſt als der Römiſchen Kayſ. Maj. und dem Römiſchen Reich / ſo wohl unſerer Lehenbahrer und eigenthumlicher/ Graf- und Herrſchafften / als der Perſohnen halben angehörig / und **dem Lehen-Herren** auſſerhalb der in Lehen Rechten verſehenen/ und den Lehen-Herren zwiſchen zweyen Lehen-Mannen zu cognoſciren anheim gewieſen / und andere in gemeinen Rechten verſechenen fallen / nirgend anderſt als für die Römiſchen Kayſerl. Majeſtät/ und dero hochlöblichen Cammer-Gericht oder pro facti qualitate, für allen in deß Reichs-Ordnung beſtimten Außträgen notorie forum zu ſortiren haben.

So haben demnach wir ein ſolches / wie es uns vorkommen, mit Stillſchweigen nicht übergehen können/ ſonder E. Churfürſtl Gnaden unterthänigſt vorbringen wöllen / hochfleiſſig bittend / gleich wie wir E Chur-Fürſtl. Gnaden Gemüth dahin löblich intentionirt wiſſen / jedermenniglichen / und vorab auch den freyen Reichs-Grafen-Stand bey ſeinem Eſſe zulaſſen/ und ſich gegen demſelben unterm Schein der Lehenſchafft keiner præjudicirlichen Neuerung anzumaſſen. Alſo geruhen E. Chur-Fürſtl. Gnaden die gnädigſte Verfügung bey den übrigen thun zu laſſen / damit unſer / und unſerm notoriſchen freyen Reichs-Stand mit ſolchen und dergleichen uns zu ſonderem Verweiß bey andern gereichenden Prætenſionen/ und Fürgeben verſchonet / und dardurch E. Chur-Fürſtl. Gnaden getreue Lehenmann bey ihrer bißanhero gewehrter / und ſonderlichen jetziger Zeit hochnöthiger Güther / und getreuer Affection conſervirt/ und erhalten werden mögen / thun hiemit Euer Chur-Fürſtl. Gnaden dem Allmächtigen zu allem Chur-Fürſtl. Wohlſtand / und glücklicher Regierung / uns aber zu dero gnädigſter Affection unterthänigſt empfehlen. *Datum* Mörgensheim den $\frac{8}{18}$. *Novembris* Anno 1615.

N. 5. Außſchreibender / und Adjuncti der Wetterauiſchen Einigungs-Verwandten / Grafen und Herrn.

UNſern günſtigen Gruß / und geneigten guten Willen zuvor/ wüſte liebe getreue / und beſondere / was ihr durch einen aus Eurem Mittel unlängſt wegen obliegender Beſchwehr-

den / ſo euch und euren Adelichen Mitgliedern von Chur-Pfaltz / dem Herkommen zuwider uffgeladen werden wöllen / an Uns Grafe Ludwigen zu Naſſau ꝛc. gelangen laſſen / daß iſt bey unſer jetzen Verſammlung allhie abgeleſen / und ſeines Innhalts genugſam vernommen worden. Sintemahl wahr dann dabey ſo viel befunden / das berührte eure Gravamina mehrertheils / ob dem zweyten General dependiren / und uß demſelben / alſo dem Fundament herflieſſen / daneben auch verſpührt / daß man uff Seiten der Chur-Fürſtl. Pfaltz / dabey unterm Schein der Lehenſchafft zu weit hinauß gehen wölle. Alſo haben wir deßwegen ein Beſchwehrungs Schreiben an Chur-Pfaltz abgehen laſſen / ſo wir euch hiebey gegen einer Gravaminum Communication (deren wir uns bedancken thun) Copeylich zufertigen wöllen / trachten ſonſten noch zur Zeit allerhand Reſpect halben / und damit es nicht bey Chur-Fürſtl Pfaltz das Anſehen einer Faction gewinnen möge / euren Sachen nicht vorträglich / daß wir uns mit euch uf bevor ſtehenden Tag conjungiren ſolten / da ihr aber was hiernechſt weiters vorfallen möchte / uns umſtändlich berichten werdet / wöllen wir an unſerm Orth nicht unterlaſſen / was immer thunlich ſeyn mag / bey den Sachen ferner befürdern zu helffen / welches wir euch zur Nachrichtung unverhalten wöllen / und ſeyn euch zu allem guten in günſtigen Willen wohl gewogen / Datum Friedberg am 22. Aprilis Anno 1615.

Den vöſten unſern lieben getreuen und beſonderen Haupt-Leuthen / und Außſchüß der gefreyten Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm.

N. 6. Wohlgegründete Information, die Chur-Pfältziſche privilegirte Jurisdiction über dero Lehen-Leuthe, in ſpecie in Sachen Auerbach contra Helmſtatt betreffend.

Es hat Anna Chriſtina von Auerbach / gebohrne von Helmſtatt / mit ihrem Bruder Wolff Adam von Helmſtatt / wegen einer Erbſchafft / Strittigkeit bekommen / um derentwillen Sie wider Ihn von Helmſtatt / als einen Chur-Pfältziſchen Vaſallen / bey Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. Recht geſucht; Als nun darauf der Beklagte vor angeordneter Chur-Fürſtl. Pfältziſcher Commiſſion erſchienen / und die Güte keine ſtatt finden wollen / iſt die Sach ferner zur Rechtlichen Handlung außgeſchlagen / da dann Cauſa cognita die Urtheil und Immiſſion für Implorantin gefolget / darauf aber deß Imploraten Schwager / Johann Philipps von Berlichingen / deme der Implorat von Helmſtatt dieſen Streit-Handel per ceſſionem überlaſſen / die Sach an den Kayſerl Reichs-Hof-Rath gebracht / und von dar durch allerhand falſa narrata Befehl außgewürcket / daß Chur-Pfaltz von Cognition und weitern Proceſs in dieſer Sach abſtehen ſolle /

le / worgegen aber von Seiten Chur-Pfaltz ſowohl privilegiata jurisdictio über dero Lehen-Leuthe / als andere Exceptiones eingewendet / und die Chur-Pfältziſche Befugnnß / bloß zu Ihro Kayſerl. Majeſt. Information, ohne ſich deßwegen in Proceſs einzulaſſen / vorgeſtellt worden / wie mit mehrerm aus dem Beyſchluß ſub Num. 1. zu erſehen. Nach deme aber hierauf nicht nur mehrere Kayſerl. Abmahnungs-Schreiben gefolget / ſondern auch ohnlängſthin eine Sequeſtration der ſtrittigen Erbſchafft erkandt / und deren Vollziehung deß Herrn Biſchoffen zu Bamberg und Würtzburg / wie auch deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gnaden und Durchl. anzubefehlen / reſolvirt worden: So hat man nöthig befunden / weilen ſolches Verbott und Sequeſtration gegen Chur-Pfaltz gerechtſame / und zu dero Nachtheil hiernächſt pro præjudicio angezogen werden möchte / Juſtitiam Cauſæ Palatinæ, ſalvo erga ſupremum Imperii Caput reſpectu, in Kürtze behörend vorzuſtellen. Und zwar anfänglich / erhellet ab der Beylag *Num.* 2. welcher geſtalt Kayſer Ludwig / in *Anno* 1344. Chur-Fürſt Rudolphen Pfaltz Grafen / dieſe beſondere Gnade und Freundſchafft gethan / daß alle dero Diener / Männer / Ritter oder Knecht / Reich oder Arm / oder wer ſie ſeynd / überall in Ihren Herrſchafften zu Bayern und am Rhein / oder wo Sie ihre Herrſchafften gebreiten möchten / um keinerley Sachen / die jemand an Sie zu ſprechen oder zu klagen hätte. nirgend anderſtwo zu Recht ſtehen / dann vor deroſelben Chur-Fürſtl. Durchl. oder Dero Erben und Nachkommen / ſo lang dem Kläger das Recht nicht verſaget wird. Welches Privilegium in der güldenen Bull Kayſers Caroli deß Vierdten / tit. 1. ſub Num. 3. hierbey / erweitert und ferner erkläret / auch dahin verbeſſert worden / daß alles / was darwider gehandelt / und von den Gerichten geſprochen / oder zu execution ſolcher Urtheil geboten wird / durchaus keine Kraft haben / ſondern gantz nichtig ab- und todt ſeyn ſolle. So iſt auch die Confirmatio und Extenſio *Privilegii*, reſpectu der den Contravenienten angeſetzten / biß in hundert Marck löthigen Goldes ſich erſtreckenden Straffen / von weyland Friderico in Anno 1447. *Maximiliano Anno* 1518. Carolo V. in Anno 1521. Römiſchen Kayſern / glorwürdigſten Gedächtnuß / wie auch deren Succeſſoren erfolget / ſelbige auch dem Kayſerl. Cammer-Gericht / vermög der Beylag Num. 4. inſinuirt / in der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 6. §. finali, part. 2. ibi doch einen jeden Chur-Fürſten / ſo dieſelbe beſondere Bedinge oder Herkommen mit Ihren Ritterſchafften / Unterthanen und Landgeſäſſen hätten / gegen denſelben den Ihren davon unabbrüchig / &c. & tit. 27. ejusdem partis ibi, und durch ſondere Außträge dieſe Ordnung oder andere Privilegia, Freyheiten nicht auß-

außgenommen seynd / ꝛc. verwahrlich in acht genommen / und vorbehalten. Und tit. 20. part. 2. dem Kayserl. Fiscal, da jemand wider die güldene Bull, in welcher angezeigter massen / solche Freyheit tit. 11. auch begriffen / handlen / oder zu handlen sich unterstehen würde / denselbigen auf die Pön zu verfahren anbefohlen ; Womit auch die reformirte Rothweilische Kayserl Hof-Gerichts-Ordnung tit. 4. post princ. & tit. 5. part. 2. übereinstimmet / und also allenthalben augenscheinlich herfür leuchtet / daß die Auerbachische Wittib / in Krafft solcher Privilegien / ihre Beschwehrden bey Chur-Pfaltz klagend einzubringen befugt / und der von Helmstatt zu erscheinen schuldig gewesen / (wie er auch gethan / und der Sachen biß zur Urtheil und Execution außgewart.) Womit dann auch die Observantz übereinkommt / massen / daß Chur-Pfaltz Lehen-Leuthe / ob sie schon dem Reich ohne Mittel unterworffen / dennoch auch in andern / als Lehens-Strittigkeiten / in Krafft deß mehr - angeregten Privilegii, und der güldenen Bull / bey Chur - Pfaltz sich verklagen lassen / und Recht genommen / fast unzehliche Præjudicia in den Chur-Pfältzischen Hof-Gerichts-Protocollis und Tax Registern vorhanden / wie mit mehrerm aus der Beylag sub Num. 5. zu ersehen. Ja gar / wann Chur - Pfaltz Lehen-Leuthe bey dem Kayserl. Cammer : oder Rothweilischen Hof-Gericht verklagt / die Sach von dar ab : und an Chur Pfaltz / wegen dero habenden Privilegien / verwiesen worden / wie ab der Beylag Num. 6. klärlich erhellet. Und wie dahero der Kayserl Reichs-Hof-Rath / Chur-Pfaltz in dero uhralten / krafft der güldenen Bull / und special Kayserl. Privilegien wohl hergebrachten / auch in dem Instrumento Pacis Monaster. art. 5peciali dem Chur-Hauß Pfaltz ausdrücklich bestättigten Gerechtsamen / Freyheiten und Privilegien nicht beeinträchtigen und darvon vertringen mag : Also seynd auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. bey so beschaffenen Umständen / mit einem oder anderm zanckhafftigen Edelmann / beym Kayserl. Hof / dieses uhralte / Concessione Imperatoria & Observantia immemoriali fundirte privilegium in Zweiffel ziehen zu lassen / so wenig gehalten / als der Kayserliche Reichs-Hof-Rath befugt gewesen / diese Sach vor sich zu ziehen / und deren Judicatur zu prætendiren / weilen dieselbe / wie obgemeldt / vor Ihro Chur-Fürstlichen Durchl vermög dero habenden privilegirten Jurisdiction, über dero Lehen-Leuthe / gehörig gewesen / und noch ist / und wann es schon die Beschaffenheit mit der Chur-Pfaltz competirenden privilegirten Jurisdiction über dero Lehen-Leuthe nicht hätte / wie es doch hat / gleichwohl in diesem Fall zu considerien / daß beyde Theile derentwegen sich bey Chur-Pfaltz gerichtlich eingelassen / litem contestirt / in der Sach submittirt / darauf die Urthel / wie die Beylag Num. 7. außweist / gesprochen / auch die Execution in beyder Theilen Gegenwart / ohne einige contradiction deß von Helmstat vorgenommen worden / consequenter Jurisdictio Palatina

diß-

dißfalls agnoscirt / mithin post tententiam & executionem rei judicatæ keine exceptio incompetentiæ mehr vorgeschützet / kein Streit-Handel / als welcher lite decisa schon erloschen / dem von Berlichingen / zumahlen in fraudem Jurisdictionis Palatinæ, cediret / noch auch die Auerbachische Wittib zu Præjudiz ihres Privilegii primarum Instantiarum, worauf sie sich unstreittig noch beruffen könnte / vor den Kayserlichen Reichs-Rath mit Fug gezogen werden können.

Beylag Num. 1.

Copia deß an Ihro Kayserl. Majestät / von Chur-Pfaltz Rath und Residenten zu Wien / Herrn Ferdinand Persio übergebenen aller-unterthänigsten Memorialis, die strittige Auerbachische Erb-Theilung betreffend / de dato 12. Augusti, Anno 1679.

N. 7. vel 1.

Allerdurchleuchtigster Kayser / ꝛc.

Gnwohlen deß Pfaltz-Grafens Chur-Fürstl Durchl. Mein gnädigster Herr / der gäntzlichen Hoffnung gelebet / es würden die / in Dero am 25. Aprilis jüngsthin unterthänigst abgelassenen Schreiben angezogene erhebliche Rechts-Gründe / bevorab daß in Sachen der Auerbachischen Wittib / Klägerin / ꝛc. entgegen ihren Bruder Wolff Adam von Helmstatt / Beklagten / ꝛc. Ihr Chur Fürstl. Durchl. kraffts Dero Chur-Hauses von vielen Römischen Kayseren erlangten und bestättigten Privilegii, darauf gefolgter mehr dann dreyhundert-jähriger Observantz und Gewohnheit / und dessen allen durch den Helmstatt so schuldig als willig beschehenen agnition und submission, wohlbefugte Erkanntnuß derselben fürgenommen / den Valor gehabt haben / daß der in diesen zwischen andern und nicht ihme entschiedenen Sachen / sich muthwillig eindringende Berlichingen / mit weiterm Supplicieren bey Euerer Kayserl Majest. Löbl. Reichs-Hof-Rath nicht gehöret noch fernere Process erkennet werden solten: So müssen dennoch mehr höchstgedacht Ihre Chur-Fürstl. Durchl. aus dem durch mich eingesandten Extractu Reichs-Hof-Raths Protocolli, vom 28. Junii jüngsthin / gantz unvermuthet vernehmen / daß durch ein so titulirtes Ulterius Rescriptum, selbige ihres oberzehlten Rechtlichen Einwendens ohngehindert / fernerer cognition oder execution dieser Sachen sich zu enthalten / denen angeordneten Kayserlichen Verfügungen ohngehinderten Lauff zu lassen / den Berlichingen und Helmstatt nicht zu beschwehren / sondern alles in dem Stand zu lassen / wie es vor der durch die Auerbachische Wittib außgewürckten Commission gewesen / ermahnet / die Wittib aber durch noch schärpffere Mandata und erregte Fiscalische Processe / zu Abstehung deß bey der Chur-Pfältzischen Commission eroberten Obsieg und Rechtens / angewiesen werden wollen / mit dieser vorgeschützten Ursach / daß diese zwischen denen Helmstättischen Geschwistern obschwebende Rechtferti-

gung zu Euer Kayserl. Majest. alleiniger Erkanntn ß gehörig seye. Allermassen nun Jh. Ch-Fürstl. Durchl wie niemahlen / also noch nicht gemeinet seynd / in einiger Sach Euer Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath competirender Jurisdiction vorzugreiffen / oder an sich zu ziehen; Also seynd Sie auch der ebenmässigen Rechtlichen und unterthänigsten Zuversicht / Euer Kayserl. Majest. gleich wie sie in dero Wahl-Capitulation allergnädigst versprochen und eingegangen / nicht zugeben werden / daß durch wohlgemeldten Reichs-Hof-Rath / und dessen Rescriptum oder inhibitionem denen Fürsten und Ständen / bevorab denen Chur-Fürsten deß Heil. Reichs / an ihren Privilegiis ichtwas vernachtheilet / Sie darob beschwehret / noch an dero gerechtsamen / so Sie laut der güldenen Bulle / deß Heil Röm. Reichs-Ordnung und Gesetze haben / beeinträchtiget / oder jemand von seinem Privilegio de non evocando getrungen werde; Nichts desto weniger will es durch obgedachtes ferneres Rescriptum und Verordnung das Ansehen gewinnen / als wann dem Chur-Pfältzischen / so wohl in der güldenen Bull / als durch absonderliche Kayserliche uhralte Concessiones erlangtem Privilegio, vermittelst dessen der Chur-Fürst und Pfaltz-Graf bey Rhein / seine Mann und Lehen-Leuthe / in allen gegen sie entstehenden Feudal, Civil und andern Strittigkeiten zu richten hat / und auch biß daher bey ereigneten Fällen ruhig und männiglichs ungehindert / gerichtet hat / zu nahe getretten / in dem was dero Commissarien zwischen der Auerbachin und dem Helmstatt gesprochen / aufgehebt / und von dannen ab- und an wohlgedachten Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollen. Falls es nun darmit also bewandt seyn solte / so haben Euer Kays. Maj. allergnädigst zu ermessen / daß man durch dergleichen Judicatur / von einem ex ipsa Imperii Lege publica & fundamentali erlangtem Privilegio und hergebrachten Rechten sich nicht verdringen lassen können / sondern nothtringlich zu deme in dem Instrumento pacis Westphalicæ eingeführtem remedio suspensivo sich wenden / den Recurs an Euer Kayserl. Majest. nehmen / und Manutenerz der Reichs-Satzung geziemend suchen müste.

Gestalten dann hierzu in gegenwärtigem Fall nachfolgende kräfftige und erhebliche Ursachen vorhanden seynd. Dann / wie Anfangs bekandt / daß wider die bey ein- und anderm Reichs Stand ergangene Urtheile nicht per Rescripta & Mandata bey dem Reichs-Hof-Rath verfahren (a) noch die etwann von ein- und anderer Parthey pro ingredienti allegirte Jurisdiction, und daher verfügte Erkänntnüß durch dergleichen præcepta, &c. infringirt (b) und darmit die quæstio præjudicialis, &c. ob competent oder incompetent gesprochen? sine causæ cognitione abgeschnitten werden kan / sondern dißfalls alleine die querelam nullitatis zu intentiren bevor stehet / wie dann auch mehrwohl gedachter Reichs-Hof-Rath / solcher

(a) 2. &. 3. C. ut lic.
(b) Capit. Loop. art. 18. principio.

cher Verordnund in andern Sachen ehemahls nachgangen / und als noch jüngsthin 1678. in Sachen Heiler *contra* Weidner / da Heiler sich über die in Erfurt / und nachgehends vor dem Chur-Meintzischen Hof-Gericht wider ihn / *extraneum*, *incompetenter* gefällte Urtheil / *per viam mandati cassatorii* beklagen wollen / solches ihme zu zweymahlen abgeschlagen / und er *ad querelam nullitatis coram ipso* Electore *Moguntino movendam* verwiesen worden: Also befindet man sich nicht ohne Ursach beschwehret / daß solche rechtliche Verordnung und eigene *præjudicata* ausgesetzet / und *per viam mandati*, *sine causæ cognitione*, das Chur-Pfältzische *judicatum* umgestossen werden wollen; Und ob man wohl fürkehren möchte / daß dißfalls nachgehends die *exceptiones* angehöret / so ist doch solches nicht genug / indeme ehe und bevor einige *decisio* in der Sachen vorgenommen werden mögen / die Partheyen allerseits / nach Innhalt der Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung / und deme in dieser Sache ergangenem *Interloquto* vom 6. Febr gemäß / sich gebührend zu legitimiren angewiesen / so dann aber / und weil der muthwillige Impetrant Berlichingen / die allegirte *Privilegia in replicis* §. hierüber nun / ꝛc. hoßhafft zu negiren sich unterstanden / und den Beweiß desselben so wohl / als der darauf gefolgten Observantz gesordert / die an sambtlicher impetrantischer Seiten (so viel als man von Rechts wegen schuldig) willige Behauptung der *exceptionen injungirt* und erwartet werden sollen. *Ord. Jud. Aul. t. D.* sen aber ohngeachtet / und ehe die Partheyen legitimirt / oder *exceptio instruirt*, ist dieselbe am 28. Junii verworffen. Hätte aber (3) der *punctus exceptionum* seine Rechtliche Ausführ- und Beobachtung erlanget / so würde sich hierunder gefunden haben / was gestalten die Pfaltzgrafen Churfürsten / so wohl durch absonderliche / vor und nach der Güldenen Bull ertheilte uhralte alte Kayserl *Privilegia*, als durch die Güldene Bull selbsten dahin berechtiget / daß alle Pfältzische Männer / Ritter / Knecht / Edle oder unedle / und alle andere in obgedachten *Privilegiis* und Güldenen Bull benandte Personen / niergend anderst / den vor den *Judiciis Palatinis* besprochen werden können und sollen / es betreffe auch die Klag was sie wolle / wie solches der Beyschluß *Lit. A.* mehrers besagt; Wie dann auch solches je und alleweg in die Observantz gebracht und *exercirt*, und die Chur-Pfältzisch privilegirte Jurisdiction / durch des Kayserle Cammer-Gerichts / in besagter Beylag allegirte / *cum causæ cognitione* beschehene *Remissorias Sententias stabiliret* und bekräfftiget worden / wie solches die Beylagen *sub Lit. B. & C.* mit mehrerē nach sich führen. Worgegen nicht fürtragen mag / daß Berlichingen solches vor vielen Jahren in offenen Druck gegebenes Privilegium nicht gesehen haben will; Dann man eines Theils solches nicht glaubt / andern Thils aber wenig zu achten hat / ob er es gesehē oder nicht / weil es dannoch eine *inexcusabilis ignorantia juris* bleibet / und er sich eines bessern vorhero belehrē sollē / bevor er so ohnbesonnen

gedach-

gedachte *Jurisdiction* zu verleugnen oder zu *impugniren* sich unterstanden; Genug ist/daß die Ritter *Corpora* solches *Privilegium* wissen/und wie es *ex adv. allegirt*, (jedoch nicht erwiesen worden) durch dieselben bestritten werden wollen/ aber nimmermehr umgestossen werden können. Daß auch dem Ritter-*Corpori* gewisse *Privilegia* gegeben/ stehet an seinem Orth/ und heisset dannoch darbey/ daß sie eines *Tertii*, und zwar durch *Fundamental*-Satzung erlangtem *Privilegio* und Recht nichts abtragen oder *præjudiciren*: Vielmehr ist die *Exceptio Juris Tertii* ausdrücklich in der Ritterschafft anmaßlichen *Privilegio* zu finden/ welche *Clausul Jurisdictionem Palatinam* auf rechtem Fuß erhält. Wie absonst dem Ritter-*Corpori* ihre vermeinte *Impugnatis* abgegangen/ und ob sie darmit durchgelanget/ ist ab deme zu ersehen/ daß/ obwohl am 27. Martij 1623. mehrgedachte Ritterschafft bey damahliger Käyserl. Majest. eine Erklärung dahinerhalten/ daß allerhöchstgedachte Jh. Käyserl. Majest. durch ernstliche *Decreta* die Verfügung thun wolten/ damit bey Cur-Pfaltz und andern Orthen die Ritterschafft an dero Reichs *immedietat* nicht *turbirt* wurden/ dannoch solche bloß auf einseitige *narrata* erschlichene Brieff und Erklärungen noch lang nicht einem *Tertio* sein Recht abschneiden/ noch dessen *Privilegia* über den Hauffen stossen können/ da vielmehr von dergleichen Dingen zu statuiren/ daß der Käyserl. Majestät allergnädigste Clementz *circumvenirt*, und sie sich des andern Rechten nicht erinnert haben. Wie dann zu Benehmung eines andern oder dritten *Privilegii citatio & cognitio causæ* erfordert wird/ und ausser dem immerhin die *exceptio subr: & obreptionis* als ein angebohrner ohnheilsamer Mangel dergleichen Schreiben anklebet: Wie auch absonderlich obgedachte Erklärung von damahligem Herrn *Possessore* der Pfaltz auffgenommen/ und ob Chur-Fürst und Pfaltzgraf Maximilian darbey beruhet/ und der *Jurisdictioni* einen Abbruch thun lassen wollen/ solches ergeben dessen darauf erstattete Beschwärungs-Schreiben/ *sub lit. D. E. & F.* worinnen er mit gutem Grund auf das vor deme durch lange Jahr hergebrachte *Privilegium judicandi Nobiles Vasallos* sich beziehet/ und daß er oder auch die Pfaltz davon nicht weichen könne/ mit guten Rechts-Gründen *deduciret*.

Auf welche Antwort höchstgedachte damahliche Kayserl. Majest. die gantze Sach ersitzen lassen/ und die Ritterschafft nicht das geringste zu *derogation* der biß daher nach eigenem Inhalt ermeldten Erklärung *exercirten privilegirten Jurisdiction* erhalten mögen/ sondern es ist Chur-Pfaltz in dem Münsterischen Frieden-Schluß in die *Possession vel quasi judicandi Vasallos*, wie sie selbige sambt andern Rechten vor dem Teutschen Krieg gehabt und besessen/ hinwieder eingesetzt/ und hat dieselbe biß auf den heutigen Tag also *exercirt*/ daß sie nunmehro durch den Berlichingen und dessen erschlichene *Rescripta* nicht gekräncket wer-

werden kan / gleich man die *Immedietet* und *Privilegia* der Ritterschafft / wie sie selbige herbracht / zu schwächen nicht gemeint / wann sie aber Chur-Pfaltz Manne werden / und *Beneficia* zu Lehen tragen / so müßen sie solche Lehen *cum jure annexo* zu Lehen nehmen und haben / und für Chur-Pfaltz in zutragenden Fällen zu recht stehen / da ihnen doch in andere Wege *immedietas* unbenommen bleibt / *siquidem aliud est forum sortiri, aliud subditum esse.*

Aus solcher jetzo begründeter / und noch ferner (wo es hier vonnöthen wäre / und nicht andere Bewandnüß erforderte) erweißlich hergebrachten *Jurisdiction* nun / ist (4.) Wolff Adam Helmstatt / als ein *in ipsis actis confessirter* / aber ungehorsamer Lehen-Mann / auf entstandene Klage der Auerbachischen Wittib / für die Chur-Pfältzische *Commission* geladen / und wie gebräuchlich / vorhero die Güte *tentirt*, endlich aber die Rechtliche Ausführung der Sach angewiesen / da man dann dessen *consens* und Willen eben nicht vonnöthen gehabt / in dem bekandt / *quòd Jurisdictionis ea sit natura ut etiam in invitos exerceatur.*

Pervulgata.

Allein es ergeben die Beilagen *sub.* Lit. G. H. I. K. L. daß gedachtes Helmstatt nicht etwa bloß erschienen / und *contra jus dicentes excipirt* oder *protestirt*, sondern er hat ohn alle *Protestation* einen *Procuratorem* bestellt / denselben mit Gewalt versehen / und als ihme das *Protocollum cum sententia interloutoria* vom 10. Jan 1678. durch seinen Anwald zugeschickt / er darauß die Einlassung / und daß Ihme ein verbesserter Gewalt einzubringen auffertegt / vernommen / hat er solchen Gewalt eingesendet / darauf hin bey dem *Puncto rejectæ Cessionis*, daß nehmlich Er unter dem Vorwand deß an seinen Schwager Berlichingen cedirten Vermögens / sich des Auerbachischen Anspruchs nicht enthalten könte / und deßwegen die *Cession* verworffen / *subsistirt* und die erwehnte Wittib nicht allein für gedachte Commission *reconvenirt*, sondern auch *extrajudicialiter* durch verschiedene Original-Schreiben die verordnete Commissarien um schleunige Hülff Rechtens / und Endscheid der Haupt-Sache oder Testament-Streits angeruffen / mit dieser angehengten *contestation*, daß er nicht mehr verlange / dann daß ein jeder Theil zu deme / was ihme gebührt / durch ermeldte Commissarien und dero Urtheil gelangen möchte / wie dann auch auf solche seine *imploraciones*, und der Gegentheiligen Wittib Antwort / das *Officium Judicis* die *legitimation* anbefohlen / die *Cession* verworffen / und die *reconvention* abgeschlagen. Ist also eine übermachte Boßheit und recht grobe Unwarheit / daß jetzo Berlichingen vorgibt / es habe sein Schwager Helmstatt *dolo & excessu Procuratoris, metuque superioris Domini*, aus Irrthum alles gethan / und er vor sich sowohl als seinem Schwager *de incompetentia excipirt*, dann wie jenes denen obgedachten eigenen *gestis* zuwider: Also weiß man sich einer forml. *exceptionis fori* nicht zu entsinnen / da aber dieselbe *opponirt* und dannoch verworf-

sen/so hätte/wie vorgedacht/darüber gehörigen Orts bey den Herren Committenten geklagt werden müssen/ *à judice namque se competentem pronunciante uel ad ulteriora procedente appellandum est, &c.*

Jur. vulg.

Allein solches ist *in nullo puncto* geschehen/sondern Helmstatt biß *ad sententiam definitivam in judicio* still gestanden/ bey welchem also *competenter in consentientem & agnoscentem sive prorogantem* geführten *processu* der Helmstätter/ als welcher allein *in judicio* gewesen/ von Rechtswegen beruhen müssen und sollen/ durchaus aber ihme nicht zulässig ist/ daß er vermittelst einer/ *lite jam pendente*, laut *dato cessionis* anmassender *Cession*/ diejenige *Passiv*-Spruch und Forderung/ so die Auerbachische Wittib damahlen aus dem Mütterlichen Testament/ und nicht wegen der Vätterlichen Erbschafft an ihn gehabt/ auf einen andern übertragen/ seinen Widerpart umtreiben/ und den allschon erhobenen und eingegangenen Rechts-Streit damit abwenden/ und also *judicem & partem eludiren* wollen/ sintemahl dergleichen *Cessiones ipso Jure* ohngültig und keiner *suâ voluntate* einige *action* wider des Klägers Willen auf einen andern übertragen kan.

Mit dem Berlichingen aber ist (5) kein Process geführet/ noch dißfalls etwas wider Ihn erkennet worden/ dahero auch Ihme/ was zwischen andern entschieden/zu *impugniren* in keine Wege gezemet oder zukommet/ dann ob er schon (6.) vorgibt/ daß seiner ungehört/ die Helmstättische *Cessio cassirt* worden/ so ist es doch an deme/ daß zwar/ wann zwischen Ihm und dem Helmstatt der *Cession* halber einiger Streit entstanden und entschieden werden sollen/ er darzu citirt werden müssen: Allhier aber hat man dergleichen nicht/ sondern dieses *in quæstione* gehabt/ob Helmstatt durch cedirung seiner Güter/ *ab actione contra illum competente*, darüber er auch *litem* allschon *contestirt*, sich v. der Auerbachischen Wittib/ auch wider ihren Willen loß würcken könte/ welche dann ohne gegenwart oder Zuthuung des Berlichings/ bekannten Rechten nach wohl entschieden werden können.

E. Kayserl. Majest. geruhen nur ferner allergnädigst aus der Beylag. Lit *M.* anzuhören/ daß auch/nach deme bey dero Löbl. Reichs-Hof-Rath der Berlichingen geklagt/ sein Schwager/ derebeklagte Helmstatt/ noch immerhin *coram Commissariis* gehandelt/und auch in der hernach fürgenommenen Execution willigst erschienen/ uud dieselbe geschehē lassen also daß die Boßheit des Berlichings/der im Nahmen des Helmstatts/was derselbe *agnoscirt*, umstossen will, nicht gnugsam zu verwundren. Dann daß er (7) ferner vorgibt/ es seye dieser Erbschaffts-Streit oder *Judicium Familiæ erciscundæ, &c.* ohne seiner citirt und gehört/ nicht endschedlich gewesen/ und einfolglich *ex conexitate causæ*, weil er kein Chur-Pfältzischer Vasall/ vor Euer Käyserl. Maj. alleine entschieden werden müssen/ laufft wider die klare gemeine Rechte/ nach denen bekandt/ *quod coheredi-*

bus

bus divisionem sive judicialem sive extrajudicialem inter se facientib', juri absentis & ignorantis minime derogetur, & pro indiviso portionẽ eã quæ initio ipsius fuit in omnib' cõmunib' rebus eum retinere, &c. nec ex facta inter coheredes divisione ullum præjudicium timere habeat, text. expr. C. l. 17. fam. ercisc. Also daß auch die Auerbachin mit ihrem Bruder allein gantz wohl befugt arbitrium divisionis coram Commissione Electorali anstellen können Aber was hat (8) den Berlichingen angangen / daß ged. Wittib einige Legata, so ihr Mutter im Testament vermacht oder verschaffet / von ihrem Bruder als possessore vindicirt? oder zu was Ende wäre seiner Gegenwart darzu vonnöthen gewesen? Im Rechten findet man dergleichen geordnet zu seyn nicht. In facto aber ist es an deme / daß gedachter Berlichingen / wann er seines Weibes Mutter / neben ihrem Bruder dem Helmstatt / und der dritten Schwester der Auerbachin / ab intestato erben will / wie er jetzo fürgibt / er mehr nicht als tertiam partem bekommen kan / dargegen ist in angeregtem Testament die hæredis institutio zwar auch pro tertia parte seinem Weibe vergönnet / aber darneben ihr nicht weniger / als der Auerbachin / für ihren gemeinen Bruder gewise Stücke prælegirt / also daß sie ein weit mehrers ex Testamento, als ab intestato, erlangt / und also / wann nicht ein anders darunter verborgen / gantz absurd contra proprium commodum laborirt würde / wann Berlichingen ohne Betrug ab intestato für sich agiren wolte. Nachdem aber solche Thorheit nicht zu vermuthen / so ergiebet sich von selbst / daß Helmstatt sein gantzes Vermögen dem Berlichingen plenarie übergeben / u. dieser um die darunter begriffene Auerbachische prælegata contra rem judicatam an sich zu bringen / und der Wittib widerrechtlich zu entwenden / einen successorem ab intestato prætendire / darzu aber deß Bruders Larven sich calumniose bedienen / und denselben personatè in tribunali aulico herum führe / dergleichen pendente lite ficiè & invalidè geschehene cessio aber ipso jure reprobirt / und wann auch (9) Berlichingen / wie doch nicht müglich / sich dieser cession bedienen wolle / dannoch mehr nicht dardurch erlangen / und sich zueignen oder gebrauchen kan / als was ex persona cedentis ihme zukommt / mithin aber judicatum Palatinum contra Helmstatt billig zu agnosciren hat.

Wann dann / allergnädigster Kayser und Herr / aus obigem allem zur Genüge erscheinet / daß dieser à mandato s. c. angefangene / und sine sufficienti partium legitimatione fortgeführte Process nicht bestehen / noch das Judicium Palatinum, so gegen den Helmstatt / krafft habender privilegirten Jurisdiction, und gedachten Helmstatts agnition und prorogation geführet und geendiget / durch die von dem v. Berlichingen übel und nichtig / fälschlich und verdrehet angebrachte narrata, und darauf erschlichene Process umgestossen / und die Wittib von Auerbach deß gegen

den Helmstatt eroberten Rechtens also schlechthin entsetzet / und in einen neuen Processs verwickelt werden kan / dahingegen sie / wann Berlichingen ex suæ uxoris persona wider sie zu litigiren / und super divisione vel quacunque alia reagiren und klagen will / gehörigen Orths im Recht zu stehen gemeint.

Als geruhen Euer Kayserl. Majest. allergnädigst / auf diese per modum supplicationis anbrachte Gravamina durch andere zur Re- und correlation dieses recursus, nach Innhalt deß Instrumenti Pacis verordnete Reichs-Hof-Räthe / im Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß die von dem Berlichingen nach und nach erschlichene Processs samt und sonders / mit allen ihren Clausuln und Anhängen zu cassiren und aufzuheben / dieselbe auch also würcklich zu cassiren / und entzwischen weiter nicht wider das Judicatum Palatinum bey dero Löbl. Reichs-Hof-Rath verfahren zu lassen / cum refusione expensarum, &c. den 12. Augusti 1679.

Beylagen / so in vorhergehendem an Ihro Kayserl. Maj. abgelassenem allerunterthänigsten Memoriali allegirt worden.

Beylag Lit. A.

Vid. den hernachfolgenden sub Num. 2. angezogenen Beyschluß.

Lit. B. & C.

Vid. die hernach folgende Beylag sub Num. 6.

Lit. D. N. 8. vel d.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Lieber Vetter / Schwager und Chur-Fürst: Aus bey verwahrter Abschrifft haben Ew. Lbd. mit mehrerm zuvernehmen / was Wir noch in Anno 1623. bey vorgewesenem Chur- und Fürstl. Collegial Tag / in unserer und deß Heil. Reichs-Stadt Regenspurg / auf unterthänigstes Anruffen und Bitten N. der Directorn / Hauptleuthe / Räthe und Außschuß / unserer und deß Reichs gefreyter dreyen Ritterschafft und Adels am Rheinstrohm / in Schwaben und Francken / über etliche unterschiedene Beschwehrd. Puncten für eine Resolution ertheilt und zugestellet haben. Wann Wir dann eine sonderbahre Nothdurfft zu seyn erachtet / daß solche Ew. Lbd. insinuirt und zu wissen gemacht werde; Als haben Wir derselben solche zu dem Ende hiermit überschicken wollen / damit Ew. Lbd. sich in einem und andern darnach zu verhalten wissen: Verbleiben beneben derselben mit Vetter- und Schwägerlichem Willen Kayserl. Gnaden und allen Guten förters wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien / den 6. Maji, Anno 1630. Unserer Reiche deß Römischen im 11. deß Hungarischen im 12. und deß Böhmischen im 13.

Ew. Lbd.

Gut-

Gut williger Vetter und Bruder.

Ferdinand.

Dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Maximilian Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen / unserm lieben Vetter / Schwager und Chur-Fürsten.

H. P. U. Stralendorff.
Johann Söldner.

N. 9. vel E. Lit. E.

Copia Schreibens an die Röm. Kayserl. Majest. von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern / de dato den 3. Octobr. 1630.

Allergnädigster Lieber Herr und Vetter: Mir ist dieser Tagen von E. Kayserl. Majest. ein Schreiben vom dato 6. Maji diß schwebenden Jahrs zu handen kommen / darinnen Sie mir gnädigst insinuiren / was Sie in Anno 1623. bey damahligem Chur- und Fürstl. Collegial-Tag allhier / den Directoren / Hauptleuthen / Räthen und Außschuß der dreyen Ritterschafften und Adels am Rheinstrohm / in Schwaben und Francken / über verschiedene an Euer Kayserl. Majest. gelangende Beschwär-Puncten für ein Resolution ertheilen und zustellen lassen / mit dem Anhang / daß Sie mir solche zu dem End überschicken wollen / damit ich mich in ein und anderm darnach zu verhalten wisse. Wie nun Ew. Majest. bißhero mich zu gehorsamst Erstattung Dero gnädigsten Willens und Meynung hoffentlich jederzeit geneigt zu seyn verspühret; Also wolte ich wünschen / daß auch diese von E. Kayserl. Majest mir gnädigst intimirte Erklährung also bewandt wäre / daß ich mich zu Vollziehung deroselben / ohne Erinnerung meiner Nothdurfft erbiethen könnte / ich befinde sie aber also gestaltet / daß sie von ersten auf gemeldter Directoren alleinige und einseitige narrata, Anruffen und Bitten / und also der Chur Pfaltz / als legitimi contradictoris ohngehört / ergangen / wie dann auch darinn allerhand bey E. Maj. durch die Directoren eingereichter Schreiben / Schrifften / Memorialien auch von unterschiedenen Römis. Kaysern ausgewürckter angegebener Privilegien / Declarationen und Confirmationen Meldung geschicht / gantz ohne aber / daß der Chur-Pfaltz und mir hievon einige communication jemahlen beschehen / und dahero gantz unwissend / ob dieselbe berühmter massen vorhanden / und wie sie in formalibus & materialibus beschaffen seyn / zumahlen aber / wie ich noch ferner aus solcher Resolution vermercke / müssen mehrberührte Directores E. Maj. viele scheinbahre Vorgeben von der Immedietæt, von Befreyung der Frohnen / Diensten / Bethen / Schatzung / ꝛc. von der Befügnuß in Religions- und Kirchen-Sachen / wie auch von Freyheiten und Gerechtigkeiten der Geleidten / Zollen / Juden und dergleichen / gethan haben / welche theils doch wegen widrigen Rechts-Præsumptionen / dem Adel ausser mehrer Prob

nicht anstehen / theils nicht bestanden werden / theils anderst herkommen / theils auf beyderseits mit rechtlichen Processen und der litispendentia verfangen seyn / derohalben will ich nicht hoffen / daß ich an solches von der Ritterschafft der Pfaltz ohngehört ausgezogenes Rescript gebunden sey / sondern E. Majest. werden Ihro verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen / daß ich mich / ohngehindert dessen / der Pfaltz Gerechtsamen und Herkommens / in einem und andern gebrauchen möge: Solten aber die von der Ritterschafft darfür halten wollen / sie seyen durch solche meine Fortsetzung der Pfaltz jurum beschwährt (welches doch durch mich und die Meinige wissender Dingen nicht geschehen solle) wurde ihnen gantz ohnbenommen seyn / mich darumen an Orthen und Enden / wo es sich gebührt / zu besprechen / wie recht ist. Solches habe Ew Kayserl. Maj ich erheischender meiner Nothdurfft nach gehorsamst unverhalten lassen wollen / uad thue benebens deroselben / ꝛc. Datum Regenspurg / den 3ten Octobris Anno 1630.

N. 10. vel *E.* Lit. F.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfaltz Graf bey Rhein / Hertzog in Ober - und Nieder-Bayern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst.

UNsern Gruß zuvor / Würdiger / Hochgelehrte besonders Lieber und getreue. Was die Röm Kayſ Maj. unser gnädigster lieber Herr und Vetter / uns dieser Tagen für eine Resolution, so sie der Ritterschafft am Rheinstrohm / in Schwaben und Francken auf ihre selbst narrata, in Anno 1623. bey dem damahlen allhie gehaltenen Chur- und Fürstl. Collegial-Tag über unterschiedliche Puncten ertheilt / insinuiren lassen / habt ihr ab beykommenden Originalien der Länge nach zu vernehmen: Dieweilen uns aber solche Resolution für richtig zu acceptiren bedencklich: So haben wir darüber Ihr Majest unser Nothdurfft zu erkennen gegeben / wie die ander Beyl. mit sich führt. Und ist darauf unser Befehl / daß ihr ungeachtet derselben / als eines sub- & obreptitii Rescripti, in begebenden Fällen / auch von unsertwegen gegen der Ritterschafft eines und andern Orths / deßjenigen gebrauchet / was die Pfaltz mit Recht oder Ubung hergebracht. Wolten wir euch nicht verhalten / und seynd euch dabey mit Gnaden / ꝛc. Datum Regenspurg / den 3. Octobr. 1630.

Maximilian.

Dem Würdigen unserm Stadthalter zu Heydelberg / Heinrichen von Metternich / der Stiffter Worms und Wimpffen Canonico und Dechanten / dann den Hochgelehrten unseren daselbst anwesenden Räthen / besonders lieben und getreuen samt und sonders.

N. 11. vel G. Lit. G.

Gewalt / von dem von Helmstatt / seinem Gevohmächtigten Johann Clodio ertheilt / den 8. Febr. 1678.

ICh Ends unterzeichneter thue hiermit kund und offentlich bekennen / wie daß in der zwischen mir und meiner Schwe-

Schwester Anna Christina von Auerbach / gebohrnen vom Helmstatt / vor der von Chur-Pfaltz gnädigst angeordneter Commission obschwebenden Streit-Sach / ein prætendirtes Mütterliches Testament betreffend / ꝛc. zu meinem gevollmächtigten Anwald und Gewalthabern constituirt und bestellet / den Wohl-Edlen und Hochgelahrten H. Johann Clodium Jc. und Chur-Pfaltz beschwohrnen Hof- und Ehe-Gerichts Advocatum, thu auch dasselbe hiemit nochmals in der allerbest und beständigsten Rechts-Form / also und dergestalten / daß zuforderst all das jenige / so er in obgedachter Sach bereits von meinetwegen verhandelt und gethan / bester massen ratificire / er auch daraufhin noch ferners uff alle und jede Termin, so offt vonnöthen / in meinem Nahmen erscheinen / meine Nothdurch beobachten / darinn ferners der Gebühr nach verfahren / submittiren und beschliessen / die Sentenz anhören / auch übriges ins gesamt / was die rechtliche Gebühr biß zu gäntzlicher Sachen Erörterung erfordern und Noth seyn möchte / von meinetwegen verrichten / handeln / thun und lassen solle und möge; Welches alles ich also genehm / steth und fest / gleich wäre es durch mich selbsten geschehen und verrichtet / auch ihne Herrn Clodium aller Bürden der Rechten / præsertim satisdationum de judicio sisti ac judicatum solvi, gäntzlich zu entheben / zumahlen allerdings kost- und schadloß zu halten / bey Pfandhaffter Verbindung meiner Haab und Güther / soviel darzu vonnöthen / zusage / gelobe und verspreche; Da auch vor ersagter mein Herr Gevollmächtigter eines weitern Gewalts / dann hierinnen begriffen / bedürfftig wären / oder seyn würde / denselben will ich ihme hiermit zugleich in der allerbest und beständi,sten Rechts-Form / juxta cum potestate substituendi revocandique toties quoties auch gegeben haben; getreulich / sonder Argelist und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund hab ich diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben / und mein Adel. Pittschafft vorgetrucket / geschehen zu Heinßheim / den 8. Febr. 1678.

(L. S.) Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. H. N. 12. vel H.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstat / an dessen Mandatarium Clodium, de dato Heinßheim / den 19. Febr. 1678.

Wohl-Edler / ꝛc.

MIt diesem expresso habe nicht umhin gekönt / bey demselben anfragen zu lassen / was auff letztern Termin bey der Chur-Pfältzischen Commission der Auerbachischen Sach passirt / und in wie weit es damit gekommen: ob mein ersterer limitirter Gewalt / welches mir gar lieb wäre / acceptiret / oder mein letzterer von meinem Hochgeehrten Herrn annoch nicht producirt worden; So deme also / beliebe derselbe nur damit inzuhalten / und solchen mir entweder zu remittiren / oder doch ins künfftig nicht ufzulegen / allermassen selbigen vielmehr metu quasi coactus, als

spon-

sponte von mir gegeben / solte aber bereits die Chur-Fürstl. Commission dessen habhafft seyn / kan der Herr pro primo Termino gar wohl remonstriren / daß ohngeachtet ich in dieser puren Allodial-Strittigkeit declinatorias Fori füglich gebrauchen können / ich dannoch / in Ansehung / daß Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigster Vasall / und in tragendem gehorsamsten Vertrauen / denen Auerbachischen ohngegründten relationibus (denen biß dahero *in hoc extrajudiciali actu, & si ita dicere fas est, coram inordinario judice, & foro Imperatoriæ Majestati, præsertim autem Equestris Ordinis Chreichavienſis Privilegiis & Regalibus præjudicante*, mich nicht submittiren können noch dürffen / absonderheitlich / da von gedachter Ritterschaft mir dißfals ein Mandatum inhibitoriale sub certa pœna insinuirt worden) nicht zu starcker Glaube werde beygemessen werden / auch einige üble imputation zu vermeiden / diesen ohnclausulirten Gewalt von mir ediret; Lebete dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung / die Herren Commissarii dissеitige Rechts befugte Gegen-Nothdurfften auch willfährig anhören / und mit der Relatione ad *Serenissimum* nicht zu sehr maturiren / mithin solcher gestalten die gnädigste decisio hac in causa non minimi ponderis, altera parte inaudita nicht ergehen werde; Wo dieses nicht placidirt wurde / reservire mir hierinn in eventum alle necessaria & beneficia quævis in optima forma, fürnehmlich inhaire auf die einmahl vest gestellte Cession bestens / und wiewohlen mir die immerdar gesuchte und allstäts gehoffte Ruhe nicht gedeyhen wollen / kan und werde ich in præjudicium meiner von mir gegebenen Cession, und meines Herrn Schwagers / als Cessionarii Rechten nichts eingehen. Wolle demnach mein Hochgeehrter Herr dieses alles accuratè beobachten / und denen Herren Commissariis sothane meine Nothdurfft gnugsam vormahlen / die Sach dahin zu differiren suchen / damit ich auch gehöret / die relatio ad Serenissimum Dominum Electorem suspendirt / einfolglich das Chur-Fürstl. Decrerum biß dahin verschoben werde; Andern falls / wo in dieser quæstion so schleunigst / wider alle unterthänigste Zuversicht solte procedirt werden / behalte mir / wie gemeldt / alle deßfalls zu statt kommende Exceptiones Juris, deren dann mit sattsamen Rechts-Gründen / & quidem absque ulla aut non fundata contradictione partis adversæ auf die Bahn zu bringen bevor. En fin, muß mein Hochgeehrter Herr nichts ohne vorgethane Communication der Anfangs allhier empfangenen instruction zuwider lauffend / eingehen / sondern mir darvon förderlichste parte geben / im übrigen / wann die beyderseits gewechselte *Acta* und Schrifften noch nicht decopirt / wolle derselbe sie mir hiermit ohnschwär ad describendum transmittiren / werde sie absque mora zurück senden. Verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienst-freundwilligster

Heyßheim / den 19. Febr. An. 1678.

Wolff Adam vom Helmstatt.

Lit: I. N. 13. vel I.

P. s. Auch Hochgeehrter Herr.

DErselbe wird nochmahlen dienstlichen ersucht und gebetten / bey denen Chur-Fürstl. Herren Commissariis gebührend zu remonstriren / daß ich niemahlen zu Rechten begehrt / auch Zeit und Tag Lebens die Briefflichen Documenten nicht geliebet / über das mein Herr Vatter seeliger ohne mein Wissen mir ein Pettschafft stechen lassen / dessen ich mich anjetzo wider Willen bedienen muß / welches alles nicht allein meinen beeden Schwestern / sondern noch andern lebendigen Personen gnugsam bewußt / zu dem Ende dann / wie obgemeldt / ich gleich nach meines Herrn Vattern seel. Tod / ich alle meine Güther um ein gewisses und jährliches Deputat meinen beyden Schwestern überlassen wollen / welches die von Auerbach bey ihrem guten Gewissen sagen muß ; Als sie beyde aber mit einander / und die von Auerbach auch nicht allein gewolt / habe ich mich endlich resolvirt / um dardurch mir Ruhe zu schaffen / solche Güther meinem Herrn Schwager zu überlassen / verlange also weiters nichts / dann von Jh. Churfürstl. Durchl. unserm allerseits gnädigsten Hn einen gnädigen Spruch / daß wir möchten von einander kommen / und ein jeder Theil / was ihme von GOtt und Rechts wegen gebühret / in Ruhe geniessen mögen / wie mein Herr Vatter seel. in seinem Tod-Bett befohlen / und meiner Schwester von Auerbach Tochter selbsten gehört hat / dann ich keine Lust zu rechten / als wie mein Herr Vatter seliger ; Zu dem / so sind auch die Mittel solcher gestalt nicht bey handen / wie man sich etwann möchte einbilden / dann wofern Ich nicht das wenige von meinem Herrn Vatter sel. bekommen / ich das Geld vor die Lehen-Reuter nicht überschicken / vielweniger den Thurn in dem Chur-Pfältzischen Lehen-Hauß zu Gimpern bauen können.

Im Fall nun von der Chur-Fürstl. Commission nechstens ein Spruch solte erfolgē / wolle mein hochgeehrter Hr. vorderist bey der Comission gebührend vorbringen / wer mir das Meinige wieder gut thüe / was ich zu Helmstatt u. anderstwo an bahrem Geld hergeschossen / mein Herr Vatter seel. aber die Intraden allezeit empfangen und genossen / als wegen meines Herrn Schwagern von Auerbach seel. 325. fl. Herrn Hauptmann Berner zu Wimpffen 300. Gulden / und dem Herrn Pfarrer zu Bockingen 150. Gulden / item zu Erkauffung deß Drittel Frucht- und Wein-Zehenden allhier zu Heinßheim 750. fl. also an bahrem Geld 1525. fl. ohne die zum Theil in 20. Jahren hero eingenommene Zinß / so jährlich in die 40. Malter Frucht ertragen / welche sich auch dem gemeinen Anschlag nach über die 800. fl. betragen werden / also in einer Summa 2325. fl. Wann Ich nun solches Geld säuerlich erspahrt / und zusammen gebracht / und in 30. Jahren von meinem Vatter seel nicht eines Gülden werth an Geld / oder Geldswerth empfangen / meine beyde Schwestern aber nicht allein ihre Hochzeit-Kosten / Außsteuer / sondern auch

jährlich den Zinß von ihren versproche-nen Heurath-Geldern / fast von dem Meinigen jährlich empfangen / also nicht unbillich / daß mir das Meinige vor allen andern wieder restituirt wird / dann mir nicht will gerathen seyn / das Meinige zu entbehren / da Ich mich gegen andern genau und kärchlich halte / und offt in einer gantzen Woch nicht wohl ein Pfund Fleisch verspeise / sondern mich mit meinen wenigen Stücklein Schafen ausbringe / und behelffe / wie der Herr den Augenschein selbsten allhier eingenommen; Welches alles mein Hochgeehrter Herr vorgebettener massen bey denen Herrn commissarien gebührend vorbringen / und meine wenige Persohn bestens Ihnen recommendiren wolle. Datum ut in Literis.

Wolff Adam von Helmstatt.

N. 14. vel *K.* Lit. K.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstatt / an die Chur-Fürstl. Herren Commissarios, de dato 27. April. 1678.

Reichs Frey Hoch Edelgebohrner Herr / auch Wohl-Edel / Vest und Hochgelährt / insonders Hochgeehrte Herren Commissarii.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Unser allerseits gnädigster Herr / ꝛc. in der Auerbachischen Commissions-Sach ergangene Urtheil durch meine Hochgeehrte Herren Commissarios die Execution würcklich vollziehen lassen / und die von Auerbach in meine / von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Lehen tragende Güther Ober- und Unter-Gimpern immittiren lassen / und weilen ich auch / vermög angeregter Urtheil / allhier von dem Vätter- und Mütterlichen Eigenthum solle ausgeschlossen seyn / so will meine Schwester von Berlichingen / aus Gutthätigkeit mich / so lang ich das Leben hab / in dem Ihrigen sitzen lassen / mein Leben darinn zu beschliessen; Oder aber / im Fall da mir dieses nicht wurde belieben / habe ich selbsten ein Hauß allhier / so aber unter den Hochlöbl. Teutschen Orden gehört / darein ich mich begeben / und mich dessen bedienen kan / welches verhoffentlich mir niemand wehren wird. Und weilen ich allerest vor 8. Tagen / wegen der starcken March und Durchzügen / über die hundert Malter Früchten von Wagenbach nacher Gimpern führen und flehen lassen / so die Unterthanen zeugen können; Als gebe der Hoffnung / meine Hochgeehrte Herren Commissarii werden gnädigst befehlen / daß mir solche Früchten möchten abgefolget werden / damit ich das jenige / was mir von GOtt und Rechts wegen gebühret / in Ruhe geniessen möge. In dem übrigen will ich auch dienstlich gebetten haben / der von Auerbach gleichfalls scharpffe Inhibition zu thun / daß sie und die Ihrige mich / als einen alten Mann / unmolestirt und unausgehönet in meiner Schwester von Berlichingen Antheil / oder in meinem eigenen Hauß ruhig verbleiben lasse / dann sie uff nichts guts aus ist / widrigen falls Mord und Todschlag daraus entstehen dörffte. Welches alles meinen Hochgeehrten Herren zur Dienstlichen Nachricht

richt notificiren / und anbey nechst allerseits Göttlicher Schirms Empfehlung / um schrifft'ichen Verhaltungs Bescheid dienstlich bitten wollen.

Meiner Hochgeehrten Herrn
Commissarien

Dienst-bereitwilliger Diener

Heinßheim den 27. April
Anno 1678.

Wolff Adam von Helmstatt.

N. 15. vel L. Lit. L.

P. S.

Auch Hochgeehrte Herrn
Commissarii.

HIerbey werden die jenige Bücher und Acten / so der gemeinschafftliche Vogt in Handen gehabt / überschicket ; Was noch weiter vorhanden / ist mir nicht bewust / dann wie draussen vermeldt / ich niemahlen nach den Briefen gefragt / gesehen / oder selbige gelesen hab ; Welches ich auch noch nicht zu thun gesinnet bin.

N. 18 vel *M.* Lit. M.

Extractus

Deß an Chur-Pfaltz von Johann Philipps von Berlichingen abgelassenen unterthänigsten Schreibens / de dato 27. Nov. 1677.

&c. Ich auch vor geraumer Zeit / diese mit der von Auerbach habende Erb-Strittigkeit / und die propria authoritate ergrissene possession bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht.

Extractus

Deß an Chur-Pfaltz von Wolff Adam von Helmstatt abgelassenen unterthänigsten Schreibens / sub dato Heinßheimb / den 26. Novembr. Anno 1677.

&c. Als wolte auch dißmahls uff gnädigste Betagung nicht ermanglen / bey Dero Chur-Fürstl. Cantzley gleich gehorsamst zu erscheinen / und zu erwarten / was dieselbe mir gnädigst befehlen lassen werden ; Weilen aber præfixus terminus in etwas kurtz angerennt / und mich in solchen Tagen mithöriger Gegen-Nothdurft / u. darzu vonnöthen habenden Personen / so bald nicht gefast halten / oder selbige gnugsam informiren kan / zumahlen auch der noch in der Nähe am Necker stehenden Völcker halben von Hauß abzukommen nicht vermag ; Als werden Ew. Chur-Fürstl Durchl. hiermit unterthänigst ersucht und gebetten / mir hierzu monathliche dilation gnädigst zu verstatten. Werde so dann als ein unterthänigster Vasall nicht ermanglen / mich gehorsamst einzufinden / &c.

Extractus Commissions-Protocolli.

&c. Herr *L.* Rüdinger nomine der Klägerin : So viel den *Punctum* Cessionis anbetrifft / gleich wie diese cessio simulata, subdola, in fraudem legis & privilegiatæ jurisdictionis Sereniſſimo Electori competentis angesehen / de re aliena, litigiosa, & in judicium deducta, worüber der Herr von Helmstatt nicht Macht zu contrahiren gehabt ; Als wird gehorsamst gebetten / solche vor null und nichtig zu erklähren / und zuverwerffen.

Clodius nomine seines Principalen deß von Helmstatt: Quantum ad punctum heut producirten Cession, und darauf gethanen fernern petition kan weniger nicht, als hefftig zu Gemüthe ziehen, nomine sui Principalis, daß gedachte Cession nicht nur pro simulata ac subdola, sondern wohl gar, als wann sie in fraudem Jurisdictionis sereniss. mo nostro Domino competentis angesehen, vor dieser hoch-löblichen Commission ohne Scheu außzuschreyen, da doch im Gegentheil sattsamlich bekant, daß sein Principal, als ungütlich Beklagter, diese hohe Jurisdiction vor seine Persohn, als ein getreuer Chur-Pfältzischer Vasall, worgegen Ihme verhoffentlich niemand einigen Eintrag oder Widerrede, mit Bestand der Warheit zu thun vermag, in Zweiffel gezogen, deßwegen dann auch hoch gemüssiget, wider solche unbegründete Zulage der Hoch-Adelichen Frau Klägerin, oder da es etwa (so doch nicht hoffen will) absque ejus speciali mandato, von dem Herrn Anwald allein für sich beschehen seyn solte, alle Rechts erlaubte, wider sie und denselben resp. competirende Vindications-Mittel, solennissimè de super protestando, bestermassen reserviren muß; Dann was könte wohl einem getreuen Vasallen härters imputirt und beygeleget werden, als wann er die seinem gnädigsten Lehen-Herrn competirende Jurisdiction, nicht etwann durch einige blosse exceptiones, sondern wohl gar subdole & per fraudes, quod sere detestabile, abzupracticiren sich unterstehen thäte.

Extractus.

Aus dem von dem Kayserlichen Notario Johann Simon Zweiffel, über den Executions- und Immissions-Actum verfertigtem Instrumento.

&c. Als habe sothaner gnädigsten Commission, und Krafft deren an mich ergangener requisition zu gehorsamster Einfolge ich, mit hochermeldten Herren Commissarien, mich nacher erwehntem Ober-Gimpern begeben, allwo dieselbe alsbald nach deren Ankunfft, sowohl die impetrantische Frau Wittib von Auerbach, als auch den Impetraten, Herrn Wolff Adam von Helmstatt, auf Morgen früh um sieben Uhren zu vorermeldtem Ober-Gimpern zu erscheinen, und daß die Execution würcklichen geschehe und für sich gehe, zu sehen und zu hören, mittels abgefaßter schrifftlicher citationen, durch den ihnen zugegebenen Chur-Pfältzischen Garde-Reuter, Johann Bentzlingern, vorbetagen lassen; Welcher wieder zurückkommend referirte, daß nicht allein die Frau Impetrantin, sondern auch der Herr Citatus selbsten zu erscheinen verheissen; Inmassen solches das von dem Gemeinschafftlichen Helmstättischen

Ober-

Ort-Vogt zu Heinsheim / Johann Heinrich Zimmermann / auf die *reproducirte Original-Citation* gesetzte *documentum insinuationis facta* mit mehrerm ausweiset.

Item,

&c. Folgenden Samstag / den 27. Aprilis / Vormittag um neun Uhren / nachdem beyde Partheyen zu Ober-Gimpern Persönlich erschienen / und die gesambte Unterthanen beeder Dörffer durch den Kellner und Anwald unter die grossen Linde daselbst versamlet waren ;; Thate der Chur-Pfältzische Commissarius / Herr Schelms von Bergen Hoch-Adeliche Gestr. die Proposition / und ihrer Commission mündliche Eröffnung / zu vernehmen verlangend / wessen die Partheyen / so ein / als andern Theils / sich zu erklären und zu resolviren gesinnet wären :: Mich den Notarium und zu diesem Executions-*Actu* insonderheit beruffene / zu End dieses gleichfalls benennte Gezeugen / nochmahls *praesentibus partibus requirirend* / alles was dabey gedenckwürdig und notables vorfallen würde / auffs fleissigste zu observiren und zu Papir zu bringen ;; Deme Ich der Notarius also mit sonderlicher *devotion* zu geleben / nicht weniger als beyde Gezeugen Eyds-pflichtig gelobet und verheissen habe ;;

Worauf Herr *L.* Lüdinger / als der zugegen sitzender Frauen Impetrantin von Auerbach bestellter Anwald / folgenden *Recessum ad Protocollum dictirt*.

Daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ꝛc. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigst beliebet / meinen großgünstig Hochgeehrten Herren gnädigste Commission aufzutragen / die in Sachen der verwittibten Frauen von Auerbach wider ihren Bruder Hn. Wolff Adam von- und zu Helmstatt ergangene / *in Rem judicatam* erwachsene Sententz zu exequiren / darfür sagte er im Nahmen seiner Frau Principalin unterthänigsten gehorsamsten Danck ;; Nun hätte man an Seiten ermelter seiner Frau Principalin anders nichts verlangt / als daß dero Herr Bruder sich in der Güte zum Zweck gelegen / denen Rechten und Billichkeit statt gegeben / einsolgich dieser ausgesprochenen Urthail und angehenckten *Executorialien* schuldige *parition* geleistet hätte ;; Nachdem aber solches solches nicht geschehen / sondern der Herr Gegentheil die Sache von einer Zeit zur andern in's weite Feld zu spielen / und sie dardurch in unwiederbringlichen Schaden zu setzen gesucht / ja noch über diß / an statt er dem *Judicato* parriren sollen / allerhand unerhörte Trangsalen / Pressuren und Gewaltthätigkeiten gegen dieselbe verübet ;; Als wird hiermit gehorsamst angeruffen und gebetten / daß in Krafft dieser hochansehnlichen Churfürstlichen Commission / diese abgeurtheilte Sache nunmehr schuldigst vollzogen und *exequirt*, und Ihro das Jenige / was derselben vermög des Mütterlichen Testaments / gebühret / würcklich zugetheilet / auch ermeldtem dero Herrn Brudern alles Ernsts / und bey unausbleibl. Straffe

aufferlegt werde/ dergleichen unzuläſſige Thätligkeiten gegen ſie und die Ihrige allerdings einzuſtellen Und weilen auch der Herr von Gemmingen letzthin die *communia documenta hereditaria*, ohnerachtet die verwittibte Frau von Auerbach ihme das ergangene Urtheil vorgezeigt/ und denſelben/ als einen Churfürſtlichen Vaſallen/ beweglich erinnert und gewarnet/ ſich vor Schaden zu hüten/ und weder dem Herrn von Helmſtatt/ noch auch dem von Berlichingen/ mit Auslifferung ſolcher *Acten* zu deferiren/ nichts deſtoweniger abfolgen laſſen; Auch der Herr von Helmſtatt/ ſo viel man Nachricht erlangt/ mit dem Herrn von Gemmingen/ *ratio e* Wegnehmung dieſer *Acten*, *quaſi colludirt*; Als wird hiemit ebenmäſſig gebetten/ ſo wohl gedachten Herrn von Gemmingen zu Erſtattung ſeiner Verantwortung anzuhalten als auch dem Herrn von Helmſtatt/ zu injungiren/ daß er ſolche *communia Inſtrumenta* forderlichſt wieder herbey ſchaffe.

Auf dieſen gehaltenen *Receſs*, der eigentlich dreyerley *Petita* in ſich begreifft/ nehmlich die Execution der Urtheil/ die Abſtellung der Attentaten/ und dann die Reſtitution der gemeinen Erbſchaffts-Inſtrumenten und Brieffereyen/ zu verfügen ꝛc. **Hat der Herr von Helmſtatt in Perſon** ſich mündlich vernehmen/ daß/ ſo viel erſtlich die Execution betreffe/ müſſe er geſchehen laſſen/ Was Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz/ꝛc. ſein gnädigſter Herr deßfals gnädigſt befohlen/ und thäte er Ih. Churf. Durchl. und dero Herr *Commiſſarien* das Werck überlaſſen/ auch wolte und müſte er zufrieden ſeyn/ wann er das jenige/ was ihme das Teſtamentum gebe und anweiſe/ bekäme/ daß ſeine Schweſtern gleichfalls das Ihrige hinweg nehmen möchten/ wie er dann vermeine/ daß ſie ſolches ſchon würcklich hätten; So begehre er ihnē auch darinnen im geringſten **keinen Eintrag zu thun**/ noch das jenige/ was ihm nicht gebühret zu haben.

Was Zweytens ſeine Schweſter wegen der Attentaten gegen ihn anbracht/ ſolches wäre alles umgekehret/ und thäten ihre Kinder ihme mehr Tort und Trangſal an/ als er mit kurtzen ſagen und beſchreiben könne.

Daß zum dritten die *Documenta* entführet worden/ da habe er keine Schuld an/ hätte auch deme von Gemmingen keine permiſſion und Gewalt gegeben/ deme von Berlichingen ſolche folgen zu laſſen; Vielmehr aber habe ſeine Schweſter dieſe Abführung ſelbſt verurſachet/ indeme ſie auf das von Gemmingen an ſie beſchehenes Zuſchreiben/ ſelbige nicht abholen wollen ꝛc.

Welches letztere (wie auch beyde vorige) die Frau Wittib von Auerbach ſelbſten widerſprach/ anzeigend/ daß der von Gemmingen/ auf die vorgezeigte Churfürſtl. Urtheil/ ihr die Brieffe nicht wollen folgen laſſen/ weil ſie weder von Chur-Pfaltz einen abſonderlichen Befehl/ noch von denen geſambten Erben einen Schein derentwegen vorzuzeigen gehabt/ vorgegen ſie/ beyſeyns beyder Schuldheiſſen zu Hainßheim (davon der eine/ nehmlich Hanß Ulrich Emmert/ als ein zu dieſem *Actu adhibirter*

unten

unten bemeldter Gezeuge / hier gegenwärtig / solches also passirt zu seyn / offentlich bekannte und gestünde) protestiret / und fort geben müssen.

Herr Wolff Adam von Helmstatt bliebe bey seinen vorigen / sagend: Gleich wie er sich der Documenten niemahls angenommen / also nehme er sich derselben auch noch nicht an / und bleibe darbey / daß wann die Schwester ihme gefolget / und dieselbe bey Zeiten geholet / sie solche anjetzo in Handen hätte.

Beylag Num. 2. Num. 11. vel. 2.

Privilegium Kayser Ludwigs / daß Pfaltz Angehörige niergend anderst / als für Dero beklagt werden sollen.

WIr Ludw. von GOttes Gnaden Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß Wir um der stäten / getreuen und danckbaren Dienst willen die Uns / und dem Reiche / der Hochgebohrne Churfürst Rudolph / des Heil. Römisch. Reichs Obrister Truchsas / Unser lieber Sohn und Vetter zu Rom / zu Lampern / zu Teutschen Landen williglich gethan / und noch täglichen mit gantzem Fleiß thut / und auch thun mag und soll / die besondere Gnad und Freuntschafft für alle andere Churfürsten gethan haben / und thun auch mit Unserm Kayserl. Gewalt / mit diesem Brieff / daß Wir wollen / daß alle Sein / und seines Leibs Erben / die Söhne seynd / die von seiner / oder derselbigen Söhne Frücht / Affterkunfft und Erben kommend / daß Söhne seynd / die seyndihr **Diener / Männer / Ritter / oder Knecht** / arm oder Reich / oder wie sie genandt seynd / oder wer sie seynd / überall in seiner **Herrschafft** zu Bayern und am Rheine / oder die wo Er oder seine Leibs-Erben / die Söhne seynd / **Ihr Herrschafft gebreiten möchten** / um keinerley Sachen / die jemand hiezu zu sprechen oder zu klagen hätte / nindert anderswo zu Recht stehen sollen / dann vor Ihme oder seinem Ambtmann / den Er von seinetwegen zu dem mahl setzt / es wäre dann / daß den Klägern von Unsern obgenandten Sohne und Vettern / oder von seinem Ambtmann / den er dann setzt / Recht verzüben oder verzogen würde / unmüglichen. Das mögen die Kläger dann an Uns und das Reich bringen / und sollen auch dann **seine Diener und Manne** um dieselbe Sachen / darinn ihnen das Recht verzogen oder verzigen ist / vor Uns und dem Reiche zu recht stehen / und nindert anderstwo / ohn alle gefehrde.

Diese besondere Gnade haben Wir Unserm vorgenandten Sohne und Vettern / und sein Leibs-Erben gethan / für alle andere Churfürsten / als vorgeschrieben ist: Und daß diese Ihm und seinen Leibs-Erben / wahr / steht und vest bleibe / So haben Wir Ihme und seinen Leibs-Erben diesen Brieff geben und versigelt zu einem Urkund / mit unserm Kayserl. Insigel / der geben ist zu Nürnberg / an S. Vites Abend / da man zahlt / von Christus Geburt 1344. Jahre in dem 30. Jare Unsers Reichs / und in dem siebenden des Kayserthums.

N. 18. vel 3. Beylag Num. 3.

Tit. XI. Aureæ Bullæ.

STatuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque Personæ, Colonienſi, Moguntinenſi & Trevirenſi Ecclesiis subjecti, vel subjectæ, cujuscunque status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, *extra territorium, Terminos ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum, ad quodcunque aliud tribunal*, seu cujusvis alterius, præterquam Archiepiscoporum Moguntinensis, & Trevirensis, & Colonienſis, & judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut in præteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra præsens Edictum nostrum, prædictos Ecclesiarum Trevirenſis, Moguntinenſis, seu Colonienſis subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites, seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, & citatio, processus & sententiæ interlocutoriæ, vel definitivæ contra non venientes, à talibus judicibus extraneis latæ, vel factæ, fiendæ, & ferendæ, necnon & præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodo libet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso. Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum Personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus Incolæ, cujuscunque Status, Dignitatis, vel Conditionis existant, à Processibus, Sententiis interlocutoriis, & definitivis sive Præceptis Archiepiscoporum, & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum Officiatorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum prædictorum, & eorum judicio querulantibus non fuerit justitia denegata, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus easque & irritas nunciamus. In defectum verò justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, seu judicis immediatè in Imperiali Curia pro tempore Præsidentis audientiam, & etiam eo casu, non ad quemvis alium judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid verò contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem Constitutionem, virtute præsentis Legis nostræ Imperialis, ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores Seculares sive laicos, hæredes successores, & subditos eorum, plenissime extendi volumus, sub modis & conditionibus, ut præfertur.

N. 19. vel 4. Beylag Num. 4.

Urkund.

Der am Kayserl. Cammer-Gericht / den 7. Julii Anno 1618. angenommener Insinuation, deß von Weiland Kayser Ludwigen den Chur-Fürsten Pfaltz Grafen bey Rhein Anno 1344. ertheilten, Privilegii.

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien König / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steuer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafe zu Habspurg / Thyrol und Görtz.

be-

BEkennen und thun kund jedermäniglichen / mit diesem Unserm offenen Kayserl. Brief / bezeugend / daß am 14. Novembr. 1616. vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, Weyland Johann Gödelmann / der Rechten Doctor, und auf dessen erfolgten tödtlichen Hintritt / auch Weiland Doctor Johann Fabri, am 3. / unii Anno 1617. mit gnugsamen Gewalten / erschienen / und nachfolgende unterthänige Præsentation- und Insinuation-Schrifft / etlicher von Unsern am Heil. Reich höchstgeehrten Vorfahren / denen Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten bey Rhein ertheilter Privilegien unterthänigst exhibirt.

Tenor.

Unterthäniger Præsentation- und Insinuation-Schrifft etlicher von der Römischen Kayserl. Majest. confirmirten / und von neuem gegebenen Privilegien / annexa petitione, Anwalden deß Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Pfaltz-Grafen / ꝛc.

Hochwürdiger Fürst / der Römischen / Kayserl. Majest. Cammer-Richter / gnädiger Herr.

EUer Fürstl. Gnaden bringe als Anwald deß Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen Pfaltz-Grafen / ꝛc. Krafft gemein habenden Gewalts / Ich Unterthänig vor / welcher massen Seiner Chur-Fürstl. Gnaden Vorfahren an der Chur / Pfaltz-Grafen / Chur-Fürsten / Gottseeligsten Andenckens / von den Weyland Römischen Kayserl. Königen / und dem Heil. Reich / mit vielen unterschiedlich-vornehmen Privilegien und Freyheiten / deren theils auch in der güldenen Bull begriffen / stattlich versehen und begabet worden / sonderlich aber den nachfolgenden / welche diese m Hochlöblichen Kayserl. und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht zu wissen vonnöthen:

Als erstlichen / mit der wohlhergebrachten Chur-Fürstl. privilegirten Jurisdiction über dero Unterthanen / Grafen / Herrn / Ritter / Knecht / Lehen-Mann / Burg-Mann / Burgern und Gebauern.

Zum andern / mit dem Privilegio de non appellando, sive recipiendo Appellationem, nisi Causæ Summa Mille Florenos Aureos excedat, & Appellationis Juramentum intra decendium præstitum sit.

Deßgleichen und fürs dritte mit dem Privilegio von Bastarts-Fällen / Wild-Fängen / und Bonis vacantibus.

Zum vierten / mit dem Gülden-Zoll zu Wasser und Land.

Item und zum fünfften / mit dem Privilegio über die Aebt und Prälaten / so in der Pfaltz Ober- und Unter-Lands Schirm gewesen / und noch seyn.

Und dann zum sechsten / mit deß Heil. Röm. Reichs Vicariat-Ambt / ꝛc.

Ob nun wohl erwehnte Privilegia hiebevor diesem Kayserlichen- und deß Reichs Cammer-Gericht wie sichs gebührt / fürgebracht / und collationirte

Copey davon bey demselbigen behalten / auch in gebührende Obacht genommen / wie noch billich geschehen solt; So ist jedoch in der That gespühret worden / daß ein Zeitlang dieselbige nicht mehr / wie zuvor / in guter Aufachtung gehalten worden / fürnehmlich das Privilegium de non appellando, sive recipiendo Appellationem, es seye dann der Sachen Haupt-Summa über tausend Gülden in Gold werth / und der in Weyland Kayser Maximilians den 3. Septembris Anno 1518. zu Augspurg gegebenen privilegio begriffene und formirte Appellation-Eyd / innerhalb zehen Tagen / so den Appellirenden zugelassen / würcklich erstattet: Ohnerachtet / daß solchem Kayserl. Privilegio ratione dicti Juramenti, durch die darauf erfolgte unterschiedliche Erhöhungen oder Haupt-Summen kein Abbruch beschehen / sondern dasselbige in solchem vielmehr / neben andern der Chur-Pfaltz habenden Privilegien / von allen hernach gefolgten Römischen Kayssern / wie auch der jetzigen regierenden Kayserl. Majest. selbsten confirmirt und erneuert worden / auch in dem allhier zu Speyer Anno 1600. ufgerichten Deputations-Abschied (§) Wir wollen auch / &c. 22. mit sonderm Ernst befohlen worden / daß dergleichen ausbrachte. und originaliter insinuirte Kayserl. oder Königl. Privilegien in guter Aufachtung gehalten / auch wider dieselbe keine Process erkannt werden / sondern da er sub & obreptionem erhalten / solche demnechsten wieder aufgehoben und cassirt werden sollen / &c. derohalben die Nothdurfft erfordern wollen / wie vielleicht wegen Länge der Zeit / solche Privilegia verlegt und in Vergeß kommen / oder sonsten deren Innhalt und qualitates nicht vollkommenlich extrahirt und annotirt seyn möchten / dieselbige nochmahls gebührlichen insinuiren zu lassen.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / zu Eintrettung höchst-gemeldts meines gnädigsten Herrn / Chur-Fürsten Regierung neben andern mehr / auch ob-specificirte Privilegia und Freeyheiten Seiner Chur-Fürstl. Gnaden / von jetziger Regierender Römischen Kayserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / nicht allein dem Herkommen nach / in bester Form confirmirt und bestättiget / sondern auch renovirt und von neuem gegeben worden seyn. So übergibe und insinuire demnach E. Fürstl. Gnaden / im Nahmen mehr höchst-gedachten meines gnädigen Chur-Fürsten und Herrn ich unterthänig / solcher mehrbesagter Chur-Fürstl. Privilegien Kayserl. confirmationem und renovationem hiemit in original cum copia, mit unterthänigem Bitten / dieselbe wolten nicht allein angeregt Original als für insinuirt gnädiglichen auff- und annehmen / das Richterliche decret darüber interponiren / und meinem gnädigsten Herrn Principalen über solche Præsentation und Insinuation glaubwürdigen Schein und Urkund mittheilen lassen / sondern auch berührter Kayserl. Privilegien / da jemands denselbigen zuwider / in künfftigen Zeiten bey E. Fürstl. Gnaden und Kayserlichen Cammer-Gericht und Process vermeintlich ansuchen würde / gnädiglich

lich ingedenck zu seyn / und dann ferners den Lesern befehlen / daß sie angeregt Original mit den Copeyen collationiren / dieselbe subscribiren / auch gebührlichen registriren / und deren Innhalt und qualitates eigen. ℌ extrahiren / annotiren / und das Original wiederum heraus folgen lassen.

Euer Fürstlichen Gnaden Hoch-Adelich mild-Ritterlich Ambt darunter bestes unterthänigen Fleisses anruffend.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänigster

Johann Godelmann

Dr.

Unter welchen Privilegien auch von Weiland Ludwigen Römischem Kayser Glorwürdigster Gedächtnuß / ꝛc. Weiland Rudolphen Chur-Fürsten / deß Heil. Römischen Reichs Obersten-Truchsessen / ꝛc. zu Nürenberg an S. Veit Abend / deß vor längst entwichenen 1344. Jahrs eines dieses Innhalts:

Tenor.

Privilegii Kayser Ludwigs / de Anno 1344.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief / daß Wir durch der stäten / getreuen und danckbahren Dienst willen / die uns / und dem Reiche / der hochgebohrne Chur-Fürst Rudolph / deß Heiligen Römis. Reichs Obrister Truchsaß / Unser lieber Sohn und Vetter zu Rom / zu Lamperten / zu Teutschen Landen williglich gethan hat / und noch täglichen mit gantzem Fleiß thut / und auch thun mag und soll / die besondere Gnad und Freundschafft für alle andere Chur-Fürsten gethan haben / und thun auch mit Unserm Kayserlichen Gewalt / mit diesem Brief / daß Wir wollen / daß allesein u. seines Leibs Erben / die Söhne seynd / die von seiner oder derselben Söhne-Frucht Affterkunfft und Erben kommend / daß Söhne seynd / die seynd ihre Diener / Männer / Ritter oder Knecht / arm oder reich / oder wie sie genennt seynd / oder wer sie seynd / überall in seiner Herrschafft zu Bayern und an dem Rheine / oder wo er oder die seine Leibs-Erben / die Söhne seynd / ihr Herrschafft gebreiten möchten / um keinerley Sachen / die jemands hiezu zu sprechen / oder zu klagen hätte / nindert anderstwo zu Recht stehen sollen / dann vor Ihme oder seinem Ambtmann / den Er von seinetwegen zu dem mahl setzt / es wäre dann / daß den Klägern von Unsern obgenannten Sohn und Vettern / oder von seinem Ambtmann / den er dann setzt / Recht verzogen oder verzogen würde / unmüglichen / das mögen die Kläger dann an Uns und das Reich bringen / und sollen dann auch seine Diener / und Manne um dieselb Sachen / darum ihnen das Recht verzogen oder verziegen ist / vor Uns und dem Reiche zu Recht stehen / und nindert anderstwo / ohn alle Gefehrde.

Diese besondere Gnade haben Wir Unserm vorgenannten Sohn und Vettern und seinen Leibs-Erben gethan / für

alle andere Chur Fürsten / als vorgeschrieben ist: Und daß diese Ihm und seinen Leibs-Erben / wahr / steth und vest bleibe / so haben Wir Ihme und seinen Leibs-Erben diesen Brief geben versiegelt / zu einem wahren Urkund / mit Unserm Kayserl. Innsiegel / der geben ist zu Nürenberg / an S. Veits Abend / da man zahlt von Christi Geburth Dreyzehen Hundert Jahr und darnach in dem Vier und viertzigsten Jahr / in dem Dreyssigsten Jahr unsers Reichs / und in dem Siebenzehenden deß Kayserthums.

begriffen / und deren allerseits confirmation unterthänigst gebetten: Daß darauf den 7. Julii 1618. obgemeldtes Privilegium an vorberührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch nachgesetzte Urtheil.

Tenor Sententiæ 7. Julii 1618. latæ.

IN Sachen begehrter *Insinuation* Kayserlicher Privilegiorum und deren confirmation, Herrn Friederichen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Chur-Fürsten / seynd dieselbe / doch vorbehaltlich deß Heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit / auch **männigliches** *Interesse* **und Einred dargegen** jederzeit vorzubringen / so viel recht hiermit angenommen / darüber dergestalt Urkund erkannt / auch D. Fabri der restitution Originalien halben beschehenes Begehren zugelassen / Gerichtlich pro insinuato angenommen.

Wann nun Dr. Johann Christoph Limbach / mehrgedachts unsers Kayserl. Cammer-Gerichts *Advocat* und Procurator, um ein glaubhafftes Attestatum obgedachter *Insinuation* gebührend angesucht; Als ist ihm zu dessen wahrer Urkund dieser mit unserm Kayserl. Insiegel bekräfftigten Schein heut dato verfertiget und mitgetheilt worden.

So geschehen in Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Speyer / den Vierzehenden Tag Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth / im Sechzehen Hundert Neun und Siebentzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im Zwey und Zwantzigsten / deß Hungerischen im Fünff und Zwantzigsten / und deß Böheimischen im Vier und Zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(*L. S.*)

Johann Niclas Becht *Lic.* Kayf. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter / man. prop.

Jacobus Michaël, Lic. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, man. prop.

Beylag Num. 5. N. 19. vel 5.

DEsignatio etlicher *Actuum*, so bey der Chur-Fürstlichen Pfältzischen Cantzley und Hof-Gericht / neben andern unzehlichen / befindlich seyn / durch welche continuatio possessionis und übliches Herbringen / daß der Chur-Fürstlichen Pfaltz Lehen-

hen = Leuthe / Angehörige und Verwandten / in Krafft Chur-Fürstl. Privilegii, nirgend anderst / als für Deroselbigen beklagt werden sollen / so wohl in personalibus, als realibus und criminalibus actionibus.

1463. Peter Nagel / Kläger / contra Seyfrieden von Venningen / ein Wein = Gült zu Freinßheim belangend.

1464. Jörg von Bach / contra Dechant und Capitul zu Speyer / trifft ein Kauff etlicher Güther an / die sein / Bachen Mutter / verkauffen wollen / daran das Dom Capitul ihr Eintrag thun wollen / und seyn die Güther zu Billigkeim gelegen gewesen.

1465. Eucharius von Venningen / contra Alten Teutschen-Meister / hatte ein Gült-Forderung angetroffen.

1467. Bubenheim contra Gemmingen / hat etliche hinderlegte Brief angetroffen.

Eodem. Ulner von Dieperg / contra Ganser von Otzberg / hat ein Gerechtigkeit an Hoffhausen angetroffen

1468. Boß von Waldeck Kläger / contra Philippsen von Udenheim beklagten / wegen Entsetzung seines Schwähers / Carl Beusers von Ingelnheim betreffenden Theil am Schloß Odernheim.

1473. Ebald von Buchel Dom-Cüster zu Speyer / contra Lucam von Aldorff / etliche Güther = Zinß betreffend.

eodem. Geneff Brederin / contra Philipps Bredern ihren Stieff-Brudern / ein Erb-Forderung ihrer Eltern belangend.

eodem. Claus von Buchel Kläger / contra Georg von Bachen den Jüngern / injuriarum.

1474. Rheinhard von Gemmingen / contra Diether von Angeloch / ein Schuld und deßwegen empfangenen Schaden anbelangend.

eodem Martin von Adeltzheim / contra Götzen von Stetten und Saldeneck ein Zehenden zu Steinkirchen betreffend / den Götz von Stetten Adeltzheim vorbehalten.

eodem. Meister Peter Brechtel / contra Seyfrieden von Venningen beklagten / einen Kauff etlicher Aecker / Wiesen / Kappen / Hüner / Gänß und anders anlangend.

1475. Barbara Heinrichs von Weingarten hinterlassene Wittib gebohrne von Sickingen / contra Philippsen von Hohenstein.

eodem. Johann Knebels von Catzenelenbogen / und Brüder von Löwenstein / ein Erb-Forderung betreffend.

eodem. Volcke von Utzlingen / contra Hansen von Ehrenberg / Bürgschafft anlangend.

1489. Margretha Hansen von Venningen Haußfrau / gebohrne von Gültlingen / contra Ludwig von Schechingen / ein Legat und etliche Schulden betreffend / die Venningen dem von Schechingen zu thun gewesen

1490. Graf Heinrich von Bitsch / contra Graf Weckern von Bitsch und Graf Philippsen von Hanau /

nau / Herrn zu Liechtenberg / die Losung Rittweiler anlangend.

eodem. Stephan Wallenkopff Kläger / *contra* Simon Weckern Grafen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch beklagten / Entsetzung 25. fl. Gelds zu Jeßweiler betreffend.

1491. Heinrich Graf von Zweybrücken und Bitsch / *contra* Elsa Gräfin von Zweybrücken und Jungfräulein zu Bitsch / etliche Schulden / Kosten uud Schaden anlangend.

1492. Jacob Heinschreck Burger zu Heidelsheim Kläger / *contra* Burckharden und Wilhelmen von Angenloch beklagte / ein Schuld-Forderung betreffend.

eodem. Philips Ulner von Dieburg / *contra* Heinrich von Helmstatt / Heinrich Beyers von Popperten hinderlassener Kinder / verordneten Vormündern / 200 fl. Schulden belangend.

1493. Aebtissin und Convent zu Germersheim Klägere *contra* Weygand von Dienheim beklagten / ein Kauff etlicher Güter betreffend / zu Rudolscheim bey Oppenheim gelegen.

1495. Nicolaus Becker zur Weyden Kläger / *contra* Weibprechten von Neuhauß / ihme Becker noch 20 Gulden schuldig blieben.

eodem, Weygandt von Dienheim / *contra* Philipsen und Werner von Alendorff / und ihren Hoffmann Cuntzen von Bökelnheim / hat Dienheim geklagt / daß Alendorff ihme sein zu Dalheim Meintzischen Gebiehts zuständigen Zehenden vorenthalten.

eodem. Christop von Wingarten *apellans*, *contra* Eberharden und Heinrichen von Zeißkeim Appellanten / ein Hauß zu Germersheim / und etzliche Erb-Güter zu Lüstatt anlangend.

1496. Eucharius von Venningen / *contra* Steffan und Conraden von Venningen / den Schutz und Bedegung des Hoffs Wagenfurth betreffend.

eodem. Christoph von Wingarten / *contra* Cunen von Zeißkeim hinderlassene Erben / 600 fl. vermachter Ehesteuer betreffend.

1498. Ott Gerhard von Lautern Käger / *contra* Graff Emichen von Leiningen beklagten / ein Schuld-Forderung von Graf Bernharden von Leiningen herrührend / belangend.

eodem. Erpff von Venningen Kläger / *contra* Stephan von Venningen Rittern und Consorten beklagten / *actio injuriarum criminalis*, und ist Stephan von Erpffen beklagt worden / er habe ihm seinen Vettern umgebracht / und ist Pfaltz selbst als Richter gesessen.

eodem. Philips Forstmeister von Gelnhausen Kläger / *contra* Hansen von Hirschhorn beklagten / Ein Bach-Gerechtigkeit / *item* Jagen in Hirschhornischen Wäldern anlangend.

eodem. Meister Peter von Creutznach Kläger / *contra* Philipsen von Fleckenstein beklagten / 40. fl. Schulden betreffend.

eodem. Johann von Löwenstein Kläger / *contra* Philipsen von Gündern beklagten / ein Erbschafft anlangend.

eodem. Heintz Marsteller Kläger / *contra* Herrn Hansen von Sickingen beklagten / *injuriarum verbalium.*

eodem.

eodem Johann Kolb von Wartenberg Kläger/ *contra* Conrad Kolben v. Wartenberg Wittib/ ein Erbschafft anlägend.

eodem. Elisabeth gebohrene von Hohenstein/ *contra* Philipsen und Friderichen Sturmfedern/ Hansen von Sachsenheim/ Margrethen von Neuperg/ Hansen Speten von Eystätt Ritters Hauffrau Magdalenen/ Daniel von Mülhausen/ und Priscam/ Michael von Erlickheim Haußfrau/ als Erben Engelhards von Neupergs Ritters und dessen Creditores/ und ist diß ein glaubige Sach gewesen.

eodem. Dechant und Capitul S. Paul in Wormbs Kläger/ *contra* Philipsen von Bettendorff/ betreffend etliche Gerechtigkeiten des Dorffs Angeloch.

eodem. Bernhard Muller von Menzingen Kläger/ *contra* Hansen von Falckenstein beklagten/ ein Anlaß und Vergleichung betreffend.

1499. Carl Boß von Waldeck Kläger/ *contra* Simon Boß beklagten/ unterschiedliche Korn- und Wein-gülten zu Bodenheim/ auch andere Vorderung anlangend.

1500. Eberhard Vezer von Geispitzheim/ *contra* Margrethen Echtern/ Entsetzung der Nutzung und Gefällen zu Bechtheim/ ein halb Fuder Weins zu Nesten/ und anders betreffend.

eodem. Sigmund Dapoldes Kläger/ *contra* Josten von Bechtolßheim beklagtem/ ein Erbfall betreffend.

eodem. Weirich von Dhürr/ **Herr zu Fleckenstein** Kläger/ *contra* Weigein von Kleberg beklagten/ ein dritten Theil am Stoltzenberg/ von Rheingraf Rheinharden herrührend/ betreffend.

1501 Balthasar Mannenheimer Kläger/ *contra* Margrethen Echtern Erben beklagten/ Schulden betreffend.

eodem. Pleickhard von Gemmingen Kläger/ *contra* Barthel Horneck von Hornberg beklagten/ wegen des Schaaf-triebs in der Gemarkung Kelbertshausen.

eodem. Jacob Metzler Kläger zu Gundelsheim am Necker/ *contra* Burgermeister und Rath daselbsten/ als Schirms-Verwandten beklagte/ Entsetzung deß Metzler-Handwercks betreffend.

eodem. Eberhard von Helmstatt/ *contra* Stephan von Venningen beklagten.

eodem. Stephan von Venningen/ *contra Eucharium* von Venningen/ allerhand Forderungen anlangend.

eodem. Jacob von Usenheim Kläger/ *contra* Johansen von Hornstein beklagten.

eod. Hanß Ludwig von Speyer Kläger/ *contra* Martin von Sikingen beklagten/ 400 fl. betreffend.

eodem. Diether Riebs von Speyer/ Kläger *contra* Conraden von Leumersheim beklagten/ Schulden betreffend.

eodem. Friderich Frey von Dorn Kläger/ *contra* Niclausen von Wonßheim beklagten.

eodem Diether Rybs Vicarius zu Speyer Kläger/ *contra* Philipsen von Menzingen beklagten/ wegen etlicher freyer Güter zu Menzingen gelegen.

eodem. Jacob Müller zu Michelfeld Kläger/ *contra* Dechant und Capitul zu

Oden-

Odenheim/ als Schirms-Verwandten/ beklagte.

eodem. Verona Schelmin Klägerin/ *contra* Hansen von Neuberg Erb-Forderung betreffend.

1502. Schweickhard von Venningen beklagter/ *contra* Heintz Lincken von Wimpffen Klägern/ Schulden betreffend.

eodem. Stephan von Venningen/ *contra* Eberhard von Helmstatt/ ein Kauff etlicher Güter anlangend.

eodem. Stifft Mosbach Kläger/ *contra* Hansen von Sickingen beklagten.

1503. Jacob Wolff von Heidelberg Kläger/ *contra* Dietdern von Neuperg beklagten.

eodem. Hanß Linck Kläger/ *contra* Schweickern von Venningen beklagten.

eodem. Schweickhart von Venningen Kläger/ *contra* Cuntz Haußner von Ehrenwißheim zu Pfortzen/ beklagten.

eodem. Beatrix Florin/ Hanß Weisischen hinderlassene Wittibe/ *contra* Christoff von Drat/ ein Schuldforderung Butters halben betreffend.

eodem. Lorentz Becker zu Neunheimberg Kläger/ *contra* Conraden von Uben/ *actione injuriarium.*

eodem. Eberhard Dhun von Leinigen/ wegen Helgart Knebeln v. Katzenelenbogen/ seiner Haußfrau/ und Simons Leibfrids von Hepprenheim hinterlassene Wittib/ *contra* deroselben aus erster Ehe erzeugter Kinder verordnete Vormünder/ Besserung und Erstattung Abgangs ihres Wittumbs/ Verschreibung ihrer Morgen-Gaab/ Bau des Wittumbs betreffend.

eodem. Johann von Bellesheim und Consorten/ *contra* Alexium von Bayern und Consorten/ ein Erbfall in der Statt Kayserberg anlangend.

eodem. Lic. Friderich Kreitner Kläger/ *contra* Philipsen von Bödigheim beklagten/ Kostgeld anlangend/ so Bödigheimer seines Sohns halben schuldig gewesen.

eodem. Pfaltz Leibeigene zu Dalheim Kläger/ *contra* Weiganden von Dienheim/ und haben die Leibeigene geklagt/ daß der von Dienheim sie in dem Frohn zu steiff und übel halte.

eodem. Cunrad Weinrecht von Grossen Sachsenheim/ gemeiner Schultz daselbsten Kläger/ *contra* Friderichen von Hirßberg beklagten/ von wegen daß er ihme einen Arm entzwey geschlagen/ und ist am Hoff-Gericht erkandt worden/ daß Beklagter dem Kläger 8. fl. für sein Schmertzen geben soll/ *cum refusione damnorum & interesse.*

1511. Johann von Bellersheim/ und Aßmus von Buches Haußfrau *contra* Werner zum Jungen/ hat ein Gut und Gült-Verschreibung angetroffen.

eodem. Philips von Bödigkheim/ *contra* Weibprechten von Helmstatt/ ein Kauff des Dorffs Fleißbach betreffend.

eodem. Hasenheim von Saulnheim Kläger und Appelat/ *contra* Seyfrieden von Dienheim beklagten und Appelanten/ betreffend 25. fl. so der von Dienheim der Kirchen zu Saulnheim schuldig gewesen.

1512. Hertheim zu Udenheim Kläger/ *contra* Sigmund von Delsheim genannt

genannt Rodenstein beklagten / injuriarum.

eodem. Hanß Hypolitus und Ludwig von Venningen / contra Christophen von Helmstatt / etlich Guth von der Venninger Mutter herrührend / betreffend.

1513. Dr. Friederich Kitner Cammer-Gerichts-Procurator Kläger / contra Erpffen von Venningen / beklagten / Schulden anlangend

1515 Burckard von Angenloch / und Werner Uzlinger Kläger / contra Georgen von Bachen beklagten / ein Theil Zehenden / und das Stroh zu Uchtersheim betreffend.

1520. Hanß Eberhard und Christoph von Remchingen / contra Asmus von Mühlheim / an statt seiner Haußfrau Julianæ von Remchingen / ein Gült-Forderung von 200. fl. betreffend.

eodem. Endres Köz / Schreiber der Herrschafft Kizengenthal / Kläger / contra Rheinhard Dhun von Leiningen / beklagten / iujuriarum.

1521. Jost Horn im guten Leuth-Hauß allhier zu Heydelberg Kläger / contra Christophen von Weingarten und Consortes, Schulden und anders belangend.

eodem. Stephan Dossenheimer und Consorten / contra Martin Beusern von Ingelheim / Hauß-Commenthurn deß Hauß Teutschen Ordens zu Weinheim / neun Watten Wiesen betreffend.

1522. Aebtissin und Convent deß Closters Neuperg Kläger / contra Hansen von Helmstatt beklagten / wegen eines Hofs zu Helmstatt gelegen / und dem Convent zuständig / welchen er mit Gülten / Hünern und Korn-Zinsen zu beschwähren sich unterstanden.

1523. Eberhard Dhun von Leiningen / contra Simon Leibfrieden von Heppenheim / ein Erb-Forderung betreffend.

1524. Gerhard Selt von Saulnheim Kläger / contra die von Mörßheim / Herrn Johann Mörßheimers Söhne beklagte nochmahls Appellanten und Appellaten / dann solche Sach in prima instantia vor dem Hof-Gericht zu Altzey ventilirt worden / 50 fl für 5. und ein halb Malter Korns erkauffter Gülten betreffend.

eodem. Wolff Waßmuth von Otzberg Kläger / contra Annam Weiland Hansen Gansen von Otzberg Wittiben beklagten / eine Schuld-Sach 70. Pfund Heller betreffend.

1526. Stephan von Venningen / und andere Vogts-Herrn zu Kochendorff / contra Conrad von Leumersheim / etliche außgeworffene Stein betreffend.

1526. Philipps von Altdorff genant Wollenschläger / contra Christophen von Helmstatt / ein Erb-Forderung betreffend / so nachmahls in der Güte verglichen worden.

1527. Martin Buchel zu Nieder-Saulnheim Kläger / contra Seyfriden von Dirnheim beklagten / Schulden anlangend.

eodem. Clauß Hecker und Sebald Groß von Leiningen Kläger / contra Rheinhard Dhun von Leiningen beklagten / ein Hof- und Bau-Guth zu Saussenheim belangend.

1529. Eberhard Dhun von Leiningen / contra Simon Leipfrieden von Heppenheim / eine Morgen-Gab betreffend / so dessen von Heppenheim Mutter dem v. Leiningen vermacht haben soll.

1532. Hieronymus Lampater / Probst zu Moßbach Kläger / contra Conrad Kneusern von Berlingen beklagten / den dritten Theil Zehenden an Wein und Früchten zu Ohlnhausen betreffend.

1533. Vicarius St. Germans Stifft zu Speyer Kläger / contra Hansen von Meckenheim beklagten / ein außständigen Zinß betreffend.

eodem. Apollonia Hansen Bechten Haußfrau zu Groß-Winternheim Klägerin / contra Conrad Kolben von Wartenberg / beklagten / etliche Wingert betr.

1534. Hanß und Arnold von Wachenheim / genannt Böhöll / und Consorten / Kläger / contra Andresen v. Heppenheim / genannt Saal hinterlassene Erben / etliche Güther und anders betr.

1535. Philipps Ulner von Diepurg / Rhein-Gräfl. Ambtmann zu Thaun contra Wolffen von Löwenstein / und Melchior von Büdesheim / Fischung / Jagung und Weidens in Simmerer Gemarckung unter Dhaun gelegē / betr.

1536. Werner von Uzlingen hinterlassene Kinder / contra Ludwigen von Büdigkheim.

1537. Seynd zwischen Martin und Stephan Forstmeister von Gelnhausen am Hof-Gericht wegen eines Vertrags uff Anruffen Executoriales erkannt worden.

1537. Peter Scherg von Groß-Sachsenheim Kläger / contra Hirschbergern beklagten / injurias reales betr.

eodem. Dechant und Capitul zu Speyer Kläger / contra Hansen Brake von Klingen beklagten.

eodem. Philips Wilhelm von Sponheim / contra Philips Wilhelmen von Alzey / petit. hæreditatis.

eodem. Cuntz von Ulnbach Kläger / contra Christoph Rüden von Kolenberg beklagten / belangend den kleinen Zehend zu Groß-Heubach.

eodem. Schultheiß und Gericht zu Simmern Klägere / contra Melchior von Rudesheim / und Wolff von Sponhein beklagte.

eodem. Georg Vogt zu Hagenau Kläger / contra Graf Georgen Herrn zu Bitsch und Ochsenstein / beklagten / ein Verkauff deß Dorffs Westhausen anlangend.

1542. Wolff von Affenstein / Ritter / als Curator Elisabethen Reussen seiner Schwester Enckel / Kläger / contra Hamman von Stetten und Consortes, als Weyland Philipps von Sultzbach / genannt von Hansen / Kinder zweiter Ehe-Vormünder / beklagten / ein Heurath-Guth betreffend.

Graf Jacob von Zweybrücken / Herr zu Bitsch / contra Barbaram / Gräfin zu Zweybrück / Grafen Simon Weckers zu Zweybrücken hinterlassene Wittib / und als legitimam tutricem ihrer Tochter und Fräulein Esther und Amelien / allerhand Beschwährden betreffend.

1547. Lorentz Vessel Schaffner zum jungen S. Peter zu Straßburg / ratione ermeldtes Stiffts Kläger / contra Daniel von Zeißkheim / das Schloß zu Bosenstein betreffend.

1548.

1548. Anna Cästnerin / Hansen Igenbachers Eystättischen Cammermeisters Haußfrau Klägerin / contra Philippsen von Kettenheim / beklagten / etliche von der Klägerin Vatter und Mutter herkommene verlassene Haab und Güther / so hinder ihn / den von Kettenheim / als der Klägerin Stieffvatter / im Arrest gelegen / derowegen dann auch die Execution endlich nach ergangener Urtheil dem Schultheissen zu Laudenberg befohlen worden.

1549. Phillpps Ostreicher und consortes, Klägere / contra Adamen von Helmstatt beklagten / wegen Liefferung etlicher Malter Früchten.

eodem. Christoph von Drat / contra Hansen Sturmfedern seinen Schwager / ein Erb-Gerechtigkeit belangend.

1557. Jörg von Ungern / contra Werner von Kolben Beinheim / injuriarum.

1559. Die Gemeind zu Zutzenhausen / Klägere / contra Hansen von Venningen beklagten / Frohndienst belangend.

1561. Margaretha Korneckerin zu Zutzenhausen Klägerin / contra Hansen von Venningen beklagten / ein Baumgarten betreffend.

eodem. Endres Beuser von Ingelheim Kläger / contra Philipps Beusern von Ingelheim beklagten / unterschiedliche Punckten betreffend.

1563. Diether Nagel von Dirmstein Kläger / contra Seyfrieden von Venningen beklagten / ein verbottene Weingült zu Freinßheim betreffend.

1575. Raphael Beheim von Dischlien / contra Heinrichen Buschen von Langesheim / Erb- und andere Forderung betreffend.

1595. Die Gemeind zu Wingarten haben in anno 1595. Philippsen von Fleckenstein / als Wingartischen Vormünder / allhier am Hof-Gericht / mit Recht eines Waldes und anders beklagt / und obwohl der Vormund mit Vorwendung seiner Pfleg-Kinder Adelichen Freyheit Forum zu declinieren unterstanden / so ist ihme doch / weil das Chur-Fürstliche Privilegium dargegen eingewendet worden / seiner Inreden ohnverhindert litis contestatio ufferlegt worden / darauf sie dann auch in der Sachen ferner verfahren seyn.

Item, noch mehrere præjudicia, so seither der Chur-Fürstlichen Pfaltz restitution sich zugetragen.

1654. König contra Venningen / 400. fl. Capital betreffend.

1659. Freytag contra Joachim Sampfen von Godau / einen prætendirenden Garten betreffend.

1660. Backendorff contra Breitenbachische Erben / 300. fl. Capital betreffend.

eodem. Gemeind Leutershausen / contra **Herrn Grafen von Schönberg** / in puncto arresti.

1661. Johann Keipff / contra Friederich von Stein-Callenfelß / eine Schuld-Forderung betreffend.

1663. Salfeld / contra Oberst Hund von Saulheim / 400. Rthlr. Kauff-Schilling von 300. Rthlr. stipulirte Straff betreffend.

1663. Elisabeth Willerin / contra Juncker Gampfen / ein Schuld von 2000. fl. Capital betreffend.
1664. Bettendorff / contra Helmstatt / eine strittige Mühl betreffend.
eodem. St. Maximins Stifft / contra die Herren Rhein-Grafen / das zu Groß-Winternheim im Ingelheimer Grund arrestirte Antheil Zehenden betreffend.
1667. Botzheim contra Blarern von Geyersberg / ein legatum von 2000. fl.
eodem. Anna Agnes gebohrne Mosbachin / Löwensteinische Wittib / contra Juncker Gampzen von Godau / in puncto tutorii.
1669. Masebach contra Masebach / das Ritter-Guth Masebach betreffend.
1674. Bettendorff / contra Freyherrn von Metternich / die restitution der / wegen 100. Reichsthaler Capital-Schulden an sich gezogenen Wiesen zu Flehingen betreffend.
1676. Wonßheim contra Wonßheim / in puncto exhibitionis testam.
1677. Georg von der Hauben / contra den von Hartenfeld / modò Langen / die succession an den Flörsheimischen Stamm-Güthern betreffend.
eodem. Andreas Reck / contra Freyherrn von Schmidberg / eine Schuld-Forderung betreffend.
eodem. Gemmingen / contra die Herrren von Vennigen / in puncto arresti.
1678. Barckhaussen / contra Franckenstein / eine Schuld-Forderung betreffend.
1679. Coppenstein / contra Freyherrn von Schmidtburg / eine Haupt-Verschreibung von 2100. fl. samt interesse betreffend.
eodem. Moses Oppenheimer / contra den von Gemmingen / in puncto debiti, von 472. fl. 29. Kr. 7. Heller.
eodem. Blarer von Geyersperg / contra Kolb von Wartenberg / eine Schuld-Forderung betreffend.
1680. Müller contra Herrn von Vennigen zu Eichtersheim / in puncto debiti von 200. fl Capital.
eod Wolffskehlin contra Wambold in puncto debiti.
1681. Freyherr von Borck / contra Eberhard von Sponheim / in puncto familiæ erciscundæ.
1682. Franckenstein contra Harthausen / ein Original-Verschreibung von 1206. fl. betreffend.
eodem. Gölerin von Ravenspurg / contra den von Gemmingen zu Michelfeld / ein Capital von 2000. fl. betreffend.

N. 20. vel 6. Beylag Num. 6.

Verzeichnuß etzlicher Exempeln / worauß zu sehen / daß / wann der Chur-Fürstl. Pfaltz Lehen-Leuthe entweder bey dem Kayser selbsten / oder dero und deß Reichs höchsten Gerichten zu Speyer und Rothweil verklagt / die Sach von dar abund an Chur-Pfaltz / wegen dero habenden Privileg en verwiesen worden.

1353.
Erhard von Hunolstein Kläger / contra Graf Johansen von Sponheim beklagten / etzliche Schäden

den und Unkosten betreffend / so auff 40000. fl angeschlagen worden / und ist diese Sach per sententiam von Weyland Kayser Carln dem IV. selbsten für Pfaltz / als sein besagten Grafens von der Chur wegen Richtern gewiesen worden.

1496. In der Sachen zwischen Margarethen von Sicking / gebohrner von Bubenhoffen eins / und Herrn Hansen von Sickingen / andern theils / ist dieselbe Sach für Herrn Philipsen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern Chur-Fürsten / zu Recht gewiesen und remittiret.

1498. Zwischen Erpffen von Venningen Klägern eins / und Herrn Stephan von Venningen / und seiner Zugewandten / andern theils / seynd nach allerhand Handlung der jetzt gemeldt Stephan und seine Mit-Verwandten / und diese Sach / für Herrn Philipsen Pfaltz Grafen bey Rhein / Chur-Fürsten / &c. laut seiner Chur-Fürstlichen Freyheit / und fürbrachter Abforderung gewiesen / doch daß gemeldtem Erpffen in Monaths frist / den nächsten nach Ersuchung Tag gesetzt / und fürderlich Rechtens verholffen / er auch mit gnugsamen Gleidt versorgt werde / und seynd beeder Theilen erlittene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen compensirt und verglichen.

1499. In Sachen Balthasar Wyntzen / Klägern an einem / und Philipsen von Hoheneck / andern Theils / ist nach allem Fürbringen der genannte von Hoheneck / und die Sach mit dieser Urtheil für Herrn Philipsen Pfaltz-Grafen bey Rhein Chur-Fürsten / zur Rechtfertigung remittirt / doch daß dem genanten Wyntzen daselbsten in Monaths frist / nach seiner Ersuchung Tag gesetzet / und Rechts verholffen werde / und seynd beyder Theil Kosten und Schäden biß zu End der Sachen reservirt

1505. Philipps Sturmfeder ist durch Pfaltz von dem **Rothweylischen** Hof-Gericht abgefordert / und die Sach an Chur-Pfaltz gewiesen worden.

1506. Lic. Philippß Sommer Kläger contra Stephan von Venningen beklagten / ist die Sach von **Rothweil** abgefordert / und an Pfaltz remittiret worden.

1508. Philipps von Bödigkheim beklagter / contra Weibprechten von Helmstatt Klägern / ist auch ein **Rothweylische** Abforderung.

1509. Wendel Baumann Kläger / contra Wernern von Utzlingen beklagten / Schulden betreffend und ist Utzlingen durch Pfaltz von dem **Rothweilischen** Hof-Gericht abgefordert / und die Sach remittirt worden.

1511. Jacob Wolff Bürger zu Heydelberg Kläger / contra Herrn **Philipsen Grafen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg** beklagten / injuriarum, daß Wohlermeldter Graf ihne einen Lügner und Bößwicht gescholten / und derowegen gebeten / ihme Herrn Grafen perpetuum silentium uffzuerlegen / und ist pro fundanda Jurisdictione gesetzt deß Richters zu **Rothweil** Weisung.

1514. Ist Hanß von Nippenberg durch Pfaltz von dem Hof-Gericht zu

Rothweil abgefordert / und die Sach remittirt worden.

1520. Jörg von Bach / contra Brendel von Gemmingen vom Pfaltz vom **Rothweilischen Hof-Gericht** abgefordert und remittirt worden.

1522. Friederich von Mauchenheim Kläger / contra Cunen von Waldmanßhausen beklagten / betreffend 50. Malter Korn / und ist diese Sach auf **Rothweilische** Abforderung / und Weisung an das Hof-Gericht kommen / und daselbst in con- und recon-ventione abgeurtheilt worden.

1523. Ottilia von Gochzem Klägerin / contra Philippsen von Menzingen zu Menzingen und hat sie Ottilia wider ihne wegen geklagten drey Jahr ausstehenden Lied- Lohn / am Hof-Gericht **zu Rothweil** beklagt / als er aber abgefordert / und ins Hof-Gericht allhero remittirt worden / ist den 6. Martii ejusdem anni die Urtheil wider ihn Beklagten gefallen.

1524. Conrad von Lammersheim ist von Pfaltz von dem Rothweilischen Hof-Gericht abgefordert / und mit seinem Gegentheil ans **Hof-Gericht** gewiesen worden.

eodem. Theobald Raub zu Speyer Kläger / contra Johann von Altdorff genannt Großberg / beklagten / ist eine Remission Sach **von Rothweil** / Schulden betreffend.

Nota. Es hat der von Altdorff in dieser Sach gebetten / dieweil ihn sein Gegentheil / ohnangesehen daß er in Pfaltz gesessen / und deroselben Lehen-Mann sey / an das Rothweilische Hof-Gericht citiren lassen / ihne deßwegen für allen Dingen in die uffgelauffene Kosten zu verdammen.

1528. In Sachen Herrn Hieronymi Lamperts Klägers / wider Cuntz Knaussen von **Berlingen** beklagten / ist nach allem Fürbringen zu Recht erkannt / daß diese Sache an diesem Kayserl. Cammer Gericht nicht anzunehmen / sondern laut desselben beklagten beschehen begehren / an Herrn Ludwigen Pfaltz-Grafen Chur-Fürsten / **als den ordentlichen Richter** zu remittiren / als wir sie auch hiemit remittiren / und aus bewegendenden Ursachen beeder Theil aufgeloffene Gerichts-kosten gegen einander verglichen.

1533. Hanß Reidacker Kläger / contra Eberhard Hornecken von Hornberg / und seine Haußfrau Margrethen von Gemmingen beklagte / anlangend 800. fl. gelieheuen Gelds / und ist diese Sach von **Rothweil** allhero remittirt worden.

1537. Hanß und Arnold / von Wachenheim / genannt von Böhel / und Consortes Klägere / contra Balthasar von Fleckenstein / beklagten / wegen eines ewigen Zinses zu Offweyler und Stettback / und ist diese Sach von **Rothweil** anhero remittirt worden.

1539. Philipps Sommer von Speyer Kläger / contra Hansen von Altorff / genannt Großberg beklagten / und ist diese Sach auch von **Rothweil** anhero remittirt worden.

1550. Marx von Oberstein Kläger / contra Hansen von Altorff genannt Großberg beklagten / injuriarum verbalium, und ist diese Sach auf Abfordern und Weisen deß Hof-Gerichts

zu

zu Rothweil allhero ans Hof-Gerichtkommen.

1551. Georg Christoph von Affenstein und Consorten / contra Helleman von Penningen / und Dorothea von Affenstein/gebohrne Kieselin von Dürckheim/ und Helenam von Venningen / von Rothweil vermög Chur-Fürstl. Freyheit abgefordert / und allhero ans Hof-Gericht remitirt worden / und hat eine Erb-Forderung betroffen.

1557. Margretha von Bibelnheim / contra Johann von Enstringen / ist ein Abforderungs-Sach von dem Rothweilischen Hof-Gericht / und bekennet Enstringen in seiner Gewalt/daß Pfaltz dero Gebrauch und Ordnung nach sein gebührlicher Richter sey.

1564. In Sachen Hansen Vischern Klägers / wider Bernhard Dörren beklagten / auch Herrn Friederichen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Chur-Fürsten / &c. pro interesse, ist erkannt / daß diese außgangene Ladung zu cassiren / aufzuheben / und die Sach auf beschehene Abforderung an die Chur-Fürstl. Pfaltz zu remittiren / und zu weisen sey/ als wir sie auch hiemit respectivè cassiren / aufheben und weisen/ die Gerichts-Kosten dernhalben auffgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Abt und Convent zu Amspurg/ contra Manfrieden und Johann Flachen von Schwartzenburg / ist eine Abforderung und Remissions-Sach von dem Hof-Gericht zu Rothweil.

Gamprecht Jud von Liebenzell Kläger / contra Bernhard Speirern von Roßbach/ dem Bistum Speyer zustän-dig/beklagten/diese Sach ist von Rothweil abgefordert / und anhero remittiret / auch dem Kläger darauf gewöhnlich Gelait in und von den Rechten gegeben worden.

Die Ehrenbergische Vormündere haben Weiland Philipps Hansen von Otzberg Schulden halber nacher Rothweil citiren lassen / welcher aber Anno 1590. abgefordert / remittiret / und fürters auf der Ehrenbergischen Anhalten / in anno 1596. allhero an das Hof-Gericht geladen / und die Sach nachmahls den 11. Martii 1607. Jahrs daselbst abgeurtheilt worden.

Beylag Num. 7. N. 21. vel 7.

Sententia.

IN Sachen Annä Christinä von Auerbach / gebohrnen von Helmstatt / Klägerin eines: wider ihren Bruder Wolff Adam von Helmstatt beklagten / andern Theils / petitæ cassationis, nulliter & simulate factæ cessionis, confirmationis & executionis Testamenti materni, Restitutionis, contra Jus interceptorum emolumentorum & Redhibitionis Documentorum Hæreditariorum vi ablatorum, Wird allem Vorbringen nach / zu Recht erkannt / daß die zwischen dem Beklagten / und Johann Philipps von Berlichingen prætendirte Cession zu cassiren / hingegen daß dem 5. April 658. von Weiland Agnes Maria von Helmstatt/ gebohrnen von Ehrenberg / aufgerichtete Mütterliche Testa-

Testament / so wohl was die Erb-Einsetzung / als auch / was die denen Mit-Erben und der Klägerin Kinder darinn vermachte respective Legata & Prælegata betrifft / allerdings kräfftig / und zu confirmiren / und solchem nach der Testirerin gantze Verlassenschafft / derselben hinterlassenen disposition gemäß / doch salva Legitima, ohne fernern Verzug zu theilen / wie auch weniger nicht die der Klägerin entzogene Nutzbarkeiten zu ersetzen / deßgleichen die ob-erwehnte Legata & Prælegata von denen Erben abzustatten / und die Gemeinschafftliche Erbschaffts-Documenta wieder herbey zu schaffen / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyen / inmassen wir hiemit respective cassiren / confirmiren / erkennen und verdammen / die beyderseits auffgelauffene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist obberührtem Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser ergangenen Urthel 3. Wochen Zeit / pro T. & P. von Ambts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo solchem nicht nachkommen wird / daß der Real Execution halber / auf der Klägerin ferners Anruffen ergehen solle / was recht ist. Friederichsburg / den 28. Februarii, 1678.

N. 22. Festgegründete Gegen-Information der Chur Pfältzischen de facto angemasseten / und so genannten privilegirten Jurisdiction über Dero Lehenleuthe / in specie Auerbach contra Helmstatt und Berlichingen / respective Uxorio nomine Vätter- und Mütterlichen Allodial Erbschafft betreffend.

Von p. 1. biß 32.

ES hat Frau Anna Christina von Auerbach / gebohrne von Helmstätt / nicht nur mit Ihrem Brudern / Herrn Wolff Adamen von Helmstätt / sondern auch Ihrer Schwester / Frauen Annä Magdalenä von Berlichingen / gebohrnen von Helmstätt Ehe Liebsten / Herrrn Rittmeistern Johann Philippsen von Berlichingen / Ihrer zu Anfang Monaths Martii, deß verschienenen 1677. sten Jahrs / vorgehabten Vätter- und Mütterlichen Allodial Erb-Verlassenschafft / sonderlich Ihres Frey Adelichen Eigenthumlichen Guths zu Heinßheim / und deren darzu behörigen Gefällen / auch Mütterlicher Dispositon und Heurath-Guths halber Strittigkeit bekommen / um derentwillen jene / sich wider diese / der Ritterschafftlichen Ordnung nach / bey dem Schwäbis. Directorio, Orths Craichgau (als welchem Ritter Canton samtliche Adeliche Interessenten incorporiret seynd) durch die Beylage Lit. A. beschwehret / und um Adjunction einiger Adelichen Assistenten / zu Ihrer gütlichen Auseinandersetzung gebetten; Ob nun wohl / bezeuge der darüber vorhandenen / und hier alle beyzulegen vor überflüssig gehaltenen Acten / Ihr nicht allein hierinn deferirt worden / sondern

sondern man auch sonsten Ritterschafftlichen Seits / in Hoffnung Sie zu vereinigen / sich der Sachen eyfferig und mit Abmahnung aller Thätlichkeiten / angenommen / nach zerschlagener Güthe aber / beede Partheyen entweder zum compromißlichen Außtrag coram Arbitris, oder Außwürckung Kayserl. Commission ernstlich gerathen und erinnert / sich dessen auch zu der Wittiben von Auerbach am meinsten versehen gehabt / zumahlen da Sie solches nicht allein zu verschiedenen mahlen Mündlichen versprochen / sondern auch deßwegen und zu Außwürckung solcher Kayserl. Commission beym Craichgauischen Directorio um ein Attestatum per Lit. B. & C. Schrifftlichen angehalten; So hat man jedoch hernacher mit nicht geringem Wunder vernehmen müssen / daß dieses nur eine Simulation gewesen / indeme dieselbe inzwischen / gantz heimlich und hinterlistiger Weise / und daß so bald nach übergebenem Ihrem jetzt angezogenen ersten Memorial Lit. B. solchem ihrem Versprechen schnurstracks zuwider / und zu nicht geringem Abbruch der Allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction und Ritterschafftlichen Privilegien / zugleich mit bey letzt hochseeligst verstorbenen Herrn Pfaltz-Grafen CARLN Ludwigen Chur-Fürstl Durchl ex capite putativæ privilegiatæ Jurisdictionis & superioritatis territorialis, per Lit. D. pro impetranda Commissione ad exequendum, klagbar einkommen / auch ohnerachtet der dagegen per Notarium & Testes mit Notification der dißfalls vorhandenen Ritterschafftlichen Privilegien und scharpffer Kayserlicher Pœnal-Inhibitionen / beschehener ernstlichen Protestation Lit. E. auch fernern Schrifftlichen Abmahnungen Li: F. & G. hindan gesetzet / solchem Ihrem ohnverantwortlichen Beginnen / auch gar mit Dispurirung der Kayserlichen beeder höchsten Tribunalien respectivè zu Wien und Speyer hierinn competirenden Jurisdiction, besage Lit. H. insistiret und darauff die Chur-Pfältzische Citation Lit. I. nicht nur wider Ihren Brudern den von Helmstätt / sondern auch Ihren Schwagern den von Berlichingen uxorio Nomine sub- & obreptitiè extrahiret / und mithin das / was Sie in vorangezogenem Ihrem Schreiben Lit. C. wegen der Lehen-Güther vorgegeben / nur ein erdichteter Prætext gewesen zu seyn / selbsten an Tag geleget. Gleich wie man nun Ritterschafftlichen Craichgauischen Seits ohnverlängt wider solche höchst-præjudicirliche Auerbachische Attentaten / noch vorerkannter jetzt angezogener Chur-Pfältzischen Commission und Citation, bey der Röm. Kayserlichen Majestät per Lit. K. pro impetrando Mandato Inhibitorio Pœnali S. C. & decernenda certa Commissione allerunterthänigst einkommen: Als hat auch mehrbesagter Rittmeister von Berlichingen vor der Chur-Pfältzischen Commission keines wegs sich einlassen wollen / sondern dargegen die exceptionem incompetentiæ Fori vorgeschützet / ja besage dessen / an Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz selbsten / de dato 27. Novembris 1677.

unterthänigst abgelassenen / und *ex adverso sub* Lit. *M.* beygelegten Schreibens *Extract*, diese Sache bereits beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig gemachet zu haben *notificiret* / sein Schwager der von Helmstätt aber sich anfangs weiter nicht eingelassen / noch seinen Anwald / weyland *Johannem Clodium*, Chur-Pfältzischen geschwornen Cantzley-*Advocatum*, mit einiger andern Vollmacht versehen / als daß derselbe aus unterthänigstem *Respect* gegen vor höchst-besagt Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht / als seinem gnädigsten Lehen-Herren / in sein von Helmstätts Nahmen erscheinen / und was dieselbe gnädigst befehlen würden / vernehmen solte / jedoch selbigen hernach mit einem / Ihme von Helmstätt / gantz ohn*präjudicirl.* u. *limitirten Interims*-Gewalt u. *Information* versehē / sich auch / besage dessen Schreibens *Extracts Lit* L. zu einem weitern und neuen Gewalt nicht verstehen wollen: Wie aber solches nicht angenommen werden wollen / und nicht allein vorbesagter sein Anwald / besage *Lit. M. N. & O.* sehr eyfferig auf die Einschickung eines / von Ihme *Advocato Causæ*, dem Chur-Pfältzischen Cantzley-*Stylo* nach / aufgesetzten / und *ex adverso sub Lit.* G. beygelegten neuen Gewalts gedrungen / sondern auch solches durch Bescheid / *Lit. P.* bey ohnausbleiblicher Straffe erfordert worden / hat er von Helmstätt sich zwar darzu bereden lassen; Wie aber seine *ex adverso sub Lit' H.* beygelegten Schreibens *formalia*, an gedachten seinen *Advocaten* lauten / solchen Gewalt vielmehr / NB. metu quasi coactus, als *spontè* von sich gegeben / und dahero solchen / da Er annoch nicht übergeben / zuruck zu behalten / so es aber schon geschehen / bey der *Commission* zu *remonstriren* begehret / daß solches nur aus unterthänigstem *Respect* von Ihme / als einem *Vasallen* / und damit denen ohnbegründeten Auerbachischen *Relationibus* nicht gar zu starcker Glauben beygemessen werden möge / auch einige übele *imputation* zu vermeyden / geschehen seye / sich aber biß dahero *in hoc extrajudiciali actu*, *& si ita dicere* (*scil. Vasallo*) *fas est*, NB. Coram Inordinario Judice, & Foro imperatoriæ *Majestatis*. præsertim autem Equestris Ordinis Graichgavienſis Privilegiis & Regalibus præjudicante, sonderheitlichen auch wegen der Ihme von der Ritterschafft beschehenen Inhibition, nicht submittiren können noch dörffen / sich auch in eventum und da man Ihne in der Sachen übereylen würde / dagegen quævis beneficia & exceptiones Juris reserviret / dessen aber allen / wie auch deß vorgeschützeten *Defectus* der von dem Rittmeistern Berlichingen weggeführeten und diese Sache *concernirenden* Acten ohngeachtet / ist man jedoch in einer so hoch wichtigen Sache / und da die vornehmste *Momenta rerum & rationum* Helmstättischen Seits *in causa principali* annoch in keinen Vorschein kommen / solches auch wegen ermangel-

mangelten Acten nicht geschehen können / auf einseitiges Anbringen der Auerbachin / alteraque parte non sufficienter audita, darinn uff das schleunigste / und noch zu Außgang selbigen Monaths Februarii, da der Processus kaum recht angefangen und der punctus Legitimationis auch erst seine Richtigkeit erlangt / mit Publication deß ex adverso sub Num. 7. beygelegten Sententzes, nur wider dene von Helmstätt allein / nicht aber auch wider dene uxorio nomine ex causæ paritate & connexione, mitbeklagten und adcitirten von Berlichingen contra Libelli & Processus formalitatem verfahren / nachgehends aber doch / und nun etliche Jahren her / die Früchten vom Felde zu Heinsheim und sonsten durch Chur-Pfältzische Tragoner / nicht nur deß von Helmstätts / sondern auch deß von Berlichingens Ehe-Liebsten Antheil / mit Gewalt weggenommen worden; Und als der von Helmstätt / sich über solche übereylende Procedu-ren / per Lit. Q bey Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. / so bald nach eröffnetem Urtheil / beschwehret / auch folgends von der am Kayserlichen Hof in hac causa, besage Extract / Reichs-Hof-Raths protocoll Lit. R. den 22sten Aprilis styl. novi selbigen 1678sten Jahrs / beschehenen anderwärtigen Verordnung / und auf den Löblichen Ritter-Orth Odenwald in Francken allergnädigst erkannten Kayserl. Commission, ingleichem von dem Mandato Inhibitorio an die von Auerbach bey 50. Marck Löthigen Goldes / auch Kayserlichen Rescriptis an Chur-Pfaltz selbsten de non amplius procedendo, Nachricht eingeloffen / hat man Chur-Pfältzischen Seits so balden unterm dato den 26ten ejusdem styl. vet. mehrgedachten von Helmstätt durch die Ihme selbigen Abends um 9. Uhr / und also schon in der Nacht / zu Heinsheim / durch einen Leib-Garde Reuter insinuirete Commissions-Citation Lit. S. aufs allerfüreiligste / & inaudito quasi Exemplo, auch wider die Chur-Pfältzische Hof-Gerichts Ordnung Tit. 47. ohne vorher sub termino Legali ergangenen deren daselbst zum zweytenmahl erforderten Executorialium und förmlichen Gebotts-Briefen / andern Morgens frühe præcisè um 7. Uhr nacher Ober Gümppern / als in sein von Chur-Pfaltz habenden Lehen-Guth / ad videndum fieri Executionem fürgeladen / auch so bald mit würcklicher Execution verfahren / und Ihne quasi commissa felonia, aus der Possession seiner coram Commissione in keiner Quæstion gewesenen Lehen-Güther zu Ober- und Untergümppern de facto gesetzet / die von Auerbach hingegen in selbige immitti et / und Sie darinn ohneinbeträchtigt zu lassen / Ihme von Helmstätt bey **Ein Tausend Reichsthaler Straff** anbefohlen / und mithin diesen alten und wie notorie aller Gesellschafft / sonderlich Streit und Rechtfertigung scheuenden Cavalier, und der sich hierinn selbsten weder zu rathen noch zu helffen gewußt / hierdurch dergestalt geängstiget / daß er auch andern Tags in seinem an die Chur-Pfältzische Commission abgelassenen und ex adverso sub Lit. K. beygelegten Schreiben / Ihn entweder in seiner Schwester von Berlichingen zu

Heinßheim habenden / und ihme aus Gütigkeit Zeit Lebens zu genieſſen verstatteten Antheil / oder aber nur in seiner unter dem Hochlöblichen Teutschen Orden / ut Condomino daselbst haben den Behausung / das übrige wenige Seinige ruhig genieſſen zu lassen / fast flehentlich gebetten; Als aber Er nach vorberührten originaliter eingeloffen: und insinuireten allergnädigsten Kayserl. Rescripten und Mandat, bey vorhöchst- besagt Ihrer Chur- Fürstl. Durchl zu Pfaltz per Lit. T. einkommen / und nicht allein um gnädigste Restitution seiner / ohnverschuldeter Dingen entzogenen Lehen-Güther unterthänigst angehalten und gebetten / sondern auch sich seiner eigenthumlichen Gerechtsame / nach Anleitung der Kayserl. Verordnung / in solchem Stand / wie es vor dem cassirten Chur- Pfältzischen Commissions- Proceſs gewesen / zu Heinsheim wieder annehmen wollen / ist Ihme solches ad instantiam der von Auerbach durch den Chur- Pfältzischen Ober- Ambt- Schultheissen zu Moßbach / besage Lit. U. auf Chur- Fürstlichen Befehl de novo bey Tausend Ducaten Straff inhibiret / hingegen aber mehr allerhöchst besagt Ihre Kayserl Majest. ob nullibi factam patitionem, auch verschiedener anderer von der von Auerbach und den Ihrigen / de novo verübeten Contraventionen und Insolentien halber / nicht allein besage Lit. X. / den 28ten Junii verwichenen 1679-sten Jahrs ein ulterius Rescriptum, auch arctius Mandatum Inhibitorium, respectivè an Chur-Pfaltz und offtermeldete von Auerbach / sub Pœna duplici, und also bey 200. Marck Löthigen Goldes / besondern auch / und nach dem das dagegen von dem Chur-Pfältzischen Rath und Residenten zu Wien / Herrn Ferdinand Persio, den 12ten Augusti ejusdem Anni übergeben- und ex adverso sub Num. 1. angezogene allerunterthänigste Memoriale, samt denen Beylagen à Lit. A. usque M. inclusivè, im Kayserlichen Reichs-Hof- Rath mit sonderm Fleiß überleget / daraus umständlichen referiret / und so wohl die darinn / als auch schon vorhin angeführete Motiven und Rationes von solcher Erheblichkeit nicht befunden worden / daß Ihro Kayserliche Majest. von dero in dieser Sache bereits ergangenen gerechtigisten Verordnungen abzuweichen Ursach hätten / oder es deroſelben in Ihro hierinn allein habenden allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction, was derogiren könnten / endlichen deß Herrn Bischoffens zu Bamberg und Würtzburg / wie auch jetzigen Herrn Administratoris Hertzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Gnaden und Durchleucht. dero Kayserliche Sequestrations- Commission sub Lit. Y. anfzutragen / und zugleich ein abermahliges Rescriptum paritorium Lit. Z. an Ihro Chur- Fürstl Durchleucht. zu Pfaltz ergehen zu lassen / allergnädigst bewogen / solche Commission auch von hochgedachten Fürstlichen Persohnen unterthänigst übernommen / und die Sequestration den nechst verwichenen Herbst werckstellig gemacht worden.

Gleich wie nun hierab klar erhället / daß der von Helmstätt sich in dieser

Sache

Sache bey Chur-Pfaltz Gerichtlichen einzulassen / niemahls intentionirt gewesen / vielweniger litem contestirt / noch sich / uti verba ipsius sonant, in hoc Foro Palatino Inordinario & Imperatoriæ *Majestatis*, præsertim etiam Equestris Ordinis Graichgovienſis privilegiis præjudicante submittiren wollen / noch dörffen / und daß was passiret / auch von Ihme aus unterthänigsten Respect gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. / als seinen gnädigsten Lehen-Herrn geschehen / pro nudo actu extrajudiciali gehalten / die durch überreden seines Anwalds / auch aus Forcht der Straff / und also juxta ipsius formalia, nicht *sponte, sed metu quasi coactus* von sich gegebene Vollmacht revociret / und sich in Eventum eines überezlenden widrigen Urtheils / quævis competentia juris dagegen reserviret / ja gar indessen / mehrgedachten seinen Schwagern von Berlichingen am Kayserlichen Hof / auch in seinem Nahmen wissentlich mit dagegen agiren lassen; Und da auch so gesetzten Falls / Er von Helmstätt i sich wider die Ihme auch per Notarium & Testes, besage vorangezogener Beylage Lit E. nebenst certiorirung der Ritterschafftl. Privilegien und anderer Kayserl. Inhibitorialien / beschehenen Ritterschaftl. dehortation, bey Chur Pfaltz eingelassen hätte / solches jedoch an sich selbsten null und nichtig gewesen wäre / und Er als ein privat Cavallier / weder der Römisch-Kayserlichen Majestät in dero hierinn habenden und bereits von Carolo *Magno*, schon länger als vor 900. Jahren / auf dem / in Anno 777. zu Paderborn gehaltenen Reichstag / in deme / Seinem damahls ab expeditione bellica et lassenen teutschen Reichs-Adel / ertheilten Dimissions-Decret oder Privilegiol. &a. Ihme / auch allen seinen Kayser- und Königlichen Nachkommen am Reich expresse reservirten / nicht weniger in Sanctione Imperatoris Zenonis l. 3. C. Ubi Senat. vel Clariss. &c. fundirten alleinigen allerhöchsten Kayserlichen Dijudicatur, noch auch der Ritterschafft in Ihrer Immediät / und Exemption von andern Lands-Fürstlichen Gerichten præjudiciren können; sondern vielmehr dardurch sich in pœnam privilegio insertam der 50. Marck Löthigen Goldes verfällig gemacht hätte; Also soll auch noch ferner klar deduciret und remonstriret werden / daß weder das pro fundamento gesetzte / und ex adverso sub Num. 2. beygelegte Privilegium Kayser Ludwigs allerglorwürdigsten Angedenckens / de *Anno* 1344. / noch auch der Tit. XI. *Aureæ Bullæ*, dem hochlöblichen Chur-Hause Pfaltz / über dero Reichs immediate Vasallen / ausser die gewöhnliche Lehen-Fälle / zu cognoscren / einig Recht nicht gebe / ingleichem die ex adverso sub Num. 5. &c. angezogene vermeynte Præjudicia von keiner Erheblichkeit zu seyn; Dann so viel jenes und in specie das Privilegium Imperatoris Ludovici *Bavari* betrifft / so redet selbiges l. ausdrücklich von denen

Dienern/ Männern/ Rittern oder Knechten/ die zu der Herrschafft zu Bayern oder am Rhein gehörig seynd; Daß aber die Reichs *immediate* Chur-Pfältzische *Vasallen*/ und damit man *in terminis* bleibt/ die auf dem Craichgau/ der Chur-Pfältzischen Herrschafft unterworffen/ und *vel in, vel de Territorio Palatino* gewesen/ ist gegenseits annoch nicht dargethan worden/ wird auch wohl nimmermehr *verificirt* noch erwiesen werden können: Sintemahlen ja ohn *disputirlich*/ auch *respective* mit bewehrten *Historicis* und annoch vorhandenen uhralten *Documenten* dargethan werden kan/ daß der Adel uff dem Craichgau je und allezeit/ auch etliche hundert Jahr vorher/ ehe die Pfaltz-Grafschafft und das Chur-Fürstenthum am Rhein/ dem **Herzogthum Bayern** einverleibet worden/ gleich denen andern Ritter-Creyßen und Cantonen/ in Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm/ ohnmittelbahre Freye/ und Niemanden/ als denen Römischen Kaysern und Königen unterworffene Reichs-Mitgliedere gewesen/ neben welchen/ und ausser deren Güther/ es auch uff dem Craichgau eigene Reichs-Grafen gehabt/ die in der jetzigen Chur-Pfältzischen Stadt Sintzheim *residiret*; Gestalten dann/ nach Graf* *Zeilolphi* im Craichgau sich *in Anno* 1102. ohne Hinderlassung Männlicher Leibes-Erben begebenen Absterben/ die beede Reichs-Lehenbahr gewesene Stätt und Aembter Sintzheim und Moßbach/ samt dem damahligen Flecken und Gotteshause/ etliche Jahr hernach aber/ und *in Anno* 1140./ von Kayser *Conrado III* zur Reichs-Stadt erhabenen Orth Heylbronn/ dem Reich wieder als *aperi* heimgefallen/ übrige eigenthumliche Güther aber/ als das Schloß Kestenholtz/ Meistersel/ Diedesh im/ ein Theil an der Neustatt und anderer Orthen mehr/ auf seinen Brudern *Johannem*, als damahligen und auch bald darauf nehmlich *Anno* 1104. verstorbenen Bischoffen zu Speyer kommen/ und von selbigem dem Hohen Dhom-Stifft daselbst verschaffet worden; In welcher Zeit aber/ die Pfaltz-Grafen von jetzigen Ihren am Rheinstrohm habenden Landen und Herschafften/ annoch nichts besessen/ selbige auch nicht allein von einem gewiesen/ sondern auch andern Fürstlichen Häusern/ zu solcher damahligen *Personal*-Würde erhoben worden/ Sich bey denen Römischen Kayserm und Königen/ und deren hin und wieder im Reich gehabten Höfen aufgehalten/ und in deren Allerhöchsten Nahmen die *Justiz administriret*/ und

alſo

* *Maurit. Fesler. Comitis Ulrici Würtenberg Cancellarii Thesaurus Antiquit. Graichgoviæ. Item: Lehmann. Chronic. Spirens. Lib. 5. Cap. 41. ibi 34. Johannes.*

also * die Pfaltz / weyland Pfaltz-Graf *Johannis II.* zu Simmern / als eines sonderbahr belesenen und *in antiquitatibus* erfahrnen Herrens / an den *Münsterum* erlassenen Fürstlichen Antwort Schreiben nach / annoch zu Zeiten Kayserß *Ottonis* III. / und etliche Jahr hernach / keinen gewissen Sitz gehabt / weilen die Chur von einem Land ins andere / als in Sachsen / in Schwaben / und folgends in Bayern gefahren seye / gestalten dann zu Zeiten Kaysers *Friderici I.* und da *in Anno* 1156. dessen Bruder Hertzog Conrad zu Schwaben / zum Pfaltz-Grafen eingesetzt wordē / welcher zu erst einige unter Bingen und bey Bacherach herum gelegene Orthe / von dem Ertz-Bischoffthum Cölln *jure belli* an sich gebracht / und sein Sitz in der Burgk Stahleck genommen / dessen hinterlassene Tochter Hertzog Heinrich in Sachsen geehliget / und mit selbiger jetzt berührte Landschafft am Rhein ererbet; Als aber im folgenden *Seculo*, und unter Regierung Kayserß † *Friderici* II., dessen / in seiner Abwesenheit *in Italia, Palæstina* und Erb-Königreichen / auch seinen noch gar Jugendlich zum Römischen König erwehleten Sohn / *Henrico*, zum Mit-Regenten / Stadthalter- und Verwaltern Teutsch-Landes verordneter Hertzog **Ludwig** zu Bayern / seinen Sohn *Ottonem* den *VI* Hertzogen in Bayern / der Durchleuchte genannt / an vorgedacht *in Anno* 1225. verstorbenen Pfaltz-Graf **Heinrichens Hertzogens** zu Sachsen Tochter *Agnes* vermählet / und von vor höchst besagtem Kayser *Friderico II.* die Pfaltz / Grafschafft und Chur-Würde am Rhein außgebetten / auch damit belehnet worden / hat derselbe nicht weniger seine Nachkommen mit grossem Geld / auch sonsten durch viele Mannliche tapffere Thaten / die vorhin in geringem Stand gewesene Pfaltz / in gar hohen Flor und Uffnehmen / insonderheit von dem Reich / die derselben nach Absterben der Grafen von Craichgau / wie schon zubor gedacht / anheim gefallene Aembter **Sünzen und Moßbach** / folgends auch von der Maragrafschafft Baden / die ebenfalls / fast mitten im Craichgau gelegene Stätte und Aembter / Bretten und Eppingen / Unterpfands-weise / ingleichem wie ** erweißlich / die der Adelichen *Familia* von Hirschhorn zuständig gewesen / so genannte / und kaum

Meyl

* *Münster. Cosmograph. Lib. 5. cap. 1286. conf. alleg. Lehmann Lib. 2. cap. 9. ibi:* Und daß aus jeder *Nation* deß Reichs ꝛc. *& Lib. 4. cap. 7. ibi:* Vor Kayserß *Friderici* deß I. Regierung. ꝛc. *confer: D. Christoph. Gewold. in replicat. de Palat. Elect. & in ejusd. Epist. Monit. ad Marquard. Freher*

† *Lehm. Ch. Spir. Lib. 5. cap. 78. & jam alleg. Lehm. Lib. 4. cap. 7. conf. Spener. Syllog. Genealog. Histor. Tit. de Familia Palat. Bavar. pag. 181.*

** Mit einem Lehen-Brief von Kayser *Carolo IV. de An.* 1360.

Meyl von Heydelberg gelegene Reichs-Lehenbahre Stüber Cent an sich gebracht / auch Zeithero dabey conservieret / daß also die im Craichgau wohnhaffte immediat-Chur-Pfältzische Lehen-Leuthe nicht ad Territorium Palatinum, sondern vielmehr jetztbenannte / von Chur-Pfaltz an sich gebrachte Städte und Aembter / ein Appertinenz zu Craichgau und in selbiger gelegen seynd; Und da auch gleich / so nur gesetzten Falls / die Craichgauische Reichs immediate und von Chur-Pfaltz Lehentragende Adeliche Mitgliedere in Territorio Palatino seßhafft wären / so folget jedoch daraus gantz und zumahl nicht / daß selbige auch deßwegen der Chur-Pfältzischen Jurisdiction indistinctè, & in omnibus causis unterwürffig seynd / sondern es müssen die vor angezogenem Privilegio Imperatoris Ludovici Bavari enthaltene Worte: Ihre Diener / Männer / Ritter oder Knecht überall in seiner Herrschafft Bayern oder am Rheinstrohm / &c. Ihren genuinum Sensum aus der nachgehends von Kayser Carolo IV. in publicis Comitiis beschehenen / und ex adverso sub Num. 3. angezogenen Tit. XI. Aureæ Bullæ, enthaltene Interpretation nehmen / nehmlichen / quod nulli Comites, Barones, Nobiles. Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque personæ, Colonjensi, Moguntinensi, & Trevirensi Ecclesiis NB. *Subjecti vel Subjectæ*, cujuscunque Status vel conditionis vel dignitatis &c. Oder wie die gemeine Teutsche version lautet: Daß kein Graf / Freyherr / Edel / Ritter / Lehen- / Dienst- oder Burgk-Leuthe / noch andere Personen / so den Stifftern / Kirchen und Gotteshäusern zu Maynz / Cölln oder Trier / zuständig und unterworffen seynd / &c. Daß aber die im Craichgau / auch sonsten in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm seßhaffte ohnmittelbahre Freye Reichs- von Chur-Pfaltz Lehentragende Adeliche Mitglieder / (anderer höherer Fürst- auch Gräfflichen Standes / Chur-Pfältzischer Lehen Leuthen / als * verschiedener hoher Agnaten dieses Chur-Hauses / der Hoch-Fürstlichen Häuser / Hessen und Baden / Nassau-Sigen / der Grafen zu Nassau-Saarbrücken / Hanau / Oettingen / Isemburg / Wertheim / Löwenstein / Leyningen / Hartenburg und Westerberg / Rheingrafen / Sayn / Wittgenstein / Zinzendorff / Solms / Wiedt / Erpach / Castell / Cronenberg / und anderer mehr zu geschweigen) offtbesagt gedachten Chur-Hauses Unterthanen jemahls gewesen / kan so wenig gesagt / als weniger es wird dargethan und verificiret werden können / daß also der

Tit.

* *Spener. Oper. Herald. lib. 3. cap. 17. §. 8.*

Tit. XI. Aureæ Bullæ mehr wider/ als vor Chur Pfaltz ist derselben auch kein weiters Recht/ als andern/ sonderlich denen dreyen Geistlichen Chur-Fürsten **Mäintz/ Cölln und Tryer** am Rheinstrohm gibt/ als welche auch sehr viel von Ihren hohen Ertz Stifftern Lehentragende und in Ihren *Territoriis* auch anderer Orthen sesshaffte *Immediate Vasallen* haben/ dannoch ausser denen gewöhnlichen Lehens-Fällen dieselbe vor Ihre Bottmässigkeit zu ziehen/ noch der Röm. Keyserlichen Majestät in dero allein über dieselbe habenden allerhöchsten *Jurisdiction* einigen Eingriff zu thun/ niemals begehrt haben; Damit dann auch das gegenseits zwar angezogene/ aber als ohnverträglich nicht mitbeygelegete/ von Keyser *Friderico III.* der Chur-Pfaltz *in Anno* 1447. e theilte/ folgends von *Maximiliano* I. *Carolo V.* und andern deren *Successoren* am Reich *confirmirte*/ sich auf die guldene Bull beziehende/ und auch nur von Chur-Pfältzischen Unterthanen/ und zwar etliche mahlen *per unicum illud verbum* Generale, *speciem Subjectorum includens*, **Unterthanen**/ redende *Exemptions-Privilegium*, vom Rothweylischen und andern ausländischen Gerichten *sub Lit. Bb.*, übereinstimmet/ und wann diese Röm. Keyser und Könige es auch von denen Reichs *immediat*en Chur-Pfältzischen Lehen-Leuthen verstanden/ Sie dagegen die hernach angezogene/ auch viel andere scharpffe *Mandata* mehr/ nicht hätten ergehen lassen; Zugeschweigen daß in der vom *Electore Ludovico V. in Anno* 1582. erneuerten Hoffgerichts-Ordnung *Lit. Cc.* es auch ausdrücklichen nur auf die **Unterthanen und Landsassen** (deren Chur-Pfaltz selbiger Zeit so wohl Gräff- und Freyherr- als auch Adelichen Standes/ in der Obern-Pfaltz gehabt) *interpretiret*/ und weder daselst/ noch auch sonsten an einigem Orth/ die Reichs *immediate* von Chur-Pfaltz Lehen-habende Stände und Mitgliedere/ *ex jam prætenso, illo tempore verò planè adhuc incognito termino vel capite privilegiatæ Jurisdictionis*, der Chur-Pfältzischen Bottmässigkeit/ ausser Lehens-fällen/ unterworffen zu seyn/ mit einigem Wort gedacht wird; Ja wann man das *Privilegium Ludovicianum* recht *consideriret*/ so ist auch selbiges hierin mehr wieder/ als vor Chur-Pfaltz/ und geben die darinn enthaltene Worte: **Umb keinerley Sachen willen/ die Jemand** *NB.* **hier zu klagen oder zu sprechen hatte/ &c.** Chur-Pfaltz über dero entweder dem Reich oder anderen Herrschafften unterworffene *Vasallen* nichts weiters/ als die *cognitionem causarum Feudalium*, sintemahlen ja so wohl denen gemeinen Lehen-Rechten/ als auch deme im gantzen Römischen Reich und allen Lehen-Höfen üblichem Herkommen und Gewonheit nach/ kein *Dominus Directus* weiter/ als darinn zu erkennen hat; Es müßte dann Chur-Pfältzischen seits klar dargethan und erwiesen werden/ daß Sie auch vor diesem *Privilegio etiam in aliis & indistinctè causis allodialibus, civilibus & criminalibus* die *Jurisdiction* über Ihre Reichs *immediate* Lehen-Leuthe gehabt/ oder wie das

auch von mehr allerhöchst-gedachten Keyser *Ludovico Bavaro* denen beeden *respectivè* Chur- und Fürstlichen Herrn Gebrüdern Rudolphen und Ruprechten Pfaltz-Grafen bey Rhein / schon 14. Jahr vorher / als *in Anno* 1330. ertheilete und hier *sub Lit. Tt. annectir-te Privilegium* redet / daß es **von alter Gewonheit und Herkommen** geweßt seye; Weilen aber solches annoch nicht geschehen ist / auch wohl nimmermehr *dociret* werden wird / So können und müssen auch die dem Heil. Reich ohnmittelbahr unterworffene Chur-Pfältzische *Vasallen* in denen **dorthinn nicht gehörigen** *allodial* **Sachen** nirgends anderster / als denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß / vor der Röm. Keyserlichen Majestät oder dero allerhöchsten Gerichten gezogen werden; Und wann auch die angezogene *verba Privilegii Ludoviciani*: **Umb keinerley Sache willen** / &c. so *simpliciter & indistinctè de omnibus causis* zu verstehen wären / so müßten auch die Chur-Pfältzische / zugleich mit sonsten (als zum Exempel nur im Craichgau / die von Gemmingen / Neupperg / Venningen und Helmstät;) nicht nur einerley / sondern auch *respectivè* Keyserliche / Chur-Meyntzische / Bischöffliche / Wüntzburgische / Wormsund Speyerische / Wüttenbergische / Badische / Hessische und andere zu Lehen tragende Reichs *immediate Vasallen* / in denen Lehens-Strittigkeiten der Chur-Pfältzischen *Jurisdiction*, unterworffen seyen / so aber niemand von hochgedachten Lehen Herrschafften zugeben oder geschehen / noch Ihre irgend auch Chur-Pfältzisch Lehen-habende *mediate* Unterthanen / Dienere und Landsassen (als deren es ohne Zweiffel in denen dreyen geistlichen Chur-Fürstenthümern am Rhein / auch in Hessen und sonsten geben wird) in andern sich in deren Landen begebenden *civil*- oder *Criminal*-Fällen von Ihren Hof- und *Malefiz*-Gerichten ab- und hingegen vor die Chur-Pfältzische ziehen / und sich *sistiren* lassen; Dahero noch viel weniger die Römische Keyserliche Majestät sich dero ohne Unterscheid über die ohnmittelbahre Reichs-Stände und Mit-Glieder habende *Ordinariam & Supremam suam Jurisdictionem Imperialem ex privilegio Palatino incompatibili* nehmen lassen werden / noch können.

Nachdeme aber von Zeiten offt allerhöchst besagten † *Ludovici Bavari* Keyserlichen Majestät *inclusivè* an / die Römische Keyser und Könige ihre Hoffhaltung in ihren Erb-Landen anzustellen angefangen / und nicht / mehr wie ihre Vorfahrer am Reich in denen Reichs-Stätten hin und wieder gehalten / und der Reichs-Stände Angelegenheit und Klagen / entweder selber / oder durch Ihre darzu verordnete Pfaltzgraffen / Hoffrichter und Räthe gehöret und entschieden / gestalten dann Keyser *Carolus quartus*, *Wenceslaus* und *Sigismundus*, fast in die 90. Jahren zu Praag in Böheim / ihre Hofhaltung gehabt / und *respectivè* selten ins Reich kommen / auch theils durch Chur Fürsten und Stände deß-

† *Lehm. alleg. Chron. Spir. Lib. 7. cap. 14. circa fin.*

deßwegen und zu Beobachtung deß Reichs-Nothdurfft an Sie / durch Bottschafften / auch sonsten Schrifftlich beschehene Werbung darzu * nicht geachtet werden können / die Keyserliche höchste *Tribunalien* als der Reichs-Hof-Rath und Kayserlich Cammer-Gericht der Zeit in dem Stand nicht / wie jetzt auch noch nicht einmahl auffgerichtet gewesen / die andere / als das Westphälische und Rothweylische Hof-Gericht aber gescheuet / und da es solchergestalt am Kayserlichen Hof zu Prag Recht zu suchen wegen gar zu ferne des Wegs / allzu kostbahr gefallen / haben die Stände des Reichs / durch die schon gewöhnlich gewesene Austräge / die Reichs-Adeliche Mitglieder aber die zwischen ihnen entstandene Irrungen und Strittigkeiten entweder bey ihrer Lehen-Herrschafft / oder andern benachbarten höheren Ständen / gleichergestalt durch willkürliche Austräge und *Compromiss*, *sicque voluntariis prorogationibus* ausgemachet / einige aber bey dem damahls noch im schwang gewesenen Faust- oder Stegreiffs-Recht / sonderlich die Craichgauische Ritterschafft sich bey Chur-Pfaltz mit Annehmung deren Hof- und Kriegs-Diensten / auch Ziehung mit zu Feld / bevorab *tempore Electoris Friderici Victoriosi*, so weit ausgelassen / daß es fast das Ansehen einer *Subjection* oder Landsasserey gewinnen / sich auch zu dem unter Regierung Kaysers *Friderici III.* zu *Establier*- und Handhabung deß gemeinen Land-Friedens zu Franckfurt auffgerichteten Schwäbischen Bund / unter S. *Georgens*-Schild Gesellschafft nicht mit begeben wollen / daß dahero auch bey jetzt allerhöchst b sagt *Friderici III.* Kayserlichen Majestät die andere löbl. Schwäbische Ritter-*Cantonen* deßwegen beschwehrend einzukommen bewogen / und darauff zu Anfang zwey ernstliche Kayserliche Gebots-Brieffe / bey Hundert Marck Löthiges Goldes / wie aber solches nichts verfangen wollen / hiebey *sub Lit. Dd.* gelegtes *arctissimum Mandatum in Anno* 1488., an gedachte zu Schwaben mitbehörige Craichgauische / und darinn benannte Adeliche Familien erlassen / und ihnen bey denen Pflichten / damit Sie der Keyserl. Majestät und dem H. Reich zugethan seynd / **auch höchster Kayserlicher Ohngnade und denen in vorigen Gebots-Brieffen enthaltenen schweren Pönen / auch des Reichs Acht und Aberacht / mit Verwürckung ihrer Leib und Güther / &c** mit zu vorberührtem Schwäbischen Bund zu tretten / aufs schärffste *injungirt* / und da Sie dem zugegen mit andern **einige Eyd / Gelübd oder Verbündnüs** gemachet hätten / solche aus Keyserlicher Macht und Gewalt **aufgehoben** / und Sie davon *absolviret* **und entlediget** worden.

Und obwohl der damahlige Chur-Fürst und Pfaltz-Graff am Rhein *Philippus*, deßwegen eine eigene Bottschafft an Kayserlichen Hof abgehen

* *Idem Lehm. Lib. 7. cap.* 34. § Kayser *Carolus* ist Zeit R. & *cap.* 50. *ibique alleg. Chron Bohem.*

lassen/ und aus denen in der *Instruction Lit. Ee.* zwar aus ohngleichem Bericht der Chur-Pfältzischen Räthe und Bedienten vorgegebenen/ aber ohnerwiesenen *Rationibus* nicht so wohl die jetzt *prætendirte privilegiatam jurisdictionem* über ihre *Vasallen*/ sondern gar die Landsasserey und Lands-Fürstliche Obrigkeit über den gantzen Craichgauischen Adel zu behaupten vermeynet/ und umb *Cassation* vorangezogenen Kayserlichen *Mandats* allerunterthänigst ansuchen lassen; So hat es jedoch dabey sein Verbleibens gehabt/ solches auch nachgehends in Königs *Maximiliani I. de dato* 4ten *Augusti* 1504. an mehr besagte Craichgauische Ritterschafft erlassenem Kayserlichen *Rescript hisce formalibus* wiederholt und bestättiget worden/ &c. Und ihr der Pfaltz jetzt und zukünfftiger Zeit nichts verbunden/noch pflichtig seyd/dann wir solche Bündnus/ wie die genannt/ und in was Schein die geschehen seyn mögen/ von obbestimmter unserer Königlichen Macht-Vollkommenheit auffheben/ *derogiren* und abthun/ und also die ferner keine Krafft und Macht haben/ sondern gantz Todt und von ohnwürden seyn/ und hinfüro allein auf uns und das Heil. Reich warten/ und euer Auffsehen darauf haben/ inmassen euere Vor-Elteren von Alters auch gethan haben/ &c. Massen dann auch dieselbe deme allerunterthänigste *Parition* geleistet/ und sich zu der Gesellschafft des *St.* Georgen-Schilds mit begeben/ und wieder zu denen übrigen löbl. Schwäbischen ohnmittelbahren Ritter-*Cantonen* und *Corpore* getretten/ und gleich selbige biß *dato* alle Ritterschafftliche *Immunitäten* und *Privilegien* genossen haben/ auch dabey von denen hernach gefolgten sammtlichen Römischen Kayserrn und Königen *manuteniret* worden; Und ob zwar nachgehends noch einige Chur-Fürsten/ sonderlich aber *in Anno* 1591. Pfaltzgraff *Johann Caßmir, Administrator* und Vormund deß damals annoch minderjährigen Chur-Fürstens *Friderici* IV. aus denen in letzt angezogener Beylage vorgeschützeten *Motiven*/ sonderlich aber auch aus Kayser *Ludovici* und anderen/ der Chur-Pfaltz vorangezogen-verliehenen Kayserlichen *Privilegien*/ und daß bey der *in Anno* 1452. von Pfaltzgraff *Friderico Victorioso* beschehenen *adoptation* oder *arrogation, Philippi Ingenui*, als seines Bruders weyland Chur-Fürstens *Ludovici* III. *seu Mansueti* Sohn/ die meisten des Adels am Rheinstrohm und aufm Craichgau/ als vornehme Glieder des Chur Fürstenthums Pfaltz gezogen worden/ und solches neben andern mit gesiegelt hätten/ die angemasste Landsasserey nicht nur über den Craichgauischen und Rheinischen/ sondern auch Odenwaldischen Reichs-Adel/ ja gar einige in der Pfaltz und am Rheinstrom gesessene Reichs Grafen erzwingen wollen/ sich auch verschiedene Reichs-Adel. Mitglieder damahls/ der eben *in Anno* 1591. deßwegen

gen bey der damahlig regierenden *Rudolphi* II. Kayserlichen Majestät geführeten Klage *Lit. Uu.* nach/ selber vorsetzlich nur ihres *privat* Nutzens halber/ und irgend andere desto mehr zu trucken/ von dem gemeinen Ritter-Corpore abzusondern/ und an andere benachbarte *Potentiores*, sonderlich Chur-Pfaltz zu hangen vermeinet. Als aber folgends vor höchstbesagtem Chur-Fürsten *Friderico IV.* nach angetrettener dessen Regierung/ besage deren darüber vorhandenen/ und hiermit beyzulegen vor überflüssig und ohnnöthig erachteten *Actis* und *Documenten*/ gründlichen *remonstriret* worden/ daß (1.) die Pfaltz-Graffschafft am Rhein/ niemahls Land-Stände/ von Geistlichen *Prælaten*/ Rittern und Burgern gehabt/ und es ihr also an dem Hauptstuck der Landsasserey fehle/ und dahero auch (2) bey obberührten *Arrogation* keine Land-Stände/ sondern nebenst denen vornehmen Chur-Fürstlichen Räthen und *Ministris*, auch die Adeliche Lehen-Leuthe/ (als welche gemeiniglich zu dergleichen *solennes Actus* beschrieben zu werden pflegen/) ja verschiedene Fürstliche und Gräffliche Standes-Personen/ nehmlich weyland Herr Reinhard Bischoff zu Worms/ Herr Reinhard Bischoff zu Speyer/ Herr Jobst von Venningen Teutschmeister/ die Graffen von Katzen-Elenbogen/ Nassau/ Hanau/ Isenburg/ Wertheim/ und verschiedene andere mehr solchem *Actui* mit beygewohnet/ und den *Arrogations*-Brieff auch mit siegeln helffen/ die doch/ wie Landkündig/ keine Landsassen gewesen/ und da auch (3.) der Reichs-Adel vorbenannter Orthen/ ausser ihrer Lehen-Diensten/ je zuweilen mit ein und anderm Chur-Fürsten und Pfaltz-Grafen zu Felde gezogen/ solches jedoch aus keiner Landsässischen Schuldigkeit/ sondern *Jure confœderationis* (wie auch mit andern Chur- und Fürsten mehr) geschehen/ solche Verbündnus auch wieder auffagen/ und davon gehen können/ massen bey dem Beyerischen Krieg *in Anno* 1504. aus Kayserl. *Maximiliani* I. befehl/ der Adel auf dem Craichgau (ausser einem von Sickingen und Angeloch) vom Chur-Fürsten *Philippo* ab- und zu Hertzog Ulrichen von Würtenberg getretten seye/ selbige Ritterschafft auch (4.) nicht Chur-Pfaltz *contribuiret*/ sondern denen Römischen Kaysern auf allergnädigst beschehene gewohnliche *Requisition* bey Kriegs-Zeiten zu des Reichs Wohlfarth und besten/ ihre freywillige Beyhülffe gethan/ und da Chur-Fürst *Fridericus* II. *in Anno* 1544. durch dessen *Ministrum* weyland Hanns Landschaden den ältern/ an die Craichgauische Ritterschafft/ die damahls der Kayserl. Majestät verwilligte Türckensteur begehren lassen/ dieselbige es abgeschlagen und darvor gebetten hätten/ die damahls auch angezogene und vermeynete *Actus jurisdictionales* aber (5.) aus keiner *Subjection*, sondern willkührlichen und *voluntariè* beschehen zu seyn/ mit verschiedenen *Exemplen*/ auch (6) durch die Beylage *Lit. Ff.* dargethan und *remonstrirt* worden/ daß Chur-Pfaltz gar Kayserliche *Commissiones* an die Craichgauische/ auch Rheinische Ritterschafft übernommen/ so kein Herr gegen dessen Bottmässigkeit unter-

worffenen Landsassen oder Lehen Leuthe gethan/ sondern *proprio Nomine* darinn *cognosciret* und *exequiret* haben würde. So dann auch (7.) daß ein und der ander sich zu *subjicieren* vermeynende *privat Cavallier*/ weder *Imperatori*, noch dem *Communi Corpori Equestri* was *præjudiciren* könne; Haben darauf vor höchst besagt Seine Chur-Fürstliche Gnaden/ sich gegen die *in Anno* 1594. an dieselbe deßwegen von allen dreyen Ritter-Creyssen abgeordnet gewesene *Cavalliers*/ und sonderlich Frantzen von Sickingen/ als einem Craichgauischen Adelichen Mitglied/ auch Chur-Pfältzischen *Vassallen*/ und der die *Proposition* gethan/ nicht allein besage *extract Relationis Lit. Gg.* dahin gnädigst Mündlichen erkläret/ daß Sie die Ritterschafft vor Freye von Adel erkenneten/ wolten dieselbe auch bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen/ wie auch der Röm. Kayserl. Majestät *NB.* im wenigsten nicht vorgreiffen; Gedachten von Sickingen auch über der Taffel aller Freyen von Adel ermeldter Ritterschafft Gesundheit mit diesen wohl merckens würdigen Worten gebracht: **Diejenigen von Adel/ so frey wären/ und sich selbst zu Landsassen macheten/ nicht gemeynet haben wolten**; Besondern auch die darüber abgefassete Schrifftliche *Resolution Lit. Hh.* ertheilen lassen/ und wie Sie die Ritterschafftliche *Deputirte* dabey/ von deßwegen einiges Bedencken zu haben/ vernommen/ weilen es nur auf dero Lebzeiten gestellet/ haben dieselbe nach Innhalt vorberührten *Relation circa finem*, solches auch auf ihre hinkünfftige **Manns-Erben** zu *extend*ren nicht allein gnädigst *declariret*/ sondern es auch in deren/ nach vorher beschehener fleissiger Nachforschung aufgerichteten Chur-Fürstlichen *Testament*, besage *Extract Lit. Ii.* bewerckstelliget/ massen dann auch in denen gegenseitigen *sub Num. 5.* angeführten vermeynten *præjudiciis*, kein eintziges/ sich bey dieses Chur-Fürstens gewähreten 18. Jährigen Regierung/ ausser deme *de causâ meræ feudali*, wegen eines zwischen der Gemeine zu Weingarten und der Adelichen Weingartischen Vormundschafft/ *in Anno* 1595. strittig gewesenen Lehenbahren Walds/ begebene *Actus Jurisdictionales* angezogen werden können. Wie nun hiedurch die *intendirte* Landsässerey gäntzlich *cassiret*/ und man nach dieses Chur-Fürstens tödtlichen Hintritt/ und bey *in Anno* 1614. angetrettener Regierung Chur-Fürstens *Friderici V.*, als jetzt regierenden Chur-Fürstl. Durchleucht. Groß-Herrn Vatters/ damit nicht weiter fortkommen zu können gesehen/ haben die damahlige Chur Pfältzische neue Herrn Räthe/ den hiebevor niemahlen gehörten/ auch in keinen *Actis* befindlichen *Terminum*, *seu Caput Privilegiatæ Jurisdictionis erga Vasallos*, zu erst auf die Bahn gebracht/ und selbiges wie jetzt auch/ aus dem *Privilegio Imperat. Ludovici* IV. auch Guldenen

Bull

Bull erzwingen/ und mit den vermeynten Præjudiciis bestärcken wollen/ da jedoch in jenem nicht nur **von Männern oder Lehen-Leuthe**/ sondern auch von denen respectivè unter der Chur-Pfältzischen/ auch anderer Chur-Fürstlichen Herrschafft unterworffenen Graffen/ Freyherrn/ Rittern und Knechten/ ꝛc geredt wird/ und da die in und an der Pfaltz gesessene immediate Reichs-Graffen und Ritterschafft/ Chur-Fürstens Friderici IV. vorangezogener eigener Erklärung und Testament nach/ solcher Landsässischen Jurisdiction nicht unterworffen seynd; So kan man auch nicht sehen/ noch begreiffen/ wie dann solches wider den klaren Buchstaben offt angezogenen nur von subjecten oder mediaten Graffen/ Rittern/ Edlen und Lehen-Leuthe redenden Guldene Bull/ auch vor sub Lit. Bb. & Cc. angezogenen Kayserlichen Privilegien und Chur-Pfältzischen Hof-Gerichts-Ordnung/ wie auch wider das gemeine axioma: *Quod parium eadem sit ratio*, allein auf die Reichs ohnmittelbahre Chur-Pfältzliche Lehen-Leuthe erzwungen werden/ und das Churhauß Pfaltz ihr hierinn ein grössers Recht/ als andere Chur und Fürsten/ schon vorerwehnter-massen/ attribuiren kan und mag. Und gleich wie in der gegenseitigen Beylage Num. 5. auch verschiedene Exempel deren Reichs-Adelichen Mitglieder aufm Craichgau und in Francken/ die gar keine Chur-Pfältzische Vasallen damahls gewesen/ noch dero Nachkommen anjetzo seynd/ als in Anno 1474. contrà Götzen von Stetten/ in Anno 1475. contrà Hansen von Ehrenberg/ Anno 1495. contrà Wyprechten von Neuhauß/ Anno 1501. contrà Barthel Horneck von Hornberg/ eod. Anno contrà Philippsen von Menzingen/ und contra Hansen von Neuppers/ Anno 1532. contrà Conrad Kneussern von Berlichingen/ auch andere mehr angezogen worden; Also können auch solche vermeynte præjudicia Chur-Pfaltz hierinn wenig zu statten kommen/ soudern daß dergleichen bey Chur-Pfaltz oder dero Hof-Gericht je zu weilen vorgekommene Sachen/ nicht/ ut coram judice competente vel ordinario, sondern per modum Compromissi und willkührlichen beschehen seynd/ zeiget nicht allein der laut beygehenden Extracts Lit. Kk. sich wohl fast zwantzig Jahr vor Kaysers Friderici III. Mandat, erst in Anno 1469. zwischen denen Adelichen Craichgauischen und etliche mahl in denen gegentheilischen Exempeln Num. 5. gedachten Mitglieder von Gemmingen/ Helmstatt und Massenbach/ contrà den von Neuhauß/ begebene Casus, sondern auch die Beylage Lit. Ll. daß die in Anno 1471. zwischen Churpfältzischen Vasallen/ als die Graffen **von Wertheimb und die von Wallbron**/ zugetragene Vehde nicht von Chur-Pfaltz allein/ sondern auch dem Bischoffen von Metz und andern darinn benannten Fürsten/ gleicher-gestalten willkürlich ausgemachet worden/ allermassen dann auch/ bey der sich in Anno 1519. zwischen Frantzen von Sickingen/ als einem Chur-Pfältzischen Vasallen/ und weyland Herrn Landgraff Philippsen zu Hessen/ unter andern auch wegen Restitution deß der Adelichen Familiæ **von Cronenburgk** zustän-

zuständigen Chur-Pfältzischen Lehen Guts Wasserbibles / ereignete Vehd: / Chur-Pfaltz sich der Sachen nicht angenommen / sondern solche / besage Extracts Lit. Mm. mit beeder Partheyen Bewilligung / damahls von Herrn Marggraff Philippsen zu Baden ausgemachet und vertragen / und die von Cronenburg nur zur neuen Leben-Empfängnus an Chur-Pfaltz verwiesen worden / dergleichen Exempla sich auch in hernach folgender Beylage Lit. Oo. §. **Insonderheit aber ist ohnverborgen** / & seqq. angezogē finden / auch noch verschiedene vorgebracht werden könten / wann man nicht dem Hochlöbl. Reichs-Collegio und hinkünfftigen Herrn Referenten nur durch solche Weitläufftigkeit verdrießlich zu fallen besorgen müßte ; Gleichwie aber die vermeynte præjudicia nicht jetzt allererst aus dem Chur-Fürstl. Archiv colligiret / sondern schon laut Lit. Nn. vor langen Jahren / und so bald man ex privilegio Imperatoris Ludovici IV. die privilegirte Jurisdiction vermeintlich zu erzwingen angefangen / auf die Bahn gebracht / und der Ritterschafft communiciret / solche aber hingegen gründlichen und mit stattlichen rationibus, sonderlich aus denen Constitutionibus Imperii und Cammer-Gerichts-Ordnung / bereits in Anno 1615. in einem / an vorhöchstbesagten damahligen Chur-Fürsten Fridericum V., von denen dreyen Ritter-Creysen / abgelassenen unterthänigstem Schreiben beantwortet und widerleget worden ; Also will man auch solche Schrifft hier sub Lit. Oo. wiederholend mit-beygeleget / und sich darauf bezogen / dieses aber nur noch / wegen der gegenseits sub Num. 7. angeführten Avocations-Præjudicien hinzu gesetzet haben / daß auch solche damahls ex capite jam prætensæ privilegiatæ Jurisdictionis von deßwegen nicht geschehen seyn können / weilen die respectivè in Anno 1501. und 1523. auch vor avocirt angegebene Bartholomæus von Horneck und Philippsen von Menzingen / keine Chur Pfältzl. Vasallen gewesen. Weilen aber alle dergleichen der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction und der Cammer Gerichts-Ordnung zuwieder lauffende Avocationes, auch vor- und hernach aufgerichtete Ordnung und Satzungen / schon in Lit. Oo. berührter massen / in prologo Ordinationis Cameralis, Setzen / Ordnen und Wollen / gäntzlichen cassiret und aufgehoben worden ; Als hat auch Kayser Matthias allerglorwürdigsten angedenckens / wie er obgedachte in Anno 1615. gar cum Comminatione Executionis attenrirte Chur-Pfaltz Neuerung mit der Hof-Gerichts-Jurisdiction über die Vasallen / in Erfahrung gebracht / nicht allein per Lit. Pp. die Schwäbische Reichs-Ritterschafft sich keines andern potentioris Jurisdiction, unter welchem Schein es auch gesucht werden möchte / zu unterwerffen / sondern bey ihrer immedietät und Freyheiten / nach dem Exempel ihrer Vor Eltern beständig zu verharren / mit Versprechung Kayserl. Manutenentz allergnädigst adhortiret / sondern auch Chur-Pfaltz selbsten per Rescriptum Lit. Qq. ohngeachtet deß darinn gedachten Kaysers Ludwigs

wigs *Privilegii*, von aller *Turbation* mit der Hofgerichts-*Jurisdiction*, abzustehen ernstlich vermahnet/ solches auch folgends und *in Anno* 1623. von weyland *Ferdinandi II.* Kayserl. Majestät laut *Extracts Decreti Lit.* Rr. *cum plenâ causæ cognitione confirmiret*/ und *in Anno* 1630. auf alle andere Stände des Reichs *extendiret* worden ; Und obwohl Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht. weyland Hertzog *Maximilian* in Beyern/ Christmildesten Gedächtnus/ als damahliger Inhaber der Chur-Pfaltz/ auf die derselben hievon beschehenen *Communication*, in der *ex adverso sub* Lit. E. beygelegten Schreiben/ und in Meynung/ als ob die Chur-Pfältzische Gegen-*rationes*, nicht vorhero vernommen worden/ sich darüber wiederantwortlichen in etwas beschwehrt / so findet sich jedoch nicht/ wird auch nicht dargethan werden können/ daß zu selbiger Zeit/ und biß zu dem hernach erfolgeten Teutschen Friedenschluß einiger *Actus Jurisdictionalis* über die Reichs *Immediate* Chur-Pfältzische *Vasallen*/ von Chur-Beyern *prætendiret*/ oder nur ein einiger *Actus exerciret* worden/ dahero man dann auch die/ Zeit der Chur-Fürstlichen Pfaltz letztern *Restitution de Anno* 1654. *ex jam supra deducto erroneo principio & contrà Instrumentum pacis Westphalicum*, Artic. 4. §. Liberam Imperii Nobilitatem, &c. *tam contradictione partium*, als auch der Ritterschafftlichen *Directoriorum*, ja gar wider Kayserliche *Inhibitionen*/ *de facto attentirete Actus vitiosos*, billich auf ihrer Ohngültigkeit beruhen lässet/ und können hiergegen so viel *Contradictiones*, als deren seynd/ angezogen und beygeleget werden/ wann man nur nicht schon vorberührte verdrießliche Weitleufftigkeit gerne vermeyden wolte ; Aus so vielen aber nur eines und zwar der verwittibten von Auerbach Herrn Vatters seel./ Johann Conrads von Helmstätt/ in der gegenseitigen Beylage *Num.* 5. *de Anno* 1664. wegen einer mit denen von Bettendorff strittig gewesenen Mühlen angezogenen/ und hierbey *sub Lit.* Ss. gelegtes *Exempel* anzuziehen/ so zeiget selbiges ja klar/ daß er als ein Chur-Pfältzischer *Vasall in casu illo non feudali*, sich dem Chur-Pfältzischen Hofgericht keineswegs *submittiren* wollen/ sondern dagegen *exemptionem Incompetentiæ Fori* eingewendet/ und sich auf Ihro Kayserliche Majestät darinn allein *competirenden* allerhöchsten *Jurisdiction* bezogen/ auch ehe er sich hierinn *submittiret*/ lieber wie *notoriè*, *exequiren* lassen ; Welchem lobwürdigen ihr der Auerbachin nicht ohnbewußt gewesenenen *Exempel* sie auch folgen sollen ; Da aber sie es nicht/ sondern der Herr Rittmeister von Berlichingen gethan/ wird sie deswegen ihre wider die Ritterschafftliche *Privilegien*/ auch an sie so ernstlich ergangene Kayserliche scharffe *Pœnal Mandaten* verwürckte Straffe/ Er von Berlichingen aber ohngezweiffelte allergnädigste Kayserliche Hülffe und *Manutenentz*, nicht weniger von dem gantzen Hochlöbl. Reichs-*Collegio* gnädigst- auch willfähriger Beyfall und *Recommendation* an allerhöchst-besagt ihre Kayserl. Majestät zu hinkünfftigen fernern allergnädigsten

justitz, von dem gantzen *corpore Equestri Immediato* aber/ einen stetswährenden Nachruhm zu gewarten haben.

Beylage Lit. A. N. 23.

Copia-Schreibens/ an das Löbl. Craichgauische Ritter-Directorium in Schwaben/

Von Frauen Anna Christina von Auerbach/ gebohrnen von Helmstatt/ Wittiben/ de dato den 7. Martii, 1677.

Reichs-Frey-Hoch-wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne Herren/

In Gebühr Hochgeehrte Herren Vettern/ Oheimb und Schwägere.

Denenselben soll ich betrübte Wittib nicht bergen/ welchergestalt wegen meines geliebten Herrn Vatters seel./ die sämmtliche Helmstättische Erben dieser Tagen allhier zusammen kommen; Wenn sich denn/ zwischen denen Erben und mir/ wegen meiner Fr. Mutter seel. aufgerichteten *Testamentlichen Dispositionen*, und wegen empfangenen Heyrath-Guths halber/ einige *Difficultäten* ereygnen wollen; Ich aber als ein einfältiges Weib dieser Sachen nicht getraue vorzustehen/ auch biß *dato* meine Kinder noch nicht mit einigen Herrn Vormündern versehen gewesen. Als habe solchem nach meine Hochgeehrte Herrn Vettern/ Oheimb und Schwägere hiermit Ehrendienst- und höchstflehentlich ersuchen und bitten wollen/ mir und meinen Vatterlosen Waisen die hohe Gnad zu erzeigen/ und von deren Mitteln/ mir und erwehnt- meinen unmündigen armen verlassenen Kindern zum besten/ ohne Maß-Vorschreibung/ Herrn Vetter Weyrich von Gemmingen zu Bonfeldt/ und Herrn Vetter *Erpho* von Gemmingen zu Hohenberg/ von *Directorii* wegen zu beschreiben/ als welche beede ich schon Ehrendienstlich mündlich ersucht und gebetten/ damit dieselbe als Beystände der Theilung *interim* köndten beywohnen/ und wir allerseits in der Güthe möchten entschieden/ auch mehrermeldte meine arme Waisen nicht vervortheilet werden/ biß denenselben würckliche Vormündere ernennet worden.

Solche erweisende hohe Gnad und Freundschafft/ werde ich neben meinen lieben Kindern die Zeit und Tag Lebens bey GOtt mit meinem andächtigen Gebett/ und anderwerts nach meiner Wenigkeit zu beschulden/ in keinen Vergeß stellen. Göttlicher *Protection* uns dabey allerseits ergeben/ in Verbleibung

Meiner Hochgeehrten Herrn Vettern/ Oheimb und Schwägere/

Signatum Heinsheim/ den 7. *Martii* 1677.

In gebühr Ehren-Dienst schuldigste und Gehorsame

Anna Christina von Auerbach/ gebohrne von Helmstätt/ Wittib.

Tit.

Denen Reichs Hoch-wohlgebohr-

bohrnen/ Hoch Edelgebohrnen Herren/ Herrn/ Römischer Kayserlicher Majestät Räthen / und ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau Hoch- wohlerbetenen Directori, Ausschuß und Räthen. Meinen in gebühr Hochgeehrten Herrn Vettern/ Oheimb/ und Schwägern.

Lit. B. N. 24.

Extract Schreibens an das Craichgauische Directorium,

Von Frauen Anna Christina von Auerbach/ Gebohrner von Helmstätt/ Wittiben / de dato 12. Augusti, 1677.

WAnn aber Großg. Hochgeehrte Herren Vetter/ Schwägere und Oheimb/ mir als einer verlassenen betrübten Wittiben/ schwer und ohnmüglich fället/ diese hoch empfindliche Pressuren und Widerwertigkeiten länger auszustehen/ auch absonderlich des Genusses der Mütterlichen Dispositon, mit mein und meiner armen vielen/ meistentheils noch unerzogenen Kindern/ unwiederbringlichen Schaden zu entrathen/ und dahero in Ansehung/ daß diese Mütterliche Verordnung zu Recht kräfftig und beständig äusserst genothdrangt worden/ **Ihro Kayserliche Majestät meinen allergnädigsten Kayser und Herren**/ tam ex Continentiâ Causæ, quam ex l. unicâ C. quando imperator inter pupillos & vivas &c. & praxi Imperii, inter viduas Nobiles & illustres personas utique miserabiles recepta, umb höchsterspriessliche Hülff Rechtens und Erkennung einer Kayserlichen Commission, zu Abschneidung alles kostbahren Processes, allerunterthänigst und demüthigst anzuruffen/ darnebens aber meiner großgünst. Hochgeehrten Herren Vetter/ Schwägere und Oheimb höchstgültigen Attestation bey allerhöchst-gedacht ihrer Kayserlichen Majestät ein sonderliches unterthäniges Vertrauen gestellet: Als gelanget an dieselbe mein höchst-fleissiges Bitten/ sie geruhen sich mein und meiner armen Kinder großgünst- und günstig anzunehmen/ meinen elenden betrübten und miserablen Zustand zu behertzigen/ und zu Beförderung des abzielenden Zwecks/ dero hoch- vermögendes Attestatum ertheilen/ daß ob ich wohlen jederzeit nicht ermangelt / durch alle güttliche Friedliebende Mittel/ die wiederwertige Gemüther zur Billichkeit zu disponiren/ jedoch meine dißfalls geführte wohlmeinende Intention fruchtloß und ohne Effect abgangen/ **damit bey Ihro Kayserliche Majestät meine** juste **und gerechte Sach desto ehender allergnädigst angehöret und Beförderung erreichen möchte.** Solches wird der Allmächtige GOTT als ein reicher Vergelter desjenigen / so dergestalt miserabilibus & afflictis personis zu gutem geschiehet / reichlich hinwieder belohnen / bey dessen Allmacht ich es mit meinem Täglichen Gebett zu erbitten nicht unterlassen will. ꝛc.

Lit. C. N. 25.

COPIA,

Abermahligen Schreibens an das Craichgauische Directorium,

Von der verwittibten Frauen von Auerbech/ de dato 13. Septembris 1677.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrne/

Insonders Hoch-geehrte Herren Vetter/ Oheimb und Schwägere.

WEroselben unterm dato den 30. Augusti jüngsthin an mich Abgelassenes/ ist mir von Wimpffen aus/ recht behändigt worden/ ablesentlich so viel verstanden/ daß dieselbe verlangentlich erwarten/ auf was vor einen Stand des Reichs/ Kayserliche Commission auszuwürcken ich gewillt wäre/ umb sich darnach haben zurichten.

Giebe hierauf meinen Hochgeehrten Herrn Vettern/ Oheimb und Schwägern widerantwortlich zu vernehmen/ daß mein demüthigstes petitum, weilen meine Gegner durchaus keinen güttlichen Vergleich/ Compromiss, noch anders/ was raisonable zu seyn scheinet/ thun oder annehmen wollen/ dahin eingerichtet gewesen/ daß mehr gedachte Kayserliche Commission umb zu schleunigster Ausmachung dieser Sachen/ entweder Chur-Pfaltz/ oder Würtemberg/ mit sambt Löbl. Ritters-Directorio der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths Craichgau/ möchte allergnädigst aufgetragen werden/ und das vornehmlich darum/ weil mehr höchstgedacht Hochlöbl. Directorium in dieser litigirenden Sache die meiste und vornehmste Wissenschafft hiervon hat; ich bin aber kaum mit meinigem demüthigsten Memorial fertig worden/ und ein oder andern Stand des Reichs umb beförderlichste Recommendation bey Ihro Kayserl. Majestät vor mich einzulegen/ ersucht/ so ist der Herr von Berlichingen/ mein Schwager/ mit meinem Bruder Wolff Adam her/ und haben einen Versuch bey Chur-Pfaltz gethan/ Beyer-Hammerthal und Wiesenloch mehrermeldter Chur-Pfaltz zu Lehen anerhotten/ daß der von Berlichingen auf Absterben des Bruders Wolff Adam von Helmstätt/ als letztern des Geschlechts/ Gimpern und Wagenbach darfür schöpffen könnte/ dardurch mir also Ursach gegeben worden/ daß ich auch bey Chur-Pfaltz/ als eine Vasallen wegen Walmerspach/ auf Einrathen eines vertrauten Freundes/ gleichwie der von Berlichingen/ umb Gimpern und Wagenbach einkommen; Wessen sich nun Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. gnädigst resolviren/ und der Sach weiter annehmen werden/ ist mir noch der Zeit verborgen/ und so nichts erfolgte/ muß ich necessario bey Ihro Kayserlichen Majestät/ oder dero Cammer-Gericht zu Speyer demüthigst einkommen/ allwo ich dann deroselben Recommendations-Attestatum höchlich benöthiget bin/ wie ich denn darumb/ wenn es ferner nöthig

seyn

seyn wird/ hiermit besten Fleiſſes gebetten haben will. Damit hienechſt tröſtender Willfährigkeit uns GOttes getreuer Obſorg besten fleiſſes befohlen haben will. Den 13. Septembris Anno 1677.

Meiner Hochgeehrten Herren Vettern/ Oheimb und Schwägere

In Gebühr willigſte

Anna Chriſtina von Auerbach/ Gebohrne von Helmſtatt/ Wittib.

Tit.

Denen Reichs-Frey Hoch-Edelgebohrnen Herren/ Herrn Directori, Räth und Ausſchuß der Freyen Reichs-unmittelbahren Ritterſchafft in Schwaben Orths Craichgau. Meinen in Gebühr Hochgeehrten Herrn Vettern/ Oheimb und Schwägern.

Lit. D. N. 26.

COPIA.

Klag-Libells an Ihro Chur-Fürſtl. Durchleucht. zu Pfaltz/

Von Frauen Anna Chriſtina von Auerbach/ Gebohrnen von Helmſtatt/

Contra

Ihren reſp. Bruder und Schwager/ Wolff Adam von Helmſtatt/ und Hanns Philippſen von Berlichingen/ pro decernenda commiſſione ad exequendum Ihres Mütterlichen Teſtaments/ ꝛc. nebſt darauf ergangenen Chur-Pfältzl. Cantzley Decrets, de dato **Friederichsburg/ den 21. Auguſti, Anno 1677.**

Durchleuchtigſter Chur-Fürſt/ Gnädigſter Herr.

EW. Chur-Fürſtl. Durchleucht. ſoll ich unterthänigſt demüthigſt nicht bergen/ was geſtalten meine liebe Mutter Agnes Maria von Helmſtatt/ Gebohrne von Ehrnberg/ unterm 5ten Aprilis des 1658. Jahrs/ eine Teſtamentliche *Diſpoſition* aufgerichtet/ darin nebens meinem Vatter ſeel. mich meinen Bruder Wolff Adam von Helmſtatt und Schweſter Anna Magdalene zu Erben eingeſetzet/ auch einem und anderen verſchiedene *Legata* verſchaffet/ mir/ meinen Kindern und gedachter Schweſter aber aus ſonderbahrer tragender Mütterlichen Affection, einige Ergötzlichkeit vor dem Bruder zugeleget/ mit der in fine Teſtamenti angehenckter Erinnerung/ daß/ weil ohne das gedachter ihr Sohn anſehenliche Lehen-Güther/ ſo in wehrender Ehe errungen und gewonnen worden/ beſitze/ und ſie über das jenige/ ſo ihren Töchtern zugetheilt werde nach Belieben zu diſponiren Macht hätte/ derſelbe oder auch eine jede Tochter ſich mit demjenigen/ was ihnen in dieſer Mütterlichen Verordnung und Theilung der Verlaſſenſchafft verordnet/ bey Verluſt ihrer Erbs-Portion ſich vergnügen laſſen ſolle/ wie ſolches alles Ew. Chur-Fürſtl. Durchleucht. aus hiebey liegendem Teſtament in copia vidimata mit mehrerm zu erſehen/

geruhen. Ob nun wohl die Mutter / als auch nachgehends der Vatter Tods verblichen / und ich verhofft gehabt / dieser Mütterlichen Verordnung / welche mit ihrem Tod bestättiget / ersprießlichen Genuß zu empfinden; So unterstehet sich doch anjetzo vorgedachter mein Bruder Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. Lehenmann und vorerwehnter meiner Schwester Anna Magdalena Ehe-Mann Hanß Philipps von Berlichingen / ein Mitglied der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken / und anjetzo Kayserlicher Rittmeister / unterm nichtigen Prætext der Ungleichheit unter denen Kindern / und daß ihme nach der Mutter seel. Tod verschiedene Allodial und Lehen-Stücker wegen darauf hafftender Schulden / mit Recht angesprochen / und von denen Creditorn in Possels genommen / auch absonderlich meinen Kindern der halbe Theil an dem grossen und kleinen Wein-Zehenden zu Heinßheim prælegirt worden / gedachtes Testament zu impugniren / und die Theilung so lang / es werde denn mit allerseits Belieben die Mütterliche Verlassenschafft in drey gleiche Theil distribuiret / nicht zu gestatten / immittelst aber die Mütterliche Güther / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / nach Belieben einseitig zu administriren / den Zehenden / samt andern Früchten in einer Scheuren / und seibige hernach vermischt uf einen Speicher aufzuschütten / und drey gleiche Theile der Mütterlichen disposition zuwider / daraus zu machen / führen zu lassen / mir meinen gebührenden Antheil / auffer einem geringen so zu meiner äusserstenNothdurfft gereichet wird / vorzuenthalten / und mich dadurch in Mangel und Kummer zu setzen / absonderlich aber mehrgedachter mein Bruder sich noch letztlich unterwunden / alle Gemächer und Speicher zu versperren / das Gesind / Unterthanen und Angehörige muthwilliger Weiß zu verhetzen / und vom Gehorsam abwendig zu machen / Mir und den Meinigen allerhand Thätlichkeiten / Drangsahlen und Beschwehrlichkeiten zu zufügen / ja gar den Tod selbsten anzudrohen / und was dergleichen allen Rechten / der gesunden Vernunfft / der natürlichen Billichkeit / guten Sitten und der Gottesfurcht selbsten zuwiderlauffende Excessen und Insolentien mehr sind / dergestalt / daß Sie uf ihrem unzulässigen Beginnen hartnäckig bestehen / und über alle Ihnen zu Gemüth geführte Rechtliche wohlbegründete Remonstrationes und versuchte gütliche Mittel zu keiner Theilung der Mütterlichen Verlassenschafft vermöcht werden mögen;

Wann aber / Gnädigster Chur-Fürst und Herr / mit als einer verlassenen betrübten Wittib / schwehr und unmöglich fället / diese hochempfindliche Pressuren und Widerwärtigkeiten länger auszustehen / oder auch in dieser höchstschädlichen Gemeinschafft ferners zu verharren / absonderlich deß Genusses der Mütterl. Disposition mit meiner und meiner armen vielen / meistentheils noch unerzogenen Kinder unwiderbringlichen Schaden zu entrathen / und dann diese Mütterliche Verordnung

und

und Theilung unter ihren Kindern zu Recht kräfftig und beständig / darnebens aber also qualificiret / daß selbige tam ex capite privilegiatæ jurisdictionis, quam superioritatis territorialis, in deme ein guter Theil der Mütterlichen Verlassenschafft in Eu. Chur-Fürstl. Durchleucht. Botmässigkeit sich befindet / Eu. Chur-Fürstl. Durchleucht. gnädigster Cognition und Judicatur allein unterworffen / und dahero mich hocherspießlicher Hülff Rechtens in diesen hartdruckenden tieff zu Hertzen gehenden Nöthen gäntzlich getröste: Als gelanget an Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. meine unterthänigste demüthigste Bitte / Sie geruhen die Gerecht- und Billigkeit dieser meiner nothdringenden Angelegenheit gnädigst zu behertzigen / und zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und kostbahren processes, die gnädigste Commission dahin zu ertheilen / daß zuvorderist gedachter mein Bruder zu aller Raison und Bescheidenheit gegen Mich und die Meinige angewiesen / alle einseitige Procedu[illegible]en und gewaltthätige Anmassungen eingestellet / einfolglich sothane Mütterliche Verordnung und bereits beschehene Division unter denen Kindern / denen Rechten nach vollzogen und exequirt / einem jeden ein mehrers nicht / als was ihme mehrgedachte Mütterliche Dispositionzueignet / adjudiciret / alle von dem Gegnern caußirte Schäden gut gemacht / auch die / à tempore aditæ hæreditatis / genossene fructus, samt denen ob moram uffgewachsenen Unkosten cum usuris ersetzt und refundirt werden. Solches wird der Allmächtige / gleich wie es miserabilibus und afflictis personis zu gut geschicht / Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. reichlich vergelten / bey dessen Allmachtich es mit meinem inbrünstigen Gebett zuerbitten nicht unterlassen will / gnädigst willfährige Resolution demüthigst bittend und seufftzend erwartend.

Eu. Chur-Fürstl. Durchleucht.

Unterthänigste demüthigste
Magd /

Anna Christina von
Auerbach / gebohrne von
Helmstätt / Wittib.

Tit.

Unterthänigste demüthigste Bitt /
Mein
Annæ Christinæ von Auerbach / gebohrner von Helmstätt /
Wider
Meinen respective Bruder und Schwagern Wolff Adam von Helmstätt / und Hanß Philippsen von Berlichingen.

Um gnädigste Erkennung einer Commission, wegen Exequirung der Mütterlichen Testaments-Verordnung und Theilung unter deren Kindern.

Chur-Fürstl. respective Regierungs- und Hof- Gerichts-Räthe / Herr Schelm von Bergen / und Herr Dr. Herpffer wollen beyde Theil anhero vor sich bescheiden / und selbige in der

Güte

Güte nacheinander zu vergleichen zu=
chen / in Entstehung dessen den Ver=
lauff wieder berichten. In Conf. Fric=
derichsburg / den 21. Aug. 1677.

Chur-Pfältzl. Cantzley
Vt. Rgr. Protbonor.

Lit. E N. 27.

Copia deß nomine deß Löbl. Schwäbischen Directorii Orths Craichgau / wider die

Bey Chur-Pfaltz von der verwittibten Frauen von Auerbach ausgewürckte Commission von dem Kayserl. Notario publico Johann Ernsten zu Heylbronn ausgefertigten Protestations-Instru=ments / de dato den 26. Octo=bris, 1677.

In dem Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltig=keit / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit je=dermänniglichen / denen diß ge=genwärtig offen Instrumentum zu sehen / zu lesen oder hören zu ver=lesen vorkommen thut / daß in dem Jahr nach unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi gnadenrei=chen Geburth gezehlt Ein tausend Sechs hundert Siebenzig und sieben / in der fünfftzehenden Römer Zinßzahl / zu Latein indictio genannt / bey Regier- und Herrschung deß Aller=durchleucht. Großmächt. und Unüber=windlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi deß Ersten dieses Nahmens / erwöhlten Römischen Kayserß / zu al=len Zeiten Mehrern deß Reichs / ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Kay=serl. Mejest. Reiche / deß Römischen im Zwantzigsten / deß Hungarischen im Drey und Zwantzigsten / und deß Böhmischen im Zwey und Zwan=tzigsten Jahr / Donnerstags den Fünff und Zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, alten Calenders / Vor=mittag gegen Zehe Uhren / in der Gast-Herberg zur Rosen allhier in deß Heil. Römischen Reichs Freyen Statt Heylbronn / hinden in der Stuben deß neuen Baues / die Frey-Reichs Hoch=Edel gebohrne Heren / Herrn Director, Räthe und Außschuß ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwa=ben Orths Craichgau / ꝛc. durch den Wohl-Edlen / Gestrengen und Hoch=gelehrten Herrn / Bernhard Losen / beeder Rechten Doctorem, Hochgräfl. Hanauischen Rath / wie auch Hoch=Löbl. Ritterschafft wohlbestellten Con=sulenten und Syndicum, ꝛc. mir um=ständlich zu erkennen geben lassen / wel=cher gestalten sie gemüssiget würden / bey einigen dero Hoch-Adelichen Mit=gliedern / benanntlichen denen Reichs=Frey-Hoch-Edelgebohrnen Herrn Jo=hann Philippsen von Berlichingen / auf Roßach / und Herrn Wolff Ad=dam von Helmstätt / auf Heinßheim / wie ingleichem der Reichs-Frey-Hoch=Edelgebohrnen Franen Annä Christi=nä von Auerbach / gebohrner von Helmstätt Wittib / wegen deren mit einander habender Theilung-Strittig=keiten und darüber bey Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz ꝛc. verlangten Landsässischen Commission gebührend zu protestiren / und zu Verrichtung deß=sen einen Kayserl. offenen Notarium zu re=quiri=

quiriren / in massen ich mit mehrerm aus deme mir hiemit überreichenden Schreiben / samt denen Beyschlüssen zu vernehmen hätte / welche bey deren gleichbaldigen Erbrechung folgenden Innhalts erfunden worden.

Wohl = Ehrnvester und Vorachtbahrer / insonders geliebter Herr Notarie:

DErselbe hat aus dem sub Sigillo volante anliegenden Einschluß mehrers zu ersehen / was gestalten die Helmstättische Theilungs = Interessenten eine zeithero in Strittigkeit gerathen / jedoch hernach beede Theil auf unsere wolmeynende interposition, sich dahin erkläret / daß Sie diese ihre Differentien einem Compromiss untergeben wolten.

Dessen allen ungeachtet aber die Frau Wittib von Auerbach gantz unvermutheter Weise / hierüber von Chur = Pfaltz eine Landsässische Commission ausgewürcket.

Wenn aber solche Attentata dem Kayserlichen höchst- und bey 50. Marck Löthigen Golds verpönten / wider die Landsasserey verliehenen Privilegio schnurstracks zuwider lauffen; Als requiriren und ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit solenniter, daß er gegenwärtig sub Sigillo volante beyliegende zwey Schreiben / nach deren Verleß- und Beschliessung / auch genommenen authentischen Copeyen / beeden Partheyen insinuiren / deren Antwort wohl observiren / auch darüber / auf unser Begehren / ein oder mehr instrumenta ausfertigen und uns zustellen wolle / so wir nebenst der gebührenden Belohnung um denselben hinwieder beschulden werden. Empfehlen uns damit allerseits Göttlicher Obhut. Heylbronn den 24. Octobr. Anno 1677.

Deß Herrn

Dienst-freundwillige

Director, Räth und Außschuß ohnmittelbahrer Freyer Reichs = Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Uberschrieben

Dem Wohl-Ehrenvesten und Vorachtbarn / Herrn **Johann Ernsten** / Geschwohrnen offentlichen Kayserl. Notario, und bey deß Heil. Reichs-Statt Heylbronn bestelltem Procuratori ordinario; Unserm besonders geliebten Herrn und Freund

Heylbronn.

Reichs = Frey = Hoch = Edelgebohrne /

Insonders freundlich = geliebte / geehrte Herrn Vettern und Schwägere.

WIr haben aus Sein / Hn deß Rittmeisters letztern sehr mißliebig ersehen / was gestalten deroselben Frau Geschwey und Schwester die Frau Wittib von Auerbach / bey Chur-Pfaltz eine Commission nacher Heirsheim ausgewürcket; Nun hätten wir wünschen mögen / daß beede Theil bey dem zuvor schon veranlaßten und zugesagten

sagten Compromiß geblieben / und solches bewerckstelliget / mithin unser wohlmeynende Vorsorg besser als geschehen / agnoscirt hätten. Nun es aber so weit kommen; Als haben wir denen Herrn Vettern hiemit noch in Zeiten / durch diesen offenen Kayserlichen Notarium von unserm von denen Römischen Kaysern verliehenen hochverpönten Kayserlichem Privilegio advisation geben wollen / Krafft dessen so wohl denen Hoch- und Niedern Ständen verbotten ist / den Reichs-Adel nicht für ihre Gericht zu ziehen / auch darinnen absonderlich bey Kayserlicher Ungnade und einer Pön von 50. March Löthigen Golds denen Adelichen Mitgliedern selbsten inhibirt wird / sich vor solchen Gerichten nicht einzulassen / noch hierdurch einiges / zu Ihro Kayserlichen Majestät selbst-eigenen über den Reichs-Adel habenden alleinigen allerhöchsten Jurisdictions-Nachtheil gereichendes grosses Præjudicium zu verursachen. Welchem die HHnn. Vettere / als der Römischen Kayserl. Majestät immediatè unterworffene Reichs-Adeliche Mitglieder ohnverbrüchlich nachzukommen / und vor der / ermeldtem Privilegio inserirten Pön / auch Kayserlicher Ungnade sich zu hüten / und allerhöchst besagter Kayserl. Majestät auf die bereits hierüber an Sie abgelassene allerunterthänigste Relation erfolgende allergnädigste Verordnung zu erwarten wissen werden. Empfehlen uns damit allerseits GOttes Gnaden Schutz. Signatum den 23. Octobris, 1677.

Unsere Freundlich geliebt-geehrten HHnn. Vettern und Schwägere.

Dienst-freundwillige

Director, Räthe und Außschuß ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Denen Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrnen Hn: / Joh. Philippsen von Berlichingen / auf Roßbach ꝛc. und Wolff Adam von Helmstätt / auf Heinßheim. ꝛc. Unsern geehrt-geliebten Herrn Vettern und Schwägern.

Heinßheim.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrne / insonders geehrte Frau Baaß.

DEmnach Wir mit sonderbahrem Befremdten vernommen / was gestalten die Frau Baaß / unserm mehrmahligen dehortiren zu wider / bey Chur-Pfaltz / wegen dero Vätterlichen Eigenthum Erbtheilungs- und Testaments-Strittigkeiten eine Commission nacher Heinsheim ausgewürcket / solches Vornehmen aber deme von denen Römischen Kaysern Uns wider die Landsasserey allergnädigst verliehenen hoch-verpönten Privilegio schnurstracks zuwider lauffet / Krafft dessen nicht allein allen Hohen und Niedern Ständen inhibirt wird / den Reichs-

Adel

Adel nicht vor ihre Gericht zu ziehen / sondern auch absonderlich wider die Adeliche Mitglieder / so sich solchen fremden ungehörigen Gerichten untergeben wollen / nebst Bedrohung Kayserlicher Ungnade / eine Straff von 50. Marck Löthiges Golds angesetzet worden.

Damit aber die Frau Baaß sich künfftig mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können möge; Als haben Wir in Krafft unserer Charge und nach Anweisung der Ritter-Ordnung / vermittelst gehöriger Insinuation eines Kayserlichen offenen Notarii hiemit der Frau Baaß von solchem Privilegio zeitliche advisation thun / annebenst dieselbe getreulich verwarnen wollen / daß Sie sich zu Vermeydung deren in ermeldtem Privilegio angedroheten schwehren Kayserlichen Ungnade und inserirten grossen Pön-Fall / solcher Commission weiters nicht annehme / oder dero sich untergebe / sondern erwarte / was auf Unser bereits an die Röm. Kayser. Majestät hierüber allerunterthänigst erstattete Relation für allergnädigste Verordnung erfolgen wird. Dessen zu geschehen Wir uns gäntzlich verlassen / widrigenfalls die Frau Baaß ihr selbst die schwereste Verantwortung und Schaden über den Halß ziehen wird / zumahlen da solch ihr Vornehmen und Chur-Pfältzische Commissions-Sache zum Abbruch und Nachtheil Ihrer Kayserl: Majestät alleinig über den Reichs-Adel habenden allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction gereichet / auch wohl weder von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Selbst / noch dero Chur-Fürstl Regierung hieran gedacht worden wäre / wenn Sie die Frau Baaß dieses nicht selber / wider Ihr so vielfältiges Versprechen und Begehren / dieſe Strittigkeiten durch ein Compromiss ausmachen zu lassen / gesucht und getrieben hätte: Dagegen Wir denn auch hiemit zum zierlichsten protestiret haben / und zu Ihrer schwehrer Verantwortung gestellt seyn lassen wollen. Empfehlen Uns damit Göttl Obsicht: Signatum den 23. Octobr. 16-7.

Der Frau Baaß

Dienstwillige

Director, und Räthe unmittelbahrer freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Der Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrnen Frauen Annä Christinä von Auerbach / gebohrnen von Helmstätt / Wittiben. Unserer geehrten Frau Baasen.

Heinßheim.

NAch deme Ich denn so wohlen aus dem Mündlichen Vortrag / als auch Verlesung deß an mich gestellten Schreibens / die verlangende Verrichtung umständlich vernommen / anbey mich meines Ambts und darüber abgelegter Pflichten erinnert / habe ich mich auch zu aller Willfährigkeit erbotten / und zu dessen Bezeugung gleich deß andern Tags hernach / benanntlichen Freytags den Sechs- und zwantzigsten dieses Monaths Octobris, Morgends

gends frühe nebenst denen beyden hier-
zu gezogenen zu Ende vermeldten
HHnn. Gezeugen nacher Heinßheim
erhebt / jedoch allda noch niemanden
von einig Chur-Fürstl. Pfältzischer
commission, noch auch denen Hoch-
Edel gedachten Herrn Joh. Philippsen
von Berlichingen / sondern nur den Hn.
Wolff Adam von Helmstätt u. dessen
Frau Schwester nemlichen Frau Annam
Christinam von Auerbach / gebohrne
von Helmstätt / Wittib / gefunden und
angetroffen / deßwegen noch diesen
Vormittag zwischen neun und zehen
Uhren / allerforderist bey Hoch-Edel
besagtem Herrn Wolff Adam von
Helmstätt ꝛc. mich angemeldet / welcher
dann in dem Adelichen Helmstättischen
Hauß wohl oben in dem Dorff Heinß-
heim / in einem Bau zur lincken Hand
deß Hofs / wie man hinein gehet / un-
ten in einer Stuben / gleich bey der
Haußthür mich willig angehöret / de-
me Ich nun meine obhabende Comis-
sion entdecket / vermeldend / wie die
hievornen Hoch-Edel-ermeldte Herrn
Director, Räthe und Außschuß ohn-
mittelbahrer Freyer Reichs-Ritter-
schafft in Schwaben Orths Craich-
gau / sehr ungern vernommen / daß er
Herr von Helmstätt / und seine beede
Hoch-Adel. Frauen Schwestern / we-
gen vorhabender Helmstättis. Thei-
lung mit einander in Strittigkeit gera-
then / und obwohlen man verhofft / sie
würden deren von Hochlöbl. ernonn-
ten Ritterschafft hierunter bezeugten
wohlmeynenden Interposition statt ge-
ben und geschehen lassen / daß solche
Differentien vermittelst eines Compro-
mis (als worein sie allbereits würcklich
bewilliget) beygeleget werden möch-
ten / so hätte man aber deme entgegen
vernehmen müssen / daß bey dem
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn Carl Ludwig Pfaltz-Gra-
fen bey Rhein / deß Heil. Reichs Ertz-
Schatzmeistern und Chur-Fürsten /
Hertzogen in Beyern / ꝛc meinem gnä-
digsten Chur-Fürsten und Herrn / die
Hoch-Adeliche Frau Wittib von Auer-
bach / ꝛc hierüber gantz unvermuthe-
ter Dingen eine Landsassische Commis-
sion ausgewürcket. Weil aber solches
geme Kayserlichen bey 50. Marck Lö-
thiges Goldes höchst-verpönten / wider
die Landsasserey ertheilten Privilegio
schnurstracks entgegen; Als liessen sie
hiemit solenniter darwider protestiren /
und gegenwärtig zu Lieb an Ihne und
dessen Hn. Schwager von Berlichin-
gen / ꝛc. abgelassenes Schreiben / als
darinnen alles noch mit mehrerm be-
griffen / durch mich insinuiren / hoffend /
er Herr von Helmstätt solches willig
annehmen / erbrechen und lesen / auch
sodann gebührende Antwort ertheilen
werde.

Der hat zwar solch Schreiben ange-
nom̃en / doch unerbrochen neb̃ sich uf dē
Tisch geleget / nebst deme darauf gegen
mir vermeldet / wäre Ihme nicht lieb /
daß seine Schwester solches gethan;
Nun es aber geschehen / könnte ers
nicht ändern / sondern müsse es gehen
lassen / wie es gienge / und sich eben
dücken; denn wider den Chur-Fürsten
sich zu setzen / finde er sich zu gering
oder schwach / habe seinen Vogt hier-
umen uff Heydelberg geschicket / wolte
erwarten / was der zuruck bringen / und

so

so dann sich seiner seits weiter thun lassen werde/ dann in solchem stettigen Gezänck begehre er nicht zu seyn/ und lasse ihm auch nicht zu kurtz geschehen/ wäre jeweilen von den Auerbachischen ein wunderliches Leben im Hauß/ bald bringe man diesen/ denn den andern mit (*in specie* wurde der junge Möschlitz genennet) welche etwann anfangen zu schreyen/ und zu schiessen/ also/ daß man manchmahlen nicht wisse/ was es seye/ oder bedeute/ wenn er nun das seinige darwieder rede/ trohe man ihm gleich auf Leib und Leben also das entlich nichts guts daraus erfolgen dörffte; massen seine eigene Schwester die Frau Wittib von Auerbach einen Puffer auf ihne bey ihr trage. Hierauf ihme ich nochmahls beweglich zugesprochen/ daß dero Hochlöbl. Ritterschafft Schreiben/ er gleichwohlen erbrechen und lesen wolte/ weil ichs aber nicht zu erhalten vermöcht/ habe ich Abschied genommen/ und mich neben den Herrn Gezeugen auch zu der offt Hoch- Edelgedachten Frauen Wittib von Auerbach/ in den andern Bau/ zur rechten Hand des Hofs verfüget/ woselbsten sie mir in einer Stuben oben gleich hinter der ersten Stiegen/ welcher Fenster hinten hinaus/ meines Bedunckens/ gegen einem Garten gerichtet/ Gehör gegeben/ vor deren ich denn eben gleichen Vortrag/ wie hievor bey dero Herrn Brudern gethan benebenst das/ von Hochlöbl. Ritterschafft an sie aufgehabte Schreiben behändiget/ die es nicht weniger angenommen/ doch auch nicht eröffnet/ sondern mir geantwortet.

Sie müsse bekennen/ **daß die Hochlöbl. Ritterschafft sich bemühet/ die Sach zwischen ihr und deren Geschwisterigen auszumachen/** wie sie auch ihres Orths gern darein bewilliget/ und zu lieb auf ihrer Seiten zwey *Cavalliers* zu Beyständen hierzu erbetten habe/ **ja es seye auch schon zum Vergleich und dessen Auffsetz und Unterschreibung/** auch Abtheilung einiger Zimmer kommen.

Weilen aber der Bruder und Schwager nachgehends neue Verhinderung darein machen/ und in solche Theilung nicht willigen/ sondern es anderst erzwingen wollen/ und hieraus gnugsam zu schliessen und abzunehmen gewesen/ daß jene der Hochlöbl. Ritterschafft sich hierinnen nicht zu *submittiren*/ noch zu *pariren* begehrten; herentgegen sie der Kinder viel/ und umb so mehr des Ihrigen bedörffte/ zumahlen nichts weiters/ weder dasjenige/ was ihr das Recht und Mütterliche *Testament* gebe/ verlange/ sintemahlen sie *s. v.* kein Banckart/ sondern gleich ihren Geschwisterigen ein rechtes Kind da sey/ so habe sie aus Noth bey ihrem Lehens- als einem solchen Herren/ der ihr und den ihrigen dißfals helffen könte/ Hülff/ Schutz und Schirm suchen müssen.

Allermassen auch allbereits die *Commission* erkannt und angeordnet seye/ dahero nicht sehe/ wie sie solche wieder ableinen könte/ in deme es viel zu späth wäre/ und deßwegen ihren Fortgang haben müsse/ damit sie nicht immerfort in solche Leib- und Lebens-Gefahr/ worauf man ihr immer trohe/ seyn dörffte.

Hierüber sagte ich kürtzlich / dero Bruder beklage sich auch / man trohe ihm auf Leib und Leben / so gar / daß sonderlich Sie Frau Wittib von Auerbach einen eigenen Puffer in dero Rock oder Schubsack auf ihne bey sich trage. Dar auf antwortet sie / dem wäre nicht ohne / daß / nach deme man ihr getrohet / den Kopff entzwey zu hauen / und diß oder jenes zu thun / sie denn auch einen Puffer zurichten lassen / und zur *Defension* ihres Leibes bey sich getragen habe / bleibe also bey erwartender Chur-Fürstl. Pfältzischen *Commission*, welche das Werck / hoffend / ohne grossen Kosten / als den sie ohne dem nicht aufzuwenden hätte / ausmachen werde.

Unterdessen wolle sie das Schreiben ohnerbrochen behalten / und vorhero bey jemanden weitern Raths fragen. Ich sagte dagegen ferner / sie werde ja die Hochlöbl. Ritterschafft so viel würdigen / und dero wohlmeynendes Schreiben eröffnen und lesen / sonsten und im Gegenfall / wenn bey dero Röm. Kayserlichen Majestät Hochlöblich ermeldte Ritterschafft wider sie über das / so sie dem *allegirten* Kayserlichen hoch-verpönten *Privilegio* mittelst der verlangten Chur-Pfältzischen *Commission* zuwider thue / klagen solten / sie alsdenn in weit grössern Kosten gerathen dörffte / als sie jetzmahls zu entfliehen vermeyne / wenn die Sach durch gerührte *Commission* ausgemachet würde.

Sie Frau von Auerbach aber beharrete auf ihrer Meynung / worüber ich dann von ihro geschieden / und die Zeugen ermahnet / alles dessen / was da und bey dem Herrn von Helmstätt ꝛc. vorgangen / wohl eingedenck zu bleiben.

Geschehen nun sind diese Ding im Jahr Christi / *Indiction*, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / wie oben Eingangs vermeldet / auch Persöhnlicher Gegenwart deren Edel und Rechtsgelehrt / auch Ehrngeachten Herrn Friderich Peter Glandorffen / der Rechten *Candidati*, und Georg Schmidten / Postreuters / beyder verburgerten zu Heylbronn / als hierzu mit fleiß erbettenen zweyen Gezeugen / ꝛc. Und wenn denn ich ꝛc.

Johann Ernst / *Not. mppr.*

Lit. F. N. 28.

Copia Ritterschafftl. Craichgauischen Schreibens /

An Frauen Annam Christinam von Auerbach / Gebohrne von Helmstatt / Wittib / de dato 5. November, 1677.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrne / insonders geehrte Frau Baaß.

Aus deren letztern unterm *dato* den 28. *Octob.* jüngsthin an uns erlassenenem Schreiben / haben wir seines mehrern Inhalts ersehen / was sie zu ihrer vorschützenden Entschuldigung / wegen der bey Ihro Chur-Fürstl Durchleucht zu Pfaltz ausgewürckten *Commission* vorzubringen vermeynet.

Gleichwie aber ein jedes Adelich Mit-

Mitglied wissen solle/ der Frau Baasen es auch schon vorhero zur Genüge bewust gewesen/ daß es niemand/ als Ihro Kayserliche Majestät allein *immediatè* unterworffen/ mithin dieselbe/ als ihr alleiniges höchstes Oberhaupt erkennen/ einfolglich auch bey niemand anders/ als deroselben in solcherley Sachen einige *Commission* entweder zum Vergleich/ oder Rechtlichen Austrag auszuwürcken vermag/ solches auch die tägliche Erfahrung gnugsam bezeuget.

Also stellen wir es zu der Frau Baasen schwereſten Verantwortung/ was sie ihrem hiebevorigen mehrmahligen Versprechen zuwieder bereits *attentiret*/ auch da sie sich vor solcher *commission*, zu Abbruch Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten *Jurisdiction* wider die hochverpönte Kayserliche *Privilegia* und unsere Ritter-Ordnung/ auch über dieses von uns beschehene *Advisation* und abmahnen ferner einlassen/ und nicht allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät allergnädigste Verordnung auf die deroselben bereits beschehenen allerunterthänigsten Bericht/ erwarten wird. Thun uns damit allerseits/ ꝛc. *Signatum* den 5. *Novembris*, Anno 1677.

Unserer insonders geehrten Frau Baasen

Dienstwillige

Director, Räthe und Ausschuß ohnmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Lit. G. N. 29.

Copia abermahligen Craichgauischen Schreibens/

An die verwittibte Frau von Auerbach/ de dato 15. Novembr. 1677.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrne/ insonders geehrte Frau Baaß.

WIr haben mit grossem Mißfallen vernehmen müssen/ was gestalten die Frau Baaß als dero Herr Schwager und Bruder sie jüngst ersucht/ die *Renovation* mit helffen vorzunehmen/ ihnen zur Antwort gegeben/ daß sie alle ihre Sachen zu Heinsheimb Ihro Chur Fürstliche Durchleucht. zu Pfaltz übergeben/ und ohne dero Vorwissen nichts vornehmen könnte: Wañ dann durch solche *desperate Resolution* die Frau Baaß zwar Ihro selbsten den grösten Schaden/ uns aber ein grosses *Præjudicium* zufüget/ welches zu Schmählerung der Röm. Kayserlichen Majestät selbsten allerhöchsten *Jurisdiction* gereichet

Als haben wir sie nochmahlen von solchem Beginnen zu ihrem eigenen Besten *dehortiren* und verwarnen/ und unsere beede letzte an sie abgelassene Schreiben anhero wiederholen wollen. Empfehlen uns damit allerseits der Göttlichen Obsicht. *Signatum* den 15. *Novembris*, 1677.

Unserer insonders geehrten Frau Baasen

Dienstwillige

Dis-

Director, Räthe und Ausschuß ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Tit.

An die Hoch-Adel. Frau Annam Christinam von Auerbach / Gebohrne von Helmstätt / Wittib / ꝛc.

L. H. N. 30.

Copia unterthänigsten Memorials an Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz /

Annen Christinen von Auerbach / Gebohrnen von Helmstätt / Wittib / pro maturatione jam decretæ Commissionis, in Consilio exhibiret den 18. Novembris, 1677.

Durchleuchtigster Chur-Fürst / Gnädigster Herr.

EU. Chur-Fürstl. Durchleucht. wird ohne Zweiffel aus meinem letzthin unterthänigst überreichten *Memorial*, davon *Copia*, sammt den Beylagen / *sub Lit. A. & B.* abermahls hiebey gehet / mit mehrerm unterthänigst *referiret* worden seyn / was wegen der Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau Zunöthigungen und Betrohungen **Ich wehmüthigst geklaget**: Obwohlen nun verhoffet / die von Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. gnädigst erkannte *Commission* werde ihren Fortgang erreichen / so scheinet doch selbige zu meinem unwiederbringlichen Schaden / sich zimlichen zuverweilen / durch welches Mittel der Gegentheil vermeynet / und sich überall rühmet / diese *Commission* mit Ausbringung ein und anderer Kayserlicher Verordnungen zu hindertreiben / oder zum wenigsten schwehr zu machen. Nun will zwar mich getrösten / daß Ihro Kayserliche Majestät deß Gegentheils wider-Rechtlichen Ansuchungen keine statt geben / vielweniger Ew. Chur-Fürstliche Durchleucht. in dieser bereits erkannten Commissions-Sache zum Nachtheil dero privilegirten Jurisdiction und Commission, Mandaten und ander Verordnungen darwider beschwehren und eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht eingreiffen lassen werden.

Nachdeme aber diese Sach keinen Verzug leydet / und *irreparabile damnum* nach sich ziehet / mir auch unmöglich fället / in dieser widerwärtigen Gemeinschafft länger zu leben / der Gegentheil inzwischen in dem Genuß des Meinigen sitzet / und mir und meinen armen Kindern das Brod vor dem Mund gewaltthätig entziehet / in allen Stücken den Meister spielet / und sich des Verzugs zu seinem Vortheil trefflich bedienet / zu geschweigen / wie trotzig und vermessentlich er sich schon öffters vernehmen lässet / daß er obgedachter *Commission* nicht *pariren* wolle.

Uber diß die Ritterschafft unterm prætext Ihrer Privilegien / mich

mich täglich mit ihrem Schreiben/ vermög der Abschrifft *sub Lit.* C. abermahls ängstiget und schrecket/ dergestalt/ daß ich/ als eine Hülfflose/ bedrangte und arme Wittib/ in diesen meinen höchsten Nöthen nicht weiß/ was ich thun und lassen solle. Als bitte umb GOttes Barmhertzigkeit willen gantz demüthigst/ Ew. Chur-Fürstliche Durchleucht. geruhen zu meiner und meiner armen Kinder Wollfarth dero gnädigst erkannte *Commission* nunmehro vor sich gehen/ und mir würcklich helffen zu lassen/ damit ich von diesem Elend erretet/ und wider Recht und Billichkeit nicht länger beschwehret werde: Und gleich wie allein zu Ew. Chur-Fürstlichen Durchleucht. mit Hindansetzung aller den Wittwen und Waisen/ als *personis afflictis & miserabilibus* zum besten gedeyender Rechtlicher *Remediorum* meine Zuflucht genommen: also getröste mich umb so viel mehr gnädigster willfahriger Erklärung/ verbleibend

Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht.

Unterthänigst demüthigste

Anna Christina von Auerbach/ gebohrne von Helmstätt/ Wittib.

Tit.

Unterthänigstes Memoriale,

An

Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Pfaltz/

Mein

Annæ Christinæ von Auerbach/ Gebohrner von Helmstätt/ Wittib.

Mit Beylagen sub Lit. A. B. & C.

Umb gnädigste Verordnung/ daß die in meiner angelegenen Sache bereits gnädigste erkannte *Commission, ob summum in mora periculum*, schleunigst möge fortgesetzet werden.

In den Rath/ den 18. *Novembris*, 1677.

Lit. l. N. 31.

Copia Chur Pfältzischer Commissions-Citation,

An Herrn Wolff Adam von Helmstätt/ und Herrn Johann Philipps von Berlichingen/ de dato 22. Nov. 1677.

AUß denen Beyschlüssen haben Wolff Adam von Helmstätt/ und Johann Philipps von Berlichingen zu ersehen/ was wider dieselbe *Anna Christina* von Auerbach/ gebohrne von Helmstätt/ klagend angebracht und gebetten: Des Pfaltz-Grafens Chur-Fürstliche Durchleucht gnädigster Befehl ist darauf an gedachte von Helmstätt und von Berlichingen/ den 6ten *Decembris* nechstkünfftig entweder in Person/ oder durch ihre Gevollmächtigte bey Chur-Pfaltz Cantzeley zu erscheinen/ und sich über obgedachte Klag vernehmen zu lassen. In Entstehung dessen gewärtig zu seyn/ daß Klägerin nach

Verfliessung obigen *Termins*, auf ihr ferners Anruffen / durch zulängliche Mittel / zu ihrem Rechten verholffen werde. Friederichsburg / den 22. *Novembris*, 1677.

Chur-Pfaltz Cantzley.
Vt. A. Peil, Dr.

Lit. K. N. 32.

Copia an Ihro Kayserliche Majestät / von der Craichgauischen Ritterschafft allerunterthänigst abgelassenen Berichts und Bittschrifft /

Contra die von Auerbach / pro impetrando Mandato inhibitorio pœnali S. C. & decernendâ Commissione, de 21. Octobris, 1677.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn / und Böheimb König / &c.

Allergnädigster Kayser / König / und Herr.

EW. Kayserl. Majestät können wir allerunterthänigst klagend zu hinterbringen nicht umbhin / was gestalten nach ohnlängstigen Absterben unsers Adelichen Mitglieds / weyland **Johann Conrads von Helmstätt / zu Heinsheimb** / unter dessen Kindern / genanntlich *Anna Christina* von Auerbach / Gebohrner von Helmstätt / Wolff Adam von Helmstätt / und Herrn Rittmeistern Johann Philippsen von Berlichingen / auf Roßach / *uxoriô nomine* wegen der Vätterlichen Eygenthumblichen Erb-Vertheilung und eines *Testaments*, grosse Strittigkeiten entstanden / auch so gar / daß beede Theil aus Verbitterung und nur einer dem andern Wehe zu thun / sich vernehmen lassen / ihr vermeyntes *Ius*, und zugleich mit ihr uhralte Frey-Adeliche Eygenthumbliche Antheil an dem unserm Craichgauischen Ritter-Bezirck *incorporirten* Flecken **Heinsheimb** / an *Potentiores* zu *cedi*ren.

Nachdeme wir aber bey solchem *præjudicir*lichen Beginnen uns in das Mittel geschlagē / und beede Theil dahin gebracht / daß sie diese ihre Theilungs- und *Testaments-Differentien* durch ein *Compromiss*, von dazu beederseits erwehlenden unpartheyischen *Cavallie*ren / mit Zuziehung eines Rechts-Gelehrten erörthern zu lassen / uns zugesagt / und wir sie hierauf ermahnet / daß sie solchem zu folge den Obmann und die *Arbitros compromissarios denomini*ren solten / haben wir an statt schuldiger *Parition* und verhoffter Vollziehung ihres *paroles*, nicht ohne sonderbahres Befremden vernehmen müssen / daß die eine Tochter und Mit-Erbin / *Anna Christina* von Auerbach / Gebohrne von Helmstätt / Wittib / bey ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht. zu Pfaltz / sowohl der Schwäbischen Ritter-Ordnung / als auch denen dem Reichs-Adel von so viel Römischen Kayserm und Königen / auch noch **Ew. Kayserlichen Majestät** selbsten / von etlichen Jahren *contra* die Landsasserey allergnädigst

digst *respectivè* ertheilten und *confirmirten Privilegien* schnurstracks zuwieder/ umb *Commission supplicirt*.

Allergestalten solche auch so balden besage *N.* 1. 2. & 3. erkannt worden/ ohnerachtet der *locus quæstionis* Heimsheimb nicht allein ein gantz Frey Adelich-Eygenthumliches Ritter-Guth ist/ und mit Chur-Pfaltz weder *ex capite directi dominii*, *juris Centenæ*, noch sonsten einigem anderm Schein/ gantz nichts zu thun/ sondern auch beede Theil *immediatè* Adeliche Mitglieder seyn/ selbige auch von uns/ sonderlichen die Wittib/ so wohl Münd- als Schrifftlich/ besage *N.* 4. von dergleichen schon von uns vermercketen Vorhaben abgemahnet worden.

Nun werden zwar/ Allergnädigster Kayser und Herr/ wir nicht ermangeln/ annoch heut oder Morgen nicht allein gegen beeden strittigen Theilen/ durch *Notarium* und Zeugen/ wegen solcher Ew. Kayserlichen Majestät alleinigen allerhöchsten *Jurisdiction* über den Reichs-Adel höchst *præjudicirlichen Actum* zu *protestiren*/ besonders auch von vorberührtem *Privilegio* wider die Landsasserey/ ihnen *special-Advisation* thun/ und bey Vermeydung der darinnen angetroheten Kayserlichen Ungnade und *inserirten* hohen Geld-Straffe/ vor solcher erkannten Chur-Pfältzischen Landsässischen *Commission* sich nicht einzulassen/ ernstlichen ermahnen lassen. Weilen aber zu besorgen/ daß dieses wenig verfangen/ und wie das Berlichingische Schreiben *N.* 1. es schon genug an Tag gibt/ die Partheyen auf Chur-Fürstliche *Insistenz* und Betrohen sich nichts destoweniger einlassen/ dergleichen höchst *præjudicirliche Attentata* aber sehr *scandalos* und leicht andere *morose* Mit-Glieder/ solchem bösen Exempel folgen/ mithin unser gantze *Immediat* Ritterlicher *Estat* über einen Hauffen geworffen/ und unter die Chur-Pfältzische schon längst gesuchte Landsasserey gebracht werden dörffte.

Und dann von Ew. Kayserlichen Majestät höchstgeehrten Groß-Herrn Vatter und Vorfahren am Reich Kaysers *Ferdinandi II.* aller Christmildester Gedächtnus/ der Reichs-Ritterschafft/ besage hierbey gelegten *Extracts*, *N.* 4. wider dergleichen Chur-Pfältzische *Attentaten* bereits *in Anno* 1623. durch ein allergnädigstes *special-Decret* versehen.

Als leben wir der allerunterthänigsten Hoffnung/ ersuchen auch Ew. Kayserliche Majestät hiemit gehorsamstb darumb/ dieselbe geruhen zu *Conservation* deroselbst eygenen hierbey *verstrenden* Allerhöchsten Kayserlichen *Jurisdiction* und *Interesse*, entgegen und wider anfangs benannte Helmstättische Kinder und Erben/ als *Annam Christinam*, Wolff Adam von Helmstätt/ und Rittmeistern *Johann Philipps* von Berlichingen/ *uxoriô nomine*, ein scharpffes *Inhibitorial-Mandat S. C.* zuerkennen/ denenselben bey einer nahmhafften Straff allerernstlichst zu *injungiren*/ daß sie vor der/ von ihr der Wittib bey Chur-Pfaltz ausgebettenen vermeinten *Commission*, sich keinesweegs einlassen/ sondern der von Ew. Kayserlichen Majestät hierüber ertheilende

allergnädigster Verordnung nachgeleben / und er der Bruder / die eine Schwester Annam Christinam biß zu Erörterung der Sachen in Ruhe seyn lassen / und sich aller in N. 2. geklagten Thätlichkeiten gäntzlich enthalten solle.

Dabey auch zu Ew. Kayserl. Maj. allergnädigster Verordnung stellende / ob Sie deß Hn. Teutschmeisters Hochfürstl. Gnaden / als Condomino zu Heinßheim / neben unserm Ritter-Orth / dero allergnädigste Commission auf die Constitution von Außträgen / als wozu beeder Seiten Partheyen qualificirt seynd / auftragen wolten / daß in unverhoffender Entstehung der Güte / Wir die Partheyen summariè hören / und durch einen austräglichen Spruch von einander setzen möchten:

Zumahlen / da an deren Voneinandersetzung / aus solcher schädlichen Communion und ärgerlichen Strittigkeiten auch unserm gemeinen Craichgauischen Ritterwesen nicht wenig gelegen ist / und deme daraus besorgendem Unheyl zeitlichen vorgebauet würde.

Darüber Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution in tiefester Devotion erwartend / empfehlen Dieselbe Wir hiemit dem Schutz deß höchsten zu beharrlicher Leibes-Gesundheit und höchst-geseegneter Regierung ꝛc. Signatum den 21. October, Anno 1677.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste

Director, Räthe und Außschuß ohnmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Lit. L. N. 33. L.

Extract Herrn Wolff Adams von Helmstätt /

An seinen Anwald Johannem Clodium, Chur-Pfältzischen Cantzley-Advocatum, im Monath Januario Anno 1678. abgelassenen Schreibens.

Wohl-Edler / ꝛc.

Desselben an Mich abgelassenes habe nebst dem Commissions-Bescheid und neu-aufgesetzten Vollmacht wohl erhalten / auch daraus ersehen / daß mein hochgeehrter Herr dieser Sache halber gegen nechstkünfftigen Donnerstags angesetzten Commissions Termin die Nothdurfft zu beobachten / genauere Information verlanget. Solchemnach lasse es vornehmlich bey dessen Bewenden / was meinen hochgeehrten Herrn in deme hieroben seyn / von meinem Herrn Schwager und Mir verhoffentlich sattsam erläutert worden.

Und kan solcher gestalten / desiderirter massen / einen neuen Gewalt nicht von mir geben / sondern beziehe Mich auf selbiger Zeit gethane Instruction und interims-Vollmacht; Allermassen ich / alle Process und Recht-Strittigkeiten zu vermeyden meinem Herrn Schwager alle das Meinige cedirt / und Ihn zum Patronen Causæ hujus bestellet / also

so

so bey sogestalten Sachen mich ferner nicht einlassen will noch kan.

Doch will dieses zu meines hochg. Herrn Information nicht unberichtet lassen / daß der von meinem Herrn Schwager weggeführten Documenten halber die Schuld nicht auf Mir / sondern auf Ihme beruhet / in Ansehung er / als Cessionarius, die Acta und übrige Instrumenta zu seinen sichern Händen zu bringen einen Officier und Reuter von seiner Compagnie commandirt / und ungeachtet er hierzu / aus vorerzehlten Ursachen / genugsam befugt / dennoch um so desto mehr gestärcket wird / daß / weilen die Auerbachin / propriâ authoritate & de facto. sich in die Possession eingedrungen / Er de Jure sich dieser Schrifftlichen Acten bemächtiget / und Ihren allzubekannten ohnbefugsamen / (welche Sie zu centiren kein Bedencken trägt / wie denn deren gar viel / wo nöthig / könnten auf die Bahn gebracht werden) vorzukommen / dieses gethan. Ich meines Orths / lasse mir / weilen keinen Rechts-Streit liebe oder suche / die Schrifftliche Documenta nicht angehen / und gehören sie ja pleno jurê meinem Hn Schwager; Befrembdet mich dahero sehr / daß die Auerbachin Ihr selbige attribuiren will / da Ihr doch solche ex nullo capite gehören / ꝛc. Womit verbleibe ꝛc.

Meines hochgeehrten Herrn

Dienstwilligster

Heinßheim / den 31. Januarii. 1678.

Wolff Adam von Helmstätt / zu Heinßheim.

Lit. *M.* N. 34. *M.*

Extract Helmstättischen Anwalds Clodii,

An seinen Principalen Hn. Wolff Adam von Helmstätt abgelassenen Antwort-Schreibens / de dato Heydelberg / den 22 / Januarii, 1678.

ꝛc. Sonsten besorge auch / daß die Herrn Commissarii sehr übel ufnehmen werden / daß Ew. Gestreng den desiderirten förmlichen Gewalt einzusenden Bedenckens tragen / muß sehen / wie es zu excusiren. ꝛc:

Lit. N. N. 35. *N.*

P. S. Vorermeldten Mandatarii Clodii, adjuncto alio, P. S.

Auch großgünst. Hochgeehrter Herr.

WJe ich eben am Zupetschieren dieses Schreibens gewesen / und den bestellten Expressen / der schon einen halben Tag aufgewartet / fortsenden wollen kommt dieser Bott und bringt den unterschriebenen Gewalt / allein hin und her geändert / insonderheit wegen beständiger Vorbehaltung der Berlichingischen Cession. und mit ein und andern reservatis ausgemustert. Dieweilen denn solcher also restringirte Gewalt bey der Commission keineswegs angenommen werden wird / und die angedrohete Straff zu besorgen stehet / so rathe nochmahlen getreulich Ew. Gestreng: belieben / daß hiermit kommende andere Concept mundiren zu lassen / zu subscribiren / und zu

siegeln / damit im Fall der Noth / wenn der eingesandte clausulirte (wie gäntzlich zu besorgen) rejicirt würde / Ich den andern vorlegen / und also die commi-nirte Pön verhütet werden könte.

Im übrigen referre mich auf beykommendes Schreiben selbst / und dessen Innhalt / mit nochmahliger Bitte / Ew. Gestreng Ihro selbst vor Unglück und Schaden seyn / und auf nechst-künfftigen Samstag die Schrifften samt Zugehör und Gewalt mir remitti-ren wollen So werde alsdenn an meinem Fleiß nichts ermangeln lassen. Die Schrifften / so wohl Gegen: als Unser seits eingegeben / sollen hiernechst allhier decopirt und begehrter massen wieder überschicket werden.

P. S.

Wenn Ew. Gestreng hiernechst an mich etwa einiges schreiben wolten / so denen HHnn. Commissariis nicht wohl wissend seyn dörffte / belieben Sie solches à part uff ein Papier zu setzen / denn ich vielleicht meine an mich abgelassene Schreiben vorlegen müßte.

Lit. O. N. 36. O.

Extract abermahligen Schreibens /

An Herrn Wolff, Adam von Helmstätt / von dessen Anwald Clodio, den 7. Febr. 1678.

x. Dieweilen dann Ew. Gestreng aus dem ergangenen Bescheid selbst sehen / was für ein kurtzer und fast gefährlicher Termin deroselben / zu Beobachtung der gegenschlüßlichen Nothdurfft so wohl / als auch insonderheit zu Einbringung eines genugsamen Gewalts / und zwar diß letztere bey unausbleiblicher Straff angesetzet seye. Als belieben Dieselbe alles ohnverzögerten Ernsts daran zu seyn / daß bey diesem Expressen mir nicht allein eingemessener Befelch / wessen mich ferner zu verhalten / und was Gegenschlüßlich zu verhandlen / sondern auch der vormals per Concept zugefertigte Gewalt / mundiret / unterschrieben und besiegelt / mir ohnfehlbarlich und zwar allerlängst auf künfftigen Sambst- oder Sonntag zugeschickt werden möge.

Dann sonsten in Entstehung dessen Ich an aller Straff und erfolgenden grossem Unheyl gäntzlich entschuldiget seyn will. Es müssen auch Ew. Gestreng diese jetzt übersandte gegentheilige Schrifften (weilen es Originalia von der Klägerin Hand unterschrieben seynd / und ich sie wieder zur Commission zuruck lieffern solle. ꝛc.

P. S.

Dafern der vormahls überschickte Gewalt verlegt wäre / so schliesse allenfalls ein nochmahliges Concept bey / um solches ad mundum bringen zu lassen / und authentisiret mir zu remittiren.

Lit. P. N. 37. P.

Copia Chur-Pfältzischen Commissions-Bescheids /

contra

Herrn von Helmstätt und Berlichingen /

gen / de dato 5. Februarii, Anno 1678.

IN Sachen der Frauen von Auerbach / contra Ihren respective Brudern und Schwagern / Herrn Wolff Adam von Helmstätt / und Herrn Johann Philippsen von Berlichingen / wird die von dem Auerbachischen Anwald gesuchte declaratio Contumaciæ abgeschlagen / sondern dem Helmstättischen Anwald die den 3. und 4. Februarii ex adverso einkommene Schrifften / um innerhalb 8. Tagen / mit seiner schlüßlichen Gegen-Nothdurfft / weilen in diesen letzt-übergebenen Schrifften nichts neues enthalten / ohnfehlbarlich einzukommen / hiemit sub pœnâ præclusionis communicirt;

Gestalten diese Sach alsobald nach Verfliessung dieses Termins ad referendum genommen werden / und darauf ergehen soll / was Rechtens. So dann wird dem Helmstättischen Anwald nochmahls bey **unausbleiblicher Straff** auffgelegt in præfixo Termino ein **gnugsame Vollmacht / dem vorigen** Interlocut **gemäß** / ad acta zu liefern. Friedrichsburg / den 5. Februarii, 1678.

Commissions-Handschrifft.

Lit. Q. N. 38. Q.

Copia unterthänigsten Schreibens an Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz / Von Herrn Wolff Adam von Helmstätt / zu Anfangs Monats Martii 1678. abgelassen.

Durchlenchtigster Chur-Fürst / Gnädigster Herr:

DAs abgelassene Chur-Fürstl. Decret habe Ich den 3. fürlaufenden Monats Martii, mit unterthänigstem Respect erhalten / und nicht ermongelt / meinem Hn. Schwagern Johann Philippsen von Berlichingen / als welchen diese Sache auch principaliter uxorio nomine concernirt / davon behörige part zu thun. Gleich wie nun gegen Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. Ich mich hoffentlich dato jederzeit dergestalten in schuldigstem respect erwiesen / wie es eines unterthänigsten Vasallen und Lehenmanns Pflichten erfordern: Also ist / wie leicht zu gedencken / bey heran nahendem meinem Alter / die ohnvermuthete Intimirung sothanen Chur-Fürstl. Decrets, mir um so schmertzlicher gefallen.

Anerwogen Ich 1. nicht allein gleich nach erfolgtem tödtlichen Ableiben meines Herrn Vatters seel. aus vielen bewegenden Ursachen / meinen eigenthumlichen Güther-Antheil und davon dependirende jura, activa & passiva zu cediren entschlossen gewesen / selbiges auch nachgehends / als gleichwohlen liber rerum mearum arbiter, mit meinem Herrn Schwagern Johann Philippsen von Berlichingen ins Werck gesetzet /

Sondern auch 2. mit und neben gedachten meinen Schwagern bey dieser von der Auerbachin angesponnenen pur allodialen Erbs-Prætension, auf abgelassene Citationes jederzeit ratione Fori, und was davon dependiret / auch wegen meiner getroffenen rechtmässigen

Cession,

Cession, solche trifftige Remonstrationes bescheidenlich einwenden / und per expressum bedingen lassen / daß die vorgestellte Handlungen unverfänglich / und nur Informationis loco, aus unterthänigstem Respect gegen Ew. Churfürstl. Durchleucht: verstanden werden sollen.

Wie ich dann 3. noch etliche wenige Tage / vor diesem publicirten Decret, meinem darunten bestellten Anwald / so wohl ratione deß limittirten Gewalts / welchen man bey Straff niemahls acceptiren wollen / als auch mich in dieser Sach nicht zu præcipitiren u. anderer Entstellungen halber / laut bey Handen habender Missiven / expressen Befelch zugesandt / welches auch der Chur-Fürstl. Commission geziemend intimiret worden. Es hat aber dennoch das geringste nicht verfangen wollen / sondern die geschwindeste maturation dieser Sache / und daß es anderst nicht seyn könnte / vorgeschützet werden müssen. Da doch bekanntlich / daß die meisten und fürnehmsten Momenta rerum & rationum bey dieser Sach noch nicht principaliter zum Vorschein kommen / weilen man sich die Gedancken ntemahlen gemacht / daß in einem so importirlichen Werck / und da sowohl ratione Fori, als sonsten dergestaltige erhebliche Contradictiones einkommen / also schleunig nach so innständig begehrter fernern Suspension verfahren werded solte.

Solchem nach / und weilen Ich bey diesem Werck keine Partes solitarias führe / sich auch das Judicium familiæ herciscundæ bekannter massen nicht trennen lässet / und keinen Coheredi von dem andern einig beschwehrlicher Nachtheil zugezogen werden kan oder soll / nicht weniger der allerunterthänigste Regard gegen der Röm. Kayserl. Majestät meinem allergnädigsten Kayser und Herren / der obhabenden Pflicht- Schuldigkeit mich billich erinnert:

Als werden Ew. Chur - Fürstl. Durchleucht. / welche Ich sonsten / als meinen gnädigsten Lehen-Herrn / Zeit Lebens unterthänigst zu veneriren gemeynet bin / mich zuversichtlichen ungnädigst nicht verdencken / daß der von meinem Herrn Schwagern Johann Philippsen von Berlichingen / als deme Ich alle meine Jura activa & passiva übertragen / vorgestellter dermahligen Erklährung und bescheidener Verwahrung / gleichfalls / velut in pari & communi causa, geziemend inhæriren / und wider das ergangene Chur-Fürstl. Decret alle gehörige Nothdurfft vorbehalten muß / nicht zweifflend / Ew. Chur-Fürstl. Durchl. dieser Sachen Verlauff in gnädigste Consideration ziehen / und zu meinem höchst- nachtheiligen Præjudiz nichts ferner verhängen lassen werden. Womit Ew. Chur- Fürstl. Durchleucht. Lehen herrlich zu Hulden mich unterthänigst empfehlend / und in tiefester Devotion verharrend.

Ew. Chur - Fürstl.
Durchleucht.

Signatum Helmstätt / den
Martii, 1678.

Unterthänigster Vasall
Wolff Adam von
Helmstätt.

Lit.

Lit. R. N. 39. R.

Copia Reichs-Hof-Raths-Decreets Veneris den 22. ten Aprilis 1678.

Auf die Ritterschafftliche Craichgauische vor sub Lit. K. in dieser Sachen ad Imperatorem eingeschicketen allerunterthänigsten Supplication,

Contra die von Auerbach, pro Impetrando Mandato Pœnali S. Cl. & decernenda Commissione, &c. Und auch deßwegen von dem Hn. Rittmeister von Berlichingen geführten Klag:

1. Fiat petita Commissio auf Hauptmann u. Räthe deß Ritter-Orts Odenwald in Francken, die zwischen denen von Berlichingen, von Helmstätt und der Wittiben von Auerbach entstandene Erbs-Strittigkeiten in Güte hin- und beyzulegen, in Entstehung derselben aber das gantze Werck zu untersuchen, und davon anhero zum Käyserlichen Hof mit Gutachten zu referiren.
2. Fiat Mandatum inhibitorium an die Wittib Annam Christinam von Auerbach, daß Sie sub pœna quinquaginta Marcarum rubri vom Process vor denen Chur-Pfältzischen Gerichten, wider den von Berlichingen und den von Helmstätt so fort desistiren, und de paritione sub termino duorum mensium docirn solle.
3. Rescribatur Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz, daß dieselbe mit fernerer cognition oder execution in dieser Sach nicht fortfahre, sondern denen eingeordneten Kayserlichen Verfügungen den ungehinderten Lauff lasse, die von Berlichingen und Helmstätt nicht beschwehre, sondern alles in dem Stand lasse, wie es vor der von der von Auerbach ausgewürckten Commission gewesen.

Frantz Martin Menßhengen.

Lit. S. Num. 40. S.

Copia Chur-Pfältzischen Commissions-Citation,

An Hn. Wolff Adam von Helmstätt ad videndum altera die & quidem mane fieri executionem, juncto insinuationis documento, de dato 27. April. 1678.

NAch dem bey deß Pfaltz-Grafens Chur-Fürstl Durchl unserm gnädigsten Herrn, Frau Anna Christina von Auerbach, gebohrne von Helmstätt, unterthänigst klagend angebracht, was gestalten deroselben Bruder Herr Wolff Adam von Helmstätt, dem bey höchstbesagter Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. Cantzley, den 1. Martii jüngsthin ergangenem Urtheil und angehenckten Executorialien, biß dato keine Gnüge geleistet, und dahero um schleunige Execution der wohlausgesprochenen Urtheil demüthigste Ansuchung gethan;

Als haben höchst-besagte Ihro Chur-Fürstl Durchleucht. deroselben rechtlichem Petito in Gnaden willfahrt und solchem nach uns Ends unterschriebe-

nen gnädigste Commission aufgetragen / die eine geraume Zeit hero in rem judicatam erwachsene Sentenz behörend zu exequiren.

Wann dann solchem gnädigsten Befelch zu gehorsamster Folge Wir uns anhero verfüget / und morgenden Tags die Execution allhier / unserer habenden Instruction gemäß / ohnfehlbarlich vorzunehmen / zu welchem Ende Wir solches obermeldten Herrn von Helmstatt hiermit wissend machen / und denselben zugleich ad videndum fieri executionem auf morgen frühe præcise um 7. Uhren anhero citiren wollen / mit dem Anhang / es erscheine derselbe alsdenn oder nicht / daß auf der Frau Impetrantin ferners Anruffen nichts do weniger ergehen solle / was rechtens. Signatum Ober-Gümpern / den 26. April / 1678.

Chur-Pfaltz zu dieser Sachen verordnete Commissarii,

J. H. Schelm von Bergen / Chur-Fürstl. Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath.

C. Herpffer / Dr. Chur-Pfältzischer Hof-Gerichts-Rath.

DEmnach diese Citation von Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz ꝛc. Leib-Guardi Hn. Johann Bentzinger dato zu recht insinuiret worden / Abends um 9. Uhr / worauf auch die Gebühr morgenden Tags / geliebt es GOtt / bester massen solle beobachtet werden. Interim ist dieses aus großgünst. Befelch Herrn von Helmstatt meines Herrn Principalen beygesetzt worden. Actum Heinßheim / den 26. April / 1678.

Hoch-Adelicher Helmstättischer Gemeinschafts-Vogt

Johann Heinrich Zimmermann.

Lit. T. N. 41. T.

Copia unterthänigsten Schreibens / an Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz / Von Herrn Wolff Adam von Helmstatt im Monath Majo 1678. abgelassen.

Durchleuchtigster Chur-Fürst / Gnädigster Herr:

EW. Chur-Fürstl. Durchleucht. seynd meine unterthänigste Dienst in tiefester Devotion jederzeit zuvor. Nach deme die Röm. Kayserl. Majest. mein allergnädigster Kayser und Herr / wegen der bißhero von der Auerbachin angesponnener Klag und entstandener Erbs-Strittigkeit / nicht allein an Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. allergnädigst rescribirt / sondern auch dieser Sach halber der Löbl. Reichs-Ritterschafft Orths Odenwald gemessene Commission aufgetragen / und mithin an die Auerbachin eingeschärpffte Kayserl. Inhibition ergehen lassen / dardurch also die gantze Sach in einen andern Stand gerathen / und mir als einem alten erlebten / und diesem Werck gantz nicht gewachsenen Cavallier, (deßwegen

Ich

Ich auch die Cession mit meinem Hn. Schwager von Berlichingen gedachter massen aufgerichtet/) nicht gerathen seyn will/ sothanen allergnädigsten Kayserl. Verordnungen/ weder de præterito noch in futurum zu widerstreben/ vielweniger erstgedachten meinem Schwagern von Berlichingen auf einige Weiß zu præjudiciren;

Als werden Ew. Churfürstl. Durchleucht. es in Ungnaden nicht vermercken/ daß wider das jenige/ so jüngst zu Ober- und Unter-Gimpern executive und sonsten vorgenommen worden/ Ich als einer der gleichsam gantz Hülffloß gelassen bin/ und bey dergestalten gefährlichen Executionen und Betrohungen mir weder zu helffen noch zu rathen weiß/ mich hiermit geziemend verwahre/ und alle behörige Nothdurfft/ neben meinem Hrn. Schwagern/ mir vorbehalte/ zumahlen Ich ja hoffentlich wider Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. nichts begangen/ welches eine solche ohnvermuthete Lehens-Verwürckung und Immission in das Meinige nach sich ziehen sollen/ und die anjetzo von dem Kayserlichen Hof eingeflossene allergnädigste Verordnungen/ bey höchster Verantwortung/ wann ich darwider handlen solte/ mir ein anders an Hand geben.

Ersuche also hiermit Ew Churfürstl. Durchleucht. als ein getreuster Vasall, nochmahlen gantz unterthänigst/ Dieselbe geruhen eine gnädigste mitleydige Reflexion auf mich zu nehmen/ und nicht allein das jenige/ was zu Ober- und Unter-Gimpern auch sonsten vorgeloffen/ mittelst Restituirung deß meinigen/ wiederum gnädigst abthun zu lassen/ sondern auch meiner fürohin in Chur-Fürstl. Hulden zu verschonen/ und mein gnädigster Chur-Fürst und Herr zuverbleiben: Welche gnädigste Willfahr ich Zeit meines noch übrigen Lebens mit unterthänigsten Diensten/ als ein getreuester Vasall zu demeriren mir angelen seyn lassen werde/ als der ich ohne das/ nechst deme Ew. Chur-Fürstl. Durchl Götl. Gnaden Vorsorg/ zu dero Chur-Fürstl. Milde aber mich unterthänigst empfehle/ in tiefester Devotion verharrend. ꝛc.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigster Vasall,

Wolff Adam von Helmstätt. ꝛc.

Tit.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Ludwigen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß Heil. Römischen Reichs-Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten/ Hertzogen in Beyern. Meinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Lit. U. N. 42. U.

Copia Schreibens deß Chur-Pfältzischen Ober-Ambt-Schultheissen Schragmüllers/

An Herrn Wolff Adam von Helmstätt/ de dato 21. Maji, 1678.

Hoch- Edelgebohrner/ Gestrenger/ Insonders Hochgeehrter Herr und Nachbar.

BEy Ihro Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / meinem gnädigsten Herrn / ꝛc. hat sich Frau Christina von Auerbach / gebohrne von Helmstätt unterthänigst beklagt / daß / ohnerachtet deß Ew. Gestreng bey **tausend Reichsthaler Straff** angelegten scharpffen Verbotts / dieselbe doch sich unterstanden hätten / gegen gedachte Frau von Auerbach und die Ihrigen / fernere Trangsalen und Gewalthaten zu verüben. Worauf höchst- gedacht Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht mir gnädigst Befelch ertheilt / Ew. Gestreng. solches vorzuhalten / und Ihro bey **tausend Ducaten Straff** aufzulegen / sich ins künfftig aller fernern Insolentien gegen gedachte Frau von Auerbach und die Ihrige zu enthalten:

Als habe Ew. Gestreng: solches hiermit nicht verhalten sollen / Dieselbige dabey erinnernd / sich dergleichen Insolentien zu müssigen /| und Ihro selbst vor mehrer Weitläufftigkeit und Schaden zu seyn. Der Bewahrung GOttes allerseits ergeben. Datum Mosbach / den 21. Maji, Anno 1678.

Ew. Gestreng.

Dienstwilliger

Chur-Pfaltz Ober-Ambt-Schultheiß allda /

J. Jacob Schragmüller.

Præsent. Heinßheimb / den 21. Maji, 1678.

Lit. X. N. 43. X.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolls /

Mercurii, 28. *Junii*, 1679.

VOn Berlichingen & Consort: *Contra* Auerbachin mandati, &c. sive Berlichingischer Anwald Johann Theodor von Tollet / sub præs. 5. hujus, exhibet sub Num. 7. Verzeichnuß was die von Auerbach dato würcklich erhoben und eingezogen / mit Bitt / um gnädigste Verordnung / damit dieselbe um so viel / als Sie de facto eingezogen / zuruck stehe / auch zu dem Ende seinen Principalen und dessen Schwagern so lang und viel in den Auerbachischen Antheil zu Heinißheim zu immittiren / und darinnen zu manuteniren / biß sie völlige Satisfaction empfangen.

Idem de Tollet sub præs. eodem dicit, wie daß Sie von Auerbach nunmehro auch ihren Tochtermann den Baron von Croneck wider seine Principalen aufzuwicklen gesucht / welcher denn auch deme zu folge unleydentliche Insolentien in Heinßheim verübet habe / Sie von Auerbach auch ihren Antheil an Heinßheim in potentiorem, u. an Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz zu veralieniren willens seye / mit Bitt / declarationem der verwürckten Pön nicht allein ergehen / sondern auch sub *Pœna* dupli anbefehlen /| gedachtes Guth Heinßheim in statu quo, und nicht alieniren / auch sonsten zulängliche allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen / apponit. Lit. G. & H.

Idem de Tollet sub præs. 19. hujus; urget resolutionem.

Idem

In eadem Johann Philipp von Berlichingen/ per prædictum de Tollet, sub præs. 22. hujus, bittet allerunterthänigst/ mehrgedachter von Auerbach aus angeführten Ursachen *per rescriptum* zu inhibiren/ daß sie sich bey seiner Abwesenheit der Erndt nicht anmassen/ noch seine Leuth dabey turbiren solte.

Idem de Tollet sub præs. hodierno docet, sub *Lit. l.* de facta insinuatione Conclusi de 26. April. nuperi, allerunterthänigst bittend/ im Fall die abgeforderte Erklärung in puncto temperamenti provisionalis eingebracht worden/ solche zu communiciren/ in Entstehung dessen aber/ vorhin gebettener massen zu erkennen. Econtra Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Pfaltz in literis ad *Imperatorem* de dato 25. April. & præs. 21. Maji respondendô ad Cæsareas de 6. Febr. nuperi, bitten sie und ihr Chur-Hauß/ wie in allen übrigen/ also auch in diesem Stuck/ und so viel ihre privilegirte Jurisdiction in Vasallos belangt/ kräfftigst zu manuteniren/ und all dasjenige/ was biß anhero in dieser Sach emanirt/ aus angeführten Ursachen cassiren zu lassen.

In eâdem der Auerbachische Anwaldt Ferdinand Perseus von Lonsdorff/ cavens de mandato emendatiori proximè producendo sub præs. 27. hujus, bittet aus angeführten Ursachen pro prorogatione termini ad duos menses, apponit extract. protocoll. sub A.

1. REscribatur Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Pfaltz ulterius, dieselbe/ Einwendens ungehindert/ mit fernerer Cognition oder Execution in dieser Sach nicht fortfahre/ sondern denen angeordneten Kayserlichen Verfügungen den ungehinderten Lauff lasse/ die von Berlichingen und Helmstatt nicht beschwere/ sondern alles in dem Stand lasse/ wie es vor der von der Auerbachin ausgewürckten Commission gewesen.
2. *Fiat arctius mandatum inhibitorium* an die Wittib von Auerbach/ cum extensione, daß sie ihre Erbs-Portion lite pendente keinem/ sonderlich in potentiorem nicht alieniren solte/ sub pœna dupli.
3. Rescribatur der Wittiben von Auerbach/ ihren Bruder und Schwager an der Erndt nicht zu turbiren.
4. Im übrigen fiat utrinque communicatio sub termino duorum mensium, und solle unterdessen amicabilis compositio der Sachen unter so nahen Anverwandten allhie bey dem Reichs Hof-Rath sub termino sex septimanarum tentirt werden/ sub commination, da ein und ander Theil nicht erscheinen würde/ daß darauf fernere Rechtliche Verordnung erfolgen solle.

Frantz Martin Menßhengen.

Lit. Y. N. 44. Y.

Copia Rescripti Cæsarei, an Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Bamberg und Würburg/ auch des Herrn Administratoris zu Würtemberg Hoch-Fürstliche Durchleucht. pro sequestratione der Helmstättischen Vätter- und Mütterlichen Allodial-Güther, de dato Wien/ den 14. Febr. 1682.

Ist LLL. 4. in Cod. Diplom.

Lit. Z. N. 45. Z.

Copia Rescripti Cæsarei Paritorii, an Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz, in Sachen Berlichingen & Helmstätt / Contra Auerbach hæreditatis, auch de dato 14. Febr. 1682.

Ist LLL. 3. in Cod. Diplom.

Lit. Aa. N. 46. Aa.

Copia Kayserl Caroli Magni in Anno 777. auf dem Reichs-Tag zu Paderborn dem Reichs-Adel ertheilten Dimissions-Decret oder Privilegii.

Ite Milites mei, Vos Heroes vocabimini: Socii Regum, Judices Criminum: Vivite post hâc laboris expertes, Consulite Regibus, publico nomine favete Orphanis, juvate pupillos, consilio circumdate Principes, ab his victum & vestitum, & stipendium petite: Si quis negaverit, inglorius infamisque esto: Si quis Injuriam vobis intulerit, reum se Majestatis agnoscat: Vos autem cavete, ne tântum decus, tantumque Privilegium, justo Bellorum labore partum, aut ebrietatis, aut scurrilitatis, aut alio quovis vitio maculetis: Ne quod largimur vobis ad Gloriam, redundet ad Pœnam: Quam de Vobis sumendam, si forte excesseritis, Nobis & Successoribus Nostris *Romanorum* Regibus perpetuo reservamus.

Lit. Bb. N. 47. Bb.

Copia Chur-Pfältzischen Privilegii, contra die Westphälisch- und Rothweilische Gerichte.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / &c. König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / &c. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / als weyland der Allerdurchleuchtigste Fürst / Kayser Maximilian, unser lieber Herr und Anherr / löblicher Gedächtnus / denen Hochgebohrnen Ludwigen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsäß / und Friederichen / Gebrüdern / Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzogen in Beyern / unsern lieben Oheimen / Chur-Fürsten und Fürsten / die Satzung und Ordnung so weyland Kayser Friederich der dritt / löblicher Gedächtnus / von wegen unsers und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil gegeben / confirmirt und bestättigt hat / Inhalt seiner Kayserlichen Majestät Brieff von Wort zu Wort also lautendt:

WIr Maximilian von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / &c. König / Ertz-Hertzog zu Oester-

Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kundt Allermänniglich/ wiewohl die Hochgebohrnen Ludwig/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz Truchsäß/ und Friederich/ beyde Pfaltz Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Beyern/ Gebrüdere/ unser liebe Oheimb/ Schwager/ Chur-Fürst und Fürst/ durch die guldene Bull/ auch Begnadigung unsers Herren Vatters/ Kayser Friederichs/ als der in seinen Königlichen Würden gewest/ gefreyet/ Inhalt desselbigen Brieffs von Worten zu Worten/ also lautendt:

WIr Friederich von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Kerndten/ zu Crain/ Grafe zu Tyroll/ ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe/ allen die ihn sehen oder hören lesen/ als der hochgebohrne Ludwig/ Pfaltz-Grafe bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Hertzog in Beyern/ unser lieber Oheimb und Chur-Fürst/ ꝛc. fürbringen lassen hat. Wie daß seine Unterthanen/ Lehenmann/ Diener/ Burger und Gebauren/ an unser und des Heil Reichs Hof-Gericht zu Rothweil offt und dick fürgeheischen/ angeklagt/ und in Acht verkündt werden/ daß nicht seyn soll.

Nachdem Er aber als ein Chur-Fürst des Heil. Römischen Reichs solche Freyheit habe/ daß seine Unterthanen/ Lehenmann/ Diener/ Burger Bauren/ an kein auswendig Gericht/ ausser seinen Landen/ fürgeheischen werden sollen/ und ob an einem auswendigen Gericht Urthel über die seinen gesprochen würde/ daß die unmächtig und unkräfftig seyn sollen/ und ob jemand Recht versagt würde gegen seinen Unterthanen/ als vorgeschrieben stehet/ der oder die möchten Recht suchen/ und sich beruffen/ in unsern Königlichen Hof/ und Gericht des Richters/ der ohn alle Mittel in unserm Königlichen Hof zu Recht sitzet. Wann nun Kayser Carls löblicher Gedächtnus unsers Vorfahren an dem Reich/ Gulden Bull/ solches/ wie vorgeschrieben stehet/ klärlich inhält.

So wollen/ setzen und ordnen wir/ von Römischer Königlicher Macht/ Vollkommenheit/ daß solch Urthel/ Acht und Aberacht/ die wider des obgenannten unsers Oheimbs/ Hertzog Ludwigs Freyheit über seine Unterthanen/ Grafen/ Herren/ Ritter/ Knecht/ Lehenmann/ Burgmann/ Burger und Gebauren/ an dem obgewannten Hof-Gericht zu Rothweil gesprochen oder verkundt wurden/ unmächtig/ unkräfftig und abseyn/ und des geneldten unsers Oheimbs Hertzog Ludwigs Unterthanen kein Schaden bringen sollen/ in keinweiß: Mit uhrkundt dieses Brieffs besiegelt mit unser Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Wien/ an Sancti Lucæ Tag des Evangelisten nach Christi Geburth 1447. und unsers Reichs im achten Jahr.

Dieweil aber keine sondere Pön oder Straff darinn verleibt/ so werde/ als sie uns anbracht/ dieselbige Freyheit zu Zeiten durch ihrer Liebden Unterthanen veracht und unersprießlich/ und uns deßhalben demüthiglich gebetten

und

und angeruffen/ daß wir ihre Liebden hierinnen zuversehen/ und den Uberfahrern eine Pön neben und zusammt aufgewendten Kosten aufzulegen/ und das alles zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten.

Deß haben wir angesehen/ sollich ihrer Liebden fleissig Bitt/ und daß dieselbige der Billichkeit/ auch dem Rechten nicht ungemäß/ und wir dann insonders auch die Gerechtigkeit/ Gebräuch und gute Gewonheit bleiben zu lassen/ darzu zur Handhabung/ und sonderlich dieweil unser Gemüth stehet zu denen/ die unser vorderste Glieder des Heil. Reichs seynd/ und die Bürden und Sorgfältigkeit desselben helffen mittragen/ auch stete Lieb und Treu beweisen/ ihr Liebd mit unsern Kayserlichen Gnaden zu begaben wohl geneigt seyn/ und billich thun. Und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechter Wissen/ und aus eigener Bewegnus/ die obgemeldte Freyheit/ Gebräuch Herkommen und gute Gewonheit confirmirt und bestättigt/ confirmiren und bestättigen die auch von Römischen Kayserlichen Macht-Vollkommenheit wissentlich/ in Krafft des Brieffs/ und meynen/ setzen/ und wollen/ daß die kräfftig seyn/ steth gehalten und vollzogen/ und von Niemand darwider gethan werden soll.

Wo aber jemands wäre/ der wissentlich und freventlich nach Verkündigung wider diese Freyheit einen oder mehr gen Rothweil ohn zuvor Ersuchung mit Innländigē Rechten/ und besonderlich **Ihre Unterthanen/ Angehörigen und Verwannten**/ citiren und fürheischen lassen würde/ der soll so offt und dick er das fürgenommen/ oder thäte/ in Pön Sechs Marck Löthiges Golds gefallen seyn: Nemlich zwey Marck in unser Cammer/ zwey ihrer Liebden/ und zwey denen oder dem Geladenen zu geben und auszurichten.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ ꝛc. Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Vitzthumen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ammtleuthen/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie die vielgedachten unser Oheimb/ Schwager/ Chur-Fürsten/ und Fürsten/ Pfaltz-Graf Ludwigen/ und Hertzog Friderichen/ auch ihre Erben bey solchen ihren Privilegien/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und dieser unser Confirmation, Bestettigung und Begnadung beruhiglich bleiben lassen/ und daran nicht irren noch verhindern/ oder jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weise/ als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff/ und darzu ein Pön/ nemlich Zwantzig Marck Löthigs Gold/ zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thät/ oder thun würde/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben den gedachten Pfaltz-Grafen/ Gebrüdern/ und ihrer Liebden Erben/ unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit uhrkundt diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg/ am 3ten Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburth 1518. unserer Reiche des Römischen im 33sten/ und des Hungarischen im 29sten Jahre.

Daß wir demnach denselben unsern lieben Oheimb den Pfaltz-Grafen/ solch vorgeschrieben unser Vorfahren Kayser Friederichs und Kayser Maximilians Brieff/ in allen ihren Puncten und Articuln gnädiglich confirmirt/ bestettigt/ und erneuert haben. Confirmiren/ bestettigen und erneuern die auch von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs

Und meynen/ setzen und wollen/ von derselben unser Kayserl. Macht/ daß die kräfftig seyn/ steth gehaltē und vollzogen/ u. von niemands darwieder gethan/ noch auch Ihr **Unterthanen**/ Lehenmann/ Diener/ Burger und Gebauren an unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil/ Westphälisch oder andere Ausländisch Gericht/ ausser ihrer Landen nicht geladen/ oder fürgeheischen/ noch an demselben wider ihre Ehr/ Leib/ Haab oder Güther/ ichtes Gericht geurtheilet oder procedirt werden/ in kein Weise. Und ob darüber **Ihre Unterthanen/ Lehenmann/ Diener/ Bürger oder Gebauern**/ an die obgemeldten/ oder andere Ausländische Gericht geladen/ und daran wider dieselben/ wie obstehet/ geurtheilet und gericht wurden. So wollen wir doch von obberührter unser Kayserlichen Macht-Vollkommenheit/ daß solchs alles kein Krafft oder Macht haben/ sondern ohntauglich/ und von Unwürden seyn und heissen soll/ daß wir auch jetzt als dann/ und dann als jetzt hiemit derogiren/ aufheben und verrichten.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Vitzthumen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ammtleuthen/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens sie seyen/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen daß sie obgedachten unsern Oheimb/ Chur Fürsten/ und Fürsten/ Pfaltz-Graf Ludwigen und Hertzog Friederichen/ auch Ihre Erben/ bey solchen Ehren/ Privilegien/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeit/ und dieser unser Confirmation, Bestettigung und Begnadung und Verneurung geruhiglich bleiben lassen/ und daran nicht irren/ noch verhindern/ oder jemand anderm zu thun gestatten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwere Ungenad und Straff/ und darzu eine Pön/ nemlich Zwantzig Marck Löthigen Golds zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwieder thut/ oder thun würde/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den gedachten Pfaltz-Grafen/ Gebrüdern/ und ihrer

Liebden Erben unabläßlich zu bezahlen verstatten seyn solle.

Mit uhrkundt dieses Brieffs besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Cölln/ am vierten Tag des Monats Novembris, nach Christi Geburth 1520. Unserer Reiche des Römischen im andern/ und der andern allen im sünfften Jahre.

CAROLUS.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium,

Albertus Cardinalis, Moguntinensis, Archi-Cancellarius, mppr.

Nicolaus Ziegler/ *Vice-Cancellarius.*

Lit. Cc. N. 48. Cc.

Extract Chur-Pfältzischer Hof-Gerichts-Ordnung/ de Anno 1582.

Tit. 26.

Von Sachen so durch *Remission* an unser Hof-Gericht erwachsen.

DJeweil sich auch vielmahls begiebt und zuträget, daß **unsere Unterthanen und Landsässen**/ ungesehen unsers derwegen habenden Privilegii, gen Rothweil citirt/ und aber Vermög derselben, auf beschehene und vorgehende Abforderung wieder für uns remittirt, und solche Sachen noch niemahls unserm Hof-Gericht fürkommen.

So setzen, ordnen, und wöllen wir/ daß diejenigen, so die unsern also mit unbillichem Rothweilischen Kosten umb die Weg treiben, sie seyen gleich wer sie wöllen, vor Erlegung desselbigen an unserm Hof Gericht keineswegs sollen gehört/ sondern zu Erstattung dessen, vor allen Dingen angehalten werden.

Lit. Dd. N. 49. Dd.

Copia Kayserß Friderici III. letztern Mandats,

An die Craichgauische Ritterschafft/ de dato 12. Septembris, 1488.

Ist N. 18. Cod. Diplom.

Lit. Ee. N. 50. Ee.

Extract Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten Philippi Werbung und Instruction,

An Ihro Kayserliche Majestät Fridericum Tertium.

ITem Wir entbiethen seiner Kayserl. Maj. unser gehorsam willige Dienst, ꝛc. fürbaß nach Uberantwortung unser Credentz zu werben; Wiewohl vormahls angeregt und unterstanden Sie auf ein Kayserliches Mandat, daß denen vom Adel Ritterschafft und Landschafft zu Schwaben zugefügt sey, umb Vollstreckung deß Kayserlichen Land-Friedens zu Franckfurth beschlossen/ Wir Chur-Fürsten auch versiegelt, und angenommen han/ sich zusammen in einen Bundt zu thun/ deme dann Hauptleuth gesetzt seynd, dieselben unser

ser **Ritterschafft im Craichgau** gesessen/ in ihren Bundt zu kommen erfordert/ han wir dißmahl unser verbendt Bottschafft/ zu Seiner Kayserlichen Majestät gefertigt/ nemlichen unsern Vogt zu Germersheimb/ **Johann von Morßheimb**/ und ein Mündlichen Willen erlangt/ so fern/ daß Sie Kayserliche Majestät uns zusagen lassen hat/ daß seiner Meinung nicht sey/ uns dieselb unser Ritterschafft und Verwandten ab- und in den Bundt zu ziehen/ so Sie doch nicht unterlassen/ ein andere Schrifft Mandats-weiß bey Seiner Majestät ausbracht/ darinnen etlich derselben Ritterschafft vom Craichgau erfordert werden/ bey hohen Pönen in denselben Brieffen verleibt.

Wenn Graff Hug von Werthenberg/ als Hauptmann des Bunds/ Sie ersucht/ daß Sie dann in fünffzehen Tagen nach Uberantwortung des Mandats sich zu ihnen in die Einigung und Verständtnus des Bunds zu Schwaben begeben/ die annehmen/ und sich darein thun und verwilligen/ wo Sie daß nicht thäten in der Zeit/ und ungehorsamb erschienen/ den oder dieselben/ mit ihren Leuthen/ Leibern und Güthern wöll Seine Majestät in Acht und Aberacht/ und andere Pön/ Straff und Buß/ in den vor ausgegangenen Gebotts-Brieffen begriffen/ erklärt und declarirt haben/ daß ihr Leib und Güther männiglich erlaubt seyen/ ungefrevelt/ und hebe auch auf Bindtnüs Gelübdt/ Eydt und Verschreibung/ die daran irre/ und absolvir sie davon/ wie dann solches das Mandat fleissiger ausweiset.

Wann aber solche Mandat, als uns beduncket/ unbedacht diß/ daß uns daran gelegen ist/ und zu Beschwernus kommen würde/ angeben und ausgangen sind/ so wollen wir Seine Majestät jetzt dessen berichten/ in Vertrauen der ehegedachten Antwort nach/ und auch/ daß uns groß daran gelegen ist/ Sein Majestät werde es mildiglich wenden/ und abschaffen/ und uns/ auch unser Ritterschafft halten/ als wir bey seinen vordern Römischen Kaysern und Königen/ und unser Ritterschafft bey unsern Eltern/ als Ihrem Lands-Fürsten herkommen und gehalten seye.

Wann es Sie bißhero das **Craichgau/ und auch die Ritterschafft darinn nicht für Schwaben gehalten/ sondern in der Pfaltz gesessen**/ also ernandt und erkandt/ darzu halten Wir es für unser Cammer/ es sey auch dieselb unser **Ritterschafft in Schimpff noch Ernst zu denen Schwabe nie getheilt**/ und haben allezeit unter der Pfaltz Panner Streits gepflogen/ als wir bericht werden von den Kundigen.

Darzu so stehen uns und der Pfaltz zu die Geleith/ Zoll/ Müntz/ Zehnden/ Hohe Gericht/ und alle ander Fürstliche Oberkeit/ die uns vielfältiglich unterworffen seynd/ als dem Lands-Fürsten.

Der Adel und Ritterschafft ehegemeldt/ erkennen auch uns für Ihren Lands-Fürsten/ und seynd ob Zwey hundert Jahren hero seit Kayser Ludwigen vor und nach/ biß auf diesen Tag bey der Pfaltz herkommen/ als unsere Landsässen/ je und je geruhiglich/ ohne

männigliches Widersprechen/ unser Regalien/ Chur-Fürstliche Freyheit und Confirmation derselben erstrecken sich auch auf solche unser Ritterschafft/ und derhalben schuldig Sie an Uns zu behalten.

Sie seynd auch mehrertheils unser Ammtleuth Räth/ Manndiener/ Hofgesind/ mit Gelübden und Eyden verwandt/ und die nechsten die uns ihre Hand biethen/ zu unsern Nöthen und Geschäfften.

Und nach dem angezeigt wird/ daß alle von der Ritterschafft/ die in den Bundt kommen sind/ Ihre Güther/ sie seyen Lehen oder eygen/ steuren müssen/ darinn die Ritterschafft mercklich Beschwehrung empfindet/ und zu letzt zum Verderben gereichen möcht/ darzu mercklicher Nachredt warten seyn müssen/ dieweil etwa viel ihr Güther Lehen seynd/ und die ohn ihren Lehen Herren nicht zu beschweren haben.

Soll dann zu Vollstreckung des Land-Frieden icht weiter/ dann zu Franckfurth beschlossen ist/ gehandelt werden das wäre uns als Seiner Majestät und des Heil. Reichs Chur-Fürsten billig vor solchen Gebotten angezeigt und zu wissen gethan/ wann wir und unser Ritterschafft den Land-Frieden bißher gelebt/ und sind deß noch willig/ Uffruhr zu verhüten.

Wir getrauen auch Seiner Majestät/ daß die unverhört solche unser Ritterschafft in Pön/ als obgemeldt nicht erklär: noch Urtheil/ auch Gelübd/ Eyd und Verschreibung/ damit Sie uns verwandt sind nicht aufhebe/ noch Sie der absolvire/ darauf denn Menschlicher Glaube gesetzt werde/ und sich wohl zu versehen/ daß Sie nicht leichtlich davon giengen; Das alles angesehen/ und anders mehr/ das uns zu Beschwernus daraus folgen möchte/ bitten wir Sein Kayserliche Majestät zu bedencken/ unser gehorsam willigen Dienst/ die wir Seiner Majestät auch der Königlichen Würde vielfältig bewiesen haben/ und noch zu Nöthen/ unsers Vermögens gern thun wöllen/ daß Sie solch Mandat gegen unser Ritterschafft gnädiglich wende und abschaffe/ uns in solchen fügen/ die unsern nicht abziehen lasse/ noch in Beschwerung oder sonst von uns tränge

Desto baß mögen wir Seiner Majestät und dem Römischen Reich als ein Chur-Fürst mit unser Ritterschafft zu Dienst erscheinen als wir getrauen Sein Majestät uns geneigt/ auch als einem Chur-Fürsten für andern schuldig sey/ dieweil wir uns in allen Sachen bißher Seiner Kayserlichen Majestät nie widersetzt han/ und ungern thun wolten/ und deßhalben Aufruhr/ so zwischen den Schwaben und den unsern deßhalb sich erheben möchten/ gnädiglich versehe/ das wollen wir/ als ein Gehorsamer Seiner Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Chur-Fürst mit allen Fleiß treulich verdienen/ &c.

Lit. Gg. N. 51. Gg.

Extractus Relationis, deren an weylandt Chur-Fürst Fridericum IV. Pfaltz-Grafen am Rhein/ in Anno 1594. von allen dreyen Ritter-Creysen in

in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / puncto Landtaffiatus, gewesenen Abgeordneten.

ANno 1594. Donnerstags den 16. Maji, alten Calenders / seynd vermög deß zu Mergentheim gehaltenen Correspondenz-Tags / gemachten Abschieds und beschehener Vergleichung / Ich Frantz von Sickingen / wegen deß Schwäbischen- so dann Ich Christoph Hund von Saulheim / wegen deß Rheinischen Creyß zu Heydelberg / Abends zwischen 4. und 5. Uhren einkommen / und erschienen / daselbsten Nachfragens gehabt / wer von wegen deß Fränckischen Creyses sich angeben möchte / und haben Uns immittelst zu Hanns Landschaden / Chur-Fürstl. Rath verfüget / seines unserer von wegen der Freyen Reichs-Ritterschafften / &c. der Landsasserey halben vorhabenden Sollicitation Gutachten und Raths dabeneben begehrt / dieweil der Hof-Marschalck Herr Hannß Philipps von Helmstätt nicht bey Hof / und der Groß-Hofmeister zu Bett gelegen / Er wolte uns Anleitung geben / wo wir uns anzeigen solten.

Darauf er sich auch gleich willig erbotten / und noch denselben Abend Georgen Ludwig von Hutten ein Zettelein geschrieben / und Ihne unsers Begehrens / daß wir nehmlich von wegen der Freyen Reichs-Ritterschafften bey dem Chur-Fürsten (der eben desselben Abends / wie wir auch / erst wieder heimkommen) gern Audienz haben wolten / erinnert / daneben unsert wegen gebetten / bey Ihro Chur-Fürstl. Gnaden darinn das beste zu thun / und ihme die Sach lassen befohlen seyn. Da wir nun wieder nach den Logamentern kommen / haben wir befunden / daß Johann Conrad Geuppel von Schelkrüppen an statt und wegen von dem Fränckischen Creyß hierzu Deputirten Hanns Jörgen von Berlichingen / als Substituirter erschienen und uns ein verschlossen Schreiben (darinnen Er von Berlichingen sich seines Ausbleibens entschuldiget / und Ihne Geuppeln an seine statt stellet) überantwortet / dessen Copey hieneben sub Lit. A. zu finden

Dieweil dann dem Land-Schaden von dem von Hutten zu entbotten worden / uns allen Dreyen Abgesandten zu sagen / daß wir in den Logamentern uns deß andern Tags hernach finden lassen solten / haben wir verzogen / biß wir zwischen 7. und 8. Uhren fürgefordert worden / hab Ich Frantz von Sickingen / im Nahmen der Dreyen Gefreyten Reichs-Ritterschafften in Schwaben / Francken / und am Rheinstrohm folgender Gestalt den Fürtrag gethan / nehmlich:

Es hätten Hauptleuth / Außschuß und Räthe uns Drey mit einem Credenz-Schreiben / so ihnen alsobald zugestellt ward / abgefertigt / dem Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / **Herrn Friederichen** / Pfaltz-Grafen bey Rhein Chur-Fürsten / &c. Unserm gnädigsten Herrn / Ihre unterthänigste Dienst zu vermelden / dargegen an Sie freundlich begehrend / solches Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänigst zu referiren. Neben dem wurden Sie

sich noch gnädigst zu erinnern wissen / welcher massen uf die hiebevor übergebene Beschwehrungs-Schreiben / etlicher gesuchter Neuerungen und Landsasserey halten / um gnädigste Resolution durch die Ritterschafft unterthänigst angehalten worden / so seye aber ohne Zweiffel anderer hochwichtigen Geschäfften halber / dieselb noch nicht erfolgt.

Derohalben und weilen mehrbesagter Freyer Ritterschafft in Schwaben / Francken / und am Rheinstrohm / und der Posteritát hieran mercklich und viel gelegen ; Als hätten Sie uns abgeordneten vermög übergebenen Credenz Schreibens befohlen / um solche resolution unterthänigst anzuhalten / der tröstlichen und unterthänigsten Zuversicht / Ihro Chur-Fürstl. Gnaden werden sich also gnädigst resolviren / daß die gantze Ritterschafft ermeldter Dreyer Orth sich würcklich zu erfreuen haben würden / wie wir dann darum unterthänigst bitten thäten / solches wolten die Ritterschafft und alle darein Gehörige von Adel / um höchstgedacht Ihro Chur-Fürstl. Gnaden äussersten Ihres Vermögens gantz unterthänigst hinwieder verdienen ; Uff welches / abwesend deß Cantzlers / uns durch Dr. Dobinum zur Antwort gegeben worden / was der Dreyen Creyß Abgeordnete wegen etlicher vermeinter Beschwehrnuß-Puncten gegen der Chur-Fürstl. Pfaltz der Landsasserey halben angebracht / und um gnädigste Resolution gebettenhätten / daß wolten Sie die Räth Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten unterthänigst referiren / deß Verhoffens / Ihro Chur-Fürstl. Gnaden werden sich dermassen resolviren / daß die Ritterschafft damit wohl zu frieden seyn können.

Dessen dann und der gegebenen Audienz wir uns zum höchsten bedanckt / und wieder nach den Logamentern gangen : ꝛc. Nach eingenommener Mahlzeit haben Ihro Chur-Fürstl. Gn. mich ermeldten von Sickingen zu sich gefordert / und genädigst abermahls rund vermeldet / es hätte Dr. Dobinus sich etlicher Wörter im Bescheid gebraucht / so Ihro Churfürstl. Gn. Gemüth und Meynung nicht gewesen / sondern wäre Ihre runde Erklährung / daß Sie die offtermeldte Ritterschafft für Freye vom Adel erkennen / wolten Dieselben auch bey Ihren wohlhergebrachten Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen / wie auch der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn im wenigsten nicht vorgreiffen.

Hinwieder so versehen Sie sich zu der gantzen Ritterschafft / Sie werden sich gegen Derselben auch aller Gebühr nach zu erzeigen und zu verhalten wissen. Als wir nun verhofft in solcher Gestalt das Decret schrifftlich noch denselben Abend zu erlangen / haben wir doch vermerckt / daß es sich gestossen / und in dem Rath deßwegen allerhand Bedencken eingefallen / derowegen daß wir den Pfingst-Feyertagen abwarten solten / wohl gemerckt haben.

Uff

Uff den Pfingsttag / den 19. diß zu Mittag / seynd wir abermahls gen Hof beschei den / und an Jhro Chur-Fürstl. Gnaden Tafel gesetzt / nicht weniger auch den gefolgten Montag / so war der 20. Maji, beschehen / und in wehrender Mahlzeit von dem Chur-Fürsten mir Frantzen von Sickingen wiederum ein Becher mit Wein uf aller Freyen von Adel erme drer Ritterschafft Gesuudheit (mit austrucklichen Vermelden / Jhre Chur-Fürstl. Gn. diejenigen von Adel / so frey wären / und sich selbsten zu Landsassen mächten nicht gemeint haben wolten) ausbracht ist worden / dessen ich mich dann abermahlen zu unterthänigsten bedancket. Den Dienstag / so der 21. Maji war / haben wir durch vorgesagten von Hutten / uns bey Jhro Chur-Fürstl. Gnaden um gnädigste Audienz mitzutheilen / wieder lassen anzeigen.

Die uns auch allen Dreyen in der Tafel-Stuben alsobalden gnädigst mitgetheilt worden / und hab ich der von Sickingen / Jhro Chur-Fürstl. Gnaden deß mitgetheilten Decrets auch zu unterschiedlichen mahlen gethanen gnädigsten Erbiethen / und andern erzeigten Gnaden / im Nahmen unser und gantzer Ritterschafft unterthänigsten Danck gesaget / und für unsere Personen uns ebenmässig erbotten solches äusserstes Vermögens um Jhro Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst zu verdienen / sodann ein jeder Abgeordneter solches seinem Creyß der Gebühr zu referiren / ungezweiffelt / es werden die Ritterschafften aller Dreyen Creyß um Jhro Chur-Fürstl. Gn. dasselb gleicher gestalt unterthänigst zu verdienen / und sich gegen Deroselben aller Gebühr zu erzeigen wissen:

Darauf Dieselb selbst gnädigst geantwortet / Sie würden berichtet / daß wir in dem Decret / sonderlich dieweil dasselb allein auf die Lebzeit gestellt / etlicher massen Bedenckens gehabt; Wir solten aber dafür halten / daß es keinen andern Verstand hätte / dann daß Jhro Chur-Fürstl. Gn. die von der Ritterschafft / für Freye von Adel erkennten / auch im wenisten nicht begehrten / Denselben oder Jhren Freyheiten einigen Abbruch zu thun / sondern Sie dabey ruhig verbleiben zu lassen. Da auch der Allmächtige GOtt Sie mit Manns-Erben begaben würde / wolten Sie dieselbe gleicher gestalt auch dahin anweisen; Für welche gnädigste Erklährung wir abermahl unterthänigsten Danck gesaget / und vermeldet / Wir setzen in Jhro Chur-Fürstl. Gn. kein Mißtrauen / sondern wolten Deroselben gemeine Ritterschafft und Uns hiemit zu Gnaden unterthänigst empfehlen: Haben damit unsern Abschied genommen.

Hierauf haben wir uns Mittwochs den 22. diß Monaths Maji von Heydelberg wieder erhoben / und sich ein jeder wieder zu Hauß begeben.

Lit. Hh. N. 52. Hh.

Copia Pfaltz-Grafens und Chur-Fürsten *Friderici IV.* Resolution, de dato 18. Maji, 1594.

Ist *Lit.* LLL. 5. in Cod. Diplom.

Lit.

Lit, I. i. N. 53. I. i.

Copia Extracts aus Pfaltz Grafens und Chur-Fürsten Friderici Testament de anno 1602.

Ist Lit. *LLL.* 6. Cod. Diplom.

Lit. K. k. N. 54. Kk.

Extract Chur-Pfältzischen willkührlichen Urtheils-Briefs / zwischen weyland Conrad Eberharden von Gemmingen / Philippsen von Massenbach / auch Hannsen von Helmstätt /

Contra Balthasar von Neuhauß / de Anno 1469.

WIr Friederich von GOttes Gnaden / Pfaltz-Grafe bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsäß und Chur-Fürst / ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr / mit diesem Brief, als Spänne und Zweyung sind zwischen unsern lieben Getreuen Eberharden von Gemmingen Eberhards seel. Sohn / Hannsen von Helmstätt zu Grumbach / und Philipps von Massenbach dem Jungen an einem / und Balthasar von Neuenhuse am andern Theil / die sie zu Recht für uns gewillkühret / Wir uns deß beladen / beyde Theile vertagen lassen han / da also Eberhard durch sein Gewalt / und die andere persöhnlich heut vor Recht erschienen sind / und liessen Balthasars Wiedertheil vorgenannt / durch ihren angedingten Fürsprechen / als recht ist / fürwenden / wie daß auf eine Zeit Jörg Neuenhuse schuldig worden wäre Philipps Synolten / ꝛc.

Lit. L. l. N. 51. L. l.

Copia Prorogation und willkührlichen Außtrags Graf Wilhelms von Wertheim / Contra Hannsen von Wallbronn auf Chur-Pfaltz und andere Fürsten / Anno 1471.

WIr Friederich von GOttes Gnaden / Pfaltz-Grafe bey Rhein / Hertzog in Beyern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß und Chur-Fürst / ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Briefe / als Spänne und Zweyung zwischen dem Edlen unserm lieben Oheim und Getreuen Wilhelm Grafen zu Wertheim / und Graf Michel seinem Sohn eins- und Hannsen von Wallbron dem alten / und Hannsen / seinem jüngern Sohne / andern theils / entstanden / daraus erwachsen / daß anfangs deß gemeldten Hannsen Sohne / mit andern zu Graf Michels Gefängnuß / und der bemeldt Graf Wilhelm zu Hansen Wallbronn / deß ältern Gefängnuß kommen / die uns dann anfangs und bißhero / nach deme Sie Uns von beyden Theilen gewandt / nicht lieb gewest sind / und darum zu ergangen Tagen / die Partheyen in eigner Persohn verhört / da uns dann der Güthlichkeit nicht hat mögen verfolgt werden / biß heut haben Wir mit samt denen Ehrwürdigen / in GOtt Vatfen

tern / und Hochgebohrnen Fürsten / unsern lieben Oheim und besondern Freunden / **Herrn Georgen zu Metze / Herrn Reinhard zu Worms** / und **Herrn Matthesen zu Speyer Bischoffen / Hn Carle** und **Herrn Christoffeln Marggrafen zu Baaden** / ꝛc. und etlichen andern unsern Grafen / Herren und Räthen / die Wir zu uns erfordert haben / zwischen Grafen Michels / als Sächern eins- und Hannsen Wallbronn dem ältern andern Theils / durch gütliche Suchung **mit Wissen** erfolgt / daß Sie solche Spänn und Sachen / mit ihren Anhängern **an Uns zu bleiben / verwilligt / und verlassen han** / wie nachfolgt.

Item / zu Erst / daß die Gefangene zu beyden Theilen / frey ohne Gedinge / und ohne Verbündnuß zu unsern Händen gestellt werden sollen. Item / um die Irrung Hannsen Wallbronns Theil an Breuberg / und was sich von allen Theilen in- und ausserhalb Breuberg begeben hat / und auch die Lehen-Pflichte die Hannß der alte Graf Wilhelmen ufgesagt hat / berühren / **haben Sie auch zu Uns gestellt.**

Und als Graf Wilhelm jetzo in Gefängnuß ligt / dem soll dieser Irrgang und Vortrag fürgehalten werden / **und so er darein verwilligen wird** / so solle er hierinn auch begriffen seyn / und nicht desto minder / die Gefangene in unser Hand / als vorstehet / gestellt werden / ohne Gefährde. Und uf solchen Außtrag sollen Sie von allen Theilen und ihr Verwandten / gericht / geschlicht / und aller Unwille abe / und kein Theil vom dem andern Raach / Args oder Unguts warten seyn / in keiner Weise. Zu Urkund haben Wir unser Insiegel thun hencken an zwene dieser Briefe / gleichlautende jeder Partheyen einen zustehend; Und Ich Wilhelm / und Ich Michel sein Söhne / Grafen zu Wertheim / und Ich Hannß von Wallbronn der ältere / und Hannß der junge sein Sohne / bekennen in diesem Brief / daß solches / so obgemeldt / beredt / betheidigt / **und zu Außtrag verfangen** / mit unserm **guten Wissen und Willen** geschehen ist. Gereden / geloben und versprechen auch in Krafft diß Briefs / dem also getreulich / stracks und ufrecht nachzugehen / genug zu thun / und dabey zu bleiben / alle arge List und Gefährde ausgeschieden; Und haben zu Urkund Unser jeglicher sein Innsiegel / zu unsers gnädigen Herrn Pfaltz-Grafens **Friederichs** Innsiegel gehangen an diesem Brief Datum Heydelberg / uff St. Stephans-Tag / Prothomartyris in Weyhenacht-Feyertagen / An. Domini Millesimo Quadringentesimo Septuagesimo primo.

(*L. S.* Com. Pal.)
(L. S.) [L. S.] (*L S.*) (L. S.)

N. 56. *Mm.*

Extract Frantzen von Sickinger Vehde / mit Hn Land-Graf Philippsen zu Hessen / und durch Herrn Marg-

Marggraf Philippsen zu Baaden in Anno 1518 getroffenen Verglichs.

WIr / deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Philippsen / Marggraf zu Baden / Land = Hofmeister und Räthe mit Nahmen Conrad von Venningen / Pleickard Landschad und Jacob Kirsser beyder Rechten Doctor, ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief / als der Edel / Vest / Franciscus von Sickingen gegen dem Durchleucht. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Philippsen / Land = Grafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelenbogen / zu Dietz / zu Ziegenhein / und zu Nieda / ꝛc. unserm gnädigen Herrn / von wegen etlicher Sprüch und Forderung / so seine Hn. Freunde / auch Franciscus vor sich selbst / an benandten unsern gnäd. Herrn zu Hessen / zu han vermeynet / zu offner Vehde und Feindschafft kommen / und darauf in seiner Fürstl. Gn. Grafschafft Catzenelenbogen / mit einem Zug zu Roß und Fuß gezogen / und solches an benannten unsern gnädigen Herrn Marggraf Philippsen gelanget. Hat seine Fürstl. Gn aus freundlichen und gnädigen Willen / so sein Gnad zu benannten unsern gnädigen Fürsten und Herrn Land = Graf Philippsen / auch Franciscus trägt / als deß Gnaden solch Aufrühren / in Treuen leyd gewest / Uns vorgedachten seiner Gnaden Räthe abgefertiget / und befohlen / mit allem Fleiß und Ernst / anstatt seiner Fürstl. Gnaden zu Hinlegung und Vertrag zu handlen ꝛc.

Zum Dritten / als bey Zeiten Regierung unsers gnädigen Hrn. Land-Graf / Philippsen Vatters / Wasserbibles / so hochlöbl. Gedächtnuß Pfaltz-Graf Philipps Chur = Fürsten / unserm gnäd. Herrn / durch Absterben der Wolffkehlen verledigt / und für der Philipsen von Cronburg seel. zu Lehen verliehen.

Derselb unser gnädiger Herr Land-Graf Wilhelm löbl. Gedächtnuß Wasserbibles eingenommen / und aber Caspar und Hartmann von Cronburg / Gevettern / daß samt aufgehabner Nutzung in Forderung gestanden / ist abgeredt / das berührt Dorff Wasserbibles / wie das von unserm gnäd. Hn. Land-Graf Wilhelmen eingenommen ist / durch jetzt unsern gnäd. Hrn / Land = Graf Philippsen / gedachten Caspar und Hartmann von Cronburg / unverzogentlich wieder eingeben werden soll / daß mögen Sie fürter von der Pfaltz entfahen / ohnverhindert unsers gnäd. Herrn von Hessen / und für die aufgehebte Nutzung / Kosten und Schäden soll unser gnadiger Herr Land-Graf Philipps ꝛc ꝛc. Und das alles zu wahrem Urkund / han wir nachbenannten Herman Riedesel / Erb-Marschalck / Philippps Meysenbück / Marschalck / ꝛc.

Num. 57. Nn.

Attestatum.

ZU wissen seye hiemit jedermänniglichen / wie das anheut zu End geletztem dato, Vormittag zwischen 7. und

und 8. Uhren der Hoch- Edle Gestrenge **Herr Bernhard Looß** / hochberühmter / Ctus, und der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafften in Francken und Schwaben ꝛc. der Orthen Odenwalds und Craichgau ꝛc. hochmeritirter Syndicus, in seiner eigenen Behausung hier zu Heylbronn, oben beym Fleiner Thor / in der obern vordern Stuben / mir subsignirten Kayserl. offenen Notario zweyerley Exemplarien vorgelegt / deren das eine und jüngere im Truck de Anno 1682. und also rubriciret oder ticuliret waren:

Wohlgegründete *Information*,

Die Chur-Pfältzl. privilegirte Jurisdiction über ders Lehen-Leuth / in specie **Auerbach** contra **Helmstätt.** ꝛc.

Das andere aber auf Papier / dem Ansehen nach schon vor zimlich verflossenen Jahren geschrieben / welches folgender gestalten rubriciret:

Extract vieler unterschiedlicher Actuum, durch welche klärlich continuatio Possessionis und übliches Herbringen / daß der Chur-Fürstl. Pfaltz Lehen-Leuthe / Angehörigen und Verwandten in krafft habenden Churfürstl. Privilegii, nirgends anders / als vor deroselbigen beklagt werden sollen / so wohl in personalibus als realibus und criminalibus actionibus, erwiesen und demonstrirt wird.

Mich solchem nach obhabenden Kayserlichen Notariat-Ambts halben dahin requirirend / daß ich solch beyderley Exemplarien / und zwar sonderheitlich die / in dem getruckten sub N. 5. & 6. specificirte Actus gegen denen in dem geschriebenen aufs genaueste examiniren / und wo ichs einander nicht von sonderbahrer Ungleichheit noch Differenz befinden werde / darüber alsdann ein beglaubtes Attestatum ertheilen möchte.

Worzu Ich mich dann so willig als schuldig erachtet / und das Werck sobalden vor die Hand genommen / auch im Untersuchen also erfunden habe / daß zwar die in dem getruckten separatim, und nehmlich zum Theil sub N. 5. und theils sub N. 6. gesetzt worden / doch sonsten mehrentheils deren in beyderley Exemplarien inserirter Actuum gleichlautend und übereinstimmend / ja noch wohl in dem angezogenen alten geschriebenen noch weiters / als in dem neuen getruckten zu finden / ausausgenommen deren so erst seither Chur-Fürstl. Pfaltz Restitution de An. 1654. noch mehrers dem erst-berührten getruckten beygefüget seyn. Welches dann der Warheit zu steuer bey meinem Notariats-Ambtlichen Pflichten ich hiemit Krafft dieser meiner eigenen Hand- und Nahmens-Unterschrifft, auch beygetruckten Insiegel attestiren wollen, in Heylbronn auff Montag den Sechszehenden Monaths-Tag Aprilis, styl. vet. Anno Ein tausend Sechshundert Achtzig und drey.

(L. S.) Johann Ernst / Not. Cæs. Publicus, auch Burger / Raths- und Gerichts-bestellter Procurator allda.

Num. 58. Oe.

Copia-Schreibens an Chur-Pfaltz / von allen dreyen Ritter-Creyssen /

sen / in Schwaben / Francken / und am Rheinstrohm / vom 9. Novembr. Anno 1615.

Ist N. 12. ap. Lun. im 4ten Abs. p. 32.

Num. 59. Pp.

Ist Lit. RRR. in Cod. Diplom.

Copia-Schreibens von Kayser Matthia /

An die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / de dato 23. Septembris, Anno 1616.

Num. 60. Qq.

Ist LLL. 2. in Cod. Diplom.

Copia Dehortation-Schreibens Kayserß *Matthiæ*,

An Chur-Pfaltz / sub dato Prag 20ten Julii, 1617.

Num. 61. Rr.

Ist Num. 15. ap. Lunigium von der R. Ritterschafft p. 7.

Extract Kayserß *Ferdinandi II.* den 17. den Martii Anno 1623. ergangenen *Decreti* /

Wider die / von der Chur Pfaltz der Freyen Reichs-Ritterschafft angemaßte Beschwehrden / und Desselben / den letzten Monaths-Tag Augusti 1620. auf alle andere hohe und niederß Stände deß Reichs beschehenen Extension.

Num. 62. Ss.

Extract unterthänigsten Schreibens / an Chur-Pfaltz / von Hannß Conraden von Helmstätt / de dato 24. Septembris, 1654.

Durchleuchtigster Chur-Fürst Gnädigster Herr / ꝛc.

DEmnach bey Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. ad instantiam N. von Bettendorff / unter dem 15. Augusti letzt passirt / ein Mandatum de non turbando cum Clausula, die Mühl an Alten Wiesenloch betreffend / wider mich gnädigst erkannt / und den 24. ejusdem insinuiren lassen; habe Ich nicht umhin gehen wollen / Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. mit wenigem unterthänigst zu berichten / wie es nicht allein mit dem fundamento Jurisdictionis in diesem Fall gegen Mir / sondern auch der Haupt-Sachen selbsten (jedoch mit grosser Bescheidenheit und in alle weg prævia protestatione de non consentiendo nisi quatenus & in quantum) beschaffen seye / damit Ew. Churfürstl. Durchleucht selbst prüfe / wie weit Sie in denen gegenseitigen Narrationibus sub- & obrependo seyen hintergangen worden;

Die Jurisdiction belangend / so wissen forderist Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. wohl / daß Ich ein Freyer unmittelbahrer von Adel deß Reichs seye / und von niemand anderßten / als von der Röm. Kayserl. Majest. selbsten / oder dero im Heiligen Reich bestellten Höchsten Gerichten / möge judicirt werden / dahero auch dem von Bettendorff übel anstehet / wider die Kayserl. Privilegia mich an ein fremb-

des

des ungehöriges Gericht zu spannen / dergestalten / so viel an Ihme / der Löbl. Ritterschafft und seinen eigenen Erben und Nachkommen ein schwehres Præjudicium über den Halß zu ziehen. So unverantwortlich will es aber Ihme nicht fallen solches zu unterstehen / als ungebührlich mir könnte gedeutet werden / wann der Röm. Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs ungemittelt gegen mir habenden Jurisdiction Ich durch unbedingtes Erscheinen und Handlen intervertiren oder schwächen würde. Wie ich dann solches auf mich gar nicht begehre kommen zu lassen. Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht unterthänigst bittende / in Ungnaden nicht aufzunehmen / daß ich aus Pflicht-Schuldigkeit gegen Ihro Kayserl. Majest. solches zu allegiren gedrungen bin.

Dann obwohlen der von Bettendorff zwey vermeinte Ursachen vorgebracht / warum Ich zu erscheinen schuldig wäre / nehmlich dieweilen Ew. Chur-Fürstl. Durchleucht. Vasall bin / und dann / weilen die Mühl quæstionis auf dero Grund und Boden gelegen / so seynd sie doch beede zum Theil auch in der Geschicht / nicht begründet.

Zum Ersten / was das Vasallagium betrifft / bekenne ich mich gern darzu / werde auch in Fällen / da mich die Lehen-Rechten stringiren / sonderlichen wann ich mit einem Convasallo über einem Lehenbahren Guth was zu thun hätte / vor Ew. Chur Fürstl. Durchl. auch unterthänigst zur Judicatur stellen / dißfalls aber / da die strittige Mühl notorie nicht Lehenbahr / kan die Jurisdictio, quæ Domino competit directa, ad bona non feudalia nullo colore ausgedehnet werden / wie einem jeden dem die Lehen-Rechten bekannt seyn / ohnschwehr einleuchten kan.

Demnach und für das andere / die Situation betreffend / ist ein Mißbericht / daß die Mühl auf Ew Chur-Fürstl. Durchleucht Grund und Boden gelegen / sondern sie ist ein Frey Adelich Guth / weit über Menschen Gedencken gewesen / wie Ich sie dann auch davor gekaufft / wie hierunter solle remonstrirt werden / dahero auch Ihro Kayserl. Majest und dem Heil. Reich die Jurisdiction eignet.

Wann sichs dann also in puncto fundandæ Jurisdictionis verhält / so kan citra notoriam nullitatem nicht weiter judicialiter hierinn vorgeschritten werden. Damit aber Ew Chur-Fürstl. Durchleucht. verspühren / wie ungerecht von Impetrantischer Seiten gegen mir verfahren werde; Als thue Deroselben zu unterthänigster Information, jedoch nicht in figura Judicii, oder mich mit einigem Gerichts-Proceß zu verfangen / desuper iterum atque iterum protestando, hiermit anzeigen / daß diese Mühl vor unabdencklichen Zeiten denen von Neupperg zuständig gewesen ꝛc.

Num. 63. Tt.

Copia Kaysers Ludovici, deren Pfaltz-Grafen am Rhein in An. 1330. ertheilten ersten Privilegii.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden/ Römischer Kayser zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ ꝛc. Verjähen offenbahr mit diesem Brieff/ und thun kundt allen den/ die Ihne sehen/ lesen/ oder hören lesen/ daß Wir unserm lieben Vetter und Fürsten/ Rudolfsen und Ruprechten Gebrüdere/ Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen zu Beyern/ und Ihren Erben/ von unser Kayserlichen Güthe und durch besondere Lieb und Gnad/ die Freyung von unserm vollen Gewalt gethan haben/ und thun mit diesem Brieff/ wer der ist/ oder wird der ichtes icht zu sprechen oder zu klagen hat/ oder haben wird Ewiglich umb allerley Sach gegen allen Leuthen/ **Edlen oder Unedlen**/ die nun seynd oder hernach werdend/ die an die Pfaltz bey dem Rhine gehörendt/ der soll Sie beklagen und ansprechen vor Niemand anders/ dann vor dem vorgenannten Pfaltzgrafen/ oder vor Ihren Ammtleuthen/ **als von alter Gewonheit herkommen ist**/ es wäre dann lob die vorgeschriebene Pfaltz-Grafen/ oder Ihre Ammtleuthe den Klägern nicht Recht wolte thun/ oder die hinten den Mann zu klagen gewinne/ darüber zu uhrkundt geben wir diesen Brieff/ versiegelt mit unserm Kayserlichen Insiegel der geben ist zu Speyer/ des Freytags nach St. Vitus-Tag/ da man zehlt von Christus Geburth Dreyzehen hundert Jahr/ darnach in dem Dreissigsten Jahre/ in dem Achzehenden Jahre unsers Reichs/ und in dem Dritten Jahre unsers Kayserthumbs.

Num. 64. Uu.

Extract Kayserß Rudolphi II. Schreibens/ de dato 18. Octobris, 1591. an die gesamte Reichs-Ritterschafft.

GEtreue. Als uns unlängst gemeiner Gefreyten Reichs-Ritterschafft des Schwäbischen/ Fränckischen und Rheinländischen Creyß zu uns anhero geordnete Gesandten und Gewalt-Trägere/ bemeldts gemeinen Reichs Adel obliegende Beschwernüssen/ gehorsamlich überreichet/ und umb unser Kayserlich Einsehen/ Hülff und Rettung demüthiglich angeruffen/ und wir dann in gnädiger Ersehung derselben/ daraus nicht ohne besondere Befrembdung und Verwunderung vernommen/ wie das in nicht so gar vielen Jahren hero/ in bemeldten dreyen Creysen und derselben eingehörigen Orthen/ nicht allein eine gute merckliche Anzahl ansehnlicher Adentlicher Geschlechter/ theils durch Tods-Fäll und Aussterben/ theils durch gewaltsame Bedruckung der nechst-gesessenen mächtigeren Ständ und angemaßte Superiotät und Landsassereyen/ theils auch durch Ihr deren vom Adel selbst unbedachtsame Untergebung/ und muthwilliige Absonderung von gemeinem Corpore des Löblichen gefreyten Teutschen Adels/ vnd unser als desselben einigen Oberhaupts unmittelbahren Subjection abgerissen/ und wider

Ihre

Ihre langhergebrachte Adentliche Immunitäten und Freyheiten / und andere Dienstbarkeit gezogen werden. ꝛc.

Zerschiedene verainen, Francken cuum Laudo Heilbrunnensi pcto Wildfangiatus Palatini de 1667.

1. Verain der Reichs Ritterschafft in Francken de 1685.
2. Eine andere de 1608.
3. Item eine andere de 1608.
4. Fränckische Reichs Ritterschafft an Pfaltz pcto administrationis & curatelæ Palatinæ de 1612.
5. Crayß-Francken an die Ritterschafft das Policey-Wesen betreffend de 1644.
6. Item wegen der Plackereyen de 1644.
7. Bamberg, Würtzburg an die Reichs-Ritterschafft Francken pcto periculi hostilis de 1645.
8. Crayß-Francken an die Ritterschafft pcto Ausführ des Geträyds de 1689.
9. Francken an Ritterschafft das Streiffen betreffend de 170[illegible].
10. Würtzburgischer Vergleich mit der Ritterschafft pcto diversorum, præprimis in feudalibus de 1461.
11. Laudum Hailbronnense in causa Wildfangiatus Palatini de 1667.

N. 1. Verain der Ritterschafft in Francken de 1608.

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wissen, nachdem sich nunmehro eine lange Zeit hero im Heiligen Römischen Reich die Läufften dermassen sorglich und gefährlicher ansehen lassen, auch solche Gefahr je mehr und mehr um sich reisset, darzu von Friedhässigen Leuthen allerhand gefährliche Practiquen an Tag kommen, dadurch nicht allein die Liebe Justitia (welcher ein wohlbestelltes Regiment nicht entbehren kan) auch andere gute Satzung und Ordnung geschmählert, und wohl gäntzlich in Angang kommen möchten; sondern auch das gantze Reich könte in sehr grosse Aufruhr und Gefahr ja zum äussersten Verderben und Untergang derhalben gerathen. Worzu dann die jetzige geschwinde Kriegs-Empörung und daraus entstehendes Unheil nicht weniges Nachdencken, und wir sölchen in der Zeit zu Verhütung und Vorkommung fernerer Gefahr zu begegnen und zu remediren verursacht; Zu deme unsere hochgeehrte Freyheit die unsere Vor-Eltern löblich mit Darsetzung Leibes und Lebens zu wegen gebracht, von vielen zu schwächen ja gäntzlich unterzutrucken unterstanden werden will, die zwar an ihn selbsten bißhero nicht so viel als wohl die Nothdurfft erfordert, in acht genommen oder fortgetrieben werden; Als haben wir Anwesende der Löbl. Gefreyten Ritterschafft, Hauptleuth, Räth und Deputirte der Sechs Orth Fränckischen Crayses für uns, und abwesend unserer Adelichen Mitglieder im Nahmen des Allmächtigen, einer vertreulichen Zusammensetzung unserer Vor-Elter Exempel nach, uns mit einander nachfol-

folgender Gestalt verglichen ; Sollen und wollen anfänglich uns sammt und sonderlich unter einander treulich und aufrichtig meinen/ als Mitgliedern gebühret bey einander darsetzen/ Ehr/ Leib/ Gut und Blut/ darmit solcher Nahme/ unser Löbl. Vor-Eltern auf uns transportirte geliebte Freyheit erhalten und fortgepflantz werde/ was auch allbereit derselben entzogen/ oder noch zu entziehen unterfangen werden wolt/ gleichen unserē Vor-Eltern von einander nicht setzen/ und das äusserste darstrecken/ biß wieder zu recht und in seinen vorigen Stand gebracht worden. In alle wege wollen wir unter uns nicht ansehen einige Religion sondern jeder seinem Gewissen dißfals frey lassen/ und uns betragen als Mitgliedern gebühret/ und dero Nothdurfft erfordert/auch so viel möglichen zu Verhytung GOttes Zorn alle Ubermaß im Essen/ Trincken/ Kleidungen/ Pracht und Gotts-lästerung vermiedten/ hingegen aller GOttes-Furcht/ Zucht/ Ehrbarkeit und Adelicher Tugenden befleissen ; Da auch unsere Freyheit jedesmahl angriffen/ oder derselbigen zu Verkleinerung ichtwas vorgenommen wurde/ so sollen und wollen wir/ vermög dieser Vereinigung beysammen umtretten/ und nichts/ was zu Recuperirung derselben nöthig/ erwinden lassen/ doch sollen hierinnen/jedes privat-Sachen gäntzlich ausgenommen/ und allein auf das gemeine Wesen und unserer Freyheiten angesehen seyn/ wir nehmen zuvörderst aus Römis. Kayserl. Majestät dann auch alle unsere Lehen-Herren und Friedliebende Stände/ so lang Sie uns bey unserer Freyheit beschützen und dieselbigen nicht zu schwächen begehren ; Und mag dann zum andern keine solche Vergleichung ohn einen Nervum bescheben/ so haben wir uns eines Vorraths auf eine gewisse Zeit und Orth zusammen zu legen mit einander verglichen/ wie es ferner im Neben-Abschied begriffen ; Sollen die darzu Deputirte Einnehmer unterhanden haben/ und ohne des *Directoris*, Hauptleuthe und benahmte Räthe nicht verwenden oder ausgeben ; Ob es sich auch zum dritten begebe/ daß einer oder mehr/ aus unsern Adelichen Mitgliedern solche ihre Quotam anzuerlegen saumseelig würden/ sollen und wollen wir sie vermög der nebengemachten Executions-Ordnung darzu bringen/ wie zu Erhaltung der Freyheiten unserer Nothdurfft es erfordert in alle weg soll es sich auch dahin erstrecken/ daß gegen denen/ so solche heilsame Union nicht billigen oder muthwillig daraus sich begeben wollen/ ebenmäßig vermög obgedachter unserer Verfassung verfahren werden.

Nachdeme wir gleichwohl für unser selbsten/ dieser weit äussersten Gefahr und unser selbst Rettung/ zu schwach und wenig sind/ so wollen wir unser hiemit ausdrücklich vorbehalten haben/ daß wir (doch ingesampt/ und nicht abgesondert/ es wäre dann/ daß ein- oder der ander Orth unbillen Weise von uns sich trennen wolte) zu hoher Potentaten/ Chur-Fürsten und andern des Heiligen Reichs Ständen/ Geistlich- oder Weltlichen/ uns verbinden/ und in eine Vereinigung mit ihnen tretten mögen ; Sollen auch hierinnen niemandes ansehen/

sehen/ oder derselbigen zu Gefallen leben/ auch jedes privat-Nutzen hierinnen hindan gestellet haben wollen/ sondern zu demjenigen/ so des Vatterlands und unserer Wohlfarth suchen/ die Liberität teutscher Nation fortzupflantzen und wieder zu stabiliren begehren/ verbinden/ und mit Jhnen als Bunds-Verwandten heben und legen/wie wir dann in einiger Verbündnüß mit Niemanden / Er sey weß Standes oder Würden/ uns nicht einlassen wollen/ wir seyn dann zuvor/ daß Sie uns bey unseren Freyheiten beschützen helffen wollen/ gnugsam versichert.

Dieweil aber diese Zeiten/ soviel gefährlich/ daß man vieler Intent noch nicht entdecket/ als haben wir/ zu weme/ uns zu verbinden am verträglichsten seyn wird/ noch nicht bedencken können/ wollen aber der Zeit und Läufften etwas nachgeben/dem Werck nachsinnen/ und unser Nothdurfft hierinnen ferner betrachten/ zu dem Ende dann ein jedweder Hauptmañ/oder seine Adeliche Mitglieder/da Er/oder Sie/etwas in Erfahrung bringt/ so der Löbl. Ritterschafft oder dieser Union zuwider/ dem Directori solches wissend zu machen/ schuldig seyn soll/ welcher eine Zusammenkunfft der Hauptleuth und Ausschuß/ der Räthe deßwegen an gelegene Orth beschreiben mag/ da aber solche Zusammen-Beschreibung den Verzug nicht leiden wolte/sollen die nächstgesessene/oder derjenige/ so etwas an der Ritterschafft zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte/ in Erfahrung bringt/ zusammen beschreiben/ sich mit einander bereden/ und dann die Nothdurfft einander zu wissen thun.

So wollen wir die Anwesende/ Directori, Hauptleuth und die Räth/ uns guter Correspondenz befleissen / alles einander getreulich communiciren/ und was uns sämmtlichen/ zu Nachtheil entstehen könte/ ehrbarlich wahrschauen/ daneben GOtt den Allmächtigen anruffen und bitten/ daß wir solcher Thätlichkeit nicht bedürffen mögen/ da auch durch seine Vätterliche Allmacht wir im Frieden verbleiben/ soll nichts destoweniger dieser Vorrath zu einer künfftigen Defension beysammen verwahrt/ behalten / und jährlichen dem Abschied nach der Zusatz beygefüget werden. Solches alles ins Werck zu setzen/ stet und vest darüber zu halten/ und uns keineswegs davon abwendig machen zu lassen/ haben wir die anwesende Hauptleuth/Räth und Deputirte mit Hand gebenden Treuen an Eydes statt einander zugesagt und versprochen/ solche Vereinigung soll von dato Sechs Jahr lang also kräfftig seyn und verbleiben/ doch da man vor Ausgang der Sechs Jahr/ in würcklicher Action wäre/ daß solch vereinigen noch Drey Jahr währen soll/ im Fall man aber dieser Jahr über zu keiner Thätlichkeit gerathen Thäte/ so soll vor Ausgang der Sechs Jahr/ nehmlich zu Sechshalb Jahr der Directori eine Versammlung beschreiben/ und sich einhelliglichen/ was der Ritterschafft Nutz und Frommen ferner seyn möcht/ berathen und dasselbige vollziehen ; Zu wahrer Uhrkund ist nicht allein gemeiner Ritterschafft von Kayserlicher Majestät ertheiltes Jnsiegel zu

End aufgedruckt/ sondern es haben auch die Anwesende Director, Hauptleuth/ Räth und andere Adeliche Mitglieder/ sich eigenhändig unterschrieben/ die Adeliche Ring-Pettschafft darneben aufgedruckt/ und soll solche Union aufs Pergament gebracht/ mit den Insigel bekräfftiget/ und nach Rothenburg zu andern Ritterschafftlichen Documenten verwahrlich geleget werden. Geschehen zu Rothenburg an der Tauber/ den 13. Julii und nach Christi Geburth im Sechzehen Hundert und Achten Jahr.

(L. S.)

Hans Georg von Rothenhan.
Albert Christoph von Rosenberg.
Pancraz Stieber.
Bernhard von Bibra.
Veit Ulrich Marschall von Ebneth.
Georg Friderich von Egloff.
Achaz von Guttenberg.
Hans Georg von Redtwitz.
Hans von Egloffstein.
Christoph von Wiesenthau/ der jüngere.
(LS) Reinhard von Städen.
Georg von Künsperg.
Hans Ott von Schaumberg.
Lorentz von Münster.
Johann Philipp Fuchs.
Lorentz von Guttenberg.
Georg Dieterich Groß Pferßfelder genannt.
Hans Veit von Würtzburg.
Hans Eitel Truchseß.
Hans Cunrad von Wolmershausen.
Georg Sebastian Stieber.
(LS) Georg Friderich von Sekendorff.
Wolff Christoph von Lendersheim.
Friderich Hilderich von Vorell.

N. 2. Verain der Ritterschafft in Francken de 1608.

Zu wissen/ daß/ nachdem der Löbl. Freyen Ritterschafft in Francken Director, Hauptleuth und Räth/ nach reiffer Betrachtung dieser jetzigen gefährlichen und weit aussehenden Zeiten/ sich einer vertreulichen Zusammensetzung und Unions Notul zu Rotenburg auf der Tauber sub dato verglichen; In welcher begriffen und versehen/ daß man wegen Darschiessung des Vorraths einen besondern Abschied/ wie es damit gehalten werden soll/ sowohl was die Massa und Anzahl seyn soll/ zu Papier bringen und auffsetzen soll/ welches dann nachfolgender Gestalt ins Werck gerichtet/ und forthin also gehalten werden soll/ nemlichen: Die Sechs Orth der Löbl. Ritterschafft in Francken/ jedes Orth dem Herkommen und seiner Proportion nach/ Fünffzig Tausend Gulden sollen vermög der Union zusammen sammlen/ und solch Geld/ Montag nach dem Ersten Sonntag des Advents/ welcher seyn wird der 28. Novembris alten Calenders instehenden Jahrs/ auf das Adeliche Ganerben Hauß Rothenburg in ein besonder Gewölb/ so darzu bereitet werden soll/ verwahret legen; Ingleichem soll forthin/ so lang diese Union dauret/ Jährlichen und jedes Jahr besonders/ von den

Sechs

Sechs Orthen Fünff und Zwantzig tausend Gulden / prorato jeden Orths / Acht Tag nach Trium Regum, in solch Gewölb geleget und verschlossen werden / gestalt der Director jedes Jahr einen Monath zuvor jedwedern Orth darum zuschreiben / und den Tag der Einlieferung notificiren soll.

Wie dann jeder Orth eine verwahrliche Truhen / zu denen Er den Schlüssel zu behalten / dahin verordnen / und sein Ratum in Beyseyn Herrn Burggrafen daselbsten / zuvor hingezehlet / einverwahren / darüber Herr Burggraf ein Zeugnuß der Einlag geben / aber den Schlüssel zum Gewölb bey sich behalten soll.

Sonsten soll es mit Anwendung solchem zusammen getragenen Vorraths / allerdings / wie in der rechten Unions-Norul begriffen / verfahrē / und vergleichener massen gehalten werden.

So sollen auch diejenige / so solchen Vorrath unter Handen / und dessen Wissenschafft tragen / bey Ihren Adelichen Ehren / Trauen und Glauben verpflichtet seyn / niemand (ausser dem es zu wissen gehöret / oder von den anderen Adel. Mit-Gliedern erlaubet u. befohlen) darvon Ahndung oder Oeffnung thun.

Da es sich aber begebe / (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) daß wir solchen Vorraths / ehe er gantz zusammen getragen und erleget wäre / bedürfftig / und also unseren Widersachern Abbruch damit zu thun vermeinten. So sollen und wollen wir solche Gelder / aufs ehiste als müglichen / samlen und einbringen / ehe der ernannte Termin herbeygehet / womit wir unser Libertät / dahin es einig und allein angesehē / einen als den andern Weg erhalten und schützen möchten / im Fall auch zur Kriegs-Præparation oder Reichs-Contributionen etwas von Nöthen / oder bewilligt würde / solle solches jedesmahls von diesem Vorrath genommen / und ehister Gelegenheit zu trachten / wie da inner zweyer Monath hernach zu Friedens- aber zu Kriegs-Zeiten alsbalden und unversaumlichen eine Zusammenkunfft ausgeschrieben / wie solcher Nervus wider zu ergäntzen / oder da es von Nöthen / zu stärcken seyn mag / berathschlaget werden.

Solches alles fest / unverbrüchlich laut der aufgesetzten Union zu halten / haben wir bey unseren Adel. Ehren / Trauen und Glauben / versprochen zu halten / und wir die Anwesende unsere Ring-Pettschafft vorgetruckt und mit eignen Händen signiret. Geben zu Rotenburg auf der Tauber / den Dreyzehenden Julii nach Christi Geburth / im Sechzehen hundert und Achten Jahre.

(L. S.)

Hans Georg von Rotenhan.
Albert Christoph von Rosenberg.
Pancraz Stieber.
Bernhard von Bibra.
Veit Ulrich / Marschalck von Ebneth.
(L S) Georg Friederich von Egloff.
Achatz von Guttenberg.
Hans Georg von Redtwitz.
Hans von Egloffstein.
Christoph von Wiesenthau der jüngere.
Reinhard von Steden.

Georg von Künsperg.
Lorentz von Guttenberg.
Hans Philipp Fuchs von Nimbach.
Hanß Eitel Truchseß.
Hanß Conrad von Wolmershausen.
(L. S.) Georg Sebastian Stieber.
Hauß Ott von Schaumberg.
Lorentz von Guttenberg.
F. Hilderich von Vorell.
Christoph Wilhelm Marschalck von Ebneth.
Georg Dieterich Groß Pfersfelder genannt.
Wolff Christoph von Lendersheim.
Hanß Veit von Würtzburg.

N. 3. Verain der Ritterschafft in Francken de 1608.

Zu wissen / nachdem der gefreyten Ritterschafft der Sechs Orth in Francken verordnete Director, Haupt-Leuth / Räth und Adentliche Mitglieder / der Röm. Kayserl. Majest. / als ihrem einigen zeitlichen höchst-geehrten Oberhaupt / zu aller unterthänigstem Gehorsam und Ehren / nun etliche Jahr hero / an statt würcklicher und persöhnlicher Ritter-Dienst / unterschiedliche Geld-Posten allerunterthänigst versprochen / wie nicht weniger zu Erhaltung deß gemeinen Ritterlichen Wesens und Wohlstands / auch Handhab ihrer wohlhergebrachten / von Röm. Kayserrn und Königen. confirmirten und bestättigten Exemptionen / Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / unterschiedliche Anlagen von Jahren zu Jahren bewilligt / dero noch ins künfftig mehr bewilligen werden / in Betracht / das gemeine Ritterliche Wesen / ohne einigen wohlerklecklichen Vorrath nicht bestehen / oder erhalten werden mag / und aber die Erfahrung mit bringt / daß in vorgehenden bewilligten und ufgelegten Contributionen / etlich der Adelichen Mitgliedern an der Bezahlung sich säumig / auch theils gantz hinterstellig erzeigt / welche langsame und ungleiche Bezahlung / zuvorab / wo sich Nothfäll ereignen hochschädlich / als haben Dieselbe zu Erhaltung durchgehender Gleichheit / und damit aus der ungehorsamen Saumsahl und Hinterstelligkeit kein beschwehrlicher Nachtheil oder Zerschlagung dieses gemeinnutzigen Wesens entstehe / sich per modum Contractus nachgeschriebener Executions-Ordnung freundl. verglichen / welcher auch unweigerlich solle nachgesetzt werden / Setzen / ordnen und wollen demnach / uf den Fall einer oder der andere darvon / zu den Sechs Orthen gehörig Adeliche Mitglieder sich den allbereit verfaßten Abschieden / oder die ins künfftig noch aufgericht werden mögen / oder deren darinnen bestimmten gemeinen durchgehenden Anlagen / zu widersetzen / und sich Ungehorsam / säumig und hinterstellig erzeigen / und seine quotam zu angestellen Terminen und Ziehlen nicht lieffern würden / daß sie alsdann dadurch in pœnam dupli, mit der That unwidersprechlich gefallen / und also ihre Anlagen gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn sollen: Und

Und sollen wegen solcher Widersetzung/ Verweigerung und säumiger Hinterstelligkeit gegen solchen Ungehorsam u. säumige Mitglieder/ an dem hochlöbl. Kayſ. Cam̃er-Gericht/ als der gefreyten Ritterschafft ungemittelten Richtern/ (deme sie sich per modum Contractus, mit Renunciation deß Beneficii erster Instanz und ordinari processus hiemit submittiren/ zu Einbringung dero gebührlichen Anlagen und verwürckter Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum sine clausula: mit angehängter Ladung/ wie Recht/ darzuthun/ daß sie ihre Schuldigkeit/ wie jetzt gemeldt/ angehörige Orth erlegt/ oder zu stehen und zu hören/ sich auch in diese comminirte Pön zu erklähren/ den Suppliirenden Directorn/ Haupt-Leuthen und Räthen unweigerlich erkannt/ auch den Beklagten zu Ufzug der Sachen und schuldiger Bezahlung keine Exceptiones oder Außzug/ wie die gleich immer Nahmen haben/ oder Menschen Sinn und Vernunfft erdencken möchten/ wie hoch auch die gleich befreyet seyn/ und ob sie gleich specialem expressionem & renunciationem erforderten/ und regulariter sub generali renunciatione nicht begriffen werden/ nicht verstattet sondern/ wann in ersten Terminen die Bezahluug nicht docirt wird/ dem nächsten ohne einigen Respect, oder weitern Aufzug mit der Declaration: pœnæ und arctioribus processibus bey Pön der Acht verfahren werden. Daß nun gemeine gefreyte Reichs-Ritterschafft der Sechs Orth in Francken/ obbestimmter Executions-Ordnung/ sich mit einander verglichen/ und derselben sich per modum Contractus untergeben und submittirt.

Dessen zu Urkund ist nicht allein gemeiner Ritterschafft/ von der Kayserl. Majest/ ertheiltes gemeines Innsigel/ zu Ende ufgedruckt/ sondern es haben auch die anwesende Directorn/ Haupt-Leuth/ Räth und andere Adeliche Mitglieder für sich und als Bevollmächte der abwesenden sich eigenhändig unterschrieben/ und ihre Adeliche Ring-Pettschafften darneben aufgedruckt; Geschehen Rotenburg uf der Tauber/ den dreyzehenden Julii Anno nach Christi Geburth Sechzehen hundert und Acht.

(LS

Hanß Georg voon Rothenhahn.
Albert Christoph von Rosenberg.
Pancratz Stieber.
Bernhard von Bibra.
Veit Ulrich Marschalck von Ebneth.
Georg Friederich von Seckendorff.
Hanß Philipp Fuchs.
Lorentz von Guttenberg.
Christoph Wilhelm Marschalck von Ebneth.
Christoph von Wiesenthau der jüngere.
Bernhard von Stetten.
Georg Bastel von Künsperg.
Hanß Otto von Schaumberg.
Wolff Christoph von Lendersheim.
Friderich von Vorell.
Hanß von Egloffstein.
Hanß Eitel Truchseß.
Hanß Conrad v. Wollmershausen.
Georg Sebastian Stieber.

Lorentz von Münster.
Georg Friederich von Egloff.
(LS) Achatz von Guttenberg.
Hanß Georg von Redwitz.
Georg Dietrich Gerßfelder.
Hanß Veit von Würtzburg.

Antwort

N. 4. Der Fränckischen Ritterschafften An

Herrn Pfaltz-Graf Philipps Ludwig / wegen verlangten Ritterschafftl. Bedenckens / über die Chur-Pfaltzis Administration und Curatel. de 1612.

Durchleuchtigster / Hoch-gebohrner Fürst / Ew. Fürstl. Gnaden seyn unsere unterthänigste bereitwilligste Dienst zuvor / Gnädigster Herr.

Euer Fürstl. Gnaden Schreiben / sämt begefügten gedruckten Gegen-Bericht / in Sachen der Chur-Fürstl. Pfaltz strittige Administration und Curatel betreffend / haben wir mit unterthänigster Reverenz empfangen / und thun uns zu förderst der gnädigsten Communication hiemit gantz unterthänigst bedancken. Und wiewohl wir die berührter Administration und Curatel halber / entstandene Differenz, sonderlich bey diesem ohne das gantz zerrüttetem und gefährlichen Zustand deß Reichs / sehr bekümmerlich vermercken und verstehen; So geleben wir doch darneben der gäntzlichen zuversichtlicheu Hoffnung / es sollen / und werden / deß Heil. Röm. Reichs hochlöblichste Chur-Fürsten sich dißfalls Ihres tragenden Chur-Fürstl. hohen Ambts reifflich erinnern / und zu Beylegung angeregter Differenz, uff solche dienliche Mittel zeitlich bedacht seyn / damit daherο keine hochschädliche innerliche Unruhen und Trennungen entstehen / sondern deß Chur- und Fürstl. Hauses der Pfaltz lobwürdiger guter Wohlstand beständig erhalten / und fortgepflantzet werde / welches dann wir von Grund unsers Hertzen wünschen.

Was aber dem übrigen Innhalt Ew. Furstl. Gnaden Schreiben und demselben angehengtes gnädidstes Begehren anbelangt / Euer Hochfürstl. Gnaden in dieser hochwichtigen Sachen / unser unterthänigst Bedencken zu eröffnen / daraus verspühre wir gleichwohl Ew. Fürstl. Gnaden zu uns tragende gnädigste gute Zunaigigkeit / und zu uns habendes gutes Vertrauen / dessen wir uns dann billich unterthänigst zu erfreuen und zu bedancken haben.

Nachdem aber Ew. Fürstl. Gnaden / als der ältist Fürst im Reich / hochbegabten Verstands halber / in dem gantzen Reich hochberühmt seyn / und männiglich wissend / daß bißhero viel Chur-Fürsten / Fürsten und andere vornehme Ständ / in dero Anliegen und Beschwehrden / bey deroselben sich ersprießlichen Raths erhohlet / so erkennen wir uns dahero viel zu wenig und gering verständig / Ew. Fürstl. Gnaden hierinn gerathen zu seyn / wie uns dann ohne das nicht gebühren will

will / der nechst verstorbenen Röm. Kayserl. Majest. / unsers höchst = geehrten ungemittelten Ober = Haupts / aller hochlöblichster Gedächtnuß / nechstverschienes Monaths Julii, dieser Curatel halber / ertheiltes Kayserl. Decret, in Zweiffel / oder Disputat zu ziehen. Sonsten aber Ew. Fürstl. Gnaden alle angenehme unterthänigste wohlgefällige Dienst zu erzeigen / seyn wir förderist gantz begierig und willig / dero wir uns darbey zu beharrlichen Gnaden empfehlen thun. Geben Bamberg den Anno 1612.

Ew. Fürstl. Gnaden.

Unterthänigste
Director, Haupt- Leuth und Räthe / der 6. Orth in Francken.

N. 5. Francken-Crayß an die Ritterschafft de 1644.

Der beeden Creyß = Außschreibender Fürsten / an die löbl. Fränckis. 6. Ritter = Orthe betr. der Ehehalten und Tag-Löhner Tax / item die Plackerey de dato $\frac{31}{21}$. Januarii 644.

Melchior Otto Bischoff zu Bamberg und Christian Marg-Graf zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

UNsern gn. Gruß / Streng / Vest / Liebe Getreue / und besondere. Wie hoch nun eine geraume Zeit hero die Ehehalten / Tag-Löhner / und theils Handwercker in ihren Lohn-Tax und Verkauffung allerhand Feilschafften gestiegen / ungeachtet die liebe Getrayd-Früchten und andere Leib-Nothwendigkeiten in einem gleich- und wohlfeylen Werth und Preiß erkaufft werden / daß ist nicht allein euch / sonder auch männiglich insgemein mehr / dann guth bekandt. Wie nun bey verschiedenen ohnlängst gehaltenen Crayß-Tägen / dieses allzusehr überhand genommenen Unwesens halber / Ahndung beschehen / und wie etwan demselben zu steuren / und alles auf ein billiches zu bringen seyn möchte / in reiffe Deliberation gezogen worden.

Also haben gesamte Fürsten und Stände deß Fränckischen Creyßes bey letzt zu Nürnberg uffm $\frac{13}{3}$. Septembris ohnlängst zurück gelegten Monaths und Jahrs gehaltener Versammlung sich nunmehro zu Abschneidung all solcher / biß dato eingerißner Unordnung / wegen oben-gemeldter Ehehalten / Taglohn- und Handwercker / deren sich der gemeine Acker- und Bauersmann unentbührlich bedienen muß / übermachten grossen / ja übermässigen Lohn und Tax / wie es ins künfftig mit einem und andern gehalten werden soll / eines gewiesen einhellig verglichen / und vereinbahret / allermassen dasselbe o dentlich in Truck verfertiget / und bereit

von

von Fürsten und Ständen deß Crayses publicirte und verkündet worden. Sint mahlen dann nun die Ritterschafft aller Sechs Orthen unter mehr gedachtes Crayßes Ständen hin und wieder vermengt/wir uns auch aus abgestatteter Relationen guter massen erinnern/welchergestalt ihr euch bey auch ebē daselbst zu Nürnberg gehaltenen Ritter-Convent erbotten/ daß nehmlichen/wofern von Fürsten und Ständen deßwegen ein gewieses gemacht/ und geschlossen werden solte/ ihr Euch sothanen falls/ respectu euer Angehörigen/ nach demselben regu'iren und conformiren wollet. Als thun wir solchem nach etliche Exemplaria von solcher verglichener Tax-Ordnung hiermit nachrichtsamlich übersenden; Und gleich wie wir gantz nicht zweifflen/ ihr werdet Euch / zumahlen es das gemeine Wesen und Wohlfarth betrifft/ angelegen seyn lassen/ bey denen Eurigen nichtweniger dergleichen gute heilsame Ordnung und Policey einzuführen/ und werckstellig zumachen. Also wolten wirs Euch/ denen mit Gnaden beygethan verbleiben/ gd. Wohl-Meynung nicht verhalten. Datum den $\frac{31}{21}$. Januarii 1644.

N. 6. item d. $\frac{13}{23}$. Januarii 1644. pcto Abwendung der Land-verderblichen Plackerey.

AUch Streng/ Vest/ Liebe Getreue und besondere/ weilen wir gleichergestalt im Werck begriffen in beyden unsern Fürsten- und Marggraffthumb/ zu Abwendung der Landverderblichen Plackerey/ Uns eines gewiesen Außschusses zu vergleichen/ und dann Ihr/wie in unsern Haupt-Schreiben vermeldet/guten theils/ hin-u. wieder darunter vermenget u. begriffē, Also wollen wir nicht unterlassen/ Euch/ was wir uns dißfalls vergleichen und entschliessen werden/ zu ebenmässig haben-der Nachricht/ Communication und parte wiederfahren zu lassen/ nicht zweifflende/ sie werden gern mit einstehen/ und nach Möglichkeit cooperiren helffen. Ut in literis den $\frac{13}{23}$. Januarii 1644.

Tit.

Denen Strengen/Vösten/ unsern Lieben Getreuen/ und besondern Directorn/Haupt-Leuthen und Räthen befreyter Ritterschafft des 6. Orth in Francken samt und sonders.

Nürnberg.

N. 7. Würtzburgis. Rescript, was bey hereinbrechenden feindlichen Armeèn zu thun de 1641.

Was bey einbrechenden feindlichen *Armeèn* zu thun.

FRanciscus von GOttes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Würtzburg. Unsern gnäd. Gruß zuvor/ Vester/ Lieber/Getreuer und besondere.

Zu uns habt Ihr in diesen leidigen zerrütteten Zeiten/ da die Armeen so Hauffen-weiß herein brechen u. Eurer Mit-

Mitglieder eines nach nach dem andern / gleich einer reissenden Fluth / überschwimmen werden will / Eure Zuflucht nehmen wollen / Uns unterthänig ersuchende / Wir geruheten gn. Euch einräthig und beyständig zu erscheinen / wessen Ihr Euch / in gegenwärtigem Zustand / zuverhalten hättet / damit zuförderst der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / der schuldigste Respect, und Gehorsam / den derselben Ihr beharrl. und ohnausgesetzt / zu evrem Lob und Ruhm zu tragen gedencket / in Obacht genommen / hingegen Ihr aber gleichwohl samt und sonders / vor endlichem total Ruin und daraus erfolgender Vernichtung und Untauglichkeit / zu allen und jeden deß Reichs Diensten præservirt und bewahret werden möchtet; Ob nun wohl es sich übel thun lässet / ja sehr nach- und bedencklich ist / in dergleichen Extra-Vaganten Fällen etwas einzurathen / zumahlen in Sachen / so auf dem künfftigen zweiffelhafftigen und ungewiesen Eventu bestehen / niemand gnugsam vorsichtig / verständig / klug / und witzig ist / oder seyn kan: Uns auch die Mittel / Euch einiges Patrocinium, Vorspruch und Assistenz zuleisten / gäntzlich abgehen und ermanglen; So hielten Wir dannoch darfür / wann bey fernerer einbrech- und zutringender Gefahr / einem oder dem andern Membro, das Feuer oder Wasser / die Desolation und völliges Excidium, zu nahe kommen und gäntzlich überfallen solte / derselbige / Unsers wenigen Ermessens / nicht zu verdencken / es auch bey aller höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät wohl zu justificiren und zu verantworten wäre / da Er sich um eine salva guardia bewerben / deren bedienen / und dergestalt seinem hernach unwiederbringlichen Untergang und Verderblichkeit begegnen / und vorbügen würde. Wolten Wir Euch / in gewogenen Gnaden / damit Wir Euch zugethan seynd und verbleiben / wiederantwortlich nicht bergen / darbey GOtt bittend / uns allerseits / aus jetzigen Angustiis und Noth / vätterlich und gnädigst zuretten; Datum in unserer Stadt Würtzburg den 12. Martii 1641.

Franciscus EBf.

NB. Folgende Wort haben Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden eigenhändig geschrieben.

Durum telum necessitas, weilen sich die Zeit nicht in uns- so müssen Wir Uns in die Zeit schicken / den Rest GOtt befehlen.

Dieses Schreiben ist wegen der Weinmarischen Armee Einbruch geschehen.

N. 5. Würtzburg bekennt die Ritterschafft nicht belegen zu können de 1639.

Franciscus Episcopus Bamberg. & Würzburg. hat an Herrn Hß. Georg Reich von Pfaltz / Obrist Lieutenant deß Reinachis. Regiments den 30 April 1639. geschrieben: Daß Wir aber auf jede Compagnie, begehrter massen / Commissarien bestellen sollen / ist in Unsern Mächten nicht / dann Wir der Ritterschafft

terschafft in diesem Pals nichts zu befehlen / oder zu verordnen haben / und muß solches gleich bey der Generalität, oder der Ritterschafft Haupt-Leuthen und Directorn ersucht werden.

N. 8. Fränckis. Crayß an die Ritterschafft pcto Außfuhr deß Getraids de 1689.

Wohlgebohrner / Reichs-Frey Hoch- Edelgebohrne / Gestrenge und Groß-Mannveste / insonders Hochgeehrte Herren.

DEnenselben ist ohne Unser Erinnern bekannt / was grosse Consumtion an Früchten / occasione deß jetzo vorwaltenden Frantzösischen Kriegs / aller Orthen passire / und wie die Lande diß- und jenseits Rheins / durch feindliche Hand dermassen verderbet und zugerichtet worden / daß nichts anders / dann eine beschwehrliche Theurung und Abgang der Consumtions-Mittel / endlich erfolgen dürffte: Diesem Ubel aber zeitlich vorzusehen / hat man sich von Fränckischen Crayses Fürsten und Stände wegen / dahin vereinbahret / daß an Korn und Habern nichts ausser Lands / es beschehe dann zu Dienst deß Publici, und der Reichs-Miliz Unterhalt / verkäufflich hingegeben werde solte / unter dem besonders genommenen Verlaß / daß auch mit der hochlöbl. Ritterschafft hierauß nachbarlich communicirt / und beederseits Causa Communis gemacht werden möchte: Allermassen nun ein solches hiemit beschiehet / also ersuchen Wir Unsere Hochgeehrte Herren gantz freundlich / Sie belieben / in Ihren Cantonen auch eben diese Anstalt ohnschwehr zu verfügen / und mit dem gemeinen Crayß Ihre Reflexion dahin zu nehmen / wie und auf was Weiß und Weg oberregte dem Publico höchstschädliche defectus verhütet bleiben mögen: Gestalten Wir ab Ihrer dahin heilsaml. führenden Inclination so wenig zu zweiffeln / als Wir Unsers Orths nechst göttlichen Gnaden Empfehlung beharrl. seyn und verbleiben.

Nürnberg den
20. Dec. 1689.

Unser Hochgehrten Herren /
Dienst- bewilligste.

Der Fürsten und Stände deß löbl. Fränckis. Creyses zu gegenwärtiger Versammlung abgeschickte Räthe / Bottschafft und Gesandte.

N. 9. Fränckis. Crayß an die Ritterschafft wegen deß Streifens de 1707.

Copia Schreibens.

Vom löbl. Fränckis. Crayß an die löbl. Fränckis. Ritterschafft / Streiferey nach Herren-losen Gesindel betr. de dat. 5. April. 1707.

Reichs- Frey Wohlgebohrner
Insonders
Hochgeehrt auch Hochgeehrtister Herr Director.

Nach-

NAch deme Fürſten und Stände dieſes löbl. Fränckiſchen Crayſes / bey allhier vorwährender allgemeiner Verſamlung verabredet und beſchloſſen / auf die da und dort im Crayß und angräntzenden Ober-Pfältziſchen Landen / in wahrgenommener zimlicher Anzahl / wiederum herum vagirende ſtarcke Gartbrüder / Zigeuner und anderes Herrenloſes Geſindel / dazumalen ſchon viele nächtliche Einbrechungen und Außplünderungen verſchiedener Mühlen und Häuſern / einiger Orthen zu ſchulden kommen / zu Verhütung weitern Unheils / einen abermahligen Streiff auf den 14. currentis vornehmen zu laſſen / dabeynebenſt aber bekannt iſt / wie ſehr die Ritterſchafftliche Orthe im Crayß vermiſchet ſeyn / und daß ſich dergleichen Herrenloſe / dem Publico höchſtſchädliche Leuthe / bey vermerckten Crayß-Anſtalten öffters in ſelbige auf eine zeitlang / biß der Streif vorbey geweſen / zu reteriren geſucht haben: Als finden Wir Uns gemüſſiget Unſerm Hochgeehrt- auch Hochgeehrtiſten Herrn Directori von ſolchen Vorhaben hiermit nachrichtlich parte zu geben / und Denſelben dahin zu erſuchen / daß Er es von obhabenden Directorii wegen / bey denen ſämtl. löbl. Ritter Cantons / in die Wege zu richten belieben möge / damit dergleichen Unterſchleiff nicht allein nicht geſtattet / ſondern auch eben denen ſämtl. Ritterſchafftl. Mitgliedern / und einem jeden in particulari, auf beſtimten Tag zugleich der Streiff mitangeordnet / und fortgeſetzet werde / an welcher gemeinnutziger Verfügung Wir keines wegs zweiffeln wollen; Unter gött. hoher Empfehlung allzeit verbleibende.

Nürnberg den 5.
April 1707.

Unſers Hochgeehrten / auch Hochgeehrtiſten Herrn Directoris.

Bereit und dienſtwillige

Der Fürſten und Ständen / deß löbl. Fränckiſ. Crayſes zu gegenwärtiger allgemeiner Verſammlung / anweſende / Räthe / Bottſchaffter und Geſandte.

Würtzburgiſ. Verglich mit der Ritterſchafft Francken de 1461.

N. 10. Ein Vertrag der Gefürſten und anderer Grafen / Herrn und Ritterſchafft im Land zu Francken / mit Biſchoff Johannes von Grumbach / Dechant und Capitel zu Würtzburg.

ſub dato 1461.

WIr Johannes von GOttes Gnaden Biſchoffe zu Würtzburg und Hertzoge zu Francken / und wir Ludwig von Weyers / Dechant / und das Capitul gemeiniglichen deß Thum-Stiffts zu Würtzburg / bekennen und thun kund offentlichen mit dieſem Brief / gein allermänniglichen / für uns und alle unſere Nachkommen / Biſchoff und Capitel / daß wir angeſehen und betrachtet haben ſolche willige Dienſt / die die wohlgebohrn / Edeln und Veſten / Grafen / Herrē Ritter u. Knecht unſers Stiffts / Uns und Unſerm Stifft offt u. viel gethan / und ihres Leibs und Guths

unverspahrt/bey unsern Vorfahren und Uns treulich gesetzt haben / und hinführo ungezweiffelt thun werden / und auf daß auch sie und ihre Erben / gegen Uns und allen Unsern Nachkommen / Bischoffe und Capitel/keiner Beschwehrung und Ungnade wartend seyn dörfften/ sonder ein gantzer/ gründlicher/ beständiger Wille zwischen Uns gemacht werde/ Sie Sich aller Gnade und gutes Willens zu Uns/ und Wir Hülff und Beystands wieder zu Jhn versehen mögen : So haben Wir Uns mit gutem Vor-Rath mit Jhn u. Sie mit Uns vereiniget und vertragen / inmassen hernach geschrieben stehet / welcher Vertrag von Uns/ Unsern Nachkomen Stifft und Capitel von Jhnen Jhren Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten also gehalten werden soll/ ohne alle Weigerung u. Außzüge/ und gäntzlichen ohne alles Gefährde/ nehmlich daß wir Bischof und Capitel / alle unsere Nachkommen Stifft und Capitel / alle **Grafen/ Herren/ Ritter und Knecht** unsers Stiffts / und ihr jeglichen besonder / alle Jhre Erben und Nachkommen / bey ihren alten **Herkommen**/ Freyheiten / Gerechtigkeiten/ und Erbschafften bleiben lassen/ ihnen auch an ihren **Pfandschafften** und **Verschreibungen** keinerley Betrang / Gewalt oder Unrecht thun sollen / noch wollen / und Jhr keinen in gemein oder insonderheit / nichts ohne Recht nehmen oder zu nehmen gestatten/ ohne Gefährde. Und ob Wir Bischoff Johannes obgenannter Unsere Nachkommen und Stifft / zu den genannten **Grafen / Herren/** Ritter und **Knechten** / ihren Erben und Nachkommen Einen oder mehr zu sprechen hätten / oder gewönnen / so sollen und wollen Wir dieselben für Uns u. Unsere **Edele** und **werntliche** Räth fürfordern / und Sie also vor denselben bey Recht bleiben lassen / ohne Gefährde / hätten oder gewünnen aber derselben **Grafen / Herren / Ritter und Knecht**/ Jhre Erben und Nachkommen/ Einer oder mehr zu Uns oder Unsern Nachkommen zusprechen / so sollen und wollen Wir Denselben/ auch gerecht werden vor Unsern **Edeln und werntlichen Räthen** / ohne Gefährde / hätten oder gewönnen auch Wir **Dechant/ Capitel/** und andere Prälaten und Geistlichkeit / oder unsere Nachkommen in gemein/ oder insonderheit/ zu den gemeldten **Grafen/ Herren/ Rittern und Knechten**/ oder Jhren Erben Einen oder mehr/ oder Sie wiederum zu uns zu sprechen / deß sollen Wir und Sie vor dem genannten Unserm gnädigen Herrn von Würtzburg/ und seinen Nachkommen/ und Jhrer Gnaden Räthen / geistlichen und weltlichen zu rechtlichem Außtrag kommen / als nehmlich / wäre der Antworter geistlich soll einer geistlichen Persohn mehr / dann der weltlichen / wäre aber der Antworter weltlich / einer weltlichen Persohn mehr zu Recht gesetzt werden/ und jeder den andern allda bey Recht bleiben lassen / doch was Sprüch wären / zwischen den obgemeldten Partheyen / die da **geistliche Sach** antreffen/ die sollen vor **geistlichen Gericht** außgetragen werden / dahin sie dann gehören / ungefährlich/ wann auch vormahlen den geistlichen

Gerich-

Gerichten ein Form und Ordnung gegeben sind/ wie die gehalten werden sollen/ und darüber ein versiegelt Reformation begriffen und gemacht ist/ sollen und wollen Wir Johannes Bischoff/ Dechant und Capitul obgenannte/ alle Unsere Nachkommen/ Stifft und Capitel ordnen und bestellen/ daß solche Reformation der Geistlichen Gericht/ getreulich und unverbrochenlich gehalten werdē/ und wo Einiger/ der solch Gericht übet/ straffbar funden würde/ denselben unleßlich straffen/ nach laut der gemelten Reformation, und des keinen Gebruch an Uns erscheinen lassen.

Wir sollen und wollen auch Unser **Land-Gericht** ordnen und bestellen/ daß **es mit Rittern** ordenlich besetzt/ und daran gerichtet werde/ nach laut der Reformation, demselben Land-Gericht gegeben/ also daß Niemand unbillig daran verkürtzt oder beschwerdt werde/ und als in Gewohnheit herkommen ist/ so einer Ladunge an demselben Land-Gericht genommen hat/ daß allweg Verbott-Brieff/ auf Habe und Güter/ bey mercklichen Poenen/ mit solcher Ladung ausgangen ist/ darinnen dann die gemelten **unsere Graven/ Herren/ Ritter und Knecht/ von ihren und der ihren wegen** Beschwehrung heben/ einem das sein bey Poenen zu verbieten/ der noch mit Recht nicht überwundē ist/ darum setzen und machen Wir/ daß Niemands von Land-Gerichts wegen das seine bey Poenen/ oder sonst verbotten werden soll/ da sey dann vor in der Hauptsach ein entlich Urtheil ergangen/ ausgenommen gein denen/ die im Stifft nicht seßhafft/ oder auf flüchtigen Fuß/ verthan oder arm wären/ daß zu besorgen stündte/ sie möchten die Haabe verthun/ oder entfrembten/ ehe das Recht gesprochen würde/ gegen denselben möcht man Verpot bey Peenen fürnehmen/ und gein der habe/ darumb die Klag wäre/ ohne Gefährde/ es soll auch mit denen Geistlichen/ Richtern und Gericht nichts verpotten/ oder verpeent werden/ und damit nicht anders werde gehalten/ dann nach laut der Reformation darüber sagende.

Auch sollen und Wollen wir das **Brucken-Gericht** zu Würtzburg/ und die **Zent-Gericht** im Stifft/ also ordnen und bestellen/ daß daran gerichtet/ und es damit gehalten werde/ nach Inhalt und Ausweissung der Reformation, die darüber begriffen und gemacht seind/ alles ohne Gefährde.

Wir Johannes Bischoff obgenannt für Uns/ Unsere Nachkommen und Stifft/ sollen und wollen einen jeglichen **Grauen/ Herrn/ Ritter/ Knecht/** und **Rittermäßigen Mann/** auf **seinen Man-Lehen**/ die er von Uns und Unserm Stifft hätte/ **ihren Weibern und Töchtern Bekäntnuß** thun/ doch daß die **Lehen allweg des dritten Theils besser sein sollen/ dann darauf bekannt wird.** Deßgleichen sollen und wollen wir/ ob sie ihren **Weibern oder Töchtern** auf Pfandschafft/ die sie von Uns und Unserm Stifft hätten/ Verschreibung thun wolten/ solches willigen/ ohne Widerrede/ und ob auch einer von Nothwegen/ seine **Lehen versetzen oder verkauffen würde seinem Ge-**

nossen/daß soll auch gewilliget/ und darauf bekannt werden/ in obgeschriebener masse/ ohne Gefährde.

Mehr haben Wir Uns mit Jn und Sie mit Uns gütlichen vereiniget und vertragen/daß Unser keiner den Seinen gestatten soll/ dem andern die Seinen mit Westphälischen Gerichten fürzunehmen/ es wäre dann/ daß Einem Ehre und Recht an ordentlichen Gerichten/ daran der Antworter gehörte/ wissentlich versagt wäre worden/ und welche das Uberführen/ und darüber solch Fürnehmen thäten/ daß die an Leib und Gut darumb gestrafft werden/ und kein Fried/ noch Glaidt haben sollen.

Deßgleichen sollen und wollen Wir und Sie und Unser jeder seinen Knechten oder die zu Unser jedem verwandt wären/ nicht gestatten/ Rauberey auf den Strassen/ oder sonst im Stifft zu thun/ welche aber darüber solche Rauberey thäten/die solten weder Fried/ noch Glaidt haben in Unser und Jhren Landen/ Schlossen/ Städten/ Märcketen/und Gebieten/und möcht Sie ein jeder angreiffen und rechtfertigen/da auch zu in/ als zu Strassenraubern gericht werden soll/ ohne alle Auszug und Wiederrede/ gäntzlich ohne alle Gefährde.

Und Wir Johannes Bischoff obgenannter/ gereden und versprechen für Uns/ alle Unsere Nachkommen und Stifft/ bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden. So gereden und geloben Wir Dechant und Capittul/ obgenannte für Uns/Unser Capittul und alle Unsere Nachkommen/ mit guten wahren Treuen/ an eines rechten Eydes statt/ diese obgemelte Vertreg/ Satzung und Ordnung/ zu ewigen Zeiten/ getreulich/ steht und unverbrochenlich zu halten/ zu thun und zu vollführen/ und dawieder nicht seyn/ Thun/ noch Schicken gethan werden/ weder mit Gerichten/ Geistlichen oder Weltlichen/ noch ohne Gericht/ auch nichts erwerben von der Oberhand/ daß dawider gesein möchte/ und ob von eigner Gewalt/ und Bewegnuß der Oberhand/ Uns einigerley gegeben würde/ daß dawider gesein möchte/ daß Wir solches nicht annehmen/ noch Uns deß gebrauchen wollen/ auch fürtermehr keinen zu Bischöfflicher Würde und Regierung zu lassen/ Er hab dann in dem Bischöfflichen Juramẽt. an dem Ende/ als darinn stehet/daß Er alle und jegliche Graven/ Frey en/ Ritter und Rittermäßigen/ zu der Kirchen zu Würtzburg gehörende/ bey ihren alten/ erbern und redlichen Rechten bleiben lassen wolle/ den Zusatze auch gelobt und geschwohren/ und daß Er die Verschreibunge/ die sein Vorfahrn und Capittel der Ritterschafft gegeben/ und mit Jhrer beeder Jnsiegel versiegelt haben/ getreulich und unerbrochenlich wolle halten/ alle Argliſt und Gefährde/ hierinnen gäntzlichen ausgeschlossen und hindan gesetzt. Deß alsozu wahrẽ Uhrkund/haben Wir Bischoffe Johannes unser/und Wir Dechant und Capittel obgenannt/unser gemein Capitels Jnsiegel/ an diesen Brieff thun hencken/der geben ist am Samstag nach St. Gallen-Tag/ nach Christi unsers lieben

Herrn

Herrn Geburt/ Vierzehen hundert und ein- und Sechzigsten Jahren.

N. II.

Laudum Heilbronnense in causa Wildfangiatus Palatini de 1667.

SEreniſſimi ac Potentiſſimi Reges in controverſiis circa Wildfangiatum, Conductum & Telonia, indeque dependentia jura, inter Eminentiſſimos Principes, Johannem Philippum Moguntinum, tanquam Epiſcopum Herbipolenſem & Wormatienſem; Carolum Caſparum, Trevirenſem, Maximilianum Henricum Colonienſem, Archi-Epiſcopos, Sacri Romani Imperii per Germaniam, Galliam, Regnum Arelatenſe & Italiam Archi-Cancellarios & Electores, Carolum Sereniſſimum Lotharingiæ Ducem, & Barrhi Marchionem, Lotharium Fridericum & Franciſcum Egonem, Reverendiſſimos Spirenſem & Argentinenſem Epiſcopos, ſimiliter & Comites Rhenigravios & Immediatos Sacri Romani Imperii Nobiles in Tractu Rheni, Sueviæ & Franconiæ, & appertinentibus locis, ex unâ; Tum Sereniſſimum Principem, Carolum Ludovicum, Comitem Palatinum Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Theſaurarium & Electorem, ex altera parte, hactenus per aliquot annos vertentibus, Electi ac recepti Arbitrii, poſtquam vigore delati receptique arbitrii Heilbronnam, locum, negotio huic deſtinatum, miſiſſent Delegatos & ſpecialibus ad id mandatis inſtructos Miniſtros & Conſiliarios ſuos, Honoratum Courtin, Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Ludovico XIV. Galliarum ac Navarræ Regi Chriſtianiſſimo à Secretioribus Conſiliis, nec non libellorum ſupplicum Magiſtrum, per Circulos Superioris & Inferioris Rheni Legatum Extra-Ordinarium, Davidem Mevium, Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis ac Domini, Domini Caroli, Sueciæ, Gothorum, Vandalorumque Regis Conſiliarium, Secretum, & Tribunalis Vismarienſis Vice-Præſidem; & Martinum Bœckel ejusdem S. R. M. Conſiliarium Aulicum, ad hanc cauſam ablegatos Extra-Ordinarios; coram quibus deinde juxta normam Compromiſſi d. 11. 11. Novembr. Anno 1666. à

Con-

Controvertentium, Dominorum Plenipotentiariis subscripti & subsignati, postea quoque ab Ipsis *Eo*rum Principalibus ratificati, intra præfixos eodem Compromisso terminos, Gravamina, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, adjunctis Documentis literariis, exhibitæ: Documenta hinc bona fide partim recognita, partim pro recognitis acceptata, denique à partibus Conclusum, & processus ad laudi promulgationem usque fuit deductus, consideratis deinde eâ, quâ decet, diligentiâ, actis, ponderatisque causarum circumstantiis & momentis, de præmemoratis controversiis, Compromissoriali hoc *L*audo, arbitrantur & pronunciant.

Primo circa Wildfangiatum: omnes personas peregrinas mares & fœminas, quæ non habent persequentem Corporis Dominum, nemine excepto, tanquam Wildfangios ex eo, quando in Palatinatu non modo, sed etiam in adjacentibus Ecclesiasticis & Secularibus Dominiis, Oppidis, Pagis & Ditionibus, de quibus in præsentiarum quæstio fuit, domicilium constituunt, Domus Electoralis Palatinæ proprios homines, juxta tenorem privilegii, & in eo memoratam antiquiorem consuetudinem, factos esse, & in posterum fieri, eoque indefinito peregrinorum nomine, non tantum à Germania plane exteros, sed omnes adventitios, undecunque venerint, qui in ditione illa, ad quam veniunt, Indigenæ non sunt, juxta proprietatem vocis respectu Ditionum prolatæ & usum anteriorum temporum comprehendi, ad illos vero non posse extendi, qui, cum jam essent alicujus Ecclesiasticæ vel Secularis Ditionis subditi & liberi homines, & à loco ad locum seu ex Oppido vel Pago ad alium Pagum ejusdem Ditionis migrare, & Domicilium transferre voluerint, nec etiam ad illa loca, in quibus speciatim Wildfangiatus aliis ab Imperatoribus est concessus nominatim in *C*omitatibus Wild- & *R*hein graviorum, Daun & Kyburg, nec non zum Stein / donec anterius istorum Privilegio jus & usus ibidem edocebitur.

Quoad jura in ejusmodi proprios homines, ut Wildtfangios exercenda, discrimen fieri debere, inter personalia, *in personam* seu corpus, & *Territorialia*, *ex jure Territorii* competentia, illa cum proprietate in corpora per Privile-

vilegium competere, atqui ex veteri jure atque Consuetudine, circa proprios homines de iis statuendum; Inde facultatem istos adventitios, atque ex his descendentes, in numerum propriorum hominum, recipiendi & constituendi Censum Corporis in pecuniâ, vel gallinis, Operas præstari solitas, sed ita, ut præstantibus tolerabiles, nec debitis Subditorum impedimento sint, moderatas, Mortuarium, Pecuniam pro introitu, den Fahe-Gulden/ Pretia manumissionum, jus succedendi in bona vacantia, Detractationem, die Nach-Steuer; ubi Dominus Territorii hæc speciali privilegio vel usu nondum cessit, juramentum fidelitatis & obedientiæ, sine præjudicio homagii, Domino Territoriali debiti, constitutionem Præfectorum, vulgo Ausfauthe/ qui ista observent & exigant, jus mandandi & vetandi, quoad illorum debita, Officia & præstationes, juxta Consuetudinem, quâ hactenus talia in singulis locis exercita fuerunt, relinquenda esse: *Cætera Territorialia Jura, quæ Domini Confœderati* in libello exprimunt, tam quæ ex causa *Wildtfangiatus*, Serenissimus Elector Palatinus Se sibi sumpsisse negat, nempe *indictiones, Accisias, Gabellas, pecuniam pro itineribus filiorum, & elocatione filiarum, in Ecclesiasticis & Politicis, Criminalibus & Civilibus, Realibus & Personalibus Citationem, Evocationem, Cognitionem, Executionem, Appellationem, Confirmationem Contractuum, Transactionum, Testamentorum, Pactorum Dotalium, & Matrimonialium Confectionem, jurisdictionem in hæreditate cernenda, jus venandi superius & inferius, Forestale, Piscatum, Hospitaturam, Alimentorum præstationem tàm pro hominibus quam canibus & equis, Censum melioramentorum, Advocatiam,* Affixionem & Publicationem Palatinorum Edictorum, Mandatorum, Rescriptorum, jussorum, Citationum, Metata & Hospitationem, ut & Impensas Militares, Currus & Equos pro impedimentis bellicis, Judæorum receptionem, & Æstimationem bonorum, finium & limitum Descriptionem, quam cætera ejus generis jura, quæ adhuc prætenduntur, veluti extra Operas personales, Angariarũ, Sequelæ, Arma indicendi, lustrandique armatos, Collectarum sive ordinariarum sive extraordinariarum, Tutores & Curatores dandi, Eorumq; rationes examinandi; Inventaria

extra casum bonorum vacantium conficiendi, ex tenore Privilegii Wildtfangiatus, seu proprietatis personalis, in Territoriis Confœderatorum non competere, sed ab iis in posterum ex hoc titulo abstinendum esse, nisi in locis, in quibus ex Conventionibus aliquid talium est concessum, sicuti circa prætensa hæc jura, eorumque Exercitium observetur, quod Transactiones & Conventiones inter Sereniss. Electores Palatinos, & Reverendissimos Episcopos Spirenses, diversis temporibus initæ, nempe A. 1491. & A. 1521. sonant: similiter etiam inter alte-memoratam Domum Palatinam, & Comitem Falckensteinensem, A. 1538. transacta, valeant & serventur, ita tamen, ut in casu aperturæ Feudi & consolidationis Dominii utilis cum Directo, (restitutis omnibus in Pagis & Locis, ad dictum Feudum spectantibus, in eum statum, in quo tempore Investituræ Ipsis Comitibus Falkensteinensibus concessa erant.) Domino Directo transactio illa nullo modo nocere, aut præjudicare possit: Sic & in Pagis Chreichgoviæ centenæ obnoxiis cum Nobilitate de Tributis proprio rum hominum Palatinorum conventa inter illos tantum observanda, non ultra extendenda subsistant.

Quod autem in Actis de aliis Conventionibus, nominatim cum quibusdam Nobilium allegatur, quando non fuerunt productæ, suo loco relinquitur; etsi porro quodam Territorii jure Sibi Serenissimus Dominus Elector Palatinus ultra quædam asserit, attamen ex eo nihil tribui potest, priusquam speciatim in Locis vel Pagis id docebitur, quod hujus Compromissi non est, sed Competenti judicio reservatur, cui etiam prætensum Territorii jus in Pago Mucken-Loch/ut & quod in quibusdam Nobilium Locis asseritur, relictum esto. Quæcunque autem jura prædicto modo, Serenissimo Electori Palatino, ex causa Wildfangiatus competierint, æquum est, sic haberi & exerceri, quo Dominis Territoriorum sua Superioritas, Regalia, jurisdictio, & cætera jura territorialia in Terras & Subditos, per Investituras & Privilegia Cæsarum acquisita, vel longo usu obtenta, de cœtero illæsa sint, non impediantur nec perturbentur.

Quodcirca adversus hæc Evocationes, Interdicta, Protectio, Præscriptio formularum Homagii

gii Provincialis, ut & Mandatorum vel Interdictorum Domanii Territorialis, Religionis & Jurisdictionis cessent, nec, siquid Controversiæ in posterum exurget, vi, sed tantum amicabiliter vel jure agatur; Vicissim Sereniss. Electori Palatino eorum, quæ ipsi, ut Corporum Domino debentur, Ipsiusque Præfectis demandatio & exactio non sit impedita; si in his jurisdictionis Territorialis auxilio ad executionem opus erit, ad Instantiam à cujusvis loci Judice prompte præstetur, eo vero negato, vel ad Octiduum à tempore requisitionis dilato, ipsismet exequi liceat.

Et quando, quæ in querèlas jam deducta sunt, pleraque reperiuntur, non tam ex juribus, eorumque competente exercitio, quam Officialium excessibus descendisse, ideoque ad pacem bonamque Vicinitatem, multum in eo situm fore, ut in posterum præpediantur aut coerceantur, addere placuit, ut pro Collisione personalium & territorialium jurium, indeque metuendis Difficultatibus, & Contentionibus evitandis, tam istorum Officia, quam Juris exercendi modus, huic Laudo convenientibus instructionibus formentur, nèc has excedere unquam impune sit.

Circa secundum Compromissi caput conductum, ejusque dependentias juri congruit, quæ sunt de isto inter Partes Transactiones & Conventiones, juxta ipsarum tenorem præprimis servari. Quando itaque per illam Conventionem, quæ Præfectura Lauda ad Episcopatum Herbipolensem translata fuit, eidem sic jus omne, ideo & conducendi, uti Ludovico de Hutten venditum, cessit, nec quicquam ex eo reservatum, manebit idem jam dicto Episcopatui imperturbatum, nec Electoratui Palatino Sibi ex eo quicquam sumendi potestas supereft.

Sic inter Sereniss. Electores & Reverendiss. Episcopos Spirenses, diversis vicibus de Conductu conventa rata sint & observentur, emendatis iis, quæ secus hactenus evenerint. Inter ista etiam, quæ Edichovienses Recessus definivit, in usu maneant & valeant. Quodsi vero Reverendiss. Episcopus putaverit, Sibi, non obstante Antecessorum Suorum facta approbatione, ab hoc recedendi facultatem justam supereſſe, manente interea ejus, ut in aliis, ita & nominatim circa Conductum, & Aperturam Deidesheimensem, donec aliter judicatum fuerit, observantia, legitimis mediis in foro competente experiri integrum erit, salvum etiam Ipsi sit jus conducendi, quod ex

Privilegiis & Inveſtituris obtinuit, & hactenus exercuit. De cætero in his, quæ ex Conventionibus modum ac definitionem certam non habent, ſuper gravaminibus à parte Dominorum Confœderatorum prolatis, & in Controverſiam deductis, juri atque Conſuetudini Imperii conveniens exiſtimatur.

Primo, ut Sereniſſ. Elector Palatinus, in Confœderatorum Terris, jure conducendi non aliter utatur, quam in tranſitu Principum, & ſimili Dignitate eminentiũm perſonalium, Copiarum Equeſtrium vel Pedeſtrium, Mercatorum ad ſolennes nundinas proficiſcentium, Judæorum, Cingarorum, & ſimilium perſonarum, quarum juxta leges moresve Imperii, non eſt ſine conductu Securitas.

Secundo, ut non prætendatur, aut uſurpetur, quando Domini earum Terrarum & Viarum, per quas itur, ſimiliter eorum Miniſtri, Milites & Subditi, ibi tranſitum faciunt, ſed innoxius, & Conſtitutionibus Imperii congruus Ipſis in ſuis Terris liber & non impeditus ſit, quemadmodum Electoribus Palatinis, eorum Miniſtris, Militibus & Subditis, viciſſim eadem libertate, talis ibidem ita ſine conductu alio relinquendus eſt.

Tertiò. Proceſſiônes Religioſæ Conductui nulli adſtrictæ ſunt.

Quarto. Ut non in aliis, quam Viis Regiis, conducendi jus exerceatur. Quando autem, quæ illæ habendæ ſint, nondum ſatis apparet, tam æquum autem, quam ad tranquillitatem atque Concordiam faciet, certas illas conſtitui atque definiri, juxtaque terminum à quo, & per & ad quem conducitur, deſignari, neceſſe erit propediem ab utraque parte peritos locorum nominari, per eos deſignationem Viarum, quæ pro publicis hactenus habitæ vel habendæ ſunt, talem fieri, juxta quam in poſterum iſtud jus Palatini exerceant, eatamen ſub lege, ut mutuo per Territorii Dominos curetur, ne tranſeuntes conducendi alia via tendant, quam ibi ad certa loca iſtius per vicinalem diverſi tendi neceſſitas fuerit.

Quinto, ut jura conducendi interea remaneant, quæ tali in alienis Terris per leges & conſuetudinem Imperii, præſertim fini ſuo Conveniunt, quando autem ex Privilegiis apparet, ad ſecuritatem & cuſtodiam Viarum, jus conducendi Electoratui Palatino conceſſum eſſe, virtute ejusdem competit inſpectio viarum pro illo fine, das Bereitten der Wege / und Haltung der Gleits-Reutter, indagatio & perſecutio latronum, prædonum & ſimilium, per quos Viæ publicæ infeſtantur, ut vocamus das Recht des Ausſtreiffens / talium, qui in ejusmodi Viis reperiuntur, abductio & punitio; Ut tamen quicquid eo nomine fit, intra terminos Viæ Regiæ conſiſtat, ab eo Cuſtodiæ Viarum Præpoſiti non deflectant, nec vicinis Provincialibus moleſti vel oneroſi ſint, de ſuis ſumptibus ſine horum impendio & onere, iſta omnia expediant. Quodſi, dum fit ea perſecutio, malefici à publica Via ad vicinales vel alia loca vicini Territorii profugerint, perſecutoribus quidem licitum ſit proſequi, etiam in fuga ſiſtere & apprehendere,

non

non vero abducere, sed tradendi sunt iu carcerem hjs, in quorum locis capiuntur, ab iis puniendi.

Sexto, delinquentium, dum Conductus *præstatur*, tam eorum, qui conducuntur, inque eorum Comitatu sunt, quam qui conducunt, coërcitio & pœna ex *jure* conducendi est Serenissimi Electoris. Quicquid autem ultra hæc jurisdictionis, seu Civilis seu Criminalis est, ex causa Conductus non competit, sed iis, quorum vel jus Viæ publicæ, vel circa hanc Territorii est, quibus & in Via delinquentium punitio, ut & cadaverum ablatio, sine impedimento relinquatur, deque eo stetur literis Investiturarum & Privilegiorum, ex quibus illud impetratum fuit: His nullis existentibus, consuetudini & possessioni, quæ hactenus fuit, donec super eo aliud plenius, in foro competente deductum, & sententia pronunciata erit.

Septimo, ut, quando de *Præfectura* ad Præfecturam, vel Pago ad Pagum per *Viam* publicam ob scelera captivi ad carcerem, vel damnati ad supplicii locum ducuntur, Conductu non sit opus, sed quibus *jus* Viæ publicæ, vel etiam ob viciniam ejusdem liber usus est, cum vellint ducere, liberum relinquatur. *Tertium* Compromissi Caput, *Telonia* quod attinet, de iis, quæ antehac convenerunt, in posterum observari, æquum est. Quocirca etiam firma, inque usu sint & maneant, quæ inter Serenissimum Electorem Palatinum, & Reverendiss. Episcopum Spirensem An. 1521. ut & inter Illum & Comitem Falckensteinensem, An. 1538. de istis transacta sunt, tantum & circa hæc, in Comitatu Falckensteinensi, qua feudalia bona Directo Domino integro suo in casum Aperturæ jure, quod tempore Investituræ fuit.

Incumbit porro Serenissimi Electori Palatino, juxta pactum cum Reverendiss. Episcopo Wormatiensi An. 1485. qua Telonium Hembspachiense initum, vias sine onere subditorum, nisi operas illuc conferre veteris moris est, emendare, nec non immunitatem rebus Episcopalibus servare, at non perinde subditis & mercibus, quæ in Præfectura sunt, vel importandis, nullam de iis expressam mentionem conventione faciente. *Si* tamen aliunde istius jus à parte Episcopatus porro prætenditur judicio ordinario, manente interim præsente possessione, id integrum, nec eo usque Cippum Teloniarium ibidem habere prohibitum esto.

Quando de communicatione Vectigalium, in Laudenburg / Lampertheim / Hofheim / Weinßheim / Dirnstein / sicut & in Landeck / instrumenta Conventionum super communione eorundem nihil mentionis habent, quod circa ea præcipuum à partibus Palatinis prætenditur, & hactenus exercetur, in *usu* remaneat, donec ex altera parte docebitur, tempore translationis Vectigalia in iis locis communia, nec aliter ad Electoratum Palatinum translata, vel alias inter ea tempora, quibus juri Vectigalium præscribitur, injustè sumta fuisse, de quo Ordinarii judicio cognitio erit.

Circa querelas de introductis novis Vectigalibus inter merè contradictoria partis alterius talia arguentis, alterius vetera & longissima consuetudine firmata allegantis nondum reperitur ea proba-

tio, ex qua sufficiente fide constare possit, illa sic noviter, contra leges Imperii introducta esse, ut statim abrogati debeant, sed ulteriori inquisitione, probatione, & discussione, antequam in re tanti momenti, certi aliquid statuatur, opus fore.

Quando autem Capitulatione Cæsarea circa nova Vectigalia, & de his querelis certus procedendi judicandique modus præscriptus est, non potest non, quicquid eorum est, in eo, quo hactenus fuit, statu relinqui, & pro ulteriore indagine & definitione Controversiæ illuc remitti.

Quo similiter, tanquam Appendix Vectigalium, referenda sunt, quæ de subsidiariis Teloniis, Wehr-Zöllen, inter gravamina habentur: tantum quoad hæc, ea interim declaratione facienda, quod per talia Vectigal, quantum in ordinario loco debetur, multiplicare, vel onus ejus, nulla ratione augere, nec in posterum talia, sine scitu & voluntate eorum, *quorum est Territorium*, introducere, sed tantum, ubi opus, ex conventione cum iis juxta Cæsareum Privilegium statuere liceat.

Quodsi etiam *Territoriorum Domini*, contra fraudes transeuntium, ita cautum facere velint & possint, ut Telonio, quod alibi solvitur, prospectum sit, cessante fine illo, subsidiarii incommodis liberari æquum est.

Ubi & quousque manet Electoratui Palatino Vectigalium possessio, etiam Cipporum tanquam insignium in iis locis, ubi exiguntur, libera Erectio sit, haud vero etiam istorum gratia, aliis in locis Publicanos, quotquot in *Territoriis Dominorum* Confœderatorum, pro Vectigali exigendo Serenissimo Electori serviunt, *qua Officium, à jurisdictione*, nec non ab oneribus personalibus exemptionem retinere; De cætero vero, ubi domicilium constituerint, *Domino Territorii homagium consuetum præstare*, super Rebus, Contractibus & Delictis Officium non concernentibus, aliorum incolarum instar forum sortiri, & realia vel mixta onera subire æquum est. Exactio Telonii in *alienis Territoriis* ita fieri debet, ut ultra eam jurisdictionis in iis nihil sumatur, nec ista pro executione extra locum, ubi Vectigal dependendi solitum, violenter invadantur, sed si istud ab aliquo, seu subdito, seu peregrino defraudari contingit, in recente facto eum persequi, sistere, & solvendum ab eo petere permissum, haud tamen, si non solvit, invitum abducere, sed tunc vel in posterum, coram judice loci, super *fraudatione* queri, & ab eo auxilium jurisdictionis poscere oportebit, quod sine mora intra octiduum tam super vectigali, quam pœna defraudationis præstabitur, aut si diutius protrahetur, illum, illiusque res, cum ad locum Vectigalis redibunt, vel quando sub jurisdictione Palatina erunt, arrestandi, detinendi & castigandi potestas erit.

Qua *immunitatem à Teloniis*, existimatur, quæ Episcopi & Clerus, nec non Rheingravii & *Immediati Imperii Nobiles ex Terrarum suarum proventibus, reditibus & crescentiis* percipiunt, *dum ad suos usus & consumptionem in loca, ubi vivunt, deveniunt*, exempta esse, attamen circa ea, ne quid fraus

fraudis Vectigalibus fiat, providendum. De cætero autem *Exemptionem* Ipsis juxta Privilegia sua sic restitui & servari debere, quomodo ista antehac in usum veniisse constat, aut demonstrati potest; de quo, quando exactis nil certi apparuit, neque jam ultra definiri potuit, præterquam quodsi, qua *Nobilitatis exemptionem, allegata* conventione Dominorum Electorum, circa Rhenum quid definitum reperietur, id inviolabiliter custodiendum esse videtur.

Quod de anteriori Observantia, necnon mente vel usu Privilegiorum incertum & controversum, speciatim etiam quod cum Episcopatu Spironsi in causa Mandati, in Aula *Cæsarea* sub lite versatur, decisioni judiciali in loco competente relictum esto. Vectigal Udenheimense, quod *Reverendiss.* Episcopus Spirensis ex Privilegio & Decreto Cæsareo, cum potestate, quo velit transferendi, obtinuit, ad alia loca transferre, non est impediendus, sed relinquenda imperturbata facultas in suo Territorio, ubi velit, id ipsum exigendi, ideo pro hoc loca idonea assignandi, dummodo exactio non multiplicetur, sed semel tantum juxta tenorem Privilegii in Episcopatu fiat.

Quamvis præter hæc in superiore Laudo definita alia plura gravamina & desideria in Libello atque Actis fuerunt prolata, attamen quia ad Compromissum tribus præmemoratis Capitibus eorumque dependentiis adstrictum, non pertinent, idcirco nihil hic de iis statuere convenit, sed competenti foro relinquuntur. Præsens hoc Laudum S. S. R. R. M. M. nomine & jussu supra-memorati Regii, ad hanc causam missi, Legatus & Ablegati *Extra-Ordinarii*, prout Compromisso placuit atque conventum est, manibus & Sigillis nostris subscripsimus & subsignavimus. Actum Heilbronnæ die decima septima novi, & septima veteris styli Februarii, Anno *Millesimo*, sexcentesimo septimo.

Honoratus Courtin, Regis Christianissimi Legatus Extraordinarius.
(*L. S.*)

David Mevius, Reg. Majestatis Sueciæ Ablegatus Extraordinarius.
(*L. S.*)

Martinus Boeckel. S. ejusd. Reg. Majest. Ablegatus Extraordinarius.
(*L. S.*)

Verschiedene Gesellschafft-Brief in der Wetterau / in Westerich / und im Waßgau.

1. Löwen-Gesellschafft de 1379. in der Wetterau.
2. Bund-Brief der Westerreicher Herren de 1389.
3. Heiligen Geist Gesellschafft / so auf Freytag nach Exaltationis Crucis anno 1463. aufgerichtet worden.

N. 1. Löwen Gesellschafft in der Weterau 1379.

Wil-

Wilhelm Graf zu Wiedt/ Hauptmann / Wilhelm Graf zu Katzenelenbogen / Johann Graf zu Nassau Eberhard Graf zu Katzenelenbogen / Wallra Graf zu Nassau/ Wilhelm Probst zu Ach / Herr zu Isenburg / Eberhard Herr zu Epstein / Johan Herr zu Isenburg / Eckinger Herr zu Rodenstein / Ulrich von Cronenberg/ Vitzthum im Rindtgau/ Johann von Cronenberg / Cuntz von Reiffenberg/ Walter von Cronberg / Johann von Reiffenberg / Rudolph von Sachsenhausen / Friederich von Isenburg Ritter / Connemann von Reiffenberg / Wolff von Sachsenheim / Franck von Cronenberg / Edel-Knecht. Und diese richten ein Brief auf zu Weißbaden/ den nechsten Donnerstag vor St. Gallen Tag / anno 1379. wo einer unter ihnen angefochten oder beleidiget wurde / solten die andern ihnen rathen und helffen/ und laut der Brief beygedruckts Innhalts mit A. signirt.

Im Westerischen Bund waren.

Ademar Bischoff zu Metz / Hauptmann / Johannes Bischoff zu Straßburg / Hugo Abt zu Gorse / Walram Graf zu Zweybrücken / Johann Graf zu Zweybrücken / Friederich Graf zu Sarwerden / Hannemann Herr zu Lichtenberg / Ludenmann Herr zu Lichtenberg / Fendrich / Simant Herr zu Lichtenberg/ Johannes Graf zu Solm / Vollradt Graf zu Lützelstein / Dieboldt Herr zu Blanckenburg/ Hugo Herr zu Vinstingen / Enrich Herr zu Vinstingen / Johann Jung Graf zu Solm Haman Graf zu Zweybrücken / Simon Weckher sein Bruder Herr zu Bittsch / Johann Burckhard / Velten / Drey Gebrüder / Herren zu Vinstingen / Johann Graf Friederichs Sohn / von Sarwerden / Graf Schaffridt zu Leimigen / Herr zu Rixingen / Heinrich Herr Ludenmanns Sohn von Lichtenberg / Hannß Niclaus Hugelmann/ Gebrüder / Herru zu Dachstull / Hugelmann / Jacob und Friederich / Gebrüder / Herren Lugen Söhn von Vinstingen. Und haben die vorgesetzten Fürsten / Grafen und Herren / in obgemeldten Jahr zu Zweybruck einen Bund-Brief mit einander aufgericht und geschwohren. Deroselbig gibt Maß und Ordnung / wie einer dem andern in Nothfällen zu Hülff soll kommen. Ist der Brief auf 3. Jahr gestelt / wie folgend Copey mit B. außweißt.

Im Fürsten-Bund waren.

Die Grafen von Würtemberg / die sechs Hertzogen aus Bayern / als Ruprecht der älter / Ruprecht der jünger / Otto / Stephan / Friederich / Johannes / alle vier Pfaltz-Grafen/ Johannes der Ertz Bischoff zu Maintz/ die Bischöff zu Wurmbs/ Speyer/ Würtzburg/ Bamberg 2 Der Bischoff von Straßburg nam aus die Stadt Straßburg / wieder dieselben solte ihn diese Bündnuß nicht binden / dergleichen thäten auch die von Straßburg wider den Herrn Bischoff : item der jung Marggraf von Baaden / der Burggraf von Nürnberg / und andere Fürsten / Grafen und Herren.

In

In denen Jahren als man gezehlt/ 1387. 1388. uud 1389. wurden durch die Lands = Herrn / auch Ritter und Knecht/in Schwaben u. am Rhein / viel Bündnüssen unter ihnen selbst aufgerichtet; Etliche nannten sich St. Georgen / St. Wilhelms / deß Heil. Geistes Gesellschafft / item: die Gesellschafft zum Panterthier. Und truge dieser jeglicher an seinem Kleid ein solches Thier oder Kennzeichen/ mit Gold oder Silber gesticket / so die Gesellschafft führt/ unter welche er gehörte. Darob entsatzten sich etliche Städt am Rhein / und trugen an mit den von Straßburg / Schletstatt / Colmar / Ehenheim / Hagenau / Weißenburg/ Landau/ Speyer / Worms/ Maintz / Franckfurth / und anderen Stätten / daß sie sich zusammen verbünden / den vorgenannten Gesellschafften in Nothfällen Widerstand zuthun. Und solches hieß der Rheinisch Bund. Also machten die Schwäbischen Stätt auch einen Bund mit einander.

Ad Num. 1.

Bund-Brief der Löwen Gesellschafft de 1379. in der Wetterau.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Wilhelm Graf zu Wiedt / und Wilhelm Graf zu Katzenelenbogen/ Johann Graf zu Nassau / Eberhard Graf zu Katzenelenbogen / Walran Graf zu Nassau / Wilhelm Probst zu Ach / Herr zu Isenburg / Eberhard Herr zu Epstein / Johann Herr zu Isenburg/ Ekinger Herr zu Rodenstein / Ulrich von Cronberg / Vitzthum im Rindigau / Johann von Cronenberg/ Johann von Reiffenberg / Walter von Cronberg / Rudolph von Sachsenhausen / Friederich von Isenburg Ritter / Cuntz von Reiffenberg / Franck von Cronenberg / und ich Wolff von Sachsenheim / Edel = Knecht / bekennen uns alle samtl. und unser jeglicher besonder offentl. an diesem Brief / und thun kund allen denen die inen sehent/ oder hörent lesen/ daß mit wohlbedachtem Muth einträchtiglichen nach Rath und durch sonderl. Frieden u. wohlbedachtem Willen verbunden und verbrieft handt verbündent und verbrieffent uns an diesem Brief / mit unsern Freunden / die in diesem Bund mit uns seynd/ oder noch zu uns kommen mögen / und damit ihre Brief / Gelübde/ und Eyde geben und thun sollent / in aller dermassen / als uns dieser Brief außweiset / ohne alle Gefährde / daß unser keiner wieder den andern nicht thun soll mit Worten oder mit Wercken / sondern Unser einer soll dem Andern / und das sein getreulichen behüten / in dieser Zeit/ als lang Unser Verbündnuß stehet / ohn alle Gefährde. Wann es auch käme / daß der einer deß Andern Noth wäre / oder wurde ohn allein der Lehen-Erb betreffe u. zügen/ Der oder Die sollen das bringen an Die / so Wir darüber erkohren handt. Die sollen dem oder den in der Noth verbottschafften gen Weißbaden / oder an ein andere Stadt / wohin die / so wir darüber erkohren handt / duncket / daß es dem oder denen am bequeml. sey / in vierzehen Tagen darnach allher nechst/ als das an sie bracht wurd / vereinigen/ nach dem sie solche Sach verhöret

handt. Und wann die so Wir hierüber erkohren handt / berufften oder verbottschafften / die in unser Verbündnuß sind / oder noch darein komment / die sollen darzu reuthen / bey den Eyd und Gelübden / als Wir gethon handt / als dikh das Noth beschicht / ohne Gefährde / das helffen richten / u. sehen / daß das gescheiden werde / Und wie sie das scheident / das soll je einer dem Andern thun und halten / ohne Verzug und ohne Gefährde. Und welcher dem andern das versagt / und nicht hältet oder thut / der soll reuthen in das Schloß zu Weißbaden / oder in ein ander Schloß / darinn die oder der geweiset werde / von den Dreyen die Wir darüber erkohren han'dt / oder mit ihren Briefen in vierzehen Tagen darnach aller nechst / als die oder der darum von den Dreyen genennet werden / und daraus nimmer kommen / die oder der haben das bekehret bey dem Eyde und Gelübde / als Wir vor genannten gethon handt. Und welcher das versagt / Dem oder Den sollent Wir andere auf den oder die getreulichen beholffen seyn / also lang u. das dem oder denen widerfährt / als sie gescheiden seynd / als dick Noth beschicht. Wäre auch das Unser einer oder mehr / die in dieser Verbündnuß zu jemand / wer das wäre / der in dieser Verbündnüß nicht wäre verschrieben / zusprechen hätte / der oder dieselben sollen das bringen an die / so Wir darüber erkohren handt. Die sollent dem oder denen zu Stund darum schreiben / alles daß so an Sie gebracht wurd / und ihm Tag anmutten / daß sie den oder denen darum Freundschafft und Recht wiederfahren lassen. Mag ihnen das wiederfahren / so sollen Wir Die in dieser Verbündnuß seynd / dem oder den das Noth ist / helffen / wie Uns Die / so Wir darüber erkohren handt / heissent / daß wir dem oder den helffen sollent / ohne Gefährde. Ohne was zu Krieg und zu Feindschafft komen ist / und anders als Stuck die sich unzhero erhaben und verloffen hand / vor Stifftung Diß Briefs / da sollen Wir nichts mitzuthun haben / ohne Gefährde. Welcher unter Uns eins Herrn Burgmann ist / der mag seinem Herren Burghut thun / wann er das von Ihme ermahnet wurdt / ohne Gefährde. Und soll auch damit nichts verbrochen han. Wär es auch Sach / daß wir in dieser Verbündnüß zu kriegen kämen / und unsere Gesellen niederlägent / oder gefangen wurdent / oder Schloß verlurend (da GOtt vor sey) daraffter sollen Wir uns weder sehnen / fürwarten / noch frieden / samtl. oder besonder / Wir haben dann die Gefangene erst erlediget / die Schlösser wieder erkrieget. Es wäre dann daß wir gefriedet und gesöhnet wurden / nach deren Willen und Rhath / die zu der Zeit über Uns an Gerechtigkeit erkohren seynd. Geschehe auch daß uns GOtt Glück gebe / daß wir Schloß gewonnent / oder Leuth gefiengen / den frommen sollen wir theilen / nach Martzal der Leuth / die wir denen zu der Zeit in dem Felde hätten Fiele aber darein unter uns ein Zweyung / da sollen Wir bleiben an den dreyen / die Wir über uns an die Gerechtigkeit erkohren handt. Wurden wir mit Krieg begriffen / daß die-

diese Jahr unser Verbündnuß vergiengent / und aus wären / so soll doch je dieser Brief und Verbündnusse / in aller seiner Macht und Kräfften bleiben / also lang / biß der Krieg versöhnet würdt / nach deren Willen die Wir darüber erkohren handt / ohne Gefährde Wir wollen auch / daß alle unsere Schloß / die wir jetzt handt / oder hernacher gewinnen mögent / Uns allen offen seynd / nach Geheiß der dreyen / so Wir darüber erkohren handt / wo wir das mit Ehren thun mögendt / ohne Gefährde. Auch sollen wir alle Jahr zwey Capitel halten / und hiezu mit Nahmen sollen wir alle jeglichen / und unser jeglicher besonder / mit den Eyden und Gelübde / die wir gethon handt / auf den nechsten Sontag nach dem Heiligen Pfingst-Tag / zu S. Gewehr zu Capitel seyn / und auf den nechsten Sontag nach S. Andreas Tag / zu Weißbaden. Es wäre dann / daß unser einer oder mehr / ernsthaffte Noth benehme / da soll auch der oder die sich deß entscheiden / mit ehrbahrer Bottschafft / und mit ehrbahren offenen Briefen / als recht ist. Und soll der oder die ihr Geld zweyfältig darsenden / ohne Verzug und ohne Gefährde. Dauchte aber die Drey das um Noth unter Gesellschafft / das Capitel zu etlicher Zeit in andern Stätten bequemlicher und nutzlicher wäre / nach Gelegenheit der Sachen / die vorhanden wärent / so mögen Sie das Capitel an ein andere Stadt bescheiden / und sollen das einen Monath / zuvor / allen Gesellen verschreiben und verkünden. Dahin sollen wir dann kommen zum Capitel / in aller dermassen / als dieser Brief außweiset / ohne Gefährde. Und soll auch auf dem Capitel / jeder Graf Sechs Guldin / jeder Herr drey Güldin / und jeder Ritter und Knecht einen Guldin geben. Welcher unter uns das nicht thäte / der soll darum leyden / was ihn die Drey thun heissen. Das Geld soll man alsdann antworten den Dreyen / die sollen davon in unserem Geschäfft zöhren / botten lohnen / und in allen Sachen damit Unser Bestes thun und fürkehren / und uns auch auf dem Capitel gute mügliche Rechnung thun davon. Und soll auch die Rechnung von den Dreyen deß ersten geschehen / ehe wir anders einicherley Sach auf dem Capitel angreiffent. Und was ihnen dann gebreste / das sollen wir ihnen nach müglichen Dingen erstatten und erfüllen: Gebührte auch uns / das sollen sie uns mit Rechnung auf dem Capitel wieder geben / ohne Gefährde. Welche die Wir auch über unser Verbündnuß Kiesend / die sollen ein gantzes Jahr / von einem Capitels-Tag auf den andern / daran bleiben. Und sollen deß Leiblichen / in treuen Gelübden / und zu den Heiligen / unser jeglichem einem als dem andern / gleiche Leuth seyn / in allen Articuln und aller dermassen / als hievor und nach geschrieben steht / ohne arge List / und ohne Gefährde. Und wie uns auch die entscheiden / und was Sie zwischen uns stellendt und setzendt / nach den Eyden und Gelübden / die sie uns gethan handt / oder thund / das sollen wir steth halten. Und soll sich darum keiner entäussern / straffen und bedencken / mit Worten oder mit Wer-

cken. Welcher darüber thät / den sollen Wir halten meyneidig / treuloß und ehrloß / und ausser unser Gesellschafft thun. Wäre auch jemands anders / der in unserer Gesellschafft nicht wäre / der die drey um keinerley Ansprach oder Satzung / die unsere Verbündnuß antrieffe / Argwillen / straffen oder fahen wolten / wer oder wem oder die wärent / wider den oder die sollen Wir getreulich beholffen seyn / daß Sie dessen enthaben werden / wie Sie Selber erkennent / daß wir Ihnen helffen sollent / ohne Gefährde. Und je über ein Jahr sollen wir Die auf das Capitel komment / drey kiesen / die uns bedunckent unser Verbündnuß und Gelübde nutzlich und gut seyn. Und welche wir auch kiesent / die sollen das thun / und nit widersprechen mit den Eyden und Gelübden / als wir gethan handt / und als hievor geschrieben stehet / ohne Gefährde. Und welcher Graf / Herr / Ritter oder Knecht / auf jedes Capitel selber nicht käme / der soll thun / als hievor geschrieben steht / und soll auch leuden / was die Drey erkennent / daß er der Gesellschafft zu einer Pön darum thun soll / ohne Gefärde. Was wir auch in dem Capitel redent oder rathent / das sollen Wir Alle / und unser Jeglicher besonder / heelen und versorgen / was zu außreisenden steht / mit den Eyden und den Gelübden / die wir gethan haben. Man gebe dann einen das Zusagen Macht. Wäre es auch Sach / daß wir in dieser Verbündnuß zum Krieg komment / also daß wir zu täglichem Kriege Leuth legen müßten / so soll jeder Graf mit Vier Glenen / und jeder Herr mit Zwey Glenen / und jeder Ritter oder Knecht selber / oder einer so dafür tauget / mit einer Glenen schicken / und legen auf Unsers Jeden Kosten und Verlust / wohin Die Drey weisent / nach Gelegenheit deß Kriegs der vorhanden. Und wäre es Sach / daß wir mehr bedürffent / wie es dann die drey setzent und heissent / nach dem der Krieg gelegen wäre / also solle unser jeglicher nach seinem Vermögen thun / ohne Gefährde. Da auch uns mehr Krieg antreffen / dann einer / und Zweyung unter uns wurde / daß der oder die der Krieg antreffe / Hülff huschendt und jeglicher meynte / daß man ihm zu dem ersten helffen solte / und Volck legen / das sollen die Drey aber für sich nehmen / und uns Gesellen darzu verbottschafften. So soll der meiste Theil Macht haben / und setzen / wie dem oder denen zu helffen. Wie Sie dann die setzen / so soll sie bleiben / und für sich gohn. Und wo unser einer gewahr wurde / daß man den andern schädigen wolte / der solle das zu recht warnen / und selber darzu thun / getreulichen helfen wehren / zu gleicher Weise / als gieng es ihn selber an / als ferne er das mit Ehren thun mag / ohne Gefährde. Auch ist geredt / wäre es Sach / daß unser einer dem andern oder einem der in dieser Bündnüß mit wäre / unser einer etwas schuldig wäre / das ein rechte kundliche Schuld wäre / so mag einer um die Schuld pfänden / und soll auch nicht den Pfanden pfandl. gebehren. Gefiele aber einerley Ungünstigkeit darein / wie dann die drey erkennent und heissent / mit den Pfanden / das sollen wir

thun /

thun / ohn Wiederrede und ohne Gefährde. Auch soll Unser Verbündnüß und Gesellschafft angehen auf den heutigen Tag / als darumb dieser Brieff spricht / und soll wehren von Weyhenachten nechst kommend / und ausgohn zu solchem Gnaden-Tag über Drey Jahr / die nechst kommende nach einander. Und hierum zu einem Wahrzeichen und Erkanntnuß / soll Unser jeglicher der Ritter einen güldenen / und der Knecht einen silbernen Löwen an Ihm tragen. Und welches Tages Unser einer den andern das Zeichen an Ihm nicht tragen sehe und findet / so soll ihn der ander pfänden umb einen Turnes / und den Turnes solle er armen Leuthen geben / in S. Georgen eher / ohne Gefährde. Auch ist geredt worden / da jemand einem unter seinen Gesellen etwas trauet / der soll es bringen für die Drey / die sollen dann das so genanntem zu Stund / Verbott schafften / daß er des kehre unverzüglich in 8. Tagen / thät er das nicht / so soll er ihn keinen Unsern Herrn schlossen / oder andern Unsern Gesellen schlossen / weder Fürwort / Frieden / noch Gelait haben / darafftern das ihm die Nahme verkundet wurd / ohn alle Gefährde. Wir geloben auch samtlichen und besonder / bey den vorgenannten Ayden und Gelübden / wenn Unsere Gesellen unter Uns kiesent / über Unser Einträchtigkeit und Verbündnüß / daß der oder die das thun sollent / zur Stund / und ohn alle Wiederrede / und Gefährde. Wäre auch Sach / daß der Feind über Unsere Gesellen / mit vorgenanntem Gewalt ziehen / verbauen oder besitzen wolte / daß sollen Wir auch also behalten / wer das gewahr wurde / getreulich und ernstlichen helffen wehren / als ferne Wir das mit Ehren thun mögent / ohne Gefährde. Es wäre dann / daß die oder der zur Rechten nicht bleiben wolten an den Dreyen / die Wir unter Unser Verbündnüß erkohren handt. Wäre das Unserer Gesellen keiner / die in dieser Verbündnüß seyn / uns nicht helffen mochten / dem oder die sollen der Hülff erlassen / und doch was dem oder die / die Drey / so Wir über Unser Verbündnüß erkohren / heissent / daß soll man thun. Wäre auch das Unser Gesellen / einer oder mehr geschuldiget wurde / der solle zu gelegenlichen Tagen reitten / und sein Ehr verantwortten / darzu Wir Ihm getreulich helffen sollent: Will er das nicht thun / soll er nicht in Unsere Gesellschafft / und Wir ihm nicht mehr verbunden seyn. Wäre auch daß jemand in Unsere Gesellschafft kommen wolte / an wenn das unter Uns kommt / der soll es anbringen an die Drey. Die sollen alsdann ein Capitel bescheiden / als Sie duncket / daß dann zeitlich nützlich und Gelegenlich wäre. Und welcher Unser Gesellen auf das Capitel kommt / Der oder Die meisten sollen Muge und Macht haben / Gesellen einzunehmen / die Unser Verbündnuß ehrlich und nützlich sind / ohn Gefährde. Ausgenommen in dieser Unser Verbündnuß Unsern Herren / dem Römischen König / des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten / und andere / welchen Wir der Zeit verbunden seindt / mit Ayden / Gelübden / Brieffen / wieder die Wir Uns nicht

verbinden sollent. Und soll doch Unser keiner wider den andern nicht thun/ mit Worten oder mit Wercken/ sonder Unser einer/ soll dem andern die in dieser Verbündnuß seind/ getreulich verantworten/ und vertheidigen/ wie ihm das an Leib/ Ehr und Guth gehe/ getreulichn leisten/ wo das Noth ist/ und Unser einer dem andern getreulich beholffen seyn/ bey ihm bleiben/ ohne Gefährde. Darnach ist geredt/ wäre das der dreyen einer oder mehr von Todes wegen abgieng/ oder auswendig Lands käme/ ohne Gefährde/ so sollen der oder die noch seind/ zustund ohn allen Verzug ein Capitel machen/ und Uns darauf verbotschafften/ und verschreiben. Und sollent wir auch nach den Ayden und Gelübden/ als vorgeschrieben stehet/ darauf kommen. Und welche darauf kommen/ die/ oder je das mehrere Theil/ die sollen Müge und Macht haben/ einem andern/ an des/ oder der abgangenen statt zu kiessen/ oder zusetzen/ die sie duncket unserer Verbundnüß nützlich und gut zu seyn/ der oder die sollen auch schwören und geloben/ und Uns ihre Brieff geben/ als vorgeschrieben steht. Und soll das seyn/ als dick das Noth geschicht/ ohne Gefährde. Mehr ist beredt/ wäre es/ daß die Drey die jetzunder seynd/ oder Die noch gekohren werden/ als vorgeschrieben steth/ ein oder mehr in Unserer Gesellschafft kündlichen Schaden vernehmen/ den sollen Wir Ihm oder Ihnen kehren oder entlegen/ nach müglichen billigen Dingen/ ohne Gefährde/ als die vorgeschrieben/ und Uns das gelobt und geschworen Hand/ alles das vorgeschrieben stehet/ und sie uns dessen ihre Brieff geben hand/ daß Sie auch dasselb thun und halte sollent. Also auch das sie thun sollent/ die man noch kiessen wird/ als die/ so vorgeschrieben Stuck/ Puncten und Articul/ und ihr jeglichen besonder/ haben Wir obgenannte Graven/ Herren/ Ritter und Knecht/ alle samtlichen und Besonder/ in guten Treuen gelobt/ und mit aufgereckten Händen zu den Heiligen geschworen/ steth und vöst und unverbrüchlich zu halten/ ausgescheiden in allen diesen vorgeschriebenen Sachen alle Argelist und Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir alle die hievor geschrieben stand/ Unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Brieff gehangen. Der geben ist zu Weißbaden auf den nechsten Dienstag vor St. Gallen Tag/ des Heiligen Beichters GOTTES/ nach Christi Geburth MCCCLXXIX. Jahr.

N. 2. B. Bund-Brieff der Westerreicher Herrn de 1389.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Ademar Bischoff zu Metz/ Johann von derselben Gnaden Bischoff zu Straßburg/ Hugo von Derselben Gnaden Abt zu Garse/ Walram Graf zu Zweybruck/ Johannes Graf zu Sarbrucken/ Friderich Graf zu Sarwerden/ Hamann/ Ludemann und Symond Herr zu Liechtenberg/ Johannes Graf zu Solm/ Volmar Graf zu Lutzelstein/ Diebolt Herr zu Blanckenburg/ Hugo und Emich Herr zu Vinstingen/ Johannes der jung/ Graf von Solm/ Hamann und Simond

mond Wecker / Gebrüdere / Grafen von Zweybrücken / Herrn zu Bittsch / Johannes Burchard und Velten Gebrüdere / Herrn zu Vinstingen / Johannes des vorgenañten Graven Sohn zu Sarwerden / Grav Schaffrid von Leimigen / Herr zu Rixingen / Heinrich des vorgenannten Herrn Ludwigs Sohn von Liechtenberg / Johannes und Niclaus Herren zu Dachstuhl / Hugelmann / Jacob und Friederich des vorgenannten Herrn Hugonis Söhn von Vinstingen / thun kund und verjehend mit diesem Brieff / allen denen so ihn sehent oder hörent lesen / daß Wir durch gemeinen Frieden / Nutz und Nothdurfft Unserer Stifften / jeglichs Land / Leuth und Guts hand zusammen uns verbunden / gelobt und geschworen / mit gestabten Ayden / Freundschafft / Einträchtigkeit / und gantzen / stethen / guten und getreuen Frieden / mit einander / und unser jeglicher gegen dem andern vestiglich zu halten / und zu haben / von diesem heutigen Tag / und St. Martins Tag / des heiligen Bischoffs / nechst kommend unter uns in keinen Wege / wieder einander thun sollen / von keiner Hand Sachen wegen. Und soll auch keiner unter uns keinen halten / noch lassen wohnen / noch seyn in keinen unsern festen Städten / Dörffern / Gerichten noch Landen / mit Unserm Wissen und Willen / ohne alle Gefährde / wer der oder die seind / der oder die Unsern keinen schädiget / angreiffet oder bekümmert / in welchen Weg das wäre / die weil diese Bündnüß wehret / und auch keinen von den Unsern in Sorgen / Forchten / oder in Feindschafften seye / und der oder die ihnē mit trösten / walten und sichern in der massen / alsdann die nachgeschriebene drey / oder das mehrer Theil erkennt / und übereinkommen. Auch sollen alle Gelübd und Schuld / die gethon und beschehen seindt vormahlen / und beschehen mögent / als lang diese Bündnüß wehret / in ihren Kräfften bleiben und seyn. Und soll darwieder diese Bündnüß kein Schade seyn. Auch mögen Wir Alle jeglicher seine Mann / Burgmann / Diener / und die so unter ihm gesessen seind / zu Uns in diese Gelübde und Bündnüß nehmen / welche auch zu uns darein kommen wöllent / zwischen hie und Unserer lieben Frauen Tag der jüngern. Und mag auch jedermand seinen Herren schwören in demselbigen Ziel. Und soll das der Herr in denselben Zielen der Dreyer einen lassen wissen / mit seinem offenen Brieff. Undarnach sollen Wir keinen darzu nehmen / es seye der nachgeschriebene Dreyer / oder der mehrertheils Wille und Gehelle. Wolte auch jemand zu uns den vorgeschriebnen in diese Bündnüß kommen / wer der oder die wärent / den oder die mögent die nachgeschriebene Drey / oder das mehrer Theil / auch zu uns in diese Bündnüß und Gelübde nehmen / wenn sie wollen. Wir haben auch die nach geschriebene Drey gesetzt über alle die Stöß und Mißhelle / die Wir mit einander gewiñen ; oder haben mögent / dieweil diese Bündnüß wehret / mit Nahmen von dieser Bündnüß wegen / von Brandten / Todschlägen / Gefängnüssen / Raubs / Nehmen oder Schadens wegen / in welchen Wege das wäre / daß unser keiner oder keinem

von dem oder den andern beschehe. Und was auch die Drey/ oder das mehrer Theil darüber erkennet/ dasselbig Wir gemeiniglich halten/ ausgenommen Erbschafft/ die soll man verthedigen an den Städten/ da es sich erheischet. Und erstlich derselben Dreyer han wir/ Ademar Bischoff zu Metz/ von unsert wegen erwählet und gesetzt/ Unsern lieben getreuen Johanns/ Herrn zu Vinstingen: Wir Johannes Bischoff zu Straßburg/ Unsern lieben Bruder Simondt Herren zu Liechtenberg: Und Wir die andern alle gemeiniglich; Grav Walramen von Zweybruck Und Wir dieselben Drey/ hand Uns auch angenommen aller vor und nach geschriebener Stuck/ die von Uns geschrieben stendt/ und an Uns gelassen seindt/ auszuführen/ auf das förderlichste und wegeste/ so Wir immer können oder mögen/ nach Unserm besten Verständnüß/ niemand zu Lieb noch zu Leyd/ ohne alle Gefährde/ bey dem Ayde/ den Wir sonderlich darum geschworen und gethan hand. Beschehe auch/ daß keiner oder keine unter den vorgenannten Dreyen erkoseten/ oder die an ihr statt kämen/ vor Leibs-Noth/ oder vor andern redlichen Sachen/ bey schlüßlichen vorgeschriebenen Dingen/ zu Zeiten nicht gesein entmöchtent/ oder sie Krieg oder Mißhelle/ mit Uns Unsern einem oder keinem/ oder sie unter Uns selbst gewunnent; So sollen Wir die vorgenannten Bischöff/ oder Wir die andern Alle Vorgeschriebene/ oder mehrertheil unter Uns den Herren/ vor Dem oder Denen/ die also Krieg/ Leibs Noth/ oder redliche Sachen gewunnet/ erkiesset oder erwählet wären/ ein andern oder andere/ an das oder deren statt kiessen/ untz setzen/ fürderlich ohn Verzug/ und an die Stund/ das die ehegenannten Leibs-Noth/ redliche Sach/ oder Kriegs ein Ende nehmen. Und ist das einer oder zwen/ unter denselben Dreyen/ bey semlichen Sachen ohne solche Irrung und Saumung bliebent/ der oder die mögen und sollen Uns die andern alle Bischöffen und Herrn mahnen/ einen andern oder andere zu kiesen/ und zu setzen/ an des oder deren statt/ der oder die unter denselben Dreyen nicht dabey seyn möchten/ oder abgegangen wärent. Das Wir thun sollent zur Stund/ ohn allen Verzug/ in alle die Weise/ als vorgeschrieben ist. Wir auch die vorgenannte Bischöffe/ und Wir die andern all gemeiniglichen/ oder der mehr Theil unter Uns/ mögen die vorgenannten Drey von Uns erkieset/ absetzen und wandeln/ und an Ihr statt/ andere erbare Leuth setzen und kiesen/ als dick es uns füget. Und dieselben Drey erkieseten/ mögen auch von ihr Erkiesung und Verwaltung gehen/ und darvon seyn/ wann es ihnen füget. Wer oder welche an der ehegenannten Dreye/ erkieseten statt erwählet und gesetzt werden/ als dick das beschicht/ der oder die sollent auch Ayde schwöhren zu den Heiligen/ zu thun und zu vollführen alles das/ das die ehegenannten Drey/ nechst erkießten geschwohren hand/ als hievor geschrieben steht. Wer auch diese Gelübde bricht/ oder dawieder thät in einigen Weg/ und erkennet daß die Drey oder der mehrtheil/ der oder die sollent Ehrloß/

loß/ Eydloß/ und Meynäydig/ gehalten werden/ und seind der oder die schuldig auszurichtē den Kosten und Schaden/ der sich davon erhebt hat/ und erhebē würde. Und mögen Wir die andern den oder die auch darum angreiffen und bekümmern mit Gericht oder ohne Gericht/ wie und in welchen Wege es uns füget zu thun; Und sollen Wir alle einander darzu rathen und helffen/ doch von all den vorgeschriebenen Stücken also/ und wie die Drey oder der mehrer Theil erkennt und überein komment. Und sollen den oder dieselben darwieder nicht schirmen/ keinerley Hand/ Sach/ Sicherheit noch Gewohnheit.

Es ist auch zu wissen/ daß Wir die Bischoffe/ und die andern allgemeinlich vorgenannt/ in dieser gegenwärtigen Verbündnüß und Gelübden/ des vorgenannten Aydes ausnehmen/ und ausgenommen haben/ unsere oberste zween Herrn/ den Pabst und den Kayser/ und ihre Nachkommen/ und andere Unsere Herrn/ deren Mann Wir jetzund seind/ und auch unsere Mann/ die vor uns oder anderstwo an den Stätten/ da sie billich sollent und wollent gehorsam seyn/ Tag und Recht zu gebend und zu nehment. Und mögent auch alle und Unser jeglicher besonder uns verbinden im Landfrieden/ und darein kommen ab keiner würde/ also der oder die dieselben Landfrieden gemacht und verschrieben wurdent. Wurde auch Unser einer/ wer der oder die wärent/ jemand denen man zuvor verbunden wäre/ beholffen seyn/ die Wir auch hiernach ausgenommen handt/ mit Nahmen in diesem Brieff. Darzu mögent Unser jeglicher/ dem das Noth beschicht/ helffen und beholffen seyn/ den Krieg aus ohne all Gefährde/ seinen Mann/ Burgmañ/ Diener/ und die unter deme oder denselben gesessen seind/ daß ist auch in dieser Gelübden und Bündnüß ausgenommen. Und Wir vorgenannter Bischoff zu Metz/ nehmen sonderlich aus/ unser Stifft und Statt zu Metz/ das Hertzogthum von Lothringen. Wir vorgenannter Bischoff zu Straßburg/ nehmen sonderlich aus Unser Capitel/ und die Statt von Straßburg/ die Bischoff von Basel und Speyer/ Abt von Murbach/ Unser liebe Ohem/ Eberhardten und Ulrichen zu Würtemberg und Unsern Ohem/ Herren Conraden von Kirckel. Wir Hugo Abt von Garse/ nehmen aus die Statt Metz. Wir Walram Grav von Zweybrucken vorgenannt/ nehmen aus den Graven von Veldenzen/ die zwen Graven von Sponheim/ den Graven von Sarbruckē/ die zwen Graven Friederich von Leimigen/ die zwen von Dachstul; Wir Friederich und Johannes seine Söhn/ Graven zu Sponheim/ nehmen aus alle die/ mit denen Wir Ursage habent/ und die/ mit denen Wir Burg-Frieden habent/ in Unsern Gemeinen Vesten/ und Unsere Ohemen/ Herren zu Falckenstein/ Churn/ Johannem und Philipsen. Wir Hamann/ Ludemann/ Simon und Henrich/ nehmen aus die von Gerolzeck. Wir Johann und Johannes Graven von Solm und Schaffridt von Leimigen vorgenannt/ nehmen aus den Gra-

ven von Sarbricken/ die zwen Graven von Sponheim/ die zwen Graven Friederich Enrichen von Leimigen/ und den Graven von Veldenz. Wir Volmar Grav zu Lützelstein vorgenannt/ nehmen aus die vorgesetzten; Wir Diebo:dt Herr zu Blanckenburg/ nehmen aus alle von Rapelstein/ alle von Vinstingen/ den von Granse und seinen Sohn. Wir Hug Enrich/ Hugelmann/ Jacob und Friedrich Herrn zu Vinstingen/ die zwen von Dachstuhl/ und die Statt Mez; Wir Johannes und Niclaus Herrn zu Dachstuhl/ nehmen aus alle von Vinstingen.

Zum andern ist auch zu wissen/ als von der Mißhell wegen/ die da ist zwischen dem Graven von Sarwerden/ und der Statt und Burgern zu Sarburg/ von allen Sachen/ die sie mit einander zu schaffen hand/ da solle jedermann/ als auf diesen heutigen Tag/ sein Recht behalten seyn. Und soll dasselb diese Verbündnüß und Gelübde nicht angehen.

Zum dritten/ welche in diese Bündnuß kommen/ und sie schwöhrent/ als vorgeschrieben steht/ den sollen Wir verbunden seyn/ als Wir einander verbunden seyn/ nach lauthe dieses Brieffs. Auch ist mehr zu wissen/ wäre es das dieser Brieff nicht versiegelt wurde von allen denen/ so daran geschrieben stund/ und unser einer oder mehr Siegels halb gebresten wurde/ daß soll diesem Brieff nicht Schade seyn noch kräncken/ an keinen der vorgeschriebenen Stucken/ sonder er soll in seinen Kräfften steth sein und bleiben/ von Uns den andern allen die da gesiegelt haben/ gleicher Weise als/ ob hieran kein Innsigel gebreste/ und von uns allen vorgeschriebenen Personen versiegelt wäre. Wir die Bischöff und die andern alle vorgenannt/ und Unser jeglicher besonder gelobent und verbündent Uns alle/ die vorgeschriebene Stuck und Artickul/ steth zu halten/ bey Unsern aigenen Ayden/ die Wir darum geschwohren hand/ in alle die Weise/ als vorgeschrieben steth/ ohne alle Gefährde. Und das diese vorgeschriebene Ding alle wahr und steth sein und bleibent/ darum händ Wir die ehegenannte Bischöff/ und die andern Herren Unser Innsigel gehängt an diesen Brieff/ der geben ist zu Zweybrück/ Anno 1389.

N. 3. In der Heiligen Geist Gesellschafft so auf Freytag nach Exaltationis Crucis, Anno 1463. aufgerichtet worden/ unter Grafen/ Ritter und vom Adel/ waren:

FRiederich Grav von Zweybruck/ Herr zu Bittsch/ Ludwig Herr zu Liechtenberg/ Georg Herr zu Ochsenstein/ Simon Wecker jung Grav zu Zweybrucken/ Martin von Helmstatt/ Ritter/ Amtmann zu Lauterburg/ Rudolph Beger von Boparten/ Niclaus von Than/ Hannß von Than/ Gebrüder/ Hanß von Fleckenstein/ Friederich von Fleckenstein/ zu Magdenburg Jacob und Friederich der jung von Fleckenstein/ Gebrüder/ Walther von Than/ Eberhardt Hofwarth von Kirchheim/ Heinz von Falckenstein/ Friederich von Bittsch/ genannt Gerterspcrg/ Peter Krantz/ Hertwig und Eb-

Ebbrecht von Türckheim Gebrüder/ Henrich und Stephan Ebbrechten von Türckheim Gebrüder/ Erhardt von Rainberg/ Adolph von Falckenstein/ Caspar von Mittelhausen/ Jacob von Oberkirch. Und haben sich vorgesetzte Graven/ Herrn Ritter und vom Adel/ zehen Jahr lang volgender Gestalt mit einander verglichen und vereiniget.

Ad N. 3. Inhalt des Bund-Brieffs/ Heil. Geists Gesellschafft im Waßgau de 1463.

ZU dem Ersten so sollen und wollen Wir vor und nach genannten Herren und Ritterschafft/ einander Zehen Jahr mit guten Treuen meinen/ Ehren und fürdern/ an allen Enden wo das Noth geschicht/ und also dick sich das gebührt/ und auch Unser jeder des andern bedarff/ um Sachen die sich in Zeit dieser Einigung und Gesellschafft erhoben hätten/ getreulich helffen/ laisten/ und Unser jeder den andern vor seinem Schaden warnen zum Besten/ wo er das mit Ehren gethun mag/ ohne alle Gefährde.

Es soll auch Unser keiner/ noch Unser Erben/ in der vorgeschriebenen Zeit/ wieder den andern seyn/ oder thun/ noch den Unsern/ deren Wir mächtig seyn/ gestatten. Und auch Unser einer des andern offen wiedersags Feinde/ oder die ihne wieder Recht beschädiget hätten/ oder beschädigen würden/ in seinen Schlössern/ Stätten oder Gebietten/ nicht hausen oder halten/ noch einige Zuschiebung thun oder geschehen lassen/ ohne alle Gefährde. Item es soll auch die Jahr Zahl dieser Vereinigung und Gesellschafft/ unter Uns Dreyen Herren nachgenannt/ Unser einer zum Jahr Obmann seyn/ und zween unter Uns aus der Ritterschafft/ zu dem Obmann/ welche von Uns allen/ auf den gemelten Tag eines ieglichen Jahrs zu ihm gekohren werden/ die das zu thun/ ohne Weigerung gehorsam seyn sollen/ die Ding in dieser Einigung begriffen/ helffen zu handlen/ und fürzunehmen zum Besten/ wie hernach geschrieben steht; Mit Besonderheit sollen Wir Grav Friederich/ jetzunder diß Jahr also anfangen/ Obmann zu seyn/ mit samt den zweyen jetzt gekohrnen/ nemlich Herren Martin von Helmstatt Ritter/ Amtmann zu Lauterburg/ und Walther von Than/ und soll das Jahr angeben auf Dienstag nach S. Remigius Tag/ nechst kommend/ und ausgehen von selbigem Dienstag über ein Jahr. Und alsdann Wir/ Ludwig Herr zu Liechtenberg/ und des in solcher massen versehen/ des zweyten Jahrs Obmann seyn. Und hernach Wir Georg/ Herr zu Ochsenstein/ das dritt Jahr/ mit samt den gekohrnen so Unser jedem eines jeglichen Jahrs zu geben werdent. Und zu Ausgang des dritten Jahrs/ so sollen Wir Grav Friederich wieder anfangen/ Uns der Obmannschafft in vorgemelter massen anzunehmen/ und jeden hinfürter/ die obgeschriebene Jahrzahl aus/ von einem auf den andern also verfangen/ vorgenommen/ und volnführt werden. Wäre es Sach daß unter Uns allen/ die in dieser Einigung und Ge-

sellschafft seyn/ einer oder mehr mit dem andern/ in Zeit dieser Einigung und Gesellschafft/ nun hinfüro nach jetzt/ zu schaffen gewinne/ das soll einer an den ander freundlich fordern. Und sofern sie sich selbs des nit gütlichem übertragen könen/ so sollen Wir Grav Friederich obgenannt/ ob Wir anders die Zeit Obmann seyn/ oder wer dann die Zeit Obmann ist/ mit samt den zweyen erkohrnen/ wann wir des innen werden/ förderlich/ als ferne Uns die Sach nicht selbs berührt/ den zweyen Partheyen/ die Uns des Gehorsams seyn sollen/ gütliche Tage setzen/ vor Uns und nach ihrer beeden seits vorbringen/ sie unterstahn/ und ihrer Gespahn gütlich zu verainigen/ nach Unserem besten Vermögen/ ohne alle Gefährde. Und ob Uns jedem die Güttlichkeit nicht folgen möchte/ so sollen doch die Partheyen/ das Kommen und Verbleiben auf Uns/ und wann Wir unter dieser Gesellschafft in der Sach güttlich zu Uns nehmen/ die nicht von Partheyen seyn/ und wie Wir sie nach ihrer Fürbring in mitte entscheiden/ oder in Recht erkennen/ oder was Wir des mit Recht weissent/ da soll es bey verbleiben/ und von denselben Partheyen getreulich und ohngefährlich/ nach gegangen und gehalten werden. Und Wir sollen den Entscheid oder Ausspruch thun/ binnen einem viertel Jahr/ nach dem die Sach an Uns zu Erkamtnuß kommen ist/ alles ohn Gefährde.

Wäre es auch daß der dreyen/ nehml. der Obmann/ und die Zween erkohrnen/ deß Jahrs einer von Tods-wegen abgieng/ führe ausser Lande/ oder würde gefangen (da GOtt der Allmächtig lang vor seyn wolle) ist er der Obermann/ so soll der ander Herr/ der nach demselben Obmann werden soll/ an sein statt kommen/ und die Ding versehen/ und vollführen/ das Jahr/ zu seinem Jahr aus. Ist es aber der Zweyer gekohrner einer/ so mag der Obmann einen andern/ wen er will/ auß der Gesellschafft kiesen/ an deß abgangenen oder bresten statt/ derselb es auch ohne Weigerung thun soll. Und sollen doch die andern Zween/ der Obmann und der eingekohrne/ gleiche Macht haben/ als ob ihr Drey wären/ biß der Dritte gekohren wurd/ ohne gefährlichen. Deßgleichen so sollen der Obmann/ oder die Zween gekohrnen/ uns andern in dieser Einigung und Gesellschafft/ samt oder besonder/ ob wir jezit an sie zu sprechen hätten/ deß Außtrags gehorsam seyn/ doch daß die Ersetzung geschehe an dem/ den die Sach also antreffe/ biß zu dem Außtrag/ als vor und hernach geschrieben steht/ all Ding ungefährlich. Wäre es auch/ daß einer oder mehr unter uns und die seinen/ in Zeit dieser Einigung u. Gesellschafft/ von dem andern und den seinen ungefährl./ und unwissentlich übergreiffen wurden/ daß soll mit der Nahme und der Werth darfür gekehret werden/ binnen Monaths frist/ so daß von dem andern Theil erfordert wurd/ ohne Gefährde. Und ob in solchem Uebergriff/ oder sonsten jemands tod verbliebe/ das soll nicht verrechtiget werden/ aber wir deß mehrtheils unter uns ohngefährl./ um den Todten ein zimliche Büssung setzend und erkennent/ die von den-

denselben / durch den der Ubergriff geschehen wäre / gethon und vollnführt werden / ohne Eintrag und ohne alle Gefährde. Und ob er die Besserung und Kehrung nicht ändere / und sich darwider setzte / so soll er das kehren vor dem Obmann / und den gekohrnen deß Jahrs / wann sie das an Jhn gesinnet / und darum geschehen lassen / was billich sey. Wäre es aber / daß solcher Ubergreiffer der Obmann oder der Gekohrner Einer wäre / so soll dieweil in der Sachen vor den andern Zweyen / ein ander an deß statt / auffer der Gesellschafft erwöhlet werden / die Sach helffen ausrichten zum billichsten / nach seinem besten Verständnuß. Der das also zu thun / auch gehorsam seyn soll. Und wann die Sach also ein Ende hat / so soll der andern wieder an seine statt kommen / und seine Jahr aus verbleiben / und das also so dick sich das Noth gebiereth / gethan und gehalten werden / alles ohne Gefährde. Wäre es Sach / daß jemands zu unserem einen oder mehr / oder unseren armen Leuthen / und den unsern grieffe / und beschädigte / so sollen unsere Ambt-Leuth / und die unsern zu frischer gethat / wann sie deß innoder ermahnet werden / darzu eilen und nachziehen / sollich Nahme der Gefangenen zu entschütten / oder zu behalten / auffrecht / in solchem Fleiß und Ernst / als ob unser jeglichem das allein angieng / ohne alle Gefährde.

Wäre es auch / daß einer oder mehr / unter uns Speen oder Mißhel gewunne / mit andern die nicht in dieser Einigung wären / und daß beeden Partheyen die Sach bieten zu recht auf einen unter uns / mit einem gleichen Zusatz / und ihnen das Bettend / derselb soll sich der Sachen also annehmen / und beladen / zu dem Rechten / und sich deß nicht waigern ; Und ob derselb / der also gebetten / und deß Rechten beladen wurde / einem oder mehr unter uns zu ihm begehrte / ihme darinnen zu rathen und zu helffen / der oder die nit von Partheyen wären / der oder dieselben sollen ihm das nicht versagen / sonder gehorsam seyn / ohn Widerrede und Gefährde. Wäre es auch Sach / daß offen Krieg entstunde / und daß es sich also fügte / daß etlich unter Uns auf einer Seiten deß Kriegs wären / und etliche unter Uns auf der andern Seiten / so mochten unser jeglicher / die da ein wärent / der Hauptleuth / auf der andern Seiten und seiner Helffer Feinde wohl werden. Und soll doch derselben unter uns keiner / keinen besondern Auffsatz auf den andern under uns nicht haben / noch unterstehen zu beschädigen an Leib noch Guth Wann aber Jhr / jeglicher bey seinem Hauptmann in dem Feld ist / mag er Jhm wohl rathen und helffen / in einer gemain / ohn Argliſt und Gefährde.

Und ob unser einer oder mehr / den oder die / der Helffer er wäre / enthalten wolte / so soll doch zu einer jeglichen Zeit / von dem oder denselben alle die / die in dieser Einigung seyn / außgenommen werden.

Wäre es auch Sach / daß unser einige unter uns / in Zeit dieser Einigung nun hinfürter mehr etwas zuschaffen bekäme / dem anders mit gleichen billichen Rechten und Außtrag vor

uns benügte / und Hülff von uns begehrte / und der Sachen selbst ein Hauptmann wäre / so sollen wir obgenannte Herren / auf desselben Begehren / besonder Wir Graf Friederich / Wir Ludwig und Wir Georg / unser jeglicher demselben Zween gut geritten reißige Knecht / und Wir Wecker / und die aus der Ritterschafft hernach genannt / unser jeglicher ein guten geritten reissigen Knecht / demselben / wann unser einer oder mehr deß ermahnet / oder innen werden / ohnverzogenlich in sein Schloß schicken / und leihen zu täglichem Krieg / bey ihnen zu seyn / zu liegen / und den Krieg getreulich helffen treiben / auf deß der Ihn also geschicket hätte / Kosten / Schaden und Verlust / als fern er das Mannschafft / Bündnüsse / Verschreibung / oder Eyds-Pflichts halben gethun mag. Und derselb dem also Knecht geschickt werden / soll an dem seinen / und sonst schaffen und bestellen / daß den Knechten also ligendt / rechter zimlicher seyler Kauff gegeben werde / alsdann landlich ist.

Welcher aber under Uns der Mannschafft / Bündnuß / Verschreibung / oder Eydes-Pflicht halben / nicht gethun mag / und das offentlich beybringt / oder bey seinem Eyd behält / der soll vor jeden reisigen Knecht / darfür zur Buß und Besserung geben und schicken dem Obmann / und den Zweyen gekohrnen deß Jahrs / ohne Verzug Zwölff Guldin / und alsdann damit / der Hülff an dem Ende / gegen demselben den gantzen Krieg aus erlassen seyn. Das Gelt sollent und mögent alsdann der Obmann und die gekohrnen unverzüglich bewenden / und thun / dahin es sich dieser Einigung und Gesellschafft halber geziemen und gebühren mag. Die obgemeldten geschickten Knecht / sollen alsdann demselben / dem sie also geschickt werden / gewärtig und gehorsam seyn / gleich ihren rechten Herren oder Junckern / so lang sie bey Ihm seyn. Und Wir sollen das thun / je einer dem andern / dem es dannoch Noth ist / so Wir erst können / oder in den nächsten Viertzehen Tagen nach seiner Begehrung / und unser jeglicher das innen werden ohngefährlich. Derselb soll auch Unser jeglichem sein Knecht / ob sie anders noch im Leben seyn / wieder heimschicken / wann er Ihr nicht mehr bedarff / ohne Verzug / auch kein Söhnung / Frieden / Bestand / oder Achtung aufnehmen / Wir alle / die Ihm also Unsere Knecht geschickt hätten / wär dann auch darinnen nach Nothdurfft vertheidiget / und aus Sorgen gelassen / alles ohne Gefährde. Und ob es wäre / daß solcher Hülff under Uns zu thun mehr dann einem allein Not geschehen wurde / wann dann solches dem Obmann und den Zweyen gekohrnen verkündt würde / so sollen sie solche reisige nehmen / und die theilen / und beseheidigen denen unter Uns / den dann solches anligende und der bedurffende ist / nach Anzahl zum gleichsten / nach ihr besten Verständnuß / daß jeglimen nach seiner Gelegenheit / deß Kriegs und der Sachen Nothdurfft / ohngefährlich.

Und ob der nun / dem also Knecht geschickt werden / ehe dann der ander dem auch Knecht geschickt wären / seins Kriegs verricht wurde / demselben der noch

noch Krieg hätte / sollen Wir dieselben Knecht auch zu dem andern schicken / ob er ihr begehrt / und nothdürfftig seyn wurde ihme zugewarten / und damit zu halten / als vorgeschrieben stehet / ohne Gefährde. Wäre es auch das Unser einer oder mehr / gehörten einen oder mehr under uns schuldigten / sein Ehr und Stimpff berührende / den / oder dieselben soll unser jeglicher verantworten / so er bestes vermag / biß auf sie / die es angehet / ohngefahrlichen.

Wäre es auch / daß beederseits unser Burger in Stetten / oder arme Leuth auf dem Land / mit einander etwas zu schaffen gewunen / umb Sach die sich nun hinfort verlieffen und aufferstunden / so soll der Kläger / mit dem er zu schaffen hat / nachfolgen um das Gericht da er gesessen ist. Und sollen sich die mit Recht von einander weisen lassen. Und soll ihm auch der Ambtmann oder Schultheiß daselbst desto fürderlich helffen / als vorgeschrieben steht / so dikh es Noth thut ohne Gefährde.

Wären es aber Zuspruch umbgefallen Erb und Gut / so soll man kommen in die Gericht / da solche Güter gelegen und gefallen seyn / und dem daselbst mit Recht nachkommen. Und soll sich auch ein jeglicher mit solchem Recht genügen lassen / und darwider nicht seyn / als dikh als Noth geschicht / ohne Gefährde.

Wir sollen und wollen auch jetweder Seit Unsern Ambtleuthen / Schultheissen und armen Leuthen / auf ihr Eyde befehlen / dem also nachzugehen / als ferr sie betruwendt ist / wie vorgeschrieben stehet. Item wollen auch einige andere / Unsere Herren / Moge und Freunde / nach Versieglung deß Briefs / zu Uns in diese Unsere Einigung und Gesellschafft kommen / die sollen Wir zu Uns nehmen / also daß es mit Unser aller / oder deß mehrentheils Wille geschehe / und sie Uns dieselbe ihre Brief / mit ihren anhangenden Innsiegeln geben / darinnen sie sich sollen verschreiben / und geloben zu thun und zu halten / alles das so in diesem Brief geschrieben steht / gleich als ob sie auch darinnen geschrieben oder vermerckt wären.

Wäre es auch Sach / daß einer oder mehr in diesem Brief benannt / bey dieser vorgeschriebenen Einigung nit bleiben / noch die nicht besiegeln wolt / der solle diesen Brief nicht bekräncken / noch ihme keinen Schaden bringen / sonder Wie andern / die ihre Innsigil hieran gehäncket hand / sollen und wollen gäntzlich bey dieser Einigung bleiben / und die ohne Eintrag halten / gleicher Weise / als ob die andern die sie nit besiegeln wöllen / hierinn nicht beschrieben / noch benannt wären.

Wäre es auch Sach / daß einer oder mehr unter uns / wann diese obgeschriebene Jahr-Zahl dieser Einigung außkomt / noch den Krieg oder Feindschafft hätten / die nicht verrichtet wären / so sollen Wir andern all / doch dieweil wider die oder denselben die also Krieg oder Feindschafft hätten / mit Unsern Schlossen / Landen und Leuthen nicht seyn / dieweil der wehret / alles ohn Gefährde. Wäre es auch / Sach daß sich in Zeit dieser Einigung / ein Samm ung von frembden Volck /

oder

oder Gesellschafft erhiebe / und über Uns einen oder mehr ziehen wurde / so sollen wir alle / und Unser jeglicher besonder / so Wir deß erinnert oder ermahnet werden / von dem unter Uns / dem solch Hülff und Errettung noth wäre / zu stunde zu ziehen / zu Hülff kommen / mit gantzer Macht / und solchem Ernst / als ob es Unser jeglichem selbs Noth wäre / ohne alle Gefährde. Wäre es auch / daß under Uns einer oder mehr / wer die wären / nicht mit gleichem billichen Außtrage / und Rechten genügen wolte / vor Uns oder an andern Enden / wie andern alle / oder das mehrertheils erkannten / er das billich aufnemmen / und daß ihme in billicher zimlicher Zeit / Außtrag geschehen möchte / und über solches jemand bekriegen oder beschädigen wolte / darzu solle Unser keiner / dem oder denen wider dieselben verbunden seyn zu helffen. Wäre es auch / daß unser keiner einer oder mehr / diese Vereinigung und Verschreibung überführe / und die oder eines theils nicht hielte (da GOtt vor sey) nach dem vorgeschrieben stehet / denselben sollen die Drey / der Obmann und die Zween gekohrnen straffen / an seinem Guth / nach dem sie es bedunncket / das ers verschuldet habe / darwieder sich Unser keiner stellen soll / ohngefährlichen. Und sollen auch dem oder denselben nicht mehr verbunden seyn / unser Einigung halb. Und das auch fürterhin niemand klagen noch sagen soll / und was also von Straffung gegeben wurde / das soll gefallen an einen Gemeinen nutz / nach Unser aller oder mehrertheils Guthtuncken und Gefallen ohne alle Gefährde.

Wir alle in diesem Brieff benannt / sollen und wollen auch eines jeglichen Jahrs / so lang diese Einigung währet / auf einen Mahl-Tag bey einkommen / nemlich auf den Dienstag nach S. Remigius Tag des Heil. Bischoffs / umb Mittags-Zeit ohngefährlich. Also ist es Sach / daß Wir Grav Friederich obgenannt / Obmann seyn / so sollen Wir alle sammtlich auf den genannten Tag gen Bittsch kommen ; Ist es / daß Wir Ludwig Herr zu Liechtenberg / Obmann seyn / so soll die Zukunfft in solcher masse auf den genanten tag zu Ingweiler seyn. Wann Wir Georg Herr zu Ochsenstein / Obmann seyn / so soll daß zu Reichshofen seyn / gut Gesellschafft und Freindschafft mit einander zu pflegen / mit Bescheidenheit ; Wir sollen gemeiniglich zwölff Priester zu jeglicher obgeführten Zeit haben / die jeglicher Obmann / und die zween gekohrnen / des Jahrs an dem Ende und der Statt obgemelt / auch Kost und Rath / zu solcher Zukunfft und Samlung nothtürfftig bestellen sollen / ein Jargezeit zu volbringen / nemlich des Dienstag zu Abend mit einer Vigilien / und des Mittwochs darnach mit Meßsingen und lesen / von dem Heil. Geist / von Unser lieben Frauen / und von allen Gläubigen Seelen / den Allmächtigen GOTT / und Marien die Himmlische Königin / u. alle GOttes Heiligen zu bitten / sich zu erbarmen über Uns und alle Unsere Eltern / Vatter / Mutter / Brüder und Schwestern / darzu alle die Uns je Guts gethan haben ; Da sollen und

wollen

wollen Wir auch löblich zu der Zeit zu Opffer geben/Allmosen geben/ betten / und andere gute Werck thun und vollnbringen/zu einer jeglichen Messen / die uns auf den Tag beschehen. Und Wir sollen / ist einer ein Graf oder Freyer/ zu jeglicher/ der vorgenannten Jahrs-Zeit und und Tag geben/ Zwey Guldin: Ist er ein Ritter oder Edelmann / jeglicher einen Gulden / oder den Werth darfür / und das Gelt antworten / auf den obgenannten Mittwoch / dem Obmann und den Zwey gekohrnen / die auf den Tag ihres Jahrs außgehen werden / die Imbs und was auf diese Gesellschafft und Pfaffheit / gemeiniglich gehet / damit außzurichten / und daß auch die Zeit vor uns / die in dieser Einigung / als dann bey ein seyn / verrechnen/und so etwas mehr breste / das man nicht haben konndte / soll man under Uns alle legen/ nach Gebühr/und solches bezahlen / was dann daran noch unbezahlt aussen stunde. Wäre aber übrig/so solle das mit gutem Rath Unser aller für Uns angeleget werden.

Wäre es auch / daß unser einer oder mehr/auf solchen obgenannten / gemeldten Tag nicht käme/ist er ein Graf oder Freyer / so soll er geben und schicken/ auf den Tag zur Besserung und Pön / Sechs Guldin / dem Obmann und gekohrnen diß Jahrs: Ist er sonst ein Ritter oder Edelmann / so soll er geben Drey Guldin. Dasselbig Gelt auch in ein gemeinen Nutz / nach unserer allem / oder mehrertheils guten Rath/angeleget werden soll. Es wäre dann/ daß unser einem oder mehr/ der also aussen bliebe / beneme mercklich Herren / Gebott/ Leibs / Noth / Krieg und Feindschafft/ oder daß er aus dem Land wäre / ernstlicher Geschäfftnuß halben / daß er zu solchem Tage nicht kommen möchte / und sich das also mit der Warheit würde erfinden / mit guter und redlicher Entschuldigung. Wäre aber die Entschuldigung nicht gut / nach Erkanntnuß unserer / die also zusammen kommen wärent / so soll er die Pön geben / wie zuvor von jeglichem unterschiedenlich geschrieben stehet / als bald er daß von dem Obmann/ und den gekohrnen / deß Tags erfordert wurd; und sich darwider nicht setzen in keinen Wege / ohne alle Gefährde. Und daß Wir / die also auf gemelten Tag kommen / zurecht und eins werden / daß sollen die / oder der / die außbleiben dannoch halten und thun / gleich als ob sie selbs bey solchem Anschlag geweßt wären. Welcher auch in zeit dieser Einigung unter Uns von Todswegen abgehet (das GOtt lang verhalte) so soll unser jeglicher demselben/als bald er das innen wird / ein Meß thun lassen über sein Seel. Derselb der also abgangen wäre / soll vor seinem Ende schuldig seyn / seinen Orden zu setzen gehn Stephans-Feld/oder seine Erben mögen dafür dahin geben/unverzögenlich nach seinem Abgang / Sieben Rheinische Guldin. Daselbst auch bestellt werden soll / daß solches angeleget werde / das es desselben abgangen und seiner Freund-seeligen Seel zu statten komme. Wir seynd auch gemeiniglichen eins worden / daß unser jeglicher der in dieser Einigung und Gesellschafft ist / oder kommen wird / soll zu Stund einen Orden dieser Gesellschafft

halb lassen machen / mit Nahmen ein Silbern Halßband mit dem Heiligen Geist / wie daß dann jetzund etlicher massen von uns zu Bittsch entworffen bracht ist Und sollen unser ein jegliches Halßband wägen ein Marck Silders / und keins besser seyn an Silber oder Macherlohn / dann das ander / außgenommen das übergulden / ob ein r ein Ritter wäre. Und das soll unser jeglicher verbunden seyn / zum Jahr / auf obgenannten Mahltag zu haben / zutragen / und auch auf hochzeitlich Tag / und bey Fürsten und Herren / ohn alle Gefährde. Und haben zu anfangs gemeldte Graven / Herren / Ritter und vom Adel / allein außgescheiden Graf Simon Wekher von Zweybrücken / den Brief über diese geistliche Gesellschafft aufgericht / mit ihren Innsiegeln; Deren an der Zahl Vier und Zwantzig seyn / bekräfftiget.

Specification

der R Ritterschafftl. Beschwehrden und Gravaminum ex Publicis, Civilibus & Feudalibus & Militaribus de 1560. seqq.

N. 1. Neuhaußisch. Bedencken pcto conjunctionis cum Circulo Suev. ad Securitat. publ. de 1560. ist N. 98. in deß Lunigii Staats-Consiliis p. 1.

N. 2. Kayserl. Rescript pcto conjunctionis Equestris cum Circulo Suev. ad Securitat. publ. de 1562.

N. 3. Der Baronen zu Ulm Bedencken pcto Ritter-Hülffe ergaCæsarem & ad Securitat. publ. de 1605. ist N. 201. apud Lunigium d p. 1.

N. 4. Kayserl. Dehortatorium an Francken von gefährlichen Verainen de 1610.

N. 5. Kayserl. Decret an Schwaben pcto conjunctionis cum Circulo Suev. de 1622.

N. 6. Schwäbis. Crayß pcto adjungendæ Ablegationis ad Cæsar. ratione Gravaminum Militarium de 1625.

N. 7. Extract Fränckis. Crayß Protocolli pcto Concurrentiæ Equestris pro & contra de 1638.

N. 8. Kayserl. Rescript an Francken pcto armaturæ & concurrentiæ Equestris d. 1669.

N. 9. Schwaben Ritterschafft ad Cæsarem pcto Concurrentiæ ad Securitatem publ. de 1669.

N. 10. Cæsar. Rescriptum an Francken pcto Concurrentiæ Equestr. ad Securitat. publ. de 1669.

N. 11. Kayserl. Resolution pcto Concurrentiæ Equestr. ad Securit. publ. d. $\frac{20}{30}$. Jan. 1671.

N. 12. Fränckis. Crayß an Ritterschafft Francken pcto Concurrentiæ ad Securitat. publ. de 1672.

N. 13. Extract Fränckis. Crayß Recessus dicto puncto d. 1673.

N. 14. Bedencken pcto Armaturæ Equestris de 1674. ist N. 199 apud Lunigium p. 2 Staats-Consiliorum.

N. 15. Fränckis. Bedencken / pcto Concurrentiæ Equestris cum vel absque certo quanto Matriculari.

N. 15. C. Lerchii Bedencken über deß Adels Conservation-Mittel.

N. 17

N. 17. Ritterschafftl. Gravamina in diversis ut Publicis civilibus & Feudalibus de 1578.

N. 18. Ritterschafftl. Gravamina contra *Potentiores* ad Cæsarem pcto Landsassiarus, in Feudalibus, *jutis venandi, Extensionis* banni ferini, Vectigalium & novor. onerum, hominum propriorum, Ritter-Stifften/ prophani ung, Beneficior. Ecclesiast. cor. jurisdictionalium, *Collectationis*, Exemptionis Bonor. Equestrium, subjectionis Nobilium, Renitentium & *Morosorum* Nobilium & Subditorum, processuum immortalium, justitiæ inæqualis de 1580.

N. 19. Fränckis. Vorschlag pcto Conservationis Equestris & abolitionis Recessus Deputationis de 1586

N. 20. Ritterschafft-Schwaben contra den *Deputation*'- Abschied in Pfand / und Arrest - Sachen de 1588.

N. 21. Ritterschaft. Francken an Schwaben in Pfand- und arrest-Sachen de 1588.

N. 22. Ritterschaft. Francken an Teutschen Orden dicto pcto de 1588.

N. 23. Ritterschaft. Francken an Schwaben dicto pcto de 1588.

N. 24. Teutschorden an Francken dicto pcto de 1588.

N. 25. Teutsch-Orden contra den Deputation Abschied d. 1586. ad Cæsarem de 1588.

N. 26. Kayserl. Resolution pcto Gravaminum Equestrium de 1591.

N. 27. Ritterschafft ad Cæsarem pro justitia æquali de 1599.

N. 28. Ritterschafft ad Deputatos Imp. contra *Restrictionem* in Pfand- und Arrest Sachen de 1599.

N. 29. R. Ritterschafftl. Bedencken im Justiz-Wesen d. 1599.

N. 30. Kayserl. Intimatorium an Ritterschafft pcto justitiæ de 1599.

N. 31. Kayserl. Commendatitiæ Gravaminum Equestrium pcto justitiæ ad Deputatos Imp. 1599.

N. 32. Gravamina equestria in diversis d. 1613.

N. 33. Rescriptum Cæsar. pcto Justitiæ an die Ritterschafft d. 1613.

N. 34. Ein anders dicto pcto an. 1613.

N. 35. R. Ritterschafftl. Bedencken ad Cæsarem pcto justitiæ de 1613.

N. 36. Kayserl. Rescript über das Ritterschafftl. Bedencken pcto justitiæ, de 1614.

N. 37. R. Raths Relation cum Voto pcto gravaminum Equestrium de 1614.

N. 38. Francken-Ritterschafft ad Electores contra frembde Einquartierung de 1640.

N. 39. Chur-Fürstl. *Intercession* vor die Ritterschafft dicto pcto ad Cæsarem de 1640.

N. 1. Neuhaußis. Bedencken pcto conjunctionis cum Circulo *Suev.* ad *Securitat. publ.* de 1560.

Ist *N.* 98. in deß Lunigii Staats-Consiliis p. 1.

N. 2. Kayſ. Reſcript pcto concurrentiæ cum Circulo Suev. ad Securitatem publicam de 1562.

Ferdinand von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Unſern Gruß zuvor / Edle / Veſte / Liebe Getreuen / Wir haben Euer Schreiben des datum zu Ulm d. 26. Jan. jüngſt verſchienen / darinn Ihr Uns angezeigt / was ſich zwiſchen Euch und dem Schwäbiſchen Crayß / den uff jüngſt gehaltenen Crayß-Tag daſelbſt für Difficultæt / fürnehmlich deß Religion-Friedens halben zugetragen / deßwegen Ihr Uns dann / um Beſcheid / wß Ihr euch darinn halten ſolt / auch im Fall der Nothdurfft / um Verordnung etlicher unſer Commiſſarien bitten thut / alles Nachlängs und mit Gnaden vernommen.

Und weilen Wir auß deme / daß Ihr dergleichen Sachen / gehorſamlich an Uns gelangen laſt ſpüren / daß Ihr Euer Uffſehen / auf Uns als Euer Haupt / und einigen rechten natürlichen Herrn / jederzeit zu haben / und Euch von Uns nicht abzuſondern gemeint / ſo reicht uns ſollichs von Euch zu ſonderm gnädigſten Wohlgefallen.

Was aber ſonſt die Sach an Ihr ſelbſt betrifft / verſehen Wir Uns gleichwohl / daß Ihr faſt alle / oder doch der mehrertheil / aus Euch / nochmahls unſer allein wahren Catholiſchen Chriſtenlichen Religion verwandt ſeit / wie Wir Euch dann gantz gnädiglich / väterlich vermahnt haben wollen / bey derſelben alſo zu Euer zeitlichen und ewigen Wohlfarth / beſtändiglich zu verharren.

Wa es nun die Meynung hätte / daß jemanden Euch von ſollicher Unſerer wahren Religion / oder Euch derſelben halb beleydigen oder beſchwehren / oder auch andere ſo derſelben Religion verwandt / von der Religion wegen thätlicher Weiß anzufechten / oder zu verfolgen mögen wollen / ſo können wir nicht rathen / ſonder wären auch unſers Kayſ. Ambts halben / allen getreulichen Schutz und Schirm dargegen zu halten ſchuldig.

Wir können aber in der Wahrheit / aus denen Copeyen / ſo ihr Uns / neben Euren Schreiben zuſchickt / nicht vermercken / daß Sie die Crayß-Ständ / Euch eines ſollichen anzumuthen bedacht / und um ſo viel deſtoweniger / daß Wir wohl wiſſen / daß ein guter Theil derſelben / nicht weniger dañ Wir / oder Ihr gemeldten Unſerer Chriſtenlichen Religion verwandt / und verhoffenlich bey derſelben bleiben werden. Wir halten aber ſonſt darfür / daß Wir die Meynung bey Ihnen allen ſamt und ſonderlich hab / daß es bey dem endlich und veſtiglich beleyben ſoll / wie Wir dann auch für Unſere Perſohn / bey demſelben zu beleyben gedencken / alſo daß weder einer / noch der ander Theil / der Religion halben / von den andern thätlicher Weiß vergwaltiget / überzogen / beſchwehrt / oder beleydigt werden ſoll; Wie dann ſolliches nunmehro zum offtermaln verabſchiedet / erholt / beſtätiget und ratificirt worden iſt.

Und auf ſollichem Verſtand / weil Ihr

Ihr ſonſt mit Ihnen den Crayß-Ständen/ anderer Puncten halben nicht irrig. So mögen Wir gnädiglich und gantz wohl leiden/ daß Ihr Euch (doch des gebürlichen Gehorſams gegen Uns/ und Euerer wohl-hergebrachten Freyheiten unabbrüchig) mit Ihnen/ in ſolche Vergleichung/ zu würckicher Handhabung Friedens und Rechtens einlaſſet.

Dann je mehr Wir ſolcher getreuer gehorſamer Leuth (darfür Wir Euch dann erkennen) bey ſolchen Einigungen haben/ je lieber Uns daſſelbig iſt. Und wollen Euch ſolches auf berührt Euer Schreiben/ zu begerter Antwort gnädiger Meynung nicht verhalten. Geben auf Unſern Kayſerlichen Schloß zu Prag/ den 12ten Tag Februarii Anno 62. Unſerer Reiche deß Römiſchen im zwey und dreyßigſten/ und der andern im ſechs und dreyßigſten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium.

J. Haller.

Vt. Geld.

Unſeren und des Reichs Lieben Getreuen/ in gemeiner freyen Reichs Ritterſchafft und Adels im Land zu Schwaben.

N. 3. Des Barons von Ulm Bedencken pcto Ritter-hülffen erga Cæſarem & ad Securitat. publ. de 1605.

Iſt N. 201. apud Lunigium dl. p. r.

N. 4. Kayſerlich Dehortatorium contra des Adels Verainen mit denen Potentioribus de 1610.

Was im Nahmen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Rudolphi II. Herr Zacharias Geitzkover/ Reichs-Pfenning-Meiſter bey der Fränckiſchen Ritterſchafft Anno 1610. angebracht.

Præmiſſis Præmittendis.

DJe Römiſche Kayſerliche Majeſtät/ ſeynd eine gute Zeit hero glaubwürdig berichtet/ was maſſen die befreyte/ Dero liebe getreue Reichs-Ritterſchafften und Adel/ durch bewegliche ſtarcke Zumuthungen tentirt worden/ ſich etlichen neu-aufgerichten Bündnüſſen beyzuflichtig zu machen/ darüber man dann von allen Ritter-Crayſen/ Zuſammenkünfften und Täge angeſtellt/ und nach gepflogenem reiffem Bedacht/ nicht rathſam befunden/ vor angedeuteten Zumuthungen ſtatt zu thun/ ſondern/ daß vielmehr die Ritterſchafften/ als ein befreytes/ von andern Reichs-Ständen abgeſondertes Corpus, einig und allein von Ihro Kayſerliche Majeſtät/ als Ihrem unmittelbahren Haupt-/ Ober- und Lehen-Herrn dependiren/ und Demſelben treu und gewärtig verbleiben ſollen.

Wofern nun deme alſo/ wie Ihre Kayſerliche Majeſtät gäntzlich verhoffen/ haben die Ritterſchafften deßfalls/ ein ſolche Reſolution genommen/ welche Ihrer uhralten/ weit-berühmten Teutſch-befreyten Adels Exemption gemäß/ auch zu Fortpflantzung Ihrer mit

Gut und Blut erworbenen Immunitäten und Freyheiten / das erſprießlichſte Mittel iſt / und deſſen ſich nicht allein deſſelben Nachkommen zu erfreuen / ſondern auch Ihro Majeſtät / und künfftige Römiſche Kayſer / hoch zu loben / auch mit Danck und gnädigſten Gnaden zu erkennen. Derentwegen damit diß wichtige Werck ſo wohl auf Ihre Römiſche Kayſerl. Maj. / als Dero Ritterſchafften ſeiten / beſſer beſtärckt / auch in ein Beſtändigkeit und rechten Verſtand gebracht werden / ſo haben Ihro Kayſerliche Majeſtät / Uns als Commiſſarios, zu denſelben allergnädigſt hieher abgefertiget:

Erſtlichen eigentlichen Bericht zu erholen / worauf der Ritterſchafft jetziger Schluß / Meinung und Vereinigung beruhe und gerichtet ſeye / auch wie dieſelbe mit Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu vergleichen?

Zum andern reciprocè Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſtes Gemüth und Meinung / weſſen Sie gegen den Ritterſchafften und Ihren Adelichen Mitgliedern geſinnet / zu erklären.

Zum dritten mit den Ritterſchafften / im Nahmen Ihrer Majeſtät / Uns zu unterreden und Raths zu pflegen / durch was Mittel in Nothfällen / die Ritterſchafften / Ihrer Majeſtät Hülff und Beyſtand leiſten möchten.

So viel den erſten Puncten belangt / iſt kund / offenbahr und unwiderſprechlich wahr / und bedarff nicht vieler Ausführung oder Beweiſung / daß die Ritterſchafften keinem / als einem Römiſchen Kayſer ohne Mittel zugethan / dahero Ihre Kayſerl. Majeſtät / und Dero höchſtgeehrte Vorfahren / den geſreyten Reichs-Adel / ſtets / als eines Römiſchen Kayſers ſonderbahres köſtliches Kleinod / billig hoch æſtimirt und geachtet. Hingegen der Adel in Genieſſung ſtaatlicher Begnadigung Sich wohl dabey befunden. Darum ſo getröſten Sich offt allerhöchſt-ermldte Ihre Kayſerliche Majeſtät / zu den Ritterſchafften unzweiffentlich / gantz vätterlich und gnädigſt Sie ermahnend / Sie wollē von erſt angereggten Ihren alt hergebrachten Dignitäten und Würden zu weichen / oder in gefährliche neue Verpflichtung gegen jemanden ſich einzulaſſen / mit nichten bewegen laſſen / ſondern vielmehr bey Ihrem im Eingang vermeldten Intent, und Ihro Kayſerliche Majeſtät deroſelben allergnädigſten Vertrauen nach / beſtändig und unverändert bleiben / auch alle Ihre Vorhaben zu ſolchem End / Ziel und Zweck dirigiren und richten.

Fürs andere wiſſen Ihre Kayſerliche Maj. Sich nicht zu entſinnen / daß wider Dero GOtt Lob / über etlich und dreyßig Jahr / glücklich geführten Regierung / den Ritterſchafften oder den Ihrigen / von Ihrer Majeſtät an Ihren hergebrachtē Freyheiten / Gerechtſamen oder Befugnüſſen / einiger Eintrag oder Schmählerung widerfahren / ſondern daß Ihro Majeſtät vielmehr / eines und des andern Ritter-Crayß / zu Ihrem gemeinen Nutz und Wohlſtand / berathſchlagte Ordnungen / Satzungen / Privilegia und Freyheiten confirmirt und handgehabt / auch auf denſelben Anno Funffzehen Hundert und Neuntzig / durch ein anſehnliche / aus allen Ritter-Crayſen nacher Prag abgefertigte Le-

gation

gation Ihr Majestät fürgetragene und specificirte Gravamina, dergleichen Bescheid und Fürschläg ertheilet/ so wohl nach und noch/ offt bey fürgangenen der Ritterschafften Versamlungen/ durch unterschiedliche Commissarios widerholet/ daß gleichwohl schon längst etlichen/ nicht den geringsten ihrem Obligen Noth geschafft/ den übrigen aber auch nicht weniger abgeholffen wäre/ wann man nur die Media und Remedia, welche Ihre Majestät allergnädigst gerathen/ und an die Hand gegeben/ würcklich und einhellig fortgesetzt hätte/ wie hiervon bey Ihrer Majestät Cantzley/ und der Ritterschafft gnugsame Nachrichtung zu finden. Offt allerhöchstgemeldt Ihre Römische Kayserliche Majestät/ beharren aber nochmahlen in hievoriger Kayserlichen Gnad und Lieb gegen den Ritterschafften samt und sonders/ seynd auch uhrbietig/ solche Ihre wohlgewogene Affection in der That ferner zu demonstriren/ da Derselben nur/ in thunlichen und möglichen billichen Dingen/ der Weg darzu eröffnet und gezeigt würde/ davon dann die löbliche Ritterschafften Sich mit Uns vertreulich und ausführlich/ und Ihrem Belieben nach besprechen können.

Zum dritten/ weil die tägliche Erfahrung lehret/ Daß in der Gefahr und Noth/ kein *Provision* oder Fürsehung sufficient, wo dieselbe nicht auf einen grossen Nothfall/ mit ersprießlichem Succurs versichert ist/ und dann Ihre Kayserl. Majestät wie obgehört/ die Beschirmung/ Schutz und Handhabung der befreyten Ritterschafften und Adels im Reich/ obliget; Als haben von Ihro Kayserliche Majestät Wir allergnädigsten Befehl/ von den Herren/ Directoren/ Hauptleuthen/ Ausschüssen/ Räthen und den Adelichen Mit-Gliedern löblicher Ritterschafften anzuhören/ und zu vernehmen/ was dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen zu werden begehren/ und durch was Mittel es zu erschwingen sey/ und wie die Ritterschafften ihrer Zugehörigen und derselben Güter/ bey diesen schweren und geschwinden Zeiten-Läufften geschützt/ geschirmt und erhalten werden mögen/ oder wie sonsten zu helffen/ und auf was Weiß/ und was deshalben Ihre Kayserl. Majestät fürnehmen/ und ins Werck richten möchten. Hingegen zweiffen Ihre Kayserliche Majestät nicht/ die Ritterschafften und Dero Adelichen Mit-Glieder/ werden gleicher Gestalt gesinnet seyn/ Ihre Majestät/ als Ihr einig Haupt/ unmittelbahren Ober- und Lehen Herrn nicht zu verlassen. Und so kann jetzt hin und wider/ allerhand Unruhe/ Schwirigkeit und Ungehorsam/ für- und einbrechen wollen/ so begehren Ihre Majestät ebener massen gnädigst zu wissen/ wes Sie Sich zu den Ritterschafften im Fall der Noth veranlässig zu getrösten/ und wie starck Sie Ihrer Majestät mit eylender Hülffe/ oder auch beharrlicher Volck- oder Geld-Hülffe/ und wie lang/ Assistenz und Dienst zu leisten bedacht? Item wie bald Ihre Majestät eine oder die andere Hülffe/ Sie sey an Volck oder Geld/ habhafft werden/ auch welcher Enden/ und bey wem die erste und nachfolgende Anmahnung und Aufforderung geschehen soll? Wie nun Ihro Römische Kayserliche Majestät hierdurch

durch gegen aller dreyer löblicher Ritter-Crayßen/ verhoffentlich zu Derselben Satisfaction erklärt/ auch in solcher Gnad und Lieb gegen Ihnen allergnädigst zu verharren begehren. Also versehen Sie Sich/ es werden die Ritter-Crayß Sich nicht weniger gegen Ihrer Majest./ aller Treu/ Gehorsam und Willfährigkeit/ Ihren zu Derselben gestelten allergnädigsten Vertrauen nach/ verlauten lassen. Und bleiben sfft Allerhöchst ermeldt Ihre Römische Kayserliche Majestät/ den Ritter-Crayßen deren Herren Directoren/ Ausschüssen/ Hauptleuthen und Räthen/ wie auch den Adelichen Mit-Gliedern samt und sonders jederzeit wohl gewogen.

N. 5. Kayserlich Rescript pcto Conjunctionis cum Circulo Suevico de 1622.

Ferdinand der II. von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

LIebe Getreue/ aus eingeschloßnem Original, habt Ihr und Euere Adeliche Mit-Glieder/ zu vernehmen/ waß massen Wir Uns/ auf Euere ohnlängst/ mit Unsers und des Reichs Schwäbischen Crayses Fürsten und Ständen/ zu gemeiner Lands-Defension gethane Zusammensetz- und Vergleichung/ Unsers Kayserlichen Amts wegen/ und zu Erhalt- und Handhabung Euerer/ und Euer Vor-Eltern/ von Unsern hochgeehrten Vorfahren hergebracht/ wohl erworbnen/ und von Uns bestättigten Privilegien und Freyheiten/ auch zu Verhütung desjenigen/ was euch samt oder sonders/ etwa künfftig zu Nachtheil ausgelegt und zugezogen werden möchte/ in Gnaden resolvirt haben: Der ungezweiffelten Zuversicht weil dieses von Uns/ Euch und Allen Adelichen Mit-Gliedern/ zum Besten geschicht/ Ihr werdet solches bey allen künfftigen Fällen/ in acht zu nehmen wissen/ seyn Euch daneben mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unser Königlichen Stadt Odenburg/ den Zwantzigsten dieses Monats Junii Anno Sechzehen hundert Zwey und Zwantzig/ Unserer Reiche/ des Römischen im dritten/ des Hungarischen im vierdten und des Böheimischen im fünfften.

Ferdinand

(L.S.) Ulm

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Unsern und des Reichs Lieben Getreuen/ N. gemeiner freyen Reichs Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben.

J. K. Buecher.

Cæsar. Rescriptum pcto Conjunctionis Circulo Suevico de 1622.

Entliche Kayserliche Resolution und Einwilligung/ erstgerührter der Schwäbischen Ritterschafft/ mit dem Schwäbischen Reichs-Crayß getroffnen Conjunction halber erfolgt/ de dato Wien/ den 14. Maji Anno 1622.

Der

DEr Römischen Kayserlichen Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden / was massen bey dem ohnlängst / in Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Stadt Ulm / gehaltnem allgemeinen Schwäbischen Crayß-Tag / die in erstgerührtem Crayß gesessene freye Adeliche Reichs-Ritterschafft / und derselben Mit-Glieder / sich in dem verabschidten gemeinen Defension-Werck / aus Höchstgedachter Kayserlicher Majestät / als Ihres unmitterbahren Haubts / gnädigsten Erlaubnus / mit denen höhern Schwäbischen Crayß-Ständen / vor dißmahl / so weit und mit dem Vorbehalt conjungiret / und vereinbahret / das solches Ihrer Majestät / und dem Heil. Reich / wie auch ernennter freyen Reichs-Ritterschafft / an Ihren wohlerlangten hergebrachten Freyheiten / anderwerts / gantz unabbrüchig seyn / und Sie sich damit zu des Crayß Oneribus, nicht verbunden haben wollen.

Wie nun höchstermelte Kayserl. Majest. befinden / das vorgerührte der gemeinen Freyen Reichs-Ritterschafft Erzeigung / dem allgemeinen betrangt Noth leidenden Wesen / in dem geliebten Vaterland / zu gutem angesehen / also wollen Ihr Kayserl. Majestät / als vielgedachter Ritterschafft unmittelbahres Oberhaupt / nochmahlen darinnen zu Gnaden bewilliget und erlaubt haben / jedoch nicht anderst / dann mit dem Geding / daß solches künfftiger Zeit / Krafft obangedeuteten Vorbehalts / zu keinem Præjudicio oder Consequenz gezogen / ausgelegt und verstanden werden solle / in massen dann Ihre Kayserl. Majest. vielbesagter Ritterschafft / samt und sonders / hiemit auferlegt und benommen haben wollē daß Sie Sich fürterhin weder mit obgenanntem Crayß / noch auch einigen andern Ständen / ohne Ihrer Majestät Vorwissen und Bewilligung / in keine Correspondenz begeben / noch einlassen sollen; Und Ihre Kayserliche Majestät / seyn darneben ihnen samt und sonders / mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien / unter Ihrer Kayserlichen Majestät aufgetrucktem Secret Insiegel / den 14. Maji 1622.

(L. S.) Ulm

J. K. Buecher.

N. 6. Schwäbisch. Crayß pcto Adjungirung der Ritterschafftlichen Abordnung zu des Crayses Ablegation de 1625.

Von GOttes Gnaden Jacob Bischoff zu Costantz.

Johann Friderich.

UNsern gnädigsten und günstigen Gruß zuvor / Wohlgebohrne / Edle / Liebe Besondere und Getreue / was an Uns Ihr / durch Euere erbettene Ausschuß / sub dato Ulm / den 5. dieses gelangen lassen / daß haben Wir nach Nothdurfft vernommen / lassen Uns Euer Vorhaben / die befahrende Kriegs Beschwerden / bey der Kayserlichen Majestät / Unsern Allergnädigsten Herrn / durch Absendung / müglichstes Fleisses abzubitten / und daß des Crayß-Abgesandter

sandter Eurer Abgeordneter sich ad ingiren möge / ihn günstig woll belieben / seyn auch im Werck / solche Absendung von dieses Crayß wegen / nechstes Tags / durch die Unserige fortstellen zu lassen / auch mit Eurem bereidts Abgeschickten / gute Correlpondez pflegen zu lassen / in massen die schwere Läuff und Zeiten / gute vertrauliche Zusammensetzung wohl erfordern. So Wir auch nachrichtlich anfügen wollen / denen Wir mit gutem und günstigen auch gnädigsten Willen geneigt. Datum den 30. Augusti 1625.

An gemeine freye Reichs Ritterschafft und Adels / im Land zu Schwaben.

N. 7. Extract Fränckis. Crayß-Protocolli pcto Concurrentiæ Equestris pro & contra de 1638.

BEy dem Crayß-Tag zu Nürnberg de dato $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Nov. 1638. hat Hohenlohe Neuenstein zwar nur pertunctorie Anregung thun lassen / ob nicht die in Crayß angesessene Ritterschafft / zu Sublevirung der übrigen Stände / am Beytrag zu begehrter *Militari*schen Subsidien mit begriffen? Obwohlen man nun anfangs davon abstrahiret: So hat doch Brandenburg / Bayreuth / und Anspach / mit denen sich Bamberg fast conformiret / und reassumiret.

1. Wären die Kayserlichen Postulata an den gesamten Crayß / worunter die Ritterschafft begriffen / gestellet.

2. Würden der übrigen Ständte / durch der Ritterschafft Beytritt sublevirt.

3. Muste man einen Unterscheid unter den Adelichen / und denen Fürstlichen Vasallen machen / welche letztere ohne allen Zweiffel respectu deren Lehen / so Sie von denen Fürstenthümern recognoscren / in der Dominorum Ubertragung zu computiren wären / und was dergleichen Rationes, so bey dem Tag zu Ochsenfurth Anno 1630. vorkommen sind / mehr waren. Es wurde aber ex parte Eystatt und Teutschmeisters opponirt.

1. Die Kayserl. Postulata wären an die Stände addressirt / wovon die Ritterschafft in favorabilibus jederzeit ausgeschlossen bleiben müssen / daher nicht billich in odiosis & onerosis Sie zu fassen.

2. Weil die Ritterschafft von Ihro Kayserl. Majestät immediate dependire / wäre es unverantwortlich dißfals sich so zu vergreiffen.

3. Weil die Ritterschafft dem Herkommen gemäß / gleich andern Exemtis, zu einer mitleidentlichen Hülff ersucht und præstirt würde.

4. Wäre zu besorgen / weilen respectu der Ritterschafftlichen Vasallen / keinem Stand an seiner Matriculs quota nichts decurtirt würde / daß die præsumtive angewendete quota ex lege talionis, auf den gravirenden Stand / zu seinen Unstatten gereichen möchte.

5. Das Vasallagium seye so limitirten Begriffs / daß es dem Feudo keine Jurisdiction einraume / viel weniger an höhern Juribus, quale collectandi regale, ab Imperatoribus speciali Privilegio Nobilibus liberis concessum, etwas zuschan-

tzen könne. Vor ſich wolten und begehrten Sie der Ritterſchafft an habenden Eminentiis, juribus & Privilegiis, nichts præjudicirliches zu zumuthen, darüber Sie, nomine Principalium proteſtirt haben wolten. Welchen Votis neben Würtzburg, die übrige alle und ſonderlich Hohenlohe, Waldenburg, Sich conformiret, deſſen jedoch ungeachtet, ſind folgende Formalia in Crayß-Receſs gebracht worden. Und nach dem auch, ſeithero dem Pragiſchen Frieden-Schluß, die Fränckiſche Ritterſchafft, wann es zu Winter Quartiren kommen, nebenſt Fürſten und Ständen, daran ihren Theil gleicher Geſtalt gehabt, auch nicht zu muthmaſſen, daß Kayſerliche Majeſtät, Sie allein werde befreyen wollen; So werden beede des Creyſes ausſchreibende Fürſten, die geſammte Haupt-Leuthe, nebenſt einem engen Ausſchuß von berührter Ritterſchafft, in Gnaden erſuchen, an einen gewiſſen Orth zu erſcheinen, und zu vernehmen, waß dieſelbe an denen bewilligſten 60. Römer Monathen beyſchieſſen wollen, und da Sie, wie zu verhoffen, waß eingiengen, ſolte daſſelbe zur Ringerung der geſammten Crayß-Stände quotæ gereichen, und Ihnen zu dem Ende, die künfftige Handlung nachrichtſamlich notificiret werden.

N. 8. Kayſerl. Reſcript an Francken pcto armaturæ de 1669.

Copia Kayſerlichen Reſcripti, ſo an Beede, des Fränckiſchen Crayſes Ausſchreibende Fürſten abgangen, den punctum Armaturæ betreffend.

Leopold ꝛc.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürſten und Andächtiger. Eurer Andacht und Lbd. haben Sich aus der Chur-Fürſten, und Ständten, dem Ehrwürdigen Marquard, Biſchoffen zu Eyſtett, Unſerm Fürſten und lieben Andächtigen, als Unſerm zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Principal-Commiſſario, in puncto des particular-Anſchlags, zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfaſſung, unter dato 12. Sept. nechſthin eingelieferten Reichs-Bedencken, mit mehrern zu erinnern, auf was für Bedingungen, die beſchehene Circular-Erklärungen geſtellt werden wollen, mit dem angehengten geſinnen, weiln einige Crayß Sich noch etwas wenigers, als es hätte ſeyn ſollen, erklärt, Wir wolten nicht allein dieſelbe, zu einem mehrern Beytrag vermögen, ſondern auch bedacht ſeyn, damit die Reichs-Ritterſchafft, zu ſolchem allgemeinen Defenſions Werck, ebenmäßig zu concurriren, diſponirt, und zu der Ständte Nachricht communicirt werden möchte, zu waß für einem quanto, dieſelbe Sich eigentlich erklärt hätten.

Nun haben Wir Uns zwar vermittelſt vorbeſagtes Unſers Kayſerlichen Principal-Commiſſarii, auf ſolches Reichs Bedencken vernehmen laſſen, wie der Copeyliche Anſchluß mit mehrerm beſaget, werden auch nicht ermangeln, obbemelte Reichs-Ritterſchafft, dem Herkommen nach, gnädigſt ermahnen zu laſſen, daß Sie nicht weniger ihrs Orts, zu dieſem allgemeinen Defenſions-Werck concurriren wolle.

Wie Wir aber in der, dieſem Reichs-

Bedencken / beygelegter Verzeichnuß befunden / daß der Fränckiſche Crayß / Sich nur zu 1450. Mann zu Fuß / und 700. zu Pferd / und alſo in allem nur Ein und Zwantzig hundert und funffzig Mann offerire / theils aber Sich nur ſub ſperati zu dieſer Reichs-Verfaſſung verſtanden ; Und dann der übrigen Crayſen Meinung dahin gerichtet ſeyn / damit man um ſo viel mehr / zu einer proportionirten billigmäßigen Gleichheit / in allen Crayſen gelangen möchte / daß vorbeſagter Fränckiſcher Crayß / nicht weniger ſeines Orts / zu der in genere vor gut angeſehener Anzahl / der drey tauſend Mann zu Roß und Fuß / völlig zu concurriren / Ihme nicht zuwieder ſeyn laſſen wolt. Hierum ſo haben Wir Euer Andacht und Liebden / hiermit gnädiglich zu erſuchen / nicht umhin gekonnt / Sie wollen bey Dero Crayß-Mitſtänden / mit allem Nachdruck daran ſeyn / damit oberwehnter Fränckiſche Crayß / nicht allein daß für gut angeſehene völlige Contingent der DreyTauſend Mañ / gutwillig übernehme / ſondern auch ein jeder Mitſtandt ſeine quotam daran / ſo lang die Verfaſſung wehren möchte / jedesmahls richtig und unweigerlich beytrage ; Dardurch wird der / bey dieſem Werck intendirende heilſame Zweck / deſto fürderſamer erreicht werden. Wir ſeind darüber Eurer Andacht und Leibden / verhoffender willfährigen Erklärung gewärtig / und verbleiben Denenſelben mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan.

Geben in Unſerer Stadt Wien / den 16 Octobr. Anno 1669. Unſerer Reich des Römiſchen im zwölfften / des Hungariſchen im funffzehenden / und des Böhmiſchen im vierzehenden.

Leopoldt

Leopoldt Wilhelm
Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.
Wilhelm Schröder.

N. 9. Schwäbiſ. Ritterſchafft ad Cæſarem pcto Securitatis publicæ de 1669.

Copia Allerunterthänigſten Memorials an die Römiſche Kayſerliche Majeſtät.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc.

DEmnach Uns glaubwurdig Nachricht zukommen / daß der Chur-Fürſten und Ständte / bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenſpurg verſamlte Herren Räthe / Bottſchafften und Geſandte / in puncto Securitatis publicæ, der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft / ein gewiſſes und zwar dermaſſen hohes Quantum aufladen wollen / welches nicht allein unerträglich / ſondern auch der hergebrachten Immunität ſo weit zu wieder / abbrüch- und præjudicirlich wäre / als Reichskündig es iſt / daß der ungemittelte Adel / von allen Reichs-Beſchwerden eximiret und befreyet / dannenhero auch Selbiger / als Der jedesmahls Regierenden Römiſ. Kayſer allein immediate unterworffen / von der Reichs-

Ver-

Versammlung in keinen gewiesen Anschlag nicht gezogen werden kan.

Sondern es war hievor / bey dergleichen Occurrentien / Reichs-Anlagen und Defensions-Verfassungen / durch angeordnete Kayserl. allergnädigste Commissionen / mit der Ritterschafft / nachdeme es die Zeiten gegeben haben um ein freywillige Ritter-Hülff-Beytrag absonderlich verhandlet und veranlasset / allermassen Wir auch / bey dieser gemeinen Ordination salutis publicæ mit seiner Maaß / und nach dem es die Kräfften zu lassen werden / Uns nicht zu sondern / oder zu äussern begehrē.

Als ist an Ew. Kayserl Majestät Unser allerunterthänigstes Bitten / Sie / als Unser einiges Oberhaupt / geruhen allergnädigst / wegen Ihrer selbst-Eigenen darunter verlirenden Kayserlichen Hoheit per Decretum an Dero höchstansehnliche Gesandtschafft / zu besagtem Regenspurg verfügen / und Vorsehung thun lassen / damit mehr-gedachter Reichs-Ritterschafft / wider die hergebrachte Exemption, hierinnfalls nichts neuerliches zugemuthet werden möge.

Wie nun dieses an sich selbsten billig / und der uhralten Observanz Unserer Rechten und Gerechtigkeiten gemeeß: Alsothun Ew. Kayserliche Majestät / Wir Uns zu allergnädigster Gewehr-auch Kayserl mildesten Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Datum Ronau den 11. Februarii Anno 1669.

N. 10. Kayſ. Reſcripti an Francken pcto Concurrentiæ Equeſtrit ad Securitatem publ. de 1669.

Copia | Kayserlich. Rescripti so an beede / deß Fränckischen Crayses Außschreibende Fürsten abgangen / den Punctum Armaturæ betreffend.

Leopold &c.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner / liebe Oheim / Fürsten und Andächtiger. Ew. Andacht und Lbd haben Sich / aus der Chur-Fürsten und Ständen / dem Ehrwürdigen Marquard / Bischoffen zu Eystett / unsern Fürsten und lieben andächtigen / als Unserm zugegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem Principal-Commissario, in pcto deß Matricular Anschlags / zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfassung / unter dato 12. Sept. nechsthin eingelüfferten Reichs-Bedencken / mit mehrern zu erinnern / auf was für Bedingungen / die beschehene Circular-Erklährungen gestellt werden wollen; mit dem angehängten Gesinnen / weiln einige Crayß Sich noch etwas weniger / als es hätte seyn sollen / erklährt / Wir wolten nicht allein dieselbe / zu einem mehrern Beytrag vermögen / sondern auch bedacht seyn / damit die Reichs-Ritterschafft zu solchem allgemeinen Defensions-Werck / ebenmässig zu concurriren disponirt / und zu der Stände Nachricht communicirt werden möchte / zu was für einem quanto dieselbe sich eigentlich erklährt hätten.

Nun haben Wir uns zwar / vermittelst vorgesagten unsers Kayſ. Principal Comissarii, auf solches Reichs-Bedencken vernehmen lassen / wie der copeyl. Anschluß mit mehrerm besaget / werden auch nicht ermanglen / obbemeldte

te Reichs-Ritterſchafft / dem Herkommen nach / gnädigſt ermahnen zu laſſen / daß Sie nicht wenigers Ihres Orts / zu dieſem allgemeinen Defenſi ns Werck concurriren wolle.

Wie wir aber in der / dieſem Reichs-Bedencken / beygelegter Verzeichnuß befunden / daß der Fränckiſche Crayß / Eilh nur zu 1450. Mann zu Fuß und 700. zu Pferdt / und alſo in allen nur ein und zwantzig hundert und fünfftzig Mann offerire / theils aber Sich nur ſub ſperati zu dieſer Reichs-Verfaſſung verſtanden; Und dann der übrigen Crayſen Meynung dahin gerichtet ſeye / damit man um ſo viel mehr zu einer proportionirter billig-mäſſiger Gleichheit / in allen Crayſen gelangen möchte / daß vorbeſagter Fränckiſcher Crayß nicht weniger Seines Orts zu der in genere vor gut angeſehener Anzahl der 3000. Mann zu Roß und Fuß / völlig zu concurriren / Ihme nicht zuwider ſeyn laſſen wolte; hierum ſo haben Wir Ew. And. und Lübden hiermit gnädiglich zu erſuchen nicht umhin gekönnt / Sie wollen bey dero Crayß Mitſtänden mit allem Nachdruck daran ſeyn / damit oberwehnter Fränckiſ Crayß / nicht allein das für gut angeſehene völlige Contingent der drey tauſend Mann / gutwillig übernehme / ſondern auch ein jeder Mitſtand ſeine quotam daran / ſo lang die Verfaſſung währen möchte / jedesmahls richtig und unweigerlich beytrage; Dardurch wird der / bey dieſem Werck intendirender heiſame Zweck / deſto fürderſamer erreicht werden.

Wir ſeynd darüber Ew. And. und Lübden / verhoffender willfähriger Erklährung gewärtig / und verbleiben denenſelben mit Kayſerlichen Gnaden und allem Guten wohlbeygethan. Geben in unſerer Stadt Wien den 16. Octobris Anno 1669.

Unſerer Reiche deß Römiſ. im zwölfften / deß Hungariſchen im fünffzehenden / und deß Böhmiſchen im vierzehenden.

Leopold

Ut

Leopold Wilhelm
Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacræ Majeſtatis propr um.

Wilhelm Schröter.

N. II. Kayſerl. Reſolution pcto Securitatis publ. de 1671.

Dictatum Ratisbonæ d. 20/30. Jan. 1671. per Mogunt.

DEr Römiſchen Kayſerl. Majeſtät / Unſers Allergnädigſten Herrn / zu gegenwärtigen Reichs-Tag Bevollmächtigter hochanſehnlicher Principal-Commiſſarius, der Hochwürdig Fürſt und Herr / Herr Marquard ꝛc. läßt dem löbl. Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio hierbey kommen / nicht allein dasjenige / was an Allerhöchſt gedachter Kayſerl. Majeſtät / auf Anruffen der freyen Reichs-Ritterſchafft im Land zu Francken / bey der nähern Poſt eingelangt iſt / ſondern auch S. Hoch-Fürſtl.

Fürſtl. Gnaden *Directores*, Haupt-Leuthe / Räthe und Außſchuß / der Reichs freyen unmittelbahren Ritterſchafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orthen / ſchrifftlich gelangen laſſen / zu dem Ende / per copias communiciren / damit hievon Chur-Fürſten / und Ständen per dictaturam publicam nachrichtliche Communication beſchehen möge. Wie dann löblich ernanntes Reichs-Directorium, der Sach recht zu thun wiſſen wird. Dem höchſtbeſagten Herrn Principal-Commiſſario Hoch-Fürſtl. Gnaden mit Freundſchafft ꝛc.

Marquard.

(*L. S.*)

N. 12. Fränckiſchen Crayſes Schreiben / an die Fränckiſche Ritterſchaft / pcto Concurrentiæ ad Securitatem publicam, ſalvis Privilegiis & Immunitatibus Equeſtribus d. 6. Maji 1672.

Unſern freundl. Dienſt zuvor / Wohl-Edel / Geſtreng und Veſte / inſonders Hoch-geehrte Herren und Freund.

Denenſelben iſt ex Actis Publicis bekannt / was ſich wegen deß Erb-Feinds Chriſtlichen Nahmens / abermahlen für groſſe Gefährlichkeiten / indeme Er ſich nun von geraumer Zeit her / in überaus ſtarcke Armaturen geſetzt / ereignen und hervor thun / allermaſſen ſolcher tringender Urſachen wegen / nicht allein die Römiſ. Kayſerl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter Herr / aus treu Wätterlicher Fürſorge / für das gemeine Wohlweſen tragender Vorſorg Allergnädigſt bewogen worden / an deß Heil. Reichs gemeine ambte Crayß / ohnlängſt dero Kayſerl. Adhortatorien Sich mit der / bey den annoch fürwährenden Comitiis, übernommen- und verwilligten Mannſchafft zu Roß und Fuß / parat und fertig zu halten / ohnlängſt ergehen zu laſſen / ſondern es haben auch Chur-Fürſten und Stände / durch dero / bey ermeldtem Reichs-Tag / annoch ſubſiſtirende Räthe / Pottſchafften und Geſandte / in Erwegung der / vieler Orthen hervorſcheinender gefährlicher Conjuncturen / den punctum Securitatis publicæ, eine zeithero / mit mehrerm Eyffer dann vorhin / fortzuſetzen / Urſach genommen / wordurch dann dieſes Fränckiſ. Crayß-Herrn Außſchreibender Fürſten Hoch-Fürſtl. Gnaden und Durchl. / Unſers gnädigſten Herrn / förderiſt zu allerunterthänigſt ſchuldigſten Reſpect, gegen Aller-Höchſt ernanter Ihro Kayſerl. Majeſtät / und dem aus gleichmäſſig zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Wohlſtands tragenden ſonderbahrer Vigilanz veranlaſt worden / einen allgemeinen Crayß-Convent gegen den 10. Maji 30. April zu dem abgeziehlten End / uff anhero anzuſtellen / damit dieſes Fränckiſche Crayß Chur-Fürſten und Stände / in raiſſe Deliberation, und folgenden Schluß gebracht werden möge / was ſo wohl zu fürderſamer Werb- und Fortſtellung dieſes Crayß / angefallenen Contingents zu Roß und Fuß / als auch zu wieder Einrichtung der abſonder-

derlichen Crayß-Defenſions-Verfaſſung gereicht.

Obwohlen man ſich nun / aus Unſerer Hochgeehrten Herrn / vom 23. Martii langſt verwichenen 1664. Jahrs (als eben Höchſt-Hoch- und Wohlermeldte dieſes Fränckiſchen Crayſes Chur-Fürſten und Stände / Räthe / Pottſchafften und Geſandte / zu gleichmäſſigen Ende circulariter verſammlet waren) erlaſſenen Erklährungs-Schreiben / vorhin verſichert weiß / daß Dieſelbe pro Intereſſe Communi, zur innerlichen Crayß-Verfaſſung (ſalvis tamen Privilegiis & Immunitatibus) Ihres Orths zu concurriren / allerdings geneigt / ſo haben jedoch / im Nahmen und von wegen unſerer Herren Principalen / Obern / und Committenten / Wir ex ſuper abundanti eine nochmahlige Nothdurfft zu ſeyn erachtet / unſere Hochgeehrte Herren / dieſer / in abermahls hervorbrechenden gefährlich und weit außſehenden Conjuncturen / benebenſt aber freundlich zu erinnern / daß gleichwie von dieſes gemeinen Crayß-wegen / einmüthig geſchloſſen / und receſſirt worden / daß ein jeder Chur-Fürſt und Stand / Sich mit einen zulänglich wohl exercirt / mundirt / und in würckl. Compag. eingetheilten Land-Außſchuß / dergeſtalten gefaſt und fertig halten ſolle / uff daß man / uff jedesmahligen Nothfall (den jedoch GOtt lang verhüte) damit würcklich zu Feld gehen möge / alſo auch man diſſeits in zu verläſſigen Vertrauen ſtehet / unſere hochgeehrte Herren / Ihre Eingangs allegirten vormahligen Erklährung vollſtändig zu inhæriren / und die für Sich und die / Ihrige mit genüſſendte Securität / auch Ihrer ſeits beſtens befürdern und erhalten zu helffen / unbeſchwehrt ſeyn werden / in geſtalten Wir dieſelbe hiermit freundlich erſuchen / daß Sie nicht weniger mit ihrem Außſchuß / obberegte Anſtalt zu verfügen / belieben mögen. Denen Wir in übrigen / zu Bezeugung angenehmer Dienſt Gefälligkeiten all ſtets willig zu verbleiben. Bamberg den 26. Maji 1672.

An Directorn / Haupt-Leuth / und Räthten / unmittelbahrer freyer R. Ritterſchafft in Francken der 6. Orthen.

N. 13. Extract Fränck. Crayß-Receſſus, ſub dato Nürnberg den 13. April 1673. pcto Securitatis publicæ.

SO viel 4. die innerliche Crayß-Verfaſſung und Securität betreffen thut / da ſoll ein jeder Stand / auf daß Triplum zu Roß und Fuß / nach der Reichs Matricul, Sich mit Seinem beſtẽ Außſchuß gefaßt machen; Was nun dieſes Puncts halber vom gantzen löbl. Crayß für gut angeſehen / und zur Conſervation, Frieden und Ruhe-Standes iſt beſchloſſen worden / daß ſoll zugleich an die Ritterſchafft in Francken communicirt / und Selbe darbey nachtrücklich erinnert werden / daß Sie Sich gleichfalls mit Ihren Außſchuß auf das proportionirte Triplum gefaßt halten / und Selbe / wie in oballegirten Bambergiſchen Receſs-verſehen / und davon ſchon hiebevorn Nachricht beſchehen / mit aller Nothdurfften proviſioniren / und

und wann es zur Operation kommen würde / mit deß löbl. Crayses versamlet- und abmarchirenden Völckern conjungiren sollen.

N. 14. Bedencken pcto armaturæ Equestris de 1674.

Ist N. 199. apud Lunigium p. 2. Staats-Consilien.

N 15. Consilium Juridicum ut et *Historico-Politicum* in causa intus per modum quæstionis propositæ, pcto Concurrentiæ *Equestris*, cum vel absque quanto Matricularis.

Frag.

OB der hochlöbl. deß Heil. Römischen Reichs freyer Ritterschafft / in specie aber der Provinz deß Franken-Lands einverleibten Cantonen zu rathen / sich in das künfftige gegen dem Reich eines gewissen Matricular Quanti, nach welchen sie Römer-Züge und andere onera Imperii mit zutragen wolten gehalten seyn / zu erklähren. Oder besser und vorständiger wäre / das sogenannte Charitativum noch länger dem Kayser und Reich zu Ehren zu übernehmen: Item ob Hochgedachter Freyer Ritterschafft zu rathen / sich um die Dignität eines würcklichen Reichs-Standes bey Kayserl. Majest. und dem Reich zu bewerben.

Suffragante Jehova!

Diese Quæstion mit Benügen deß Herrn Lectoris zu resolviren / so will der Autor erstlich eines gewiesen methodi sich bedienen / und diesesmahl nicht pro communi stylo die Frag abhandeln. Als da ist / die rationes dubitandi erstlich anzuführen: Dann die rationes decidendi beyzubringen / und schließlich die Confutationem rationum dubitandi anzuhängen: Sondern succincte gehen / das artificium oratorium verdecken / methodum syntheticam ergreiffen / und die Sache in gewiße kurtze Absätz vertheilen / wie mit folgenden wird zu ersehen seyn / darzu der Höchste seine Gnade geben wolle.

Thesis. I.

Der Herren Medicorum gemeiner Lehrmeister der Hypocrates, hat unter andern einen Aphorismum oder *Medicinal*-Regul, die heisset also: Remedium est interdum bonum si nullum adhibetur Remedium: Das ist: Es seyn etliche Kranckheiten in der Natur / da am besten / die Natur allein agiren zu lassen / als etwa mit remediis Ubel ärger machen.

Thesis 2.

Dahero dann jemand von denen Himmlischen Poëten / und wann mir recht ist / der Ovidius, den ich jetzo nicht bey der Hand / ex hoc monito Hippocratis mit diesem Vers, auch dieses die Welt lehren wollen / wann er sagt:

Curando fieri quædam majora videmus,
Vulnera, quæ melius non tetigisse fuit.

Das in der teutschen Poëli, also kan gegeben werden;

Offtmal macht der Aertzte Kunst / daß die Wunde mehr verschwirt / Welche selbsten wär geheilt / wann man sie nicht hätt berührt.

Thesis 3.

Diß möchte etwann jemand bey vorgelegter Frag auch einwenden / daß es besser seye / löbl. Reichs-Ritterschafft bleibe in dem bißhero geführten Stand / wie Sie solchen per Antecessores suos auffsich gebracht / gefunden / als daß Sie mit einer neuerlichen Cur und Medicin etwann Ubel ärger mache.

Thesis 4.

Allein weil es bey uns im Römischen Reich dahin kommen / daß die alte facies Rerum publicarum theils von Zeiten der Religions-Reformation an / theils von Zeiten der darauff folgenden Kriegen / fast gantz geändert worden / also daß man hier wohl mit dem Tacito exclamiren / und das / was er suo ævo von der Römer Republic gesagt / gar wol applicirren mag: Nihil usquam prisci atq; integri moris magis apud nos: So siehet leichtlich ein jeder Verständiger / daß es bey löbl. Ritterschafft heisse und heissen solle: Hæc Vita alios mores postulat. Das Clima hat sich gleichsam geändert / also müssen sich warlich auch die / so unter dem geänderten Climate wohnen / sich zugleich mit ändern.

Thesis 5.

Und wie dorten Famianus Strada de Bello Belgico, discurs weiß saget: Ex collisis fractisque nubibus Serenitas prodit: und wann es jetzund will Tage werden / so pfleget ein Stund zuvor es erst recht finster zu werden; Also nachdeme löbl. Ritterschafft siehet / wie es ein zeitlang so gar finster mit ihrem Corpo gestanden / so ist Hoffnung / es werde nunmehr der helle Tag / und die liebe Sonne auf ihren Horizont mit nechstem desto hellgläntzender aufgehen.

Thesis 6.

Aber hie muß gewiß ein Jupiter zuvor auch stehen und zuruffen / manum admove; Die Hand muß man ernstlich / und redlich / zugleich mit einander / der grosse / wie der kleine / der starcke / wie der schwache / der reiche / wie der arme / an diesen Wagen legen / so wird GOtt seine Gnad auch geben / daß / was man fast unmöglich auszuführen vermeint / gewiß mit Verwunderung und cordolio der Feind und æmulorum, auch mit Gratulation der Freund und Gönner / und mit Reputation der Herrn Interessenten selbsten / sich gar leicht geben wird / und weg mit deme / der diese Sache unnöthig schwehr zu machen suchen wird.

Thesis 7.

Ad Propositum nun / ohne ferner præambuliren zukommen / so wäre hier gar leicht weitläufftig zu deduciren / in was Confusion das Römische Reich vor der Zeit / und ehe man sich eines Albi oder Anschlags / wie und was ein jeder Stand deß Reichs / dem Römischen Reich mit Beyhülffe zuschiessen solle / verglichen hat / gewesen

Thesis 8.

Allein der Autor hat sich vorgenommen / nicht extra oleas, zu vagiren / sonder die beliebte Kürtze in Acht zu nehmen / und will dieses einem andern Discurs vorbehalten haben.

Thesis 9.

Kayser Sigismundus war von den Hussiten und ihrem Heer-Führer dem Ziscka, so anfangs ein kleines Häufflein machten/etlichmal totaliter geschlagen/und deß gantzen Königreichs Böhmen entsetzet. Endlich mußte Er das Reich zu Hülffe annehmen/ die Hülffe gieng so mit Unordnung daher/ daß entzwischen die Hussiten in- und ausserhalb Böhmen/ alles in Furcht und Schrecken setzten. Endlich wurde man gezwungen/durch Authorität deß Kayserß/ deß Pabsts/ und seines nach Nürnberg gesandten Cardinals/ als *Nuntii Anno* 1431 ein Matricul zu formiren/ nach welcher ein jeder von den Reichs-Gliedern dem Kayser Sigismundo, mit Volck und Geld beyspringen solte.

Thesis 10.

Und dieses ist/ quod probe notandum, die erste *Matricul*, die man im Reich findet/ wie gesagt/ zu Nürnberg Anno 1431. aufgerichtet/ mit diesem titul.

Thesis 11.

Anschlag auf allgemeine Stände deß Reichs/ zu Nürnberg gemacht/ zu Hülffe wider die Böhmen unter dem Röm. Kayser Sigismundo.

Thesis 12.

Damahls wurde die Reichs-Ritterschafft/als ein überaus groß corpo, auch unter diesen ersten Anschlag gezogen. Sie sagten aber König Sigismundo zu/ daß Sie in Persohn/ als deß Kayserß Knechte [wie man damals fein rund/und ohne Compliment zu reden pflegte] dem Kayser dienen/ und seine Garde-Reuter seyn wolten/ und thaten auch damahls durch ihre Fäust in dem letzten Zug das Beste/ und von Zeiten deß Hussiten Kriegs an [damit ich ja cum fundamento gehe] und ad primam originem und auf den ersten Grundstein komme/ ist der löbl Ritterschafft Tugend/ Heldenmuth/ Kriegs-Erfahrenheit und Mannliche Tapfferkeit/ bey denen Römischen Kayßern/ und dem gantzen Reich am ersten bekannt worden/ und in groß Ansehen kommen/ daß man Sie also zur persöhnlichen Garde der Röm. Kayser in das künfftige brauchen wollen/ und so gar deß Reichs Panier dem Kayser vorzutragen/ Sie außerkohren/ als durch Welche das Leben und das Hertz des Kayserß in offentlichen Feld-Zügen solte geschützet und gehandhabt werden.

Thesis 13.

Von diesem Ritters-Dienst Kayser Sigismund gethan/ meldet etwas Æneas Sylvius, der hernach Pabst worden/ und Pius V. genennet worden/ in seiner Histori de vita Sigismundi und wäre nicht undienlich/ wann man in dem Archivo der Löbl Ritterschafft hierüber weiter nachforschen wolte.

Thesis 14.

Anno 1521. hat man auf dem Reichs-Tag/ zu Worms gehalten/ sich einer neuen Matricul verglichen/ nach welcher/ und auf dero Fuß man sich biß dato in denen Reichs-Collecten regulirt/ und dieselbe auf einem andern Reichs-Tag zu Augspurg de anno 1551. §. Nachdem auch auf angesetzten &c. item anno 1576. auf dem

Reichs-Tag zu Regenspurg §. wann man auch zu Franckfurt &c. *authenti sirt*/ auch in Neuerlichkeit *anno* 1650. die Schwedische *Satisfaction*-bewilligung nach solcher *Matricul Dimension* eingerichtet/ als ..... bekannt seyn wird.

Thesis 15.

Bey Verfassung dieser Wormsischen *Matricul*, ist abermahl der Reichs-Ritterschafft gedacht worden/ ob nemlich solche nicht würcklich in das *Album*, mit einem *Quanto* einzurucken wäre.

Thesis 16.

Weil aber alsobalden deß andern Jahrs hernach/ nemlich *Anno* 1552. König *Ludovicus* in Ungarn/ um eilende Hülffe wider den Türcken bey dem Reich anhielte/ als ist damahls 24000. Mann Ihme zuzuschicken bewilliget worden/ und abermahls die Reichs-Ritterschafft in Persohn dem König *Ludovico* zugezogen/ und bey damahligem unglücklichen Treffen/ in welchem *Ludovicus* geblieben/ seynd sehr viel von denen damahligen in der Schlacht gewesenen Ritter-Gliedern mit Ihme umkommen/ wie solches abermahls Löbl. Ritterschafft *Archivum* mit mehrern Umständen berichten wird. Dann der *Autor* dieses *Consilii* oder *Discurs*, allein der *Historiorum Enarration* sich bedienen muß/ und ist der löbl. Ritterschafft *Archivi* nicht kundig.

Thesis 17.

Zu Zeiten Kayserß *Caroli V.* als die von dem Schmalkaldischen Bund/ den löbl. Helden den Kayser in grosse *angustias* brachten/ und sein Lager bey Ingolstatt etlich Tage beschossen/ hatte dieser Kayser Zuflucht zu der Reichs-Ritterschafft/ als die sich zu dem Schmalkaldischen Bund nicht offentlich bekannt hatten/ genommen/ allein weil sie *illo tempore* mehrern theils einen Absprung von dem alten *Catholicismo* genommen hatten/ und der Religions-Eyffer/ als in einer neuen Sach noch hitzig war/ und nicht sobald verrauchen konte/ auch Herr *Lutherus* in seiner hefftigern Schrifft *intitulirt*:

Warnung an seine liebe Teutsche die Ritterschafft ermahnte/ dem Kayser *Carolo V.* u. seinen Metz-Teufeln (so nannte Er die Catholische Priester) nicht beyzustehen/ als das mit Verlust ihrer Seeligkeit geschehen müßte. Liessen sie als weyland getreue Knechte der Röm. Käysern/ den Glorwürdigen *Carolum V.* damahls im Stich.

Thesis 18.

GOtt aber verhängte/ daß Er seiner Feind/ des Schmalkaldischen Bundes Häupter *Johann Friderici* Chur-Fürstens zu Sachsen/ und *Philippi* Land-Grafens zu Hessen/ mächtig wurde/ und sie gefangen nahm/ und damit gieng der Schmalkaldische Bund in etlich wenig Tagen/ auf einmal im Rauch auf/ und blieb die Löbl. Ritterschafft *in Salvo*, da alle andere Stände/ die den Schmalkaldischen Bund unterschrieben/ grosse Straff geben müssen.

Thesis 19.

Von dieser Zeit an/ hat das Löbl. Hauß Oesterreich/ die alte *Confidenz* und Liebe/ die sie zu der Ritterschafft ehedessen getragen/ anfangen sincken und erkalten zu lassen/ und gegen Sie in ihren Anliegen/ *frigidius* angefangen sich zu erzeigen. Und ist hernach unter ihnen

ihnen selbsten von der Zeit der *Reformation* an / keine rechte Zusammensetzung und *Harmonia* mehr geweesen / mit ihrem Laider ! offenbahren Schaden und Schwächung ihres ehedessen so *formidablen Corporis* : Weil nun Kayser *Carolus V.* unter denen Römischen Kayseren der letzte war / der persönlich im Fe de sich wider seine Feinde sehen lassen / und auser Ihme Sich niemand mehr *excepto Ferdinando III.* Löbl. Seeligsten Gedächtnuß / der biß nach Eger im jüngsten Schwedischen Krieg mitzu Felde gangen / sich im Krieg Persönlich denen Armeen *præsentirt* / als ist das der Ritterschafft Persönliches / dem Kayser gebrauchtes Nachfolgen / zugleich dardurch in Abgang kommen.

Thesis. 20.

Damit sie aber bey denen Kriegs-*Troublen* / mit denen Teutschland *post tempora Caroli V.* fast unaufhörlich geplaget war / nicht ohne Beytrag wären / so ist das so genannte *Charitativum* von denen Römischen Kayserrn aufgebracht / und ihnen niemahl nichts / was *ad onera Imperii ferenda* gehört / zu verschaffen / heimgegeben worden.

Thesis. 21.

Ist also von geraumer Zeit hero das Wort *Charitativum onus*, nur ein *Verbum anomalon* gewesen / und *in rei veritate* ein *impersonale oportet* daraus worden / *quod non habet casum*, wie König *Gustavus Adolphus* hat pflegen zu sagen / und also mit der Löbl. Ritterschafft geheissen / *oportet* ich muß / *oportet*, Wir müssen / *oportet* ihr müsset / *oportet* Sie müssen / welches aus der *Gramatic*, als *ludendo* anzuziehen erlaubt seyn mag.

Thesis. 22.

Wann dann ferner / daß ich *per exempla* die Sach etwas mehrers erläutere / bekannt / daß die Geistlichkeit in Franckreich auch ein *donum gratuitum* oder *Charitativum* erstlich alle 10. Jahr weyland gegeben / anjetzo aber / wann die Angelegenheit des Königes es erfordert / wann Er will / es zu geben gehalten ist / und niemals *aux grands Augustins de Paris* zusammen kommt / oder davon abscheidet / Sie habe dann dem König 4. in 5. *Millionen* Francken versprochen / auch die grosse Statt *Paris* nur *le Don gratuit* dem König zu geben *per Privilegium* hergebracht : weil aber die Geistlichkeit und die Statt *Paris* zu sagen pflegt : *Quois que le Roy le fasse en forme de prieres, ce soint pourtant des commendements honorables*, das ist : Des Königes anbegehrte *dona charitativa* sind bittliche Gebott / und *Complimenten par force*. Als haben beede Stände offtermals den König ersuchet / daß sie gleich andern Ständen und Stätten auf ein gewisses *moderirt* / und nicht mit so übermäßigem Anbegehren möchten beschwehrt we den. Allein der König hat Sich jederzeit höflich entschuldiget / und noch mehr *Compliment*, als Er sonsten zu thun gepflogen / ihnen entgegen entbieten lassen / weil Er sahe / daß Er mit diesen *charitativis donis* von beeden Ständen mehr heraus bringen könte / als von Rechts und Billigkeit wegen Sie zu tragen schuldig / und darzu angehalten werden könten.

Thesis. 23.

Die *Provinz Catalonien* hat vor Jahren denen Königen von Spanien auch nur *donativa* gegeben ; Item die Statt *Neapolis per Privilegium Caroli V.* auch nur *Donativa* : Allein die *Donativa* sind mit der Zeit so hoch gestiegen und so offt *repetirt* worden/ daß gedachte *Provinz Catalonien* und Statt *Neapolis*, solchem ihrem *Privilegio* selbsten *renuncirt*/ und lieber auf etwas gewisses/ gleich andern Spanischen Ständen/ wollen angelegt seyn.

Thesis. 24.

Wann dann Löbl. Fränckische Ritterschafft von selbsten ersiehet/ daß das so genante Ihr zugemuthete *Charitativum*, Ihr vielmehr *oneris*, als *solatii* zuziehe/ als siehet der *Autor* dieses *Discurs* nicht/ warum man anstehen solle/ sich gegen den Kayser und das Reich dahin zu erklären/ ein gewisses *Matricul-Quantum* in das künfftig Ihres *Corporis* wegen/dem Reich vorzustellen/ nach welchem das *Corpus in oneribus ferendis*, sich könte *collectiren* und anlegen lassen/ es möge nun solches erfordert werden/ so offt es seyn mag/ und was andere Stände thun müssen/ dem wolte Löbl. Ritterschafft sich nicht entbrechen.

Thesis. 25.

Und mit diesem *modo* wird zugleich der Löbl. Ritterschafft/ so bald der Ring und die Handheb zur Thür des Reichs-Tag Saal an die Hand gegeben : Weil *Carpzovius*, *Limnæus*, *Pauermeisterus*, *Meischnerus*, *Arumnæus*, *Conringius*, *Daniel Otho*, *Speidelius*, *Mylerus* und fast alle *Iuris Publici Autores* und *Scriptores pro essentiali nota, ex quâ Status Imperii cognosci possit, Matriculæ Imperii Inscriptionem* halten wollen

Thesis. 26.

Es möge nun Löbl Ritterschafft bey dieser *prima nota, ex qua moribus Imperii nostri* ein Stand des Reichs/ daß Er *legitimè talis* seye/ erkannt/ und von andern Reichs-Burgern unterschieden wird/ *acquiesciren*/ oder *ad acquirendam etiam alteram notam* nemlich *ad Jus Sessionis & voti* schreiten/ oder nicht. So ist doch *compendii & conservationis gratia* dieses mit einem beschriebenen *Matricul-quanto* künfftig bey dem Reich Sich einzustellen/ der Löbl. Ritterschafft vor allen/ die es gut mit Ihr meinen/ zu rathen/ Weil sonderlich solche *prærogativa Matriculæ* Sie noch bey dem übrigen *Corpo* Ihrer Güter/ und Vermeidung der *Alienation* oder Abzwackung solcher *per manus potentiorum* erhalten wird

Thesis. 27.

Und weil der *Fiscalis Imperii* laut so vieler unterschiedlicher Reichs Abschieden/ *fundatam intentionem* hat/ *agendi contra hos* die *Status immatriculatos* zu beschneiden/ oder zu *eximiren*/ und Ihnen die *Exemption* zuzuschantzen begehren ; Wer siehet nicht/ daß das ein trefflich *medium Illustri Equestrum Ordini* seyn wird/ sich bey dem Rest ihres *Corporis* noch *in fundo quasi & in oportuno tempore* zu erhalten.

Thesis. 28.

Der *Autor* will hier stillstehen und ein Geheimnuß sagen/ und ein lebendiges und in der Nachbarschafft bekantes

Exem-

Exempel dem Herrn *Lectori & toti illustri Equestrium Ordini* vorstellen/ auch damit *ad oculum quasi* darthun/ was an dem *Matricul*s. *Privilegio* oder *Prærogativa* hange/ und gelegen seye.

Thesis. 29.

Sind nicht der Löbl. Reichs Statt Nürnberg *in possessorio* die *Jurisdictiones* und *jura meri Imperii*, die sie *contra* das Hauß Brandenburg *prætendirt/ per sententiam Cameralem*, die hernach *in Judicio Revisorio confirmirt* worden/ abgesprochen worden?

Thesis. 30.

Die *Jura* dem *mero Imperio quasi annexa & annexa*, als das *jus conducendi*, das *jus altæ Forepte*, das *jus Telonii* ist strittig und Löbl. Statt Nürnberg *quoad illa Jura* ausser *possession.*

Thesis. 31.

Das einig ist noch übrig und unstrittig/ daß Nürnberg Ihre *in Territorio* des Fürstlichen Hauß Brandenburg noch hin und her sitzende Unterthanen *collectiren* darff/ *omnia cætera Jura Dominicalia* sind Ihnen auf Ihren Leuten in Brandenburgischer Herrschafft und Fraisch wohnhafft/ gleichsam benommen.

Thesis. 32.

Wann nun Nürnberg *prærogativam & salutare matriculæ medium* nicht vor sich hätte/ wie würde solche Statt/ auch *in hoc puncto*, nemlich *collectarum*, der viel einträglicher ist/ als die *Jura meri Imperii contra* Brandenburg/ sich schützen können.

Thesis. 33.

Nun sagt aber Nürnberg/ *vi matriculæ Imperii* bin ich so hoch angelegt/ weil *tempore matriculæ*, man dahin gesehen/ daß ich das *jus collectandi*, auf alle meine Leut/ *in quocunque territorio* ich sie sitzen/ hätte/ und damals also hergebracht.

Thesis. 34.

Wo nun das Fürstl. Hauß Brandenburg/ mit der Statt Nürnberg/ das *Jus collectandi* auch benehmen wolte/ so müßte mein *Matricul Quantum* gemindert werden/ welches aber der Kayser und das Reich nicht geschehen will lassen/ und hiebey Nürnberg zu schützen gedencket.

Thesis. 35.

Hoc igitur solo matriculari Clypeo hat sich Nürnberg biß diese Stund *contra* das Fürstl. Hauß Brandenburg *salvirt*/ das sonsten gar wohl also *argumentiren* könte.

Thesis. 36.

Wem das *Territorium* zustehet/ der hat auch das *Jus collectandi*, auf alle/ die in seinem *Territorio* ein *domicilium* haben. *Atqui*, mir dem Hauß Brandenburg stehet das *Territorium* zu. *Ergo*, auch das *jus collectandi*, und diß *argument* hat seinen Grund/ und wäre wohl auszuführen/ so es dieses *loci & temporis* wäre.

Thesis. 37.

Allein hier ist gleich das *Excipe â Regula*: *Matricula Imperii*, die hat Nürnberg das *Jus collectandi* gleichsam *confirmirt*/ und damit *salvirt* sich Nürnberg auf das beste: welches der *Autor* in hohem Vertrauen *majoris remonstrationis causâ* erinnern wollen.

Thesis. 38.

Diß will/ nun wie gesagt/ der *Autor* nur darum beybringen/ daß Löbl. Ritterschafft ja wohl begreiffen möge/ wie hochnothwendig und Ihr nutzlich seye/ *ad Matriculæ Imperii prærogativam* zu eylen/ und kein Zeit mehr zu versaumen/ weil diese *Prærogativa* so viel *annata Jura* und *commoda* nach sich ziehe/ die *succedente tempore* sich erst recht werden an Hand geben.

Thesis. 39.

Daß nun die Herren Vor-Eltern des *Illustris Equestris Ordinis* dieses Werck unterlassen zu treiben/ mag denen jetzigen Herren der Löbl. Ritterschafft kein *motiv* geben/ ihr *propositum* dieser Zeit zu unterlassen.

Thesis. 40.

Dann es ist oben angezeiget worden/ daß der *Status Imperii, post Reformationem* Religionis, *& post tot & tanta hinc & inde repugnata bella civilia & perpessas clades*, sich gantz geändert/ und weil die Römische Kayser in vorigen *Seculis* in grösserer *Authori*ät waren/ als *pro nunc*, so waren auch Ihre *Dependenten*/ Ihre Ritter und Knecht/ zugleich in grösserer *Authorität*.

Thesis. 41.

Nachdeme aber durch die vermehrte *Capitulationes*, und der Stände deß Reichs Mißtrauen gegen Ihr Oberhaupt/ fast alles der *plenitudini Authoritatis Cæsareæ* ehedessen anhangendes/ entzogen worden/ ist hiemit der *dependir*enden Ritterschafft *Authorität* zugleich gefallen und beschnitten worden/ und heisset also nunmehro mit Ihnen:

Tempora mutantur, & nos mutamur in illis.

Thesis 42.

Und wan über das (wie man dann etliche also *discurri*en hört) *in punto* deß *annexi Privilegii, post consecutionem Juris matricularis*, nemlich *Juris Sessionis & Voti*, man also *argumentir*en wolte; Oesterreich ist *privilegir*t auf denen Reichs-Tägen nicht zu erscheinen/ und hält das vor eine Freyheit und *Prærogativ*. *Ergo* auch Wir von der Ritterschafft das *imitir*en sollen.

Thesis 43.

So ist zu wissen/ daß Oesterreich/ das auf den Reichs-Tägen nicht erscheinen *ex libero arbitrio* hat/ und ist ihr solches *pro adiaphoro* und einem Mittelding heimgegeben/ hingegen die Löbl. Ritterschafft hat das nicht erscheinen *pro prædicato*, und was Ihr *Subjectum* seyn solte/ nemlich mit Oesterreich/ so Sie es verlangte zu erscheinen/ das ist ihre *moribus Imperii* unterbrochen/ und ist also von deme/ was Oesterreich *observir*et/ übel auf die Ritterschafft zu *applic*ren/ und dieser Einwurff ohne *strictura*. Zudeme so Löbl gedacht Oesterreich dasjenige/ was *in favorem olim pro se introductum*, bald aufgehoben/ da es nemlich vermercket/ daß man *in absentia sua* allerhand widerwärtiges wider sie *machinir*te. Wie geschwind hat Oesterreich nicht allein bishero das erscheinen *reassumir*t und in acht genommen/ und so gar heutiges

Tages

Tages das *Directorium* ergriffen/ und bleibt nunmehro bey den geringsten *Deputations*-Tägen nicht mehr aus/ will geſchweigen bey Reichs-Tägen: Alſo dieſe *motiv* mit Oeſterreich von ſelbſten (als die *à contrario* ſich widerleget) fallen thut.

Theſis. 44.

Wolte man ferner einwenden: die Löbl. Ritterſchafft hätte doch *in uſu* gehabt/ bey denen Reichs-Tägen *proprio motu* zu erſcheinen/ und ihre Nothdurfft Kayſerl. Majeſtät und denen Ständen vorzutragen.

Theſis. 45.

Quod igitur Löbl. Ritterſchafft *fecit per pauca, quid opus eſt, ut in poſterum hoc agat per plura*, nach der bekanten Dialectiſchen *Regul*, aber *quaſo* mit was Nutzen/ mit was Frucht/ mit was *Reſpect*, iſt diß erſcheinen geſchehen?

Theſis. 46.

Und gleichwie der *Advocatus*, ſein Nothdurfft auch mag vor und an den Schrancken des Gerichts anbringen/ Er muß aber auſſerhalb der Schrancken ſtehen bleiben/ und erwarten/ ob man ihn alſobalden wolle vorlaſſen/ und anhören/ oder ob nicht andere/ die ſich vor Ihm angemeldet/ zuvor zu hören/ und dergleichen mehr. Alſo iſt es auch mit dieſem *à parte* anmelden der Ritterſchafft/ bey denen Reichs-*Conventen* beſchaffen. Man hat bishero gleichſam *oſtiatim* herum gehen müſſen/ wann man einige *admiſſion* oder *Expedition* haben wollen/ *cum ſalvo riſu* der Reichs-Stätte und andern neidiſchen Hertzen.

Theſis. 47.

Hingegen wann der *Advocatus* ſelbſten ein *Aſſeſſor Rotæ* mit iſt/ hat Er täglich Gelegenheit ſein Anligen nachdrücklich vorzutragen/ ſeinen *Collegis* es zu *recommendiren*/ und zweiffelt an *favorablem* Ausgang *propter Jus competentiæ* gar nicht.

Theſis. 48.

Alſo wann Löbl. Ritterſchafft künfftig ſelbſt in des Reichs-Tag Saal Schrancken/ wird eintretten dörffen/ kan Sie Ihr und der Ihrigen *cauſas confidentius, ſecurius, citius, decentius, honoratius agiren*/ als auſſer der Schrancken des Saals.

Theſis. 49.

Und obwohl auch dieſes *opponirt* werden möchte/ daß man auf Seiten der Ritterſchafft dem *communi bono Reipubl.* mit dem Reichs-Stand *Staat*, wenig würde beytragen können/ weil man bey denen Reichs-*Conventen* nur den *numerum* der *ſequacium* erfüllen/ und denen *Majoribus* ſich doch würde unterwerffen müſſen.

Theſis. 50.

So iſt zu wiſſen/ daß es *Styli & Juris communis* ſeye/ in allen *Collegiis*, von allen *Seculis* her/ *more gentium* alſo *introducirt*/ daß man ſich denen *Majoribus* unterwerffen müſſe: Doch hat auch ein jedes *membrum Collegii* Macht/ ſein *Votum liberè* zu geben. Iſt jemand *in cauſâ bonâ* überſtimmet/ ſo hat er doch ſein Gewiſſen *ſalvirt*/ wann er das/ was er nicht ändern können/ doch geſucht hat/ *pro ſuo poſſe* zu vermitteln/ und findet ſich *in exitu cauſæ* alsdann immer einer/ der diß oder

jenes Votum seiner Zeit noch herfür ziehet/ und daß man diß oder jenes Votum solte observirt haben/ remonstriren thut.

Thesis. 51.

Wir könten ex Theologia & Jurisprudentia, item ex Politicis viel und ansehnliche Exempel hier vorbringen/ wo die obengemeldte vorgenommene kürtze/ diesen Discurs dadurch nicht allzusehr vermehren thäte.

Thesis. 52.

Es will aber der Autor bey der Theologia jetzt bleiben/ da Wir vom Apostel Paulo lesen/ in der Apostel-Geschicht am 27. Cap. daß/ nachdeme Er seinem Schiff-Patron und Schiff-Leuthen gerathen hat/ nicht von Creta abzufahren/ sondern daselbst zu überwintern/ von denen majoribus und mehrern Stimmen aber/ damals überwogen war/ hat Er/ als die Sach hernach zum Schiffbruch auslieffe/ offentlich die Anwesende seines Voti erinnert und gesagt: Liebe Männer/ man solte mir gehorchet/ und nicht von Creta aufgebrochen/ und uns dieses Laides und Schadens überhebt haben. Da dann die andern/ wiewohl allzuspath/ nicht wenig Reu/ daß sie Pauli votum übermeistert/ darüber gehabt haben.

Thesis. 53.

Und weil Löbl. Ritterschafft das Jus mutatorum in Comitiis, und die inscription solches juris bishero/ wann sie auf den Reichs-Tägen proprio motu erschienen/ nicht wohl erlangen können/ eo ipso, so erlangte Sie solches ad honorem Status Imperii ascendendo.

Thesis. 54.

Item/ quod probe notandum, weil man heut zu Tag/ das jus mittendi Legatos/ allein in Imperio Romano-Germanico auf die Status Imperii restringirt/ und restringiren thut/ eo ipso so acquirirt hoc Nobile Jus mittendi Legatos Löbl. Ritterschafft/ quasi aliud agendo, da solche ad Gradus Status Imperii aufsteigen wird.

Thesis. 55.

Item/ solte/ so GOtt verhüten wolle/ das Instrumentum Pacis, und per consequens, der Passauische Vertag in decadence kommen/ so sind die von der Löbl. Ritterschafft Augspurgischer confession, in neuer Gefahr mutationis Religionis, wie es Anno 1628. Ihnen ergangen/ dann man Ihnen damals ex hoc capite, Sie wären keine Reichs-Stände/ von welchen der Passauische Vertrag directo zu verstehen/ quæstionem status movirt/ und des Passauischen Vertrags sie gleichsam incapaces halten wollen; Qui hæc legit, attendat: Wer das lieset/ der mercke drauf!

Thesis. 56.

Und damit ich/ ehe ich völlig von dieser materia abscheide/ etwas aus dem grossen Doctore der Politicorum, dem Aristotele beybringe/ so beschreibet solcher lib. 3. Politicorum cap. 1. einen Civem also: Quod is sit civis in illa civitate, cujus est civis, cui potestas est fungendi magistratu vel deliberativo vel judiciali.

Thesis 57.

Ist nun Löbl. Ritterschafft ein Civis rei-

Reipublicæ Romano-Germanicæ, und zwar Civis Illustris & Prænobilis, wo bleibt dañ Ihr definitum, Ihr requisitum, wo bleibet Ihr Jus & potestas fungendi magistratu vel deliberativo in Comitiis vel judiciali in- und bey Deputations-Tägen: Warum haben doch die liebe Alten, auf diese Sachen nicht ehender Reflexion gemacht?

Thesis. 58.

Summa: Si mihi sint centum linguæ, sint oraque centum. So könte ich nicht gnugsam eloquenz und oratorische Kunst haben, dieses der Hochlöbl. Ritterschafft sattsam zudeduciren, und Ihr generosum propositum, gnugsam helffen zu pousiren, lasse das übrige aber alles Ihrem hocherleuchten Verstand und Nachsinnen anheimgestellet und lediglich übergeben.

Thesis. 59.

Und obwohl schließlich, die incommoda der Crayß Anlagen, Item des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts sich zugleich der Löbl. Ritterschafft bey diesem proposito vor Augen stellen werden, so sind doch die incommoda pecuniaria nichts zu æstimiren, gegen dem pondere dieser prærogativæ, ein Status Imperii zu seyn: Insonderheit auf der Gräfflichen Reichs-Banck, und also seine Hand mit in dem Reichs-Spiel zu haben: Dann es bleibt doch darbey, was der Lateiner im bekanten Sprüchwort sagt:

Commoditas quævis sua fert incommoda secum. Das der Teutsche Mann also gibt:

Wer das Feuer haben will, muß den Rauch auch leiden.

Thesis. 60.

Und dieses wäre des Autoris in der Eyl, weil solcher die Natur an sich hat, nichts unexpedirt zu lassen, aufgesetztes unmaßgebliches gehorsamstes parère und Gutachten, auf die proponirte Frag: ad imitationem der Mahler, welche, wann man sie jehling erfordert, und etwas daran gelegen, daß diß oder das sie geschwind in Grund legen, und auf das Papier bringen sollen, so tragen sie meistentheils in einer Feder-Schachtel ein Reiß-Kohlen oder Röthelstefft bey sich, und zeichnen damit das ab, was man von ihnen haben will, lässet man dem Mahler Zeit, und ist ein Liebhaber da, der die Unkosten nicht scheuet, so kan der Mahler, was er mit der Reiß-Kohlen anfangs entworffen, gar leicht mit schönen Oehlfarben auf eine grosse Tafel bringen: Also will der Author, so Hochlöbl. Ritterschafft das verlanget, diß hier nur entworffene, ferner zu deduciren, so man Ihme nur ein Tag 5. oder 6. Zeit lassen wird, und Gelegenheit zu seinen Büchern zu kommen gestattete, ihme vorbehalten haben.

Epilogus.

Wann dann nun die Sach hiemit per inductionem, und gleichsam in einem kleinen Circul vorzustellen nicht unwissend ist: daß die Astrologi aus so vielen von etlichen Seculis her genommenen Observationen, endlich regulas ihrer prognosticorum verfasset, nach welche sie sich im prognosticiren richten. Als imitiren die Herren Politici hierinnen die Astrologos und machen ex pluribus rationum politicarum inductionibus,

endlich ein prognosticon politicum, daß dann in propositâ nostrâ materia dieses seyn kan und soll.

1. Die Zeiten des Römischen Reichs haben sich quoad mores & Regimen Imperii mercklich geändert. Ergo müssen auch die sich in ihren Consiliis & moribus Regiminis ändern / die in Imperio säßhafft.

2. Die mores Imperii haben comparativè zu reden / den Wein (weiß nicht cujus culpâ) zu Eßig werden lassen: Das ist das hoch-æstimirte Charitativum, damit Löbl. Reichs-Ritterschafft gleichsam mal grado der Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände / bishero gegen Sie allein prangen können / in ein onus verwandeln lassen. Die Natur abert dictirt von selbsten / die onera, so viel möglich / abzuwerffen: Ergo deponat tandem hoc onus Löbl. Ritterschafft.

3. In rebus Status publici ist wohl gethan / die mores und Regierungen vornehmer Statuum zu imitiren: Nun trachtet die Clerisey in Franckreich / item die Statt Paris, sich würcklich gegen ihren König / wie Catalonia und Neapolis gegen Spanien gethan / ihres charitativi zu entbrechen.

Ergo ad imitationem horum, thue nunmehro Löbl. Ritterschafft dergleichen: In Betracht / die Clerisey von Franckreich / und Stände in Catalonien / die Noblesse zu Neapolis, weltberühmte kluge Leute sind.

Hier möchte aber mir jemand opponiren: si exemplis agimus; Warum haben die Stände in Gülcher Land bishero contra Serenissimum Neoburgicum, auf das äusserste sich gesetzet / und sich von ihrem charitativo, damit Sie dem Hertzog in collectionum puncto beyspringen / in keine Weiß noch Weg wollen bringen lassen / und ehe alles darüber aufgesetzet.

Ergo si ad imitandum Löbl. Ritterschafft der Autor animirt / imitetur solche Löbl. Gülchische Stände.

Responsio est in promptu: Gedachte Gülchische Stände sind tempore der letzten Fürsten von Gülch / Cleve / und Berg / gantz liberi Status gewesen / haben auch diese Fürsten allein von Ihren Cameral-Gütern / Sich und Ihren Staat erhalten: Als aber die Stände sich gutwillig Brandenburg und Neuburg unterworffen / haben die Stände speciali pacto in puncto Religionis, ejusque libertatis, und in puncto charitativi circa Collectas daß solches in ihrer discretion lediglich stehē solte / Sich verglichen / und auf diese pacta Ihnen Ihre Neue Herren schwören lassen: Und über diese Pacta halten sie bis diese Stunde noch fest / jenes / libertas Religionis wird noch ziemlich manutenirt: Dieses aber / das pactum collectandi charitativum ex voluntate & discretione Statuum constans, hat der Hertzog bis dato allen Orten gesucht zu durchlöchern / und mit der Zeit ist zu besorgen / es werde gar zerrissen werden; Dergleichen pactum aber / daß das charitativum in blosser discretion der Löbl. Ritterschafft stehen solle / ist bey Löbl. Ritterschafft meines Wissens cum Cæsare, nicht vorhanden. Sonsten konte hochlöbl. gedachte Ritterschafft / wie jener Abgesandter des Löbl. Burgundischen Crayß einesmahl in pleno auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg

spurg / soll pro Voto, als man von dem Römer-Monathen geredt / gesagt haben: Domini mei decreverunt nihil dare: billich auch sagen: Charitativum donum ist unserer Discretion heimgestellt. Ergo, nehmt mit dem vor Lieb / was Löbl. Ritterschafft beschlossen zu geben / allein quis audebit ex ordinibus hoc hodie dicere: *Hæc quoad instantiam.*

Ultimo aus einem ordentl. Aufzeichnen der Einnahm und Außgab / erhellt eines jeden Privat-Oeconomie: Ergo wird ein bevorstehendes Matricul-Æstimium nach der Canton Vermögen und dero Mensur eingerichtet / und aus solchem ein Quantum proportionale formirt / künfftig Löbl. Ritterschafftlicher Republic Oeconomie in perpetuum erhalten ex tot & tantis igitur adductis rationibus Politicis, ist das politische Prognosticon leichtlich zu stellen. Daß / wann Hochlöbl. Ritterschafft der 6. Orthen im Francken / Ihrer Abnahm und decadence noch in Zeiten providiren will / Sie ad formationem Matriculæ in Zeiten schreiten müsse. Cætera non invita sequentur.

Und gleichwie die Rabbinen sagen / daß zu Jerusalem nicht weit von der Burg Davids / es ein Pförtlein soll gehabt haben / das habe man das Nadel-Oehr geheissen / wann nun die Cameel / die vom Feld kommen / daselbst compendii gratia haben durchgehen wollen / so hat man ihnen ein Stuck ihres Lasts müssen von einer Seiten abladen / daß sie durchgehen können / also will Löbl. Ritterschafft endlich durch ein Nadel-Oehr / das ist per tot difficultates in die Statt Zion / deß Römisch. Reichs eingehen / so muß Sie ihrem ansehnlichen Cameel zum wenigsten ein Stuck deß Lasts trachten von der Seiten zu nehmen. Et ita sapientibus sat.

Nota.

Der Herr Christus in Evangelio, quando dixit, so wenig ein Cameel kan durch ein Nadel-Oehr gehen / so wenig wird ein reicher in das Himmelreich kommen / videtur non ita respexisse auf ein groß Stück Schiff-Sail / daß man Cameel nennet / das freylich unmüglich durch ein Nadel-Oehr zu bringen; sed potius videtur respexisse ad dictam illam angustam portam Hierosolymis exstructam, ubi cogebantur exui onere Cameleontes, si volebant intrare. Also wolte der Herr Christus damit so viel sagen: Wann nicht ein reicher den Schlamm seines Reichthums in etwas ablegt / so wird er nicht in das Reich GOttes kommen. Sed hæc occasione deß Discurs ἐν παρόδῳ.

N. 16. C. Lerchii à Dürnstein capitanei Rhenensis. Consultatio pro Imperiali Nobilitate.

DEmnach auf Abstellung der würcklichen Römer-Zügen / im Reich teutscher Nation, und der Kayserlichen und Königlichen Majestät auserm Reich weit begriffenen Residenzen / neben Veränderung **alter Teutscher Völcker Kriegs- und** *militari*sch**en Herrschungs-**Instituten und Gewohnhei-

ten / gegen Einführung Politischer Regierung / Wandel und Lands-Innwohnungē / der Reichs-Ritterl. Teutsche Adel / ebenmässig in ein weite zerstreute Verfassung in den dreyen Provinciis Francken / Schwaben und Rheinstrohm gerathen / theils von Geist- und Weltlichen Ständen / mit Civilischen und andern Gewalt / an Freyheiten / Reichs-Immediät / Privilegien / Haab / Güthern / Eigen / Lehen / und löbl. Herbringen / angefochten / auch unterdruckt und geschwächt worden / theils in dem Elsässischen / Bayerischen / Nieder-Sächsischen / Westphälischen Provinciis, nach aufgehobenen Römer-Zügen / in Mangel Kayserl. gegenwärtiger Hülff und Rettung / sich zumahl und gäntzlich unter die Fürsten selbiger Landen / mit conditionibus zu Landsassen ergeben und gemacht haben. So sind gleichwohl biß dato die Schwäbische / Fränckische und Rheinische Ritter-Provincien / samt dero Mitgliedern / bey der Kayserl. Cron und Scepter noch anhängig und beständig verblieben / wie schwehre Zuständ / grâvationes und der *Potentiorum Statuum* langwührige *Oppressiones* und Einträg / bey nun zwantzig-jährigen gewährten Teutschen Kriegs-*relluten* Sie erlittē haben / massen die Ritter. Corpora, Directores, Räth und Ausschuß der besagten dreyen Provincien / an Ihrer *Devotion*, Mühewaltung und möglichster Implo-ration, bey vorigen und jetzigen Kayserl. Majestät / zu Ihrer Freyheits- und Stands-Rettung / auch Fortführ- und Erhaltung deß eintzigen Respects gegen ihr höchstes Haupt die Römische Kayser / nicht unterlassen / sondern durch jährlich-angehende Correspondenz Täge / in gewiesen Orthen / besten Fleisses cooperirt haben.

Demnach aber die oberregte langwührige innerliche noch währende Kriegische Verheerung / nicht allein Land / Leut / Hohe u. Niedere Stände / Unsers geliebtente utschen Vatterlands / in grosse Zerrütt / Veränderung und Abnehmen gestellt / sondern auch den uhralten / unsern Reichs-unmittelbahren Freyen Ritter-Stand / der Provincien zu Schwaben / Francken / Rheinstrohm / mit Adelichen Schlössern / Häusern / Höfen / Güthern / Weid / Kind / dero Generation und Succession, in solche Leibes / Guths / Bluts / Lebens- und Nahrungs-Extremitäten / total-Untergang und Zerstöhrung aller wohlhergebrachter bello-politischer löbl. Instituten / gehabter Staats-Conservations- und Defensions-*Model*, Form und Observationen gesetzet / daß die überlebende mehr nicht / als die bloße Respiration und was deren anhangende vernünfftige Mittel / media & remedia seyn mögen / übrig befinden / oder deren sich getrösten können.

Als erfordert die äusserste Nothdurft vermittelst der Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Remonstration und respective allergnädigsten Inspection, Remediation und Handbiethung dahin sich rathsamlich zu entschliessen / wie die Hochberühmte Equestria Corpora Provincialia, sowohl per se und absonderlich / als auch conjunctim und in toto ihre Kräfften / Verstand / Rath und That zusammen tragen / und wo nicht

in

in vorigen alten und bessern / jedoch in solchen Stand stellen / und bringen möchten / damit Sie und dero Posteritzt, utpote Armigeri & Liberi Homines, dem Heil. Reich und allen Röm. Kayserlichen und Königlichen Nachkommen / am Reich unentzogen / bey der theuer erworbenen Stands = Freyheit und Reichs = Immedietzt erhalten / in Lands = Fürstl Joch / onera und subjectiones, tanquam servigeri & onigeri dem Bauern gleich zu Schimpff und ewigen Spott dero Uhr- und Vor-Eltern nitgezogen / ausgesogen oder vertilget / vielmehr unter Kayserlichen starcken Adlers = Flügeln und würcklicher Protection erhalten / und als die jenige / welche nach Außweiß deß Reichs = Abschieds zu Trier und Cölln de Anno 1512. §. Nachdem Uns ꝛc. „zu Erlangung und Erhaltung deß „Röm. Reichs und seiner Ehr und „Würde / ohne Zweiffel Ihre Treue „Hülff / mit ihrem Blutvergiessen / und „sonsten / stattlich mitgetheilet u. gethan „haben / so setzen Wir und die Stände „in keinen Zweiffel / die Ritterschafft wer„de sich zu Vollziehung angezeigter deß „Reichs = nothdürfftiger sachē auch gut„willigerzeigen und ihre Unterthanen o„der Hintersassen in diesem vorgehenden „Anschlag auch ziehen / denselben ein„bringen / und sich selbst davon / so „Noth seyn wird / besolden add. §. 36. vid. Ord. Equest. im ersten Grund-Satz / fol. 13. n. 21. Nunmehr ab interitu erhohlet / erhoben / und ad æva secula & Imperii Romano = Germanici propagationem & gloriam fortgepflantzet / insonderheit von ihren Löbl. commembris, alle subsidia Juris deß vor allen Dingen hierzu = und beygehörigen nervi oder ærarii, neben dem Gehorsam / Respect und Folg vorgesetzte ihrer Häupter / Obern / Directorn und Consiliarien (und solte es auch mit eines oder andern Privat-Schaden und Last geschehen) beygetragen und treueyferig guthertzig geleistet werden. Wird derohalben die Consideration eines oder andern Models vorgestellt / wie folgt:

Ob nicht in jeder Provincia der dreyer obgemeldter nöthig seye / (sintemahlen einer jedwedern intrinsece & extrinsece Ihren Statum zu stabiliren / unumgänglich obligt) ein erhobenes qualificirtes General-Capo, und Ober Directorium unter sich pro Statu perpetuo zu wehlen / cum legibus & Capitulatione jurata & certis conditionibus, was zu solchem Vorhaben und formæ Regiminis dienlich und gehörig (cæteris semper obedientia & respectu Commembrorum) von zwölff Räthen / Außschuß und soviel Mitgliedern / als so offt es nöthig ins Werck zu bringen ꝛc. Durch welches Haupt / und drey oder vier cum plenaria potestate (salva Cæsarea suprema Authoritate in loco residentiæ certo & continuo zugeordneten & adjunctis. Welche alle mit genugsamer Jahrs-Bestallung zu versehen / damit sie ohne Herren = Dienst seyn mögen / förderist vonnöthen) alle publica & privata, utpote Directorium und Cancellaria omnium sive singularum Provinciarum, auf welches die andere Provinciæ oder Provincial-Orth und Hauptleuth gewiesen / nicht allein zu führen / und vorzunehmen wären / sondern auch mit andern Ritter-Cayssen conjunctim die

Uber-

libertatis negotia zu beschliessen / und zu effectuiren seyn möchten. Dieweil dann hierzu ein special-ærarium erfordert / wird ermessen / nicht allein der Mitglieder und eines jeden *Membri* jährliche gewise Anlagen und leidentlichen Beyschuß zu erheben / sondern auch bey der Röm. Kayserlichen Majestät / um etliche verfallene Reichs-Ritter-Lehen / zu sothanem publico *Nobilitatis* instituto, welche gleichwohl / casu quo Sie die Vasallagia præstiren solten / allerunterthänigst anzulangen / gestalten ein Thesaurarius mit jährlicher Rechnung darüber bestellet / und alles solches / als inviolabile institutum, von der Röm. Kayserlichen Majestät semel pro semper confirmirt werden möchte. Sonsten hat *Besoldus* in seinen Scriptis, eine Anzeig gethan / und zimliche Mittel vorgetragen / wie der Reichs-Adel zu seines Standes Conservation und Aufnehmen gelangen möge / so allhier zu weitläufftig und nicht undienlich zu lesen.

Ist vor diesem bey Ritterlichen Correspondenz-Versammlungen / zu deliberiren angeben worden / wie alle drey Reichs-Freye unmittelbahre Ritter-Provinciæ in ein Corpus, und unter ein Generalat und seine Consiliarios mit Kayserlicher Souveranitæt möchten verfaßt werden? durch welche die Provinciæ mit ihren membris könnten regirt / cuirt / und in allen Anliegen gehögt werden / allermassen beym Teutschen- und Johanniter-Orden die instituta vor Augen stehen. Etliche haben votirt / es solte ein Graf und Stand deß Reichs / als Commissarius Cæsareus von Kayserl. Majestät darzu deputirt werden. Die meisten haben wegen besorglicher Subjection, auch daß auf eines solchen Commissarii, so nicht aus dem Ritter-Mittel wäre / Tödtlichen Hintritt / die Acta, Privilegia distrahirt / andere Privat-Gesuch und Partialitæten / von einer Zeit und Persohn in die andere tentirt / die freywillige Ritter-Servitia, contributiones und æraria periclitirt / ja ein grosses Salarium deputirt werden müßte / sich darzu nicht verstanden ꝛc Andere haben vorgeschlagen / die Kayserl. Majest. einem solchem Generali oder Commissario, die Reichs-Pfandschafft Oppenheim / Kayserslautern / und Ingelheimer Grund / oder andere dergleichen Reichs-Lehen / in denen dreyen Provinciis als einem Kayserlichen Vice-Domino eingeben / jedoch Ihre Majestät die Land- und Wasser-Zöll sich darinn vorbehalten könnten und wolten.

Andere haben vorgeschlagen / wann die 3. Ritter-Provincien zur Reichs-Session, als ein Stand sich einlassen / die Reichs-Crayß- und Cammer-Contribution erlegen würden / solten sie bey Ihren Rechten und Freyheiten besser geschützt werden: Diß ist widerlegt und zwar aus vielen Fundamentis hochverfänglich befunden worden / indeme es den alten ersten Reichs-Ritterlichen Personal- u. Real-Exemptionibus, primævis fundationibus & militaribus valorosis institutis, sodann den Kayserlichen vielhabenden Reversalien der unverbindlichen Contributionen zuwider / auch in praxi bekannt seye / daß die Mächtigere Stände / zumahl die Grafen /

sen / Stätt oder andere Stände ungehindert der Reichs-Session, mit politischem und Kriegs-Gewalt ad Exemplum Donauwerth / occupiren / infestiren / Ihnen Subject machen / und zu eignen / dahero sicherer seye / unter den alis Cæsaris, und diesen angewittumbten nnmittelbahren Oberhaupt eintzig zu verbleiben / dessen Protection zu suchen / die Anliegen zu klagen / und die Kayserl Hülff und Remediation bey den Ständen zu erwarten seye / bevorab dieweil beym Rheinis. Ritter-Archivo befindlich / daß zu Zeiten Caroli V. im Jahr 1542 sich gegen Ihro Majestät die Rheinis wider die angeforderte Contributiones also erkährt haben. Wiewohl Wir und unsere Vor-Eltern / von Römischen Kaysern und Königen / solche Anmuthung noch nie gehört / sondern als freye Edelleuth deß Reichs / zu offtermahls Ihr Leib und Leben / mit nicht wenigern Darstreckung Ihrer Nahrung / bewiesen und bezeugt haben. Dahero / weil der Adel persuasivè, nicht obligativè jemahlen zur Reichs-Hülff ersucht worden / und ab Antiquo Seine freye Faust / und kein Geld hergeben hat / Sich den Ständen gleich jetzo ad onera Imperii zu verbinden / bey den Posteris nimmer verantwortl. seyn wird. Ob nun ein oder anderer ersprießl. Vorschlag / Form oder verfassung deß / per Provincias in membris divisis & separatis begriffenẽ Reichs-Ritter-Stands / durch hochverständige treubertzige Gemüther / und Freyheits-Liebhabere könnte angehöret / deliberiret und geschlossen werden / darzu wollen die Rheinische gerne aller Möglichkeit nach eyfferig cooperiren.

Utile enim est Reipublicæ, Nobiles Homines esse dignos Majoribus suis, & valet quoque clarorum hominum bene de Republica meritorum memoria, etiam mortuorum.

Unde quamvis obesse propter potentiam possunt, etiam per eandem prodesse poterunt; Si opprimere, etiam servare: sivim inferre, etiam propulsare: Si nocere, etiam defendere.

Defectus Imperialis Nobilitatis emendandi.

Discordia, absque instituto praenobilis Regiminis Status: Consilia sana absque effectu rerum, Conventuumque frequentiorum, Cæsarum manutentio justitiæ ac executio deficiens, Amoris Boni Publici, Libertatis & amplificandi Ærarii desertio, Directorum honor exiguus, Commembrorum obedientia nulla.

Alienatio bonorum suorum in Potentiorum rusticorumque manus, denegantibus ipsis acquisitionem liberam similem.

Adulterum & maritatorum per Provincias, Commembrorum Nobilium erga Capitaneos & Senatum neglecta jurata fidelitas, quæ tamen in omnium Burgensium & Ganerbiorum

biorum Caſtris & Conventibus antiquiſſimi juris eſt.

N. 17. R. Ritterſchafftl. Gravamina contra Potentiores d. 1578.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter / und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer.

Allergnädigſter Herr; Nachdem E. Röm. Kayſerl Majeſtät. Auß Fürſehung Göttlicher Gnaden / zu der Hoheit / und Regierung deß Heil. Röm. Reichs erhaben / deſſen dann Wz. Ends / benannte derſelben gehorſamſte Vaſallen / und Diener / allerunterthänigſt erfreut / und Eu. Kayſ. Majeſt. von dem Allmächtigen darzu glücklichſte / auch fried- und ſiegreiche Wollfarth / mit getreueſten Hertzen / und Gemüth wünſchen / und bitten; Als ſeyn wir nicht allein ungezweiffelter und unterthänigſter Hoffnung geweſen:

Sondern haben es allbereit im Werck befunden / daß Eu. Kayſerl. Majeſtät Allergnädigſt geneigt und bereit ſeyen / in Derſelben Hochlöblichſten Vorfahren am Röm. Reich / bevorab weyland Derſelben Herren Vattern / Anherrn / Uhranherrn / und aller anderer auß dem Kayſerl Hauß Oeſterreich Erkohrne Röm Kayſern und Königen Chriſtlobſeeligſter Gedächtnuß / glücklichſte Fußſtapfen zutretten / und nicht allein deß Heil. Reichs / und der bedrangten armen Chriſtenheit / ſondern Eu. Majeſt. Adelichen Ritterſchafft überhäuffte / und täglich begegnete Beſchwehrden / und bekümmerliche Obligen / nicht allein in gemein / ſonder auch eines jeden inſonderheit / mit Kayſerlichen und recht Vätterlichen Treuen zuerkundigen / zu bedencken / und denen / ſoviel möglich / abzuhelffen / in dem Eu. Kayſerl. Majeſtät / gleich Eingangs Ihrer Kayſerl. Regierung / ſo hochanſehnliche dero Commiſſarios hin und wieder im Heil. Reich / bevorab an aller dreyer Crayß / deß Heil. Reichs freye Ritterſchafften und Adels / mit ſonderbahrer gnädigſten Inſtruction und Kayſerlicher Vertröſtung abgeſandt / darfür dann Eu. Kayſerl. Majeſtät. Wir allerunterthänigſten Danck wiſſen / und uns ſchuldigſt erkennen / ſolch recht Kayſerl. und gnädigſt Anerbiethen / mit gehorſamſten Trauen aufzunehmen und zugebrauchen. Und haben demnach zu Anzeige / unſers unterthänigſten Gemüths / ſo zu Kayſ. Maj. und dem Heil. Reich / Wir unſern ſchuldigſten Pflichten und Adel. Trauen nach / veſtiglich tragen / allerunterthänigſt nicht unterlaſſen können / noch ſollen / Eu. Röm Kayſerl. Majeſtät / derſelben gnädigſten Befelch und Begehren nach / etliche hoch und ſonderbahre Beſchwehrden / welche der Adel. Ritterſchafft hin und wieder / ſchier an allen Orthen im Heil. Reiche / von Chur-Fürſten Fürſten und andern höhern Ständen / wider deß freyen Adels habende Kayſerl. u. d. Königliche Freyheiten / und ander Ihr uhralt löblich Herkommen ꝛc. begegnen und zum äuſſerſten damit beladen ſeyn / und Eu. Kayſerl. Majeſtät Selbſt / und dem Heil. Reich mercklich und je länger je mehr / daran gelegen ſeyn will allerunterthä-

unterthänigst anzubringen und zu klagen/mit gehorsamster Bitt/Eu. Kayserl. Majest. geruhen / solch unser Noth getrangt / und unterthänigst erinnern/ bitten und anruffen / mit Kayserl. Gnaden zu vermercken / und wie Wir gewißer und ungezweiffelter Hoffnung seyn / diesen allzuwichtigen Beschwehrungen und hohen angelegnen Sachen / durch bequeme und füegliche Wege / allergnädigst abzuhelffen / inmassen Eu. Kayserl. Majest Hochlöblichste Vorfahrn / jederweiln mit gleich Kayserl. Effer und Gemüth / Sich darunter nicht ohne mercklichen Nutz und Hülff/ allergnädigst bemüht und bearbeitet / da es auch auser Desselben/ wir längst in mitten deß Heil. Reichs / wo nit alle / doch der mehrertheil / aus uns/ hin und wieder würden zu Grund gelegt und vertruckt worden seyn.

Dann allererst / obwohl offenbahr / und unverneinlich war / daß im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, von unfürdencklichen Welten und Zeiten heilsamlich und löblich Herkommen/ daß es keine andere weltliche Dignitates erkannt / noch gehabt weder nach Eu. Kayserl. Majestät den Chur- und Fürsten-Stand / darein die Land- und Marggrafen gezelt seyn / darnach die Grafen und Herrn / zum dritten die freye Ritterschafft deß Adels/ und nach diesem allen die Ehrbahre Stätt/ dergestalt daß zwischen den/wie andern deß H. Reichs hohen Ständen je und allwegen ein mercklicher Unterschied gewesen. und noch/ wie auch ein jeder Stand seiner Hoheit und Præeminenz nach/ mit allerhand Ober/ Frey / und Gerechtigkeiten / Regalien und Dignitæten begabt und armirt/ also ist auch ebenmässig die Löbl. Ritterschafft deß freyen Adels/ dermassen bey dem Heil. Reich herkommen/ daß Sie niemand/ dann allein/ und zu jeden Zeiten die Regierende Römische Kayser und König / für Ihr Höchst unvermittelst Haupt/ und allergnädigsten Ober-Herrn / allerunterthänigst recognoscirt / denselben auch in allen vorstehenden Fällen/ nach bestem und äusserstem Leibs-Guths- und Bluts-Vermögen / treu und gewärtig gewesen/ und darvon wegen mit sondern Privilegien / und Immunitæten allergnädigst seyn begabt worden.

Und dannenhero mehr dann Reichs und Land-kündig ist / daß die gefreyte Reichs-Ritterschafften / keinen andern Lands-Fürsten niemahls gehabt / hergebracht oder erkennt/ Ihnen auch von niemand anderm einicher Reuters-Dienst / Schatzung oder Steuer uferlegt worden/ werden soll oder kan/ dann von den Regierenden Kayserm und Königen / und solches dannoch auch mit seiner sondern Maß / also daß Sie unwidersprechlich / ohne Mittel dem Heil. Reich zugehörig / und unterworffen / deßwegen auch allen deß Heil. Reichs Constitutionibus, einverleibt / und fähig seyn / darzu gleich und gegen andern unvermittelten Reichs-Ständen/ Ihre sonderbahre Außträg/ vermög deß Reichs Ordnung haben. Sonderlich auch unter andern Dignitæten und Freyheiten/ auf den hohen deß Heil. Reichs-Stifften / wie auch auf den Ritterlichen Thurnieren/ als unvermittelte freye

vom Adel seyn recognoscirt/ u. ufgenommen worden. Also daß durchaus auch der Nahm Landsässerey / Landsfürst oder Lands-Herrn / solcher Ritterschafft halber / unerhört / auch in keinem Herbringen oder Wesen nie gewesen.

Dessen alles aber unerwogen / unterstanden sich nunmehr etlich Jahr hero / die Mächtigere u. Höhere Stände / Ihre benachbarte / die freye vom Adel / welche nun / um / inn und bey derselben Thur- und Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften ꝛc. begütert und gesessen / sowohl Ihrer Adel. Personen / als derselben befreyten Güther halber / vermeintlich und mit der That anzufechten / und durch allerhand ungewohnliche Anmuthungen / Dienstbarkeiten / ein neue Superiorität über dieselbe zu schöpffen / u. Sie dardurch von dem Heil. Reich / und dem Löbl. Stand der freyen Ritterschafft / in ein unerhörte Servitut und ewige Landsässerey / außzuziehen / wie Eu Kayſ. Maj. solches von allen Unsern dreyen Crayſen / und jedes derselben Orthen / und Viertlen ferner und Zweiffels ohne / mit sonderbahrm Kayserl. und ernstlichen Befrembden werden vernemmen / als in Sachen die allbereit weiter / und mehr eingeschlichen und eingerissen / dann jemand anfänglich besorgen oder glauben können / darneben aber Eu. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich / zu unglaublichem Abgang / nicht allein am Vermögen und Güthern / und daher gebührenden Reichs Hülff und Contributionen sondern / welches das fürnehmst und unwiderbringlichst / an der Ritterlichen Mannschafft deß frey Adelichen Stammen und Geblüts / daran bey dem hochlöbl. Hauß Oesterreich / und desselben Kayserthumen noch bey Manns-Gedencken / viel tausend ihr Leib Gut und Blut / ohnangesehen aller anderer Fürsten / oder Herren ꝛc. haben allerunterthänigst bey und zugesetzt.

Mit was Fug und Grund nur solches bescheint / und vertheidiget werden wölle / darmit thun Eu Kayserl Majest. wir gleichwohl in so beschaffener Summarischen Supplication und Deductions Schrifft / allerunterthänigst billich verschonen / es soll und wird aber in eins jeden Crayß und Orths Special-Beschwehrden der Nothdurfft nach beygebracht werden. Fürnehmlich aber / und der mehrer Theil bereden sich / solch unbillich Vorhaben darmit zuverantworten / daß Unserer deren vom Adel viel Ihre Sitz / Schlösser / Dörffer / Weyler und Höfe / samt ihren Zugehörungen hin und her / an und um / auch zwischen u mitten der Höhern Ständen Land und Leuthen liegen haben Welches aber / als Eu. Kayserl Majestät allergnädigst ihrem höchst / erleuchten Kayserl. Verstand nach / besser Selbst vermercken / allerdings ein unschließlich und unerheblich argument ist.

Dann jemänniglich augenscheinlich bewust / daß deß Heil. Reichs freye vom Adel / mit nichten in einen gewissen Gezück samentlich confinirt und eingeschlossen / sondern von unfürdencklichen Zeiten / hin und wieder / im Heil. Reich bevorab jetziger Zeiten / der dreyen Crayß / Schwaben / Francken / Rheinstrohm / und Wetterau mit Ihren freyen Adelichen Güthern / und Geschlechtern

tern sein ausgetheilt gewesen / und noch.

Gleichfals haben Chur und Fürsten/ auch Graven und Herrn/ wie auch die unvermittlete Frey- und Reichs-Stätt/ viel Ihre Schlösser / Clöster/ Flecken / Sitze und Güter/ unter sich selbst hin und wieder durch einander zerstreuet liegen / seyn auch in und bey einander benachbart und gesessen/ daraus aber gantz und gar einige Landsasserey oder subjection nicht kan oder mag inferirt werden/ wie dann daß offenbahre Gegenspiel per manifestissimam in contrarium observationem, atque publicos celeberrimos Actus atque Exercitia Altæ & Bassæ Jurisdictionis, zwischen hoch und wohlernannten des Heil. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen in connenti erweißlich ist. Da es auch die Meinung haben solt und müßt/ so wurden nicht allein keine von Adel/ sondern gar wenig Graven und Herrn zu finden seyn / die nicht Landsassen und Landsfürstlicher Obrigkeit unterworffen wären.

Dieweil sie als offenbar hin und wider/ in und zwischen Chur- und Fürstenthumen ausgetheilt / und angesessen / und nicht ein ieder ein eigne Provinciam oder limitirten Districtum haben und beweisen können/ darum setzen auch die Rechtserfahrne / quod argumentum ab Extremis non necessario concludat, sed data instantia, corruat : ac tantum valeat in iis, quæ quiete jam possidentur, non quæ ab aliis. Et rursum de Jure paria sunt, aliquem esse exemptum, aut esse extra Territorium, vel esse in quasi possessione libertatis. Ohn Noth solchs in so offenbahrer Notorietät/ bevorab gegen Eu. Kayserl. Majestät/ dieser Zeit ferner auszuführen/ fürs erst.

Am andern ist Eu Kayserl. Majestät hochlöblichsten Vorfahrn am Reich/ und sonderlich weyland Kayser Maximiliano, derselben höchstgeliebstem und Christlobseeligstem Herrn Vattern / mehrmahln allerunterthänigst / angezeigt und geklagt worden / was hochbedenckliche Beschwerden je lenger je mehr/ dem Freyen Adel im Heil. Reich/ von den höhern Ständen/ der Adelichen Lebenschafften halber begegnen / und aufgetragen werden wollen/ ohne allen Unterschied/ und Betrachtung/ es seyen gleich Gnaden/ erkauffte/ oder frey willkürlich aufgetragene Lehen. Wie dann Eu. Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst wohl bewust ist/ das deren vom Adel Lehen/ im Reich Teutscher Nation derselben uhraltem Herkommen / und Gebrauch nach / nicht allerdings den Lombardischen Rechten nach/ sollen oder mögen regulirt werden/ dieweil viel ansehnlicher stattlicher Güter anjetzt Lehen sein/ so unsere Vorfahrn und Vor-Eltern/ aus Ihren frey eigenthümlichen und allodialibus bonis selbst/ freywillig/ und allein darum zu Lehen gemacht/ und aufgetragen/ darmit erstlich die Güter bey ihrem Stammen und Nahmen bleiben / und in fremde Händ / und Geschlechter per Alienationes vel Successiones nicht kommen möchten/ bevorab/ weil damahlen die Erbainigung/ und dergleichen Statuta und Pacta nicht so bekannt/ auch so wohl als die Renunciationes, was disputirlicher und unsern Vor-Eltern zweiffelhafftiger gewesen/

zum andern / daß ſie auch gegen ihren mächtigern Benachbarten oder andern ihren Widerwärtigen / deſto mehr Schutz und Schirm bekommen und haben möchten. Solchem aber zu wider werden zum Theil die antiquæ Inveſtituræ täglich in der höhern Ständen Cantzleyen geändert und geſchärfft / zum Theil alſo extendirt und erweitert / daß man wider die Natur und Eigenſchafft der Adelichen Lehen / ein ſolche Servitut, und Subjection daraus erzwingen will / die in Effectu weniger nicht / dann eine gemeine Landſaſſerey ſey. So werden denen vom Adel / da ſie aus Noth / oder andern bewegenden Urſachen getrungen / ihre ehliche Hauß-Frauen / wie mit alters wohl gebräuchig / auf die Lehen-Stucken zu verweiſen / oder andere darauf zu verſichern / oder dieſelbe verändern / und verkauffen wollen / dermaßen mit übermäßigen Abtrag / und andern Conditionibus, gleichfals auch mit unzeitlichen langwierigen Lehen-Dienſten und Reiſen beſchwert / und wird darzu mit weitgeſuchten Lehensfälligkeiten / ihnen ſo geſchwind mit gefahren / und zugeſetzt / daß ſie in mehr Weg beſchwerlicher ſitzen / und gehalten worden / dann wann ſie bekannte liche Erbhuldigte Landſaſſen und wie Burger und Bauren / ſchlechte Unterthanen wären ꝛc. Wie Eu Kayſerl. Majeſtät deſſen abermahlen, unterſchiedliche Gravamina werden unterthänigſt angezeigt werden. Zum dritten iſt nicht allein Reichs und Land kündig / ſondern auch der Völcker und Eu. Kayſerl. Majeſtät beſchriebnen Rechten nicht ungemäß / daß denen vom Adel / vor Altes unverwöhrt geweßt / ſondern haben das wohl unverdächtlich hergebracht / daß ein jeder auf ſeinen Grund und Boden / und ſo weit ſich ſein Trieb und Tratt erſtreckt / nach Fux / Haſen und Rechern zu jagen / auch ein Sau vom Strick zu hetzen gehabt / und noch. Solches aber wird neuerlicher Jahren hero / an vielen Orten und je lenger je mehr / denen vom Adel / ſo gar auch an den Orten abgeſtreckt und verwört / da etliche von Alters und aus rechtmäſſigem Titel / alles Jagens / Hagens / und andern Weidwercks in ruhigen Gebrauch inhaben und Poſſeſs ſeyn / denen auch über alles ordenlich Recht erpieten / die ihrige darob tänckelich eingezogen / verſtrickt und in anderthätlich und unordenliche Weg gegen ihnen verfahren / und ſich alſo weniger / dann mit Recht des Ihrigen entſetzt werden / darbey es dann nicht bleibt / ſondern es folgt aus berührter Abſtreckung obſtehender Jagen und Waidwercks-Gerechtigkeiten / und dann aus übermäßigen Hetzen des Wildbrets / daß ſich daſſelbig täglich mit ſolcher groſſen Anzahl häufft und mehrt / daß ſie denn armen Leuten über alle Wacht / harte Mühe und Unkoſten / den ſie derwegen beharrlich Tags und Nachts anwenden / an vielen Orten ihre Aecker und Wieſen / zerwühlen / verderben / die Früchten darab abfreſſen / und dermaſſen zu Schaden bringen / daß ſie nicht allein an etlichen Orten albereit ſchon die Gülten nicht erbauen oder geben / ſondern auch ihr ſelbſt / und ihrer Weib und Kinder Auffenthalt und Narung / nicht mehr gehaben mögen. Dardurch ſie dañ letzt-

letztlichen von ihren Gütern an den Bettelstab getrungen/ indem doch den armen Leuten/ an viel Orten so gar nicht gestattet werden will/ dem Wildpret mit Hunden/ feuern/ und andern Dingen vor Schaden zu wehren/ also daß gleich etwas abscheulich und erbärmlich zu hören/ daß des Gewildts Auffenthalt der armen Christen-Menschen Narung fürgesetzt werden soll.

Obwohl auch zum vierdten die Löbliche Reichs Ritterschafft des freyen Adels/ vermög Ihrer uhralten Freyheiten/ Exemptionen/ alten Herkommens/ löblicher Gewohnheit/ Gebrauchs und Inhabens/ wider der benachbarten Herrschafften unordenliche und ungewöhnliche Zöll/ Maut/ Aufflag/ und dergleichen Beschwerden ꝛc. hoch und trefflich befreyt und begnadet ist/ sonderlich aber Eu. Kayserl. Majestät geliebster Anherr/ weyland Kayser Ferdinandus, Christlobseeligster Gedächtnus/ in lang verschienen 55sten Jahr/ solch unser alt Herkommen und Freyheiten allergnädigst erneuert/ confirmirt/ und Uns darbey geruiglich bleiben zu lassen/ mennizlich bey einer nahmhaffter Peen gebothen: So werden wir doch darwider/ so und wann wir unsere Gefäll einkommen/ oder was wir zu unserm Haußbrauch erkauffen/ daß seye Wein/ Früchten/ Vieh/ Holtz/ auch Materialia zum Bau gehörig/ oder anders/ durch der höhern Ständ/ und der anstössenden Herrschafften gebüet/ zu Wasser oder Land führen/ mercklich/ und von etlichen zu Zeiten härter Beschwert/ weder gegen Personen beschicht/ die ringern Stands und Herkommens seyn. Ohngeacht/ daß auch in Eu. Majestät beschriebnen Kayserl. gemeinen Rechten versehen/ daß keiner von solchen Victualien Zoll zu geben schuldig/ die er zu seiner Haußhaltung braucht/ und über Land führet. Und ob wohl etliche Ständte/ die von Adel und was sie an denn Zoll-Stätten/ auch Ihres eignen Gewächs vorüber führen/ Zollfrey passiren lassen/ so muß man doch bey derselben Cantzleyen/ um solche Zollfreyhung dermassen mit schweren Kosten/ Zehrung/ Bottenlohn/ langen Warten/ umb solche Zoll-Briefe aus den Cantzeleyen zu lösen ansuchen/ daß mancher seiner weithen Entsessenheit halber/ sich ehe dieser Freyheit begeben/ oder mehr dann der Zoll ertregt/ darauf wenden muß/ in Grund auch dahin gemeinch/ und angericht ist/ uns die vom Adel/ durch dergleichen Ungelegenheiten müd zu machen. Dann sonsten billicher eins freyen vom Adels unter seinen Insiegel bekanntlichen Uhrkund in solchem Fall/ an den Zoll Stätten/ so wohl Glauben gegeben werden solt/ als etwann einem schlechten attestiren.

Zum fünfften begegnen dem freyen Adel hin und wieder an mehr Orten merckliche und vielfältige Beschwerden/ an derselben mit alters wohl hergebrachten Rechten/ und Gerechtigketen/ der Land gewöhnlichen Leibeigenschafften/ dann anfänglich/ wann ein Mann oder Frau/ so einem vom Adel mit Leibeigenschafft zugehörig/ sich durch Heurath/ oder in andern Weg/ hinder der höhern Stände Obrigkeit begibt/ und aus Unwissenheit durch den Leibs-Junckern/ inner Jahr und Tag nich

nicht erfordert wurd/ so unterstehet man sich an etlichen Orten/ die gebührende Widerfolg/des Leibeigenen gäntzlich abzuschlagen/hinwider/wañ die Höhere und Mächtigere Ständte/in deren vom Adel Gerichts-Obrigkeiten zwyngen / und bännen/ Leibeigne Leut gesessen haben/ will man nicht gestatten/ da solche Leibeigne Frevlen/ oder deren vom Adel gebott / und Verbot übertretten/ dieselbe zu straffen/ und zu gebührlichen Abtrag anzunehmen/ sondern die vom Adel werden getrungen / entweders mit solchen Leibeigenen/ jedoch als ihren eigenen Unterthanen/ in der Chur-Fürsten/ Fürsten und Grafen/ Cantzleyen zu Tagen zu kommen / oder die Straffen gantz und gar fallen zu lassen/ dardurch also die Hindersessen in ihrem Ungehorsam und Muthwillen gesterckt / und dern vom Adel Obrigkeiten geschmehlert werden.

Was denn zum sechsten/ dem freyen Adel des heiligen Reichs/ für merckli-cher unwiederbringlicher Nachtheil und Schaden/ daraus entstanden/ daß diese verwürrte und beschwerliche Jahr hero/ hin und wieder im heiligen Reich/ so viel alte Adeliche Stifftung/ welche mehretheils von unsern Gottseeligen Vor-Eltern seyn dotirt und gemehrt worden/ darzu des gemeinen Adels/ die sich dahin ergeben wollen Zuflucht/ auch vieler trefflicher Geschlechter wohlfährige Auffenhalt gewesen/ denselben auch zum Besten und guten Aufnehmen/ erstlich angesehen und fundirt / seyn eingezogen und prophanirt worden. Das ist leider mehr am Tag/ dann daß es einigen erinnerns oder klagens/ sondern vielmehr zeitlichen und ernstlichē Einsehens bedarf/ wie solchem mercklichem Ubel und Verderben zu begegnen/ und künfftigem gleichem Unheil fürzukommen. Welches Eu. Röm. Kayserl. Majestät/ als dem höchsten und wachenden Haupt des heiligen Reichs/ Wir billich allerunterthänigst heimstellen / und in gehorsamster Reverenz befehlen und vertrauen.

Wiederum und zum siebenden/ was vilen vom Adel aus uns/ an unserer Vor-Eltern und unsern geistlichen Lehenschafften/ Beneficien und Stifftungen/ an mehr Orten für Neuerungen/ Verhinderungen und Eintrag / begegne / das werden Eu. Kayserl Majestät aus jeden Gezürcks sonderbahren Beschwerden/ allergnädigst vernehmen. Gleichfals zum achten/ was für unerhörte Beschwerden und Einträg uns fast allen ingemein / von den Höhern Ständen/ theils mit der That / theils unter allerhand gesuchtem Schein/ an rechten uhralten Gebräuch und Herkommen/ der Hohen und Niedern Obrigkeit werden zugefügt. Das werden Eu. Kayserl. Majestät abermahlen aus den sonderbahren Gravaminibus, nicht ohne Verwundern und Befremden vernehmen/ indem die Höhere Stände unter dem Schein/ theils der Landsfürstlichen oder Landsherrlichen/ theils der Landgerichtlichen Obrigkeit / theils der Regalien und dergleichen Privilegien/ Sich unterstehē und bearbeiten/ alle species und gradus Jurisdictionum zu confundirn/ und dardurch den freyen vom Adel/ Ihre der Hoch und Nidern Obrigkeit halben gleiche Kayserliche und Königliche Concessiones, Frey und Gerech-

rechtigkeiten zu labefactirn/ disputirlich zu machen/ und dardurch allgemach gantz und gar zu entziehen und zu vernichtigen: Es doch mit Kayserl. und Königlichen privilegiis in continenti erweißlich/ auch an ihme selbst aus üblichem alten Herkommen Notori, wie es mit Justificirung der malefizischen Personen/ in Dero vom Adel Obrigkeiten/ da sie gleich nicht eigne Hoch- oder Halß-Gericht ꝛc. und gleichfals in Niedergerichtlichen Fällen und Freveln/ jederzeit sey gehalten/ und was darunter begriffen und verstanden worden. Ohn Noth solches in diesem Summarischen Begriff weitläuffiger auszuführn/ sondern Wir referirn uns Geliebster kurtze halber/ auf den uhralten Gebrauch des Heil. Reichs Teutscher Nation/ inmassen bey den particular Gravaminibus ferner/ und mehr in specie soll ausgeführt werden.

So unterstehen sich zum Neundten/ viel der höhern Stände/ uns die vom Adel an Besteurung und Belegung unserer Erbgehuldigten Unterthanen/ auch anderer unser angehöriger Leibeigener/ und armer Leut und Hinderseſſen/ nicht allein zu verhindern und zu turbiren/ sondern begeren dieselbe ihres Gefallens selbst zu besteuren/ wie dann diese Jahr hero/ und weil wider den grausamen Erb-Feind der Christenheit/ mehrere Contributiones und Anlagen haben bewilliget werden müssen. Solche hievor unerhörte Neuerung mit Verpfehlung/ Verstrickung/ auch Stöcken und Blöcken der armen Unterthanen/ gleichfals durch allerhand Pfandungen/ Aresta, und andere unordenliche Mittel mehr/ dann hievor nie/ ist fürgenommen/ und mit Gewalt durchgedruckt worden/ ohnangesehen/ daß es von unfürdencklichen Zeiten anderst nicht herkommen oder gehalten worden/ dann/ so offt und wann ein Regierender Röm. Kayser oder König/ von der freyen Reichs-Ritterschafft ein Hülff/ Rittersdienst/ oder Anlage allergnädigst begert/ so Ihrer Maj. und dem H. Reich zu Gutem kommen und angesehen/ daß alsdann die Freye vom Adel/ ein jeder seine eigne Unterthanen selbst besteurt/ inmassen viel des Heil. Reichs-Abschied anderst auch nicht mit sich bringen/ wie Eu. Kayserl. Majestät bey denn fürgelauffen special-Beschwerden mit mehrerer Ausführung allergnädigst werden vernehmen/ sonderlich daß solches alles mit dem vermeinten Schein der angemaßten Landsfürstlichen Superiorität/ wider die vom Adel/ und derselben Adeliche Güter verthädiget werden will/ welches Fundament doch in facto nicht gegründt/ der zu denn beschriebenen Rechten/ und des freyen Adels uhralten Herkommen zuwider ist. Dannenhero auch Wir und die Unserige von Billigkeit und Rechtswegen/ bey unserm mit alters wohlhergebrachten Stand und Wesen gelassen werden solten/ biß mit ordenlichen Rechten das Gegenspiel erkannt wurde/ quilibet enim in possessione & statu suo, quo reperitur, defendi debet, donec Contrarium probetur. Und sonderlich im gegenwärtigen Fall/ da ohne Eu. Kayserl. Majestät allergnädigst und zeitlich einsehen/ nicht allein viel der Ritterschafft Unterthanen und arme Leut/ mit jetzt geklagten

kigten fremden/unbefugten und unrechtmäßigen Schatzungen/ auf den Grund ausgemergelt/ ſondern viel Dero vom Adel/ wurden ſelbſt mitler Zeit/ auf ein begegenten Nothfall/ weder Eu. Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich/ noch auch andern ihren Lehen-Herrn/ ihre gehorſamſte und ſchuldige Ritter- und Lehen-Dienſt wiſſen zu laiſten und zu erſchwingen.

Und bey dieſen hochwichtigen Puncten/ ſollen/ müſſen und könten Wir ſchließlich und zum letzten/ unſern Adelichen Ehren und Pflichten nach/ darmit Eu. Kayſerl. Majeſt. und dem H. Reich/ auch gantzer Poſteritãt/ wir gehorſamſt verbunden und verwannt ſeyn/ länger nicht unterlaſſen/ Eu. Kayſerl Majeſtät allerunterthänigſt anzubringen/ und zu eröffnen/ in was hochmercklichen und ſchier unglaublichen Abfall/ wir Eu. Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs/ freye Edle Knecht/ und gehorſamſte Diener/ je lenger je ſorglicher gerathen. Dann über oberzehlte hochtringende Beſchwerden/dardurch der Löbl. Ritterſchafft/ und derſelben Vermögen täglich/ und von Jahren zu Jahren/ je lenger je mehr ein trefflicher hoher Abbruch beſchicht.

So iſt noch ferner öffentlich am Tag/ und mehr dann allzuviel wahr/ und unterſchiedlich darzuthun/ daß in allen drey der Ritterſchafft Crayſen/ und bey allen und jeden derſelben Ort und Viertlen/ ein groſſe merckliche Anzahl vieler anſehnlichen Adelichen Sitz/ Schlöſſer/ Dörffer/ Flecken und Güter/ ſamt denn darzu gehörigen Ober/ Frey/herrlich und Gerechtigkeiten/ und unzehliche viel hundert Tauſſent Gulden/ durch allerhand menſchliche Fäll/ auch ander mehr Mittel und Weg/ in Hoch und Nieder-Stands Perſonen Gewalt und Handen kommen/und dardurch der Reichs-Ritterſchafft Contributionibus, und Anlagen ſeyn eximirt und entzogen worden/ dergeſtalt daß die höhere Ständ/ welchen durch Abgang der Adelichen Geſchlechter/ oder in ander Weg ihre Lehen und Stammeu Güter apart worden/ und heimgefallen/ oder auch da ſie etliche an ſich erkaufft/ oder erheuret/ dennoch Eu. Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich weiter und höher/dann ſie von alters in des Heil. Reichs Matricula einverleibt/ ſich keinswegs belegen laſſen/ noch ſelbſt angreiffen. Ebenmäßig thun auch die/ ſo geringern Weſens und Herkommens/ und weder des Heil. Reichs-Ständen/ noch uns der Ritterſchafft verwand und zugethan ſind/ daß ſie von ſolchen Adelichen Gütern/ die ſie auch um etlich viel hundert Tauſſent Gulden an ſich gebracht und erkaufft/ gantz und gar/ weder Eu. Majeſtät noch dem Heil. Reich/ noch auch den Reichs Crayſen/ vielweniger uns oder mit uns contribuiren wollen; Sonder über alles gütlich Erſuchen und Erinnern/ ſich verwenen und vermainen/ als ſemper frey von gemeinen Bürden ſich auszuſchlaiffen.

Wie hoch und märcklich nun die Ritterſchafft durch beede jetzt berührte Weg geſchwecht/ was Abgang auch dardurch Eu. Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich erfolge/ das haben Eu. Majeſtät alle gnädigſt vor uns

ſelbſt

selbst zu berechnen/ und Wir befinden es gleichfalls auch mit unserm höchstem Nachtheil und Schaden. Es bleibt aber noch nicht darbey/ sondern es haben sich viel der freyen vom Ael/ samt ihren Adelichen Sitzen/ und Gütern/ eine zeithero/ unter der höhern Stände Subjection, dieweil sie derselben Gewalt nicht vorstehen/ noch die Langwürigkeit der Rechtlichen Procels erschwingen mögen/ theils auch aus andern Ursachen/ und begegnender Gelegenheit nach/ entweder simpliciter oder certis Pactis atque Conditionibus begeben/ und gantz und gar von uns abgesondert/ dardurch abermaln der Ritterschafft/ und Consequenter Eu. Kayserl. Majestät/ ein mercklichs entzogen/ und an unordentliche Ort verwendt/ da auch durch Eu. Kayserl. Majestät/ nicht zeitlich und ernstliches Einsehen/ und uns allergnädigste Hülff und Beystand erfolgen solt/ würden in kürtze andere mehr aus gleichgefaßtem Wahn mehrer Ruhe und Frieden zu erhalten/ sich von uns abtrennen/ und unter die gesuchten Landsessereyen bereden lassen.

So seye über diß noch ein grosse Anzahl/ so gar auch der ansehnlichen vom Adel/ die aus fürsetzlichem Ungehorsam/ nicht allein über unser vielfältig gütlich ersuchen und verwarnen/ sondern zuförderst weyland Eu. Majestät geliebsten Herrn Vattern/ ernstlich deßwegen ausganane Bevelch/ dannoch biß auf diese Stund/ die hievor Anno 65. und 66. bewilligte Contributiones noch nicht erlegt/ sondern jederzeit vermaindlich hinderhalten/ und auf andere gleich Wiederspenstige sich beruffen. Das abermahl auffer Eu. Kayserl. Majest./ mehr ernstlichers Einsehen/ nicht allein künfftig/ kein bössers von ihnen nicht zu gewarten/ sondern daß zu bebesorgen/ die gehorsame und mehr guthertzige Liebhaber des gemeinen Vaterlands/ möchten aus Ungedult zu gleicher Ungehorsame verurhsacht und gereitzt werden. Wie uns dann durchaus inn allen Crayssen unmüglich/ und unerschwinglich wäre/ Eu. Kayserl. Majestät/ die an jetzt unterthänigst bewilligte Contribution und Geld-Hülff/ gehorsamster Gebühr zu erstatten/ da der mehrer Theil unserer Adelichen Mitgenossen/ ihr Angebühr entweder gar nicht/ oder mit so gepflegter Unrichtigkeit reichen und ergäntzen solten. Zu geschweigen da sich ein unführsehener Nothfall/ den der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle/ in dem Heil. Reich zutragen/ darinn Eu. Kayserl. Majestät/ wir mit getreuester Hülff gehorsamst zusetzen/ oder sonst was fürfiele/ zu welchem wir Ausgaben und Costen eilend/ und nothwendiglich gebrauchen solten.

Und daß sind/ Allergnädigster Kayser/ etliche nnd die fürnehmste Beschwerden/ so hin und wieder im Heil. Reich/ und ingemein bey allen Crayssen/ unaufhörlich/ und je lenger je ernstlicher und beharrlicher/ Eu. Kayserl. Majestät/ und des Heil. Reichs getreuesten Ritterschafft/ von den höhern Ständen begegnen/ und wir zum eussersten darmit betrangt/ und gleichsam offentlich von allen Orten bekriegt werden/ wie dann Eu. Kayserl. Majestät/ noch ausführlicher aus beyliegendem Particular jedes

Crayß verfaßten Gravaminibus, und daraus Ihrem höchsterleuchten Kayserlichen Verstand nach/ solche allergnädigst der Wichtigkeit/ und dermassen beschaffen ersehen/ daß/ wo nicht zeitlicher Rath/ ernstliche Hülff/ und gnädigst Einsehen solte erfolgen/ und obberührten Beschwerden durch gebührliche Mittel abgeholffen werden/ wir successivè, und in kurtzer Zeit/ nicht allein unter uns selbst getrennt/ sondern von Eu. Kayserl. Majestät/ und dem Heil. Reich/ gantz und gar entzogen/ und abgerissen werden müßten.

Dann obwohl bißhero ein jeder vom Adel/ solcher gewalthätiger Eintrag/ Neuerung und Beschwerden/ soviel Ihme möglich gewesen/ sich zuentschütten selbst Fleiß gethan; So trängt doch der höhern Ständen Gewalt der Billichkeit mehrmalen dermassen für/ und thun sich angeregte Sachen dermassen beschwerlich erweitern und einreissen/ daß endlich zu Abwendung solcher unträglicher/ und täglich je lenger je mehrer erwachsenden Beschwerden/ wir länger nicht umgehen mögen/ Eu. Kayserl. Majestät/ als des freyen Adels nechst unvermittelst/ und höchst Oberhaupt/ aller dieser Ding unterthänigst zu berichten. Und setzen gantz in keinen Zweiffel/ Eu. Kayserl. Majestät/ werden allergnädigst gewogen und geneigt seyn/ Sich derselben hoch Adelichen Reichs-Ritterschafft/ zu Erhaltung ihrer Adelichen Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Immunitäten und alten Herkommens/ mit würcklichem Rath/ Hülff und Schutz allergnädigst anzunehmen/ auch darunter sonderlich bedencken/ daß Eu. Majestät und dem Heil. Reich/ nicht ein geringes abgehen wurde/ wo die Freye vom Adel mit Gewalt und der That/ unter der höhern Ständ Subiection gezwungen/ und ihre Adeliche getreue Dienst und Hülff/ andern Landsassen gleich/ erlegen/ darneben auch/ wie täglich beschicht/ an ihren und ihrer Güter/ Freyheiten/ Ober- und Herrlichkeiten/ Renten und Einkommen allerhand Schmelerung gewarten und erleiden müßten/ Reipubl. enim & Romani principis permaximè interest, Nobilitatem Imperii, quammaxime fieri potest, privilegiis auctam & conservatam esse. Und ist sonderlich mit altem also herkommen/ auch auf uns löbl. und wohlfährig continuirt worden/ daß die freye Ritterschafften im Heil. Reich/ eins jeden Römischen Kaysers als des fliegenden schwartzen Adlers/ Hertz und Glieder/ und gleichsam ein stete/ veste Guardie gewesen/ und noch sein soll/ wie dann unsere Gottseelige Vor-Eltern/ ihren Ritterlichen und freyen Adelichen Stand/ dardurch rühmlich erworben/ und auf uns glücklich transmittirt/ von deren Fußstapffen gedencken wir auch/ vermittelst göttlichen Seegens/ und Eu. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Hülff/ mit nichten abzuweichen/ sondern mit gleichem Exempel auf die geliebste Posteritåt zu propagiren/ wie aber diesen hochwichtigen und unerschwinglichen Beschwerden etlicher massen zu begegnen/ und abzuhelffen/ darinnen gebührt uns gleich wohl/ ist uns auch mit nichten gemeint/ Eu. Kayserl. Majestät/ darunter mit dem wenigsten fürzugreiffen/ oder im geringsten Maß und Ordnung

nung zu geben / allein sollen und müssen / Eu. Kayserl. Majestät / Wir über oberzehltes alles Unser noch äusserste Noth und Trangsall / allerunterthänigst auch klagen: Daß nehmlich Wir die vom Adel / fürnehmlich darmit zum äussersten beschwehrt / und gleichsam gefangen seyen / da mit den Höhern Stänten / Wir in ein oder mehr oberzehlten / und dergleichen aigenthätlichen Neuerungen und Eingriffen / in Rechtliche Ubung erwachsen müssen / daß Wir nicht allein den Außtrag Rechtens / beschwehrlich zuverhoffen / oder zu erleben / sondern mehrmahlen die Handlungen und Turbationes soviel / darzu so weitläufftig und wichtig / daß Uns unmüglich / den darzu gehörigen übermässigen Kosten / gegen Chur- und Fürsten / oder ansehnliche Grafen und Herren / wie auch gegen den Mächtigen Stätten ꝛc. zu erschwingen / als die Wir schier zu jeder Sachen sonderbahre Personen / mit mercklichen Kosten / bevorab wider dergleichen Höhere Stände von Hauß aus bestellen / und gebrauchen müssen. Sie aber hergegen ohnedas Ihre / zu solchen Sachen hocherfahrne / Räth und gantze Cantzleyen haben und erhalten: Wie dann diß nicht die wenigste Ursach daß viel der Freyen vom Adel / entweder in die Landsässereyen sich begeben / oder sich in Schulden und Verderben stecken / und darvon wegen / letztlich Ihre Güther gar verkauffen und verlassen / oder mit beschwehrlichen Lehenschafften sich beladen müssen / darauf es dann auch mehrmahlen angesehen / und dahin gericht würd / daß unter dem Schein anerbottenen Rechtens / die vom Adel zu Klägern gemacht / und darneben Ihrer habenden Recht und Gerechtigkeiten / mit der That entsetzt werden / und also beedes deß Ihrigen entrathen / und mit unerschwinglichen Unkosten / sich und ihre Erben und Nachkommen / in die unsterbliche Process verstecken müssen.

Damit dann diesen hohen und unträglichen Beschwehrden / etlicher massen leidenlich abgeholffen / und die vom Adel Ihrer Kayserlich- und Königlichen Freyheiten / uhralten Herkommens / und theuer-erworbenen Rechten / Ober- und Gerechtigkeiten / männiglichs unverhindert geniessen / und sonderlich bey der schuldigster gehorsame bleiben mögen / darmit Sie Eu. Kayserl Majest. wie allen regierenden Röm Kayserm und Königen / einig und allein unterthänigst verpflicht seyen. So langt an Eu. Kayserl. Majestät / unser allerunterthänigst / hochgeflissen Bitt / Sie wöllen auf die gnädigste würckliche Mittel gedacht seyn / dardurch gemeinem Freyem Adel deß Heil Reichs Ritterschafft / oberzehlter / auch anderer daraus fliessender Beschwehrden / nach jeder Sachen freystehender Nothdurfft und Gelegenheit / schleunig und soviel müglich / ohne Weiterung abgeholffen / und Wir bey Unsern Freyheiten / Immunitæten. Ober und Gerechtigkeiten / ungetrungen und unvergwältiget gelassen werden / wie nach GOtt / zu Eu. Kayserl Majestät / unser einig unterthänigst Vertrauen steht / daß Sie hierinnen / als sonderlich in Ihrer selbst eignen / und deß Heil. Reichs

Sachen / und gleich zum Eingang ihrer Kayſerl. glücklichſten Regierung / ein recht Kayſerl. Exempel im Werck erzeigen werden / Ihres zu der geliebſten Juſtitia, allergnädigſten Eyffers / und daß Sie nicht weniger die geringere deß Heil. Reichs Glieder als die höhere zuerhalten / und handzuhaben geneigt ſeyen. Bevorab weil Wir allenthalben / mehr und anders nichts / dann was an ihme ſelbſt recht und billich / und ſonderlich um gleichmäſſig Recht / Noth-gedrang / flehen und bitten.

Das ſollen und wöllen um Eu. Kayſerl. Majeſtät / wir auch all unſere Erben und Nachkommen / der Adelichen Ritterſchafft / jederzeit mit Darſtreckung Leibs / Bluts / auch Haab und Guths / nicht weniger dann unſer Gottſeelige Voreltern / gegen den hochlöblichſten regierendeu Römiſchen Kayſern und Königen auch gethan / äuſſerſtes Fleiß und Vermögens / gehorſamſt und gantz begierlich verdienen Eu. Kön. Kayſerl Majeſtät / uns ſamt der Sachen zu Kayſerl. Gnaden / und gnädigſter Hülff / allerunterthänigſt befehlende.

E. Röm. Kayſ. Majeſt.

Allerunterthänigſte gehorſamſte Vaſallen und Diener.

Gemeiner Reichs-Ritterſchafft / deß Freyen Adels aller Dreyer Crayß / Schwaben / Francken / Rheinſtrohm und Wetterau.

N. 15. Ritterſchafftl. Gravamina ad Cæſarem contra Potentiores de 1580. Gravamina.

Allgemeiner Löbl. Reichs-Gefreyter Ritterſchafft / und Adels der dreyen Crayß Schwaben / Francken / Rheinſtrohm und der Wetterau / wie die der Röm Kayſerl. Majeſtät / Unſerm allergnädigſten Herrn / allerunterthänigſt zu übergeben 1580.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer.

Allergnädigſter Herr! Es haben Eu. Röm. Kayſerl. Majeſtät / nicht lang nach jüngſt-gehaltem Reichs-Tag zu Augſpurg / ſo wohl durch ein Kayſerl. Schreiben / als ſonderbahr darauf verordnete Herren Kayſerl. Commiſſarios, Sich allergnädigſt erklährt / daß Sie die allgemeine Freye Reichs-Ritterſchafft / und den Löbl Adel aller Dreyer Crayß / mit allen Kayſerlichen Gnaden meynen / und der elben obliegenden Beſchwehrden und Anliegen / mit Kayſerl. Gnaden und Vätterlichen Mitleyden / allergnädigſt Eingedenck / auch geneigt und bedacht ſeyn / wie denſelben ſoviel immer möglich / nutzliche und würckliche Abwendung / oder Ringerung zu ſchaffen und anzuſtellen.

Welches Wir denn mit allerunterthänigſter Reverenz und Freuden vernommen / ſowohl Wir auch ohne das deſſelben unterthänigſt wohl vergwißt ſeyn / und von Eu. Kayſerl. Maj. / zu glücklichſter Antrettung Ihrer Kayſ. Regierung Sich gleicher Kayſ. und Vätterlicher Gnaden und Möglichkeit allergnädigſt erklährt und anerbotten /

botten / dasselbig auch bißhero in zustehenden Fällen / nach iedes bester Gelegenheit / allergnädigst erzeigt und geleistet. Erkennen und bekennen Uns demnach / Eu. Kayſ. Maj / zu immerwährenden Danck und zu getreu-williagstem Gehorsam / mit Darsetzung äusserſten Leibes / Blutes und Guths / Vermögens allerunterthänigst schuldig und verbunden / bitten zugleich allerunterthänigst / Eu. Kayserl. Majestät / wollen Uns / für solche Ihre / und deß Heil. Reichs getreu willigste Edle Vasallen / Erbdiener und Knecht / allergnädigst aufnehmen und gebrauchen.

Dieweil dann Eu. Kayserl. Majestät / nicht allein der Löbl. Ritterschafft / allergnädigst lassen andeuten und befehlen / sondern es erfordert die Nothdurfft selbst / daß deß Freyen Adels obligende Beschwehrde / und Bedrängnussen / in ein gewise Form und Ordnung gericht und verfaßt / dabey auch Mittel und Weg unterthänigst bedacht / und angezeigt werden / was massen denselben mit beständigen Grund / und rechtlicher Hülff zu begegnen.

Als haben Wir Uns gleichfalls nicht allein schuldigst erkennt / demselben gehorsamst nachzukommen / sondern verstehen daraus mit destomehr und grösserer Freud und Verlangen / daß Eu. Kayserl. Majestät / dieser Sachen Wichtigkeit Ihnen zu recht Kayserlicher und Vätterlicher Affection allergnädigst angelegen und befohlen ꝛc. Bitten demnach / Eu Kayserl. Majestät / geruhen nachfolgende Narration und Historiam facti, etlicher unterschiedlicher bekümmerlicher und verderblicher Beschwehrden deß Ritterlichen Adels mit Kayserl. Gnaden auszunehmen.

Erstlich ist in dem Heil. Röm. Reich (dem Allmächtigen sey ewig Lob und Danck im höchsten Thron / alles Machts und Gewalts im Himmel und auf Erden) offenbahr und Weltkündig / Wie thum Uns auch aller unterthänigst erfreuen und getrösten / daß aller Adel von Euer Kayserlichen Majest / als nach dem lieben GOtt / dem höchsten Ertz- Brunquellen aller Dignitæt, Ehren und Hoheit herfleußt / daß auch die Löbl. Ritterschafft Principaliter und Immediate, zu jedes Regierenden Röm. Kayſers / und deß Heil. Röm. Reichs / allerunterthänigsten und gehorsamsten Diensten / Ehren / Ansehen und Wohlstand / von Anfang gestifftet / geschöpfft / und viel unfürdencklicher Welt und Zeit im Heil. Reich / dergestalt herkommen und erhalten worden / daß Sie allein die Röm. Kayſer / für ihr höchst einig Ober Haupt allerunterthänigst erkennt / und derselben allergnädigsten Schutz und Schirms im H. Reich sich allerunterthänigst erfreut und gebraucht / auch von wegen ihrer der Ritterschafft und Adels offtermahls bey den Regierenden Röm. Kayſern / und dem geliebten Vatterland / erzeigter unterthänigster und getreu-willigster Ritterlichen und Mannlichen Thaten / und Wohlverdienens mit allerley Privilegien / Freyheiten / Immunitæten und Exemptionen / allergnädigst begabet und versehen: Darbey auch so wohl von den Regierenden Römiſchen Kayſern / als auch andern deß Heil. Reichs Chur-

Für-

Fürsten / Fürsten und Ständen von unfürdencklichen / biß auf gegenwärtige Zeit / allergnädigst und mildiglich gelassen und erhalten worden / und billich nochmahls / als ohne Rhum / und allein Römischen Kayßern / und dem Heil. Reich zu schuldigstem Danck und Ehren zu melden / das nicht geringste Kleinod und Vermögen / deß geliebten Vatterlands / darbey geäussert und erhalten werden sollen.

1. pcto Landsassiatus.

Dessen aber unerwogen / unterstehen sich nunmehr etliche Jahr her / die Mächtigere und Höhere Stände / Ihre benachbarte / die Freye von Adel / welche an / um / in / und bey derselben Chur- und Fürstenthumen / Graf und Herrschafften ꝛc. begütert und gesessen / so wohl Ihrer Adelichen Personen / als derselben Befreyheiten Güther halben / vermeintlich und mit der That anzufechten / und durch allerhand ungewöhnliche / zuvor nie erhörte / oder begehrte Anmuthungen / Neuerung / Eingriff und Dienstbarkeiten / eine neue *Superiorität* über dieselbe / zu schöpffen / und Sie dardurch von dem Heil. Reich / und dem Löbl. Stand der Freyen Ritterschafft / in ein beschwehrliche Servitut, und hoch beschwehrliche Landsässerey außzuziehen.

Wie Eu. Kayserl Majest. / solches aus etlichen Unsern der Dreyen Crayß / sonderbahren Special-Beschwerden / fernes und Zweiffelsohne / mit sonderbahr Kayserlichen und ernstlichen Befrembden und Mißfällen / werden vernehmen / als in Sachen / die allbereit weiter und mehr eingeschlichen und eingerissen / dann Jemand anfänglich besorgen solle oder glauben können / zugleich aber Eu Kayſ Maj / und dem H. Reich / zu groß-mercklichen u. schier unglaubl. Abgang / nicht allein an Vermögen und Gütern / und daher gebührenden Reichs-Hülffen und Contributionen / sondern auch / welches das Fürnehmste u. Unwiederbringlichst an der Ritterl. Mannschafft / der Freyen Adelichen Geschlecht / Stammen und Geblüths.

Mit was Fug und Grund nun solches beschönt / und verthaidigt wolle werden / in demselben thun Eu. Kayserl. Majest. / Wir gleichwohl in gegenwärtiger Summarischer Supplication und Deduction-Schrifft / dieser Zeit allerunterthänigst und billich verschonen / es soll und wird aber noch ferner in beyliegenden Special-Beschwehrden / der Nothdurfft nach beygebracht werden / fürnehmlich aber / und der mehrertheil bereden sich / solch unbillich Vorhaben darmit zu verantworten.

Daß viel unter Uns der Freyen Ritterschafft Ihre Schlösser / Dörffer / Flecken und Güther / hin und wieder / an und um / auch zwischen und mitten der Höhern Stänt / Landen / Herrschafften / Gezirck / und Gräntzen Liegend haben / welches doch / wie Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst / Ihrem höchst erleuchtem Kayserl. Verstand nach / besser Selbst verstehen kein schließlich Argument ist; Dann jemänniglichem augenscheinlich bewust / daß deß Heil. Reichs Freye von Adel / mit nichten in ein gewiß Orth oder Provinciam sammtlich confinirt und eingeschlossen / sondern für unfürdencklichen Zeiten / hin und wieder im Heil. Reich / bevorab

der

der Dreyen Crayß Schwaben / Francken und Rheinstrohm samt der Wetterau / mit Ihren Frey Adelichen Güthern und Geschlechten seyn außgetheilt gewesen und noch.

NB. Das übrige ist außgelassen worden / weil sub *N.* 17. idem befindlich / und um 2. Jahr hernach der Aufsatz umschrieben und de novo producirt worden.

N. 17. Fränckis. Ritterschafft ad Cæsarem pro remediorum conservationis Equestris & abolitionis Recessus Deputationis de 1586.

INstruction & Memoriale von Haupt-Leuthen und Räthen der 6. Orth Reichs-Befreyter Ritterschafft / und Adels im Land zu Francken / den Edlen und Vesten / Hanß Land-Schaden von und zu Neckar-Steinach / auch Philippsen von Rumrodt zu Burckwindtheim auf Ihre Verbesserung angestellt.

Der Römischen Kayserlichen Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / und einigen zeitlichen Ober-Haupt in Prag / oder wo die anzutreffen / allerunterthänigst und Persöhnlich fürzubringen.

Ritterschaftliche Conservation-Mittel / cum abolitione deß Deputation-Abschieds de 1586. betr.

NAchdem man bey verschiedenen Ritterlichen Conventen und mancherley Berathschlagungen / an vielen Orthen bey Gelehrten und Erfahrnen Leuthen Rath gehalten hat / durch was Mittel denen Gravaminibus ab / auch Uns und Unsern armen Leuthen geholffen werden möchte; so hat man befunden / daß die Mittel darzu / nemlich der heylsame *Religion Prophan*- und **Land-Frieden** / die angestellte gute Policey- so wohl auch andere Reichs-Constitutiones, Satzung **und Cammer-Gerichts-Ordnung** / diß seynd nehmlichen und vochmahlen / die einige von GOtt eingegebene äusserste Mittel und Weg / dardurch uns u. allen getreuen wohl- und gutmeynenden allerunterthänigsten Vasallen / Mitgliedern und Unterthanen deß Heil. Röm. Reichs / kont und möcht geholffen / entgegen auch dadurch und mit Ihro Röm. Kayserl. Majestät Reputation und Hoheit / gegen und wider allen ihren und deß Heil. Reichs Sturmmirer / Anläuffer und Feinden / könte / soll und müsse erhalten werden.

Derentwegen solche höchste Schätz / (als wir allerunterthänigst und zum fleissigsten bitten thun) und heilsame einige Mittel / allenthalben hülfflich zu erscheinen / wiederum wohl in acht zu nehmen / zuerbauen und zuerhalten / die äusserste Nothdurfft erfordert; Die ander Noth gedrangte Ursach / mehrbesagte unsere Gravamina in der Persohn allerunterthänigst zu überreichen / und länger damit nicht innenzuhalten / seyn diese / weil Ihro Röm. Kayserl. Majest. Selbsten wissend / daß unter andern / und in Erläuterung beeder hailsamen / wohl-ersprossenen Constitutionen der Pfandungen und Arresten

(wie Sich vor diesem alle mittleree und niedere Reichs-Stände/ bey Ihrer Röm. Kayserl. Majestät/ mit allerhand außführlicher angedeuter ihrer Bedrangnuß Unheils und Ubels/ äusserst und zum höchsten auch erklagt) von „Deputirten Ständen in Worms an. „86. decidirt und vermeintlich erörtert „worden/ daß nehmlich hinfürter den „mittlern und geringern Ständen deß „Heil. Röm. Reichs/ deren Güther „wegen/ so Sie und ein jeder/ unter ei„nen andern höhern Stand deß Reichs „habend/ auf erst- angeregte beyde „Constitutiones, Mandata, gegen Ihnen „den Höhern Ständen nicht erkannt „und ertheilt werden sollen.

Diese weit außsehende hochbeschwehrliche Decisio seu Restrictio, der Deputirten Chur-Fürsten und Ständen/ angeregts Außschuß-Tags/ da solche Ihren würcklichen effectum solten erreichen; Alsdann an allen Orthen im Heil. Reich/ davon geredt werden will/ würde einmahlen und gewißlichen/ den Grafen/ Herren/ beyden Ritterlichen Teutschen und Johanniter-Orden/ Prælaten/ Frey- und Reichs-Stätten/ sonderlich aber den befreyten dreyen Adelichen Ritter-Crayssen/ und also allen Niedern Stands Mitgliedern deß Heil. Röm. Reichs (deren doch auch wir inniglichen bekennen muß/ Ihro Röm. Kayserl. Majestät/ auf den Nothfall nicht wenig/ oder unhülfflich erfreuet seyn künden/) zu einem ewigen und unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil gereichen würde.

Dann und so diese Decisio mit gleichen Augen recht angesehen/ im Grund erwogen und beherzigt/ ist Sie in Wahrheit die einig lang schwanger gegangene rechte Mutter der Landsässerin/ und also ein Gebährerin unaussprechlich viel erwachsender Gezänck/ Uneinigkeiten/ Zerrüttung/ Zerfallungen/ und endlich äusserster Verderbung der nutzbarn allerunterthänigsten Stände/ die Ihro Röm. Kayserl. Majestät/ und dem Heil. Römischen Reich/ einig untergeben und zugethan/ sonderlich und weil fast von einem jeden Wort solcher Wormsischen Decision der Personen/ Güter/ Bezircken/ Jurisdiction (sonderlich aber deß Herbringen halber) die Unruhige zu zancken Lust habende Leuthe/ anlam ac occasionem. Item erwünschte Ursachen haben/ nehmen und schöpffen mögen/ welches dann allein der stärckere Stand/ grosses Vermögens halber rechtlich ausüben/ oder aber mit der Faust hinaus bringen und durchdrucken könnte. Entgegen müßte der geringer Stand hierunter gantz verschmachten/ verarmen/ von Ihrer Röm Kayserl. Majestät/ aus Mangel gleiches Rechtens/ tröstlicher und ersprießlicher Hülff abgezogen/ untergedrückt/ auch andern/ und nicht Ihr Kayserl. Majestät/ zu gehorsamen unterwürfflich gemacht werden und seyn; Als wölt auch ein jeder/ Ihrer Römis. Kayserl. Majest. Pflicht-Verwandter/ allerunterthänigster befreyter Reichs-Vasall/ äusserst angeregter Betrangnüß und Mangel/ der heilsamen gleichgehenden Justitia, entweder von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät abfallen/ oder aber solche seine in Lands-Fürstl. Obrig-

keit

seit hinc inde gelegene Adeliche Erb-Güther / elendiglich und erbärmlich verlassen / und diese Absurdität folgen müste / daß Wir die Adeliche befreyte Personen / den Güthern / und nicht die Güther den Personen nachstehend.

Nicht weniger und über das laufft auch diese præjudicirliche Restrictio, in der Röm. Kayserl. Majestät / alleinig handhabenden löblichen Justitia im Heil. Reich / selbsten uns dero Vasallen / und andern Niedern Ständen / ja auch dem Bono Publico und Causæ finali, offt angeregter beeder hailsamen Constitutionen (als einigen Stützen und Säulen deß heilsamen Religion- und Land-Friedens) stracks zuwider / dann da Wir bey Unsern mit Guth und Blut erworbenen / auf Uns geErbten Freyheiten und Güthern / dem heilsamen Religion- und Land-Frieden / oder gleich gehenden schleunigen Rechten nicht gelassen / oder aber aus Verlassen- und Unvermüglichkeiten / von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Diensten / oder Ritterlicher Geld-Hülff zu erfreuen; Ja wie würd Uns fürter erschwinglich und müglich seyn / dergleichen Pflicht-Schuldigkeit würcklich und Ritterlich zu leisten? Diß alles und mehrers wollen Unsere Abgeordnete bessern Fleiß / ihren beywohnenden Verstand nach / viel und hochgedachter Röm Kayserl. Majestät / umständlich und allerunterthänigst einbilden / zu Gemüth und Hertzen führen / darüber ferner anruffen und bitten / wollen solche Aenderung und Restrictionem, beeder besagter Constitutionē und Deputirten Ständen / von Eich Selbstē ungemahnt / entweder gantz abzuschaffen / oder aber biß auf ein allgemeine Reichs Zusammenkunfft suspendiren und einstellen / und Uns immittelst / auch jederzeit bey den allegirten / durch Ihro Kayserl. Majestät / und deß Heil. Römischen Reichs Ehrenlöbl. Stände sancirten Statuten / wohlgeordneten und heilsamen Constitutionibus, allergnädigst erhalten / denselbigen wider Uns zu beschwehren / niemanden gestatten / die unruhige entgegen mit würcklichem Ernst / so balden Ihres unbefugten Beginnens mächtiglich abtreiben / nicht weniger auch diese anjetzo / und hievor allerunterthänigst übergebene geklagte / und klagend unsere Gravamina, dabey jetzt und je / mehr und mehr befindende / einige kostbarliche und hülffliche Mittel / der Handhabung dessen Religion- und Prophan-Friedens / auch aller andern löblichen Reichs-Constitutionen / guter Policey und Justitia, weiter Vätterlichen und allergnädigst nachsinnen / dieselbige in heilsamer Ubung unbefleckt / ungeschwächt und ungeschmählert handzuhaben und zuerhalten / äusserste Mittel suchen und gebrauchen / so wohl auch Uns / und Unsere Nachkömling weiter dero alleruntertänigst-getreueste und gehorsamste Vasallen und Reichs-Lehen-Männer / fürterhin länger und zu ewigen Zeiten / seyn und bleiben lassen / als wie dann Wir samt und sonders / mit Verleihung Göttlicher Gnaden Hülff / hierzu begehrend darunter aufzusetzen / zur Erhaltnuß dero Hoheit / Reputation und Ehren / Unser Leib / Guth und Blut zum Nothfall herzustrecken / Uns nicht dauren / oder

u lieb wollen seyn lassen ; Diß zugenieſſen allerunterthänigster / sicherlichster und mündlicher Vertröstung / hatten Wir Euch beyde obernannte Unsere Mitgliedere / zu Ihrer Kayserl Majest. / persönl. abfertigen sollen und wollen / Euch und Uns entgegen mit allergnädigster Resolution , hülfflicher und gewüriger Antwort / wiederum zu erscheinen allerunterthänigst / und zum höchsten bittende / so wohl und solchergestalt Uns / Unser Weib und Kinder / Haab und Güther / Stamm und Herkommen / dero Vätterl. Protection äusserstes allerunterthänigstes Fleisses ferner zu Kayserl. Gnaden thun befehlen und untergeben / Urkundlich dessen Wir Unsere Ring Pittschier hierunter zeichnet und fürgedrucket ꝛc. den.

Ihro Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste

Allerunterthänigst gehorsamste Vasallen und Reichs-Lehen-Männer. Haupt-Leuth und Räthe Reichs-befreyter Ritterschafft und Adels der 6. Orten zu Francken.

Obwohlen nur etliche höhere Stände am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / Sich beregter Deputations-Abschied bedienen wollen / so haben doch Ihro Kayserl. Majestät / auf der Löbl. Reichs-Ritterschafft / bey Chur-Maintz / unter den Herrn Hochteutschmeister außgewürckte Vorstellungen / denselben nicht publiciren lassen / auch in den Reichs-Abschied de ao. 1594. §. weiter 49. nach vorgängig weiterer unterthänigster Remonstration geändert.

N. 20. Ritterschafft Schwaben contra den Deputation-Tag in Pfand- und Arrest-Sachen d. a. 1588.

Schreiben vom Thonau Viertel / deß zu Worms gehalten Deputation-Tags einverleibten beschwehrlichen Puncten halben.

UNser freundlich willig Dienst und was Wir Ehrn / Liebs und Guts Vermögen zuvor. Gestrenge / Edle / und Veste / freundliche liebe Vettern und Schwäger / und vertraute Freund. Euch ist gleich Uns / gutermassen bewust / was für ein hochbeschwehrlicher Abschied / verschienen 86sten Jahrs auf den zu Worms gehaltenen Deputation-Tag in puncto Justitiæ Bevorab der beeden heilsamen Constitutionen von Pfandungen / und Arresten / nicht allein gemacht / sonder auch publicirt / und ins Werck gericht werden sollen / zu unwiderbringlichen Præjudicio vieler / bevorab der Nidern und Mindern / deß Heil. Reichs Stände und Mitverwandten ꝛc.

Welche auch deßwegen also bald möglichsten Fleiß gethan / und bey der Röm. Kayserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst gebetten und angehalten / solchen Abschied allergnädigst zu suspendiren / und auf ein allgemeine Reichs-Versammlung / als dahin dieses Werck ohne das gehörig / zu remittiren. Darüber dann ein zeithero gute Vertröstung / und so viel Nachrichtung erfolgt

folgt / daß man sich sonderbahr nichts ferner / solte zu befahren / oder zu besorgen haben. Allein auf nechst zu mehrgedachten gehaltenen Ritterlichen Correspondenz-Tag / ist was widerwärtigs fürkommen / und dardurch verursacht worden / dieser Sachen / was besser war zunehmen / und fleissiger Erkündigung zu pflegen / inmassen beschehen / und hat sonderlich die Hochlöblich Fürstlich Regierung deß Ritterlichen Teutschen Ordens zu Mergetheim / als der Herr Statthalter daselbst / Fürsehung gethon / Hanß Eustachius von Westernach ꝛc von der Röm. Kayserl. Majestät / Allerhöchst gedacht / in Eyl nach Prag allergnädigst erfordert worden / daß Er bestes Fleiß solle sollicitiren und urgiren / damit bemeldter Wormsischer Abschied / in allweg biß auf den allbereit vermuthlich vorstehenden Reichs-Tag / hindergehalten bleib / und seyen Wir bericht / daß der Erbahrn / Frey / und Reichs-Stätt / auf Ihrem zu Speyer schier ist kommend Bartholomei / außgeschriebnen Correspondenz Tag / diese Handlung gleichfalls weiter berathschlagen / und der Nothdurfft nach treiben wöllen / fürnehmlich aber hat vor wenig Tagen / die Löbliche Freye Reichs-Ritterschafft / im Land zu Francken / uns Innhalt Lit. A. vertreulich zugeschrieben / was sie für nützlich / thunlich / und nothwendig bedacht / welches Wir unsers theils nicht allerdings begehren zu widerrathen / und abzuschlagen / jedoch in allweg solchs zuvor / lang wohlhergebrachter Frey Adelicher Verwandtnuß nach / und daß es an ihm selbst eine gemeine Sach / Euch zu wissen machen wöllen. Und haben demnach allerforderst / für ein Nothdurfft gehalten / zu Gewinnung der Zeit / dieweil ungewiß / ob / und wie lang wohlgedachter Teutschmeisterischer Statthalter / sich zu Prag möchte uffhalten / Ihme im Innhalt Lit. B. bittlich und vertreulich zugeschrieben / bey der Röm. Kayserl. Maj. / und den Fürnehmsten Herren Kayserl. Räthen / nicht allein von deß Ritterlichen Ordens / sondern auch allgemeiner Ritterschafft wegen / durch alle mögliche Mittel / allerunterthänigst zu bitten / und bestes Fleiß dahin zuhandlen / damit ein gewise Nachrichtung der hievor vertrösten Suspension, möchte erhalten werden / und hätten zwar solch Schreiben / gantz gern Euch / samt uns zufertigen zugeschickt / Wir haben aber / als jetzt verständiglich zu ermessen / die Fürsorg gehabt / es würde sich zu lang verweylen / und die beste Gelegenheit unterdessen verabsaumt / auß Handen gehen / guter Zuversicht / auch solch Unser Wohlmeynen Euch auch werde belieben.

Was dann die versöhnliche Legation, an Kayserl. Hof belangt / darauf die Ritterschafft in Francken fürnehmlich bedacht und geneigt / seyen Wir gleichwohl indifferent / und da es Euch und der andern Bierthel Löblicher Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / verordneten Herren Außschüssen und Räthen würde gelieben / mögen Wir wohl leiden / daß ein qualificirte Adels-Persohn / aus unserm Mittel / den beeden Fränckischen und Rheinischen Gesandten zugeordnet / und mit gebührender Instruction verse-

hen werde/ und daß solchs wie billich/ und bißher gebräuchig/ auf aller Vierthel gemeinen Kosten beschehe. Wir haben aber daneben das Nachgedencken/ es möchte diese Schickung noch der Zeit einzustellen/ uud zu verwarten seyn/ was der Herr Statthalter zu Mergetheim/ uns werde beantworten/ und was Er verhofft und getraue an Kayſ. Hofe zu verrichten/ inmassen dann Unser/ an Ihne gethan Schreiben darauf gericht/ und könte man unterdessen/ auch vernehmen/ was die Erbarn Frey/ und Reichstätt/ Sich werden entschliessen/ und fürnehmen/ wie Wir dann Unsern Advocaten/ Doctor Sebastian Rötinger/ allbereit zugeschrieben/ auf vorstehenden Sontag (welchem er ohne daß wird beywohnen) diese Sachen in guten Befelch zu haben/ und was daselbsten in einen oder andern Weg würde fürlauffen/ Uns unverzogenlich zu verständigen/ da Euch nun dieses Mittel wolte gelieben/ welches dann Unsers Ermessens wohl das Beste/ dieweil sonsten die Legation bey den Höhern Ständen andere Gedancken möchte erwecken/ könnte man in gemeinen Nahmen/ die Ritterschafft in Francken/ auf solchen Schlag beantworten/ und so viel berichten/ daß sie verhoffentlich mit Uns einig/ und ihnen nicht würden zuwider seyn lassen/ noch der Zeit die Schickung am Kayserl Hofe einzustellen/ gewarten hierüber Eurer unverweilte Erklärung/ und seyen Euch daneben Freund-Vätter- und Schwägerliche Dienst zu erweissen vorderst geneigt und willig/ damit Uns alle göttlichem Seegen befehlende. Datum den 10. Augusti Anno 88.

Gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft/ und Adels im Land zu Schwaben/ des Viertels an der Thonau/ verordnete Ausschuß.

Den Edlen/ Gestrengen und Vesten N. N. gemeiner Freyer löblichen Schwäbischen Reichs-Ritterschafft des Viertels/ am Kocher/ verordneten Räthen und Ausschüssen/ Unsern insonders lieben Herren Vättern/ Schwägern/ und vetrauten Freunden/ samt und sonders.

N. 21. bis 25.
Ritterschafft Francken an Schwaben in Pfand- und Arrest-Sachen de 1588.

UNser Freund-Vetter- und Schwägerliche Dienst/ alles Liebs und Guts/ nach Vermögen zuvor/ Gestrenge/ Edle/ und Ehrnveste/ freundliche liebe Vettern/ Schwäger/ Gevattern und Verwannte/ gute Freund/ Euch wird ungezweiffelt gleich Uns fürkommen seyn/ wie abermahlen mit höchster Gefahr der Ritterschafft/ der Anno 86. in Worms gemachte Deputation Abschied/ in pcto Justitiæ zur Execution gericht werden wolle/ also hat Unser zugewannter Orten Röhn und Werra/ der Ritterschafft in Francken/ bey Uns Sorgfältigkeit/ und gantz getreuer Wohlmeynung wegen/ gleich befahrenden Ubels/ und Unheils/ ein Schreiben an Euch/ laut beyliegender Copia N. 1.

auf

auf Unſer/ und Unſers Odenwäldiſchen Orths/ gelieben und gutheiſſen anſtellen laſſen.

Wann dann Wir gleicher Meynung zu Nutz und Wohlfarth/ allgemeiner dreyer Crayß Reichs befreyter Ritterſchafft/ ſo wohl als Anno 86. beſchehen/ den Hochlöblichen Ritterlichen Teutſchen Orden/ um gebührenden Beyſtand/ zu Abtreibung oder Suſpendirung diß Wercks/ hülfflich abermahlen angeſucht/ hat der Herr Cantzler zu Mergetheim/ Uns in ſonderen Vertrauen/ durch Unſern beſtellten Advocaten und Syndicum, Copeylich zukommen laſſen/ welcher maſſen der Herr Statthalter/ ſo eilend auf der Poſt/ jüngſt verſchienes Sontags/ von der Röm. Kayſerl. Majeſtät/ nacher Prag abgefordert/ unter andern mit ſonderbahr zugeſtellten Memoriale diß Puncts halber abgefertigt/ wie dann Ihr in guten Vertrauen ein ſolchs beygelegt ſub Numeris 2. 3. zu verſtehen/ und ſo viel abzunehmen/ daß Ehrnbeſagter Herr Statthalter/ gutmüthig und willig/ nicht allein ſeins Ordens/ ſonder auch Löblicher Ritterſchafft wegen in gleichförmigen Sachen/ bey der Röm. Kayſerl Majeſtät/ das beſte ſo viel müglich zu handlen.

Alſo und weiln Wir ſo einen anſehenlichen und willigen Beyſtand/ hielten Wir Unſers theils nach beſchaffner Wichtigkeit diß Wercks/ die Müh und Unkoſten nicht anzuſehen/ ſonder werth ſeye/ ein jeder Crayß einen anſehnlichen qualificirten vom Adel eilend dem Herren Statthalter zum Beyſtand nach Prag abfertigen/ und ſie die Geſandte bald in Nürnberg zu Hauff und zuſammen ſtoſen thäten: Alsdann Wir Unſers Crays wegen/ die Edle und Veſte/ Theobald Julium von Thungen/ oder da Er nicht abkommen könnte/ Philipſen von Romrod/ allbereit vorgeſchlagen/ Sie herzu als Deputirte gebrauchen zu laſſen/ ſollicitirent/ Freund/ Vetter- und Schwägerlich bittend/ um alt herkommener Adelicher Güter Correſpondenz willen/ Uns euer Gutachten auch zu communiciren/ und nicht zu verhalten/ wie auch und ſo ihr berähtig würdet/ gleich Uns auch einen vom Adel nach Prag/ dieſer Sollicitatur halben abzufertigen/ denſelben nicht allein Uns nahmhafftig machen/ ſonder auch beyläuffig die Zeit/ Herberg/ und Tag uns andeuten/ wann und wo ſolcher Euer Geſandter/ ſich in beſagtem Nürnberg wolte finden laſſen/ und das gleichförmig zu Unſer und Unſers Legaten beſſerer Nachrichtung/ und ſuchen Wir diß alles/ durch die Unſere gleichförmig bey dem Löblichen Rheiniſchen Ritterlichen Crayß.

Es iſt auch ohnlängſt für rathſam gefunden und angeben worden/ den Ausſchuß der erbarn Frey- und Reichs-Stätt/ bald haltends Ihres Stättags zu Speyr/ befahrends dieſes weitern Unheils gebührlich zu erimdern/ da Wir dann allbereit Fränckiſchen Crayſen wegen/ den auch Edlen und Veſten/ Hans Landſchaden zu Neckerſteinach/ hierzu bittlich erſuchen/ und ſollicitirent: Uns in ſo heilſamen billichen Werck/ an allen Orthen keiner Abſonderung/ ſonder gleichgeſinnetes getreues Beyſtands und Beyfals/ oder eines ohnerwiderten beſſeren Raths/ und Wegs/

als Wir Freund-Vetter- und Schwägerlich bittend getrösten. Dann Euch entgegen/ samt und sonders/ bestes treues Fleiß dienstlichen zu willfahren/ und alle behägliche Freund- und Schwägerschafft zu erweißen/ seind Wir vorderst geneigt/ und begürig/ freundlichen Antwort bittlich erwartend. Datum den 25. Julii Stylo Veteri.

Contz von Velberg
und Lonfelß.

Hans Georg von
Berlichingen.

Den Gestrengen/ Edlen/ und Ehrnvesten Hauptleut/ Räth/ und Ausschuß gemeiner Reichs gefreyter Ritterschafft des Schwäbischen Crayses ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern/ Schwägern/ Gevattern/ und vertrauten guten Freunden/ samt und sonders.

N. 22. Francken an Teutschen Orden zu Mergetheim dicto pcto de 1588.

Schreiben an Herrn Statthalter zu Mergetheim.

Hrwürdiger/ Edl. Gestr. Eu. Ehrw. seyen Unser freundlich willige Dienst/ und was Wir Ehrn./ Liebs und Guths vermögen zu voran/ insonders lieber Herr Vetter/ und Schwager. Uns haben kurtz verschiener Tagen etliche fürnehme/ Räth und verordnete Ausschuß der Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft in Land zu Francken vertraulich bericht. Nachdem E. Erw. von der Röm. Kayſ. Majest/ Unserm allergnädigsten Herrn nach Prag allergnädigst erfordert/ daß bey solcher Gelegenheit E. Erw. gäntzlich entschlossen und Vorhabens sey/ allerunterthänigst zu intercediren und zu sollicitiren/ damit der hochbeschwerliche Abschied/ des Anno 86sten zu Worms gehaltnen Deputation-Tags/ suspendirt/ und zu unwiederbringlichem Præjudicio nicht publicirt werde. Welches Wir mit sondern Freuden gantz gern vernomen/ und gegen E. Erw dessen hoch- und freundlich bedancken/ nicht allein für Uns/ sonder auch an statt allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben/ bey welchen Wir solch E. Erw. löbl. und gemeinnützlich vornehmen/ der Gebühr wollen berühmen/ und samt derselben auf ede zustehende Gelegenheit/ zu verdienen beflissen seyn. Dann einmal wahr/ und mehr dann offenbahr/ wann ermelter Deputation Abschied solte in das Werck gericht werden/ daß der Nidern und Mindern Ständē höchste Gefahr/ ja äusserster Untergang daraus würde erfolgē/ samt mercklicher Zerrüttung und Betriebung des heilsamen Friedens/ geliebten Wohlstands/ aufrechten redlichen Vertrauen/ und altwohlerkannten Herkommens/ aller Ständ und Mitglieder deß Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation/ Unsers geliebten Vatterlands.

Darumen dann allbereit hievor/ viel des heiligen Reichs-Stände/ so wohl auch die Löbliche Ritterschafften aller dreyer Crayß/ als sie in Erfahrung kommen/ daß auf gehaltenen Wormsischen Deputation Tag/ dergleichen hoch præjudi-

judicial Sachen in puncto Justitiæ wollen innovirt werden/ bey Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät durch Ausführliche Schreiben / allerunterthänigst darfür gebethen / und seyn Wir ein zeithers guter zum theil vertröster Hoffnung gewest/ es solte biß zu allgemeiner Reichs-Versamlung ferner nichts zu befahren / oder zu besorgen seyn/nun aber thut/uns eusserlich anlangen/es werdvon etlichen Ständen steiff/ und ernstlich dahin practicirt und getrungen/ daß dieser hochschädlich Abschied solle publicirt werden/ destomehr den Ringeren Ständen fleißig auffsehen wohl von Nöthen/ wie Wir dann berichtt/ daß die Erbarn Frey und Reichs-Stätt/Ihnen dieses Werck Insonderheit lassen angelegen seyn/ und wäre uns nicht zuwider/ da den Sachen damit gedient/ jemand aus Unsern Mittel/ neben der Löblichen Ritterschafft/ der beeden andern Crayß/ Francken und Rheinstroms/ an Kayserl. Hofe/ mit gebührender Instruction abzuordnen/ bey der Kayserl. Majestät/ und den fürnehmsten Herren Kayserl Räthen/ die Nothdurfft allerunterthänigst / möglichsts Fleiß/ zu werben/ und zu handlen. Dieweil aber solchs mit Eil nicht beschehen/ und angestelt werden kan/ und Wir wohl die Fürsorg haben/ E. Erw. werden allerhand wichtiger Ursachen halben/ an Kayserl. Hofe Sich so lang nicht aufhalten lassen/ daß der Ritterschafft Gesandten E. Erw. / mochten erreichen/ und mit derselben Rath Hilff und Beförderung/ die Gebühr fürnehmen und verrichten. Also haben Wir aus sondern hohen Vertrauen zu Gewinnung der Zeit/und gemeinen Werck zum besten/ E. Erw./ mit diesen vertreulichen Schreiben zu ersuchen/ nicht können oder wöllen unterlassen. Und gelangt an dieselb unser hochfleißig/ und gantz Freund Vetter- und Schwegerlich bitten/E. Erw. wollen/Wie Sie löblich angefangen / diese wichtige Handlung in Ihr wohl vertrauten Befelch haben / dieselbe Ihrem hochbegabten Verstand / und trefflicher Erfahrung nach/ mit Fleiß sollicitiren/ und vermittelst Göttlicher Hilff dahin dirigiren / damit durch den vermeinten Deputation Abschied nichts innovirt / und ander hoch schädliche Gefahr und Ungemach/ nicht erweckt werde / da dann E. Erw für rathsam/nützlich / u. nothwendig würden erachten / daß die Ritterschafft sonderbahre Gesandten deßwegen an Kayserlichen Hofe/ nochmahln solten verordnen/ bitten Wir gleichfals/ Uns dessen mit erstem zuverstendigen / samt wie auch sonsten die Sachen sich anlassen/und was noch bessers zu verhoffen seye/uns darnach wisse zu richten/wie dann E Erw. der Sachen wohl wissen Recht zu thun/ und zu Derselben Unser hoch Vertrauen steht / solchs auch mit würcklichen Danck/ wie Wir ohne das geneigt/ Freund Vätter urd Schwägerlich zu beschulden/und zu verdienen erböthig seyn / damit Uns alle Göttlichen Seegen befehlende. Datum den 10. Augusti Anno 88.

Gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels/ des Vierthels an der Thonau

im Land zu Schwaben verordnete Ausschuß.

N. 23. Ritterschafft Francken an Schwaben dicto pcto de 1588.

UNser Freundwillige vermögende Dienst/ samt behagsamer Wohlfarth bevoran/ Gestrenge/ Edle/ und Ehrnveste/ freundliche liebe Vettern/ Schwäger/ Gevattern und Verwannte/ gute Freund/ wessen hiebevoren/ der Röm. Kayserl Majestät/ Unserm Allergnädigsten Herrn/ unter Unser der dreyen Crayß/ Fränckischer/ Schwäbischer/ und Rheinischer Löblicher Ritterschafft Nahmen und Pettschafft/ den 6. Septembris verflossenen Sechs und Achtzigsten Jahrs/ nechst gehaltenen Deputation Tags zu Worms/ desselben verglichen Abschied/ und einverleibten hochbeschwehrlichen Puncten halben/ so zu Unser/ und Unserer gantzen Posteritåt verderben u. endl. Untergang angesehen/ auch dahin gemeint/ aller unterthänigst geschrieben/ und darbeyneben solchen nicht in sein Würckung und Vollkomenheit kommen zulassen/ gerathen worden/ ist Euch sonder Zweiffels/ noch in unersunckener Gedächtnuß

Nun haben Wir solchen/ neben zuthun und Hilff deß Herrn Teutschenmeisters Ertz-Hertzogen Maximiliani &c. sowohlen auch Johanniter Meisters/ auch Grafen/ Herren/ Frey und Reichs-Stätten/ sonderlich aber uf vorgehende Intercession, deß Herrn Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz/ auch höchst-ermeldten Herrn Teutschenmeisters/ Unserer gnädigster Herren. GOtt Lob allerunterthänigst/ und soviel erlangt/ daß solcher beschwehrlicher und gefährlicher Puncten dem Cammer-Gericht biß anher nicht insinuirt/ viel weniger publicirt/ oder demselben gemäß etwas Rechtlichs außgesprochen/ noch erkannt/ sondern Wir bey Unsern wohlhergebrachten Privilegien/ Gerechtigkeiten/ Begnadigungen/ und Gewohnheiten unversperrt Rechtens/ wie nochgelassen/ aber wie dem allem/ ist uns/ vertreulichen und glaubhafft fürkommen/ inmassen auch für sich selbsten wahrhafftig/ und wohl zu glauben/ daß noch ein Weg den andern/ von etzlichen bey höchst gedachter Kayserl. Majest. solchen Abschied/ und hochbeschwehrl. Puncten dem Cammer-Gericht allergnädigst/ überreichen/ und begriffenen Buchstaben/ auch klaren Verstands und Jnhalts gemeß Richterlichen zuerkennen/ und ergehen zulassen/ allerunterthänigst vielmahlen begehrt/ gesucht und gebetten/ noch unaufhörlichen Sollicitiren und Anhalten/ daher dann höchlichen zu besorgen/ da wider alles unterthänigst Verhoffen/ den anhaltenden Ihrem Suchen und Begehren Statt und Raum gegeben werden solt/ daß Unser zeitlicher Trost und Wohlfarth/ erlangter und wohlhergebrachter Privilegien und Freyheiten/ fallen/ Wir zu Landsässen/ und Knechten gemacht/ und in unwiderbringlichen Schaden/ Verderben/ und Untergang gerathen/ und kommen möchten.

Also und dieweil solches periculum in mora, und wenig Aufschub oder Verlänge-

längerung leiden und dulden wöllen/ haben Wir Uns zusammen verfügt/ Uns eines Schreibens an Allerhöchst gedachte Kayserl. Majest./ einmüthiglich verglichen/ auch solches alsbald abgehen zu lassen/ für ein hohe Nothdurfft geachtet/ wie Ihr Abschrifft hiebey zu empfahen Innhalts zu vernehmen habt.

Wiewohl Wir mit Rath und zuthun Eures/ allerseits Unserer herkommener und habender Correspondenz, auch vereinigter Vertreulichkeit nach/ deren Wir Uns keinswegs abwendig machen oder außschliessen/ sonder darbey beharren wöllen/ inmassen Wir auch ebenergestalt unser bemeldt Schreiben begriffen/ abzugehen zu lassen Vorhabens/ auch im Werck gewesen/ so seynd Wir aber nachmahlen hierinnen keinen Verzug erscheinen zu lassen vertraulich/ und wohlmeynend erinnert und verwarnet worden/ also daß Wir deßwegen Euch/ wider unsern Willen/ ehe nicht ersuchen oder euer Gutachten gebrauchen könden/ verhoffend/ dieweil solches Uns/ zu allen Theilen/ auch Unserer gantzen Posteri ät zum besten gemeint und beschehen/ Ihr werdet Euch solches nicht mißfallen lassen/ und etwa diese unzeitige Gedancken/ daß Wir mit Fleiß/ und fürsetzlichen Uns deßwegen Euer entäussern/ und zu solchen Schreiben/ nicht ziehen wöllen/ schöpffen/ oder Euch fürbilden.

Darmit aber nun Ihr Kayserl. Majest./ auch durch Euren Crayß deßwegen allerunterthänigst ersucht und gebetten werde/ um daß soviel destomehr uns allergnädigst und vätterlich bedencken/ bey demjenigen/ so Wir hergebracht/ auch bißher geschützt/ und gehandfest bleiben lassen/ und die ansuchenden/ oder Ihre Solicitatores abweisen möchten: Ist an Euch Unser Dienst-freundlich Bitten/ Ihr wöllend entweders auf diesen Schrott/ unsers abgangenen Schreibens/ oder auf einen andern und bessern Weg (wie Ihr dann GOtt Lob wohl thun wisset) unter Euren Adelichen Pettschafften und Subscription, (darvon Ihr Uns auch wahre Abschrifften/ und was derselben in einem und der andern Meynung ist/ zu zukommen und zuberichten/ unbeschwehrt seyn werdet) Ihrer Maj. unverhinderlich ufs allerförderlichst/ so müglich/ allerunterthänigst Schreiben und Bitten/ solchen Abschied und inserirten Puncten/ derselben Cammer-Gericht nicht insinuiren/ oder publiciren zu lassen/ wie Ihr dann solches ohne vorgeschrieben erheischender Nothdurfft/ außführlichen nachlenge zu thun wohl wissen werdet.

Wir lassen Uns aber berichten/ wie Ihnen etzliche diese Gedancken machen/ als ob Uns die gefreyte Ritterschafft/ und Adels-Personen/ solcher hochbeschwehrl. Punct nicht berühre/ sondern es allein auf die Landsässen/ gericht und gemeint seye/ (welches aber/ da man den klaren Buchstaben ansiehet/ und dem rechten Verstand nach solches erwügt/) fähl schlägt/ und nur allein vorige angedeute Ständ/ und uns begreifft/ und in sich zeicht/ dann Uns bewust/ daß ein Landsäß oder gemeiner Unterthan/ da solchem von seiner Obrigkeit seine Güther entweder geringert/ geschmählert/ oder aber abgekürtzt

kürtzt und entzogen worden / dessen sich beschwehrt / oder bey der Cammer um Mandat ansucht / nicht zugelassen / viel weniger ein Mandat erkannt wird.

Also nun menniglichen / und geringverständigere / greifflichen zu spühren / daß solcher Punct nicht auf die Landsässen gemeint / dann da es uff sie zu deuten / wäre solches vergebens / und unnöthig aufgezeichnet / sonderlich und fürnehmlich aber / weil etliche Fürsten / und Stände des Reichs / solchen Abschied / und gefährlichen Puncten (als ob er der Cammer insinuirt wäre) gedacht gegen etzlichen aus unsern Mittel / in Rechtfertigung angezogen / und sich dessen gebraucht.

Also Wir Ursach haben / uns fürzusehen / und solchem vorstehenden grossen Unheil bey Zeiten zu unterbauen / damit das gantze Werck nicht in Abgang gerathe.

Solches gereicht so wohl in Euch / und den Eurigen / als Uns und Unsrigen / also dem gemeinen Wesen / und gantzer Posterität zum besten / und seynd Wir Euch nach Vermögen jederzeit Freund-willige Dienst zu erweisen bereit-willig / dem Lieben GOtt befehlende / Datum den 22. Julii Anno 88.

Hauptt-Leuth / Räth und Ausschüß gemeiner löbl. Reichs-Gefreyter Ritterschafft der Sechs Orth Lands-Francken.

Den Gestrengen / Edlen und Ehrnvesten / Hauptleuth / Räth und Ausschuß gemeiner Reichs-Gefreyter Ritterschafft deß Rheinischen Crayß / Unsern freundlichen lieben Vettern / Oheim / Schwägern / Gevattern / und guten Freunden samt und sonders.

Deßgleichen an Schwäbischen Crayß.

N. 24. Teutsch-Ordens Cantzler an Francken-Odenwald dicto pto de 1588.

Copia Schreibens vom Herrn Leonhardt Kirchbaimer / Mergentheimischen Cantzlern / sub dato letzten Julii Anno 1588.

EHrnvester / Hochgelehrter / dem Herrn seyn mein gantz willige Dienst bestes Fleiß und Vermögens zuvor / Günstiger Herr und Freund / ob ich gleichwohl meinem gethonen Versprechen nach / die bewusten Sachen gern etwas weiters außgeführt / und die besorgende Beschwehrungen / und Zerüttlichheiten / mit mehrerem vorgezogen hätte / so kan ich doch demselbigen dienstlich nicht verhalten / daß nechsten Abends die Röm. Kayserl. Majestät / Unser allergnädigster Herr / den Herrn Stadthalter / den von Westernach / mit dem Befelch abgefordert / sich auf den 3. Stylo novo zu Prag gewißlich einzustellen / wie sich dann heut dato Ihre E. alsbalden von hinnen erhebt / und die Post nach bedachten Orth genommen hat;

Und damit den Sachen mit bessern Fug und Gelegenheit geholffen / hab ich beygethanes Memorial, so wohl ernannten Hrn. Statthalters / Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät / Selbsten neben

neben mündlichen Bericht/ überreichen/ und vielleicht mehr als ein Schreiben fruchten wird/ in Eil gefertigt/ und darbey neben auch den Herrn Kurtzen/ diesen beschwerlichen Handel zu glücklichem End/ und gewüriger Antwort zu helffen/ dienstlich ersucht.

Da nun gemeine Löbliche Ritterschafft/ meine günstige Junckern/ nochmals gewolt/ an die Röm. Kayserl Majestät zu schreiben/ wäre gar gut/ diß zu befördern/ und ein solch Schreiben dem Herren von Westernach/ nacher Prag zu fertigen/ seyen ihre E. uhrböthig/ diß zu recht zu bringen/ und darüber an müglicher Bemühung/ und Fleiß/ daß wenigste nicht erwenden lassen.

Wolte dem Herrn beschehener Vergleichung nach zur Nachrichtung dienstlichen nicht verhalten/ und bin gemeiner Ritterschafft/ und dem Herren/ nach meinen geringen Vermögen zu dienen/ gantz willig und erböthig/ Göttlicher Bewahrung uns samtlichen empfehlend (Mergentheim den letzten Julii Anno 88.)

Deß Herrn

Dienstwilliger

Lehnhard Kirchhaimer Dr.

Dem Ehrenvesten/ Hochgelehrten Herrn Marx Schweickeren/ der rechten Doctoren/ des Stifft Comburg Syndico, und der gefreyten Ritterschafft Orths Ottenwalds Advocato &c. Meinem günstigen Herrn.

N. 25. Teutsch-Orden ad Cæsarem in Pfand- und Arrest-Sachen contra den Deputation-Tags-Abschied de 1586. Anno 1588.

Memoriale

An die Röm. Kayserl. Majestät/ meinen Allergnädigsten Herren/ die dem Wormsischen Deputation Abschied beygeflickte beschwerliche Restriction der Reichs-Constitutionen belangend.

Allergnädigster Kayser/ waß die erwehlte R. Königl. Majestät/ mein Gnädigster Herr/ an dato Mergentheim den 26. Novembris abgeloffnen 86. Jahrs/ wegen Wormsischen Deputation-Abschieds/ beygeflickter hochbeschwerlicher Restriction, über die heilsame/ bey gemeinen Reichs-Versamlungen/ hiebevor wohl erwogne/ und bedachte/ und insgemein verordnete/ die Pfandung/ und Arresten/ besagende Constitutiones E. Kayserl Majestät vorgebracht/ und dieselbige/ wie sie in ihren Buchstaben stehen/ und bißher practicirt/ aus damahls eingeführten/ beweglichen/ erheblichen/ wichtigen/ und bedencklichen Ursachen/ unverrückt/ und ungehindert verbliben zulassen/ unterthänigst/ und Freund-Brüderlichen/ beyneben gemeiner Reichs gefreyter Ritterschafft gebethen/ daß alles wird bey Dero Reichs Hof-Cantzley zu finden/ und Eu. Kayserl Majestät im unentfunckenen allergnädigsten Angedencken seyn.

Wann ich nun in Abwesen höchstgedachter Königl Majestät/ bey Dero Regierung/ neben andern beschwerlichem

chen Inhaltungen/auch dieser aus obangezogener Restriction. erwachsende/und herfliessende anwohnende Gefährlichkeiten/und Mißverstände/da deren nachgegangen werden solle/vermerckt/ und im Werck selber gespühret/ daß gleichsam jedes Wort ein neu Gezenck gebähren/ und der Personen/Gütern/Bezürck/ Jurisdictionem, bevorab deß Herpringens halber / welche der stercker allein der Faust/ und nicht der Zeit nach beschreint/ tägliche unzahlbare Strit sich erregen / dardurch die heilsame/ insgemein wohlbedachte Rechts-Hülff/ aufgehaben/den schwechern Abgestrickt/und der mehriger Theil/ in seinen thättlichen in und zugriffen/ besterckt/ zumal aber meinem Orden/ und gemeiner Ritterschafft/wo nicht zu entlichem Untergang/ doch zu solcher Ausmathung und Erschöpffung gereichen / daß ihnen die Reichs-Anlagen zu erlegen untreglich/ unerschwinglich/ ja unmöglich seyn würde.

Sintemal durch solche Restriction die Generalität der Güter/waß Orts die gelegen / darauf bißhers die Procels erkannt/ bekrenckt/und wider Recht in die Lands Fürstliche Subjection, deren doch die Personen mit nichten unterworffen/ gezogen/ und darus diß Absurdum erfolgen/ quod bona non accederent personæ, sed persona rebus, & quod bona Conditionem personæ, tanquam accessoria non sequerentur, auch die eximirte/ und hin und wider im H. Reich zerstreut ligend habende Güter Recht- und Hülffloß gemacht/ und solche heilsame/ mit gepürlichen Solennitäten aufgerichte/gemeine Constitutionen/ allein zu Vortheil der Mächtigen gantz zerrissen/ oder ja denselbigen ein eigner widerwärtiger Verstand gesucht/ und angericht/ und in Krafft derselbigen eine Neuernng und Thätlichkeit über die andere (welches allberait das Herkommen heist) fürgenommen/ und die geringere Stände/ auf daß äusserst unsauldiglichen beschwert / außgesogen / und gemerglet würden.

Als hab ich / erheischender und äusserster Nothdurfft nach/ abwesend meines gnädigsten Herrn / und Obristen/ nicht Umgehen sollen/ E. Kayserl. Majestät/dessen nochmals allerunterthänigstes gehorsames zu erinnern/ und solcher Gestalt zu flehen/und zu bitten/ Sie geruhen und wollen / als ein rechter Kayser und wachendes Haupt gemeines Vatterlands / die heilsame und insgemein wohlbedachte Constitutiones, als die rechte grundvest friedfertigen Wesens / und einiges Land / dardurch der schwecher Gehorsam/ bey und neben dem Mächtigen/ mit dem Seinigen unvertruckt verbleiben / und E. Kayserl. Majestät in Erlegung der Reichs-Anlagen/ schuldigen Gehorsam leisten möge/ mit allen Kayserl. milten Gnaden bedencken und handhaben/ und bey diesen besorglichen / hin und wieder sich je länger je mehr/ im gantzen Heil. Reich ereigenden fast weit aussehenden Zeiten und Läufften/ darinnnen ein vertreuliche Zusammenkunfft und gleichmäßiges Vernehmen hoch von Nöthen/ mit nichten gestatten/ daß durch viel angedeute Friedstöhrische Restriction verhören von rechtlicher Hülff / die besorgende / und anthroende Zerritlichkeit deß Friedlie-

ben-

benden Wesens/ eingeführt/ und der geringer Rechtloß / sondern vielgedachte Constitutiones, in vorigen Stand und Würden / und männiglich darbey gelassen werde

Und was dißfals alle: unterthänigst gesucht/ diß Nothdrängliche/ und zu verhietung meines Ordens/ und gemeiner Ritterschafft/ befahrende Erschöpffung/ und Ausreitung beschehen und gemeint seyn / allergnädigst darfür halten/ das gelangt zu Förderung der Justitien/ und Nutz und Wohlfarth gemeines Vaterlands / und bin ein solches samt meinen Orten/ und gemeiner Ritterschafft/ um Eu. Kayserlichen Majestät / mit Auffsetzung Leibs und Guts/ allerunterthänigst zu verdienen erbüthig / und begürig / denen mich zur Kayserl. milten Gnaden gehorsam befehlend/ und allergnädigster gewüriger Resolution allerunterthänigst erwarttend.

E. Röm. Kays. Majestät

Allerunterthänigster

Gehorsamster

Hannß Eustachius von Westernach Teutschen Ordens Statthalter.

N. 26. Kayserl. Resolution pcto Gravaminum *Equestrium* de 1591.

DJe Gravamina der Ritterschafft belangend/ ist Ihnen schon auf unterschiedliche Anmahnungen/ mehrmahls zum Bescheid ertheilt/ Sie solten sich selbst nicht aufhalten / sonder denen Mitteln/ die Wir ihnen anno 91. als Sie ihre ansehnliche Außschuß und Gesante/ bey Unserm Kayserl. Hof gehabt/ und allerley Generalia und Specialia Gravamina vorbringen lassen; angedeutet worden / nachgehen / oder da sie selbst bessere und thunlichere Weg wissen / uns dieselbe benennen / dann Wir Uns Ihrer als eines Röm. Kayfers Vasallen und Edlen Knecht / weniger nicht/ als Unserer Löbl Vorfahren gethan / anzunehmen erbiethig und wohl gewilt; allein/ dieweil sich dannoch befunden/ daß an Ihrer Ritterschafft / auch Ihrer Güther und Unterthanen Einziehung / gegen den Hohen Ständen/ offt die vom Adel nicht wenig selbst schuldig / daß sie sich mehrmahls um etwa anderer Respect willen/ den Fürsten inconsideranter unterworffen / und Unser unmittelbares Dominium verlassen / so könnte diß / was verstandener massen also verlohren / nicht eben so bald recuperirt/ und in vorigen Stand gebracht werden / sie solten aber/ damit wir sonderlich gegen denjenigen Ständen / die sie unter ihre Landsasserey/ zu zwingen/ sich unterstehen/ die Nothdurfft zu bedencken und zu verordnen / in allen Bezircken und Vierteln/ durch die Crayß-Hauptleuth die Matricul renoviren / was für Geschlechter abkommen / und wer jetzt derselben Güther Innhaber und Collectirer / Uns ordentliche Verzeichnuß und außführlichen Bericht überschicken / so solle nichts unterlassen werden / was immer zu Widerergäntzung desselben Löbl. Adels/ und Handhabung Ihrer

Exem-

Exemptionen und Freyheiten/ erſprießlich und dienſam / wie du eigentlicher/ und mit mehrerm aus beyliegender Copi deß Beſcheids/ſo vorgedachtem Geſandten/den 16. Aug. an. 91. zugeſtellt worden / zu vernehmen haſt / an dem ſtehet und bleibt es noch/ und obwohl Unſers theils/ allbereit dieſelbe wohlbedachte Verordnungen angefangen/ und ins Werck gericht werden wollen / ſo haben doch die Außſchuß Selbſt/vor dieſem Entſchuldigung und und Urſachen angezogen / warum ſie das jenig/was Ihnen darneben zu thun nöthig / bißhero nicht hätten erſetzen mögen / derowegen du ſolches Ihnen/oder Ihrem Directori, Räthen und Ausſchuſſen / wohl zu wiſſen thun / und dabey vertröſten magſt / daß Wir/als Ihr einiger Herr und Oberhauyt/noch/wie vorhin/ feſtiglich gemeint / und in allem/ſo immer möglich/Ihnen und Ihren Beſchwehrten Mitgliedern/ die hülffliche Hand zu biethen. Wolten Wir dir auf angezogene Relation in Antwort gnädigſt nicht verhalten. Datum Prag den 10. Februarii ânno 91.

An Zacharias Geitzkovler Pfenningmeiſter.

N 27. Ritterſchafft *ad Cæſarem* pcto juſtitiæ æqualis de 1599.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer.

Ew Röm Kayſerl. Majeſt. ſeynd Unſere allerunterthänigſte / willigſte und unverdroſſene Dienſt/ gehorſamſt Fleiß zuvoran bereit / allergnädigſter Herr. Wir werden berichtet/ daß von Ew Röm. Kayſerl. Majeſtät/ wegen allerhand bey jüngſt-gehaltenen/ und vorgangenen Reichs-Tägen unerledigten Puncten / vornehmlich aber punctum juſtitiæ betreffend / des juſtitii Wercks/ abermahlen ein Reichs-Deputations-Tag / in deß Heil. Reichs-Stadt Speyer/außgeſchrieben und angeſetzt / und der Deputirten Chur-Fürſten und Ständ Geſandten/ inner wenig Tagen daſelbſt einkommen ſollen und werden.

Wann dann bey ſolcher Tractation, ſonder allen Zweiffel wiederum der dreyen Regenſpurgiſcher in Anno 94. aufgerichtem Reichs-Abſchied außgeſetzten Puncten / zuforderſt aber der hochbeſchwerlichen Reſtriction, beeder Reichs-Conſtitutionen von Pfandungen und Arreſten/ Anregung beſtehen wird/ Ew. Röm. Kayſerl Majeſtät aber zuvor/ allergnädigſt und genugſam wiſſens haben / daß an Hintertreibung angeregten gefährlichen/angemaßten Reſtriction, der Gefreyten Reichs-Ritterſchafft ſowohl / als andern geringern Ständen mehr/höchlich gelegen / auch was bey Ew. Röm. Kayſerl Majeſtät derentwegen beneben vielen Reichs-Ständen mehr/ Geiſtlichen und Weltlichen / wir allerunterthänigſt Supplicando angebracht/Sich allergnädigſt zu berichten. Als haben Wir nicht umgehen können/ noch ſollen / Ew. Röm. Kayſerl. Majeſtät/ mit kurtzer Widerhohlung alles deßjenigen/ ſo zuvor Umſtänd-und außführlich angebracht worden/

den / wiederum allerunterthänigst zu erinnenern/ alleruntertänigst und hochfleissig bittend/ Eu. Röm Kayſ. Maj. wollen zu dero obgemeldtem Reichs-Deputations-Tag verordneten Commissarien in specie allergnädigst befehlen / in obbestimten außgesetzten Puncten / betreffend so wohl gemeiner Ritterschafft/und andere Reichs-Ständ / als auch Eu. Röm. Kayſ Maj. / und deß Heil. Reichs Selbst darunter höchlich periclitirendes Interesse , auffsichtiges/ getreues Fleiß/ und dermassen in Achtung zu nehmen / damit durch die angemaßte Restriction, die Reichs-Ständ u. die von der Ritterschafft nicht undergedruckt / sondern Krafft deß claren Innhalts mehr angeregter Reichs-Constitutionum, die heilsame Justitia allen Ständen gleichlich/wie biß dato herkommen/administrirt werde. Solches um Eu. Röm. Kayserl. Majestät unterthänigst/ auch ungespartes Leibs/Guths und Bluts Vermögens zu verdienen / seynd Wir jederzeit gehorsamst geneigt. Dero Uns zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden hiemit also recommendirend. Datum Mergentheim den 7ten Februarii Anno 1599.

Eu. Röm. Kayserl. Maj.

Alleruntertänigste gehorsamste Edle Knechte

Deß Heil. Reichs-Gefreyten Ritterschafft der Dreyen Crayß Francken / Schwaben und Rheinstrom/ Directorn/ Hauptleuth / Räth und Außschuß jetzo daselbsten beysamen.

N. 28. Ritterschafft an die Reichs-Deputirte contra Restrictionem von Pfand und Arresten de 1599.

Hochwürdiger Fürst / Wohlgebohrn / Gestreng/ Edle und Veste und Hochgelehrte. Eu. Churfürstl. Gnaden Gnaden und Herren / seynd Unsere unterthänig/auch geflissen / und freundliche Dienst zuvorn / Gnädige und Günstige Herren/auch gute Freund;

Wir setzen in keinen Zweiffel / demnach die in etlichen Reichs-Abschieden außgesetzte Puncten/bey dem nähern in anno 95. zu Speyer gehaltenen Reichs-Deputations-Tag nicht decidirt / es werden dieselbige bey jetziger Deputations-Versammlung wiederum vor die Hand genommen / und zur endlichen Decision und Publication gerichtet werden.

Nun ist aber Eu Fürstl Gnaden Gn. und Herren ohne Unser weitläufftig Berichten gnugsam bewust / was an Hindertreibung der im Wormsiſ. Anno 86. zusamen getragenen Deputations-Abschied/angemaßten gefährlichen Restriction, der heylsamen Reichs-Constitutionen/von Pfandungen und Arresten/ nicht allein Uns den Gefreyten von der Ritterschafft / neben vielen andern Geistl. und Weltlichen Ständen mehr / sondern auch der Röm. Kayserl. Maj / Unserm Allergnädigsten Herrn/ und dem Heil. Reich Selbsten gelegen ; Item/ was bey höchst-gedachter Kayserl. Majestät/mit derentwegen stattlicher Außführung von Uns/ und andern/ unterthänigst Supplicando gesucht und angebracht worden ; Dahero und die-

weil vielleicht von etlichen auf die Publication deß Wormsischen Abschieds getrungen werden möchte / haben Wir nicht umgehen können, Eu Fürstl Gnaden Gnaden, und Herren, hierunter in Schrifften unterthänig auch dienstfreundlich zu ersuchen, und Sie deßjenigen / so dieses Wercks halber hiebevor verhandlet worden, zu erinnern / mit unterthänigen / auch dienst- und freundlichen Bitten, und Ersuchen, Eu. Fürstl. Gn Gnaden und Herren, wollen in Gnaden und Gunsten, auch günstig- und freundl. Erwegung aller, zuvor von Uns und andern eingeführten bewegenden Umständen, die Sachen dahin befördern; damit angeführte gefährliche Restriction dem Wormsischen Abschied einverleibt, auß die Reichs-Constitutiones aber in Ihren gesunden Verstand u. Gang verbleiben und gelassen / auch Krafft derselben die Justitia Uns sowohl, als den höhern Ständen / hinführo zu Erhaltung gemeiner Ruhe, gleichmässig administrirt werde.

Gestalten Wir dann der Hoffnung seyn, die Kayserl. Majestät, werde Eu. Fürstl. Gn. Gnaden und Herren, deß wegen nicht allein in specie mit Befelch bereits allergnädigst versehen haben / sondern auch noch weiter ein besonders Promotorial-Schreiben deßwegen hernach schicken. Solches um Eu. Fürstl. Gn. Gnaden und Herren / unterthänig, auch dienst- und freundlich zuverdienen, seyn Wir gantz geflissen und geneigt. Datum Mergetheim den 6. Februarii Anno 99.

Eu. Fürstl. Gn. Gn. und Heeren /
Unterthänig Dienst-willige
Deß Heil. Reichs Gefreyten Ritterschafft zu Francken / Schwaben und Rheinstrohm / Directot. Hauptleuth / Räth und Außschuß jetzo daselbst versammlet.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Philippsen Bischoffen zu Worms, auch Wohlgeohrnen, Gestreng, Edelvest und Hochgelehrten Herren / andern der Röm. Kayserl. Majest. / auf dem Reichs-Deputations-Tag gen Speyer abgeordneten Kayserl. Commissarien und Räthen / Unsern gnädigen / günstigen Herren und Freunden.

N. 29. R. Ritterschafftl. Bedencken das Justiz-Wesen betr. de 1599.

DEmnach ein Löbl. Freye Reichs-Ritterschafft und Adel in dem Land zu Schwaben / Francken / und am Rheinstrohm sich mehrfältig beklagt / daß Ihnen allerhand Beschwehrnussen / quoad administrationem Justitiæ, zuwachsen wöllen / u. doch biß daher nicht allerdings ad speciem gehen / und Præsentanea Remedia fürschlagen künden / die Röm. Kayser und Könige aber / insonderheit die jetzt-regierende Röm. Kayserl. / auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest / Unser Allergnädigster Herr. Sich gegen wohlgedachter Ritterschafft aller Drey Crayß Abgesandten / durch ein Kayserl. Decret

de

de dato den 16. Augusti Anno 91. verschienen / allergnädigst resolvirt und erklährt / Ihr. Majestät möchten wohl leiden / daß die Abgesandten etwann selbst dienliche Weg und Mittel / dardurch Ihnen zum füglichsten und förderlichsten / aus solchem Obligen und Beschwehrungen geholffen werden möcht / fürschliegen / damit Ihr. Kayserl. Majest. / denselbigen nachsinnen unddaraus das jenig / so zu dieser Sachen am dienlichsten / ausklauben / und in das Werck richten künden / welches dann Ihr Kayserl. Majestät / erst deß verwichenen 1601. Jahrs de dato Prag den 29. Octobris dergestalt wiederhohlt / diß mögen Ihre Majestät nochmahls wiezuvor allweg gnädigst wohl leiden / daßdie Ritterschafft für sich selbst nachsinnen / und Ihrer Majestät gehorsamst zuerkennen geben / was deß Cuu-Aen Justitiæ halb / der Ritterschafft allerunterthänigsten wohlmeynlichen Ermessens / bey Thur Fürsten / Fürsten und Ständen deß Heil. Röm. Reichs / wann es zu Außschreibung und Haltung einer allgemeinen Reichs-Versammlung käme / zu proponiren / darüber auch zu statuiren / und zuverabschieden seyn möchte /

Und dann die Rittterschafft / bey jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag / gleichwohl eine allerunterthänigste Supplicationem, laut der Beylag hierneben sub Lit. A eingegeben. Darneben aber / aus allerhand vorgefallenen hochwichtigen Ursachen / und Verhindernussen / damahls in puncto Justitiæ nichts außtruckenlichs gehandlet / berathschlagt / oder definitive verabschidt worden / sonder diß Werck nunmehr auf einem Deputations-Tag beruhet / und dann jetzt angedeütte Supplication in der Eyl verfaßt worden / da doch nothwendig / weil man biß daher Spatium deliberandi gehabt / und an der Röm. Kayserl. Majestät / allergnädigster Affection keineswegs zu zweifflen / daß man alle in solcher Supplication kürtzlich berührte Puncten etwas besser deducire. So haben bemeldte Drey Ritter-Crayß / sich billich dieses offt erholten wohlmeinlichen Kayserl. allergnädigsten Vorschlags erinnern / und nicht unterlassen sollen / noch können / Ihre bey dem Justiz-Wesen habende Gravamina schrifftlich zuverfassen / und Ihrer Kayserl. Majestät / allerunterthänigst zu übergeben / jedoch mit nichten der Meynung / Derenselben im geringsten fürzugreiffen / sondern daß Ihre Majestät / dero gehorsamsten Ritterschafft getreuhertzige Affection zu der geliebten justici, daraus allergnädigst zu erkennen / und das Sie Allerunterthänigster Hoffnung / Ihre Kayserl. Majestät / werden diß höchstnothwendigste Werck / in allergnädigstem Befelch haben / welches dann die Freye Reichs Ritterschafft / Ihren ohne das schuldigsten Pflichten nach / ungesparts äussersten Leibs und geringen Guths Vermögens / allerunterthänigst zu verdienen / jederzeit wöllen gehorsamst beflissen und gewärtig seyn.

1. Wann sich der *Processus* von den Außträgen zu lang verweylen / oder man die *Acta* nicht *edire*n wölle.

Erstlich / obwohl in denen Acht ersten

Titeln deß andern theils der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung nach Nothdurfft verſehen / wie und welcher geſtalt in Sachen und Fällen / in erſter Inſtanz, an hochernanntes Cammer-Gericht nicht gehörig / vermög der Außträg zum ſchleunigſten zuverfahren / auch ſub Tit. 26. bemeldtes andern theils weiter diſponirt / wie die Sachen durch verſagt und verzogen Recht / an hochgedacht Kayſerl. Cammer-Gericht erwachſen ſeyn ſollen / ſo erſcheint doch in dem mercklich er groſſer Mangel / daß der Proceſs vermög der Außträg / bey mehrertheils Chur- und Fürſtenthumen / ſo langwührig und verdrüßlich / als am Kayſerl Cammer-Gericht (allda wie Notorium und kundbar wegen menge der Sachen / eben ſchwehrlich fortzukommen) von ſtatten gehet / und manchsmahl in Vollführung deß Proceſs, etlich viel Jahr zugebracht worden / da doch in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8. §. Gleicherweiß ꝛc. außtrucklich verſehen / daß die Sachen vor den Außträgen in Jahrs-friſten erörtert / und nach Außgang deß Jahrs / an das Kayſerlich Cammer-Gericht devolvirt ſeyn / auch auf Anſuchen deß Klägers / die Sach durch das Kayſerl. Cammer-Gericht / in dem ſtatu reaſſumirt werden ſolle / wie Sie vorm Außtrags-Richter verlaſſen worden.

Wiewohl nun dißfalls das Remedium darbey ſtehet / welchergeſtalt dem Kläger auf ſein Anruffen zu helffen / und die Sach am Kayſerl. Cammer-Gericht anzunehmen / ſo iſt doch Löbl. Freyer Reichs-Ritterſchafft / dero Mitgliedern und zugewandten / dardurch bißhero wenig gedient / oder geholffen geweſt / in Anſehung / daß vermög üblicher Practic, und der Diſpoſition deß 26. Titels / im andern Theil circa principium per Verbum, ſondern das Recht kundlich verſagt ꝛc. ſolches allein auf dergleichen Fall zuverſtehen / wann das Recht kundlich verſagt oder verzogen worden / dahero und dieweil ſich niemand protractæ ſeu denegatæ Juſtitiæ fürnehmlich / wann die Sach vermög der Außträg einmal vorgenommen und ins Werck verfaßt iſt / gern beſchuldigen laſſet / ſonder jederzeit Urſachen deß Verzugs vorgewendet werden können / kan deßwegen auch / cum negligentia non præſumatur, deß Supplicanten nudis narratis nicht geglaubt werdē ſonder der Kläger Documentū de protracta vel denegata juſtî ia teſte Mynſingero, Obſ. 95. Cent. 1. und obſ. 74. Cent. 2. aufweiſen ſoll und muß / ſo erfordert der Freyen Reichs Ritterſchafft / dero Mitgliedern und zugewandten / vor den Außträgen klagende Nothdurfft / hierinn beſſere Fürſehung zuthun / zu dem End wird diß unvergreiffenlich Mittel vorgeſchlagen / daß zwar die vorige Löbl. und wohlbedachte Conſtitutiones der Außträg halber / in Ihren Kräfften allerdings verbleiben / aber darneben obvermeldter Beſchwehrung dergeſtalt abgeholffen / und remedirt werden ſolte / daß / wann ein Sach / wie die auch Nahmen haben möchte / zwiſchen Perſohnen in 3. 4 und 5. Titul 2. part der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Ordnung beſtimmt / für denen daſelbſt verordneten Außträgs-Rich-

Richtern in Jahrs/oder je zwey Jahren/ (nehmlich wann der Kläger sich ehe und zeitlicher/ super protracta aut denegata Justitia, nicht beschwehrt hätte / oder vielleicht nicht wolte / dann sonsten solches Verlaut der Ordnung / auch alsbald nach Verfliessung deß Jahrs / unbenommen / sonder zugelassen) nicht definitive erörtert wurden / daß alsdann die daselbst geübte Instantia, dieser Gestalt/ipso jure, ohne einig andere zu thun/perimirt uud gefallen seyn solte / daß daselbst nichts weiters (es wäre dann Sach / daß beede Partheyen solches vor Umgang deß zweyten Jahrs / frey-gutwillig und wissentlich einwilligten/und solches ad Acta gebracht/und registrirt worden wäre) procedirt / gehandlet/noch erkannt werden / sonder dieselbe Sach an das Kayserl. Cammer-Gericht mit der That / und in dem Stand / darinnen sie zu Außgang deß zweyten Jahrs / von Zeit außgegangener Ladung an zurechnen / gelassen / devolvirt und erwachsen / und hochermeldt Kayserl. Cammer-Gericht / ad nuda talia Supplicantis narrata, Ladung ejus periculo, item da es nöthig Compulsoriales, im Fall nehmlich der Außtrags-Richter / der Devolution nicht statt geben / und die *Acta* nicht ediren wolte (welches Er doch bey einer schwehren Straff zuthun / und auf beschehen Ansuchen / inwendig zweyen Monaten / die *Acta*, auch ohne Zwangs-Brief / um billiche Belohnunn integre zu ediren schuldig seyn solte) erkennen / die Sach also angenommen / und darinnen / wofern allbereit beschlossen / definitive, was Recht ist / sententiirt / oder aber am Kayserl. Cammer-Gericht / fürter schleunig biß zum Beschluß procedirt / und alsdann geurtheilt / und mit der Execution, verfahren werden solte.

2. Wann der *requirirte* Außtrag sich ohn gütlich oder gar nicht *resolvirte*.

Es trägt sich auch jehe bißweilen zu / wann ein Stand deß Reichs / vermög der Außträg requirirt / auch drey Chur-Fürsten / oder Fürstenmässige / vermög der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung benannt / darauf der Kläger einen zum Richter erkieset / und beederseits Partheyen den erkiesenden Stand pro judice, um Annehmung der Sachen ersucht / daß derselbe erkiesete Stand / sich je zu Zeiten lang mit der Antwort aufhält / auch offtermeldt die Sachen anzunehmen gar verweigert / dardurch dann der Kläger nicht allein in vergebenliche Unkosten geführt / und um die Zeit gebracht / sondern/wann Er gleich/ super protracta vel denegata Justitia, am Kayserl Cammer-Gericht ansuchen will / muß Er sich doch Excipirens befahren / als ob die Sach ad Cameram noch nicht gehörig seye / sonder Kläger den Beklagten um Benennung eines andern Chur-Fürsten / Fürsten / oder Fürstenmässigen / an statt dessen / der es verweigert / ob favorem primæ Instantiæ, in dem kein Stand den andern / qui Culpa caret, durch verweigerte Annehmung præjudiciren / oder in der ersten Instanz priviren könne ꝛc. requiriren solle / solcher Beschwehrung könnte vielleicht ohnschwehr geholffen werden /

durch eine richtige Constitution, mit gewißer Bestimmung der Zeit (die ungefährlich auf einen Monath zurichten) inner welcher der erkiesete und ersuchte Richter, sich zu erklähren, und Ladungs-Brief außgehen zulassen, und im Fall er die Sach aus Ehehafften erheblichen Ursachen, nicht annehmen wolte, dessen die Partheyen zu berichten schuldig seyn solte, auch wie es auf den Fall, da ein für geschlagner Chur-Fürst, oder Fürsten-mässiger, die Sach anzunehmen verweigert, und dem Kläger, aus den übrigen zweyen einen zuerkiesen, bedencklich und nicht räthlich seyn wolte, mit Verordnung schleuniger Rechts-Mittel, dardurch Er den Recusanten zu Annehmung der Sachen, zu compelliren gehalten werden solte,

3. So der Beklagt seine *Resolution* an die vorgeschlagne Außträg *differirte.*

3 Ebenmässig begibt sich auch, wañ gleich ein Stand deß Reichs, dem Kläger drey Chur-Fürsten, oder Fürsten-mässige vermög der Ordnung nahmhafft macht, der Kläger auch einen aus den dreyen zum Richter erkieset, solches dem beklagten Stand zuschreibt, und den erkieseten um Annehmung der Sachen ersucht, daß doch dergleichen Ersuchen, von dem beklagten Stand, vielmahls auf etliche Monath, auch etwann wohl ein halbes Jahr verbleibt, daher o sich die erkiesete Ständ gemeiniglich resolviren, wofern Sie von dem beklagten Theil, gleiches falls requirirt, daß sie sich aller Gebühr erzeigen wolten, wann nun gleich der Kläger am Kayserlichen Cammer-Gericht um *Process* super protracta vel denegata Justitiâ anhalten wolte, Ihme auch dieselben erkannt würden, so seynd doch gleichfalls allerhand Exceptiones zu befahren, dardurch die Sachen auf viel Jahr protrahirt werden, zu Abhelffung dessen wäre der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung expresse einzuverleiben, wann der beklagt Theil inner Monaths, die Requisition nicht würde ins Werck richten, daß die Sach ex capite protractæ justitiæ, immediate ad Cæsaream Cameram gehörig seyn solte,

4. *De probanda protractione Justitiæ.*

4. Es bezeugt auch die Erfahrung, daß sich bißweilen die Höhere Ständ, ob den Sachen dermassen bewegen lassen, daß die *Notarii* denselben *Requisitiones* auf die Außträg zu insinuiren, verweigern, u. sich aus Forcht nicht gebrauchen lassen wöllen, ob nun wohl in den Reichs-Ordnungen fürsehen, wann jemand in solchen Fällen, einen Höhern Stand, vermög der Außträg, zu requiriren keinen *Notarium* gehaben könne, daß demselben am Kayserlichen Cammer-Gericht Promotoriales erkant werden sollen, so ist doch beschwehrlich, daß auf ausgangne promotoriales keine fernere Process erkannt werden, es seyen dann zugleich auch die Documenta Requisitionis oder exequirter Promotorialium, und denegatæ Justitiæ fürbracht dann obgleich deß Cammer-Botten Relation zu Bescheinung der exequirten Promotorialium genugsam, so mangelt es dannoch dem Kläger noch an dem

dem Documento denegatæ Justitiæ, und wäre vonnöthen / daß der Kläger den beklagten Stand / durch Notarium und Zeugen, nochmahls requiriren liesse, wie solches aus dem / Anno 66. aufgerichtem Reichs-Abschied zuvernehmen / wofern nun angeregte Dispositio also verlautend, da aber solche Außgangne Promotoriales hernacher reproducirt / so sollen kein Process erkannt werden / es seyen dann zugleich auch die Documenta Requisitionis, oder exequirter Promotorialium, und denegatæ Justitiæ fürbracht ꝛc. Secundum Verba & propter Copulam conjunctim zuverstehen / so ist dem Kläger durchaus nicht geholffen. Damit nun hierinnen besser fürsehen geschehe / würd diß Mittel vorgeschlagen / wann die Promotoriales insinuirt / reproducirt / und à tempore Insinuationis inner Monaths / der Reichs-Ordnung mit Eröffnung deß Gerichts / kein Genügen geschehen, daß alsdann nudis Supplicantium narratis geglaubt / und gebührende Process erkannt werden solten / so dann der beklagte Stand / das Widerspiel, quod scilicet Justitia, nec protracta nec denegata fuerit, bewisen könnte und würde, so hätte der Kläger Cassationem processuum suo periculo, cum refusione Expensarum, zugewarten / und wäre der Schad niemand, als deß Klägers / darum seiner, mit fernerer Beweisung protractæ vel denegatæ Justitiæ, desto eher zuversehnen / wie dann in gleicher per Constitutionem gesetzter Monaths-Zeit, wann ein Stand vermög der Außträg, adhibito Notario & testibus requirirt / und solch Documentum Requisitionis ad Cameram überschickt / den narratis Supplicantium geglaubt / und die Processus ohn einige fernere Urkund / wann gleich in dem Documento keines verzognen, oder abgeschlagnen Rechtens gedacht / erkannt werden künden /

§. De *Spoliis*.

5. Ferners so ist Reichs-kündig, was massen die Spolien, und thätliche Entsatzungen / von den Höhern gegen den geringern und schwächern Ständen, zuforderst aber denen von der Freyen Reichs-Ritterschafft allzugemein seyn worden, auch leyder täglich noch gemeiner wöllen werden / darwider sich die schwächere Ständ / und die der Ritterschafft incorporirte vom Adel / keines schleunigen ersprießlichen processus, oder præsentanei remedii zuerfreuen / in Ansehung daß in Causa simplicis Spolii, am Kayserl. Cammer-Gericht / keine Mandata sine clausula, pro restitutione Spoliatorum erkannt / sondern pure abgeschlagen / und die klagende Partheyen gemeinlich / ad ordinarium Judicem remittirt zu werden pflegen / und ob zwar in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung parte 2. tit. 8. heilsame Fürsehung geschehen, wie es mit dergleichen Entsetzungen / so nicht mit Landfriedbrüchiger gewaltiger That / aber doch wider Recht geschehen / deß Processes halber sowohl in prima, als secunda Instantia zuhalten / so bezeugt nichts destoweniger die Erfahrung, mehr / als gut ist / daß sich solcher Process / weil gemeinlich ad Cameram, die Appellationes von dem beklagten verlustigten Theil interponirt / und prosequirt werden / nicht allein auf 10. sonder wohl mehr und viel

Jahr

Jahr verweilen / dergestalt daß nunmehr nach jetziger / deß Kayserlichen Cammer-Gerichts Beschaffenheit / und bey so grosser Menge / und Uberhaufung der Rechts-Sachen / auch die *Posteri*, den Außgang schwehrlich zu hoffen / wie dann durch die Entsetzer täglich geschwinde Griff erdacht werden / die *Proceß* zu erlängern / und *ad Seros Nepotes* zu *transferiren* / so ist es auch mit den *Mandatis Restitutoriis* auf den Land-Frieden (welche doch *cum* und nicht *sine Clausula* erkannt werden) krafft deß *in Anno* 94. Regenspurgischen Reichs-Abschieds dahin kommen / daß nunmehr die geringere Ständ / wann sich nicht befindt daß das *factum præcise*, und allerdings Landfriedbrüchig / durch angeregte *restitutoria Mandata super facta Pace publica*, deß angenommenen entsetzten / und eingezognen *Restitution* nichts mehr erhalten können / sondern in solchen Fällen die *Cassation* der außgangnen *Mandatorum* zug warten haben / dahero die geringere Ständ / Ihren endlichen verderblichen Untergang dieser Sach halb zugewarten / solchem Unheil vorzukommen / und dem entsetzten *per præsentaneum remedium Juris*, zur billichen *Restitution* zuverhelffen / weist man jedoch abermahls ohne Maßgebung / kein anderes / als diß Mittel vorzuschlagen / daß nehmlich *in Causis Spolii*, daßelb seye gleich *simplex* / oder aber Landfriedbrüchig / am Kayserlichen Cammer-Gericht *indistincte*. wider die *Spolianten* und thätliche entsetzer / dem Reich ohne Mittel zugethan / *per Mandata sine Clausula* verfahren / und keine *Exceptiones, altiorem indaginem requirentes, & Causam principalem & quæstionem dominii Concernentes*, darwider verstattet / sonder auf schleunigst *manu regia, in petito paritorii* procedirt / und der *Spoliati* seiner haben den Sprüch und Forderung halber / *ad ordinarium Judicem remittirt* werde / gestalt dann solches der Billichkeit und den Rechten / sowohl Weltlichen als Geistlichen gemeß ist / welche außtrucklich vermögen / daß derjenig / so / *spoliirt* / vor allen Dingen und unverzüglich *restituirt* werde / dann es ist je in Kayserl. beschriebnen Rechten verbotten / jemand seiner *Possess*, ohne ordenliche Richterliche Erkanntnuß / *propria temeritate & audacia* zu entsetzen / zu *exuiren* und zu *priviren* / und können dergleichen thätliche Entsetzungen *nullo Juris Velamine justificirt* werden / *Indeque magni tumultus oriri possunt, Rixæ & Seditiones enasci, & plerumque gravissimum ex vi irrecuperabile Spoliatorum vertitur Præjudicium. Et si quidem Jure civili tantopere odiosa Spoliatio est, ut is, qui rerum apud alios Constitutarum possessionem de facto, ante adventum judicialis arbitrii, violenter invaserit, non modo possessionem restituere teneatur, sed præterea & pœnæ Loco vel dominium amittat, si sit Dominus vei si minus, æstimationem præstare compellatur, consequens est, ut omni ratione pro restitutione*

tutione Spoliatorum à præcepto sine ulla Clausula recta incipere liceat. Nach Außweisung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *parte 2. tit. 23. Cujus rei insigne extat exemplum in c. conquerente* Lex. *de restitut. Spoliat: ex quibus constat, quod ad allegationem juris sui Spoliator prius venire non permittendus, nec Spoliatus cogendus, quam Spoliorum facta sit restitutio, quod idem statuitur in C. redintegranda. 3. & seq. & 3. quæst. 2. Can. 1. cum sed c. oportet 3. ubi eleganter dicitur, quod nec nudi, contendere, nec inermes inimicis nos debemus opponere &c. 6. cum duob seqq.* Ibi: *nullatenus respondere á quoquam cogatur, antequam, integerrime omnia redintegrentur*; Solchem nach bittet gemeine hoch-betrangte Reichs-Ritterschafft allerunterthänigst, die Röm. Kayf. Maj. Unser Allergnädigster Herr, wölle dahin allergnädigst bemühet seyn, und mit gemeinen Reichs-Ständen soviel erhandlen lassen, daß fürbaß am Kayserl. Cammer-Gericht, *in Spolio notorio*, wider die *Spoliatores* und Entsetzer, ohne Unterscheid *Mandata sine cl.* erkannt werden, dann es ja ein kläglich elend Werck, daß der entsetzt und entwöhrt, bloß, und also mit beraubter Hand, ins Gericht kommen, und deß *Spoliatoris Conditio favorabilior*, als deß *Spoliati* seyn soll, *contra C. oportet 3. quæst. 2.*

6. *Constitutio momentaneæ possessionis.*

Anlangend die *Constitutionem Momentaneæ possessionis* oder strittigen Possess, darvon der 21. *Titul* deß andern Theils der Cam̃er-Gerichts-Ordnung verlautet ꝛc. wie Dieselbig, nach deren bißhero *observirten* Cammer-Gerichts-*Practic*, deren vom Adel, so Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft, Begehren wider die Höhere Ständ, wenig zu statten kommen, angesehen weil angeregte *Constitution* vornehmlich *timorem armorum requirirt* und die *Justitia Cameræ ex præsumpto concursu armorum fundirt* werden muß, so ist einem jeden beklagten Frey-Adelichen Mitglied bedencklich *in narratis* wider Chur- und Fürsten vorzugeben, daß der *Supplicant* nicht unterlassen könnte, seine *possessionem* handzuhaben, und wann gleich dergestalt *narrirt* wird, ist es doch bey dem Herrn Richter, nachdem die Vehden allerdings aufgehebt, nicht glaublich, daß einer vom Adel einem Höhern Haupt begegnen, und den gegen-Gewalt, darmit abzuleinen, sich unterstehen solte, daher dann die *Process* denen vom Adel gemeinlich wider die Höhere Ständ werden abgeschlagen, auf daß aber die von der Freyen Reichs-Ritterschafft, diese *Constitutionem* wider die Höhere Ständ nützlich gebrauchen mögen, ist Dero Allerunterthänigste Bitt, die Kayserliche Majest wölle die Allergnädigste Verfügung thun, daß auf bevorstehender Reichs-Versammlung solche *Constitutio* dahin erleutert werden möchte, daß die *Process*, sonder-

lich wann allein ſimplex Citatio gebetten / jedem Theil indiſtincte, wann gleich kein Aufruhr oder gemeine Empöhrung zu beſorgen erkannt / und der Conſtitution gemäß / ſummarie absque ordinaria Judicii tela zuverfahren zugelaſſen werde / und zwar wañ vielberührte Conſtitutio Litigioſæ poſſeſſionis recht angeſehen werden wolte / befinden ſich in §. 1. & Vlto: zwen unterſchiedliche Fäll / und darbey auch diß / daß allein im letzten Fall / wann nehmlich zugleich inhibirt oder ſequeſtrirt werden ſolle / requirirt werde / daß ſorgliche Empörungen / Weiterungen und Aufruhr zu beſorgen / und metus armorum & publicum Scandalum vorhalben / im erſten Fall aber / wann allein ſimplex Citatio gebetten / ſolches nicht ſo ſtarck / noch auch deſſen Beweiſungen erfordert werden / ſonder gnug iſt / wann beyde Theil ſich der Poſſeſſion anmaſſen / und præſumptive zu befahren / daß Thathandlungen / und allerhand Unrath daraus entſtehen möchte ꝛc. wie ſolches der klare Buchſtab viel angezogner Conſtitution mit ſich bringt / wann der letzte §. ob auch in obberührtem Fall ꝛc. mit dem erſten conferirt wird / ſintemahl darauß offenbahr / daß derſelbige Fall im letzten § ein Exception von voriger Diſpoſition ſeye / und daraus derwegen die Regula in contrarium ſtatt habe / inmaſſen auch ſonſt kein Unterſchied zwiſchen dem erſten und letzten Fall könnte verſtanden werden / welches der Text / wie gehört / klar außweißt / daß im erſten Caſu nicht / ſonder allein im anderen Fall / wann ſorgliche Empörungen / Weiterungen oder Aufruhr / daraus zubeſorgen / zugleich inhibirt würd / und wurde ſonſt mens Legis Latoris, nicht obſervirt mögen werden / dahero und dieweil jetzt deducirter maſſen / einer Freyen Reichs-Ritterſchafft allerunterthänigſt Vorhaben und Bitten / den Buchſtaben viel-allegirter Conſtitution gemäß / zu obſerviren / ſo verhoffen Sie allergehorſamſt / es möchte Ihnen um ſoviel deſtomehr und eher gewillfahrt werden /

7. *Conſtitutio de pignorationibus & Arreſtis.*

7. Was dann die Conſtitutiones von Pfandungen und Arreſten anbetrifft / deren ſich die von der Freyen Reichs-Ritterſchafft inſonderheit zubehelffen / bringt der klare Buchſtab und lautere Verſtand dieſer beeden Conſtitutionum mit ſich / daß dieſelbige vornehmlich auf die Perſonen / ob Sie dem Reich ohne Mittel unterworffen / abſque reſpectu bonorum pignoratorum vel Arreſtatorum gerichtet ſeyen / wie dann Herrn Cammer-Richter / Præſidenten und Aſſeſſores in Ihren Bedencken / ſo Sie in einer Reichs- und Land-kundigen Sache / überreicht / vermeldē / daß ſie nach Verlaut deß Buchſtabl. Inhalts / ſeithero tam in decernendis, quam denegandis proceſſibus, einig und allein auf die qualitatem perſonæ, ob dieſelb dem Reich ohne Mittel unterworffen / geſehen / als auch nachmahls die am Kayſerlichen Cammer-Gericht / in dieſer Sach ergangne Partitions-Urtheil caſſirt worden / und ſich hochernannt Cammer-Gerichtlich Collegium gegen Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Majeſtät

berühr-

berührter Cassat onum halber / als Ihrem bißhero observirtem üblichen Stylo zu Abbruch gereichend / beschwehrt / und bey Ihrer Majest. Ihres Verhaltens halber / sich Bescheids erholet ꝛc. Sollen Ihr Kayserl. Majestät sich dahin / wie man berichtet worden / resolvirt haben / daß hochbesagtes Collegium ungehindert der cassirten Urtheil (darzu vielleicht die Herren Revisores durch sondere Umständ / so zu keiner Consequenz zu ziehen / möchten verursacht worden seyn) Ihrem bißhero gehaltnen üblichen Stylo, unverruckt nachgehen solle und möge / wie auch / der in Anno 86. hernach zu Worms / dieses Punctens halber verfaßte Deputation-Abschied bißhero in keine Würcklichkeit kommen / sondern bey den eingewandten contradictionibus verblieben ist / dessen doch ohnerachtet / so befinden die von der Freyen Reichs-Ritterschafft / wann Ihre Adeliche Mitglieder / so auf der Grentz Ihre Wohnungen haben / und ratione personarum, auch respectu Ihrer innerhalb deß Schwäbischen / Fränckischen oder Rheinländischen Crayß gelegner Güther / unstrittig dem Reich ohne Mittel unterworffen seyn / wegen andern Ihren Güther / so Sie in nechst-angräntzenden Landen / alldar die Landsasserey auf dem Adel herkommen / verpfändt / oder verarrestirt werden / und sich am Kayserlichen Cammer-Gericht in extrahendis processibus, auf Ihre ungemittelte Reichs-Subjection fundiren / daß die Processe, auf die ex adverso eingewandte Exceptionem subjectionis præfatorum bonorum respectu, wiederum werden cassirt / und das noch beschwehrlicher / wann vom Adel in den Freyen Ritter-Crayſen unstrittige dem Reich ohne Mittel unterworffne Häußer und Güther / und darneben auch andere Güther haben / darauf sich ein benachbarter Stand der Landsässerey anmaßt / deren aber die Kläger nicht geständig / und pro libertate & exemptione, tam in petitorio, quam possessorio, nicht geringe / sonder ansehenliche Fundamenta haben / werden die ausgangne Mandata, selbige Güther betreffend / cassirt / und die Kläger Ihrer Sprüch und Forderung halber / auch zu Außführung der Exemption deß strittigen Guths / ad ordinarium Judicem remittirt / unangesehen die von der Gegen-Seiten zu Behauptung angemaßter Subjection deducirte vermeinte Actus possessorii (als daß die vom Adel Schatzung oder dergleichen Beschwehrden / ein oder etlichmahl getragen und geleistet) entweder precarii oder clandestini oder Violenti actus seyn / nach besagter beklagten Ständen eigener Voreltern von sich gegebner Revers, welches / wie oblaut den Buchstaben beeder Constitutionum, so auf qualitatem personæ gerichtet / auch dem / Cammer-Gerichtlicher seits aufgerichter Constitutionum, observirtem u. von obbesagten Collegio selbst bekanntem Stylo, entgegen laufft / dann auch in Dubio potius pro Libertate, quam pro Subjectione pronuncirt werden solt. Bittet derowegen ein gemeine Freye Reichs-Ritterschaft / Allerunterthänigst und zum höchsten / die Kayserl. Majest. / Unser Allergnädigster Herr / wöllen Allergnädigst

verordnen / daß beede Conſtitutiones von Pfandungen und *Arreſten*/bey Ihrer erſten primordial-Intention und Buchſtäblichen klaren Innhalt gelaſſen / und zu Verfang und Verderbnuß der ſchwächern Ständ/jetztgeklagter maſſen / nicht reſtringirt werden.

8. *Proceſs* wider Geiſtliche Stifft und Ständ.

Es wird auch dieſer Mitſpruch eingeführt / wann einer vom Adel / ſo Löbl. Freyer Reichs-Ritterſchafft incorporirt / mit eines Chur-oder Fürſten Capitul / Prälaten / Stätt / Dörffern / und dergleichen Communen zuthun / und dieſelbige in Sorgen ſtehen / daß der von Adel Jhnen zu ſtarck / pflegen ſolche Ständ / Jhren Angehörigen / unvermerckt *Aſſiſtenz* zu leiſten / und conjunctis Viribus, die vom Adel zu pfänden / wann nun nachmahls der gepfändt vom Adel / bey der Pfänder Ober-Herren pro reſtitutione rerum per ſubditos ablatarum anſucht / und auf Verweigerung an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht pro Mandato ſupplicirt / wird nicht allein wider das erlangt *Mandat* der Ratification halber excipirt / ſonder auch ſolches judicialiter caſſirt / welches der Reichs-Ritterſchafft ſehr beſchwehrlich / dieweil die Herren Capitulars / Prälaten / Stätt / Dörffer / und Communen / ſolchergeſtalt melioris Conditionis, als die Reichs-Ständ ſelbſten ſeyn wolten / und die vom Adel deſto eher außmatten könnten / in Bedencken / wann ein Reichs-Stand / in ſolchen und dergleichen Fällen gebührlichen erſucht / Seinen Unterthanen die Reſtitutionem der abgepfandten Stuck / dergleichen er ſelbſten zu thun ſchuldig / aufzuerlegen / und in Verbleibung ex præſumptione mentis & ratificationis ein *Mandatum* pœnale ausbracht / ſolches aber nicht ſtatt finden / ſonder caſſirt / oder die Conſtitutio von Pfandungen / probationem expreſſi Mandati neceſſariam requiriren / und in praxi alſo obſervirt werden ſolt / ſo wurde berührte heilſame Conſtitutio in viel Weg mißbraucht / dann dergeſtalt könnten die mit-citirte Reichs-Ständ / Jhren Unterthanen / Räthen / Communen / Dörffern / Prälaten / und allen andern Angehörigen / in geheim Befelch thun / gegen denen vom Adel / ohne vermerckter Befelchs / einiger Pfandungen vorzunehmen / oder Jhre Unterthanen zu verſtricken / daraus dann erfolgt / daß die von der Ritterſchafft / welche der Reichs-Ständ / Stätten / Dörffern / Prälaten / Capiteln / und andern Angehörigen / zu ſchwach / getrungen wurden / eintweder Jhre Pfand zuverlaſſen / oder aber dieſelbe zulößen / und ledig zu machen / Sich dardurch Jhres Rechtens und Poſſeſſion, ohne einige vorgehende Rechtliche Erkanntnuß zu begeben / und dieſelben Jhren Gegentheilen einzuraumen; Item wann etwann Eines vom Adel arme Unterthanen / ſo mehrertheils mit der Hauptſachen nichts zuſchaffen / gepfändt oder gefangen / mit Hunger und Kummer in den Gefängnuſſen dermaſſen gemartert und gequälet würden / daß Sie auch darob gar ſterben und verderben müſſen / ſo wäre ja hochbeſchwehrlich / daß einer vom Adel ſeiner

ner Unterthanen halber / wann gleich das Haupt pro restitutione ersucht / einig Mandat nicht erlangen / und die Partition erhalten solte / dann weil daß Haupt selbsten das Pfand zu restituiren / oder die verstrickten ledig zu lassen / in krafft mehrberührter Constitution verpflicht und schuldig / also solte auch ein Jeder Stand / da Er deß Verdachts consensus & ratificationis entladen seyn will / seine Angehörige / auf vorgehend ersuchen / zu Restitution oder Relaxation von Billichkeit wegen compelliren / und die Hauptsach Judici Competenti committiren / wie dann der Ritterschafft allerunterthänigste Bitt ist / derohalben letztverstandner massen / Allergnädigste Fürschung und Erklährung zu thun.

9. *Commissiones ad perpetuam Rei memoriam,*

Nachdem auch die Commissiones ad perpetuam Rei memoriam, auf Zeugen / die unter 50. oder 48. Jahren seyn / nicht erkannt werden wöllen / aber doch den Partheyen an solchen Commissionibus nicht wenig gelegen ꝛc. bevorab in denen Fällen / wann man nicht allein alt verlebte Zeugen hat / sonder offtermahls auch Contractus, in Beywesen weniger Personen / sich begeben / nachmahls aber ab una parte wegig gemacht / und doch mit Recht vivis Testibus nicht verfahren / sonder derselben absterbē erwartet werden will / so wäre vielleicht ebenmässig fürträglich / daß solche Beweisungen ad memoriam nicht difficultirt / sonder erkannt wurden / dann in Fällen / da wenig Personen vorhanden / ob sie gleich unter 48 Jahren / periculum nicht weniger in mora ist / als da dieselben alt / und Copia Testium vorhanden /

10. *Coheret cum antecedente.*

Wann die Haupt-Sachen Rechthängig / und alter Zeugen halber / extra judicialiter pro Commissione ad memoriam ob moræ periculum Supplicirt wird / ist solch Begehren biß dahero gemeinl judicialiter gewiesen worden / da es nun judiciliater gesucht / so verweylet es sich dannoch wohl so lang / als wann Simpliciter Commissio gebetten worden / aus vermuthlichen Ursachen / daß die *Acta* etwann liegen bleiben / und den Herrn Referenten nicht übergeben / dieweil aber die Partheyen hierdurch gefehrt / so wäre gut / wann Rechthängiger Sachen halber Commissio ad memoriam alter erlebter Personen / extrajudicialiter gebetten / daß solches nicht judicialiter gewiesen / sondern den Referenten Causarum die Supplicationes zugestellt / und mero ex officio ob moræ periculum extrajudicialiter erkandt würden.

11. *Recusatio Commissariorum.*

Es ist auch diß ingemein in pcto Commissionis ein merckliche Beschwehrung / wann Commissiones judicialiter gebetten / und Commissarii fürgeschlagen werden / daß wider etliche ex adverso excipirt / in etliche aber bewilligt wird / wann ihnen gleich ein Parthey zu Beförderung der Sachen zu frieden und wohl leiden mag / daß denjenigen / in welche ex adverso bewilligt / die Commissio aufgetragen werde / so verweylet es sich doch mit den Decretis offtermahls etlich Jahr / biß endlich die Commissiones judicialiter decernirt werden / dahero

erfolgt/ daß die Zeugen abſterben/ und inmittelſt mit dem Proceſs pauſirt werden muß/ welches ſich dann auch zuträgt/ wann Gegentheil Commiſſarios vorgeſchlagen/ und der ander Theil in dieſelbe bewilligt daß man auf das Decret etliche Jahr warten/ und immittelſt wird mit dem Proceſs ingehalten/ dieſer beſchwerlichen Verlängerung könnte vielleicht nachgeſetzter Geſtalt abgeholffen werden/ nehmlich/ wann beederſeits Amwäld der Commiſſarien halber einig/ daß ſich dieſelben bey der Cantzley anmelden/ ſolches berichten/ und darauf die Commiſſio, als ob ſie judicialiter erkandt/ausgehen ſollte item es ſolte auch der Gegentheil ſub pœna præcluſionis ſchuldig ſeyn/ wann der ander Theil in die nominirte Perſohnen einwilligt/ die Commiſſion unverzüglich in der Cantzley ausfertigen/ und verrichten zu laſſen.

12. *Mandata de non Offendendo.*

Betreffend die *M*andata de non offendendo, iſt ſehr beſchwerlich/ wann jemand Via facti, darwider beleidiget/ daß Er allererſt Citationem ad Videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato inſertam ausbringen und Via ordinaria Juris klagen ſolle/ dieweil dann der Proceſſus ordinarius viel zu langwürig/ und einer dem andern bey Recht absque offenſione billich bleiben laſſen ſolle/ ſo möchte beſſer ſeyn/ daß es bey gemeiner Reichs-Diſpoſition gelaſſen/ und dem jenigen/ vor welchen man ſich der Offenſion befahret/ genugſame Caution auferlegt würde.

13. *Obſcuritas Sententiarum Interlocutoriarum & definitivæ.*

Es begiebt ſich auch etwann/ daß die Urtheilen an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht/ etwas kurtz und dunckel concipirt werden/ das ſolches nachmals in puncto Executionis zu Verlängerung/ oder neuren Proceſſen Urſach und Anlaß gibt/ ſonderlich aber wird dieſer Mangel in Pfandungs-Sachen vermercket/ da in den Urtheilen die vom Klägern articulirte Höltzer/ Wäld/ Oerter/ und Marckungen/ darinnen derſelb des Jagens/ Hetzens/ Waidgangs/ Behültzens/ Geäckeriches/ Aychellens/ willden Obs-Klaubens/ oder dergleichen Recht und Gerechtigkeit befugt zu ſeyn vermeint/ auch in ſpecie durch Zeugen erwiſen/ nicht alle ſpecificirt/ ſonder allein dahin gerichtet werden/ daß dem Beklagten nicht geziemt habe/ denn Kläger geklagter maſſen zu turbiren/ dahero erfolgt/ wann nachmals nicht præcisè, an dem Ort und Platz/ da die erſte Pfandung vorgenommen wäre/ Turbationes an einem andern/ doch in Articulis Defenſionalibus deducirten und mit Zeugen bewieſenen Orten vorgehen/ daß der obſiegende Theil ſich der erhaltenen Urtheil wenig zu erfreuen/ ſonder neue Proceſs anzuſtellen gemüßigt wird/ unter dem Prætext, daß die Urtheil Stricti Juris und præcisè, auf den Ort/ da erſtlich die Pfandung vorgangen/ zu verſtehen ſeyen/ damit die obſiegende Partheyen/ nun ſich der erhaltenen Urtheil erſprießund nutzbarlich zu gebrauchen/ auch das Kayſerl. Cammer-Gericht nicht dermaſſen

massen mit Rechts-Sachen überladen / und gleichsam gantz überschwemmet werde. Bittet gemeine Freye Reichs-Ritterschafft allerunterthänigst / hochgedachtem Kayserl. Cammer-Gericht aufzuerlegen / die Urtheilen dermassen zu verfassen / und dahin zu sehen / damit die Partheyen ihrer Streitbarkeiten klärlich und gäntzlich entscheiden / und neuen Oppositionibus in pcto Executionis der Weeg benommen / auch zu neuen Streiten / kein Saam hinderlassen werde / sonderlich aber auf daß in Pfändungs-Sachen / den Definitivis alle und jede vom Impetranten articulirte und deducirte Sachen / Oerter und Gerechtigken / speciatim und Expressis Verbis einzuverleiben.

14. *De Executione Sententiarum.*

Schließlich / demnach niemand mit denn erlangten obsieglichen Urtheilen gedient seyn kan / wañ nachmahls an der Execution Mangel erscheint / cum Sententia sine Executione sit nulla, und aber Endlich / wie vielfältig bißhero die Executiones der wohl ausgesprochnen Urtheil / durch die von den verlustigten Partheyen frivole gebetne Revisionen verhindert und gestecket worden / so ist gemeiner Ritterschafft allerunterthänigste Bitt / die Röm. Kayf. Majestät / als Ihr Einig und Allerhöchst-geEhrtes Oberhaupt wolle durch Interponirung dero Kayserl. Authorität / die Sachen dahin richten / daß die Revisiones widerum in ihren ordenlichen Gang gerichtet / und krafft der wohl verfaßten Reichs-Ordnung jährlichen auf prima Maji ohnaufhälttlich ausgeschrieben und expedirt / und insonderheit der 1600. Jährige Deputations Abschied / dahin Allergnädigst erklärt werde / wann ohne Verursachung der obsiegenden Parthey / die Revisiones in ersten zweyen Jahren / wider Zuversicht nicht werden expedirt / daß alsdann der obsiegende Theil sub Cautione idonea zur Execution des in Camera ergangnen Urtheils admittirt werden solle.

Und dieweil die förderliche gleichmäßige Administration der Justicien / daß rechte einige Mittel ist / dardurch Fried und Ruhe in dem Heil. Röm. Reich beständig erhalten werden mag;

So ist allgemeine Freyer Reichs-Ritterschafft der wohl vergewißten Allerunterthänigsten Hoffnung / die Röm. Kayserl. Majestät allerhöchstgedacht / werde / darum Sie hiemit allerunterthänigst bittet / implorirt / und anruffet / nicht allein jetztberührte vierzehen Special-Puncten / ihnen zu Kayserl. Gnaden lassen angelegen seyn / sondern auch insgemein alles dasjenige allergnädigst anstellen und befördern / was Mediante æquabili administratione Justitiæ ad Salutem & tranquillitatem publicam, dienlich und nothwendig. Darzu dann der Allmächtig Ihrer Kayserl. Majestät langwürige Gesundheit / auch gebührliche Sig- und Friedreiche Regierung / samt zeitlicher und ewiger Wohlfarth / vätterlichst und mildest wolle verleyhen / und thut sich darmit die Frey Adeliche Ritterschafft zu Kayserl. mildesten Gnaden / in allerunterthänigstem Gehorsam befehlen.

Kay-

Kayſerl. *Intimatorium dicto puncto* an die Ritterſchafft de 1599.

Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

LJebe Getreuen/ was Wir auf Euer nechſt verfloſſenen zehenden Decembris abgegangnen Schreiben/ und unterthänige Bitt in Sachen vorſtehenden Reichs Deputation-Tag zu Speyer/ Unſern daſelbſten verordneten Kayſerlichen Commiſſariis anfügen und befehlen/ daß habt Ihr hieneben in Originali auch Copeylich zu empfahen. Wañ Euch dann ſolches an ſtatt geſuchten Credenz, und Promotorials, genug ſeyn wird/ als mögen nun Ihr/ oder Euer Geſandte/ ſich deſſen der Gelegenheit und Nothdurfft nach gebrauchen/ und Wir bleiben Euch mit Kayſerlichen Gnaden wohl geneigt. Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag/ den letzten Januarii Anno &c. im Neun und Neuntzigſten/ Unſerer Reiche/ des Römiſ. im 24. des Hungeriſchen im 27. und des Böheimiſchen auch im 24.

Rudolff

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis.

An. Haniwaldt.

Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. Directorn/ Hauptleuth/ Räth und Ausſchüſſen der gefreyten Reichs-Ritterſchafft der ſechs Ort in Francken.

Kayſerl. Commendatitiæ Gravaminum Equeſtrium pcto juſtitiæ de 1599.

Rudolph ꝛc.

Auß neben liegender Abſchrifft werden Deine Andacht/ und Ihr vernehmen/ was Director, Hauptleuth/ Räth/ und Außſchuß/ Unſer Gefreyten Reichs-Ritterſchafft der Sechs Orth in Francken/ für Sich/ auch an ſtatt/ und von wegen der andern Ritter-Crayß/ bey Unß anbringen/ ſuchen/ und bitten thun/

Wann dann nicht ohne/ daß ermeldte Ritterſchafft/ an Beſtell- und Verbeſſerung deß Juſtiz-Weſens im Reich je ſo hoch/ als jemand intereſſirt iſt/ auch nicht unbillich/ daß in ſolchem Fall ein jedwederer/ der zu gemeinem weſen etwas guts rathen kan und will/ damit gehört werde.

Hierum/ ſo ſehen Wir für gut an/ befehlen auch Deiner Andacht und Euch genädiglichen/ Sie wollen die jenige/ welche mehrgedachte Ritterſchafft nach Speyer abfertigen wird/ in Ihrem Fürtrag von Unſertwegen genugſam hören/ nach Befindung daſſelbig in gebührende Acht nehmen/ darzu die Sach entweder auf der in der Ritterſchafft offtgedachten Schreiben angedeuten/ oder andern modum, ſo Dero Andacht und Ihr/ den füglichſten und rathſamlichſten zu ſeyn/ ermeſſen werden/ erſprießlich und im beſten befürdern helffen/ an dem beſchicht Unſer gefälliger Will und Meinung/ und Wir ſeind Deiner Andacht und Euch mit Kayſerl. Gnaden wohl

wohlgeneigt. Datum zu Prag den letzten Januarii Anno 99.

An Bischoff zu Worms.

N. 32. Gravamina Equestria ad Cæsarem de 1613.

Aller dreyer Löbl. Freyer Reichs-Ritter-Crayß in Schwaben / Francken / und Rheinstrohm / so wohl insgemein / als jeden absönderlich obliegende Beschwehrden / um dero allergnädigste Milderung / und müglichste Abhelffung / die Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst und gehorsamst hiemit gebetten wird.

ERstlich ist leyder Reichs und gleichsam weltkündig / mit was Trangsaal die Schwächre / durch die Stärckern Ständ / führnehmlich der Löbl. Freyen Reichs-Ritter-Crayßen / angewandte Adenliche Glieder / hin und wieder mit unzimlichen Gewalt / via facti (wie es zwar die nechst abgeleibte Kayß. Maj. Christ-mildesten Kayserl. Angedenckens / in Dero zu unterschiedlichen malen ertheilten Resolutionibus, allergnädigst von selbsten erkennt) fast bey mehrern Theil gegen sie gesuchten Irrungen / und Mißverständ / täglich bedrangt werden wollen / dargegen sie aber kein ander Rechtlich Mittel / Schutz / noch Hülff / als einig die Zuflucht / zu Ihrer Kayserlichen Majestät / als Dero ungemittelten Haupt und Ober-Herrn / samt der lieben Justiz und selbiger Recht / gleich / billich / und förderlichen Außtrag nirgend haben / finden noch erlangen / mögen / wann es aber mit solchen letztern (Ihr Majestät Allergnädigsten / selbst eignen Wissen nach) fast überal / sonderlich bey dem Cammer-Gericht / in Speyer eingeraumbe zeithero / sehr beschwehrlich anstehen will. Als haben auf offt widerhohlt Allergnädigst Andeuten / nechst allerhöchstgedacht seelig hingeschiedner / so wohl / als ohnlängst den 14. Januarii nechsthin / Ihro Kayß. Maj. Selbsten befohlen / Sie die Freye Reichs-Ritter-Crayß Ihr einfältig Gutachten / wie selbigen circa Justitium eingerissenen / und noch mehr befahrtem Unheil / etlicher massen (soviel sie betrifft) Rath zu schaffen / auch dero Wohlfarth / darbey aufs gleich- und billichmässigst zubefürdern / neben-gehendts sub Litera A. zu Papier setzen lassen / Allerunterthänigst gesinnet / es geruhen Ihre Kayß. Majestät / Allergnädigste Verordnung zugeben / daß solches so wohl bey nechster Reichs-Versammlung / als anderwärts (so viel müglich) in guter Acht gehalten werde;

Fürs Ander / fält hierbey sonders beschwehrlich / daß offtermahls die Erkennung nothwendiger / gar keinen Verzug leidender Processs, geringer Ursach willen / sehr lang verweilt / unterdessen aber mercklicher / unwiderbringlicher Schaden (so durch förderliche Ertheilung / gar füglich abgewendet bleiben könnte) genommen / auch dero Außübung / biß auf die Kindskinder verschoben wird / dahero dück allerhöchstermeldte nechst Tods-verblichne Kayserliche Majest auf ebenmässig allerunterthänigst Ansinnen / Anno 1592. ansehnliche Promotorial-Schreiben / so

wohl besagter schleuniger Erkennung/ als förderlichster Außübung / solcher von den Freyen Reichs-Ritterschafften bittender Procels, an Herrn Cammer-Richter und Beysitzer in Speyr/ euffe-rig ergehen lassen: Wann dann darfür zuhalten / es möchte dero Erfrischung / von Ihrer Kayserl. Majest. nicht ohn Frucht ablauffen; Als bitten die Freye Reichs-Ritter-Crayß hierum noch-mahlen Allerunterthänigst / insonder-heit aber/ Selbigen neben andern/ auch dieses Allergnädigst einrucken zu lassen/ in Sachen/ die beschwehrliche Landsäs-sereyen betreffend / Ihnen den Freyen Reich Ritter-Crayßen die Ritterliche Hülffs-Händ/ mit Fleiß zu biethen/ und sie diß Orts / zu Abbruch Ihrer Ma-jestät und deß Heil. Reichs Rechten Selbsten / ungütlich nicht beschwehren zu lassen / vielweniger wider selbige præjudicirliche (inmassen vor etlich Jah-ren / derenthalben auch Allergnädigster Befelch ergangen) zu erkennen.

Drittens / lauffen viel Sachen/ darbey die von Römischen Kayfern und Königen / den Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafften / Allergnädigst und wohlertheilte hochverpönte *Privilegia* nicht in Act genommen / sondern un-gescheut geschwecht werden wollen / für-und ein / wie sonderlich mehrerley Or-ten / mit den Zoll- und Jagens- auch Contributions-Befreyung / zur Ritter-Truchen beschicht / wann Ihre Maje-stät Selbst eigens Interesse, wegen der verwürckten/ überall Buchstäblich bey-gesetzten Pön-Fäll/ auch Erhaltung Dero Kayf. hoher Reputation, kundtlich mit einrennet / als vermeinten viel-er-meldte Freye Reichs-Ritterschafft / samt dero einverleibten Glieder / ab solchen Beschwehrden (derentwegen vermittelst Göttlicher Verleihung un-ter wehrender nechst bevorstehender Reichs-Versammlung mehr Special-Anzeig beschehen soll) eintweder in Gü-the nicht unfruchtbar zukommen / da auf ferner Allerunterthänigst Ansinnen/ jeder Orthen/ und so offt nöthig/ zu Ver-suchung gütlicher Beylegung / im Nah-men Ihrer Kayserl. Majestät ansehen-liche Commissarii verordnet / und durch selbige Vertagung/ auch gebühr-liche gütliche Handlung förderlich angestellt / versucht und gepflogen würden; Wolte aber selbiges (wider alles besser Verhoffen) je nicht fruch-ten / noch hafften / sondern müßte hier-über rechtlich gestritten werden / ge-traueten Sie überall zur Billichkeit de-sto stärcker durch-zutrucken / auch schleuniger zum Ende zu gelangen / da Ihre Majest. Fiscaln / gnädigster Be-felch semel pro semper aufgetragen / sich bey dergleichen Strittigkeiten unwei-gerlich einzulassen/ und darbey biß ans End zu beharren / so wohl/ als gleich an jetzt ein General Rescriptum gegen alle Widersetzige insgemein / und dann nachgehends auf ferner absonderlich An-bringen/ ernstliche Kayserl. Special-Man-data, die Schuldigkeit hierinn unwei-gerlich zulaisten / außgefertigt würden.

Zum Vierdten haben dückbe-sagte Freye Reichs-Ritterschafft (samt vielen Ihren Gliedern / die sie darum angesucht/) deß Kayserl Reichs-Hof-Raths Hülff bey anstossenden Nöthen/ so wohl als etwann dannenhero ertheilte

Com-

Commissiones, darum sonders ersprießlich und wohlbefunden / dieweil sie alldorten viel schleuniger / auch in weit kurtzer Zeit / als beym Speyrischen Cammer-Gericht / zu endlichen Außtrag reichen mögen; Dahero auch diß Orths / Ihr Kayserl. Majestät Allerunterthänigst gebetten wird / an hoch und wohlgedachten Kayserl. Hof-Rath / Allergnädigsten Befelch (gestaltsame von Dero höchstgeehrten nechsten Vorfahren am Reich auch beschehen) zu ertheilen / jetzternannten Freyen Ritter-Crayßen und Dero zugewandten / auf einkommend unterthänigst Anruffen / jede Rechtliche Hülff / (da keine besondere bewegende Ursachen / die Sachen anderwärts zu weisen vorhanden) auf förderlichst best und schleunigst / billigen Dingen nach zu ertheilen.

Am **Fünfften** / ereignet sich mehrfältig / daß sowohl andere / welche in die Ritterliche Contribution von altershero gehörige Güther / durch Kauffen / vermannen / oder in andere Weg zu sich gebracht / und täglich noch bringen / als auch etwann Adenliche Mitglieder Selbsten / die schuldige / nothwendige / umgelegte Contribution, in die Ritter-Truchen einzubringen / verweigern / wann aber solches nicht allein dem gemeinen Ritter-Wesen / sonder in Consequentiam Ihrer Majest. Selbsten zu mercklicher Schmählerung und Unstatten kommet / auch den anderen gehorsamen Glieder / obliegende Beschwehrd / desto grösser machet / als wird Ihre Majestät Allerunterthänigst / um gnädigst Einsehens / verfängliche / Allergnädigste ansehenliche Commissiones, zur gütlichen Beylegung / auch obgedachte Generalia & Specialia Rescripta an alle und jede / so sich dergleichen Unternehmen / so wohl / als (da gedachte Gütigkeit nicht verfängig) Befelch an dero Fiscal, so man hierüber im Recht strittig würde / sich pro Interesse mehrern Vortriebs willen (wie beym dritten Paß vermeldet) einzulassen gebetten.

Ferners und zum **Sechsten**, liegen in specie den Löbl. Schwäbischen Freyen Reichs-Ritter-Crayßen / die von selbigen Land-Gerichten täglich / überhäuffig und gleichsam fernern unerträglich anstossende Beschwehrden / mercklichen ob:

Daß Erstlichen Dero Anforderungs-Freyheiten / alldorten durch zuweit außgestreckte / selbst erdichte Ehehafften / fast gäntzlich vernichtet / auch von selbigen Kräfften alldorten / vermeintlich dispucirt werden will / da doch über dergleichen Kayserl. Privilegia niemand einige / weder Interpretation, noch Cognitio, als alleinig einem Röm / Kayser / so selbige ertheilt / gebührt /

Fürs Ander / daß auch Ihr Herrlich- und Adenliche Personen selbsten / einiger Ursachen / und schlechter Personal-Klag willen / auf eines jeden Bauren oder noch heylloßeren Gesellens vermessen Anklag dorthin citirt / und über selbige / auch dero Freyheit und Güther / anmaßlich gerichtet werden will / da sie doch kündtlich kein andern Richtern / noch Haupt / als einig und allein / Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät haben ꝛc.

Drittens / werden alle Appellationes, (wie unbillich / nichtig / unrecht / gleich

gleich die außgesprochne Urthel seyn mögen) an Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät, so wohl, als Dero und deß Heil. Reichs-Cammer-Gericht, nicht allein absolute verweigert / sondern auch jede, so dergleichen fürzunehmen sich unternehmen, aufs äusserst verfolgt, und mit allerhand thätigen Vergwaltungen angefochten / welches dann nichts anders ist, als dieses höchste Regal Jus vid. interponendi ac recipiendi appellationes, Ihr Kayf. Majestät und dem Heil. Reich zuentziehen / auch zumahl die gantze Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, einer höchst-beschwehrlichen Servitut, und gleichsam Landsässerey zu unterwerffen ist;

Zum Vierdten / und diß Orths letzten, maßt man sich gar ein zeithero an, offtgedachte Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wann sie dieses Land-Gerichts, mehrentheils unbefugten Willen, nicht alsobald vollziehen, sondern sich mit erlaubten Rechts oder ander dergleichen zulässigen Mitteln, dargegen wohlbefugter Weiß zu schützen, und aufzuhalten unternehmen, mit bißhero nit gewohnten Fiscalischen Processen zuverfolgen, und zu pœnalisiren; Wann dann solches ein unerträglicher Ihrer Majestät Selbsten, und dem Heil. Reich in viel Weg eingreifflicher, auch zu Schmählerung deren Hoheit und Jurisdiction augenscheinlich und in viel Weg dienende Last ist, (darvon Zweiffels frey bey nechster Reichs-Versamlung deß gantzen Schwäbis Crayß außführliche Gravamina, so wohl bey Ihrer Majestät, als in jede Drey Reichs-Räth einkommen werden) als wird um dero (so gar Ihr Majestät Selbst eignen Interesse willen) Allergnädigste fördersame Obacht, und so viel möglich, Erläuterung, bey jetztgedachter Reichs-Versammlung (da sonderlich die Schwäbische Crayß-Ständ / erstgerührter massen darmit fürkommen solten) Allerunterthänigst gebetten.

Uber daß und zum Siebenden / mag obgedachte Schwäbische Reichs-Ritterschafft, kein Umgang haben / E. Kayserl. Majestät dieselbige begegnete, nunmehr langwührige, beschwehrliche Strittigkeit, wegen der Oesterreichischen Lehen, und bey selbigen gesuchter, dieser Enden nicht Herkommene Investitura simultanea (so höchst-beschwehrlich darbey aufgetrungen werden will) Allerunterthänigst zuer klagen, auch um Dero Allergnädigste Abhelffung, höchlich zu bitten, welcher mehrer Beschaffenheit / auch was Sich der Allerlöblichst Kayser, Divus Maximilianus Secundus, Kayserlichen / und Christmildesten Angedenckens bereits Anno 1566 hierüber, Allergnädigst erklärt, so wohl, als was hernacher an die nechst Abgeleibte Kayserl. Majestät Allerunterthänigst gelangt, so mündlich- so schrifftlich gebracht und geworben worden, aus den Beyschlüssen N. 1. 2. 3. (die geliebter Kürtze willen und zur Abschneidung verdrüßlicher Wiederhohlung / Copeylich beygelegt werden) Allergnädigst und umständlich zuvernehmen ꝛc.

Weiters sollen und mögen Ihro Kay-

Kayſ. Majeſtät/auch diejenige Beſchwerden / welche wohlgedachter Reichs Ritterſchafft in Schwaben/ und Dero Gliedern/ die in der Margraffſchafft Burgau/ und Angewannten Orthen geſeſſen/ von den Herren Margraffen daſelbſten/ neuerlich zugezogen werden wollen / allerunterthänigſt ungeklagt nicht bleiben / in dem ein alldorten nie herkommne Lands-Fürſtliche Obrigkeit / über ſelbige angemaßt / Sie an Ihren theils von Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich zu Lehentragenden Obrigkeit/ Jagbarkeit/ Blutban/ auch anderen Gerechtſamen beſchwerlich betrangt/ ſo wohl/ als anderwerts jeniges/ gegen Selbige angemaßt werden will / ja neben andern eine neue doppelte Erhöhung/ des alten Zolls/ ohngeacht weder Ew. Kayſ. Majeſtät/ noch der Herren Churfürſten des Reichs (zu Dero geſamten Wehlung/ es jedoch einig und allein/ bey höchſter Straff gehörig.) Conſenſus darüber niemahlen begehret/ vielweniger erlangt worden/ ſonders beſchwerlich eingeführt / und gewalthätig durchgedruckt/ deſſen Die/ ſolcher Orthen vor-Regierende/ Hochlöblichſte Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ Sich niemahlen unternommen/ ſondern wohlbeſagte Freye Ritterſchafft / bey Ihrem rechtmäßig-erlangten/ ruhig hergebrachtem Inhaben/ jederweil Mild-Fürſtlich verbleiben / und ohnbetrangt gelaſſen haben/ neben unterthänigſtem Bitten/ ein beweglich Kayſerlich Erinnerungs-Schreiben / an Hochgedachten Herren Marggraffen / auch/ wo von Nöthen/ und darum allerunterthänigſt in ſpecie angeſucht wird/ Verordnung anſehenlicher Commiſſionen/ zu gütlicher Beylegung ergehen/ und anordnen zu laſſen/ ſich ſolcher Thätlichkeiten künfftig zumäßigen/ die Adeliche Glieder wieder Billigkeit/ und kundbar Herkomen/ nicht zu beſchweren/ auch hierin ſeiner Fürſtl. Gnaden Vorfordern Fußſtapffen/ rühmlich zu folgen/ ſo wohl/ als da ſolches/ wieder Zuverſicht/ nicht fruchtē wolt/ Ihnen mit andern zu Recht/ uud in des heiligen Reichs Conſtitutionen begriffenen / Kayſerl. Hilffs-Mittel zu ſtatten zukommen.

Was am **Neundten** den Fränckiſchen Freyen Reichs Ritter-Creyß/ und Deſſen zugewandten Adelichen Mitgliedern/ für hoch angelegne nicht geringe Beſchwerdten/ von etlichen ſelbigen benachbarten Fürſten/ Prälaten und anderen zugezogen werden wollen/ das iſt aus der Beylag ſub *N.* 4. mit guten Umſtänden zu vernehmen / und iſt man darneben der Craichgauiſchen/ ſo wohl/ als Reiniſchen Ritterſchafft/ obhabender Beſchwerdten/ noch täglich erwärtig/ zu Ders Erſcheinung Sie/ wo nicht vor / jedoch unter / Wehrung nächſtbevorſtehender Reichs Verſammlung Ew. Kayſerl. Majeſtät zu Allergnädigſter guter Remedirung / allerunterthänigſt eingeſchickt und angebracht werden ſollen.

Wann dann an dieſen Beſchwerdten/ auch Dero Mülterung und Allergnädigſten Abhelffen / offtgedachten Freyen Reichs Ritterſchafften nicht wenig/ ſondern ein guter Theil der zeitlichen Wohlfarth gelegen/ als bitten Sie Allerunterthänigſt/ Selbigen mit Kayſ. milden Gnaden allergnädigſte Erleuterung und ſo viel möglich/ Abledigung

ſchaffen zu laſſen / und ſeind ſolches mit allemunterthänigſten Gehorſam und Treu / auf zutragende Gelegenheit / äuſſerſter Möglichkeit zu bedienenen / jederzeit bereitwilligſt / gefliſſen und erbiethig ꝛc. Actum Ulm den 25. Februarii Anno 1613.

N. 33. *Reſcript. Cæſareum pcto Juſtitiæ* an die R. Ritterſchafft / den 14. / *an.* 1613.

Matthias / von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs ꝛc.

GEbe Getreue / nachdem Wir aus getreu- und vätterlicher Sorgfältigkeit / ſo Wir zu des heiligen Römiſchen Reichs / auch allen deſſelben Stand und Mitglieder Sicherheit und Wohlſtand tragen / gnädigſt entſchloſſen / damit zuforderſt die geliebte heilſame Justiz, und was derſelben anhängig / bey und unter nächſt-künfftig allgemeinem Reichs-Tag widerumb in ihren ordenlichen Gang und Richtigkeit gebracht werde / und Wir Uns dann unter andern berichten laſſen / daß noch bey Lebzeiten / weyland Unſers geliebten Herren und Bruders / auch nächſten Vorfahren am Reich / Kayſer Rudolffen des Andern ꝛc. Chriſtmildeſter Gedächtnuß bey einer An. Sechzehenhundert und Zehen / von den ſamtlich Unſern und des heiligen Reichs gefreyten Ritterſchafften und Adel / zu Rotenburg an der Tauber / gehaltnen Zuſammenkunfft / neben andern fürgetragnen Puncten / auch fürnehmlich obangeregter Juſtici, und derſelben Verbeſſerung wegen / etwas fürkommen / und durch Eure Abgeordnete Ausſchuß / gebeten worden ſeyn ſolle. Hierumen ſo begehren Wir an Euch gnädigſt / Uns Euer gehorſamſtes Gutachten / über berührten Juſtici-Puncten / was zu deſſen Vermittlung dienſam ſeyn möge / unverlengt / und zwar noch vor nechſtkünfftigem Reichs-Tag / zu eröffnen und zu erkennen geben / das reicht Uns von Euch zu angenehmen guten Gefallen: Denen Wir mit Kayſerlichen Gnaden wohl geneigt ſeynd. Geben in Unſerer Stadt Wien / den Vierzehenden Tag des Monats Januarii, *Anno* Sechzehenhundert Dreyzehenden / Unſerer Reiche des Römiſchen im Erſten / des Hungeriſchen im Fünfften / und des Böhmiſchen im Andern.

Matthias

(L. S.) V. Ulm

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium.

J. K. Buchnern.

Unſern und des Reichs lieben getreuen N. gemeiner Ritterſchafft und Adel / der fünff Viertheil im Land zu Schwaben.

N. 34. Reſcript Cæſareum pcto Juſtitiæ an die R. Ritterſchafft / de 1613. den 18. April.

Matthias / von GOttes Gnaden / erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen

allen Ersten Mehrer des Reichs ꝛc.

LIebe Getreue/ Wir haben Euer/ und der andern gefreyten Reichs Ritterschafften/ in Francken/ und am Rheinstrohm/ gesamtes Schreiben/ vom 25. Februarii nechsthin/ samt überschickten Gutachten und Beschwerungen/ wohl empfangen/ und daraus mit mehrern vernommen/ was derselben Abhelffung wegen/ angedeut wird/ auch welcher massen vorgemeld gesambte Ritterschafft/ daneben um Bestättigung Ihrer von Unseren HochgeEhrten Vorfahren/ am Reich/ erlangt- und hergebrachten Freyheiten/ gehorsamst angesucht und gebetten.

Aus welchem Wir zu gnädigstem Gefallen abnehmen können/ daß Ihr und Eure Adeliche Mitglider/ denjenigen gehorsamsten Eyfer und Treu/ gegen Uns/ als Euern unmittelbahren Oberhaupt/ mit treuhertziger Wohlmeinung/ in Obacht zu haben/ beflissen und entschlossen/ welchen Ihr vor kurtz verwichnen Jahren/ gegen weylaud Unserm geliebten Herrn und Bruder/ Kayser Rudolffen dem Andern/ Christmilster Gedächtnuß/ bey deren damahlen im Heil. Reich aufgericht- und fürüber gegangnen Bündnüssen/ deren man sich Eurer seits/ im wenigsten theilhafftig machen/ sonder zu Euern selbst/ und der Eurigen unsterblichem Lob/ bey Ihrer Majestät und Liebden in unterthänigsten Gehorsam zu verharren/ würcklich erzeigt hatte.

Wie nun im wenigsten einicher Zweiffel zu machen/ der liebe GOtt (der die Treue und Gehorsam gegen den Oberkeiten nicht unbelohnt laßt) werde Euer Beständigkeit/ gegen Euch/ vorgemelten Euren Adelichen Mitgliedern/ und Ihren Nachkommen/ mit reichen Seegen begaben. Also haben Wir mit Gnaden verordnet/ daß obgemelt Eure Beschwerungen und Begehren förderlich und ehst für Hand genommen/ mit Fleiß ersehen und erwogen werden/ und gedencken uns darüber der Billigkeit nach (aufm Fall Ihr in obgemelter Eurer Beständigkeit und Gehorsam/ wie Wir gleichwohl nicht zweifflen/ der Gebühr nach verharren werdet) also zu erklären/ daran Ihr und Euere Adeliche Mitglieder/ verhoffentlich begnugig seyn/ und Unsere zu Euch hinwider tragende gnädigste Zuneigung/ Hülff/ und Schutz/ würcklich zu spüren/ und zu erkennen Ursach haben sollet.

Demnach Euch aber ohne Zweiffel nicht unbewust/ daß durch die jetzt vom neuem angestelt und gehaltene Zusammenkünfften/ die obangelegt vorige Bündnüssen/ wiederum auf die Bahn gebracht/ auch starck getrieben werden/ und die Beysorg zu tragen/ man möchte vielleicht gemeint seyn/ Euch und Euere Adeliche Mitglieder/ als Unsere und deß Heil. Reichs getreue und gehorsame Unterthanen/ Lehenleuth/ und Edle Knecht/ hierzu gleichergestalt zu behandlen und zuziehen.

Hierumen so vermahnen Wir Euch samt und sonders hiemit gnädigster Wohlmeinung/ Ihr wollet in solchem Fall auf Uns/ als das höchste Haupt/ Euer Auffsehen und Respect, einig und

allein

allein haben / und von Uns mit beſtändigen gehorſamſten Eyfer dependiren.

Obwohl Wir Uns nun/nach Unſerer angetrettenen Kayſ. Regierung/ die Anſtell-Vortpflantz-und Erhaltung Fried/ Ruhe / und Einigkeit im Heil. Reich/ Unſerm geliebten Vatterland Teutſcher Nation, auch Abſtellung alles eingerißnen Mißtrauen und üblen Vermeinens/ höchſtes Fleiß und ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen / und zu keiner Weitterung Urſach zu geben gedacht / jedoch / da das Weſen etwa wieder Verhoffen / zu gröſſerer Beſchwerlichkeit ausſchlagen ſolte/ ſo wollet Ihr und mehrbeſagte Euere Adeliche Mitglieder/ ſich gleichwohl um beſſerer Verſicherung willen / in ſolch guter Fürſehung und Bereitſchafft gefaßt halten / damit Ihr Uns/ inmaſſen vor dieſem bey obhöchſtgenandtem Unſerm Vorfahren Kayſer Rudolffen/ auf Ihrer Majeſtät und Liebden Befehl gleichfals geſchehen) würcklich beyſpringen mögt/ daneben ſähe Uns für ſehr gut/ und dieſem Werck faſt vorſtändig an / vermahnen Euch auch hiemit gleichergeſtalt gnädigſt/ Ihr wollet auf nunmehr herbeynahenden Reichs-Tag einen gewiß bevollmächtigten Ausſchuß vielgenennter Euerer Adelichen Mitgliedern / nach Regenſpurg abfertigen / auf daß mit demſelben gegenwärtiger ſchwierigen Läuffen halber / die Nothdurfft gehandelt werden möge / wolten Wir Euch in gnädigſter Wohlmeinung nicht bergen / und Ihr erweiſet hieran die Gebühr und Schuldigkeit / gegen Uns / als Euern unmittelbahren Oberhaupt / und Wir ſeyn es gegen Euch / und offtgedachten Euern Adelichen Mitgliedern / mit Kayſerl. Gnaden (damit Wir Ihnen ohne diß wohlgewogen) zu jeder Vorfallenheit zu erkennen geneigt. Geben in Unſerer Statt Wien / den Achtzehenden Tag des Monats Aprilis, Anno Sechzehenhundert Dreyzehen / Unſerer Reiche des Römiſchen im Erſten / deß Hungeriſchen im Fünfften / und des Böheimiſchen im Andern.

Matthias

(L. S.) V. Ulm

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium.

Unſern und des Reichs Lieben Getreuen N Directorn / Hauptthen / Räthen / und Ausſchüſſen der geſammt gefreyten Reichs Ritterſchafft / im Land zu Schwaben.

J. K. Bucher.

N. 35. R. Ritterſchafft Francken pcto juſtitiæ ad Cæſarem, de 1613.

Allerunterthänigſt / gehorſambſt einfältig Bedencken / der dreyen Löbl. Freyen Reichs Ritter-Crayß in Schwaben / Francken und am Reinſtrohm / was maſſen Ihren Beſchwerdten / bey dem Juſtici-Werck / inſonderheit in den Reichs-Hofräthlichen und Kayſerl. Cammer-Gerichtlichen Procels in etwas zu helffen / auch bey nächſt vorſtehender Reichs-Verſamlung Rath zuſchaffen.

Das

DAs nicht allein die nächst-seelig Abgeleibte / sondern auch durch GOttes Allmächtige mildreiche Verleihung jetzt Regierende Röm. Kayserl. Majestät / zu Allergnädigster Bezeugung Dero Kayserlicher Anneigung / an die drey Freye Reichs Ritter-Crayß / in Schwaben Francken und am Rheinstrom / erst / nehmlich den Vierzehenden / nächst abgewichenen Monats Januarii Allergnädigst und mildest gelangen lassen / Ihre Gutachten über den Puncten beschwerlich gesteckter Justitien / auch wie selbiger Wohlfarth / darbey fürdersam in acht zu nehmen / unverlängt und zwar noch vor nächst-komenden Reichs-Tag zu eröffnen / und einzuschicken / das erkennen Sie billich für ein sondere Hohe Kayserl. Gnad / und wie Sie hieraus Dero Kayserl. Milde gegen selbige um so viel mehr würcklich verspüren / auch sonsten kein andern Herren / noch ungemittelt Oberhaupt / als Ihr Majestät einig wissen / als thun Sie sich dessen in Allerunterthänigstem Gehorsam / höchstes Fleiß bedancken / und zumahl unter Dero starcken Schirm / Schutz / und gerechten Adlers Fliegel / Allerunterthänigst / so wohl in solchen hochwichtigem Justiz Puncten / als ander / Dero beschwerlichen Obliegen / und sonsten überal Allerunderthänigst befehlen / bleiben dargegen / als Ihro Majestät getreueste Vasallen und Edle Knecht / in unterthänigstem Gehorsam / erbiethig und willig / Gut und Blut bey Selber auf und zuzusetzen / so wohl / als alles jeniges / was zur Erhaltung Kayſ. Hochheit / Ehr / Reputation, Würden und Wohlstand immer dienlich seyn kan / jeder äusserster Möglichkeit verfügen / beschirmen und erhalten zu helffen.

Vermehrung der Cammer-Gerichtlichen-Beysitzer / und Erhöhung Dero Besoldung.

Solchem nach haben Sie (zu Allerunterthänigster Vollziehung / erstgerührten Ihr Kayserl. Majestät Gerechten milden Willens) aus nunmehr öffentlich publicirtem Reichs-Tags Ausschreiben / fürs Erst / sonders gern vernommen / daß darinnen gleich eingänglich Erwehnung beschicht / Ihr Majestät und des Heil. Reichs Cammer-Gericht in Speyer / noch mit etlichen Personen zu vermehren / auch der ankommenden Jährliche Besoldung zu erhöhen / dann dieweil besagten Freyen Reichs Ritter-Crayſen / an Beförderung / Vermehrung und Erhaltung dieses höchsten Gerichts (als da Sie mit grösserem Theil Ihrer anstossenden Beschwerdten fürkommen / räthliche Hilffs-Hand zu suchen / und Rechtlichen Austrag zu erwarten haben) sonders viel und hoch gelegen ist / also kan jedes jeniges / was zu solchem End angeordnet wird / zu keinem andern / als Dero ersprießlichstem Besten mit-ausreichen / in Vermehrung der Jährlichen Salarien aber / solte vielleicht gemeinen Wohlstand nicht wenig zum Besten dienen / da alle neue anstehende Beysitzer biß an ihr End (Sie wären dann aus eigner Schuld zu removiren) perpetuirt würden / demnach je so vielfältige Enderungen / da die Erfahrne täglich abkommen / und andere / offt wenig practicirte / an Dero Stell sitzen / dem gemeinen

Weſen nicht anderſt/ als ſchädlich ſeyn kan/ darbey jedoch/ ſo wohl/ als anderwerts die Chur- und Fürſten/ ſamt andern Ständen (denen obbeſagte Freye Reichs Ritterſchafften/ in nichten fürzugreiffen gemeint ſeyn/) nach und neben Eu. Kayſerl. Majeſtät jede ferners erſprießliche Nothwendigkeit/ hochvernünfftig zu bedencken/ und anzuordnen/ verhoffentlich wohl gewogen und geflissen ſeyn werden/ für eins.

Verbeſſerung der Austrag.

Am Andern begegnen vielermelten Freyen Reichs Ritterſchafften/ und deren zugewandten Adelichen Mitgliedern/ in dem vielmahlen nicht geringe Beſchwerdten/ daß/ da Sie etwann aus tringender Noth/ mit den Höhern: Chur- und Fürſtlichen/ auch andern Ständen klagend fürzukommen/ und und ſelbige vor Dero befreyten Austrägen in prima inſtantia (vermög obgedachts Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung) zu beklagen haben/ daß mehrfältig Dero Requiſitiones nicht angenommen/ und noch viel weniger gehörige Documenta (ohne welche Fürweiſung aber einige Proceſs, vel protractæ, v.l denegatæ Juſtitiæ, ſchwerlich zuerhalten) darüber ertheilt/ ja wohl die abgeſchickte *Notarii* ſehr übel/ und ſolcher maſſen/ von etlichen tractirt werden wollen/ daß man offtermahlen aus erfolgter/ nicht unzeitiger Forcht ſchwerlich taugenliche Perſohnen gehaben mag/ die ſich zu Inſinuirung dergleichen Requiſitionum, gebrauchen laſſen wollen/ wann es auch einſt/ nach viel angewandter Mühe und Unkoſten/ zu hangendem Proceſs kommt/ wird ſelbiger mit allerhand weitgeſuchten Ausflüchten/ ſo fern verzogen/ daß/ da er inner zwey Jahren ex præſcripto Imperii zu End kommen ſolt/ offtermals zwantzig/ dreyßig und noch mehr Jahr/ quandoque etiam tota hominis vita, nicht erkleglich ſeyn will/ wann aber ſolcher zu mercklicher Beſchwerd der Schwächern/ fürnehmlich jeniger/ ſo nicht in Poſſeſſione ſeyn/ ſondern von andern Stärckern zu fordern haben/ Steckung der lieben Gerechtigkeit/ Abzumattung der Ringern/ Verkürtzung Dero Rechtens/ unſterblicher Verlängerung Rechtlicher Weitläufftigkeit/ ſamt ander vieler Ungelegenheit/ ausreichet/ ſo wohl als allerdings/ contra mentem primitùs ſtatuentium unzweiffenlich/ und dahero ratione ſalutis publicæ, præſertim infirmiorum billich abzuſtellen/ als möchten die/ derentwegen vorverfaßte/ nächſt Allerunterthänigſt ernendte Cammergerichts-Ordnung/ und ander deß Heil. Reichs/ ſonderlich auch den Jüngern von Anno 1600. § Ob auch prorogatoriales &c. Verabſchidungen/ einverleibte heilſame Satzungen/ etwas mehrers erleutert/ und dahin geſtellt werden/ daß bey dergleichen Fällen/ auch den hierüber einkommenden Supplicationibus ratione protractæ vel denegatæ Juſtitiæ nudis narratis ſupplicantium, (wie bey allen andern kundlich beſchicht) jedoch periculo partis ſo Sie etwas ungegründs fürbringen ſolte/ geglaubt/ den requirirenden Notariis ſchleiniger gewiſſer Beſcheid/ und erforderte Documenta Requiſitionis unweigerlich ertheilt/ auch ſelben kein Ungebühr noch Gewalt (alles bey einer

ge-

gewissen Geld-Straff von etlich Marck Löthigs Golds oder Silbers/ darvon der Kayserl. Fiscal den halben Theil zu participiren/ neben andern Personen der gemeinen beschriebenen Rechten/ auch Imperialis Camera hierüber Executivè per mandata sine Clausula schleinig zu befehlen und zuverfahren hätten) angelegt/ und sonsten der einmahl angeregte Process intra jam antea per Constitutiones Imperii vorgeschriebener Zeit/ zum End befürdert wü de/ mit dem Anhang/ da selbigem also nicht nachkommen/ daß alsdann dem Beschwerdten sonderlich klagenden Theil bevorstehen solte/ die gantze Sach strackswegs/ ohne Ausziehung anderer Proceß/ in dem Stand/ wie Sie hafftet/ ad Cameram zu bringen/ alda Sie auch in selbigem anzunehmen/ schleinig darauf ans End zu verfahren/ und was Recht/ zu erkennen seyn sollte/ mit welchem Mittel alle obstehende inconvenientia unzweiffentlich zu benügen abgewendt/ auch die Gerechtigkeit/ neben der geringern Wohlfarth in viel weg austräglich/ und nicht wenig befürdert werden möchte.

Ferners und zum Dritten/ ist an steiffer Handhab- und schleiniger Vollnstreckung/ der allgemeinen/ des Heil. Reichs-Satzungen vom Land- und Religion-Frieden/ Pfandung/ littigiosæ possessionis und andern (wie Sie parti Secundæ dickermelter Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung debito ordine einverleibt/ und die Columnæ fundamentales totius veri Juris publici atque salutis Imperii seyn:) vielgedachten Freyen Reichs Ritterschafften/ nicht der wenigst/ sondern schier grössern Theil zeitlicher Wohlfarth gelegen. Dahero Sie/ der Röm Kayserl. Majestät/ was Ihnen darbey für Beschwernüssen begegnen/ auch wie selbige/ dern Theils etlicher massen zu erleuchtern seyn möchte/ auf so gnädigste Erinnerung fürzubringen/ und um ersprießliche Abstellung/ so viel müglich/ bey nächst instehender Reichs-Versamlung/ Allerunterthänigst und Gehorsamst zu bitten/ nicht abseyn mögen.

Beschwerd beym Land-Frieden.

Welchem nach/ ist bey gedachter heilsamer hoch-nothwendigster Satzung vom Land-Frieden/ und dessen am Kayserl. Cammer-Gericht lauffendem Stylo, dieses nicht ein schlechte Beschwerd/ daß man sich alldorten bereits Anno 1570. per majora verglichen/ auch bißhero in Effectu üblich gehalten/ die trungenliche suchende Mandata, etiam saltem restitutoria & relaxatoria über und Krafft dieser Constitution anderst nicht/ als cum clausula, nunquam autem vel per raro sine ea, zu erkennen.

Daraus augenscheinlich erfolgt/ daß man wegen langwirig- und gleichsam Unendlichkeit dieses Processs etiam in puncto paritionis (quia cujusmodi mandata cum clausula in simplicem tandem citationem quoad effectum Juris resolvuntur,) dergleichen Land-Friedbrüchige Thaten/ desto offter und frischer wider die Schwächern (als die kein andern Gegenstand/ dann die Hilff schleinigen Austrag Rechtens haben) publico Scandalo ac malo gewagt/ die einmahl mit Gewalt eingezogene Güter zu Dero/ samt Ihrer unschuldigen Weib

und Kinder äuſſerſten Verderben/ viel Jahr vor-enthelt / Sie in die leidige Armuth ſtecket/ und gar ermattet / auch mehrmahlen die unſchuldig gefangne Diener und Unterthanen/ mit langwüriger ſchwerer Gefängnuß/ biß auf den Todt macerirt/ und damit manchen von ſeinem omni jure befugtem guten offenbahren Rechten/ von ſelbſten abzuweichen/ mit höchſter Unbillichkeit ſchrecket und dringet / daß alſo hierin Allergnädigſte Mittlung und Enderung fürzunehmen/ auch dergleichen *Mandata* reſtitutoria, Land-Friedbrüchig eingezogner und occupirter Schlöſſer / Dörffer / Häuſſer und anderer Güter/ ac relaxatoria darmit gefänglich hinweg geſchleppten Diener und Unterthanen/ nicht/ wie bißhero/ allein cum, ſondern vielmehr ſine clauſula zu erkennen / auch zu Dero Abtreibung keine andere Exceptiones in paritionis puncto, als ſonſten in Pfandungs-Sachen herkommen/ beyzulaſſen/ allergnädigſt zu verordnen/ bey den Ständen zu erheben/ und *Dominis Cameralibus* anzubefehlen / vielerley hoch antreibende Urſachen vorhanden.

Fürs Erſt / ipſa ſalus publica, darauf dieſe gantze Conſtitutio ohnedas ſubſtantialiter ergründet iſt / zum Andern/ die höchſt-nothwendige Beſchirmung und Rettung der Schwächern/ welchen bey eingenommenen Gütern und gleichſam entzogner gantzer Nahrung/ auch vielmehr Gefangnen ſelbſten eignen oder zugewannten Perſohnen/ mit obernenten langverweilenden *Mandatis* cum Clauſula, nirgent und mit nichten geholffen/ Drittens/ dieweiln alle Land-Friedbrüchige Thaten/ per quæ non expectato judiciali arbitrio, ut publico Jus ipſe ſibi quisque dicit, aliena occupat, ac infantes carceribus mancipat omni jure divino, naturali, Canonico ac civili austrücklich verbotten / ſich mit keinem geferbten Schein entſchuldigen laſſen / und dahero wider die Thäter â præcepto *Executivo*, der Proceſs reſtituendo & relaxando ſine Clauſula optimo maximo jure angefangē werden kan/ zum Vierdten/ dieweil ſonſten die unſchuldige Land-Friedbrüchige beleidigte Theil/ bey entſetzten Gütern / und alſo mit gepfändter Hand das Recht ausführen/ commodo Poſſeſſionis deß Seinigen interim viel Jahr beſchwerlich ermanglen/ der vergewaltiger aber/ Dero wider alle Vernunfft genieſſen thäte/ Fünfftens/ demnach in Pfandungs-Sachen/ da es offtermahls um eine ſchlechte wenige Creutzer werthe Sache/ in puncto Mandati zu thun/ kein ſolch Periculum vorhandē/ und ſo enormiter nicht peccirt/ regulariter ſine clauſulâ mandirt wird/ dahero es in Land-Friedbrüchigen Thaten/ ob maj us periculum ac gravius peccatum viel billicher beſchehen ſolt / und dann/ dieweil omnia *Mandata* de non offendendo quæ reſpiciunt tantum futurum incertum periculum ex recepto Stilo ſine Clauſula ausgehen / derentwegen es aus mehrer Erhöblichkeit auch in facto illicito jam certo & admiſſo ebenmäßig beſchehen kan.

Und obwohln die Land-Friedbrecher viel in eine gröſſere Gefahr/ als die Pignoranten zu lauffen haben / gehöret doch ſelbigs nicht eigentlich ad punctum Mandati, ſondern Citationis, da alles/ factâ antè omnia debita reſtitutione maturius

di-

discutirt werden kan/ daß also eines mit dem andern nicht zu *confundiren*/ noch das *liquidum propter illiquidum magno Reipub. ac insontium malo*, aufzuhalten seyn wollt.

Uber solche Allergnädigste / und Rechtmässige Verordnung/ solte zu Abwendung dergleichen hochbeschwehrlicher Landfriedbrüchiger Thätlichkeiten/ nicht wenig dienen / da neben andern auch die Straff der gemeinen beschriebenen Rechten/ gegen diejenige / so eines oder anders/ es wäre strittig oder unstrittig / ja Ihr selbs Eigenthum mit verbottenen Landfriedbrüchigen Gewalt / ohne ersucht- oder erwartet Richterlicher Erkantnnuß/ *de facto* anfallen/ und zu sich zu reissen/ urthätlich unterstehen würden/ benanntlich der gäntzlich Verlust / alles darbey *sive in petitorio, sive possessorio* suchenden *prætendirten* oder habenden Rechtens aufgesetzt würde / nicht zweifflend/ dieweil hierdurch *finis verus ac proprius* aller Landfriedbrüchigen Thaten / benanntlich *aut illicita Adquisitio Alieni aut Conservatio Controversi vel etiam proprii Juris*, gäntzlich *ipso Jure* abgeschnitten bliebe / es solt auch der *Effectus* um so viel mehr hinderblieben / und zumahl *publica ac privata salus* nicht wenig befürdert / so wohl / als viel gefährliche Thathandlungen abgewöhrt bleiben mögen / hat sich auch darob niemand mit Fug zu beschwehren / demnach es nichts anders / als ein Erfrischung / *Juris Communis dudum scripti, quod utique nemini facit Injuriam*, wären.

Und eben diese Pœna Juris, communis möchte auch ins künfftig den ergehenden *Mandatis de non offendendo* oder an dero statt ein ansehenl. Geltstraff/ vielleicht weit ersprießlicher / als bißhero gebräuchige pœna bani Imperialis propter summam illius difficultatẽ ac gravitatem, doch dergestalt eingeruckt werden/ daß selbige statim á die contraventionis & consecutæ, prohibitæ offensionis ipso facto verwürckt / auch keine andere Exceptiones, zu deren Entweichung/ als bey andern Mandatis sine Clausul. (unter welchẽ diese ohne das außgehen/ herkomen) zugelassen / so wohl als jede weitläuffe Disputationes, an dolus intervenerit (veluti, qui ex contraventione Mandati Imperatorii, quod ad pœnam hanc civilem satis, apertè probatus dici queat) per Sanctionem pragmaticam abgeschnitten blieben / da auch die gefährliche Land-Friedbrüchige Betrohungen/ nebẽ einer gelegter Supplication, pro tali Mandato zumahl Bescheidt und minans dergleichen Trohung gemeinlich zu exequiren/ im Brauch hat / alsdann möchte præstatio certæ cautionis (wie ohne das de Jure communi Scripto bey dergleichen Fällen heilsam versehen) zumahlen uferlegt / sowohl/ als der gefährliche Uberfahrer/ in selbiger Verwürckung schleunig/ ohne Rechtl. Weitläufftigkeit fällig ertheilt / auch zu dero Vollziehung executivè angehalten werden / verhoffentlich/ es solten durch dergleichen Mittel die schwächere etwas mehrers gesichert/ viel unzimliche Gewalthaten abgewandt / auch Sacræ Sanctæ Cæsareæ Majestatis Nomen & Sigillum (unter welchem jeden dergleichen *Mandata* außgehen) zur schuldigen Billichkeit höher und besser/

als etwann bißhero bey vielen geſchehen/reſpectirt werden.

Religions Fried.

Auf jetzt allerunterthänigſt gerührten Land-volget überall im Juſtiz-Werck/ der hochverpönte Religions-Frieden/ tanquam altercum fulcrum pacis & tranquillitatis publicæ durch deſſen reiff Erwogene anſehenliche Fürſehung und Handhab/ man nunmehr (vermittels Göttlicher Gnädiger Verleihung) viel lange Jahre in deſto beſſer mehrer ſicherer Ruhe und Frieden im Heil. Reich/teutſcher Nation/neben ein ander wohnen mögen/dahero billich auf alle mögliche Mittel und Weg zutrachten/ wie bey ſelbigem und deſſen ſteiffer Handhab/ auch ins künfftig ruhig zuverbleiben.

Es will aber hierbey eingänglich dieſer Mangel erſcheinen/ daß nunmehr etlich Jahr hero/die auf ſolche heilſame Conſtitution, gebrachte Proceſſ, (obſchon alle dero Requiſita vorhanden/) ſehr ungern erkännt/ ſondern mit ſubtilen/ theils weit gehaltenẽ Diſputationibus viel lange Zeit aufgezogen/ wie nicht weniger/da ſies ſchon erlangt/jedoch ſelbiger erſuchende Effectus und entliche Vollſtreckung/ letztlich darmit faſt gar eludirt wird/ daß zu dergleichen Expedition, von beeden Religionen pares numero (wie an Ihme ſelbſten wohl recht und billich) deputirt werden/ die zu allen Theilen/ ex politicâ hâc cauſâ gemeinlich/ein Gewiſſens-Sachen dergeſtalt machen/ daß keiner dem andern ſchier nimmermehr weichet/ und alſo auch nach vielen abſonderlichen Deputationen und lang verlohrner Zeit/ jedes auf ſich ſelbſten gelaſſen/ per paria gäntzlich geſteckt/ auch den hochbetrangten/ von ein und anderer Religion/ die rechtliche Hülffs-Hand/ obwohln nicht apertis verbis, jedoch tacitè & ipſo facto, verſagt u. geſteckt bleibet/welches und dieweil es ſo groß wär/ den Freyen vom Adel und andern ſchwechern Ständen/ denen es überal fürnehmlich gilt/ (demnach die ſtärckern ſich ſelbſten in brachio Potentiæ, obwohl mehrfältig nicht ohne höchſter Gefahr perturbationis publicæ tranquillitatis handhaben könden) zu faſt unerträglicher/ zeitlicher/ und offtermahls der armen Unterthanen halber/ewiger Beſchwerdt/ausraichet/ totalem Eluſionem dieſer fürnehmen Reichs Conſtitution, quoad illos, gleichſam offentlich mit ſich führet/ und in äuſſerſt gefährlichere Nachfolg/ auf ſich hat/ als wäre uneinſtellige Remedirung per publicam Sanctionem totius Imperii, neben ernſtlicher Erinnerung an die Herren Camerales (inmaſſen vor dem mit offentlichen Verabſchiedungen ebenmäſſig beſchehen) ſich hierinn kein Affectus Religionis verleiten zulaſſen/ ſondern den betrangten/ ohne Unterſchied der Religion/ einem/ wie dem andern die Rechtliche Hülffs-Hand/ jedesmahls ſchleuniſt und würcklich zu bieten/ auch mit vergebenen Diſputationibus niemands gefährlich aufzuhalten/ ſondern bey dem klaren Buchſtaben ſolcher an Ihnen ſelbſten lauterer Conſtitution und was daran bey nachgefolgten Reichs-Verſamlung gebeſſert/und erleutert worden/ in decernendis, exequendis ac dijudicandis proceſſibus candidè ac ſincerè zuverbleiben

bleiben / und sich darvon durchaus nichts abhalten oder verleiten zu lassen / höchst vonnöthen / an eim.

Fürs Andere werden sowohl übernechste vorgehende Reichs-Constitution von Land: Als diese von Religion-Frieden die gebettene *Mandata* allein cum, aber selten / oder schier niemahlen sine clausula ex hodierno Stylo erkannt / ob es wohl etwann vor dem in vielen Fällen anderst gehalten / auch derentwegen 1582. ac sequenti, ein sonderbahre Camerale placitum gemacht / und nachgehends per Visitatores wohlbedächtlich adprobirt worden / wann dann erstgesetzten Stylum zu ändern und erwehnte *Mandata* præsertim restitutoria ablatorum & relaxatoria captivorum hinfüro sine Clausula zu erkeñen / auch damit in pœto paritionis ohne Zulassung vergebner weitläufter Außflüchten / förderlichst zu procediren / eben jenige und noch stärckere Motiven / wie bey nechstvorgehender / etwas ausführlich gesetzt / obhanden / darneben zumahl viel mercklicher / weitschüchtig- u. gefährlicher Ungelegenheiten / darmit in Zeiten abgewendt bleiben möchten / als wird es zu Ihro Kayserl. Majest. hochvernünfftigen Belieben gestellt / ob und was Sie derentwegē / neben den Ständen deß Reichs / für Allergnädigst Anordnung und Andung / bey nechstvorstehender Reichs-Versammlung zuthon / Dero gefällig seyn lassen wolten.

Drittens gibt der klare Buchstab / vielermeldts offtlich ausgekündten Religion-Friedens / unterschiedlicher Orten unwiderreblich zu erkennen / daß die Freye Reichs Ritterschafften / samt Dero zugewandten Adelichen Gliedern / den andern Ständen deß Reichs (quibus utique tam *Exercitium*, quam mutatio Religionis in suo libere licet) allerdings gleichgestellt / und dessen wolthätiger Verordnung / in jeden seinen Puncten / Articuln und Clausuln / fähig gemacht werden / dessen aber ungeacht / will Ihnen vieler Orten / dann es nicht überall beschicht / auch so gar auf jenigen Güthern / da selbigen alle Jura & Actionalia zustehen / darzu niemands ratione Juris patronatus in specie etwas zusprechen / noch zu suchen hat / auch die verübung ein oder anderer / Ihnen beliebigen Glaubens-Herkomen ist / quæstio Status movirt / und weder die Aenderung der Religion / noch selbiger freyes Exercitium etiam in Secreto und verschloßnen Häußern / weder für Sich noch die Ihrige verstattet / wie ebenmässig allerhand schwehre Gebott / sowohl anderwärts / als der Unterthanen Schafens oder Feyrens halber / sehr beschwehrlich angelegt werden. Wann aber solches sowohl literæ ac menti Statuentium hanc sanctæ juratam Religionis pacem kundbarlich entgegen / dessen unverantwortliche Löcherung oder auch mercklich Schmählerung der Freyen Reichs-Ritterschafften wohl erworbener Freyheiten / und noch darzu fast unerträglicher Leibs- und Seelen-Last / über das ein sehr gefährliche / weitsichtige Consequenz dardurch pax ac salus publica leichtlich betrübt werden kan / nach sich führet / und dahero in viel Weg nicht zu leiden / noch zuverstatten ist. Als bitten offtgedachte Freye Reichs-Ritterschafften Allerunterthänigst und gehorsamst /

horsamst / es geruhen Jhro Kayserl. Majest / Sie diß Orths in Allergnädigsten Kayserl. Schirm zuhalten / und mit Dero Höchsten Authoritæt, es dahin Allergnädigst stellen zulassen / daß Sie bey dem klaren Verfaß solches Religion-Friedens / überall beharrlich verbleiben / darüber nirgendt beträngt / auch wo je etwas Zweifflichs vorhandē / derenthalben gebührliche lautere Erklährung (zu Abschneidung jeder künfftiger Beschwehrd und Mißverständ) zu Jhrem befugtem Besten / per publicam sanctionem pragmaticā beschehen möge;

Ferners und zum Vierten / will sich vieler Orthen noch diese nicht schlechte Beschwehrd ereignen / daß die Lehen-Herrn Jhre *Vasallen* dahin anzustrengen / unternehmen / auf Jhren eingethonen Lehen / ein andere / als selbigem gefällige Religion weder für sich / noch die Lehen-bahre Unterthanen zuverstatten / sondern hierinnen alles *ad libernm & beneplacitum Domini* anzurichten / da doch / so wohl vielerwehnten Religion-Frieden / als den gemeinen Lehen-Rechten viel gemesser ist / *libernm uninus aut alterius Religionis Exercitium* nicht *(omini) directo vel utili, cujus effectus durante feudo (fidelitate & debitis servitiis excepto) penitùs quiescit & quasi sepultus jacet*, sondern *utili, quod penes Vasallos est*, beyzulegen / *cum per investituram, veluti concessionem perpetuam omnia Jura, Jurisdictiones, ac alia quæcunque privativè in Vasallum transeant, nec Dominus in ullo se intromittere licite queat, diversaque attentus inique turbare dicatur, omnibusque Juris remediis tam possessoriis quam petitoriis repelli possit, quinimmo durante feudo Vasallus quamlibet servitutem imponere, & eadem pro lubitu, uti frui (modo non abutendo, qualia de iis, quæ juxta tenorem ac permissionem constitutionum Imperii fiunt, prædicari nequeunt) potest*, welchem nach / und dieweil dergleichen schwehrlich begünnen / auch in vielen andern ein sehr weite *Consequenz* hinder sich hat / die Freye Reichs-Ritterschafften / auch diß Orths in Allerunterthänigstem Gehorsam höchstes Fleiß bitten / bey nechster Reichs-Versammlung Selbigen leidenliche Mittlung / und ins künfftig beständige Sicherung / Allergnädigst schaffen zu lassen /

Sonsten machen Jhnen dickernannte Freye Reichs-Ritterschafften / gantz kein Zweiffel / es werden viel Allerhöchsternannte Kayserliche Majestät / samt andern Ständen deß Heil. Reichs kein möglichen Fleiß zuthun / oder nur anzuwenden unterlassen / die gefährliche Strittigkeit der beschwehrlichen Closter-Sachen / samt / was selbigen anhängig / also beyzulegen / damit dardurch das geliebte Vatterland (sonderlich Sie / die Freye Ritterschafften und Dero Glieder / als welche sambtlich der Gefahr am höchsten und äussersten zu allen Seiten untergeben) nicht in äusserst verderbliche Unruhe gesetzt / sondern einest / alles auf leidenlichst erträgliche Mittel zu beständiger Sicherheit

hoch-

hochrühmlichst und recht vertraulich gebeacht / auch beygelegt bleiben möge. Auf was Mittel und Weg aber selbiges anzuordnen und zuerhalten / haben sie als die wenigere billich kein Maß zu geben / noch jemand von den Höhern fürzugreiffen / endlichen haben Ihr Kayserl. Majest. aus dem Beyschluß *N.* 1. Allergnädigst mit mehrern zuvernehmen / worinnen sich der Freye Reichs-Ritter-Creyß in Francken / bey dieser heilsamen *Constitution* und selbiger Uberfahrung *in specie*, welches Gleichwohl auch andern hin und wieder begegnet / mercklich beschwehrt findet / Allerunterthänigst bittend / mit Kayserlichen *Authoritæt* Allergnädigste Leuchterung derenthalben soviel immer möglich schaffen zulassen /

Constitution von Pfandung und *Arresten.*

Nicht weniger als jetzt vorgehenden ist auch an beeden nachfolgenden reifflich und wohlerwognen deß H. Reichs Satzungen von **Pfanden und** *Arresten* / samt dero uneingezognen rechtem Verstand vnd steiffer Handhab ja schier all Ihr zeitliche Wohlfarth *ad depellendam ingruentem vim Potentiorum* dickbesagten Freyen Reichs-Ritterschafften gelegen / demnach durch ein zeithero besuchte bereit *Anno* 1586. auf dem *Deputation*-Tag zu Worms *per majora* beliebte / auch *Anno* 1600. zu Speyer vom Chur-Fürstlichen *Collegio* starck bestrittene / aber jedoch *ab Imperio* nie angenommene dahin gestellte *Restriction*, daß daraus und in krafft solcher vielgedachten Freyen Reichs-Ritterschafften / und Dero Gliedern selbiger in andern Land-Fürstlichen *Territoriis* gesessenen Personen und liegenden Güther halben kein Rechtliche Hülffs-Hand gebotten / noch einiger *Process* erkennt werden solten / nicht anders / als ein rechte äusserst beschwehrlich Landsässerey / *ac perpetua subjectio* auf sie getrochen / und zumahl Ihre Adenl. Personen von Kayserlicher Majestät unmittelbahrer Botmässigkeit dergestalt ausgezogen / und hinangesetzt blieben / daß solch höchst-beschwehrlich *Præjudicium*, nicht allein Dero / sondern auch forderst Ihr Majestät Selbs eigenes / und deß gantzen Heil. Reichs *Interesse*, kundbahr und in viel Weg mit berührten / auch dahero um soviel weniger zulässig / noch zu gedulden seyn wöllt / wie solches mit vielen ansehenlichen *Motiv*en bereit *Anno* 1607. auf damahlen währender Reichs-Versammlung Ihr Majestät Selbsten / da sie *illis comitiis*, als höchst-ansehenlichster Kayserlicher *Commissarius*, zu Dero unsterblichen Lob rühmlichst fürgestanden / in Schrifften höchlich erklagt / und um gnädigste Wendung unterthänigst gebetten worden / alles laut Dero Beylag *N.* 2. die zu Abschneidung verdrießlichen Widerhohlens / auch mühsamen Aufsuchens hiermit beygelegt würd / Allerunterthänigst bittend / aus daselbsten einverleibten wohlbegründten Ursachen es zu dergleichen höchst-beschwehrlicher *Restriction* nicht kommen zulassen / sondern mit Kayserlicher *Authoritæt* darob zuseyn / darmit es diß Orts bey jederzeit gleichförmig *practicirter Generalitæt*, wie

nicht weniger jetzt und viel = ermeldte Freye Reichs = Ritterſchafften/ und Dero Glieder bey theuer und wohl = erworbenen *Exemptions* = Freyheiten/ ſo wohl als einig und allein Ihr Majeſtät ungemittelter Ober und Bottmäſſigkeit *tam perſonarum, quam bonorum ratione* unverruckt bleiben mögen/ jedoch ſeynd ſie deß Allerunterthänigſten Erbiethens/ da derentwegen bey künfftiger Reichs = Verſammlung etwas Handlung zu pflegen oder weitern Bericht/ zuthun nöthig erachtet werden ſolt/ die Ihrigen mit gnugſamer Vollmacht abzuordnen/ auch ſich Allermöglichſter Gebühr überall unklagſam zu bezeigen/ an einem

Fürs ander begegnet dickermeldten Freyen Reichs = Ritterſchafften und Dero Gliedern/ ſonderlich jenigen/ ſo unter/ bey oder neben den Hohen Thum = Stifften und Capiteln geſeſſen/ was Religion ſie gleich ſeyen/ offtermahls dieſe beſchwehrt/ daß ſie und die Ihrigen oder auch ſelbiger Haab und Güther/ wegen gegen ſie angemaßter *Prætenſionen* ohne alle vorgehende Rechts = Erkanntnuß gefangen/ gepfändt oder *arreſtirt* werden/ zu deſſen und dergleichen verbottener Thathandlung ſchleuniger Entſchüttung/ aber Ihnen keine Rechts = Hülff/ vielweniger nothwendigſte *Mandata Proceſſ ab Imperiali Camera* darum ertheilt werdē/ dieweil ſolche Hohe Stifft und Capiteln nicht *pro immediatis Imperii*, ſondern Dero Ertz = und Biſchoffen *Subject* gehalten werden/ hingegen aber/ da ſie *paria* zu *practiciren* und *factum facto licito* abzutreiben/ unternehmen/ ſeynd ſelbige Ihnen mit dergleichen *Proceſſ* alsobald unabſchieblich auf dem Halß/ dergeſtalt/ daß ein ſehr groſſe beſchwehrliche *æquabilitati Juſtitiæ* nicht wohlgeziemende Ungleichheit hierbey vorlaufft/ welches darum deſto billicher abzuſchaffen wäre/ dieweil ſolche *Capitula* ſelten *abſque Conſenſu* oder jewenigſt *ratificatione* (*quæ in Jure præſertim quoad obtinendos proceſſus ubique parificantur*) Ihrer vorgeſetzten Biſchöff oder anderer *ſuperiorum Imperio immediatè ſubjectorum* handlen/ gemeinlich für den gröſſern Theil mit Freyen vom Adel beſetzt/ und nicht wenigern Vermögens/ auch Mächtigkeit an Land und Leuth/ als *ipſi Domini Epiſcopi* ſeyen/ *ita ut inter utrosque non usquequaque magna differentia circa multa exiſtat, Statibusque Imperii quoad varia æquipolleant*, welcher offtmahls nicht ringer beſchwehrt/ darmit in gutem Fug leichtlich geholffen werden könnt/ da durch allgemeinen Reichs = Schluß aufgeſetzt wurde/ wann dergleichen Pfandung und *Arreſten* von dickgerührten Hohen Stifften und Capiteln künfftig *de facto* fürgiengen/ daß der gepfändte ſolches deſſen Ertz = oder Biſchoff/ *aut alteri Superiori* alſobald zu erklagen/ und *Reſtitutionem pignorum ac Relaxationem captivorum aut Arreſti* zu bitten befügt/ ſowohl als ſelbiger gehalten ſeyn ſolte/ hierüber inner vier Wochen die gebettene *Reſtitutionem aut Relaxationem* ohne Ein = oder Widerred zuverfügen/ mit dem Anhang/ da ſelbigem nicht nachkommen/ daß er alsdann *pro Mandante aut ratificante* gehalten/ auch *pignoratus*

befügt

bezugt seye / derenthalben nothwendige *Proceſs contra utrosque (onjunctim in Camera* außzuziehē / welche Ihme auch unweigerlich ertheilt werden solten / ohne welche Verfügung für unschuld ge gepfändte / sonderlich da es Gefangene betrifft / die beschwehrlich nothleiden / u. das Ihrig / dessen sie *de facto Clericis ac viris Eccleſiaſticis (quos beneficentiâ, non illicitis pignorationibus creſcere, oportebat) multo minùs, quã ſecularibut conveniente illicitè* entsetzt / allererst mit unentlichem Rechten *per multas Inſtantias* erfordern müssen / daraus leichtlich grosse Ungedult / und andere noch beschwehrlichere hochgefährliche Ungelegenheit *ac conſequentiæ* erwachsen könden /

Uber das und zum Dritten / soll zu etwas Abwehrung dergleichen täglich je mehr und mehr magno Reipub. & infirmorum malo häuffig aufwachsenden Thathandlungen vielleicht nit wenig dienen / da den vorigen / sonderlich von Anno 1600. circa haſce Conſtitutiones hochvernünfftig abgefaßten Satzungen / publica Sanctione noch weiter beygethon wurde / bey allen Pfandungs- und Arrest Sachen den circa Puncta cauſalium verlustigten Theil (es wären dann sonders hochwichtige Ursach ein anders zuhalten / vorhanden) allwegen in die Expenſas völlig zuertheilen / auch selbige nicht so gering / wie bißhero / sondern reichlich und solcher massen zu taxiren / daß der obsiegende jedes beflißnen / und sonst vermuthlich genomenen Schadens / auch verfloßnen Unkostens sich unklagsam ergetzen möchte / wie nicht weniger / da es repetitæ pignorationes, darbey ein sonderer Muthwill und Gefahr zuverspühren / den Pignoranten noch darzu in einstarcke Gelt-Straff pro Circumſtantiarum gravitate halb dem Kayserl. Fiſco, halb dem Beleidigten Theil zuerstatten / auch eben solche Gelt-Straff jenigen unweigerlich aufzulegen / welche die arme / undschuldige Gefangne Diener / Unterthanen / und dergleichen nihil meritos tetro ſqualore carceris, Frost / Hunger / samt andern so bewandten Schwehrlichkeiten / (die billich mit allem Ernst zuverbiethen) um ihr Gesundheit oder sonsten zuerweißlichem Schaden / und Leibs-Ungelegenheit bringen thäten / auch circa expenſas, wie hoch solcher Schad / Schmach / Injuri, verlohrne Gesundheit / samt anderer dergleichen Vernachtheilung belauffen und zu würdigen seyn möchte / in unvergessene Acht zu nehmen / da Nöthig / die Beleidigte derentwegen ad juratoriam taxationem kommen zu lassen / und den Thäter darein unnachdencklich auch unabbrüchig zu ertheilen / ob doch durch dergleichen etwas geschärpffte Remedia so vielfältige Thathandlungen mit Beförderung gemeiner Wohlfarth abgewendt / nimia ſævitia in cãpituos, ut plurimum innocentes verwehrt / die liebe Unschuld / um etwas gerettet / auch zumahl publica ac multorum privatorum ſalus mehrers / dann bißhero zu erhalten geweßt / befürdert werden möchte.

Zum Vierdten / könnte sehr nutzlich und in viel Weg non ſolum partibus, ſed ipſi etiam judici fürständig seyn / da

künfftiglich circa Punctum Cauſalium & citationis die Hauptſach und Cauſæ ignorandi nicht in forma poſſeſſorii ordinarii, interdicti, uti poſſidetis (wie bißhero ex ordinatione & recepto Stylo nothwendig beſchehen müſſen) ſondern momentanei & ſummariiſſimi, pro ut in cauſis litigioſæ poſſeſſionis receptum verhandlet und außgeübt / das ordinarium poſſeſſorium aber / gleich wie in Arreſt-Sachen zu ordenlichen Außtrag Rechtens ad Tribunal competens gewieſen und remittirt wurde / dardurch möchte alles deſto ſchleuniger zum End befürdert / die Partheyen mehrerley mercklichen Unkoſtens enthebt / Judicium camerale in vielem erleuchtert / auch eben der Finis dieſer wohlthätigen Satzung und Pfandungen (welcher Buchſtablich dahin gehet / daß mit ſelbiger aufs ſchleunigſt verfahren und zum Außtrag vorgeſetzt werde) erhebt und erlangt werden /

Am Künfften / erhebt ſich in ſpecie bey der Conſtitution von Arreſten / und dero am Kayſerl. Cammer-Gericht lauffender Practic noch dieſe Beſchwehrd: Daß / obwohln in mehrgedachtem Deputations-Abſchied Anno 1600. §. wann ſich begebe ꝛc. wohlbedächtlich fürſehen und diſponirt iſt / da ſich zutruge / daß auf jemands Anhalten und Begehren / ein Oberkeit oder Stand / einen durch ſein Gebieth reiſenden verarreſtirt / daß ſtantibus aliis requiſitis, welche dieſe Conſtitutio erfordert / alsdann Mandata de relaxando auf angebottene Caution de judicatio ſiſti & Judicatum ſolui erkennt werden ſolten. So iſt doch aus täglicher Erfahrenheit kundbar / was maſſen Domini Camerales ſolche Diſpoſition gar zu ſtricte u. allein auf die verarreſtirte Perſohnen ſelber / aber gar nicht res aut bona impedita vermercken wollen / dahero und wann ein Oberkeit oder Stand einem immediato ſeine Zinß / Gült / Zehenden / einkommen / Gefäll (welche derſelb eintweder in deß Arreſtantis gebieth hat / oder daſelbſten durchführen will) ad inſtantiam tertii anhält / wird der gebettene Proceſs eintweder alſobald / wann in Narratis angezogen / daß ſolch Arreſt auf jemands Anhalten gelegt / abgeſchlagen / oder da ſolches in narratis umgangen / von dem beklagten aber excipiendo, und darbey angezeigt wird / daß nichts proprio motu, ſonder ad implorationem alterius verfügt / atque ita non viâ facti, ſed jure Magiſtratus verfahren worden / wiederum caſſirt / auch der Impetrant, dahin gewieſen / ſein Nothdurfft anderwärts durch gebührende Mittel und an gehörigen Orthen zuſuchen / oder eintweder ordinariam viam Juris aut remedium appellationis an die Hand zunehmen / da er ſich vor deß Anhalters Obrigkeit / & ſic judice aut incompetente aut multis nominibus ſuſpecto nicht einlaſſen wölt / dieweil aber ſolches ſehr beſchwehrlich / auch zu unendlicher Weitläufftigkeit dienlich / als wird Allerunterthänigſt gebetten / obernannte Conſtitution nicht allein auf der Immediatorum und Ihrer Unterthanen Perſohnen / ſondern auch Güther / Zinß / Zehenden / Gefäll / und dergleichen / die ad Inſtantiam tertii verkümmert worden / Allergnädigſt erklähren / und alſo erläutern zu laſſen /

sen/ damit man die Rechtliche Hilff auf geleistete Caution per Mandata relaxatoria auch hierinnen ins künfftig unweigerlich gehaben / und schleinig erlangen mögen.

Schließlichen begeben sich täglich viel schreckliche *Spolia*, die mehrmahln schwerer/ auch von weit grösser *Importanz* und Nachfolg/ als etwann schlechte *Pignorationes* seyn / welche sich aber jedoch auf selbige *Constitutionem propter quædam, quandoque forsan nimium, subtiliter observata requisita* schwerlich *qualificiren* lassen / der Gestalt / daß man darbey keine/ ob wohl höchst-nothwendige *Mandats-Processe* zu hoffen / sondern *per latas ambages* darmit *ad judicium ordinarium*, auch erstes Anfangs die gefreyte Austrag klagend / gelangen muß / dahero den Freyen Reichs-Ritterschafften und Ihren Mitgliedern von Kayserl. Majestät ein sonders hohe Gnad bezeigt würde/ damit Dero Kayserl. *Authorität* auf nächst instehender Reichs-Versamlung/ allein soviel zu erhalten/ *publico placito* aufzusetzen / wenigst in jenigen/ *spoliis*, so *atrocitatem facti* ob sich hätten/ und sonsten von grosser *Importanz* wären/ dem Beleidigten *per Mandata sine clausula* die Rechtliche Hilffs-Hand zu bieten / welches um so viel billicher beschehe/ dieweil ohne das dergleichen *Spolia facti, per quæ quisque non expectato Judiciali arbitrio, aut suum reposcit, aut aliena occupat*, zu recht hoch verbotten/ *ac facta omni jure illicita* seyen/ der Gestalt/ daß sie Krafft längst beliebten 27. Tituls andern Theils Kays. Cammer-Gerichts *Executive* abgeschafft/ und *per mandata sine clausula revocirt* werden möchten.

Processus ex Constitutione litigiosæ Possessionis.

Bey Ausziehung nothwendiger *Processus ratione litigiosæ possessionis*, will den Freyen von Adel etwas schwer und nicht ohne grosse Gefahr seyn (sonderlich da sie etwann mit ihren Lehens-Herrn oder jenigen Fürsten und Herrschafften/ darunter sie begüttet und gesessen/ zu Rechtfertigen) allwegen/ wie ein zeithero der *Stilus* erfordert / auch ohne dergleichen Satzung schwerlich etwas zu erhalten gewest/ *in specie* zu vermelden / daß *Periculum Armorum* und Land-Friedbrüchige Thät-handlen/ *nisi ito remedio celeriter succurratur*, allerseits zu befahren / dennoch Ihnen selbiges mehrfältig zu allen Ungnaden aufgenommen / dannenhero allerhand widerwärtigs begegnet / auch offt für ein Träu- oder mehr Beschwerlichkeiten gegen sie erregt werden/ dahero Ihnen und andern schwechern Ständen besser geholffen / wann dergleichen zu *narriren* oder außzulassen in eines jeden *Arbitrium* gestellt / und *Dominis Cameralibus* allergnädigst würde auferlegt/ hierauf nicht so genau Achtung zu geben/ sondern die *ex hac Constitutione* gebettene *Processus prô qualitate personarum*, auch ohne dergleichen Einbringen schleinig zu erkennen.

Abkürtzung der Proceß.

Uber solche bißhero aus etlich dem fürnehmsten Reichs-*Constitutionibus* allerunterthänigste angezeigt dickermeh-

te Freye Reichs Ritter-Crayß *in specie* berührende Erwehnungen/ fallet selbigen die merckliche Verlängerung fast jeder Cammergerichtlichen Proceß (als zu Dero Ausübung nunmehr schier keines Menschen Leben erklöcklich seyn will) am höchsten beschwerlich/ demnach aber darüber/ und wie gebührliche Mittlung hierinnen zu schaffen/ nächst verwichen Jahrs ein ausführlicher *Discurs* (der hiermit mehrer Gewißheit/ und weniger Nachforschung willen Allerunterthänigst übersandt wird) zu Magdeburg unter *Joannis Biardi* Nahmen in offenen Truck kommen/ (dessen *Contenta* beede Fränckisch und Reinisch Ritterschafften für sonders wohlbedacht halten/ so wohl/ als Ihr angefordert Allerunterthänigst Bedencken/ darauf *relativè* und fürnehmlich stellen/ auch die Schwäbisch/ so viel daran *practicirlich*/ dann vielleicht mehrerley so leuchter aufs Pappier/ als ins Werck zu setzen/ eingeruckt seyn möcht/ nicht Ungut findet/ sondern selbigen/ so viel immer möglich/ *practicir*lich und thunlich/ nachzusetzen halten) als hat man Ihr Kayserl. Majestät mit weitläuffiger Anbringung dessen/ so nunmehr in menniglichs Handen ist/ Allerunterthänigst und gehorsamst bitlich verschonen sollen.

Allein solte zu Abschneidung solcher beschwerlicher Weitläuffigkeit unter andern nicht übel dienen/ da die offt vergebene *Disputationes in puncto commissariorum* künfftig um etwas verneuert/ auch so lange *Termini* und dickwiderholte *Dilationes, earumque prorogationes*, zur Ausrichtung erkennter *Commissionum* (da man offt an einem halben Theil gar gnug hätte/ nicht verstattet/ wie ebenmäßig beyn Pfandungs-Sachen die fürhabende *Causales* nicht/ biß/ nach Erledigung *puncti paritionis*, wie offt beschicht) verschoben/ sondern gleich *primo ad parendum præfixo termino* gehörige Zeit *ad illos producendos* zu bitten aufgesetzt/ auch hierüber sein gewisse Maß fürhabender Erneuerung Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung mit beygesetzt würde.

Commissiones ad perpetuam rei memoriam.

Ebenmäßig wolte *propter magnum periculum, ne debita probationes gravium partium damno pereant*, daselbsten mit einzuverleiben nicht unrathsam seyn/ *Commissiones ad perpetuam rei memoriam*, nicht allein in jenigen Fällen/ da die benente Zeugen/ das 54te Jahr überschritten/ kranck oder selbiger langwirig verreisen zu befahren/ sondern *toties nullâ ratione ætatis Habitâ* zu erkennen/ und auszufertigen/ *quoties ex narratis supplicationum* solche Ursachen zu vernehmen/ die glaublich fürzeigten/ das derenthalben *evidens periculum in mora* wäre/ *ita, ut hoc omne prudenti nullâ certâ specie coarctato judicis arbitrio libere, committeretur.*

Juramenta judicialia præsertim calumniæ, quandoque corporaliter per ipsos principales præstanda.

Daß *Juramentorum præsertim calumniæ Religio* in viel weg *ad abbreviandas lites* diene/ auch *magnâ ex parte*, darum eingeführet worden/ das geben die gemeine beschriebene Recht vieler

Orten.

Orten gnugsam zu erkennen/ dieweil sie aber am Kayserl. Cammer-Gericht gemeinlich allein *per Procuratores* geleistet werden/ will solcher *Effectus* nunmehr selten folgen/ sondern mehrmalen und bey vielen ein grosser *Contemtus*, auch etwann greiffliche Geferd unterlauffen/ dahero vielleicht auch diß Orts etwas Enderung einzuführen und *statuiren*/ nicht unersprießlich seyn möcht/ wann ein oder andere Parthey auß gnugsam erheblichen Ursachen (Dero Ergründung/ und ob sie *relevant* oder nicht/ *prudenti judicis arbitrio* heimzustellen) begeren sollte/ einen Gegentheil *in personâ ac corporaliter* zu schwören anzuhalten/ solches *pro qualitate personarum & circumstantiarum decreto speciali* zu willigen/ auch sonderbahre *Commissarios* (wie etwann vordem mehr beschehen) *ad suscipienda hujusmodi juramenta* (doch auf deß begehrenden Theils Kosten) zu verordnen/ nicht zweiffelnd/ es möchte manchem das gerührte Gewissen hierbey solchermassen unter Augen leichten/ daß durch ein einige Stund *ac Actum, quodammodo momentaneum* zu End gebracht würde/ so sonsten viel Jahr neben offtermahls gäntzlichem Verderben ein und andern Theils nicht auszutragen/ noch zu entscheiden.

Ordo præfixarum.

Anno 1600. ist auf dem zu Speyer gehaltenen deß Heil. Reichs Deputations-Tag/ neben andern viel heilsamen zu Beförderung der geehrten Gerechtigkeit/ sonders dienenden Satzungen in §. und also gleicher massen fol. 46. p. 2. auch dieses wohlbedächtlich statuirt worden/ wochentlich drey Stund auf drey unterschiedliche Tag in præfixis zu handlen/ welches zu mercklicher Beförderung dieser Ordnung sehr langsamen Lauffs sonders dienlich/ aber propter infiniram propè multitudinem causarum wenig erklöcklich seyn will/ dahero zweiffels frey dem gantzen Justiz-Werck zu sonderbahren Fürschub gereichen thät/ wann solche nützliche Verordnung entweder auf mehrere Täg in der Wochen oder jedoch mehrere Stund erweitert/ und darmit es den Herrn Cameralibus nicht allzuschwer fiele/ jedesmahl allein etlich wenig Beysitzer ad illam Audientiam deputirt und niedergesetzt würden.

Fürs Erst/ möchte zu Beförderung des Proceß und schleiniger Administration Justitiæ nicht geringen Fürschub thun/ da nachstehenden Puncten etwas in acht genommen wurden.

Fürs Erst/ wurden viel von unnöthigen muthwilligen Rechtfertungen abgeschreckt/ und auch der Proceß abgekürtzt werden/ da allwegen Actor und reus neben Übergebung libelli oder defensionalium alsobald de veritate & fide *Articulorum* juramentum præstiren/ und zugleich einem jeden Articul ausdrücklich annectiren müßten/ quo probationis genere, an per instrumenta, testes vel jusjurandum intentionem suam probare velint, also/ da sie brieflicher Urkundten sich behelffen wolten/ daß ihnen nothwendig oblåge/ dieselbe/ auch vidimirte Copias cum die & consule zu ediren/ darmit Adversarius paratus & instructus gerichtlich erscheinen/ auch was

und

und worauf er eigentlich zu [illegible] gewisse Nachrichtung haben möcht/ da aber die Articul mit und durch zeugen/ kundschafft zu beweisen/ müßte petitio commissionis & deignatio Commissariorum zugleich mit derselben oder Coram deputatis übergeben/ wie auch/ da jemand intentionem suam adversarii sui jurejurando probiren wollte/ dasselbig in ebener Gestalt/ neben Einbringung des Libels deferirt werden.

Zum Andern/ wird ein grosser Mißbrauch bey Verrichtung der Commissionen gespürt daß für die Zeugen verhör/ offtmals sehr viel unnöthige Recess gehalten/ zu mercklichem grossen Nachtheil und Unkosten der producenten præliminaria interrogatoria übergeben/ und examinirt/ wie nicht weniger die Zeugen auf die zuvor bekannte Articul verhört/ und demnach auch die Rottel mehrmals zuviel extendirt/ und hierdurch die Sachen nicht wenig verlängert werden/ wäre deßhalben hochnöthig daß solchem allem wohlbedächtlich begegnet/ sonderlich aber die præliminaria interrogatoria, so mehren theils dem Adversario zu gutem kommen/ gäntzlich abgeschafft/ und allwegen den Commissariis ein Directorium übergeben würden.

Zum Dritten/ möcht zu Beförderung des Proceß mächtig dienen/ da den Partheyen insgemein in Puncto responsionum sub pœna Confessatorum ein für allemahl plenè & sufficienter zu respondiren ernstlich injungirt und auferlegt würde.

Zum Vierdten werden dahero an viel Orthen des Heil. Reichs grosse weitläuffige Acta verursacht/ daß man nicht Gericht- noch Ordentlich procedirt/ sondern in Sachen/ die ordinariam causæ Cognitionem requiriren/ gleich so bald extrajudicialiter à mandato & præcepto anfängt/ darauf dann die Partheyen viel unnöthige/ unordenliche Handlungen und Supplicationes, darinn die Sachen gar nicht der Gebühr nach deducirt/ sondern je länger je mehr intricirt werden/ zu übergeben/ und nichts destoweniger hernach von den ertheilten Bescheiden/ zu appelliren pflegen/ wann dann uneracht der einbrachten weitläuffigen Acten gleichsam aufs neue wider zuverfahren/ und dasselbig am Kayserl. Cammer-Gericht allerhand grosse Verhinderung gebähren/ wäre nicht unrathsam/ daß die pœnal Mandata in Recht-Sachen/ die ordinariam causæ cognitionem zwischen Unterthanen erfordern/ bey den Unterrichtern abgeschafft/ und hergegen vermög deß Deputation-Abschieds von Jahr 1600. §. dieweil aber hierbey ꝛc. allenthalben ein guter richtiger/ und unverlänglicher gemeinen Rechten und Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gemäßer Proceß steiff und vest gehalten werden möchte.

Dieweil auch fürs fünffte/ nach Inhalt des Abschiedes/ de Anno 94. §. Wann aber Versic. als soll auch ꝛc. in extrajudicial-Appellation-Sachen non nisi lite contestâta præviâque causæ Cognitione biß dahero hat mögen inhibirt werden/ ist der grosse Mißbrauch hieraus entstanden/ daß Judices inferiores an vielen Orthen/ nur zu Verhütung der inhibitionen mehrentheils extra Judicial-Proceß an die Hand genommen/ wann dann solchenfals die

Recht-

Rechtliche præsumptio gar nicht pro magistratu vel judic, auch hierdurch die Partheyen nicht wenig gedrückt und beschwerdt worden, wirdt die unumgängliche Nothdurfft seyn, daß erstberührter Abschied hierinn etwas erklärt, und gemildert, auch hinfüro in appellationibus extrajudicialibus sonderlich aber in Fällen, darinnen man sonst vermög der Rechten und Ordnung à præcepto anfangen könte, inhibitiones erkennt und mitgetheilt werden mögen.

Zum Sechsten, möchte schleiniger zur Expedition der am Kayserl. Cammer-Gericht rechthängigen Sachen, insonderheit dienst- und ersprießlich seyn, daß, hinführo nicht allein in jedem Rath, am Kayserl. Cammer Gericht, so viel möglich, causæ similes & connexæ, sonder auch, so unter den benachbarten Partheyen fürfallen, also daß eine zu vorderlicher Expedition der andern, wohl dienen mag, unter die Herren Assessorn, jedoch mit guter Discretion und Bedacht ad referendum distribuirt und ausgetheilt würden.

Fürs Siebende wird vielfälltig gespürt, daß die Appellaten mehrern theils ad acta prioris instantiæ gleich so bald per generalia beschliessen, und ausserhalb puncti non devolutæ vel defertæ appellationis sich in Puncto principali auf des Appellanten Gravatorial-Articul gar nicht weiter einlassen wollen, weil aber die Appellanten in Ansehung, daß in causa appellationum nicht bald neuer und ferner Beweiß mit Zeugen fürgehet, mit Ihren responsionibus sich leucht und kürtzlich ad acta priora referirn können, und solcher Gestalt, daß, Ihnen am Kayserl. Cammer-Gericht nach Ablauff vieler Jahren auf die Gravatorial-Articul zu respondiren allererst auferlegt werden möchte, sich gar nicht befahren dürfften, wäre wohl zu bedencken, ob nicht, daß dieselbe auf besagte Articul allwegen bey guter Zeit in eventum handlen müßten, zu verordnen seyn möchte.

Dieweil dann zum Achten und diß Orts letzsten, das Justiz-Werck am Kayserl. Cammer-Gericht durch Menge und Uberhäuffung der Sachen vast am meisten gestöckt wird, wäre sonderlich wohl zu erwegen, ob es nicht vermittelst einer heilsamen Verordnung dahin zu bringen, daß alle und jede unmittelbahre Actores, sive ab actione sive ab Executione incipere velint Ihre Adversarios, aut de compromittendo in arbitros juris vel arbitratores & amicabiles compositores aut de transigendo für allen Dingen hiernächst interpelliren und dieselbige hierauf in einer gewissen Zeit sich einer oder mehr Personen vergleichen müßt, für welchen sie ihre Nothdurfft einzubringen und Dero Arbitrio und Pronuntiationi nothwendig zu geleben, und damit solche Arbitria nicht vana & elusoria seyn möchten, müßte nothwendig ein Compromiss, quod neuter litigantium sive per appellationem sive per reductionem ad arbitrium boni Viri sive per viam Supplicationis vel Revisionis, sive ulla alia ratione adversus illud arbitrium venire debeat, aufgericht und beschrieben, und demnach die Executio dem Kayserl. Cammergericht auch solcher Gestalt aufgetragen werden, da aber entweder actor oder reus in eventum zu einem

Compromiſs oder Transaction ſich nicht verſtehen ſolte/ könte hierüber ein glaubwürdig Inſtrument aufgericht und alsdann jeniges/ ſo zu dergleichen Gütlichkeit ſich nicht verſtehen wollen/ ob er wohl ſonſt non injuſtam litigandi cauſam dergeſtalt gehabt/ daß die Gerichts-Koſten billich verglichen werden ſollen/ nichtsdeſtoweniger in omnem ſuccumbentiæ caſum völlig darinn ertheilt werden.

Cammergerichtliche Urthel.

Uber ſolches begibt ſich offt/ daß/ wann eines nach gnugſam ſchwerlich lang ausgedaurter Zeit zum Beſchluß und ans End kom̃t/ nichts deſtoweniger die Cammergerichtliche Beſcheid und Urthel (fürnehmlich ob conſervandam elegantiam) ſehr obſcur und dunckel abgefaßt/ nicht alle in Streit gezogne Puncten darinn erläuttert/ und da man ſchon declarationem bittet/ ſelbige entweder gar abſchlegt/ auszeucht oder doch alſo eröffnet/ daß ſolche *Declaratio* obſcuriorem quam ipſa ſententia, ſuper qua eadem petebatur, auskommt/ wann es aber zur mercklicher Beſchwerdt/ ja mehrmals gäntzlichem Verderben der Partheyen dienet/ ad novas repetitas lites ſammt Verluſt theurer Zeit und mercklicher Unkoſten nothbetrangte Urſach gibt/ auch hierüber ſchier eben ſo lang/ als bey Ausführung der Hauptſach/ von neuem gantz beſchwerlich gefochten werden muß: Als wäre faſt nothwendig/ offt Ehe-benannten Domnis Cameralibus Allergnädigſt zu befehlen/ künfftiglich jede End- und Bey-Urthel klar und deutlich mit allen nothwendigen Umſtänden und austruckenlicher Erledigung jeder rechtlich geſtrittener Puncten zu eröffnen/ auch hierin̄ mehr auf die richtige Gewißheit/ und der Partheyen Wohlfart/ als etwann elegantiam, rotunditatem aut brevitatem ſtili zu ſehen.

Reviſion-Werck.

Endlich und zum Beſchluß ſeynd uerer jeden beym Juſtiz-Puncten vielfältig eingeriſſenen Mänglen/ die nunmehr etlich nicht wenig Jahr gäntzlich geſteckte Reviſiones vaſt daß beſchwerlichſt/ und fürnehmſt/ auch vor allen andern (ſoll anderſt der höchſt betrangten Juſtiz, widerum Erleuchterung und rettliche Hilff geſchafft werden) ſo viel immer möglich/ in acht zu nehmen/ und zuerledigen/ als dardurch aller ſelbiger Effectus, wo nicht gäntzlich/ eludirt/ jedoch höchſt-beſchwerlichſt mit ſolcher Uberheuffung geſteckt bleibet/ daß nunmehr an Fruchtbarer Abhelffung zu äuſſerſter Gefahr/ Untertruck- und Verderbung der ſchwechern vaſt gar verzweifflet werden will.

Woher die fürnehmſte Urſachen reichen/ das iſt/ ſo wohl Kayſerl. Majeſtät/ als dem gantzen Reich kündig/ und machen Ihnen die Freye Ritterſchafften gantz kein Zweiffel/ es werde bey nächſter Reiche-Verſamlung allermöglicher Fleiß beſchehen/ ſelbige zu gemeiner Wohlfart und Abwendung äuſſerſt antrohenden Verderbens diß geliebten Vatterlands beſtändig aus dem Weg zu heben.

Wolte es aber je nicht ſeyn/ und beſonderlich dem Magdenburgiſchen Seſſion-Streit (daß GOtt nicht wolle) kein taugenliche Abhelffung zu finden/

alsdann maß schwerlich einig oder ander Mittel/ zu Erledigung solcher Revisionum fruchtbarlich zu gelangen/ erfindlich seyn/als sich der etwañ vor dem nicht ungewohnter / extraordinari Visitationum zu gebrauchen/die vielleicht am tüglichsten / nach den Crayſen/ und solchermassen anzustellen/ da selbige unter Ihnen/ wie sie einander vor- und nachgesetzt/ (derentwegen es kein Streit hat) vom ersten biß auf den letzten umgienge/ daß auch jeniger/ den die Ordnung betreffe/ aus seinem Mittel zween/ Ihme selbst beliebende Höhere Chur- oder Fürsten-Stände von jedweder Religion einen benennte/ dieselbig Jahrs die Visitation und was Dero ratione Revisionum anhängig/ juxta præscriptum Imperii ac prout juris ac stili fuerit, expedirten. Welchen nicht allein von solchen/sondern auch allen andern Crayſen noch mehr Fürsten und Ständ omnium qualitatum und wo möglich/ ad excludendas omnes quærelas, cauillationes, exceptiones, & subterfugia von beeden Religionen in gleicher auch stärcker Anzahl/ als bißhero/zugeordnet wären/ mit dem Befelch die Sessiones und Vota, wie bey einem jeden Crayß sonsten gebräuchig/ (jedoch citra cujusquam præjudicium, quoad reliquos imperii conventus aut etiam hos ipsos, in futurum impediente obstaculo remoto) einzunehmen/ auch so viel jedesmals möglich seyn würde/ revisiones zu Erledigung wie nicht weniger ein gewisse Anzahl Monat/ da die Deputirte solchem Werck jedes Jahrs abwartẽ solten/gleich zumahl zu bestittnen/ dann auf solche Weiß alle bißhero erregte Impedimenta dardurch das gantze Werck nicht ohne äusserst verderbliche Gefahr gesteckt verbliben/ allerdings aus dem Mittel gehebt/ so wohl als jede widerwärtige Einreden verwörth und abgeschnitten blieben.

Damit man sich auch Dero neben etwann andern Impedimenten/ um so viel weniger zu befahren hätte/ wäre darneben austruckenlich zu statuiren/ gar keine Exceptiones, quæcunque tandem illæ essent, cursum hujusmodi extraordinariæ visitationis impedientes, weder anzunehmen/ noch bey zulassen/ demnach einest schier die unvermeidenlichste ferner uneinstellige Nothdurfft seyn wolt/ extraordinariis hisce malis, extraordinariis remediis abwerlich entgegen zu kommen.

Uber solches könte zu Abwendung künfftiger Uberhäuffung dieser beschwerlichen Revisionum (als die grössern Theils mehr ex repositâ malitiâ, quam confidentiâ bonæ causæ, umb sich desto länger bey habender Possession zu erhalten/ so wohl/ als etwann seinen Gegentheil pro libitu zu divexiren) eingewennt werden/ oder wenigst wohlverdienter Strafft per calumniam tergi Versantium dienen/ da neben den vorausgesetzten bißhero gebräuchigen Sportulis, samt andern zu recht verordneten pœnis temerè litigantium noch diese Schärpfung darbey käme/ da sich ex revisione actorum nicht sonders erhebliche zu Recht wohlgegründte Ursachen/ dergleichen fürzunehmen erfinden solten/ alsdann revisionem petentem nicht allein in die gedachte Sportulas, sondern auch expensas litis nechst beym Cammer-Gericht verübter Instantz/ ungehindert sie

allborten per ſententiam, de quâ reviſio petita, compenſirt worden/ völlig zu condemniren/ alsbald pro qualitate Actorum, gravitate cauſæ & diuturnitate litis ex bono & æquo zu taxiren/ und celerem executionem Imperiali Cameræ, auf Maß und Weiß/ wie ſonſten in exeticuvis herkommen/ anzubefehlen/ verhoffentlich/ es werden durch dergleichen Verordnung viel temerariæ reviſiones in der Feder/ auch das Kayſerl. Cammer-Gericht bey mehr billichen Reſpect bleiben/ und ſo wohl der Recht erlangten Partheyen/ das Ihre deſto ſchleiniger gedeyen/ als künfftiger Reviſorum deſtomehr verſchont werden mögen/ zu ebenmäßigen End/ und offtermahlen ſo unnothwendig/ oder auch planè cavilloſas, ſi non calumnioſas reviſiones, ſich darmit deſto länger in Poſſeſs zu erhalten/ oder den Gegentheil tædio longioris vel potius infinitæ moræ zu gefälligen Willen zu nöthen/ einzuwenden/ abzuwähren/ könte vielleucht auch dieſes nicht unfürſtändig dienen/ der vorigen Cammergerichtlichen Verfaſſung weiter beyzuſetzen/ daß zu Widerruffung oder Aufhebung einmahl bey der Chur-Fürſtl. Mäntziſchen Cantzley eingelegter Reviſionum kein weitere Bedacht/ noch Zeit/ als zu würcklicher Anhängung ſelbiger verordnet/ oder auch eine bloſſe Jahres-Friſt zu vergonnen/ nachmahln aber kein fernere Revocationem, es werd dann faſt ebenſo viel zur Straff erlegt/ als ſonſten pro Sportulis zu bezahlen geweſt/ zu geſtatten/ dardurch zweiffels frey viel temerariæ reviſiones ob certo imminentem pœnam, majusque periculum verhoffentlich abgeſchnitten bleiben/ auch die einmahl rechtmäßig erlangte Urthelln/ zu deſto ſchleiniger Würcklichkeit kommen möchten.

Nicht weniger dienet zu mercklicher Erleutterung/ der ſolche Reviſiones offtermals mutwillig aufgehaltenen/ ſo gar bey erhaltenen Rechtlichen Sieg hochmöglichleidender Partheyen/ da obbeſagte Jüngere Deputations-Tags Verfaſſung in §. als auch Streit fürgefallen fol. 46. dahin ermildert würde/ wann die angehängte Reviſiones inner zweyen Jahren nicht fürgenommen/ noch zu Erledigung gebracht wurden/ daß auf Leiſtung genugſamer Caution de reſtituendo, die Executio beym Kayſerl. Cammer-Gericht ferner nicht ſuſpendirt/ ſondern ohne längern Verzug/ darmit allborten ſchleinig verfahren werden ſolte/ darüber ſich niemand um ſo viel weniger mit Billichkeit zu beſchweren hätte/ quia hoc ipſum jam antea non obſcurè erat ſtatutum, ſufficiensque cautio rei ſuccederet, noch fruchtbarer aber wäre/ da zu erhalten/ dem obſiegenden Theil gleich nach erlangtem Urtheil/ auf gewiſſe genugſame ſtatthaffte Sicherung de plenariè reſtituendo, im Fall es in judicio reviſorio erkennt wäre/ non obſtante reviſione alsbald in poſſeſſionem rei adjudicatæ zu ſetzen/ oder ſonſten ausgeſprochener Urthel ferner unweigerlich ſtatt zu thun.

Schlüßlichen will in dieſem Reviſions-Werck jeniger Paß/ da bey erſtern-erſter Verabſchiedung §. belangend aber ꝛc. auch dieſes ſtatuirt/ daß in cauſis mandatorum de relaxando captivo auf Anerbietung und Leiſtung gebührlicher genugſamer Caution reviſio executionem

nem ſententiæ prius latæ nicht ſuſpendiren ſoll/ ſofern in Zweiffel tragen gezogen werden / ob ſelbiger nicht allein auf jenige/ welche ex cauſa meré civili, (darmit es kein Streit hat/) ſondern auch die/ qui ob imputatum delictum criminale, ſive pœnam corporis affl ictivam ſive aliam commerentur, carceribus mancipantur aut detinentur, zuvermercken / und weil dieſer letſtern halben gemeinlich einanders beſtritten worden/ dahero zu Abſchneidung viel vergebener weitleuffiger/ auch Erleuchterung der armen Gefangenen/ ut tamen illi in utramvis viam carceribus diutius non macerentur, ſed aut liberentur aut Commeritæ pœnæ ſubdantur, faſt die Nothdurfft ſeyn/ auf nechſt inſtehender Reichs-Verſammlung dieſen Zweiffel neben andern gebührlich erledigen zulaſſen.

Und diß iſts/ ſo Ihr Kayſerl. Majeſtät/ auf Dero Allergnädigſt Andeuten / die Dreye Freye Reichs-Ritter-Crayß zu dieſem mahl circa Punctum Juſtitiæ allein in Beſchwehrden und Sachen Sie ſelbſt betreffend (dann ſelbige alles Fleiß / anders nichts einbringen / noch mit ichtwas den Höhern Ständen/ am geringſten fürgreiffen ſollen/ oder wollen/ Allerunterthönigſt anzufügen / die erheiſchende Nothdurfft erachten/ Ihr. Kayſerl. Majeſtät / als Dero getreueſte Vaſallen und Ehrknecht ſich daneben zu jeden Kayſerlichen milden Gnaden ſo wohl hierinn/ als ſonſten überall / Allerunterthänigſt Trewgehorſamſt befelchend Actum Ulm den 25. Januarii / Februarii Anno 1613.

N 36. Kayſerl. Reſcript über das Bedencken der Ritterſchafft wegen deß Juſtiz-Weſens und wie demſelben aufzuhelffen ꝛc de dd 1614.

Matthias/ von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs ꝛc.

LIebe Getreue: Wir haben aus Eurem noch vor dieſem an Uns abgangenen geſambt außführlichen Schreiben und angehefften Gutachten in Gnaden angehöret und verſtanden / welcher maſſen und waßerley Weiß Ihr vermeynet / daß dem / im Heil. Reich ſehr zerfallenen und gleichſam zu Boden liegenden allgemeinen Juſtiz-Weſen zu helffen und Rath zuſchaffen / und was Ihr darbey in Acht zunehmen / gehorſamſt gebetten.

Wie Wir nun Euren hierunter angewandten und gebrauchten Fleiß u. gehorſamſt wohlgemeinte Erinnerung zu Gnädigſten Gefallen angenommen / auch nochmahls erkennen / und vorberührt Euer Unterthänigſtes Gutbedunckẽ in fleiſſige Acht zu haben befohlen.

Als fügen Wir Euch ſamt und ſonders hiermit in Wieder-Antwort Gnädigſt zu vernehmen / daß Wir ſolch Euer geſamt treuhertzigen Gutachtens Eurem Begehren gemäß / zu ſeiner Zeit und an gebührenden Orth in Gedenck ſeyn / und demſelben Seine Maaß und Erledigung zugeben nicht unterlaſſen wollen. Welches Wir Euch immittelſt zur Antwort und Nachrichtung nicht

verhalten mögen / denen Wir sämtund sonders mit Kayserl. Gnaden förderist wohl geneigt seyn und bleiben. Geben in Unserm Schloß zu Lintz / den 6ten Tag deß Monaths Maji Anno 1614. Unserer Reiche / deß Römischen im andern / deß Hungarischen im 6ten und und deß Böhmischen im 3ten.

Matthias
Hr. v. Ulm.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Maj. proprium.

Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen N. gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adel in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm samt und sonders.

R. H. Raths-Relation pcto Gravaminum Equestrium de 1614.

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc.

Wie Drey Gefreyten Reichs-Ritterschafften / in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm haben jüngsthin Drey Sachen an S. Kayserl. Majestät schrifftlich gelangen lassen.

Fürs Erste haben Sie auf E. Majestät Allergnädigstes vorhergehende Begehren ein weitläufftiges Gutachten gefaßt und überschickt / welchermassen Sie vermeinen / daß dem allgemeinen Justiz-Wesen / im Heil. Reich gerathen und geholffen möchte werden.

Petitio 1ma. Welches Gutachten Sie bitten in nechster Reichs-Versammlung in guter Acht zu haben.

Petitio 2da. Zum Andern / haben Sie unterschiedliche gar viele Gravamina generalia & particularia übergeben / denen allen Sie nach bester / und äusserster Müglichkeit abzuhelffen gebetten.

Petitio 3tia. Zum Dritten / haben Sie auch ihre alte und neue Privilegia reproduciret / und um derselben Allergnädigste Confirmationes bittlich angehalten.

Welches in gleichem hernach auch absonderlich von der Ritterschafft im Nieder Elsaß beschehen.

Dieses alles und jedes hat Reichs-Hof-Rath in fleissigste Relation und Berathschlagung gezogen.

Votum quoad tertium Punctum. Und so viel den letzten Punct / das ist / die gebettene Confirmationes Privilegiorum anreicht / ist dasselbe im Werck ihrem Suchen nach gemeß vorlängst gewilligt und expedirt worden.

Votum quoad primum Punctum. So viel den ersten Puncten / ihr gegebnes Gutachten über die Reformation deß Justiz-Wercks betrifft / weil Sie bey demselben nichts anders bitten / dann daß solch ihr überschicktes Gutachten bey nächster Reichs-Versammlung in guter Acht genommen werden solle; So ist derselbe Punct mit einem Wort auch leichtlich zu expediren / daß man Ihnen zur Antwort erfolgen lasse / daß Eu. Kayserl. Majestät solchen ihren gebrauchten Fleiß / und treuhertzige Erinnerung / mit Kayserlichen Gnaden auf-

auf- und angenommen / und zu seiner Zeit und Orth in gebührender Obacht zuhalten nicht unterlassen wöllen.

Dann was die Materialia dieses Gutachtens betrifft / seyn dieselbe zwar in Reichs-Hof-Rath particulatim referiret / zu diesem jetzigen Voto aber nicht gehörende befunden worden / sondern zu dem Puncto Principali restituendæ Justitiæ vorbehalten worden.

Caput Secundum.

De Gravaminibus & Petitionibus Generalibus.

Der Ander oder Zweyte principal-Punct ihres fernern Einbringens aber bestehet auf ihren Gravaminibus oder Beschwehrden / die Sie wider die Höhern Stände im Reich / tam in genere, quam in specie führen.

1. In genere klagen Sie alle zugleich / daß Sie wider ihre habende Kayserliche Privilegia, wegen der Zöllen / Jagden / Contributions-Befreyungen / alienation der Ritter-Güther / und Schmählerung der Ritter-Truchen / und andern von den Höhern benachbarten / Geistlichen und Weltlichen vielfältig bedrängt / und beschwehrt worden.

2. Item daß Sie auf begebende Fälle an dem Kayserl. Cammer-Gericht keine schleunige Justitiam, ja so gar bey dem Religions- und Landsässerey-Puncten keine processus erlangen können.

3. Und daß Sie also per directum & indirectum allgemach von der Kayserl. Immediat-jurisdiction abgezogen / und hierdurch Sie Ihrer habender Privilegien und alten Besitzes / und Herbringens entsetzet / und gar zu Landsässen gemacht / sondern auch Eu. Kayserlichen Majestät und dem Reich ihre Recht und Gerechtigkeiten abgestrickt werden wöllen.

In specie klagen die von der Schwäbis. Ritterschafft gantz hefftig / wider das Land-Gericht in Schwaben.

1. Daß von demselben alle ihre Privilegia exemptionis entweder gäntzlichen verworffen / oder per Disputationes frivolas der Ehafften zunichtgemacht.

2. Sie in personalibus ad vilissimorum hominum impetitiones citirt / und daselbst super validitate & interpretatione Privilegiorum Cæsareorum & Imperialium decidirt.

3. Alle und jede appellationes & provocationes etiam contra injustissimas sententias simpliciter verworffen / und also respectus Cæsari & Imperii debitus gäntzlich benommen / und Nobilitas in eine rechte Landsässerey geändert würde.

4. Und da sich etwann begibt / daß einer von der Ritterschafft de foro daselbsten excipirt / oder sich sonsten wider dieselbe Gericht zu schützen unterstehet / so beklagt man ihn bald mit angenommen Fiscalischen Pœnalischen Processen / dardurch also das geringer vorgehende Gravamen mit einem grössern und schwehrern nachgehenden gehäufft wird.

5. In specie klagen Sie auch wider das Hochlöbliche Hauß Oesterreich immediatè, daß von einer kurtzen Zeit her man an demselben Lehen-Hof einen neuen Stylum necessariæ simultaneæ investituræ in omnibus omnino feudis einführen /

führen / und die jenige agnatos, welche â primo acquirente vel communi stipite herkommen / propter solum defectum simultaneæ perpetuæ Investiturae von den feudis antiquis & avitis außschliessen wölle.

6. Also klagen Sie auch in specie wider den Herrn Marggrafen von Burgau / daß auch Er wider Sie einer Land-Fürstlichen Obrigkeit Sich anzumassen / und ihrer / der Ritterschafften hergebrachte Obrigkeiten / Jagdbarkeiten / Blutbänne und andere Gerechtsamkeiten unter sich zu ziehen sich unterfangen / auch neue doppelte Erhöhung deß alten Zolls / sine scitu & consensu V. C Mtis. aufgerichtet haben solle.

Bey den General - Gravaminibus seyn dieses Ihre Petitiones.

Erstlich / begehren Sie / weil die nechst-verstorbene Kayserl. Majestät Anno 1592. ein starck Promotorial pro administrandâ Justitiâ ad Cameram Spirensem für Sie ertheilt: so wöllen Eu. Maj. es jetzo erfrischen und renoviren.

Votum Consilii Aulici: diese Petitio möge wohl statt finden.

Zum Andern / bitten Sie Rescripta Generalia & Specialia an diejenige / die Sie wider Ihre habende Privilegia molestiren.

Votum Consilii: Nominent eos, ad quos velint habere Rescripta, & quibus in Causis specialibus, so solle die Gebühr erfolgen.

Fürs Dritte / begehren Sie Monitoriales ad Fiscalem Spirensem, daß Er ihnen in Causis Privilegia Cæsarea & jura Imperii concernentibus in Judicio Beystand leiste usque ad finem litis.

Votum Consilii: scribatur Fiscali, daß Er auf die Jura Imperii & Privilegia Cæsarea, & iis insertas pœnas gute Achtung gebe / und darinnen quoad interventionem vel assistentiam das jenige leiste / was seine Instruction und das Herkommen mit sich bringt.

Zum Vierdten / sagen Sie / der Kayserl. Reichs-Hofe-Rath habe Ihnen bißhero gute und schleunige justitiam, mehr dann Ihnen zu Speyr widerfahren / ertheilet - petunt Rescriptum vel Decretum ad Consilium Aulicum, daß Sie in diesem rühmlichen Vorhaben continuiren.

Votum Consilii: Obwohlen Reichs-Hofe-Rath ratione officii & Juramenti præstiti solches zu thun ohne das schuldig und willig / so stehet doch bey Eu. Kayserl Majestät Gnädigen Willen / ob sie den Ritterschafften die gebettne Gnad ex superbundanti erzeigen.

Zum Fünfften und letzten bitten Sie Commissionem zu Güte / oder Rescripta Generalia & Specialia wider alle diejenigen / die Ritter-Güther an sich gebracht haben / und dieselbige jetzo der gemeinen Ritter-Truchen de facto entziehen.

Votum Consilii: Nominent, ad quos velint scribi, vel quibuscum velint Compositiones institui / so solle darauf nach gestalten Sachen die Gebühr verordnet werden.

Hactenus de Petitionibus Generalibus.

Ca-

Caput Tertium.

De Gravaminibus particularibus Suevica Nobilitatis.

Soviel die Particularia Gravamina der Schwäbischen Ritterschafft contra das Land-Gericht und die Beambte in Schwaben betrifft / bitten Sie / Eu. Kayserl. Majestät wollen solches alles bey nechster allgemeiner Reichs-Versamlung im nothwendige Berathschlagung ziehen lassen.

Votum Consilii: Diese Petitio könne zu seiner Zeit statt finden / hierzwischen aber soll man über den Particular-Gravaminibus die Hochfürstl Durchl. Ertz-Hertzogen Maximilianum vor allen Dingen vernehmen.

Uber dem Gravamine novi Styli Tyrolensis wegen der gesambten Hand.

Votum Consilii: Möchte die jetzige Supplicata, bey welchem dann alte Resolutiones Impp. de Anno 1566. 1609. zu finden seyn / Ihr. Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog *Maximiliano* per inclusdatur zugeschickt werden / und wären Ihre Durchl zu verinnern / darob zu seyn / daß Ritterschafft dißfals wider Billigkeit nicht gravirt wurden.

Quoad Gravamina contra Herrn Marggrafen von Burgau / bittet die Ritterschafft vel *Rescriptum* ad Marchionem, vel si necesse Commissionem zur Güte.

Votum Consilii: Reichß-Hof-Rath kan noch nicht eigentlich wissen / was es mit des Herrn Marggrafen Jurisdiction, oder Reservatis für eine Gelegenheit hat / derowegen sie weder Commissionem, noch *Rescriptum* immediatum, oder auch ad Simplicem Communicationem pro Domino Archiduce rathen könten / sondern wirt zu Eu. Kayserl. Majestät gnädigsten Ausschlag gestelt / welcher Weg unter diesen dreyen den Pactis Conventis zwischen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / und dem Herrn Marggrafen gemäß seye.

Hactenùs Gravamina Suevicæ Nobilitatis.

Caput Quartum.

Continet Octodecim Gravamina Franconicæ Nobilitatis.

Die von der Fränckischen Ritterschafft haben achtzehen *Special*-Gravamina vorgebracht / welche alle meistentheils gehen wider die zwey Geistliche Ständ Bamberg / und Würtzburg.

Klagen **Erstlich**, daß Sie in *Successionibus Feudalibus agnatorum, ubi primus acquirens doceri non potest*, gravirt worden / so doch solches dem alten Herkommen zuwider seyn solle.

Klagen zum **Andern** und **Dritten** / daß ihnen die Dotalitia Uxorum, & Dotationes filiarum ex bonis Feudalibus entweder gantz geweigert / oder variis modis restringirt werden / und diß wider alt Herkommen / und in specie wider den Würtzburgischen aufgerichten klaren Vertrag.

Klagen zum **Vierdten** / **Fünfften** und **Sechsten** / daß wider die Fränckische Lehen-Gewohnheit / und wider die Würtzburgische Verträg / die *oppignorationes bonorum Feudalium*, die *alienationes eorum in Casu Mortis*, item die

permutationes gehindert / difficultiret / und zu nichten gemacht werden.

Klagen zum **Siebenden**/ daß man ob omissionem renovationis Investituræ oder sonsten um schlechter Ursach willen die Feuda confiscire, und von denselben die Agnatos contra jura Feudalia & omnem Scribentium opinionem in perpetuum ausschliesse.

Klagen zum **Achten**, **Neundten** und **Zehenden**/ daß man ihren petitis renovationibus, allerhand oppositionen thue/ und alternationes styli vornehme. Item/ daß man alienationes Vasallorum in Dominum factas zulasse in fraudem Agnatorum jus ad Feuda illa habentium. Item daß man bey Entziehung der Lehenstuck auch die Allodialia den Eigenthums-Erben entziehe/ wann schon die Lehen-Brief und Reversales ein anders besagen.

Klagen zum **Eilfften**/ daß unter dem Nahmen und Titul des Centgerichts (welches doch nur Mord/ Dieberey/ Nothzucht/ fliessende Wunden/ und was Halß und Hand/ Stein und Bein antrifft/ begreiffen soll) auch alle andere Fäll zu der Vogteylichen Obrigkeit gehörende/ per forza gezogen werden.

Klagen zum **Zwölfften** daß die Reichs-Constitutiones, von Pfandungen/ Arresten/ litigiosæ Possessionis. Item von den Austrägen unter sie gantz und gar violirt/ und Sie also unter dem Landgerichts Zwang/ und Landsasserey mit Gewalt per indirectum gezogen werden wollen.

Klagen zum **Dreyzehenden**/ daß die Geistliche Stiffter und Prælaten/ auch andere Personen ihre der Ritterschafft Unterthanen/ wegen Gült und Schuldforderung nicht vor ihnen/ als der ordentlichen Obrigkeit vornehmen/ sondern stracks vor ihre Consistoria sub prætextu der Stiffter und Clerisey Privilegien/ citiren lassen/ und daß dorten sine appellatione judicirt/ und also Ihr. Kayserl Majestät Ihr Oberherrlichkeit/ Ihnen aber Ihr Forum und prima Instantia erwiedert/ entzogen wird.

Klagen zum **Vierzehenden**/ daß Sie/ die von der Ritterschafft selber etwann in Injuri Sachen/ und andern thathafften Händeln ad instantiam schlechter heilloser Leuth für der Höhern Stänt Hofgericht citirt werden/ und wann Sie dann Ihre Kayserl. Privilegia pro declinando foro allegiren/ so wird rejectis illis ad ulteriora, & in Contumaciam procedirt/ und die Executio in Ihre Güter und Einkommen/ de facto fortgestelt/ alles in diminutionem Kayserlicher Jurisdiction, und Hoheit/ deren sie allein und immediatè in dergleichen Fällen krafft habenden Privilegien und Herkommens unterworffen seyn

Klagen zum **Funffzehenden**/ daß Ihnen Ihre Zollbefreyung/ quoad Victualia & Materialia, so gäntzlich zu nichten gemacht wird/ sintemahl man ihren Brieffl ichen Kundschafften kein Glauben zustelt/ sondern sollen und müssen erst den Höhern Cantzleyen nachlaufen/ da kostet es so viel Zeit/ Mühe/ und Arbeit und Versaumnüß/ daß einer lieber den Zoll gibt/ dann daß er die Ungelegenheit ausstehen solle.

Klagen zum **Sechzehenden**/ **Siebenzehenden**/ **Achtzehenden** und

Letz-

Letzten / daß Ihre Afterlehenleut / ihnen von ihrem Gehorsam abgehalten / und in den Ohngehorsam durch Advocatien und andere gesterckt: Item Ihre alte wohlhergebrachte Lehen-Gericht ihnen turbirt / und zu nichten gemacht: Und schließlich wann Sie dergleichen Gravamina Klagen / und ihre Jura deduciren wollen / daß man Sie alsdann saur und übel ansicht / und ihnen mit hohem Verdruß vorwifft / als wären Sie Lehen-Pflicht / nicht allerdings eingedencke / so doch billich die majores sich selbst besser erinnern solten / quod Dominus & Vasallus ad paria obligentur.

Petitiones. Auf diese alle und jede Gravamina stellen die von der Fränckischen Ritterschafft ihre Petitiones dahin / daß Sie beacht en Eu. Kayserl. Majestät wollen diesen Unfug in genere, & in specie den Höhern Ständen / in sonderheit aber dem Herrn Bischoff von Bamberg / und dem zu Würtzburg mit Ernst vorheben / und per mandata vel rescripta von den vorgenommenen Thätlichkeiten abmahnen / und zu Haltung der gemachten Verträg / und des alten Herkommens / wie dann auch zu Observation der Reichs-Constitution en / und Manutention ihrer Privileg en alles Fleiß anweisen.

Votum Consilii: *Mandata* oder auch Rescripta, vel generalia, vel specialia nach Gestaltsamkeit jetziges Anbringens / sonderlich wider so ansehnliche Geistliche zween Fürsten deß Reichs zu erkennen / vermeint Reichs-Hofrath nicht thunlich seyn / sondern sollen billich hierüber vor allen Dingen die jenige / unter welchen die Klagen und Beschwerden gehen / gehört werden: Nach welchem alsdann Eu. Kayserl. Majestät sich der Gebühr zu resolviren wissen. Wü den aber die von der Ritterschafft / einen / zween oder mehr Puncten / bey welchen Sie sich auf gemachte Verträg ziehen / in specie vorbringen / und alsdann nach Vorlegung solcher Verträg Rescripta begehren / so möchte ihnen Reichs-Hofrath erachten. Nach dieselbe / doch cum Clausulâ Justificatoriâ wohl ertheilt werden.

In gleichem damit man offtgedachter Ritterschafft dahin etwas gratificirte / so vermeint Reichs-Hofrath / es möchte in Casu decimi quinti Gravaminis wegen der Zöllen über die Victualia und Materialia, ihnen wohl ein fleißiges Kayserliches Ermahnungs-Schreiben an die beede Geistliche Fürsten gegeben werden / daß man Sie / die Ritterschafft bey Ihrem Privilegio, und bey dem alten *Modo* testificationis, Ihrer Adelichen Brief und Siegels verbleiben lassen solte / weilen ohne das nicht vermuthlich / daß Sie in re tàm exigui momenti etwas in fraudem aliorum vornehmen solten.

Caput Quintum.

Continet, Quindecim Gravamina Francicæ Nobilitatis quoad Solam Religionem contra Episcopos, Bambergensem & Würzburgensem.

Eben diese Ritterschafft hat unter einem absonderlichen Numero noch andere funffzehen special-Gravamina die Religion allein betreffende / wider obgedach-

te zween Geistliche Fürsten Bamberg und Würtzburg einreichen lassen/ quæ breviratis Causâ Latinis Verbis enumerare visum est.

Primo : igitur ajunt, superiores sibi arrogare Jus Religionis Constituendæ iis in locis, ubi ipsi habent Merum Imperium ; tametsi alii habeant Jus patronatûs.

Secundo ajunt : Majores istos, arrogare sibi Jus in Filiales ob Matricem, contra *M*agistratus possidentes Filialem.

Tertio ajunt : Superiores dotare Filialem suam, & exhaurire matricem.

Quarto ajunt : Superiores habentes diviso vel indiviso parem Jurisdictionem cum Nobilibus, sibi solis arrogare Religionem.

Quinto ajunt : Illos idem facere, etsi in Communione jurisdictionis ipsi pauciores subditos habeant.

Sexto ajunt : Ubi Mixti subditi sunt, ibi omnes cogi ad eandem Religionem vel directè, vel saltem per indirectum.

Septimo ajunt : Communes subditos, si illi subditi Feuda â Superioribus habent, cogi ad Religionem.

Octavo ajunt : Subditos *N*obilium, si ad secunda vota aliena transeant, in Consecratione nuptiali impediri.

Nono ajunt : Sese in Civitatibus Majorum, in quibus ipsi proprias domos vel habitationes habent, in *E*xercitio Religionis suæ quoad Baptismum & Matrimoniales Copulationes impediri.

Decimo ajunt : Se ac *S*ubditos suos trahi ad Consistoria & aliena Judicia in causis censuum & debitorum ; Idemque fieri in Causis Injuriarum.

Undecimo & Duodecimo ajunt : se & subditos suos, in Villis & oppidis cogi ad observationem novi Calendarii.

Decimo tertio ajunt : Senes ac debiles Nosocomiis & Gerantocomiis non recipi, nisi Catholicos, vel abjurantes suam Religionem.

Decimo quarto ajunt : In possessione Religionis probandâ requiri velle, ut testes deponento, quod sciant possionem talem fuisse ante Transactionem Passavicam quod jam probatu ferè impossibile.

Decimo quintò & Postremo ajunt : Spiræ in Camerâ ab Anno 1583. non decerni ampliis processus in Causis Religionis ob paritatem votorum : Ita sese hâc in parte judicio planè destitui, cum tamen æquius foret in paritate Votorum potiùs decernere, quam denegare processus.

Auf diese eingebrachte Funffzehen Gravamina Religiosa bitten die von der Fränckischen Ritterschafft zwar in specie nichts / in genere aber wolten Sie gern diese Mängel abgestelt wissen.

Votum Consilii : Alle diese Puncten seynd also bewannt / daß Reichs-Hofrath für ein sondere Nothdurfft erachtet / daß Bamberg und Würtzburg zuvor darüber gehört/ und vernommen werden/ ehe dann man etwas richtiges darinnen verordnen kan.

Hactenùs Francica Nobilitas in Religiosis &c.

Caput Sextum.

Cõtinet Duodeviginti Gravamina Rhenanæ Nobilitatis.

Contra

Contra

Domum Palatinam Rheni.

Die Ritterschafft am Rheinstrom bringt ebenmäßig Achtzehen Gravamina ein/ so alle wider die Chur-Pfaltz/ und Deroselben Beambte/ sonderlich aber wider den Burggrafen zu Altzen / tàm in Spiritualibus, quàm in Secularibus hinaus lauffen/ und seind diese nachfolgende.

Primo ajunt : Se turbari in suâ Jurisdictione de facto,& vi armatâ ab Alzeis præsertim quoad jus Episcopale, mutari Concionatores, prohiberi Veterem mortuorum Sepelitionem , & pulsum Camparnarum, tanquam rem Antichristicam & omninò abominabilem : allegant exempla duo.

Secundo ajunt : Se Citari Contra Privilegia sua tàm in personabilibus, quàm in Realibus non attentâ ullâ fori exceptione. Allegant exempla.

Tertio ajunt : Sibi eripi judicia sua Feudalia, quæ habuerunt, Ihre Lehn-Gericht.

Quarto ajunt : Etiamsi Rusticus contra Nobilem agat, tamen illum audiri, nihil juvantibus exceptionibus.

Quinto libertatem, ajunt, Suæ Religionis exercendæ sibi eripi in domibus suis, quas habent in oppidis Principum.

Sexto ajunt : Se Vexari in exactione Teloniorum contra sua Privilegia, & Sigillatas attestationes.

Septimo ajunt : Jus der Geleits-Straß extendi â principibus ad exercitium supremæ Jurisdictionis, etiam in Ecclesiasticis.

Octavo ajunt : Se impediri in deductione Maleficorum, sive condemnatorum, ab unâ Villâ ad alteram , & propriam.

Nono ajunt : Impediri Consuetas hactenùs Appellationes von Ihren Niedern Gerichten/ an Ihre Hofgericht.

Decimo ajunt : Si Vendunt aliquam partem suorum bonorum liberorum Civicis, statim Venditas illas partes oneribus civicis subjici : Sin Cives Vendant ipsis : tùm Cogi emptores ferre priora Civica onera.

Undecimo ajunt : Ex indifferenti, & voluntaria aliquà præstatione der Beete/ eos nunc velle exigere ipsas Contributiones ante Turcicas.

Duodecimo ajunt : quotidie magis magisque Jus ærarii Nobilitatis, der Ritters-Truchen / violari.

Decimo tertio & Decimo quarto ajunt : Nimis & intolerabiliter extendi protensum Jus aboriginum palatinorum der Wild-Fänge. Itemque regale perduci in servilis conditionis homines, auf die Leibeigene.

Decimo quinto ajunt : Si Palatinus subditus delinquat in loco sive fundo Nobilitari : non concedi, sed eripi sibi Jus cognoscendi ac judicandi.

Decimo sexto ajunt : Jus Patronatûs everti per solam Vogtheyliche Obrigkeit / quod est mixti Imperii.

Decimo septimo ajunt : Jus protimiseos adimi Nobilibus in Wetteravia.

Postremo ajunt : Eripi sibi Privilegiatas suas ab ipsis Imperatoribus,& Imperio concessas Instantias, die Außträge / die ihnen per Constitutiones Imperii verlie-

hen seyn. Exemplum allegant Hessenstein contra Knöbel.

Etiam in his duodevigiti Gravaminibus nihil in specie petitum, sed in genere primâ epistolari querelâ petitur, Abstellung derselben / oder so viel müglich / Erläuterung.

Votum Consilii: über diese Achtzehen Puncten würde von nöthen seyn / den Herrn Pfaltz-Grafen / oder noch der Zeit ante impletam legitimam ætatem Electoris den Administratorem vor allen Dingen zu hören / cum insertâ Clausulâ: daß Ew Majestät das jenige / so den Religion- und Prophan-Frieden / oder auch den andern Reichs-Constitutionibus, und dem alten Herkommen zuwider lauffen möchte / billich abgestellt sehen wolten.

Et hoc Nobilitati Rhenensi benignè indicandum.

Notandum, daß die Ritter-Crayß bey Ihren Gravaminibus sub finem sagen / Sie erwarten auch andere Gravamina, auß dem Kraichgäu und Rheinstrohm /

Votum Consil.: wann etwas weiters wird einkommen / werden es Ew. Kayserliche Majestät in Acht zu haben wissen.

Caput Septimum.

Continet sex Gravamina Nobilitatis Alsatiæ inferioris.

Die Ritterschafft im Untern-Elsäß hat erst hernach / daß ist den Eilfften Septembris Anno 1613. zu Regenspurg diese nachfolgende Sechs Gravamina durch ihren abgeschickten N. Böklin von Böklinsau übergeben.

Primo; quod graventur â Superioribus, & aliquibus Civitatibus, in exactione Telonii pro suis ipsorum fructibus.

Secundo: quod ipsorum Arces & Domus onerentur contra antiquam consuetudinem exactionibus Tributorum, mit Schatzung und Aufflagen.

Tertio: quod aliquæ Civitates Statuta prohibitoria faciant, ne ulla Domus Civica alicui ex Nobilitate vendatur, contra vetera Privilegia.

Quarto: quod bona ad Nobilitatis Statum & ordinem pertinentia tententur sub jugum mitti, ob solum prætextum, quod sint Feuda â superioribus dependentia.

Quinto: quod *M*atricula ipsouum valde imminuatur, & exinanetur, ob multa bona caduca facta, & multa in exteros translata.

Sexto: quod Nobiles, qui nullum alium tenentur recognoscere, quam Cæsaream *M*. jestatem & Cameram, quique habent Privilegia primæ Instantiæ der Außträge / tamen quotidie trahantur ad alia Tribunalia provincialia der Landsässerey / quod nihil prosint exceptiones fori, appellationes, vel ullæ aliæ oppositiones.

Notandum: daß diese Elsässische Ritterschafft über jetzt erzehlte Sechs Puncten in specie auch nichts begehrt hat / sondern es hat ihr Abgesandter der Böklin / drey Sachen in specie gebetten.

1. Confirmationem Privilegiorum Veterum.

Vo-

Votum: Ist bewilliget worden.

2. *Extentionem* Privilegiorum ad normam Rhenensium, & Wetteravienſium.

Votum: Ist bewilliget worden.

3. Conceſſionem Telonii ſuper vino vendendo, ut alii vicini etirm facere ſine conceſſione dicuntur.

Votum: Ist bewilliget worden per Gutachten ad *Archid*-ucem Leopoldum, & Comitem Hanovium, die ſollen darüber Bericht thun/ und gleichwohl auch inquiriren / wer die jenigen ſeyn möchten / die ſich ſolcher neuer Auffſchlags Gerechtigkeiten ohne Erlaubnuß und Vorwiſſen Sr. Kayſerl. Majeſt. gebrauchen ſollen: Ist ſolch Gutachten und Bericht der Zeit noch nicht einkommen / ſo möchten die Commiſſarii zu Beförderung derſelben ermahnet werden.

Und diß iſt alſo das jenig was von den Geſreyten Reichs-Ritterſchafften bey dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath zu dieſem mahl vor- und einkommen / und um guter Ordnung und Richtigkeit willen in dieſe obgeſetzte Sieben abſonderliche Capita außgeſetzet worden. Darüber dem Reichs-Hof-Rath ſein General und Special-Gutachten gehorſamſt eröffnet / welche alle zu Allergnädigſtem Willen und Wohlgefallen Eu. Kayſerl. Majeſtät hiemit geſtelt werden. Dero ſich Reichs-Hof-Rath zu Kayſerlichen Gnaden unterthänigſt und fleiſſigſt empfehlen thut.

Lecta & approbata in Conſ. Imp. Aul. 17. Martii 1614. den

Præſentes.

Herr von Minkeditz.
Herr von Trautmansdorff.
Herr von Stralendorff.
Herr von Hollheim.
von der Reete.
von Grüthal.

Waher.
Hegemiller.
Bentheim.
Queſtenberg. Hueber.

N. 38. Färnck. Ritterſchafft an das Chur-Fürſtl. Collegium contra die Einquartirung Potentiorum de 1640.

Copia

Schreibens vom Löbl. Fränckiſ. Ritter-Directorio an das ſämtl. Chur-Fürſtl. Collegium $\frac{19}{29}$. Martii 1640.

In Puncto **der Einquartirung.**

Hochwürdig / Wohlgebohrn / Wohl-Edle / Geſtrenge / Edle / Hochgelehrte Gnaden Hochgeehrt- und Geliebte Herren.

Ew. Hoch-Würden / Gnaden und denen Herren iſt hoffentlich unentſuncken / was bey Ihro und Ihnen Wir unlängſten / für beſchwehrliche und in der Wahrheit gegründete Lamentationes geführet / auch von darzu dienenden remediis geſuchet. Nun wolten zwar bey dero Uns bekannten hochwichtigen Reichs-Geſchäfften Ihnen

nen nicht gerne solche Hinderung thun / welche das Publicum entweder verhindern / oder wenigstens verwirren möchten / in Hoffnung da dasselbe reticuirt / und auf festen Grund gestellet / solch unser Anliegen auch richtig gemacht / und denen Beschwehrnussen desto leichter abgeholffen werden könnte: Allein mögen Eu. Hoch-Würden / Gn.u. denen Herren / Wir höchster unserer Noth nach / nicht bergen / daß die vorhin erzehlte Pressuren / in keine Wege remittiren / sondern von Tag zu Tag zunehmen / in deme / der Militarischen Exorbitantien anjetzo zugeschweigen / theils dieses Löbl. Crayses Stände sich dessen / wessen Sie sich hiebevorn / unter dem Vorwand Kayserlicher Kriegs-Dienste / ex Continentia Causæ / und der Soldatesca besserer Bequemlichkeit willen / Uns zu der Ihnen assignirten Trouppen Unterhalt- und Verpflegung / ohne allzustarcke Urgirung deß im Hertzen führenden Juris Superioritatis zuziehen præsumiret / jetzo offentlich und ungescheuet dergestalt am Tag legen / daß Sie / bey künfftigen Einquartirungs- und Anlags-Fällen / diejenige Mitglieder aus Uns / welche Ihnen an der Nähe sitzen / oder etwann mit homagiis, subjectionem nequaquam importantibus, verwandt / zu der quota, die Ihnen angewiesen werden möchte / mit anzustrengen / und also zum Beytrag dessen / so Ihnen / krafft der R. Matricul, ihrer Lande halber / allein abzuführen / oblieget / zu vinculiren / testato und mit austrucklichen Worten zubedingen / nicht Bedenckens tragen / wann aber Eu. Hoch-Würden Gnaden u. denen Herren / aus denen Reichs-Actis bekannt / daß die in denen 3. Freyen Reichs-Ritter Crayfen / Francken / Schwaben / und Rheinstrohm gesessene Adeliche Mitgliedere / jederzeit / pro Exemtis, und für unmittelbahre Reichs-Anverwandte ohnzweiffentlich gehalten / und ehedessen kein anderer Stand dieselbe unter einigem Schein Rechtens / mit dergleichen unbefugten Zumuthungen zu molestiren / gedencken dürffen / auch bey Formirung der R. Matricul, dieser Prætext weder gesucht / noch in Anlag eines oder deß andern Standes darauf gesehen worden / noch werden können / in Betrachtung / man bey vorfallenden Türcken und andern Steuren / und zwar auf Veranlassung und Erinnern der sämtl. Reichs- und absonderlichen Crayß-Stände / die jederzeit Löblichst Regierende Kayser / mit der Freyen Reichs-Ritterschafft / eines Beyschusses halber / jederzeit absonderlich / vermög Reichs-Abschiede / durch gewiese Commissarios tractiren lassen / welche Mühe und Unkosten es nicht außgetragen hätte / da von uns nur diejenige / welche Reichs Lehen oder eigenthumliche Güter haben / als welche gar wenig / darunter gemeint oder begriffen gewesen: Uber daß auch die bekannte Rechte klärlich ausweissen / quod feudum Jurisdictionem nullo modo tribuat: Also lauget an Eu. Hoch-Würden Gnaden und die Herren / unser inständiges Bitten / Sie geruhen die verlangte Intercessionales förderlich / nachtrücklich zu ertheilen / und benebenst an dieses Hochlöbl. Fränckischen Crayses Ausschreibende Fürsten nachdrückliche und

beweg-

bewegliche Erinnerung dahin ergehen zu laſſen/ daß Sie/ ſo wohlen vor ſich/ als auch andere Ihre Mit Stände/ ſich ſolchen wiederrechtlichen Beginnens enthalten/ Uns Unſere Reichs-Immediatät / neben Ihnen gönnen/ keinen Abbruch darinnen thun/ noch weniger dieſes Mit-Glied deß Heil. Reichs von dem Corpore abſondern/ und ihnen unverantwortlich zueignen/ viel mehr aber/ damit wir wieder in etwas Aufnehmen kommen und redintegrirt werden/ nach beſten ihren Kräfften/ und Anweiſung der Chriſtlichen Liebe/ Uns ſamt und ſonders hülfflich und beyſtändig erſcheinen mögen.

Welches um die Höchſtlöbl. Chur-Fürſten/ als Grund-Säulen deß Heil. Reichs/ und auf denen Unſer Wohlſtand und Zuverſicht ruhet/ wie auch Eu. Hoch-Würden Gnaden und Herren/ Wir unterthänigſten und beſten Vermögens zuverdienen/ jederzeit gefliſſen/ und bereit-willig verbleiben/ Ihro auch Uns zu beharrl. Gnaden Affection/ gehöriger maſſen/ empfehlende. Datum den $\frac{29}{19}$. Martii 1640.

Director, Hauptleuth ꝛc.

N. 39. Chur-Fürſtl. Interceſſion vor die Ritterſchafft pcto der Einquartirung Potentiorum de 1640.

Copia Interceſſionalium deß Chur-Fürſtl. ſämtl. Collegii die Militariſche Preſſuren betr.

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Mit was vor überaus groſſen Beſchwehrden bey Uns Director, Hauptleuth/ Räth und Außſchüß/ Freyer Reichs unmittelbahrer Ritterſchafft Landes in Francken/ einkommen/ und bey Eu. Kayſerl. Majeſtät zu vermitteln inſtändig angeſucht und gebetten/ damit Ihnen ſo wohl wieder die Höhere Ständ deß Reichs/ als die Soldateſca. Schirm und Schutz verſchafft/ und Sie im wiedrigen/ zu Ergreiffung anderer Mittel nicht veranlaſſet/ oder vielmehr getrungen werden/ das alles/ geruhen Eu. Kayſerliche Majeſtät/ ab der Beylag Sich mit mehrerm Allerunterthänigſt referiren zu laſſen.

Nun iſt Eu. Kayſerl. Majeſtät vor Uns gnugſam bekannt/ was an Conſervation ermeldter Fränckiſcher Ritterſchafft gelegen/ wie willig Sie auch das Ihrige/ bey dieſen nunmehr von ſo vielen Jahren hero continuirenden Kriegs-Empörungen/ und dahero erfolgten üblen Zuſtand/ deß Heil. Römiſchen Reichs/ Unſers geliebten Vatterlands teutſcher Nation, zu Conſervation und Erhaltnng Eu. Kayſerl. Majeſtät und der Reichs Armee beygeſetzet/ auch noch ins künfftig nach aller Möglichkeit herzugeben/ und zu allem dem/ was nur zu Stifftung guter Verſtändnuß/ Fried und Ruhe immer erſprieſſen mag/ zu cooperiren gäntzlich gemeint ſeynd/ dafern allein dieſelbe vor unbilligem Gewalt geſchützt/ die bißhero von der Soldateſca, und dero

vorgeſtellten Officirn verübte / bey GOtt und Eu. Kayſerl. Majeſtät unverantwortliche / ins künfftig unerträgliche Trangſalen / Truck- und Beſchwehrnüſſen / eingeſtellet werden / und Sie alſo zu einiger Reſpiration wieder gelangen mögen; Wann dann an ſich ſelbſten billich und recht / Eu. Kayſerliche Majeſtät Wir / auch dahin Allergnädigſt wohlgemeint wiſſen / daß ein jedweder gehorſamer Stand deß Reichs / über Gebühr nicht gravirt / noch beſchwehrt / ſondern vielmehr der heilſamen Reichs-Verfaſſungen und Matricul gemäß / tractirt / dabey kräfftiglich gehandhabet / Eu. Kayſerl. Majeſt. und dem Reich / durch Verübung dergleichen erſchröcklichen Thätlichkeiten / nicht Unnutz gemachet / und dannenhero zu Ergreiffung andern hochſchädlicherer Conſilien / Urſach und Anlaß gegeben werde / zumahl leichtlich zuerachten / wie ſchwehrlich einen jeden / Ehrlichen teutſchen gebohrnen Cavallier, zu Gemüth und Hertzen gehe / wann von einem oder andern muthwilligen Soldaten / ohne Unterſcheid / Er und die Seinige / an Ehren / Haab und Güthern verletzt / alles vorſetzlicher Weiß verheert und verderbt / darüber noch mit Schänd- und Schmähworten angegriffen / Ihnen wohl gar die Adeliche Weibs-Perſohnen entführt / ranzionirt und enthalten werden; Alſo gelanget an Eu. Kayſerl. Majeſtät im Nahmen Unſerer Gnädigſten Chur-Fürſten und Herren / Unſer Allerunterthänigſte Bitte / Sie geruhen Allergnädigſt / bey Dero Kayſerlichen Generalitæt, auch ſonſten / die eheſte gemäſe Verordnung ergehen zu laſſen / damit dieſe Eu. Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich getreue Adeliche Fränckiſche Ritterſchafft / von ſolchen gantz unleidenlichen Beſchwehrden und Kriegs-Preſſuren / liberirt / in Kayſerl. Majeſt. und deß Reichs Devotion erhalten / und ihrer ins künfftig / ſo wohl auch ihrer von Krieg / Peſt / Angſt / Jammer und Elend / noch wenig überbliebener Unterthanen verſchonet / und zu ſolchen Eu. Kayſerl. Majeſtät Allergnädigſter Schirm und Schutz verſchafft werde /

Solches / gleichwie es dieſes Chur-Fürſtl. Collegial-Convents vorhabenden Zwecks nach / zu Aufhebung deß Mißtrauens / hingegen aber Stifftung guter Verſtändnuß / zwiſchen dem Höchſten Haupt und Gliedern / auch mehrgedacht der Adelichen Fränckiſchen Ritterſchafft zu gutem gereicht / alſo werden Sie es auch um Eu. Kayſerl. Majeſtät mit continuirenden ihren Allerunterthänigſten Dienſten zu verſchulden unvergeſſen ſeyn: Eu. Kayſerl. Majeſtät ꝛc. Nürnberg den 30. Junii Anno 1640.

Allerhand Kayſerliche Reſcripta, Concluſa und Ritterſchafftl. Suppliquen pcto Zolls / ledigen Anfalls / doris hiharum, dimiſſionis Equeſtris officialium, fori immediati, Freyen Bürſt / Forſt / Wild- Banns ꝛc

N. 1. Cæſar. Reſcript an Heſſen pcto neuerlichen Zolls und Schatzung de 1580.

N. 2. Ritterſchafftliche Gravamina ad Cæſarem die Zolls-Exactionen betr. de 1613.

N. 3.

N. 3, Kayserl. Rescript pcto Zolls an Worms de 1624. ist N. 21. ap. *Lunig.* bey Rheinstrohm.

N. 4. Kayserl. Mandat an Franckfurt pcto deß Zolls de 1629.

N. 5. Rescriptum Würtzburg pcto deß Adels Zoll-Freyheit de 1718.

N. 6. Kayserl. Rescript pcto juris Retractûs Westernach contra Roth de 1717.

N. 7, Sententia Austregalis Cæsarea pcto dotis vel ledigen Anfalls der Rechbergi'. Töchtern / contra Styrumb-Limburg zu Iller-Aichheim de 1696.

N. 8. Sententia Cæsarea Confirmatoria in appellatorio de 1709.

N. 9. Conclusum Cæsareum pcto dimissionis officialium Directorialis Equestrium in causa Marchtaller contra *Directorium*-Kocher de 1718.

N. 10. *M*andatum Cæsareum Camerale pcto fori de non evocando, sed cassando & restituendo sine Clausula in Sachen von Stein / contra den Kayserl. Land-Richter in Schwaben & Umgelter zu Ober-Stotzingen / de 1718.

N. 11. Conclusum Cæsareum Aulicum contra *Extensionem Banni* ferini in Causa Späth contra Hohen-Zollern de 1717.

N. 12. Freye Bürst-Verwandte an Zollern / wegen der Freyen Bürst im Hohenbergischen / de 1496.

N. 13. *Supplica* Equestris ad Cæsarem contra Würtenberg & Baaden / pcto der Freyen Bürst de 1602.

N. 14. Ritterschafft Neckar an die Hohenbergis. Beambte / pcto der Freyen Bürsch / de 1619.

N. 1. Kayserl. Mandatum Dehortatorium an Land-Grafen in Hessen / pcto Zoll und Schatzung vor den von Liebenstein de 1580.

Rudolph der Andere.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst; Uns hat gemeine Gefreyte Reichs-Ritterschafft mit Beschwehrung zu erkennen geben / nachdem Unser und deß Reichs Lieber Getreuer Frantz Friedrich von Liebenstein / zu Herbst-Zeiten seine Renth und jährlich Einkommen / zu seiner Wohnung gen Liebenstein und Osterspey / den Rheinstrohm auf- und abführen lasse / als würde er von Dr. L. Zöllnern also hart gehalten / daß er von Steinen / Kalck und andern Zoll geben und entrichten müßte / zu deme wolte auch Deine Lbd. von den Gülten / so Ihm in der Niedern Grafschafft Catzenelenbogen / aus seinem von Otten / Wild- und Rhein-Grafen habenden Lehen fällig / die jüngst zu Regenspurg bewilligte Türcken-Hülff / aufheben und einsammlen lassen / inmassen dann weyland sein Bruder bey kurtzen Jahren zu Erlegung solcher Schatzung gedrungen worden / welches dem alten Herkommen und seiner Adelichen Freyheit zu entgegen wäre / und darauf unterthäniglich gebetten / gedachtem von Liebenstein / als ihrem deren von der Freyen Ritterschaffe Mitglied / hierinnen mit Unserm Kayserl. Einsehen hülfflich zu erscheinen:

Wann dann an sich selbst recht und billich / Uns auch tragenden Kayserl. Ambts halben oblieget / Uns Unserer und deß Heil. Reichs Freyen Ritterschafft / zur Gebühr anzunehmen hierum so ermahnen Wir D. Lbd. hiemit gnädiges Ernsts / begehrend / D. Lbd. wolle ermeldten von Liebenstein in obbemeldten beyden Fällen bey dem jenigen / was von alters Herkommen / geruhiglich bleiben / und mit Neuerung keineswegs beschwehren lassen / daran thut D. Lbd. zur Schuldigkeit Unsern gnädigen endlichen Willen und Meynung. Datum Prag / den 16. Julii 1580.

Rudolph

An Land-Graf Philippsen zu Hessen.

N. 2. Ritterschafft. Special-Beschwehrden contra die Zöll / de 1613.

Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Special-Beschwehrung wegen der Zöll /

Es ist die Löbliche Gefreyte Reichs-Ritterschchafft in gemein von uhraltem her / aller Zöll / Mauth / Aufschläg und Weggelt von Ihren Gefällen und Einkommen / in andern Herrschafften gelegen / wie auch / was sie zu Ihrer Haußhaltung und Baunothdurfft von Victualien und Materialien führen / ohne Außbringung sonderbahrer Paß-Zettel / befreyet gewesen / und derer und anderer Ursachen willen / Sie nicht allein die Reichs- / sondern auch die Gefreyte Reichs-Ritterschafft / jederzeit genannt worden ist /

Welche uhralte Exemption und Freyheit weyland Kayser Ferdinandus, in Anno 1559. Kayser Maximilianus der Ander Anno 1566. und die jüngst-abgeleibte Kayserl. Majestät aller Christ- und Mildseeligsten Angedenckens im Jahr 1591. durch Verfertigung eines sonderbahren darüber lautenden Privilegii, Allergnädigst bezeugt / confirmirt und bestätiget haben / mit der sonderbahren Clausul, daß die Confirmationes derjenigen Zolls-Freyungen / so die Ständ deß Reichs von alters her gehabt / deßgleichen die Zolls-Privilegia, so seithero der Ritterschafft erlangten Diplomatis von Anno 1559. von neuem impetrirt worden / oder noch zu wegen gebracht werden möchten / es seye gleich in solchen Confirmationen der alten / oder den neuen Zolls-Freyheiten der Ritterschafft / immuniter Meldung geschehen / oder nicht / obgedachten Ihren Exemptionen / in dem geringsten nichts derogiren / oder wider vielgemeldte Ritterschafft angezogen werden sollen / deme aber zuwider / wird Sie die Ritterschafft an mehr Orthen entweder mit den alten oder neuen Zöllen / zu Wasser und zu Land beschwehrt / oder da man Sie schon unterweilen passiren läßt / müssen Sie die Zettel aus den Cantzleyen / neben der anwendenden Mühe / fast mit so grossem Unkosten lösen / als der Zoll selbst anlauffen thut;

Und Erstlichen ist aus dem vierdten Gravamine der Ritterschafft am Craichgau zu sehen / daß sich die Chur-Pfaltz dessen

dessen neuerlich anmaßt / und fast in allen Dörffern neue Zolls-Stetten aufgerichtet hat.

Ingleichem ꝛc.

Notandum.

Hier seynd die andere alle, wider welche man Beschwerungen hat, in Ihrer Ordnung zu setzen / dann durch das general Graviren / ist der Sachen nicht geholffen / und lauten alle Kayserl. Rescripta und Bescheid dahin / daß man in specie umständliche Anzeig thun soll / wie / wer / und von wem / gemelte Ritterschafft beschwert seye.

Zum Beschluß aber müßte gebetten werden / daß die jetzige Röm. Kayserl. Majestät / der Ständ des Reichs Confirmationen und Zolls-Freyungen / obgemelter Exemption-Clausul, Krafft Ihrer höchstgeehrten Vorfahren / Privilegien / Decret, und Bescheid / Allergnädigst inseriren / auch bey denen / durch welche die Ritterschafft dißfals beschwerdt / die Abstellung jetzt durch Bewegliche schreibē / und da es ins künfftig die Nothdurfft erfordern möchte / auf gemelter Ritterschafft Allerunterthänigstes weiters Ansuchen / Ihre sonderbahre Commissarios, darzu sie selbst taugliche Subjecta auf Dero Allergnädigste Approbation nahmhafft machen würden / zu verordnen Allergnädigst geruhen wolten ꝛc.

N. 3. Kayserl. *Rescript* pcto Zolls an Worms de 1624.

Ist N. 21. apud *Lunig.* bey Rheinstrohm.

N 4. Kayserl. *Mandatum poen. S. Cl.* contra Franckfurt / pcto Zolls / de 1629.

Copia der Röm. Kayserl. Majestät Ferdinandi II.

Mandati pœnalis sine Clausula, mit Funffzehen Marck Löthigen Golds.

In Beylag Sachen / des Heil. Röm. Reichs Freyer Wohllöblichen Ritterschafft am Rheinstrohm in der Wetterau / und zugehörigen Orthen /

Contra

Des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn ꝛc Der Kayserlichen / des Reichs-Adels Freyheiten / Herbringen und Privilegiis zuwieder / angemaßter respectivè Zoll / Mauth / und Accils zu Wasser oder Land: Item, Weg-Pforten und anderer Auflagen / in- und ausserhalb Meßzeiten halber: Von Wein / Frucht / Mehl / eigen Gewächsen / Gefällen / Gülten / Materialien ꝛc. so Adelichen Mit Gliedern zuständig: Mit Inhibition aller Arresten / Pfandung und dergleichen Thätlichkeiten; Annexâ restitutione & Citatione.

De dato Wien / den 9. Octobris Anno 1629. Gedruckt im Jahr Christi 1630.

WIr Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-

garn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyroll ꝛc.

Entbiethen den Ehrsamen/ Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeistern und Rath/ der Statt Franckfurt Unser Kayserl. Gnad. Ehrsame Liebe Getreue/ Uns haben Unsere und des Reichs Liebe Getreue Hauptleuth/ Räth und Ausschuß/ Unser und des Heil. Reichs Freyer Ritterschafft am Rheinstrohm in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ wieder Euch in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen:

„Nachdem in allen Kayserl. Rechten/ und von Natürlicher Billigkeit „versehen ist/ daß nicht alles und jedes „und das/ so nicht zollbar/ weder mit „Handthierung/ Gewinn/ Commercien/ oder dergleichen behafft ist/ in„differenter, an den Zollen/ Strassen/ „Pforten beschwerth/ und dann bey „GOtt/ auch der Welt unverantwort„lich/ solche eigennützige Aggravationes, „Exactiones ergriffen/ die Alimenta „des Menschen der Christlichen Lieb/ „und Teutscher alter Libertät zu wider „geringert/ und eigenes Gefallens an „sich ergriblet und erhascht werden „sollen. Obwohln auch durch das „uralte ersetzliche Reichs-Ritterschafft „Freyheits Herbringen/ welches auch „ehe die Zöll in vieler Ständ Hand aus „Kayserlicher Milde kommen/ üblich „gewesen/ so dann von vielen höchstge„ehrten Unsern Vorfahren am Heil. „Reich/ Römischen Königen und Kaysern/ besonder auch von Käyser Carl dem Fünfften allerhochst-seeligster Gedächtnuß gemeldte Rheinische Ritterschafft und Deroselben angehörige Mit-Glieder sambt und sonders dergestalt allergnädigst Privilegirt und Befreyt worden seynd/ daß alle Ihre eigene Frucht und Wein/ und waß ihnen auf ihren eigenen Gütern/ Zinsen/ Gülten und Zehenden/ erwächßt oder gefällt/ oder Sie sonsten zu ihrer Haußhaltung erkauffen/ gegen blose Beuhrkundigung unter ihrem Insiegel/ an allen Mauth- und Zoll-Städten frey unbeschwerth bleiben/ welche Freyheit folgends Unser Vorfahr Herr Vetter und Vatter Kayser Rudolph der Ander/ Christmildigsten Angedenckens/ Krafft unlängst abgewichenen Sechszehenhundert und im Fünfften Jahr/ mehr gedachter Rheinischen Reichs-Ritterschafft ertheilten/ und von Uns Anno 1621. bestättigten Privilegii, dergestalt confirmiret/ declarirt/ und erläutert/ daß nicht allein Deroselben Ei: kommen und Gefälle/ an Wein/ Getreid und andern Gütern/ sondern dabeneben auch alle andere zu ihrer Haußhaltung und Bau gehörige Nothdurfften/ so Sie zu Wasser und Land/ durch ihre selbst eigene Leuth/ Roß/ Fuhr und Mann/ oder auch andere führen lassen/ verstanden werden/ und Sie die Ritterschafft/ derselben Mit-Glieder und Adeliche Nachkommen/ dieser jetzt gehörten Sachen und Materialien halber/ eben so wenig als wegen Wein/ Getreid und andern Gütern/ mit einigem Zoll/ Mauth/ Aufschlag und Weg-Geld/ oder wie es Nahmen haben möcht/ keineswegs be-

beschwehrt/ oder einiger Tax darfür begehrt/ sondern die offtbesagte Ritterschafft und ein jedes Adeliches Mit-Glied/ auch alle Derselben Erben und Nachkommen/ auf ihre blosse Uhrkunden/ Zollfrey passirt werden sollen/ mit dieser angehenckter ferner ausdrücklicher Clausula derogativâ, daß all diejenige Privilegia und Confirmationes. so andere Ständ der Zoll-Befreyung von altershero gehabt/ und noch viel weniger die Zoll Freyheiten/ so erst nach solcher gnädigster Erleuterung erlangt/ und einem oder mehr Ständten mitgetheilt werden möchten/ solchem Privilegio und desselben Declaration gar nichts derogiren/ oder einigen Abbruch thun sollen oder mögen.

Obwohl auch solche Privilegia und Dero Confirmation, in offenem Druck/ auch bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht insinuirt/ mehrberührte Ritterschafft und Dero Mit-Glieder/ Euch den Rath/ gemeldter Stadt Franckfurt/ zu mehrmahlen schrifftlich erinnert/ und selbigen zu schleiniger Folg/ mit allerhand Mauth/ Zoll/ und dergleichen nicht bekümmert zu werden/ unterschiedlich angelangt.

So hätten doch diesem allen unerachtet/ Ihr solchem rechtmäßigen Gesinnen/ Uns zu schuldigstem Gehorsamb/ nicht allein kein Platz geben/ sondern/ als wann weder Kayser/ König/ Chur- oder Fürsten/ noch andere Hochbefreyte Ständte u. deren Jura auf Eurer Stadt Circumferenz zu referiren/ das Obliegen hättet/ vielmehr eigenes Gewalts und Urtheils/ darzu ihr sonderlich in cautz Privilegiorum viel zu gering/ denne schnur stracks zuwider/ mit allem Eyfer dahin gedrungen/ daß dickgesagte Ritterschafft und Dero Adeliche Mit-Glieder/ bey In- und Ausführung ihrer eigenen Gewächß/ Wein/ Früchten/ Mobilien/ und Materialien/ so zu Ihren Haußhaltungen gehören/ gegen Einhändigung unter Dero Insiegeln beuhrkundten Scheins/ nicht frey gelassen/ sondern theils an Pforten/ theils an Zoll und Mauthen/ und in Summa allenthalben sine respectu personatum illustrium Imperii & Equestrium Nobilium, den Kauffleuthen/ Pöbel und Bauern gleich gehemmet/ genöthigt/ und mit der That über alles contradiciren/ und stehen/ zu Wasser aufm Mayn/ und zu Land in- und auffer-halb Meß-Zeiten/ von unzahlbahren Mit-Gliedern/ und mit dergleichen vielen Actibus zu verschiedenen mahlen/ über fünffhundert Reichsthaler/ da es zu computiren seyn solte/ abgenommen/ davon auch abzustehen/ vorsetz- und trutziglich nicht bewegen/ und weniger Unser/ der Reichs-Ritterschafft ertheiltes bessers meritirte Privilegium bey Euch gelten lassen wollen.

Welches alles nicht allein obangezogenen Unsern bestättigten Privilegien und derselben Declaration schnurstracks zuwider/ sondern auch dardurch Sie und Ihre Mit-Glieder aus Unserer Immediatät und offener Reichs-Freyheit entzogen würden.

Darum Uns dann obbesagte Hauptleuth/ Räth und Ausschuß/ in Unterthänigkeit angeruffen/ und gebetten/ daß Wir Ihnen hierunter mit schleuniger

Hülff

Hülff Rechtens / gnädigste Handreichung zu thun/ auch nothwendige Mandata und Ladung gegen Euch zu erkennen/ und mitzutheilen / gnädiglich geruhen wolten / auch erlangt / daß an heut dato, auf reiffe Erwegung der Sachen/ nachfolgendes Mandat und Ladung wider Euch erkennt worden.

Hierumben so gebiethen Wir Euch von Römischer Kayserl. Macht / auch bey Poen Funffzehen Marck Löthigs Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer/ und den andern halben Theil benennter Ritterschafft und andern Adelichen Mit-Gliedern unfehlbar zu erstatten / hiemit ernstlich/ und wollen / daß Ihr von oberzehlten geklagten Zoll/ und andern Exactionibus, Accis, Weg-Geldern / Aufflagen / Beschwerdten / und hierüber verübenden eigenwilligen vornehmenden Arrest (gegen welche der Rheynische Adel hoch Privilegirt ist/und bleibet) alsbald und künfftig ohne fernere Einred/ ipso facto abstehet/ die Ritterliche Privilegia, als die den Euren vorgehen / observirt/ auch vielbesagter Ritterschafft und Dero Mit-Glieder sammt und sonders/ die abgetrungene Zoll/Pforten/ Renthen/ Weg-Geldern/ und wie dergleichen Aufflagen in- und ausserhalb Meß-Zeiten genennet werden mögen/ samt den Pfandungen förderlichen wiederum restituirt/ auch hinfüro unverantwortlichen- vorsetzlichen- durch mancherley Actus erscheinenden thätlichen Attentirens/ so wohl/ als aller Aceisen/ Zolls-Abnahm/ neben andern Personal oder Real-Aggravationen oder Angriffs / gegen Unsers Reichs Adels Mit-Glieder gäntzlich enthaltet/ sondern Sie / Ihren Freyheiten und Zoll-Urkunden zuwider/ weiters keinerley Weiß betrübet oder anfechtet / dem allen also und zuwider nicht thut/ noch andern zu thun verstattet / als lieb Euch ist/ obbestimmte Poen und Unser Kayserliche Ungnad zu vermeiden daran geschicht Unser ernstliche Meynung. Im Fall aber Ihr durch jetziges Unsers Kayserl. Gebott beschwehrt zu seyn / und vermeynen Ihr demselben zu geleben nicht schuldig seyet/ erheblich beständige Ursachen zu haben vermeint / alsdann so heischen und laden Wir Euch von obbenenter Unser Kayserl. Macht/ und bey Vermeidung vorbesagter Poen hiemit ernstlich und in Krafft dieses Briefs innerhalb zweyen Monathen den Ersten nach Verkündigung diß Unsers Kayserl. Geboths folgend/ so Wir Euch für den Ersten / Andern / Dritten / Letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptorie oder ob derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach/ an Unsern Kayserl. Hof (welcher Orthen Derselb der Zeit seyn möchte) durch Euch selbsten/oder Euren vollmächtigten Anwald / zu erscheinen / dieselbe angemaßte Ursachen und Einreden/ gebührlich in Recht fürzubringen / darauf der Sachen in allen ihren Puncten und allen deren Gerichts-Tagen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß / Urtheil und Abschied auszuwarten

Wann ihr nun kommt und erscheinet alsdann oder nicht / so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen/hierinnen im Rechten gegen Euch gehandelt und

pro-

procedirt/ wie sich daß seiner Ordnung nach eignet und gebühret/ darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien/ den Neundten Octobris, Anno Sechszehenhundert/ Neun und Zwantzig/ Unserer Reiche des Römischen im Eilfften/ des Hungarischen im Zwölfften/ und des Böheimischen im Dreyzehenden.

Ferdinand &c.

ut

P. H. von Stralendorff/ &c.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Johann Söldner/ D.

Ich Johann Friedrich Schwob/ des Hochlöbl. Cammer-Gerichts geschworner Beyboth/ bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft/ auch beym Eyd/ den ich deßwegen gethan habe/ daß ich diesen Kayserl. Processs in dem nachgesetzten Orth insinuirt hab/ wie folgt: Den 13. Februarii Anno 1630. Stylo Veteri um 8. Uhr Vormittag/ hab ich mich im Römer zu Franckfurt am Mayn/ bey Herren Burgermeister und Rath angeben/ wie daß ich ein Kayserl. Processs hab zu insinuiren: Nach meiner Anmeldung/ kam gemeldter Herr Burgermeister Jeremias Orth zu mir/ und fraget mich/ waß mein Begehren seye/ zeiget ich gemeltem Herrn Burgermeister mein Begehren an/ wie daß ich dem Herren Burgermeistern und Rath diesen Kayserl. Processs habe zu insinuiren/ da überlangt ich dem Herrn das Original sambt den beyden gleichlautenden Copeyen/ und sprach zu dem Herr Burgermeister/ die Erste Copey die gelanget an die beyde Herren Burgermeistern/ und die Ander Copey die gelanget an den Rath/ sprach gemelter Herr Burgermeister zu mir/ ich solte mich gedulten/ er wolte es denen Herren Burgermeistern und Rath vortragen/ Nachmittag um 3. Uhr lassen mich die Herren Burgermeister in die Cantzley fordern/ und stellten mir das Original wieder zu/ und sprachen die Herren Burgermeistere und Rath haben den Kayserl. Processs mit gebührender Reverenz empfangen/ wegen Ihrer Kayserl. Majestät/ solches also geschehen auf Jahr/ Tag/ Monath und Stund/ alles alten Calenders/ wie oben stehet.

N. 5. Rescriptum Würzburgens. pcto der Adelichen Zoll-Freyheit de 1718.

COPIA

Hochfürstlichen Würtzburgisch Decreti, so wegen der Reichs Ritterschafftlichen Zoll-Freyheit/ an die Hoch-Stifftische Zoll-Beambte ergangen d. 6. Febr. 1718.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken &c. Dieses Fränckischen Crayses Reichs Freyer Ritterschafft der VI. Orthen Odenwald/ Gebürg/ Röhn und Werra/ Steigerwald/ Altmühl/ und Baumach/ auf Dero Abgeordneten inständiges Ansuchen/ auf seine

gewisse Maaß und *Reservationes* sich endlich dahin in Gnaden erkläret/ daß fürterhin diejenige Wein / Getraid / Viehe/ andere *Consumptibilien*/ welche besagter *VI.* Orthen Ritter-Glieder aus diesem Hochstifft zum Behuf Ihres eigenen Haußwesens/ auf ihre Güter überfahren lassen / an gesambten Sr. Hochfürstl. Gnaden Wasser und-Land-Zoll-Stätten des Gülden- und Land-Zolls/ auch ohne Vorzeigung der sonsten von mehr höchstgedacht Hochfürstl. Gnaden / oder Dero Cam̃er abgegebenen Zoll-Päß/ befreyet seyn sollen/ wann nehmlichen bey solchen Fuhren der abschickende *Cavalier*, ein eigenhändig unterzeichnetes / und mit seinem Adelichen Petschafft betrucktes schrifftliches *Attestat*, worinnen jedesmahls die *Quantität* benambset seyn solle / dem Zöllner wird lassen zu Handen stellen / solchemnach werden gesamte des hohen Stiffts Zoll-Bereiter/ Zoll-Einnehmer und Bediente / hiermit befelcht / vorbesagte Ritter-Glieder angeregtermassen / fürs künfftig nicht allein frey zu lassen / sondern auch die bey den Zoll-Stätten eingenommene *Attestata* oder Adeliche Zoll-Päß / *quartaliter* zur Hochfürstl. Zoll-Stub oder der Cammer/ wohin sich nemlich ein jedes gehörig/ ohnfehlbar und bey Vermeidung 10. Rthl. Straff einzulieffern/ welchem ein jeder also gehorsamlich nachzukommen wissen wird. So geben unter ob-höchstgedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden *Secret*-Insiegel/ Schloß Marienberg ob Würtzburg den 6. *Februarii* 1718.

N. 6. RHRaths Conclusum
pcto juris Retractus Equestris
Westernach contra Roth
de 1717.

Von Westernach Freyherr Johann Carl contra Hermannum Abten des Reichs-Gottshauß Roth.

CUm *inclusione Exhibiti rescribatur* dem beklagten Abten/ bey so klarem Inhalt der Ritterschafftlichen *Privilegien* / und dazumahlen diese auch auf die Pfandschafften / so zur *Præjudiz*, und Schmehlerung des *Privilegii* vorgenommen würden/ sich erstrecken/ den *quæstionirten* grossen Zehenden sammt allen zugehörungen ohne allen Anstand gegen Erhebung des bey der Ritterschafftlichen *Cassa* in Ulm *deponirten* Kauff-Schillings dem *Impetranten* würcklich abzutreten/ und wie solches geschehen/ *sub termino* 2. *mensium* also ohnfehlbar anhero *deparitione* zu *doceiren* / damit nicht nöthig seye / mit der *Execution* selber zu verfahren/ und auch *ratione violati Privilegii* Cæs. den Kayserl. Reichs Hofs-*Fiscal* seines Ambts erinneren zu lassen.

Hoc *notificetur* dem Ritterschafftlichen *Directorio* in Schwaben Viertels an der Thonau.

N. 7. Sententia Austregalis
pcto dotis, ledigen Anfals Fugger & consorten contra Styrumb-Limburg zu Iler-Aichheim

Sententia publicata 21. Aprilis 1695.

In

IN Sachen Frauen *Maria Johanna* verwittibter Grafin Fuggerin von Kirchberg und Weisenhorn/ gebohrner Gräfin von Rechberg/ und Rothenlöwen ꝛc. vor sich/ und als Testamentarischer Erbin Dero Schwester/ Fräulen Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen/ des Gefürsteten Frey-weltlichen Stiffts Buchau/ *Canonissin* beeder seel. Angedenckens ꝛc. Nunmehro Dero Erben Klagern/ und *Impetrantinen* an einem: Gegen/ und wider Herrn *Maximilian* Wilhelm/ Grafen von Lymburg und Styrumb ꝛc. Im Nahmen/ und von wegen dessen Gemahlin Frauen *Maria Anna* gebohrner Gräfin von Rechberg/ und Rothenlöwen ꝛc. Beklagten andern Theils: *In puncto dotis & hereditatis &c.* Erkennen des Hochwürdigsten des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Herrn/ Herrn Ruprechts/ Fürsten und Abtens zu Kempten/ Ihro Majestät der Römischen Kayserin Ertz-Marschallens ꝛc. Hochfürstl. Gnaden/ als in dieser *transcribirter* Kayserlichen Allergnädigsten *Commissions*-Sachen Höchst-Verordneter Kayserl. *Austregal-Commissarius &c.* auf beederseits beschehenen Schluß/ und sonst allem vorbringen/ auch eingeholten unpartheyischer Rechts-Gelehrten Rath/ und *ex actis, & actitatis* selbst eingenommenen Bericht nach/ zurecht/ daß vorderist dasjenige/ so wohlbemelten Frauen Klägerinnen/ und nunmehr deren Erben/ von Zeit Ihres Herrn Vattern Todts *loco dotis, & alimentorum*, so ab denen jeder verschafften 6000. fl. an Jährlichem *Interesse per* 300. fl. noch ausstehet/ und Frau Beklagtin bezahlt zu seyn/ man nicht *liquidiren* kan/ gut zu machen: Ingleichem von Zeit weyland Herrn Caspar Bernhards erloschenen Manns Stammens/ eröffnete zwey dritte Theil/ so Vatter- als Mütterlichen *allodial* liegend- und fahrender Haab und Güther/ samt denen *à tempore litis motæ* erhobenen Nutzbarkeiten/ oder so viel deren erhoben werden können (jedoch/ daß auf diesen Fall *Impetrantinnen*/ oder deren Erben die in *Testamento* jeder *loco Dotis, alimentorum*, und Aussteurung verschaffte 6000. fl. zu *conferiren*/ und einzuwerffen haben) abzutretten/ und einzuraumen: Anbey die Erbschafftliche *Inventaria*, Documenten/ Theylung/ und Registern zu *ediren* und in *eventum* ein als anders *mediante juramento* zu *manifestiren* schuldig und gehalten/ auch darzu zu *condemniren*/ und zu verdammen seye; Allermassen Hochgedacht Seine Hochfürstl. Gnaden dieselbe hiemit schuldig erkennen/ auch darzu *condemniren* und verdammen/ darzu in die aufgeloffene *Commissions*-Kösten (jedoch mit Vorbehalt Ritterlicher Ermäßigung) fällig ertheilen/ und dieses von Rechts wegen.

Factâ publicatione erstattet ꝛc.

N. 8. Sententia Cæsarea pcto dotis vel ledigen Anfalls der Rechbergischen Töchtern/ contra Styrumb-Lymburg zu Ilertissen de 1709.

IN *Appellations* Sachen *Maximilian* Wilhelms Grafen zu Limburg Styrumb *Appellanten* Eines- entgegen

gen und wider die Rechbergische Töchter/ *modeo* deren Erben *in Actis* benannt *Appellaten* anderen Theils ist allem anund fürbringē nach/ hiemit zurecht erkañt/ daß die *Sententia â qua* dergestalt zu *confirmi*ren und zu bestättigen seye/ daß 1. *Appellant* denen zwey Rechbergischen Töchtern/ jetzo deren Erben die *dotal* und *aliment* Gelter für iede Tochter Sechstausend Gulden *Capital*, sammt von Zeit Ihres Vattern Graf Caspar Bernhards Todt an/ biß zum tödtlichen Abgang Ihres Brudern Grafen Johansen/ als letzten Mann Stammens davon aufgelauffenen *interesse intra terminum duorum Mensium* zubezahlen schuldig und dazu zu *condemni*ren seye/ gestalten dann obgemelte *Sententia, à qua*, hiemit solchergestalt *confirmi*rt und bestättigt wird/ mit dem ausdrücklichen Anhang/ woferu *Appellant* diesem in solcher Zeit der zwey Monathen nicht nachkommen wurde/ derselbe jetzt alsdann/ und dann als jetzt in eine Poen von Zehen Marck Löthigen Golds/ halb dem Kayserl. *Fisco* und den andern halben Theil *Appellaten* unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn/ die *Real-Execution* auch auf fernerers Anruffen erkannt werden solle; 2. Wird denen *Appellaten* der ledige Anfall der *hæreditatis Avitæ*, ob sie dessen sich gebrauchen wollen/ *pro ratis hereditariis* hiemit zuerkannt. 3. *Appellanten* auferlegt/ denenselben über solche Erbschafft ein *Legales Inventarium* innerhalb zwey Monathen auszustellen oder indessen Entstehung auf geziemendes Anruffen des *Appellanti*schen Theils weitere rechtliche Verordnung zugewarten/ wurden nun sich/ *quarto*, *Appellaten* alsdann/ oder auch ohnerwarttet des *Inventarii* des ledigen Anfalls gerichtlich begeben/ so ist Ihnen auch *Apellant* die *Interesse* der *dotal-* und *aliment*-Gelter von Zeit an des eröffneten Anfalls biß hierhin ferner zuentrichten verbunden/ dahingegen; wann *Appellanten* den ledigen Anfall zuergreiffen sich entschliessen wolten/ sind dieselbe in Ihre *quotas hæreditarias*, dasjenige/ waß sie an *Capital* der *dotal-* und *aliment*-Gelter beweißlich empfangen/ in die *massam hæreditatis avitæ* zu *conferi*ren/ *Appellant* aber Ihnen solche *quotas hæreditatis* nebst denen nach Inhalt der *sententiæ â qua* Ihnen gebührenden Nutzungen abzutreten/ sowohl auch dasjenige/ was die zwey Töchter an *Interesse* der *dotal-* und *aliment*-Gelter von Ihres Vattern Todt an biß auf den ledigen Anfall entrathen müssen/ zuersetzen und gut zu thun verbunden/ 6. werden inmittelst die in dieser *Instanz* aufgewandte Unkosten ausgestellet: *Signatum* zu Wien unter Ihrer Kayserl Majestät hervorgetruckten *Secret*-Insiegel/ den Fünfften *Novembr. Anno* Siebenzehen hundert und Neun.

(*L. S.*)

Friderich Carl Graf
von Schönborn.

N. 9. Conclusum Cæsareum

pcto Dimissionis Directorialis, Officialium Equestrium in causa Marchtaller contra Ritterschafft am Kocher de 1718.

Lnne

Lunæ 16. *Maji* 1715.

MArchthaler das Ritter / Directorium in Schwaben Orths am Kocher in pcto Dimissionis sive Directoris, Ritterschafft und Außschuß daselbst per Johannem Christophorum Schlegel sub præs. 3. Martii erstatten ihren Allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 27. Octobr. nup. appon. Lit. A. usque Ggg.

Ponatur der Bericht ad Acta, und läßt man es darauf bey deß Impetranten in allen Ehren beschehenen Entlassung bewenden.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 10. Mandatum C. Camerale

pcto fori de non evocando, sed cassando & restituendo sine Clausulâ in Sachen von Stein / contra das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben und Consorten d. 1718.

WIr Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Entbiethen denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Ehrsamen / Gelährten / Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen / N. Grafen von Wolckenstein / Freyherrn zu Rottenegg / sodann Unserm Kayserl. Land-Richter / Johann Gottfried von Eschenbruck / und dessen Fiscali Wachtern / wie auch der Gemeind Ober-Stotzingen / Unser Gnad und alles Guths:

Hoch- und Wohlgebohrne / Ehrsam / Gelahrter /

Liebe Getreue.

WAs bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / die Wohlgebohrne Unsere und deß Reichs Liebe Getreue Carl Leopold und Heinrich Ludwig / Freyherrn vom Stein / unterthänigst für- und anbracht / solches ist aus beykommenden Supplicationen / und darinnen angezogenen Beylagen / sub N. 1. usque 16. inclusive mit mehrerm zu vernehmen ꝛc.

Wann nun hierauf die gebettene Mandata vermittels heut dato, ertheilten Extrajudicial-Decrets / an / und wider Euch erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Euch / ermeldten Beklagten / von Röm. Kayss. Macht und bey Pön zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil Ihnen Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses / ohne die geringste Ein- oder Widerred / Klägere / oder auch deren Beambte / und Gericht / keinesweges vor Unserm Land-Gericht belanget / noch über dieselbe einiger Cognition oder Execution, Euch anmasset; sondern vielmehr all dasjenige / was bißhero dem zuwider geschehen / in specie die angemaßte Klag / darauf erkanntes vermeintliches Mandatum, und nullitер atque incompetenter publicirte Urthel / auch erfolgtes attentatorisches

Executions-Decret, und was etwann immittels weiter vorgangen seyn möchte wieder cassiret und aufhebet / auch davon abstehet / dabeneben das etwann abgenommene / wie auch alle verursachte Kosten / Schaden und Interesse ersetzet / und refundiret; Deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag / obangedrohete Pön / zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Euch Beklagte / von berührter Unser Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechts wegen / hiemit auf den dreyßigsten Tag / den nächsten nach Verkündung dieses / deren Wir Euch zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / Zehen vor den Dritten / Letzten und endlichen Rechts-Tag / setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch Eure Gevollmächtigte Anwaldt an demselben Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott / alles seines Innhalts / gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Euch um Eures Ungehorsams Willen / in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklähren / oder aber beständige und erhebliche Ursachen und Einreden / worum solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entschieds darüber zugewarten.

Wann Ihr Beklagte kommet alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts destoweniger / auf der Klägern oder Ihres Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten / mit gemeldter Erkanntnuß / Erklährung und andern gegen Euch verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach / gebühret.

Darnach Ihr Euch zurichten.

Geben in Unser und deß Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den Sechs und Zwantzigsten Tag Monaths Augusti, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth / im Siebenzehenhundert und Achtzehenden, Unserer Reiche deß Römischen im Siebenden / deß Hispanischen im Fünffzehenden / deß Hungarischen und Böheimischen aber im Achten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Frieß / Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Johannes Jacobus Michael Judicii Imperialis Cameræ Proto-Notarius.

N. 11. R. H. Raths-Conclusum contra extensionem banni ferini Späth contra Zollern de 1717.

Martis 6. *April* 1717.

Späthen / von Zweyfalten contra Hohenzollern-Hechingen Rescripti in pcto banni ferini sive Implorantischer Anwald

Anwald Johann Christoph Schlegel sub passato den 30. Octobr. nup producendo sogenannte in jure & facto bestgegründete Ableinunggegentheiliger Exceptionum supplicat humillime pro clementissime ferendo Rescripto arctiori, & paritorio appon. num. 2. usque 10. incl. in duplo.

Idem Schlegel sub passato 25. Febr. nup. urget Resolutionem.

E contra Herr Friederich Wilhelm Fürst zu Hohenzollern sub passato 10. Martii nup. supplicat pro clementissima manutentione juris forestalis, desuperque ferendâ consignâ ordinatione appon. Lit. B. C. & D.

1. Fiat Rescriptum paritorium in Conformitate prioris, es solle nehmlich der Herr Fürst Seinen Ihme zu Neuffra zuständigen Wild-Bahn wiederumben in Seine alte Schrancken setzen, die hierinnen eingeklagte Spethische Beschwehrden und Extensionen gäntzlich abstellen, hingegen eine beständige Milderung hauptsächlich durch genugsahme Wegschiessung deß vielen Gewilds/ und Abhaltung von denen sowohl Spethisch Herrschafftl. als Unterthanen Güther und Gründen veranstalten, darüber auch die gebettene Cautionem sufficientem de parendo præstiren, damit nicht nöthig seye, die ebenfalls gebettene oder andere zulängliche Gegen-Mittel zu verordnen.

2do Wann Spethischer Seits eine glaubwürdige Specification ratione der Ihnen zugefügten Schäden/ wird eingebracht werden, so folgt hierinnfalls ferner/was Rechtens.

3. In puncto Jurisdictionis forestalis communicetur quoad hunc punctum das Spethische Exhibitum de 30. Octobr. nup. dem Herrn Fürsten von Hohenzollern / um Sich hierüber sub Termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Frantz Wilderich
von Menßhengen.

N. 12. Die Freye-Pürst-Verwandte an Zollern wegen der Freyen-Pürst im Oesterreichischen de 1496.

WOhlgebohrner, Gnädiger Herr, Unser demüthiges Gebett / und willig Dienst seyen Euer Gnaden von Uns bereit, Gnädiger Herr/ Uns langt an / wie das Ihr unterstehen wöllen in zuziehen die Bürsch deß Rottenbergs/ Unserem Allergnädigsten den Röm. König / und Unsern Prælaten, Ritter und Knecht / Unsers Innhabens und Brauchs zu entsetzen, daß Uns nicht klein befrembdt, dann Euern Gnaden ist wissend von Euern Alt-Vordern / Löbl. Gedächtnuß, auch von Euch selbst, daß allwegen Euer Gnaden Vattern und Vordern / auch die Ritter und Knecht, Prælaten und Stätt den Brauch deß Waydwercks mit Hagen und Jagen / und mit allem dem / was man zu dem Waydwerck achten mag an dem Ende geruhiglich geübt, gebraucht/ hergebracht und genossen haben / ohn all rechtlich Anforderung männiglichs / und länger dann Menschen-Gedächt-

niß

nütz ist. Und insonderheit ohngeirret / der Löbl. Fürsten deß Hauses Oesterreich / mit Nahmen Hertzogs Friederichs Unsers Gnädigsten Herrns / Ertz-Hertzogs Sigmund von Oesterreich Vatter Löblichen Gedächtnuß / auch Unser Gnädigsten Herrn Ertz-Hertzogs Albrechts von Oesterreich Löblicher Gedächtnuß / deßgleichen Unsern Gnädigen Fürstin und Frauen / Frau Mechtild gebohrnen Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / Löbl. Gedächtnuß auch Unsers Gnädigen Herrn Ertz-Hertzog Sigmunds von Oesterreich.

Gnädiger Herr! dieweil nun dann in wahrem Grund also ist / so bitten Wir Euer Gnaden / Ihr wollet still stehen / und in dieser Sach nichzit gegen Uns handlen / noch fürnehmen / dann Uns zweiffelt nicht / wenn Unser Allergnädigster Herr / der Römisch König solchs Unser langen Brauchs und Herkommen von Euern Gnaden oder andern Bericht / Sein Königl. Majestät werde Uns dabey gnädiglich bleiben lassen / daß um die Königl. Majestät zusamt Billigkeit / Wir auch gern unterthäniglich verdienen wollen / wa aber die Königl. Majest ie darauf verharren wölt / daß Wir doch nicht verhoffen / so werde doch Sein Königl. Majestät Uns solch langen Brauchs und Innhaber / ohn Recht nicht entsetzen / sondern Uns bey der Einung deß Löbl. Bunds zu Schwaben bleiben lassen / die also lautet / daß niemanden den andern Seins Innhabens und Brauchs entsetzen soll / es geschehe dann mit Recht / hierinn wöll sich Euer Gnad beweisen / als Wir zu Euern Gnaden / deß ein sonder gut Vertrauen haben / das um Euer Gnad wöllen Wir mit gutem Willen beschulden und verdienen. Geben und mit Unser Doctor Ludwig Truchsessen von Höffingen / Jergen von Ehingen Ritter / Wilhelmen von Neuneck / Vogts zu Tuttlingen / und Märcken von Hailfingen / Insiegel von Unser Selbst / und der andern Unsern Mitgewandten wegen versiegelt / und beschlossen am Freytag nächst vor dem Sonntag Oculi in der Fasten Anno LXXXXV/. von Uns den Abten der Gotts-Häuser zu St. Jergen und Alberspach / auch der Commethern zu Rohrdorff und Hemmendorff / und den Geschlechtern vom Adel / nähmlich Urbach / Neuneck / Ehingen / Gültlingen / Bubenhoffen / Weitingen / den von Ow / Brandeck / Höffingen / Hailfingen / den von Stein / Fridingen / Sontheim / Thierberg / Schwellher / Herter / Böcklin / Emershoffen / Wehingen / Rempen von Pfullingen / Kecheler / Virst / Megintzer von Vellorff / Höllstein / Liechtenstein / Büchler / Leinstetten / Sinchingen / Gueten von Sultz / Dettingen / Brackenlöw / und Rosenfeld.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Eitel Friederichen / Grafen zu Zollern / Hauptmann der Herrschafft Hohenberg / Kayserlichen Cammer-Richter / Unserm Gnädigen Herrn ꝛc.

N. 13. Ritterschafft ad Cæsarem wegen der Freyen Pürst contra Würtenberg & Baaden de 1602.

Aller-

Rittersch. ad Cæsarem wegen der Freyen-Pürst / contra Würtemb. & Baaden 1602.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser; Eu. Kayserl. Majestät seyen jederzeit Unser Allerunterthänigste gehorsamste willigste Dienst zuvor / Allergnädigster Herr!

WAs an Eu. Kayserl. Majest. Wir die Adeliche Freye Pürsch-Verwandte / hievor mehrmahlen / wie auch unter dato den neun und zwantzigsten Decembris verschienen neun und neuntzigsten und sechs und zwantzigsten Novembris Sechzehen hundertsteneinen Jahrs / Allerunterthänigst zu erkennen geben / wie viel und wichtig zuvorderist dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / auch Innhaber Dero Herrschafft Hohenberg / zumahl Uns den Adenlichen Freyen Pürsch-Verwandten an dem gelegen / daß derenmahlen einst / die nun lange Jahr-hero enthaltene Spenn / gegen dem Fürstlichen Hauß Würtemberg / und Grafschafft Baaden erörtert / auf das Wir allerseits so wohl zu Ruhe gelangen / als auch Unser Freye Pürsch gerechtsam hinführo / wie von alters hero / zugleich Unsern ins Ott ruhenden Geliebten Voreltern Seeligen / ohne ferner Verhinderung / Schmehlerung und Abbruch gebrauchen möchten / dessen seyen Eu Kayserl. Majestät aus allem hi vorigen Anbringen / ohne allen Zweiffel gnugsam Allerunterthänigst nicht allein berichtet / sonder haben auch selbiges aus Abschrifft N. 1. und 2 hiebey verwart / mit mehrerm Allergnädigst zuvernehmen /

Darauf Wir gleichwohl durch Dero Hohenbergische Beambten / vor guter Zeit so vtel avisirt / daß Ihro Kayserliche Majestät auf solch der gemeiner Freyen Pürsch-Genossen / Allerunterthänigstes Erklagen / nicht allein Ihro Fürstl. Gnaden den Hertzog zu Würtenberg allbereit hierunter Allergnädigst ersuchen / sonder benebens auch Anordnung thun lassen / daß die gleichwohl ohnlängsten angesehene Gütlichkeit einmahl Ihren Fortgang gewonnen / Commissarii hierüber verordnet / und mit ehisten Tag und Mahlstatt aller Theilen ernennt werden sollen / daß Wir Uns billich erfreuen / und beneben Allerunthänigst zubitten haben / die fernere Allergnädigste Fürsehung thun zu lassen / damit dieses Werck / soviel möglich / befürdert werde / immaßen Wir auch bißhero mit aller Gedult erwartet / um Eu. Kayserl. Majestät / als welche dieser Zeit mit hochwichtigen Sachen / sonderlichen aber wider den Erb-Feind Christliches Geblüts / unter Handen habender Kriegs-Rüstung / vielfältig beladen / noch nicht gern anlauffen / noch bemühen / sonder / so viel immer müglich / Allerunterthänigst verschohnē wolten / wa solcher Verzug Uns den Freyen Pürsch-Verwandten zuforderst / und bevorab Kayserl. Majestät / als welche von wegen deren Hohenbergische Stätt / Rottenburg und Horb / und was denselben mehr incorporirt / hierinnen mercklichen interessirt / an habender Freyer Pürsch gerechtsam nicht allerley Schmehlerung und Abbruch gebehren thäte / durch welchen Verzug auch dem Gegentheil zu mehrerm Eingriff und Betrauung thätlicher Abtreibung befügter Orthen der Freyen Pürsch /

Ursach gegeben / wie dann hievor verschienen neun und neuntzigsten Jahrs Marx Caspar von Neuhaußen ꝛc. In seinem Adelichen Innhabenden Grund und Boden / Hoher und Niederer Obrigkeit auf dem Bezürck der Freyen Pürsch auch beschehen / darneben auch verschienen Bartholomei zwen Junger Knaben / den einen auf Oesterreichischem / den andern auf Neuhäusischem Grund und Boden Hoher und Niederer Obrigkeit gefänglichen angenommen / und nacher Nagold in das Plackhauß gelegt worden /

So dann auch erst neulicher Tagen / gegen Wilhelmen von Neuneck von denen Würtembergischen Vorsteuten: (und wie Sie fürgeben auf Fürstl. Befelch) gleichmässige gewalthätige Hand angelegt worden / indeme Sie Ihme von Neuneck ein Stuck Gwilds / so Sein Jäger in kundbahrer offenbahrer Pürsch-Bezürcks / deßgleichen auf seiner ungemittelten Hohen und Niedern Obrigkeit / Grund und Boden geschossen / gewalthätiger Weiß hingenommen / Sich auch benebens allerley Bethrauungen verlauten lassen / also Wir Uns nicht allein Abnehmung der Gahren und Hundt / sonder Unserselbs persöhnlicher Verstrickung und gefencklicher Einziehung (da anderst deme nicht zeitlich begegnet) zugefahren / immassen auch die Würtembergischen sich bereit vernehmen lassen / daß Ihnen einer vom Adel eben so lieb / als ein Knecht ꝛc

Wann aber Allergnädigster Kayser Eu. Kayserl. Majest. aus diesem Allergnädigst und unschwehr abnehmen mögen / daß dieser Spann an Ihmeselbs wichtig und Euer Kayserl. Majest. und dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich sowohl / als Uns viel daran gelegen / daß demselbigen durch gebührende Mittel abgeholffen werde / aber leichtlich zu ermessen / daß Wir für Unsere Persohnen (als die Wir Uns zu schwach befinden) ohne Euer Kayserliche Majestät Allergnädigste Hülff und Handbiethung / wenig fruchtbarlichs außrichten mögen / als gelangt an Eu. Kayserliche Majestät Unser Allerunterthänigste gehorsamste Bitt / Sie geruhen Uns zu Kayserlichen Gnaden diesem Wesen zu gutem / die Allergnädigste Verordnung thun zu lassen / damit diese Sachen auf ansehenliche Commissarios gerichtet / welche aller Beheiff / Bereitung u. Beweisung anhören / fürnehmen / und Uns mit Ihrem Außspruch endlich entscheiden / welche auch folgends den gleichen Spann / mit hochgedachtem Herrn Marggrafen Herrn Ernst Friederichen verrichten könten / damit dieser Unruhe und auf sich tragender Gefahr / einist abgeholffen werden möchte / darneben bitten Wir auch Allerunterthänigst und gehorsamst / beede hochgedachte Fürsten / sonderlich aber Würtemberg zu erinnern / inmittelst alle Thätlichkeit / (inmassen hievor und anjetzo von neuem betraut worden /) einzustellen / daß um Eu. Kayserliche Majest Allerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen / seyen Wir gantz gühtig und willig / Deroselben Uns benebens zu Kayserlichen Gnaden allezeit Allerunterthänigst befehlend / und um Allergnädigste gewehrliche Antwort

wort Allerunterthänigst bittend. Datum den Letzten May Anno 1602.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsamste/

Adenliche Freye Pürsch-Verwandte / Necker- und Schwartzwäldischen Viertels.

N. 14. Necker. Freye Bürstverwandte contra Hohenbergis. Beambten Eingriff de 1619.

Edler/ Gestrenger / Ehrnveste/ Hochgelehrte/vorgeachte: Insonders geliebte Herrn gute Freunde/ und Nachbarn.

DEmnach Wir samt und sonders aus erheblich bewegenden Rechtmässigen Ursachen/sonderlich aber zu Erhalt- und Fortpflantz Unser/ von unverdenckl ichen Jahren hero/ wohlhergebrachter gerechtsame/ dieser Tagen das alte Schweinhag in dem Rambhardt wiederum zu repariren und aufzurichten / Unsern wenig darzu verordneten Leuthen anbefohlen / so haben Wir nicht mit geringer Verwunderung von denselben vernehmen müssen / daß sie nicht allein mit unversehenem grossen Gewalt von dem wenigern Theil der Ambtleuth zu Rottenburg abgetrieben/ **sonder auch mit eines oder deß andern Beambten verübtem Trutz und wider die Adeliche Pürsch-Verwandte außgestoßnen ungebührlichen Reden** und ohne Widerstand und einiger Widersetzlichkeit der Unserigen / allerdings abgeschafft worden.

Ob nun wohl Wir Uns im geringstem nicht versehen/ daß die Herrn Amtleuth diese Unnachbarschafft erweckt/ Unser rechmässig Vorhaben verhindert/ sich also widersinnig erzeigt und ohne habende Befelch solche Thätlichkeit ins Werck ge icht haben solten/ in Betrachtung/ daß et ichen Ihres Mittels sonderlichen deß jetzigen Landschreibers Haugens Vatter und Großvatter / wie auch deß Hr. Dr. Prechten Vattern/ und anderer mehr alten/ wohl bewußt/ was gestalt dieses / und andere mehr Häger vor 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren/ als sich Menschen Gedencken erstreckt / in selbigen Höltzern und der Gegend geschlagen worden/ daher Uns um destomehr mit Befremden fürkombt/ daß sie das/ so Ihre selbst eigene Voreltern Ambts halben passiren lassen / anjetzo ex diametro widersprechen/ und Ihre gnädigste Herrschafft gegen den Adelichen Freyen Pürsch-Verwandten / in ungleichen Mißverstand verursachen wollen / gestaltsame dann auch weyland der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Carl Marggraf deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / Landgraf zu Nellenburg ꝛc Unser gewester gnädiger Fürst und Herr hochseeligen Christmilden Angedenckens / vermög bey Handen habender Fürstl. Schreiben / dieses Haags halben Sich gegen der Ritterschafft und Adelichen Pürsch-Verwandten also gnädig resolvirt / daß

Wir Uns darob Unterthänig erfreuet und so viel zu verspühren gehabt haben / daß Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden / Uns wider Recht und Billigkeit nichts zu entziehen begehre / darum dann Wir so viel weniger Uns die Gedancken schöpffen können / daß ohne sonder habenden neuen Befelch / die Herrn Beambte / Uns diesen unnachbarlichen Trutz zu beweisen sich unterstehen und bemächtigen solten / Wir müssen es aber der Zeit GOtt befehlen / mit Gedult alles ertragen und anderer Gelegenheit erwarten / da etwann auf Unser Seits befundener offenbahrer gerechtsame / den Urhebern und Anfängern dieser Unnachbarschafft / Ihres unzeitlichen Beginnens der Reukauff ankommmen / und gebührlicher Lohn wiederfahren möchte /

unterdessen haben Wir solches gegen Ihnen schrifftlich zu ahnde nicht unterlassen wollen / werden auch zu gelegner Zeit Uns an gehörigen Orthen darab zubeschwehren nicht umgehen / sondern die Sach in alten Stand zu richten / Uns äusserst bemühen /

Welches den Herrn Wir ungefügt nicht lassen wollen / verbleiben sonst im übrigen denselben mit Nachbarlichen Willen wohl geneigt und zugethan /

hiemit Uns alle Göttlicher Bewahrung empfehlend. Datum Hürlingen den 13. Februarii Anno 1619.

Adeliche Freyer Pürsch-Außschüß und Verwandte samt und sonders.

Verzeichnuß

Der Herren Außschüssen und Adenlichen Mit-Verwandten der Freyen Pürsch ꝛc. so das angestellte Schreiben mit Ihren Pettschafften bekräfftiget.

1. Herr Ferdinand von Mückenthal Comenthur /
2. Hanß Martin v. Werdnau.
3. Hanß Dietrich von Aw.
4. Otto Heinrich v. Themar.
5. Hanß Urban von Closſen. (als verordnete Außschüß.)
6. Hanß Reinhart von Aw.
7. Hauß Caspar Kechler von Schwandorff.
8. Hanß Truchseß v. Höfingen.
9. Jacob von Ehingen.
10. Wilhelm von Werdnaw.
11. Wilhelm von Neuneck.
12. Hanß Friederich Schertlin von Burtenbach.
13. Adam von Aw.
14. Ernst von Gültlingen.
15. Philipps von Ehingen.
16. Otto von Dw.
17. Hanß Philipps Regenzer von Veldorff zu Egelstatt.
18. Hanß Michel Schütz vom Eitingerthal zu Baißingen.

Speci-

Specification

Allerhand pcto der Oberländischen Stifften / Unions-Recessen und Projecten / mit denen Ertz-Stifften & pcto juris Sacrorum, Religionis, fœderum &c.

N. 1. Ritterschafft ad Pontificem, contra den Niederländischen Adel / wegen der Oberländischen Stifften de 1584.

N. 2. Instruction der Geistlichen Chur-Fürsten an die Ritterschafft wegen *Assistenz* zu Erhaltung der Stifften de 1585.

N. 3. Ritterschafftliche Erklärung und Excusation de 1586.

N. 4. Der Geistlichen Chur-Fürsten Unions-Vortrag / wegen der Ertz- und anderer Stifften mit der Ritterschafft de 1609.

N. 5. Ritterschafftliche Erklärung und Excusation dicto pcto, de 1610.

N. 6. Stifft Augspurg & andere Stifft an die Ritterschafft pcto Unionis vel Correspondentiæ de 1619.

N. 7. Ritterschafftliche Erklärung darüber de 1619.

N. 8. Conjunctur Recess de 1653. ist N. 19. apud Lunig. von der R. Ritterschafft vierter Absatz p. 40. sq.

N. 9. Der Grafen Supplic. ad Electorales pcto Freystellung der Religion auf denen hohen Stifften / de 1586.

N. 10. Responsum Tubing. in causâ Relig. diversi Domini Domicilii Nobilis.

N. 11. Der Ständen A. C. Bedencken in causâ pacis *Relig.* wegen der Ritterschafft / post annum 1555.

N. 12. Status *A.* C. ad Cæs. vor die Fuldische Ritterschafft in Buchen de 1582.

N. 13. Deductio Gravaminum der Fuldischen Ritterschafft contra den Abt zu Fulda de 1582.

N. 14. Vota Cameralia pcto pacis Relig. vor die Ritterschafft / Münster contra Würtzburg.

N. 15. item contra Würtzburg.

N. 16. Ferner vor Francken.

N. 17. Friderici Bedencken pcto mutationis Relig. per nobilem Vasallum Domini Ecclesiastici.

N. 18. Responsum pcto pacis Religiosæ, Francken contra Würtzburg.

N. 19. Respons. Spirense pcto juris patronatûs Grumbach contra Würtzburg.

NB. N. 11. bis N. 19. zu finden apud Lehmannum de pace Religiosâ, als lib. 3. N. 91. c. 21. N. 92. c. 23. c. 32. c. 42. c. 45. c. 53. c. 54. c. 64. p. 383. sqq. 401. sqq. p. 432. 544. sqq. 614. sqq. 638. sqq. 214. sqq.
Adde *Cortreji* in corpore juris publici T. 3. observationes ad pacem Religiosam art. 13. p. 425. sqq. bis 442. inclus. de Liberæ Imp. Nobilitatis Receptione in pacem Religiosam : alda sonderlich p. 436. sqq. das mehrere und sonderlich

N. 20. & 21. des R. Ritterschafft ablegati ad Tractatus pacis Westphalicæ, *Wolfgangi* de *Gemmingen* gründlicher Bericht / welcher Gestalt des H. R. Freye unmittelbahre Ritterschafft in dem Religions-Frieden / gleich andern Ständen begriffen seye / de *Anno* 1646. mit der weitern

Repræsentatione dicto anno, p. 439. sqq. inseriter zu finden ist: Junge *Ab. Fritschii jus Ecclesiasticum* part. 2. præprimis Responsa & Consilia quædam juridica, ut

N. 21. Ch. *Besoldi* de an. 1628. quæst. 1. An patronus Ecclesiæ cujusdam *Ministrum* suæ aut vero *Domini* Territorialis Religioni addictum teneatur præsentare? n. 26. sqq. 2. Cui jurisdictionis speciei Religionis negotium vel Reformatio adhæreat? n. 18. sqq. 24. 40. sqq. 3. An Ecclesia filialis teneatur Matris suæ s. Domini Territorialem jurisdictionem habentis Religionem amplecti n. 53. sqq. 4. Civitates imp. ut & Nobiles immediatè imperio subjecti non minùs, quàm reliqui Status in pacis Religiosæ constitutione comprehenduntur n. 11. sqq. p. 217. sqq. adde *Consilia Tubing.* p. 6. cons. 297.

N. 22. Consil. 2. Ch. *Besoldi*, an *Nobiles* immediati, in alterius territorio bona possidentes, ad illius Territorialis Domini Religionem amplectendam cogi possint? & an *Nobiles* in alterius Territorio bona possidentes, inde sub ejus jurisdictione existere & an bona illa de illius Territorio esse, Statim dicantur? Qui insuper dicantur Landsassii? & quid sit die Landsassirey? p. 244. sqq. item in Consiliis Tubing. p 6. cons. 298.

N. 23. Consil 3 ob eines Orts Schutz- und Schirm-Herr einem von Adel/ deme alle jurisdictio desselben Orts zuständig/ der Religion halber / Maß zu geben habe / auch was sonsten die Schutz und Schirms Gerechtigkeit auf sich tragen thue? p. 252. sqq. item in *Besoldi* Consiliis Tubingensibus p. 6. consil. 299. adde *Laudatum Lehmannum* l. 3. c. 49. sqq. præprim. in fine c. 49.

N. 24. An Beneficium Emigrandi sit voluntatis, an vero necessitatis? & utrum Nobiles mediati vel immediati aliena sacra extra Domini Territorium frequentare teneantur? ap. Ab. Fritschium dl. p. 240 qq. Junge *Lunigii Staats Consilia* und zwar T. 1. n. 21. Bedencken *D. Matthæi Enslini*, D. Hieronymi *Gerhardi* & Nicolai *Vahrenbülleri*.

N. 25. Ob ein Freyer vom Adel/ der eines Orts hohe Obrigkeit ist/ und daselbst das Jus patronatus hat/ ohne Consens der Geistlichen Obrigkeit/ nach aufgerichtetem Religions-Frieden/ die Religion zu reformiren berechtiget sey? de 1587. p. 404. sqq. bis 435. In Tom. 2. n. 16. & 17. Bedencken Besoldi,

N. 26 Ob die Freye R. Ritterschafft am Rheinstrohm/ so in Stätten und auf dem Lande/ unter anderer hohen Obrigkeit wohnhafft ist/ wann jetzt gedachte hohe Lands-Obrigkeit eine andere Religion einführen wolte/ solche Religion aufzunehmen schuldig seye oder nicht? de Anno 1628. p. 164 sqq. *N.* 18. Bedencken Laudati *Besoldi*. oder

N. 27. Ob ein Freyer Reichs- von Adel / welcher unter eines hohen Lands-Fürsten Schutz steht/ aber in Seinen Gütern alle Jurisdiction hat/ wann er die Religion ändern wolte/ an Seinem Vorhaben von dem

Schutz-

Schutz-Herrn mit Recht gehindert werden könne? de anno 1628. p. 167. sqq. N. 16. Bedencken D. Viti *Brattschuvertii* de anno 1628. oder

N. 28. 1. Ob die R. Ritterschafft ꝛc. nach Belieben eine Religions-Aenderung vorzunehmen / und entweder die Römische Catholische- oder die sich auf die Augspurgische Confession gründende Religion einzuführen befügt seye? 2. Ob Sie nach Zeit des Passauischen Vertrags und aufgerichteten Religion-Friedens / auf Dero Adelichen Ritter-Güthern / nach Gutdünken eine von besagten beeden Religionen einführen oder abschaffen könne? 3. Ob derjenige Geist- oder Weltliche Fürst / in dessen Territorio die Ritterliche Freye Güther gelegen / wann vor 10. 20. 30. und mehr Jahren eine Religions-Aenderung vorgegangen / in Krafft anmassender Landsfürstlichen Obrigkeit selbige hindern / und die Religion, welcher Er beygethan / in den Ritterschafftlichen Orthen einführen dörffe? 4. Ob der A. C. verwandten Freyen R. Ritterschafft / so vigore Constitutionis Religionis die Augspurgische Confession eingeführt / von dem Episcopo *Diœcesano*, oder auch denen / welchen das jus patrona ûs und Collatiæ zuständig / von Rechtswegen daran Hinderung geschehen könne? 5. Wie ein Freyer Reichs- von Adel / so der Catholischen Religion oder A. C. Verwandt / sich Rechtmäßig verhalten solle / wann er von jemand an Freyer Einführ- oder Aenderung einer oder der andere Religion verhindert / oder turbirt werden wolte? p. 147. sqq. bis 164. Ferner in Tom. 1. n. 127. Bedencken

N. 29. Ob bey gegenwärtigen Läufften der Löblichen Freyen R. Ritterschafft in Schwaben rathsam / mit einem oder anderen Theil der Höhern Potentaten. Chur-Fürsten und Ständen in Verbündnüs einzutretten / oder sich dessen zu enthalten / und sich dafür beede Theil zu gebührlicher Freundschafft auf erfolgendes Ansinnen zu erklären? de anno 1610. p. 732. sqq. bis 757. *N.* 210. Rechtliches Bedencken D. Regneri Sixtini, JCti & Consiliarii Hassiaci über etliche Fragen: und zwar

N. 30. Wegen der R. Ritterschafft in Francken immunität von dem Kayserl. Land-Gericht zu Würtzburg / ingleichem / daß die Bischöff allda / als Lehen-Herren in Krafft alter Verträgen / denen Reichs Adelichen Vasallen Ihre Lehen-Güther / auch auf ihre Weiber / Töchter / Schwester / und Schwägerinnen zu consentiren gehalten seyn / und was demselben mehr anhängig p. 1567. sqq. bis 1602. In Tom. 2. n. 199. Bedencken

N. 31. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben bey der jetzigen Armatur anderer Ständen / auch werben solle / oder nicht? de anno 1674. p. 855. sqq. bis 860. add. *Schilterus* de pace Religiosâ, Consilium,

N. 32. Ob das Jus reformandi competire *Statui Ecclesiastico*, ut Episcopo, in cujus diœcesi *Nobilis immediatus* cum *subditis* suis (v. c. der Edel

von

von Rathsamhaussen im Dorff Fegersheim im untern Elsaß / welches er von Hanau zu Lehen trägt /) situirt ist / vi juris patronatus & prætensæ jurisdictionis Ecclesiasticæ competire / item, ob das jus Sacrorum cum annexis solch m Nobili sub prætex u Vasallagii Hanovici &c. disput rt werden könne? Cum emediis contra Turbationes p. 324. sqq.

N. 1. Ritterschafft an Pabst contra des Niederländischen Adels / Eintringung in die Oberländische Stifft de 1584.

Schreiben

An die Päbstliche Heyligkeit der Niederländischen vom Adel Eintringens halber / abgangen / Anno 1584.

Allerheyligster Vatter: Welcher massen die Niederländische extra circulum Rheni, bürthige / und gesetzne Nobiles, sich auf den Oberländischen Ertz- und Stifften / sonderlich zu Meyntz / über alt Herkommen / auch uralte Päbstliche und Kayserliche habende Privilegia, Statuta, und andere Recht und Gerechtigkeiten / de facto einzutrüngen / dardurch dann die Oberländische Reichs-Ritterschafft / Francken / Schwaben / und Rheinstrohm (wie gern Sie ja die Stifft erhalten helffen wolten /) letztlich gar außzutrüngen / in mehr Weg unterstanden / was sich auch hierunter nun etlich Jahr herzugetragen / wie vielfältiglichen ermeldter dreyer Crayß Ritterschafft / diese hohe Beschwehrden / bey Eu. Heil. und etlichen Herren Cardinälen / insonderheit auf jüngstem Reichs-Tag zu Augspurg / durch Mittel deß Herrn Cardinals Madrutii (von dem Wir dann grosse Vertröstung empfangen) Allerunterthänigst und flehenlichst geklagt / um Hülff und Rettung gebetten / darneben außführlichen Bericht gethan / was inconvenientia, Schaden / Nachthel und Untergangs / so wohl der Stifft / als deß Oberländischen Adels / ja deß gantzen Catholischen Stands halben (inmassen in den Niederländischen Provincien / und dem Ertz-Stifft Cölln / ein beschwerlicher Eingang gemacht) hieraus zu gewarten / und was letsten / der Kayserl. Orator, im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät gegen der dreyen gefreyten Adelichen Crayß / bey Eu. Hayl. geworben / auch etlichermassen guten Trost empfangen / das alles Wissen Eu. Hayl. Sich ohne Zweiffel / allergnädigst / und wohl zu erinnern.

Wann aber mehrberührte Ritterschafft / noch also am Creutz hängt / und bißher weder Hilff oder Antwort erlangen mögen / doch in allweg die obgedachte / und hiebevor Eu. Hayl. angedeute und unzweiffenliche Gefahr / gewiß vor Augen.

So haben Wir alhie versamlete Deputirte Befehl- und Gewalthabere / der dreyer Crayß / kein Umgang haben sollen oder wollen / Eu. Hayl. abermahls / und allerunterthänigstes Fleisses / und flehentlich anzulangen / mit äusserstem Anruffen und Bitten / Eu. Hayl. wollen Deroselben selbst / den Stifften und der

Rit-

Ritterschafft zum besten/ der hohen Gefährlichkeiten/ auf Maaß vielfältiglichen geberten worden/ einmahl abhelffen/ damit die Ritterschafft der dreyer Crayß/ bey altem Herkommen / und von Ew. Hayl. selbst confirmirten/ Bäpstlichen und Kayserlichen Privilegien erhalten und bleiben mögen/ wie dann die Oberländische vom Adel/ auf denen Niederländischen Stifften vielweniger zu Dignitäten/ gewißlich nicht zugelassen werden/ die auch dahin nicht begehren.

Daß alles ist angeregte Ritterschafft neben fleißigster Erhaltung der Stifft/ um Ew. Hayl. allerunterthänigst zu verdienen / jederzeit gantz willig und urbietig / deroselben abermahl gewürige tröstliche Antwort / allerunterthänigst anruffend und bittend. Datum Eßlingen ꝛc.

N. 2. Der Geistlichen Chur-Fürsten Vortrag an die Ritterschafft zu Erhaltung der Stifften de 1585.

Extract vor die Schwäbische Ritterschafft.

WJe beschwerlich etliche fürnehme Catholische Ständ Sich im Jahr 1555. bey wehrendem Reichs-Tag/ zu der Reichs-Constitution, die man den Religion-Frieden nennet/ bewegen lassen/ und wie ungern man daran kommen/ weisen noch die Protocolla aus/ und könten diejenige darvon reden / so der Handlung beygewohnet haben / nicht darum / daß man des hochgeliebten Friedens Catholischer Seiten von Hertzen nicht begierig gewesen seye/ sondern/ daß man sich bedüncken lassen/ daß die Conditiones selbiger Handlung fast hart/ der wahren alten Christlichen Religion und Glauben / sehr nachtheilig und künfftig daraus nur mehr Unrath und Schmelierung aus mancherley Deitung und Interpretationen/ den Catholischen erwachsen künte / wie dann damahln man sich eines theils schon vernehmen lassen/ und bald darnach an vielen Orten die Catholische Religion abgethan / ansehenliche Prælaturn und Gotteshäuser verändert/ biß es endlich auch an fürnehme Stiffte Bisthum und Fürstenthum gerathen ist. Deren neben den Ertz-Bisthumen Magdeburg und Bremen andere mehr treffenlichen Bisthumen erzehlet werden könten.

Uber dieses alles aber/ wo man ein wenig denen Dingen/ so seithero auf gemeinen und sonderbaren Reichs-Versamlungs-Tagen und sonst tractirt und fürgangen seynd/ nachsehen/ und deren Umständ recht erwegen will/ wird leichtlich zu spürn und zu erkennen seyn/ was geschwinde und gefährliche Mittel auf die Bahn gebracht und ernstlich getrieben worden / den obgedachten ohne daß beschwerlichen Religion-Frieden zu verwirren/ an theils Orten widerigen und nie gedachten Verstand zuzulegen/ die fürnehmste Clausul aber/ von der Geistlichen Vorbehalt genannt/ gar auszumustern/ alles zu dem End/ die dem heiligen Reich in daß gemein/ so wohl den Ständen Augspurgischer Confession, als den Catholischen schädliche verderbliche Freystellung einzuführen/ ja einzutringen.

Gefärlicher aber ist es niemahln gesucht worden / dann bey dreyen Jahren

mit dem Ertz-Bißthum und Chur-Fürstenthum Cölln/ da der damahlen gewesene Ertz-Bischof und Chur-Fürst Gebhard Truchseß durch sein übel bedachtes Vorhaben/ und anderer Leuth unrechte Persuasiones und Anreitzungen von der Catholischen Religion abgewichen. Das Chur-Fürstenthum aber destoweniger nicht zubehalten / sich mit Wehr und Waffen unterstanden hat/ unbedrachtet was in gemeinen Rechten/ in den Reichs-Satzungen / sonderlich aber dem so hochbeteurten offt und vielmahln in das gemein ratificirten Religion-Frieden gesetzt und verordnet ist/ darauf er Gebhard Truchseß/ insonderheit/ als er in die Chur-Fürstliche Verbrüderung eingenommen / gleich andern Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten geschworen / und was er sonst weiter in particular dem Thum-Capitel und Land-Ständen sich verpflicht hat.

Nun hat gleichwohl die leidige Erfahrung gegeben / daß dannoch ihme Truchsessen / wie unbefugte Händel er fürgenommen / an gutem Favor bey hohen Ständen/ und ihres theils würcklichem Thätlichen Zustandts nicht gemanglet hat.

Und nicht unzeitlich Catholischer Seiten / die Fürsorg zu tragen gewesen / da er Truchseß und sein Anhang ihren Willen solten erhalten haben/ und er Truchseß bey der Chur-Fürstl. Würde / Hoheit und Exercitio derselben solle verblieben seyn / daß dannenhero gar in geringer Zeit der Catholischen Religion und Ständen in Teutschland weit mehr Schadens hätte zuwachsen können/ dann durch die schon entzogne und veränderte so viel Ertz- und Bißthum/ Kirchen und Prælaturn beschehen/ ja daß es ohnfehlbar zur gäntzlichen Ausrottung der Catholischen Religion und Unterdruckung derselben Ständ und Consequenter zu Trennung des Heil. Reichs Teutscher Nation und dessen sorglicher Veränderung gelangē wurde und müßte.

Dann/ der nur ein wenig der Reichs-Handlung von kurtzen Jahren her erfahren ist / der kan ohn sonderlichs Nachsinnen die Rechnung leichtlich machen / wo der Geistlichen Churfürsten einer/ in hohen Reichs und Præjudicial-Sachen/ auch Religions und andern Geschäfften von den andern zweyen Geistlichen Chur-Fürsten sich absondern solte oder wurde / wie vom Truchsessen/ da er seinen Willen hätte durchtringen mögen und zu solchem Effect, ihme so hohe Favores mit Rath und That bewiesen worden seynd / ohnzweiffentlich beschehen wäre / was es alsdann bey den Reichs-Versammlungen wurde für ein Gelegenheit bekommen haben / was für Veränderungen der vorigen Satzungen erfolgen / und zu was Unrath es gewißlich und nur bald gelangen hätte mögen / ist gar leichtlich zu ermessen / wie richtig es aber ausserhalb der Churfürsten / sonst bey den Handlungen schon alberait anfahen zuzugehen / werden diejenige/ so den Sachen auf nechstem Reichs-Tag beygewohnet/ wissen und bezeugen mögen.

Diesem allem und mehrerm Unrath vorzubauen / hat ein Ehrwürdig Thum-Capittul zu Cölln auf die vorgangne sein Truchsessen Privation auch daß er ohnedas nach Ausweissung des klaren Buchstabens im Religion-Frieden

sich

sich selbst unfähig gemacht / den jetzt-Regierenden Herrn Ernsten Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen zu Ober- und Nidern-Bayern zum Ertz-Bischoffen zu Cölln erwöllet / der auch von der Päbstlichen Heiligkeit zum Ertz-Bischoffen confirmirt / von der Kayserl. Majest. für ein Chur-Fürsten erkannt / und bey einem Jahr von den zweyen weltlichen Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg / sowohl als zuvor von Maynz und Trier / in die Chur-Fürstliche Verbrüderung mittels gewohnlicher Eyds-Pflichten ein und aufgenommen worden.

Als aber hiebevor er Truchseß den Reichs-Constitutionen sich widersetzt / und die Sachen dannenhero zu beschwehrlichem Krieg gerathen / das Ertz-Stift mit Raub Nahm Brand und Blünderung zu Grund verderbt / der benachbarten auch nicht verschont und noch darzu u. über dasjenig / so von etlichen Catholis Oertern u. fürnehmen Ständen / unangesehen Ihres selbst würcklichen erlittnen Schadens / und aus diesem Unwesen verursachten hohen Außgaaben guttwillig gehandtreicht / in schier unerträglichen Schulden-Last kommen / und derwegen seine Cöllens Chur-Fürstliche Gnaden verursacht worden / vor dieser Zeit die Catholische Ständ / um ein achtmonathliche Hülff / einfach / nach eines jeden Stands Reichs Anschlag / ersuchen zu lassen / welche etliche Ständ / gantz und unsäumlich / etlich aber nit vollkommen / eins Theils aber gar nichts erlegt / jedoch zimliche Vertröstung gegeben haben / dabey es bißhero verblieben.

In etlichen unterschiedlichen Handlungen / hat man sich viel bemüht / die Sach durch gütliche Mittel hinzulegen und zu vertragen / und hätten es die Geistliche Chur-Fürsten und andere mehr Catholische Ständ / an einer zimlichen Suma Gelds / aus ihren eigenen Beuteln nit mangeln lassen / wann man sie nur andern Theils der Consequenz daß dieser Fall künfftig zu keinem Exempel und dergestalt solt angezogen werden / als ob er Truchsäß nicht schuldig gewesen / vermög Religion-Friedens abzustehen / sonder selbs abgestanden / abgewilligt und abgekaufft werden müssen / und in Consequentiam die ohne das (gleichwohl ohne Grund widerfochten) in dem Religion-Frieden **von der Geistlichen Vorbehalt**-begriffne Clausel unbindig / unkräfftig und nichtig wäre / auch der Religion-Fried (welcher die Freystellung nicht zulässet) in allen seinen Clauseln in seinen Kräfften bleiben möchten / versichern und vergwiessern wolte.

Weil aber dieses bey dem andern Theil / kein statt haben wöllen / ist die Handlung / aus diesen und andern Ursachen / den Catholischen nicht unbillich in sollichen Verdacht kommen / daß man auf die vorgeschlagne Weg / nicht allein nichts fruchtbahrlichs ausrichten / sender die Catholische allererst aller Beneficien / der Reichs-Constitutionen und Religion-Friedens sich selbst entsetzen / und Ihr eigen unfehlbahr verderben / um Ihr eigen Gelt an Ihren Halß kauffen wurden / darumen obgenannte

nannte Handlungen ohn Frucht abgangen und ersitzen blieben.

Hernacher aber und ohnlängst über alles versehen die fürnehmste und starcke Stadt Neüß über alle Getreue / Ihres Herrn Verwarnung in deß Feindes Hand kommen / zugleich die Stadt Berg nach in seiner Gewalt ist und also der Krieg wiederum gesterckt und erneuert werden muß / zu welchem ein solche statt liche Hülff gehört / darzu der außgeösset Stifft Cölln wenig thun kan / auch in dero genachbarten Catholischen Vermögen nicht ist / das Stifft Lüttich an sich selbst zuvor durch die Niederländische Krieg verdorben / Freisingen und Hildißheim ohne das gering u. für nichts außwerffen künden / doch neben andern fürnehmen Catholischen Ständen das Ihr gethan. Welches alles aber schon hin / und zu dem noch währenden Krieg und Eroberung der beeden Rheinstätt Neuß und Berg / nichts erschiessen kan /

Demnach und zu Ansehung solchen wichtigen Wercks / und wie demselbigen in etwas zuhelffen / durch etliche fürnehme Ständ / ohnlängst in Beratschlagung genommen / und nach Erwegung aller Umständ befunden / daß der Ertz-Stifft Cölln / mit Hülff nicht zuverlassen / u. der Verzug fast schwehrlich und gefährlich fallen möcht / derwegen nechst-gemeldte Ständ unangesehen aller Ungelegenheit und was vorhin durch sie bey diesem Werck geleistet / ein ansehenlichen baaren Pfenning alsbald zugeschossen / weil aber dieses Werck weit aussiehet / und weder das Stifft Cölln / noch der genachbarten / sonder aller Catholischen und eines jeden insonderheit eigen Sach / und aus angeregten und sonst mehr wichtigen Ursachen / alle deß Reichs der Catholischen und Geistlichen Ständ gantze Wohlfarth daran gelegen ist / daß man das Ertz-Stifft Cölln unter so schwehrer Bürden nicht versincken / ersticken und verderben lassen und dardurch auch dem jetzt-schwebenden Straßburgischen zerrittlichen Wesen desto mehr Lufft gebe /

Es wird auch Zweiffels ohne die Löbliche Ritterschafft / neben diesem allem den Sachen allein politischer-Weiß für Ihr selbst / Ihres Adelichen Herkommens / Aufnehmens und Erhaltung Nahmens und Stammens / so viel leichtlich nachzudencken haben / weil Sie die noch übrige Stifft selbst inhaben / zu hohen Chur- und Fürstlichen Dignitæten erhaben / dardurch wohl das halbe Römische Reich besitzen / von den Geistlichen Ständen gute Beförderung täglichs empfinden / hergegen aber / wann sie betrachten und ansehen wöllen / wie es in den Orten und Landschafften mit dem Adel gelegen / da die Stifft und Prälaturen zu scheittern gangen / oder doch zum Untergang sich naigen / werden auch die jenige / so der alten Catholischen Religion nicht zugethon / leichtlich ermessen künden / wie viel Ihnen selbst und Ihren Nachkommen daran gelegen / daß die Stifft bey Ihrem rechten Wesen und ordenlichen Satzungen der Catholischen Kirchen gemäß erhalten werden.

Demnach versehen sich die Catholische Höchere Ständ gäntzlich / weil politisch

politisch darvon zu reden / niemand mehrer/dann die Ritte schafft in diesem Werck interessirt / es werde der Löblich Adel deß Schwäbischen Crayß für sich selbst / auch ohne Ermahnung desto bereiter und williger seyn / Ihr Vermögen darzu strecken / darmit die übrigen Stumpē noch mögen behalten und soviel möglich gebessert werden / welches aber zu geschehen unmüglich / da der dreyer Geistlichen Chur - Fürstenthum eins / in Veränderung der Religion gerathen oder sonst von den andern zweyen abgerissen werden solten / dessen nicht geringe Fürsorg zutragen / da dem Ertz - Stifft Cölln / in gegenwärtigen seinen Nöthen / nicht die hülffliche Hand mit nothwendiger Steuer gebotten werden solte /

Und dann der Schwäbische Adel in guter Anzahl und GOtt Lob grossen Vermögens ist / so wird in keinen Zweifel gesetzt / sie werden Ihres fürtreffenlichen und mehrers / dann anderer Leuth Interesse wegen / sich andern Adel. Crayssen zu guter Nachfolg gutwillig erweisen / einer ansehenlichen Summa Gelds / hindangesetzt / eines oder deß andern Ungelegenheit / die in Warheit dieser Zeit bey einem so wohl / als bey dem andern / den grossen sowohl / als den geringen / nach eines jeden Beschaffenheit sich schwehr anug befunden und angezogen werden kündten / sich förderlich vergleichen / beysamen bringen und zu ehister möglichem / weil aller Verzug hochschädlich und gefährlich / gen Freysingen in Beyern / deß Herrn Ertz Bischoffen zu Cöllen / Hertzog Ernsten dero End habenden Befelchhabern oder aber in der Statt Bonn Ihren Chur - Fürstlichen Gnaden Selbst / richtig machen und lieffern lassen / in dem allem thut die Löbliche Schwäbische Ritterschafft ein ruhmlich gutes Werck Ihnen und Ihrer Posterität selbst zu Rhum und Besten / und werden es die Höhere Stänt um sie samt und sonder mit Gnaden und allem Guten zu beschulden nit unterlassen. Signatum den letztern Octobris Anno 85.

N. 3. Ritterschafft Schwaben an die Geistl. Chur-Fürsten pcto conjunctionis wegen der Ertz- und Fürstl. Stifften de 1585.

HOchwürdigste Chur-Fürsten / Eu. Chur-Fürstl. Gn / seyn Unser Unterthänigste / willigste Dienst bereits Fleiß zuvor / gnädigste Herren / was Eu. Chur - Fürstliche Gnaden vor etlich Monathen / durch Herrn Johann Wimpheling / der Rechten Doctor Chur-Fürstl. Trierischen Rath und Cantzlern bey der allgemeinen Freyen Reichs-Ritterschafft und Adel / der Fünff Viertel im Land zu Schwaben vermittels Chur - Fürstl. Credenz und Instruction-Schreibens gnädigst anzubringen / zu werben und zu handlen befolchen / und verordnet / betreffend die beschwehrliche Widerwärtigkeit und Kriegs - Empörung im Chur - Fürstl. Ertz - Stifft Cölln / das ist gleichwohl mit ehister Gelegenheit / an jedes Viertel der Ritterschafft verordnete Ausschuß der gebräuchlichen Ordnung nach gelangt / dieweil aber unterdessen / in den Vierteln sich was Aenderung bege-

ben / sonderlich etliche der Außschüß nach dem Willen deß Allmächtigen / aus dieser Zeit und Jammerthal verschieden / haben nicht allein die übrige sich dieser wichtigen Sachen / nicht könden beladen / sondern es hat auch in gebührender geheim den andern Adenlichen / Genossen uud Mitverwandten / sollen und müssen communicirt werden / dardurch dann erfolgt / daß sich die unterthänigste Resolucion und Expedition was länger verweilt / dann Wir Anfangs beforget / darzu die allbereit / zu etlich mahlen deßwegen vorhabende und angestellte Tag-Satzung und Zusammenkünfften durch andere ohnfürsehene Stände und Verhinderung / sich gewendet und verändert / Bitten demnach / allerforderst und unterthänigsten Fleiß / Eu. Chur-Fürstl. Gnaden wöllen / so ohngeliebten Verzug / mit Ungnaden / oder zu fürsetzlicher Saumsahl von Uns nicht vermercken und aufnehmen / sondern auß gehörten Ursachen Uns gnädigst entschuldigt halten / wie dann ohne Zweiffel / wohlgedachter Herr Doctor Wimphelins / Eu. Chur-Fürstl. Gnaden unterthänigst wird referirt haben / aus was Verhinderung Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädiger Befelch durch Ihne eigner Persohn bey allgemeiner Ritterschafft nicht konden angebracht und verricht werden.

Was dann die Hauptsach an ihr selbst belangt / haben Wir Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst begehren nicht allein mit schuldigst / unterthänigster Reverenz, sondern zugleich auch daraus vernommen / derselben gnädigste Vätterlichste / und recht Chur-Fürstliche Pietæt und Affection zu unserm geliebten Vatterlands deß Heil. Reichs Teutscher Nation / friedlichem Wohlstand / beständigem guten Wesen / nutzlichem Aufnehmen und ersprießlicher Wohlfarth / in gemein / dann auch fürnehmlich gegen den Ritterlichen und Freyen Adel ꝛc darfür Eu. Chur-Fürstl. Gnaden Wir / billich für Uns und an statt aller Unserer Adenlichen Mitgenossen unterthänigsten / getreuhertzigsten Danck / wissen / haben und sagen / sollichs auch zu immerwährender schuldigster Ehr und Ruhm auf die verhoffentlich Posteritat unterthänigster Gebühr zu perpetuiren geflissen seyn wollen / und wäre zwar die Adenliche Ritterschafft dieser Landen unterthänigst wohl geneigt gewest / Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigstem Begehren unterthänigst willfahren / und getreue anmüthliche und mithülffliche Handreichung zu leisten / wie Wir dann auch selbst Uns bestes Verstandes / Fleiß und Vrrmögens beworben / und allethand Mittel / und Wege nachgedacht / es ist aber dieser Zeit / bey und mit dem mehrern Theil deß Adels und bevorab derselben armen Leuthen und Unterthanen dermassen beschaffen / daß sonderbahrs nicht könden angestellt und aufgebracht mögen werden / daß dem hochwichtigen Werck / was wenig gemäß oder gedeyenlich / wie dann Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst selbst / und ohne Zweiffel zu gnädigstem Mitleiden bewußt ist / was merckliche unstatten / Beschwehrden und Ungelegenheit / diese Jahr beharrlich ob sich tragen und gantz sorglich gewachsen an allen dem / was

was zu nothwendiger Nahrung und Erhaltung gehörig / und stett Uns sonderlich nicht wenig verhinderlich im Weg / der Röm Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn / Wir die Allerunterthänigst bewilligte mitleidenliche Beit-Hülff an statt eins Frey-Adenlichen Reuters-Dienst wider deß Christenlichen Nahmens und Heils Ertz- und Erb-Feind / den Türcken noch nicht allerdings / völliglich erstattet und gut gemacht haben / welches doch der Ritterschafft Allerunterthänigsten Versprechen und Zusagen nach / in allweg soll und muß vollnzogen und gehalten werden / derowegen bittet die allgemeine Ritterschafft und Wir samt Ihnen / auch für Uns selbst gantz unterthänigsten bestes Fleiß / Euer Chur-Fürstlichen Gnaden wollen nicht allein / die wissentliche offenbahrliche Angelegenheit / und mercklich Unvermüglichkeit gnädigst entschuldigt halten / sondern zugleich das gnädigst zuversichtlich getrauen haben / da Eu. Chur-Fürstl. Gnaden hätte durch erschwengliche Mittel könden unterthänigst gedient werden / daß die Frey-Adenliche Ritterschafft zu demselben unterthänigst und soviel lieber geneigt / und bereit gewesen / als Ihnen beschwehrlich fallen und leyd ist / daß Eu Chur-Fürstl. Gnaden derselben gnädigsten Begehren und Verhoffen auch nicht könden / zu gnädigsten und mildesten wohlgefälligen Genügen unterthänigst beantwortet werden / wie sich dann auch eben dardurch / diese unterthänigste Erklährung was länger verweilt / und doch endlich anderst und weiter nit könden / gericht und gebracht werden. Seyen demnach unterthänigster getröster Hoffnung Eu. Churfürstl. Gnaden werden die Löbliche Ritterschafft nicht allein gnädigst entschuldigt halten / sondern / als die *Præcipuæ Columnæ Sacri Imperii & Pientissimi Patres Patriæ* das geliebste Vatterland / und die von der Ritterschafft in gnädigstem Befelch und Schutz haben und handhaben helffen / samt allen dem / was zu Erhaltung und Aufnehmung derselben Dignität und *Privilegien* dienlich und beförderlich. Das geraicht Eu. Chur-Fürstl. Gnaden zu unsterblichem Ruhm und Danck / so ist auch die Ritterschafft und Wir samt und sonders / unterthänigst bereit und erbiethig / sollichs ohngesparts äusserstes Leibs / Bluts und geringen Guths-Vermögens / mit getreuhertzigstem Gedanck auf jede zustehende Gelegenheit / unterthänigst und getreuwilligst zuverdienen / damit zu Chur-Fürstlichen Gnaden Uns gehorsamst befehlend. *Datum* den 18. Augusti *Stylo Cæsareo Anno* 86.

Eu. Chur-Fürstliche Gnaden

Unterthänigst willigste

Gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels aller Fünff Viertel im Land zu Schwaben verordnete Außschüß.

N. 4. der Geistlichen Chur-Fürsten Unions-Project zwischen den Geistlichen Ertz- und andern Stifften und der Ritterschafft de 1609.

Memo-

Memorial

Was der Edel Gestreng und Veste Caspar/ Herr zu Elltz / Chur-Fürstlicher Mayntzischer Hofmeister/ auf überreicht Creditiv und Befelch / der Hochwürdigsten/ Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Heren / Heren Johann Schweickardten/ Herrn Lothari und Herrn Ernsten / aller Drey Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynt / Trier und Cöllen / den zu Maynt anwesenden Hauptleuthen Räthen und beschriebnen Außschuß Gefreyter Reichs-Rheinischer Ritterschafft am andern Monaths Decembris Stylo Novo jetzt lauffenden 609. Jahrs / vorhabender Union halber/ vorgebracht / und vertraulich communicirt.

ES hätten die Catholische Chur-Fürsten / neben allen andern deß Heil. Reichs Catholischen Ständen nun ein gute Zeit und viel Jahr hero / wie Ihnen nicht zweiffelt/ Sie/die Ritterschafft auch selbst wahrgenommen / und darbey schmertzlich und mit Gedult übertragen müssen / wie man sich auf etlicher Weltlichen Fürsten Seiten / zu der Geistlichen Fürsten Ertz- und Stifften / Gefürsten Abbteyen / Probsteyen und andern Geistlichen Oerthern genähert/ und den fundationibus zuwider / zu anderm Gebrauch verordnet und gewendt / darbey es noch nicht blieben / sonder immer dermassen fortgesetzt und getrungen werden wölt / daß auch Ihre offentliche bekannte Catholische Religion alles dem Religion- und Prophan-Frieden / auch den heylsamen Reichs-Constitutionibus und der werthen Justitien zuwider unterzutrucken sich hefftig bemühen thäten / derowegen bey solcher unbefugter beharrlicher Fortsetzung/ vornehmlich auch / daß man bey etlichen vorgangnen Deputationen und andern Versammlungen im Reich / ja bey nächstem Reichs-Tag zu Regenspurg gespührt / daß alles Justiz-Wesen zum höchsten gesteckt werden wöll / und vornehmlich den Geistlichen und Catholischen Fürsten und sonst den wenigern Gliedern im Reich / sich deß heylsamen Religion- und Prophan-Friedens zu erfreuen und in gemein der übrigen deß Reichs heylsamen Constitutionen und bey nahe aller Reichs-Verhelffung zugetröstet / alle Gelegenheit benommen wurde / und Ihren Chur-Fürstl Gnaden und allen deß Reichs Catholischen Ständen nicht verantwortlich fallen wolt / sich also aus dem Religion- und Prophan-Frieden vertringen zulassen / dahero vermrsacht worden / der natürlichen Vernunfft und Billigkeit nach / wie Sie zu Ihrer und Ihrer innhabender Ertz- und Stifften / auch anderer hohen Prælaturen und Geistlicher Oerter mehrer Versicherung und Beschützung / auch mehr zur Defension und keiner anderer Gestalt nicht / eine gewise Verein und Verfassung unter sich aufrichten und vermittels deren / allein defensive sich bey dem Religion- und Prophan-Frieden / so hoch vereydten Reichs-Constitution, geliebter/ so hoch nothwendiger nun ein gute Zeit hero gesteckten Justitien / auch der Kayserl. Majest. als

Ihres

Ihres Oberhaupts im Reich Authoritæt enthalten und vor unbillichem Gewalt Schutz / auch also nach billichen Rechten / bey dem Ihrigen unvergwältiget bleiben möchten /

Wann dann Ihre Chur- Fürstliche Gn. Gn. Gnaden und andere Catholische Ständ / hiebey zu Gemüth geführet / was gleichwohl der Löblichen Gefreyten Reichs - Ritterschafft an den Geistlichen Ertz- und Stifften gelegen / Inwasgestalt der Löblich Ritterstand darbey florirt / zu Hohen Würden und Dignitæten kommen und dardurch erhalten worden / därumben nicht zweiffelten / Sie / die Löbliche Ritterschafft wurde ohne anderer Erinnerung / bey sich selbsten erwegen können / ob es Ihnen ab- oder zugehe / wann solche Ertz und andere Stifft oder Oerter / darinn viel vornehme Adeliche Geschlecht / beede Mann- und Weiblichs Geschlechts Ihr Aufkommen und Wohlfarth befunden / zu Grund und Boden gestürtzt werden. Als hätten Sie / die Geistliche Chur-Fürsten beyneben andern Catholischen Ständen nicht umgang nehmen wöllen / anwesende Hauptleuth / Räth und Außschuß Gefreyter Reichs-Ritterschafft / solcher Ihrer vorhabenden Union, auch der nothtränglichen Bewegung darzu / und was Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Gn Gnaden / intention dabey seye / durch obgedachten Hrn Chur- Fürstl. Mayntzis. Hofmeister in Allergnädigstem Vertrauen zuberichten / und zu dem Ende / ob ein Löbliche Ritterschafft aller Dreyer Ritter-Crayssen / Schwaben / Francken und Rheinstrohm / Ihre Gelegenheiten also bey sich erwegen und befinden wurden / Ihres Theils gleichmässig zu solchem der Catholischen Ständ Vorhaben zuverstehen und sich derselben Union mit zu untergeben / zu welchem Fall alsdann der Löbl. Ritterschafft hernächst weiterer Bericht / von den Sachen beschehen / auch bey fernerer Deliberation das nicht aus der Acht gelassen werden solte / daher nächst Ihr der Löblichen Ritterschafft und sonderlich denen / welche zu solcher Verein verwilligen wurden / zu Beschwehrung Ihrer in dem Heil. Reich hergebrachten Freyheiten / unfugsam zugesetzt werden wolte / denselbigen auch in Krafft solcher Verein oder Union beygesprungen und die Hand gebotten werden solt. Mit diesem gnädigsten Begehren / dieses wohlgemeinte vertraulich Vorbringen und gnädigste Communication, in allem geheimen Vertrauen nicht allein bey sich zu behalten / sonder auch mit den übrigen Adelichen Mit-Crayssen und Gliedern vertraulich / wie sie das am bequemlichsten befünden würden / zu communiciren.

N. 5 Ritterschafftl. Antwort an die Geistl. Chur-Fürsten puncto unionis mit den Geistlichen Ertz- und andern Stifften de 1610.

Antwort-Schreiben

Der Gefreyten Reichs-Ritterschafft / aller Dreyer Crayß in Schwa-

ben/ Francken und am Rheinstrohm/ an nächst vor-höchstgedachte Drey Geistliche Chur-Fürsten/ gesuchter Unions-Einwilligung halber/ verglichen und außgefertigt/ zu Rottenburg auf der Tauber den 14. Augusti Stylo Veteri Anno 1610.

Hochwürdigste/ Durchleuchtigste: Eu. Chur-Fürstl. Gnaden seyen Unsere unterthänigste bereit willigste Dienst bereits Fleiß jederzeit voran/

GNädigste Chur-Fürsten und Herren/ was Eu. Chur-Fürstl Gnaden erstlich im November nächst verwichenen 1609. Jahrs/ an Uns der Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm verordnete Haupt-Leuth/ Räth und Außschüß/ wegen Begebung zu einer beschirmlichen Union, gelangen/ auch nachmahlen im Januario jetzt streichenden Jahrs/ neben Behändigung eines Credenz Schreibens/ an alle Drey Gefreyte Ritter-Crayß gerichtet/ widerhohlen lassen/ das ist Eu. Chur-Fürstl Gnaden zweifels-frey gnädigst ohnentsuncken/ wann dann solches alles bey Unser zu Eingang verwiches Monaths Maji in Eßlingen gehaltner Versammlung/ umständlich fürkommen/ als hätten Wir nicht unterlassen/ die gehörige unterthänigste Antwort gleich also bald zu ertheilen/ wa es nicht an Wissenschafft/ anugsamen Befelch und Vollmacht Unserer beygethonen Mitglieder ermangelt/ demnach Wir aber seithero auf absonderliche Zusammenkunfften Uns hierzu mehrers fürsehen/ als thun gegen Eu. Chur-Fürstl. Gnaden (in unterthänigster jener uneingeschrenter Widerantwort) Wir Uns solches gnädigst gewürdigten Eröffnens und Anfügens unterthänigst bedancken/ verspüren auch Dero gnädigste Anmaigung/ zu Erhaltung und Beförderung jedes Adelichen Wohlstands/ dahero um soviel mehr/ Dero mögen Wir aber darneben unterthänigst ohnvermeldt nicht lassen/ daß Unsers Ermessens in einige absonderliche Verbündnuß bey diesen gefährlichen/ sorgsamen und geschwinden Zeiten Uns einzulassen/ zum höchsten Nachtheil/ Verderben und Schaden alles Ritterlichen Wesens und Wohlstands/ leichtlichen und gleichsam ohnfehlbar gerathen möcht/ dann eingänglich ist Eu. Chur-Fürstl. Gnaden unverborgen/ wasmassen Wir nicht allein von einem/ sondern beeden Theilen mehrerley ansehenliche Lehen tragen; dahero Uns gegen dem einen zuverbinden leicht für ein Nichthaltung geschwohrner Fidelitæt de facto angezogen werden möchte/ so hätten Wir zum andern/ nichts bessers noch gewissers zugewarten/ als daß auf solche Begebung/ bey Fürbrechung deß andern Theils/ Wir/ Unsere arme Leuth und Güther für offne Feind erkennt/ uud also aufs äusserst verfolgt/ in gäntzlichen Untergang gestürtzt/ und noch darzu ein ewiger Haß/ auf Unsere posteros geworffen/ auch das/ manet alta mente repostum, je empfindlich practicirt werden möchte.

Uber das/ würden Uns mehrerley ohnerschwingliche Verlaagen dannenhero zuwachsen/ demnach auf diesen Weg/ jedes/ was zu Erhaltung dergleichen

gleichen Vereinbahrung nöthig / und verglichen / hergeschossen / alle unterschiedliche habende Lehen bedient / dem andern Theil (wolte man anderst das entliche Verderben etlicher massen abwenden) nicht weniger contribuiren / Kayserl. Majestät / als Unserm einigen ungemittelten Oberhauot / auf ereignende hohe Nothfäll die Gebühr erstattet / jeniges / so zu Erhaltung Ritterlichen Wohlstands dienlich / in publico & privato verschlossen und noch darzu alles / so zu Beschirmung und Rettung eines jedwedern Wohlfarth vielmehr / als sonsten erfordert / dargelegt werden müste /

Ferners ist Eu. Chur = Fürstl. Gnaden von selbsten gnädigst wissend / daß nicht alle Unser Adeliche Mitglieder der Catholischen: sondern auch der Evangelis. und an etlichen Orthen ein grosse Anzahl dieser mehr / als der andern Religion beygethan seyen / dahero wir die Mittel nicht wissen / wie Sie samtlich zu dergleichen Vereinbahrung zubereden / und wolten noch vielweniger zu einiger hochschädlichen Trennung / bey diesen ohne das schwirigen / sorgsamen Zeiten / gern Anleitung geben / so ist auch aus den *Historien* und noch vorhandenen Acts bekannt / wasmassen Kayser Carl der Fünfft / Allermächtigster und Christmilter Gedächtnuß / in deß Schmalkaldischen Kriegs sich mit gegenwärtigem in vielem vergleichende Zeite die Freye Reichs = Ritterschafften / mit niemand zuverbinde: sondern Neutral zu halten / gantz beweglich erinnert / darneben geleben Wir der unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung / es werden die Röm Kayserl. Majestät / so wohl / als Eu. Chur = Fürstl. Gnaden und andere längsten nacher Prag beschriebene / auch anjetzo gehn Cölln verordnete Chur = und Fürsten / auf den geliebten Frieden (darzu mit Handlung einmüthiger Vergleichung bereit im Elsäß ein guter Anfang gemacht seyn solle) solchermassen müglichs Fleiß bedacht seyn / daß es zu Abtreibung ohnzimlichen feindlichen Gewalts keiner fernern absonderlichen Confœderation nunmehr und zu diesem mahl / verhoffentlich / nicht bedörffen werde / zugeschweigen / daß allerhand wiederwärtige Gedancken dannenhero geschöpfft / auch alles Unser Adelich Thun dardurch in merckliche Gefahr gesetzt werden möchte / solchem allem und vielen andern nach (so zu unterthänigster billicher Verschonung wissentlich umschritten würd) gelangt an Eu Chur = Fürstl. Gnaden / Unser unterthänigst Bitten / Sie geruhen Uns samt Unsern beygethonen Adelichen Mitgliedern / diß Orts gnädigst für entschuldigt zunehmen / aber darneben anzutrauen / daß Dero Wir alle unterthänigste angenehme Gefälligkeit anderwärts geflissen zu erzeigen jederzeit nach Vermogen willigst bleiben / wöllen Uns auch bey diesen sorgsamen Läufften / gegen männiglich also unerweißlich erzeigen / daß es zu männiglichs / fürnehmlich Kayserl. Majestät und Eu. Chur = Fürstl. Gnaden sowohl / als jedem Stand deß Reichs / Allergnädigst / gnädig und gutem Belieben anßreichen solle / welches Eu. Chur Furstl Gnaden nechst unterthänigster Dienstbiethung Wir hiemit ohnangefügt nicht lassen sollen / Der-

selben Uns darbeneben zu beharrlichen Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänigst befelchend / Datum Rottenburg auf der Tauber / den 24. Augusti Stylo Veteri Anno 1610.

N. 6. Stifft Augspurg Credential. an die R. Ritterschafft pcto reciprocæ Unionis vel Correspondentiæ de 1619.

Von GOttes Gnaden / Heinrich / Bischoff zu Augspurg. ꝛc.

UNsern Gnad. Gruß zuvor / Edle Gestreng / auch Veste / und liebe besondere / nachdeme Wir beglaubten Bericht kommen / daß Ihr auf jetzige Zeit von allen Dreyen Crayſen / ein Zusammenkunfft zu Rottenburg an der Tauber angestellt / so haben wir neben und mit andern / keinen Umgang nehmen mögen / den Vesten Unsern Hofen Raths-Præsidenten / Hof-Marschalcken und lieben getreuen / Wülthansen von Neuneck / zu Glatt und Dettensee mit gegenwärtigem Credential, aus sonderbahrer gegen euch tragender guter Confidenz und Wohlmeynung, abzuordnen / Sachen halber / daran Euch selber und gemeinen Wohlstands gelegen / inmassen Ihr vernehmen werden / hierauf an Euch Gn. gesinnend / Ihr wöllet zu Eurer Gelegenheit / ein solches gutwillig anhören / völligen Glauben diß Orts geben / und herwieder Euch also erweisen / wie es der Sachen Nothdurfft / und Eurer / auch deß gemeinen Wesens / eigentliche Wohlfahrt erfordert / und deßhalben zu Euch Unser vertraute gute Hoffnung gestellt ist / Ihr auch diß alles wohl thun kondten und mögen.

Wie nun Uns diß von euch zu sonderbahrem Gefallen / und Annehmlichkeit reichet / also seynd Wir ein solches auf jede Begebenheit / um euch ins gesamt und jedem aus Eurem Mittel insonderheit / mit Gn. Willen / forderist geneigter Affection und allem Guten zu erwiedern erbiethig und geneigt / damit Wir euch ohne das beharrlich wohl zugethan seynd und bleiben / Datum in Unserer Statt Dillingen den 17. Januarii Anno 1619.

Heinrich Bischoff zu Augspurg.

Den Edlen / Gestrengen und Vesten / Unsern getreuen und Lieben Besondern / Löbl. Freyer R. Ritterschafft / der Dreyen Crayſen / Francken / Schwaben und Rheinstrohm / wohl verordneten Räthen / Hauptleuthen und Außschussen / samt und sonders.

N. 7. R. Ritterschaffliche Erklährung an die Ertz- und Fürstl. Stiffter pcto Unionis vel Correspondentiæ de 1619.

WAs der Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Gottfrieden / Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg / Hertzog zu Francken ꝛc. Herrn Johann Christoffen / Bischoffen zu Aeystätt ꝛc. Herrn Jacoben / Bischoffen zu Costantz / Herrn der Reichenau und

und Entringen ꝛc. Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg ꝛc. Herrn Johann Christoffen / Probsten und Herrn zu Ellwangen ꝛc. und Herrn Johann Eucharii / Abten des Fürstlichen Stiffts Kämpten ꝛc. anhero verordnete / wohlansehnliche Herrn Abgesandte / die Wohl-Edle und Gestrenge / Caspar von der Than ꝛc. und Melchior Reinhard von Berlichingen ꝛc. Fürstlich Würtzburgische Räth / und respectivè Hofmarschälck / Conrad von Werdnau / Röm. Kayserl. Majestät Rath / und Fürstlicher Aeystättischer Hofraths Præsident, Caspar Blorer von Wartensee / Fürstl. Aeystettischer Obervogt und Hauptmann / auf Warnberg / und Wild / Hanß von Neuneck / Fürstl. Augspurgischer Hofraths-Præsident und Hofmarschalck ꝛc. vermög unterschiedlich überreichter Fürstl. Credential-Schreiben / bey den wohllöblichen befreyten Reichs Ritterschafft in Francken / Schwaben und Rheinstrom / gestrigs Tags geworben und angebracht / das haben wir die allhier jetzo anwesende Directorn / Hauptleuth / Räth und Ausschüß unterthänig angehört / und zwar dessen Inhalt / dahin summariter verstanden / daß neben Anmeldung Ihrer Fürstl gnädigen Gruß / auch wohlmeinender Erinnerung / was dem wohllöblichen Ritterstand und dessen zugewandten Adelichen Mit-Gliedern an Conservation der hohen Ertz- und Stiffter / damit dieselben bey Ihren Fundationen gelassen / und in wohlgedeylichem Flor erhalten / gelegen seye / was auch deren von der Ritterschafft Löbliche Vor-Eltern bey höchst und hochgemelten Ertz- und Stifften aufgesetzt und geleistet / schließlich gesinnen worden / gegen dem Herrn Fürstl Abgesandten sich zu resolviren und zu erklären / wofern über und wider besser Verhoffen / die Ertz- und Stiffter des Heil. Reichs heilsamen Constitutionen und Verfassungen entgegen / mit Gewalt / samtlich überfallen / wessen alsdann dieselbigen sich zu wohlgedachten gefreyten Reichs-Ritterschafft zu getrösten möchten haben /

Hierauf nun / so thun zuvorderst die anwesende von der Ritterschafft / gegen hochgenannten Fürsten / Dero gnädigen Gruß und Zuentbietens auch dieser wohlmeinenden Beschick- und Erinnerung / sich hiemit unterthänig bedancken und gleichwie ohne Zweifel diese Werbung dem gemeinen Wesen / in specie aber auch der gefreyten Reichs Ritterschafft zu Bestem und Gutem angesehen / also haben auch die Anwesende von der Ritterschafft billich unterthänig zu bitten / (welches Sie auch hiemit verrichtet wollen haben /) solche gute *Affection* und *Intention* beständig und continuirlich fortzusetzen /

Und obwohl die von der Ritterschafft / nicht hoffen / daß jemand sich unterstehn solle / sonderlich und in betracht / Ihre Kayserl. Majestät samt und sonders gegen menniglich / sich zu nachbarlicher und friedlicher guter Verständnus anerbieten / dieselben und Dero anvertraute Stiffter / mit verbottenen Gewalts- und Kriegs-Handlungen anzugreiffen und zu beschweren / jedoch und zum Fall je / wider alles besser Verhoffen / sich jemand dergleichen des Heil. Reichs Religion und Prophan-Frieden /

auch andern Reichs-Satzungen gelusten lassen wurde / alsdann werden die von der Ritterschafft / sich jederzeit unverweißlich und aller Gebühr nach zu erzeigen wissen / vorderist aber sich solcher Resolution enthalten / dardurch der Stiffter widerwärtigen und Feind zu Dero Ruin gestärckt und animirt möchten werden / Gestaltsam die Ritterschafft / die hohe Reputation, Ehr und Herrlichkeit / samt andern emolumenten / so Sie von den Ertz- und Stifften zugewarten / Ihr jederzeit eyferig angelegen lassen seyn / biß dahero auch das wenigst vorgenommen / so zu Untergang der Stiffter hätte mögen ausschlagen / ist auch wohlgenannte Ritterschafft anderster / als jetzt gehört / nicht gesinnet /

Hingegen und weil gleichwohl am Tag sich befindet / waß massen ein geraume Zeit hero von etlichen Hohen Stifften / Dero gefreyten Reichs Ritterschafft / sonderlich aber den Fränckischen mit gemeinen und privat Beschwerdten sehr hart zugesetzt / welche auch daher merckl ich vermehrt / weil bey den Stifften / auch Raths-Stuben und auf denn Aemptern / die Frembden / der Land-Gebrauch und Herkommenheit unerfahrne / denen von der gefreyten Reichs-Ritterschafft vorgezogen / wordurch dann zumahlen / denen von der Ritterschafft die emolumenta, deren Sie doch billich vor denn Frembden fähig solten seyn / entzogen / zu welcher Beschwerden abschaff dann die Röm. Kayſ. Maj. Unser Allergnädigster Herr zu unterschiedlichen malen nicht allein offt-hochernannte Stiffter und Deren regierende Fürsten und Vorsteher / aus Kayserl. Vätterlicher Sorgfallt und zu gemeinnutzigem hochrühmlichen guten End und Intent (als die gnugsam spüren / und prüffen / wie mercklich und hoch dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß der Stiffter und Ritterschafft Gemüther / in guter vertreulicher Correspondirender Verständnüß / zusammen consolidirt seyn und verbleiben /) gantz beweglich erinnert ; sondern auch derenthalben / ein ansehenliche Kayserliche Commission, auf Herrn Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelmen und Herrn Landgraf Ludwigen von Hessen Fürstl. Durchl. und Fürstlichen Gnaden / angeordnet /

So wollen sich demnach die Ritterschafft unterthänig versehen und getrösten / Ihr Fürstl. Gnaden jetzt angedeute Kayserl. treuhertzige Vätterliche Erinnerungen / in guter obacht halten / dahero auf längst einkommene und communicirte Gravamina sich zu erwünschlichen Compositions-Handlung / mit schiedlichkeit also und dermassen verstehen und bequemen werden / damit doch einsten angeregten und so vielfältig geklagten verderblichen Beschwerdt ohne weittere Verlängerung abgeholffen / das löbl. und heilsam alt teutsch Vertrauen / darbey sich vor alters / die Stiffter und die von der Ritterschafft / trefflich wohl befunden / (so aber durch dergleichen unerträgliche Begegnussen nicht wenig geschwecht u. zerrittet wird /) wiederum erworben / und bey niemanden kein ungleiche Affection verursacht / sonder vielmehr derjenige wohl erwünschte Zweck allerseits erlangt und erreicht werde / welchen

Ihr

Ihr. Kayserl. Majestät bey angeregter Kayserl. Erinnerung und darauf angeordneter Kayserl Commission hochrühmlich und treueyferig vor Augen gehabt/

Welches denen Herren Fürstlichen Abgesandten/ die Anwesende von der Ritterschafft / zu begerter Resolution hiemit freundlich anfügen wollen/ mit angehenckter gleichmäßiger Bitt/ gegen hochernannten Fürsten/ gemeine Reichsgefreyte Ritterschafft und Ders zugewandte Adeliche Glieder/ mit Anzeig deren unterthänigen geflißnen Dienst/ unterthänig im besten zu recommendiren/ und verbleiben dabeneben die Anwesende von der Ritterschafft den Herrn Fürstl. Abgesandten/ sammt und sonders / mit wohlgefälligen Dienstwillfährigkeit gantz wohl beygethan. Signatum in des Heiligen Reichs Stadt Rotenburg uff der Tauber/ den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Januarii im Jahr Christi/ unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt/ Ein tausend/ Sechs hundert und Neunzehene.

N. 8 Conjunctur Recess de 1652 ist N. 19. apud Lunigium von der Reichs-Ritterschfft vierter Absatz/ p. 40.

N. 9. Grafen A. C. an die Chur-Fürsten pcto Freystellung der Religion in den hohen Stifften de 1676.

DUrchleuchtigste/ Hochgebohrne/ Churfürsten/ Gnädigste Herrn/ Eu. Chur-Fürstl. Gnaden/ haben sich gnädigst zu erinnern/ mit was vielfältigem Ernst und Eyfer/ auch aus waß ansehenlichen/ daptern/ erheblichen Ursachen/ eine Christliche Freystellung in der Religion/ bevorab/ auf den hohen Thum-Stifften und Collegien / bey vorigen regierenden Kayserrn/ auch der jetzigen Kayserl. Majestät/ unserm Allergnädigstem Herrn / auf etlichen gehaltenen Reichs-Versamlungen/ und noch letzlich anno 66. zu Augspurg laut hiebey verwarter Supplication gesucht und gebetten worden.

Nun hätten wir ja verhoffet/ es solte dieser hochnöthige und wichtige Artickel/ an welchem dem Heil. Röm. Reich/ unserm geliebten Vatterland/ den Chur-Fürstlichen/ Fürstlichen und Gräflichen Häusern/ auch **gemeiner Ritterschafft**/ zuvorderst aber GOttes des Allmächtigen Ehr/ und vieler Menschen ewiges Heyl und Wohlfart gelegen/ vor dieser Zeit erledigt / und diesem beschwerlichen Handel abgeholffen worden seyn

Dieweil aber aber solches biß daher eingestelt/ und verblieben/ nichts destoweniger unser Gewissen / auch unsere und unserer Nachkommen Wohlfart/ für welche wir Christliche Sorfältigkeit zu tragen schuldig/ uns ermahnet und dringet/ dieses Werck nicht ersitzen zu lassen/ sonder mit Hilff und Zuthun/ Eurer Chur-Fürstlichen Gnaden/ als des heiligen Römischen Reichs fürnehmsten/ Säulen/ auch anderer Christlichen Fürsten / dasselbig/ so viel uns Menschen müglich/ zu treiben/ und urgiren/ bis der Allmächtige gütige GOtt/ der aller Menschen Hertzen in seinen Hän-

Händen hat/ und sonderlichen die grossen Häupter regieret/ dessen Hand auch noch nicht verkürtzet ist/ einmahl Gnad und Seegen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) daß solch Werck/ so fürnehmlich zu seinen Ehren dienet/ gepflantzt und fortgesetzt werde

So haben Wir bey jetzo der Röm. Kayserl Majestät unserm Allergnädigsten Herrn/ und Eu. Chur-Fürstlichen Gnaden samt Dero mit Chur-Fürsten/ unserer Gnädigsten Herren Versamlung/ nicht umgehn sollen/ noch mögen/ deßwegen abermahls unterthänigste Anmahnang zu thun/ ob vielleicht beyneben andern hochwüchtigen des heiligen Reichs-Sachen und Anliegen/ dieser Punct/ darauf in Warheit nicht der geringste Theil des Heil. Reichs-Wohlfart stehet und beruhet/ auch in Berathschlagung gezogen mit der jetzigen Kayserl Majestät/ auch dem erwehlenden und künfftigen Haupt des Heil. Reichs/ davon gehandlet werden möchte.

Und anfänglichs achten Wir für unnötig/ Eurer Chur-Fürstl. Gnaden mit weitläuffiger Erholung und Erinnerung desjenigen/ waß an diesem Werck gelegen/ auch wie heilsam/ nutzlich/ und nothwendig es seye/ zu bemühen/ in Betrachtung/ daß solches Eu. Chur-Fürstl. Gnaden nicht allein aus Christlichem/ hocherleuchtem/ beywohnenden Verstand bekandt und offenbar/ sondern auch die Acta, Handlungen und Berathschlagungen dieser Sachen wegen/ durch Eu Chur-Fürstl. Gnaden und andere unserer wahren Religion der Augspurgischen Confession-Verwandte Ständte/ gehalten und gepflogen/ dasselbige gnugsam bezeugen/ und mit sich bringen/ allein mögen Eu. Chur-Fürstl. Gnaden wir mit der Kürtze nicht bergen/ daß unserm **Gräfflichen/ als gleichwohl dem geringern Standte im Heil. Reich**/ zugeschweigen den Chur- und Fürstlichen Häusern/ denen vielleicht solches beschwerlicher fält/ denn uns/ durch dieses Werck/ da es länger differirt/ oder gar abgeschlagen werden solte/ ein offenbahrer Untergang der fürnehmsten uhralten Gräfflichen Häuser geträuet würdet und für Augen schwebet.

Dann/ nachdem die Juramenta, Pflicht und Statuten/ auf den hohen Stifften also beschaffen/ auch von Tag zu Tag/ und besonders seithero deß Concilii Tridentini gescherpft werden/ daß Wir/ wie auch die **Fürsten**/ nnd **die vom Adel**/ so der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan/ unsere Kinder/ Freund/ und Verwandten/ mit gutem Gewissen/ auf die Stifft nicht thun oder tringen mögen.

So spüren und erfahren Wir täglich/ daß der **jungen Grafen und Herrn Anzahl**/ durch GOttes Seegen sich dermassen mehret/ und zunimt/ daß/ wo sie alle weltlich blieben/ und mit ihren Brüdern zu gleichen Theil in den Erbschafften gehn solten/ die uhralten Gräffliche Häuser zerrissen/ und anderst nichts in kurtzen Jahren/ dann ein endlicher Untergang deß Gräfflichen Standts/ welchen u sere Vor-Eltern mit Darsetzung Leibs/ Guts/ und Bluts/ bey dem Heil. Reich erworben/ erfolgen wurde.

Solte

Solte es nun daselbst hingelangen / so wäre es nicht allein dem Heil. Reich verkleinerlich und nachtheilig / sonder es möchten auch Unsere Kinder und Nachkommen die Sach etwas ernstlicher und hitziger zu Gemüth führen / auch sich erinnern / daß demnach Ihre Löbl. Voreltern zu der Ehren GOttes / auch Aufpflantzung und Erhaltung der Gräflichen Häuser viel stattlicher / ansehenlicher Güther und grosse Reichthum zu den Stifften gegeben / deren sie billich fehig und zugeniessen / und viel lieber das Eusserst wurden versuchen / dann sich und Ihre gantze Posteritæt von solchen Beneficien / und was denselben anhangt / allein um dessen willen / daß sie dem Pabstum nicht anhängig / vertringert und entsetzen zu lassen / zu was Beschwehrligkeit aber dasselbig gereichen wurdet / (welches doch der Allmächtig GOtt / die Röm. Kayserliche Majest. / Eu. Chur-Fürstl. Gnaden und andere Stände deß Heil. Reichs gändiglich geruhen abzuwenden) das hat menniglich reines Verstands / zuermessen uud abzunehmen / dann es nicht allein / wie zu besorgen / bey dem Gräfflichen Stand bleiben / sonder es wurde zu andern beschwehrlichen Weiterungen / dardurch die uralte Löbliche Stiffte in höchste Beschwehrungen gerathen wurden / Ursach geben:

Und ist je frembd zu hören / vielmehr aber mit besondern Beschwehrden zuvernehmen / und bey den Nachkommen übel zuverantworten / daß im Heiligen Reich Teutscher Nation alle Stände / sie seyen der Römischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan / eines allgemeinen Friedens sich mit einander gebrauchen / in Reichs gemeinen und Particular-Versammlungen bey einander sitzen / gleiche Stimmen haben / in Administration der Justitien am Kayserl. Cammer-Gericht beede Religions-Verwandte angenommen / deßgleichen in Verrichtung anderer deß Heil. Reichs Geschäfften der Religion halben / keiner dem andern fürgezogen / noch jemand von wegen der Religion durch den andern geschmähet / verkleinert / vernachtheyligt / oder beschwehrt werden solle / dazu auch alle gemeine Beschwehrden und **Reichs-Anlagen / als Steuer / Rayß / Volg /** *Contributiones*, **Cammer Gerichts Unterhaltung** / und dergleichen neben den andern tragen und leisten müssen / und dahero unbillich / daß sie von den Geistlichen Beneficien und Stifften allerdings ausgeschlossen / und deren die andere allein fähig seyn und geniessen solten / dessen aber unangesehen / die jenige Ständ / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern Theil / so sich Catholisch nennen / also von Stifften außgeschlossen / und dergestalt angesehen werden / daß man sie auch nicht würdig achtet / auf die Stiffte und Ertz-Stifft zunehmen / noch Ihrer Löblichen Voreltern Fundationen und Beneficien sie will lassen geniessen / Sie machen sich dann dem Pabst zu Rom beypflichtig / dardurch sie dann an Ihrer höchsten Wohlfarth / der Seelen Heyl und Seeligkeit zum äussersten beschwehrt / und vernachtheilt / da doch zu beständiger Erhaltung Ruhe und Friedens im Heil. Reich bey diesem

Puncten/ weniger nicht/ denn in allen andern Sachen und Handlungen unter den Ständen eine durchgehende Gleichheit billich gehalten/ und observirt werden solte/ aus welcher Ungleichheit/ dann der Niessung der Geistl. Güter und Beneficien höchl. zu besorgen/ daß in die Harr anderst nichts/ dann ein grössere Verbitterung der Gemüther und Mißtrauen zwischen den Ständen/ auch letzlich ein entliche Zerrüttung alles friedlichen Wesens/ im teutschen Land würden entstehen und erwachsen

Wiewohl Wir nun wissen/ daß sich die Römisch Catholische Stände/ über diesen Articul der Freystellung/ auf den Stifften hefftig legen/ und diese zwey *Argumenta* fürnehmlich fürwenden. Als ob man dardurch Ihre Religion gar außtilgen/ auch unterm Schein der Religion nach den Geistlichen Güthern greiffen/ und sie an sich ziehen wolte/ so haben sie sich doch Unsers Ermessens/ dieser beeder Puncten halben wenig/ ja gar nichts zu befahren/ dann so viel das erste belangt/ da soll es billich eine Freystellung heissen/ und bleiben/ und niemand zu der Religion gezwungen oder genöthigt werden/ sonder unbetracht/ was Religion einer ist/ zu den Beneficien gelassen und auf die Stift angenommen werden/ und wie man daßselbig am Kayserl. Cammer-Gericht dergestalt übet/ also hätte man es auf den Stifften viel besser und leichter zu observiren/ auch zwischen den Personen/ die ohne das mehrertheils einander mit Bluts-Freundschafft zugethan/ und gar nicht zuvermuthen/ daß ein **Fürst/ ein Grafe/ oder einer vom Adel der Augspurgischen** *Confession* einen andern/ der Ihme verwandt/ ob Er schon nicht seiner Religion/ wurde unterstehen außzuschliessen oder zuruckzustellen/ dann/ da es einer thäte/ so müste Er hinwieder besorgen/ daß seinen Freunden und Verwandten/ mit gleicher Maß gemessen wurde/ zu dem/ wo jemand solchs begegnete/ so hätte Er sich dessen bey der Kayserl Majestät und gemeinen Ständen zubeklagen/ und um gebührende Hülff anzusuchen/ inmassen dann beschehen ist/ und Zweiffels ohne noch geschehe/ da sich ein gleicher Fall mit Annehmung eines Beysitzers/ Advocaten/ und *Procurators* am Kayserl. Cammer-Gericht zugetragen oder noch zutrüge/ und diesem wäre durch eine Reichs *Constitution* und Satzung leichtlich zu begegnen und fürzukommen.

So viel dann das ander Argument betrifft/ da mögen Wir für Unsere Persohn/ bey höchster Wahrheit wohl betheuren/ daß Unsere Meynung und Gemüth keinswegs dahin stehet/ Uns der Geistlichen Güther zu ernehren/ noch Uns einzuheimbschen/ können auch nicht glauben/ daß andere Stände dasselbige suchen/ wie auch solches keinem zuverstatten/ dann dardurch Unserer Posteritæt wenig gedient/ sondern Wir hatten es gewißlich darfür/ da **jemand/ er wäre Fürst/ Graf/ Herr oder vom Adel**/ sich dessen anmassen/ es wurden die übrigen Stände/ als Interessenten mit Ernst darwider seyn/ und es keinem gut heissen/ noch Ihren *posteris* diese heylsame Stifftungen entziehen lassen.

Und wäre diesem Unsers Ermessens

auch

auch wohl ein Weg zu finden / dann es wurden Unsere Religions-Verwandte unbeschwehrt seyn / in Aufnehmung der *Benefic*en einen leiblichen Eyd zu *præst*ieren / daß Sie die Geistlichen Güther / wo sie auf sie kommen / bey den Stifften lassen / und keine Veränderung darunter suchen oder fürnehmen / noch von andern zu beschehen verstatten wurden.

Und im Fall die Römische Stände / damit nicht zu frieden seyn / sonder noch ferner Mißtrauen in Uns setzen wolten / da Wir doch darfür achten / daß sie Uns für redliche **gebohrne Teutsche Grafen und Herren** *&c.* so Ihren Pflichten und Eyden nachzusetzen / gemeint / halten werden / so seynd Wir zum Uberfluß dessen urbiethig wann es an dem / daß Unserer Kinder und Verwandten einer / auf die Stifft angenommen / oder hernacher zu höchern *Beneficien* und *Dignitat*en gelangen solte / jedesmahls gnugsame *Caution* und Sicherheit für solche Pfründen zu leisten / daß sie von den Stifften nicht hinweg gerissen werden solten / auch dieser *Caution* wegen / wo vonnöthen / unpartheyische Erkanntnuß zuleiden / oder aber Unsere Söhne und Verwandte / da Wir ein solches nicht *præst*iren können / von den Stifften abzuhalten: Uber das / so hätten auch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände / ein besondere Reichs-Satzung aufzurichten / und solche Alienation, Veränderung u. Einziehung d' *Beneficiē* bey Pön der Veracht / in bester Form zuvorkommen / auch die *Execution* darmit deß Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung darunter zu befelchen*e*.

Wann nun solche Drey Wege / oder so scharpff man es immer fürkommen mag / an die Hand genommen / so wird gewißlich keiner / Er wäre / was Stands Er wolte / so freventl. unbesonnen und unbedacht / daß er sich unterstehen wurde / demselben zuwider zu handlen / oder da er es thäte / ist man im Heil. Reich so mächtig und starck / daß man einem solchen Ubertretter wehren und begegnen könnte.

Es halten aber etliche für unmüglich (also starck ist das Mißtrauen bey Ihnen eingewurtzelt) daß solches Einziehen der Güther unterbleiben wurde dieweil Zweiffelsohne / wa die Religion auf den Stifften freygestellet / viel Geistliche Persohnen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die *Beneficia* nicht verlassen / sonder bey Ihren Freunden und Verwandten Hülff und Beystand suchen / daraus dann ein endliche Zerrüttung und Untergang der Stifft erfolgen wurde.

Diesem aber ist leichtlich zu antworten / da nehmlich man sich im Fall der obgesetzten Mittel gebrauchte / so hätte man sich dergleichen nicht zu befahren / es wurde auch in eines jedē Gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugreiffen / sondern sich viel und vielleicht der grössere Theil beneben der *Beneficien* sich der Kayserl. Maj. der Chur- und Fürsten / auch anderer Potentaten Diensten in Friedens- und Kriegs-Zeiten gebrauchen / nnd in Ehrlichen und Ritterlichen Dingen üben.

Dessen hat man auch gnugsam Exempel / nicht allein bey etlichen Reformirten Stifften in Teutschland / sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich

derlich in Hispania/ da vielerley Geistliche Orden gefunden werden / welchen doch der Eheliche Stand / mit nichten verbotten ist / auch die Güther bey den Stifften ruhiglich bleiben.

Ob nun der Römische Theil sich weiter befahren wolte / wann der Augspurgischen Confessions-Verwandten einer zu der Ertz-Bischöffl. oder Bischöffl Dignität erhaben / so wurde Er alsobald die Meß / samt dem gantzen Babstum abschaffen / und dardurch Ihre Religion gar zu Boden gehen / welches Ihnen unleidenlich und unträglich.

Darauf sagen Wir erstlich / daß Unserm Theil der Augspurgischen Confession, eben so hoch bedencklich und beschwehrlich / Unserer Religion (die Wir aus GOttes Wort wissen zu vertheidigen) Ihren Lauff und Fortpflantzung / GOttes deß Allmächtigen Ehr / und vieler Menschen Heyl / und ewiger Wohlfarth / zuentgegen also hinderstellen zu lassen.

Neben dem so könnte die Fürsehung geschehen / daß auf obgesetzten Fall / beyde Religionen geduldet und angerichtet wurden / inmassen dann an etlichen Orthen / auch unter Geistlichen Ständen beede Religionen offentlich geübet werden / und im Schwang gehen / biß sich das Capitel einer allgemeinen Reformation im gantzen Stifft miteinander vereinigte.

Wafern auch in der Administration und Verwaltung Geistlicher oder Weltlicher Sachen bey den Stifften und Capitulis Streit fürfallen wurde / so hätte man sich der Exempel gemäß zu verhalten / und von jeder Religion in gleicher Anzahl zu Verrichtung solcher Sachen zu verordnen / auch / wa vonnöthen / etlicher sonderbahrer Ordnung und Satzung sich miteinander zu vereinigen.

Nachdem aber / (wie hieoben zum Eingang vermeldet) Unserm Theil der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / nichts höchers im Weg ligt / noch beschwehrlicher fürfält / denn die gewohnliche Ordinationes oder Weyhungen und juramenta / welche Wir Gewissens halb nicht approbiren / noch Unsere Kinder / Freund und Verwandte damit obligiren oder verknüpfen mögen / sintemahl dieselbe dahin gerichtet / daß die Canonici, auf alle und jede Päbstliche Statuten / Consuetudines, novas & antiquas, sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht und eingeführt worden / juriren und schwöhren müssen / unter welchen Statuten und Ordnungen viel seynd / die Unserer Religion stracks zuwider / auch derselbigen noch etlich aufgericht und gemacht werden möchten / insonderheit aber ist das Juramentum so Bischöff und Prälaten dem Pabst und sonsten zu Erhaltung Ihrer Confirmation und Stands / welches Professio Fidei genannt / leisten müssen / also geschaffen und gemeint / daß es nicht allein durch niemand Unserer Religion ohne Verletzung seines Gewissens præstirt werden kan / sonder auch besorglich / daß es zu Erhaltung friedl. Wesens / wenig fürträglich seyn wurde / und derowegen deß Heil. Reichs Ständen in viel Weg / hochbedencklich / auch denselbigen allerhand gantz beschwehr-

schwehrliche Clausulæ und Verpflichtungen einverleibet seyn / so deß mehrertheils / dahin fürnehmlich seynd / wie die eingerißne Mißbräuch und abscheuliche Jrrthum erhalten und dagegen Unsere wahre Religion der Augspurgischen Confession untergetruckt / und mit der Zeit gar außgerottet werden möchte.

So bitten und begehren Wir nichts mehr / dann daß solche juramenta und beschwehrl. Ceremonien dergestalt gemildert / daß Sie Unserer Religion der A. C. nicht zuwider / und durch desselben Verwandten mit gutem gewissen geleistet u. gehalten werdē mögen / als nehml. daß alle und jede Stiffts-Personen / Sie seyen Hohes oder Nieders Stands nur zu den politischen und weltlichen Sachen verbunden seyen / darbey dann auch die Ertz-Bischöff und Bischöff / der Röm. Kayserl. Maejstät / als dem Obersten Haupt in dem Reich / und die übrige Ordines Jhrem Ertz-Bischoff oder Bischoff in weltlichen Sachen zugehorsamen und sonst die Statuta und Ordnungen eines jeden Orths in obgemeldten politischen Sachen zu observiren schuldig seyn sollen.

Man möchte auch männiglichen freystellen / entweder die alte gewohnliche / oder die neue Reformirte Formulas juramenti zu præstiren und zuerstatten / allein muß man das jenig in den Juramentis, Statutis, oder durch ein gemeine Reichs Satzung für kommen und caviren / daß beede Religionen nicht allein unter den Stiffts Verwandten geduitet und gestattet werden / welches denn leichtlich geschehen könnte / wa man das Juramentum nur auf politische Sachen regulirte / inmassen dann die Kayserl. Majestät beede Religiones im Heil. Reich nach Aufweisung deß Religion-Friedens gedultet / und sonst männiglich bey Recht und Billichkeit gehandhabt.

Jn vorgedachter Reformation der Stifften und der juramenten mögen die die Geistlichen / sonderlich aber die Ertz-Bischoff und Bischoff / die zuvorgeleiste Pflicht / und Eyd / nicht hindern / denn sie für ihr Personen mögen dem Pabst anhängig bleiben / und begehrt sie niemand mit Gewalt darvon zutringen / daß sie aber wolten unterstehen eine solche Reformation, die dem Heil. Reich zu Wohlfahrt und zu Erhaltung Fried und Einigkeit reichet / zuverhindern / oder der Kayserl. Majest. und den Ständen deß Reichs Ordnung u. Maaß darinnen zugeben / dahin erstrecken sich Jhre Pflichten nicht / es wäre auch ungereumbt / von Jhnen zuvernehmen / und wa man sich ein solches in Aufrichtung deß Religions-Friedens / hätte wöllen irren und hindern lassen / so wäre man man nimmer zur Einigkeit und Vergleichung im Heil. Reich kommen / sondern hätte ein Theil den andern gar vertilgen müssen / welches zu viel Bluts wurd gekostet haben / und Teutschland darüber zu scheuttern gangen seyn.

Zu dem so seynd die Beneficia und Geistliche Güther / nicht in deß Pabsts Territorio oder unter seiner jurisdict. gelegen / Er hat sie auch nicht fundirt / noch etwas darzu contribuirt / derwegen man sich vor seinem Bann und Gewalt nichts mehr zu befahren hat /

dann so er gleich einen oder mehr excommunicirt wurde / so hätte die Kayserl. Majest. und die Stände / den oder dieselbigen / bey deß Reichs Constitutionen und Satzungen handzuhaben / es solten auch die Prälaten und Geistlichen Jhnē diese Reformation und Ordnung / nicht zu hoch zuwider seyn lassen / in Betrachtung / daß sie Jhnen selbst / und Jhren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann Wir sehen und erfahren / wie wunderbahrlich der Allmächtig handlet / und wie Er etwann der Grossen Herren und anderer Fürnehmen Personen Hertzen und Gemüther rühret / und Sie zu der wahren Erkanntnuß seines Göttlichen Worts bringet / solte nun der jetzigen oder künfftigen Ertz-Bischoffen oder Bischöffen einer / durch Verleyhung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession tretten / so wurde Jhme je beschwehrlich fallen / daß Er darum seiner Dignität müst entsetzt werden / wie Ertz-Bischoffs Hermans zu Cölln Exempel außweiset.

Deßgleichen den Fall zusetzen / daß ein Bischoff oder canonicus jetzund eytel Papisten unter seinen Freunden und Verwandten hätte / welche zu den Beneficien gelassen / da sich dann ins künfftige zu trüge / daß dieselbige gar / oder zum Theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten / so solten dannoch die andere nicht so unmild und hart gegen Jhnen seyn / daß sie dieselbigen wolten von den Beneficiis außschliessen / und dardurch dem Untergang Jhrer eignen Häuser Ursach geben / sonder sie solten vielmehr dasselbige / und die nahe Bluts-Freundschafft betrachten und bey Jhnen gelten lassen / und also Jhrer selbsten / Jhres Geblüts / auch Jhres Stammens und Nahmens darunter verschonen / angesehen / wie sich Jhrer Freund einer heut vom Pabstum abwendet / daß es morgen einem andern / welcher zu Erhaltung Stammens und Nahmens sich auf ein Stifft zu begeben gemeint / ja ainsten ein Bischoff oder Canonicus selbsten seyn möchte / daß Er nur darum vom Stifft abgehalten / oder seiner Dignität und Pfründen in Mangel stehen müßte / das wurde Jhme freylich hochbeschwehrlich fallen Er müste Jhme aber selbsten die Schuld zumessen / daß Er durch Verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen / und seiner Freund Nachtheil und Schimpff verursacht hätte. Daß aber der Römische Theil vielleicht vermeint / sie wöllen durch die starcke und steiffe Observanz der Juramenten / und Niessung der Geistlichen Pfründen / auch Erlangung der Hoch n Chur- und Fürstlichen Dignitæten / die Fürsten / Grafen / Herren / und den Adel mit Gewalt beym Pabstum erhalten / oder die abgewichne wieder darzu bringen / darinnen werden sie sich / ob GOtt will / weit betrogen finden / dann man siehet nicht viel Fürstlicher oder Gräflicher Geschlechter / die der Augspurgischen Confession zugethan / und die Jhre Kinder um deß Bauchs und zeitlicher Ehre willen / auf die Stifft verordnen / zubesorgen ist es aber / wie obgemeldt / daß Unsere Religions-Verwandte / als der mehrertheil der Fürsten / Grafen /

und

und Herren im Teutschland / Ihnen in die Harre Ihre Altvätterliche Stifftungen nicht gar werden entziehen / noch sich von den Päbstischen vertringen lassen.

Solches alles / wie obgemeldt / haben Wir etwas weitläufftiger außführen wöllen / gar nicht der Meynung / Eu. Chur Fürstl. Gnaden / vielweniger der Kayserl Majest. oder andern Ständen deß Reichs fürzugreiffen / noch denselbigen einige Maß oder Ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt / das Werck anzugreiffen und fürzunehmen / sonder allein aus gutem eyfferigen Gemüth / dem Handel ferner nachzudencken / und Unserer unvermeydenlicher Nothdurfft nach / auch gemeinem Vatterland Teutscher Nation zu Ruhe und Wohlfarth.

Dieweil dann dieses Werck so heylsam und nothwendig / wie Eu. Chur-Fürstl. Gnaden Selbs unverborgen / auch Unsers Ermessens / durch die obangedeute Wege / und andre Mittel / Zweiffels ohne die fernere Berathschlagung mit sich bringen wird / füglich und wohl ohne einigen Tumult und Zerrüttung gemeines Friedens oder Zerstöhrung der Fürstlichen / Gräflichen / und Adelichen Stifften fürgenommen / und angestelt werden mag / und wir nicht zweiffeln / da Ew Chur-Fürstl Gnaden / darauf alle andere Stände ein Aufsehens haben / denen auch als den fürnehmsten Säulen / deß Heil Reichs Nothdurfft und Wohlfarth zubedencken und zu befürdern obligt und die für andern dem Allmächtigen darum Rechenschafft thun müssen / die Sachen mit Ernst angreiffen / es werde der Allmächtig seinen Gnaden reichen Seegen darzu verleihen und mittheilen.

So gelangt an Eu Chur = Fürstl. Gnaden Unser unterthänigsts Bitten und Flehen / Eu. Chur-Fürstl. Gnaden wöllen nicht länger damit verziehen / sonder die höchste Nothdurfft deß Handels betrachten / und die Gnädigste Beförderung erzeigen / damit Uns auf die obangeregte deß 66. Jahrs übergebne / auch diese jetzige Supplication, einmahl Gnädigster Bescheid erfolgen / auch die Sachen zu lang verhofftem und gewünschtem glückseligen Ende gelangen möge / solches wird der Allmächtig / den die Sache mitbetrifft / um Eu. Chur-Fürstl Gnaden Zweiffels ohne reichlich vergelten / so seynd Wir es auch um Euer Chur-Fürstl. Gnaden unterthäniglichen und gehorsamlich zuverdienen urbietig / willig und bereit.

Eu. Chur-Fürstl. Gnaden

Unterthänige Gehorsame und willige.

Die Rheinische / Fränckische / Döringische / Hartzgräfische / Wetterauische / und andere der Augspurgischen Confession-Verwandte Grafen u. Herren ꝛc.

N. 10. Besoldus, an Nobilis immediatus Religionem Domini Domicilii sequi debeat?

DEmnach / sonderlich in dem Rheinstrohm, von uhraltem Herkommen / daß

daß die Freye Reichs von Adel in Stätt und Dörffern Häuser und Güther besitzen / darinn von unerdencklichen Jahren Sie und Ihre Löbliche Vorfahren sich selbst aufgehalten / oder Ihre Diener darinnen wohnen lassen / beneben aber je und allwegen diese Immunität und Freyheit hergebracht / und ohnunterbrochen genossen / daß beedes solche Güther und Häuser / weder mit Steuer noch andern Beschwehrden belegt / also auch die Innwohner mit keiner Ober- oder Bottmässigkeit angefochten / sondern für allerdings exempt und recht freygehalten worden: Als wird gefragt / ob die Innhabern solcher Güther aufs wenigst in Ihrem Gewissen unverwiret gelassen / oder der Religion halb / so sonsten solcher Orthen von neuem eingeführt / beschwehrt werden können?

Worauf nun mein einfügigs Bedencken zuentdecken / wie wegen dieser Güther / so unter eines oder andern Stands Lands Obrigkeit gelegen / und da die vom Adel nur ein Wohnung haben / auch sich quoad illa bona, andern Burgern quoad onera imprimis realia, gleich halten müssen / Ich bey meiner vorigen Meynung verbleibe / daß nemlich in selbigen Güthern / so wohl die von Adel / als andere sich deß Beneficii emigrandi gebrauchen / oder in den Kirchen Ceromonien dem Domino Territorii accommodiren müsse / als will mich hingegen in allweg beduncken / daß es viel ein andere Bewandtnuß mit obverstandnen Freyen Adelichen Sitzen habe / als welche / ob Sie gleich in hujus vel illius Status Territorio gelegen / doch nicht de Territorio ejusdem zu achten / in Bedenckung berichteter massen / alle actus Territoriales superioritatis, cam res quam personas, inhabitantesque concernunt, diß Orths niemahln exercirt / oder hergebracht / auch diese exemption, Immunität und Freyheit von den Römis. Kaysern durch zeitschiedene Kayserl. Rescripta confirmirt und bestetigt sind / inmassen dann solche Güther jederzeit in die Adeliche Ritter-Truchen Ihre Contributiones geliefert / auch dero Innwohner oder Eigenthums-Herrn / & etiam illorum ratione niemahln verklagt / berechtigt / oder pro hominibus Jurisdictionalibus und Landsässen gehalten worden /

Aus welchem dann erfolget / daß / weil die Innhabere und Besitzer solcher Güther nicht für Landsässen oder Unterthanen zuachten / sondern allerdings non obstante tali Domicilio exempto Freye vom Adel verbleiben / auch über Ihr Haußgesind Sie / und kein anderer / quatenus intra terminos illorum bonorum existunt vel delinquunt. zugebiethen hat / daß dannenhero jeniger Reichs-Stand / dem die Stadt oder Dorff zugehörig / Sie in Ihrem Gewissen nicht binden / vielweniger zu Verkaufung dergleichen Freyen Güther anhalten könne /

Cum Religio sit Jurisdictionis sequela adnotante Collectore Symphorem: tom. 1. part. 1. consult. in materia Religion. num 29. ex §. und damit ꝛc. ac consentit. Dn. Mager. de Advocati armata cap. 16. num. 596. Et pluribus illud etiam probavi in Responso meo priori.

Zu welchem dann noch ferner dieses kommt /

kommt / daß in ſpecie die Religion anbelangend / die Domini Territorii nun von unverdencklichen Jahren hero / ob Sie gleich anderer Religion beygepflicht geweßt / dannoch in dieſen Adelichen Güthern dergleichen etwas anzumaßen / und der Innhaber Gewiſſen zubinden / ſich niemahln unternommen /

Nun beſtehet die Tranquilität deß Heil. Reichs / auch Fried und Ruh der Teutſchen Nation darinnen / daß jeder Theil bey deme / das er nun lang ingehabt / verbleiben / und ſowohl den Catholiſchen als Evangeliſchen kein Eintrag geſchehe.

Et vulgo etiam vulgatum eſt, poteſtatem Religionis & Reformationis acquiri ac confirmari præſcriptione, hancque præſcriptionem alterutrius Religionis libere exercendæ, naſci ex quaſi poſſeſſione exercitii hujus per ſpacium 40 annorum, continuata, Gylman. 22 judicatar. Liber. 5. num. 4. fol. 724. Tanto enim temporis ſpacio res Eccleſiæ hodiè acquiruntur, Novell. 111. & 131. cap. 6. & c. cum perſonæ §. quod ſic de privileg. in 6. Donell lib. 5. Comment. cap. ult. l t. m. Berlich. part. 2. concl. 7. num. 2. Modo illa quaſi poſſeſſio non intertupta, & nec vi, nec clam, nec precario exercita fuerit: idque ad exemplum ſervitutum, quæ tali modo acquiruntur, l. 2. C. de ſervitut. l. 1. §. ult. ff. de aqu. pluv. & l. ult. inſin. C. de præſcr. long. temp. & arg. eorum, quæ de Jurisdictione ſcripſit Thomas Michaël concluſ. 66. maximè cum & autonomia noſtra, αναλογικῶς, ſervitus dici mereatur arg. l. 15 ff. de ſervitut & l. de pupillo. §. 9. de novi cper. nunc

Quam in rem etiam præjudicium allegat Gilman. in deciſ. cauſ. M. contra Würtzburg *ibi*: daß *Supplicant* die Freye Ubung der Augſpurgiſchen *Confeſſions-Religion* über die 40. Jahr in ruhiger *Poſſeſſion* gehabt / & conſentit Crantius de pac. Relig. part. 2. in fin. ubi etiam Syringum adducit.

Und obwohl ſonſten jenigen / ſo in einem andern *Territorio* wohnen thund / *eo ipſo* der Lands-Obrigkeit und dannenhero rührender Beſchwehrden unterworffen zu ſeyn erachtet wird /

Proprie enim quis ſubditus dicitur ratione domicilii, habitationis text. in l. domicilium ff. ad municip. & in l. ſi in patria C. de incol. gl ordin. in olem. un. ejusdem §. verb. ſubditor. de foro. compet. Dec. in c. ad noſtrum num. 3 de appellat & conſil. 661. Socin. in c. licet num. 8. Felin. num. 23. de for. comp. Alex. in l. pen. n. 12 ff. de Jurisdict. omn. Jud. Gail. de pignor. obſ. 15. num. 2. Domicilium quippe Jurisdictioni provinciali habitantes ſubjicit, gloſs. ind. clem. un Surd. *conſ. 313. num. 66, Coler. de proceſs. execut. p 2. cap. 1. num. 23. Thom. Michael e Jurisdict. concluſ. 57. lit. b. adde*

in inhabitantem Domino *loci omnimodam tribuit Jurisdictionem, Cacheran cons. 9. num.* 18. *Menoch. cons.* 1000. *num.* 23. *lib.* 11. *Gail. de pignorat. obs.* 15. *n.* 7. *& seq. Meichsner decis.* 9. *n.* 11. *lib.* 1. *tom.* 2. *Hinc est, quod ratione domicilii subjiciatur, quis legibus ibi domiciliantis, quia sit quasi* Civis, *Grammat. cons. Crim* 27. *n.* 31. *Menoch. cons.* 622. *num* 3. *multos citat Tiraquell. de retract. consanguinitat.* §. 9. *glos.* 2. *num.* 22. *Surd. cons.* 313. *num* 66.

Quo intuitu Georgius *Everhard vol.* 2. *consil* 14. *num.* 33. *scribit, Nobilis in civitate aliqua constituens domicilium, fingitur esse duplex homo, scil. Nobilis, & secundum hanc considerationem etiam subjacet statutis &* Magistratui *Nobilium; item ut quilibet alius habens domicilium in civitate, & secundum hanc considerationem pro Contractibus ibi celebratis, nec non natione eorum, & aliorum, quæ concernunt domicilium,* Statutis & Jurisdictioni Civitatis *subjicitur; Cum enim in uno concurrant duæ qualitates, perinde judicatur de illo, ac si concurrerent in personis diversorum, arg. l. fin. §.* 1. *vers. hæc actio. ff. nantæ Caup. stat ab.*

So hat aber diese Regul ein unweiffelichen Abfall / in den Freyen Reichs vom Adel und Ihren *Exemptien* Güthern / welcher halber Sie gar keiner Lands-Obrigkeit unterworffen / noch für Landsässen zuhalten seynd / gestaltsame dann eben hierinn ihro aller Orthen bekannte Freyheit bestehet, auch die Freye Reichs Ritterschafft in Francken / Schwaben und Rhein-Landen *eo ipso* von denen vom Adel in Sachsen / Bayern und andern Orthen / da die Landsässerey im Schwang gehet (davon auch nechst-erwehnte *Decision Dn. Georgii Everhardi* zuvernehmen) unterscheiden werden / besonders aber wird die Freyheit deß Rhein-Ländischen Adels (so wenig Stätt oder Flecken / sondern allein Frey Sitz und Wohnungen in andern Ständen zugehörigen Oerthern haben) gantz erlöschen und zu Wasser gemacht / da man Ihnen diß Orths dergleichen *Traverses* schaffen wolte /

Et constat sane, Nobiles in Germania duplices esse. Alii enim sunt Landsassen / *vel etiam* Stattsassen / *alii* Freye vom Adel / *Nobiles Landsassii contra censentur, qui generis quidem præfulgent* Nobilitate; *attamen Principi vel Statui alicui in* Imperio *subditi sunt, hominesque Jurisdictionales existunt, quibus in omnibus mandari ac præcipi potest. Schwamman. decis.* 10. *num.* 31. *Estque hic* Landsäß *nihil aliud, quam Nobilis subditus, Verbum à* Landsäß & Landsässerey / *derivantur* von deß Landes Sitzen / *unde & alias* Hintersässen *dicun-*

dicuntur, Meichsner. tom. 1. part. 2. decis. 8. *num.* 4. 30 *f. m.* 798. *Correlativum* der Landsässerey *Territorialis Jurisdictio habetur*, Land-Fürstliche Oberkeit. *Vigore ergo* der Landsässerey *omnes in Territorio Principum suorum domicilia, Castra vel pagos habentes, tanquam subditi tractari queunt, salvis tamen Privilegiis, quibus ubique Nobiles præ rusticis gaudent, pro cujusque loci consuetudine.*

Sed hæc omnia cessant, ubi exemptio est in promptu; Cùm residere in alterius Territorio, non statim subjectionem importet, quode docere volunt Dd. nostri, dum tradunt, aliud reputari esse de alicujus Territorio, aliud in Territorio, Cravett cons. 673. *n.* 11. *t.* 4. *Michael de Jurisd. thes.* 60. *Hinc sunt & possunt esse in Principũ Territoriis multa loca exempta, qua non de Territorio, neque sub Jurisdictione & Imperio sunt, pariquë hic incedere putatur gradu, locum èsse extra Territorium, & ratione situs in districtu alterius Principis, sed exemptum, seu non subjectum, Wesenbec. cons.* 33. *num.* 20. Schrader. 2. *part.* 9. *pr. sect.* 4. *n* 157. *fol. m.* 554. *t.* 1. Cöpen. *qu.* 48 *num.* 18. *Zas. ad l. fin. n.* 11. *de Jurisdict.* Et *quis non videt, maximam in illis* Clausulis *differentiam, residere* in eines Fürsten Land und Obrigkeit / und unter eines Fürsten Obrigkeit seyen / *Bidembach in quæst. nobilib. qu.* 1. *n.* 16. Ac *quoque nominatim mecum consentit hâc in parte amplissimus Dn. Martin. Magerus, qui in nunquam satis laudato suo tractatu de Advocat, armat cap.* 6. *num.* 676. *& multis seqq. ad quæstionem illam*: Ob ein Fürst in Krafft habender Lands-Fürstl. Obrigkeit / sich über alle im Land gesessene Adels oder andere Personen deß Land-Schutzes anzumassen und zugebrauchen / *cum distinctione respondit, & inter alia ait: Aut disquisitio est de illis Principum Territoriis, ubi* Landsässerey *viget, & tunc cum Jurisdictio Principalis Territorii* die Lands-Fürstl. Obrigkeit *propriè ad* Landsassen / *ut mediatos Nobiles, & alios ibi habitantes extendatur; dicendum est Principes super iisdem protectionis jus exercere posse: quia iis in locis larem fovent es, tanquam* Hinter- und Landsässen *Principi per omnia subditi sunt & habentur, porro addens, jam vero de altera quæstionis parte non difficile erit, à naturâ contrariorum judicium ferre, nimirum in illis locis, ubi nulla viget* Landsässerey / *tametsi Nobiles immediatè Imperio subjecti in hujusmodi Principipis Territorio habitent, in eove nobilia & libera prædia vel arces habeant, nullũ tamen in eos defensionis jus Principi permittitur. Ac d. cap.* 6. *num.* 685. *subjungit*: Nobiles *immediatè Imperio subjecti, licet in Territorio Principis* deß Land-Fürsten / *bona possideant, non tamen sub ejus*

Jurisdictione existunt, & quoad superioritatem Jurisdictionem ac protectionem, rectè dicuntur extra districtum esse, idque Cameralibus præjudiciis confirmatum esse, qualia etiam ibidem subjungit.

Indicia porro der Landsässerey quam plurima sunt, puta, si quis tit der Landschafft incorporirt, â Principeque vocatus ad Comitia compareat. Gail. de arrest. Imper. c. 7. num. 10. 14. Si contributiones seu Collectas, in specialem utiliratem Territorii indictas, exsolvat, so er mit den Land Steuren / welche ein Lands-Fürst mit Bewilligung Seiner Landschafft auflegt / anliegen / und gemeine Land-Bürden tragen müssen/ Wehner. in obs. pract. verb. Landsäß.

Est & testimonium omni exceptione majus, probatioque probata, der Landsässerey / homagium seu juramentum subjectionis, vernacula nostrâ Linguâ die Erb- und Landes Huldigungs Pflicht indigitata Natta. cons. 628. tom. 3. num. 1. Gail. de arrest. cap. 6. & 7. Tileman. d. Benign. decis. 2. vol. 6. fol. 81. Stephan. de jurisdict. 2. cap. 7. num. 209.

Porro Subjectio approbatur ex justitiæ administratione, si nempe Nobilis tam in personalibus, quam realibus, active & passivè, in Domini Curia agere tenetur, wann er bey einem Fürsten recht nehmen und geben muß/ Acta Ortenburg contra Bayern / fol. 472. in fin. Gail. de arrest. cap. 7. num. 14. Undè & vulgatum illud: qui te judicat, Dominus tuus est, Rom. cons. 70. vol. 5. Menoch. cons. 75. num. 22. & cons. 21. num. 10. Et ut paucis me absolvam, illa sunt patognomonica signa Landsassiatus, ex quibus ritè concludi potest; A Nobili Ducem, Principem vel Comitem pro suo agnosci, für seinen Erb- und Lands-Herrn / inde enim subjectio patescit, & Territorialis Jurisdictio evicta putatur,

Enimvero, quia contrariorum eadem est ratio, cum itaque ex jam deductis, facilè qnivis cognoscere queat, qui Nobiles Landsassii, sint, simul quoque neminem latere poterit, quinam Nobiles liberi existant, Freye Reichs vom Adel / ii scil. qui nullum statum pro Domino & Magistratu agnoscunt, nobiliaque & libera sua habent prædia aut domicilia, solius Imperatoris, vel ob Jurisdictionis concurrentiam, Cameræ parent Mandatis & præceptionibus, Bidemb. qu. 1. num. 7. Probatur autem hæc immunitas, id est, Liberi, immediatique Imperii subjecti reputantur Nobiles, qui quoties Conventus celebrantur der Freyen Ritterschafft / ad istos vocantur, si, cum Nobilium Circuli in causa necessitat,s, se Imperio subventuros promittunt, ii de omnibus suis bonis, non alibi, dann in gemeinen der Ritterschafft-Costen aliquid contribuunt, Symphorem. p. 1. tit. 4. fol. 299. suique etiam libera bona sunt, quæ â tali subjectione ab antiquo immunia exiterunt. Aus welchem allem dann zuvernehmen / daß gäntzlich dem alten Wohllöblichen Herkommen zuwider gehandelt / auch sonst merckliche consequentias nach sich führen würde / da man diß Orths sub prætextu Religionis, ejusque Zeli der Freyen Reichs-Ritterschafft einen Eingriff thun wolte/

D.

De quo tamen magis experti, Juris- que publici & Arcanorum Imperii peritiores censebunt, ego hæc ullo absque præjudicio vel affectus studio volui referre.

Christoph Besoldt/ Dr.

N. 11. Der Ständen A. C. Bedencken pcto pacis Religiosæ pro Nobilitate immed. postannum 1555. ex Lehmanno.

ES hat sich auch ein Fall zugetragen/ darinn Einer vom Adel vor und nach dem Religion-Frieden in seinem Dorff (welches im Bißthum N. gelegen/) die Augspurgische *Confession* gehabt/ aber der Bischoff ihme den *Prædicanten* abschaffen wollen/ als d. *Nobilis Process* auf den Land-Frieden begehrt/ damahls man keinen *Process* erkennen wollen. Zum Ersten dann dasselbe Dorff sey im Hertzogthum N gelegen/ *& sic Episcopo Jure superioritatis* liere Religionem mutare. Zum Andern/ wäre die ordentliche Obrigkeit d. *Episcopo* zugehörig/ und hätte er der *Nobilis* allein die Niedere Gerechtigkeit/ *ob idque jus mutandi Religionem potius ad merum Imperium, quam simplicem Jurisdictionem spectare* &c. *Tertio*, d. *Nobilem non posse prætendere longissimam possessionem, quia religio non possideatur, ideoque in possessoriis Constitutionem Religionis non habere locum, neque processus in possessorio decernendos: tum quod Religio non possideatur, tum quod liberum sit cuilibet Statui Religionem mutare, &c.*

Dargegen aber zu bedencken/ *quod Religio non sit sequela meri Imperii*, da allein die vier Fäll/ Mord/ Raub/ Brand und Diebstahl zur ordentlichen Obrigkeit gehörig/ *uti quoque ex definitione meri Imperi apparet, quod sit potestas gladii animadvertendi in facinorosos. Ad hæc, quando Jurisdictiones sunt diversæ, merito is in possessione constituendi & ordinandi Ministros Ecclesiæ, tamdiu manere debet, donec adversarius de suo jure mutandi religionem doceat.*

Tertio clarum, quod Nobiles N. sint immediatè Imperio tàm quoad bona, quàm res subjecti. Wie Sie dann deßwegen allein der Kayserl. Majest. Reuter-Dienst thun/ und sonst keine Reichs-Steuer geben/ wie auch *notorium*, daß keine Landsasserey im Hertzogthum N. Hochermeldter Bischoff *prætendiren* kan &c. Und ob Sie wohl im Hertzogthum gesessen/ so ist doch *notorium*, daß d. *Nobiles* keine Landsässen/ sondern als freye/ keinen *superiorem*, dann *Cæsarem* erkennen/ welches nicht allein *notorium* sondern es Bezeugens auch die vielfältige *Process* auf die *Constitution* der Pfändung/ *Arrestorum* und dergleichen/ die keiner/ so einen *Superiorem mediatum* erkennen/ ausbringen kan/ &c.

Zum 6ten/ da das *Conclusum, quod in possessoriis nulli processus essent ex d. constitutione decernendi*, statt haben solte/ so würde daraus folgen/ daß die Stände der Augspurgischen *Confession*, so *liberum exercitium* Religio-

nis vor und nach dem *paſſaviſchen* Vertrag gehabt/ von einem andern Päbstischen Stand *de facto* ihrer Religion würden *privirt*/ und also *ſpoliati* biß zu Außtrag der Sachen *in petitorio* müssen *deſtituirt* werden/ ungeacht/ daß Sie etwann so wohl *in petitorio*, als *poſſeſſorio fundirt*/ und etwann/ wie obvermeldt/ die *Jurisdictiones* von Alters zertheilt gewesen/ wie es dann nicht seyn kan/ daß derjenige Stand/ so *Auguſtanæ Religionis Exercitium* von Alters her an einem Orth angerichtet/ daselbst keine *Jurisdictionem* haben solte ꝛc. Sintemahl Er dann *in exercitio conſtituendi Miniſterii ab antiquo* gewesen/ warum solte Er dann darbey nicht gehandhabt werden/ biß mit Recht erkannt/ welcher Parthey *jus exercendæ Religionis & mutandæ vigore d. Conſtitutionis ſuper Religione competeret, &c.*

P. 549. Da man auch die fürnehmste Ursachen angeregter *Conſtitution* des Religion-Friedens ansehen und betrachten will/ befindet sich/ daß der Kayſ. Majestät/ und der Stände Will und Meynung gewesen/ durch solche heilsame *Conſtitution* fürzukommen/ daß kein Stand dem andern/ auch durch was gesuchten Schein das beschehen möchte/ der Religion halb befehden/ bekriegen/ überziehen/ ꝛc. sondern ein jeder bey dem seinigen ruhig/ und zum ordentlichen Rechten/ und desselben Außtrag gehandhabt/ und dardurch Empörungen im Heiligen Reich verhütet/ und guter Frieden gehandhabt werden möchte/ welche *cauſa motiva* eben sowohl bey denen vom Adel/ so dem Reich ohne Mittel zugethan/ als in der Graffen und anderer Ständen Persohnen statt finden mag. *Cum æque ſint potentes ac reliqui Comites, Barones & Civitates liberæ &c.*

Daher dann in andern *Conſtitutionibus ſoil. momentaneæ poſſeſſionis, pignorationis, arreſtationis &c.* Die Freye vom Adel nicht weniger als andere Stände des Reichs begriffen/ ungeachtet/ daß derselben daselbst *nominatim* keine Meldung geschicht/ sondern unter den gemeinen Worten/ so dem Reich unterworffen/ begriffen/ und in Ausbringung der *Proceſs*, auch Erörterung derselben Sachen/ derselben *Conſtitution*, so wohl als andere Reichs-Stände zu geniessen/ und hergegen auch zu entgelten haben.

Und das viel destomehr/ sintemahl diese *Conſtitutiones* allein das zeitliche Gut/ der Religion Fried aber Leib und Seel *concerniren* thut/ dahero zweiffels ohne in der Religions-*Conſtitution* ausdrücklich versehen/ daß die Freye vom Adel/ in demselben auch begriffen seyn sollen.

Wiewohl nun dieses/ wie jetzo vermeldet/ bey den Reichs Ständen zweiffels ohne/ gar kein Bedencken haben möchte/ damit jedoch solche weitgesuchte *Cavillationes* gäntzlich aufgehaben/ und sich kein Stand/ oder auch die Herren *Aſſeſſores* selbst derselben forthin nicht mehr zu gebrauchen haben/ auch die Beschwerdte vom Adel förderlich Recht am Kayserl. Cammer-Gericht erlangen mögen/ so wäre gut/ daß angeregter §. und in solchem Frieden/ ꝛc. angeregter massen *declarirt* wurde/ ꝛc.

Es

Es ist auch verschienen Jahren in sonder zweiffelhafftig Bedencken gezogen worden/ ob einer vom Adel/ so dem Reich *immediatè* unterworffen/ auch der Lehen-Güter halb darinn die Augspurgische *Confession* anzurichten begehrt/ v. mit einiger Landsässerey oder *Subjection* dem Lehen-Herrn nicht zugethan/ ob derselbige vom Adel in solchem Lehen/ ohne/ oder wieder des Lehen-Herrens *Consens* und Vergünstigung die Religionen *mutiren*/ und die Augspurgische *Confession*, Lehr/ Glauben/ Ordnung und *Ceremonien* anrichten möge.

Dann etliche der Meynung gewesen/ obwohl die Freye vom Adel berührter Religions-*Constitution* fähig seyn solten/ so könte doch viel angeregter §. Und in solchem Frieden/ &c. allein auf derselben eigenthumliche Hab und Güter/ die ihnen *pleno Jure* zugehörig/ und gar nicht auf die Lehen-Güter *referirt* werden/ dann als viel die Lehen-Güter betreffe/ wären sie dem Lehen-Herren unterwürffig und nicht *pro immediatè subjectis Nobilibus Imperii* zu achten und zu halten. *Quia nimirum appellatione subditorum etiam Vasallus comprehendatur secundum notata à Bartolo Socino in consil. 272. Incip. non prosequendo ordinem &c. numer. 11. vers. Item in decreto in part. 2 facit. Quod Cardinalis Zarabella dicit in Clement. 2. vers. denique num. 7. tit. de sentent. & re Jud. ubi vult, quod quilibet Dominus feudi, quantumque vilis etiam Rusticus super rebus, quæ tenentur ab ipso in feudum, habeat ordinariam jurisdictionem, per C. imper. §. ult. tit. de prohibita feudi alienatione per Fridericum, &c.*

Secundo juris esse dicunt, quod forma rei feudalis invito Domino directo non possit mutari secundum Bald. *in l. 16. num. 11. Cod. de Jure Emphyt. Verum oppidi & pagi forma maxime censetur consistere* in guter Ordnung der Religion und Policey/ dahero abermahlen abzunehmen/ daß ein Lehenmann *invito Domino Directo*, nicht kan in *re feudali*, die Religion änderen und also die alte Religion abthun/ &c.

Zum Dritten/ so seye dieser Fall im Religion-Frieden nicht *decidirt*/ *igitur casus ille, quà omissus sub decisione juris communis manere debet, &c.*

Dargegen aber *&* *in Contrariam partem* vielmehr stattlichere wohlgegründte Ursache und *Motiven militiren* und beständiglich schliessen thun/ daß ein Lehenmann/ so ein Freyer vom Adel des Reichs/ nicht weniger in den Lehen-Gütern/ als andern *allodial* Stucken/ das *liberum exercitium Religionis* habe/ und Ihme der Lehen-Herr/ so lang das Lehen ihme nicht heimgefallen/ nicht darein zu reden/ noch hierin einige Maß oder Ordnung zu geben.

Dann Erstlich/ ist in keinen Zweiffel zu setzen/ dann/ daß allen und jeden Ständen des Reichs/ so wohl in ihren Lehenbahren als andern eigenthumlichen Herrschafften/ vermög des Religiom

gion-Friedens / die Augspurgische *Con fessions*-Religion / Lehr / Glauben / Ordnung und *Ceremonien* anzurichten gebühre / auch ohn und wieder des Lehen-Herrn Wissen / Willen und *Consens*, wie dann die klare helle Augen deutliche Wort angeregten Religion-Friedens im §. und damit solcher Fried / ꝛc. *ibid.* in ihren Fürstenthumen Land und Herrschafften ꝛc. desgleichen in §. damit auch obberührte beyderseits *ibi* so soll die Geistliche *Jurisdiction* (doch den Geistlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / an ihren Renten / Gult / Zinß und Zehenden / weltlichen Lehenschafften auch Rechten und Gerechtigkeiten / wie obstehet / unvergriffen) wieder die Augspurgische *Confessions*-Religion nicht *exercirt* / gebraucht oder geübt werden / genugsam zu erkennen gibt / ꝛc.

Dann daselbst austrücklich *disponirt* / daß die Geistliche *Jurisdiction*, wieder der Augspurgischen *Confessions*-Religion / Glauben / Bestellung der *Ministerien* / Kirchen Gebräuchen / Ordnung und *Ceremonien* / so Sie damahls aufgerichtet / oder aufrichten möchten / biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht *exercirt* / gebraucht oder geübt werden / sondern derselben Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuch / Ordnungen / *Ceremonien* und Bestellungen der *Ministerien* ihren Gang lassen / und kein Hindernuß oder Eintrag dardurch geschehen / und also die Geistliche *Jurisdiction*, die Stände des Reichs an Aufrichtung Augspurgischer *Confessions*-Religion nicht verhindern mag / wie vielweniger wird das *Directum Dominium*, allein *proprietatem rei feudalis* con-*cerniren* thut / dessen *Exercitium vivente Vasallo quasi in suspenso* ist / ein solches nicht *impediren* mögen.

Zum Andern / die weil berührte Religions-*Constitution indistinctè* von allen Gütern redet / so kan dieselbig nicht bloß auf die *allodial*, sondern *in genere* auf alle Fürstenthum / Land und Herrschafften / sie seyen Leben oder eigen verstanden und gedeutet werden. Sintemal *notorium*, daß alle dergleichen Reichs-*Constitutiones indistincte* von allen Fürstenthumen / Landen und Herrschafften im Römischen Reich gelegen / jeder Zeit verstanden werden mögen / welches die am Kayserl. Cammer-Gericht derwegen unzahlhaffte gehäuffte *Processe* je und allwegen zu erkennen geben haben.

Zum Dritten / so gibts und bringts die tägliche Erfahrung *re ipsa* mit sich / daß mehrer theils Fürstenthum / Land und Herrschafften Lehen seyn / in welchem die weltliche Stände die Augspurgische *Confession* aufgericht haben / gantz ohne / daß weder die Kayserl. Majestät / noch auch sonst einiger Lehen-Herr / zumahlen was darwider angefangen / oder dasselbe rechtmäßig zu wiedersprechen unternommen / und da etwañ ein Stand dem andern in Religions-Sachen *turbirt* / von wegen der Lehen Güter / als der eigenthumlichen Güter halben / *Processe* an dem Kayß. Cammer-Gericht / erkannt worden. Demnach dann die Freye vom Adel des Reichs / so wol als andere Reichs-Stände in berührtem Frieden-Stand und *Religions Constitution* begriffen / so folget daraus schließlich / daß ihnen das *liberum exercitium* Re-

Religionis zu ihren Lehenbahren Schlöſſern/ Dörffern und Flecken begriffen/ nicht weniger/ als andern Ständen in ihren Lehenrührigen Herrschafften zugelassen / gebühren soll und muß. *Cum æquè, ac cæteri Status in d. Constitutione sint comprehensi & nulla ratio diversitatis stendi possis, &c.*

Sicuti igitur Cæsar & alii Status Imperii simpliciter consenserunt in d. Constitutionem Religionis *nihil reservando & eximendo ratione bonorum feudalium, pari ratione idem dicendum quoad* Nobiles *immediate Imperio subjectos, qui æque, ut Status in d.* Constitutione pacificationis *sunt comprehensi, quia tàm Electores, Principes & Status, quàm etiam* Nobiles *Imperii plura bona Feudalia,* Land und Leut *recognoscunt ab Ecclesiasticis personis, vel etiam Principibus Secularibus antiqua* Religionis *: quo tamen casu Vasalli & utile* Dominum *habentes, eorumque Heredes feudales, quamdiu sunt in vivis, dicuntur & nominantur, &c.* Fürsten / Graffen und Herrn / derselben Fürstenthum Land und Leuth/ das Sie von einem andern Herren gleich wohl zu Lehen tragen / dann einmahl offenbahr Rechtens / daß einem Lehenmann das *utile Dominium* und deßwegen die vollkommene *Administration*, Nutz und Niessung des Lehens frey ledig/ und der Lehen-Herr ihme gar nichts darein zu reden hat / sondern zufrieden seyn muß / wann der Lehenmann dasjenige / was er vermög seiner Lehenpflicht/ zu *præstiren* schuldig/ jederzeit vollziehen und leisten thut / und mag mit dem wenigsten Schein Rechtens nicht gestattet werden/ daß durch Anstellung der Augspurgischen *Confession forma rei feudalis, invito directo Domino mutirt* / weilen das Lehen in seinen Würden und Kräfften einen Weg / wie den andern bleibt / auch der Lehenmann *plenam administrationem & regimen feudi, quoad utile dominium* hat/ er auch darum vor GOtt und der Welt Rechenschafft geben muß / woher auch der Lehen-Herr dem Lehenmann *in ipsius utili Dominio & administratione rerum feudalium*, weder Maß / noch Ordnung zu geben hat/ sondern da er sich dessen *de facto* unterstehen solte/ der Lehenmann sich dessen gegen dem Lehen-Herrn / *coram competente judice* beklagen mag. Dieweil dann der Lehen-Herr sowohl / als der Lehenmann dem Römischen Reich unterworffen / und einem jeden Stand/ darunter auch die *Nobiles Imperii*, so viel die *Constitutionem Religionis* belanget/ begriffen/die Augspurgische *Confession* in seinem Land und Gebiethen anzurichten erlaubt / so kan der Lehen-Herr keinesweges sagen / daß er *formam feudi mutirt*/weil er nichts verbottenes/ sondern/was ihme von der höchsten Obrigkeit erlaubt / fürgenommen / wie es auch nicht mag gesagt werden/ daß es *in præjudicium directi dominii*, beschehen/ dann da das *utile Dominium cum directo consolidirt* / so stehet dem Lehen-Herrn/als *Pleno Domino* die Religions-*Mutation* gleichfals bevor/ aber *vivente Vasallo* hat *Dominus feudi ratione administrationis feudi*, da er sich desselben/ wie es sich gebühret / gebrauchen thut/ ihme *Vasallo* gar in nichts / weder Maaß/ noch Ordnung zu geben/ *neque*

poteſt probari, quod Vaſallus reformando Eccleſias & Scholas rem feudalem deſtruat, & ſic feudo ſit privandus : Item quod Dominus Vaſallum male ſubditos tractantem poſſit monere, ut conſueto more tractet, alias feudo privari debeat: Lau. in §. fin. num. 15. tit. quib. mod. feud. amit. & Bald. §. pen. tit. de pace tenenda. Quod licet fortè de jure Canonico hoc procedere poſſet : tamen Eccleſiaſtica jurisdictio juxta conſtitutionem religionis eſt ſuſpenſa, quoad liberum exercitium Religionis. Et adhuc ab utriusque *Religionis Statibus* controvertitur, utra pars meliùs regat, deſtruat vel ædificet Eccleſiam.

Und eben der Urſachen halben iſt beyderſeits Ständen/ bey Straff des Religion- und Land-Friedens ernſtlich geboten/ je ein Theil den andern/ bey ſeiner Religion verbleiben zu laſſen/ adhæc Vaſallus poteſt præponere ſalutem propriam ſaluti Domini, ſi igitur Vaſallus hanc Confeſſionem ad ſalutem animæ ſuæ pertinere exiſtimat, nihil dicitur peccare, quod enim jure permittente, fit, id pœnam non meretur &c. So iſt auch offenbahren Rechtens/ daß die Religio mit der forma fidelitatis nichts zu ſchaffen/ auch nicht darein begriffen/ neque inter illa capita, quæ Vaſallus Jurat Domino, *Religionis* fit mentio, wie auch forma juramenti in jure feudali præſcripta nicht/ vermög des Geiſtlichen Rechtens ad ſanctos, ſondern ad ſancta Dei Evangelia & ſi juxta Auguſtan. Confeſſ. & *Evangelia* Chriſti doctrinam geſtellt/ welches aber nicht ſeyn könnte/ da papiſtica Religio de ſubſtantiali forma feudi ſeyn ſolt ꝛc.

Da auch ſchon de jure feudali mutatio Religionis in bonis feudalibus dem Vaſallo fürzunehmen/ verbotten ſeyn ſolte/ ſo wirdet doch abermahls beyderſeits Verwandten Ständen in angeregter Reichs-Conſtitution de anno ſſ. expreſsè vergünſtiget und zugelaſſen/ die Religion in ihren Fürſtenthumen/ Land und Herrſchafften/ wie daſelbſten nachlängs begriffen/ vermög der Augſpurgiſchen Confeſſion, Lehr und Glauben zu ändern/ und die Kirchen und Schulen nach Innhalt derſelben Confeſſion zu reformiren/ und anzuſtellen.

Daß auch das Directum Dominium mit der Religion vivente Vaſallo nichts zu ſchaffen/ das iſt nicht allein in jure offenbahr/ ſondern es will das Geiſtliche Recht/ daß ſolch Exercitium Religionis dem Geiſtlichen Stand allein zugehörig/ und da ein Geiſtlicher Lehen-Herr ſehen würde/ daß ihme Jure directi *Dominii* die Religions-Adminiſtratio zuſtändig ſeyn ſolte/ welche ſonſten Geiſtlichen Rechten zu wieder/ und eben der Urſachen halber/ daß nemlich der Geiſtlichen Stand/ die ordinationem & reformationem Eccleſiarum ex jure Canonico ihme zuſchreiben/ und den weltlichen Fürſten/ Graffen und Herrn/ ein ſolches in ihren Fürſtenthumen/ Graf- und Herrſchafften juxta præcepta divini juris fürzunehmen nicht geſtatten wollen ; Iſt in berührter Religions-Conſtitution zu Erhaltung beſtändigen Friedens ausdrücklich fürſehen und conſtituirt/ daß die Geiſtliche Jurisdiction wieder die Augſpurgiſche Confeſſions-Religion/ Glauben/ Beſtellung der *Miniſterien* ihren Gang laſſen/ und kein

Hin-

Hindernuß oder Eintrag dardurch beschehen / sondern die Geistliche Jurisdiction ruhen/ eingestellt und suspendirt seyn/ bleiben solt.

Also daß in kein Zweiffel gesetzt werden kan/ dann daß die Lehenrührige Fürstenthum/ Graf- und Herrschafften/ so wohl als die eigenthümliche Güter in berührter Pacification oder Religions-Constitution begriffen/ in allen andern Reichs-Constit. ut in constitutione fractæ pacis, momentaneæ possessionis, pignorationis, arrestorum gebraucht werden/ also daß in demselben gar kein differentia inter bona feudalia & allodialia gemacht worden/ sondern seynd dieselbige auf alle Fürstenthum / Graf- und Herrschafften/ sie seyen Lehen oder Eigen/ jederzeit referirt und verstanden worden.

Derowegen zu Erhaltung gemeinen Friedens/ auch zu Abschaffung vielfältiger Disputation, die sich derwegen am Kayserl. Cammer-Gericht zu tragen / sehr nützlich und dienstlich / daß dieser *Punct* auf künfftigem Reichs-Tag specificè wurde erlediget/ und statuirt/ daß/ wo ein Vasallus in seinem Lehen die Augspurgische Confession Innhalt berührtes Religion-Friedens anrichten würde/ daß ihme daran weder von der Geistlichen Jurisdiction, noch vom Lehen-Herrn einiger Eintrag nicht beschehen/ sondern / da sich jemand ein solches zu verhindern de facto unterstünde/ der beschwerten Parthey am Kayserl. Cammer-Gericht unverzügentlichs Rechtens gedeyhen/ und derowegen nothwendige *Mandata* und Process mitgetheilt werden solten.

Wie dann zu N. N. ein Fall sich begeben/ als ein Reichs vom Adel/ ein Kind von einem Prædicanten tauffen lassen / daß derowegen der Official mit Geistlichen Processen gegen ihme procediret/ und nach des Edelmanns Haab und Güthern zu seinem äussersten Verderben gegriffen / ob nun wohl hierauf benannter vom Adel um gebührlichen Process am Kayserl. Cammer-Gericht suppliciret/ und eine lange Zeit um rechtliche Mittel und Hülffe hefftig angehalten / hat er jedoch nirgend fortkommen mögen/ und obgleich zu Zeiten in Religions-Sachen der Ständen Augspurgischer Confessions-Religion Process in Camera etwann erkannt/ so werden jedoch die Decreta so lange aufgehalten / darzu in den Processen die Termin so weit und fern gestellet / daß die beschwerte Parthey mitler Weil darob schier zu Grunde gehen möchte : Inmassen etliche Exempel genugsam zu erkennen geben ꝛc.

N. 12. Status A. C. ad Cæsarem vor die Fuldische Ritterschafft de 1582.

An die Römische Kayserl. Majestät der Augspurgischen Confessions-Verwandten anwesende Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ sammt der anwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten/ allerunterthänigste Supplication de 1582.

Die Fuldische Ritterschafft in den Buchen betreffend.

Allerdurchl uchtigster / Großmächtigster

ligster / unüberwindlichster / Römischer Kayser / allergnädigster Herr / Eu. Kayserl. Majestät werden sich ohne Zweifel / allergnädigst zu berichten wissen / waß zu nähern zu Regenspurg Anno 76. gehaltenem Reichs-Tag der Fürstlichen Abtey Fulda halben gehandlet / und aus bewegenden Ursachen dazumahl die Sequestration bemelter Abtey fürgenommen worden / fürnehmlich aber zu Verhütung besorgter Weiterung zwischen den klagenden und streitenden Partheyen / und daß biß zu rechtlichem Austrag / niemand wider Recht und alt Herkommen beschwert / und waß dann zugegen allbereit fürgenommen / abgeschafft werden solte / wiewohl nun solchem nach sich gebühret hätte / daß die Fuldische Ritterschafft in den Buchen bey ihrer Possession und Herbringen in Geistlichen und politischen Sachen unturbirt gelassen worden wären / so ists doch an dem / daß die von Eu. Kayserl. Majestät Dero Endts verordnete Commissarii, etliche beschwerliche Sachen und Neuerungen fürzunehmen / sich unterstanden haben / fürnehmlich aber / daß Kurtz verschiener Zelt den Ebersteinischen Erben in ihrem Dorff Eckwißbach fast mit tausend gewehrten Mannen / Folgends auch ebenmäßiger Gestalt / Wolffe Dieterich von Mörle / genannt Böheim mit ungefehr sechshundert Personen in Nieder Kalbach zu gewaltsamer Abschaffung dessen / vermög der Augspurgischen Confession daselbst geruhiglich herbrachten Religions-Exercitii Einfall geschehen. Nachdem dann gedachte Herren Commissarii auf etlicher Cour- und Fürsten von wegen berührter Ritterschafft hiebevor beschehene Vermahnung von solcher Thätlichkeit abzustehen ꝛc. sich auf Eu. Kayserl. Majestät als das Oberhaupt / und derselben habenden Befelch beruffen / und derohalben so wohl die Intercedenten / als die Principal selbst an Eu. Kayserl. Majestät und weitern Bescheid gewiesen.

Und wir dann so viel befinden / daß die Fuldische Freye Ritterschafft in den Buchen / und in specie die Ebersteinische Erben / und Wolff Dieterich Mörle genannt Böheim ihres Klagens nicht unbefugt / daß Sie auch das Exercitium Religionis, biß auf jetzige Turbationes ruhiglich hergebracht haben / und derohalben gebetten / sie bey ordentlichen Rechten bleiben zulassen / und sine causæ cognitione nicht zu beschweren / und fürgenommene Thätlichkeiten abzuschaffen.

So haben wir aus Erinnerung derjenigen Chur- und Fürsten / so sich dieser Sach hiebevor Intercedendo unterfangen / auch in Erwegung / daß unsern der Räthe Herrschafften / gemeldte Fuldische Ritterschafft / zum Theil mit Lehenschafft / theils aber von Schutz / v. Schirmswegen verwandt / nicht umgehen mögen / Eu. Kayserl. Majestät hiemit unterthänigst anzulangen / mit unterthänigsten Bitten / Eu Kayserl. Majestät wollen Dero in dem Stifft Fulda verordneten Commissarien allergnädigst auferlegen und befehlen / vorberührte Entsetzung der Ebersteinischen Erben und Wolff Dieterichen Mörlins abzuschaffen / auch ihnen und andern von der Ritterschafft in den Buchen / als Freyen vom Adel / in Bestellung ihrer Kirchen Ministerien hin-

hinführo keinen Eintrag zuthun / dann mehrgedachtem Mörle seine durch unzeitige Arrest beschlagene / und von etlichen Jahren hero vorenthaltene Fruct und Gefälle / ohne Abgang zu restituiren / sonsten aber die Haupt-Sach deß Stiffts Fulda halb / zwischen den streitigen Partheyen belangend / es bey demjenigen / so am jüngsten zu Regenspurg / wie auch folgends zu Wien wohlbedächtlich geschlossen / ungehindert frembdes Einstreuens Allergnädigst bleiben zu lassen.

Ew. Röm. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst gehorsamste

Der Augspurgischen Confession Verwandte ꝛc.

N. 13. Gegründte Außführung der Fuldischen Ritterschafft Beschwehrungen de 1582.

Als hievor im Nahmen deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Heinrichen Meistern Teutschen Ordens / und verordneten Kayserl. Commissarii oder Sequestres in dem Stifft Fulda ꝛc. Nachbemeldten vom Adel in **Buchen** / welche unter die Freye Ritterschafft deß Orths **Francken** gehörig / nehmlich den **Ebersteinischen** Erben in dem Flecken Eckwißbach / fast mit tausend gewehrten Mannen / und dann ebenmässiger gestalt Wolff Dieterichen von **Mörlen** / genannt **Bösheim** / mit ungefehr Sechshundert Personen in Nieder Kalbach zu gewaltsamer Abschaffung deß vermög Augspurgischen Confession daselbst geruhiglichen herbrachten Exercitii der Religion Einfall geschehen / ist nicht verblieben höchgedachten Herrn Teutschen-Meistern mit unterthänigster Erinnerung / deß Herkommens und habender Fugsamkeit um Abschaffung solchen Eingriffs und Turbation zu bitten / der gäntzlichen Zuversicht solches solte vermög allgemeinen Religion-Friedens / darinn die Freye Ritterschafft außtrucklich begriffen / statt funden haben / nachdem aber hochgedachter Herr Teutsch-Meister dargegen vermeintlich vorgewendet / als solte die Einführung der Augspurgischen Confession an jetzt berührten Orthen allererst neulich / und bey Seiner Fürstl. Gnaden währendem Commissariat vorgenommen / auch eines Theils der Kirchen-Gefäll / so auf die alte Catholische Religion fundirt und gewidmet seyn sollen / zu Unterhaltuug der neuen Lehrer verwendt haben wollen werden / daß auch gedachte Ebersteinische Erben / und Wolff Dieterichen von Mörlen gar nicht unter die Freye Ritterschafft gehörig / sondern deß Stiffts Fulda Landsässen seyen / und derhalben deß Religion-Friedens dißfalls sich nicht zuerfreuen haben sollen / und derhalben die beschwehrte Partheyen vor die Röm. Kayserl. Majestät weitern Bescheids halber gewiesen ꝛc. So erfordert solchem allen nach / nicht allein erstgedachter Ebersteinischer Erben / und Wolff Dieterichs von Mörlen / sondern auch anderer vom Adel in dem Büchen unvermeidliche Nothdurfft /

ihren dißfalls habendenden Fug und Wohlgegründete Sach ferner außzuführen. So viel nun anfänglich das angeben / als solten die von der Ritterschaft im Stift Fulda gesessen/nicht allein Lehen Leuth / sondern auch Landsässen seyn/belangen thut / ist darauf beständiglich darzuthun/ob wol Abt Balthasar aus angebohrner Unruhe mit dergleichen unbeweißlicher/ auch nie gestandener Fürwendung / deß Stiffts angezogene Superiori ät/die vom Adel / wider alle herbracte und offentlich ohne einige rechtmässige Contradiction exercirte Freyheiten zu seinem Willen und Gewalt zubringen / und sie zu Landsassen zumachen unterstanden hat / daß doch dessen ungeachtet er die Freye Ritterschafft in dem Stande / darinn Sie GOtt Lob über alle Verjährungs-Zeit/ ja auch über aller Menschen Gedächtnuß geruhiglich herkommen / und in dessen unstrittigen Possession vel quasi gefunden worden seyn / endtlich bleiben hat lassen.

Wie dann ebenmässiger Gestalt nicht verneint werden kan / daß von alters hero / die vorige regierende Herren / Sie die Freye Ritterschafft an diesen Löbl. hergebrachten Adelichen Freyheiten nach Rechtlicher Ordnung / mit einigem Bestand nie angefochten / sondern vielmehr/ als treuen Vorstehern deß Stiffts und Recht-Liebenden regierenden Fürsten rühmlich gewesen und noch ist / an Leistung der schuldigen Gebühr / von wegen Ihrer vom Stifft herrührenden Lehen / ein billich Benügen gehabt / auch ihren sowohl der Ritterschafft / als einem Ehrwürdigen Capitul bey Annehmung der Regierung geleisteten Pflichten/treulich nachgesetzt/ und sich allen verweißlichen Beginnens/ so sonst vor vielen Jahren weniger nicht/ dann leider bey jetzigen Zeiten zu unwiderbringlichem Verderben deß ubraiten Löbl. Stiffts Fulda / und dessen zugethaner treuen Lehen-Leuth / Ursach geben haben mögen) wohlbedächtlich enthalten haben. Derhalben Sie / diese zu Ihrer der Freyen Ritterschafft gesuchter gründlicher Untertruckung in Neulichkeit vorgenommene Anmassung der angegebener Lands-Fürstl. Superiorität unverneintlich vielgedachtem Abt Balthasar / wie auch sonst in gemein alles Unheil / so dem Löbl Stifft Fulda / und ihnen biß anhero/ durch Verhängnüß deß Allmächtigen / zugestanden ist / und ferner noch zustehen mag / zuzumessen haben / welche gleichwohl Er GOtt Lob/ mit Recht biß anhero nicht erhalten hat/noch auch ihres Verhoffens andere über Sie ohne vorgehende rechtliche Erkanntnuß / mit obangeregtem thätlichen Eingriffen / und Gewalts-Ubungen beständig erlangen / oder einführen werden können / wie dann sie insonderheit zu der Röm. Kayserl. Majest. als ihrem einigen von GOtt verordneten Allergnädigsten Ober-Herrn und Haupt / diß Allerunterthänigst Vertrauen tragen / Ihro Kayserl. Majest. werde aus Kayserl. hochberühmten Verstand ihr eigen Interesse neben dem Herkommen und Billichkeit hierinn vernünfftiglich erwegen/ und weder selbst begehren / noch andern gestatten / daß Sie als ungezweiffelte Mitglieder der Fränckischen Ritterschafft

schafft/ derselben entzogen / und wieder ihre beweißliche uhralte herbrachte und vermittelst Göttlicher Gnaden biß auf den heutigen Tag wohlgehandhabte und exercirte Freyheiten/ zu Annehmung obangeregten angemuthen Subjection gedrungen werden solten / welches zuvorkommen Sie die Freye Ritterschafft in den Büchen nicht unzeitigt bewegt worden seyn / solcher ohneinigen Fug innerhalb wenig Jahren / altem Herkommen stracks zuwider / von obgedachten Abt Balthasar / so wohl mit List / als auch mit gesuchten ungebührlicher Superiorität halben / sich bey Röm. Kayserl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn/ zum Unterthänigsten zu beklagen/ und um Handhabung ihrer hergebrachten Adelichen Freyheiten flehentlich zu bitten / wie gleichfalls ihre Mitverwandten die Löbl. Ritterschafft in Francken vor guter Zeit solcher wider Sie vorgenommener unrechtmässiger Geschwindigkeit und zum Theil thätlich angestellter Unterdruckung zeitlich acht genommen / und bey Abt Balthasarn darfür neben Ihnen bitten helffen/ auch endlich/ als solche Bitt nicht statt finden könnten / nicht allein am Hochlöbl. Cammer-Gericht ein Mandat, darinn ihnen der Ritterschafft in den Büchen ins gemein/ und einem jeden insonderheit bey ihren hergebrachten Freyheiten ungehindert/ deß Abts unbefugten Einstreuens ungeacht/ beständig und gehorsam zubleiben mit allem Kayſ. Ernst befohlen worden ist/ außgebracht / und gebührlicher Weiß insinuiren lassen / sondern letztlich auch zur Zeit der angestellten Wienerischen Handlung / so im Jahr 77 im Octobr. fürgenommen worden ist / mit Zuziehung der Rheinischen und Schwäbischen Gefreyten Ritterschafft / höchstgedachter Röm. Kayserl Majest mit Überreichung eines außführlichen wohlgegründten Schrifftlichen Berichts/ um Abschaffung solcher vorhabender Geschwindigkeit und Handhabung Ihrer hergebrachten Adelichen Freyheiten/ Allerunterthänigst angehalten / auch demnach so viel erlangt haben/ daß ausserhalb obangeregten von ihrem Gnädigsten Herrn / dem Teutschen-Meister / ohn Zweiffel aus Fried-hässiger Leuth Anstifftung und vorbrachten ungegründten Bericht / geübter Thätlichkeit / sie bey währendem Commissariat biß anhero unangefochten bleiben / auch von Ihrer Fürstl. Gnaden selbst und dero Mit-Commissario (unangesehen deß in jetzigem an die Chur-Fürstl. Pfaltz außgangen Schreiben wiedertwärtigen Angebens) ihrer herbrachten Adelichen Freyheiten mehr/ dann ein mahl / viel ein anders und bessers/ wie im Noth-fall wohl zu beweisen seyn wird / offentlich gestanden worden/ und ohn Zweiffel denselben noch bewust ist.

Wie auch ohne das ihre hergebrachte Possession vel quasi ihrer Adelichen Freyheiten beweißlich dargethan worden / aber die wiedertwärtige Anmassung ihres Verhoffens mit einigem Bestand nicht bescheint/ noch bewiesen wird können werden, daß einiger deß Adels in den Büchen / einen oder mehr Abten zu Fulda jemahls ein Erb- oder Landsschuldigen Eyd / wie sonsten / da die vom Adel deß Stiffts Landsässen jemals gewe-

gewesen / ohne alle Mittel geschehen hätt' sollen und müssen / geleistet oder gewohren hätten.

Neben dem ist auch wahr / und unverneinlich / daß die von der Ritterschafft in den Büchen je und allweg ihre eigene Zusammenkunfft und Ritter-Tag gehabt / dahin auch die Aebte zu Fulda zum offtermahlen (wie dann insonderheit obgedachter Abt Balthasar selbst gethan) da sie bey der Ritterschafft etwas zu suchen oder zu handlen gehabt / ihre Gesandten abgeordnet / und allda Ihr Anliegen vortragen haben lassen. Es seynd auch zwischen den Aebten zu Fulda und der Ritterschafft in den Büchen sondere Verträg aufgericht / wie es zwischen beyden Theilen in vorfallenden Fällen und zutragenden Irrungen jederzeit gehalten soll werden.

Gleichfalls ist gnugsam darzuthun / daß die Ritterschafft in den Büchen / so wohl unter sich selbsten / als auch mit andern deß Orths Könn und Wörra (deren keiner sonst im Stifft begütet / noch demselben jemahls in dem geringsten verpflicht gewesen oder noch ist) Adelichen Mitgenossen sich zusammen beschrieben / allerhand Verträg / als die benachbarte und zusammen gehörige ohne einige der regierenden Aebten Wiedersprechung mit einander / vermög rechtmässiger herbrachten Freyheit aufgericht haben / auch nochmals der Aebte unersucht / als denen Sie mit nichten unterworffen / noch weiter dann mit Lehen-Leuth verpflichtet / ihres Gefallens und guter Gelegenheit aufzurichten gantz wohl befugt seyn.

Uber das könnten auch alte Verträg anfgelegt werden / so etliche aus der Ritterschafft in den Buchen mit andern weltlichen Fürsten / und dann auch mit etlichen Aebten zu Fulda aufgericht haben / darinnen Sie zu unterschiedlichen Zeiten in ihren Häusern / als Gefreyte von Adel / einem und dem andern Oefnungen bewilligt / hergegen in Schutz / Schirm und anders verschrieben / und allen Theilen solches wiederum aufzukünden vorbehalten worden / welches je beständiglich nicht beschehen noch können / noch auch wäre gestattet worden / wo sie nicht Freye vom Adel gewesen / auch dafür geacht / und von jederzeit regierenden Herren / darbey / auch aus billicher Erwegung der hergebrachten Freyheit / geruhiglich gelassen wären worden / wie dann auch ebenmässiger Gestalt / als ob angeregt / unnöthig gewesen wäre / zwischen den Aebten zu Fulda und der Ritterschafft / wo dieselbige für Landsässen gehalten oder diß-falls dem Stifft unterworffen zu seyn sich erkannt hätten / sondere Außträg und Vergleichungen / wie sie sich in zutragenden Irrungen gegen einander gehalten / einander zurecht fordern und anders mehr thun und lassen solten / aufzurichten / sondern / wo zu jederzeit einige Landsässerey beweißlich hergebracht wäre worden / würde die Ritterschafft sich der regierenden Herren Verordnung wohlgemäß verhalten haben müssen / hätten auch zu Leistung schuldigen gehorsams / durch die in solchen Fällen gewöhnliche Mittel leichtlich angehalten werden können. Man achtet aber diß mahls überflüssig / jemands mit

ferne-

fernerer weitläufftigen Erzehlung deß jenigen/was biß daher zu Begründung der herbrachten Adelichen Freyheiten im Nothfall wohl außführlicher angezogen werden möcht / zu bemühen/ dieweil auch über alles das / was jetzt erzehlt worden / allein aus dem gnug und überflüssig erscheint/ daß/ wo Ihre/der Ritterschafft Voreltern und Sie / vor deß Stiffts Landsässen jemahls gehalten wären / die vorige regierende Aebt / welche doch gebohrne Fürsten gewesen / gar langsam in offenem Truck gegen andern angräntzenden Fürsten/ wie auch Gottseeligen ihren Vorfahren / durch sonderliche aufgerichte / und noch auf dessen Tag in ihren Handen stehende versiegelte Revers würden bekannt und nachgeben haben / daß die in ihrem Stifft gesessene Ritterschafft Ihren Fürstl. Gnaden v. Stifft anders nichts/ dann/ wie ihrem Lehen = Herrn verwandt / und welches noch mehr ist / daß auch ermeldter Ritterschafft Unterthanen und eigene Leuth / den Aebten und dem Stifft nicht unterworffen seyn/ sich dessen auf weyland Abt Johannes deß Fürstl. Geschlechts zu Henneberg derwegen von sich gegebenen noch unverfehrten Schadloß = Brief gezogen / und hält man es also fürs erst gnug zu seyn / daß die wohlhergebrachte Possession vel quasi der Adelichen Freyheiten zu demmahl gnug bewiesen sey / auch im Nothfall ferner bescheinet könne werden / hoffen auch/ es werden alle Liebhaber der Gerechtigkeit erkennen / daß man sie sonderlich unerlangts Rechtens / dem Sie / GOtt Lob / gesessen seyn / bey dem Herkommen und angezogenen Reversen billich handhaben / und der angestellten unziemlichen Gewalts = Ubung (deren in die länge zu Beschwehrung ihrer Gewissen und Ehren stillschweigend zuzusehen nicht verantwortlich seyn würde) zum förderlichsten wieder entheben / und vor dergleichen unziemlichen Eingriffen gebührlich versichern.

Wann dann auß dieser Deduction gnugsam erscheint / daß höchst-ermeldter Herr Teutschmeister Sr. Fürstl. Gnaden mit Ungrund einbilden hab lassen/ daß die vielgedachte Ritterschafft nicht Freye vom Adel / sondern Landsässen seyen / auch derowegen in Religions = Sachen / deß auffgerichteten Religions-Frieden sich nicht zu gebrauchen sollen haben/ u. aber nicht allein aus angezogenen und andern mehr Rechts-Gründen ihre Freyheiten im Nothfall / wo es zu Rechtlicher Erörterung kommen solte / ferners beweißlich dargethan könnten werden / sondern auch darneben Landkündig und offenbahr ist / daß fast alle vom Adel / so in dem Bezirck deß Stiffts Fulda / ihre eigene Kirchen zu bestellen haben / nicht in Neulichkeit bey währendem Commissariat, noch auch von Zeit an Abt Balthasars angefangener / und darnechst freywillig cedirter Regierung / sondern lang zuvor / den Kirchen = Dienst und Fortpflantzung der wahren Religion nach Innhalt der Augspurgischen Confession, ohne Widersprechung oder Hinderung der regierenden Aebt / aus Christlichem Eyffer wohlbedächtlich in ihren Gebiethen angestellt und versehen lassen / auch vermög hergebrachten Freyheiten / bey dem eingeführten Exercitio,

citio, biß auf obangeregten aus Befehl deß Herrn Teutschenmeisters geschehenen thätlichen Einfall friedlich gelassen seyn worden.

So wollen sie sich getrösten / die gegen die gemeine Ritterschafft in den Büchen wider die Gebühr angemaßte / aber in dem geringsten nicht bewiesene / und gleichwohl mit den uhralten herbrachten Freyheiten / und deren üblichen Gebrauch und Exercitio (in dessen ungezweiffelter Possession vel quasi sie biß anhero gewesen und noch seyn) widerlegte Subjection oder gesuchte Landsässerey werde destoweniger beliebt / oder auch beständiglich verthädigt und ohnerlangts Rechtens fürters wider sie nicht continuirt können werden / allermeist auch darum / weil die Röm. Kayserliche Majestät selbsten biß auf diesen heutigen Tag / der vermeinten Landsässerey / Allergnädigst / wie billich / sie enthaben / und derselbigen Außtrag der Rechtlichen Kayserl. Cammer-Gerichts-Erörterung befehlen und heimstellen lassen. Soviel aber insonderheit den Einfall und thätliche Abschaffung deß hergebrachten Exercitii der wahren Religion / so in der Eberstei-nischen Erben eigenthumlichen Flecken / Eckwißbach geschehen ist / belangen thut / ist unverneinlich / daß dieselbe in Possession vel quasi solches erlaubten Exercitii nicht allein nach aufgerichtetem Religion-Frieden / sondern auch zuvor gewesen / und dabey so lange Zeit / ausserhalb oben angezogener Thätlichkeit unangefochten seyn bleiben.

Gleichfalls wird aus gründlicher Erkundigung und wahren Inquisition deß Herkommens (die man im Nothfall gar wohl leyden mag / auch hierum mit unterthänigstem Fleiß gebetten haben wollen) unverneinlich befinden / und auch mit aller benachbarten unwidersprechlichem Zeugnüß bescheint können werden / daß nicht allein Wolff Dieterichen von Mörlen / genannt Böheim / bey seinen Zeiten / sondern auch seine Uhr- und Voreltern das Exercitium der wahren Religion / nach Innhalt der Augspurgischen Confession zu Nieder-Kalbach / länger dann 40. Jahr geruhiglich und unverändert herbracht / auch solches bißhero ohn einigen Eintrag continuirt / und meistentheils die reine Göttliche Lehr / durch Fuldische und deß Stiffts Kirchen Diener aus dem Gericht zu Fliehend und Neuenhof mit müglichem Fleiß daselbst fortzupflantzen haben lassen / und können zum Beweiß dieses Angebens nicht allein die zu Nieder-Kalbach gesessene / und durch Gnaden deß Allmächtigen in GOttes Wort wohl erbaute seine Unterthanen selbst / sondern auch eine gute Anzahl der Fuldischen Kirchen-Diener und andere benachbarten benennt werden / die allesamt und sonder bekennen müssen / daß vor Abt Balthasars Zeiten / hievon nie einige disputation erregt / vielweniger thätlicher Eintrag dessen obangeregten Exercitii halben jemahls seye geschehen.

Derhalben sich wohl zu verwundern / und darneben zu beklagen ist / daß so unverschämte Leuthe gefunden seyn worden / die höchst-ermeldten ihren Gnd. Herrn mit erdichter Unwahrheit berichten haben dörffen / daß von

mehrgedachten ihren Mitverwandten allererst bey diesem währenden Commissariat ein Aenderung in der Religion an gedachtem Ort angestellet / oder über geschehene Verwahrung verbottener-Weiß eingeführt sey worden.

Dann ob wohl Abt Balthasar / Wolff Dieterichen in solchem seinem Herbringen zu turbiren unterstanden / so ist doch dagegen beweißlich und offenbahr / daß solchen unrechtmässigen turbationibus mit Worten und Wercken contradicirt worden / auch ermeldter Wolff Dieterich endlich / als der Gewalt über hand nehmen wollen / zu Erhaltung seines hergebrachten Exercitii, wider deß Fried-hässigen Abts Beginnen auf Fuldischer Cantzley offentlich und solenniter protestirt / auch daneben alle zu Handhabung seiner herbrachten Freyheit und erlangten Possession vel quasi deß obberührten Exercitii dienstliche Mittel erlaubter Weiß zu suchen und zubrauchen / mit austrucklicher Erklährung / daß Er sich deß nicht begeben könnte noch wolte / gnugsam bedingt / und dessen Handhabung ihme austrucklich vorbehalten / auch folgends sich weiter nicht tringen hablassen / wie solches alles mit etlicher derwegen aufgerichten Instrumenten wohl bewiesen wird können werden.

Daß aber angezogen werden will / als solte vielgedachter Wolff Dieterich etliche allein zu der alten Catholischen Religion fundirte Gefälle zu Unterhaltung seines neuen Lehrers verwendet haben / darauf ist dieser Gegen-Bericht / daß Er mit Bestand und Grund nicht beschuldigt werden könne / daß Er sich einiger Frembden und zu Erhaltung deß wahren Kirchen-Dienst in seinem Dorff Niedern-Kalbach / nicht gehöriger Gefällen / jemahlß angemaßt habe / oder auch ungebührlicher Weise anzumassen begehre.

Es haben aber seine liebe Voreltern zu Erhaltung Ihrer Kirchen und Fortpflantzung der wahren Göttlichen Lehr / gewisse Gefälle gestifftet / die auch denjenigen / so in demselben den Gottes-Dienst versehen / nach eingeführter Augspurgischen Confessions Religion nunmehr weniger nicht / dann biß anhero / fast in die 40. Jahr beschehen ist / billich gelassen und gehandreicht sollen werden / und wird sich nach Ersehung der Fundation nicht befinden / daß höchstermeldter Herr Teutschmeister Fug habe / die Gefälle / so der Kirchen zu Nieder-Kalbach von seinen Wolff Dieterichs Voreltern zu Erhaltung deß Christlichen Kirchen-Dienst gegönnt / auch biß anhero geruhiglich gefolgt worden seyn / nunmehr nach eigenem Wohlgefallen an andere Ort zuverordnen / und das herbrachte Exercitium der wahren Religion abermahls durch diß neu erfundene Mittel der abgestrickten Competenz ungebührlicher Weiß zu hindern oder abzuschaffen.

Wie dem allen / so hat vielgedachter Wolff Dieterich zu Erhaltung höchstgedachtes Herrn Teutschmeisters gnädigen Willens und Abwendung alles / wiewohl unverursachten Verdachts / als ob er etwann Lust hätte / ohne höchste Verursachung sich seiner Fürstl. Gnaden hierinnen fürsetzlich zuwidersetzen / und unnöthige Weiterung verursachen

zu helffen / sich unterthänigst erbotten / nach dem in deroselben Nahmen Ihme gleichwohl auch wieder Herkommen / mehr dann vor dreyen Jahren an andern Orthen im Stifft Fulda mehr dann doppelt so viel / als seine Kirchen zu Niedern-Kalbach fallen habe / in Arrest gelegt / auch biß anhero vorenthalten worden / daß Er zu Erklährung seiner unterthängsten Friedliebenden Neigung / wo je ein bessers nicht zu erhalten sey / nachgeben wolle / von den arrestirten Früchten und Gefällen / so viel an denen Orthen / deren man sich vergleichen werde / in Arrest oder Verwahrung bleiben zu lassen / so hoch sich seiner Pfarr-Gefälle / (darüber doch vermög der Rechte / auch Herkommens / und Adelichen Freyheit er allein als der Fundatorn Successor Legitimus und sonst niemands Ordnung zu machen befugt sey) erstrecken werden / doch länger nicht / dann biß zu gütlicher oder rechtlichen Außführung dieser obangeregten zwischen dem Herrn Teutschmeister und Seiner Fürstl. Gnaden Mit-Commissario im Nahmen deß Stiffts / und dann ihme erregten Mißverstands / dessen Erörterung er seines Theils / nach Müglichkeit gern suchen / und gebührlich befördern will helffen.

Und dieweil dann diese Sachen erzehlter massen mit Bestand also beschaffen seyn / und dann der Freyen Ritterschafft in den Buchen von höchstgedachtem Herrn Teutschmeistern / und Seiner Fürstl. Gnaden Mit-Commissario Herr Johann Achilles Felsung / als beyden Kayserl. Commissarien vor Leistung der Lehens-Pflicht diese Zusag beschehen / sie bey ihrem alten Herkommen und Freyheiten bleiben zu lassen / und dann ferner ohne das Verfahrens Rechtens ist / daß ein jeder bey seiner beweißlichen herbrachten Freyheit Possession vel quasi gehandhabet / und sonderlich ohne erlangtes Rechtens / durch thätliche Eingriff / an habender Gerechtigkeit nicht turbirt / vielweniger mit Gewalt deren entsetzt sollen werden / so ist doch vielgedachte Ritterschafft in Buchen / insgemein / und dann offtgedachtes Wolff Dieterichen von Mörlin / und der Ebersteinischen Erben / sonderbahre allerunterthänigste Bitt und Zuversicht / es wolle und werde die Röm. Kayserl. Majestät / Unser Allergnädigster Herr / solches alles Allergnädigst bedenken / und erstlich bey hoch- und wohlgedachten dero Commissarien / die Ordnung thun / daß nicht allein die Ebersteinische Erben / und Wolff Dieterich von Mörlin bey altem herbrachten Exercitio der Religion gelassen / und was dargegen fürgenommen wordē / örderlich abgeschaft / sondern daß auch hinführo dergleichen wider jemands nicht fürgenommen werde / daran thun Ihre Kayserl. Majestät neben der Billichkeit / ein GOtt angenehmes Werck / und werden es die von der Ritterschafft gegen Ihre Kayserl. Majestät / als ihrem einigen Ober-Haupt mit Leib und Gut / allerunterthänigst verdienen.

NB. N. 11. biß *N.* 19. zu finden apud Lehmannum de pace Religiosâ, als lib. 3. *N.* 91. c. 21. N. 92. c. 23. 37. 42. 45. 53. 54. 64. p. 383. seqq. 401. seqq. 432. 544. sqq. 624. 638. sqq. 214. sqq.

Adde

Adde Contreji in corpore *juris* Publici T. 3. observationes ad pacem Religiosam art. 13. p. 415. seqq. biß 441. inclus. de liberæ Imp. Nobilitatis Receptione in pacem Religiosam: allda sonderlich pag. 436. sqq. das mehrere/ und sonderlich

N. 20. & 21. des R. Ritterschafftl. Ablegati ad Tractatus pacis Westphalicæ, Wolffgangi de Gemmioguen, gründlicher Bericht / welcher gestalt deß Heil. Reichs Freye unmittelbahre Ritterschafft in dem Religions-Frieden gleich andern Ständen begriffen seye / de anno 1646. mit der weitern Repræsentation dicto anno p. 439 seqq. inserirter zu finden ist:

Junge Ah. Fritschii Jus Ecclesiasticum part. 2. præprimis Responsa & Consilia quædam Juridica, ut

N. 22. Ch. *Besoldi* de anno 1628. quæst. 1. An patronus *Ecclesiæ* cujusdam *Ministrum* suæ aut vero Domini Territorialis Religioni addictum teneatur præsentare? n. 26. sqq. 2. Cui jurisdictionis speciei Religionis negotium vel *Reformatio* adhæreat? n. 18. sqq. 24. 40. seqq. 3. An Ecclesia filialis teneatur *Matris* suæ s. *Domini Territorialem* Jurisdictionem habentis Religionem amplectin 53. sqq. 4. civitates *Imp.* ut & Nobiles immediatè Imperio subjecti non minûs, quàm reliqui Status in pacis Religiosæ constitutione comprehenduntur n. 11. seqq. p. 217. seqq.

Adde Contilia Tub. p. 6. cons. 297.

N. 23. consil. 2. Ch. Besoldi, an *Nobiles* immediati in alterius Territorio bona possidentes, ad illius Territorialis Domini Religionem amplectendam cogi possint? Et an Nobiles in alterius Territorio bona possidentes inde sub ejus jurisdictione existere & an bona illa de illius Territorio esse statim dicantur? Qui insuper dicantur *Landsassi*? & quid sit die Landsässerey? p. 244. seqq. item in Consiliis Tubing. p. 6. Cons. 298.

N. 24. Consil. 3. ob eines Orths Schutz- und Schirm-Herr einem von Adel/ deme alle Jurisdiction desselben Orths zuständig / der Religion halber / Maß zu geben habe/ auch was sonsten die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit/ auf sich tragen thue? p. 252. seqq. item in *Besoldi* Consiliis Tubingensibus p. 6. Consil. 299.

Adde Laudatum Lehmannum l. 3. c. 49. seqq. præprim. in fine c. 49.

N. 25. An Beneficium Emigrandi sit voluntatis, an vero necessitatis? & utrum Nobiles mediati vel immediati alienaSacra extra Domini Territorium frequentate teneantur ap. Ah. Fritschium dl. p. 240. seqq.

Junge *Lunigii* Staats-Consilia, und zwar T. 1. n. 21. Bedencken D. *Matthæi Enslini*, D. Hieronymi *Gerhardi* & *Nicolai* Vahrenbühleri

N. 26. Ob ein Freyer von Adel / der eines Orths hohe Obrigkeit ist/ und daselbst das *Jus Patronatus* hat/ ohne Consens der Geistlichen Obrigkeit / nach aufgerichteten Religions-Frieden / die Religion zu reformiren berechtiget seye? de 1587. p 404. sqq. biß 435. ir. in Tom. 2. n. 16. & 17. Bedencken Besoldi.

N. 27. Ob die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ so in Stätten und auf dem Land unter anderer hohen Obrigkeit wohnhafft ist / wann gedachte hohe Lands-Obrigkeit eine andere Religion einführen wolte / solche Religion aufzunehmen schuldig seye oder nicht ? de anno 1628. p. 164. sqq. it. N. 18. Bedencken Laudati Besoldi.

N. 28. Ob ein Freyer Reichs von Adel/ welcher unter eines hohen Lands-Fürsten Schutz steht/ aber in Seinen Güthern alle Jurisdiction hat / wann Er die Religion ändern wolte/ an Seinem Vorhaben von dem Schutz-Herrn mit Recht gehindert werden könne ? de anno 1628. p. 167. seqq. it. N. 16. Bedencken D. Viti Brairschvverti.

N. 29. Ob die R. Ritterschafft ꝛc. nach Belieben eine Religions-Aenderung vorzunehmen / und entweder die Röm. Cathol. oder die sich auf die Augspurgische Confession gründende Religion einzuführen / befugt seye ? 2. Ob Sie nach Zeit deß Passauischen Vertrags und aufgerichteten Religion-Friedens / auf dero Adelichen Ritter-Güthern / nach Gutduncken eine von besagten beeden Religionen einführen oder abschaffen könne ? 3. ob derjenige Geist- oder Weltliche Fürst / in dessen Territorio die Ritterliche Freye Güther gelegen/ wann vor 10. 20. 30. und mehr Jahren eine Religions-Aenderung vorgegangen/ in Krafft anmassender Lands-Fürstl. Obrigkeit selbige hindern/ und die Religion/ welcher er beygethan/ in den Ritterschafftlichen Orthen einführen dörffe. 4. Ob der A. C. Verwandte Freyen Reichs-Ritterschaft/ so vigore constitutionis Religionis die Augspurgische Confession eingeführt/ von dem Episcopo Diœcesano, oder auch denen/ welchen das Jus Patronatûs und Collaturæ zuständig / von Rechts wegen daran Hinderung geschehen könne ? 5. Wie ein Freyer Reichs von Adel/ so der Catholischen Religion oder A. C. verwandt / sich rechtmässig verhalten solle / wann Er von jemand in freyer Einführ- oder Aenderung einer oder der andern Religion verhindert oder turbirt werden wolte? p. 147. sqq. biß 164. it. ap. Lunigium dl. n. 127. Bedenck.

N. 30. Ob bey gegenwärtigen Läufften der Löbl. Freyen R. Ritterschafft in Schwabē rathsam/ mit einem oder andern Theil der Höhern Potentaten/ Ch-Fürsten u. Stänē ein Verbündnuß einzutretten / oder sich dessen zu enthalten / und sich dafür beede Theil zu gebührlicher Freundschaft auf erfolgendes Ansinnen zu erklähren ? de anno 1610. p. 732. sqq. biß 757. it. apud Lunigium dl. n. 220. Rechtlich Bedencken D. Regneri Sixtini, Jcti & Consiliarii Hassiac. über etliche Fragen / und zwar

N. 31. Wegen der R. Ritterschafft in Francken/ Immunität; von dem Kayserlichen Land- Gericht zu Würtzburg / ingleichem/ daß die Bischöff allda / als Lehen-Herren in Krafft alter Verträgen / denen Reichs Adelichen Vasallen / Ihre Lehen-Güther auch auf Ihre Wi-

ber / Töchtern / Schwester und Schwägerinnen zu consentiren gehalten seynd / und was demselben mehr anhängig p. 1567. seqq. biß 1602.

ic. ap. Lunigium in Tom. 2. n. 199. Bedencken.

N. 32. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben bey der jetzigen Armatur anderer Ständen auch werben solle oder nicht? de anno 1674. p. 855. seqq. biß 860.

Addatur Schilteri de pace Religiosâ Consilium.

N. 33. Ob das Jus reformandi competire Statui Ecclesiastico, ut Episcopo, in cujus Diœcesi Nobiles immediatus cum subditis (v. c. der von Rathsamshausen und das Dorff Fegersheim im Untern-Elsaß / welches Er von Hanau zu Lehen trägt/ situirt ist / vi juris patronatûs & prætensæ jurisdictionis Ecclesiasticæ competire, item ob das Jus sacrorũ cum añexis solchem Nobili sub prætextu Vasallagii Hanovic. &c. disputirt werden könne? cum remediis contra Turbationes p. 324. seqq.

N. 3. Ritterschafftl. Danck-Schreiben dicto pcto d. 1608.

N. 4. Ritterschafft-Schwaben Gravamina wegen deß Tyrolischen Lehen-Hofs/ und Land-Gerichts in Schwaben de 1513.

N. 5. Ritterschafft-Schwäbis. Gravamina, wegen deß Tyrolischen Lehen-Hofs / der Marggrafschafft Burgau/ deß Land-Gerichts und der Land-Vogtey in Schwaben de 1613.

N. 6. Graf-Hohenbergis. Lehen-Gericht Neuhausen betr. de 1437. ist apud Lunigium dl. n. 146.

N. 7. Hohenbergis. Revers wegen extradirten Maleficanten zu Bürlingen de 1540. ist N. 191. apud Lunigium dl.

N. 8. Oesterreichis. Verglich wegen Neuhaußen cum Cæsareâ ratificatione de 1704. & 5. ist apud Lunigium N. 259. biß 265.

N. 9. & 10. Oesterreichis. Hohenbergis. Lehenbrief/ wegen eines Lehen-Guts zu Neuhaußen / an Marquard Burgermeister de 1374. & 97. ist N. 125. & 135. apud Lunigium.

N. 11. item wegen deß Zehenden zu Grötzingen / de 1397. ist N. 136. apud Lunigium dl.

N. 12. Oesterreichis. Verglich mit dem Baronen von Freyberg / wegen der Statt Ehingen / und deß Gotteshaußes Uhrspringen leüten zu Allmendingen / darinnen an Freyberg die hohe *Territorial*-Obrigkeit bonâ fide eingestanden worden de 1659.

N. 13. Oesterreichis. Tyrolis. Sentenz pcto successionis feudalis Neuhausen betr.

Varia wegen Oesterreich / item Lehen-Gericht/ Lehen-Briefs/ Verglich betr.

N. 1. Ritterschafft-Schwäbis. Deduction an Oesterreich contra prætensum Landsassiatum deß Adels in der Herrschafft Hohenberg de 1570.

N. 2. Resolutio *Austriaca* pcto avocationis vom Land-Gericht in Schwaben / per *Nobiles immediatos* de 1608.

betr. de 1655. ist N. 72. apud Lunigium bey Francken.

N. 14. Allerhand andere Oesterreichische und Hohenbergische Lehenbrief / als der Familii von Neuhaußen de 1384 1444. & 1453. apud Lunigium dl. N. 127. 148. & 152.

N. 15. Der Schäen von Schwartzenberg / jetzo von Stuben wegen deß Pann Haußen de 1598. apud Lunigium dl. N 94.

N. 16. der Family von Ehingen wegen Obernau / Sulzau / Börstingen / Bühringen / Unterröschelbronn / Bühel / Bührlingen de 1680. 1476. 1497. 1551. 1570. 1598 apud Lunigium dl. N. 110. 165. 183. 196. 203. 210 243.

N. 17. Der Family von Wörnau / wegen Oettlingen / Biehringen de 1686 1553. & 80. apud Lunigium dl. N. 111. 198. 205.

N. 18. der Nällinger wegen eines Hofs zu Neuhaußen / apud Lunigium dl. n. 123.

N. 19. der Eycher wegen Bührlingen de 1454. 66. apud Lunigium dl. n. 152. 160.

N. 20. der Family von Gültlingen / wegen deß Genkhenger Zehenden zu Rottenburg de 1466. apud Lunigium dl. n. 161.

N. 21. deß Hospithals zu Eßlingen / wegen etlicher Güther und Gefällen zu Neuhaußen und Grötzingen de 1686. 1704. apud Lunigium dl. n. 348. 353.

N. 22. der Family von Rechberg wegen ein und andern Hofs zu Schnittlingen & Täpfheim / de 1670. 1698. apud Lunigium dl. n. 347. 350.

N. 1. Ritterschafftl. Deduction pro immedietate deß Adels in der Grafschafft Hohenberg. de 1570.

Unterthänigste nothwendige / wohlgegründte und rechtmässige Außführung / Deduction und zumahl unvermeinliche Ableinung / auf deß Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Ferdinanden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr ꝛc. zwey unterschiedliche an hieunden zu End dieser Schrifft benannte vom Adel / außgangene und überantwortete Schreiben und Missiven / warum jetzthochg dachter Ihr Fürstl. Durchl. oder deren Grafschafft Hohenberg ehegemeldte vom Adel / Innhalt angeregter Zweyer Schreiben keine Unterthanen / sonder allein Röm. Kayserl. Majest. und dem Römischen Reich ins gemein von alter / wie andere deß allgemeinen Schwäbischen Crayß / und Bezürcks / Freyer Ritterschafft und Ao 1 immediatè, ohne alle Mittel zugehörig und verwandt seyen.

Durchleuchtigster Hoch-gebohrner Fürst / E. Fürstl. Durchl. seyen Unsere getreue / höchstes Vermögens; unterthänigste Dienst zuvoran bereith / Gnädiger Herr Als Eu. Fürstl. Durchl. nechst-verschienen 67. Jahrs / den 19. Tag deß Monaths Julii, und jüngst

jüngst den 23. Tag deß Monaths *Maji*, eiß lauffenden Jahrs / an Uns hie unden geschriebene vom Adel zwey Schriben aus Ihrer Cantzley zu Inspruck außgehen und überantworten lassen / in welchen sie Uns / als Ihrer Grafschafft Hohenberg Unterthanen angezogen und genannt / und darbey wohl abnehmen und mercken müssen / daß Eu. Fürstl. Durchl. dermassen / als ob wir deren Unterthanen / berichtet seyn möchten / hiraus haben Wir / wie sie aus hiebey verwarter Unser Schrifft gnädigst vernehmen werden / nicht unterlassen sollen oder können / Unsern Gegen-Bericht und außführliche Deduction, auch Ablainung zustellen / und Eu. Fürstl. Durchl. so viel unterthänigst zu erkennen zu geben / obwohl deren Unterthanen / wofern Wir dieselbige wären / zu seyn / wir Uns gar nicht scheuen wolten / deß Sie doch in dem nicht recht bericht seyn / auch Uns nicht gebühren wolle / solches zu bekennen / oder unverantwort und unabgelaint zu lassen / unterthänigst bittende / sie geruhen solche Unser außführliche Schrifft zu ehister Ihrer Gelegenheit / ohne Verdruß / und mit Gnaden anzuhören / und Innhalt derselbigen / gnädigsten Bescheid Uns zukommen zu lassen / das Begehren um sie mit jederzeit / höchstes Unsers Vermögens / und schuldiger Lehen-Pflicht getreulich und unterthänigsts / wieder zu verdienen datum den 26. Augusti, Anno 70.

Eu. Fürstl. Durchl.

Unterthänigste getreue /

Lehen- Leuth und andere vom Adel an und um auch zwischen der Grafschafft Hohenberg / wohnhaffte vom Adel / so der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben einverleibt.

Dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / St. K. K. und Würtemberg ꝛc. Marggrafen zu Burgau Land-Grafen in Elsaß / Grafen zu Habspurg und Tyroll / Unserm gnädigsten Herrn /

Ritterschafft an Oesterreich pro immediate deß Adels in der Grafschafft Hohenberg de 1570.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst / Eu. Fürstl. Durchl. seyen Unser höchstens Vermögens unterthänigste getreue Dienst / zuvoran bereit / Gnädigster Herr / kurtz-verschiener Zeit / haben Wir die Freyen / deß Heiligen Röm. Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / deß Viertels am Necker und Schwartzwald / also genannt / einverleibte und incorporiete / so gleichwohl zum Theil derenden an und um / und zwischen etlichen Eu. Fürstl. Durchl. Flecken und Stätt / deren Herrschafft Hohenberg / mit Unsern Sitzen / Schlössern / Höfen und Weylern / auch darzu von alters gehörigen / Frey Adelichen Güthern / anrainen und wohnen / darzu deren ein Theils unterthänigste Lehen-Leuth seyn / unterthänigst

supplicirt und gebetten / daß sie aus Fürstlicher Milde und Güthe / der neuen und hievor ungewohnlichen Zoll-Beschwehrd / über und wider Unsere alte wohlbergebrachte und bestättigte confirmirte / auch neue sondere erlangte und habende Zoll-Freyheiten / und Privilegien / durch Ihre Ambt-Leuth und Zöllner gnädigst / uns nicht beschwehren lassen wollen.

Dieweil aber über diß Unser unterthänigst supplíciren und alles Verhoffen / in Eu. Fürstl. Durchl. schrifftlichen Antwort und Resolution sollich Unser Bitt um der Ursach willen / wie Wir deren Herrschafft Hohenberg einverleibte / und eingesessene Unterthanen seyn solten ꝛc. (nicht willfahrt werden.

Wie dann zuvor nechst-verschienen Jahrs dergleichen Schreiben / von Eu. Fürstl. Durchl. ann Uns außgangen / in welchem sie Uns vorgenannte alle / der Herrschafft Hohenberg / in gemein für Ihre Unterthanen auch angezogen / welches Wir doch damahls aus Irrthum der Schreiber von ungefähr geschehen zu seyn / vermeint haben / und derwegen die Sachen also bißher beruhen und unverantwort gelassen ꝛc.

Hierauf zu Ablainung und wahrem beständigem satten Bericht / jetztgemeldter fürgewandter Ursachen / als ob Wir deren Herrschafft Hohenberg Unterthanen seyn solten / werden Wir vor- und obbenannte Supplicanten gleichwohl mit Beschwehrden / wider Unsern Willen aus gezwungener Noth / als zu Erhaltung Unserer wohlbergebrachten Freyheit / Rechten und Gerechtigkeiten / verursacht und bewegt / Euer Fürstl. Durchl. nach der Lage und Nothdurfft (dann es in solcher Unserer hochwichtigen anliegenden beschwehrlichen Sachen mit wenig kurtzen Worten nicht geschehen mag) anzuzeigen und außzuführen / daß sie in dem / als ob Wir mehrbenannte deren Herrschafft Unterthanen seyn solten / unrecht / übel / und zuviel mild bericht seyn worden / und zwar anderst / dann die Sachen an Ihr selbs von alter beschaffen und herkommen / unterthänigst bittend / sie geruhen solchen Unsern Gegen-Bericht / von Uns armen vom Adel / und deren sonst getreuē unterthänigstē Lehen-Leuten aus einigem ungebührlichem Widerwillen / Trutz oder Hochmuth / gar nicht in einigen Ungnaden zuvermercken / dann wo Wir deren Fürstl. Durchl. Unterthanen seyn solten / wolten Wir Uns dessen gar in keinem Weg beschämen / vielweniger weigern / wie Wir auch durch solchen Unsern jetzt nachfolgenden Bericht und Anzeig / Unserer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / und alten Herkommens / weder Eu Fürstl. Durchl. oder einigem Hohen Stand un Röm. Reich zu Nachtheil und Schmälerung nichts höhers u. weiters Uns zumessen begehren / dann soviel Uns armen vom Adel je und je von alters bißher auf diese Zeit / mit GOtt und Ehren und allen Fügen von Rechtswegen gebührt hat / und allein dem Römischen Reich vorgewesne Kayser / König und Fürsten / auch Eu. Fürstl. Durchl. Voreltern / Allerseeligster Gedächtnuß / zuforderst selbst biß auf jetzige Röm. Kayf. Majest. samt und neben gemeinen Ständen / deß Reichs / Uns gegonnt

gennt und bekanntlich gewesen / und noch / dann Anfangs / doch mit Erhohlung hievorig-unterdienstlicher / Unserer getreuen Lehen-Pflicht / aller gebührlicher Ehrerbiethung und Reverentz / gantz und gar auß kein m Trutz / Hochmuth oder Widerwillen / sondern allein / wie vorgemeldt / zu Erhaltung Unserer Adelt. Freyheit / und Libertzet ꝛc.

Ober- und Herrlichkeiten / wie unden in specie unterschiedlich angezeigt werden solle / könden Eu. Fürstl Durchl. anzemaßter Subjection gegen Uns / einiger Unterthan / oder Landsässerey (wann Sie hierauf zuverharren / deß Wir nicht zuverhoffe gedächten / wir gar nicht geständig seyn / vielweniger die einraumen / wie dann bey wohlgedachter Allerlöblichster Gedächtnuß Ewer Fürstl Durchl. Vorfahrē / u. vor Ihnen den altē Grafen zu Hohenberg / deren nie gedacht / oder gehört / vielweniger in Uebung und Esse gewesen / und das aus nachfolgenden Recht-mässigen beständigen und wohl-gegründten besondern und unterschiedlichen Ursachen und Argumenten.

Und erstlich / so ist männiglichem verständigen im Reich Teutscher Nation offenbahr und unverborgen / daß / obwol Unsere etlich vom Adel / wie auch etliche der enden Fürsten und Fürstmässige. als Würtemberg / Baden / auch Grafen und Herrn / Zollern / Eberstein / Zimmern / und vor Jahren die Grafen zu Tengen / Geroltzeck / und andere angesessene Herrn und Geschlechter / und noch die Herrn zu Grafeneck / deßgleichen die Reichs-Statt Rothweil / und andere mehr / an und um / auch zwischen der Herrschafft Hohenberg / Statt / Flecken und Dörffern hin und her / durch einander vermischt und zerstreuet / mit Unsern Sitzen / Schlössern / Dörffern / Höfen / Weylern / und andern Unsern angehörigen Güthern / anrainen u. genachbart / daß Wir doch so wenig / als hoch und wohl-gemeldte / jetzige Fürsten / Grafen / Herrn und Statt der Herrschafft Hohenberg Unterthanen nie genannt / oder angezogen / vielweniger gewesen seyn /

Sonder haben Wir neben andern allgemeinen der Freyen Reichs-Ritterschafft deß Adels im Land zu Schwaben / Unsern sondern allgemeinen District und Crayß gehabt / und noch / in den Wir gehörig / incorporirt / und einverleibt seyn / welcher allgemein District und Crayß / von Alter / Länger / dann keines Menschen Gedächtnuß hindersich erstrecken mag / in fünff Theil außgetheilt gewesen / und noch / nachdem und einer unter denselbigen Theil gesessen gewesen / nahmlich / so ist das erst Viertel gewesen / und noch / der Ritterschafft deß Adels im Hegäw / Boden-See / und Allgäw / und der Enden / umgegen und biß an das Hochgebürg / das ander an und um der Donau / zwischen der Iler und Lech / das dritt am Kochen / und der Enden um / biß an und in das Rieß / daß viert im Kraichgow / und das fünfft am Neckar / Schwartzwald und Ortnaw / in welchen fünff Theilen (so man vor alters allein Viertel genennt / und doch jetztmahl fünff Theil) seyn eingesessene vom Adel der Ritterschafft / dem allgemeinen gantz Schwäbischen Crayß / neben andern dessen

eingesessenen/ Fürsten Prälaten/ Grafen/ Herrn und Reichs-Stätten obgehörter gestalt einverleibt/ und incorporirt gewesen/ und noch/ und die allein Röm. Kayſ Maj. Unſern Allergnädigsten/ als Ihren eintzigen natürlichen Herrn und Oberhaupt/ ohne alle Mittel/ immediatè/ und ſonſt keinen andern Herrn erkennt/ und gehabt haben/ und noch nit/ auſſerhalb/ einer mit ſonderen empfangenen/ oder gemachten Lehen/ oder ſonſt Dienſt-Pflichten gegen einem Fürſten/ Grafen und Herrn/ ſich auf ſondere Maß und Weiß verbunden hätt/ davon hierunden Vermeldung/ an ſeinem Orth beſchehen ſolle.

Daß aber jetztgemeldte fünff Theil/ oder nun Viertel/ wie unden clar gehört werden ſoll/ deß gantzen Schwäbiſchen Crayß/ je und je/ auch vor und zu der Römer Zeiten/ alſo ausgetheilt geweſen/ und alſo biß auf Unſer Zeit geblieben/ hat es das Anſehen/ und glaubwürdigen Schein/ aus uhralten vielen berühmten *Hiſtorien*/ und Geſchicht-Schreibern/ dann obwohl damahls noch zur Zeit der erſtern Römiſchen Kayſer Julii, Auguſti, und anderer die Schwaben/ ſo ſie Suevos genannt/ nicht in jetz'gen Gezürck und Schwäbiſchem Crayß gewohnt/ ſonder mehrertheils zwiſchen und von dem Rhein an/ gegen und biß in Sachſen/ biß an die Elb/ und hierüber in der Marck-Brandenburg an dem Fluß Suevo, jetzt mit verkehrtem Wort/ und Buchſtaben die Spreu genannt/ item in Mecklenburg/ Pommern/ an dem Fluß Oſſeen/ nach etlicher Meynung auch Suevos genannt/ biß an das hohe Meer genannt Suevicum/ item ſo etliche alt berühmte Cosmographir, auch Suevicum fluvium genannt/ item in Ober- und Nieder-Laußnütz/ Schleſien und Behem/ und andern vielen Orten/ Ihre Wohnung/ Sedes, und Pagos gehabt, ſo ſeyn ſie doch/ wie alle *Hiſtorien* und Annales, in dem Ubereinſtimmen und Bezeugen/ nach und nach in jetzige dieſe Lands-Art Schwaben/ ſo damals und vor Rhetia, kommen u. den Nahmen Schwaben mitbracht/ und anneben gleichwohl etliche damahls und noch fürnehme Fürſtmäſſige Grafen/ Herrn und andere von der Ritterſchafft Adeliche Geſchlechter in Ihren vorbenannten alten Landen und Wohnungen geblieben/ fürnehmlich in Sachſen/ welche Geſchlechter noch heutigs Tags/ ſoviel deren in Leben/ in dem Sachſen-Spiegel/ und Ihren Land-Recht unterſchiedlich und benanntlich erzählt werden.

Diß jetzt genannt Land Rhetia, jetzt Schwaben mehrertheils/ wie das der wohl beleſen und erfahren Andreas Altheimer/ in ſeinen Commentariis, über Cornelium Tacitum, de moribus Germanorum bezeugt/ iſt damahls vor alter in vier Theil ausgetheilt geweſen/ namlich der erſt Theil war genañt wordē/ Rhetia Prima oder Superior der ander Theil ſecunda vel Inferior, der dritt Riſpenſis, der vierd Mediterranea Rhetia, in welchen jetzt-benannten Viertel/ der gantz allgemein Schwäbiſch Zürck und Crayß/ mit ſeinen Plätzen/ Orthen/ Stätt und Flecken/ auſſerhalb daß in dem erſten Theil Rhetia, jetzt zur Zeit die hohe Gebürg/ Länder/ und was gemeine

meine Ayd-Genossen / im Ergew / Lirgew / und der Enden eingezogen / nicht / sonder allein noch die Heggewer / Boden-See / Allgeuer / und der Enden Angehörige vom Adel und dann in dem andern Theil / so Inferior und secunda Rhetia, mehrertheils Bayerische / in dem Schwäbischen Crayß und Zürck / und vorgemeldten Vierteln / nicht mehr begriffen / noch genannt seyn / sondern Ihren sondern Nahmen und Wesen jetzt haben / daß aber Wir / so an und um dem Schwartzwald / am Neckar / und Ortnaw wohnen und seßhafft / gleiches Anfangs zur selben der Römer Zeiten / auch in dem allgemeinen Schwäbischen Crayß und in das erst Theil Rhetia kommen / und eingetheilt seyn worden / das wird und muß ohn Zweiffel daher erfolgt seyn / daß Rhetia prima oder Superior nechst am Schwartzwald und Necker / und dann auch am Ursprung der Thonaw / welche ferner durch secundam vel Inferiorem, auch Rispensem Rhetiam hinaus fleußt &c. stoßt und anrairet / wie das Claudianus ad Stilliconem bezeugt / und der Augenschein noch heutigs Tags anzeigt / dv er also spricht / mit nachfolgenden Lateinischen Wsrten und Versen:

Sublimis in Arcton,
Prominet Hercinia confinis Rhetia Sylva
Avaſe danubii jactat Renique parentem.

Da dannenher auch die Kraichgeuer / soum und an und nicht weit vom Necker hinab Ihre Sitz / Schlösser / Flecken und Güther haben und wohnen / und derwegen / wie die alten davon geredt. Erstlich und noch / von alter her zu Uns Schwartzwäldern / und Obern-Necker Thälern / und also in ein Viertel eingetheilt u. gerechnet worden seye / aber um Entlegenheit anderer Ihren Mitviertels Genossen / so zu weit von Uns gesessen / ein eigen Viertel / oder mehr den 5ten Theil gemacht haben / wie dann auch viel der Ritterschafft / jetzt am Kochen / sonderl. was noch im Rieß / Veteri Rhetiæ, nomenclaturam Retineos wohnen) vor alter an das Thonaw Viertel / welches Rispensi genannt worden / gehörig gewesen / aber auch um Entgelegenheit / u. ferne der Sitz und Schlösser / unter sich selbst dermassen die Viertel ausgetheilt / daß / wa man nachmahls gantz Rhetiam, so jetzt mehrertheils Schwaben Land genannt / recht austheilen / und rechnen hut / nachmahls mehr nicht als Vier Theil seyn / darum sie auch auch bey Unsern Altfordern / nicht anderst dann die Viertheil im Land zu Schwaben genannt worden / und den Nahmen also biß auf Uns behalten haben / dergestalt / daß es sich befindt / solch Austheilung der Viertheil deß Schwäbischen Crayß der Ritterschafft und Adels / nicht ein neu Dina sey / sonder / wie obgehört / von unfürdencklichen / eintweder vor und nach der Römer Zeiten her / oder sonst mehr dann etlich hundert Jahr also gewehrt haben / auch / was an einem Viertel abgangen / am andern wieder ersetzt seyn mag / in jetzt obbenannten unter Unserm Viertel und

Districk am Necker und Schwartzwald/ seyn nicht allein Unsere Voreltern/ und Wir/ sonder auch die Grafen und Herrn/ an und um/ und zwischen der Herrschafft Hohenberg/ Stätt und Flecken/ am Necker und Schwartzwald wohnhafft gerechnet/ und gehörig gewesen/ dann noch nicht bey uhralten Jahren/ sonder Unsertheils gutem Bedencken/ wohlermeldte Grafen und Herrn/ Unserß Viertels am Necker und Schwartzwald (Mitglieder gewesen)

Solche gemeine Ritters Tage neben den von Adel selbs persöhnlich besucht/ und gemeine obliegende/ der Ritterschafft deß Adels Sachen u. Geschäft berathschlagen/ Adeliche Vereinigung/ Gesellschafft/ Ordnung und Bündnussen neben und mit Ihnen/ gegen gemeinen Ständen deß Römischen Reichs/ machen heiffen/ welches noch aus schrifftlichen alten Documenten/ Briefen/ Registern und Urkunden/ solcher gemachter und auffgerichter alter Vereinigung/ Gesellschafften/ Ordnung und Bündnussen/ und deren von Röm. Kayserm/ Bestättigung und Confirmationen/ im Fall der Noth darzuthun/ wann/ wie/ und warum/ ohne daß noch nit gar auſſer Menschen Gedächtnuß kommen ist/ da dann mehrgedachte Unsere liebe Voreltern vom Adel und Wir nach Ihnen dem Viertel am Schwartzwald und Necker/ einverleibt und incorporirt/ ohngeachtet sie an und um und zwischen der Herrschafft Hohenberg Flecken/ wie andere/ die Grafen und Herrn/ Ihre Sitz/ Schlösser und Dörffern/ gehabt und gewohnet/ oberzehlte Freyheit und Herrlichkeit ohngescheucht und offentlich geübt/ und Vereinigung und Bündnussen/ mit Röm. Kayserlichen Majestät Bestättigung auch dergleichen machen helffen/ auch jederzeit Ihr Angebühr/ und Unterhaltung darzu vorgestreckt ꝛc. s. also

Ist gut zuermessen/ daß Sie und wir der Herrschafft Hohenberg Unterthanen/ so wohl/ als die vor- und obgemeldten Grafen und Herrn/ nie gewesen/ und noch nicht seyn könden/ dann sonsten/ wa Wir Unterthanen/ der Grafschafft Hohenberg gewesen/ und Unsern sondern Distrct und Viertel/ dahin sie und Wir gehörig/ und incorporirt/ nicht gehabt hätten/ Ihnen/ noch Uns ein solches nicht gebührt/ Uns auch nicht gestattet seyn wurde/ daß Wir aber/ weder der Grafschafft Hohenberg/ sowohl als andere Fürsten/ Grafen/ Herrn oder Stätt/ Unterthanen nie gewesen/ und nicht seyn könden/ erscheint noch clärer u. zum 4ten aus dem/ daß/ obwol alle Fürsten u. Hertzogthum/ Grafschaften u. Herrschaften im gantzē Schwäbischen Crayß gewesen/ und noch auch ein Theil neue aufkommen/ oder die alte wieder erneurt und bestätigt worden/ in welchen Fürsten- Hertzogthumen/ Grafschafften und Herrschafften/ hin und her/ an und um/ und zwischen denselbigen/ auch andere nechst anstossende Grafen/ Herrn/ Prälaten/ auch Fürsten selber/ und deren vom Adel Sitz und Schlösser/ Dörffer und andere Adenliche Güther durch einander vermischt/ und zerstreuet liegen ꝛc.

So folgt hierum aus dem gar nicht/

daß

daß dieselbige Fürsten/ Prälaten Grafen/ Herrn/ und die alten Geschlechter/ deren vom Adel im und zu Schwaben/ darum der andern ob- und hochauch wohlgedachten Fürsten/ Hertzogen/ Prälaten/ Grafen und Herrn oder ein Edelmann/ weder für sein Persohn/ noch seiner alten Adelichen Güther wegen/ deß andern Unterthanen und Landsäß seyn solten/ nam par in parem non habet Imperium, wie dann vor alter das in Schwaben/ nie gehört/ noch gesucht und fürgenommen worden/ ausserhalb erst jetzt bey wenig neuen Jahren/ ein solches an etlichen Orthen/ mit was Füg und Glimpff (steht beym Rechten) gesucht mag werden/ dann Wir 4. obschon arme vom Adel/ doch ohne alle Ruhm/ und keinem Stand zu Verkleinerung. ꝛc.

Schmählerung oder Abbruch seines Stands oder Herkommens gemeldet/ so wohl als vor hoch- und wohlgemeldte Fürsten/ Grafen und Herrn/ allein Röm. Kayserl. Majestät ohne alle Mittel/ immediatè, als Unserm eintzigen natürlichen Ober-Haupt unterworffen und zugethan/ und sonst keinen andern Herrn nie erkennt und angenommen/ ausserhalb Unser eins Theils Lehen- und Dienst-Pflichten/ darvon und denn an seinem Orth Meldung und Erleuterung geschehen soll/ auch ausserhalb Unser einer/ von einem eines Fürsten/ Grafen und Herrn/ oder Statt Innwohner und Unterthanen/ Burgern und Bauren/ was dann sich gekaufft hätte davon nicht unbillich/ die alte vorige gewohnliche Beschwehrden zu tragen schuldig. Deren Güther aber/ wir die vom Adel wenig oder gar nichts haben/ dieweil Uns solche zu kauffen nicht zugelassen/ und den Unterthanen etlicher Ständen verbotten/ sonst aber ausserhalb deß/ daß ein Prälat/ Graf oder Herr/ oder einer vom Adel im Land Schwaben seßhafft für sein Persohn/ oder seinen Adelichen Freyen Güthern und Sitzen/ die also an und um/ auch zwischen vorgemeldten Fürsten/ Hertzogthum-Grafschafften/ durch einander vermischt und zerstreuet gelegen/ desselbigen Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Stätt/ oder vom Adel Unterthanen und Landsässen seyn solten/ das kan und mag gar nicht folgen/ noch geschlossen werden/ wie es dann und nächst auch vermeldt/ bey den alten ein seltzam und unerhörte Sach gewesen/ und nimmer dargethan/ noch erwiesen mag werden/ daß einer um deß willen deß andern Unterthan genannt/ und gehalten wär worden/ und wie ein Unterthan schuldig/ einige Pflicht und Erbhuldigung gethan/ hätt gedient/ gereißt/ gefrohnt/ und was dergleichen mehr einen Unterthanen/ anzeigen und erklähren.

Sonder und zum Fünfften/ ist im gantzen Schwaben Land/ wie auch andern Crayſen deß Teutschlands männiglichem/ das Widerspiel kundbahr und offenbahr/ daß Wir/ wie andere vom Adel/ der Freyen Reichs-Ritterschafft/ und so wohl/ als andere Herrschafft und Reichs-Stätt in Schwaben und anderstwo/ in Unsern Sitzen/ Flecken/ und Adelichen Freyen Güthern/ wie gering und schlecht

die

die immer / selbs Vogts = Herren seyn/

Und gegen Unsern Unterthanen / und wer da handlet und wandlet / Unser selbs eigne Obrigkeit / Jurisdiction Gerichts Zwang / Schulthaissen und Richtere zusetzen / und zu entsetzen / Bott / Verbott / Büssen / Fäll / Frevel / Straffen / Umgelt / Zwing und Pänn / und alle andere / Actus und Exercitia / so einem Ober-Herrn gegen seinen Unterthanen gebührt / ohnverhindert Eu. Fürstl. Durchl. Vorfahren / und deren Ambt-Leuth also ruhig hergebrach / und je und je von Unsern Unterthanen / Wir selbst und sonst niemands die Erbhuldigung genommen / wie dann Unser jeder in seinem Gebieth jährlich seine Vogt-Gericht / pflegt offentlich zu halten / und den Unterthanen die Vogts-Ordnung fürzulesen / welches alles / wo Wir der Herrschafft Hohenberg Unterthanen je gewesen / Uns abermahls nicht gestattet / und zugelassen wär worden.

Gleichermassen / wo von einem Unserm Gericht einiges ergangenen Bescheids / oder End-Urthel appellirt / ist solche Appellation nie vor Eu. Fürstl. Durchl. Herrschafft Hohenberg / Ober- oder Hof-Gericht / sonder vor Uns selbs / desselbigen Gerichts = Ober = Herrn / kommen / oder devolvirt worden / wie dann das Gegen = Spiel / durch Eu. Fürstl. Ambt-Leuthen / mit einiger Appellation anderst geschehen zu seyn / nicht anzeigen / vielweniger erweisen werden mögen / sonder Wir selbs / wie andere mehr vom Adel im Land zu Schwaben / haben in solchem Fall auf diese Appellationes von Unsern Unter-Gerichten an Uns beschehen / Unser selbs / oder Unser / wie man es nennen möcht / Hof-Gericht gehalten / und das offentlich und ungescheucht exercirt / von welchen Unsern gesprochenen Urtheilen / wo davon appellirt / Wir anderstwohin nirgends an kein Orth / fernerer Appellatio ē gehörig / bekänntlich gewesen / und noch nicht / als für Röm. Kayserl. Majestät Cammer- oder Hof-Gericht / wie dann in gleichen Fällen / von andern deren vom Adel im Land zu Schwaben / vor kein andere Obrigkeit und Gericht / als Röm. Kayserl. Majest. Cammer = und Hof-Gericht appellirt worden / zu dem so ist es auch je und je von alter in Uusere deren vom Adel Flecken und Gebiethen / also biß auf Uns herkommen / geübt / und gebraucht worden / daß / wo daselbst ein Malefiz begangen / und der Ubelthäter begriffen / und eingezogen worden / daß daselbst / wo Wir eigne Stöck und aufgerichte Galgen haben / solche an selbigem Orth / unter Unserm Gebieth verrechtet und gericht seyn worden / und noch / wo aber Unser etliche sondere eigne aufgerichte Galgen nicht gehabt / solche Ubethäter an ein Uns gelegen und gefällig Halß-Gericht und Orth / wo Wir gerölt / zuverurtheilen und zurichten überschickt / und remittirt haben / in welchem allem von Eu. Fürstl. Durchl. Vorfahren Allerseeligster Gedächtnuß / und Ambt-Leuthen der Herrschafft Hohenberg / oder von andern Herrschafften / andern vom Adel in Schwaben / kein Eintrag und Verhinderung Uns beschehen / ausserhalb

halb / was erst Anno 48. und jetzt gegenwärtig Jahr / gegen etlichen Unserer Viertels-Verwandten vom Adel / fürgenommen / das Sie aber damahls / und Wir sämentlich jederzeit widersprochen / und noch / und Uns bey solcher Unser wohlhergebrachten alten und ruwigen Possession vel quasi, ohne gebührliche Erkänntnuß deß Rechtens bleiben zu lassen / und nicht de facto mit der That dergestalt zuentsetzen / und zuspoliren / unterthänig gebetten haben / und noch bitten.

Es befindt sich auch noch weiter / und zum Sechsten / daß Wir / zugleich andere Unsere Mitviertels-Verwandten im Land zu Schwaben / keine der Grafschafft Hohenberg / oder anderer Herrschafft Unterthanē seyē / da wir arme vom Adel nicht allein in Unsern eigenen Flecken / Gebiethen / sondern auch hin und her in andern Herrschafften / und Fürstenthumen / nit wenig und ein gute Anzahl Leibeigner Leuth gehabt / und noch haben / welche Uns jährlich zu Bekanntnuß Ihrer Leibeigenschafft / und Ihres Halß-Herrn / noch jährlich Ihr gebührend Leib-Recht / und nach Ihrem Absterben das gewohnlich Haupt-Recht zu geben pflegen / und schuldig / welches nicht vermuthlich / wo Unsere liebe Voreltern je für Unterthanen einiger Herrschafft gewesen / oder gehalten / und nicht mehr für sich selbs Ihr Ober- und Herrlichkeit und Gebieth gehabt hätten / daß sie solch Leib-eigen Leuth je bekommen / und an sich gebracht / oder dieselbige um Schutz und Schirm willen / an sie / sich ergeben hätten / dieweil kein Schutz und Schirm da seyn kann / da kein Gebieth oder Herrlichkeit / und einer selbs ei. Unterthan wäre / oder seyn müßt.

Neben dem und zum Siebenden, daß noch mehr ist / so wäre im Fall der Noth abermahls darzuthun / und zubeweißen / daß Unserer etlicher Lieben Vor-Eltern nicht allein all obvermeldte Ober- und Herrlichkeiten / Jurisdiction und Actus, also von Alters her ruhiglich und unturbirt männiglichs für sich selbs exercirt und geübt / sonder darneben auch in etlichen Ihren Gebiethen und Flecken / glaitbliche und vörstliche Obrigkeiten / darzu auch eines Theils / neben Hohen Ständen / über etliche Reichs-Stätt / und über Geistliche Clöster / Schutz- und Schirm-Herren gewesen / und Jus Advocatiæ gehabt und gebraucht / welche Ober- und Herrlichkeit / Actos und Exercitia, keinen Unterthanen / eines Fürsten / Grafen / Herrn / oder Statt für sich selbs gebühren mögen / auch kein Ober-Herr seinen Unterthanen zulassen / oder gestatten würde.

Derwegen / obschon dieser Zeit etliche und viel Güther / alter Geschlechter / der Freyen Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben / wie in andern Nationen / auch / nicht mehr in solchem Ansehen / Herrlichkeit und Vermögen / und nach u. nach durch Unfall u. Unstätigkeit deß umlauffenden Glück-Rads / Veränderung aller erschaffner Ding ꝛc.

Und der Zeit alle obvermeldte Hohe Herrlichkeit und Regalien / zu üben und zu handhaben / nicht mehr vermöcht haben ꝛc. das soll darum Ihnen / noch Uns Ihren Nachkommen / in andern Unsern noch überig habenden Freyheiten

und Libertæt / Rechten und Gerechtigkeiten / ohnabbrüchig und unnachtheilig seyn / cumprimis fortunæ Rotâ satis Exagitato misero & afflicto major non sit addenda afflictio & miseria, ohne daß allen Rechts-Gelehrten / wie Wir bericht / wohl genügt seyn soll / daß in einem geringen ohnachtsamen Schloß / Sitz und Flecken / (si licet componere parva magnis) besonders aber / der allein dem Röm. Reich und Kayser / ohne alle Mittel / und sonst keinem andern Herrn unterworffen / eben das Recht und Herrlichkeit hat / das ein gantze grosse Herrschafft und District, haben mag / cum eadem qualitas in parvâ, ut in magnâ quantitate & idem Juris in parte, quod in toto considere potest, unde concesso uno castro vel arce sive pluribus, non refert, præsumitur, quoque eadem Jurisdictio concessa, & omnia ea, sine quibus Jurisdictio commode exerceri, & homines arceri non possunt.

Daher dann auch / der erst Röm. Kayser Julius, wie man von Ihme schreibt / als er auf ein Zeit durch die Alpen und Hochgebürg / in einem gar unachtsamen verachtlichen Flecken kommen / gesagt haben soll / se ibi malle primum esse, quàm Romæ secundum welches / wo in einem solchen / obschon geringer / armen und unachtsamen Flecken / kein Ober- und Herrlichkeit / und Jurisdiction, wie in vielen Schlössern und Flecken / zusammen getragen / und einander einverleibt / gebühren solte / er nit gesagt haben würde / oder sagen können.

Es bringt und macht auch ferner zum Achten ein gewaltig Argument und Anzeig / daß Wir von der Ritterschafft deß Adels im Land zu Schwaben / keine Unterthanen / eines sondern Fürsten / Hertzogen / Marggrafen / Grafen / Herrn oder Statt nie gewesen / weder vor / noch nach der Römer Zeiten / dann / wie der obgenannt Cornelius Tacitus, so ein Römischer Ritter / den sie Equitem Romanum genennt / und zu seiner Zeit unter dem Kayser Vespasiano, Teutschland bekriegen helffen / und in Galliâ Belgicâ, sonst grossen Befelch und Verwaltung gehabt / mit diesen Lateinischen Worten / in seiner Beschreibung der teutschen Sitten bezeugt / nec regibus, Germanis scilicet, infinita, aut libera potestas & Duces Exemplo potiùs ac Virtute, quam imperio præsunt.

Welche der Teutschen Freyheit und Libertæt, sonderlich der Rittermässigen von Adel / nachdem Teutschland vom Röm. Kayser letztlich bezwungen / nicht geschmählert / noch abgenommen haben wird / dann / da der Römisch Kayser Valerius Probus, wie man liest / die Röm. Grentz und limitem Romanum, wieder an dem Neckar restituirt / welches die Wort limitum Romanorum restitutio gewesen / hat er so viel Castellen und Schlösser / so noch gantz / und viel zerrissen Burgstall unter der Entz ab und ab / und nicht weit vom Necker / noch vorhanden / zu Bewahrung deß Römischen Reichs Gräntzen / bauen lassen / darin die Præsidia Romana gesetzt / Ihnen den Emeritis und verdiensteten Rittermässigen / der Ends umliegende Aecker und Güther für Ihre Stipendia geschenckt und außgetheilt / deren Wir / so

an

an und um dem Necker und Schwartz-wald wohnen/ wie der Augenschein/ ein guten Theil / auch noch innhaben/ auch mit der ersten und alten Libertät und Condition, wie der Anfangs von Römischen Kayfern auf die erste Innhaber transferirt/ und Ihnen eingeantwort worden/ es kommen gleich jetzt Unsere Vorfahren von dem alten Römischen oder den alten Teutschen / Adelichen Geschlechter her/ gült gleich/ dann seither wirdt keiner das Gegenspiel darthun / noch zu ewigen Zeiten / wie recht und gnugsam/ beweisen könden / daß Wir die Innhaber und Nachkommen / solcher Castellen und jetziger Unserer anderer Adelichen Freyen hat enden Flecken/ Höfen/ Weylern und Güthern für Unsere Persohnen und Güthere je einigs sondern Fürsten / Grafen / Herrn oder Statt / mediate Unterthanen gewesen wären / denselbigen gehuldiget / gelobt und mit Diensten verpflicht gewesen wären / ausserhalb/ wie oben auch angeregt / sonderer Lehen und benanntlichen Dienst / Pflicht halben/ eingestehen mögen.

Dann da gegen und zum Neundten/ die unzweiffenliche Wahrheit und Bekräfftigung aller jetzt und vorgeschriebner Unserer offtgemeldter Libertät / und Freyheit bestättiget / erscheint/ daß über hievor obangezeigte unverhinderte und continuirte Unser Vorelter geübten Tractation und Handlungen / der gemachten Vereinigung / Bündnussen und dergleichen/ die Röm. Kayserl. Maj. samt gemeinen Ständen von alters / in allen deß Röm. Reichs-Abschieden/ u. Cammer-Gerichts-Ordnungen / Uns in dem Viertel am Necker/ und Schwartzwald / wie ander Viertel deß gantzen Schwäb. Zürcks u. Crayß/ auch Francken und Rheinstrohm / samt Ihren Angehörigen Mitverwandten / die Freye deß Römischen Reichs Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / neben den Freyen Handel- und See-Stätten / samentlich und unzertheilt / ohne alle Mittel / immediatè genennt und bekennt haben / biß auf jetzige Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn / daß Wir Anfangs und von alter / auch noch heutigs Tags Unsere der Ends an und um/ auch zwischen Eu. Fürstl. Durchl. Herrschafft wohnende/ vom Adel / an dem Kayserl. Cammer-Gericht in erster Instanz noch angehende Rechtfertigung und Process haben / Uns auch noch zu jederzeit auf Unser Anrüffen / Kayf. Mandata und andere Process, im Fall der Noth erkennt und mitgetheilt werden / welches / wo Wir Eu. Fürstl. Durchl. Herrschafft Hohenberg / oder einem andern Fürsten / Grafen oder Herrn immediate ohne alle Mittel unterworffen / nicht erkennt / und gestattet würde / welches dann die Allerkräfftigst und Unüberwindlichste Unserthalben Beweisung ist / und mit keinem Schein widerfochten / vielweniger umgestossen werden mag.

Es gibt auch zum Zehenden / zu allem jetztgeschriebnem / und Unser bißher wohlhergebrachter Freyheit und Libertät Bestättigung / noch ein kräfftigen Gewaltige Anzaig und Argument, nahmlich/ daß Wir mehrbenannte / wie andere Freye vom Adel / der Ritter-

schafft in Schwaben / Eu. Fürstlichen Durchl. Herrschafft / oder anderer Fürsten und Herrn Unterthanen nie gewesen / und noch nicht / daß nach dem und das Römisch Reich / und dessen Gubernation, von den Græcis und Constantinopolitanischen Orientischen Kaysern / auf die Teutsche transferirt und verändert worden / folgends durch den Römischen Kayser Henricum Primum deß grossen Ottonis, auch Kaysers Vattern / welcher Anfangs in Teutschland / die Turnier der Fürsten / Fürstmässigen / Grafen / Herrn / und deren vom Adel / samtlich angestellt und geordnet / die Ritterschafft deß Adels / nachbenannter vier Länder / als nahmlich Schwaben / Francken / Rheinländer und Bayern / damahls mit solcher Herrlichkeit / Ehr und Freyheit / für alle andere / in Teutscher Nation begabt und begnadigt / daß Sie allein und sonst keine Nation die Hohe Adeliche Turnier / deren Mahlstatt und Zeit nach Ihrer Gelegenheit zuordnen / anzusetzen / und die Aembter derselbigen zutragen / Macht gehabt / welches nicht ohne sondere Ursachen / Ihrer hievoriger Freyheit und Prærogativæ, auch Ihrer wohlverdienten treuen Dienst halben / dem Reich erzeigt / geschehen seyn muß / weil er solche Begnadigung mehr seinen Sachßen / vor anderen zuzustellen geneigter gewesen seyn möchte / welches dann / wo Unser Voreltern einiges Fürsten und Herrn / sondere Landsässen und Unterthanen / oder Burger gewesen / er nicht gethan haben würde / oder thun hätt mögen / dieweil in solche Turnier kein Burger in einer Statt / obschon der von Adel gebohren / vielweniger ein Baur / oder andere Unterthanen zugelassen worden / ausserhalb der alten Geschlechtern zu Nürnberg / einigē daselbst durch den Römischen Kayser / aus sondern Gnaden gegönnet seyn mag / sonst aber keinem zugelassen / welcher nicht von alten Adelichen Geschlechtern / Frey- und Turniers-Genossen gewesen wär / und dieweil alle Fürsten / Fürstenmässige / Grafen und Herrn Geschlechter / neben denen vom Adel / in solche Adeliche Turnier eingeritten / gemeiner Turnier-Satzung und Ordnung geübt haben / würden ohn Zweiffel sie gar nicht gestattet und geduldet haben / wo mehrbenannte deß Adels / der vier obgenannten Landen / nicht höher und mehrer Herkommens und Stands / als Unterthanen / einiges sondern Herrn gewesen wären.

Gleichergestalt und zum Eilfften / hat es auch gehabt / mit den Hohen Adelichen Stifften / und den zwayen / der Johanniter und Teutschen Orden / auf welche neben den Fürsten und Fürstenmässigen / Grafen und Herrn auch die alte Adeliche gemeiner Ritterschafft Geschlechter / und kein Burger (vielweniger Bauren und Unterthanen / es wären dann sondere treffenlichen gelehrte *Doctores*, so doch auf ein gewiße Anzahl redigirt) an- und aufgenommen / welches abermahls ein starcke Anzaig gibt / daß sie werdē / die vom Adel sonderlich aber in vor und mehrgenañten vier Landen / Schwaben / Francken / Rheinstrohm und Bayern / was mehr / dann gemeine sonderer Fürsten und

Herrn

Herrn Unterthanen seyn gewesen / seyn müssen.

Daß aber und zum Zwölfften auch Unsere Voreltern / und Wir Ihres Stammen / und Nahmens / auch Ihre und Unsere Söhn und Nachkommen / an und um und zwischen Eu. Fürstl. Durchl. Grafschafft Hohenberg / Stätt und Flecken / mit Unsern sondern Sitzen und Güthern / neben andern vorbenannten deß Adels wohnende / in solche Adeliche Turnier und vorgemeldte Hohen Thum- Stifften / und Orden / als Thurniers-Genossen / noch heutigs Tags zugelassen / an- und aufgenommen werden / das ist noch aus den alten unterschiedlichen gehaltenen Thurniers-Verzeichnussen / den alten Rüstungen / Heim und Schild / so sie hierzu gebraucht / und Wir noch eines Theils in u. an Unsern Häußern haben / deßgleichen mit den Statuen / auf-Schwehrungen und Beschreibungen der Nahmen / und alten Adelichen Thurnier-Genossen Geschlechtern / der Hohen Thum-Stifft und Orden / in Teutschlanden genugsam darzuthun / und zu beweisen / ohne daß es bey Uns / noch an Ihm selbs / sonder auf den mehrgenannten Hohen Stifften / und Orden offenbahr / und *Notorium* ist.

Welches alles doch Wir gantz und gar der Meynung nicht angezeigt haben wöllen / daß hierdurch Wir / als arme vom Adel Unsers Herkommens und Adels / höher und ferner / dann Uns gebühren mag / zuerheben begehrten / sonder allein darmit zu erkennen geben / daß Wir aus allerhand angezaigten Argumenten / u. Ursachen / keines sondern Fürsten / Grafen / Herrn / oder Statt / ausserhalb der eintzigen Röm. Kayserl. Majestät Unterthanen seyen / sonsten wissen Wir Uns von den Gnaden GOttes soviel wohl zu erinnern / daß solcher Ruhm / Uns schimpfflich gnug anstehen würde / dieweil Anfangs deß Röm. Reichs / zwischen den *Patriciis* und *Equitibus Romanis* ein grosser Unterschied / und noch / nahmlich / da von den *Patriciis Romanis*, die Hohen Fürsten / Fürstmässige Geschlechter mehrertheils herkommen / bey denen die höchstwürdige *Præeminenz*-Stand / Titul und Nahmen / auch Gewalt und Macht geweßt / und noch billich / aber von den *Equitibus Romanis*, andere minder Stands Rittermässige vom Adel entsprungen / welche doch auch Ihrer Hohen Tugenden / und wohlverdienten Thaten halben / in den Senat zu Rom offt an- und aufgenommen worden / und also mit der Zeit / in *Ordinem Patritiorum*, sonderlich wo sie an Guth / Herrschafft und Macht aufgestiegen / auch kommen seyn / welches andern *ex plebe jo genere* nicht so bald zugelassen / zwischen denen dann / und den *Ingenuis*, wie auch *inter liberos & servos*, ein grosser Unterschied gewesen / aber dergestalt nit / daß die *Equites Romani*, als Rittermässige deß Adels in gemein / oder eins Theils / darum ejnem sondern oder etlichē *Patriciis mediate*, je unterwürfflich gewesen wären / sonder allein / und erstlich dem Römischen Senat in gemein und folgends wie das Römisch Reich / in das Kayserthum verändert / den Römischen Kayssern / ohne alle Mittel / und wie man

sagt/ immediatè, daher dann auch Unsere Vore'tern / die vom Adel der Ritterschafft im Land zu Schwaben/sich nicht Herren / und Herren-Stands angemaßt und geschrieben / und sich selbst anderst nicht / als Edle Knecht genännt haben / darneben aber nichts destoweniger wie obgehört/von den Römischen Kayfern / und allgemeinen Ständen deß Römischen Reichs / biß auf jetzigen Römischen Kayser / und Uns noch heutigs Tags nicht anderst / als die Freye der Ritterschafft deß Adels im Land zu Schwaben genännt seyn / welchen Titul und Freyheit nicht allein mit dem blossen Nahmen / sonder mit der That/ wie oben unterschiedlich erzählt / Sie und Wir fürnehmlich / die in obbenannten Vier Theilen / und außgetheilten Bezürck / diß Schwäbischen gantzen Crayß also vor unverdencklichen / etlich vielen hundert Jahren her / und wie es sich glaubwürdig ansehen laßt / vor- und von der Römer Zeit her/ auch ehe und das Römisch Reich / auf die Teutschen kommen / und verändert worden / also continuatâ serie & successione von einem Römischen Kayser/ biß auf den andern quietè & pacificè absque aliquâ interruptione bonâ fide & Justo Titulo. gegen den sondern Ständen deß Reichs gehab. / und gebraucht haben.

Es wird sich auch / wie Wir bericht/ in deß Römischen Reichs Cantzley zu Mentz / oder jetzt deß Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscal Matricul der Anschlägen / welche Exempt / oder nicht / und was jeder Chur-Fürst und Fürst / Geistlich oder Weltlich / item andere Fürstmässige / und deß Reichs Prälaten / Grafen / Herrn und Stätt / an Raißigen und Fußvolck. oder darfür Ihr gebühr iche Unterhaltung an Gelt / einem erwöhlten Römis. König von alters zu dem Römer-Zug/u. Crönung zu contribuiren schuldig/gar nicht befinden/daß die vom Adel der Ritterschafft in solche Anlagen und Steuren angeregter Matricul einverleibt / begriffen / und je inserirt gewesen wären / sonder wann ein erwöhlter Römischer König nach Italia und Rom / zu Erlangung der Kayserlichen Cron / und Bestättigung / oder sonst wider deß Reichs gemeine / oder seine sondere Feind / mit einem gewaltigen Heer gezogen / daß wohl die vom Adel / auf Allergnädigst Begehren mitgezogen / und gemeinlich Ihro Majestät einen Reuters-Dienst / doch auf gebührlich und nicht Ihrer selbs Unterhaltung und Kosten / gelaistet haben / welches noch männiglichen / und aus allen deß Reichs alten und jüngsten Abschieden / voraugeregter Matricul. auch obvermeldter Unserer Voreltern Tractationen / Vereinigung und Handlung / kundbahr und bewußt ist / und mag jetzt dargegen gar nicht irren / oder Eu. Fürstl. Durchl. angemaßter Subjection, Unterthanen- oder Landsässerey / gegen Uns fürträglich und behülfflich seyn / daß Unserer etlicher Sitz / Schlösser / Dörffer / Weyler und Höfe / samt Ihren zugehörigen Adelichen Freyen Güthern hin und her an und um / auch zwischen und mitten der Herrschafft Hohenberg / Stätt und Flecken / wie andere deß Ends obgenannte Fürstenthumen / Grafschafften / Herrschafften und Reichs-Stätt / mit Ihren Flecken / Sitzen und Güthern

gleich-

gleichmässig durch einander zerstreuet gelegen / dann wie oben unterschiedlich angezeigt / seyn dergleichen nicht allein Edelmannß Sitz und Güther / sonder auch viel Schlösser / Dörffer und Höf / etlich Grafschafften / Clöster und Herrschaffte zugehörig / viel Reichs-Stätt in andern Fürstenthumen / Grafschafften und Herrschafften / auch dermassen hin und her zerstreuet / und vertheilt gelegen / darum aber / wie oben genugsam außgeführt / gar nicht folgen mag / Ergo, der Fürst / der Graf / Herr / Edelmann oder Statt / ist für sein Person / oder solcher seiner Güther und Unterthanen / deß andern Unterthan und Landsäß / sonderlichen da dieselbige jetzt benante Personen / Hohen und Niedern Stands / mit Ihren Güthern / ohne alle Mittel / allein dem Römischen Reich angehörige gehabt haben / u. noch / fürnemlich aber / wer dargegen / soviel widerwärtiger Actus und Exercitia Alta & Bassa jurisdiction und Servitut anmaßt / am selbigen Recht nit eintzigen beständigen Rechtmässigen in Contrarium Actum & Exercitium, darthun und beweisen kan / wie dann oben das weitläuffig deducirt / dahin Wir Uns geliebter Kürtze um wenigern Verdruß gezogen / und referirt haben wollen kan auch in diesem angemaßten Stritt gegen Uns in keinen Weg abbrüchig / vielweniger Eu. Fürstl. Durchl. behülflich seyn / daß die Grafen u. Herrn / welche von alters in Unsern Vierteln / sonderl. am Necker und Schwartzwald auch mit einverleibt gewesen / aus solchem District von Uns sich (daß doch so gar lang nicht ist) abgesöndert / deßgleichen daß andere mehr vom Adel / an andern Orthen / so vor Jahren auch zu der Schwäbischen Ritterschafft / deß Adels in Bayern / welche gleichmässige Freyheit und Libertät / auch Ihre besondere Bezürck und Viertel / in die sie auch vor alten Jahren gehörig gewesen / gehabt / solche Ihre Freyheit und Libertät verlassen / und zu Unterthanen anderer Landsässen / sich gemacht haben sollen ꝛc.

Das alles soll und kan Uns / die Wir für und für bey und in Unserm Bezirck in Röm. Kayserl. Majestät / Unsers eintzigen Oberhaupts / Subjection und Jurisdiction unverhindert und unabgesöndert geblieben / und also nichts destoweniger Unsere Ritters-Täge / und Tag-Leistung / in obbenanntem Unserm District und Viertel besucht und gehalten / gar nicht nachtheilig / noch præjudicirlich seyn / weil die Recht vermögen sollen / quod alteri per alterum iniqua conditio non debeat inferri & aliâs suo juri et Privilegio cuilibet liceat renunciare, modo sine detrimento & præjudicio Tertii fiat.

Daß Wir aber Unsers Theils noch bißhero Uns aus allerhand Rechtmässigen billichen und bewegen / solcher Unserer Freyheit und Libertät nicht begeben / noch verzeyhen können ꝛc.

Es ist auch zum dritten / diß Orths gar nicht / kan auch Eu. Fürstl. Durchl. in angemaßter Ihrer Superiorität und Jurisdiction von wohlgemeldter Grafschafft Hohenberg / gegen Uns nit fürträglich / noch Uns an Unsern dargegen für und für von alters continuirten Freyheit und Libertät / und Unserm

Rechte

Rechtmässigen herkommen abbrüchig seyn / und zu Unterthanen machen / daß Wir offtgenannte an und um / auch zwischen der Herrschafft Hohenberg / Stätt und Flecken seßhafft / mehrertheils derselbigen Lehen-Leuth se en / auch daselbst / der Endts / solche Le en Güther liegen haben / welches Wir unterthänigst / als getreue Lehen-Leuth bekanntlich seyn / auch zumahl dasjenig / so Unsere liebe Voreltern / Vo: fahren / und Wir darvor schuldig gewesen / und noch / mit allen trewen / und guthertzigem Willen zu leisten begehren / daß Wir aber darum Unterthanen / der Grafschafft genennt werden / oder Wir Unterthanen derselbigen einverleibt je gewesen / oder seyn solten / das kan und mag hieraus gar nicht folgen / noch beschlossen werden / wie dann solches hieoben genugsam abgeraitt.

Dann dargegen ist unverborgen / männiglichen / daß zwischen einem Lehenmann / und einem Unterthanen / ein grosser Unterscheid ist / da der Unterthan und Subditus für sein Persohn / und Gütter in einem Fürstenthum / Grafschafft oder Herrschafft gelegen / und dem incorporirt / die Erbhuldigung oder Homagium, darzu Rayßen / frohnen / Steuren / und alle dergleichen Dienst / Beschwehrden / und Onera servilia, was man Ihnen gebeut / und aufferlegt / zulaisten und zu tragen schuldig seyn mag / aber dagegen ein Vasallus, und Lehenmann seinem Lehen-Herrn und Domino allein fidelitate n und treu zu seyn / samt und neben ein jedes Lehen-Arth und Herkommenheit und Lehen-Brief / und dessen Investitur und Tenor außweißt / vermög erstatteter Lehen-Pflicht / und sonst weiter nichts verbunden / und verpflicht ist.

Zu dem und sonst ohne das bey Uns in Unser Lands-Arth / wie anderstwo in Schwaben / und mehr Orthen / auch dergleichen seyn mag / viel Güther und stattlicher Lehen seyn / so Unsere Vorfahren eins Theis aus Ihren eigenthumlichen / und Allodialibus bonis, selbs freywillig / und allein darum zu Lehen gemacht und aufgetragen / damit sie erstlich bey Ihrem Stammen und Nahmen verbleiben: und in frembde Händ oder Geschlechter nicht kommen möchten.

Zum Andern / daß sie auch gegen Ihren mächtigern genachbarten / oder andern Ihren wiederwärtigen / destomehr Schutz und Schirm bekommen / und haben möchten / in Erwegung / daß der Dominus und Lehen-Herr / vermög der Lehen-Gebräuch / sowohl und weniger nit seinem Lehenmann in- und auf dem Seinen / als er der Vasallus, dem Lehen-Herrn und Domino, auch in- und auf dem Seinen zu helffen / Rettung zu thun verbunden / dann / wie / die obangeregte Consuetudines feudales vermögen sollen / ad paria Dominus Vasallus obligati dicuntur, & judicantur ex quibus enim causis Vasallus utile Dominium, exiidem quoque Dominus Directum Dominium suum & proprietatem amittit &c.

Welches alles zwischen einem Lehen-Mann und Unterthanen / ein grossen Unterscheid und Discrimen macht.

Zu

Zu dem und auch / da der Lehen-Herr und *Dominus* einem Lehenmann ein Sitz und Guth Anfangs zu Lehen angesetzt / und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten leicht / und in der Belehnung und *Investitur* kein sondere Ober-und Herrlichkeit / oder anderes dergleichen / Ihme vorbehält / und ausgingt / so hat der *Vasallus* und Lehen-Mann daß selbig Guth eben der- und in aller massen / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zugebrauchen / wie es vor Ihm der alt und erst Lehen-Herr *Constituens* selbs gebraucht oder gebrauchen / und zu nieſſen Macht gehabt haben möchte / deſſen sich zu den Lehen-Rechten / oder Gebräuchen diß Orths gezogen / neben dem und daß diesem also seye / so geben es alle obangezogene / der Ober- und Herrlichkeiten in- und auf solchen / wie auch andern unsern eigenthumlichen Lehen-Güthern / und Flecken / von Unseren Vorfahren / auch Uns zum Theil vorgeübte vielfältige *continuirte Actus*, und *Exercitia Jurisdictionum*, welche kein Unterthan dergestalt haben mag / also deſſen abermahlen und in alle Wege zwischen Lehenmann und

Unterthanen ꝛc.

Unterthanen oder Landsässen ein grosser Unterschied ist.

Es ist auch sonst aber / da nicht allein in Teutscher- sonder auch andern Nationen und Königreichen also herkommen / daß ein Fürst / Grafe oder Herr / von einem andern Fürsten / Grafen oder Herrn Lehen haben und empfangen / dargegen auch Ihr Lehen-Pflicht / wie andere schlechte vom Adel erstatten / darum folgt aber nicht / kan auch nicht gesagt werden / daß einer deß andern Unterthan oder Landsäß / um solcher Ursachen willen seyn sollt / oder je gewesen wäre / sonder er ist allein seinem Lehen Herren und ferner nicht verbunden / dann sein Lehen-Pflicht und der Tenor seiner *Investitur*, vermag und außweßt.

Und obschon ein Fürst / Grafe / oder Herr / an Landen / Leuthen und Güther / Mächtiger und Gewaltiger / dann der ander / so ist dannoch vermög der Rechten aller ehrbahrer Vernunfft und Billichkeit nach.

Der Schwecher

Der schwecher und geringer an Land Leuthen und Güthern / darum deß Mächtigern Unterthan nicht / *quia inter ipsos ex divitiis & opulentiori fortuna nulla debet esse distantia, ita Imperatores Valentinus & Martianus ad palladium præfectum rescripserunt, & D. Hieronymus ad Evagrium Episcopum, dum inquit, divitiarum potentia, & paupertatis Humilitas vel Sublimiorem vel Inferiorem quem non facit.*

Dieweil dann aus jetzt nach der Länge oberzehltem / recht kundbar und offenbar erscheint / daß erstlich offtgemeldte Freye von der Ritterschafft deß Adels im Land zu Schwaben / so vor Jahren RHETIA genannt / von alter auch in Viertel wie noch heutigs Tags der Augenschein mit bringt / vertheilt gewesen / und wer die am Schwartzwald und nechster / gleichwohl eins Theils an

und um/ auch zwischen Eu. Fürstl. Durchl. offtbenannter Grafschafft/wie obgehört ꝛc.

und angezeigt / auch all andere der Endts und Oerter vom Adel anrainen / und mit Unsern Sitz / Schlösser/Dörffer und Güther/ sowohl Lehens / als Eigens über unfürdencklicher Zeit / in dem gantzen allgemeinen Schwäbischen Crayß / der Freyen deß Heil. Römischen Reichs Ritterschafft eingezogen/ *incorporirt* / und gerechnet worden / und in Unserm offtgemeldten Viertel / samt und neben andern Mitverwandten Viertels = Genossen / auch noch vor wenig und nicht so gar alten Jahren samt und neben den Grafen und Herrn/ der Ends in solchem Viertel auch gesessen / alle Ritter-Täge besucht / gemeine der Ritterschafft obliegende Sachen / verrichten / Ordnungen / Satzungen / Vereinung und Bündunß jederzeit / mit Röm. Kayſ. Majest. vorwissen / *Adprobation* und *Confirmation* ohnverhindert Eu. Fürstl. Durchl. Allerlöblichster Gedächtnuß / oder deren Ambtleuth offt und wohlermeldter Herrschafft Hohenberg / machen Helfften / darzu Unsere Anlagen / so offt wider den allgemeinen Erb-Feind der Christenheit / ein gemeine Anlag und Schatzung fürgenommen / solche Schatzung und Anlag allein unter Uns selbs angelegt / und *contrebuirt* / auch Unseren eignen hierzu aus Unsern Mittel- und Viertels-Verwandten erwöhlten Truchenmeistern vom Adel / zugestelt / und die niemand hernacher / dann allein Röm. Kayserl. Majest. hierzu verordneten Pfennigmeister ohne alle Mittel überantworten lassen / darneben und auch auf aller höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. Allergnädigst Begehren / wider andere deß Römischen Reichs Feind u. Widerwärtigen/ sonderlich wann die alte Teutsche Kayser und König die Crönung in Italia zu Rom empfahen und hohlen wöllen / (welches man den Römer-Zug noch nennet) einen Reuters-Dienst mit Unsern selbigen und der Unsern hierzu besoldeten Raißigen / Dienern und Knechten / doch anderst nicht/ als auf gebührliche Unterhaltung / und Besoldung geleist haben / in Ansehen/ daß Sie und Wir/ wie andere Fürsten/ Prälaten / Grafen / Herrn/ Stätt und *Communen* / in deß Römischen Reichs und Kayserl. *Fiscal*n und *Matricul*n der Anlagen/ deß Römer-Zugs/ nicht begriffen/ und deren Anlag der Schatzung je und je / als Gefreyte Edle Knecht/ erlassen geblieben/ oder wo sie es Alter und Schwachheit halber nicht mehr vermöcht / durch andere Rittermässige / Ihre Gefreundten / oder Diener / solche Reuter-Dienst erstatten helffen.

Dieweil auch neben jetzt oberzählter ferner Kundschafft gemacht / und ausgeführt / daß vor- und zu Römer-Zeiten in Teutscher Nation/ sonderl. unter den Schwaben / (welche der erst Römisch Kayser *Julius* zu seiner Zeit allen andern Teutschen Nationen / an Mannheit/ Stärcke und Kriegs Ubung fürgezogen / und hochgerühmt) kein solche *Subjection* und *Servitut* / wie man jetzt zur Zeit meinen möcht / fürnehmlich gegen den Rittermässigen geübt worden

seyn

seyn wirdt / noch weniger / als die Römer Teutschlands mehr mit Güthe und Geschwendigkeit / (wie alle Ihr selbs Historien davon zeugen) dann Stärcke und Krafft / an sich gebracht.

Sonder / da letztlich der obgemeldt Kayser *Valerius Probus* die Römische Marck und Gräntzen und *limitem* biß an den Necker wiederum *restituirt* / und daselbst / soviel noch vor Augen / Castellen und Schlößlin / so zum Theil noch bewohnt / und zum Theil zerrissen / zu Bewahrung der Römischen Gräntzen / aufbauen lassen / die samt den Güthern / den wohlverdienten *Veteranis* und *Emeritis Militibus*, geschenckt und ausgetheilt.

Zu dem und hernach / da das Römisch Reich von Griechen und Constantinopolitanischen Kaysern / auf die Teutsche *transferirt* und kommen / von solcher Ihrer vorgehalten alten Freyheit und *Libertät* Unsere Vorfahren / die Rittermässige noch weniger / als hievor / abgewichen seyn werden / oder die Ihnen entziehen lassen haben / sonder mehr und noch hierüber dermassen von Teutschen Kaysern und Königen ꝛc.

Fürnehmlich von *Henrico Primo*, so hoch begnadiget / *privilegirt* und verehrt worden / daß sie / insonderheit aber die im Land zu Schwaben / Francken / Rheinstrohm und Bayern / neben den Hohen Fürsten / Fürstmässigen / Grafen und Herrn / in die Hohe Adeliche Thurnier und Ritter-Spiel verordnet und zugelassen / zu deren Aembter Besetzung / Verwaltung / erwählt und vor alle andere vom Adel in Teutschland herfür gezogen und bestättigt / da sonst kein Burger aus den Stätten / ob sie schon vom Adel gebohren gewesen wären / vielweniger eines andern Unterthan oder Baur / wie auch auf die Hohe Adeliche Thum-Stifft und Orden nicht zugelassen / an und aufgenommen worden / welches Ihres / dieser Nationen alten Herkommen Freyheit und *Prærogativæ*, ein sonder Anzeigen gewesen seyn muß / und noch.

Dieweil auch neben dem allem / jetzt-obgehörtem / genugsam dargethan und vernomen worden / daß vor- und nach der Zeit / Unsere liebe Voreltern an und um / auch zwischen Eu. Fürstl. Durchl. offt und wohlgemeldte Grafschafft Hohenberg gesessen / und in dem Viertel deß Necker und Schwartzwalds begriffen / und *incorporirt* / je und je / wie offenbahr und unvermein'lich / in den allgemeinen offtgenannten Freyen Reichs-Ritterschafften deß Lands Schwaben Bezürck und Crayß / und allein der Röm. Kayserl. Majestät ohne alle Mittel unterworffen / und angehörig.

Dargegen sie / noch wir / Eu. Fürstl. Durchl. von deren Herrschafft wegen nie kein Erbhuldigung / wie alle und jede Unterthanen Ihren Ober- und Erb-Herrn zu thun schuldig / darzu weder Steuer / Schatzung / Rayßen und dergleichen *servilia onera* geleistet / sonder mehr für Uns selbs gegen Unsern Unterthanen in vielgemeldten Unsern Flecken und Gebiethen / als Vogt-Herrn / Unsern eigenen Gerichts-Zwang gehabt / dieselbige Unsere Unterthanen selbs in Huldigung genommen / Unsere Schulthaißen und Ambt-Leuth / Richter und Gericht jährlich /

wie bey Uns gebräuchlich / auf den gehaltenen Unsern Vogt-Gerichten selbst gesetzt und entsetzt / Unsere eigene Gericht Burgerlich uud Peinlich mit obgehörten Unterscheid gehalten / und von Uns kein *Appellation* an Eu. Fürstl. Durchl. Grafschafft / Unsers Wissens nie kommen / sonder an Röm. Kayserl. Majestät Cammer / und in gemein aller Dienst und Unterthänigkeit / so ein Unterthan seinem Herrn zu thun verbunden / von Ihnen ohne alle Widerrede ruhig und un*turbirt* biß auf heutigen Tag (ausserhalb bey wenigen Jahren gegen Unsern etlichen angemaßten Neuerung und vor / dergleichen bey Uns unerhörten eingeführten Beschwehrde) ingehabt / geübt / und *exercirt*.

Dem allen nach / so folgt nothwendigs und beschließlich / ohne daß es je und je in dem Römischen Reich / und durch so viel / der Abschieden und eigenen Bekanntnussen Landkündig / offenbahr / und *Notorium*, daß Wir mehr und offtgemeldte an und um / auch zwischen Eu. Fürstl Durchl. Grafschafft Hohenberg wohnhafft / wie andere Freyer Reichs Ritterschafft / in dem Land zu Schwaben / keine Unterthanen und Landsässen seyen / oder genannt werden mögen / und solten. wie es auch unmüglich / wunderbahrlich / und seltzam zu hören / daß ein Ding oder Persohn von zweyen Herren zumahl / und unvertheilt eigenthumlich ingehabt / und besässen werden könnte / dergestalten / daß Wir offternañte vom Adel / Röm. Kayf. Maj. ohne alle Mittel und *immediatè*, und dann nichts destoweniger auch zumahl und gleich / Eu. Fürstlichen Durchläucht. rechtmässiglich seyn solten.

Impossibile enim ac monstrum in Jure, quod tuo unam, eandemque rem vel personam, simul & in solidum, uno, eodemque Jure, ac respectu pro indiviso possidere possint.

Dann / obschon Eu. Fürstl. Durchl. als deren Lehen-Leuth *fidelitatem* und was Unsere Lehen-Brief / und *investitura Tenor* außweißt / Wir geschwohren und bekennen / so ist doch ein solches *non uno, eodemque respectu ac Jure, sed longe diverso, feudi scilicet, seu beneficii concessi nomine & non Jure subjectionis ac Homagii, quod nunquam præstitimus, nec præstare debemus, adeoque & limitato modo, ex quo nulla planè subjectio vel talis servitus resultat & alias ut supra deductum, inter subditum & Vasallum maximum sit discrimen.*

Dessen alles zum Rechten / und deren Gelehrten und Außlegern sich *referirt* und gezogen / es würde auch Uns denen vom Adel unmüglich und unerträglich / dergestalt zweyen Herren / als Römischer Kahserlicher Majestät / und Eu Fürstl. Durchl. zu dienen / und darzu in fürfallender Noth Steur und Schatzung zu geben / wie Wir dann jetzt etlich Jahr her nach einander / Unser und Unser armen Leuth Auflag ohne das viel höher / und in grösserm Anschlag als andere im Reich / geleist / und gereicht haben / es möchten auch andere Fürsten / Grafen / Herrn oder Stätt / an und in welchem Fürsten-

thum

thum / Grafschafft / Herschafft oder Gebieth / Unsere Güther und Sitz anrainen / und liegen / gleichmässige *Subjection* und *Servitut*, bey Uns / aus gleichmässigem Grund und Ursachen / mit der Zeit gegen Uns auch suchen und fürnehmen / und für Ihre Unterthanen Uns anziehen wollen / da dann Wir auch um eines eintzigen Guths und schlechten Sitzes offt etwann drey Ober-Herrn zumahl / wo nicht mehr / haben und erkennen müßten / also daß ein Edelmann viel höher- und mehrer Armuthseelig- und Dienstbarkeit unterworffen / als kein Baur.

Sodann dem allem / wie jetzt oben her nach der Länge in unterschiedlichen *Argumenten* und Anzeig außgeführt und *deducirt* / und jetzt kürtzlich wiederum hier erhohlt und *recapitulirt* / im Grund der Wahrheit also / und unverneinlich ist / und zumahl aus solchem lauter und clar erscheint / daß Eu. Fürstl. Durchl. / als ob Wir deren Grafschafft Unterthanen seyn solten / nit Recht oder übel / und zuviel mild berichtet / und *informirt* seyn werden.

So ist hierauf an sie Unser Unterthänigst Bitten / Sie wollen solchen Unsern gleichwohl etwas langen / verdroßnen / aber hoch-nothwendigsten und verursachten Bericht und Außführung Unserer deren offtgenannten vom Adel alten Freyheit und *Libertät* / mit einigen Ungnaden nicht vermercken / noch Uns zu einem ungebührlichen Widerwillen / Trutz oder Hochmuth / der Uns dann gar nicht gebührte / zumessen / sonder möcht gnädigst mit Fleiß selbs erwegen / und Uns arme vom Adel / mehrertheils Ihre getreue Lehen-Leuth / dieser Unser alten Freyheit und *Libertät* / so unverschuldter und unverdienter Sachen / ohne gnugsame und beständi e Rechtmässige *Information* und Erkänntnuß gebührt. ordenlichen Rechtens / wieder *publicirte* Abschieden / Satzungen / *Constitutionen* und außgekündten Land-Frieden / *de facto* durch Ihre Ambt- Leuth und Befelchhaber / zu mercklichem Unser aller in gemein deß gantzen Adels / der Ritterschafft unleidenlichen Nachtheil / Schmählerung und Abbruch / auch letztlichen Untergang und Vertruckung desselbigen / dergestalt zu *turbiren* und zuverhindern / vielweniger / *spoliren* zu lassen / nicht gestatten / wie es dann mehrgemeldte Ambt- Leuth gegen etlichen der Unsern Mitviertel- Verwandten fürgenommen und in solcher bey so viel hundert Jahren wohlhergebrachter und verdienter Freyheit / Weesen u. *Condition* uns gnädigst bleiben lassen / indem Anfangs die alte Herrn und Grafen zu Hohenberg / auch folgends nicht weniger Eu Fürstl. Durchl. allzeit höchstlöblichster seeligster Gedächtnuß Voreltern / Hertzogen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Römische Kayser und König / als Innhaber offt- und wohlgemeldter Grafschafft und dann allgemeine Ständ deß Reichs Unsere liebe Voreltern auch Allergnädigst / gnädigst und gnädig bleiben haben lassen / welche Unsere liebe Voreltern ohn Zweiffel in gemein / nicht umsonst und vergebenliche vielgedachte Freyheit und *Libertät* / mit Ihren Adelichen Thaten / Leib und Blut / all

mannlich und Ritterlich erworben / und erlangt haben werden / wie auch Wir / Ihre Nachkommen nnd Erben / gleichfalls nach allen Unsern äusserſten Vermögen / in der Noth / gemeinem Römischen Reich zur Wohlfahrt / Ehren und Nutzen anzuwenden / und zu Erhaltung Unsere erlangten Freyheit / noch zuthun auch urbittig.

Eu. Fürstl. Durchl. wölle derwegen / als ein gerechter Mittler / Gottseeliger Fürst und Ertz-Hertzog / Ihrem von Gr. D. L. dem Herrn hochbegabten Verstand / Erbar- und Billichkeit nach / als Unser gnädigster Lehen-Herr / uns Ihre arme Lehen-Leuth und andere vom Adel / in- und auf dem Unsern / so Wir mit GOtt / Ehren / gutem Titul / und Glauben noch bißher ꝛc.

So lang rüwig ingehabt / und wohl hergebracht / und von Rechts-wegen befügt seyn / bey dieser Unser Freyheit und *Liberität / Immunität / Exemption*, Ober- und Herrlichkeit / u. allen andern gebührenden Rechten / helffen handhaben / schützen und schirmen / und Uns / wie andere / die Freye deß Röm. Reichs-Ritterschafft vom Adel im Land zu Schwaben / und anderstwo / für Ihre Unterthanen nicht anziehen / noch sich deſſen bereden lassen / wie dann insonderheit noch in wenig verschienen Jahren / und zu Unsern Zeiten / Eu. Fürstl. Durchl. Herrn Vatters Allermildester Hochseeligster Gedächtnuß / damahls Römischen Kayser / als auf ein Zeit an Ihr Majestät fürgebracht und begehrt worden / die Freye deß Reichs Ritterschafft hin und her in Teutschen Landen zerstreuet gesessen andern Fürstenthumen / Grafschafften und Herrschafften / wie andere der ends Unterthanen / auch einverleiben und *incorporiren* zu lassen / in keinen Weg zu geben / noch gestatten / ja nicht davon reden noch hören wöllen.

Dargegen seyn Wir gantz Unterthänigst willig / wo Eu. Fürstl. Durchl. in offt- und wohlgemeldter Grafschafft / oder deren angehörige Burger und Unterthanen an Ihren Personen / Güthern / oder Rechten von jemand mit Gewalt wider Recht angriffen / und überzogen werden solten / Unser Hülff-rettung zugleich Unsers höchsten Vermögens / wie getreuen Lehen-Leuthen / in Krafft Unserer Lehen-Pflicht / anstehet und wohlgebührt / auch zu leisten / Unterthänigster Hoffnung / Eu. Fürstl. Durchl. solches alles behertzigen / und Uns hierauf in diesem Unserm unterthänigsten Bitten / aus allerhand erzählten beständigen Ursachen / gnädigst erhören und darneben auch / vermög Unserer hievor übergebner *Supplication*, der neuen anerforderten Zolls-Beschwehrden / über Unser hievorige gehabte und neubefestigte erlangte Freyheit und *Privilegia*, in dem / was Wir zu Unserer täglichen Haußhaltung bedürfftig / und Uns selbst in- und auf Unserm Werck steht nochmals unbeschwert zu lassen / und Unser gnädigster Lehen-Herr seyn und bleiben / wie dann derselbigen zu Gnaden / Wir allesamt und sonders uns gantz unterthänigst befehlen thun / um gnädigen

Bescheid

Beſcheld und Antwort / auch Unterthänigſt bittende.

Eu. Fürſtl. Durchl.

Unterthänigſte und getreue.

Lehen- Leuthe und andere an und um / und zwiſchen der Graffſchafft Hohenberg / wohnhaffte vom Adel / ſo der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben einverleibt.

N. 2. *Reſolutio Auſtriaca ratione modi avocationi per Nobiles immed.* vom Land-Gericht in Schwaben *de* 1608.

Vidimus.

Hoch-Fürſtlicher Durchläuchtigkeit Ertz-Hertzogen Maximiliani zu Oeſterreich Erklährung über das Kayſerliche Freye Land-Gericht in Schwaben / *de dato* Inſprugg den 28. *Aprilis Anno* 1608.

Maximilian von GOttes Gnaden / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / *Adminiſtrator* deß Hochmeiſterthums in Preuſſen / Meiſter Teutſch-Ordens in Teutſch- und Welſchen Landen / Graf zu Tyrol ꝛc.

GEtreue / liebe und beſondere. Euer im Nahmen gemeiner Freyer Reichs-Ritterſchafft deß Adels zu Schwaben habendes *Gravamen* wider N. Land-Richter und Urtheil-Sprechere deß Kayſerlichen Freyen Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben wegen verweigerender und abgeſchlagener *Remiſſionen* / ſonderlich derjenigen Freyen vom Adel / welche Unſerm löblichen Hauß Oeſterreich mit Lehen- Verwandtnuß zugethan / wie gering auch ſolche Lehen ſeyen / daß Sie nahmlich *hoc reſpectu* Ihre ſelbs eigne Unterthanen nicht mehr in Krafft Ihrer ſelbs habenden / ſonder Unſers gemeinen löbl. Hauß Oeſterreichs ꝛc. gemeiner Freyheiten *Exemptionis* abzufordern gewießen werden wöllen / das haben Wir aus derjenigen Beſchwehr-Schrifft / ſo Ihr Uns vom letzten *Januarii* nechſthin / gehorſamſt zukommen laſſen / in Gnaden ableſend verſtanden / auch darauf nicht unterlaſſen / Ihne Land-Richter mit ſeinem Bericht hierüber anzuhören und zuvernehmen / welcher erſt dieſer Tagen Uns eingelieffert worden /

Nun befinden Wir daraus ſoviel / daß ob gleichwohl Unſer Befelch und Verordnung vom Zehenden *Januarii* deß Sechzehenhundert Fünfften Jahrs / in theils Fällen / durch beſagten Land-Richter und Urthel-Sprechere zu weit *extendirt* und etwann nicht recht *practicirt* worden ſeyn möchte / daß doch herentgegen etwelche fürnehme Lehen-Leuth und Innhabere hochermeldts Unſers Hauß Oeſterreichs Güter / Herrſchafften und Unterthanen / Ihre Abforderungen *reſpectu* ſolcher Güther / gar nicht / wie ſichs gebührt / als nehmlich in Krafft der Oeſterreichiſchen *Exemption* Freyheit ſonder deſſen gantz und gar geſchwiegen u. allein in Krafft Ihrer habenden *Privilegien* erzwingen und zu behaupten vermeinen wöl-

lem

len / welches Ihnen mit nichten gebührt wie Wir dann auch nicht darfür halten / daß Ihr ein solches billichen werdet / allermassen Wir herentgegen nicht gemeint / Euern Mitgliedern *ratione* Ihrer eignen Güther und Unterthanen der Abforderung halber / Maß oder Ordnung fürzuschreiben / wann Sie schon *re- pectu* etlicher anderer gewisser Stuck Lehen-Leuth oder Innhaber der Oesterreichischen Güther seyn / welches Wir mehrgedachtem Land-Richter in Schwaben / mit mehrerm gnädigst zuverst hen geben / und dardurch verhoffentlich / dieser Beschwehrt Unser Seits abgeholffen seyn würdet /

Sonsten was den *Districtum* und Bezirck deß Land-Gerichts in Schwaben betrifft / das derselbig zu weit *extendirt* werden wölle / deßwegen lassen Wir es bey der Land-Gerichts-Ordnung / allerdings unverändert verbleiben / welches Wir auch in Gnaden antwortlich zur Nachrichtung nicht verhalten wöllen / und seyn Euch benebens mit allen Gnaden fördersist wohl gewogen / geben zu Innsbrugg / den acht und zwantzigsten *Aprilis Anno* Sechzehenhundert und acht.

Maximilian ꝛc.

Friederich Altstetter /
Admandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

D: Hepperg.

Daß diese Copey Ihrem rechten *Original* missiv Schreiben in allem gleichlautend sey / auch damit übereinstimme / und dann / daß beedes die *Subscriptio*n und *Secret* andern von Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. mir untergebnen *Originalien* durchaus ähnlich und ohne einigen Argwohn oder Verdacht seye: sonderlich / daß dieselbige einander allerdings gleich befunden / inmassen ichs fleissig gegen einander gehalten / und *bona fide recognoscirt* habe / solches alles bezeuge Ich Hannß Christoph Krafft / Kayf. geschwohrner offner *Notarius* und der Zeit Pfleg Ambts Schreiber deß Heil. Reichs-Statt Ulm / mit dieser meiner eignen Hand- und Unterschlifft / auch fürgesetzten *Notariat Signet* und aufgetrucktem Innsigel / *Actum* den 12. *Maji Anno* 608.

Hanß Krafft Kayserl. *Notarius, qui supra in fidem.*

N. 3. Ritterschafftl. Danck-Schreiben *pcto* der *Avocation* vom Land-Gericht *de* 1608.

Danck-Schreiben.

An Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog *Maximilianum* zu Oesterreich erstangeregter von derselben deß Land-Gerichts in Schwaben halber erfolgter *Resolution* von ungemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Herrn Außschüssen abgangen den 1. *Junii* vorberührts Jahrs.

Hochwürdigster.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste Antwort und *Resolution* vom 28. verschie-

verschienen Monaths *Aprilis* über Unsere / wider den Land-Richter in Schwaben / die auf der Freyen Reichs-Ritterschafft eingelegte Kayser- und Königliche *Exemptions Privilegia* wider altes Herkommen abgeschlagne *Remissiones* belangend / haben Wir mit unterthänigster gebührender *Reverenz* empfangen / und daraus Euer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste *Intention* dahin verstanden / daß Uns und Unsern Frey Adelichen Mitgliedern / in Sachen / die Unser eigenthumliche oder von andern Chur-Fürsten und Herren zu Lehen rührende Güther / deren *Pertinentien* und Unterthanen betreffend / die *Remissiones* von gedachtem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben *simpliciter*, auf Unsere Kayserliche und Königliche *Privilegia*, ohne alles ferner *difficultiren* / unangesehen Wir oder Sie sonsten anderer gewisser Stuck oder Güther halben / Oesterreichische Lehen-Leuth wären / gestattet / wann aber der Stritt *in specie* deß hochlöblichen Hauß von Oesterreich eigenthumliche Herrschafften / Güther / deren *Pertinentien* oder Unterthanen *concernire*, daß alsdann bey der Abforderung *nominatim* auch deß hochlöbl. Haußes von Oesterreich *Exemptionen* und Freyheiten *allegirt* werden sollen / welches Eu. Fürstl. Durchl. gedachtem Land-Richter also gnädigst anbefehlen / und dardurch verhoffenlich / der geklagten Beschwehrung abgeholffen haben /

Thun dernhalben gegen Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. Uns zuforderst solcher gnädigsten Erklährung unterthänigst bedancken / wöllen dieselbige Unsern Frey Adelichen Mitgliedern / zu eines jeden Nachrichtung / also bald *communiciren* / und Sie vermahnen / da sich künfftig ein Stritt begebe / welche insonderheit deß hochlöbl. Hauß von Oesterreich Eigenthum / dessen Zugehör oder Unterthanen betreffen würde / daß Sie die *Remissiones* zugleich in Krafft deß hochlöbl. Hauses von Oesterreich *Exemptionen* und Freyheiten / vor Land-Gericht begehren sollen / der tröstlichen Zuversicht / es werde Uns gedachter Land-Richter darüber weiter nicht beschwehren /

Wir seyn auch deß unterthänigsten Erbiethens / diese und andere Uns in Unsern Obliegen erzeigte Gnad und Beförderung / um Eu. Hoch-Fürstl. Durchl und das gantze hochlöbliche Hauß von Oesterreich / auf alle zutragende Gelegenheiten / äusserstem Vermögens / in aller Unterthänigkeit zu verdienen / und thun dero zu Hoch-Fürstl. mildesten Gnaden Uns gehorsamst befehlen / *datum* den Ersten *Junii Anno* 1608.

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste getreue willigste jederzeit.

Gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in dem Land zu Schwaben verordnete Außschüß.

N. 4. Ritterſch. Schwaben contra den Tyrol. Lehen-Hof / und das Land-Gericht in Schwaben de 163.

Special-Gravamina.

Der Ritterſchafft in Schwaben wider deß Hochlöbl. Haußes von Oeſterreich Ober-Oeſterreichiſche Regierung und Land-Gericht in Schwaben.

Es iſt noch bey weyland Kayſer Maximilian dem Andern / *Anno* 1566. wie auch bey der jüngſten verſtorbnen Röm. Kayſerl. Majeſt. beyden mildſeeligſter Gedächtnuß / von der Löbl. Schwäbiſchen Ritterſchafft vielmahls geklagt / ſonderlichen aber *Anno* 1601. eine außführliche *Supplication* derentwegen übergeben worden / daß den Frey Adenlichen Gliedern Ihre in dem Land zu Schwaben / und von dem hochlöbl. Hauß von Oeſterreich tragende Lehen / nicht / wie die *Jura Communia* diſponiren / oder von Alters Herkommen / denjenigen / ſo *à primo acquirente, vel communi ſtipite, notoriè*, oder beweißlich *deſcendiren* / ſondern allein den jenigen / ſo in den letzten Lehen-Briefen begriffen / geliehen / auch der *Tenor* der erſten *Inveſtituren* / ob ſie von Manns oder Weibs-Perſohnen Ihren *Originem* haben / nicht mehr *attendirt* werden wöllen: Inmaſſen die jetzige Röm. Kayſerl. Majeſt ſolche Beſchwehrung aus beyverwarten Copien vorgemeldter *Anno* 1601. übergebnen *Supplication*, und darüber den letzten *Februarii Anno* 1609. beſchehenen Allerunterthänigſten Anmahnung / auch was ſie / die Schwäbiſche Ritterſchafft *in ſpecie*, wegen deß wolgebohrnen Herrn Wolff Conraden / Grafens zu Rechberg / und Rothenlöwen / Freyherrns von Hohen-Rechberg / an Allerhöchſt-gedachte jüngſt abgeleibte Röm. Kayſerl. Majeſtät Allerunterthänigſt gelangen laſſen / zu mehrerm Bericht / *ſub Num.* 1. 2. und 3. Allergnädigſt zuvernehmen haben.

Weil dann mehrgemeldte Ritterſchafft über alles inſtändiges *Solliciti*ren und Bitten / bey der Hoch-Fürſtl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oeſterreich ꝛc. Ihrem Gnädigſten Herrn / oder deren Löbl. Ober-Oeſterreichiſchen Regierung zu einiger Antwort / vielweniger zu verhofften Willfahrung bißhero nicht gelangen können / ſondern ſolche *præjudicirliche* Beſchwehrde je länger je mehr beſtritten / *manutenirt* / und nunmehr auch von andern Lehen-Herrn *in conſequentiam* gezogen werden wöllen; Alſo iſt an die jetzt glücklich regierende Röm. Kayſerl. Majeſtät / als Ihr einiges höchſtgeehrtes Ober-Haupt gemeldter Ritterſchafft Allerunterthänigſte Bitt / höchſternannte Hoch-Fürſtl. Durchl. Ertz-Hertzog *Maximilianum* zu Oeſterreich ꝛc. dahin Brüderlich zuvermögen / daß die Oeſterreichiſche Frey-Adenliche Lehen Leuth / Ihrer in dem Schwäbiſchen Bezirck habender Lehen-Stuck halber / bey den gemeinen geſchribnen Lehen-Rechten / und uhraltem Herkommen unangefochten gelaſſen / denen die *Simultanea Inveſtitura*, weil ſie darein niemahls *conſentirt* / wider die

kund-

kundbahre Lehen-Recht nicht aufgetrungen / und in *notorischen* oder beweißlichen Fällen die eigenthätliche *Occupationes* u Einnahm deren von ihren Voreltern auf Sie *Jure Sanguinis* fallender Lehen-Güther abgestellt werden: Oder / da Ihro Hoch Fürstl. Durchl. nochmahlen gnädigst vermeinen würden Ihrer Weigerung berechtiget zu seyn / er biethet Sie die Ritterschafft / nach vernommner Ihrer Nothdurfft und Behelff / an unpartheyischen Orthen gütlicher Handlung statt zu thun / oder Rechtlichen Außspruchs zuerwarten /

Gravamina. wider das Land-Gericht in Schwaben

Fürs ander / obwohlen die nechst abgestorbne Röm Kayſ. Majestät Christmildseeligsten Angedenckens / zu *Visitirung* deß Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben / auf deß löbl Schwäbischen Crayses / wie auch der Ritterschafft und anderer vielfältig einkommne Beschwehrungen / noch *Anno* 1602. sonderbahre *Commissarios* verordnet / auch die Fürstl Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich ꝛc. Ihr gnädigster Herr / in dem gnädigsten Schreiben vom 28. *Aprilis Anno* 1608. abgegangen / selbst gnädigst bekennt / daß der Land-Richter und seine Urthel-Sprecher die der *Remissionen* halber habende Befelch / zuweit *extendirt* / und daß sie es deß *Districts* halber bey der Land-Gerichts-Ordnung allerdings verbleiben lassen / so könden sie doch nicht befinden / daß die dazumahl geklagte Unordnungen und Mängel abgenommen / sondern die Adenliche Glieder noch immer von demselben Land-Gericht *gravirt* werden

Und bestehen solche Beschwehrungen / erstlichen in dem / daß der Adenlichen Glieder Abforderungs Freyheiten durch zuweit *extendirte* / selbst erdichte ehehafften fast gäntzlich zu nichten gemacht / auch Kayserl und Königliche *Privilegia*, deren *Interpretatio* oder *Cognitio* allein einem Röm. Kayser zugehörig / von dem Land-Richter und seinen Beysitzern Ihres Gefallens gedeutet und *disputirt* werden wöllen:

Zum Andern / daß Ihre Herrlich- und Adenliche Personen selbst / schlechter und ringschätziger Ursachen halber / auf eines Bauren / oder sonsten heylloser / verloffner und verleumbter Gesellen / freche / muthwillige Anklagen für Land-Gericht *citirt* werden / welches sich auch anmaßt / über Ihre Personen / Freyheit und Güther / unangesehen der darwider einwendender *Exceptionen* / zu sprechen / da sie doch keinen andern Richter / als einig und allein den Röm. Kayser / und das Hochlöbliche Cammer-Gericht haben.

Drittens / werden alle *appellationes*, wie unbillich / nichtig und unrecht gleich die außgesprochne Urthel seyn mögē / an die Röm. Kayserl Majestät oder dero / und deß Heil Reichs Cammer-Gericht / wider alt Herkommen / nicht allein *absolutè* verwaigert / sondern auch alle die / so dergleichen fürnehmen / verfolgt / wider sie *viâ facti proceedirt* / und Sie mit allerhand Thätlichkeit angefochten / welches nichts anderst ist / dann *Jus recursûs, ac recipiendi Appellationes* von einem Kayserl. Land-Gericht einem

Röm. Kayser und dem Heil. Reich zu-entziehen/ auch zumahl die Freye Ritterschafft in Schwaben / dardurch einer beschwehrlichen *Servitut* und Landsässerey zu unterwerffen / deren die *appellation* nicht das geringste Stuck ist /

Zum Vierdten / unterstehen sich der Land-Richter und seine Urthel-Sprecher die Adenliche Glieder der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wann sich dieselbe wieder Ihre unrechtmässige/ unordenliche und nichtige *Processus* und Handlungen beschwehren/ und durch erlaubte recht- oder andere zulässliche Mittel dargegen befugter-Weiß schützen wöllen / sie mit neuerlichen / und biß anhero gantz ohngewohnten *Fiscali*schen *Processen* fürzunehmen / und zu *pœnalisiren* / wie solches alles / da vonnöthen / oder im Fall gedachter Land-Richter dessen in Abred seyn solt / *in specie* darzuthun und zu beweisen ist /

Weil es dann je gantz unleidenliche / und der Ritterschafft so theuer erworbenen Klainoth der Freyheit höchst *præjudicir*lich und abbrüchige Beschwehrungen seyn / deren *Remedi* ung sich viel Allerhöchstgedachte jüngst-verstorbne Röm. Kayserl Majestät durch dero ansehenliche *Commissarios*, den Herrn Land Commerthurn im Elsäß / und Herrn Hanß Heinrichen von Neuhaußen / nach dem 21. *Februarii anno* 1609. beygelegter *Copia*, deß an sie außgegangnen Allergnädigsten Befelchs/ gegen der samtlichen Ritterschafft Allergnädigst erbotten / darbey auch ein Römischer Kayser Selbst in mehr weg mercklich *interessirt* ist / und davon auch andere zu Ihrem Vorthel/ und zu Unterdruckung deß Freyen Adels *in consequentiam* allbereit *exemplificiren* wollen: Also ist an die jetzt glücklich Regierende Röm. Kayserl. Majestät Ihren Allergnädigsten Herrn / vielernannter Ritterschafft Allerunterthänigste Bitt / Sie wollen diß Orths nicht allein ein Allergnädigstes Einsehen haben / sondern auch Ihren geliebten Herrn Brudern / die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu' Oesterreich ꝛc. dahin Brüderlich vermögen / daß solche weitauß-sehende *præjudicia* bey vielbesagtem Land-Gericht mit Ernst abgestellt werden.

N. 5. Ritterschaft Schwäbis. *Gravamina contra* den Tyrolis. Lehen-Hof/ Burgau/ Land-Gericht und Land-Vogtey *d.* 1613.

Es beschwehrt sich die Ritterschafft im Land zu Schwaben zum höchsten / daß Dero Frey Adenlichen Gliedern im Land zu Schwaben / und von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich tragende Lehen / nicht/ wie die *jura Communia disponiren*/ oder von alters Herkommen / den jenigen / so *à primo acquirente vel communi stipite* herkommen sondern allein denjenigen / so in den letzten Lehen-Briefen begriffen / geliehen/ auch der *Tenor* der ersten *Investituren* / ob sie von Manns- oder Weibs-Persohnen Ihren *Originem* haben/ nicht mehr *attendirt* werden wollen / werden demnach Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst gebetten / die gnädigste Verfügung zu-thun/ daß die Oesterreichische Frey Adeliche

deliche Lehen-Leuth Ihrer im Schwäbischen Gezürck habender Lehen-Stuck halben bey den gemeinen beschriebnen Lehen-Rechten und uhraltem Herkommen/ unangefochten gelassen/ denen die *Simultanea Investitura*, weil sie darinn niemahlen *consentirt*/ wider die kundbahre Lehen-Recht aufgetrungen/ und in *notorischen* oder beweißlichen Fällen die eigenthätliche *occupationes* und Einnahm/ deren von Ihren Vor-Eltern auf Sie *Jure Sanguinis* fallender Lehen-Güther/ gnädigst abgestellt werden/ oder da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nochmahlen gnädigst vermeinen wurden/ Ihrer Verweigerung berechtiget zu seyn/ ist die Ritterschafft derhalben an unpartheyischen Orthen gütlicher Handlung statt zuthun/ oder Rechtlichen Außspruchs zu erwarten unterthänigst erbiethig/

Fürtz Ander/ obwohl die nechst-abgestorbne Kayserl. Majest. Christmilds-seeligsten Angedenckens zu *Visitirung* deß Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben/ auf deß Löblichen Schwäbischen Crayß/ wie auch der Ritterschafft und anderer vielfältig einkommene Beschwehrungen/ noch *in anno* 1602. sonderbahre *Commissarios* verordnet/ auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero gnädigsten Schreiben vom 28. *Aprilis in anno* 1608. abgangen/ selbsten gnädigst bekanntlich/ daß der Land-Richter uno sein Urthel-Sprechere die der *Remission* halber habende Befelch zu weit *extendirt*/ und daß Sie es deß *Districts* halber/ bey der Land-Gerichts-Ordnung allerdings verbleiben lassen/ so könden Sie jedoch nicht befinden/ daß die dazumahlen geklagte Unordnungen und Mängel abgenommen/ sondern die Adenliche Glieder noch immer von demselbigen Land-Gericht *gravirt* werden/ und stehen solche Beschwehrungen Erstlichen in dem/ daß der Adelichen Glieder Abforderungs Freyheiten durch zuweit *extendirte* Ehehafftin/ fast gäntzlich zu nicht gemacht/ auch Kayserliche und Königliche *Privilegia*, deren *Interpretation* oder *Cognition* allein einem Römischen Kayser zugehörig/ von dem Land-Richter und seinen Beysitzern Ihres Gefallens gedeutet und *disputirt* werden wöllen/

Zum Andern/ daß Ihre Herrlich- und Adeliche Persohnen selbsten/ schlechter und geringschätziger Ursachen halber/ auf eines Bauren oder sonsten heillosen verloffnen und verleumbten Gesellen/ freche und muthwillige Anklagen/ für Land Gericht *citirt* werden/ welches sich anmaßt über Ihre Persohnen/ Freyheit und Güther/ unangesehen der darwider einwendender *Exceptionen* zusprechen/ da Sie doch keinen andern Richter/ als einig und allein den Römischen Kayser/ und das Hochlöbliche Cammer-Gericht haben/

Drittens/ so werden die *Appellationes*, wie unbillich/ nichtig/ und unrecht jeweilens die außgesprochne Urtheln seyn mögen/ an die Röm. Kayserliche Majestät oder Dero und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht/ wider alt Herkommrn/ nicht allein *absolute* verwaigert/ sondern auch alle die jenige/ so dergleichen Fürnehmen/ verfolgt/ und wider sie *viâ facti procedirt*/ dardurch

aber die Ritterschafft in Schwaben einer beschwehrlichen *servitut*, und Landsässerey (deren die Verweigerung der *Appellation* an den Römischen Kayser oder dessen Cammer-Gericht / nicht das geringste Stuck ist) zu unterwerffen gesucht wird/

Zum Vierdten / unterstehen sich der Land-Richter und seine Urthel-Sprechere / die Adeliche Glieder / der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wann sich dieselbige / wider Ihre unrechtmässige / unordenliche / nichtige *Process* und Handlungen beschwehren / und durch erlaubte Recht / oder andere zulässige Mittel / sich dargegen befügter Weiß / schützen wöllen / mit neuerlichen und voranhero gantz ungewohnten *Fiscali*schen *Process*en fürzunehmen / und zu *pœnalisiren* / wie solches alles / da nöthig / und gedachter Land-Richter dessen in Abred seyn solte / *in specie* darzuthun und zu beweisen ist/

Es befindt sich endlich die Freye Reichs Ritterschafft deß Lands Schwaben / auch in deme / von dem Schwäbischen Land Gericht beschwehrt / daß Ihre daselbsthin / durch ein blosse Charten oder *Simplicem Citationem*, geladene Unterthanen / auf einkommende Abforderung anderst nicht gewiesen werden / dann daß dem Kläger auf sein Erfordern und Begehren / vor dem Richter oder Obrigkeit / dahin Er *remittirt* ist / ein frey unverdingt und unverlängt Recht / inner Sechs Wochen und Drey Tag / den nechsten nach solcher seiner Erforderung / gedeyhen und wiederfahren solle ꝛc. Welche Clausul nun das Wort / ohnverdingt / besagt Land Gericht / dahin *deriorquirt* / sam ob die *administratio Justitiæ* von deß Beklagten Obrigkeit / eben *præ se* allerzeit und Orthen / umsonst oder vergebens / ohne alle *Sportulas* (es seye gleich also herkommen / oder nicht) erfolgen oder aber auf den widrigen Fall / und deß *remittirten Actoris* erklagen / die Sach wieder für das Land-Gericht erwachsen müsste / darauss en nun unter anderen folgende *Inconvenientia* entspringen/

Erstlich daß diejenige Reichs Ständ und Freye Adels Persohnen / so gleichwohl selbs besoldete wochentliche oder monathliche *ordinari* Gericht halten / aber doch darbey der Erndt / Herbst / und andere gewohnliche *Ferien observiren* / zu solcher Zeit leichtlich gefährret / indem die *remittirte* Sachen (wann man sie nit durch *extraordinari* Gast oder Schaden Gericht / welche ein gewiesses Leggelt oder *Sportulas* erfordern / erörtern darff) *per indirectum denuò* an das Land Gericht gebracht / und also die Abforderungen (wofern nur der Kläger kurtz vor den angehenden *Ferii*-Rechts-Ertheilung begehrt) *in effectu* aller Würckung entsetzt werden mögen/

So können fürs andere / derjenigen Herrschafften / die deß Jahrs an Ihren Mahl- und Dingstätten / nur vier oder sechs mahl *ordinariè* Gericht *suo sumptu* halten (deren nicht eine geringe Anzahl / sowohl von der Ritterschafft / als von Gefürsteten und anderen Geistlichen Reichs-Ständen seynd) durch diese *conditionirte Remissiones* Ihre *Exercitia Jurisdictionis*, nicht nur

tempore

tempore Feriarum, sondern das gantz Jahr über / allerdings gesteckt und abgestrickt werden / welches jehe frembd und bedaurlich zuvernehmen /

Wann es auch Drittens mit solchen eingezognen *modificirten Remissionen* dahin gelangt / daß abgeführte Land-Gerichts Erfahrne und zancksüchtige Baurey (deren es nicht wenig in dem Bezirck gibt) derselben fürsetzlich mißbrauchen / und zu Erfüllung Ihrer Rachgier und mehrer *Tribulation* deß gegentheils / an dem Orth / dahin Sie *remittirt* / das nechste innerhalb Sechs Wochen und Drey Tag *à tempore Remissionis* zurechnen / erfolgende *ordinari* Gericht / entweder aus angemaßter Unwissenheit / oder unter anderm *Pratext* nicht besuchen / sondern erst bald hernach um Recht angehalten / und wofern man Ihnen nicht ein ander *ordinari* Gericht (weil dessen bestimmte Zeit / dem alten Gebrauch nach / noch nicht vorhanden) sondern nur ein Gast- oder Schaden-Gericht / gegen Auflegung deß gesetzten Leggelts halten will / die Sach von Stund an wieder vor Land-Gericht ziehen / da sie auch behalten / und der *Judex domicilii* zu samt seinen Beklagten Unterthanen / hierdurch wissentlich *circumvenirt* wird: Als gelebt die Freye Reichs Ritterschafft der wohlgetrösten Hoffnung und Zuversicht / es werden Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. (darumben Sie dann nochmahlen unterthänigst bitten) diesen / wie auch andern obvermeldten Beschwehrden Ihr abhelfflische Maß gnädigst geben lassen /

Es beschwehrt sich auch insonderheit die Freye Reichs Ritterschafft in Schwaben / ab dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Heren / Herrn Carln deß Heil. Röm. Reichs Marggrafen zu Burgau / Land-Grafen zu Nellenburg / Grafen zu Hohenberg / Herrn zu Bregentz und Veldentz in dem / daß Ihre Fürstl. Gnaden nicht allein über die in derselbigen Marggrafschafft gesessene Freye / dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffene vom Adel / einer unleidenlichen und der Orthen nicht herkommnen Lands-Fürstlichen *Superioritæt* und Obrigkeit u. krafft deren sich anmassen / Lands-Fürstliche *Mandata* anzuschlagen / die Zöll zu *dupliren* / der Ritterschafft eigne Unterthanen / wider Ihre Herrschafften in Schutz und Schirm zunehmen / die Frey Adeliche Glieder durch Ihre Ambt-Leuth zu *citiren* / und dergleichen Neuerungen mehr *de facto* einzuführen / und noch darzu denselben an Ihren über Menschen Gedächtnuß rüwig hergebrachten Ober-Jagdbarkeit und andern gerechtsamen gantz beschwehrliche Eingriff / dergleichen Ihnen hievor niemahlen bey denen solcher Orte regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Marggrafen zu Burgau / aller und höchstseeligster Gedächtnuß geschehen ist / und da sich gleich die Freye vom Adel auf die zwischen weyland der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oesterreich ꝛc. mildseeligsten Angedenckens / und den Innsässen gemeldter Marggrafschafft ꝛc. verglichene / beederseits unterschriebne und gefertigte / auch von der verstorbnen Röm. Kayserl. Majestät und dem

Hoch-

Hochlöblichen Hauß von Oesterreich *ratificirte interims* Mittel / ziehen und ländern / so will es doch nicht statt finden / sondern von Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten gleichsam darfür gehalten werden / als wann man denselben zugeleben nicht verbunden / welches alles *in specie* mit unterschiedlichen Exemplen darzuthun und zu beweisen ist /

Dann also wird Unser Adelichs Mieglied und Außschuß deß Necker und Schwartzwald Viertels / Hanß Conrad Megentzer von Veldorff zu Egelstall und Mühlen / an seiner zu besagten Mühlen habenden und rüwiglichen hergebrachten *quasi Possession* der Hohen Obrigkeit gewaltthätig von Hanß Casparn von Neuneck / Fürstl. Marggräfis Burgauischen Rath und Ober-Vogt zu Horb / *tubingen* / in dem Ihme zu Verfang berührter Ober- auch anderer Herrlich- und Gerechtigkeiten / im *Octobri* deß 1609. Jahrs / durch gewaltsamen Einfall ein todter Cörper aus dem Beinhauß zu Mühlheim entführt worden / und ob gleich solche gewaltsame geklagt / und mit guter Ausführung / daß hieran von gedachtem Ober-Vogt zuviel und unrecht gehandlet / vorgestellet wird / so kan man jedoch derhalben zu einiger *Resolution* nicht kommen.

Also wird auch wieder Unser Mitglied / Hanß Conrad Schertlin zu Binßwangen / von den Burgauischen Beambten neuerlich unterstanden / die Zoller / so daselbsten zu Binßwangen / seßhafft / auch Ihme Schertlin mit der Erbhuldigungs-Pflicht zugethan seyn / der Obrigkeitlichen Bottmässigkeit in allem zu befreyen innmassen solches mit gewalthätiger Beysatzung und *Incarceration* deß Schertlischen Vogts daselbsten / auch Abnehmung 100. fl. Straffs-Gelts im verschienen *Januario* diß Jahrs / vermeintlich durchgetrungen worden / ja es unterfahen sich auch gedachte Beambte wider den lautern Innhalt der aufgerichten *Interims*-Mittel / von den Metzgern / Bierbreuen und Becken / neue Zöll vom Vieh und Früchten / so sie nach Binßwangen bringen / zuerfordern / und haben über das nicht gescheucht / in besagts Schertlins Adeliche Behausung mit bewaffneter Mannschafft einzufallen / und einen Wolff (so doch dem Sprichwort nach keinen Wildpan bricht) der ungefährlich in besagts Schertlins Wolff-Gruben gefallen / folgends in das befreyte Adeliche Schloß gebracht / eigens Willens herauffer und zu Ihren Handen zunehmen /

Ebenmässig befindt sich Unser Adelich Mitglied Hanß Wolff von Bodmann an Ihrer Fürstl. Gnaden deß Herrn Marggrafen zu Burgau / Land-Gericht in Högöw und Madach mehrfältig beschwehrt / in dem / daß jeweilens die beschlossene Sachen / in die vier und mehr Jahr lang unerledigt e sitzen bleiben / und daß hernacher erst an einem Theil *terminus probandi* wiederum angesetzt und ernennet wird / immassen mit Hanß Martin von Süpplingen / *contra* Bodmann geschehen ist /

Dergleichen / so werden diejenige / so sich jeweilens aus der Acht / nicht nur auf Recht / sondern völlig *redimirt* / nichts

nichts destoweniger hernach mit Anleitungs *Processen* / wiederummen angefaßt / in dem Flecken Bodman seyn *Arresta* erkannt / ungeacht die Hohe Obrigkeit der Enden dem Innhaber un*disputir*lich eingestanden wird/

Das berührte Land-Gericht unterstehet sich auch *Evictiones* und Fertigungs-Brief unersucht deß Gerichts-Herrn / zufertigen / und den Unterthanen zuzustellen/

Deßgleichen/ so fallen die Beambte durch Ihre Diener jeweilens um geringer Ursachen willen in deren vom Adel Güther ein / erschröcken Weib und Kinder dermassen/ daß aus solchem Schröcken / wohl etwann Ableibungen erfolgen / unter dem Fürwand Malefitzischer Obrigkeit / werden deren vom Adl Unterthanen / um gar schlechter Ursachen willen / für die Ambt-Leuth zu Stockach erfordert /

Es wirdt auch daselbsten den Unterthanen/ so Ihren Gerichts-Herrschafften straffbahr worden/ so weit Schutz und Schirm gehalten / daß um angetrawter Verglaitung und anderer Ungelegenheiten willen / gegen derselben straffmässigen Unterthanen das Obrigkeitliche Einsehen allerdings eingestellt verbleiben muß/

Und ist sonderlichen gantz beschwehrlich / daß Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten sich unterstehen dörffen/ dem von Bodman / das Hoch-Gericht/ so doch von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Leben gehet / niederzuhauen / wie dann auch/ ungeachtet alles dagegen/ so wohl auch Ihre Fürstl. Gnaden dem Herrn Marggrafen ꝛc. selbsten eingewandten gründlichen Berichts/ noch heut zu Tag nicht gestattet oder zugeben werden will / daß selbiges wiederum an vorige Stell aufgerichtet und gesetzt werde/

Es wöllen auch die Forstmeister und Forst-Knecht / in der Land-Grafschafft Nellenburg / nicht zugeben / daß deren vom Adel Unterthanen / so etwann auf Einöden wohnen / um besserer Sicherung willen / unschädliche Hund bey Ihren Hofraithen halten sollen / sonder schiessen dieselbige in freyen offnen Feldern zu todt / inmassen deß von Danckentschweyls Unterthanen zu Hüttissen beschehen/

Die Beambte besagter Land-Grafschafft Nellenburg / tringen über das Unserm Mitglied Sigmunden von Entzberg / wider seinen Willen / unter dem Schein habender Hoher Obrigkeit / die Fürstliche Marggräfische Leibeigene Unterthanen *de facto* in seinem Flecken auf / und wöllen krafft deren erzwingen / daß besagter von Entzberg (ungeachtet Ihme die Niedere Gerichts-Herrlichkeiten der Enden unstrittig zuständig seyn) selbige mit häußlichem Anwesen bey Ihme einkommen zulassen / schuldig seyn solle/

Wann sich auch der verstorbnen Leibeignen Leuth halben Bahlungen zutragen / so muß besagter von Entzberg sich jedesmahls von den Hochbergischen Beambten Ihres Gefallen abfertigen lassen / wann es aber die jenige Marggräfische Leibeigne Leuth / so unter dem von Entzberg / seßhafft seyn / antrifft / wöllen die Beambte Ihnen hierunter

weder Maaß noch Ordnung geben lassen/

Es werden auch den Unterthanen von dem Nellenburgischen Land-Gericht / allerhand *Arresta* auf deß von Entzberg/ Güther gestattet / dardurch auch zuwegen gebracht / daß die Herrschafft sich mit den Unterthanen vergleichen / oder zusehen müssen / daß Ihnen Ihre Früchten auf dem Feld untergehen und verderben/

Wann dann gnädigster Fürst und Herr / angeregte Beschwehrden an sich selbsten also gewand / daß Sie der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben habenden Kayserlichen und Königlichen *Privilegien* und Freyheiten / so sie von Eu. Fürstl. Durchl. höchstgeehrten Voreltern mildiglichen erlangt/ Theils auch den kundlichen Rechten und wissentlichem Herkommen zu wiederlauffen/ als werden Eu. Fürstl. Durchl hiemit unterthänigst gebetten daß sie den jenigen Beschwehrden / so wider Dero Regierung und Land-Gericht in Schwaben eingewandt / Ihr abhelffliche Maß und Erledigung gnädigst wöllen geben lassen / der andern halben aber / so wider Ihre Fürstliche Gnaden/den Herrn Marggrafen zu Burgau / Dero Land-Gericht und Beambten vorkommen / mit hochgedachten Herrn Marggrafen zu Burgau / dahin gnädigst handlen lassen / daß die Freye Reichs-Ritterschafft deren rühmliche Erledigung ertreulich genieſſen möge : Daran erweisen Eu. Fürst. Durchl. ein höchstrühmlich Fürstlich Werck / so wohl auch der Schwäbischen Ritterschafft ein besondere hohe Gnad / so um Eu. Fürstl. Durchl. mehrgedachte Ritterschafft Ihrer Geringfügligkeit nach / unterthänigst zuverdienen / in keinen Vergeß stellen wird.

N. 6. Graf-Hohenbergis. Lehen-Gericht Neuhaußen betr. *de* 1437.
Ist *N.* 146. *apud Lunigium dl.*

N. 7. Hohenbergis *Revers* wegen *extradirten Malefi*canten zu Bürlingen *de* 1540.
Ist N. 191. *apud Lunigium dl.*

N. 8. Oesterreichis. Verglich wegen Neuhaußen *cum Caesareâ ratificatione de* 1704. & 5.
Ist *N.* 259. biß 265. *apud Lunigium. dl.*

N. 9. & 10. Oesterreichis. Hohenbergis. Lehen-Brief wegen eines Lehen-Guths zu Neuhaußen / an Marquard Burgermeister *de* 1374. & 97.
Ist N. 125. & 135. *apud Lunigium, dl.*

N. 11 *item* wegen deß Zehenden zu Grötzingen/ *de* 1397.
Ist N. 136. *apud Lunigium dl.*

N. 12. Oesterreichische Verglich mit Freyberg wegen Allmendingen *de* 1659.

Zuwissen / demnach bey der Fürst. Durchl. **Ferdinand Carl** Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unserm allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. der Wohlgebohrn Herr/ Herr Albrecht Ernst/ Freyherr von Freyberg und Eysenberg/ Herr zu Allmendingen / Altheim/

heim/ und Worndorff/ beeder Fürstl Durchl. **Ferdinand Carl** und **Sigmund Franciscen** Ertz Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. *respective* Hof-*Præsident* und Cammerer/ Sich unterthänigst erklagt / wasgestalten zwischen Ihme/ und dann Sr. Fürstl. Durchl. Beambten/ auch Burgermeister und Rath zu Ehingen/ Sich gewiße *Differenzien*/ und sonderlich in deme auch ereignen / daß den 10ten *Novembris* deß abgewichenen 1654. Jahrs/ entzwischen erstbesagten Beambten / auch Burgermeister und Rath zu Ehingen eines: Sodann der Frau Meisterin und *Convent* deß Gottshauß Urspringen am andern/ ein Vertrag aufgericht worden / welcher Ihme/ als dritten/ an Seiner hoher *Territorial*, wie auch Nieder-Gerichtlichen Obri keit über beme tes Gotts-Hauß Urspringen seßhafften Unterthanen zu Allmendingen in etwas zu *Præjudiz* gereichen wolle / und anbey um der Sachen güth- oder rechtlichen Endschied/ zu Verhüttung künfftiger Strittigkeiten gehorsamst angelangt / hochgedachte Fürstl. Durchl. auch darauf vermittelst Dero Ober-Oesterreichis. Wesen/ den Wohlgebohrnen / auch Wohl-Edlen/ Gestrengen/ und Hochgelehrten Herrn / Herrn **Carl Füeger** Freyherrn zu Hirschberg / Herrn Christoph Ulrich von Pach zu Hanßenheim/ beeder Rechten *Doctorn*/ und Herr Zacharias Ymgramb zu Liebenrain / und Fragburg / mehr höchsternannter Fürstl. Durchl. Ober-Oesterreichis. Regiments und Cammer-Räthe / auch *respective* Cammerer und Pfands-Innhabern beeder Herrschafften Hertenberg und Thaur / hierzu gnädigst *deputir*en lassen/ welche Sich dann der Sachen unterfangen / und sowohl mehr wohlangeregten Herrn von Freyberg / als auch Herrn Johann Philipp / und Herrn Johann die Buchmüller Ertz-Fürstl. Räthe und *respective* Pflegs-Verwaltern / und *Syndicum* zu Ehingen / auch Herrn Johann Conrad Salwirck Burgermeistern daselbsten / vor sich erfordert / und beede Theil der Nothdurfft nach angehört / auch endlichen die Sachen mit beederseits Belieben und Einwilligen (jedoch auf höchstgedachter Fürstl Durchl. gnädigste *ratification*) dahin verglichen / und vertragen/

Nehm'ichen und für das Erste/ gestehet der Ertz-Fürstl. Durchl. Herr von Freyberg/ daß Er auf denen **Urspringis. zu Allmendingen** seßhafften Unterthanen Sich der *Collectation* nicht anzumassen / gibt auch dero zu unterthänigsten Ehren hiermit nach/ daß Deroselben über solche Urspringische Unterthanen die **Musterung und Einquartirung hinfüran** zustehen und gebühren (so viel die Bequartierung aber belangt / verstehet sich von selbsten / daß / da es Durchzüg / oder solche Quartier abgeben thut / welche das gantze Dorff betreffen / alsdann auch die gantze Gemeinde / ohne Unterschied / wohin die Unterthanen gehörig / dieselbe zugleich und unvertheilt zutragen / und zuhalten haben) doch daß Ihme Herrn von Freyberg / und Seinen *Successorn*

auch vorbehalten seyn solle/ selbige zu *Defension* deß Schloß und Dorffs auch zu *armiren* und zugebrauchen/ hingegen aber ausser bemeldter *Collektation*, Musterung und Einquartierung das Hochlöbliche Hauß Oesterreich / mehrbemeldtem Herrn von Freyberg an der hohen *Territorial*, *Malefiz*. und Nieder-Gerichtbahren Obrigkeit/ auch dessen der Enden habenden Gericht- und Gerichts-Zwang über welbesagt Urspringische hinterlässen / und sonsten überall zu Allmendingen einige Hinderung oder Eintrag nicht erweisen / sondern solches alles Ihne Herrn von Freyberg fürderhin ruhiglich geniessen und *exerciren* lassen / ausser allein/ daß der mit höchsternanntem Hauß den 28. *Junii* 1627. aufgerichte Vertrag in allen seinen *Puncten* / und sonderlich was darinn wegen deß Glaidts / auch Hochen und Niederen Obrigkeit über die Ehingische allda zu Allmendingen seßhaffte Unterthanen innerhalb Etters / begriffen / kräfftig und ungeschwächt verbleiben / und daß von Ihme Herrn von Freyberg/ und seinen *Successoribus* unterm Schein der *Territorial Jurisdiction*, so viel die Oesterreichische und Urspringische Unterthanen zu Allmendingen berührt / die Catholische Religion in ewige Welt-Zeit ungeändert gelassen werden / entgegen aber obvermeldter mit Urspringen den 10. *Novembris anno* 1654. verfaßter Vergleich bey dem 6. 7. und 8ten Puncten/ so viel derselbe diesem gegenwärtigen Vertrag zugegen/ und zuwider / *cassirt* / aufgehebt / und den Herrn von Freyberg zu ewigen Zeiten zu keinem *Præjudiz* angezogen werden solle.

Für das Ander / hat sich eine zeit hero wegen der *Jurisdiktion* über drey Ellerbachische zur Caploney gestiffte Güther und Unterthanen zu Pliensbofen / Schmiechen / und Haußen ob Schelklingen zwischen offtwohlerwendten Herrn von Freyberg und dem Ertz-Fürstl. Oesterreichischen Beambten zu Ehingen Stritt u. Irrung ereignet/ welche sogar zu einem *compromiss*lichen *Proceß* erwachsen/ und darüber den ersten *Decembris anno* 1631. ein *compromiss*l. Außspruch gefällt / so *sub dato* 9ten *Decembris* deß 1641. Jahrs/ unter der Fürstl. Durchl weyland Leopoldi Ertz-Hertzogens zu Oesterreich nachgelaßner Erben Vormundschafft Raths/ und Ober-Oesterreichisch Regiments *Vice*-Cantzlers / deß Wohl-Edlen / Gestrengen/ Herrn Matthias Purcklehmers von Trierburg zu Vollends-Eck ꝛc. Fertigung beurkundet worden; dessen *Execution* halber beede Partheyen in etwas *different* gewesen / sich aber auf mündliches Unterreden nachfolgender gestalten mit einander gütlich vereinbahrt / und verglichen daß / wiewohlen dem Herrn von Freyberg auf allen dreyen Ellerbachischen Caploney-Güthern / die Bottmässigkeit/ Steuer und Huldigung zuerkennt / doch derselbe dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu dessen unterthänigsten Ehrn/ auf denen beeden zu Schmiechen und Haußen ob Schelcklingen gelegnen Güthern neben der hohen und *Malefiz*ischen/ zugleich auch die Nieder-Gerichtlich

richtliche Obrigkeit / doch mit dieser *Condition* gestehen/und überlassen solle / daß nehmlich Ihme Herrn von Freyberg von bemeldten Unterthanen zu Schmiechen für die Frohn-Dienst jährlich 5. fl und dann für den Todfall/ so offt sich derselbe begibt / 15. fl./ von dem Weib aber 7. fl. 30 kr./ von dem Unterthanen zu Haußen ob Schelcklingen für die Frohn-Dienst jährlich 4. fl. und für den Todtfall 6. fl. von seinem Weib 3. fl. bezahlt / item von jedem jährl. ein Faßnachthennen gereicht / diese beede Unterthanen aber weiters keinem Theil mit der Leibeigenschafft verbunden / und Herr von Freyberg berechtig seyn solle / da sich die Unterthanen in Laist- oder Liefferung solcher Schuldigkeiten widrig- oder säumig erzeigen solten/ gegen denenselben aignes Gewalts mit Thurnen / Fahen/ Pfand außziehen/ oder in andere Weg *executivè* zuverfahren/ an welchem/ Ihme von deß Hochlöbl. Hauß Oesterreich wegen nicht allein kein Hindernuß erzeigt / sondern vielmehr auf Anrussen mit Obrigkeitlicher Hülffe / und Verschaffung unweigerlich an die Hand gegangen werden solle: So viel aber das dritte zu Pliensdoffen gelegne Ellerbachische Caploney-Guth betrifft/ ist es dahin vermittlet / daß dem Herrn von Freyberg/ neben denen in dem *Laudo specificirten Juribus*, als benanntlichen der Leibeigenschafft / den Diensten / der Bottmässigkeit / Huldigung / Hundhalten Besitzung deß Gerichts zu Altheim / Vogthaaber / Hennen / Leibfall / und jährliches Oster-Lamm / auch die Hohe und *Malefizische* Obrigkeit / und also *omnimoda Jurisdictio* gedeyhen und zustehen / nicht weniger auch beyder in mehrberührten *Laudo* angezogenen *Cassation* deß Bestand-Briefs sein Verbleiben haben / und die Bestand-Brief über alle drey Güther hinführo von niemand andern / als dem Herrn von Freyberg und dessen Nachkommen als unzweiffentlichen *Patronis* und dem jedermahligen Caplan gefertiget werden sollen. Darmit dann obgemeldte Speen und Mißverstand aufgehebt / und dergestalten vertragen seyn / so solle solcher *Recess in duplo* außgeschrieben und jedem Theil einer / so wohl unter der Ertz-Fürstl. Herrn *Commissarien* / als auch Ihrer der Partheyen selbst eigenen Fertigung zugestellt werden; *Actum* Inspruggden neun und zwantzigsten Jenner *anno* sechszehenhundert/ neun und fünffzig.

L. S.

Carl Füeger als Ertz-Fürstl. *Commiss.*
Albrecht Ernst Freyherr von Freyberg
Johann Philipp Buechmüller Pflegs-Verwalter.
Christoph Ulrich von Pach.
Johann Buechmüller *Syndicus.*
Zacharias Yngram.
Johann Conrad Salwürck/ Burgermeister.

N. 13. Oesterreichis. Tyrolis. *Sententz pcto successionis feudalis* Neuhaußen betr. *de* 1655.

Ist *N.* 72. *apud Lunigium* bey Francken.

N. 14. Allerhand and re Oesterreichis: und Hohenbergis. Lehen-Brief / als der *Family* von Neuhaußen de 1384. 1444. & 1453.
Ist *apud Lunigium dl.* N. 127. 148. & 152.

N. 15. Der Schären von Schwarzenberg / jetzo von Stuben wegen deß Pann Haußen de 1598.
Ist N. 94. *apud Lunigium dl.*

N. 16. der *Family* von Ehingen wegen Obernau Sultzau / Börstingen / Bühringen / Unterröschelbronn / Bühel / Bühringen de 1680 1476. 1497. 1551. 1570. & 1598.
Ist N. 110. 165. 183. 196. 203. 210. 243. *apud Lunigium. dl.*

N. 17. der *Family* von Wörnau / wegen Oettlingen / Biehringen / de 1686. 1553. & 80.
Ist *N.* 111. 198. 205. *apud Lunig. dl.*

N. 18. der Nällinger / wegen eines Hofs zu Neuhaußen.
Ist *N.* 122. *apud Lunigium dl.*

N. 19. der Eycher wegen Bühringen de 1454. & 66.
Ist *N.* 152. 160. *apud Lunigium dl.*

N. 20. der *Family* von Gültlingen / wegen deß Genckinger Zehenden zu Rottenburg de 1466.
Ist *N.* 181. *apud Lunigium dl.*

N. 21. deß Hospithals zu Eßlingen wegen etlicher Güther und Gefällen zu Neuhaußen und Grötzingen de 1686. 1704.
Ist V. 348. 353. *apud Lunigium dl.*

N. 22. der *Family* von Rechberg wegen ein und andern Hofs zu Schnitlingen und Tapffheim / de 1670. & 1698
Ist N. 347. & 350. *ap. Lunigium, dl.*

A. Varia pcto Zolls/

N. 1. *Decretum Cæsareum pcto Vectigalium* an Würtemberg *de* 1604.

N. 2. *Supplica Equestris pro Exemptione à Vectigalibus d.* 1628.

N. 3. *Rescriptum Cæsareum pro Exemptione Equestri pcto Vectigalium* an die Stadt Pfullendorff *de* 1630

N. 4. *Rescript. Cæsar. pcto Exemptionis Equestris à Vectigalibus* an St. Gallen *de* 1630.

N. 5 *Rescriptum Cæsareum pcto Exemptionis Equestris à vectigalibus* an die Stadt Buchhorn *de* 1630.

N. 6. *Notariat-Instrument pcto insinuationis Mandati Cæsarei contra* Zoll und Weggelt zu Hohen Rechberg *de* 1654.

A. Decretum Cæsareum an Würtemberg pcto Vectigalium de 1604.

Kayserl. Decretum über deß Hertzogen zu Würtemberg Anmahnung / wegen der gebettnen Zolls-Perpetuation.

Rudolph ꝛc.

Als wir verschienen 1600 Jahrs / unterm *dato* 29. *Julii* D. Lod. gebettene *Perpetuation* auch Verbesserung

rulig deren / durch weyland Kayser Caroln den Fünfften / Christmildesten Andenckens / damahls Hertzog Christoffen zu Würtemberg verliehener / so dann D. Lbd nechsten Vorfahren und Vettern / weyland Hertzog Ludwigen / *Anno* 1584 durch uns *prorog*irten Zolls-Erhöhung / an unsern und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten / (wie sichs in dergleichen Fällen gebührt) um Ihr rathsamens Gutachten gelangen lassen / so ist uns zwar zu Außgang deß verflossenen 1603. Jahrs / hierüber ein Erklährung zukommen / wie D. Lbd. aus der Abschrifft N. 5. zuersehen hat.

Nach deme aber doch etliche Bedencken vorgefallen / die wir in fernere Berathschlagung zuziehen / nicht umgehen mögen / so ist unser *Resolution* also biß daher angestanden.

Und sintemahl wir Uns nun / allerhand dieser Sachen fleissig erwognen Umständen nach / von vorgemeldter Chur-Fürsten unter sich vergliechner Meynung / der Zeit nicht abzusöndern wissen / als lassen wir es gleichfals dabey beruhen.

Stehet derowegen an deme / daß D. Lbd. mehrbesagten Chur-Fürsten den *Revers* / Ihrer Lbd Lbd. Lbd Lbd. Lbd. Lbd. uns eingeschlossenem *Concept* gemäß / welche *sub* N. 2. zufinden verfertigen / und alsdann jedes Chur-Fürsten absonderlichen *Consens*, wie gebräuchig fürbringen sollen; Wann das beschicht / so wöllen Wir D. Lbd. hingegen Unser Kayserl neue *Prorogation* Brief / auch ehest erfolgen lassen.

Wolten Wir D. Lbd. nicht bergen / und bleiben dir mit Vetterlichen Willen / Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan *Datum* zu Prag den 6. *Julii Anno* 1604.

Beschlossen im *Julii Anno* 1604.

Geheimen Rath den 5.

N. 2. Ritterschafftl. *Supplic pro confirmatione exemptionis Equestris a Vectigalibus d.* 1628.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Es ist eine gemeine Lehr der Rechts-Gelehrten / die von den Zöllen / Mauthen / und Auffschlägen geschrieben / daß der Adel der Zoll-Abnahm / bevorab von seinen Gefällen und Einkommen / und deme / was Er zu Seinem Hauß-Gebrauch von nöthen / frey seyn / und desselben damit gäntzlich verschont werden solle: welche Zoll-*Exemption* sonderlich die unmittelbahre Freye Reichs Ritterschafft in Schwaben von uhraltem hergebracht / darauf sie auch von Römischen Kayserrn und Königen austruckenlich gefreyet ist / wie dann Eu. Kayserl. Majestät Vorfahrer am Reich / Kayser Carl der Fünfft glorwürdigsten Angedenckens / in dem Jahr 1541 ein *General Mandat* mit einer nahmhafften Gelt-Pön / wegen dieser der Ritterschafft Zoll Befreyung in das Heil. Röm. Reich ausgeben lassen; Nach dem nicht allein Kayser *Ferdinandus I.* ein solches unterm *dato* Augspurg den 9. *Augusti*

Anno

Anno 1559. bestättiget / und die gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben / zu mehrerer Sicherheit und *Confirmation* mit einem sonderbahren *Privilegio* versehen / daß keiner was Stands / Würden und Wesens der seye / die von bemeldter Ritterschafft in Schwaben / wider alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen / an Wein / Getraid und andern Güthern in anderen Herrschafften gelegen / mit Anforderung einiger Zöll anfechten / oder beschwehren solle / sondern es haben auch Ihr Kayserl. Majest *Maximilianus II.* sich den 7. *Martii* Anno 1566. durch ein Kayserl *Decret* erkläret / Sie achten nicht für billich / daß von dem jenigen / so der Ritterschafft selbst erwächßt / oder Sie sonsten einkauffen / und zu Ihrem Hauß-Weesen verbrauchen / einiger Zoll begehrt / sondern es solle die Ritterschafft darmit verschonet / und bey Ihren habenden *Privilegien* gelassen werden / mit dem wohlmercklichen Beysatz / Ihr Majestät hätten nicht im Gebrauch / jemands dergleichen neue Zöll oder Auffschläg zu bewilligen / Sie wollen nicht weniger darauf bedacht seyn / damit künfftiglich die *Clausula*: daß man von den V*ictualien* und anderm / so die vom Adel zu Ihrer Hauß-Nothdurfft gebrauchen / einigen Zoll zugeben nicht schuldig / dergleichen *Confirmation*en angehenckt werde.

Welche *Exemption* der Freyen Reichs Ritterschafft auch also *in specie* bey dem Hertzogthum Würtemberg gehalten worden / in deme weiland Hertzog Friederich Anno 1599. Innhalt damahligen an weiland Kayser Rudolphen der gesuchten Auffschläg und Zoll-Steigerung halben abgangenen Schreibens §. zu dem solche Frucht-Gefäll ꝛc. selbsten bekannt / daß Ihro Fürstl. Gn. Cammer-Guth der Adels-Personen grosser Zehenden und Gefäll in dem Land nichts zu geniessen / weiter §. als habe Eu. Kayserl. Majest. ꝛc. daß der Adel Ihrer Fürstl. Gnaden gar nichts *contribuire* / sondern allerdings / als die Freye Ritterschafft gegen Dero *Exempt* seye / darinnen / wie auch in denen / den 30. *Julii* 1616. und in dem Jahr 1628. an Eu. Kayserl. Majest. Vorfahrern / am Reich' abgelassenen Fürstl. Würtembergischen Schreiben / mit klaren Worten weiters vermeldet wird / daß die Reichs Ritterschafft deß Zolls / so viel zu Ihren *Victualien* und Hauß-Gebrauch gehörig / an allen selbigen Zollstätten gefreyet / und dieselbe zu mahl nicht nur der Erhöhung / sondern auch deß alten *perpetuirten* Zolls / der Ann 1512. ertheilt / allerdings befreyet und erlassen worden. Vorbemeldte uhralte *Immunität* und Zoll-Befreyung deß alten Freyen Reichs-Adels hat Kayser *Rudolphus* II. den 1. *Octobris* deß Jahrs 1601. durch ein anders *Privilegium* außführlich *declarirt* und erläutert / daß solche von allen jetzterzehlten Sachen und Stücken / auch von allem anderm / so die von der Ritterschafft zu Ihrer Haußhaltung / und Bau-Nothdurfft oder sonst in andere Weg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften zu Wasser oder Land / durch Ihre selbs eigne Leuth / Roß / Fuhr-

Fuhr und Mäni oder andere führen lassen / verstanden / und mehrernannte von der Ritterschafft deßhalb mit einigem Zoll / Mauth / Auffschlag und Weggelt / oder wie es Nahmen gehaben möge / nicht beschwehrt / oder durch jemand / wegen derjenigen Urkund / so sich etliche bey ihren Haupt-Zöll und Mauthstätten zu geben unterfangen / aufgehalten / oder einiger Tax darfür begehrt / sondern Ihr / der Ritterschafft und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen Leuth / auf Ihre Urkund / Zollfrey *passirt* werden / daß durch die *Confirmationes*, derjenigen Zoll-Freyhungen / so andere Ständ von alters hergebracht / deßgleichen die neue *Privilegia* der Zöll halb / so seithero der Ritterschafft *Anno* 1559. erlangter Freyheit und nachmahls Kayser *Maximiliani* Erklährung / von *Anno* 1566. erhalten worden / viel mehrers aber die jenige Zolls- Freyheiten / so allererst nach dem Jahr ꝛc. 1601. von neuem zuwegen gebracht / und von Ihro Kayserl. Majest. einem oder mehr Ständen ertheilt / diesem der Ritterschafft *Privilegio* und desselbigen *Declaration*, es seye gleich darvon in den alten *Confirmationibus* und den darzwischen ausgebrachten Zoll-Freyungen / auch dem jenigen / so hernach erhalten worden / was einverleibt / und angehenckt oder nicht / einen Weg als den andern nicht *derogiren* / oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen oder können.

Hierumben ist von Kayser *Mathia*, Hertzog Friederich von Würtemberg / den 30. *Augusti* ꝛc. 617. wegen der *renovirten* Zoll-*Prorogation* der beschehenē Zusag ein würckliches Genügen zuthun / erinnert worden / damit die / gefreyte Reichs-Ritterschafft darwider nicht beschwehrt / oder sich hierüber mit Fügen zu beschwehren verursacht werde / so wohl als Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz / unterm *dato* den 22. *Decembr.* selbiges Jahrs Sich schrifftlich *resolvirt* / Sie wöllen und können an ihrem Orth nicht darfür halten / daß dergleichen *Privilegia* den Verstand haben sollen / daß unter dem Schein derselben andere / die sowohl der gemeinen beschriebenen Rechten / als auch habender sonderbahren *Privilegien* / und des unfürdencklichen Herkommens / alles Zolls befreyet / mit neulichen Auflagen / und den Fürstl. Würtembergischen unbefugten Aufsätzen beschwehrt werden sollen / wie es dann auch mit der Chur-Fürsten darzu gegebnem *Consens* eine solche Meynung gar nicht habe / sondern dergleichen *concessiones* billich anders nicht / als *salvo jure Tertii* zu verstehen seyen.]

Worauf Kayser *Mathias* den 12. *Martii* Anno 1618. ein *Rescriptum* deß Innhalts ergehen lassen / es habe mit dem Fürstl. Würtembergischen erlängertem Zolls-*Privilegio* die Meynung und den Verstand nicht / solches könne auch dahin nicht gedeutet / u. ausgelegt werden / daß dardurch einem andern an Seiner Eltern Kayß. und andern Freyheiten / Rechten / und Herkommen etwas benommen / und entzogen werden solle / inmassen Ihr

Majest. zu deß Herrn Hertzogen Fürstl. Gnaden / die unzweiffenliche Zuversicht tragen / dieselbe werden nach Empfahung der Sachen nothdürfftig gnugsamen Berichts und *Information* dasjenige / so bißhero im widrigen fürgangen / bey den Ihrigen vielmehr mit Ernst abzustellen / als beharrlich fortsetzen zulassen / gemeint seyn / mit dem Kayserl. Ermahn- und Begehren / an gehörigen Orthen die neuer- und beschwehrliche Zolls-Abforderung mit nechstem unfehlbarlich abzuschaffen / und nicht zugestatten / daß einer oder der ander der *gravirten* Mitglieder / Ihren habenden Kayserlichen und andern *Privilegien* zuwider bedrangt werde / derowegen Ihr Fürstl. Gnaden Sich in dem gefolgten 1628. Jahr erklährt / wie allbereit angezogen worden / zuvor aber benanntlich *Anno* 1623. hat weiland Kayser Ferdinand der Ander lobseeligster Gedächtnuß Eu. Kayserl. Majest. nechster Vorfahr / und Herr Vatter / auf dem Regenspurgischen *Collegial*-Tag allergnädigst *decretirt* / daß Ihr Maj. die Ritterschafft bey der Zolls-Befreyung durchaus handhaben wöllen

Aus dem allem dann gnugsam erscheinet / daß der Stände Zoll-*Privilegia*, und die Zoll-Steigerungen auf den Adel / und die Freye Reichs-Ritterschafft / vornehmlich / was jeglichem der liebe GOtt Selbsten auf dem Feld erwachsen / und durch eigne Gefäll zukommen lassen / was auch ein jeder zu seinem Hauß-Gebrauch von nöthen / nicht zuverstehen / als deren *Exemption* den Kayserl. gemeinen Rechten und dem uhralten Herbringen nach die anderwärtige Zoll-Gerechtigkeiten *prioritate temporis* weit übertrifft / und durch obbedeutete Kayserl. *Diplomata confirmirt* / und bekräfftiget worden / was Sie lang zuvor von Rechtswegen / und *à tempore immemoriali* gehabt / dessen sie auch voran berechtiget / und befügt gewesen / hernach aber / als man sie wider ihr uhralt Recht und Herkom- beschwehren wollen / um die *Confirmation* desselben vermittelst eines sonderbahren *Privilegii* angesucht / und solches würcklich ausgebracht / welchenfalls auch die jüngere Kayserliche Freyheiten den ältern *Concessionen* billich vorzuziehen / insonderheit weilen der Ritterschafft *Privilegium* deß austrucklichen Innhalts ist / daß anderer Ständ ältere / sowohl als die jüngere *Privilegia* der Ritterschafft Freyheit und *Immunitæt* einigen Abbruch nicht thun sollen / zumahlen der Ständen Zoll-Steigerungen allein *temporal* und auf eine gewiese Anzahl Jahr / die mehrertheils vor langem verloffen / angesehen und vergonnet seyn / und ohne daß in den Kayserl. *Concessionen* gemeinlich die *Clausuln*, daß Selbige Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich an dero Obrigkeiten und sonst männiglichen an Seinen Rechten und Freyheiten unvergriffen und unschädlich seyn / und *absqnè Injuriâ & Præjudicio tertii* verstanden werden sollen / einverleibt wird.

Welches alles (wie es bey Eu. Kayserl.

Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Cantzley und *Registratur* unter den Fürstl. Würtembergis. Zoll-Sachen und der Ritterschafft Zoll-*Privilegiis* befindlich) vor Eu. Kayserl. Majestät ermeldte Ritterschafft der Ursachen gehorsamst anzuführen benöthigt wird / dieweil man glaubwürdig vernommen / daß theils hohe Ständ um *Confirmation* und *Prorogation* Ihrer Zöll / und deren Erhöhung bereits einkommen / mit allerunterthänigstem Bitten / Eu. Kayserl. Majest. geruhen / bey etwann folgenden Kayserl. *Concessionen* und *Indultis* die Sachen allergnädigst dahin zu *disponiren* / daß die Freye Reichs-Ritterschafft / und dero *incorporirte* Mitglieder / und zugewandte dabey *in specie* und mit Nahmen *eximirt* / und davon gäntzlich befreyet / u. bey uhraltem Herkommen und erlangten Zolls-Freyheiten / und derselben *Confirmation* beständig erhalten werde.

Das gereicht zu *Manutention* gemeiner Ritterschafft uhralten Herbringens und befreyter *Exemption*, so um Eu. Kayserl. Majestät dieselbe nach äussersten ihren Kräfften in schuldigem Gehorsam zu verdienen / sich jederzeit eufferig wird angelegen seyn lassen / welche wir damit zu Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen und verbleiben.

Eu Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-und gehorsamste

Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Viertel Abgesandte.

N. 3. *Rescriptum Cæsareum pcto Exemptionis Equestris à vectigalibus* an die Stadt Pfullendorff *de* 1630.

Ferdinand ꝛc.

LIebe getreue / Uns haben die Edle / auch Unsere und deß Reichs liebe getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / in gehorsamster Beschwehrd zuerkennen geben / wiewohl Sie und Ihre zugewandte Mitglieder / als Freye Ritterliche Adels-Personen / nicht allein vermög der gemeinen beschriebenen Rechten / und nach altem löblichen Herkommen sondern auch von unsern geEhrten / Vorfahren am Reich / weyland Kayser *Ferdinando* dem Ersten / und Kayser Rudolphen dem Andern / Christmilder Gedächtnuß *Anno* 1559. und 1601. mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath und rechten Wissen / befreyet / daß keiner / was Würden / Stands oder Wesens der seye / Sie die von der Ritterschafft in Schwaben / wider angedeut alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen / an Wein / Getraidt u. andern Güthern / Stuck und Sachen / in andern Herrschafften gelegen / auch allem andern / so sie zu ihrer Haußhaltung und Nothdurfft / oder sonst in ander Weg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften / zu Wasser und Land / durch ihre selbst aigne Leuth / Roß / Fuhr und Mäni / oder andere führen lassen / mit Abforderung einiger Zöll /

Mauth / Aufschlag und Weggelt / oder wie es Nahmen haben mag / anfechten / tringen / beschwehren / noch wegen derjenigen Urkund / so sich etliche bey ihrem Haupt- Zoll und Mauthstätten zugeben unterfangen / aufhalten / oder einigen Tax / darfür begehren / sonder Ihr der Ritterschafft und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen / Leuth / auf Ihre Urkunden / Zollfrey *passiren* lassen / daß auch die *Confirmationes* derjenigen Zollfreyung / so andere Ständ von alters her gehabt / deßgleichen die neue *Privilegia* der Zöll halb / so von *Anno* 1559. hero erlangt / und zuwegen gebracht worden / oder hernach von neuem einem oder mehr Ständen ertheilt mögen werden / solchem / der Ritterschafft *Privilegio* nichts *derogiren* / oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen / alles von Röm. Kayserl. Majestät Macht / daß doch Ihnen / gemeiner Ritterschafft und gedachten Ihren Mitgliedern / hierinnen sonderbahre unleidenliche Beschwehrden begegnet / in deme Sie etlicher Orthen / von Ihren Gefällen / und was Sie zu Ihrer Hauß- und Baunothdurfft / oder in ander Weg gebrauchen / auch sonst an ererbten oder andern *Mobilien* und Fahrnuß / deßgleichen Ihren Adelichen Verwandten / an Wein und *Victualien* zu- und durchführen lassen / die Zöll / Mauth / Aufschläg Weg / Pflastergelter und *Accisen* denen man zum Schein neuerliche Nahmen *attribuire* / zubezahlen angehalten / bezwungen / auch deßwegen gepfandet / neue Zoll-Ordnungen *publicirt* / und selbige wider die Freye Adeliche Mitglieder / auf Ihre Gefäll / Renth / Zinß und Gülten / Hauß- und Baunothwendigkeit / *exiendirt* werden / *in specie* aber hättet Ihr *Anno* 1623. weyland Margarethä von Reischach gebohrner Spethin von Zwifalten / von der Fahrnus / so sie von Ihrem Ehemann Hanß Wernern von Reischach / durch Heurathsz *Pacta*, *Codicill* und Testament bekommen und bey euch zu ihrem Heimwesen nach Zwifalten durchführen lassen / aller *Contradiction* ungeachtet den Zoll / oder Weggelt abgetrungen / und euch dessen gegen andern nicht weniger angemaßt.

Weil wir dann hierüber um Kayß. Hülff / Verordnung und Einsehen gehorsamst gebetten worden / und wir ohne das geneigt seyn mehr-ermeldte Ritterschafft / als unsere getreue *Vasallen* und Edle Knecht / bey Ihren *Privilegiis*, Recht und Gerechtigkeiten hand zu haben / auch selbige insonderheit bey dem *Privilegio* der Zoll-Befreyung halben verbleiben zu lassen / noch in *Anno* 1623. bey dem Regenspurgischen Chur-Fürstl. *Collegial* Tag *decretirt*.

Demnach befehlen wir euch hiemit ernstlich / Ihr wollet jetzgeklagte Zoll-Betrangnuß und Beschwehrungen abschaffen und einstellen / der Ritterschafft Mitgliedern die abgenommene Zöll / Pfand- Weg- und Pflastergelter / Mauth / Aufschlag / *Accisen* und wie dergleichen Auflagen immer Nahmen haben mögen / wiederum

derum heraus geben und restituiren / auch Sie und Ihre Angehörige / weder voran jetzt / noch ins künfftig mit diesen und dergleichen Unbefugnussen ferner nicht betrüben und molestiren / damit nicht Noth werde / schärpffere Mittel vorzunehmen / hieran vollziehet Ihr Unsern ernsten und endlichen Willen und Meynung / und Wir seyn Euch mit Kayserl Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 7. Januarii *Anno* 1630.

N. 4. *Rescriptum Cæsar.* an den Abt zu St Gallen *pcto Exemptionis Equestris â Vectigelibus de* 1630.

Ferdinand ꝛc.

EHrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / Uns haben die Edle / auch Unsere und deß Reichs liebe getreue N die Ritterschafft in Schwaben / in gehorsamster Beschwehrd zuerkennen gegeben / wiewohl Sie und Ihre zugewandte Mitglieder / als Freye Ritterliche Adels-Personen nicht allein vermög der gemeinen beschriebenen Rechten / und nach altem Löbl. Herkommen / sondern auch von Unsern geEhrten Vorfahren am Reich / weyland Kayser Ferdinando dem Ersten / und Kayser Rudolphen dem Andern / Christmilder Gedächtnuß *Annis* 1559. und 1601 mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath / und rechtem Wissen befreyet daß keiner / was Würden / Stands oder Wesens der seye / die von der Ritterschafft in Schwaben / wider angedeut alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen an Wein / Getraidt und andern Güthern / Stuck und Sachen / in andern Herrschafften gelegen / auch allem andern / so Sie zu Ihrer Haußhaltung und Baunothdurfft oder sonst in ander Weg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften zu Wasser und Land / durch Ihre selbst eigne Leuth / Roß / Fuhr und Mäni oder andere führen lassen / mit Anforderung einiger Zöll / Mauth / Auffschlag Weggeldt oder wie es Nahmen haben mag / anfechten / tringen / beschwehren / noch wegen derjenigen Urkund / so sich etliche bey Ihren Haupt-Zoll- und Mauthstätten zugeben unterfangen / aufhalten / oder einigen Tax darfür begehren / sondern Ihr der Ritterschafft / und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen Leuth / auf Ihre Urkunden Zollfrey passiren lassen / daß auch die Confirmationes derjenigen Zoll-Freyungen / so andere Ständ von alters her gehabt / deßgleichen die neue *Privilegia*, der Zöll halb / so von Anno 1559. her erlangt / und zuwegen gebracht worden / oder hernach von neuem / einem oder mehr Ständen ertheilt mögen werden / solchem der Ritterschafft *Privilegio* nichts derogiren oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen / alles von Röm. Kayserl Macht / daß doch Ihnen / gemeiner Ritterschafft / und gedachten Ihren Mitgliedern hierinnen sonderbahre unleidenliche Beschwehrden be-

begegnen / indeme Sie etlicher Orthen von Ihren Gefällen / und was Sie zu Ihrer Hauß- und Baunothdurfft / oder in ander Weg gebrauchen / auch sonsten an ererbten und andern Mobilien und Fahrnuß / deßgleichen Ihren Adenlichen Verwandten / an Wein und Victualien zu- und durchführen lassen / die Zöll / Mauth / Aufschläg / Weg- Pflastergelter u. Accisen / denen man zum Schein neuerliche Nahmen attribuire / zubezahlen angehalten / bezwungen / auch deßwegen gepfandet / neue Zoll Ordnungen publicirt / und selbige wider die Freye Adeliche Mitglieder / auch Ihre Gefäll / Zinß / Renth und Gülten / Hauß- und Baunothwendigkeiten extendirt werden / in specie aber hätten D. Andacht hierzu verordnete zu neuen Ravenspurg / von einer zeither / sich angemaßt / etlichen Adelichen Mitgliedern daselbsten den Zoll oder Weggelt angedeuten Ihren Exemptionen zuwider / unrechtmässig abzufordern / dessen Sie auch ins künfftig zu Ruhe zustehen nicht gemeint wären:

Weil Wir dann hierüber um Kayſ. Hülff / Verordnung und Einsehen gehorsamst gebetten worden / und Wir ohne das geneigt seyn / mehrermeldte Ritterschafft / als Unsere getreue Vasallen und Edle Knecht / bey Ihren Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten handzuhaben / auch selbige insonderheit bey dem Privilegio der Zoll-Befreyung halben verbleiben zu lassen / noch in Anno 1623. bey dem Regenspurgiſ. Chur- Fürſtl. Collegial-Tag decretirt.

Demnach befehlen Wir D. Andacht hiemit ernſtlich / die wolle jetzt-geklagte Zoll- Betrangnuß und Beschwehrungen abschaffen / und einstellē / der Ritterschafft Mitgliedern / die abgenommene Zöll- Pfand- Weg- und Pflastergelter / Mauth / Aufschläg und Accisen / und wie dergleichen Auflagen immer Nahmen haben mögen / wiederum herausgeben und restituiren / auch Sie und Ihre Angehörige weder vor an jetzt / noch ins künfftig mit diesen und dergleichen Unbefugnussen ferner nicht betrüben und molestiren / damit nicht Noth werde schärpffere Mittel vorzunehmen / hieran vollziehet D. And Unsern ernsten. endlichen Willen und Meynung / und Wir seyn derselben mit Kayſ. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien / den 7. Januarii Anno 1630.

N. 5. Cæſar. Reſcriptum pcto Exemptionis Equèſtris à Vectigalibus an die Stadt Buchhorn de 1630.

Ferdinand ꝛc.

Liebe getreue / Uns haben die Edle / auch Unsere und deß Reichs liebe getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben in gehorsamster Beschwehrd zu erkennen geben / wiewohl Sie und Ihre zugewandte Mitglieder / als Freye Ritterliche Adels-Personen / nicht allein vermög / der gemeinen beschriebenen Rechten und nach altem Löblichen Herkommen / sondern auch von Unsern geEhrten

Vor-

Vorfahren am Reich / weyland Kayser Ferdinando dem Ersten / und Kayser Rudolpho dem Andern Christmilder Gedächtnuß Anno 1559. und 1601. mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath und rechten Wissen betrent / daß keiner / was Stands oder Wesens der seye / Sie die von der Ritterschafft in Schwaben / wieder angedeut alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen / an Wein / Getraidt und andern Güthern / Stuck und Sachen / in andern Herrschafften gelegen / auch allem andern / so sie zu Ihrer Haußhaltung und Baunothdurfft / oder sonsten in anderweg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften / zu Wasser und Land / durch Ihre selbst eigne Leuth / Roß / Fuhr Mähni / oder andere / führen lassen / mit Abforderung einiger Zöll / Mauth / Aufschläg und Weggelt / oder wie es Namen habē mag / anfechtrn / tringen / beschwehren / noch wegen der jenigen Urkund / so sich etliche bey Haupt-Zöll- und Mauthstätten / zugeben unterfangen / aufhalten / oder einigen Tax darfür begehren / sondern Ihr der Ritterschafft / und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen / Leuth auf Ihre Urkunden / Zollfrey passiren lassen / daß die Confirmationes derjenigen Zoll-Freyungen / so von alters hergebracht / deßgleichen die neue Privilegia der Zöll halb / so von Anno 1559. hero erlangt und zu wegengebracht worden / oder hernach von neuem / einem oder mehr Ständen ertheilt mögen werden / solchem / der Ritterschafft Privilegio nicht derogiren / oder einigen Abbruch oder Eintrag thun sollen / alles von Röm. Kayſ. Maj. Macht / daß doch Ihnen gemeiner Ritterschafft und gedachten Ihren Mitgliedern / hierinnen sonderbahre unleidenliche Beschwehrden begegnen / indeme Sie etlicher Orthen von Ihren Gefällen / und was Sie zu Ihrer Hauß- und Baunothdurfft / oder anderweg gebrauchen / auch sonsten an ererbten / oder andern Mobilien und Fahrnuß / deßgleichen Ihren Adenlichen Verwandten / an Wein und Victualien / zu- und durchführen lassen / die Zöll / Mauth / Auffschläg / Weg- Pflastergelter und Accisen / denen man zum Schein neuerliche Nahmen attribuire / zu bezahlen angehalten / bezwungen / auch deßwegen gepfandet / neue Zoll-Ordnungen publicirt / und selbige wider die Freye Adenliche Mitglieder / auf Ihre Gefäll / Renth / Zinß und Gülten / Hauß- und Baunothwendigkeiten / extendiret werden / in specie aber hättet Ihr Anno 1628. Wolffen von Ratzenried / einen Gulden Zolls von zwey Fuder Weins / den Er zu seiner Haußhaltung führen lassen / abgefordert / und Euch dergleichen gegen andern auch angemaßt.

Weil Wir dann hierüber um Kayſ. Hülff / Verordnung und Einsehen gehorsamst gebetten worden / und Wir ohne das geneigt seyn / mehrermeldte Ritterschafft / als Unsere getreue Vasallen und Edle Knecht / bey Ihren Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten hand zuhaben / auch selbige insonderheit

heit / bey dem Privilegio der Zoll-Befreyung halben verbleiben zu lassen / noch in Anno 1623. bey dem Regenspurgis. Chur-Fürstl. Collegial Tag decretirt.

Demnach befehlen Wir Euch hiemit ernstlich / Ihr wöllet jetztbeklagte Zoll-Betrangnuß und Beschwehrungen abschaffen / und einstellen / der Ritterschafft Mitgliedern die abgenommene Zöll- Pfand- Weg- und Pflastergelter / Mauth / Auffschläg und Accisen / und wie dergleichen Auflagen immer Nahmen haben mögen / wiederum heraus geben und restituiren / auch Sie und Ihre Angehörige / weder vor an jetzt / noch ins künfftig / mit diesen und dergleichen Unbefugnussen ferner nicht betrüben und molestiren / damit nicht Noth werde andere schärpffere Mittel vorzunehmen / hieran vollziehet Ihr Unsern ernsten und endlichen Willen und Meynung / und Wir seyn Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

N. 6. *Notariat-Instrument pcto insinuationis Mandati Cæsar. contra* den neuerl. Zoll und Weggelt zu Hohen-Rechberg *de* 1654.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / GOtt Vatter / Sohn und Heiligen Geistes / Amen.

KUnd und zu wissen seye allmänniglich durch diß offene Instrument, so es sehen lesen / oder hören lesen / daß in dem Jahr der allerheylsamen Geburth Unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi 1654. in der 7. Römer Zinßzal zu Latein, Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / *Ferdinandi* deß Dritten erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr Kärndten / Crain und Würtemberg ꝛc. Grafen zu Tyrol ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn. Seiner Majestät Reiche / deß Römischen im 18. deß Hungarischen im 29. und deß Böheimischen im 27. Jahren / Donnerstag den 25. Neuen : und 15. Junii alten Calenders / de dato Eßlingen / bin von denen Frey Reichs Hoch-Edelgebohrnen Herrn / Herrn N. Directorn / Räthen u. Außschußen / Löbl. Freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben deß Orths am Cocher ꝛc. Ich zu End unterschriebner Kayserl. Notarius, dergestalten schrifftlichen requirirt worden / benantlichen / demnach von der Röm. Kayserl. Majestät Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn aus antringender Noth Wir beygeschlossen Kayserl. Mandatum sine Clausula inhibitorium, & Restitutorium, contra Herrn Johann Grafen zu Rechberg ꝛc. de dato Regenspurg den 21. Aprilis diß lauffenden 1654. Jahrs / den zu Rechberg im

im vordern Weyler unbefugt uffgerichten newerlichen Zoll / oder Weeggelt betreffent / Allerunterthenigsten ußgewürckt / und selbiges uneinstellig *insinuirt* werden muß; Als *requiriere* Wir ihne hiemit / Er wolle fürderlichst zu wohlgedachtem Herrn Graven sich erheben / solch Kayserl. *Mandatum insinuiren* / was dabey verlauffet / fleissig *ad notam* nehmen / Uns uff begehren ein- oder mehrere *Instrumentarelationis* verfertigt zustellen / und thun Ihne hiemtt seiner Dienstpflichten *quoadhunc actum* entlassen:

Wann mich nun nach Empfang und Ablesung obbedeuten Schreibens zur *insinuation* höchstgedachts Kayserl. *Mandati* Schuld-willigst erkennet; Also habe zwar gleich dahin getrachtet / wie uff ehiste Ankunfft / Ihro Grävl. Gnaden nacher Hohen Rechberg solches gebührender massen *insinuiren* möcht; Demnach aber selbige mit Ih. Ankunfft allzulang verzogen / bin von Löbl: Ritterschafft nacher Aychheim zu raisen gnädigst befelchet worden; Als aber einen Tag zuvor da ich nacher Aychheim ankomen / Ihro Gräflichen Gnaden von daselbsten nacher Hohen-Rechberg abgereiset / habe mich auch wiederumen zuruck und uff Montag den $\frac{10}{20}$: Julii / sambt zwey zu ent bemelten Gezeugen von Schwäbis. Gemünde uß nacher Hohen rechberg begeben / und alsobalden bey meiner Hinkunfft bey Ih. Gräfl. Gnaden durch dero Dienern Hanß Blesingen / umb 8. Uhren Vormittag gebührendt lassen anmelden / warauff ich sambt den Gezeugen längst in eines halben Stund uff das Hohen-Rechbergische Schloß / und von Herrn Hanß Georg Burckhardten / Gräfl. Rechbergischen *Secretario* in die Tafelstuben erfordert worden / daselbsten mir bedeuttende / daß Er mir mein Verrichtung und Anbringen / im Nahmen Ihro Gräfl. Gnaden anzuhören Gnädigst befelchet were / worauf nach beschehenem umbständlichen Vortrag / obhabender meiner *Commission* vorderist vor Ihme Herrn Gräffl. Rechbergischen *Secretario*, das Kayserl. *Original-Mandatum* offentlich von Anfang biß zu End verlesen / solches Seiner Gnädigsten Herrschafft gebührend vorzutragen / zu Handen gestellt / und die anwesende zwey Personen über diese *insinuation*, Gezeugen zu seyn erbetten.

Nach Verfliessung zweyer Stunden dieses eingelifferten *Mandati*, hat ermeldter Herr *Secretarius* nach beschehener *Relation* von seinem Gnädigsten Graven und Herrn wider in Antwort zuruck gebracht und vermeldet / was Gestalten Ihro Gräfl. Gnaden / Er das Kayserl. *Mandatum* in Unterthänigkeit vorgetragen / die es es auch mit unterthänigster *Reverenz* und Ehrerbietigkeit empfangen / und seye dagegen ein kleine Schrifft verfasset worden / so Er Herr *Secretarius* hiemit auch offentlich verlesen / mir behändigen / und daß den Innhalt desselben von Wort zu Wort meinem *Instrumento relationis* einverleiben wolte / uß obhabenden Gnädigsten Befelch hiemit *requiriren* sollen; Diese obbedeüte kleine Schrifft aber /

so ich hiehero gleich lautend einzubringen *requirirt* worden/ bestehet in nachfolgendem Innhalt/ namblichen

Dem Hochgebornen/ deß H. Röm Reichs Graven und Herrn/ Herrn Johann Graven zu Rechberg und Roten-Löwen/ Freyherrn/ von und uff Hohen-Rechberg/ Herrn der Grafschafft Yler Aychheimb/ Heuchlingen und Alßdorff/ Röm Kayserl Maj. Camerern ꝛc. Unserm gnädigsten/ hochgebietendem Graven und Herrn/ Ist in Untertänigkeit umbständlichē vorgetragen worden/ wie vor der Röm. Kayserl. Majest./ Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn/ die Löbliche Ritterschafft in Schwaben Kocher Viertels / Insonderheit auch dero Mitglied/ Herr Wilhelm von Guin Freyherr/ sich wegen Hohenrechbergl. Weggelts erklagt/ darüber auch von hochgedacht dero Röm. Kayserl. Maj. zwar Ein von sambtlicher Ritterschafft *cum insulsis narratiis Sub. & obreptiè* erpracticirtes *Mandatum* erkhandt/ und außgewürckt worden/ welches in allweg Ih. Hochgräfl. Gnaden mit unterthänigster *Reverenz* und Ehrerbietigkeit empfangen/ und erhalten/ darauff auch zu behöriger Zeit nit underlassen werden/ dero Gegennothdurfft zu verfassen/ und Ih Kayserl. Majest. gar nicht zu *remonstriren*/ wie Löbl. Ritterschafft dieses geringfügige Werck/ nach dero Brauch/ dero Röm. Kayserl. Majest. viel zu hoch-vorgetragen/ und den Bogen gespannt/ biß zu wieder Allergnädigsten Kayserlichen *Resolution*, Ihro Hochgräflichen Gnaden aber nit gesinnet seyen/ auch von Rechtswegen nicht schuldig/ von dero gantz leidentlichen Weeggelt abzustehen/ Entzwischen aber Löbl. Ritterschafft zu Ehren/ deß Freyherrn von Guin ꝛc. so sehr beklagtes Werg eitgern wollen überlassen/ und verehret haben/ darbey aber jedoch besorgen/ wegen so geringen Gelts/ und meist Jährlich von demselben uffstehende 6. oder 12. kr. keine sonderbahre Ehr davon zu haben. Welches Wir Euch Herrn Kayserl. *Notario* uß obangezogenen Gnädigsten Befelch/ neben Euch hiebey *instanter, instantius, instantissime requirirend*/ daß Ihr in das künfftige unsers gnädigen Graffen und Herrn gnädigst gegebene *Resolution* von Wort zu Wort gleich lautend Ewerem *instrumento* einzuverleiben sollet/ nicht verhalten wollen/ Geben uff dem Gräflichen Stamm-Hauß Hohen-Rechberg den 20. Jul. Anno 1654.

(L.S.) Gräfl. Hohen-Rechbergische Cantzley.

Als nun ermelter Herr *Secretarius* vorstehendes gelesen/ hat er mir solchen Zettel behändiget mit fernerem Vermelden solchē in gebührende Obacht zu nehmen/ u. meinem *Instrumento relationis* von Worten zu Worten ein zuverleiben/ wozu ich mich dann in allweg willfahr- und schuldwillig erbotten.

Geschehen im Jahr/ *Indiction*. Kayserl. Regierung Monaten/ Stunden und Orthen/ wie oben erwehnet/ in bey seyn Johann Sieckherrn Goldschmidts und Burgern in Schwäbisch Gmünd/

Gemünde / und Michael Laschen / deß Wagner-Handwercks von Maynz gebürtig / welche hierzu von mir insonderheit beruffen / und deren verlauffenen Dingen eingedenck und Gezeugen zu seyn fleissiglich erbetten worden / Uhrkündlich hab ich Unterschriebner mein gewohnlich *Notariat* Innsigel hiefürgedruckt.

Debito modo desuper requisitus

(Loco) Nor. Sig.

Johann Seyboldt
Not. Publ. Löbl. Reichs befreyter unmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben Orths am Cocher / bestellter Einnehmer / und Burger in Schwäbisch Gemünde in fidem subsc.

Varia pcto arresti, protectorii, jurisdictionis criminalis, tutelæ, primæ instantiæ.

N. 1. Rh. Raths-*Conclusum pcto arresti* der Tannerischen Wittib *contra* Brandenburg Bareüth *de* 7. 8*br*. 1718.

N. 2. Kayserl. *Protectorium* vor Demantstein *contra* Oettingen *dd*. 2. 7*br*. 1718.

N. 3. Rh. Raths-*Conclusum pcto Tutelæ* von Gleich *contra* Brandenburg Culmbach *de* 12. 9*br*. 1718.

N. 4. Rh. Rath-*Conclusum cum remissione viduæ* von Guttenberg *ad primam Instantiam dd*. 22. *Aug*. 1718.

N. 5. *Cæsar. Rescriptum Absolutorium pcto Fratricidii* vor Neuhausen *dd*. 19. *Jan*. 1682.

N. 6. Rh. Raths-*Conclusum in Causâ criminali pcto Fratricidii dd*. 8. 8*br*. 1718.

N. 7. Rh. Raths-*Conclusum in Causâ criminali pcto falsi dd*. 24. *Maji* 1718.

N. 8. 9. Rh. Raths-*Conclusum in Causâ criminali* Künsperg / Thürnau *contra* Brandenburg-Culmbach-Bareüth & v. Gich *dd*. 3. *Aug*. 1716-*item* 15. 8*br*. 1717.

N. 10. Rh. Raths-*Conclusum pcto Arresti* Auffäß *contra* Bamberg *de* 1717.

Varia pcto Prodigalitatis, Legitimationis, Maleficii, Judicii formati.

N. 11. Rh. Raths-*Conclusum quoad prodigos Nobiles contra Dominos Directos.* als *contra* Gemmingen & Baden-Durlach de 1717.

N. 12. Rh. Raths-*Conclusum pro legitimatione per subsequens Matrimonium* v. Kühnsperg *contra* Wochsen / *nunc* Kühnsperg *dd*. 23. 8*br*. 1715.

N. 13. Kayserl Halß-Gerichts *Concession* zu Erßingen an den v. Landau *de* 1402.

N. 14. Kayserl. Gerichts-Zwang zu Dischingen an Ytel Krafften von Gammerschwang *de* 1418.

N. 15. Kayserl. Leben-Brieff über Gericht und Blutbann zu Allmendingen an Hanß Renner *de* 1530.

B. Reichs=Hof=Raths Conclusa pcto arresti Tanner: Wittib contra Brandenburg Bayreuth.

Mercurii 7. Xbr. 1718.

VOn Tanner Wittib und Freyin Agnes Elisabeth *defensorio Nomine* ihres Sohns Albrecht Adams Frey=Herrn von Tanner / *contræ* Herrn Marggraffen zu Brandenburg=Bayreuth ders Geheimbden Raths und Regierungs=*Collegium in pcto Arresti, sive impetrantischer* Anwald Christoph von Kleibert *sub pcto* 1. *hujus exponendo*, was gestalten deß Hn. beklagten Curasier Capitain nebst bey sich gehabten *Secretario* Schallen und 20. Curaßier Reuter seiner *Principalin* Sohn / deß Nachts umb 10. Uhr auf seinem Schloß zu Mirmersdorff überfallen / denselben nebst seinem Verwalter in *Arrest* genom̃en / alle vorhandene *Acta* und Schrifften auch so gar *privat Documenta*, frembde *Obligationes*, Wechselbrieffe / sodann deß Verwalters Brieffschafften / *Administrations*=Rechnungen und Register alles *protestirens* und vorgeschützten Kayserl. *Protectorii* ohnangesehen / mit höchster Gewalt hinweggenommen und nacher Bayreuth geführet hätte / besagter seiner *Principalen* Sohn aber sambt dessen Verwalthern und *Consulenten* den 26. *Octobr.* 1718. von Bayreuth nach der Vestung Blaßenburg geschleppet und nhar te Gefangenschafft gesetzet worden seye / *supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato de relaxandis Captivis, restituendis ablatis & resarciendis Damnis, nec ulteriùs quocunq; modo offendendo aut attentata committendo, sed viâ juris ordinariâ procedendo S. C. unà cum Citatione solitâ ad videndum se declarari incidisse in pœnas, Protectorio Cæsareo & privilegio Equestri de non Arrestando insertas, nec non Expediendis Rescriptis Cæsareis ad conservatores* Ihro Chur=Fürstl. Gnaden zu Maintz / als Bischoffen zu Bamberg und Ihro Chur=Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / *appon.* Lit. *A usq; L. inclusive in duplo.* *In eodem* die Reichs Ritterschafft in Francken Orths Gebürg *substituirter* Anwaldt / Michael Selke / *sub pcto* 2. *ejusdem, exhibendo* alleruntherthänigste *Intervention, supplicat. humillime pro clementissime ferenda condignâ ordinatione Cæsareâ.*

1. *Fiat petitum Mandatum de relaxandis Captivis, restituendis ablatis resarciendis Damnis, de non ulteriùs offendendo & attentata committendo, sed viâ juris ordinariâ procedendo. S. C. sub pœna 20. Marcarum Auri & termino duorum Mensium.*

2. *Fiat quoq; citatio ad videndum se incidisse in pœnas, privilegio Equestri, nec non protectorio & Conservatorio Cæsareo insertas.*

3. Wird

3. Wird denen in erstgedachten *Protectorio Cæsareo* verordneten beeden Hnn. *Conservatoribus* der Herr Hertzog zu Sachsen-Gotha hiermit *adjungirt / & cum inclusione* dieser Kayserlichen Verordnungen / *rescribatur* denenselben die *Insinuation* solcher an den Hn. Marggraffen und dessen Regierung förderlambst zubewürcken / auch daran zuseyn / damit denenselben die schuldigste *Parition* geleistet werde / und wie es geschehen / *sub termino duorum mensium* anhero zu berichten.

4. *Communicentur Exhibita & Resolutiones Cæsareæ Fiscali Aulico*, umb zu seiner Zeit sein Ambt hierinn zubeobachten.

Franz Wildrich
von Nenßhengen.

N. 2. Kayserl. Protectorium vor Demantstein contra Oettingen de 1718.

WIr CARL der Sechste / von Gottes-Gnaden erwählter Röm: Kayserl: ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännniglich / daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne / Unser und deß Reichs lieber und getreuer Adam Graff von Demantstein / allerunterthänigst zuvernehmen gegeben / welchergestalten Unser in GOtt-ruhender Herr Vatter und Vorfahrer am Reich / weyl. Kayser *Leopoldus*, glorwürdigsten Angedenckens / im Jahr Sechzehen Hundert zwey und achzig seiner abgelebten Mutter / der damahligen Verwittibten von Demantstein / gebohrner Freyin von Ratschin / ein Kayserl. *Protectorium* dahin verlyhen habe / damit Se. des Churfürsten in Bayrn Lbd. Sie wieder die / von des Fürsten von Oettingen Lbd. / ohnerachtet der bey Uns und Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath obhandenen *litispendenz*, bewürckende *attentata* / kräfftigst schützen / bey allen ihren Haab- und Güthern / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / nachtrucklich handhaben / und sonst alles *in statu, quo fuit tempore litis cœptæ*, herstellen lassen möge. Nachdeme nun besagten seine Mutter ohne / daß oberwehnte bey Uns / und Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / Rechts-hängige Sache dermahlē entschieden / das Zeitliche gesegnet / also biß dahin auch die Fürstliche Oettingische Breinträchtigungen / noch täglich zubefahren stunden / immittelst aber auff des *Supplicanten* gethane gehorsl. Bitte sothanes *Protectorium* von Uns unterm siebenzehenten *Martii*, Siebenzehenhundert Zwölff / auff weyl. des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. *transscribirt* und erneuert worden / dessen Genüß aber durch dero entzwischen gekommenen Todes-Fall / völlig unterbrochen wäre; Als bittete Uns Er allerunterthgst / Wir erstberührtes *Protectorium*, damit Er nicht ohne zulänglichen Schutz gelassen bleiben möchte / auff des jetzigen Churfürsten

zu Pfaltz Lbd. / in gewohnlicher und bester Form umbschreiben zulassen gnädigst geruhen wolten; Wann Wir dann gnädigst angesehen diese des *Supplicanten* demüthigste zimbliche Bitt: Als haben Wir auff Ihne sambt dessen Haab- und Gütheren / ligend und fahrend / nichts davon außgenommen / wo und welcher Orthen und Enden dieselbe gelegen / und anzutreffen / sambt dessen Bedienten / Unterthanen / und derselben Haab- und Gütheren / in Unsren und des Heylig. Röm. Reichs *Special*-Schutz / Schürm und *Protection*, als jetzt=re ierender Röm. Kayser / gnädigst auff- und angenommen / thun das / nehmen und empfangen auch dieselbe darein wissentlich / und in krafft diß Brieffs in Unsern Kayserl. *Special*=Schutz / Schirm und *Protection*, wider alle obgedachten Fürstens zu Oettingen Lbd. und der Ihrigen / besorgende weitere gewaltsame Verfahrungen / Beleidig= und Verfolgungen / massen Wir dann auch zu dessen allen außdrucklicher Handhaab- Rett= und Vertheidigung des jetzigen Churfürsten zu Pfaltz Lbd. hiemit freund=vetter- und gnädiglich ersuchen; Geben auch derosselben darzu Unseren vollkommenen Kayserl. Gewalt / und Macht / daß Sie mehr=gedachten Fürstens zu Oettingen Lbd. dahin anhalten / daß Selbige alles *in Statu, quo fuit tempore litis cœptæ*, biß zu Außtrag des *Processus*, oder anderwärtiger Unser Verordnung / verbleibē lasse / noch darwieder *attentire*, auch in Fall der wieder Zuversicht ersolgender *Attentaten* / Eingriff= oder Zunöthigungen offt=belagten Grafen von Diemantstein / sambt allen seinen Haab= und Gütheren / in Unserm Nahmen Jederzeit *conservir*en / schützen und handhaben. Mit Uhrkund dieses Brieffs besigelt / mit Unsern Kayserl. anhangenden Innsigel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den zweyten Tag Monaths *Septembris*, nach Christi Unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt / im Sibenzehenhundert und achtzehenden / Unserer Reiche des Römischen im Sibenden / des Hispanischen im Fünffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im Achten Jahre.

Carl.

Vt. Frid. Carl. Graf von Schönborn.

(L. S.)

Daß vorstehende Abschrifft / mit ihren wahren mir vorgebrachten *Original*, *collationirt* / und demselben gantz gleichlautend befunden worden / bekenne mit Hantschrifft und Pettschafft. Wien den 15ten *8bris* 1718.

(L. S.) *Jodoc* Pein *M. pr.* K. Reichs-Hof Cantzley *Vice-Registrator.*

Ad *Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium*
E. F. V. Glandorff.

Rh. R.

R. R. Conclusum von Gleichen contra Brandenburg Culmbach pcto Tutelæ de 1718.

Sabbathi 12. *Novembr.* 1718.

VOn Gleichen *contra* Brandenburg-Culmbach.

1. Der unzulänglichen *Paritions*-Anzeig ungehindert / *fiat paritoria plena cum Termino* 2. D mit dem Anhang/daß *eventualiter* die *Executions Commission* auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Bamberg und den Herrn Hertzogen zu Sachsen Gotha hiemit erkannt und so fort nach nicht erfolgter *parition expedirt* werden solle.

2. *Fiat Commissio* auf den Herrn Chur-Fürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Bamberg und Herrn Hertzogen zu Sachsen Gotha *& rescribatur eisdem*/ Ihr. Kayserl. Majest. hätten den Marggräflichen Brandenburgischen Geheimden Rath Freyherrn von Stein / und Wilhelm Ludwig von Beylwitz zu Vormundern der unmündigen Gleichischen Enckeln allergnädigst *constituirt* / zu welchem Ende die Kayserl. Herren *Commissarii* das *Instrumentum Tutelæ* von ihnen *Tutoribus* aufzunehmen / und sodann zu bedeuten haben/daß sie die von dem Herrn Marggraffen zu *restituiren* schuldige Erbschaffts *Effecten* in ihre Vormundschafftliche gewahrsam und *Administration* zunehmen hätten.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

N. 4. R. Hofraths Conclusum pcto remissionis viduæ ad primam instantiam de 1718.

VOn Guttenberg Sybilla Christina / gebohrne von Redwitz *contra* Johann Ernst von Guttenberg *in pcto dejectionis &c. sive imploranti*scher Aldt. Johann Heinrich *Souffrain sub pcto* 16. *May. nup. conquerendo* über die wider eigenes Wort / Hand und Siegel / gewaltthätig erittene *Depossedirung*/ *supplicat humillime pro elementissimè decernendâ Commissione* auf Ihro Churfürstl Gnaden zu Maynz *de remittendo & manutenendo, appon. lit.* A. *usque* K. *in duplo.*

Idem Souffrain in diversis monit. urget resolutionem.

Hat das Begehren noch zur Zeit nicht statt / sondern wird *implorant ad primam instantiam* verwiesen.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

N. 5. Kayserl. Rescriptum Absolutorium in causâ criminali contra W. P. Neuhausen an Rocher *de* 1682.

Leupold / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Wohl-

WOhlgebohrne und Edle/liebe Getreue; Uns ist auff Ewerer gehorsamsten *Relation* den 26. Aprilis nechsthin und deren Beylagen in Unterthänigkeit vorgetragen wordē/wasgestalten Ihr in der von Uns Euch aufgetragenen *Inquisitions-Commission* die von Wilhelm Philipp von und zu Neuhausen an seinem Brudern Hanß Ernsten begangene Entleibung betreffend/verfahren/ und dabey für ein Räthliches Gutachten erstatten/ Uns aber alles zu Unserer Kayserl. *Decision* gehorsambst anheim stellen wollen.

Wie/ Wir es nun *ratione absolutionis à pœnâ ordinariâ* bey eurem Gutachten bewenden lassen/ so ist doch übrigens auß-bewegenden Ursachen Unser gnädigster Befelch/ daß Ihr obgedachten *Inquisitum* ein paar Monath lang auf der Stadt Eßlingen Rathhauß/ auf desselben Kosten mit zween Soldaten in verwahrlichen *Arrest* haltet/ immassen er auch die auffgeloffene *Commissions*-Unkosten völlig erstatten solle/ so ihr dann erstgemeldter Stadt Eßlingen (an welche Wir gleichfalls unsern Kayserl. Befelch nach Ausweiß hiebey verwahrter Abschrifft heut *dato* hierunter haben ergehen lassen) zu Verfügung gehöriger Anstalt wie ihme auch *Inquisiten*/ sich darnach zu richten/anzudeuten/ und uns hievon/ wie ingleichen/ ob von der Ober-Oesterreichischen Regierung oder dem Oberambt zu Rottenburg am Neccar wider mehr besagten *inquisitum* in dem gegen Ihne angemaßten *Processs* seither weiters etwas *movirt* worden/ forderlichst zu berichten habt. Hieran vollbringt Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir seynd Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien/ den dritten *August*. Anno Sechzehenhundert zwey und achzig. Unserer Reiche des Römischen im fünff und zwantzigsten/ des Hungarischen im acht und zwantzigsten/ und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten.

Leopoldt.

Leopoldt Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad *Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.*

Frantz Wilderich Metzhengen.

Käyserlich Arrestatorium wegen Neuhaußen an Eßlingen de 1682.

Kayserl. Schreiben an die Stadt Eßlingen.

LIebe getreue ꝛc. Wir mögen Euch gnädigst ohnangedeutet nicht lassen/ als Uns in Unterthänigkeit vorgetragen worden/ wasgestalten Wilhelm Philipp von und zu Neuhausen seinen Brudern Hanß Ernsten/ mit einem Pistolen-Schuß entleibt habe/ daß Wir darauff Unserer ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft,

schafft in Schwaben Kocher Viertels den 9 *8bris* nechst verwichenen 1681. Jahr Unsers Kayserlich. *Commission* dahin gnädigst an- und auffgetragen haben / daß selbige den *Inquisitions-Processs* über dieses *delictum* den rechten gemäß verführen / und Uns die *Acta*, mit Ihrem rhäthlichen Gutbachten gehorsambst einschicken solte / welchem auch schuldigst nachgelebt / und die *Acta* in Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath umständig *referirt* worden / nach deren Erwegung Wir es zwar *ratione absolutionis à pœna ordinaria* bey dem Uns von erstgedachten Unser ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft erstatteten Guthachten haben bewenden lassen / übrigens aber derselben heut *dato* gnädigst anbefohlen / den *inquisitum* auff Ewrem Rath-Hauß auff dessen Kosten ein paar Monathen mit zweeen Soldaten im würcklichen *Arrest* zu halten / so Wir Euch hiemit zu dem Ende / und mit dem gnädigsten Befelch in Gnaden haben andeuten wollen / daß Ihr mehrbemelter Unserer ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft mit der *Custodia* ernannten von Neuhausen (jedoch Euch unnachtheilig) willfahret: beschicht auch Unßer gedachter Will und Meynung / und Wir seynd Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Wien den 3ten *Aug.* 1682.

Das obstehende *Copia* sambt der Beylaag von dem wahren *Original fideliter* abgeschrieben / und demselben allem durchauß gleichlautend erfunden worden / wirdt unter Fürtruckung Unsers gewohnlichen Kocherschen Ritter-*Signets attestirt*. Eßlingen den 2. *8bris Anno* 1714.

Graf-Hohenbergische Citation an den von Neuhausen de 1682.

Frey- Reichs- Hoch- Edelbohrner/ Hoch-geehrter Herr.

Demnach des Herren Hertzogen zu Lothringen und Baar ꝛc. Hochfürstliche Durchleucht / als gevollmächtigter *Gubernator* der O. und V. O. Fürstenthumb und Landen ꝛc. *in pcto* zwischen Unserem Hochgeehrten Herrn und lieben Bruder Joh. Ernsten seeligen eraigneten leydigen *Casus* auff eingelangte Nachricht zu Insprugg und Unsre darüber von Löblichen Ritterschafft *ex nullo capite & jure* unterbrochene nach ermeltem Insprugg hinderbrachte Verrichtung das Werck reifflich *deliberiren*/ und nach befundt / daß die *Judicatur ex omnibus Capitibus* dem Ertz-Hauß Oesterreich zuständig / Uns gnädigst anbefehlen lassen / mit dem *Processs* fortzufahren / und denselben ungehindert anderwerten Einstreuens anhero *ad se purgandum* zu erfordern.

Als wollen in Krafft gedachten Befehls Wir denselben hiemit auff den 14. nechst eingehenden Monahts *Februarii* Vormittags um 6. Uhr auff dem Kayserlichen Schloß allhier *ad*

hier *ad se purgandum* vor Uns zu erscheinen *citirt*, und wohl-meynendt errinnert haben, dißeitiges *Intent* nit zu *contrariren*, in Bedencken, daß Er die Unschuld oder Nothwöhr genugsam außzuführen sich getrauet, man allermildester *Sententz* sich nit zu *diffitiren*, dahingegen bey voriger *Obstination* Ihrer Kayserl. Majestät Oesterreichischen *Jura* zu *contradiciren* man so wohl noch lang im *Exilio* herum *vagiren*, als auch bey *absolution* anderwerth erbettener *Commission* niemahlen genugsam sich sicher halten, zumahlen verständlich wohl eracht werden können, daß die Oesterreichische bey Neuhausen *competirende Jura* kräfftig Hand zu haben, gewiß keine Mittel ermanglen werden. wie aber Unser Hochgeehrter Herr von selbsten sich vor fernerem Unglück seyn kan, also wolten auch Wir denselben versicheren, daß über so leydigen *Casum* das jenige gern beytragen werden, was denselben *satisfaciren* solle könden, allermassen Wir hierbey einer standhafften Antwort gewärtig nechst göttlichen Obsorgs Empfehlung verbleiben Unsers Hochgeehrten Herrn.

Dienstbereitwillige
Der Römisch. Kayserl. Majestät
D. D. Rgts-Rath/und Landsb
Hauptmann, auch Räth, und
Ober-Ambtleuth der Graf- und
Herrschafft Hohenberg.

Rottenburg, den 19. Jenner 1682.

Daß hierüberstehende *Copia* von einer bey den Neuhaußischen *Actibus* im Ritterschäfftlichen Kocherl. *Archiv* befindlichen glaubwürdigen *Copia fideliter* genommen und auch *collationando* durchauß gleichlautend erfunden worden, wird unter Fürtruckung des gewohnlichen Ritter-*Signets attestirt*. Eßlingen den 2. 8br. 1714.

N. 6 R. H. R. Conclusum in causâ Criminali contra Bernhausen *de* 1710. *Martis* 8tava 8br. 1715.

BErnhaußische *inquisition*, in *specie* dessen Herabführ- und Verköstigung betreffend *sive legatur Decretum Consilii Bellici dd.* 1. *hujus*, wordurch dem Löbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath *insinuirt* wird, wie das an das Max Stahrenbergische Regiment, als welches mit nechstem auß dem Reich nacher Ungarn ziehen, u. zu dem Ende sich zu Ulm *embarquiren* müste, die Verordnung ergangen, den *Condemnatum* Bernhausen von dem alldasigen *Magistrat* zu übernehmen, und unter genauer Verwahr mit herab zuführen, wogegen ein Löbl. Reichs-Hof-Rath wegen dessen ohnweigerlichen Ausfolgung, wie auch der bedürfftigen Verköstung halber, die

die Nothdurfft ahn seine behörde ohnschwehr verfüegen möchte.

1. *Rescribatur* der unmittelbahren Reichs Ritterschafft/ Viertels an der Thonaw/ Ihro Kayserl. Majest hetten unterm 30. Augusti *nup.* allergnädigst *resolvieret* / den *ad perpetuos carceres condemnirten* von Bernhausen/ auf derselben aigen Kösten nacher Raab in Hungarn / und zwar mit Gelegenheit deß Maximilian Stahrenbergischen Regiments/ als welches mit nechstem aus dem Reich nacher Hungarn ziehen/ und zu dem Ende zu Ulm eingeschifft werden solle : So Ihro Reichs Ritterschafft zu Ihrer Nachricht zu wissen gethan wird.

2. *Hoc notificetur* der Stadt Ulm/ wie auch

3. Dem Kayserl. Hof-Kriegsrath/ deme auch zugleich wegen deß Bernhaussen Verköstung unterm 30. Aug. *nup.* an die Kayserl. Hof-Cammer/ ergangene *Decretum, ad notitiam* zu *communiciren* ist / *& hæc omnia expediantur ex officio*

J. V. Hayck Waldstädten.

N. 7. R. H. R. Conclusum pcto inquisition contra Eybe/ t 718.

Freytags den 24. *May.* 1718.

VOn Eyb Johann Christians *delicta* betreffend / *sive* die Reichs-Ritterschafft in Francken Orths Altmühl *in Lit. ad Imperatorem sub dato* 18. *& prsto.* 31. *Januarii nuperi*, gebet allerunterthänigst an/ wie gedachter von Eyb- durch Verleitung seines *Secretarii Donners*, Ihr / Altmühl/ Orths-Sigill zu Franckfurt nachstechen lassen / und damit einen *fingirten Consens signirt*/ auch darauf 8000. fl. von einem Kauffmann in Nürnberg entnommen habe/ in Erwartung allergnädigster Kayserl. Verordnung *appon. Lit. A. facti speciem.*

In eadem gedachter Reichs Ritterschafft in Francken Orths Altmühl Anwald/ Georg Ferdinand von Maul *sub prsto.* den 7. *Februarii nuperi* bittet allerunterthänigst/ wegen der Verarrestirung deß von Eyb / auch dessen Verpflegung/ und anderer Kosten die allerunterthänigste Verordnung ergehen zulassen/ *appon. Lit. B*

In *eadem* gedachten von Eyb Anwald/ Michael Selcke / *sub psto.* den 15. *Martii nuperi*, *producendo* seines *Principalen* allerunterthänigste selbst-Geständ- auch frey- und leydmüthige Bekänntnus deß von der Reichs Ritterschafft in Francken Orths Altmühl allbereits angezeigten / und zu Schulden gekommenen *Delicti*, *supplicat humillime pro clementissime avertenda ulteriori inquisitione, relaxatione Arresti, & Remissione delicti cum eventuali salvo conductu appon. Lit. A. B. & C. in duplo. In eadem Johanna Catharina von Eyb per dictum* Selcke *sub psto. eodem, intercedendo pro filio Reo, supplicat humillime, pro clementissima remissione pœnæ, im-*

pertiendaq; filio delinquenti restitutione famæ & honoris in duplo.

Cum inclusione exhibitorum fiat Commissio auf den Herrn Chur-Fürsten von Maynz/ und der Fränckischen Reichs Ritterschafft Orth Röhn und Werra *& rescribatur* dem Herrn Chur-Fürsten / Es hätten Sie den Johann Christian von Eyb von der Ritterschafft Orts Altmühl zu übernehmen / in gute Verwahrung zu setzen / und nebst Zuziehung deß Ritter Orths Röhn und Werra den Proceß / Ordnungsmässig/anzustellen/ *in complices* zu *inquiriren*/ und dieselbe / wo möglich/ zu gefänglicher Hafft bringen zu lassen / so dann nach abgeführter Sache die *acta* auf ein *Collegium Juridicum* zum Spruch Rechtens zu verschieden / und nach Erlangung deß Urthels die *acta Commissionalia cum voto* nebst erstbesagter *in Collegio Juridico* abgefaßter *Sentenz* zu Jh. Kayserl. Majest. allergerechtesten *Resolution* einzuschicken.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 8. & 9.

R. H. Raths-Conclusum contra jurisdict. crim. Statuum in Nobiles immediatos contra Culmbach & Giech de 1716. 17.

Luna 3. August. 1716.

Reichs Ritterschafft in Francken Orths Gebürg *in specie* die mit-*interessierte* Künsperg/ Thürnauische Vormundschafft *contra* Brandenburg Culmbach und von Giech *Mandati*

Absolvitur Relatio Exhibitorum & Conclusum.

Imo *rescribatur* dem Grafen von Giech/ gleichwie Jhro Kayserliche Majestät niemahls geschehen lassen könnten oder würden / daß ausser Jhnen jemand sich der Gerichtsbarkeit über derer unmittelbahren von Adel verbrechen und *Criminal*-Fällen unter dem Vorwand einer *Territorial*-Herrschafft oder *loci delicti* oder sonst anmassen thue / also seye Jhnen mißfällig vorkommen / daß derselbe sich Seines dahin keines Wegs gemeinten Kayserlichen *Decreti* zu *Violirung* der Kayserlichen allerhöchstē *Iurisdiction* mißbraucht/ und so gar unmittelbahre von Adel an andere Stände des Reichs außliefern lassen. Sie wolten also denenselben bey Vermeydung derer gegen die Beleydiger derer Ritterschafftlichen *Privilegiorum* gesetzten Straff ernstlich anbefohlen haben/ sich dessen nicht nur fürs Künfftige zu enthalten/ sondern auch von jetzo *sub eadem pœna* bey dem Herrn Marggrafen zu Bayreüth daran seyn/ damit der durch Jhn dahin gelieferte von Guttenberg also fort des *Arrests* entlassen / und des Ritterschaffts

schafft Orths Gebürg (welcher Ihro Kayserl Majest. deßwegen Commission und gemessenen Befehl ertheilt hatten) ausgeliefert werde / und nicht nöthig seye / aller dardurch verursachten Schaden und Unkossen halber sich an ihn zu erholen.

2. Rescribatur dem Herrn Marggraffen zu Bayreuth / den arrestirten von Guttenberg bey Vermeydung obgedachter Straff alsofort widerum auf freyen Fuß stellen / und der Ritterschafft Orths Gebürg / ohne Abforderung einiger Straff oder Unkosten ausfolgen zu lassen / auch sich dergleichen Eingriff in der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction und Violirung derer Ritterschafftlichen Privilegiorum hinfüro zu enthalten.

3. *Fiat* Commissio auf die Reichs Ritterschafft in Francken Orths Gebürg / & rescribatur iisdem cum inclusione deß Gräffl. Giechl. Exhibiti sub psto. 30. Martii anni currentis, nach dem daraus einige Excessus gegen gewisse darinnen benannte junge von Adel zuvorkommen thäten / welche hernach von einem neuen facto eines Jungen von Guttenberg zu Lindenberg besolget worden. Wobey allenthalben Jh. Kayserl. Majest. dero höchst Richterliches Ambt und befundenen Dingen nach ernste Bestraffung vorzukehren sich verursacht hielten / als thäten Sie denenselben Jh. Kayserl. Commission auftragen / daß Sie vor allem die Auslieferung deß von Guttenberg nochmahls begehren / und darauf so wohl gegen denenselben / als auch die 2. übrige Denunciatos eine genaue Untersuchung aller ihrer beschuldigter factorum vornehmen / Sie mit ihrer Verantwortung hören / und wie sich alles befunden / forderſambst anhero berichten sollen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 9. Veneris den 15. Octobr. 1717.

Reichs Ritterschafft in Francken / und die mitinteressierte Künsperg Thurnauische Vormundschafft contra Brandenburg-Culmbach und von Giech / Mdti sive impetrantis. Anwald Peter Friderich von Klerff / sub psto. 14. *Xbr. nup. accusando nondum factam ullam paritionem, sed perseverantem Contumaciam, supplicat humillime pro clemẽt decernenda Commissione de exequendo, & ead. Domino Electori Moguntino, quà Episcopo Bambergensi deferendâ & concedendo Protectorio Cæsareo Baroni de Schlamersdorff app. Lit. A.*

Idem von Klerff *sub psto.* 16. *ejusdem, exhibendo* allerunterthänigste Anzeig / *imminentis arresti bonis Kunspergibus, supplicat humillime pro clementissime maturandâ Petitâ Commissione ad exèquendum unâ cum protectorio Cæs. app. Lit. B.*

Idem sub pſto. den 28. *ejusdem & 5. hujus urget Resolutionem.*

Idem sub pſto. ejusdem supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato arctiori de restituendo, ampliùs non turbando vel offendendo S. C. sub pœnâ dupli cum condemnatione in pœnam simplici insertam app. Lit. O. P. & Z.

Idem sub pſto. eod. quoq; humillime pro clementissime continuandâ relatione Actorum.

1. Mit Beyschliessung sämbtlicher in dieser Inquisitions-Sache gehörigen Originalien (von welchen eine Designation bey der Reichs Cantzley aufzubehalten) Rescribatur ex officio denen unterm 11. Dec. nechstverwichenen Jahrs zu Commissarien allergnädigst verordneten Ludwig Gottfrieden Graffen von Hohenloe zu Pfedelbach / und der Reichs Ritterschafft Orths Gebürg zu besserer Untersuchung derer denuncirten Verbrechen.

1. Alle und jede darzu erforderliche Zeugen / sie mögen auch befindlich seyn / wo sie wollen / unter gewisser Straffe authoritate solâ Cæsareâ zu citiren. 2. Selbige mit förmlichen Eyd zu belegen. 3. Wo es die Umstände erheischen / mit denen Inquisiten zu confrontiren / auch 4. jetztgedachten Inquisitis die unfehlbare jedesmahlige Persöhnliche Erscheinung / bey gesamter Commission, und zwar in loco bey obbenannten Graffen von Hohenloe sub pœnâ zu befehlen / nicht weniger 5. die Zeugen Aussagen Reichs-Abschiedsmässig einzurichten / und sonst in allem legaliter zu verfahren. Anbey solle 6. falls der mehrere Theil von obbesagter mit committirter Ritterschafft Orths Gebürg etwa bemelten Inquisiten mit naher Verwandt- oder Schwägerschafft zugethan seyn würde / sich alsdann dieselbe der Mit-Commission gäntzlichen enthalten / und an dero Platz die von Rhön und Werra hiermit surrogirt und angeordnet seyn / auch dieser solches auf gedachten Fall / durch oberwehnten Graffen von Hohenloe / neben Communicirung gegenwärtig Kayserlicher Verordnung / um solche vollkommenlich zu erfüllen / förderlich notificirt / so dann 7. von gesammter Commission, es mag auch selbiger Ritterschafft Orths Gebürg / oder auff vorgemelten Fall die von Rhön und Werra jetzt anbefohlener massen concurriren / nach geendigter gäntzlichen Inquisition unverweilt aus denen völligen Actis ein Rechtliches Gutachten mit Anführung ob und warum ? auch / aus was vor Motiven man etwa differenter Meynung seye / umständlich verfasset / ohne selbiges aber / und mit dessen Zuruckhaltung / die völlige Untersuchungs-Acta mit Beyfügung gegenwärtig Kayserl. Rescripti an den Schöffen Stuhl zu Leipzig zu förderſambster Einrichtung eines Rechtlichen Responsi, und angehenckten Urthels geschicket / mithin / und so bald dasselbe / samt denen remittirten Actis verschlossen bey der Commission angelangt seyn wird / alles uneröffnet an Jh. Kayserl. Majest. sambt obbesührten biß dahin

zuruck

zuruck und in Verwahr gehalten-selbst eigenen Commissarischen Gutachten allergehorsambst zu weiterer Resolution eingesendet werden.

2. Ponatur deß Herrn Marggrafens Anzeige in puncto relaxati Arresti ad Acta, so viel aber den Künspergischen Revers, und die wegen deß von Guttenberg an dessen Schwagern Marschalcken von Brand exequirte 200. Ducaten sambt denen a 62. fl. 38. kr. Fränckis. eingezogenen und noch weiters abgeforderten Unkosten / wie auch die von Impetrantischer Seit angegebene Gefahr betrifft / fiat rejectis Exceptionibus Partis impetratæ paritoria mit fernerer Auflag / der Kayserl. Commission auf keinerley Weiß in Vollziehung deren an selbige ergangenen Verordnungen verhinderlich zu seyn.

3. Wann jemand an die denuncirte von Adel / ein oder anderes in pcto expensarum & damnorum zu suchen sich befugt erachtet / hat derselbe sich bey der Kayserl. Commission vermittelst specificirlicher Anruffung anzumelden und Bescheid zu erwarten.

4. Hæc posteriora duo Membra notificentur etiam Commissariis, umb sich darnach mitzurichten.

5. Kan die gebettene Communication deß Gräflich Giechl. Exhibiti aus der Cantzley geschehen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 10. R. Hof-Raths Conclusum de relaxatione arresti contra Bamberg.

Martis 25. Septembr. 1717.

Auff deß contra Bamberg.

1. So viel die Relaxation deß verarrestirten von Auffseß betrifft / fiat rejectis exceptionibus paritoria.

2. Läst man es der übrigen Puncten halber bey dem Concluso communicatorio vom 23. Martii bewenden / & detur ex officio terminus bimestris zu Einbringung der etwann habenden Nothdurfft sub pœna præclusi.

N. 11. R. Hofraths Conclusum contra Nobiles prodigos & Dominos Directos.

Veneris 23. April 1717.

Deß Reichs Ritterschafft in Schwaben Orths am Neckhar und Schwartzwald contra von Gemmingen Tieffenbronn betreffend pcto prodigalitatis:

1. Rescribatur der Ritterschafft Orths am Neckhar und Schwartzwald / Ihro Kayserl. Majest. hätten bey so bewandten Umständen die von der Ritterschafft beschehene anderwärte Directorial-Anordnung mit dem Ritter Guth Tieffenbronn dergestalt bestättigt / daß Sie / die Ritterschafft einen admodiatorem bestellen / auch den eigentlichen Statum Bonorum

rum & debitorum einsenden / fort in-Zeit 2. Monathen mit Guthachten berichten solle / wie die auf dem Guth haffende Schulden nach und nach abgetragen werden mögen,

2. Fiat *Rescriptum* an den von Gemmingen / nachdeme aus erheblichen Ursachen / und bessern Einrichtung deß von Gemmingen Hauß-wesens für nöthig angesehen worden das Ritter-Gut Tieffenbronn in admodiation nehmen zu lassen / als würde Ihm ernstlich anbefohlen / solcher unter Kayserl. Bestättigung von dem Ritter Directorio bestellend zu seinem eigenem besten abzielenden Admodiation sich auf keinerley Weiße zu widersetzen / und sich aller Veräusserung solchen Guths zu enthalten / sonsten auch / so viel die geklagte Bedrohungen betrifft / gegen die Ritterschafft sich allenthalben also zu betragen / damit nicht nöthig seye / auch derenthalben zulängliche Verordnung / in pcto Versöhnlicher Arrestirung ergehen zu lassen.

3. Fiat Decretum an die Gemeinde zu Tieffenbronn deß Innhalts / nachdeme die Nothdurfft erfordert / das Ritter Gut Tieffenbronn in *Admo* diation nehmen zu lassen / als würde Ihr der Gemeinde gnädigst anbefohlen / der von dem Ritter-*Directorio* dißfalls gemachter und etwa ferner nöthig befindender Einrichtung behörige folge zu leisten.

4. Et hæc notificentur dem Herrn Marggraffen zu Baaden Durlach mit der Erinnerung / der Admodiation nichts hinderliches im Weg zu legen / noch auch bey so gestalten Sachen mit dem von Gemmingen sich in einigen Kauff oder Tausch einzulassen.

N. 12. R. Hof-Raths Conclusum pro legitimatione per subsequens Matrimonium pcto Künsperg de 1715.

Lunæ 21. Decembr. 1715.

VOn Künsperg contra Wohsern nunc Künsperg Commissionis sive Impetrantischer Anwald Johann Albert Schum sub psto. 17. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige / supplicat humillime pro clementissime repellendâ aut remitteudâ parte impetratâ, nec quicquam sine prævia comunicatione in præjudicium decernendo appon. I. & K,

E contra Impetrantischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun sub psto. Ejusd. ad concluſa de 11. Jan. & 5. Aug. nup. supplicat humillime pro clementissime Cassandâ Commissione & confirmandâ legitimatione per subsequens matrimonium jam legaliter & plenariè factâ aut saltèm hâc prævia confirmatione extendendâ commissione appon. Lit. B. C. D. & E.

Referantur Acta & Concluſum.

1. Wird deß Hanß Christoph von Künsperg per subsequens matrimonium legitimirter Sohn / Philipp Heinrich von Künsperg in possessorio davor & pro successionis capace in allen denjenigen der Legitimität anklebenden juribus tam in feudis & fidei-Commissis, quàm in Allodio erklärt / und ist bey der

der Cantzley in der Rubric an statt deß Wohsers / künfftig von Kynsperg zu setzen.

2. Wann die *Agnati* von Künsperg den *Impetraten in petitorio* Spruch und Forderung nicht zu erlassen vermeynen / stehet ihnen solches allhier an- und aus zuführen bevor / und wird die erkannte *Commission* solchem nach wieder aufgehoben / *hocq; notificetur* dem Kayserl. Herrn *Commissario*.

Franz Wildrich
von Menßhengen.

---

13. Kayserl. Halß-Gerichts-Concession zu Ersingen an den von Landaw de 1402.

WIr Ruprecht von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieffe / daß Wir haben angesehen die angeneme Dienst / als Eberhardt von Landaw / Ritter / Unser lieber getreuer / Uns und dem Reiche offt und dick / nutzlichen und williglichen erzeiget und gethan hat / täglichen thut / und auch fürbaß thun soll und mag / in künfftigen Zeiten / und haben Ihme darum mit wohlbedachtem Muth und Rechten Wissen / von besondern Unsern Gnaden erlaubt / und vergönnet / erlauben und gönnen Ihme / in Krafft diß Brieffs / von Römischer Königlicher Macht / Vollkommenheit / daß Er u. seine Erben u. Nachkommen / in Ihrem Dorff zu Ersingen / und in ihrem Begriff / Schultheissen und Schöffen / und namlichen Halß-Gerichte / Stock und Galgen / daselbs fürbaßer ewiglichen haben / und auch mit demselben Gerichte rechten und gefahren sollen und mögen / als daselbs bißher geschehen / und auch in andern Gerichten dabey Gewohnheit ist / für aller menniglichen ongehindert / darzu so gönnen und erlauben Wir auch / dem obgenannten Eberharten von Landau / und seinen Erben und Nachkommen / daß Sie fürbaß mehr ewiglichen ein Brügge über die Donau / in einer Viertel Meile Wegs oberhalb / oder unterhalb Ersingen dem Dorffe / bauen / haben / und der auch allzeit genieſſen mögen / von aller menniglichen ungehindert / unschädlichen doch in allen vorgeschrieben Stücken und Sachen / Uns und dem Reiche / und auch sonst jedermann an seinen Rechten ; Und gebieten darum / allen und jeglichen Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Graffen / Freyen / Herren / Dienstleuten / Rittern und Knechten / Gemeinschafften der Stätten / Marckten / und Dörffer / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlichen und vestiglichen / in Krafft diß Brieffs / daß Sie den obgenannten Eberhardten von Landaw / und sein Erben und Nachkommen / an den obgeschriebenen Unsern Gnaden / nicht hindern / noch irren / in kein Weise / sondern Sie dabey ewiglichen verbleiben lassen / und auch handhaben / schützen und schirmen / als lieb ihnen sey Unser und deß Reichs

Ungnade zu vermeiden / Urkund diß Brieffs / versiegelt / mit Unserm Königlichen Majestät Innsigel/geben zu Landaw/ auf den Montag / nach dem Sontag Judica, nach Christi Geburt/ vierzehenhundert und zwey Jahr ; Unsers Reichs in dem andern Jahre ;

Ad Mandatum Dom ini Regis

Johannes Winheim.
R. Bertholdus Durlach.

N. 14. Kayserl. Halß=Gerichts Concession zu Dischingen an Eitel Krafften von Gamerschwang de 1418.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden/Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / und zu Ungarn / Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff allen den / die ihn sehen/ oder hören lesen/ wann Uns Itel Krafft von Gamerschwang Unser lieber Getreuer/ fürbracht hat/daß Er ein Dorff habe / genandt Dischingen/da Zwäng u. Bänn sein seyē/ und daß darinnen kein Gericht sey / und darinnen vielleicht destomehr Unzucht und Frevel beschehen werden. Und wann Er Uns darumb demietiglich angeruffen/ und gebetten hat/ daß Er und seine Erben ein Gericht daselbst zu Dischingen/ daß umb Unzucht / Frevele/ und Gelt=Schulde / und umb alle andere solche Sachen richten möge / und daß zu glicher Wiß sy / und solich Recht und Freyheit habe / als das Gericht zu Erbach hat/ zuerheben / zumachen / und zu ordnen / gnädiglich gonnen. Und wann Wir allzeit geneigt sin/ Gerecht und Recht zu mehren/ und zu stercken / darumb angesehen solch/ daß vorgehenden Itel Krafften redliche Bete/ und auch gütlich betrachtet/ sin willige und getreue Dienste/ die Er Uns/ und dem Rich offt gethan hat/ und fürbaß allzeit zuthun willig und bereit zu seyn meinet/haben Wir ihm/ und seinen Erben mit wohlbedachtem Muthe / guten Rath / und rechten Wissen gegönnet und erlaubt / und auch Macht gegeben / gönnen / erlauben/ und geben in Crafft dises Brieffs/ von Röm. Königl. Macht Vollkommenheit / daß Er und syn Erben ein Gericht in dem vorgehenden Dorff Dischingen/ das umb Unzucht / Frevell und Gelt=Schulde / und umb alle andere soliche Sachen richten möge/ und daß zu glicher Wise sy / und solich Recht und Fryheit habe / als das Gericht zu Erbach hat/erheben / machen/ und ordnen / und daß auch besetzen mögen/ daran zu richten lassen / als man dann in dem Dorff Erbach richtet ohn Geverde/ und daß auch der vorgehende Itel Krafft/und sin Erben dasselbe Gericht zu Dischingen fürbaß innenhaben/ und nach rechter und gewohnlicher Ordnung / des Landts/ darinn das vorgehende Dorff Dischingen gelegen ist / nutzen und niessen mögen/von allermänniglich ungehindert. Doch also/ daß Er/und sin Erben daselb Gericht zu Dischingen mit einem Richter und zwölff Urtelsprechern

chern/die alte redliche/ und unverſprochen Lith ſind/ allzeit beſetzen/und auch beſtellen ſollen/ daß allen und jeglichen Clägern und Clägerin/die an demſelben Gericht zu ſchicken gewinnen / glauben und fürderliche Rechte allzit widerfare / und dieſe Unſer Gnad ſoll jedermann ohnſchedlich ſeyn/ an ſeinen Rechten/ und Wir gebieten auch darumb von Röm. Königl. Macht allen und jeglichen Unſern / und diß Reichs Unterthanen und Getreuen / ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff / daß Sie vorgenandten Itel Krafften und ſin Erben an dem vorgehenden Gerichte fürbaß mehr nicht hindern/ oder ſümen / ſunder ſie darbey getreulich handhaben/ ſchirmen/ und getreulich beliben laſſen / als lieb in Unſer/ und diß Reichs Hulde ſy. Mit Urkund diß Brieffs verſiglet mit unſerm Kön'gl. Majeſt. Inſigel/geben zu Ulm nach Chriſti Geburt vierzehen hundert Jahr / und darnach in dem achtzehenden Jahr/ an diß heiligen Vaitztag *Exaltationis* / unſer Riche / diß Hungariſchen ꝛc. in dem XXXII. und deß Römiſchen in dem achten Jahre.

(L.S)

Pro S. L. Comite de
Oetingen aigenmarl.
Michael *de* Prieß
Pragen ꝛc.

N. 15. Kayſerl. Lehen-Brieff über Gericht und Blutbann/ zu Almendingen an Hanß Renner *de* 1530.

WIr Carl der Fünffte/ von GOttes Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ König in Germanien / zu Caſtilien/ Arragon/ Leon/ baider Sicilien/ Hieruſalem / Hungarn / Dalmatien/ Croatien/ Navarra/ Granaten / Toleten/ Vallentz/ Gallicien/ Majorica/ Hiſpalis/ Sardinien/ Corduba/ Corſica / Murcien/ Gemieß / Algarbien/ Algezire/ Gibraltar / der Canariſchen und Indianiſchen Innſeln / und der Terre Firme des Oceaniſchen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabband/zu Steier/zu Kerndten/zu Crain/ zu Limpurg / zu Lützenburg / zu Geldern/ zu Calabrien / zu Athen/zu Neopatrien/ und Würtenberg ꝛc. Grave zu Habſpurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Görtz/zu Barzinon/ zu Arthais/und zu Burgundi ꝛc. Landgraf im Elſaß/ Marggraffe zu Burgau/ zu Oriſtein / zu Gorian / und deß Heiligen Römiſchen Reichs-Fürſt zu Schwaben/ Cathalonia / Aſturia ꝛc. Herr zu Frießland / auf der Windiſchen Marck / Portenau/ Bißcaya/zu Salins/ zu Mallin/ zu Tripoli/ nnd Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermeniglichen/ daß uns unſer Rath und deß Reichs Lieber Getreuer / Hanß Renner hat fürbracht / wie in den Dörffern Groß- und Klein-Almendingen / kein hohe / noch niedrige Gericht ſeyn / noch gehalten werden / daß dem Frieden und gemeinen Nutz/zu Abbruch und Nach-

theil reiche / darburch menig Ubel ungestrafft bliben sey / und Uns darauff demüthiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir sein Geschloß daselbst zu Allmendingen mit hohen und niedern Gerichten zu versehen gnädiglich geruheten. Demnach / haben Wir / damit das Ubel gestrafft werde / und gemeinem Nutz zu Förderung und guettem / mit wolbedachtem Muth / guetem Rath / und rechtem Wissen / dem gemelten Hanß Rennern / zu dem genannten Seinem Geschloß Allmendingen / nicht allein ain gemein Jurisdiction und Gerichtszwang / sondern hohe u. niedere Gericht gegeben / und Jme in den vorberüerten Dörffern Groß- und Kleinen Allmendingen ein Halßgericht / Stock und Galgen auffzurichten und zu halten / gegondt und erlaubt / und den Pann daselbs über das Blut zu richten / zu Lehen / gnädiglich verliehen / geben / gönnen / erlauben / und leyhen Jme solches alles / von Römischer Kayserl. Macht / wissentlich in Krafft dis Briefs / also daß nun hinfüro / Er und seine Erben / und Nachkommen / Innhaber deß Geschloß / Allmendingen / wann und als offt sie deß nothdürfftig und gut seyn beduncket / in denen Dörffern daselbsten zu Allmendingen / ein ordentlich gemein nieder Gericht / durch sich selbs oder einen Ihren Unterrichtern an Irer Statt / mit acht oder zehen Erbarn Mannen / so sie oder Ihr Unterrichter darzu nutzlich und taugenlich seyn bedunckt / besetzen / halten / üben und gebrauchen / und daselbs umb alle und jegliche / Burgerliche und Peinliche Sachen / Uberfahrungen / Mißhandlungen / Ubelthaten / Malefitz und Ubertrettungen / wie die genannt werden mögen / nichts ußgenommen / es sey umb Pönen / Straffen= Frevel und Bussen / Landverbieten / Leibstraffen / auch umb Leib und Leben / und allen Fällen / so *meri & mixti Imperii*, oder sonsten einer gemein schlechten Jurisdiction und Gerichtzwangs seyn / oder geacht werden mögen / die in den Dörffern und ihren Gebieten und Gezürcken / besetzen / richten und Urtheil sprechen / und all und jeglich / so daselbsten gesessen / darunter oder darzu gehörig oder verpflicht seyn / solchem Gerichts- Zwang Folg zu thun / gehorsam und gewärtig zu seyn / gebieten und verbieten / Pön / Fell und Buß setzen / straffen / einnemmen / und damit alles das zu thun / handlen und lassen / sollen und mögen / daß sich zu einem solchen Gericht gebürt / von allermenniglich unverhindert / daß auch der gemelt Hanß Renner / sein Erben und Nachkommen / Innhaber deß Geschloß Allmendingen in den berüerten Dörffern zu Allmendingen ein Halß-Gericht / Stock und Galgen auffrichten / und den Paan über das Blut daselbsten zu richten / von Uns und dem Heiligen Reich Lehens- weise innhaben / gebrauchen / und den Erbarn taugendlichen Personen / ihren Ambtleuthen / die sie zu jederzeit darzu tauglich und nutzlich sein bedunckt / ferner zu richten

ten/ bevelchen / und daß alsdann dieselben ihre Amptleuthen/ nach übelthätigen verleümbden Leuthen/die sie in denselben Dörffern/ Groß- und Klein Allmendingen und in derselben Gezirck und Gebieten / betretten/ greiffen/ gefencklich annemmen / und dieselben/auch ander Mißthäter/so von andern Enden und Orthen ausserhalb obberüerts Bezürcks / daselbsthin zu richten und zu straffen geführt/ oder geantwort werden / peinlich fragen / und auf Ihr jedes selbs Bekandtnus oder offenbar Verhandlung nach deß Heilgen Reichs Recht / und Löbl. wohlhergebrachten Bräuchen und Gewohnheiten offentlich straffen / und richten sollen/ und mögen / ohne allermenniglichs Irrung und Verhinderung/doch uns und dem Heil. Reich / und sonsten meniglich an seinen Rechten unvergreiffenlich und unschädlich ꝛc. Der obgemeldt Hanß Renner / hat Uns auch darauff gewohnlich Glübd und Aide gethan / alsdann Er / sein Erben / und Nachkommen / Innhaber deß Geschloß Allmendingen / fürther von ihren Amptleuthen / denn sie denselben Pann bevelchen werden / deßgleichen auch nehmen sollen/mit solchem Pann über das Blut zu richten / zu handlen / und zu volnfahren / als gleich unpartheyisch Richter/gegen dem Reichen/ als dem Armen/ und darum nicht anzusehen/ weder Lieb/ Laidt / Muth/ Gaab/ Gunst/ Forcht/ Freundschafft/ noch sonst gantz kein ander Sach/dann allein Gerecht / Gericht u. Recht/ als sich gebürt/ und sie gegen GOTT dem Allmächtigen an dem Jüngsten/ Gericht verantwortten wollen / getreulich und ungefehrlich/ und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten/ Graven/ Freyhen / Herrn / Rittern / Knechten / Haubtleuthen / Landvögten / Vitzdumben / Vögten/ Pflegern/ Verwesern / Ambtleuthen/ Schultheissen/ Burgermeister / Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemainden/ und sonsten allen andern Unsern und deß Heilgen Reichs/auch Unsern Erblichen Fürstenthumb und Landen/ Underthanen / und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / und sonderlich den zugehörigen Underthanen daselbst zu Allmendingen / ernstlich mit diesem Brieffe und wollen / daß sie den gemelten Hanßen Rennern/seine Erben und Nachkommen / Innhaber deß Geschloß Allmendingen an den obberürten Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten/ vergonnen und Erlaubung der berührten hohen und niderr Gericht / auch Annemmung/ der Wandell/ Penn / Fehl / Straff und Buß / nicht irren / noch hindern sondern sie deß alles obberührtermassen/ üben/ gebrauchen/ geniessen / und gäntzlich darbey bleiben lassen/und darwider nicht thun / noch deß jemands zu thun gestatten/ als lieb einem jeden sey/ Unser deß Reichs schwere Ungnad und Straff/ und dazu eine Peen / nemlich / zweintzig Marck Löttiges Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/so offt er freventlich hierwieder thete/halb in Unser und deß Reichs Cam-

mer / und den andern halben Theil / dem obgemelten **Hanßen Kennern** und seinen Erben und Nachkommen / unablässig zu bezahlen / verfallen seyn solle / ungefehrlich ꝛc. Mit Urkund diß Brieffs mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel / Geben in Unser und deß Heilgen Reichs Stadt Augspurg / am neundten Tag deß Monats Augusti / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt / in fünffzehen hundert und dreissigsten / unsers Kayserthums im zehenden / und unser Reiche im fünffzehenden.

Carl.

Albert. Cardin. Moguntinus.
Archi-Cancellarius.

Ad *M*andatum *S*acræ Cæsareæ Cathol. Majestatis proprium.

Alexander Schvveis.

Vt. Walt-Kirch.

Concordat. cum Originali.

Th. Mannsharter Lector.

Varia pcto Stiffts-Oberstenfeld.

N. 1. Päbstl. *Confirmation* vor das Stifft Oberstenfeld *de* 1242.

N. 2. Kayserl. *Mandat* vor das Stifft Oberstenfeld *contra* Würtenberg *de* 1597.

N. 3. Verglichs-*Recess* zwischen Würtenberg und dem Stifft Oberstenfeld *de* 1588. 1610. & 1702.

N. 4. Reichs-Hof-Raths-*Conclusum in diversis gravaminibus* Stifft Oberstenfeld *contra* Würtenberg *dd.* 26. 9*bris* 1716.

C. N. 1.

Verteutschte Päbstl. Confirmation wegen deß Stiffts Oberstenfeld de 1241.

PAbst oder Bischoff *Innocentius*, ein Knecht aller Knechten / den geliebten GOttes und in Christo Schwester / Frau Abbtissin deß Heil. Apostels Johannis deß Tauffers in Oberstenfeld / und ihren Schwestern so wohl künfftigen / als Anwesende / oder Gegenwärtigen / welche sich zu einem einsammen Leben bekennen / und einen immerwehrenden Stand erwehlet / welcher geziemet / und ist vonnöthen / daß sie mit einem Apostolischen Schutz oder Befreyung versehen seyn / damit Sie nicht etwann eines jeden vermessenen Gewalthätigkeiten oder Anlauff entweder von ihrem Vornehmen abschrecke / oder welches ferne seye / den Effer der Heil. Religion und Lehr schwäche / derowegen haben Wir geliebte Schwestern in Christo / Euern billigmässigen Begehren gnädig eingewilliget / und nehmen Euer Kirchen oder GOttes-Hauß die S. Johannis / in Oberstenfeld unter das Bißthumb Speyer gehörig / darinnen Ihr zu Göttlichem Gehor-

Gehorsam oder Dienst verbunden / und deß H. Apostels Petri und unsern Schutz oder *Protection*, und versehen oder befreyen Euch mit dieser sonderbaren Schrifftals einem Freyheits Brieff / Ordnen und setzen demnach / zu allererforderist / daß dieser Geistliche Orden / welcher nach GOtt und deß Heiligen Augustini Regul in ermelter Kirchen angeordnet und erkandt / zu immerwehrenden Zeiten / unverbrüchlich / oder ungeändert gehalten werde; Fernērs sollen Euch und allen Euren Nachkommen / steiff und vest / auch ungeschwächt verbleiben / alle Güter und alle Einkommen / welche Euer Gottes-Hauß und Kirchen / dißmals und zu diesen gegenwärtigen Zeiten rechtmässig und ordentlich besitzt / oder innen hat / oder noch in das künfftig / auf deß Pabstes Erlaubnus / Begabung der Königen und Fürsten / oder andern glaubigen Verehrung / oder sonst in andere gerechte Weiß und Weeg / nach der gnädigen Vorsehung GOttes wird erlangen kömen / welches alles Wir für Rathsam gehalten haben / in dieser Schrifft mit außtrücklichen Buchstaben und Worten zu setzen / oder mit Namen zu nennen / den Orth selbsten / da ermelte Kirchen gelegen / mit allen derselben Begriff oder Zugehörden / zwey Theil deß Zehendens / welche ihr habt in dem Flecken Dieffenbach / zween Theil deß Zehendens in dem Flecken *de Rods*, den mittlern Theil deß Zehendens in dem Flecken Eberstadt / den dritten Theil deß Zehendens in dem Flecken Kürberg / das Kirchen-Recht / oder den Kirchen-Satz / genañt zu Latein *Jus Patronatus*, welches innhat zu St. Ulrich / zu St. Kilian / zu St. Lucä / zu St. Bonifacii Kirchen ermelter Orthen habt / den Kirchen-Satz / welchen ihr habt auf St. Petri Berg / die Zehenden / welche ihr habt in dem Flecken Steinheim / dem Flecken Oberstenfeld / und die Capellen St. Galli daselbsten mit den Zugehörten derselben / und zween Theil des Zehendens / welchen ihr habt eben in dem Flecken / Höltzern Thragere und Wüsten Aspach / die Flecken und Weyler / mit derselben Zugehört / Allmersspach Schiffere / und Aichelbach / Algersbergen / Blaßenhausen / Schmehlenecke / und Wintzelhaußen / die Flecken oder Weyler mit deroselben Zugehört / die Einkommen / welche ihr habt in dem Flecken Bottwar / die Güter und Weinberg in dem Ort / welcher genañt wird Hornungshoffen / die Güter / Weinberg / Wiesen / welche ihr habt in dem Flecken / so genannt wird Auenstein / die Güter und Wiesen / in dem Orth / welcher genannt wird Abstatt / die Güter und Weinberg / welche ihr habt in dem Flecken genannt Balheim / das ist den halben Theil der *Mediatät* deß Fleckens Kürpperg / die / Güter Weinberg / Wiesen / Fischweyher Mühlbare / welche ihr habt im erstermelten Flecken / die Einkommen in dem Orth Schönethal / die Gülten / Güter und Wiesen welche ihr habt in dem Flecken Bottenheim / die Gülten oder Zinß / welche ihr habt in dem Flecken so gemeinlich Marppach genannt wird / die Güter und Einkommen welche ihr habt in dem Flecken

Ottmars,

Ottmarsheim / Oberheimrieth / mit sambt etwann Wiesen / Weinberg / Aeckern / Walden / Nutzungen / und Wayden / im Gebusch und auff dem blossen Feld / in Wassern und Mühlenen / auf Trieb und Strassen / sambt allen Euern Freyheiten / und *immunitäten* / auch Eure Neubruch / welche Ihr auf Euern aigenen Costen gebauet / oder erhaltet / deren bißhero niemand genossen hat / oder Euer Fütterung / soll niemand sich unterstehen / ein Zehenden von Euch zu fordern / oder zu erzwingen. Es soll auch euch erlaubt und zugelassen seyn / die ledige / und loßgelassene Persohnen welche diese Welt fliehen oder verlassen / zur Bekehrung auff- und anzunehmen / dieselbe ohne einige Widerred oder Einspruch aufzuhalten / dieweil aber ein allgemeiner Verboth auf dem gantzen Erdboden gewesen / so soll Euch erlaubt seyn / wann die Thüre zugeschloßen / die Verbandte außgeschlossen / die Glocken nicht gerühret oder angezogen / in der Still oder mit leiser Stimm den Gottesdienst verrichtet / dafern ihr nur nicht Ursach werdet gebē zu einem Verbott / den Christsam aber des H. Oels / die Einweyhung der Altär / die Einsetzung der Ordens-Festen solt Ihr von dem Weyh-Bischoff empfangen / so fern er auch gewiß Catholisch sey und bey dem Hochheiligen Päpstlichen Stuhl zu kome Gnad und Gemeinschafft haben wird / und er dasselbige Euch ohne einigen falsch wird begehren zu erreichen.

Wir verbieten über das auch / daß niemand innerhalb der Gräntzen Euer Pfarr solle Macht haben einige Capellen oder Predigt-Hauß / auf ein neues zu bauen / ohne Verlaubnus oder Einwilligung deß Weybischoffs und Euer / jedoch mit Vorbehalt der Röm. Päbst. Freyheit und Gerechtigkeiten / über das verbieten Wir auch / daß von keinem Ertz-Bischoff oder Bischoff / von keinem Ertz-Caplan oder Dechant auch sonsten von keinem Geistlichen oder Weltlichen Persohnen / ein neue Beschwehrung / und die ihr nicht schuldig seydt / zugemuthet werden. Wir ordnen und erklären die Begräbnus deß Heil. Orths auch gantz frey / daß niemand deren Andacht oder letzten Willen / welche sie dahin begraben zu wissen endlich beschlossen haben / Verhinderung gebe / es seye dann / daß etwann die jenige von der Kirchen außgeschlossen und verbandt / oder sonst offentliche Wucherer seyndt / doch ohne Schmählerung der Kirchen Gerechtigkeit / von welchem der verstorbene Leichnam auffgenommen worden / ihr solt Euch nach Euer Hochheit oder *Authorität*, Frey Gewalt / Macht und Recht haben / die Zehenden / wie auch Güter / welche zu dem Recht Euer Kirchen gehören / so von den Layen inn gehabt werden / wider an Euch zu erlösen / rechtmässig zu befreyen / auß ihren Handen und zu den Kirchen / zu welchen sie gehören / zuruck zu fordern / wann aber Abtissin eben diesen Orths / oder eine nach Euch / so Euch nachfolget / sterben oder Todes verfahren solte / so solle keine daselbst / erwehlet oder vorgesetzt werden / durch einigerley Einschleich / Betrug oder Gewalt / dann allein / welche die Schwestern / mit ein

helli-

helligem Consens, oder der grösten Theil von denselben, so eines bessern Verstands und Raths nach GOTT und deß Heil. Augustini Orden oder Regul ausserkießen haben / zu erwehlen, in dem Wir auch auß Vätterlicher Vorsorg, wegen der Leuth Betrieger, Euch Fried und Ruh zu versehen wolten, so verbiethen Wir auch auß Apostolischer Macht, und Hoheit / daß innerhalb einer verschlossen Oerther oder Mauren, einen Raub oder Diebstall verüben / Feuer einlegen / Blut vergiessen, einen Menschen frech überfallen / oder umbringen / auch sonsten eine Gewaltthätigkeit verüben solte, über das bekräfftigen und verwahren Wir auch auß Apostolischer Macht, mit dieser gegenwärtigen Freyheit-Schrifft / alle Freyheiten und Immunitäten, welche Euer Kirchen von unsern Vorfahrern, der Römischen Pabsten, vergönnet worden, wie nicht weniger auch die Freyheiten und Befreyung der Weltlichen Beschwernussen Euch von Königen und Fürsten oder von andern Glaubigen mit gutem Bedacht / ertheilt, beschliessen / derowegen / daß keinem eintzigen Menschen erlaubt seye, vorgemelte Kirchen / auß Frechheit zu betrieben, oder ihre Güter zu entziehen, oder die Entzogene zu behaupten / zu beschweren, oder mit einigerley Plag, zu behelligen / sondern es solle alles unzertrennt und gantz erhellet werden, zu **allerley Nutzen** derjenigen Gericht / zu deren Unterhaltung und Regierung es gestifftet, mit Vorbehalt deß Apostolischen Stuhls Hoheit und Herzlichkeit, und deß Diœcel. Bischoffs seiner gewisen Gerechtigkeit / auch eines allgemeinen Cœnobii, Moderirung in vorermelten Zehenden, derowegen was in das künfftig einige Persohn, es sey Geist- oder Weltliche wider diese unsere Schrifft ertheilte Constitution wissentlich zu handlen frech sich unterstehen würde, so zum andern / oder drittenmahl davon abgewarnet / wann Sie nicht ihr Verbrechen oder Schadung mit richtigen Gnugthuung verbessern wird, die soll aller ihrer Herrlichkeit und Ehren-Würden beraubet seyn / und solle sich schuldig erkennen sich vor GOttes Gericht darzu stellen / wegen ihres begangenen Verbrechens, auch soll sie von dem allerheiligsten Sacrament deß wahren Leibs und Bluts unsers HErrn und Erlösers JESU Christi ausgeschlossen werden / und in dem letzten Gericht der endlichen Rach gewärtig seyn, jedoch einem jeden desselben Orthes und Gerechtigkeit vorbehalten sey der Frieden deß HErrn Jesu Christi, so fern sie auch hie die Frucht ihrer guten Werck geniessen / und bey dem scharpffen Richter die Gaaben deß ewigen Friedens empfangen / Amen.

Ich Innocentius der
Catholischen Kirchen
Bischoff.

Datum 1247.

N. 2. Kayserl. Mandat vor Oberstenfeld contra Würtenberg de 1597.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Craatien / und Sclavonien / König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steuer / Cärndten / Crain / und Würtenberg / Grav zu Tyrol ꝛc. Bekennen / und thun kund jedermenigliches / mit diesem unsern Kayserlichen offenen Brieffe / daß den vier und zwantzigsten May / verschienem 87. Jahres / an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / das damahls der Wohlgebohrne / unser / und deß Reichs Lieber Getreuer / Carl Ludwig Graff zu Sultz / unsers Kayserlichen Cammer-Richters / gewesener Ambtesverweser / sambt andern / ihm von uns / und deß Heiligen Reichs-Ständ wegen / zugeordneten Urtheiler / und *Assessorn*, in unserm Nahmen / und an unser Statt / in unser / und deß Heil. Reichs-Statt Speyer / besessen hat / unter anderm dieses Innhaltes Urtheil / eröffnet / und ausgesprochen worden ist.

In Sachen Frauen Magdalena von Thalheim / jetzt Frauen / Christina von Schwalbach / Abtissin / und Chor-Jungfrauen / deß Freyen Adenlichen Stiffts Oberstenfeldt / Klägerin eines / wider Weyland Herren Christophen / jetzt Herren Ludwigen Hertzogen zu Würtenberg / Beklagten andern Theiles / Secundi Mandati, der Pfandung / die Landschatzung / und Hülffgelt belangend. Ist in puncto petitionis von ermeltem Beklagten / vorgewendter Einred / unverhindert glaublich Anzaig zu thun / daß dem außgangenen Verkündten / und reproducirten Kaiserlichen Mandat, alles seines Innhalts gehorsamblich gelebt seye / Zeit dreyer Monath pro termino, & prorogatione, von Ambtswegen angesetzt / mit dem Anhang / wo Er solchem nit nachkomen wird / daß Er alsdann in die Pön berührtem Mandat einverleibt / hiemit erklärt / ferner Processus auch erkennt / daß Er seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten künfftig darüber lauffende / nach rechtlicher Mässigung zu entrichten schuldig seyn solle. Dann in puncto citationis ist zu erkennt / daß gedachtem Beklagten nicht gezimbt / noch gebührt / ernannte Klägerin an ihrer possession vel quasi libertatis, der Landschatzung / und Hülffgeltes / zu turbiren / und zu pfänden sondern daran zu viel / und unrecht gethuen habe / sich dessen hinfüro zu enthalten / darvon abzustehen / und derowegen gebührliche Caution zu thun schuldig. Als Wir ihme auch zu solchem allem darzu in die Gerichts-Kosten / jetzt bemelter beeden Puncten halber / so biß dahero uffgeloffen / ihro der Klägerin nach rechtlicher Mässigung / zu entrichten / und zu bezahlen / hiermit condemniren / und verdammen.

Urkundt diß Brieffes / unter unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel / bekräfftiget / geben in unserer und deß H. Reichs-Statt Speyer / den neunzehenden Monaths Augusti / nach Chri-

Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt fünffzehen Hundert / und im sieben- und neuntzigsten / Unsers Reiches / des Römischen / im zwey- und zwantzigsten / deß Hungarischen im fünff und zwantzigsten / und deß Böhmischen / auch im zwey und zwantzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Schweickardt. Kegele
L. Verwalter Sub.

Casparus Shellhammer D. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Subst.

N. 3. Verglichs-Recess de 1588. 1610: & 1702. zwischen Würtemberg und dem Stifft Oberstenfeld.

VOn GOttes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Töck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim / der Röm. Kayserl. Majest. General Feld-Marschall Lieutenant ꝛc. Und Wir Aebtissin und Convent deß Frey Adelichen Stiffts Obristenfeldt / bekennen und thun kund männiglich hiemit / demnach zwischen Unsern deß Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Vorfordern am Regiment / an einem- und ermeldtem Frey Adelichen Stifft Obristenfeldt / am andern Theil / schon vor mehr als einem Seculo sich allerhand Differentien / und zwar in specie neben andern auch der so genannten Landschatzung und Hülff-Gelder halber erhoben / da die Sach vor das Kayserl und deß H. Reichs Cammer-Gericht gekommen / daselbsten ventilirt: und darüber geurthelt / nachgehends aber zwischen beeden litigirenden Theilen den Dreyßigsten Martii Anno fünffzehen hundert achzig und achte so wol diese als auch einig andere Puncten miteinander gütlichen dahin verglichen worden / wie der hierüber umständlich errichtete Recess nachfolgender massen von Wort zu Wort in mehrerm ausweiset Ist N. 117. ap. Lunig. von der Ritterschafft.

Und ob schon bald darauff sich der Pfarr-Bestellung halber und sonsten wiederum neue Strittigkeiten erhoben / so seynd doch solche den fünff und zwantzigsten May Anno 1610. durch gütliche Composition und Verglich wiederum beygelegt worden / wie der damals darüber begriffen und gefertigte Recess seines wörtl. Innhalts ebenmässig hienach eingetragen in mehrerm zu erkennen gibt.

WOn GOttes Gnaden / Wir Johann Friederich / Hertzog zu Würtemberg und Töck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim ꝛc. Thun kund offenbahr / allermäniglich mit diesem Brief / daß Uns neulich verruckter Zeit von denen Würdigen und Ehrsamen / Unsern Schirms-Verwandten und Lieben Getreuen / Abtissin und Chor-Jungfrauen deß Freyen Adel. Stiffts Obristenfeldt demüthig angebracht und zu erkennen geben worden. Obwohlen in Anno Ein tausend

Sechs hundert und Sechse neben andern der Pfarr-Bestellung halber in ermeldter Stiffts Kirchen ein Vergleichung getroffen und von weyland dem hochgebohrnen Fürsten / Herrn **Friederich**, Hertzogen zu Würtemberg und Töck ꝛc. Unserm freundlich geliebten Herrn Vattern / Christseel. Gedächtnus (vermög zweyer fürgelegter *Original*-Schreiben sub datis den Ein und zwantzigsten Junii und Ein und zwantzigsten Julii ermeldtes Sechzehen hundert und Sechsten Jahrs) ratificirt: daß doch solcher Punct damahlen der Ursachen wegen nicht effectuirt / weil unterdessen mit dem Umgeld und Zoll gegen Ihnen Neuerung fürgenommen worden seye / und demnach demüthig gebetten / neben Abstellung jetzt angeregter prætendirter Neuerung berührten Puncten die Pfarr-Bestellung zu Obristenfeldt betr. Unsers Theils auch gnädiglich zu confirmiren und Ihnen darüber brieflichen Schein widerfahren zu lassen / welche getroffene Vergleichung von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Zu wissen nachdeme bey Lebens- und Regierungs-Zeiten weyland deß Durchläuchtig / Hochgebohrnen Fürstens und Herrn Herrn **Ludwigen**, Hertzogens zu Würtemberg und Töck / Grafens zu Mömpelgardt ꝛc. hochlöbl. Christseel. Gedächtnus von wegen der Pfarr-Bestellung und Juris Patronatus in der im Stifft gelegenen Kirchen zu Oberstenfeldt nachbarliche Stritt / Irrung und Mißverstände fürgefallen / haben Ihro Fürstl. Gnaden in Anno fünffzehen hundert neunzig zway / den fünfften Septembris. Abtissin und Chor-Jungfrauen deß Freyen Adelichen Stiffts allda zu Oberstenfeld auf zuvor beschehen demüthig Supplicirn und Anhalten zu gütlicher Verhör und Tractation für dero Land-Hof-Meistern / Cantzlern und Räthe allhero vertagen und mit Ihren damahlen abgeordneten Adelichen Verfreundten und Befelchhabern neben gnugsamer Verhör gütliche Unterhandlung pflegen auch zu Hinnehm- und Vergleichung berührter Mißverständ etliche Mittel fürschlagen lassen. Dieweil aber dieselbe von Ihnen allein ad referendum angenommen / hernacher auch durch die Löbliche Ritterschafft in Schwaben dieses Stritts halber für ermeldte Abtissin und Chor-Jungfrauen unterthänig intercedirt und dabey Ursach angezeigt worden / worum Sie den damahlen bethädingten Abschied pure und simpliciter nicht annehmen könten / beneben folgends nach Ihro Fürstl. Gnaden seel. Absterbens die Sachen an den auch Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn **Fridrichen** / Hertzog zu Würtemberg und Töck / Grafen zu Mömpelgard / Herrn zu Heydenheim ꝛc. gelangt: Als haben gleichergestalt Ihro Fürstl. Gnaden ernannte Abtissin und Chor-Jungfrauen angeregten Stritts halber zu etlichen unterschiedlichen malen zu dero Cantzley vertragen / und nach entstandener Güte / auf einen abermahls angesetzten Termin mit denen von Ihrentwegen erschienen Adelichen

Adelichen Befreundten und Befelchhabern berührter strittigen Pfarr-Bestellung halben/ durch dero hierzu deputirte Räth sich nachfolgender Gestalt verglichen/ benanntlich (dieweil vorbesagte Kirch zu **Oberstenfeldt deß Stiffts und Pfarr-Kirch** ist) darinnen die **gantze Gemeind deß Fleckens Oberstenfeldt viel Jahr hero** die Predigen besucht/ auch die Heil. Sacramenta administrirt worden/ **daß derowegen/ so lang die Gemeind im Flecken** auch fürhin die Predigen darinnen besuchen würden/ jetziger oder künfftiger Pfarrer Todes verfahren/ oder sonsten mit Ihnen Aenderung fürgenommen werden/ alsdann sollen Abtissin und Chor-Jungfrauen auf einen Pfarrer der Confession und Religion zugethan/ wie dieselb Kayser Carolo dem Fünfften in Anno Fünffzehen hundert und Dreyssig zu Augspurg übergeben/ auch in formula Concordiæ wiederhohlet/ Ihrer Gelegenheit nach bedacht seyn/ und selbigen in das Geistlich Würtembergische Consistorium ad examen schicken/ so Er nun angedeuter Confession gemäß auch neben Fürzaigung guter Testimonien seiner Lehr und Lebens genugsam qualificirt befunden/ alsdann von Frau Abtissin und Chor-Jungfrauen/ krafft Ihrer im Stifft habenden Collatur und Juris Patronatus an: und in gebührende Pflicht genommen/ auch ein Pfarrer genannter Augspurgischer Confession von Ihnen Frau Abtissin und Chor-Jungfrauen beschrieben und erbetten/ von welchen dann solcher neu angenommener Pfarrer in deß Stiffts Nahmen der Kirchen fürgestellt/ investirt und eingesegnet werden solle.

Wo auch ein fürgeschriebener massen angenommener Pfarrer sich nicht der Gebühr in Lehr und Leben verhalten würde/ alsdann sollen Abtissin und Chor-Jungfrauen mit gutem Rath Ihrer Adelichen Befreundten einen solchen abzuschaffen und folgends/ als Collatrices ein andere taugentliche und obgelauter massen qualificirte Persohn zum examine zu stellen und darauff angedeuter massen zu investiren befugt seyn;

Wo fern aber ins künfftig über kurtz oder lang Sterbens-Läuff im Flecken Oberstenfeldt einfallen/ und Sie Abtissin und Chor-Jungfrauen/ den Pfarrer nicht gern unter die Gemeind und zu den krancken Leuthen gehen lassen/ sondern Ihne für sich behalten wolten/ oder sich zutrüge/ daß ermeltem Pfarrer alters oder Leibs-Schwachheit halber die labores zu schwehr seyn würden/ sollen alsdann Frau Abtissin und Chor-Jungfrauen in währendem solchem Noth fall ein taugentlichen Vicarium bestellen/ und denselben der Gebühr und **nothdürfftiglich unterhalten.** Wann auch schon ein dergleichen neu angenommener Pfarrer bey dem Würtembergischen Consistorio der Augspurgischen Confession anfänglich gemäß befunden/ nachgehends aber deß Calvinismi oder anderer irrigen Secta sich verdächtig erzeigen/ alsdann solcher Pfarrrer auf Begehren ad Consistorium Ecclesiasticum gestellt/ und da dergleichen bey Ihme

sich befinden solte / von Abtissin und Chor-Jungfrauen alsbald wieder abgeschafft/ und ein andere taugentliche Persohn Augspurgischer Confession angenommen/ und für das Würtembergische Consistorium vel Examen præsentirt werden / oder wofern Sie einen dergleichen Pfarrer nicht abschaffen würden / Ihre Fürstl. Gnaden solches selbsten zu thun befügt seyn sollen;

Und dann/weil solcher Pfarrer jetziger Zeit nicht nur ein Stiffts/sondern der gantzen Gemeind zu Oberstenfeldt Pfarrer ist / daß Ihre Fürstl. Gnaden die jährliche Visitation sein deß Pfarrers Persohn Lehr und Lebens halber durch einen Würtembergischen Specialem ohnbenommen/sondern/ wie bißhero bräuchig gewesen/auch fürters zugelassen: Doch sollen Frau Abtissin und Chor-Jungfrauen obgedachte eingewilligte Præsentation ad Examen an berührt Würtembergisch Consistorium, wie auch die jährliche Visitationes deß Pfarrers und Unterthanen / an habenden Ihren Privilegien / Immunitæten / Exemptionen/ alten üblichen Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten/ insonderheit der gefreyten Ritterschafft (als deren Sie incorporirt) durch den Reichs-Abschied de Anno fünffzehen hundert fünffzig fünffe gleich den Ständen deß Reichs mitgethailter Libertæt, wie auch der Urtheil am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer den vier und zwantzigsten Maji Anno fünffzehen hundert achtzig Sieben in Possessorio, ergangen / in keinem Weg præjudicirlich oder nachtheilig / wie auch Ihre Fürstl. Gnaden Inpeticorio dero Rechtl. Nothdurfft hiemit und per expressum bedinglich vorbehalten seyn sollen.

Wann Wir dann aus hievob angezogenen/ Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters seel. an mehr und offt ernannte Abtissin und Chor-Jungfrauen deß verflossenen Sechzehen hundert und Sechsten Jahrs abgangenen Erklährungs-Schreiben befunden / daß solcher Punct die Pfarr-Bestellung in der Stiffts-Kirchen zu Oberstenfeldt betreffend / von seiner Lbd. obinserirter massen wohlbedächtlich ratificirt und zugeschrieben worden. Als thun Wir in ein solch getroffne Vergleichung hiemit gleichfalls gnädiglich consentiren und bewilligen/doch solle hierdurch Uns und Unsern Erben anhergebrachter bekandtlicher Schirms: so wol auch Unsern in dem Flecken Obristenfeldt habender Oberherrlig- und Gerechtigkeit im geringsten nichts begeben / sondern dieselbe hiemit per expressum reservirt und vorbehalten seyn.

Und haben hierauff zu wahrem Urkund zwey gleichlautende Libellsweiß geschriebene Briefe unter Unserm anhangenden Secret-Innsigill verfertigen/ den einen Wir bey Unserer Registratur behalten / den andern aber vielernannten Abtissin und Chor-Jungfrauen deß Stiffts Obristenfeldt zu stellen und behändigen lassen / geschehen und geben zu Stuttgardten auf Freytag den fünff und zwantzigsten May nach Christi Unsers einigen

Erlö-

Erlösers und Seeligmachers Geburt gezahlet ein Tausend Sechs hundert und zehen Jahr.

Johann Fridrich.

Dessen jedoch ohnerachtet sich nachgehendts widerum zerschidene Spän und Irrung und zwar neben mehr andern vornemlich auch darinn hervorgethan / daß seiten Unsers des Hertzogs zu Württemberg Fürstl. Hauses an den Pfarrer zu Oberstenfeld prætendirt worden / daß er sich zu denen Jährl. Diœces-Disputationibus nacher Marppach gleich andern Pfarrern im Land zu stellen: Imgleichen auch von denen Stifft Oberstenfeldischen Hofmeyern der Enden erfordert worden / daß dieselbe bey denen Oberstenfeldischen Ruggerichten zu erscheinen und sich zu listiren schuldig seyn sollen.

Uber welche beede / wie auch mehr andere Puncten zwar anfangs eine Conferenz auff den ersten Decembris Anno Sechzehen hundert Neuntzig Neun veranlaßt / solche auch von beederseits darzu verordneten Räthen und Deputirten benanntlichen an Seiten Württenberg Philipp Heinrich von Göllnitz ꝛc. damahligen Oberraths Vice-Præsidenten und Dr. Burckhard Bardili Ober-Rath / von Seiten Obristenfeld aber Freyherr Wolff Ludwig v. Stein Directorn der Ritterschafft in Schwaben Vierthels am Kocher ꝛc. als Stifft Obristenfeldt: Vorstehern und Dr. Balthasar Rawen / Ritterschafftlichen Syndico und Burgermeistern zu Eßlingen / so dann Wolffgang Bichlern / Stiffts-Ambtmann zu Obristenfeld würcklich vollzogen / und von jedem Theil seine zu haben vermeinte Jura, Rationes und Fundamenta Besage des darüber gehaltenen weitlauffen Protocolli pro & contra remonstrirt und beygebracht / damahls aber ohne sich eines Gewissen vergleichen zu können / widerumb von einander geschieden / und das hinc inde passirte geziemend ad referendum genommen worden / nach der Hand aber beederseits eine nochmahlige Deputation auff Montag den Eilfften Decembris Anno Siebenzehend hundert zwey nechsthin veranlaßt / Wobey an Seiten Württemberg Dr. Burckhard Bardili und Lt. Conradinus Abel beede Ober-Räthe / von Seiten Oberstenfeld aber erst obgedachter Baron Wolff Ludwig von Stein und Dr. Balthasar Raw / auch dermahliger Stiffts-Ambtmann zu Oberstenfeld / Daniel Ludwig Pichler / wieder erschienen / da dann Priora kürtzlich repetirt / alle vor nöthig ermessene remonstranda utrinque behörig remonstrirt / und endlichen über obermeldte beede Puncten sub spe rati sich dahin gütlich vereinbahrt / daß quoad primum Ein jedesmahliger Pfarrer zu Oberstenfeld sich bey denen alljährigen Dioeces-Disputationibus zu Marppach unter nachfolgendē Conditionibus einzufinden hätte / daß erstlich die Frau Abbtißin zu Oberstenfeld von einem jedesmahligen Speciali zu Marppach um / dem Stiffts; als zugleich Oberstenfeldischen gemeinden Pfarrern zu notificiren / daß Er sich bey solchen

Dispu-

Disputationen an bestimbten Orth und Tag einfinden / auch ohne erhebliche und genugsame Excusation, welche bey sich ereignenden Nothfall schrifftlich einzuschicken / nicht außbleiben solle / vorhers vermittelst eines Briefflens ersuchet / dahingegen einem jedesmahligen Pfarrer sein gebührender Rang nachdem Alter und Zeit seiner Promotion gegeben / Ihme auch von denen Fürstlichen Würtembergischen Verwaltern / wie anderen anwesenden Würtembergischen Ministris Ecclesiæ zu dem Convivio disputatorio die herkommliche Gebühr ausgefolgt werden ; Und **zweytens ein jedesmahliger Pfarrer zu Oberstenfeld nicht länger / als Er auch zugleich der Gemeind zu Oberstenfeld Pfarrer ist und die Pfarr-Dienst nicht** separirt **werden** / zu Besuchung solcher Disputation verbunden seyn / Ihme auch / wann Er sein gehöriges Alter erreicht / wie andern Würtembergis. Ministris die herkommliche Dispensation angedeyhen : auch nichts destoweniger / drittens mehr besagte beede Verglich de Annis 1588. und 1610. mit allen denen sowohl für Würtemberg / als das Stifft darinn befindlichen Clausulis salvatoriis nochmahlen confirmirt seyn und in deren Valor kräfftig verbleiben sollen.

So dann auch quoad secundum die Stellung der Stifftischen Hof-Mayer zu denen Obristenfeldischen Vogt oder Ruggerichten betreffend / daß / wann von denen Ihrigen entweder in Ihrem dem **Stifft ganz feey und aigenthumlich zuständigen Wohn-Behausungen / Scheuren und auff dessen Gütern oder in dem Stifft selbsten und dessen Zugehörde** etwas sträffliches begangen würde / die Justiz- mäss ge Bestraffung und Coercition zwar alleinig dem Stifft ohngekränckt und in Salvo verbleiben / ausser solchen Fall aber beyhaltenden Vogt : und Ruggerichten die Frau Abbtissin von dem jedesmahligen Vogten zu Beylstein nach Belieben durch ein Schreiben / oder durch eine Persohn mündtlich ersucht werden solle / Ihren Hofmeyern anzubefehlen / daß sie mit und neben andern bey solchen Gericht sich ohnweigerlich stellen und comparirern / und sowohl / was man Rueg : und Straffwürdiges anzubringen weißt / gewissenhafft anzaigen ; Als auch sich / auff den Fall / Sie besagter massen usser dem Stifft und dessen Höfen ꝛc. etwas ohngebührliches begangen / und solches auff Sie mit Grund und Bestand gebracht und probiert werden kan / darüber zu verantworten / oder Ihre rechtmässige Straff zu leyden / deme Sie auch solcher massen nachzukommen schuldig seyn sollen. Wobey es dann also zu verbleiben und dieser Recess / wordurch auch / wie obgedacht / beede obinserirte de Annis 1588. und 1610. hiemit nochmalen confirmirt werden / dem Lagerbuch von Wort zu Wort einzuverleiben / auch von beederseits Beambten strictè zu beobachten und sich fürohin also darnach zu regulieren zu

ren zu solchem Ende auch und dessen wal ren Urkundt drey gleich lautende Exemplaria gefertiget / und solche mit beederseitigen respective Fürstl. und Stifft Obristenfeldl. Sigillis corroborirt / worvon eines bey Hoch-Fürstl. Cantzley ad Acta genommen / das andere dem Vogt-Ambt Beylstein zugeschickt / und das dritte bey ermeltem Stifft Obristenfeld behörig ausgefolgt und zugestellt worden. Stuttgardt den .ten Martii Anno Siebenzehen hundert und drey.

N. 4. Rh. Raths-Conclusum Stifft Oberstenfeld contra Württemberg in diversis Gravaminibus de 1716.

Iovis 26. 9br. 1716.

OBristenfeld contr Württemberg Mandati sive Impetran ischer Anwaldt Joh. Christoph Schlegel sub pcto 7, 7bris docendo factam Insinuationem Rescripti, & Decreti de 26. Maij nuperi supplicat humillimè proclementissimè nunc demandandâ Expeditione jam tum in Eventum decretæ Executionis Commissionis auf Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern / und Herren Landgrafen zu Hessen Darmstatt appon. n. 70. usque 89. inclusivè in duplo. Econtra Fürstl Württembergischer Anwaldt Christoph von Kleibert sub præst. 17. Aug. ad dictum conclusum de 26. Maij nup. sub lit. A. annexum. bittet allerunterthänigst / weile sein Herr Principal hiewider die Beneficia Juris zuergreifen gemeint wäre / auch solche intra præscriptum fatale tempus einbringen würde / auff so lang mit fernern Verordnungen inne zu halten.

Idem v. Kleibert sub præs. 20. ejusdem supplicat humillimè pro clementissima Concessione remedii Supplicationis, aut saltem restitutionis in integrum appon. lit. A. usque J. inclusivè in duplo.

Idem sub præs. 15. 7bris exhibendo allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeig / ad exhibitum de 20. August. nuper. supplicat humillime proclementissimè. desuper reflectendo appon. lit. K. in duplo.

hat so viel die Pfarr Bestellung betrifft / die von dem Rescripto Paritoriæ de 13. Febr. inhæsivo gesuchte revision nicht statt / und wird so viel die Eröffnung der Stiffts und Pfarr-Kirche / und deßhalben dem Imperranti. Theil. aufferlegte Bestraffung der Freveln betrifft / parti impetranti das Exhibitum von 20. Aug. communicirt um sich in Zeit zweyer Monathen darauff vernehmen zu lassen / dann hat Impetratischer Anwaldt / wegen deß in den Original Vollmächten / ad jurandum beschehenen Beysatzes intra terminum duorum Mensium sich zuverantworten.

Frantz Wilderich
von Menßhengen.

D. Varia pcto Securitatis publicæ.

N. 1. Kayserl. Resolution pcto Securitatis publicæ do 1669.

N. 2. Rescript. Cæsar. pcto Securitatis publicæ an Francken dd. 1. Jun. 1673.

N. 3. Supplica Equestris Francon. pcto Securitatis publicæ ad Cæsarem dd. 12. Jul. 1674.

N. 4. Reichs-Gutachten pcto Securitatis publicæ dd. 31. Martii 1674.

N. 5. Ritterschafft-Francken ad Circul. Francon. pcto Securitatis publicæ de 1674.

N. 1. Dictat. Ratisb. $\frac{17}{17}$ Nov. 1669. per Moguntinum.

Kayserl. Resolution pcto Securitatis publicæ 1669.

WEr Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren/ ist von dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordnetem höchst-ansehnlichem Hr. Kayserl. Commissario / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren/ Herren Marquardo Bischoffen / und des Hl. Reichs Fürsten zu Eychstett ꝛc. gehorsamst eingeschickt worden / was des H. Römischen Reichs Churfürsten und Stände gevollmächtigte Räth / Bottschafften und Gesandte/ demselben unterm dato den 12. 7bris jüngsthin in pcto Securitatis publicæ, für ein Reichs Bedencken übergeben lassen / welches hauptsächlich dahin gestellet ist / daß allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. geruhen wolten/ die jenige Crayß / welche sich zu einem wenigeren / als es seyn solle / erklärt haben / durch bewegliches Zuschreiben / oder auff andere dienliche Weiß und Weg / zu einem mehrern Beytrag / damit / so viel möglich / zwischen denen Crayssen und Ständen ein billigmässige Proportion gehalten werde / allergnädigst zu vermögen; Wie auch dahin bedacht zu seyn / auff daß die Reichs Ritterschafft zu solchem allgemeinen Defensions-Werck ebenmässig der Gebühr nach/ concurrire; So dann folgents/ wie und welcher Gestalt dieselbe sich/ und wie hoch zu einem gewissen quanto erklärt / zu der Ständen Nachricht allergnädigst communicirt werde / und was auch sonsten in angeregten Reichs bedencken wegen der Legations-Kosten / erinnert und erwöhnt worden.

Allerhöchst-gedachte Kayserl. Maj. haben Hochernanntes Hr. Principal Commissario Hochf. Gnaden allergnädigst auffgetragen / vorermelter Churfürsten und Ständen / Räth / Bottschafften und Gesandten loco Resolutionis hinwiederumb so viel zu bedeuten / daß Se. Kayserl. Majest. im Werck begriffen seyn / nicht allein denen jenigen Crayssen / welche noch etwas wenigers / als es seyn solle / zu contribuiren sich erklärt haben/ angelegentlich zu zuschreiben / sondern auch die obnmittelbahre Reichs-Ritterschafft dem Herkommen gemäß / zu ersuchen / daß dieselbe zu diesem allgemeinen Defensions-Werck ebenmässig concurrire / und das Ihrige / dem allgemeinen Vatter-

Land

Land zum besten gleichfalls beytrage; und lassen zumahlen Seine Kayserl. Majest. Ihro nicht zu wider seyn / daß man sich unter dessen wegen Rectification der *Matricul* ratione modi, temporis & loci eines zulänglichen Schlusses vergleiche / und Ihro die Stände dero Gemüths Meynung darüber durch ein ordentliches Reichs-Bedencken eröffnen / worauff sodann dieselbe sich befindenden Dingen nach zu resolviren nicht ermanglen werden.

So seynd auch erst allerhöchstermelte Kayserl. Majest. des allergnädigsten Erbietens / bey der bevorstehenden Reichs-Verfassung nicht nur mit denen bereits offerirten 3000. sondern noch weiters mit 1000. und also mit 4000. Mann / jedoch also und der gestalt zu concurriren / daß herentgegen dero gesambte Erb-Königreiche / Ertz-Hertzogthumber / Fürstenthumber und Länder / Salvis tn. de cæteris Juribus, Privilegiis & exemptionibus, welche jetzt-gedachten Erb-Königreichen / Ertz-Hertzogthumben / Fürstenthumben und Ländern von unerdencklichen Jahren zukommen / und angehörig seynd / in die allgemeine Reichs-Quarantie miteinverleibt / und eingeschlossen werden. Und derselben in allen Begebenheiten fähig und theilhafftig seyn / und bleiben sollen.

So hätten auch Seine Kayserliche Majestät kein Bedencken gehabt / wann der zu dieser Reichs-Verfassung præfigirte 5. jährige Termin auff 7. Jahr wäre erstreckt worden / könnten es aber Ihres Orths bey denen 5. Jahren bewenden lassen.

Wegen der *Legations*-Kosten aber / hätten Ihro Kayserl. Majest. sich bereits erklärt / die Stände und deren Gesandte solten die Reichs-Geschäfft befördern / so wollen Sie sich auch wegen gemelter *Legations*-Kosten noch vor Außgang dieses Reichs-Tags allergnädigst resolviren / darbey es Seine Kayserl. Majest. noch einmahl bewenden lassen.

Welches alles ob-gedachter Hr. Kayserl. General Commissarii Hochfürstl. Gnaden auß Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Verordnung mehr-ersagter Churfürsten und Ständen gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandtē hinwiederumb anzufügen nicht unterlassen sollen. denen dieselbe mit Freundschafft / geneigtem Willen und allem Guten wohl zugethan und gewogen verbleiben / Sig. Regenspurg den 19. 9bris. 1669.

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio einzuliefern.

(L. S.) Marquard.

N. 2. Rescript. Cæsar. pcto Securitatis publicæ an Francken den 1. Jun. 1673.

Leopoldt ꝛc.

WOhlgebohrne und Edle / liebe getreue / Euch wird Zweyffelsohne anderweiter verläßlicher Bericht erstattet worden seyn / was auff annoch

währenden Reichs-Tag zu Regenspurg/ die Zeit über in pcto Securitatis publicæ vorgangen / und welcher gestalt unter andern der Schluß dahin gefallen / daß auch ihr bey diesem so hochnothwendigen heylsamen Verfassungs-Werck zu eurer selbst eigner Conservation und Sicherheit concurriren möchtet / wann nun die dermahlen höchst-gefährlichen Conjuncturen / nit allein die schleunigste Außmachung berührten Puncti Securitatis, und eine rechtschaffene/ vertreuliche Zusammensetzung / zwischen des Reichs Oberhaupt/und dessen Glieder erfordern / sondern auch in specie der Fränckisch Crayß / wegen Einbruch der Königl Frantzös. Waffen in nicht weniger geringen Gefahr stehet; Als versehen Wir Uns zu Euch gnädigst / Ihr werdet hiebey auch das Eurige zu thun nicht ermanglen / sondern auch auf die von besagten Crayses außschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen / ergehende requisitoriales, mit unverlengter Hinzuschickung/einer gewissen Mannschafft zu assistiren/und benebens / da Wir bewogen werden möchten / zu Beschützung des H. Römischen Reichs / für allen außwertigen feindtlichen Einfall eine Armada anziehen zulassen / und solche etwa berüehrten Crayß mitbetreffen würde / gleichfalls erst ermeltem Crayse / mit einem freywilligem ergibigen Beytrag / zu dem benöhtigten Proviant/ an Hand zu gehen / von selbsten gemeint seyn / dises / wie es zu beförderung des allgemeinen Ruhe-Stands / und mithin eines jeden Particular-Sicherheit gereichet/also werden Wir auch Eurer hierunter bezeugenden Willfährigkeit/ dancknemlich zu erkennen unvergessen seyn/ und verbleiben Euch ꝛc/ Laxenburg den 1. Junii An. 1673.

N. 3. R Ritterschafft Francken ad Cæsarem pcto Securitatis publicæ den 12. Jul. 1674.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. ruhet annoch in allergnädigstem Andencken / welcher gestalt Sie auff des von des H. Reichs Churfürsten und Ständ zu annoch währendem Reichs Convent zu Regenspurg gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten unterm dato 12. 7bris 1669. in pcto Securitatis publicæ übergebene Reichs-Bedencken / darinnen auch der unmittelbahren Reichsritterschafft mit einem gewissen Quanto etwas zugelegt werden wollen / sich nicht allein in dero den 19. 9bris darauff allergnädigst ertheilten Kayserl. Resolution dahin vernehmen lassen / die unmittelbahre Reichs Ritterschafft / dem Herkommen gemäß zu ersuchen / daß dieselbe zu diesem allgemeinen Defensions Werck ebenmässig concurriren/ und das Ihrige / dem allgemeinen Vatter-Land zum besten beytrage: Sondern auch an dero bey gedachtem Reichs-Convent annoch subsistirenden höchst-ansehnlichen Principal Commissarium &c. Herren Bischoffen zu Eychstett Hochfürstl. Gnaden / sub dato Wien den 22. May. 1672. allergnädigst rescribirt / daß wo die

Reichs

Reichs-Ritterschafft um ein freywillige Hülff in dergleichen Fällen zuersuchen / solches anderer gestalt nicht / als in Eu. Kayserl. Majest. Nahmen immediatè durch gewisse Commissarios dem alten modo und Stylo nach beschehen müsse / und Se es dabey auch Allergnädigst verbleiben lassen.

Wann aber / Allergnädigster Kayser und Herr / deß Hoch-Löbl. Fränckischen Crayses Außschreibende Fürsten Hoch-Fürstl Hoch-Fürsti Gnad. Gnad. und Durchl. Uns jüngsthin sub dato $\frac{13}{3}$. hujus gnädigst eröffnet / daß Wir Uns in krafft Eu. Kayserl. Majest an Uns den nechstabgewichenen Monaths Junii abgelassenen Allergnädigsten Rescripts / zumahlen aber das ehe vom zu Regenspurg gemachten Comitial-Schlusses bey diesen gefährlichen Zeiten / und auf all besorgenden Fall / nach dem Exempel Hochlöbl. erwehnten Fränckischen Crayses Fürsten und Stände / mit einer ad numerum adæquatum gerichteten Mannschafft gefaßt halten / und dem Allergnädigsten Kayserl. Befehl gemäß / auf höchstgemeldter Herren Crayß-Außschreibender Fürstē Hochfürstl. Hochfürstl. Gnad. u Durchl erinnern und zuschreiben / Uns mit deß Crayses Völckern würcklich conjungiren / auch sonsten in andere Weg das Unserige beytragen wolten.

Anders theils von Eu Kayſ. Maj. Uns dergleichen Allergnädigster Befelch noch nicht zu Handen kommen / einfolglich mit endlicher Resolution gegen deß Löbl. Fränckischen Crayses Außschreibender Fürsten Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. Uns eines endlichen zu entschliessen nicht vermöcht: Als haben Eu. Kayſ. Majestät Wir solches zu Unserer Entschuldigung und Abwendung mehrerley Verdachts / allerunterthänigst hinderbringen / und Eu. Kayſ. Maj. Allergnädigster Resolution darauff allergehorsamst erwarten sollen / der allerunterthänigsten Hoffnung gelebende / es werden Eu. Kayſ. Majest. wegen dero eigen darunter waltenden Interesse, ein solche Allergnädigste Verfügung thun lassen / dardurch Unser Staat / Freyheit und Exemption mehr befreyet werden / als einigen Abbruch leiden möchte / inzwischen haben Wir jedoch nicht ermanglet / zu Bezeugung Unserer gegen Eu. Kayserl. Majest. tragender Allerunterthänigster Devotion, wegē einer Verfassung zu reden / zu Werbung einer gewisen Anzahl Reuter zuschliessen / um auf anscheinende Gefahr damit in parato zu stehen / hätten aber anbey wohl wünschen und gern sehen mögen / daß diese Unsere vorhabende Beyhülff etwa Unserer seel Vor-Eltern vermögen erreichen / und derselben daher geleisteten Diensten correspondiren solle / allein da Eu. Kayſ. Majest. ab deroselben vielfältig allerunterthänigst vorgetragenen und wol noch täglich zunehmenden Klagten unverborgen ist / wie mit bißherigen Abzieh: Zerreiß: und Vorenthaltungen der Potentioren dieses Unsers Ritterschafftl. Corpus an hergebrachten Recht: und Gerechtigkeiten und Güther (welche in der Stände unter sich

Anno 1521 aufgerichten Reichs Matricul/ sich nicht befinden/ und viel Millionen austragen) geschwächt und verringert werde / so wird das ungleiche Vermögen von selbsten zur Erkandtnus und Unserer Entschuldigung außfallen / Wir leben aber jedoch hierbey der allerunterthänigsten guten Zuversicht / es werde diese Begebenheit und dabey bezeugender Unser allerunterthänigster Wille und Beflissenheit die höchstverlangte und vergnügliche Würckung erreichen / daß Eu. Kayserl. Majestät dieses dero Reichs Ritterschafftliche Corpus vor fernern dergleichen Zerreissungen/ Exemptionen und Verkürtzungen Allermächtigst beschützen / und denen bißher zu Grund verderblichen Ruin desselben aufgeschwollenen Gravaminibus und Beschwehrden dermahleinist abzuhelffen / Allergnädigst Anlaß nehmen / und dann also mithin zu künfftigen Begebenheiten dieses deren Reichs = Adels in verbesserten und wiedererstatteten Ihrem Vermögen zulänglicher und mehr ansehlicher Diensten genieſſen mögen / wie Wir vor Uns u. alle Unsere Angehörige Mitglieder solcher allerunterthänigsten Schuldigkeit Uns erkennen/ und auch zu Leistung deren das Vermögen zureichen; Eu. Kayserl. Majestät um Allergnädigste darzu anreichige Verordnung allerunterthänigst bitten und anflehen / dieselbe damit der Allwaltenden Obhut deß Allerhöchsten zu beständiger Leibs = Gesundheit / langen Leben/glücklich gesegneter Kayſ. Regierung und allem höchstvergnüglichem Wohlwesen ; Deroselben aber zu beharrlichen Kayſ. Hulden/ Uns und Angehörige Unsere Mitgliedere/ in beständigst = treuester/ allerunterthänigsten Devotion anempfehlend. Datum den 12. Julii 1673.

N. 4. Reichs=Gutachten pcto Securitatis publicæ d. 1674.

Dictatum Regenspurg den 31. Martii Anno 1674.

WAs im Nahmen/ und aus allergnädigstem Befelch der Röm. Kayserl: Majest. Unsers Allergnädigsten Herrns/ von dero zu gegenwärtigem Reichs = Tag Bevollmächtigten höchstansehentlichen Principal Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Marquarden Bischoffen / und deß Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aychstätt ꝛc. wegen deren je länger je mehrer zunehmenden gefährlichen Conjuncturen / und insonderheit deren nun auch gegen Ihr. Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfaltz vorgehender hostilitæten / Chur=Fürsten und Ständen zu repræsentiren / und zuerinnern geruhen wollen / hat man in denen dreyen Reichs= Collegiis aus höchst=gedacht von Ihro Hoch=Fürstl. Gnaden ertheiltem / und den 18ten hujus per dictaturam publicam communicirten Decret, und dessen Beylag mit mehrerm ersehen / auch nicht unterlassen / solches unverlängt in gehörige Deliberation zuziehen. Allermassen nun forderist Allerhöchst=gedacht

dacht Ihrer Kayserl. Majest. wegen dero zu deß Heil. Röm. Reichs-Rettung und Conservation, wie auch Restabilirung deß so theuer erworbenen Frieden und Ruhestands höchstrühmlich continuirender euffriger und vätterlicher Sorgfalt allerunterthänigster Danck erstattet wird / also hat man in alle Weg für billich befunden höchstged. Ihrer Churfürstl. Drl. zu Pfaltz / und andern von frembden Gewalt betrangten Ständen nach Innhalt der Reichs-Constitionen / und Instrumenti pacis von Reichs wegen und dergestalt an Hand zu gehen / und nachtruckliche Rettung zuverschaffen / damit Sie deß Gewaltthätigen und feindseel. Uberzugs wiederum befreyet / und neben übrigen Chur-Fürsten / und Ständen in friedlichem Stand erhalten werden mögen / worbey insonderheit auch die einsmahlige Veststellung deß puncti securitatis, auch die würckliche Auffbringung der Mannschafft in denen Crayssen / wo es daran ermangelt / vornehmlich aber eine rechtschaffene einmüthige Zusammensetzung zwischen dem höchsten Oberhaupt / und dessen Gliedern / sonders ersprießlich / auch nothwendig ermessen worden. Womit ꝛc. Regenspurg den 31ten Martii Anno 1674.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Maintzisch Cantzley.

N. 5. R. Ritterschafft Francken an den Fränckischen Crayß pcto securitatis publicæ d. 1674.

Hochwürdigster ꝛc.

Welcher gestalt Eu. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. der Löbl. Fränckische Crayß wegen besorglicher Kriegs-Gefahr zu Defension und möglichster Rettung zugehöriger Ihrer Land und Leuthen / in möglichste Verfassung sich zu stellen / entschlossen / auf Grund und Veranlassung eines deßwegen an Uns ausgefertigten Kayserl. Allergnädigsten Rescripti eine gleichmässige Beytrettung und Assistenz auch von Unserm Ritter-Corpore gewarten und angesinnen wollen / solches beruhet ab deroselben abgelassen Schreiben den . . . allerseits in gnädigstem Andencken. Allermassen nun Unsere darauf zuruck gegebene unterthänigste Verantwort zwar die dissertig pro communi conservatione Unsers geliebten Vatterlands schuldigst tragende Anmaßung versicherlich eröffnet / die würckliche Beyzeigung dessen aber billichst biß auf Einlangen Allerhöchst gedachten Kayserl. Rescripti aussetzen müssen / jedoch an dessen Erfolg / vermög Allerhöchstbesagt Ihrer Kayserl. Majest. auf deß von deß Reichs Chur-Fürsten und Stände zu annoch wehrendem Reichs-Convent zu Regenspurg Gevollmächtigten Räthen / Bottschafften u. Gesandten hiebevor in puncto Securitatis publicæ übergebene Reichs Gutachten ertheilten Allergnädigster Resolution und Rescripten nicht zweifflen / so haben Wir Uns dieser wegen und den schuldigen Euffer für gemeine Lands-Wohlfahrt zuerweisen / einen eiligsten Sechs Orts

Con-

Convent anhero bestimmet / und dabey alle Nothdurfft möglichst erwegen/ auch auf die Uns hierunter beschehene Assecuration, daß ein solch Unser Vorhaben in alle weg salvis juribus & immunitatibus nostris, zu einer würcklichen Verfassung resolvirt/ und dahero entschlossen/ an die Röm. Kayß. Majest Unsern Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zuschreiben / und Unser gewilletes Erbiethen allergehorsamst vorzustellen/ gestaltsam auch selbiges so bald von hierauß zu Werck gedien und gedeilichen Erfolg hoffentlich mit ehistem ergeben wird / wie solches dann Eu. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. Wir unterthänigst ferner zu hinterbringen und würcklichen bezeig zu versichern hoffen. Eu. Hoch-Fürstl Gnaden und Durchl. damit dem Schutz deß Allerhöchsten. Datum den 12. Julii 1673.

Gravamina & Rescripta pcto Collectationis Equestris ex alienatis allodiis vel feudis Consolidatis.

N. 1. Kayserl. Rescript contra Morosos Nobiles pcto Collectationis Equestris de 1565.

N. 2. Kayserl. Rescript eodem pcto dd. ult. Mart. de 1567.

N. 3. Ritterschafftl. Schwäbis. Intercession vor den Probst zu Wettenhaußen pro Continuatione Collectationis Equestris de 24. Martii 1567.

N. 4. Kayserl. Mandatum Executoriale an Pfaltz contra Oettingen vor Schencken von Stauffenberg de 1579.

N. 5. Cæsar, Rescriptum pcto der Ritter-Matricul & Specificationis bonorum alienatorum de 1591.

N. 6. Ritterschafftliche Antwort dicto pcto de 1592.

N. 7. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Status eximentes bona Equestria d. 1595.

N. 8. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Status eximentes de 1599.

N. 9. Geizighofleris. Bedencken/ pcto Collectationis Equestris de 1601.

N. 10. Kayserl. Rescript an Oesterreich wegen Thalheim / item an Helffenstein/ Ellwangen / Oettingen Würtemberg ꝛc. de 1601.

N. 11. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Ellwangen dd. 26. Jun. 1603.

N. 12. Ellwangen an die Ritterschafft pcto Collectationis ex feudis consolidatis d. 1603.

N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baaden-Durlach pcto Collectationis de 1604.

N. 14. Kayserl. Rescript pcto Specification. bonor. alienator. an Francken/ d. 1604

N. 15. Ritterschafft in Schwaben ad Cæsarem wegen Ilertissen / de 1607.

N. 16. Ritterschafft Schwaben an Ellwangen contra Besteurung der Adelichen Ausburgern de 1613.

N. 17. Conferenz-Protocoll zwischen Chur-Pfaltz & Ritterschafft pcto Collectationis de 1615.

N. 18.

N. 18. D. Hoher an Nürnberg wegen Brandenburg-Anspach pcto Besteurung der eigenen und waltzenden Güther. de 1617.

N. 19. Brandenburg-Culmbach Rescript dicto pcto de 1618.

N. 20. Cæsar. Rescript. pcto Collectationis wegen der Feldbergischen Güther contra das Ritter-Stifft Comburg de 1617.

N. 21. Ritterschafft Francken contra Brandenburg-Culmbach pcto Besteurung der einschichtigen Lehen de 1618.

N. 22. Mandat. Cæsar. pcto Collectationis wegen Wenckheim contra Grafen von Löwenstein de 1618.

N. 23. Mandat. Cæsar. pcto Collectationis zu Haußen contra Lympurg de 1618.

N. 24. Kayserl Rescript an Anspach/ Culmbach / Nürnberg / pcto Collectationis ex feudis nobilibus de 1628.

N. 25. Schwäbis. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem contra Status Turbantes & eximentes de 16 9.

N. 26. Kayserl Verglich mit Würtzburg pcto confiscirter Ritter-Güther de 1630.

N. 27. Kayserl. Rescript an Costantz contra Geistl. Gericht in Collectation-Sachen / item wegen Hofwiesen de 1630.

N. 28. Kayserl. Rescript an Costantz wegen Burckhaußen und E Reinhardt de 1630.

N. 29. Kayserl Rescript an Ellwangen wegen Heuchlingen / Ahlfingen &c. de 1630.

N. 30. Kayserl. Rescript an Kempten wegen Wageck &c. de 1630.

N. 31. Kayserl. Rescript an Abten zu Bregantz genannt Merau / pcto Collectationis &c. de 1630.

N. 32. Kayserl. Rescript an Weissenau wegen Brocheuzell / de 1630.

N. 33. Kayserl. Rescript an Ober-Marchthall wegen Weysell de 1630.

N. 34. Kayserl. Rescript an Helffenstein wegen Drackenstein / de 1630.

N. 35. Kayserl. Rescript an Fugger / wegen Oberraitenau de 1630.

N. 36. Kayserl. Rescript an Pappenheim de 1630.

N. 37. item an Pappenheim wegen Neuhaußen & Büttelbronn de 1630.

N. 38. Kayserl. Rescript an Schellenberg de 1630.

N. 39. Ritterschafft contra Freyberg die Steuer betr. de 1630.

N. 40. Kayserl. Rescript contra Freyberg die Steur zu Stauffenegg & Salach betr. de 1630.

N. 41. Ritterschafft Schwäbis. Monitorium contra Status eximentes Sueviæ de 1630.

N. 42. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Morosos & renitentes subditos de 1630.

N. 43. Ritterschafft Francken ad Cæsarem contra Status eximentes in Franconiâ.

N. 44. Würtzburgis. Rescript pro Collectatione Equestri ex feudo Consolidato de 1640.

N. 45. Wormbach feud. Ellvac. apertum wird collectirt de 1641.

N. 46. Kayserl. Rescript contra Sallmansweyl / wegen Meinwang de 1652.

N. 47. Kays. Mandat contra Culmbach-Landtafflat deß Guths Adlitz de 1653.

N. 48. Burg Milchlingis. Standserhöhung ordini Equestri unpræjudicirlich.

N. 49. Buch / feudum apert. und doch collectabel de 1658.

N. 50. Chur-Meintzis. Intercession pro Collectatione Equestri feudor. Consolidatorum.

N. 51. RHRaths Conclusum contra exemptionem feudi aperti wegen Etzhausen de 1665.

N. 52. Decretum Cæsareum de non alienandis bonis Equestribus de 1665.

N. 53. Ritterschafft Francken an Culmbach contra Besteurung der einschichtigen Lehen / de 1676.

N. 54. item de 1677.

N. 55. Kayserl. Mandat contra Marschallen von Ebnet Lehen-Leuth zu Liechtenfelß und Staffelstein / contra Bamberg de 1679.

N. 56. RHRaths Conclusum hoc pcto contra Bamberg de 1680.

N. 57. Mandat. Cæsar. contra Wüntzburg pcto feudor. Consolidator. de 1694.

N. 58. Rescript. Cæsar. contra Morosos der Adel. proper. Güther in Francken de 1707.

N. 59. Kayserl. Rescript an Brand. Anspach contra exemptionem feudor. apertor. de 1716.

N. 60. Kayserl. Rescript an Grafen zu Solms pcto Execution. Cæsar. contra Morosos de 1716.

N. 61. idem an Hanau de 1716.

N. 62. idem an Ober-Rhein dicto pcto 1716.

N. 63. idem an K. Kriegs-Hofrath de 1716.

N. 64. Kayserl. Rescript pcto Collectationis zu Widern contra Züllnhardt de 1717.

N. 65. Fränckis. Concordanz Privilegii Cæsarei pcto Exemption. Collectar. processûs summarissimi de 1688. cum jure communi & Constitutionibus Imp. de 1710.

N. 66. Fränckis. Deduction pcto Collectationis ex feudis Consolidatis de 1710.

N. 67. Fränckis. Deduction pcto redintegration: Collectationis ex feudis apertis &c. in specie Uhrspringen betr. de 1710.

N. 68. Fränckis. Deduction contra ein Gelt-Æquivalent pcto Collectationis Equestris de 1710. in specie Martinstein betr. de 1610.

N. 69. Kayserl. Executoriales in causa Ritterschafft Francken contra Castell pcto Collactationis ex feudo Consolidato zu Uhrspringen de 1719. v. Manuale Equestr. f. ***. p. 48.

N. 1. Kayserl. Rescript contra Morosos Nobiles pcto Collectationis Equestris de 1565.

WIr Maximilian / der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien

zu

zu Hungern / Beheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg ꝛc. Grafe zu Tyroll ꝛc. Entbiethen Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen N. allen und jeden Personen / von gemeiner Unser und deß Reichs Ritterschafft und Adel der fünff Viertel deß Landes Schwaben / Unser Gnad und alles Guts. Lieben Getreuen. Nachdem jetztgemeldte gemeine Ritterschafft / Uns auf Unser bey Ihnen / auf jüngstgehaltenem Ritter-Tag zu Eßlingen beschehen gnädigen ansuchen u. begehren / zu Erzeigung Ihrer unterthänigen Dienstwilligkeit / und zu Uns tragenden guthertzigen Zuneigung / **an statt eines persönlichen Ritter-Diensts** / ein Summa Gelds / benenntlich Achtzehen tausend Gulden Rheinisch in Müntz / auf Dreyhundert Pferdt / Drey Monath lang zu unterhalten / wider Unsere Widerwärtige / den jungen Weyda / und seinen Anhang den Türcken / unterthäniglich zuerlegen und zu entrichten bewilliget. Und Wir aber daneben bericht werden / daß etliche aus Eurem Mittel / sich hievor Ihre Gebührnus zu den gemeinen Contributionen und Anlagen / so je zu Zeiten durch das mehrer Zusamenbringen verabschiedet und beschlossen worden / zuerlegen verwiedert haben sollen. Welches aber eine grosse Ungleichheit / und da einer oder mehr aus Euch sich in dieser jetzigen Uns bewilligten Hülff eines gleichen unterstehen solte (wie Wir Uns doch mit nichten versehen wollen) zu mercklicher Zerrüttung dieses hochnothwendigen Wercks geraichen wurde. So ersuchen Wir dannoch Euch alle / und Euer jeden insonderheit / hiemit gnädiglich begehrend / Ihr wollet Euch von solcher Uns bewilligten gemeinen Hülff nicht absöndern / sondern Euer Gebührnus dazu gehorsamlich und unweigerlich erlegen. Da auch Euer einer oder mehr zu den hievor durch gemeine Ritterschafft aufferlegten Contributionen / sein Gebührnutz noch nicht entricht hätte / dieselben ohne ferner Widerrede oder Verweigerung unsaumlich erstatten und bezahlen / und hierinnen gehorsamlich erzeigen und beweisen / und solchem keines wegs widersetzen / damit durch Euer Verwiederung oder Widersetzen / die Uns bewilligte Hülff nicht in Unrichtigkeit gebracht / verhindert oder aufferzogen werde. Dessen wollen Wir Uns also der Billichkeit nach zu Euch gnädiglich und unzweiffentlich versehen / und Ihr thut daran Unsern gefälligen / gnädigen Willen und Meynung Geben in Unserer Stadt Wien den Neundten Tag Septembris Anno im Fünff und Sechtzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im Dritten / deß Hungerischen im Andern / und deß Böhmischen im Siebenzehen

Maximilian

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Haller.

N. 2. Kayserl. Rescript contra Morosos pcto Collectationis Equstr. de 1567.

Maximilian ꝛc.

WIr haben gleichwohl hievor durch ein offen Unser Schreiben N. die gemeine Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Viertel deß Lands zu Schwaben gnädiglich ersucht und erinnert / daß sich keiner von der gemeinen Hülff der Ritter-Dienst / so Uns auf gehaltenem Ritters-Tag wider Unser und gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken und seinen Anhang / den Siebenbürgisch Hauptmann / durch das mehrer gemeiner Ritterschaft guthertzig bewilligt worden / absondere: sonder ein jeder sein Gebührnuß darzu gehorsamlich und unweigerlich erlegen / und da einer oder mehr zu dem hievor durch gemeiner Ritterschafft auferlegten Contributionen sein Gebührnuß noch nicht entrichtet hätte. Dieselb auch ohne alle fernere Widerrede oder Verweigerung erstatten wolte / alles vermeren Innhalts Unser deßhalben an gemeine Ritterschafft ausgangenen offenen Schreibens. So kommen Wir doch jetzt in glaubwürdige Erfahrung / daß etliche aus ermeldter Ritterschafft: sonderlich aber du dein gebührende Anlag zu angeregtem Uns vorigen und jetzigen bewilligten Ritter-Dienst nicht erstattet / unangesehen und ungeachtet daß die von wegen Entrichtung deiner Gebührnuß zu mehrberührten Uns bewilligten Reuter-Dienst / von dem mehrern erlegenden Theil gemeiner Ritterschafft in Schrifften getreulich ersucht und ermahnet / zu dem auch angeregter Unserer offen Ersuchens-Schrifft nach Nothdurfft gnugsamlich erinnert worden / dein Gebührnuß aus etlichen fürgen ewendten und vermeinten Ursachen daher zu erlegen unterlassen / daraus dann erfolgt daß berührte Uns bewilligte Hülffen / bißher völlig nicht eingebracht werden mögen. Dieweil dann / was durch das mehrer gemeiner Ritterschafft einhelliglich bewilligt worden / billich von andern auch dieser Ritterschafft Angehörigen und Verwandten geleistet würdet / und sonst nicht allein in dieser: sonder auch allen künfftigen Contributionen ein grosse Ungelegenheit und Unrichtigkeit bringen und gebehren wurde / da einer sein Gebührnuß und Anlag gutwilliglich erlegen / der ander aber sich derselben verwiederen und ausgehen wurde wollen. Und Wir aber gebührliche Gleichheit zwischen gemeiner Ritterschafft erhalten sehen wöllen. So ersuchen Wir dich demnach hiemit gnädiglich / daneben ernstlich befelchend / daß du solche dein Gebührnuß gemachten Anschlag nach / nochmahley ohne alle ferner Außred / Fürwendung oder Verweigerung förderlich u. unverzüglich entrichtest und erlegest / und dich von andern keinswegs absönderst / sonder dich jederzeit mit Erlegung deines Antheils / zu Erhaltung gebührl. Gleichheit gehorsamlich und gutwillig erzeigest / und durch dein Verweigerung u. Widersetzung andern zu dergleichen Widerspenstigkeit auch zu Zerrüttung der

allbereit

allbereit bewilligten Contributionen/ auch zu ungleichen Verstand/Irrung und Zwittracht zwischen gemeiner Ritterschafft kein Ursach gebest / sonder dich vielmehr in diesem und allen anderen Fällen / freundlich miteinander neben anderen vergleichest / zusamensetzest und haltest / dessen wöllen Wir Uns also der Billichkeit nach zu dir gnädiglich und unzweyfenlich versehen. Und thust daran zusambt dem / daß dir solches selbs zum guten gereicht / auch bey Männiglich rühmlich und ehrlich / Unsern gefälligen gnädigen und ernstlichen Willen und Maynung. Datum Prag den ersten Tag Martii Anno 1567.

An Jörgen zu Rechberg von hohen Rechberg zu Kronburg.
Gaudentzen von Rechberg.
Johann Philipp Schad.
Willhelm von Stotzingen.
Hanß Christoffen von Türheim.
Wernher Böicker von Freyberg.
Hanß Christoffen Böblin.
Hanß Diebolden von Jarsdorff.
Philippen von Neuhausen.
Alexandren von Schwenden.
Hanß Willhelmen von Knöringen.
Heinrichen Truchsessen von Höfingen.
Hanß Christoffen von Bubenhofen.
Ulrichen von Rechberg zu Falckenstein.

N. 3. Ritterschafft. Schwäbis. Intercession vor Wettenhausen pcto Collectationis Equestris de 1567.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster/ Unüberwündtlichster Römischer Kayser/ allergnädigster Herr: E. Kayserl. Maj. seyen Unsere unterthänigste gehorsambste Dienst allzeit zuvoran/ begürlichen bereit / Uns hat der würdige Herr Michael/ Probst des Gotts-Hauß und Closters Wettenhausen / fürbracht und zu erkennen geben / wie daß dero Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscal zu Speyr Ihme umb Erlegung / fünffhundert Gulden / drey jähriger Türcken-Hülff / mit unufhörlichen Processen / bekümeren und anlauffen lassen / wann aber Er im Namen gemelte Gottshauß solche unerscheinliche zuvor unerhörte Neuerung/ zugeben nit schuldig Er auch niemahlen unter einige Reichs-Stände gezogen / vielweniger mit desselbigen Anlag/ Contribution und Hülff belegt worden / besonder je und allwegen bey dieser Unser Ritterschafft in Schwaben und derselbigen Verwandtnus verbliben/ auch mit Uns von unfürdächtlichen Jahren her / in allen Anlagen je und allwegen belegt und contribuieret / inmassen Er dann allbereit hivor Unsere Adenliche von E. Kayserl. Maj. confirmierte Ordnung angenomen / und sein Anlag / wie andere/ erstattet / wie Er dann zu Abschaffung und allergnädigster Wendung solcher unerleidentlicher/ verderblichsten Beschwerden an E. Kayserl. Maj. gehorsambst. unterthänigst zusuppliciren. Dieweil nun gedachter Probst Uns gehörter

ter massen / zugethan / auch diese Beschwerden und Neuerung Uns gemeiner Ritterschafft so wohl / als Ihme zum höchsten Nachtheil und unleidentlicher Beschwerden / auch Abbruch gereichen thut. So bitten hierauff E. Kayserl. Majest. Wir in aller Unterthänigkeit / wollen Ihrem selbst allergütigsten Erbieten nach Uns deßhalben bey lang und wohl hergebrachten Rechten / Freyheit / Gerechtigkeiten / Gebräuchen auch der Verwandtnuß / damit er Uns obgehörter massen zugethan ꝛc. wider solche ungerechte Erneuerung und Beschwerden / auch deßhalben unaufhörliche Fiscalische Proceß / allergnädigst schützen schürmen / halten und bleiben lassen / als Wir unterthänigist verhoffen / E. Kayserl. Maj. werde auß rechtem wahrem Gemuth in Betrachtung erzählten Ursachen / und so viel gemelter Probst in seiner Supplication dero deßhalben an Ihrem Cammer-Gericht fürzunehmen geruhen / daß seyen umb E. Kayſ. Maj. Wir in aller Unterthänigkeit gehorsambst die Zeit Unsers Lebens zu verdienen begierlich Datum Munderkingen den 24. Martii An. 1567.

E. Kayser. Majestät

Allerunterthänigste
Gehorsambste

Außschuß der fünff Viertel
in Schwaben.

N. 4. Cæs. Rescr. Executor. an Pfaltz in causa Schencken v. Stauffenberg contra Oettingen wegen Amerkingen de 1579.

Kayserl. Schreiben.

An Herrn Pfaltz-Graf Philipps Ludwigen / als Executorn nechst vorgehenden Kayserl. Mandati ergangen An. 1579.

Rudolph ꝛc.

HOchgebohrner Lieber Ohaim / und Fürst / Wir haben dein Lieb von wegen Unsers und des Reichs lieben getreuen Hansen Schencken von Stauffenberg an Uns gethanes Schreiben empfangen / und seines Innhalts gnädiglichen vernommen. Dieweil Uns dann gedachter Schenck seine dißfalls gegen den wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen Wilhelmen und Gottfriden / Gevettern und Grafen zu Oettingen habende Beschwehrungen Außführlich zu erkennen geben / so haben Wir darauff jetzt-gedachten Graven / ernstlich befohlen und ufferleget / daß Sie alle und jede des / Schencken Unterthanen / und Angehörigen ohne einige Ausrede / Verzug und Entgelt / der ohnordenlichen Pflicht und Huldigung / so wohl auch des unbefugten Schutz und Schirmbs erlassen und begeben / Sie an Ihne Schencken / als Ihre ordenliche Herrschafft und Obrigkeit / weisen / und die Sachen Allerdings in vorigen alten Stand / und wie es vor dem berührten Eingriff und Neuerung gewesen ist / stellen / und da

da Sie alsdann / ja wider Schencken ichts befugter Weiß zu klagen / oder zusprechen vermeinen / dasselb ordenlicher Weiße / und zu gebührenden Orthen suchen / und darwider nicht thun sollen / mit dem vermehrten Anhang / da Sie hierinn noch weiter ungehorsamb erscheinen wurden / daß dein Lieb von Uns Befelch hätte / viel bemelten Schencken bey diesem Unserm Kayserlichen Befelch Hand zu haben / und denselben zu exequiren; Dessen Wir dein Lieb hiemit in Antwurt nicht umbgehen wolten / gnädiglich begehrend und befehlendt / daß dein Lieb auf denselben jetzt berührten Fahl (dessen Wir Uns doch nit / sonder vielmehr bey dem bemelten Grafen gebührlicher Folg versehen thun) sich berührter Execution, in Unserm Nahmen unterfahen / und den Schencken bey Kayserlichem Befelch handhaben wollen / das raicht Uns von deiner Lieb / zu gutem angenehmen Gefallen / beschicht auch da darvon Unser gnädiger Willen / und Meynung. Datum zu Prag den 19. Septembris Anno 1579.

N. 5. Kayserl. Rescript. pcto der Ritter-Matricul, und Specification der alienirten Ritter-Güther. de 1591.

Kayserliches Befelchs-Schreiben.

Unsern und des Reichs lieben getreuen N. Hauptleuth und Räthen der befreyten Ritterschafft und Adel / der fünff Viertel im Land Schwaben.

Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Lieber Getreue / als Uns unlängst gemeiner gefreyten Reichs-Ritterschafft der Schwäbischen / Fränckischen und Rheinländischen Craysen dero anhero geordneten Gesandten und Gewalttragere bemelts gemeinen Reichs-Adels obligende Beschwernussen / gehorsamlich überreicht / und umb Unser Kayserlich Einsehen / Hülff und Rettungen demüthiglich angeruffen / und Wir dann in gnädiger Ersehung derselben / darauß nicht ohne sondere Entfrembdung und Verwunderuug vernommen / wie daß in nit so gar vielen Jahren hero / in bemelt dreyen Crayfen und derselben eingehörigen Orthen / nit allein ein gute merckliche Anzahl ansehenlicher Adelicher Geschlechter / theils durch Todtfäll und Aussterben / theils durch gewaltsame Betruckung der nechst gesessenen mächtigen Ständen und angemasster Superiorität und Landsässereyen / theils auch durch Ihr / deren vom Adel selbst unbedachtsame Untergebung und muthwillige Absönderung / von gemeinem Corpore des löblichen gefreyten teutschen Adels / und Uns / als desselbigen einigen Oberhaupts unmittelbahren Subjection abgerissen / und wider lang hergebrach-

te

te Adenliche Immunitäten und Freyheiten unter andere Dienstbarkeit gezogen werden / sondern auch über das viel derselben Adelichen Sitz / Schlösser / Stamm-Häuser / Flecken / Dörffer / Unterthanen und Güter zusampt darzugehörigen Ober- Frey- Herrlich- und Gerechtigkeiten / etwa durch unbedachtsame Verkauff / Heurath / Böse Würthschafften und Übelhausen / auß dem Adel in anderer fremder (welche dem Adel und Ritterschafft nit zu gethan) Gewalt und Handen kommen und gerathen seyn / auß welchem allem / da demselben lang also zugesehen / und nit zeitlich entgegen gewacht werden solte / anderst nichts / dann des löblichen Adels gäntzliche Vertruckung und Untergang / in kurtzem zugewarten seyn würde / hieraus haben / Wir so wohl jetztgemelter gemeinen gefreyten Reichs- Ritterschafft / als auch Uns und des Reichs selbst dabey habenden hohen Interesse wegen / für nöthig ermessen / Euch hiemit gnädiglich zu ermahnen und zu befelchen / damit besorgende weitere Schmälerung der gefreyten Ritterschafft / so viel immer müglich / verhüetet / und auf Widerbringung und Ersetzung dessen / des bißhero erfolgten Abgangs desto ersprießlicher möge gedacht werden / **Ihr wöllet zu ehesten förderlicher** Gelegenheit / in Euerem Crayß und darzu gehörigen Orthen / ein ordenliche Verzeichnuß / Matricul und Beschreibung aller Euer Mitglieder und Adels-Genossen mit Benennung Ihrer Namen und Zunamen / so wohl auch deroselben jederen Adelichen Ansitz / Anweesen und Güter: **Wie auch ein Verzeichnuß** der jenigen Geschlechter und Namen / welche bißhero von gemeinen Corpore und Unser Subjection entzogen worden / oder sich selbst mit Verwaigerung Ihrer angebührenden Contribution und Besuchung gewohnlicher Ritter-Täg / anderen Oberkeiten unterwürffig gemacht haben / mit angehefftem beständigen Bericht / durch wen und aus was Grund und Ursachen solches beschehen seye / als auch der jenigen / welche nochmahls anjetzo angefochten und außzuziehen unterstanden werden / durch wen solche beschehen / und ob die Sachen etwa in Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht oder anderstwo in Rechten anhängig worden / und wie Sie die Possession Ihrer Exemption und Freyheiten zu beweisen / und außzuführen getrauen / mit allem Fleiß zusammen tragen / und Uns **zusammen auch einer sonderen Verzeichnuß** der freyen Adelichen Güter und Häusere / so seyd Anno &c. Ein und zwantzig aufgerichten *Matricul* und Anschlag / von der Ritterschafft und wohin dieselbige kommen / mit Benennung der jetzigen Innhaber / zu schicken und über daß die jenige Ritter-Güter / so künfftig aus gemeinen Ritterschafft mit Leuthen veräussert werden / gute Rechnung geben / und Uns zeitlich berichten / damit in einem und dem anderen die Nothdurfft desto besser möge bedacht und fürgenommen werden / und hieran handlet Ihr zu Eueren

selbs

selbst bessere Unserm gnädigen gefälligen Willen und entliche Maynung. Geben auff Unserem Königlichen Schloß zu Prag / den Achtzehendten Tag Octobris Anno &c. im Ein und neuntzigsten / Unser Reiche / des Römischen im Sechzehendten / des Hungarischen im zwantzigsten / und des Böheimischen im Siebenzehendten.

Rudolff.

Joh. Kurtz v. S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

An Edlen-Gestrengen und vösten / Unsern lieben besonderen N. und des löblichen Schwäbischen Crayß Ritterschafft / sambt und sonderes.

N. 6. Ritterschafft ad Cæsarem pcto einsendender Ritter-Matricul und Specification bonor. alienator. de 1592.

Schreiben an Kayserl. Maj. die begehrte Matricul / so bald müglich außzufertigen / und Ihro Majest. zu überschicken / daß Sie dessentwegen allergnädigst Gedult tragen wöllen / ꝛc. von Spepr der Correspondenz auß ꝛc.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / Eu. Kayserl. Majestät seyen Unser allerthänigst schuldigst getreueste Diensten / besten Vermögens Leibs und Guts allzeit bevor / Allergnädigster Kayser und Herr / Eu. Kayserl. Majest. von dato den 18. Octobris nechst abgewichenen 91sten Jahrs / an derselben gefreyte Reichs-Ritterschafft der dreyen Crayß / unterschiedlich außgefertigte Kayserliche Schreiben / haben Wir allerunterthänigst empfangen / und daraus gleich allerunterthänigst vernommen / was Eu. Kayserl. Majest. von wegen Fertigung und überschickung ordentlicher Matricul und Beschreibung aller und jeder Unser und Unserer Adelichen Mitglieder und Adels-Genossen / so wohl auch eines jeden Adelichen Ansitz / Anwesen und Güter / nach mehrerem derselben Kayserlichen Schreiben Inhalt / an Uns allergnädigst begehren / darauff Wir nit unterlassen / Eu. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigst schuldigsten Gehorsamb / Uns anhero zusammen zu beschreiben / und miteinander zuschliessen / wie und uff was Maaß die Fertigung der Matricul und anderes in Eu. Kayserl. Majest. Schreiben allergnädigst an Uns begehret / ins Werck zustellen seyn möge / ob nun wohl Wir allerunterthänigst gern sehen wolten / das solche Ritterliche Matricul und was Eu. Kayserl. Majestät darbey verners allergnädigst begehren / zum fürderlichsten außgefertiget werden / so finden Wir aber / daß ein zimliche Zeit

darzu erfordert und uffgeen werde / nichts destoweniger Wir allen müglichen Fleiß anwenden wöllen / damit das Werck / zum förderlichsten solches müglich / expediert und zu Eu. Kayſ. Majestät Reichs-Hof-Cantzley verschicket werde / allerunterthänigst bittendt / Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wöllen / der Zeit halber / so zu dieser Expedition und Außfertigung erfordert würde und Wir / so vil müglich / abkürtzen wöllen / allergnädigst Gedult tragen. Und Uns als derselben allerunterthänigst getreueste Vasallen in dero Kayserlichen Anbefelch / wie bißhero / als nachmahls allergnädigst zu behalten / wie dann derselben zu allerunterthänigst schuldigst geflissenen Diensten / zu Kayserlichen mildisten Gnaden / Wir Uns allerunterthänigst empfehlen thun.

Datum Speyr den 4ten *Maij* Anno 1592.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste schuldigste getreueste

Hauptleuth Räth und Außschuß der gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm ꝛc.

N. 7. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Status eximentes de 1595.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / Eu. Röm. Kayſ. Majest. seyen Unser allerunterthänigst getreue willigste Dienst jederzeit bereit Fleiß und Vermögens voran bemelt; Allergnädigster Herr / ob gleichwohl weylandt der auch allerdurchleuchtigster / großmächtigster Römisch. Kayser / und zu Hungeren und Böheim König ꝛc. Unser allergnädigster Herr / Herr Maximilian der ander ꝛc. höchst-seeligen Gedächtnuß / Uns sowohl / als die überige Unserige Mit-Viertel mit einem sonderen Privilegio allergnädigst bedacht / welches Eu. Kayserl. Majestät hernach allergnädigst confirmirt und desselben Innhalt usser diesem glaubwürdigen Beyschluß zu vernemmen haben / Wir auch dannenhero verhofft / es solte solchem Privilegio und respectivè Mandato von allen und jeden Ständen des heiligen Römischen Reichs / so Adeliche Güter kaufft / oder in andere Weiß an sich gebracht / wie billich / gehorsambst gelebt und nachgesetzt worden seyn / jedoch haben sich etliche derselbigen von Uns dergestalt schon also baar abgesöndert / daß Sie dergleichen Erkauffs oder sonst an sich gebrachte Adeliche neben anderen Ihren zuvorgehabten Güteren vor diesem in des H. Reichs-Matricula bringen und belegen lassen / etliche aber / unangesehen Sie von solchen innhabenden Güteren / so viel Wir berichtet zu dem heiligen Reich nit contribuieren / haben nichts desto weniger angeregtem Kayserlichen Privilegio

gio und *Mandato* zu parieren / bißdahero mit Fürwendung allerhand / Unsers Erachtens schlechter Ursachen Bedencken gehabt; Als N. N. weil und aber solches alles bißdahero über und wider Unser billichmässige Zuversicht bey Ihnen nit statt finden wöllen sonder Wir so viel Nachrichtung haben / daß etliche hoch und jetzt gedachte Stände diß Unser so beharrlich Suchen bey gemeinen Ständen des hochlöblichen Schwäbischen Crayses proponendo fürtragen zulassen entschlossen / und die Sach einmahlen in Grund und Wahrheit beschaffen / wie durch Unsere Gottseelige Voreltern allerunterthänigst fürgebracht und dem Privilegio einverleibt worden ist. Daß nemblichen Unser Vermögen hierdurch / da von vielen Jahren hero so manche Adeliche ansehenliche Sitz und Güter von Uns gezogen / und zu Uns nit mehr contribuieren oder einschütten wöllen / mercklich geschwächt und zu Abfall gerichtet / Eu. Römisch. Kayserl. Maj st. *Interesse* dergestalt auff zween Weeg periclitieret und labefactieret wird / in Bedenckung dessen / da Uns dergleichen Contribution entzogen / daß dero Wir nit mehr wie von Altershero und als Wir allerunterthänigist gern wolten / bepspringen könnten / darumben aber Eu. Kayserl. Majest. von dergleichen Güteren / welche der *Matricul* nit expresse einverleibt / Unsers Wissens eintweders sehr schlechte oder gar keine Anlagen zu empfangen haben.

So gelanget / und ist hierauff an E. Kayserl. Maj. Unser allerunterthänigst Bitten / Sie wöllen nit allein über dero *Interesse* selber allergnädigist und vätterlich wachen / sonder geruhen auch Uns / als welche Eu. Kays. Maj. bey Ihrem *Privilegio*, Immunitäten und altem Herkommen zu erhalten / darwider auch niemanden beschweren zulassen / mehrmahlen allergnädigst vertröstet / allergnädigste Fürschrifften beedes an mehr hoch- und wohl-ermelte Stand N N und dann auch an gemeine Stände des hochlöblichen Schwäbischen Crayses allergnädigst mittheilen und die Sachen dardurch dahin richten / auff daß diese und andere Stände ab allen Ihren Adelichen innhabenden Gütern / so in diß Unser Viertel gehörig gewesen / und nit schon also paar in des H. Römischen Reichs-*Matricul* kommen / zu Uns ohn fernern Verzug und Verwaigeren fürohin contribuieren / und darzu diejenige *Contributiones* / deren Sie sich seithero Unsers Ansuchens verwiedert / Unserem Ausschreiben und Anlagen nach gewißlich folgen lassen / deßgleichen auch die Geistliche Stände Ihren Prälaten befelchen / daß Sie auff zutragende Fäll sich dergleichen *Contributionen* nit / wie bißdahero / verwaigeren / sondern Ihre Anlagen eben so wohl als andere willfärig erstatten. Solches alles gereicht zu Vermehrung Euer Kayserl. Majest. *Interesse* zu Erhaltung und Handhabung dero Uns ertheilten Kayserlichen Privilegien / und der gefreyten Reichs-Ritterschafft auffnehmen und *consequenter* auch auff zutragende Fäll Eu. Kays. Maj.

und des heiligen Römischen Reichs Nutzen und Wollfarth/ neben dem Wirs mit Darsetzung Leibs und Vermögens allerunterthänigst zuverdienen/ nimmerehr vergessen wöllen / Eu. Römisch. Kayserl. Majest. Uns zu Kayserlichen milden Gnaden allerunterthänigst befelchendt. Datum / geben den letzten Junii 1595.

E. Röm. Kays. Maj:

Allerunterthänigste gehorsambste und getreue willigst Edle Knecht und Vasallen.

N. 8. Ritterschafft Schwaben
Ad Cæsarem contra Status existentes de 1599.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Ewer Römisch. Kayserl. Majestät seyen Unser allerunterthänigste / gehorsambste Dienst / bestes Fleiß zuvor allergnädigster Herr / daß E. Kays. Maj. Wir nun vor etlich Jahr offt und manchmahlen allerunterthänigist anruffen / und gebetten mit derselben höchst-geehrter Authorität / Uns allergnädigiste Hilff und Beförderung zu thun / damit Wir desto schleuniger und richtiger die durch allerhand Art veralienirte Adenliche Stuck und Güter / welche von E. Kayserl. Maj. freyer Reichs-Ritterschafft in anderer / bevorab höcherer Stand / Besitz und Gewalt kommen / zur gleichmässigen Contribution und würcklicher Vertrettung wider möchten bringen / daß haben Wir in Wahrheit Unsern Pflichten nach / mit welchen Euer Kayserl. Maj. Wir allerunterthänigst verbunden / nit können unterlassen / wie auch darumben / daß E. Kayserl. Majest. dißfalls selbst principaliter interessiert / derowegen Eu. Kayserliche Majestät Uns allergnädigst wöllen entschuldigt halten / als Wir hinwider Uns / allerunterthänigst erfreuen und bedancken / daß durch E. Kays. Majestät allergnädigste Hilff und Assistentz / bey etlichen hoch-ansehnlichen / des Heiligen Reichs-Fürsten / und Ständen / die Sachen dahin gebracht / daß Sie sich zu der geliebten Billichkeit genähert und so vil erklärt / daß zu verhoffen / andere gleichen und nidern Stands sich demselben gemäß / werden accommodieren / bevorab wann Sie auß weiter allergnädigster Erinnerung werden vermercken / daß Eu. Kayserl. Majest. dieses Werck / so Sie principaliter mitbetrifft / zur gleichmässigen Richtigkeit zu bringen / allergnädigst entschlossen / und daß hergegen niemands mit befugtem Rechtens sich dessen zu beschweren oder zu verwaigeren.

Dann daß erstlich etliche / wie Wir vermercken / gern eine gemeine Crayß-Sachen darauß machen wolten / das ist Unserer Einfalt gantz unerheblich / dieweil das principal-Weesen der veränderten frey Adelichen Stuck

und

und Güter / mit des heiligen Reichs-Crayß-Verfassungen gar kein Gemeinschafft / darzu die Innhabere und Besitzer dieser Güther / nicht als Stände deß Heil. Reichs oder der Crayß deßwegen insgemein oder sonders / ulla personali actione, sondern immediatè allein / von der particular Güther wegen angesucht werden / also daß die hochlöbliche / deß Heil Reichs Crayß / und derselben Collegia, mit diesen Unsern actionibus, weder active, noch passive interessirt / so wenig denselben Wir / im geringsten eine Verwehrung jemahls begehren zuzumuthen / noch deß Heil. Reichs Ordnungen und heylsamen Crayß-Verfassungen / ichtes zuwider fürzunehmen / inmassen Eu. Kayserlichen Majestät solches Ihren höchsterleuchtigsten Kayserl. Verstand nach / dieses alles Allergnädigst zum besten selbst bewußt / hergegen aber die Ritterschafft sich nicht unbillich zu beklagen / da in der höhern Ständen Händ ein merckliche Anzahl Adenlicher Güther seither Anno 1566. und also nach erlangtem ersten Kayf. Reseript durch mancherley Weiß und Weg gebracht worden / Eu. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich aber / von demselbigen Unsers Wissens nichts contribuirt wird / sonder solche Uns wider Uhraltes Herkommen / die Kayserl. Rescripta und wiederhohlte ernstliche Befelch / mit der Contribution entzogen / da doch die Höhere Ständ / ohne Zweiffel dem alten Anschlag nach / bey Ihren gewohnlichen Anlagen gelassen werden / und von Uns eximirt seyn wollen / dann vermeint ein oder der ander Stand / daß er in dem Reichs-Anschlag hoch gnug oder zu hoch belegt worden / darüber werden Euer Kayserliche Majestät Sich der Gebühr Allergnädigst zuverhalten und zu erzeigen wissen / und gehet diese Beschwehrnuß / die Ritterschafft nichts an / dann es bringen die Kayserl. Rescripta, nicht mit sich / daß ein oder der ander Stand seine innhabende Adenliche Güther um deßwillen / daß er zuvor in der Reichs-Matricul hochangelegt seye / zu Freyer Reichs-Ritterschafft nicht contribuiren dörffte / sonder es ist diß der Befelch / wann Adenliche Güther / von der Freyen Reichs-Ritterschafft verändert worden / Sie kommen in Hoch- oder Nieder-Geistlich oder Weltlichen Standts Händen / sollen dieselbige nichts destoweniger zu Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft mit der Contribution vertretten werden / also daß es jederzeit pro onere Reali ist gehalten worden / welches onus vom Guth wegen Veränderung der Innhaber / nicht könnte oder solte separirt werden / derenhalb seyn Wir der Allerunterthänigsten getrösten Zuversicht / Allergehorsamst bittend / Eu. Kayf. Majest. wollen und werden sich selbst / und dero Freyen Reichs-Ritterschafft bey dem claren Buchstaben der Kayf. ernstlichen Rescript und Befelch-Schreiben propriâ Imperatoriâ potestate und respectivè Allergnädigst erhalten / auch niemanden gestatten / sich durch einigen Schein oder Außflüchten zu eximiren und zuentschütten / fürnehmlich weil ein solches zu Handhabung und Vermehrung Eu. Kayserl.

Majest. selbst eignen Interesse geschicht/

Gleiche Meynung hat es zum andern / daß etliche Stände / Ihnen die Gedancken schöpffen / dieses Unser wohlbefugtes Fürnehmen / deß Heil. Reichs-Matricul, und dem Moderation-Werck anhängig zu machen und dardurch zuverhindern und aufzuhalten / dann dieses nicht allein an sich selbsten separatissima, sondern über das Notorium, wasmassen das Moderation-Wesen gantz weitläufftig / wurde dieses ungereimt Beginnen zu noch mehr und grösserer Confusion und Unordnung Anleitung und Ursachen geben / unterdessen aber zuforderst Eu. Kayserl. Majest. und zugleich derselben getreuesten Ritterschafft / die schuldige Contributiones und Hülff-Leistungen / wo nicht gar entzogen / doch dermassen geringert und zertrennt werden / daß nicht allein kein ersprießlicher Nutz daraus zugewarten / sondern nimmermehr wurden in vorigen Stand / oder in ein gewise Ordnung gebracht könnten werden / da doch dieses der richtigst Weg und gleichsam Regia via, daß die Frey Adeliche Güther eben an den Orthen vertretten werden / davon Sie unwiderspröchlich / darzu nicht vor gar langem kommen / und deß Heil. Reichs-Matricul niemahls incorporirt gewest / darumben auch mit keinem beständigen Grund in Præjudicium aliorum, darein sollen oder künden gezogen werden / darbey nicht allein Eu. Kayser. Majest. abermahlen Selbst interessirt / sondern pro Sacratissimâ suâ Imperatoria Majestate, mit nichten gestatten werden / daß einer oder mehr Particular-Ständ / sub prætextu Imperialis Matriculæ sich solten aufhalten / dieweil selbige longe alterioris Indaginis, darinnen Authoritate paucorum & privatorum, nichts soll oder kan innovirt oder immutirt werden.

Dardurch dann zum dritten auch dieses mit gutem Fug abzulainen / daß von etlichen Ständen prætendirt / als ob Sie in deß Heil. Reichs Matricul zu hoch angelegt / dann dieses hat mit der Freyen Reichs-Ritterschafft entzogenen Stucken und Güthern keine Gemeinschafft / sondern / wann jemand hierinnen beschwehrt zu seyn vermeint / hat man sich der Reichs-Ordnung gemäß zuverhalten / und möchte sich wol finden / wann es zu dem ordenlichen Moderation-Process und darzu gehöriger Inquisition wurde gelangē / daß etliche ansehenl. Stände / theils eingezogenē theils angefallner / theils sonsten zugestandner / u. von andern Ständen erlangter und an sich gebrachter Güther halber / vielmehr solten und müßten / im Anschlag erhöcht / dann geringert werden / damit die Matricula Imperii etlicher massen wieder ergäntzt wurde / dieweil je der selbst natürlicher Vernunfft nach / sich die Güther nicht verliehren / sondern allein die Possessores und Detentores Bonorum sich verändern / und derowegen gantz ungereimt / und die höchste Unbillichkeit wäre / wann solcher Abgang der Reichs-Matricul von frembden / und also mit der Freyen Reichs-Ritterschafft Güthern reintegrirt und supplirt solten werden / abermahlen zu Eu. Kayserl. Majestät höchsten Præjudicio, und Uns / Eu. Kayserl.

Kayserl. Majest. getreuesten Vasallen und Edlen Knechten zu unwiderbringlichem Nachtheil und Schaden.

Was dann zum vierdten von etlichen Ständen hievor fürgegeben / und noch beharrt wird / von wegen der Lehenbahren Stuck und Güther / welche per caducitatem oder durch andere Mittel den Lehen-Herren heimfallen / und mit dem Directo Dominio consolidirt werden / das bedarff bey Eu. Kayserl. Majest. keiner sonderbahren Außführung / sonder Wir beruffen Uns gegeliebter kürtze halben auf derselben beschriebne Kayserl. Recht / quod quælibet Res, transeat cum sua causa, und haben sich die Lehen-Herren / dieses mit keinem Schein Rechtens / und der Billigkeit zuentschuldigen / dieweil Ihnen kein neue Beschwehrd zuwächßt oder aufgetragen wird / sondern wie das utile Dominium und desselben Emolumenta und Commoda Ihnen zum besten / also haben Sie sich vielweniger dessen / was demselben von unfürdencklichen Zeiten anhängig / zuweigern / und dem Tertio dieses so wenig / als andere Jura quæsita & præscripta de facto zu entziehen / dann wie niemand diese und dergleichen E. Kayss. Majest. zugehörige Contributionem in privatam Bursam zu ziehen mit nichten soll oder kan gestattet werden / also seyn auch die Lehen-Herren solcher Güther halber Ihnen ein Jus præcipuum Eu. Kayserl. Majest. zu Præjudicio und in detrimentum aliorum zu usurpiren nicht befugt; zu dem / wann einem Lehen-Herren ein Guth heimfält / so in der Reichs-Matricul begriffen / und derentwegen die Vasalli zuvor mit dem Reich contribuirt / so ist er schuldig / und ist also herkommen / dem Reich die davon gebührende Collectas zu leisten / warumben soll es dann mit den Adelichen Güthern / die zuvor mit der Ritterschafft contribuirt / anderst gehalten werden; Welches alles bey Eu. Kayserl. Majest. Wir allerunterthänigster / getreuester Wohlmeynung allein / darumben gehorsamst anzumelden nicht können / noch wöllen unterlassen / dieweil Uns von mehr Orthen dergleichen Prætensiones fürkommen / und noch von etlichen / so in der Beylag mit N. 1. gemerckt seyn / Unsers Wissens über die hievor / von Eu. Kayserl. Majest. ertheilte Allergnädigste Mandata, keine gewise Antwort erfolgt / und wohl zuvermuthen / daß selbige und dergleichen vergebenliche Außflüchten gesucht werden möchten / daß Eu. Kayserl. Maj. dieser Unserer Allerunterthänigsten Einrede und Gegenbehelffen / Allergnädigst wollen Eingedenck seyn / als in Sachen / die principaliter, Eu. Kayserl. Majestät Selbst Interesse concerniren und derselben Wir im geringsten nicht begehren fürzugreiffen / sondern bestes Unsers geringen / Verstands / Fleiß und Vermögens / bearbeiten zu helffen / daß dieses wohlangefangene / gemeinnutzlich / Werck zu erwünschtem Ende / in Zeit Eu. Kayserl. Majest. hochlöblichster glückseeligster Kayserl. Regierung möchte gebracht und befürdert werden / dessen sich die von GOtt verhoffentliche Posteritæt mit immerwährendem

rendem Danck Allerunterthänigſt zuerfreuen.

Und gelangt hierauf ſchließlich an Eu. Kayſerl. Majeſt. Unſer Allerunterthänigſt Bitten / Sie geruhen derſelben hievor Allergnädigſt decernirte Kayſ. Mandata ferner mit derſelben Höchſtgeehrten Kayſerl. Authoritæt embſig zu vrgiren / darmit gegen Eu. Kayſerl. Majeſtät diejenige Ständ / ſo ſich biß daher / mit gebührender Antwort nicht erklärt / ohne fernern Verzug / innerzwey Monath / nach beſchehener Inſinuation ſich eines endlichen reſolviren / die jenige aber / welche ſich obberührter Behelffen anmaſſen und gebrauchen wöllen / von demſelbigen / als allerdings ohnerheblich gewiſen / Uns auch von allem / was bey Eu. Kayſerl. Majeſt. dieſer Sach halb / durch einen oder den andern Stand einkommt / zu Unſerer Nachrichtung / Copia Allergnädigſt mitgetheilt / und Unſern Agenten bey Hof / Chriſtophen Gunthern zugeſtellt werden / auf daß Wir Unſern fernern Bericht Allerunterthänigſt überſchicken / Eu. Kayſerl. Majeſtät auch Dero ſelbſt eigen mitlauffendes Intereſſe befördert und dieſen Sachen deſto ſchleuniger abgeholffen werden möchte / wie dann zu Eu. Kayſerlichen Majeſtät Unſer Allerunterthänigſt Vertrauen ſteht / und wie dieſes gantze Werck / fürnehmlich zu Eu. Kayſerl. Majeſtät / als Unſers Höchſtgeehrten Oberhaupts und Allergnädigſten Herrns Reputation, Authoritæt und Nutzen von Uns einig und allein gemeint und gereicht / als ſeyn Wir Allerunterthänigſter Hoffnung / Sie / werden dieſe Unſere Frey Adeni. und getreuhertzige Sorgfältigkeit / deſto mehr mit Kayſerlichen mildeſten Gnaden erkennen und aufnehmen / inmaſſen Wir es dann / zu derſelben Allergnädigſten Kayſerlichen Diſcretion, Allerunterthänigſt ſtellen / und damit Uns zu Kayſerl. mildeſten Gnaden gehorſamſt befelchen. Datum

Eu. Röm. Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſte getreue und gehorſamſte.

Vaſallen und Edle Knecht. Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterſchafft und Adels im Land zu Schwaben verordnete Außſchuß.

N. 9. Geitzighoffler. Bedencken p&o Collectationis Equeſtris de 1601.

Steuer von den Adelichen Güthern betr.

SOviel die Steuer von den Adelichen Güthern belangt / ſeynd derſelbigen Güther bey den Ständen deß Reichs fürnehmlich zweyerley / als erkauffte / und dann die / als Lehen-vermannte und heimgefallene /

Nun iſt notorium, daß die Steuer / ſo man der Ritterſchafft darvon gereicht / den Gütheren / tanquam onus reale, unabſonderlich anhange / und derowegen / ſie kommen / in was Hand ſie immer wöllen / mit denſelbigen ipſo Jure auf die Poſſeſſores transferirt

werden

werden / dannenhero die ex parte Würtemberg allegirte Instrument und Kauff-Titul / da sie gleich in specie die Güther von solchem onere eximirten / welches sich doch nicht befindet / der Ritterschafft nicht præjudicirlen könnten / sondern Würtemberg müste es bey den Verkauffern oder deren Erben suchen / zu dem Ihnen dazumahl nicht verborgen gewest / daß solche Güther der Ritterschafft incorporirt / auch mit denselben gehebt und gelegt haben.

Daß aber die Collecta ein onus reale / ist fürsehenen Rechtens / und erscheint bey den Adelichen Güthern nicht allein aus denen jederzeit gebräuchigen Außschreiben / sondern / daß auch Burger und andere / so der Ritterschafft nicht seyn / wann sie dergleichen bekommen / der Ritterschafft und nicht der Obrigkeit / darunter sie gesessen / solche Anlagen geleistet haben und noch.

Uber das so concerniren solche Collectæ fürnehmlich daß Interesse Imperii und ist den Herren Ausschüssen von Römischen Kaysern und Königen jederzeit befohlen worden / dieselben â quibuscunque possessoribus einzufordern / damit die Ritterschafft Ihre Dienst / wie von Alters / denselbigen und dem Reich præstiren könnte.

So ist unlaugbar / daß die Ritterschafft Ihr Matricul, ratione bonorum von Alters gehabt und noch habe / nach welcher sie die Adeliche Glieder beschreiben / und von Ihnen die jederweilen bewilligte Contributiones einfordern / allein daß sie ein andern modum contribuendi haben / als bey den Reichs-Ständen bißhero observirt worden / nehmlich daß einem jedwedern fürgeschrieben wird / wieviel sie von sein Güthern contribuiren und wie er die Geistlichen / die Unterthanen und Juden belegen soll / welches alsdann durch die ungezehlte Einschüttung eines jeden Adelichen gewissen / Trauen und Glauben heimgestellt wird / darumben ein Römischer Kayser / so offt ein Reichs-Contribution bewilliget auch von Chur- und Fürsten vermög Abschied erinnert wird / mit den Freyen Ritterschafften zu gleichmässigem End um ein mitleidentliche Hülff zuhandlen / und müssen bey der Executions-Ordnung in seinen gewisen Fällen / eben sowohl / wann sie von einem Römischen Kayser gemahnet werden / das Ihrige thun / als die Ständ deß Reichs.

Weilen dann alle Güther / so einmahl in der Reichs-Matricul gewesen / mit Ihren anhangenden Collectis ad quoscunque possessores kommen / und von Ihnen vertretten werden / es geschehe gleich durch Kauff / Erb / Tausch oder Fälligkeit / wie an Ihm selbst notorium und mit vielen alten und neuen Exempeln zu beweisen / ja daß auch in solchen Fällen die alte Außständ allein bey den Innhabern / unangesehen bey Ihrem Beysitz die Bewilligung nicht geschehen oder die Restantenz aufgeschwollen / durch Fiscalische Processe eingefordert / und sie non obstantibus contradictionibus, ad solvendum condemniret worden / wie mit Königstein / Stauff / Ehrnfelß und Hennenberg Kömbhilder Lineæ geschehen / warumben solt es dann mit den Adelichen

lichen / der Ritterschafft / Matricul incorporirten Güthern / weil derselben steüren ad unum eundemque finem bewilliget worden / nicht eine gleiche Meynung haben.

Ich weiß gleichwohl / daß etliche unter den erkaufften und ererbten / aigenen / und den heimgefallenen Lehen-Güthern / ein Unterschied zu machen / in dem sie wöllen / daß die Lehen vorhin in der Ständ Anschläg / und wann sie heimfallen / das utile dominium cum directo allein consolidirt werde / es kan aber die Ständ auch nicht revidiren / dann Anno 1521. die Anlag deß Romzugs allein auf das gemacht / was ein jeder in seinem würckl. und nießlichen Besitz gehabt / da die unterdessen heimgefallene Lehen dazumahl noch bey denen von Adel gewesen / und mit Ihnen contribuirt haben / und wann diß Argument gelten solt / so wurden auch die Ständ deß Reichs von ihren heimgefallenen Lehenstücken / so in der Reichs-Matricul begriffen / zu contribuiren nicht schuldig seyn / da uns doch die Experientia ein anders weißt / als mit Würtzburg wegen Raigelsperg und Hennenberg / Maintz wegen Reinegg / Lohe / Hessen wegen der Herrschafft Pleß / und deß Hennenbergischen Ambts Schmalkalden / Sachsen wegen Wildenfelß / Braunschweig und Lyneburg mit Reinstein Planckenberg / Haya / und Diesholtz.

So haben sich Oesterreich / Burgau / Costnitz / Augspurg / Kempten / und andere geringere Ständ wegen der Adelichen Güther / mit der Ritterschafft zu contribuiren / ohne einige Condition oder Reservation eingelassen / welches sie / da Ihnen die notorische Billichkeit nicht den Weg gewisen / nicht eingegangen wären / und daß es ein gemeine der Reichs-Ständ Sach wäre / wie zwar etliche unter Ihnen / Anno 1597. der Meynung gewest / behart haben würden / als jetzt von Würtemberg ohne einige scheinliche / zugeschweigen befugte Ursach beschehn.

Es haben gleichwohl die Cammer-Räth unter andern auch fürgebracht / daß Würtemberg die heimgefallene Güther gegen den Römischen Kayßern in ander Weg vertretten könnte / dardurch sie ja zuerkennen geben / daß sie deß darauf stehenden oneris der Vertrettung geständig seyn / entgegen im Reich-Herkommen / daß die Vertrettung geschicht / in dem Crayß / an dem Orth / mit der Stimm und in der Qualität, wie es bey den vorigen Inhabern gehalten worden / als Meyntz / Sachsen und Hessen / Würtzburg und Hessen vertretten Ihre inhabende heimgefallene Graf- und Herrschafften / in den Ober- Rheinischen und Fränckischen Crayßen nicht in der Qualität, wie sie sonsten seyn / sondern wie diejenige Possessores, die Grafen und Herren gewest / haben auch kein andere Stimm oder Session, welches billich auch mit der Ritterschafft Güther beschicht / weil es ein absonderlich Corpus ist.

Jagdbarkeit.

Weil dieses ein Sach / so theils die Freye Pürsch / theils etliche von Adel insonderheit und nicht das gantz Corpus concernirt / so möcht von den Interessirten bey Würtemberg Ihr Beschwehrung

schwehrung angebracht/die Güthe doch mit Beystand der Herren Außschüßen ins künfftig tentirt; / und auf deren Entstehung auf ein schleunig Compromiss gedacht / und dahin gesehen werden / daß die von Adel entweder in der Possession unterdessen mit seiner Maß verbleiben/oder daß mans zum wenigsten auf ein unpræjudicirlich und leidenlich interim richtete.

N. 10. Kayserl. Relcript an den Teutschen Orden wegen Thalheim de 1601. it. an Helffenstein / Ellwangen / Oettingen / Würtemberg ꝛc.

Rudolph ꝛc.

HOchwürdiger/ Durchläuchtiger / Hochgebohrner/ Freundlicher Lieber Bruder und Fürst / Uns hat unlängst / Unsere getreue Ritterschafft in Schwaben / unter anderm gehorsamlich zuerkennen geben / welchermassen / E. L derselben mit sondern Gnaden affectionirt seynd/ wann Wir dann dahero nicht zweiffeln / da E. L. berichtet wäre worden / daß Thalheim ein Adelich Guth / und jederzeit zu Unser Ritterschafft contribuirt hätte / E. L. würde kein Bedencken gehabt haben / wegen diß Guths auch fürter die Steuer also vertretten zulassen / in sonderlicher Betrachtung / dieweil Unser geliebter Herr Vatter und Unser Vorfahr am Reich / weyland der Allerdurchläuchtigst/ Fürst/ Herr Maximilian der Ander Unserer Ritterschafft Anno 66. ein Kayserl. Begnadigung deß Innhalts mitgetheilt / daß alle Güther / so jemahls zu der Ritterschafft contribuirt/ allezeit mit der Contribution bey dem Corpore der Ritterschafft verbleiben und zu derselben contribuiren sollen / sie kömen in hoch- und nieder Geistlich oder Weltlich Stands Handen / hierum so versehen Wir Uns gnädiglich / gesinnend und begehrend / wann und so offt Wir künfftig bey gedachter Ritterschafft eine Contribution erhandlen lassen / und bey E. L. darauf von wegen Thalheim angesucht wird / E. L. werde Ihr nicht zu wider seyn lassen / dem Außschreiben gemäß / gebührliche Anordnung zuverfügen / auf daß die Steuer / wie von alters her / erlegt werde / solches beschicht an sich selbs billich und Wir seyn Eu. L. mit Kayserl. Gnaden forderst beygethan / datum Prag den 10. Decembris Anno 601.

In simili.

An die Helffensteinische Vormund zu Wiesensteig wegen Drackenstein/ Neuburg / Zierheim / Item an Herrn Probst zu Ellwangen wegen Alfingen/ Absgmünd / Wolffstein und Heuchlingen / an Herrn Grafen zu Oettingen wegen Tharheim und Hirnheim.

An Hertzogen von Würtemberg wegen Stamheim / Neidlingen / Sachsenheim/ Höpffingen.

N. 11. Ritterschafft Schwaben contra Ellwangen ad Cæsarem de 1603.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Euer Röm. Kayserl. Majest. seyn Unser Allerunterthänigste getreuwilligste und gehorsamste Dienst / bestes Fleiß zuvor / Allergnädigster Herr / nachdem Euer Kayserliche Majestät auf Unser Allerunterthänigst Bitten / ohnlängst ein Kayss. Rescriptum und *Mandatum*, an den Hochwürdigen Herrn Johann Christoph Coadjutorn und Administratorn deß Stiffts Ellwangen um gebührende Vertrettung / etlicher innhabender Adelicher Güther / Allergnädigst decernirt / haben Wir dasselbig Hochgedachtem Herrn Coadjutorn, nicht allein ordenlich præsentiren / sondern gleichfalls durch ein Neben-Schreiben sollicitiren lassen /

Was Uns nun für unverhoffte Erklährung darüber erfolgt / das haben Eu. Kayserl. Majest. auß beyliegender Abschrifft / Allergnädigst und soviel daraus zuerkennen / daß diese Prætensiones keineswegs dermassen beschaffen / daß Eu. Majest. Kayserl. Concession und darbey selbst principaliter mitlauffend Interesse, von wegen deß Stiffts Ellwangen Privat-Weesen / solle zuruck getrieben und verkehrt werden.

Dann daß diese Sachen / bey dem Löblichen Schwäbischen Crayß / sollen fürgebracht seyn / dardurch hat gleichfalls Eu. Kayserl. Majest: und Uns / derselben gehorsamster Ritterschafft / nicht allein nichts sollen oder können præjudicirt werden / sondern Wir haben auch dißfalls / mit den allgemeinen Löbl. Crayßständen nichts zuthun / dieweil man immediatè allein die schuldige Vertreteung derjenigen Frey Adelichen Güthern sucht und begehrt / welche niemahls in deß Heil. Reichs oder Crayß-*Matricul* kommen / auch im geringsten darvon nicht contribuendo oder in ander Weg jemahls gelaistet worden / wie dann Reichs und Landkündig ist / daß eben diese Adeliche Güther / erst bey wenig Jahren an das Stifft Ellwangen kommen / welche etlich viel 1000. fl. würdig / und Wir dißfalls an statt Eu. Kayserl. Majest. einig und allein / de Extremo damno vitando, hergegen ꝛc. Ellwangē de summo lucro captando certiren.

Destomehr sich dann zuverwundern / daß deß Schwäbischen Crayß-Verfassung sub rubrica von der Crayß Hülff / Abschieden ꝛc. wider Uns / oder viel mehr wider Eu. Kayss. Majs. solle angezogen werden / so man doch in denselben terminis nicht versirt / darzu Juri & rectæ rationi gar nicht Consentaneum ist / daß sine ulla caulæ cognitione wider Uns sollte disponirt oder sententiirt / vielweniger Wir / der bey diesen Güthern wohlhergebrachten Contribution und anderer Vertrettung de facto entsetzt / zuforderst aber Eu. Kayserl. Majest. entzogen werden.

Gelangt dem allem nach / an Eu. Kayserl. Majest. nochmahlen Unser Allerunterthänigst fleissigst bitten / Sie geruhen sich dieser so offenbahr gerechter Sachen / unwidersprechlichem Herkommen

kommen und Beschaffenheit nach/ von wegen derselben selbst Principal Interesse mit Kayserl. Ernst anzunehmen / und hochgedachtem Herrn Administratorn Allergnädigst zubefelchen / sich der schuldigen Contribution und Vertretung ferner mit so wissentlichem Unfug nicht zuverwaigern / und zwar es erfordert solches die höchste Nothdurfft / dieweil sich anders nicht zuversehen / dann andere Fürsten und Ständ Schwäbischen Crayß / welche sich alle bereit Eu. Kayserl. Majest. Allergnädigsten Rescriptis gehorsamst accomodirt / und nun mehr etlichmahl contribuirt) würden sich auf gleiche Ellwangische außflüchtige *Prætensiones*, wieder von neuem lenden und wenden / dardurch auch dieses gantze hochwichtige Werck / zu hochbeschwehrlicher und verderblicher Nachfolge verkehren und umstossen / so Wir doch hergegen uns einig und allein zum Getreu: und fleissigsten dahin bearbeiten / daß Eu. Kayserl. Majest. durch derselben gehorsamste Ritterschafft / als Ihre verpflichte Vasallen und Edle Knecht / mit Blut und Guth / möge nutzlich und beständiglich gedient werden / darzu Wir uns Allerunterthänigst anerbiethen / und darmit zu Kayserl. mildesten Gnaden gehorsamst befelchen / dat. den 16. Junii Anno 1603.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-getreu-willig/ und gehorsamste.

Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft im Land Schwaben / verordnete Außschuß.

N. 12. Ellwangen an Ritterschafft in Schwaben pcto Collectationis ex feudis Consolidatis. d. 1603.

Johann Christoph von GOttes Gnaden Coadjutor und Administrator deß Stiffts Ellwangen.

UNser Freundschafft und Gruß zuvor / veste / besonder Liebe Vetter / Schwäger und Freund / Euer abermahls vom letzten Novembr. deß nechstverschienen 1602. Jahrs / an Uns abgangnes Schreiben / darinn Ihr von etlich innhabender Adelicher Güther wegen / welche vor der Zeit zu Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft deß Viertels an Kochen contribuendo sollen vertretten worden seyn / nicht allein der alten außständigen / sonder auch der künfftigen Anlagen begehren thun / das haben Wir den ersten diß empfangen / und seines Innhalts ablesend mit mehrerm vernommen / mögen euch darauf in Freundschafft nicht bergen / daß Wir Uns in allweg versehen / Ihr sollet mit angedeuten euren neuerlichen *Prætensionibus*, Unsers ohne das jetziger Zeit zumhöchsten beschwehrdten und bedrangten armen Stiffts / billich und mitleidentlich verschont haben / dann wiewohl Wir nicht gesinnet / euer erstes Anno 1566. solcher Contributionen halb / erlangte Kayserl. Freyheit und Ihrer Maj. darauf in Anno 1601. erfolgte Declaration und Extension in einigen Weg zu disputiren.

So hat es aber dannoch darmit die

Gelegenheit / daß dieselben vor diesem allhie nicht insinuirt / vielweniger contribuendo exercirt und practicirt worden / sondern man hat / soviel den anbefohlenen Unsern Stifft anlangt / allererst bey dem zu Ulm den $\frac{8}{18}$. Martii Anno 97. gehaltenem Crayß-Tag / Bericht davon empfangen / darvor aber dero einiges Wissen nicht gehabt / sondern der Stifft ist von Zeit der vermannten Adelichen Lehen an / der Ritterlichen Contribution halb / in quasi possessione Libertatis, je und allwegen unwidersprechlich verblieben / darbey derselb auch / in Ansehung vorangedeuter jetziger seiner hoher Beschwehrden / nochmahlen billich zulassen seyn soll / neben dem so wißt Ihr euch auch gutermassen zuerinnern / daß vermeldt euer neuerlich Suchen / auf obgedachtem Crayß-Tag / seiner Wichtigkeit / und seinem weiten Außsehen nach / dahin bedacht / berathschlagt und verabschiedet worden ist / daß dasselb für ein durchgehend / allgemein Reichs-Werck gehalten / darinn weder von einigem Stand einig oder allein / oder aber einem gantzen Crayß in gemein / zu Præjudicio deß Drittmans / ohne zuthun der allgemeinen Reichs-Stand / nichts schließlich determinirt und verabschiedet werden kan.

Wann nun die Crayß-Verfassung unter der Rubric, von des Schwäbischen Crayß Hülff / Abschiden und Verordnungen in gemein Folio 52. unter andern das disponirt / daß dasjenig / so bey dem Löbl. Schwäbischen Crayß in gemeinen / durch den mehrertheil beschlossen und verabschiedet / starck und vest gehalten / auch denselben zuwider / durch die sondere Hoch und Niedere Ständ / oder dero Räth und Bottschafften nichts fürgenommen und gehandelt werden solle / zu dem deß allhiesigen Stiffts ob: und anligen / wie mehrmahlen gehört / vorhin sich also mercklich und unerschwinglich erzeigen / und befinden / daß bey so stethen immerwährenden Reichs- und Crayß-Contributionibus, auf Fürbringung / Deduction, und reyffer Erwegung angedeuter Gravaminum so gar in derselben / moderatio temporalis von der Kayserl. Majestät und allgemeinen Reichs-Ständen / ohnzweiffenlich zu erhalten / als will Uns mit nichten gebühren / oder verantwortlich seyn / sowohl zu anderer als unserm selbs Præjudicio und mehrerer Beschwehrungen / aus obangedeutem gemeinen Crayß-Beschluß zuschreiten / sondern erkennen Uns vielmehr schuldig zu seyn / darbey so lang und viel / vest und steiff zuverharren / biß durch ein allgemeine Reichs-Versammlung / vielgemeldte eure Prætensiones zur Gebühr erörtert / und entscheiden werden.

Wolten Wir euch / ein für allemahl auf obernannte euere Zuschreiben unverhalten lassen / und stellen in keinen Zweiffel / Ihr werdet Uns / daß euch aus angezeigten / fürtringenden Ursachen nicht gewillfarth mögen werden / nicht allein selbst für wohl entschuldigt halten / sonder auch anderer Orthen / dahin diß Werck etwan weiter gelangen möchte / Unsere Partes

bestes

bestes Fleiß tuiren und defendiren helffen/das seynd Wir um euch samt u. sonders in Freundschafft/ damit wir euch ohne das geneigt/ zuerwidern erbiethig/ Datum auf Unserm Schloß Ellwangen/ den 20. Martii Anno 1603.

Johann Christoph.

Den vösten/ Unsern besondern Lieben Vettern/ Schwägern und Freunden/ allgemeiner Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben verordneten Außschuß.

N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baaden-Durlach pcto Collectationis d. 1604.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Eu. Fürstl. Gnaden seyn unser Unterthänige willige Dienst zuvor/ gnädiger Fürst und Herr.

WJewohl Eu. Fürstl Gnaden dieser Zeit bey unfürsehenem Zustand/ daß der Allmächtig nach seinem unerforschlichen Willen/ weyland derselben geliebten Herrn Brudern/ den auch Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ernst Friederichen/ Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc. Auß diesem Jammerthal in das ewige Leben seeliglich abgefordert/ wir mit Unsern Schreiben gern selbst unterthänig wolten verschonen/ wie dann gegen derselben Wir Unser Christenlich und getreu/ anmuthlich Mitleiden unterthänig bezeugen/ und den Allmächtigen bitten/ daß Er Eu. Fürstl. Gnaden und das gantz Hauß Baaden vor dergleichen Zustand wölle behüten/ und hinwider zu dieser Frl. Succession sein Göttlichen Seegen/ Gnad/ Glück/ und Friedreichen Seegen/ samt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt verleyhen.

So könnten Wir doch darneben Eu. Fürstl. Gnaden unterthänig anzuzeigen nicht unterlassen/ daß gleich unterdessen/ von der Röm. Kayserln Majest. Unserm allergnädigsten Herr/ bey verwahrt Schreiben an Christ hochlöbseel. gedachten Herrn Marggrafen Ernst Friederichen zu Baaden ꝛc. Uns zukommen/ betreffend etliche Adel. Güther/ welche von Alters bey der Gefreyten Reichs-Ritterschafft/ in Contribution und dergleichen Fällen/ gegen der Kayserl. Majest. Allerhöchst-gedacht/ vertretten worden/ ein Zeit lang aber/ als solche Güther auf Ihre Fürstl. Gnaden kommen/ die verhoffte Mithülff nicht erstattet.

Demnach dann die Kayserl. Maj. mehrhöchstgedacht diß Orths selbsten allergnädigst interessirt/ so seyn Wir desto mehr unterthäniger Zuversicht/ Eu. Fürstl. Gnaden werden sich darüber so gnädiglich erkähren/ wie in gleichem von etlichen andern deß Heil. Reichs Fürsten und Ständen beschehen/ und Unsers Theils anderst nichts gesucht wird/ denn was dem Reichskündigen alten Herkommen gemäß/ darzu diese Güther ohne das/ mit keinen andern ordinari Anschlag behafftet/ und diese der Ritterschafft Contribution

tribution an sich selbsten befreyte mitleidenliche Hülff ist ꝛc. Desto mehr zu Eu. Fürstl. Gnaden Wir Uns gnädiger Willfahrung unterthänig getrösten / und seyn derselben darneben nach bestem Vermögen zu dienen erbiethig / damit zu Fürstl. Gnaden Uns in Unterthänigkeit befelchend. Datum Eßlingen den 1. May Anno 1604.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänig bereitwillige

Gemeiner Freyen Reichs-Ritterschafft daselbsten ange gewesene verordnete Außschuß ꝛc.

N. 14. Kayserl. Rescript pcto Specificationis der entzogenen Ritter-Güther an Francken de 1604.

Rudolph der Andere / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Q Jebe Getreue / demnach Wir nun eine gute Zeithero von unterschiedlichen Orthen glaubwürdig verstanden / daß von Uns und deß Heil. Reichs Freyen Ritterschafft in Francken seither Manns Gedencken / vielansehnliche Adeliche Stuck und Güther / so zuvor mit der Ritterschafft contribuiret / von andern Hohen und Niedern Ständen durch Ableibung der Geschlechter oder in mehr Weg an sich gezogen / deren gewöhnliche quota, weder in der Ritter-Truchen eingeschüttet / noch auch von denselben Ständen mit dem Heil. Reich sonderbahr versteuert / und erlegt / und dahero Uns und dem Heil. Reich die Ritter-Dienst nicht wenig geschwächet und geringert worden. Als ersuchen Wir Euch / hiemit gnädigst befehlend / daß Ihr Euch derselben Stuck und Güther / auch wer diejenige Innhabere seyen / sowohl für Euch selber / als durch andere Mittels-Personen alles Fleiß erkundiget / und Uns innerhalb 5 oder 6. Monathen aufs längst samt eurem Gutachten gehorsamst und außführlichst berichtet / wie Wir Uns dann deßen zu Euch gnädigst versehen wollen / das reicht Euch selbst zu Gutem und Uns zu gnädigsten angenehmen Wohlgefallen / denen Wir mit Kayserlichen Gnaden gewogen seyn. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den Andern Augusti, Anno Sechszehenhundert und Vierdten: Unserer Reiche der Römischen im Neun und Zwantzigsten; deß Hungarischen im Zwey und Dreyssigsten; und deß Böheimischen auch im Neun und Zwantzigsten.

Rudolph ꝛc.

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium.

HB Hammerl.

Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen / N. und N. Directorn. Ritterschafft und Adel der 6. Ort im Land zu Francken samt und sonders.

N. 15.

N. 15. Ritterschafft Schwaben wegen Illertissen ad Cæsarem de 1607.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Ob wohl Eu. Röm. Kayserl. Majestät / auf Unser zu etlichen mahlen wiederhohlte allerunterthänigste Bitt / daß die Innhaber der Frey Adelichen Herrschafft Illertissen und derselbigen zugehörigen Güther / der Freyen Reichs-Ritterschafft incorporirt / und dannenher mit der Contribution auch daselbsthin verbunden seyen / sich allergnädigst erbotten / auf Mittel und Weg zugedencken / damit jetztgedachte Innhaber dieser Herrschafft / von dem Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-Crayß eximirt / und zu keinem Reichs-Tag mehr beschrieben werden / weil aber dieses Mittel eine Veränderung in der Reichs-Matricul hätte mögen causiren / so haben Eu. Kayserl. Majest. sich den 10. Decembr. deß verwichenen Jahrs 1601. dahin allergnädigst resolvirt / demnach ordenliche Abschrifft von einem Decreto, welches in dieser Sach Anno 1531. von denen damahls zu Speyr angewesnen Kayserlichen Commissariis ergangen / und darauf Anno 45. bey dem Reichs-Tag zu Worms / confirmirt worden / vorhanden / daß mehrberührte Innhaber der Frey Adelichen Herrschafft Illertissin / sich der Originalien behelffen möchten / wir es auch darbey so wohl / als die offtbesagte Innhaber / allerunterthänigst bewenden hätten lassen / und Eu. Röm. Kayserl. Majestät ferner nicht wolten beschwehrt haben / es ist aber die Wohlgebohrne Frau Maria Böhlerin von Frickenhausen / Freyfrau zu Illertissen / gebohrne von Rott / Unser freundliche liebe Frau Baaß und Schwägerin / zu dem bevorstehenden Reichs Tag / nicht allein / als jetzige Innhaberin der Frey Adelichen Herrschafft Illertissen / wiederum beschrieben / sondern auch der Prorogation desselben allergnädigst verständigt worden / und ob zwar leichtlich zuermessen / daß solches für dißmahl eben sowohl / als hievor / aus Ubersehen fürgangen sey / so haben Wir nichts destoweniger Ihr der Frauen Entschuldigung hiemit allergehorsamst fürbringen / und allerunterthänigst bitten wöllen / Sie die Frau in keinen Kayserlichen Ungnaden / Ihres Außbleibens halben zuverdencken / sondern obgesetzte begründte Ursachen in Kayserlichen mildesten Gnaden / für erheblich und gnugsam allergnädigst auf- und annehmen / thun auch Eu. Kayserl. Majest. zu Kayserl. Gnaden / Uns und die Frau allerunterthänigst befelchen / Datum Ulm den $\frac{25}{15}$. Aprilis, Anno 1607.

Alle Fünff Theil.

N. 16. Copia Schreibens an die Stadt Wangen.

Die Contribution Ihrer unterdenen von Praßberg gesessner Außburger betr. de dato den $\frac{23}{13}$. Aprilis Anno 613.

Unser freundwillig Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen

mögen zuvor / Ehrenvöste / Fürsichtige Ehrsame und Weise / insonders liebe Herren und Nachbarn.

UNs ist bey diesem Unserm in deß Heil. Reichs-Stadt Ulm gehaltenen Außschuß-Tag / unter anderm vorkommen / ob solen die Herren dero Außburgern / so unter denen Edlen von Praßberg / Unsern freundlichen Lieben Vettern und Schwägern seßhafft seyen / nicht mehr zugeben und gestatten wöllen / daß Sie gemeldten von Praßberg die bißher unweigerlich gereichte Contribution füraus abrichten und erstatten sollen / wann aber ein solches dem wissentlichen Herkommen entgegen / und zu Schmelerung der Röm. Kayserl. Majest. / Unsers Allergnädigsten Herrn kundtlichem Interesse, so sie bey berührten Contributions-Handlungen haben / außlangt / als haben Wir Ihnen ein solches zuerkennen zugeben / nicht umseyn mögen / freundlich gesinnend / sie wollen es mit Belegung und Besteurung dero Außburger / bey altem unverrucktem Herkommen / verbleiben lassen / und nicht Ursach geben / daß diese Neuerung an die Römische Kayserl. Majest. Unsern Allergnädigsten Herrn klagend müsse gebracht werden / um so viel mehr seyen Wir denselben alle beliebende Freundschafft und Nachbarlichen Willen zuerweisen geneigt und willig. Datum Ulm den $\frac{13}{23}$. Aprilis, Anno 613.

Aller Fünff Orth erbetne Außschüß.

N. 17. Conferenz-Protocoll zwischen Chur-Pfaltz und Ritterschafft pcto Collectationis Equestris de 1615.

Extract.

AUß der mit Chur-Pfaltz und denen 3. Ritter-Crayßen Anno 1615. gepflogener Conferenz ist neben andern Gravaminibus das Zehrnde gewesen.

An Seithen **Pfaltz** / das Gravamen bestünde auf 2. Puncten 1. wann befreyte Güther auf unbefreyte Persohnen / 2. Wann è contra beschwehrte Güther in befreyter Persohnen Hand verändert und verkauffet würden: **Pfaltz** / wolte es dahin stellen / was einmahl frey gewesen / und ad æstimum Nobilium kommen / solle frey bleiben / was aber aus beschwehrter Hand auch von denen Nobilibus, erkauffet worden / dann hieß es rem transire cum suo onere, und bliebe bey der Beschwehrnuß / so es ehe dem getragen / als auch / was in æstimum Nobilis nicht kommen / beruhet also dieser Punct ex parte Nobilitatis auf dem Beweißthum. Sonsten wäre man geständig / daß von etlichen Hof-Güthern Schatzung gefordert / aber nur respectu der Uberbesserung: hätte diesen Verstand / wo ein Bauer ein Adel Guth um einen gewissen Canonem, e. g. um 15. fl. verbeßet hätte / er das Guth dem Capital nach / gerechnet nur um 300. fl. wann es aber 600 fl. werth / die Uberbesserung der 300. fl. Pfaltz / unter der er gesessen / billig verschätzete.

Gem-

Gemmingen/ *eô ipsô* daß einer von Adel ein olches Guth gehabt / davon nie kein Schatzung geben / soll es billig frey bleiben

Als Ihro Röm. Kayserl. Majestät eine *Inquisition* anstellen lassen/welche Mitglieder von der Fränckis. Reichs-Ritterschafft in wtedrige Kriegs-Dienste getretten / und derer Güther confisciren lassen / und mit dem Hoch-Stifft Würtzburg wegen derer Uberlassung um ein gewises Stuck Geld Anno 1630. einen Accord getroffen / sind folgende Formalia und Reservationen eingeschlossen: Doch unbeschadet / der Ihr Kayserl. Majest. darauf verbleibender Ritter-Diensten / und andern deß Reichs Hoheit und Regalien / über diejenige Güther / so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen. Welches/wie der *Contextus* giebet / nur von denen jenigen Güthern zu verstehen / welche von dem Hoch-Stifft Würtzburg zu Lehen rühren / in deme die jenige Güther / welche sonst zum Reich gehören / und von Kayserl. Majest. und dem Reich *immediatè* zu Lehen rühren / bey Ihro und dem Reich mit Ihrer Lehens-Gerechtigkeit verbleiben / mithin von dem Hoch-Stifft / oder weme Sie dieselbige übergeben werden / also recognoiciret und verdienet werden sollen.

N. 18. D. Hoher an Nürnberg wegen Brandenburg-Anspach pcto Besteurung der eigenen und waltzenden Güther d. 1617.

Edle / Ehrenveste / auch Fürsichtig und Hochweise / insonders großgl. gebiethende Herren.

Als ich kurtz verwichener Tagen / den Altmühlischen Ritter-Orth zu **Gunzenhaußen** / in dessen **Nebenbestallung** ich etliche Jahre hero bin/besucht/ist unter andern ein Gravamen proponirt worden/ wasgestalt Herrn Marggrafen Joachim Ernst zu Brandenburg Fürstl. Gnaden unlängsten ein Decret dero Beambten insinuiren lassen / ihre untergebene **Unterthanen** dahin zu halten / daß keiner kein **eigen** oder **waltzend Stück** / hinführo anderer gestalt verkauffen solle / dann er behalte Ihrer Fürstl. Gnaden darauf **die Steuer** bevor: Und als man besorgt / daß sich solches füglich nicht würde practiciren lassen / gienge man nunmehro mit diesem Anschlag um / von der Fürstl Camer denen Unterthanen auf dergleichen Stück etwas Gelt zuleihen und dardurch dieselbe Ihrer Fürstl. Gnaden **Zinß- und** consequenter **Steurbar** zumachen / und da solches auch nicht füglich bey denen Unterthanen zuerhalten / hätte man nun dieses Mittel vor / Ihnen den Unterthanen zu persuadiren / auf ein jedes solches Stück / einen **Vogt-Pfenning** zu schlagen / und dardurch das vorige Intent zu practiciren. Wann dann wohlgedachte Ritterschafft darfür gehalten / daß E. E. Wohl E. und Herrl. dero Unterthanen halben / hierdurch gleichmässig **beschwehrt** / und mit interessirt; Also haben Sie

deroselben solches / um Nachrichtung willen zu referiren gnädigst anbefohlen

Und ist demnach an E. E. Wohl und Herrl. deroselben Freund Nachbarliches Bitten / Ihre Gedancken / wie dieser wieder das alte Herkommen lauffenden **Neuerung** / dardurch anderer benachbarten Herrschafften Unterthanen der fernere Kauff und Zutritt zu solchen Güthern gleichsam per indirectum abgeschnitten wurde / zeitlich zu remediren / unbeschwehrt vertraulich zu eröffnen. Inmassen Sie dann solches mit dem Herrn Land-Commandeur **zu Ellingen** / gleicher Meynung communicirt / mit dem Erbiethen / sich mit demselben gerne hierinnen zu vergleichen und conformiren

Per Discursum seynd wohl die Gedancken auf ein Ahndung Schreiben gewesen / man hat aber dessen noch darunter Bedenckens gehabt / weilen der letzte Fürschlag gar heimlich gehalten / und einem oder zweyen **Adelichen Mitgliedern** in der geheim und in Vertrauen entdecket worden. So ist man auch angestanden / da Ihro Fürstl Gnaden obermeldtes Decret (so vielleicht allein ohne Vermeldung der andern zweyen Für- und Anschlag / schrifftlich geahndet werden könnte) beharren solten / ob die Interessenten nicht Ursach / ihren Unterthanen gleichmässigen Befehl geben zu lassen / solche Stück und eigene Güther hinführo anderer gestalt nicht / dann mit ebenmässiger Condition der *reservirten* **Steur** / wie Brandenburg / zuverkauffen / ob vielleicht hierdurch ein Schwerdt das andere in der Scheiden behalten möchte. So zu E. F. Wohl E. und Herrl. mehrverständigen Großgl. Nachdencken anheim gestellet wird. Deren ich mich zu beharrlichen Gruß gehorsamlich empfehle / den 7. 7bris 1617.

E. F. Wohl E. und Herrl.

Gehorsam- und getreu williger Hoher Doctor.

N. 19. Brandenburg-Culmbachis. Befehl hoc pcto d. 1618. Publicirten Fürstl. Befelchs.

Auß Fürstl. habenden Befehl / läst Georg Nopp / Castner zu Dachsbach seinen Ambts anbefohlenen und benachbarten Unterthanen wissend machen / welche **freyeigene Güther** und Stück / an Aeckern / Wiesen / Weyhern und andern / so im Dachsbacher Ambt / Gebieth u. Obrigkeit gelegen besitzen / Sie sich auf nechstkommenden Mittwochen / bey Ihme Castnery bey Verlust derselben / anmelden / darnach sich ein jeder zu richten / und vor Unheil zu hüten.

Actum Dachsbach den 31. Jan. Anno 1618.

Georg Nopp / Castner daselbst.

N. 20.

N. 20. Cæsar. Rescriptum pcto Collectationis wegen der Feldbergischen Güther contra daß Stifft Comburg d 1617.

An Dechant/Senior, und Capitel zu Comberg per Vertrettung der Adelichen Feldbergischen Güthern zur Fränckischen Ritter-Truchen. den 20. Julii 1617.

EHrsame/ Liebe/ Andächtige ꝛc. Wir werden in unterthänigstem Gehorsam verständigt/ daß Ihr verschiener Zeit/ von Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen Valtin Echter von Mespelbronn Unserm Reichs-Hof-Rath die Ritterliche Feldbergische Güther im Weinsperger Thal gelegen/ an Euer anvertrautes Stifft käufflichen gebracht/ darvon die gebührende Contribution, und Anlagen unterm Schein und Fürwandt erstberührten Stiffts mit dem Bistumb Würtzburg habenden Incorporation krafft deren Ihr deß Bischoffen daselbst: als Diœcesano/ und Land-Fürsten/ die Schatzungen zu entrichten schuldig zu seyn vermeynet/ zu gemeiner Ritterschafft-Truchen zu erlegen Euch verwaigert.

Demnach aber solches zu Abbruch und Schmählerung der gesamt/ und allgemeinen Ritterschafft in Francken von Unsern höchst-geehrten Vorsahrern am Reich/ und neben andern in specie von weyland Unserm geliebten Herrn und Brudern Kayser Rudolphen ꝛc. hochlöblichster Gedächtnuß erlangt- und wohlhergebrachten und von Uns bestättigten Freyheiten/ vermög deren/ von den zuhörigen Güthern/ welche von Alters her mit der Contribution zu der gemeinen Ritterschafft in Francken vertretten worden/ die gebührliche Türcken- und Reichs-Steur jedesmahls/ mehrberührter Ritterschafft gemeinen Truchenmeistern ohne einige Außflucht/ oder Widerred gelieffert werden sollen ꝛc. nicht/ und zwar um viel desto weniger statt haben kan/ weil in angeregtem Privilegio auch versehen/ daß auffm Fall deß Verkäuffers nicht erfolgenden Erweisung der Ritterschafft Reservats nichts desto weniger das Jus reale den alienirten Güthern unverscheidentlich nachruhen und darwider kein einig sonder Privilegium, Gerechtigkeit/ Præscription, Statut oder Ordnung fürgewendet werden solle.

Als ist hiemit Unser gnädigst Ernstlicher Befelch an Euch/ daß Ihr Euer von obbestimten Adelich/ und Ritterlich Feldbergischen Güther von Zeit Euern Erkauff/ und Innhabung bereits ausständig/ und inskünfftig wieder verfallende quotas und Angebührnussen nirgend anderstwo hinreichen/ als zu der allgemeinen Fränckischen Ritterschafft-Truchen deß Orths Odenwald gewiß und unweigerlich bezahlet und gut machet. Das thun Wir Uns/ zu Euch dero Schuldigkeit/ und obverstandenen Privilegien gemäß unzweiffenlich versehen/ Ihr vollziehet auch daran Unsern gnädigst und Ernstlichen Willen/ und Meynung/ geben zu Prag den 20. Julii 1617.

N. 21. Ritterschafft Francken contra Brandenburg Culmbach pcto Besteurung der einschichtigen Lehen de 1618.

Copia

Antwort an Herrn Hanß Friederich Schencken von Sinau zu Birnbaum.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn / Wohl-Edel Gestreng: frl. Lieber Vetter/ Oheim und Schwager.

Auß seinem an Uns kurtz-verwichener Tagen abgangenen Schreiben haben Wir verstanden / was der Brandenburgische Vogt zu **Darbach** / Georg Nopp / durch den Schulmeister / nechst-verschienenen Sonntag / nach gehaltener Predigt zu **Gerhardtshoffen** und andern Pfarrern für ein Fürstl. Decret publiciren lassen / Er sowohl seines gnädigen Fürsten und Herrn / als anderer benachbarter Unterthanen (welches Wort **Unterthanen** / so hiebevor nur **Hintersassen** intitulirt werden wollen / in bester Form zu acceptiren / und in künfftigen Fällen wohl ad notam zu nehmen) zu Anhörung seines Fürhalts / vor ihne zu erscheinen / fürbescheiden lassen / denen Brandenburgischen Unterthanen auch anjetzo ernster Befehl fürgelesen worden / daß Sie alle ihre Güther und Stück / Sie seyen gleich was **Lehen** Sie wollen / Ihro. Fürstl. Gnaden Herrn Marggraf Christian ebenermassen / und so **hoch versteuren** sollen / als Sie es bißhero **ihren Lehen-Herrschafften versteurt** haben / also gantz neuerlich unerhörter Weiß / auch auf Ritterschafftl. Unterthanen **Eigenthum** / **Steur** / **Vogts-Pfenning** und anders zu suchen / sich unterstehen.

Wollen zwar nicht hoffen / daß solcher anderer Herrschafften / und sonderlich der Adelichen Mitgliedere Unterthanen erschienen / da es aber wieder versehen / beschehen; Als wird demselben verhoffentlich nicht zu entgegen seyn / Uns / wer dieselbe / und was ihnen zugemuthet worden / zu fernerm Nachdencken / unbeschwehrt zu verständigen lassen / es aber sonsten der neuerlichen Beschwehrung der **eigenen Stuck** halben / bey jüngster wohlmeinender Erinnerung / und hochnothwendigen Observanz nochmalen bewenden lassen / Uns auch nicht irren / obgleich dieselbe / wieder andere **benachbarte** und der Löbl. **Ritterschafft Unterthanen** gar nicht angesehen zu seyn / an fürnehmen Orthen prætendirt werden will / weilen man siehet / wie es nach und nach herzu gehen pfleget / also es wohl heist / successivè fit motus, & tandem hodiè mihi, cras tibi. So wir Ihme / als deme Wir neben freundlicher Danckſagung / beschehener vertraulicher Communication nicht sollen verhalten. Datum Vorschheim den 12. Febr. 1618.

H. Außschuß und Räth ꝛc.

N. 22. Mandat. Cæs. pcto Collectationis wegen Wenckheim contra Löwenstein de 1618.

WIr Matthias, von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien, Steyer, Kärndten, Crain, Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen denen Edlen, Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen, Wolff Ernsten und Johann Dieterichen, Gebrüdern, Grafen zu Lewenstein und Herrn zu Scharpffenegg, Unser Gnade und hiemit zu wissen, daß Uns Unsere und deß Reichs auch Liebe Getreue N. Hauptmann und Räthe Unserer und deß Heil. Reichs Gefreyten Ritterschafft und Adels im Land zu Francken, deß Orths Odenwald in Unterthänigkeit klagend zuerkennen gegeben, obwohlen Wir verschienener Zeit Euch, als der Zeit Innhabern und Besitzern deß Adelichen Guts Wenckheim von dem Geschlecht der Hund herrührend, durch unterschiedliche Rescripta und Befelch ernstlich aufferlegt und anbefohlen, die von erstberührtem Sitz gebührende schuldige Contribution, von Zeit Eurer Innhabung anzurechnen, zu obgemeldten Adelichen Orths Odenwalds, gewöhnlichen Ritter-Truchen abzulegen und zuerstatten, inmassen Euch dann solche Rescripta und [illegible] durch geschwohrne Botten allein ordentlich [illegible] ert, sondern Euch auch von obbesagtem Haubtmann und Räthen zu einer im Monath Martio dieses zu End lauffenden Jahrs zu unsern Schipff gehaltenen Zusammenkunfft schrifftliche Ankündung gethan worden, zu ordentlichem Berechnen, Abfind- und Vergleichung obbestimmter hinterstelligen Ritterlichen Contribution auf bestimmte Zeit die Eurige mit genugsamen Gewalt an obberührtes Orth abzufertigen, mit dem angehefften Erbiethen, da Ihr Euch ohne fernere Weiterung und Außflucht zu obangedeuter Contribution obliegender Schuldigkeit nach bequemen und erzeigen, daß obgemeldte Haubtmann und Räthe, um soviel desto mehr Ursach haben würden, sich deß alten vertagten Außstands halber zu gütlichen Mitteln bereit finden zu lassen: So habt Ihr doch dessen, so vorgemelt, ungeachtet, die Eurige zu obgehörter angestellten Zusammenkunfft nicht geschicket, auch, welches noch ein mehrers, über obbestimmte Unsere Kayserliche Rescripta und Befelch nicht allein keinen Gegen-Bericht eingebracht, sondern Uns auch gar keiner Antwort gewürdiget, um deß Willen Uns dann obbesagte Haupt-Leuth und Räthe um Unser ferner Kayserl. ersprießliche Hülffe und Einsehen, unterthänigst angesucht und gebetten haben.

Wann Wir dann dieses, so jetzt angezogen, anderst nicht, als neben Entfliehung der obliegenden Schuldigkeit für einen Schimpff und Verachtung, obvermeldter Unserer Rescripten und Befelch,

Befelch / und zumahl weyland Unſers geliebten Herrn und Bruders / Kayſer Rudolphen ꝛc. Hochſeeligſter Gedächtnüß / der gemeinen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilt / und bald zu Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung confirmirt hochverpœnten Privilegien abnehmen und verſtehen können / krafft deſſen klar und lauter verſehen / daß alle und jede deß Heil. Reichs Hohe und Niedere / Geiſtliche und Weltliche Stände / von denen jenigen Güthern / ſo von alters hero mit der Contribution zu der gemeinen Ritterſchafft in Francken vertretten worden / und Sie die Stände allbereit innen haben / oder noch künfftig bekommen möchten / die gebührliche Steuer und andere zu deß Ritterlichen Weſens per majora unter Ihnen Reichs-Ritterſchafften übernommene Anlagen jedesmahls auf Ihr Außſchreiben verordneten Truchenmeiſter ohne einige Außflucht und Widerrede liffern laſſen ſollen / da auch ſchon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Weſens der auch immer wäre / zuwider obvermeldten Unſers Kayſerl. Privilegii ein ander Herbringen und Gewohnheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung vorwenden / und ſich dardurch von obbemeldter Beſteurung zu gemeiner Ritterſchafft von einem oder dem andern Guth entſchütten wolte / ſolches alles doch / wie es gleich Nahmen haben möchte / ſolcher Kayſerl. Freyheit im wenigſten nichts derogiren oder benehmen / noch Ihr der Ritterſchafft præjudicirlich ſeyn ſolle / und dann auch ohne das vermög der gemeinen Rechten einiges Guth anderer Geſtalt / als mit der Qualität und den Oneribus, ſo es bey vorigem Innhaber gehabt / auf den neuen Poſſeſſorem nicht gelangen mag / inmaſſen dann auch im Gegenfall hinwieder zu geſchehen pflegt / daß die vom Adel / welche von Höhern oder Mittlern Ständen / oder auch Städten / gemeine Burgerliche Güther an ſich bringen / die darauf hafftende Burgerliche Beſchwehrden / als Steuer / Schätzung und dergleichen an gebührendes Orth dem Herkommen gemäß unnachläßlich tragen und richtig machen müſſen.

Hierumben und bey ſo geſchaffenen Sachen / und Haltung einer gemein durchgehend unpartheyiſchen Gleichheit / und Verhütung aller auf dem widrigen Fall beruhenden Inconvenien und Beſchwehrlichkeiten / durch welche Uns und dem Heil. Reich mit der Zeit die gebührende Immedietät gäntzlich benommen und entzogen werden möchte:

So iſt heut dato auff reiff- und umſtändliche Erwegung wider Euch nachfolgends Pœnal-Mandat ohn alle Einred zu vollziehen erkennet worden / befehlen und gebiethen demnach Euch von Röm. Kayſerl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen / und bey Pön zehen Marck löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und den andern halben Theil den Klägern unnachläßlich zu bezahlen / daß Ihr euch ſelbſten und in Vormundſchafft Nahmen euers Bruders / weyland Graf

Chri

Christoph Ludwigs zu Lewēstein nachgelassener Söhne / innerhalb vier Wochen / den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses Briefs / ohne einigen Verzug und Einred weiter verhindern / sperren und aufhalten / die von Zeit erlangter Innhab / obangeregtes Hundischen Adelichen Sitzes Wenckheim biß dato erfallene Contributions-Gebühr zur Odenwaldischen Rittertruhen dem Herkommen gemäß / vollkommlich einlieffert / und erstattet / indeme ferner nicht säumig / hinterstellig / noch ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist Unser Kayserliche Ungnad / und darzu obgenannte Pön zu vermeiden / daran beschiehet Unser ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Euch auch von berührter Unserer Kayserlichen Macht / daß Ihr nach Verfliessung zweyer Monathen / nach obangedeuter Intimation oder Verkündigung anzurechnen / so Wir Euch für den ersten / andern / dritten / letsten / auch entlichen Rechts-Tag setzen / und benennen / peremptorie , oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch Euern vollmächtigen Anwaldt an Unserm Kayserlichen Hofe (welcher Enden derselbig der Zeit seyn möchte) erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zuthun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamblich gelebt seye / wo nicht / alsdann zusehen / und hören / Euch umb Euers Ungehorsams Willen in vorgemelte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob Ihr einige hättet / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen u. entlichen Entscheids darüber zuerwarten. Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht / so würde nichts desto weniger auff des klagenden Theils oder seines Anwaldts Anruffen hierinnen im rechten mit gemelter Erkanntnuß / erklären und anderm gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach wisset Ihr Euch zurichten.

Geben in Unserer Statt Wien / den 22. Octobris, Anno Sechzehen hundert und Achtzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / und des Böheimischen im Achten.

Matthias.

(L. S.)

Ut HL. von Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

N. 23. Mandat. Cæsar. pcto Collectationis wegen Haußen contra Lymburg. de 1618.

WIr Matthias / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steuer / Kärnden / Crain / und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten dem Edlen Unserm und des Reichs Erb-Schencken / und lieben getreuen / Eberharden Herrn zu Lymburg / Unsere Gnad / und hiemit zu wissen / daß Uns Unsere / und des Reichs auch liebe getreue / N. Hauptmann / und Räthe Unserer und des H. Reichs gefreyter Ritterschafft / und Adels im Land zu Francken des Orths Odenwalds in Unterthänigkeit Klagendt zuerkennen gegeben; Obwohl Wir verschiedener Zeit / dir / als der Zeit Innhabern und Besitzern des Adenlichen Guths und Dorffs Haußen / von den Echterischen herrührend / durch unterschiedliche Rescripta, und Befelch ernstlich aufferlegt und anbefohlen / die von erst-berührtem Dorff Haußen gebührend schuldige Contribution von Zeit deiner Innhabung anzurechnen / zu obgemelten Adenlichen Orths Odenwalds gewöhnlichen Rittertruhen abzulegen und zu erstatten / innmassen Euch dann solche Rescripta und Befelch durch geschworne Botten nicht allein ordentlich insinuirt / sondern Euch auch von obbesagten Hauptleuth- und Räthen / zu einer im Monat Martio dieses zu End lauffenden Jahrs / zu Untern-Schüpff gehaltenen Zusamenkunfft schrifftliche Ankündung gethan worden / zur ordentlichen Berechnen- Abfind und Vergleichung obbestimmter hinterstelligen Ritterlichen Contribution auff bestimmte Zeit die deinige / mit genugsamen Gewalt an obberührtes Orth abzufertigen mit dem angehefften Erbieten / da du dich ins künfftig ohne fernere Weitterung und Außflucht / zu obangedeuter Contribution obligender Schuldigkeit nach-bequemest und erzeigest / daß obgemelte Hauptmänn und Räthe um so viel desto mehr Ursach haben würden / sich des alten vertagten Außstands halber zu gütlichen Mittel bereit finden zu lassen: so habest du doch dessen / so vorgemelt ungeachtet / die Deinigen zu obgehörter angestellten Zusammenkunfft nicht geschicket / auch welches noch ein mehrers / über obbestimmte Unsere Kayserliche Rescripta und Befelch / nicht allein keinen Gegenbericht eingebracht / sondern Uns auch gar keiner Antwort gewürdiget / umb des Willen Uns dann obbesagte Hauptleuthe und Räthe / um Unsere ferner Kayserlich. Ersprießliche Hülff und Einsehen / unterthänigst ersucht und geberten haben;

Wann Wir dann dieses / so jetzt / angezogen / anderst nicht / als neben Entfliehung der Schuldigkeit / für einen Schimpff und Verachtung obvermelter Unserer Rescripten und Befelch- und zumahl weyland Unsers

sers geliebten Herrn und Bruders Kayser Rudolphen ꝛc. hochseeligster Gedächtnuß / der gemeinen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilt / und bald zu Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung confirmirt-hochverPoenten Privilegii, abnehmen und verstehen könnten / Krafft dessen klar und lauter versehen / daß alle und jede des heiligen Reichs Hohe und Niedere Geistl. und Weltliche Stände von den jenigen Gütern / so von Alters hero mit der Contribution zu der gemeinen Ritterschafft in Francken vertretten worden / und Sie / die Ständ allbereit innenhaben / oder noch künfftig bekommen möchten / die gebührliche Steur- und andere zu des gemeinen Ritterlichen Weesens per *Majora* unter Ihnen Reichs-Ritterschafften übernommenen Anlagen / jedesmahl auff Ihr Außschreiben Ihren verordneten Truchenmeistern ohne einige Ausflucht und Wiederung liefern lassen sollen / da auch schon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Weesens der auch wäre / zuwider obvermelten Unsers Kayserlichen Privilegii ein ander Herbringen und Gewohnheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption, Statut, oder Ordnung vorwenden / und sich dadurch von obbemelter Besteurung zu gemeiner Ritterschafft / von einem oder dem andern Gut entschütten wolte / solches alles doch / wie es gleich Namen haben möchte / solcher Kayserlichen Freyheit in wenigsten nichts derogiren / oder benehmen / noch Ihr der Ritterschafft præjudicierlich seyn solle; Und dann auch ohne das Vermög der gemeinen Rechten / einiges Gut anderer Gestalt / als mit der Qualität und den Oneribus, so es bey vorigem Innhaber gehabt / auff den neuen Possessorem nit gelangen mag / inmassen dann auch im Gegenfall hinwider zu geschehen pfleget / daß die vom Adel / welche von höhern oder mittlern Ständen / oder auch Stätten / gemeine Burgerliche Güter an sich bringen / die darauff hafftende Burgerliche Beschwärden / als Steuer / Schatzung / und dergleichen an gebührendes Orth dem Herkomen gemäß / unnachläßig tragen u. richtig machen müssen; hierumben und bey so geschaffenen Sachen und Haltung einer genauen durchgehend unpartheyischen Gleichheit / und Verhüttung aller auff widrigem Fall beruhenden Inconvenientzien / und Beschwärden / durch welche Uns und dem H. Reich mit der Zeit die gebührende Immedietät gäntzlich benomen und entzogen werden möchte; So ist heut dato auff reiffe und umbständliche Erwögung wider dich nachfolgendes Pœnal-*Mandat* ohne alle Einred zu vollziehen erkennt worden. Befehlen und gebieten demnach dir von Römisch. Kayserl. Macht / auch Gerichts- und Rechtswegen / und bey Pön zehen Marck löthiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil den Klägern ohnnachläßig

läßig zu bezahlen / daß du innerhalb 4. Wochen dem nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung des Brieffs / ohne einigen Verzug und Einred weiter verhindern / sperren und auffhalten / die von Zeit erlangter Innhab ob angeregten Echterischen Do ffs Haußen / biß dato verfallene Contributions-Gebühr zur Odenwäldischen Rittertruhen dem Herkommen gemäß / vollkommentlich einlieferst / und erstattest / in deme ferner nicht säumig / hinterstellig / noch ungehorsamb seyest / als lieb dir ist Unser Kayserl. Ungenad / und darzu obangeregte Pöen zu vermeyden / daran beschiehet Unser ernstliche Meynung: Wir heischen und laden dich auch von obberührt Unser Kayserl. Macht / daß du nach Verfliessung zweyer Monathen nach obangedeuter Intimation oder Verkündigung anzurechnen / so Wir dir für den ersten / andern / dritten / letzten / auch endlichen Rechts-Tag setzen / und benennen peremptoriè, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach / selbst oder durch deinen vollmächtigten Anwaldt / an Unserem Kayserlichen Hofe (welcher Orthen derselbe der Zeit seyn möchte:) erscheinest / glaubliche Anzeig Und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Kayserl. Gebott / alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet teye / wo nicht / alsdann zu sehen / und hören dich umb deines Ungehorsams / Willen / in vorgemelte Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob du einige hättest / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle fürzubringen und endlichen Entscheids darüber zugewarten; Wann du nun kommst / und erscheinest / alsdann also oder nicht / so wird nichts desto weniger auff des klagenden Theils oder seines Anwaldts Anruffen hierinnen in Rechten mit gemelter Erkanntnuß / Erklärung und anderm gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach weißt du dich zu richten / geben in Unserer Statt Wien den 22. Octobris Anno Sechzehenhundert Achtzehen / Unserer Reiche / des Römischen im Siebenden / des Ungarischen im Zehendten / und des Böheimischen im Achten.

Matthias.

U. HL. U. Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

N. 24. Kayser an Bamberg / Anspach / Culmbach / Nürnberg pcto Collectationis ex Feudis Nobilium, de 1628.

Die

Die verbottene Liefferung der Ritter-Steuer von einschichtigen Lehen-Stucken und derer Aufflhebung betreffend.

Ferdinand ꝛc. ꝛc.

EHrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / Uns haben Unsere / und des Reichs liebe / getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel aller sechs Orth im Land zu Francken / gegen und wider D. Andacht unterthänigst klagendt vor- und anbringen lassen / obwohl D. Andacht Erbgehuldigte Unterthanen gedachter Ritterschafft / und dero Angehörigen mit unterschiedlichen zu Lehen gehenden Stücken und Güttern verwandt / und zugethan seyen / nichts desto weniger / und ungehindert dessen aber D. A. besagten Unterthanen vermittelst scharpff verpönten Inhibitionen ernstlich aufferlegt und „ verbotten haben / daß sie weder „ ordinari, noch extraordinari Collecten und Anlagen / von den angeregten von der Ritterschafft zu „ Lehen rührenden Stücken / und „ Güttern Leyhen oder abstatten dörffen / und Uns demnach unterthänigst anruffen und bitten lassen / weilen dieses Ihren alt-hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zuwider / Sie auch sambt Ihren Mitgliedern getrungen würden / zu Vermeidung allerhand beschwärlicher Ungelegenheiten / Ihr Kleinodien und Gütter / zu unwiderbringlichen dero Nachtheil und Schaden / anzugreiffen / und zuversetzen / Wir geruheten Ihnen zu Ab- und Einstellung solcher neuerlich fürgehenden Inhibitionen / Unser Kayserliche Hülff / und ernstes Einsehen / gnädigst mit zu theilen und wiederfahren zu lassen. Wann Uns dann tragenden Kayserlichen Ambts / auch Unsers darbey vergirenden Interesse halben / in allewerg obliegen und gebühren will / die klagende Ritterschafft und dero angehörige Mitglieder bey Ihrer wohl-hergebrachten Reichs Immedietät und denen von Unsern Hoch-geehrten Vorfahrern am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Ihnen ertheilten und von Uns gleichfalls confirmirten Privilegien / Immunitäten / Rechten / und Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben / auch nicht gestatten / daß denen zugegen / in einige Weiß / noch wege / etwas fürgenomen oder gehandelt werde.

Als befehlen Wir D. Andacht gnädigst und ernstlich / daß Sie obberühte / von der supplicirenden Ritterschafft geklagte und fürgangene Inhibitiones der Collectionen und Anlagen ab und einstellen / und dieselbe und die Ihrige / wider das Herkommen und deren habende Privilegia und Freyheitē weiter keineswegs beschwäre / noch anfechte / sondern Sie darbey ruhig seyn / und bleiben lasse.

Andeme vollbringt D. Andacht Unsern gnädigsten und ernstlichen Willen / und Meynung / der Wir mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten förders wohlgewogen ver-

bleiben. Geben zu Wien ꝛc. den 5. Octobris, Anno 1628.

Copia.

1. Kayserlichen Befehls ꝛc. an Bischoffen zu Bamberg/die Fränckische Ritterschafft an deren Jure Collectationis Ihrer Lehenbaren Unterthanen nicht zu verhindern ꝛc.
   Insimili mutatis mutandis.
2. An die Onoltzbachis. Vormundschafft.
3. Marggraffen zu Culmbach. und
4. Die Statt Nürnberg / in specie die Herren Ritter zu Kernberg betreffendt. ꝛc.

N. 25. Schwaben-Ritterschafft

Ad Cæsarem contra Status turbantes & eximentes de 1628.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwündlichster Römischer Kayser / allergnädigster Herr.

NAchdem die Nothdurfft erfordern will / daß Wir die jenige Ständ / von welchen der freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben / und dero Mitgliedern allerhand in Ecclesiasticis & Politicis angebrachte Beschwärlichkeiten zugezogen werden / anzaigen und Namhafft machen / also sollen Wir förderist ohnangemeldet nit lassen / ob gleichwohl Eu Kayserl. Majest. auch Königl. Majest. in Hispanien geheimer und Kriegs-Rath / Reichs-Hof-Rath / Præsident / Oberister und Cammerer / der Hochgebohrne Herr / Herr Uratislaus Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Werdenberg / Land-Graf in der Pahre / Herr zu Haußen / im Kintzinger-Thal / und uff dem Kornhauß / Ritter des Ordens vom guldenen Vellis &c. Unser gnädiger Herr bey nachfolgenden Specialitäten etlichmahl einkommen wird / daß Wir doch umb des geliebten Frieden Willen / da Eu. Kayserl. Majestät. auß dero vortreffliche Herrn Reichs-Hof-Räthen Jemanden darzu deputiren / anerbiethig mit Ihro Excellenz Uns auf Ratification Unserer Herrn Principalen und allerseits Interessenten da möglich / zu vergleichen / weil Wir Uns versichert wissen / daß gemeine Ritterschafft viel lieber / daß gegē Sein Excellenz Sie in friedfertiger Einigkeit stehen könnten / als daß Sie in einigen wiederigen Mißverstand gegen deroselben hæriren solten.

Befindet sich demnach gemeine Ritterschafft in Schwaben bey dem ersten Puncten die angemaßte Landsässerey / Jurisdiction und andere hierauß folgende Gravamina wieder Sie und

---

1. Angemaßte Landsässerey / folgende Gravamina.

und Ihre Mitglieder belangendt / gegen einer löblichen Ö. Ö. Regierung / auch dero nachgesetzten Beambten höchlich beschwehrt / indeme von etlich wenig Jahren her von Inßbruck-auß / auff ungezimmende Nachfolg und ungleiche Persuasiones, als Adel-gelobter und gehuldigter Unterthanen / allerhand Ertz-Fürstē Commissiones wider die Adeliche Mitglieder / unter dem bloßen Prætext, daß das Hochlöblichigste Hauß Oesterreich in des Adels Dorffschafften / die Land oder hohe Obrigkeit prætendirt / oder der Enden die Lehens Herrlichkeit hergebracht indifferenter erkennt / selbige hiedurch getrungen / und darauff schwäre Execution vorgenommen worden / da sich dachin allweeg gebührt / falls der ein und andere Unterthanen sich gegen seiner Adelichen Herrschafft und Obrigkeit beschwährt / zu seyn vermeynen wolte / daß dergleichen Commissiones bey Eu. Kayserl. Majest. als dero ohnmittelbahren Jurisdiction der Ritterschafft zu gewarten / in Real- und Personal-Sachen eintzig und allein untergeben / gesucht oder Sie als ungemittelte freye Reichs vom Adel vor deroselben Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / Cammer-Gericht / oder dem gefreyten Außträger Rechtlich solten besprochen werden / wie dann in facto unverwaigerlich wahr; Daß weyland Georg Dietterich von Westerstätten und vor anjetzo Conrad Sigmund von Freyberg aigenthümliche Unterthanen zu Fronstätten / und Wellingdingen / auch die Schährische Oberhaußisch. Vormunds Unterthanen zu Haußen am Than / solche hochverfängliche Commissiones außgewürckt und in Gang gebracht / welches ebenmäßig innächst vergangenen Jahren die Unterthanen der Herrschafft Werenwaag / die von der Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzog Leopolden zu Oesterreich / Unserm gnädigsten Herrn zu Lehen riehrt / wieder Ihr Obrigkeit / weyland Friderich von Laubenberg er practiciert.

Als haben die Beambten der Land-Graffschafft Nellenburg uff nochlauffen der Vendlerischen / Reyschackis. und Danckertschweyl. Unterthanen zu Godmandingen / Eberingen / Stetten / und Mühlen sich in die Handlung geschlagen / der Querulanten angenommen und allerseits Partheyen gegen einander von hoher Obrigkeit / und Ambts wegen / (dahin doch die Sachen und Handlungen /

Ö. Ö. bey der Regierung und dero nachgesetzten Beambten wegen ertheilter Commissionen zwischen dem Adel und dessen Unterthanen. In specie Georg Dietterich von Westerstätten. Conrad Sigmund von Freyberg. Schohrische Vormundschafft zu Oberhaußen. Hegöw. NB. Conrad Vendlern von Plätsch / Hanß Adam von Reüschach / Hanß Michel von Danckertschweyl.

lungen / keines weegs / viel weniger eximirte Adels-Personen gehörig) in pur lautern Civiln und Burgerlichen Differentien entschieden / die Beambten der Land-Vogtey Schwaben / seynd in das Muggenthalische Frey Adeliche Guth Altmanßhouen / bey welchem doch ihnen kein Obrigkeit zustehet / etlichmahl eingefallen / und haben daselbst auch um Burgerlicher Sachen willen gewaltthätige Beyfahung vorgenommen / Ich auch in Summa kein Sach so gering / deren sich die Ambt-Leuth der Lands-Vogtey Schwaben / Land-Grafschafft Nellenburg / Grafschafft Hohenberg / Herrschafft Bregentz / und anderer Orthen auf extrajudicial-Beschwehrungen der Ritterschafft Unterthanen / und Hintersässen / wider die Freye Reichs vom Adel nicht annehmen / und solche für sich ziehen / da doch die hohe Obrigkeit / als weit Sie in dem einen / oder andern Orth hergebracht / keine Subjection, auf sich hat / sondern allein in criminalibus die Cognition über die Verbrechen / deren Bestraffung und Execution zugibt / Manifestissimum siquidem est, quod merum Imperium & Jurisdictio Criminalis nullam omnino subjectionem, nisi delicto commisso importet. Rosenthal in Synopsi feud. cap. 6. concluf. 85. num. 10. homagium autem infallibile in argumentum omnimodæ subjectionis.

Sonsten weilen in Francken / Schwaben / und am Rheinstrohm der wenigere Theil der Ritterschafft die **hohe Obrigkeit** hat / müste nicht allein die dismembratio deß gantzen Freyen Adelichen Reichs-Corporis, sonder auch diß folgen / daß selbiger anderer Chur-Fürsten / und Stände und nit Eu. Kayserl. Maj. angehörige Ritterschafft wären / viel mehrers aber werden / die Adeliche Mitgliedere / so wohl als Ihre arme Leuth / für das Schwäbisch: und Nellenburgisch. Land-Gericht gezogen / und Ihnen noch darzu die Appellationes an Eu. Kayserl. Majest. oder Dero Cammer-Gericht gäntzlich abgeschnitten.

So will auch bey dem Ambt Nellenburg / über daß / was von Eu. Kayserl. Maj Hof-Gericht zu Rothweil gesprochen / und erkennet wird / kein Execution verrichtet / vielweniger solche jemahls andern gestattet werden / in Meynung jedermänniglichen dahin zutringen / daß die Freye Reichs vom Adel / und ihre Unterthanen allein vor ihnen / und selbige Land-Gericht recht nehmen und geben sollen / dahingegen notorium daß / ob gleichwohlen im Land zu Francken dergleichen Land-Gericht auch zufinden

Hegew. NB. Fürforderung der Mitglieder und Ihrer Unterthanen für das Schwäbische Nellenburgisch Landgericht: Abstrickung der Appellation an Kayserl. Majest. oder das Cammer-Gericht. Verwehrung der Execution, über das / was zu Rothweil erkennt und ausgesprochen.

finden / jedoch die Adeliche Mitglieder vor denselben zu componiren mit nichten schuldig/ noch darzu angehalten werden.

Dergestalt würd der Ritterschafft Immediætæt gäntzlich zuwider von der Ober-Oesterreichischen Cantzley auch ein Zeit hero durchgehend fast allen vom Adel das Prædicat, Liebe Getreue/ gegeben / ob Sie gleich von dannen weder mit Diensten / noch Lehenschafften dependiren

Und folget aus vorgehenden der neuerliche Stylus, daß von berührten Aembtern / der Ritterschafft / und Ihrer Mitgliedern Leuth hohen Obrigkeits Unterthanen benennet werden / cum tamen merum Imperium nullo modo subditum faciat.

Werden derowegen summatim zu vermelden von selbigen Aembtern auch von Hochgedachter Ihr Excellenz Herrn Grafe Uratislao zu Fürstenberg Reichs-Hof-Raths Præsidenten ꝛc. Gegen jedem in dero Fürstenthum / Graff- und Herrschafft angesessen Freye Reichs von Adel / und derselben Unterthanen alle Beschwehrlichkeiten gebraucht/ die bey den ersten Puncten oder Articul der vorgebrachten Gravaminum einkommen / wie die Schellenberg : und Freybergische Klag Lit. A. beygefügt/ mehrers mitbringt / und solches gegen den Oesterreichischen Aembtern mit häuffigen Actis zuerweisen wäre. Ob dann zwar Ihr Excellenz vorwenden möchten / als wann gegen Burckhardt u. Schweighardten von Schellenberg die Sachen in lite pendente, auch die Differenz gegen Zämbrecht von Freyberg componirt / so ist doch hingegen zubedencken / daß Lis in angezogener Handlung noch nicht contestirt / viel weniger quoad ordinem Equestrem oder andere in der Land-Grafschafft Fürstenberg gesessene Adeliche Mitglieder/ denen gleiche Beschwehrungen zugefügt werden / verfangen / und dann dergleichen transactiones, und gütige Unterhandlungen / die ohne Eu. Kayserl. Majestät Allergnädigsten Willen und Consens vorlauffen / vermög der Beylag N. 1. bey angedittnen Gravaminibus befindlich/ verbotten und ohnzulässig.

Solchem Ubel zu steuren/ haben die drey Ritter-Crayß allbereit den 16. Augusti Anno 1591. Innhalts-Extracts Lit. B. ein Kayserl. Decretum unter anderm dieses Tenoris erhalten/ so viel die Chur-Pfaltz / und etlich andere benannte Ständ / als Hessen/ Baden/ Nassau/ Sayn/ und dergleichen/ die sich einer Landsässerey gegen denen von der Ritterschafft unternehmen /

Prædicat, **Liebe Getreue**/ von Ober-Oesterreichis. Cantzley. Titulatur Hoher Obrigkeits-Unterthanen. Summatim alle Beschwehrlichkeiten bey diesem Articul eingebracht von Ober-Oesterreichischen Regierung / deren Aembtern und Herrn Reichs-Hof-Raths Præsidenten zugestellt. A. NB. Hegew. Objectio litis pendentiæ gegen Fürstenberg. Kayserl. Decretum Anno 1595. wider die Landsässerey / und frembde jurisdiction. B. Contra Pfaltz Hessen / Baaden / Nassau / Sayn.

anlangt / weil Ihr Majeſt. befinden / daß ſolche Anmaſſung und Landſäſſerey ein Urſprung und Haupturſach ſeye / dardurch die Ritterſchafft / wo deme nicht zeitlich entgegen getrachtet werden ſolte / in kurtzem um alle ihre Immunitæten und Freyheiten kommen / und Ihro Maj. und dem Reich gäntzlich entzogen werden möchten / daß Ihr Majeſt. entſchloſſen / der Chur-Pfaltz Adminiſtratori wegen ſolcher der Ritterſchafft geklagter Beſchwehrungen / ſo wohl auch den andern / die ſich gleicher geſtalt der Landſäſſerey anmaſſen / zuſchreiben / Sie deß alten Herkommens / und der Ritterſchafft Verwandtnuß mit der Kayſerl. Maj. nothdürfftiglich zuerinnern und darauf ernſtlich zuermahnen / Sie die Ritterſchafft dabey ohne einige Vergwaltigung ruhig / und ohnturbirt bleiben zu laſſen / und darwider auſſerhalb ordenlichen Rechtens mit der That mit nichten zu beſchwehren / noch zubeträngen / ſintemahlen Ihr Majeſtät ſolches zu Schmählerung dero Hochheit und Jurisdiction mit nichten zuſtehen / noch geſtatten könnten ꝛc. daß auch die Exemption deß Freyen Reichs Adels von uhraltem hergebracht / beſcheint ſich aus Caroli *Magni* Decreto und Colloquio Anno 777. auf dem Reichs-Tag zu Paderbohrne ergangen / ite milites, mei vos heroes vocabimini Socii Regum, judices Criminum, vivite poſt hac laboris expertes, conſulite Regibus, Publico nomine, favete orphani, juvate pupillos, Conſilio circumdate Principes, ab his victum & veſtitum & Stipendium petite, ſi quis negaverit, inglorius, infamisque eſto, ſiquis injuriam vobis intulerit, reum ſe Majeſtatis agnoſcat, vos autem cavete, ne tantum decus, tantumque *Privilegium*, juſto bellorum labore partum, aut ebrietatis, aut ſcurrilitatis, aut alio quovis vitio maculetis, ne quod agamur vobis ad gloriam, redundet ad pœnam quam de vobis ſummendam nobis & ſucceſſoribus noſtris, Romanorum Regibus perpetuo reſervamus, refert, Philip. Camerar. in ſuis centuriis hoc 1. Capite 75.

Damit dann Eu. Kayſerl. Majeſt. unmittelbahre jurisdiction bey der Freyen Reichs-Ritterſchafft nicht gäntzlich abſumiret werde / als werden Eu. Kayſerl. Majeſt. hiemit gehorſamſt erſucht (weilen allem üblen Anſehen nach noch mehr Ständ auf der Ritterſchafft Subjection ſtellen) entweders ein GeneralMandat, wie bey den Gravaminibus gebetten / und dergleichen ſub Lit. C. Anno 1559. dem Fränckiſchen Ritter-Crayß gegeben / auch Anno 1609. confirmirt worden. Allergnädigſt zuertheilen / oder doch / wie vorſtehet; mit gleich förmigen Kayſerl. ernſtlichen Erinnerung und Ermahnung-Schreiben zu verhelffen / nicht

NB. Eloquium Caroli Magni in *Comitiis Paderbornenſibus*. Anno 777. de exemptione *Nobilitatis*. Petuntur Reſcripta ſeu Mandata vel *Generalia*, vel Specialia. Lit, C, Daß Regenſpurgiſche Decretum Chur-Bayern zu inſinuiren.

nicht weniger die Insinuation deß Regenspurgischen Decreti, gegen Chur-Bayern allergnädigst zu befürdern.

Den **andern Beschwehrd-Puncten** specialiter zu belegen/ gibt die Beylag Lit. D. zuerkennen / daß Ihr Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich nicht zulassen wollen / daß die jenige/so deroselben mit der Hohen Obrigkeit / Schutz und Schirm zugethan/ mit der Einquartierung belegt werden / sondern deren Exempt und gesichert seyn und bleiben solten / da doch wissentlich wäre / daß alle Adeliche Mitglieder / die in deß Haußes Oesterreich/ und anderer Fürsten und Stände Hoher Obrigkeit angesessen / über Manns- und Menschen-Gedächtnuß ihre Contributionen bey den vorgemeßnen Türcken-auch freywilligen Gelt-Hülffen zu der Ritter-Casten erlegt / auch aller Orthen die Mannschafft / Musterung / Beschwehrung/ Raiß und Folg bey ihren Unterthanen hergebracht haben / also billich Eu. Kayserl. Majest. Kriegs-Volck dessen Unterhalt loco Contributionis succedirt/auf Ihre Dorffschafften einnehmen / und daselbst Quartier zugeben / Fug und Recht haben sollen;

Ist auch an sich selbsten gnug bekannt / daß der Freyen Reichs-Ritterschafft und deren Mitgliedern sich in anderwärtigen Schutz und Schirm einzulassen / vielmahl ernstlich verbotten worden/neben deme das Jus Protectionis vor sich keinem Fürsten oder Stand die Jurisdiction zugeaignet / dann wiedrigenfalls wurden Ihr Kayserl. Majestät den gantzen Reichs-Adel verliehren / um willen dessen zugewandte Mitglied mehrentheils in anderer Herrschafft Hohen Obrigkeiten / Ihre Adeliche Güther/Wohnungen / auch Unterthanen haben / davorab nehmlich bey Hohen Potentaten stehen solte / selbige in dergleichen verfänglichen Protection auf- und anzunehmen / und Ihnen hierdurch die Liberation, von gemeiner Ritterschafft oblagen / Contributionen und Quartiers beschwehren/ damit sie zu Bezeugung/ihrer gegen Kayf. Maj. tragenden Devotion sich beladen lassen / zuverschaffen.

So ist der Ritterschafft einige Salva Quardia, die den Oesterreichischen Unterthanen gegeben worden / als die hiemit in Abschrifft Lit. E. beygelegt wird / nicht bekannt / oder jemahlen vor-

II. D. Entziehung der Mitglieder/auch Unterthanen unter dem Schein Hoher Obrigkeit und Lehens-Herrligkeit / auch Aufnehmung in frembden Schutz / Schirm und Salva Quardia. Das Oesterreich der Ritterschafft die Einquartierung auf den Adelichen Güthern/ die in Oesterreichis Hoher Obrigkeit / oder selbem Schutz untergeben/nicht zulassen wolle. Kayf. Verbott/daß sich die Mitglieder in anderwärtigen Schutz und Schirm nicht begeben sollen. Jus protectionis non tribuit Jurisdictionem. Salva Guardia auf die Oesterreichische Land-Güther in Schwaben. E.

vorkommen / darinnen aber mit einigen Worten nicht zufinden / daß auch diejenige Orth / an welchem dem Hochlöblichſten Hauß Oeſterreich / die Hohe oder Maleſiziſche Obrigkeit / oder allein der Schutz und Schirm gebührt / Quartier und Contribution frey ſeyn ſolle / maſſen auch von dannen einige Land = Steuer niemahlen entrichtet worden; Aus vorgehendem wiedrigen Concept, hat ſich begeben / als bey Eu. Kayſerl. Majeſt. Conrad Sigmund von Freyberg / zu Eyßenburg wider ſeine ungehorſame Unterthanen zu Wellendingen / wegen Verweigerung ihrer Schuldigkeit Anno 1624. eine Kayſerl Commiſſion allerunterthänigſt erhalten / daß ſich hingegen die Oeſterreichiſche Beambten der Grafſchafft Hohenberg / dem doch gedachter von Freyberg bey ſeinem eigenthumlichen Dorff und Adelichen Guth Wellendingen / weder über ſeine Unterthanen / viel weniger gegen ihme / als einem Freyen-Reichs vom Adel einiger Superioritæ (anderſt als daß ihnen der Ende die Hohe Obrigkeit / oder das merum Imperium vermög Extracts Lit. F. zugehörig) geſtändig oder bekanntlich iſt / ſich einer hauptſächlichen Cognition und Erkanntnuß zwiſchen beeden Theilen angemaßt / dahero eine Löbl. Ober = Oeſterreichiſche Regierung / ihme bey tauſend Reichs = Thalern Straff / ſich biß Außtrag der Sachen aller unzimlichen Attentaten gegen ſeinen Unterthanen zu enthalten / und nichts wiedriges fürzunehmen / auferladen / nach dem aber der von Freyberg unterdeſſen ſeiner Unterthanen einen Nahmens Michel Angſtens mit Rothweyliſ. Hof = Gerichts = Proceſſen, wie von alters hero / den Hof = Gerichtlichen Privilegiis und allem unfürdencklichem Herkommen gemäß nicht allein ſub Lit. G. ſondern auch hernach offtermahlen ſeine arme Leuth der Oeſterreich. hohen Jurisdiction unterworffen / vorgenommen / auch bey Ihnen ins gemein zu Eu. Kayſerl. Majeſtät Dienſten / die von der Ritterſchafft Necker Viertels angeordnete Contribution erfordert / hat wohlermeldte Regierung / die doch ihme dißfalls gantz nichts zugebiethen / Ihne um angedeute hohe Gelt = Straff / die er auch præſuppoſito ſuperioritatis Jure (cum nemini faciat injuriam, nec attentare dicatur, qui jure ſuo utitur) keineswegs verſchuldt. Lit. H. anlangt / und ihren erſten Befelch von neuem mit gleichmäſſiger Straff = Communication erhohlet.

Weil

Conrad Sigmund von Freyberg wird von Oeſterreichiſchen verwehrt / die Quartier und Contribution von ſeinen aignen Unterthanen zu Wellendingen dem Herkommen gemäß / zuerfordern / und Er noch um ein oder zwey tauſend Reichs-Thaler Straff angelangt. F. G. H.

Weil dann bey Eu Kayſ. Majeſt. mehr-ermelter der von Freyberg klagendt und die Ritterſchafft an dem Neckar und Schwartzwald / wie ſub Lit. I. zu ſehen / allbereit / abſonderlich intercedendo gehorſambiſt einkommen / ſo bitten Wir die Abgeordnete gleichermaſſen allerunterthänigſt / Die wollen die allergnädigſte Verordnung thun / daß angezogener unbefugter Proceſs ſamt unterſtandener Beſtraffung auffgehebt und abgeſtellt / hingegen Eu. Kayſerl. Majeſt. außgefertigte Commiſſion zu Werck geſetzt / daneben die Unterthanen zu allem ſchuldigen Gehorſamb / inſonderheit aber zu Mittragung der durchgehenden Quartier u. Contribution-Beſchwärden angehalten werden.

Dergeſtalt und voriger Geſchicht gemäß / hat ſich kurtz verwichener Zeit verloffen / als Hanß Ludwig Hundpiß von Waldtrambs zu Brochenzell / Fürſtl. Kemptiſ. Rath und Landvogt / ſeine gelobte und geſchworne Unterthanen zu gedachtem Brochenzell / bey welcher Dorffſchafft die Jurisdiction von Eu. Kayſerl. Majeſt. zu Lehen riehrt / zu Entrichtung der ufferlegten Contribution erinnert / und uff erfolgte Widerung dem einen oder andern derſelben von Obrigkeit wegen Pfand abnehmen laſſen / daß Theils derſelbigen Unterthanen Ihre frembde unzuläſſliche Hülff / bey Herrn Landvogt und Ambtleuthen der Landvogtey in Schwaben klagendt geſucht / die dann keinen Scheuen getragen / ſub lit. K. ſich von Ambt und hoher Obrigkeits wegen (wie dann nunmehr von denen Ständen / ſo die Landſäſſerey ſuchen / aus dieſen und dergleichen Particular-Gerechtigkeiten / und Regalien alle Jura Superioritatis violenter wollen erzwungen / und Eu. Kayſerl. Majeſt. jede Jurisdiction über die freye Reichs vom Adel entzogen werden) hierinnen einzulaſſen und den Unterthanen die möglichſte Handbiethung zu thun; maſſen dann herauff die Ungehorſame / und widerſetzliche Unterthanen einen ſolchen Muth gefaßt / daß Sie im vergangenen Monat Aprilis in das Adel. Obrigkeitl. und von Eu. Kayſerl. Majeſt. Lehenbaren Hauß zu Brochenzell eingefallen / die Stallungen aigen Gewalts eröffnet / aus denſelbigen die gepfändte Roß und Viech / auch ſo gar das Pfand genommen / Tuch auß dem Schloß / mit Außgieſſung vieler ungebührenden trotzigen und hochmütigen Reden de facto hinweggenommen / auch Ihre Axten / und was ſie ſonſten für Gewehr bey ſich gehabt / in die Hofbeſetzte oder Pflatzer gehauen und geſchlagen /

J. Contribution Verwalgerung / weyland Hanß Ludwigen Hundpißen von Waldtrombs ungehorſame Unterthanen zu Brochenzell und Oeſterreich Handbietung von hoher Obrigkeit wegen. K.

von welcher Zeit an die geringste Contribution nicht mehr erstattet.

Ob nun wohl diese Unterthanen/ als lang das Dorff Brochenzell stehet/ die wenigste Rayſen und Steuren / der Landvogtey in Schwaben oder nach Inßbrugg niemahlen abgelegt / auch so gar einigem Menschen solches nimmermehr zu Sinn und Gedancken kommen / so ist jedoch ihme Hundpiß sub lit. *L.* ohnerhörter Dingen anbefohlen worden/ daß Er seine eigene Unterthanen angedeuter Contribution gäntzlich u. allerdings zuruck und unangefordert lassen sollen.

Welches alles zu Verhinderung Eu. Kayserl. Majest. Dienst / zu Abbruch gemeiner Ritterschafft *Privilegien* und Exemption, zu Benehmung des schuldigen Gehorsambs bey den Unterthanen / auch zu besorglichem Auffstand des gemeinen Manns / darzu er ohne das dieser Zeiten selbsten geneigt / außlaufft.

Worbey es nunmehr so weit kommen / daß auch Landvogt und Ambtleuth der Landvogtey Schwaben exemplo planè inaudito sich vernehmen lassen / als wann diese leydige und verderbliche Einquartierung und Contributiones an jenigen Orthen / allda die hohe Obrigkeit dem Hauß Oesterreich zuständig / aus der Fürstl. Durchleucht / Ertz-Hertzogs Leopoldi zu Oesterreich gnädigster Verwilligung geschehen / darumben Sie sich unternehmen dörffen / etliche freye Reichs vom Adel / daß selbige und Ihre Unterthanen unterschiedliche Fuhren zu Abführung der Proviant und Munition nach Bündten hergeben sollen / Lit. *M.* zu vermahnen und anzuhalten.

Und das noch viel beschwehrlicher ist / so werden auch gar die hinter Bruno Freyherrn von Stein angesässene Juden zu Ichenhaußen/ allda Ihme hohe und nidere Gericht/ und omnimoda jurisdictio zuständig/ von einer löblichen Ober-Oesterr. Regierung / auch Landvogt / Räthen / und Ober-Ambtleuthen der Marggraffschafft Burgaw unter dem Schein vorgebener Schürms-Verwandtnus gehandhabt / und mit grosser Aergernuß/ auch mehrern Beschwähnuß der armen Christlichen Unterthanen / auf die hernach der Last alleinig erwachst / sub lit. N. O. *P.* von der Contribution frey und exempt gemacht / ohngeachtet andere Ihre Judens genossen sonsten aller benachbahrter Oerther die von jeder Obrigkeit uffgelegte Contribution erstatten / wie dann die Judenschafft zu Ichenhausen bey vorgefallenen Reichs-Anlagen Ihr Angebühr jederzeit

---

Aigenwillige / unerhörte Ermahnung der Land-Vogtey in Schwaben Beambten / daß der Rittterschafft Mitglieder / die Fuhren zu Abführung der Proviant und Munition in Bündten hergeben sollen. M. Exemption der Juden zu Ichenhaußen und Orßenhaußen von den Oesterreichischen Beambten ärgerlich durchgedrungen. N. O. *P.*

derzeit (usser / daß Sie von kurtzem her sich nicht mehr nach Ihrem befundenen Vermögen / sonder allein wollen überhaupt belegen lassen / ohngewaigert entrichtet haben / deßwegen die Christliche Unterthanen zu bemeltem Ichenhaußẽ sich einhellig entschlossen / daß so lang die Juden sich von diesem onere abziehen / sie Ihres Theils / weil sie billich / als Christen / melioris Conditionis seyn sollen / auch nichts mehr beyschiessen wollen / wie dann wegen der Juden in allem gleichmässig Sebastian von Roth zu Orßenhaußen begegnet.

Bey der Graffschafft Hohenberg wollen selbige Beambten wegen hoher Obrigkeit denen freyen Reichs vom Adel Maß u. Ordnung vorschreiben / was Gestalten und wie hoch Sie Ihre Unterthanen in der Contribution anlegen sollen.

Wann nun Eu. Kayserl Majest. auf gehorsambstes Bitten der Ritterschafft in Francken den 8. Octobris 1628. lit. Q allergnädigste Befehl ergehen lassen / daß bey Ihren Erb- gehuldigten Unterthanen die ordinari und extraordinati Anlagen dero und Ihro Mitglieder nicht gespert / Sie bey Ihrer Reichs Immedietät / Privilegien, Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten geschützt und gehandhabt / auch die Inhibitiones der Collectation und Anlag ab- und eingestellt werden sollen / so geruhen Eu. Kayserl. Majestät in diesem und nachfolgenden gleichmäßiges allergnädigst zu verschaffen.

Ob dann gleichwohl das Dorff **Hurben** Eu. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath / Herrn Johann Baptista Webern von und zu Bißenberg ꝛc. Freyherrn zugehörig / der Ritterschafft *Matricul* Donauischen Viertels einverleibt / auch Herr Weber / die jedesmahl geschlossene Anlagen / biß auf diese Einquartierung ohne einige Protestation gleich andern gehorsamen Mitglieder / zu der Ritterschafft-Truhen einschitten lassen / so hat Er doch / nachdem der Kriegs-Last sehr erhöcht / und sich männiglich viel höher / als bey Menschen-Gedächtnus niemahlen beschehen / angreiffen müssen / sich eines andern bedacht / eine löbl. O. O. Regierung angeruffen / und daselbsten assistenz erlangt / mit dero Andeutung / ob solte solches Gut seine Angebühr zu den Schwäbischen Oesterreichis. Land-Ständen Contribuieren / dahingegen aus Oesterreichis. Herrschafften erlangten *Salva-Quardia* offenbahr ist / daß Herrn Webers inhabend Gut Grumbach darinn begriffen / aber ad differen-

---

Hohenbergis. Beambten wollen dem Adel vorschreiben / wie die Unterthanen zu belegen. Petitum wegen Belegung der Unterthanen. Verwaigerte Contribution Herrn Johann Baptist Webers ꝛc. Freyherrn von dem Gut Hurben und Hülff-Suchung bey Oesterreich.

tentiam das Dorff Hurben darvon ausgeſchloſſen worden/ weil dañ die Ritterſchafft Ihres Juris colligandi (deſſen Herr Weber/ daß er namblich vor dieſem ſein Angebühr/ zu der Ritterſchafft hergeſchoſſen ſelbſt bekanntlich ſeyn muß) wieder rechtlich entſetzt/ alſo bitten die Abgeordnete Eu Kayſerl. Majeſt. geruhen der Ritterſchafft/ cum ſpoliatus ante omnia debeat reſtitui, zur redintegration Ihrer habender Poſſeſſion vel quaſi allergnädigſt zu verhelffen/ auch Herrn Webern zur Ablegung ſeines Außſtands und künfftiger Quoten anzuhalten.

Nachdem auch die Späthen von Schültzburg vier Reüther uff Ihre Unterthanen zu **Dettingen** (welches Dorff halb Württenbergiſch und halb Spätiſch) gelegt/ haben die Fürſtl. Württenbergiſ. Beambten zu Aurach die Quartier und Contribution unter dem Behelff der hohen Obrigkeit (daraus Sie eine Landfürſtliche Obrigkeit zu formieren ſich angemaßt) verwaigert und abgetrieben.

Gleiche Meynung hat es mit dem Dorff **Eckwalden**; welches zu dem halben Theil Württenbergiſch/ halben Theil Hanß Ludwigen Frey-Herrn von Graffeneck zuſtändig/ bey welchem Graffeneckiſchen Theil die Württenbergiſche Beambten zu Kirchheim unter Teck weder Quartier, noch Contribution verſtatten wollen. Alſo wird aus vorſtehendem bauvölligen *Prætext* der hohen Obrigkeit/ bey den Dorffſchafften Eſchelbron/ Schwieberdingen/ Windelsheim/ und Oßweyl/ die theils Württenbergiſch/ anderſeits dem Capitain Teuffel/ denen von Stockheim/ Ruppenburg und Rothhafften angehörig/ der ſchuldige Zutrag der Contribution geſperrt/ und vorenthalten.

In ſimili haben ſub lit: R die Fürſtliche Hohenzolleriſche Cantzler/ Räth und Beambten der Graffſchafft Sigmaringen und Vehringen/ umb Willen Seiner Fürſtl. Gnaden/ Fürſt Hanßen zu Hohenzollern/ der Enden die ſonderbahre Regalia der hohen Obrigkeit/ und Glaits/ auch das Jus Foreſti gebühren/ Eu. Kayſerl. Majeſt. Jura uff den Adelichen und der Ritter-Caſſa ſteurbahren Gütern/ **Menningen**/ **Büttelſchieß** und **Bingen**/ Horſteiniſchen Theils deren Innwohner/ ſonſt niemanden/ als den Innhabern gelobt/ und geſchworne Unterthanen ſeynd/ abgeſchafft/ ja ſich wohl vernemmen laſſen/ ob ſolten ſelbige der Graffſchafft Sigmaringen incorporiert/ und wegen angedeuter Particular gerechtſame der Graffſchafft Unterthanen und zuſtändig ſeyn/ dahero Sie ſolche Güter/ unter die Salva Quardia uff die Graffſchafft Sig-

ma-

Wegen Dettingen contra Württenberg. Item wegen Eckwalden contra Württenberg. *K.* Wegen Menningen/ Büttelſchieß und Bingen contra Sigmaringen.

maringen verlautend ziehen / und noch darzu die Salva Guardia / auf die Edelmanns-Dörffer **Grumbach / Boll / und Worndorff** / bey welchen das merum Imperium, gegen der Land-Graffschafft Nellenburg strittig / extendiren wollen / wie es dann dabey nicht verblieben / sondern es haben gedachte Hohe Zollerische der Sachen übelen informirte Ambt-Leuth den armen Leuthen zu Menningen / und Bütelschieß / und deren jeden bey Straff hundert Reichsthaler befohlen / daß sie dem einlogirten Reuter weder zu essen noch zu trincken geben / auch da die Reuter deßwegen einige Thätlichkeit / gegen ihnen fürnehmen wolten / sich defendiren / und die Zollerische Unterthanen **zu Ablach / Krauchenwis und Haußen** denen sie deßhalben Befehl ertheilt / um Hülff anruffen sollen.

Was massen Ihr Excellentz Herr Graf Vratislaus **von Fürstenberg** / der Elter Reichs-Hof Raths Præsident ꝛc. unter dem Behuff hoher Obrigkeit / u. Lehensherrlichkeit über etlicher Freyer Reichs vom Adels theils eigenthumliche / theils Lehenbahre Dorffschafften **Haußen / Allmannshoffen / Aulfingen / Immendingen und Neuenhofen** / und deren innwohnende Unterthanen Salva Guardia außgezogen / und dardurch die einlogirte Reuter abgetrieben / das ist Eu. Kays. Majest. vormahlen Beschwehrungsweiß vorgebracht worden / weil aber der Contextus der Salven Guardien Lit. S. zu erkennen gibt / daß solche Güter für Gräfl. Fürstberg. Dörffer / die seine Excell in Besitz habe / auch deß Adels Unterthanen für Ihr Excellentz zu- und angehörige Personen p. lpabili errore angegeben / oder gehalten worden / die Sachen auch in allem nach Innhalt der Extracten T. V. W. bewant / so bitten die abgeordnete gehorsamst / die vorgenommene Extension auf die Adel. Güther / die vor unvordencklichen Zeiten zu der Ritterschafft mit den Contributionen und andern Oblagen vertretten worden / außzuheben / auch die Entrichtung deß Hinderstands und künfftiger Schuldigkeit cum omni causa anzubefehlen.

Sabina von **Schellenberg** / gebohrne Freyin von Freyberg / hat von vilen Jahren her / von ihrem Vermögē zu der Ritterschafft contribuirt / an jetzo will es Ihro / weil die Contributiones so tieff einschneiden / nicht mehr gefallen / sonder referirt sich lit. X auf Ihr Excell. Schutz und Schirm / darunter sie gesessen seye / da Sie doch hiebevor zu **Hüffingen** / gleich so wohl als dieser Zeit wohnhafft / und dannoch von Ihrem einkommen / welches sie verschiedner Orthen einzunehmen und

Wegen Grumbach / Boll / Worndorff. Wegen Ablach / Krauchenwis / Haußen contra Zollern. Wegen Haußen / Allmannshoffen / Aulfingen / Immendingen / Neuenhofen contra Fürstenberg S. T. V. w. Wegen Hüfingen contra Schellenberg.

solches von Ihrem Ehegemahl Arbogast von **Schellenberg**/als einem Adel Mitglied durch Testament und andere Dispositiones bekommen/als der Ritterschafft zugewandte Personen die schuldige Gebühr entrichtet.

Bey dem **dritten** *Gravamine* ist in facto offenbahr / und von Landkündiger Wissenschafft/daß nit allein beede Ritter-Viertel an dem **Kocher** u. auf dem **Craichgöw** noch heut zu Tag mit Chur-Bayrischen Reutern Theils vermög der Verzeichnuß Lit. Y. belegt / sondern es werden zwo gantzer Centen/und fast die Helffte deß Craichgöwis. Viertels / so viel gegen der Unter-Pfaltz Centbahr / also wohl in 30. Dörffer von der Chur-Fürstl. Regierung zu Haydelberg krafft der Centlichen Obrigkeit dem Regenspurgischen Decreto zu wieder/ zur Contribution getrungen und angehalten.

Obwohlen das Adeliche Hauß **Kaltenburg** mit dessen zugehörigen Unterthanen des halben Dorffs **Bissingen**, Hanß Friederichen von Rietheim gehörig/ von unverdencklichen Jahren her / je und allwegen zu der Ritterschafft in Schwaben/Viertels an der Donau contribuirt/ auch berührte Unterthanen in Krafft dieses alt üblichen Herkommens / von der Ritterschafft wegen/ mit etlichen Kayserl. Majest. angehörigen Reutern belegt worden / so haben doch Burgermeister und Rath deß Heil. Reichs Statt **Ulm** / um weil Ihnen bey dem andern halben Theil deß Dorffs Büssingen die Nieder-Gericht und dann die hohe Obrigkeit in toto zuständig ist / unter dem Schein meri Imperii (dergleichen Sie gegen andere Benachbarte GOtts-Häuser und vom Adel / ungeacht dieselbiger Orthen die Hohe Obrigkeit ebenmässig hergebracht / niemahlen unterstanden) nicht allein Ihre aigne / sonder auch die Riedtheimische Unterthanen mit Einquartierung vieler dem Catholischen Bund zugehöriger Reuter/ ein Jahr und etlich Wochen lang dermassen beschwehrt / daß Sie durch diese doppelt Auflag / in deme dabey auch die Gebühr zur Unterhalt Eu. Kayserl. Majest. Volcks erfolgen müssen/ in unwiderbringlichen Schaden und äusserstes Verderben gesetzt worden / wollen demnach Eu. Kayserl. Majest. ꝛc. gedachtem Burgermeister und Rath aufferladen / daß Sie dem von Riedtheim und seinen armen Leuthen zu Büssingen den zugewachsenen grossen Schaden wiederum refundiren und abtragen / auch derselben mit fernerer Einquartierung oder Contribution verschonen.

Daß

---

3. Pcto illicitæ Contributionis & quartirñ per potentiores contra subditos Nobilium als wegen Kocher und Kraichgöw contra Bayern und Pfaltz: Y. Wegen Kaltenburg und Bissingen contra Ulm.

Daß **Vierte** *Gravamen* laßt sich dahero unschwehr bescheinen / in dem weyland Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich ꝛc. lobseeligsten Angedenckens / nach Anno 1618. sub Prætextu der **Hohen Obrigkeit** und *Regalien* Lit. Z. der Abbtissen von Edelstetten in der Land-Vogtey Schwaben Bezürck gesessene / und Ihro allein gelobte Unterthanen / von welchen Sie die Contributiones jederzeit erhebt / und zu der Ritterschafftl. Truchen gelüffert / neulich / und exemplo inaudito zugemuthet / daß Sie gedachte Unterthanen zu der Beschreibung der Mannschafft / Musterung / Exercirung / und allem andern / was die Miliz-Ordnung weiter mit sich bringt / zuerscheinen / neben der Land-Vogtey Unterthanen, und Leuthen zutragen / zuheben und zu legen / auch Rettung und Hülff zu laisten verordnen und anhalten solte / da doch die Mannschafft armir. und Musterung / Raiß und Folg / auch was deme weiters anhängig / der Ritterschafft dem alten Herkommen nach / alleinig zuständig.

Solches hat die Land-Vogtey Schwaben an Hanß Rudolphen und Albrechten / die Vögt von **alten Sommerau** und **Prasperg** / Hundpissische Erben zu Brachenzell Lit. A a. B b. selbigen Jahrs / gleicher gestalt zu suchen sich angemaßt.

Und obwohlen nicht weniger Friederich Hundpissen von Waltrambs bey dem Schloß und Dorff **Waltrambs** / welches von dem Fürstl. Stifft Würtzburg zu Lehen rühret / die Gerichtbarkeit / Gebott und Verbott / Frevel / Bußen / und Straffen. Lit. C c. undisputirlich zu- und angehörig / auch die Contributiones von dannen in die Adeliche Truchen gelüffert worden / so haben doch gleicher gestalt die Ambtleuth der Herrschafft **Bregnitz und Hohenegg** / die daselbst angesessene und Ihme Hundpissen Erbgehuldigte Unterthanen / zu der Musterung und Exercirung in die Weitenau erfordert / Anno 1621. die Außwahl und Bewehrung vorgenommen / und die zum Fortzug / in Bündten aufgemahnt ungeachtet die Mannschafft / Bewehrung / Musterung / Raiß und Folg so wohl von Rechtswegen / als nach dem durchgehenden Gebrauch deß Lands / in specie der Ritterschafft in Schwaben der Vogteylichen Obrigkeit seu bassæ Jurisdictioni & mixto Imperio anhängig ist / auch andere Gerichts-Obrigkeiten / in der Herrschafft Bregentz angesessen / mit solchen Thätlichkeiten verschont / bleiben.

Worüber noch so weit vorgefahren / daß selbigen Jahrs berührte Adeliche und Eu. Majest. ꝛc. allein untergebene Mitglieder Friederich Hundpiß (item Hanß Jacob von Sirgenstein)

4. Pro nimiæ extensionis der Hohen Obrigkeit / als wegen Edelstetten contra die Oesterreichl. Land-Vogtey. Z. Item wegen alten Sommerau und Prasperg. A a. B b. Wegen Waltrambs contra Bregentz und Hohenegg. C c.

Lit. Dd. zur Defension der Herrschafft Bregentz ꝛc. sich mit Pferdt / Reuter / Rüstungen / Archibusir, Rohren und Pistohlen in Bereitschafft zu halten / damit zuerscheinen und die Lands-Rettung zuthun / ernstlich ermahnet / auch Seine Unterthanen in der Bündtis. Unruhe mit Einquartir:: auch Unterhaltung der Reuter de facto beschwehrt worden.

Gleichförmige Einziehung in die Oesterreichisch. Miliz-Ordnung ist auch Lit. Ee. vorgangen / gegen Margreth Annen von Laubenberg / gebohrner von Haußen / und deren Unterthanen der Herrschafft **alten Laubenberg** / welchen Orths der Adeliche Innhaber Criminalem und Civilem Jurisdictionem unzweiffenlich hergebracht.

Was auch Anno 1623. daß man das aus Bündten abgeführte Kriegs-Volck einquartieren oder unterhalten sollen / gleichwohl ohne einige Folg gesucht und centirt worden / stehet mit Lit. Ff. zu vernehmen.

Weilen aber hierdurch die Ritterschafftl. Mitglieder und deren Unterthanen von Eu. Kayserl. Majestät ꝛc. Diensten und schuldiger Devotion gantz abgewiesen würden / wollen Eu. Kayserl. Majest. ꝛc. diesen allzuweit einschneidenden Anmassungen / damit deroselben ohngemittelter Adel bey seinem einigen Oberhaupt erhalten / und davon nicht separirt / noch der auf jeden Nothfall erforderte Zuzug / Contribution und Ritter-Diensten Eu. Kayserl. Majest. ꝛc. entzogen werden / Allergnädigste Remedia verschaffen.

So viel den **Fünfften** Beschwehrd Puncten anlangend / seynd gleichwohl den 5. May Anno 1606. wie auch zuvor Kayss. Ermahnungs-Schreiben an weyland Ertz-Hertzog Maximilianum zu Oesterreich ꝛc. Seeligster Gedächtnuß / in specie wegen der Herrschafft **Schramberg** / deß Stättlins Obernau / deß Gerichts **Altenburg** oberhalb Bregentz und deß Schlosses **Grienenbach** in der Land-Vogtey Schwaben gelegen / deß Innhalts abgangen / daß Sie sich wegen der außständigen Gebührnüß mit der Ritterschafft abfinden und vergleichen / auch mit folgender Entrichtung der künfftigen Anlagen also erzeigen solten / damit auf den wiedrigen Fall mehrer Einsehens zu haben nicht noth wäre / wie aus den Beylagen deß Fünfften Puncten zuersehen / es hat aber solche Kayserl. Interposition nicht allein biß daher o keinen Verfang gehabt / sondern es ist auch von den Dorffschafften / **Süpplingen** / **Singen** / **Nentzingen** / **und Arla** / die nach und nach mehrer theils

---

D. d. Ee. Wegen alten Laubenberg contra die Land-Vogtey. E. f. f. Pcto exemptionis & exemptionis â Collectatione Equestri. Wegen Schramberg Obernau / Altenburg / Grienenbach contra Oesterreich. Item wegen Süpplingen / Singen / Nentzingen / Arla.

theils von der Adelichen uhralten Familii deren von Bodmann Kauffsweiß an das Hauß Oesterreich kommen / deßgleichen dem Schloß und Dorff Fridingen / auch dem dritten Theil an Hültzingen / welche nach Absterben / deren von Fridingen / auch der Herren von Zimmeren höchstgedachtem Ertz-Fürstl. Hauß als apert heimgangen / und darauf Fridingen der Statt Raffholzell verliehen / Hültzingen aber unlängst einem Burger von Lindau Nahmens Krenckhel eingeraumt / die geringste Contribution niemahlen erlegt worden.

So hat sich erst in Neulichkeit zugetragen / daß die Herrschafft **Wernwag** mit den Dörffern **Schwiningen / Hartheim / Haimstellen / Digisheim / Kolbingen / Ringeußhaußen / und Langenbronn** / von welchen die Contributiones und andere Schuldigkeiten über Menschen Gedächtnuß jederzeit zu der Ritterschafft entrichtet / auf jüngstes Ableiben deß letzten Possessoris Friderichen von **Laubenberg** / Eu. Kayserl. Majest. geliebten Herrn Brudern der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Leopold zu Oesterreich ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn Lehen-fällig / und darauf Herrn Grafe Egon zu Fürstenberg ꝛc. und dessen jungen Herrn Vettern Vormundschafft von neuen verliehen worden / mit der austruckenlichen Condition, daß so wohl von den Gefällen und Einkommen solcher Herrschafft / als von den Unterthanen die Anlagen fürohin nicht zu der Ritterschafft / sondern zu den Oesterreichisch. Schwäbisch. Land-Ständen gefolgen sollen / wie bald auch gedachter von Laubenberg das Zeitliche Leben beschlossen / haben die Oesterreichische Beambten / der Grafschafft Hohenberg Eu Kayserl. Majest. auf Wernwag so wohl / als auf andere Adeliche Güther logirte Soldaten Haußmannischen Regiments de facto abgetrieben / die anjetzo von andern / so ohne das Ihr Angebühr auf sich haben / mit mercklicher Beschwehrd und Unkosten müssen unterhalten und besoldet werden.

Ingleichem haben höchstermeldte Ihr. Durchl. bey etlich wenig Jahren den erträglich eigenthumlichen Flecken **Riethen** in Hegöw von Conrad Ventiern von Plätsch / der und dessen vordern / deß Geschlechts von Schellenberg / davon allzeit Ihr gebührende Anlag zu der Ritter-Cassa folgen lassen / käufflich eingethan / aber biß anhero die geringste Contribution deßwegen nicht entrichtet.

So ist ebenmässig bey kurtz verflossnen Jahren / das Adeliche Lehenbahre Hauß **Megdberg** / und **Mühlhaußen** dero Durchl. auf begebenden Todt Fall Laux Dieterichen von **Reuschach** heimfällig worden / die solches hernach dero be-

Wegen Schloß und Dorffs Fridingen / auch des dritten Theils an Hültzingen.
Wegen Wernwag mit 7. Dörffern.
Wegen Riethen im Hegöu.
Wegen Megdberg und Mühlhaußen.

steltem Leib-Medico Johann Friederich Eggsen anderwärts zu Lehen conferirt / von dannen abermahlen über gütliches Einfordern die Contributiones vorenthalten / auch die daselbst einquartierte Reuter täglich ab- und mit doppelter Beschwehrd auf andere gewisen / mit angeheffter hochbeschwehrlichen Betrohung / was selbige Unterthanen wegen dieser Quartier-Besuchung für Kosten aufgewendet / bey der Ritterschafft wiederum einzubringen / gestalten die Gemeind zu Mühlhausen sich gelüsten lassen / Georg Friederichen von Hallweyl / Hegäwischen Außschuß unter solchem Schein / sein daselbst habend Capital und Verzünsung wiederrechtlich zu sperren / und biß auf heutigen Tag vorzuhalten.

Ob zwar die Anlagen von der Vesti **hohen Kräen** und deß angehörigen zum halben Theil eigenthumlichen Dorff **Duchtlingen** bey vorigen Innhabern je und allwegen der Ritterschafft beygetragen worden / so haben doch / als solch Guth auf die Frau Gräfin von Hohenzollern / gebohrne Edle Frau auf Reitenau / kommen / mehr höchst ermeldte Ihro Durchl. ex Capite prætensæ deteriorationis das selbige ohngefähr bey drey oder vier Jahren nicht allein für Lehen fällig angezogen / und gestracks in sequester genommen / sondern auch Ihro Kayf. Majest. dahin verordnete Dienst-Pferdt wiederum abschaffen / auch weder Quartier / noch Contribution folgen lassen.

Die Beambten der Herrschafft Hohenberg / haben Anno 1618. das halb Dorff Bühl an dem Neckar gelegen / für Lehen-fällig eingezogen / und weyland Georg von Ehingen / nachgelaßnen Tochter Magdalenam die bey solchem Guth / als einem Kunckel-Lehen die Possessionem recht mäßig apprehendirt / de facto davon abgetrieben / aber den andern halben Theil von dem von Stein erkaufft und ist hier zwischen weder Quartier bey dieser Dorffschafft verstattet / noch einige Contribution von dannen gereicht worden.

Die zwen Theil der **Herrschafft zu Thalheim** seynd von dem von Thalheim und Lämblen / auch **Mühringen** und **Wiesenstätten** auf dem Teutschen Orden und **Groß-Eißlingen** durch Apertur von Rechberg auf den Fürstl. Stüfft **Würtzburg** kommen / geben aber von Zeit Ihres Innhabens weder Quartier / noch Contribution, wiewohlen auch Ihr Fürstl. Gnaden / Herr Bischoff zu **Augspurg** durch unterschiedliche Kayserl. Rescripta, so dann von der Ritterschafft deß Viertels an der Thonau mehrmahlen beweglich erinnert / auch unterthänig ersucht worden / die

Wegen Hhen-Kräen / Duchtlingen contra Hohenzollern. Wegen Bühl contra Oesterreich. Wegen Thalheim / Mühringen / Wießenstätten contra Teutschen Orden / wegen Grosi-Eißlingen contra Würtzburg.

die Ritter-Steuren von denen an den Stifft Augspurg gebrachten ansehenlichen Adelichen Güthern **Ottilienberg / Allensperg / Sultzschnaidt / Authenried / Anhofen / Donau-Alten / und Lindau** / deßgleichen auf denselben die Quartier zuerstatten / ist doch solches alles ohne Verfang abgeloffen / darumen der Quartierung und Contribution last dem Thonauischen Viertel desto beschwehrlicher und ohnerträglich bißhero gefallen und noch ist / auch demselbigen Viertel einen mercklichen Schaden auf viel tausend Gulden verursacht.

In simili hat das Bistum Costantz den Flecken Durchausen / und das Fürstl. Stüfft Kempten / das Guth **Wageck** von Joßen von **Laubenberg** an sich erhandlet / von dañen abermal zeit solcher Translation weder Contribution noch Quartier verstattet / auch die hierunter abgangene Kayserl. Befehl-Schreiben gantz nicht respectiret worden / da doch hingegen Ihr Fürstl. Gnaden Herr Prälat zu Kempten sich wegen deß Guths **Angelberg** / so dem Stüfft auf Ableiben dessen von **Riedtheim** apert worden / gegen der Ritterschafft abgefunden / und also die Contributions-Bezahlung für billich gehalten.

Auf jüngst tödtliches Ableiben Friderichen von **Laubenberg** seynd hochgedachtem Stüfft / als Lehen-Herrn etliche Güther / genannt zum **Obern Meinhardts oder Einhardts** auch der Hof zum **Breunings** / samt dem Guth zum **Rems** heimgefallen / derowegen der Fürstl. Kemptische Untervogt Humber den 9ten Monaths May diß Jahrs selbigen Unterthanen / daß sie ferners zu der Ritterschafft nicht contribuiren solten / Lit. G g. angeschafft und gebotten; Dem Fürstl. **Gotts-Hauß St. Gallen** ist bey dem Kauff deß Schlosses **Hunburg** und deß eigenthumlichen Dorffs **Staaren** / deren Kauffschilling / so sich über die 60000. fl. erstreckt / durch den Verkauffer weyl. Hanß Georg von **Bodmann** expresse angedüngt worden / von selbigen Güthern und Unterthanen die Contributiones in die Adel. Truchen einzuschütten / massen solches bißhero geschehen / auch mit und neben andern die Quartier-Beschwehrden supportirt worden / anjetzo da die Einlägerung / auch Unterhalt der Soldaten zu schwehr werden / und deren Endschafft so langsam hergehen will / halten Ihr Fürstl. Gnaden an sich / beschwehren sich nicht allein die vollkommen Ordonanz-Gelter der Ritterschaffe

Wegen Ottilienberg / Allensperg / Sultzschnaidt / Authenried / Anhofen / Donau-Alten / Lindau contra das Stüfft Augspurg. Wegen Durchaußen contra Costantz. Wegen Wageck contra das Stüfft Kempten. Angelberg feud. apertum R. & tamen in der R. Collectation gelassen. Wegen Obern Meinhardts oder Einhardts / Remsheim &c. contra das Stüfft Kempten. Gg. Wegen Hunburg und Staaren contra St. Gallen.

schafftl. Außtheilung gemäß zu süffern / sondern wollen auch ins künfftig / weder zu den Quartieren / noch Contributionen sich verstehen und tragen keinen Scheuen / noch darzu die Restitutionen der erlegten Contributionen zuerfordern / wie sie dann hierum offt und höchstgedacht Ertz = Hertzog Leopoldi &c. Fürstl. Durchl. als eines Theils Lehen = Herrn um Schutz und Schirm angeruffen / was darüber Ihro Durchleucht geschrieben / das findet sich hiebey Lit. H h. da doch hingegen Ii. zu bescheinen / daß Ihr Durchl. den 25. Febr. Anno 1628. selbsten gnädigst erkennt / daß bey dieser Einquartierung auch jenige Otth / die deroselben mit Schutz und Schirm und Lehens = Pflichten verwandt / mitleyden sollen / und ihre Jura hierwieder nicht erträglich seyn mögen.

Nachdem weyland Georg Dieterich von **Westerstetten** / ohne Leibs = Erben bey 3. oder 4. Jahren in GOtt entschlaffen / hat die Frau Abtissin deß Stüffts **Buechhaw** sich seiner hinterlassenen Lehenbahren und eigenthumlichen Gütern **Straßberg / Frohnstätten / Kayßeringen** und **Glaßhütten** bemächtiget / und die verlaßne Collateral Erben / Ihrer apprehendirter possession vel quasi ohne recht entsetzt / und werden inzwischen sowohl die Contributiones, als Eintragung der Quartieren rund abgeschlagen / solcher Schuldigkeit sich dero mehrer zu entziehen / hat gedachte Frau Abtissen sich nicht allein Kk. dem Ertz = Fürstl. Schutz und Schirm untergeben / sondern es würdet auch deroseits Lit. L l. vorgeben / ob hätte selbige sich mit der Contribution von angedeuten Güthern gegen der Catholischen Liga eingelassen / welches dann in fraudem und zu Abbruch Eu Kayserl. Majest. ꝛc. und der gesamten Ritterschafft gerechtsame geschehen; Was sich auch bey vorgehabter wohl befügter Einquartirung für ein Tumult zu **Straßberg** erhoben / und was darüber von Ihr Excellentz / Herrn Grafen von Kollaldo anbefohlen worden / das geruhen Eu. Kayserl. Majest. sub Lit. M m. N n. und O o. allergnädigst zu vernehmen / und ist zwar nicht ohn / daß E. Kayß. Majest. der Frau Abtissin mit Salvis Quardiis versehen / doch verstehen sich doch solche allein auf die Stüfft Buechauisch. Güther / die der Ritterschafft mit der Contribution nicht verwandt und Salvo Jure Tertii, auch auf der Soldaten eigenthätige Einquartirung / weil dann die auf solche Güther assignirte Pferdt andern voran gantz ruinirten Mitgliedern auf den Halß auch die Kayserl. gegen dem Stüfft Buchau zu hohempfindlichen Nachtheil / und der Ritterschafft wegen Abgang dieser Güther etlich tausend Gulden Schaden zugefügt worden / also würdet gehorsamlich gebetten allergnädigste Verordrdnung zuthun / daß von obspecificirten der Ritterschafft die

Hh. Wegen Straßberg / Frohnstetten / Kayseringen / Glaßhütten contra das Stüfft Buchau. Kk. Ll. Mm. Nn. Oo.

die verfallene und künfftige Schuldigkeit an den Quartier-Kösten und Contributionen abgelegt / auch die Salva Quardia, cum æquum non sit, ut quis alterius onere gravetur, abgethan / oder doch auf deß Stüffts Güther / so der Ritterschafft nicht zugewandt, restringirt oder am wenigsten die Anzahl der Pferdt oder die Quota selbiger Orthen der Ritterschafft abgenommen werden / neben dem ohne das die ertheilte Salva Quardia allein auf gewaltthätige Quartier-Nehmung und Exactiones et ich mahl von Eu. Kayserl. Majest. Kriegs-Officieren ausgedeutet worden / auch der Ritterschafft selbsten ertheilte eigne Salvæ Quardiæ bey dieser langwürigen Einquartierung keinen Verfanghaben mögen; Das Adeliche Dorff **Heuchlingen** hat das Fürstl. Stüfft **Ellwangen** / Kauffsweiß / so dann die Dorff-schafften **Alfingen** / **Absgmündt** / und **Wählstein** an sich gebracht / der will sich gleich so wenig zu der schuldigen Gebühr verstehen;

Das Fürstliche Hauß **Würtemberg** hat Neunegg von den von Closen / **Fehrbach** / **Dumblingen** / **Ober- und Unter-Walden** von denen von **Neunegg** / **Pflummern** von denen von **Karpffen Hirschland** von **Nüppenburg** / etliche Theil an **Ennobeuren** von Geißberg und Degenfeld / **Neidlingen** von Leo von Freyberg / **Hepffigheimb** und halb **Döttingen** von den Späthen das halb Dorff **Oggenhausen** / von den Fetzern / **Alfdorff** von Neuhausen durch Kauff-Titul / **Sachsenheimb** von der Famili Sachsenheim / **Falckenstein** / und **Eselspurg** vom Rechberg / **Stammheim** / **Geisingen** / **Heutigsheim** von dem letzten von **Stammheim** / **Hartnegg** / durch Apertur, halb **Degenfeld** / samt den Güthern zu **Neugen** von Degenfeld / durch ein Tausch / nicht weniger Unter-Eißlingen / **Böpffingen** / **Kreßbach** / **Neuffen** / **Lützenhardt** / **Thalheim** / **Nellingsheim** / **Roth** / einen Theil am Rieth / Vöhringen wegen deß Schloß zugehördt / **Beuren** / **Gutenberg** / **Neidlingen** / einen Theil an **Schwiebertingen** / halb **Oeschelbronn** und **Eckwalden** / **Stauffenegg** und **Wentzingen** einbekommen / es ist aber

Wegen Heuchlingen / Ahlfingen / Absgmünd / Ahlfingen Wahlstein contra Ellwangen. Wegen Fehrbach / Thumlingen / Ober- und Unter-Walden / Pflummern / Hirschland / Ennobeuren / Neidlingen / Höpffigheim / Döttingen / Oggenhausen / Alsdorff / Sachsenheim / Falckenstein / Eselsburg / Stammheim / Heutigsheim / Geisingen / Hartnegg / Degenfeld / Neugen / Unter-Eißlingen / Böpfingen / Krespach / Neuffen / Lutzenhardt / Thalheim / Nellingsheim / Roth / Rieth / Vöhringen / Beuren / Gutenberg / Schwiebertingen / Oeschelbronn / Eckwalden / Stauffeneg / Wintzingen contra Würemberg.

in Zeit deß Fürstlich Würtembergischen Innhabens die Gebühr der Ritterschafft vorenthalten worden;

Die Beylagen der **Politischen** *Gravaminum* geben zu vernehmen, daß 1604 deß Herrn Marggrafen **von Baaden** Fürstl. Gnaden, die Anlagen zu der Ritterschafft-Truchen von den innhabenden Adelichen Güthern zuerlegen / durch Kayserl. Befehl erinnert worden / darüber doch der schuldige Gehorsam wegen der Güther / **Remchingen** und **Kieppurr** nicht erfolgt.

Bey Ihro Fürstl. Gnaden Fürsten Johann von Hohenzollern und dero Vorfahren / seyn gleicher gestalt von dem Flecken **Krauchenwüß** / so von Carlen von Schornstätten erkaufft / die Contributiones und Quartier-Kösten über vielfältige Ermahnung und Kayserl. Anbefehlen zuruck geblieben / würdet demnach durch die unterstandene Exemption und würcklich geweigerte Quartier und Contribution der Ritterschafft Mitglieder und Angehörigen der Last schwehrer und unerträglicher gemacht.

Das Gotts-Hauß **Salmannsweyler** besitzt zwo Herrschafften / Nahmens **Meinwang** und **Einharth** / deren Erstere Eytel Bülgeren von Stein / die andere die **Grümlich von Jungingen** inngehabt / und darvon Ihr Gebühr zur Ritter-Truchen contribuiret haben / es will sich aber Herr Prälat über sein eigene Bekanntnuß Lit. P p. hierzu nicht bequemen / noch dem vor längst ergangenem Kayserl. Befelch-Schreiben parieren / worauff sich begeben / als auf **Meinwang** daß Quartier besucht und gelegt worden / daß die Fürstliche Durchl. Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich ꝛc. hierunter um Schutz und Schirm angeruffen / auch die Reuter durch Nellenburgis. aufgemahnte Bauren und bewehrte Unterthanen abgeschafft worden / bey dem es noch nicht verblieben / sondern es hat Herr Prälat wegen deß Quartier-Costens auch sich vermeintlich auszuhalfftern / das Hegeu und Allgeuischen Rittern Viertlen allen des Heil. Reichs klaren Constitutionen und der Cammer Gerichts-Ordnung zu wider / für die Oesterreichis. Schwäbische und Nellenburgische Land-Gericht judices, notoriè incompetentes (unbetrachtet Herr Prälat selbsten und seine Unterthanen vermög seiner Processen contra **Heyligenberg** vor dergleichē Land-Gerichten zuerscheinen sich verwidert) fürfordern / die Theils in Aacht erkennen / offentlich anschlagen / Immissions-Proceß auf deren Haab u. Güter insinuiren / und sie von der Stadt **Ratholfzell** von Ihrer eigenen Behausung / Documenten und Cantzley außschaffen lassen / wie man dann täglich die gewaltthätige Immission zubefahren hat / wird derowegen nicht allein

Gravamina politica wegen Remchingen und Kieppur contra Baaden. Wegen Krauchenwüß contra Zollern. Wegen Meinwang und Einharth contra Sallmannsweyl. P p.

allein um scharpffe Inhibitiones und Abstellung solcher Processen, sondern auch um Abtrag der hinterstelligen Quartier und anderer Contributionen gehorsamlich gebetten.

Der Adeliche Sitz und darzu gehöriges Dorff **Hassenweyler** / ist von denen Grämlichischen Erben an das Gotts-Hauß **Weingarten** um 22000. fl auch das Guth **Altenburg** um 16000. fl. käufflich kommen / ob dann wohl hiervon die Contributiones vielfältig erfordert / Kayserl. Befehl / sowohl wegen Hassenweyler / als Altenburg in Zeit / da es noch in Oesterreichis. Handen / wie obsteht / ausgezogen / auch Herr Prälat sich *Anno* 1607. da ihme allein die verfallene Anlagen nachgesehen worden / hernach zu Erstattung der Contributionen. Lit. Q q. Rr. Ss. zubequemen vernehmen lassen / ist jedannoch die würckliche Folgung nicht hinnach kommen / sonder referirt sich jetziger Herr Prälat gleichwohl ohne Wissen dahin / als wann Er dieses Guth zu der Catholischen Defension vor eingezogen hätte / und daß Er den Oesterreichischen Schirm und Assistenz hierüber ersuchen wollen / welche aber forderist Eu. Kayserl. Majestät und der Ritterschafft sehr abbrüchig und nachtheilig / auch in dessen / einen oder andern Stands-Mächten nicht stehet / die Güther an andere Orth / als dahin sie gehörig / zuversteuren / massen Eu. Kayserl. Majest. Dero Allergnädigster Will und Meynung gegen der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern wegen Herrn Graf Otts Fuckers / Innhaber Adelicher Güthern hiebevor in Kayserl. Gnaden gnugsam erkläret und erläutert.

Vor etlich wenig Jahren / hat Herr Prälat deß Gotts-Hauß **Ochsenhausen** das Adeliche Guth **Hersperg** / von den Herrspergischen Erben um etlich dreyßig tausend Gulden käufflich eingethan und kan die Ritterschafft von dannen / ungeacht von solchem Guth bey vorigen Innhabern jederzeit zu ihrer Truchen contribuirt worden / zu einiger Billigkeit mit Contributionen und Quartieren / über alle gutmüthige Ermahnung / auch empfangene Kayserl. Befehl / nicht gelangen.

Gleich so wenig will Herr Prälat deß Gotts-Hauses **Petershausen** von dem Guth **Bihl** / von Zeit er solches von Hanß Christoph von Schönen einbekommen / die Contributiones richten / noch Quartier leiden.

Von den Güthern um **Babenboll** bey der Stadt **Bregentz** gelegen / davon vorige Adeliche Innhaber von Wolffurth und andere Ihre Quotam zu der Ritterschafft-Cassen gutgemacht / difficultirt sich Herr Prälat deß Gotts-Hauß **Merrau** etwas weiters zuerlegen / mit Vorgeben / daß er wegen selbiger Güther

Wegen Hassenweyler und Altenburg contra Weingarten. Wegen Herrsperg contra Ochsenhausen. Wegen Bühel contra Petershausen. Wegen Güther um Babenboll contra Merau.

vor anjetzo in die Oesterreichische *Mi*lz-Ordnung und Contribution gezogen werde / und die Burgerliche Steuer zu der Stadt Bregentz lüfern müssen.

Dergestalten ist auch unverneinlich wahr / daß Eu. Kayserl. Majest. ꝛc. Reichs-Hof-Rath Præsident, S. Excellentz Herr Grafe Uratislaus zu **Fürstenberg** der Elter ꝛc. die Stadt **Hüffingen / Mühlafingen** und **Behla** / von welchem bey voriger jüngster Innhabung deren von Schellenberg die schuldige Contributiones jederweilen undisputirlich der Hegöuis. Viertels-Truchen gefallen / eigenthumlich besitzen / nutzen und niessen / jedoch biß dato sich der Contributions Laistung beharrlich verwideret / aber bey der gewehrten beschwehrlichen Einquartierung zu verderblichem Abbruch und Schaden / der gehorsamen Adelichen Mitglieder / die wenigste Mithülff / oder Beyschuß scheinen lassen / deßwegen auf die Beylagen *Lit.* Tt. Uu. Ww. Xx. gezogen.

Das **Dorff Uffhausen** / ist auf Herrn Ernsten Grafen zu **Oettingen** Wallenstein / von Georg Gottfrieden von Gundelsheim zu Schenckenstein / Kauffsweiß / auch etliche Güther zu Trochtelfingen / durch Apertur also **Drackenstein** von Westerstetten / auf die Herren Grafen zu **Helffenstein** kommen.

Herr Graf Johann Jacob von **Ebersstein** hat der Ritterschafft das halbe Dorff **Angelloch** / als ein verfallen Lehen mit der Contribution entzogen / ungeachtet so gar allein der sechzehende Theil von Ihme zu Lehen gehet.

Das Gut **Neuenthann** hat Herr Graf Heinrich / deß Heil. Reichs **Erb-Truchseß** in Besitz / und haben solches die **Grätther** um 16000. fl. verkaufft / und obwohlen Herr Graf auf Kayserl. Befehl und der Ritterschafft mehrmahlig ansuchen / sich den 10. Aprilis Anno 1613. *Lit.* Yy. zu gütlicher Accomodation anerbiethig gemacht / ist jedoch einige Contribution niemahlen gelüffert worden.

Den 5ten *May* Anno 1606. ist gleichwohl ein Kayserl. Rescriptum an Herrn Graf Casparn zu **Hohenembs** abgangen / daß er von dem Schloß und Guth **Dornbühren** die Contribution in die Ritter-Casla eintragen solte / aber ohne schuldige Parition deß Heil. Reichs **Erb-Truchsessen Schärrischer** Linien / haben derweilen das Dorff **Schlott am Randen** in Possess, welches forderstens die von Stofflen inngehabt / wird davon seithero auch nicht contribuiret Herr

---

Wegen Hüffingen / Mühlafingen und Behla contra Fürstenberg. Tt. Uu. Ww. Xx. Wegen Uffhaußen / Oettingen-Wallenstein. Wegen Güther zu Trochtelfingen und Drackenstein contra Helffenstein. Wegen Angeloch contra Eberstein. Wegen Neuenthann contra Zeyl. Yy. Wegen Dornbühren contra Hohenembs. Wegen Schlott an Randen contra Scheer.

Herr Maximilian Reichs **Erb-Marschall** hat auf Ableiben eines Gäders von Zahmeck und seiner hinterlassenen Wittib Güther / bey und um **Büttelbronn** / auch das halbe Dorff **Neuhaußen** von Conrad von Altendorff / an sich erworben / will anjetzt weder er noch der von Aldorff weiter contribuiren.

Herr Graf Georg **Fugger** Land-Vogt in Schwaben / hat von denen von **Ramschwag** um 12000. fl. Güther zu **Oberreithnau** erkaufft / und derowegen jederzeit willig contribuirt; als aber den 23. Februar. diß Jahrs an Ihne Herrn Grafen begehrt / daß er Monathlich ein halb Dienst-Pferdt / samt deß Commissarii Besoldung 26. fl. 30. kr. erhalten solle / und Ihme der zuvor erloffne Quartier-Kosten / gutwillig nachgelassen worden; will sich Herr Graf nicht accommodiren / sondern ein mehrers nicht / als ein vor alle mahl 40. fl. erlegen.

Herr Graf Ott Heinrich Fugger / hat sich auch verwidert / sein Gebühr von seinen Ritter-Güther zu der Einquartierung zu geben / und die erlangte Salva Quardia darauf zu extendiren vermeint / welches aber Eu Kayſ. Majest. unbillich zu seyn befunden / würdet demnach um Cassation oder Restriction solcher Salven Quardien nochmahlen gehorsamst gebetten / und daß Ihme Herrn Grafen die Bezahlung / wegen der Verweigerung cautionirter / nicht geringer Unkösten und Schaden aufferladen werde.

Das Dorff **Eßach und Bürckenloch** seynd von denen von Freyberg auf die semper Freyen von **Limburg** kommen /

Herr Georg Ludwig von **Freyberg** / Freyherr zu **Justingen** und **Oepffingen** / ob er zwar ein Mitglied der Ritterschafft / sperret die Contribution von dem Schloß **Stauffenegg** und Dorff **Salach** samt der Pertinentien.

Die Stadt **Ulm** hat daß Schloß **Ravenstein** und das Dorff Steinkirch von Rechberg / item das halbe Dorff **Süssen**.

Stadt **Rothweyl** / das Guth **Granegg** / Stadt Schwäbisch **Gmünd** / **Bargen-Weyler in Bergen** / samt dem Trundel-Hof von Wolff von Rechberg.

Von Wilhelm **Grämblich** von Jungingen hat die Stadt **Ravenspurg** das Schloß und Guth **Bettenreithen** um 15900. fl. erkaufft / aber mit der Contribution sich niemahlen eingestellt / auch die Ritterschafft-Ermahnungen in kein Achtung genommen /

Wegen Güther zu Büttelbronn item Neuhaußen contra Pappenheimb Wegen Oberraitenau contra Fugger. Item contra Fugger! Wegen Esech und Bürckenloch contra Limburg. Wegen Stauffenegg und Salach contra Freyberg. Wegen Ravenstein / Steinkirch / Süssen contra Ulm. Wegen Granegg contra Rothweil. Wegen Bargen-Weyler in Bergen contra Gmünd. Wegen Bettenreithen contra Ravenspurg.

nommen / ja wohl gegen dem Kayserl. ernstlichen Befelch vom 1. Decembr. 1601. und den 5ten May 1606 allen hochsträfflichen Ungehorsam bewisen.

Schwann gehört der Weylen N. Fröschlen gewesenen Unter-Vogt zu Blaubeuren, hat von Zeit solch Guth aus deß Adels Handen kommen, keine Contribution folgen lassen.

Statt **Schaffhausen** hat von der Ritterschafft Mitgliedern die Dorffschafften **Thahingen**, **Büssingen**, **Herblingen** / und andere mehr Güther innen.

Deßgleichen die Stadt **Stein** am **Rhein** / **Rambsheim** und noch andere Dorffschafften / von denen von **Klingenberg** / alle auf dem Reichs-Boden / und in der Land-Grafschafft **Nellenburg** Hoher Obrigkeit gelegen / geben hiervon weder E. Kayserl. Majest / noch der Ritterschafft eintzig Contribution, hingegen was auf dem Aydgnossischen Boden erkaufft wird / muß Ihnen alles richtig Steurbar verbleiben / hälten derowegen bißhero contribuiren und Quartier erstatten sollen / darzu Eu. Kayserl. Majestät der Ritterschafft nochmahlen allergnädigst verhülfflich seyn wollen.

Wann dann aus solchem mercklichem starcken Abgang und Entziehung der Adelichen Güthern / darauf stehender Contributionen und andern gemeinen Beschwehrden der Ritterschafft / Stand und Wesen / nicht mehr bestehen kan und mag / sonder nothwendig zu Grund und Scheuttern gehen muß / zu Eu. Kayserlicher Majest. und deß Heil. Reichs künfftig empfindlichen hohen Schaden und Abbruch / damit dermahlen mit Kayserlichen Ernst Remedia verschafft werden; Als geruhen Eu. Majest. durch dero Kayserl. Decret, und ernstliche pœnalisirte / Executorial-Befelch (weilen / die biß daher ertheilte Rescripta gantz keinen Verfang haben wollen) die gnädigste Verordnung zuthun / daß es der Contribution / Quartier-Kostens und Mitleidens halber / bey der Ritterschafft Privilegien beständig gelassen werden / und alle Höhere / Mittlere und Ringere Ständ / Geistlich und Weltlicher Innhabere Adelicher Güther / die erst nach dem in Anno 1521. gemachten Reichs-Anschlag aus deß Adels Handen quovis modo durch Verkauff / Tausch / Appertur und in andere Weg kommen / bevorab / weil Eu Kayserl. Maj. weder bey dem den ord. noch extraord. Anlagen / Hülff und andern Nothwendigkeiten deß Reichs das geringste darvon nicht zu Genuß oder Vorstand geraichet / hinführo in allen Nothfällen / solch Ihr habenden Ritter-Güthern halber zu der Ritterschafft zu contribuiren und andere vorfallende gemeine onera mit zutragen / auch sich wegen der angestandenen Contributionen vornehmlich wegen der erbärmlichen Einquartierung

---

Wegen Schwann / contra Württemberg. Wegen Thahingen / Büssingen / Herblingen contra Schafffhaußen. Wegen Rambsheim contra die Stadt Stein am Rhein. Peticum um Executorial-Befehl.

rung / die der Ritterschafft vornemblich bey unbillicher Verwaigerung schuldigen Mitleydens / alle Kräfften / Marck / und Blut genommen / nach proportionirlicher Billichkeit sich gegen der Ritterschafft / die man ohne einige Christliche Erbärmbt de facto alleinig an dem Creutz hangen lassen / abzuwenden schuldig seyn sollen.

Zu Verificirung des **sechsten** Articuls ist bey dem künfftigen zuvernehmen / was massen Herr Prälat zu **Salmansweyler** zu Vexa der Ritterschafft / selbige wegen der rechtmäßigen und wohlbefugten Einquartierung mit Schwäbischen und Mellenburgischen Land-Gerichts-Processen unerhörter Dingen vorgenommen / und hat es das Ansehen / daß andere Ständ / auch des Adels aigne Unterthanen diesem geistlichen *Exempel* wider Ihre Catholische Obrigkeiten / wie sich bereits etlicher Orthen betröwlich vernemmen lassen / bald nachfolgen werden.

So hat die Frau Abbtissin Gotts-Hauses **Münsterlingen** / ausser des Reichs in der Aidgnoßschafft und dem Turgew gelegen / ein Emphyteusen / oder Lehenhof genannt / **Stotzling** / **auf des Reichs Boden** situirt / dessen lehenbahre den Horsteinischen Hohenstofflischen Vormünder zu versprechen stehet / als nun Wir billich solchen Bauren zu gleichmässigen Beyschuß angehalten / und Anfangs mit einem Pferdt belegt worden / hat die Frau Abbtissin des Bauren sich angenommen / **ein** *Mandatum de non collectando villicum sub pœna excommunicationis sub lit. Z Z.* **wieder die Ritterschafft** im Hegöw ausgezogen / und dardurch unangesehen bekanntlich war / daß dieser Baur und seine Vorfahrer je und allweg uff der Ritterschafft Außschreiben contribuirt / die quasi Possessionem Juris collectandi gestöckt. Demnach wollen Eu. Kayserl. Majest. zu Verhütung schädlicher Consequenz, nicht allein diesen Procels, der für den geistlichen Richter keineswegs gehörig / inhibendo abstellen / sondern auch der Frau Abbtissin ufferlegen / daß Sie Ihren Lehenbahren von der schuldigen Contribution und Quartier-Verstattung nicht abhalten / noch in seinem Ungehorsamb stärcken solle / bey diesem *Exempel* der **Frau Abbtißin des Gotts-Hauses Münsterlingen** / bescheint sich das siebende Gravamen, und noch weiters mit dem / daß Ihro Fürstliche Gnaden Herr **Bischoff zu Costantz** *lit. Aaa.* ebenmäßig zu verwehren vermeinen / daß dero **Lehen-Bauren zu Hofwüsen der** *Contribution* **und Belegung frey seyn** solle / da doch Ihr Fürstl. Gnaden über selbige kein Jurisdiction, sondern die in angedeu-

Wegen Laud-Gerichts-Processen, als contra Sallmannsweyl / contra die geistliche Gericht / als wegen Stotzlingen contra Münsterlingen. ZZ. Aaa. Hofwüsen contra Costantz.

deuter Vormundschafft versprochen seynd / auch erweißlich / daß diese Lehen-Leuth / denen solches schrifftlich unter Augen gelegt / jederzeit Ihre Contribution zu dem Adelichen Hauß Hohenstofflen geliffert haben.

Solcher massen hat sich Herr Prälat des GOtts-Hauses **Weissenau uff Nachfolg seiner Lehen-Leuth zu Brochenzell** / dem Hundbißen von Waldtrambs mit der Obrigkeit zugehörig / beschwehrt / daß Sie von Ihrer Obrigkeit Zugehör den Lehen-Gütern zu mercklichen Schaden belegt / dahero Sie die schuldige Lehen-Gülten nicht mehr reichen könnten / nach welchem nicht allein diese Weyßenauwische Lehen-Leuth / sonder auch andere Unterthanen Ihre Contributiones zu erlegen gantz eingestellt / und der gesambten Brochenzellischen Unterthanen Ungehorsamb / wie hieoben angezogen / erfolget.

Uber den **achten** Beschwert-Puncten / würdet in specie berichtet / daß das Adeliche Guth **Hertenegg und Tußlingen** vor diesem jederzeit zu der Ritterschafft versteurt worden / nachdem aber solches **uff Absterben Fridrich von Hertenegg** *Apert.* **und Hanß Joachimen von Grüen-Thal widerumb zu Lehen gelichen worden** / will man bey **Würtenberg** weder *Quartier*, **noch** *Contribution* **weiters zulassen** / **und würdet gleiches bey dem Guth Marschallcken-Zimmern durchgedrungen** / **deßgleichen seynd halb Stammheimb** / **die Dörffer Heutigsheimb** / **Geißingen** / **und Zotzhausen uff Hanß Wolffen von Stammheim Todtfall vorermeltem Hauß Württenberg heimb gefallen** und Joh. Heinrich Schertlen von Burttenbach widerumb zu Lehen angesetzt / aber von Ihme beschwehrliche Reverse mit Vorbehalt der Landfürstl. Obrigkeit erfordert / und andere Conditiones gedachtem Fürstenthumb gericht werden sollen / angehengt worden.

Und ob zwar des Herrn Administratoris Fürstliche Gnaden lit. Bbb. uß was Fug und Ursach man bey gegenwärtiger Einquartierung etliche Pferdt dahin verordnet / unterthänig berichtet / ist doch solches ohne verhoffte Fruchtbarkeit abgeloffen / daher weder Contribution, noch Quartier will gestattet werden / indeme Ihr Fürstl. Gnaden die Reuter von dannen abschaffen / und noch darzu Befelch ertheilen lassen / den Unterthanen den Quartier-Last wiederumb abzutragen.

Solchermassen ist das Dorff **Höpfigheimb** von Hertzog Ludwigen von

---

Wegen Gütter zu Brochenzell contra Weißenau. Contra Turbationem pcto Collectationis, als wegen Tußlingen / Hertenegg / Marschalck Zimmern contra Württenberg. Item wegen Stammheim / Heutigsheimb / Geißingen / Zotzhausen contra Württenberg.

von Württenberg den Späthen aberkaufft / Melchior Jägern von Gärtringen in feudum conferirt / dabey die Landsfürstl. Obrigkeit reservirt / und demnach der Einquartierung / und Contribution entzogen worden.

Weil nun vorstehende Gütter / hiebevor Frey Adel. Gütter / und mit der Contribution der Ritterschafft unstrittig unterworffen gewesen / hernach aber / als Sie wiederumb uß des Adels Hand komen / durch sonderbahre der Ritterschafft ohnbewußte Pacta der Contribution entnommen / und zu der Lands-Contribution angehalten worden / als geruhen Eu. Kayserl. Majest. wegen der Sachen Billichkeit / auch Ihres aignen Interesse hierinnen allergnädigst zu remediren / daß berührte Gütter wiederumb ad primam Naturam, und zu der Ritterschafft Contribution mit Abtrag der hintertribenen Anlagen / und Quartier-Kostens gebracht werden.

Des neundten Gravaminis halben befindet sich / daß die Württenbergische Unterthanen unter denen von Neuhausen / auff den Feldern Hoher- und Nidern Obrigkeit / und unter denen von Kaltenthal zu Aldingen lit. Ccc. und Ddd. theils Burger zu Schaffhausen / Stein am Rhein / und Diessenhofen uff des Reichs Boden / unter Conrad Vintlern von Plätsch zu Gottmanndingen und Eberingen unter Ulrichen / Hauß Philippen / und Burckhard den Späthen von Zwyfalten zu Randegg und Gailingen sehr viel Privat-Gütter haben / und sich doch der Quartier und Contribution verwaigern.

Wie dann solches an mehr andern Orthen beschicht / deren Specification dem Abgeordneten ermanglet.

Hinwider hat das Fürstl. Hauß Württenberg des Adels Unterthanen / auch die Kirch / so uff dem Württenbergischen begüttet / wider alles alt Herkommen / in specie Frauen Margretham von Westerstätten / gebohrner Schenckin von Staufenberg / deros Unterthanen und Heiligen wegen der Gütter und Gefäll im Ebinger Bann / mit allerhand neuerlichen Steuren / Kriegs / Quartier und Land-Oneribus belegt.

Ebenmässig müssen die Unterthanen deren von Neuhausen und Kaltenthal zu Neuhausen / und Aldingen / von den Güttern / die Sie uff dem Württembergischen Grund / und Boden besitzen / alle Onera publica, Steur und Schatzung / Anlag und Contribution tragen: Der Liebensteinischen Unterthanē Gütter in Württenbergl.

Wegen Höpfigheimb contra Württenberg: Contra Privat Innhaber Adelicher Gütter pcto Collectationis. Contra Württenberg wegen neuerlichen Besteurung Adelicher Gütter im Ebinger Bann. Item anderwärts im Württenbergischen District.

Herrschafften / als zu Auhenstein / die von Alters mit einiger Aufflag / Steur oder Landsschatzung nicht beschwehrt gewesen / seynd erst in weniger Zeit mit allerley Neurungen / Beed / Landssteur und andern Lands-Oneribus de facto belegt worden.

Daß / ob man gleichwohl vielfältig darüber protestirt / excipirt / und sich widersetzen wollen / jedoch die Württenbergische Dorffschafften mit Vorwendung der Ambtleuthen Gehaiß / die Gütter arrestirt / eingezogen / den Bluemen hinwegeführt / und so lang uffgehalten / biß endlich diese Unterthanen solche Onera zu leyden / sich erklären müssen.

Gedachte Liebensteinische Unterthanen werden auch von Württenberg wieder altes Herkommen / und Gewohnheit ausser denen von Alters übergebenen Egerten / so mit grossen Kösten und Müh zu Weingärdten gemacht worden / mit neuerlicher Zolls-Aufflag gravirt / müssen also / was Sie jährlich mit saurer Müh und Arbeit / auch GOttes-Seegen / uff solchen Güttern Bauen / zu Herbstzeiten höchlich verzollen dazu wollen die wegen der Gütter habende alte Verträg dem Land-Recht nachgesetzt werden / würdet zumahl lite pendente mit Arresten de facto fortgefahren.

Solche Neuerung erzeiget sich auch bey andern Gränden / zu mercklicher Beschwehrung der Ritterschafft

Weilen nun die höhere Ständ die jenige Gütter / welche Privat und des Adels Unterthanen in den Ständen Zwang / Bänn und Obrigkeit gelegen / unter die Steur- Schatzung und Anlag tringen / so ist dagegen billich / daß dißfalls die Gleichheit gehalten / und anderen Herrschafften Unterthanen Güther / welche unter des Adels Zwang / Bänn und Obrigkeit gelegen / bey der Ritterschafft Contributions erhalten werden.

Was aber bey dem Zehenden der Ritterschafft selbsten / / und Ihrer Adelichen Mitgliedern in andern Territoriis habende Gütter / Renth / Zünß-Gült und Zehenden / auch deren Leibaigne Baurs-Zünß-Gülten / und dergleichen Leuth / die sich in andern Herrschafften befinden / belangen thut / ist auß dem N. 17. denen Gravaminibus zugelegtem Privilegio, daß selbige mit Dienst / Frohn / Steur / Schatzung / Aufflag oder auff einige andere Weege / wieder Altherkommen nicht beladen werden sollen / zu ersehen dannoch unterstehet man sich / vieler Orthen darwieder zu handlen / und selbige mit neuer Steur Anlag und Collecten zu beschwehren.

Und geschicht solches speciatim von Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Marggraf

---

Contra neuerl. Württenberg. Zoll und Arresta. Pcto neuerl. Beschwehr. und Beysteur des Adels Gütter und Zinß-Leut als im W. Wegen Necker und Ortenau contra Baaden & Nassau.

graf Wilhelmen zu Baaden u. Herrn Grafen von Nassau/ wider die Ortenauische dem Necker u. Schwartzwald incorporirte Mitglieder/ denen von Ihrẽ Güttern die Schatzung abgefordert/ und Sie damit wider das alte Herkomẽn gravirt werden.

Weiters werden von dem Westerstettischen in der Statt Ebingen Bann/ item von den Liebensteinischen/ sonderlich zu Auhenstein gelegenen Güttern an Würtenbergischer Seiten gemeine Kriegs-Steuren/ und andere Aufflaagen neuerlich begehrt/ und damit alsbald nicht Folge beschicht/ die fructus in Arrest genommen.

Ungeacht daß Burckhardt und Schweickhardt von Schellenberg/ und dero lieben Voreltern von ihren Wisen in den Elben- oder Herzen-Thal und deß Dorffs Behla Zwing und Bänn/ so anjetzt Jh. Excell: Herr Reichs Hoffraths Præsident innhat/ gelegen/ vor und bey dem Graff Fürstenl. Innhabern einigen Zehenden niemahlen gereicht/ sonder selbige jederzeit Zehend frey gewesen/ so haben Jh. Excell. Anfangs Anno 1618. (nachdem zuvor Anno 1616. das Dorff Behla sambt dem Zehenden an das Gräfliche Hauß Fürstenberg kommen) den Hewzehenden obgedachter Wisen mit gewehrter Hand einziehen lassen/ und also die vom Schellenberg ihrer offenbahrer quasi possession exemptionis âSolvendis Decimis mit der That entsetzt/ und solches erst diesen Sommer Armatâ manu tentirt/ als aber Schweickhert von Schellenberg dagegen protestirt/ und den Heuw Zähnden frey in sein Hauß unter das Dach gebracht/ komt anjetzo Bericht/ daß Jh. Excell. ihme von Schellenberg mit Gewalt in sein Adelich Hauß/ cum tamen domus cujusque Tutissimum debeat esse refugium, einfallen/ u. das Hew mit der That heraus nemmen lassen wollen

Hanß Schindelen von und zu Unterraithnaw hat etliche Güter/ die zuvor zu seinem Adelichen Hauß und Burg Unter-Raitnaw Lehen gewesen/ wiederum an sich gebracht/ ist auch von etlich Jahren einiger Besteurung halber/ derowegen nicht angefochten worden/ vor anjetzt unterstehet die **Stadt Lindau**/ weil sie in dero Territorio gelegen/ newerliche Schatzung und Steuren von dannen zu erfordern/ deßgleichen seine Lehen und Leibeigne Leut wider das Herkomẽn/ zu huldigen anzuhalten Es wollen auch selbiger Burgermeister u. Rath nicht zulassen/ daß selbige ihrem Leib- und Lehenherren/ ihren Reversen gemäß/ darzu sie auch von selbsten willig und sich schuldig erkennen/ uff dem Jagen bedient und verhülfflich seyn sollen/ diese/ wie auch andere ihne Schindelen berührende Strittigkeit/ wollen Ew. Kayserl. Majest. dero ohne das gegen der Stadt Lindaw vorgenommen/ Herren Commissarien

Item contra Württenberg. Wegen Behla contra Fürstenberg. Wegen Unter-Raithnaw contra die Stadt Lindau.

gütlich zu vergleichen/ oder darüber zusprechen / allergnädigst auftragen/ damit man dermahlen eins gegeneinander zur Ruh gelangen möge.

In unterschiedlichen Ew: Kayserl. Majest. und deß H. Reichs/ auch deß Hochlöblichsten Hauses Oesterreich und andern Städten werden die vor diesem von dem Adel gereichte **Satz-Gelter** hochgestaigert / und etlicher Orthen / die Adeliche Mitglieder daselbsten incolatum, die Beywohnung oder Besitz zu suchen / gantz außgeschlossen / sie wollen dann selbst verburgert seyn / viel weniger aber würdet ihnen vergonnt/ allda ligende Güter zu kauffen / inmassen solches bey allen Stätten in dem Schwäbischen Craiß/ also beschwerlich practiciret wird/ dahero unnöthig ist/ die ein oder andere Statt sonderbar zu benambsen/ welches dann bey gegenwärtigen gefährlichen Kriegs-Zeiten und Läufften/ weil der mehrere Theil deß Adels uff dem Land nur offene Häuser hat/ zu der Ritterschafft mercklichen Schaden/ Nachtheil und Gefahr raichet.

Nachdem *N.* Göder von Zahneck/ auch dessen hinterlassene Wittib ihren Adelichen freyen Sitz zu Bittelbronn gehabt/ so will anjetzt nach dem Göderischen Ableiben/ Herr *Maximilian*, deß Heil. Römischen Reichs Erbmarschall / Landgraff zu Stühlingen ꝛc. einen Abzug oder Nachsteur von denen hinterlassenen Adelichen Erben der Ritterschafft Mitglieder haben / welches doch bey dem Adel niemahlen Herkommen/ dennoch eine beschwerliche Neuerung ist.

Auf den Elfften Beschwerdt-Puncten und erstlich die ertheilte Salvas Guardias zu kommen / ist bereits bey dem andern Gravamine angezogen/ wie daß gleichwohl die Freye Adeliche Mitglieder und deren Unterthanen in der Landgrafschafft **Bahr** angesessen/ für sich selbsten keine Salvas Guardias jemahlen außgebracht/ sondern mehrertheils erbietig gewese und noch seynd / mit und neben andern getreu gehorsamen Mitgliedern und Unterthanen/ in communi calamitate & miseria, nach Vermögen mit zuleiden / hingegen aber hochermelt Jh. Excell. ohne ihr Ersuchung/ oder begehren Salvas Guardias erhalten/ und selbige anjetzo uff Ew. Kayserl: Maj. angehörigen Adel deß Reichs und dessen allein gehuldigte Unterthanen/ auch Adel/ Häuser und Dorffschafften Neuen Höfen/ Stetten/ Awelfingen/ Bochenhausen vorm Wald und Allmanshofen / zu extendiren vermeint/ dahin beliebter Kürtze halber gezogen.

Und ob zwar Herr Ott Heinrich **Fugger** Graf zu Kirchberg und Weissenhorn nicht weniger mit Salvis Guardiis versehen / haben doch Ew. Kayserl. Majest. dasselbige uff dessen

inn-

Contra Erhöhung der Satz-Gelter im Oesterreichischen. Item prohibitionem Emptionis bonor. immobilium in Circulo Suevico. Contra neuerliche Abzug oder Nachsteur von Stühlingen. II. Wegen der SalvaGuardien Extension auf Adeliche Güter / als in der Bahr von Fürstenberg. Item contra Fugger.

innhabende Ritter-Güter allergnädigst resolvirt / verhoffen demnach die abgeordnete / Herr Graff Fugger werde sich hierzwischen gehorsamlich accommodirt haben; Solte es aber wider verhoffen nicht beschehen seyn / bitten wir in eum eventum umb schärpffere Befehl.

Den 16. Decembr. nechst abgeloffenen 1628. Jahrs / haben Ew. Kayserl. Majest. / Georg Ludwig von Freyberg / Freyherrn Salvas Guardias Lit. Eee ertheilt; es würdet aber destoweniger verhofft / daß Ew. Kayserl. Majest. Will oder Meynung seye; jemand / der von dem Religions-Frieden / wegen widriger Lehr ausgeschlossen / von den Quartier und Contributions-Beschwerdten zu eximiren / hingegen andere der uralten Catholischen Religion Zugewandte / gehorsambe getreue Glieder desto mehrers zu beschweren.

Und obwohl in gedachten Salvis Guardiis der Freybergischen Unterthanen / daß sie darinnen auch begriffen / und derwegen frey seyn sollen / einige Meldung nicht beschicht / so unterstehet ermelter der von Freyberg seine Unterthanen zu **Oepfingen / Griesingen / Stauffenegg** und **Salach** ꝛc. in diese Salvas quardias zu ziehen.

Wie es mit Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath / Herrn Johann **Webern** von und zu Wiessenberg Freyherrn ꝛc. bewandt / ist bey dem andern Gravamine angedeutet / und verstehet man / daß derselbe auch Salvas quardias erhalten haben solle / die man ihme zwar wohl gegunnt / wann die Ritterschafft seiner angebührenden quotæ entlediget wird.

Obwohlen die von Frawen Ephrosina von Ulm / Frey Fraw zu Erbach / gebohrne Schädin von Mittelbiberach erhaltne Salva Guardia Lit. Fff außtruckenlich mitbringt / daß auf diejenige Güter / welche unter die Schwäbische Reichs-Ritterschafft gehören / der einlogierten Pferdt / so viel als ernannter Frauen gemachten Außtheiler nach beloffen / der Ordinanz gemäß unterhalten worden / viel weniger aber darinnen zu finden / daß sie von Abführung der Ritterschafft Contribution frey seyn sollen / immassen solches deroselben Lit. ggg. mit mehrerm zuverstehen gegeben / so hat doch gedachte Fraw Wittib von ihren Hegewis. Gütern **Marbach / Wangen / Langenmoß** und **Einßheimb** ein lange Zeit allein den halben Theil der ufferlegten Contribution erstattet / verbleibt also weit über die 1000. fl. hinterstellig / da sie doch uff ihren andern Adelichen Gütern / so dem Viertel an der Thonaw incorporirt Quartier gehabt / auch davon ihr Angebühr willig contribuirt / nichts desto weniger hat Obrister von Ossa / Joseph Reichlen von Meldeck als der Ritterschafft Verordneten

Contra Freyberg wegen Oepfingen / Griesingen / Stauffenegg / ꝛc ꝛc. Salach. contra Weber Reichs-Hof-Rath. Wegen Wangen / Marbach / Langenmoß / Einßheimb. Fff Contra Baron von Ulm / Ggg.

Commissarium Lit. Hhh betrohet / da er die Reuter nicht alsobald / und in Angesichts eines Schreibens von selbigen Gütern abführen werde / daß er ihne bey Kopff nehmen wolte / und nach Prag führen lassen / hat sich auch darüber ermelte Wittib zu ihrer Salvation in Oesterreichischen Schutz und Schirm begeben.

Item hat Hr. Ulrich v. **Stotzingen** / nicht allein über seine aigne / sondern auch seiner Vormundschafft Güter / auch Unterthanen zu **Dotternhausen** / und **Roßwangen** / Salvas Quardias erhalten.

Herrn Graf Casparn zu **Hohen-Embs** Altfordern / haben je und allwegen mit dem Adel und der Ritterschafft contribuiret / sind auch der Ritterschafft Mitglieder gewesen / und ist die Herrschafft mit denen Reuter-Diensten zu der Ritterschafft verdient worden / biß sie Anno 1560. den Gräflichen Stand angenommen / es ist ihnen die Gräfliche Dignität / anderer Gestalt nicht / als Salvis aliorum juribus, conferirt worden / so hat auch selbige Herrschafft (die von Ew. Kayf. Maj zu Lehen gehet) einen gar kleinen und engen Bezürck ein Stund lang / und 3. Meil Wegs brait / ist An. 1595. in 300. Unterthanen bestanden / und hat ungefehr 1650. fl. Jährlichen Einkommens gehabt) sambt ihren Gütern / als ein alt uhralt Adelichs Gut / zuvor niemahlen / zu dem Kraiß gehört / ob dann gleichwol vor diesem auch theils der verstorbnen Herrn von **Rechberg** / die Herr **Fugger** ꝛc. Herr von **Pappenheimb** Reichs Erb-Marschallen / und viel andere Herrn zu Graffen- und Herrenstand kommen / haben Sie doch von ihren innhabenden Adelichen Gütern ein als andern Weeg die Anlaagen zu der Ritterschafft folgen lassen / wie dann die Herren Grafen zu Hohen-Embs biß auf das Jahr 1602. nichts zum Schwäbischen Crayß contribuirt / zu dem ist in facto wahr / daß nit allein die Ritterschafft die Contributiones seithero etlichmahlen von denen Herrn Graffen von Embs erfordert / sondern es haben auch Kayserl. Majest. &c. Rudolphus Lobseeligsten Angedenckens / unterm dato den 10. Decembr. Anno 1601. ihm per Rescriptum auffertaden / daß sie von der Graffschafft Embs / ihren Pertinentien und Gütern die Contributiones zu der Ritterschafft liffern sollen; und ob zwar selbige unterm dato den 4. Junii 1602. sich zu entschuldigen vermeint / haben doch höchst und seeligst gedachte Jh. Maj: die einkommne Außreden / nicht für erheblich gehalten / sondern den anderwärtigen Kayserl. Befelch den 5. May Anno 1606 wieder sie ergehen lassen / die seynd aber bißanhero jederzeit auf ihrem Ungehorsam verharret / und

Hhh. Wegen Dotternhausen und Roßwangen contra Stotzingen Contra Hohenembs ex capite Dignitatis comitivæ de 1560. Exempla contraria von Rechberg / Fugger / Pappenheimb. Item wegen Dornbühren contra Hohen-Embs.

und haben so gar noch darzu die Contributiones von ihren absonderlichen Adelichen Gut Dornbühren vorenthalten.

Ab Herrn Graf Caspar Bernhardten von Rothenlöwen / zuvor Herr von Rechberg / der sich ohnlängsten zum Gräfflichen Stand erheben lassen / und doch in das Gräffl. Colleg. keinesweegs uffgenommen ist / aigenwilliger Exemption, hat sich die Ritterschafft nicht weniger zuklagen / weil wissend und bekandt / daß dessen innhabende Güter je und allwegen der Ritterschafft incorporirt / und er auch für sein Persohn dero zugethan gewesen / deßwegen er jederzeit zu den gemeinen Ritters-Tägen beschriben / und wie andere Mitglieder jedesmals besteuert / und angelegt worden / anjetzo unterstehet er sich / de facto von der Ritterschafft mit seiner Persohn / Unterthanen / und Gütern zu separiren / und zu eximiren / welches dem Ritterschafftl. Corpori zu höchstem Præjudicio, Nachtheil / und Schmählerung gereicht / inngestalten bey jetzigen langwierigen Einquartirungen solches mehr / als gut erscheint / und bey dieser aigenthätlicher Ausziehung der Last den andern Mitglieder desto beschwerlicher gemacht wird / und dahero weil Herr Graf die Reuter nicht eingenommen / sondern selbige auf andere Mitglieder müssen ußgetheilt werden / diese Begegnus / und Widersetzung / sambt den verschiedenen restirenden Ritterlichen Anlaagen dem gemeinen Weesen der Ritterschafft umb viel tausend Gulden schädlich ist. Demnach geruhen Ew. Kayserl. Majest. zu Verhütung schädlicher Nachfolg / ein Decretum wider ihn Hrn. Grafen allergnädigst zuertheilen / und selbigen so wohl zu Laistung der Schuldigkeit und Verbleibung bey der Ritterschafft / wegen der auff der Ritterschafft gelegenen Quartieren noch continuirenden Contributionen, und dannenher entstandenen Schadens / also zu ohnfehlbarer Entrichtung der alt restierenden Ritter-steuren anzuhalten.

Ferdinand **Geizighofler / Freyherr** hat als ein Mitglied der Ritterschafft wegen seiner Hegeuischen Güter **Stauffen / Hültzingen / Dechlenshoffen** / auch wegen **Haunßheimb / Weschenbeuren** / und **Moß** zu dem Kocher-Viertel gehörig / ohn einiges Verwidern jederzeit willig contribuirt / der ist aber hernach wegen der Kocherischen Güter vermög Lit. Iii von der Ritterschafft abgeschnitten / und zu der Kriegs-Cassa gezogen worden / und will derselbig (ohngeacht in nechst angezogener Beylaag davon nichts gedacht wird) wegen der Hegeuischen Güter Lit. Kkk auch frey seyn / welches beedes zu grossem Schaden / und Præjudi-

Contra Herrn Caspar Bernhard Grafen von Rothenlöwen von Rechberg. Wegen Stauffen / Hiltzingen / Dechlenshofen / Haunßheim / Weschenbeuren / Mooß contra Geitzighofler. Iii. Kkk.

judicio der Ritterschafft außlauffet.

Dergleichen Trennung und Separation der Mitglieder würdet von Herrn Obrist von Ossa, auch auff angekündte Ankunfft Ew. Kayſ. Maj. Armee in dem Schwäbischen Creiß geübet / indeme etliche Mitglieder Lit. LII sonderbar zu contribuiren angehalten worden / darbey zu erbarmen / daß man über all Menschliches Vermögen uff jede Compagnie Monatlich 2400. fl. erstatten / etlich 100. Fuhren nach Lindaw und in Bündten uff jedes aigen Kosten und Zehrung hergeben / jede einfallende Nacht-Quartier / und Rastäg außstehen / und noch ein so starcken Unterhalt vor die Armada liffern sollen.

Der zwölffien Beschwehrung halben ists keiner Specification vonnöthen / gnug / daß ein General-Decretum, Mandat, oder Kayserl. Rescriptum ertheilt / und in selbigem allen und jeden Adelichen Mitgliedern (Sie hätten Unterthanen oder nicht) ernstlich- und bey scharffer Pœn gebotten würden / ihren Außstand so wohl der alten / als jetzigen Kriegs-Contributionen förderlichst zu entrichten / hinfüro ihre Anlaagen / wie sie in Nothfällen von Directoren / Außschüssen / und Rhäten erträglich angeordnet / zur Ritter-Truchen ungesaumbt / und unhinderlich einzuschicken / und als gemeine Mitglieder proportionaliter zu bezeugen.

Der dreyzehende Punct hat sich erzeigt / bey Hn. Prælaten deß Gotts-Hauß St. Gallen / Frau Wittiben von Ulm / Herrn Graff Georg Fuggern / Landvogten in Schwaben / Hanß Wolff von Bodmann hinterlassener Kinder Vormundschafft / Berthold en von Stein / und andern Mitglidern / und zugewannten mehr / dem abermahlen durch ein General-Rescript abzuhelffen.

Anlangendt das vierzehende Gravamen, hat sich die Gemeindt zu **Bönigheimb** (welches Stättlein Lehen von Chur-Mayntz / und halb in Kocher / und halb in das Craychgäuische Viertel gehörig) der von Eu. Kayserl. Majest. zu dero Dienst angeordneten in der Ritterschafft in Schwaben assignirten Einquartierung und Contribution zu Ihrer moderirten Quota, nunmehr ein lange Zeit / und endlich mit Gewalt / und gewehrter Hand widersetzt / und sowol Ihrer Obrigkeit / als der gesamten Ritterschafft aller drey Crayſen / lit. Mmm. auch der Commissarien getreue Wohlmeynung / Erinnerung / und Wahrnung / so gar Ihr Churfürstl. Gnaden hochseeligster Gedächtnus aigene gnädigste Anweisung auſſer acht gelassen / sonsten auch in

mehr

Contra den Obrist von Ossa. LII. Pcto morosorum Membrorum. Contra morosos Nobiles & Subditos. Pcto Exemptionis de salva Quardia. Pcto Rebellionis Subditorum. Wegen Bönigheimb contra Subditos renitentes.

nus aigene gnädigste Anweisung auſſer acht gelassen / sonsten auch in mehr Weeg sich trotzig und ungehorsam erzaigt ; Wann nun diese suchende Exemption dem Herkomen/ den Kayserl. habenden Freyheiten/ und Ew. Kayserl. Maj. Intention und Dienst zu wider / dabey dem Ritterlichen Weesen/und andern Mitgliedern höchstbeschwerlich / und nachtheilig/ indem andere ihre quotam den Reutern erlegen / und nun etlich Jahr hergetragen / zumahl dero Ungehorsam/ und Widersetzlichkeit sträfflich und von schädlicher Nachfolg / uff derer Beharrung leichtlich grosse Ungelegenheit/ und ein mehrerer Beyfall erwachsen kan Also bitten die Abgeordnete in tieffestem Gehorsam/die geruhen gedachte von Bönnigckheim/ durch ein ernstlich Kayserl. Rescript oder *Mandat*, von ihrem Unfug allergnädigst abzumahnen / zu Uberneh-mung der Quartier / und Abstattung verbliebener Schuldigkeit/ dann auch zu würcklicher Bezeugung schuldigen Respects, Ehr / und Gehorsambs gegen ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzuhalten/ und dergestalt / durch dero Allerhöchste Kayserl. Authorität/und Allergnädigste Verordnung grössere Weiterung/ und Beschwerlichkeit abzuwenden.

Gleichförmig haben die Spätische Unterthanen in dem Städtlein **Gamertingen**/auch Marx **Sittichen von Freyberg** / Unterthanen zu **Aletzhausen** rebellirt / verbottene Conventicula und Zusammenschleichung gehalten/ und sich noch biß dato in ihrem Aufstand also erwisen / daß sich die Obrigkeit gegen ihnen einiger Jurisdiction und Superior tät nicht gebrauchen mögen

Und damit die Freybergische Unterthanen zu **Aletzhausen** ihrem Ungehorsam einen Schein geben/ und sich hierzwischen aller Schuldigkeit entziehen / haben Ew Kayserl. Majest. Cammer-Gericht Sie gegen ihrer Obrigkeit einen rechtlichen Processus angestellt / diese höchststräffliche Insolentz , und gefährliche Rebellion zu hintertreiben/ wollen Ew. Kayserl. Majest. zu Verhütung und vor Augen schwebender Consequentz gleichmässige Rescripta an die Unterthanen/ daß sie biß zu Austrag der Sachen die Contribution und andere Schuldigkeiten/ ohnverwaigert erstatten/ allergnädigst ertheilen.

Die Auffleinung der Freybergischen Unterthanen zu **Wellendingen** / und daß sie von den Beambten der Grafschafft Hohenberg in ihrem Ungehorsamb gestärckt/und bey ihrer suchenden Contributions-Befreyung gehandhabt werden / ist hieoben bey dem andern Beschwerdt-Puncten/ angezogen/ sich dahin referirend.

Auf solche Manier haben sich Wolffen von Ratzenriedt Unterthanen zu

Contra Rebellen zu Gamertingen & Aletzhausen. Item wegen Wellendingen contra Hohenberg. Contra Rebelles subditos zu Effritzweiler / Klusttern/ Brochenzell/Aulfingen/ Stetten ꝛc.

Effritzweyler und Klufftern / Hanß Ludwigen Hundpiſſen von Waldtrambs zu Brochenzell und Zambrechten von Freyberg zu Aulfingen / Hanß Adam von Reiſchach zu Stetten / und andere mehr gegen ihren Obrigkeiten expreſſe vernemmen laſſen / keine Contribution weiters zu geben / und wollen die Obrigkeitliche Verbott hierinnen gantz nichts verfangen; iſt auch nunmehr ein durchgehends Ubel bey der Ritterſchafft Unterthanen (gleichwohl die euſſerſte Armuth / und offenbahres Unvermögen hierzu mehrern Theils Urſach gibt) dahero die Obrigkeiten ihrer nicht mehr mächtig ſeyn können.

Im übrigen würdt umb Ertheilung deß bey dieſem Puncten angedeuten General Befelchs an die Mitglieder / Unterthanen / und Innhabern der Adelichen Güter / wegen Ubernem- und Ablegung deß aus höchſter unvermeidenlicher Noth gemachten Schulden-Lasts / auch Entrichtung der gefällen und künfftigen Ordinanz-Geltern allerunterthänigſt gebetten / und haben Ew. Kayſerl Majeſt. in ſpecie ab der Beylaag Nnn. allergnädigſt zu vernemmen. In dem geringen Hegewiſchen Bezürck (dabey der Algöw- u. Bodenſeeiſchen nit begriffen iſt / allbereit bey Unſer mder Abgeordnete Abraiſen von dem Monat May ein nahmhafftes hinterſtellig verblieben / nicht zweiflend / es werde hierzwiſchen der Ausſtand viel gröſſer und ſchwerer worden ſeyn: Indeſſen zuruck bleiben bey der Ritterſchafft nunmehr unmöglich iſt Trau und Glauben / oder das gemeine Weſen weiters und längers zu erhalten / darumben Ew. Kayſerl. Majeſt. dieſe Exſtanzien, mit welchen man nunmehr lang Gedult getragen / durch dero Kayſerl. ernſtlich Reſcriptum oder Mandat zur Gebühr anzuhalten geruhen wollen.

Das **fünffzehende** Gravamen bedarff keiner Specification, iſt laider mehr als wahr / und denenſelben durch ein gemeines Reſcriptum oder Mandat an alle der Ritterſchafft Mitglieder / und dero Unterthanen / ſambt einverleibter Poen abzuhelffen / wurde ſich hernach der ein oder ander hierwider ferner ohngebührend verhalten / hatte man den oder dieſelbe alsdann Ew. Kayſ. Maj. nahmhafft zu machen.

Was in dem Jahr 1626. für ein Kayſerl. Mandat auf gehorſambſtes Anruffen der Rheiniſchen Ritterſchafft nicht allein wider die ſaumige Mitglieder / ſonder auch wider die Innhaber Adelicher Güter (die dann wegen deß Schwäbiſchen Ritter-Crayſes / hieoben bey der fünfften Beſchwernus / ſuo loco & ordine recenſirt / allergnädigſt erkent und ertheilt worden / das iſt ab der Beylaag Lit. Ooo innhaltlich zu erſehen.

Wei-

General Reſcript ad membra, poſſeſſores & ſubditos pcto collectationis ad ſolvendum æs alienum. Nnn. 15. & 16. pcto renitentium & moroſorum Nobilium, ſubditorum, & poſſeſſorum, Gravamina Rhenenſia pcto collectationis contra poſſeſſores extraneos. Ooo.

Weil dann an Seiten deß Thonaw- Hegew- und Allgewischen Ritter-Viertels/ sich sehr viel Restanten/ bey welchen etlich viel tausend Gulden allerhand Anlaagen und Contributionen ausständig verblieben/ massen solche Lit. Ppp speciatim vermerckt/ befinden/ also bitten die Abgeordnete ihnen ein Mandatum ungefährlich gleichen Tenors allergnädigst widerfahren/ und solches uff alle 5. Viertel/ an der Thonaw/ an Hegew / und an Bodensee / an Neckhar / Schwartzwald/ und in der Ortenaw/ uff dem Kocher und Craichgew (von welchem 3. letztern Viertel wir noch der Zeit keine Specificas d signationes empfangen / daher derselben saumigen Mitglieder allein in genere und simpliciter zugedencken) verfassen zu lassen.

So ist bey diesem Paß gleich gehorsambst zu vermelden/ daß dem Thonawischen Ritterviertel bey unterschiedlichen Mitgliedern / von verschiedenen Haupt-Gütern/ nach besag Lit. Qqq über 6000. fl. Zinß hinterstehen / weil dann diese saumige Censiten/ sowohl/ als die Contributionen über alles freundlich und ernstlich anmahnen und zuschreiben / ohne ernstlich Mittel/ zu Leistung schuldiger Gebühr nicht zu bringen / aber solcher Saumsaal selbigen Viertels gemeinem Corpori sehr praejudicirlich / demnach wollen Ew. Kayserl. Majest. contra censitos Morosos sambtlich ein Mandatum de solvendo sine Clausula in Kayserl. Gnaden erkennen.

Der Siebenzehende Punct ist im gantzen Röm. Reich und aller Orthen bekandt/ auch fast kein Chur-Fürst/ Prälat/ Graf/ Herr noch Stadt/ von dañen der Adel hierinnen nicht beschwehrt werde / worvon in dem Regenspurgischen Decret, auch etwas Andeutung geschicht/ daß alle Stänt/ wie sich bey dem fünfften Gravamine bescheint/ so vil ansehenliche Güter/ damit sie sich darzu der gemeinen Anlaagen zuentschütten vermeinen (der einzechtigen Privat-Güter anjetzo zugeschweigen) an sich gebracht / und noch täglich einbekommen / hingegen den Adelichen Mitgliedern den freyen Güter-Kauff in ihren Churfürstenthumb / Graf- Herrschafften und Städten nicht gestatten/ viel weniger von solchen durch den Adel erkauffte Gütern / den geringsten Heller frey abgeben/ und der Adelichen Matricul beywachsen lassen wollen/ dahero bey solcher inæqualität Ew. Kayserl. Majest. und dessen freyer Reichs Adel nothwendig in Abfall kommen/ und zu Grund gehen/ auch Ew. Kayserl. Majest. der ersprießlichen Rittersdienst mit der Zeit gantz ermanglen müssen. Ist derowegen bey solcher Bewandnus vonnöthen / weil diese Beschwerdt bey allen Ständen hafft/ sonderbahre Specification zu thun.

Mandat Cæs. contra Restantiarios. Ppp. contra Morosos debitores. Qqq. 17. Status eximentes Bona Equestria à Collectatione, è contra liberum commercium bonorum immobilium in Nobiles denegantes.

Der Achzehendte exemplificiert sich mit deme / als die **Späthen von Schiltzburg** Ihrem Vetter Hanß Ludwig Späthen von **Höpfigheimb** etliche Adeliche Gefäll / Gülten und Güther zu **Dettingen** (allda Er Späth / als ein Freyer-Reichs vom Adel sitzet / und wohnet) gelegen / verkaufft / welche Güter und Gefäll unfürdencklich frey und niemand unterworffen / auch biß daher dem Ritter-Viertel am Kocher / mit Steur und Contribution zuständig gewesen / daß die von der Württenbergischen Gemeindt-Dettingen / sich erst nach Verfliessung eines Jahrs der Losung angemaßt / und bey Württenberg ein *Decretum* erhalten / daß sie bey denen Güteren und dem *Possessorio* erhalten werden sollen.

So würdet ferners nachrichtlich eingebracht / ob solten bey Eu. Kayserl. Majest. Ihr Excellenz Herr Reichs-Hofraths-*Præsident* ein *Privilegium Juris Retractus* erhalten haben / welches dann Seine Excellenz Wie auch jeder ander glücklicher Succeß wohl gegonnet wird / weil aber verlautten will / ob solten Ihr Excellenz auch das Einstandsrecht bey denen Adelichen Güteren in der Land-Graffschafft **Baahre** gelegen / prætendiren / werden hoffentlich selbige nit ungleich Aufnehmen / daß hiemit dagegen in Namen der gesambten Ritterschafft und dero Mitglieder protestirt / und jede Gebühr vornemblich / weil Eu. Kayserl. Maj. bey dergleichen *Privilegien* einem jeden seine befuegsame und Gerechtigkeit vorbehalten / in sonderbahrem Bedencken / daß Eu. Kayserl. Majestät die Ritterschafft selbsten zuvor mit dem *Privilegio Juris Retractûs*, wie bey denen Politicis Gravaminibus N. 12. zusehen / allergnädigst bedacht haben.

Weil dann auch andere Ständ unter dem Prætext der **hohen Obrigkeit** sich dergleichen Instanz zu gebrauchen vernemmen lassen / als will umb desto nöthiger seyn / diesem beschwerlichen Eingang in Zeit vorzubauen.

Was bey dem neunzehendten *Puncten* der Zoll-Beschwehrung halber vorkommen das bescheint sich aus der Graffschafft und Herrschafft Hohenberg uffgerichter Zoll-Ordnung lit. Rrr, die erst den 7ten Augusti 1628. renovirt und erneuert / darinnen die Zöll nicht allein verhöcht / andere / als die gewohnliche Zoll-Städt / fürzunehmen / vorbehalten / auch den Zoll von männiglichen in- und usserhalb Lands / niemand außgenommen / so gar von den Zehend- und Gült-Herrn einzuziehen anbefohlen worden / Wie dann dieselbe von den Zollern zu weit und auch uff der Ritterschafft Gefäll

---

Pcto Prætensionis Retractûs, ut wegen Dettingen contra Württenberg / contra Fürstenbergicã Extensionem Juris Retractûs ad Bona Equestr. in der Bahr.
Pcto Zoll-Beschwehrung contra Hohenberg. Rrr.

fäll / Rennt / Gült / und was zu Ihrer Haußhaltung / und Bau-Nothdurfft gehörig / extendirt will werden / massen sich die Ritterschafft dessen gehörigen Orthen lit. Sss. unterthänigst beschwehrt / aber annoch keine gewührige Resolution erhalten / sondern es haben noch darzu die Hohenbergische Beambten / Joachim von **Hausen** / lit. Ttt. zugemuthet / daß er in seinem eigenthumlichen frey Adelichen Flecken / **Stetten** zum **Kaltenmarckt** ein sonderbahr Zoll-Stadt und Zöll Einzieher allem üblichen Herkommen entgegen / solte aufrichten / und einkommen lassen / welches aber denenselben lit. Vvv. expresse wiederspochen worden / wie dann dergleichen Zumuthung Conrad Sigmunden von Freyberg zu **Wellendingen** auch wiederfahren.

In dem Stättlein **Stockach** zu der Land-Graffschafft Nellenburg gehörig / würdet vor etlich Jahren her der Ritterschafft Mitglidern / der **Zoll oder Weg-Gelt** von dem / so Sie zu Ihrem Hauß gebrauch / und Bau vonnöthen / über alles protestiren / und contradiciren de facto abgenommen / Wie dañ weyland Balthasarn v. **Hornstein** / Joseph Reichlen von Melldeck / Achillesen / und Hanß Michelen von Dancketschweyl und andern Mitglidern mehr offtermahl begegnet.

Das Fürstl. Hauß **Würtenberg** will die Ritterschafft und dero Zugewannte der Zolls-Befreyung / auch nicht ruhig genieſſen lassen / und obgleich wohl hierumb uff fünff und zwantzig Jahr lang ein Verglich getroffen worden / so laufft doch derselbige Anno 1636. künfftig zu End / und darvon Eu Kayserl. Majest. unterdessen die Exemption und Freystellung nit angeschafft wird / ist zu Ablauff dern Jahren die Zolls-Abforderung und tägliche Durchtringung mit Pfandungen / Arresten, und in andere beschwärliche Weeg / unfehlbar zu besorgen.

Eu. Kayserl. Majestät haben dero Ritterschafft **Allgöwischen Bezircks** den 17. Martii 1627. allergnädigst umb Bericht zugeschrieben / ob Herrn Grafen Hugo von **Montfort** mit der gebettenen Zoll / und Weg-Gelts Erhöhung / auch neuer **Weg-Gelts Begnadigung** an der Argen / ohne sonderbahren Nachtheil / und Præjudiz willfahrt werden möge; Es haben aber Eu. Kayserl. Majest. aus diesem Gravamine allergnädigst abzunehmen / daß selbige Adeliche Mitglieder zu Abbruch Ihrer Exemption in das Gräflich-Montfortische Suchen nicht concediren können. Dabey auch nit ausser acht zu lassen / ob zwar Montfortischen Theils der geringe Ertrag des Zolls angezogen wird / daß jedoch durch die Erhaltung der Brucken

Sss. Ttt. Vvv. Item contra Nellenburg. Eodem pcto contra Würtenberg. Item contra Montfort.

cken über die Argen / auch Steeg / und Weeg der Herrschafften **Tettlang und Argen** einkommen / und Gefäll mit dem Umbgelt / und in andere Weeg vermehrt werden / auch solches dem Grafen / und dessen Unterthanen selbsten hauptsächlich zu nutzen / und Vorstand / und unvermeydenlicher Nothwendigkeit dient / als da auch die Frembde und Durchmysende des Zolls gäntzlich überhoben / die Herrschafft und deren Leuth / dannoch des Bau-Kostens nicht geübriget seyn würden ; So ist auch zu gedencken / daß die Unterthanen dermassen außgezehrt / und zu eusserster Armung kommen / daß ihnen unmüglich die alte hergebrachte Schuldigkeit und Beschwerdten zu tragen / zu geschweigen neuen Erhöhungen und Auffschlägen sich zu untergeben / man wird aber zu nachbahrlicher Accommodation mehrers geneigt seyn / wann Herr Graf die **hohe Obrigkeit** über theils der Ritterschafft Leuthen und Gütern allzuweit zu extendiren sich enthalten wird.

Burgermeister und Rath der Stadt **Ravenspurg** / haben wider Alt-Herkomen von dem jenigen / was Hanß Ludwig Hundpiß von Waldtrambs zu seinem bey Ravenspurg habenden Reb-Bau / wie auch von jenigen / so er zu keinem Verkauff / sondern aus seinem / von Eu. Kayserl. Majestät Lehenbahren Schloß **Brochenzell** / etwann seinen Geschwistrigten in / und zu Ravenspurg durchführen lassen / den Zoll erzwingen wollen ; Wie Sie dann seinem Bau-Knecht / als derselbig zu Herbst-Zeit Anno 1625. seiner Schwester / Frau Anna Hundpißen von Waldtrambs / Conventualen des Gotthauß Guetenzell / ein Fäßlein mit Wein / und etlich wenig andere Victualien zugeschickt / ihm nicht allein im Durchfahren den Zoll / sonder auch im Frühling Jahrs 1626. / als er Hundpiß den nothwendigen Bau / oder Tung / uff gedachte seine Reben führen / ein Pfand mit Gewalt / gantz neuerlich abgenommen / gestalten Sie Ihrer aignen Bekanntnus nach / auch andere vom Adel mit dergleichen Verzollung zu beschwehren sich anmassen;

Von der Stadt **Wimpffen** / wird der Adel den Privilegiis zu wider / auch gravirt / und ist der Orthen der Zoll dermassen / und also gesteigert / daß auf den Guiden ein Kreutzer geschlagen wird.

Die Stadt Pfullendorff / hat anno 1623. Weyland Frauen Margarethæ von Reischach / gebohrner Späthin von Zwyfalten / von der Vahrnus / so sie von ihrem Eh-Junckhern / Hanß Wernern von Reischach / durch die Heurats-Pacta, Codicill und Testament bekommen / und daselbst zu ihrem Heimbwesen nach Zwyfalten durchgeführt / aller Contradiction ohngeachtet / den Zoll abgetrungen.

Gleich-

Ferners contra Ravenspurg. Item contra Wimpffen. Contra Pfullendorff.

Gleichmässiges ist von der Stadt **Buchhorn** vergangnen 1628igsten Jahrs / gegen Wolffen von Ratzenriedt tentirt / und von ihm 1. fl. Zoll von zwey Fuder Weins / den er zu seiner Haußhaltung führen lassen / erfordert worden / wie es dann bey der Stadt **Wangen** / und der Herrschafft **neuen Ravenspurg** dem Gottshauß St. Gallen zugehörig / auch gesucht wird.

Als die Abgeordnete in dem Monat Majo auf der Donau sich an Ew. Kayserl Majest. Hof-Läger begeben / haben sie zu ihrem Trunck ein Faß Necker-Wein mitgeführt / und ob sie wohl aller Orthen Zollfrey gelassen / hat doch der Mautner zu **Felßhofen** im zuruckkehren die Schiffleuth angefallen / sie in den Arrest zu nemmen betrohet / und ungeacht vorgewißenen Scheins 2. fl. 3 ß. von ihnen ausgepreßt / die noch darzu wegen solchen Aufhalts 3. fl. verzehren müssen.

Dergleichen Zolls Abnahm wird an viel mehreren Orthen gegen allen 5. Vierteln in Schwaben und deren einverleibten Mitglieder practicirt / weil aber die Special-Fäll nur in der Stille geschehen / können sie aigentlich nicht referirt werden.

Die Zwantzigste Beschwerdt eraignet sich bey der **Landvogtey Schwaben**, Herrschafft **Bregenz**, und Grafschafft **Egloffs**, wider die Ritterschafft deß Allgöwischen Bezircks / sonderlich aber wollen selbige Beambten den Mitgliedern in specie den Hundspissen von Waldtrambs, und Wolffen von Ratzenriedt / auf Absterben ihrer Leibeigenen Leuthen / den gewohnlichen Leibfall nicht mehr passiren lassen / und werden mir Joß Ludwigen von Ratzenriedt / bey der Grafschafft Eglofs / die jura der Leibaigenschafft auf meinen Gütern entzogen / andere / die gefällig / außgeschlossen / und dieselbige wider das Althers kommen / zu einer sonderbahren **Krohn** angehalten.

In dem Hertzogthumb **Würtenberg** hat der Adel uf seinen Leibeigenen Leuten zu begebenden Todtfällen vor dem Mann das beste Pferdt / u von dem Weib das beste Kleid gebührt / anjetzo will dieses geändert / und an statt voriger gewißen Gerechtsame indistinctè, alles uff deß verstorbenen Vermögen gering abgesetzt / auch deßwegen neue præjudicirliche Ordnungen gemacht / also Pferd und Kleider abgestrickt werden.

Die Stadt **Lindaw** will auch nicht zulassen / daß etliche ihre Unterthanen / Hanß Schindelins von und zu Oberraitenaw Leibaigne und Lehenleuth / die ihme doch nach der Lehengebräuchen / zu dienen schuldig / ihme dem Lehenherrn uff dem Jagen erscheinen / damit ihre Dienst laisten / und ihre Hülff dabey thun sollen.

Das Ein und zwantzigste Gravamen

Ferner contra Buchhorn / Wangen / Neu-Ravenspurg. Contra Felßhofen Pto Turbationis in Juribus hominum propriorum. Contra Landvogtey in Schwaben / Bregentz / Egloff. Contra Württenberg. Contra Stadt Lindau.

men, erscheint bey Herrn Graffen Uratislaen zu Fürstenberg/ dem Jüngern/ dessen Lehenbaur in dem Dorff Bachen/ Burckhardten von Schellenberg zugehörig angesessen auf dem Lehengut ins Verderben gerathen/ als aber das Gut nothwendig verkaufft worden / hat der Graf etlich hundert Gulden / Erdschatz darüber erfordert/ und eingezogen / hingegen hat gedachter von Schellenberg / in der Gräffl. Fürstenbergischen Jurisdiction auch dergleichen Lehen-Güter/ und sich vernehmen lassen / wolle uff begebenden Fall daselbst auch desto stärckern Erdschatz abfordern/ aber darüber keine sattsame Resolution erhalten/ ob Herr Graf ihme im Gegen-Spiel Gleichheit zulassen wölle.

Der **Landvogtey in Schwaben** Beambte wollen den Allgeutschen Adelichen Mitgliedern nicht zugeben / daß sie bey der Leihung ihrer in der Landvogtey Obrigkeit habenden aignen Güter den Erdschatz nach ihrem Gefallen stimmen und ansetzen/ noch bey der neuen Verleyhung einen höhern Zinß nach Billichkeit uff die Güter (dieselbigen von vielen Jahren umb ein geringen Zinß verliehen worden / anjetzo aber mehrers ertragen) schlagen/ sondern muß alles nach Gefallen der Beambten verliehen werden / wie sie dann nominatim Hanß Ludwigen und Wilhelm Hundbissen von Waltrams einen gewisen Tax vorgeschrieben / und solches gegen Hanß Schindelen von und zu Unterraitenaw/ auch andern mehrers tentiren.

Was bey dem zwey und zwantzigsten Beschwer-Puncten vermeldet/ das begegnet denen von Rechberg/ auch Martin Christoph von Degenfeld ꝛc. denen/ ob sie wohl zu Rechberghausen / und Dürnau alle hohe und nidere Obrigkeit/ Zwäng/ Bänn/ ohnstreittig haben / dannoch jetzund Disputat erweckt / und das kleine Waidwerck in ihren Territoriis zu üben an Seiten deß Fürstlichen Hauses Würtemberg verwehrt wird / massen auch anderer Orthen / Ew. Kayserl. Majest. Vasallen und Edlen Knechten ebenmässig das klein Waidwerck dem Herkommen deß Kayserl. freyen Adels gantz zu wider/ will abgestrickt / und theils so gar ein Rohr auf ihren aigenen Höltzern zu tragen/ nicht gestattet werden/ da doch ohne Zweiffel Ew. Kayserl. Majest. und deto Hochlöblichste Vorfahren am Reich intention niemahlen gewesen/ einen oder andern Stand in dessen Territoriis der Kayserl. freye Reichs-Adel von uraltem gesessen/ die Regalia und den Forst dergestalt zu vergonnen/ daß einem Adel. Mitglid/ so von Ew Kayserl. Majest. allein dependirt / die gewohnliche Exercitia, so gar das kleine Waydwerck/ dessen sich und noch wohl eines mehrern die Landsassen zu erfreuen / solten benommen seyn.

Gleich-

Pcto Turbationis wegen der Zinß- und Gült-Leuthen contra Fürstenberg.
Contra Landvogtey. Pcto Turbationis in Jure venandi. Contra Wüttenberg.

Gleichmässigen Zustand haben die von Neuhausen / Thummen / von Neuburg zu Köngen und Stetten / **Rothafften** / die von **Closſen** / **Nippenburg** / **Wernau** / und mehr andere / in dem Sie auf dem Württenbergischen Territorio die Jagdbarkeit ruhig / und vorunfürdencklichen Zeiten hergebracht / die vor an jetzt v. Wüttemberg in Ihren Marckungen eingeschräncket werden.

Die herkommene **Freye Pürsch** wird bey der Herrschafft Hohenberg dem Adel nach und nach entzogen / daselbst man auch nit zulassen will / in der freyen Pürsch einen Haag zu schlagen / so doch dem Alten ohnfürdencklichen Herbringen zu wieder lauffet.

Den drey und zwantzigsten beschwehrdt Puncten betreffend / ist derselbig in Schwaben nicht allein der Ritterschafft / sondern auch allen Ständen Landkündig / vornemblich was bey dem Consistorio zu Costantz / zu Abbruch Eu. Kayserl. Majestät Jurisdiction Jährlich vorgenomen wird / welches doch andere Catholische König und Potentaten keineswegs gedulden / oder zulassen; Was Frau Abbtißin zu **Münsterlingen** wegen Besteurung oder Belegung Ihres Lehen-Bauren zu Stortzlen für Geistliche Proceſs angestellt / davon ist beym sechsten Gravamine Andeutung geschehen. Und wann alle dis Orths vorlauffende Eingriff solten referiert werden / hätte man lange Zeit zuzubringen / u. ein gantzes Volumen damit einzufüllen / daher es / weils von selbsten mehr / als Notorium, solches auch der gedruckte Synodus Constantiensis mitbringt / darinnen dergleichen Einträg sub Prætextu præscriptionis immemorialis vi prætensæ Consuetudinis in maximam diminutionem Jurisdictionis Imperialis wollen justificiert werden / keiner Specification bedürfftig / es seynd aber bereits sehr viel Inhibitiones von Eu Kayserlichen Majestät Cammer-Gericht dagegen ergangen; Wer aber diesen schnellen Geistlichen Processen durch dergleichen Inhibitions-Mittel nicht zeitlich begegnet / der muß entweder vor den Consistoriis erscheinen / oder der schwehren Excommunication gewärtig seyn / wie dann ohnlängsten Ulrich **Späth** von Zwyfalten / Hanß Michael von Danckertschweyl ꝛc. auch Georg Friderich von **Hallweyl** / Joseph Reichlen von Meldeck / und Rudolph **Ebinger** von der Burg in Vormunds Namen wegen vermeynter Schuldforderung / so dann Joachim von Haußen ꝛc. wegen Ablösung in hoher Wehrung vor dem Consistorio zu Costantz vorgenommen / auch ernannte Vormündere pro debito pupillari, da bey diesem beschwehrlichen Quartier-Last keine Zahlungs-Mittel zuerheben gewesen /

Acta der freyen Pürsch contra Hohenberg. Acta Fori extranei incompetentis præprimis Ecclesiastici in specie contra Costantz.

in die Excommunication verfällt worden / und werden sonderlich betrangte Unterthanen / bey der offenbahren Zahlungs Unmöglichkeit fast täglich mit solchen Processen angefochten / und weilen Sie voran durch die Soldaten umb all ihr zeitlich Vermögen kommen / auch noch darzu in die Gefahr Ihrer Seelen inconsiderate und præcipitanter eingeworffen. Wie nun bey den Consistoriis dergleichen unternommene Process, immer könnten gelaugnet werden / als ist man erbiethig / uff jeden Nothfall / dieses Gravamen, mit häuffigen Exemplis zu belegen.

Solcher gestalt / ist Georg Rudolph von Schinen / als Er seinen Creditorem Jacob Reichlen zu bezahlen / kein Mittel gehabt / auch von seinen Lehenherren / der Consensus alienationis nicht zu erhaltē gewesen / ob Er gleichwohl Juramentum impossibilitatis zu præstieren sich erbotten / dannoch excommuniciert / verschiedener Orthen ad valvas Ecclesiæ angeschlagen / offentlich proclamiert / und mit offnem Spott von dem gremio Ecclesiæ separiert worden.

Wegen der vier und zwantzigsten Beschwehrt / ist bey Eu. Kayserlichen Majestät Vorfahrern am Reich / Kayser Maximiliano dem andern / und Kayser Rudolphen / Christ-mildesten Angedenckens / allbereit vor vilen Jahren und sonderlich / Anno 1607. und 1608. gehorsambst angebracht / was es wegen Häuffung der *Graduirten* bey dem Fürstl. Stifft Costantz / auch Eintringung des **Westphälischen und Niderländischen** Adels / auf dem Ertz-Stifft Mayntz für ein Beschaffenheit / was gestalt auch in pcto den hohen Stifft Costantz belangend / darneben Eine Kayserliche Commission vorgenommen worden / wie die Beylagen W. W. W. X. X. X. Z. Z. Z. darauf Sie die abgeordnete gliebter Kürtze halber referieren / sich außführlich remonstrieren.

Hierumben werden Eu. Kayserl. Majestät nochmahlen allerunterthänigst gebetten / Sie wollen sich dero getreuen Adels und Ritterschafft / durch höchst-ansehnliche intervention / so fern allergnädigst annemmen / und bey Eu. Päbstl. Heiligkeit die Sachen dahin disponieren / daß uß den hiebevor zu Genügen außgeführten nothafften Ursachen ein gewisser numerus der Graduierten bey dem Stifft Costantz / auch bey Augspurg / Regenspurg / Passau / Freyßingen / Brixen / und dergleichen constituiert / der oberländis. Adel bey dem Ertz-Stifft Mayntz wegen etlichen in einem absonderlichen Schreiben aller drey Crayß deducierten erheblichen motiven / wie bißhero / allein gelassen / auch des Adels Catholische liebe Kinder / in die

---

Contra intrusionem DD. & Nobilium Westphaliæ & Belgii in die Oberländische Stifft / in specie Costantz / Augspurg / Regenspurg / Passau / Freyßingen / Brixen / Mayntz. *W. W. W. X. X. X. Z. Z. Z.*

die Clöster dergestalt / wie vor altem geschehen/eingenommen und davon nicht außgeschlossen / daneben die *primæ preces* von nechst künfftigem Röm. Kayser zu dessen glücklicher Wahl der Allmächtige GOtt / gute Beförderung / und sein Göttliche Gnad und Seegen mildiglich ertheilen wolle / vornemblich bey dem Stifft **Costantz** / weil dieselbe ohne das mit graduierten übersetzt/ uff den Adel dirrigiert werden; im übrigen erhohlen die Abgeordnete den tenor n. 20. 21. ohnlängst überraichter Beylag und bitten gehorsambst/ wie darinnen gebetten worden.

Die **Pfältzische Schulden** und **Lehens-Empfängnus** / bey dem fünff und zwantzigsten Gravamine berührend/vernemmen gleichwohlen die Abgeordnete / daß die liquidierte Schulden/welche uf der untern Pfaltz unter den Herren Possessoren der Proportion nach außgetheilt/ und einem Jeden so viel / als sich in der Proportion seiner innhabenden Landen und Aembter befinden wird/ zugerechnet werden solle.

Es ist aber die Beysorg / es werden sich die Herren Possessores langsam und schwehrlich mit einander selbsten vergleichen / in zwischen die Creditores Ihrer Schuldigkeit in Mangel stehen müssen / demnach geruhe Eu. Kayſ. Majest / daß ex Officio dero Kayserl. Commission durch dero Vermittlung allerseits Partheyen zu Übernemmung der billich-mäßigen proportion angehalten werden/ allergnädigst anzuordnen / damit aller Orthen ein Gewißheit und Richtigkeit gemacht / und Jeder des jenigen theilhafftig werde / was Ihme von GOtt / Rechtens und Billichkeitwegen gebührt.

Weil dann / in puncto Lehen Empfängnus ohnlängsten ein absonderlich *Memorial*, wie lit. A. n. zu sehen / geraicht worden; Als erwarten die Abgeordnete ob moræ periculum die förderliche Erledigung.

Bey dem sechs und zwantzigsten werden der von **Frauenberg**/und die Frau. von **Venningen**/ Innhabere des dritten Theils zu **Thalheim** wieder Altherkommen in der Religion vom Teutschen Orden beschwehrt.

Christoph Martin von **Degenfeld** / hat neben seinem Bruder Christoph Wolffen von Degenfeld zu Eybach/alle Hoch- und Nidere Obrigkeit / dem will jedoch von Ihr Fürstlichen Gnaden/ Herrn Probsten zu **Ellwangen** / als Lehen-Herrn und Patrono der Pfarr/ das *Exercitium Augustanæ Confessionis* neben der Catholischen Religion in der Kirchen offentlich zu üben möglichst verwehrt werden / deßwegen auch bey Eu. Kayserlichen Majestät diese Sach rechthängig gemacht worden;

P&o der Pfältzischen Schulden und Lehen Empfängnus. P&o Turbationis in Pace Religionis contra Teutschen Orden & Ellwangen.

Das letzte Gravamen beruhet auf sich selbsten/ und bedarff keiner Specification.

Eu Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste/ Gehorsambste und Getreuwilligste

Johann Ludwig von und zu Ratzenrieth.

Johann Leuchselring Dr.

N. 26. Verglich zwischen Ihro Kayſ. Maj. und dem Hoch-Stifft Würtzburg ꝛc. die Confiscation der wegen Kriegs-Dienste wieder Sie verwürckter Ritter-Güther und vorbehaltener Ritter-Lehen-Dienst betreffend de 1630.

DJe Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Unſer allergnädigſter Herr/ haben Ihro gehorſambſt und umſtändlich referiren laſſen / was im Nahmen des tit. Biſchoffens zu Würtzburg Fürſtliche Gnaden dero Rath und Abgeſandter Herr Caſpar Leopold der Rechten Doctor &c. wegen der jenigen Perſohnen / ſo unter Ihrer Fürſtl. Gnaden Jurisdiction und Lehenſchafft geſeſſen / wieder Ihro Kayſerl. Majeſt. ſich unterwehrenden Kriegs-Weeſen etwann vergriffen und Crimen læſæ Majeſtatis begangen / vor denen von Ihrer Kayſerl. Majeſtät auf Ihrer Fürſtl. Gnaden gehorſambſtes Credi-

tiv, diß Orths verordnet geweſenen/ Herren Räthen und Commiſſarien de precando und intercedendo angebracht. Auch was er nach Vernehmung Ihrer Kayſerl. Majeſtät in dieſem Werck habender gnädigſten unwandelbahren Intention darüber wegen der Confiſcation obbemelter Perſohnen Güther/ daß nemblichen Ihro Kayſerl. Majeſtät mit ſelbiger Confiſcation Ihrer Fürſtl. Gnaden ad Exemplum der Herren Chur-Fürſten und anderer Ständen verſchonen / oder Ihr dieſelbe aus Gnaden / und ohne allen Entgelt überlaſſen wolten / in Unterthänigkeit angelangt / und gebetten / und nachdem man Ihme Abgeſandten / daß ſolches nicht beſchehen könne / zu verſtehen gegeben / und genugſam außgeführt / gegen völliger Abtrettung aller angeregter verfallenen Güther auf gewiſſe Maaß und Weiß eine gewiſſe Summa Gelds gehorſambſt anerbotten / auch was darüber in einem und andern abgehandelt / und auf allerhöchſt ernennter Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſte Ratification verglichen worden iſt.

Ob nun wohl Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich des geringſten / ſo in dieſem Puncto denen Herren Churfürſten/ oder andern Ständen wiederfahren/ nicht zu erinneren / ſondern alle und jede Confiſcationes, ſie ſeyen auch gelegen / wo ſie immer wollen / als Ihr einig und allein gebührend und zuſtändig / je und allezeit / und noch für ſich und zu dero eigenen Diſpoſition gnädigſt vorbehalten.

So wollen Sie jedoch auf obangeregte Ihrer Fürstl Gnaden für die/ in Ihrer Jurisdiction und Lehenschafften gesessene Ritterschafften eingewendte/ bewegliche Intercession und zu Erzeigung Ihrer gegen Ihrer Fürstl. Gnaden und der Stifft stätigs tragenden allergnädigsten Neigung / damit auch besagte Ritterschafften Ihrer Kayserl. Majestät Milde und Sanfftmüthigkeit hierinnen unterthänigst verspühren mögen/ sich dahin in Gnaden erkläret haben / daß Sie Ihrer Fürstl. Gnaden alle und jede Güther / welche nach Außweisung der Rechten und Anleithung der Ihr. Kayſ Maj. Commissario Herrn Wolff Rudolphen von Ossa ertheilten Instruction in dero Bistthumb und Jurisdiction ex Crimine læsæ Majestatis heimgefallen / gäntzlichen cediren / und abtretten wollen / also und dergestalt / daß sich Ihre Fürstl. Gnaden derselben deducto ære alieno , so Sie zuvor zu bezahlen schuldig/ Ihres besten Wissens / und Gefallens gebrauchen / solche auch andern hinwieder verleihen oder vergeben / und nach Gelegenheit wohl für sich selber behalten mögen / und daß hierunter die Lehen / so ausserhalb Ihrer Fürstl. Gnaden Territorio gelegen / und von
» Ihr und dem Stifft Würtzburg zu
» Lehen rühren / doch unbeschadet /
» Ihrer Kayserl. Majestät verblei-
» benden Ritter-Dienst und andern
» des Reichs Hoheit und Regalien ,
» über die jenigen Güther / so dem
» H. Reich ohne Mittel unterworfen : begriffen seyn / auch was im Fränckischen Crayß durch bemelten Herrn Commissarium oder dessen subdelegirte von solchen Güthern schon apprehendirt worden/ als da ist Welßdorff / Ippesheim und Franckenberg/ so viel man jetzo weiß oder noch apprehendirt wird / Ihrer Fürstlichen Gnaden auf erwehnte Cession (wofern nicht allbereit von Ihro Kayſ. Majestät daran vergeben worden) eingehändiget werden / und wo bereit etwas davon begeben worden / die neuen Possessores Ihrer Fürstl. Gnaden mit Eyd und Pflicht / wie die vorigen schuldig gewest und gethan/dem nechsten hernach verwandt machen / oder aber Ihrer Fürstl. Gnaden gegen Erstattung Ihres/darauff angewisenen Pfand-Schillings oder Kauff-Gelts/die Güther wiederum abtretten sollen.

Es wollen auch Ihro Kayserliche Majestät nach vollendeter Confiscation, Ihrer Fürstl. Gnaden eine richtige Verzeichnus aller confiscirten und Ihr eigenhändigter Güther gefertigter und per Diploma Cæsareum der vorherbeschehenen Cession ad confirmandum titulum Dominii Ihrer Fürstl Gnaden einverleiben oder anhängen lassen / und sollen hiewieder keine Privilegia , Salva Quardien, Rescripta oder Mandata etwas gelten / (ausserhalb so einer oder der ander vor dieser Handlung und Abtrettung bonâ fide allbereit ein Kayserl. Perdon erlangt) welches dann auch dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr/ damit Sie darwider kein Process de-

cerniren / zur Nachricht intimiret werden solle / darüber Ihr Kayserliche Majestät gnädigst befohlen eine Cession in forma solenni und authenticâ cum Clausulis consuetis & necessariis aufzusetzen und zu verfertigen.

Die Commissarien aber betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey deme allbereit verordneten gnädigsten Bewenden / inmassen dann mehr bemeltem von Ossa Abschrifft hievon eingeschlossen / und anbefohlen wird / Ihrer Fürstl. Gnaden also gleich obbemelte Güther / so viel deren eingezogen worden / würcklichen einzuraumen / und sollen Er Commissarius oder seine subdelegirte biß zur endlichen Vollendung dieser Confiscationen von Ihrer Fürstl Gnaden mit aller Spesa verlegt werden / doch daß Sie es nochmahls von denen Geltern / welche Ihrer Kayserl. Majestät von Ihrer Fürstl. Gnaden bewilligt abziehen mögen. Dargegen sollen mehr höchstgedachte Ihro Fürstl. Gnaden Ihres Theils für jetzt außgeführte allergnädigste Concession und Verwilligung 150000. fl. Rthl. erlegen / und richtig machen / und anjetzo alsobald gegen Außantwortung der bedüngten Cession, Commission und Befehls / Zug umb Zug in Nürnberg 50000. fl. Rthl. dann so bald Sie mit obspecificirten Güthern umb 50000. fl. Rthl Güther werden überkommen haben / wiederum 50000. fl. Rthl. und die übrigen 50000. fl Ingleichem wann Ihr wiederum umb so viel Werthe Güther assignirt und eingeantwortet / (von welchen Geltern gleichwohl die Verlag obverstandener massen zur Commission, die doch nur ad inquirendum zu verstehen / wird beschehen müssen) und wann sich bey der Commission befinden wird / daß Ihro Fürstl. Gnaden deducto ære alieno ein mehrers als diese 150000. fl. werth seyn / an Güthern bekommen hätten / oder noch erlangen werden / da sich dasselbe bey nahe auf die Helffte oder 150000. fl. oder darüber würde erstrecken / so sollen Ihro Fürstl. Gnaden schuldig seyn / mit Ihrer Kayserl. Majest. darumben sich absonderlichen zu vergleichen; So man Ihme Herrn Abgesandten immittelst Ihrer Kayserl Majestät allergnädigsten Befehl / solches Ihrer Fürstl. Gnaden sambt Uberantwortung hiebey verwarten Kayserl. Antwort-Schreibens in Gehorsamb zu berichten / hierdurch anfügen wollen / und solle mehr berührte Cession, wie auch der frembde Commissions-Befehl und Intimation an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer den nechsten / weilen es um mehr allerhöchst ernanter Ihrer Kayserl Majestät eilender Auffbruchswillen / vielleicht nicht wird beschehen mögen / hernachgeschicket werden / und verbleiben Ihro Kayserl. Majest. benebens Ihrer Fürstlichen Gnaden mit Kayserlichen Hulden / und allen Guten sonders wolbeygethan / auch Ihme Hn. Abgesandten mit Kayserl. Gnaden beharrlichen wohlgewogen.

Signatum in der Stadt Lintz / den 27. Novemb. Anno 1630.

N. 27.

Num. 27.

Kayser an Costantz contra Geistl Gericht/Contributiones &c. de 1630.

Ferdinandt.

EHrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / Uns haben Unsere und des Reichs Liebe / Getreue *N. Director*, Außschüß und Räth / Unserer freyen Reichs-Ritterschafft / und Adels in Schwaben mit unterthänigster Beschwehr zu erkennen gegeben. Obwohl in beeden Geist- und Weltlichen Rechten / auch in des Heil Reichs-Constitutionen / Satz- und Ordnungen / heylsamlich und wohl versehen / daß ein jeder den andern bey seinem ordentlichen Gericht / darinnen er gesessen / verbleiben lassen. Besonders der Kläger dem Beklagten für dessen Gericht-Staab nachfolgen / der Geistliche Richter in Sachen / die für Ihn gehörig / allein die Geistliche Censuram gebrauchen / wann aber selbige keinen Verfang haben wöllen / alsdann den Weltlichen Richter umb Execution in bonis temporalibus anrueffen / aber von selbsten keine Arresten, sequestrationes oder andere dergleichen Executions-Proceß vornemmen. Also die Geist- und Weltliche Jurisdiction nit confundirt / noch der Geistliche Richter dem Weltlichen Eintrag thun / und da es geschehete / demselben durch gebührende Mittel gesteurt und abgewehret werden solle.

Wiewohl auch am andern gegenwärtige Einquartierung in dem Heil Römischen Reich auß Unserer gnädigsten Verordnung erfolgt und vorgenommen / und angestellt worden. Darumben wenn Sie solcher Einquartierung halben Stritt und Differentien erzeigen / hierüber niemand andern / als Uns zu erkennen gebühret und zusteht / neben dem Unsere Kayserliche Cam̃er-Gerichts-Ordnung / darinnen alle andere wiedrige Ordnung- und Satzungen / Justiones und Befelch cassirt und abgethan / gnugsamen Außschlag geben / wie und vor welchen Richtern die Ritterschafft und deren Mitglider als freye Reichs vom Adel / die Uns / und dem Reich ohne Mittel unterworffen / von andern zu Recht erfordert werden sollen.

Drittens / obwohlen andere Ständ Emphyteuræ und Lehen-Leuth / so unter der Ritterschafft Mitglider / Jurisdiction Verspruch / Schutz und Schürm angesessen / auch demselben gelobt und geschworen seynd / nicht weniger / als andere Unterthanen die Contributiones den Adenlichen Mitglidern zu erstatten / und der Ritterschafft beyzuschüessen / auch andere Onera mitzutragen / schuldig und verbunden / deß doch dero Andacht und dero Geistlich Gericht und Consistorium zu Costantz solchen vielfältig zuwider handlen / in deme selbige allerhand unzuläßige Excommunications-Proceß wider den Catholischen Adel und desselben Unterthanen inter Personas seculares / in Schuld und andern Weltlichen Händlen erkennen und führen. Vornembtlich wann

in

in den Verschreibungen sich der ein oder ander / indessen Macht es keineswegs stehet / der Geistlichen Jurisdiction submittirt / oder wann eine Geistliche gegen einer Weltlichen Persohn (darinnen der Geistliche weder Herr / noch Possessor) Actor ist / wie dann (viel anderer dergleichen Processen zu geschweigen) ohnlängsten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen / gleich Ulrich Späthen von Zwyfalten / Hanß Michael von Danckertschweyl / auch Georg Friederich von Hallweyl / Joseph Reichlen von Meldeck und Rudolph Ebinger von der Burg / in Vormunds Namen wegen vermeynter Schuld-Forderung / so dann Joachim von Hausen wegen Ablösung in hoher Wehrung / vor-Ernanntem consistorio vorgenommen / auch bemelte Vormünder pro debito Pupillari , da bey jetzigen beschwehrlichem Quartier-Last kein Bezahlungs-Mittel zu erheben gewesen / in die Excommunication verfällt worden / sonderlich aber / daß die betrangte Unterthanen bey jetziger offenbahren Zahlungs Unmüglichkeit fast täglich mit solchen Processen angefochten / u. in die Gefahr Ihrer gewissen inconsiderate u. præcipitanter eingeworffen werden / solcher gestalt seye auch Unser und des Reichs Lieber Getreuer Rudolph von Schinen / als er sein Creditorn Jacob Reichlin zu bezahlen kein Mittel gehabt / auch von seinen Lehen-Herren der Consensus alienandi nit zu erhalten gewesen / ob er gleichwohl Juramentum impossibilitatis zu præstiren sich erbotten / dannoch ex-communiciert / verschiedener Orthen ad valvas Ecclesiæ angeschlagen / offentlich exclamirt / und mit unablöschlichem Spott von dem gremio Ecclesiæ separiert worden So dann auf das Anruffen der Abbtißin des Gottes Haußes Münsterlingen / welche ein Emphyteulen oder Lehen-Guth genannt Stortzelen / dessen Lehen-Baur der Hornsteinisch. Hohenstoffischen Freundschafft gelobt / geschworen und zu versprechen steht / umb deßwillen zu gleichmässigem Beyschuß angehalten / und Anfangs mit einem Pferdt belegt worden / zu gedachtem Costantz ein Mandat-Processus de non collectando villicum sub pænâ Excommunicationis , wider die Ritterschafft in Högöw erkannt / und außgangen / auch dardurch unangesehen dieser Baur und seine Vorfahrer auf der Ritterschafft Außschreiben zuvor mehrers contribuiert / die quasi possessionem Juris collectandi gesteckt / und vermeine D. And. ebenmässig zu verwehren / daß dero Lehen-Bauren zu Hoffwißen der Contribution und Belegung frey seyn sollen / da doch D. Andacht über selbige keine Jurisdiction / sondern die in angedeuter Vormundschafft Verspruch seyen / auch erweißlich / daß diese Lehen-Leuth von Alters hero Ihr Contribution zu dem Hauß Hohenstofflen gelüffert / haben Weilen nun klagende Ritterschafft Uns um Unser Kayserliche Hülff / und Einsehen angeruffen und gebetten / und daß Eingangs ermelte Process nit allein

allein den Partheyē zu höchstem Nachtheil / sondern auch zu Unser und des Heil. Reichs Jurisdiction mercklichen Abbruch geraichen.

Demnach befehlen Wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich die wolle dißfalls in den Schrancken Ihrer Geistl. Jurisdiction verbleiben / obstehender / und aller dergleichen Processen, Eingriffen und Attentaten, zuruck und darvon abstehen / auch bey den Ihrigen / daß solches gleicher Gestalt beschehe / verfügen / zumahl angezogene dero Lehen-Leuth zu Hoffwüßen / von den Quartier- und Contributionen zu der Ritterschafft nit abhalten / noch derselben in Ihren diß Orths habenden befuegsamen / verhinderlich seyn / und daß diesem Unserm Kayserl. Befelch schuldige Volg beschehe / innerhalb zweyer Monaten / nach Insinuation dis / docieren und bescheinen / daß neben dem es ohne daß den Rechten / Reichs-Ordnungen und Abschyden gantz gemäß / geschicht hieran Unser gnädigster Will und Meynung / und geraicht Uns von D. Andacht zu gnädigem angenehmen Gefallen / verbleiben beneben ꝛc. Geben zu Wien / den 7. Januar, Anno 1630.

N. 28. Kayser an Costantz wegen Durchaußen & Ainhardt / de 1630.

Ferdinandt.

Ehrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / Wessen sich bey Uns die Edle / auch Unsere und des Reichs Liebe / Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben gegen D. Andacht wegen vorenthaltener Contribution, von den Güthern Durchaußen / und Ainhardt / als lang solche in des Stiffts Costantz Handen verblieben / beschwehrt / und umb Kayserl. ernstliche Hülff und Einsehen in Unterhänigkeit gebetten / das hat D. Andacht ab dem Uns überraichtem gehorsambsten Memorial hieneben in Abschrifft zuvernemmen.

Weil dann Unsere Vorfahren am Reich / sowohl / als Wir selbsten / solch der Ritterschafft anlangen / und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich und billich befunden / auch D. Andacht Antecessorn nicht weniger / als andere Innhabere / dergleichen Ritter-Güther der Gebühr mehrmahlen erinnert. Als befehlen Wir deiner Andacht hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sich mit berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen nach Insinuation diß Unseres Befelchs / der in Zeit Ihres Stiffts Innhabens hinterständigen Contributionen halben / von obspecificirten Güthern gewiß und unfehlbahr abfinden / und daß es von D. Andacht beschehen / gleichfalls docire, damit auf den wiedrigen Fall nit noth seye / schärpffere Mittel an die Hand zu nemmen / dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / D. Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr / Unsern ernstl. entlichen Willen und Meynung / und verbleiben deroselben mit ꝛc.

Geben zu Wien / den 7. Jan. An. 1630.

N. 29. Kayser an Ellwangen weg n Heuchlingen, Ahlfingen ꝛc. de 1630.

Ferdinandt.

EHrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / Wessen sich bey Uns / die Edle / auch Unsere und des Reichs Liebe / Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / gegen D. Andacht wegen vorenthaltnen Contributionen und Quartiers-Kosten / von den Güthern / **Heuchlingen / Ahlfingen / Abs-Gmünd und Walstein Beschwehrt** / und umb Kayserl. ernstliche Hülff und Einsehen / in Unterthänigkeit gebetten / das hat D. Andacht ab dem Uns überraichtem gehorsambsten *Memorial* hieneben in Abschrifft zuvernemmen.

Weil dann Unsere Vorfahren an dem Reich sowohl / als Wir Sekbsten / solch der Ritterschafft anlangen / und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich und billich befunden / auch die Innhabere dergleichen Ritter-Güther / der Gebühr mehrmahlen erinnert / als befehlen Wir D Andacht hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sich mit mehr berührten Ritterschafft / innerhalb zweyer Monathen nach Insinuation diß Unsers Befelchs / der von Zeit des Ellwangischen Innhabens hinterstelligen Contributionen und Quartier Kosten halber / von vorstehenden Güthern / deren Gefällen und selbiger Unterthanen gewiß und ohnfehlbahr abfinde / und daß es von D. Andacht beschehen / gleichfalls docire, auch mit Erstattung der künfftigen Anlagen / Contributionen und Quartieren die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft præstiere / damit auf den widrigen Fall nit noth seye / schärpffere Mittetel vorzunemmen / dessen thun Wir Uns der Sachen / Billichkeit nach gäntzlich versehen / D. Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr / Unsern ernsten und endlichen Willen / und Maynung / und seyn dir mit Kayf. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den 7. Januar. 1630.

N. 30. Kayser an das Stifft Kempten wegen Wageck. de 1630.

Ferdinandt.

EHrwürdiger Fürst / Lieber / Andächtiger / ab dem Beyschluß / hat deine Andacht / mit mehrern zu vernemmen / was bey Uns die Edle / auch Unsere und des Reichs / Liebe / Getreue / N. die Ritterschafft / wegen vorenthaltener Contribution und Quartier-Kosten / von dem Adelichen Sitz Wageck / und etlichen Güthern / beym Laubenberger Stein / in Unterthänigster Beschwehrt angebracht / und darbey Unser Kayserl. Hülff und Einsehen / gehorsamist gesucht und gebetten.

Weil dann Unsere Vorfahren am Reiche / sowohl / als Wir selbsten / solch der Ritterschafft anlangen und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich

und

und billich befunden/ auch deiner Andacht Antecessores nicht weniger/ als andere Innhaber dergleichen Ritter-Güther / der Gebühr mehrmahlen erinnert / als befehlen Wir D. Andacht hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sich mit mehr berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen / nach Insinuation diß Unsers Befelchs/ der von Zeit Ihres Stiffts Innhabens / hinterstelligen Contributionen/ und Kriegs-Kosten halber / von vorstehenden Güthern / und selbigen Unterthanen gewiß und unfehlbahr abfinden / und daß es von D. Andacht beschehen / gleichfalls dociere, auch mit Erstattung der künfftigen Anlagen / Contributionen und Quartieren/ die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft præstiere, damit auf den widrigen Fall / nit noth seye / schärpffere Mittel vorzunemmen / dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / D. Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr/ Unsern ernstlichen Willen und Maynung/ und verbleiben deroselben mit ꝛc. Geben zu Wien den 7. Jan. 1630.

N. 31. Kayserl. Reſcript an Abten zu Mörau/ Steur betreffend. de 1630.

Ferdinandt.

EHrsamer / Lieber / Andächtiger ! Wessen sich bey Uns die Edle / auch Unsere / und des Reichs Liebe/ Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / gegen dir wegen vorenthaltener Contribution und Quartier Kostens / von den Güthern / Reüti und Babenboll/ Beschwehrt/ und um Kayserliche ernstliche Hülff und Einsehen / in Unterthänigkeit gebetten / das hast du ab dem Uns überraichtem gehorsambsten Memorial hiebeneben in Abschrifft zu vernemmen.

Weil dann Unsere Vorfahren am Reich sowohl / als Wir selbsten / solch der Ritterschafft anlangen / und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich/ und billich befunden / die Innhabere dergleichen auß des Adels Handen / alienirter Güthern der Gebühr mehrmahlen erinnert / auch in deinem Gefallen nit stehet / was hiebevor mit der Contribution zu der Ritter-Casa vertretten worden / an andere Orth zu versteuren.

Als befehlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich mit berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen / nach Insinuation diß Unseres Befelchs/ der hinterstelligen Contributionen und Quartier Kosten halber / von vorstehender Güthern gewiß und unfehlbar abfindest/ u. daß es von dir beschehen/ gleichfalls docierest / auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen / und Quartier Verlag/ die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft præstierest/ damit auf den wiedrigen Fall nit noth seye / schärffere Mittel vorzunemmen / dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / du vollziehest auch neben der schuldigen Gebühr / Unsern ernstlichen entlichen Willen / und Maynung / und seynd dir mit Kayserlichen

Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den 7. Januar. Anno 1630.

Num. 32

Kayſ. Reſcript an Weiſſenaw/ wegen Brochenzell/ de 1630.

Ferdinand ꝛc.

ERſamer/ Lieber Andächtiger / Wir ſeynd von den Edlen/ Unſern und deß Reichs lieben Getreuen/ N. N. Directorn, Ausschüſſen und Räthen/ Unſerer und deß Reichs Freyen Ritterſchafft und Adels in Schwaben/ in Unterthänigkeit klagend / berichtet worden. Obwohlen anderer Ständen/ Emphiteutæ und Lehenleuth / ſo unter der Ritterſchafft und ihrer Mitglieder Jurisdiction angeſeſſen/ auch derſelben gelobte und geſchworne Unterthanen/ ſeynd/nicht weniger/ als andere ihre Unterthanen / die Contributiones den Adelichen Herrſchafften / zu erſtatten/ und der Ritterſchafft beyzuſchieſſen/ auch andere Onera mitzutragen ſchuldig und verbunden/ daß du doch bey gegenwärtiger Einquartirung/dich deiner Lehenleuth zu Brochenzell / Unſern und deß Reichs lieben Getreuen / N. N. den Hundbiſſen von Waldrambs/ zugehörig / als dieſelben/wie billich/zu gleichmäſſigem Zutrag / angehalten worden/ ſo weit angenommen/ daß ſie ſich hierauf der proportionirten Anlaag verwidert/u. mit Namen Hanß Ilen von Weyler / Michael Ihele/ von Hungerſpurg / Georg Müehanß Sohn/u. Theuß Merck/deß Holtzbauren Wittib/noch auf heutigē Tag/in ihrē Ungehorſam widerſetzlich verharren.

Weil aber weder billich/noch recht/ daß ermelte deine Leibeigene und Lehenleuth/die dir mit der Erbhuldigung/ Gebott und Verbott nicht zugethan/ vor andern ihren gemeinds Leuthen/ der Quartier und Contribution frey ſeyn / ihre von GOtt geſetzte Obrigkeit deß Juris collectandi aigenthätig entſetzen / und durch ihre Verweigerung andere gehorſame/beſorglich auch anſteckē ſollen.

Demnach befehlen Wir dir hiemit ernſtlich / du wolleſt gedachte deines GOttes Hauß Lehenleuth / in ihrem Unfug weiter nicht ſtärcken / ſondern vielmehr darvon beweglich abmahnen / und zu Erſtattung ihres Hinderſtands und künfftiger Schuldigkeit/ anweyſen / damit nicht Noth werde ſchärpffere Mittel wider ſie vorzunehmen. Hieran beſchicht Unſer endlicher Will und Meynung ꝛc. Geben Wien den 7. Januarii 1630.

Num. 33.

Kayſerl. Reſcript an Oberſt Marchtall / Steur betreffend / de 1630.

Ferdinand.

ERſamer/Lieber Andächtiger. Ab dem Beyſchluß / haſtu mit mehrem zu vernemmen / was bey uns die Edle/ auch unſere und deß Reichs Liebe Getreue / N. die Ritterſchafft in Schwaben / wegen vorenthaltener Contribution und Quartier-Koſten/ von den erkaufften Freybergiſchen Höfen / zu Weyßel in unterthänigſter

Be-

Beschwerdt angebracht / und darbey Unser Kayserl. Hülff und Einsehen gehorsamist gesucht und gebetten.

Weil dann unsere Vorfahren an dem Reich sowohl als Wir selbsten / solch / der Ritterschafft Anlangen und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich / und billich / befunden / auch die Innhabere dergleichen auß Ihrer Mitglieder Handen alienirten Güter der Gebühr mehrmalen erinnert / als befehlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich mit mehrberührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monaten nach insinuation diß unsers Befelchs / der hinterstelligen Contribution und Quartier-Kosten halben von vorstehenden Gütern / deren Gefällen / und Einkommen / gewiß und unfehlbar / abfindest / und daß es von dir beschehen / gleichfalls docierest / auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen und Quartiers Verlag die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft præstierest / damit auf den widrigen Fall / nicht Noth seye / schärffere Mittel vorzunemmen / dessen thun wir uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / du vollziehest auch neben der schuldigen Gebühr unsern Ernstlichen / entlichen Willen und Meynung / und seynd dir mit ꝛc. Geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Num. 34.

Kayserl. Rescript an Helffenstein wegen Trackenstein / de 1630.

Ferdinandt der Ander / von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc. Ehrwürdiger und Durchleuchtiger / Hochgebohrner / lieber Vetter / Schwager / Fürst / und Andächtiger / wessen sich bey Uns die Edle / auch Unsere und deß Reichs Liebe Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / gegen den Gräfflichen Helffensteinischen Erben / wegen vorenthaltener Contribution, von dem Gut **Trackenstein** beschwerdt und umb Kayserl. ernstliche Hülff / und Einsehen in Unterthänigkeit gebetten / daß haben E. Adt. und Lbd. ab dem Uns überreichtem gehorsamsten Memorial hieneben in Abschrifft zuvernemmen.

Weil dann unser Vorfahren an dem Reich / so wol als Wir selbsten / solch der Ritterschafft anlangen und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich und billich befunden / auch die Innhabere dergleichen Rittergüter / der Gebühr mehrmalen erinnert.

Als befehlen wir E. Adt. und Lbd. hiemit Vetter / Schwäger / und gnädiglich / Sie wollen bey obhabender Ihrer Kayserl. Commission, die Helffensteinische Erben dahin anhalten / damit sie sich mit mehr berührter Ritterschafft / innerhalb zweyer Monaten / nach Insinuation diß unsers Befelchs / der hinterstelligen Contributionen / und Quartier-Costen halben / von vorstehendem Gut / gewiß und ohnfehlbar abfinden / und / daß es von ihnen beschehen / gleichfalls docieren / auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen und Quartieren / die Schuldigkeit zu / und mit der Ritterschafft præstiren / damit auf den widrigenfall nicht Noth seye / schärpffere Mittel vorzunemmen / dessen thun wir uns

der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen/ E. Adt. und Lbd. vollziehen/ auch hieran Unsern gnädigsten endlichen Willen und Mehnung/ und seynd E. Adt. und Lbd. mit Freundschafft/ Kayserl. Gnaden/ und allem guten vorders wol zugethan und gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 7. Januarii de 1630. Unserer Reich deß Röm. im Eilfften / deß Hungarischen im zwölfften / deß Böhmischen im dreyzehenden.

Num. 35.

Kayserl. Rescript an Fugger wegen Ober-Raitnaw. de 1630.

Ferdinand ꝛc.

EDler/Lieber Getreuer/ wessen sich bey Uns die Edle/ auch Unser und deß Reichs liebe Getreue N. die Ritterschafft in Schwaben/ gegen dir/ wegen vorenthaltener billichmässiger Quartier Anlag / von deinen Gütern zu Ober-Raittenaw beschwerdt / und umb Kayserl. Hülff und Einsehen / in Unterthänigkeit gebetten / das hastu ab dem Uns überreichtem gehorsambsten *Memorial* hieneben in Abschrifft zuvernehmen.

Weil dann unsere Vorfahren an dem Reich/ so wohl als Wir Selbsten/ jederzeit recht/erheblich/und billich befunden/ daß die Contributiones, und andere Beschwehrungen/ von den auß der Ritterschafft Handen alienirten Gütern / mit und deren Mitgliedern/ erstattet und übertragen werden sollen/ innmassen du vor diesem dein Angebühr zu der Ritter-Cassa/ ohnwaigerlich folgen lassen / daher sich auch voranjetzt in allweg gebührt/ daß du nach Beschaffenheit deiner innhabenden Güter propottionaliter mitleidest/auch zu dir mitstehet / allein ein geringes nach deinem Gefallen zu schöpffen/ und dich in dem übrigen Exempt zumachen.

Demnach befehlen Wir dir hiemit Ernstlich / daß du dich mit mehrberührter Ritterschafft/innerhalb zweyer Monaten/nach Insinuation diß unsers Befelchs der hinderstelligen Contributionen und Quartier / Kosten halben/ von vorstehenden Gütern/ gewiß und ohnfehlbar abfindest / und daß es von dir beschehen / gleichfalls docire st/ auch mit künfftiger Erstattung der gleichmässigen Angebühr / die Schuldigkeit / zu und mit der Ritterschafft præstierest / damit auf den widrigenfall nicht Noth seye / schärffere Mittel vorzunehmen / dessen thun Wir uns der Sachen Billichkeit nach/ gäntzlich versehen / du vollziehest auch hieran Unsern ernstlichen / endlichen Willen und Meynung / seyn dir sonsten mit Kayserl. Gnaden gewogen / geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Num. 36.

Kayserl. Rescript an Pappenheim wegen P. de 1630.

Ferdinand ꝛc.

HOch und Wohlgebohrner / Edler/Liebe Getreue / bey Uns haben

ben sich unsere / und deß Reichs / auch Liebe und Getreue / N. Directores, Ausschuß / und Räth / der gemeinen freyen Reichs Ritterschafft / u. Adels in Schwaben / unterthänigst beschwert / wiewol sie sich nichts mehrers angelegen seyn lassen / als daß zu Unsern Diensten / So auf fürfallenden Nothstand ihre eusserste Devotion, nach Leibs und Guts Vermögen / bezeugen möchten / wie sie dann solches biß anhero / bey den vorgewesenen / gefährlichen Kriegs-Empörungen in dem Werck rühmlich contestirt / daß sie doch nunmehr / daran neben andern hochempfindlichen / vielfältigen Einträgen / der Ursachen mercklich gehindert und abgehalten werden / dieweil theils ihre Mitglieder / ohngeachtet sie zu Lieb und Layd / in Glück und widerwärttigem Zustand / bey dem Corpore zuverbleiben / und mit andern dessen gehorsamen Membris, die vorfallendt Beschwerdt insgemein zu übertragen schuldig / sich bey gegenwärtigen adverstäten / samt ihren Unterthanen / von dem gemeinen Ritterlichen Weesen sub diverso prætectu absondern / ihre Güter und Unterthanen exempt machen / und hierzu anderwärtigen Schutz und Schirm suchen / wie sich dann in facto begeben / als gedachte Ausschüß deß Ritter-Viertels am Kocher die incorporirte Herrschafft Pappenheimb / unter die angeordnete Quartier und Contribution, einzuschliessen gemeint gewesen / daß ihr Euch auf anderwegs erlangten Schutz / Schirm und Protection gezogen / und damit der Quartier und Contribution, zu diesemmahl zu entrinnen / starck bemühet / jedoch endlich 1000. fl. zu einem freyen Beyschuß bewilliget und abgestattet / den wir auch angenommen / und euch biß auf den Monat Octobr. vergangen Jahrs der Quartier und Contribution enthebt / und verhofft / daß dieser Last von selbsten fallen / und meniglich gesampt wiederum / zu Fried / Ruhe / und Sicherheit gebracht werden solte / nachdem aber die Ritterschafft wieder von neuem mit Quartieren / und Contributionen beladen worden / und die Endschafft dieses Lasts ungewiß / auch bey ernanten Viertels Zusammenkunfft sich befindet / daß so wenig Mitgliedern und incorporirten Dorffschafften / die Beschwerdt hinfür allein zu tragen unmüglich falle / sie insgemein geschlossen / Euch auch unter die Quartier und Contribution zu ziehen / doch dergestalt / daß die würckliche Quartier unterlassen / und von der gesammten Herrschafft Wochentlich / zu und Euerer Unterthanen Portion, fünff und zwantzig Gulden / für alles zu geringer erträglicher / und proportionirter Contribution, der Ritter-Cassa eingeschickt / und darvon Unsere Soldaten / neben der andern Mitglieder zu thun / entrichtet werden solten.

Nachdem aber sie die Ritterschafft mit solchem geringen Gelt-Beyschuß aufgehalten / und zu einiger Willfahr kein Hoffnung erscheinen wöllen / als seyn Wir umb Kayserl. Hülff / und Einsehen gehorsamist / ersucht und gebetten worden.

Well

Weil Wir dann nicht sehen warumb ewer und übriger Ewerer / bey ermelter Herrschafft mitinteressirter Agnaten quota, auf andere ermattete Mitglieder / denen durch dergleichen Dismembrirung der Last desto grösser und beschwerlicher zuwachset/gelegt werden solle / auch hiedurch das Corpus der Ritterschafft nach und nach zertrennt/ und in Abkommen gerathen wurde.

Als befehlen Wir Euch hiemit ernstlich/ daß Ihr Euch angedeuten/an sich selbsten geringen Zuschuß / länger nicht verwidert / Euch auch deß Außstands halben mit der Ritterschafft abfindet/ damit nicht Noth werde, auf ferneres Anklagen andere Mittel vorzunemmen.

Hieran erstattet ihr/ neben dem es an sich selbsten gantz recht und billich/unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und seynd euch mit Kayserlichen Gnaden wol gewogen/ geben zu Wien den 7. Jan. 1630.

Num. 37.

Kayserl. Rescript an Pappenheimb wegen Newhau en und Büttelbrunn de 1630.

Ferdinand ꝛc.

WOhlgeborner / Lieber Getreuer / ab dem Beyschluß hast du mit mehrerm zu vernehmen/ was bey Uns die Edle / auch unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. die Ritterschafft in Schwaben / wegen vorenthaltener Contribution und Quartier-Kosten/ von dem halben Dorff Newhaussen/ und den Göderischen Gütern/ zu Büttelbronn / in unterthänigster Beschwerdt angebracht / und darbey unser Kayserl. Hülff / und Einsehen gehorsamst gesucht und gebetten.

Weil dann unsere Vorfahren an dem Reich / so wohl/als Wir selbsten/ solch der Ritterschafft Anlangen und Bitten/ jederzeit rechtmässig erheblich und billich befunden / auch die Innhabere dergleichen Güter/der Gebühr mehrmalen erinnert / zumahl du dich vor diesem sonderbar obligirt / daß du Unser/ und deß Reichs Ritterschafft/ und deren Mitglieder nicht graviren wöllest.

Als befehlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich mit mehr berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monaten/nach Insinuation diß unsers Befelchs / der hinderstlligen Contributionen und Quartier-Kosten halber von vorstehenden Gütern/und selbigen Unterthanen / gewiß und unfehlbar abfindest / und daß es von dir beschehen / gleichfalls docierest / auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen und Quartieren die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft præstierest / damit auf den widrigenfall nicht Noth werde schärpffere Mittel vorzunehmen. Dessen thun wir uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen/ du vollziehest auch neben der schuldigen Gebühr Unsern ernsten/ und entlichen Willen und Meynung / und seynd dir mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Num.

Num. 38.

Kayſ. Reſcript an S. v. Schellenberg ꝛc. Steur betreffend de 1630.

Ferdinand ꝛc.

EDle/Liebe Andächtige bey Uns haben ſich Unſere / und deß Reichs Liebe Getreue N. Directores, Außſchuß und Räth der gemeinen freyen Reichs Ritterſchafft und Adels in Schwaben / unterthänigſt beſchwert / wiewohl ſie ſich nichts mehrers angelegen ſeyn laſſen / als daß zu unſern Dienſten / ſie auf vorfallenden Nothſtand / Ihr euſſerſte Devotion nach Leibs und Guts Vermögen / bezeugen möchten / wie ſie dann ſolches biß anhero bey den vorgeweſenen / gefährlichen Kreigs-Empörungen / in dem Werck rühmlich conteſtirt / daß ſie doch nunmehr daran neben andern hochempfindlichen vielfältigen Einträgen / der Urſachen mercklich gehindert und abgehalten werden / dieweil theils ihrer Mitglieder / ohngeachtet / ſie in Lieb und Laid / in glücklich- und widerwärtigen Zuſtand / bey dem Corpore zu verbleiben / und mit andern deſſen gehorſamben Membris, die vorfallende Beſchwerdten / insgemein zu übertragen ſchuldig / ſich bey gegenwärtigen Adverſitäten / ſambt Ihren Unterthanen / und dem gemeinen Ritterlichen Weeſen ſub diverſo prætextu, abſondern / Ihre Güther und Unterthanen exempt machen / und hierzu anderwärtigen Schutz und Schürm ſuchen / in ſpecie wäre unlaugbahr / daß du gleichwohl der Ritterſchafft des Viertels im Höygöw / Allgöw und am Boden-See / zugethan / und dahin von vielen Jahren hero / von deinem Vermögen und Einkommen / welches du von deinem Ehemann / weyland Arbogaſten von Schellenberg / als einem Adelichen Mitglied / durch Heuraths Packa, und andere Diſpoſitiones, an dich gebracht / contribuiert / anjetzo wolle es dir weiters nit gefallen / ſondern hätteſt dich zu Entfliehung der Schuldigkeit / in anderwärtigen Schutz und Schürm begeben. Weil Wir dann hierüber umb Kayſerl. Hülff und Einſehen in Unterthänigkeit erſucht worden / zumalen wegen deiner eigenwillgē Abſonderung / ſuchender Schirm Verwahrtnus / und Vorenthalt des gebührenden Zuſchuſſes / der Billigkeit zuwider / dardurch die Beſchwerdten andern gehorſamben Mitgliedern / deſto mehrers zuwachſen.

Als befehlen Wir dir hiemit ernſtlich / daß du dich der außſtändigen Contribution halben / innerhalb zweyer Monaten / nach Inſinuation dis Unſers Kayſerl. Befelchs / mit ermelter Ritterſchafft / gewiß und ohnfehlbar abfindeſt / und daß ſolches von dir beſchehen / gleichfalls docireſt / auch mit Erſtattung der künfftigen Ordinanz-Gelter und Anlagen / die Gebühr præſtireſt / damit auf wiedrigen Fall / nit noth ſeye / ſchärpffere Mittel vorzunemmen / daß thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach / gäntzlich verſehen / du vollzieheſt auch neben der Schuldigkeit / Unſern ernſten und

endlichen Willen und Maynung/ und ſeynd dir mit ꝛc. Geben in Unſerer Stadt Wien/ den 7. Januar. Anno 1630.

Num. 39.

Ritterſchafft in Schwaben contra G. L. v. Freyberg ꝛc. Steur betr. de 1630.

Allerdurchleuchtigſter.

WJewohlen in Sachen der Ritterſchafft in Schwaben Viertels an der Donau/ gegen Herrn Georg Ludwigen von Freyberg Freyherrn/ wegen geklagter zweyer außſtändigen Contributionen de Anno 1620. und 1624. ſich befündet / daß beklagter bereits den andern Decembris des 1627. Jahrs auf die ergangene Paritory-Urtheil einkommen/ und dabey an ſtatt bemelter Anlaagen/ 141. fl. von der Herrſchafft Oepffingen / ſelbiger Gefällen / und Unterthauen offerirt haben ſolle / ſo kan doch klagende Ritterſchafft ſich neben andern/ auch damit der Urſachen nit contentiren laſſen / dieweil den außgangenen Urkunden / und reproducirtem Kayſerl. Mandato/ (wie ſich der Urtheil nach gebührt) alles ſeines Innhalts gehorſambelich nit gelebt / noch ein würckliches Genügen geleiſtet worden/ welches außtruckenlich mitbringet / daß Herr von Freyberg ermelte Contribution vor verordneten Einemmern erlegen ſolle. Nun iſt aber ſolches biß anhero nicht allein nicht beſchehen/ ſondern es iſt auch die vermeynte Paritio in præfigirter Zeit / namblich innerhalb 6. Wochen / nach Inſinuation und Einhändigung der Urtheil/ die nach Innhalt des Documenti Inſinuationis den 29. 7bris 1627. vorgangen / nit erfolgt / demnach bittet Anwaldt / wie in dem letzten Receſs gebetten worden / deßgleichen nun Herrn v. Freyberg zu injungieren/ daß er die lite pendente Anno 1627. abermahlen und von neuem verfallene Contribution / nit weniger zu der Ritterſchafft Einnemmern und Truchenmeiſter Handen / ohne Verzug / und Uffhalt erlegen / und gut machen ſolle. Es will auch Anwaldt Jhme jede fernerer Gebühr / wegen viel zu geringer Quota, und Anlag / auf ſeine Zeit per Expreſſum vorbehalten haben / alles cum refuſione Compenſarum/ Eu. Kayſerl. Majeſt höchſtes Richterliches Ambt gehorſambſtes Fleiſſes anruffendt.

Num. 40.

Kayſerl. Reſcript an Freyberg/ Stauffenegg & Salach betr. de 1630.

Ferdinandt ꝛc.

EDler / Lieber / Getreuer / ab dem Beyſchluß haſt du mit mehrern zu vernemmen / was bey Uns Unſere / und des Reichs/ auch Liebe / Getreue / N. die Ritterſchafft in Schwaben / wegen vorenthaltener Contribution, bey dem Schloß Staufſtegg / und Dorff Salach/ ſambt deren

deren Zugehördt / und dannenhero verwiderten Mitleydens / bey gegenwärtiger Einquartierung / in Unterthänigkeit klagendt angebracht / und darbey Unſer Kayſerl Hülff und Einſehen gehorſamiſt geſucht und gebetten. Weil dann Unſere Vorfahren an dem Reich / ſowohl / als Wir ſelbſten ſolch der Ritterſchafft anlangen / und bitten jederzeit / rechtmäßig / erheblich / und billich erfunden / Wir auch gedachte Unſer Ritterſchafft bey Ihren wohl erlangten Kayſerl. Privilegien, Decreten und Befelchen / vöſtiglich handzuhaben / Unſers tragenden Kayſerlichen Ambts / halben ſchuldig erkennen / und Sie darbey zu manuteniren / in Kayſerl. Gnaden nochmahlen gemeynt.

Demnach befehlen Wir dir hiemit ernſtlich / du wolleſt dich / mit mehrermannter Ritterſchafft / nach Inſinuation dieſer Unſer Kayſerl. Verordnung / innerhalb zweyer Monaten / wegen der hinterſtelligē Contributionen u. Quartier-Koſten / von vorſtehenden Güthern / und ſelbigen Unterthanen abfinden / auch fürterſhin mit Erſtattung der künfftigen Quartier und Contributionen die Schuldigkeit præſtieren / damit auf widrigen Fall nit noth werde / andere Mittel vorzunemmen.

Deſſen thun Wir Uns gegen dir / weil du ſelbſten ein Mitglied der Ritterſchafft / deſto mehrers und ohne Zweyfel verſehen / du vollzieheſt auch ſambt der ſchuldigen Gebühr Unſern ernſtlichen Willen und Maynung / und ſeynd dir mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 7. Jan. An. 1630.

Num. 41.

Ritterſchafft in Schwaben ad Cæſarem contra Status eximentes Sueviæ de 1630.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter und Unüberwündlichſter Römiſcher Kayſer / Allergnädigſter Herr.

DEmnach Eu. Kayſerl. Majeſtät den Hochwürdigen Fürſten und Herren / Herrn Heinrichen Biſchoffen zu Augſpurg / Herrn Johann Eucharien und Herrn Bernhardten Abbten / beeder Fürſtlichen Stifft und Gottes-Häuſer Kempten und St. Gallen / Frauen Catharinæ Abbtiſſin des freyen weltlichen Stiffts Buchau / des Herrn Adminiſtratoris und Vormundes / Hertzogen Ludwig Friderichen zu Wirttemberg / und Herrn Johann zu Hohenzollern Hochfürſtl. G. G. deßgleichen Herren Bartholomæo und Johann beeden Prälaten der Gottes-Häuſer Ochſenhauſen und Ober-Marchthal / Frauen Mariæ Abbtißin des Gottes-Hauſes Münſterlingen / Herrn Johann Baptiſtæ Webern Freyherrn ꝛc. auch Burgermeiſtern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Ulm ꝛc. noch unterm dato den 7. Januarii dieſes 1630ten Jahrs allergnädigſt und gantz ernſtlich auffer-legt / daß mit Eu. Kayſerl. Majeſtät und des Heiligen Reiches freyen Ritterſchafft in Schwaben / Sie ſich innerhalb zweyer Monathen / nach Inſinuation Dero Kayſerl. Verordnung /

der hinterſtelligen Contributionen / Ordinanz-Gelter und Quartier-Koſten halben / von den jenigen Güthern / die vor dieſem zu der Ritter-Truchen jemahlen verſteurt und vertretten worden / ſelbigen Unterthanen / Gefällen und Einkommen gewiß und ohnfehlbar abfinden / und de paritione gleichfalls docieren / ſo dann mit Erſtattung der künfftigen Contributionen und Quartieren die Schuldigkeit præſtieren / auch theils andere geklagte Beſchwärnuſſen und Einträg abſtellen und ſich deren enthalten ſollen / damit auf den wiedrigen Fall / nit noth ſeye / ſchärpffere Mittel vorzunemmen / wiewohl auch ſolche Eu. Kayſerl. Majeſtät Befelch jedes Orths gebührend inſinuirt worden / alles Vermög beyligender Reſcripten, Inſinuations-Inſtrumenten und Original-Urkunden von *Num.* 1. 2. 3. biß auf 21. einſchlüeßlich / ſo iſt doch biß dahero einige Parition bey dem ein oder anderen aus Hoch- und wohlermelten Fürſten und Ständen nicht erfolgt / viel weniger die aufferladene Parition dociert worden / ſonder ſeynd die angeſetzte zween Monathliche Termin von Zeit der beſchehenen Einlüfferung ohne Erzeigung ſchuldigſten Gehorſambs verſtrichen.

Damit dann Eu. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter gerechter Will / und Maynung in ſo offenbahren billichen Beſchwährungs-Sachen ohne ferneren Umbtrib und Auffhalt würcklich vollzogen / auch Eu. Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſter Reſpect in gebührende Obacht genommen werde / als iſt gedachter Ritterſchafft gehorſambſtes Anruffen und Bitten / Eu. Kayſerl. Majeſtät geruhen angedeute ſchärpffere Mittel nunmehr in Kayſerlichen Gnaden zu ergreiffen / der hochbetrangten und auf den äuſſerſten Grad erſogenen Ritterſchafft zu fürderlicher Execution deſſen / welches von unterſchidlichen Römiſchen Kayſeren und Königen jederzeit für billich und rechtmäßig befunden / auch von vielen Jahren hero offtermahls anbefohlen worden / zu verhelffen / zumahl dardurch in Ihrem verderbten hoch-betrübten Stand und Weeſen in etwas zu ſuccurrieren. Wie nun ſolche Kayſerliche Hand-Biethung E. Kayſerl. Majeſtät zu ſonderbahrem Ruhm in Erweiſung der liebē Gerechtigkeit ausraichet / alſo erkennet gegen Eu Kayſerl. Majeſt. Ihrem einzigen Oberhaupt und Herren ſich geſambte Ritterſchafft in Schwaben zu ſchuldiger Erzeigung immerwährend / beſtändig und ohnverdroſſener Devotion deſto mehrers obligat, darzu Sie ohne das von getreuem teutſchen Hertzen jederzeit in ſtätem Gehorſam willigſt ſeyn und verbleiben.

Num. 42.

Ritterſchafft in Schwaben ad Cæſarem contra Subditos morosos & Renitentes.

de 1630.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter und Unüberwündlichſter Römiſcher Kayſer / allergnädigſter Herr.

Wie-

OJewohlen Eu. Kayſerl. Majeſtät gehorſambſte Vaſallen und Edle Knecht der freyen Reichs Ritterſchafft und Adels im Land zu Schwaben einverleibte Mitglieder berait und willig wären / bey gegenwärtigen ſchwären Trangſalen des Heiligen Römiſchen Reichs alles das jenige getreulich und eyfferig aufzuſetzen / was in Ihrem noch übrigen zeitlichen Vermögen / immermehr ſeyn und beſtehen kan / ſo werden Sie doch neben anderwärtigen impedimenten hieran nicht wenig verhindert / und von Ihrer ſchuldigen Devotion wider all Ihren Willen abgehalten / daß theils Ihrer Unterthanen ſich gegen Ihnen anfflähnen / weder umb Gebott / noch Verbott mehr geben / vielweniger Ihre Contributiones und Anlagen / die Ihnen proportionabiliter aufferlegt werden / oder andere Schuldigkeiten erſtatten / ſonder deren gantz exempt oder frey ſeyn wöllen / auch hierzu andere Obrigkeiten umb Hülff / Handbiethung / Schutz / und Schürm anruffen / wie dann die Gemeind zu Bönnigleheim (welches Städtlein Lehen von Chur-Maynz und halb in das Kocher / halb in das Craichgäuiſche Ritter-Viertel gehörig) ſich der von Eu. Kayſerl. Majeſtät zu dero Dienſt angeordneten und der Ritterſchafft in Schwaben aſſignirten Einquartierung und Contribution zu Ihrer moderirten Quota nunmehr ein lange Zeit und etlich Jahr mit Gewalt und gewehrter Hand wiederſetzt / und ſo wohl Ihrer ordenlichen Obrigkeit / als der geſambten Ritterſchafft aller dreyen Crayſen / auch der Quartier-Commiſſarien getreue Wohlmeynung / Erinnerung / und Warnung / ſo gar Ihr Churfürſtl. Gnaden hochſeeligſter Gedächtnus aigne gnädigſte Anweiſung auſſer acht gelaſſen / und ſich in viel Weeg trutzig und ungehorſam erzaigt: Gleichförmig haben die Späthiſche und Freybergiſche Unten zu Gamerdingen und Alentzhauſen / rebelliert / verbottne Conventicula und Zuſammenkunfften gehalten / Ihre vorgeſetzte Obrigkeiten de facto aus der uralten Poſſeſſion vel quaſi getrieben / Ihrem leiblichen Aydſchwur entgegen / ſich der Frohndienſt und anderer Gebührnus verwidert / und noch biß dato dahero in Ihrem Auffſtand alſo erwieſen / daß ſich die Obrigkeit gegen Ihnen einiger Jurisdiction und Superiorität nit gebrauchen mögen

Alſo würdet Conrad Sigmund von Freyberg vom Eyſenburg / von ſeinen Unterthanen zu Wellendingen / gantz ohngehorſamer Weiß nicht allein des mehrern Theils von uralter habenden / und durch offentlichen Vertrag confirmirter gerechtſame thätlich und aigens Gefallens deſtituirt / ſondern Sie haben auch Ihre ohnzuläſſige Verſamblungen / darinnen Sie ſich mit einander verbinden / widerſetzen ſich der Obrigkeit Befelch / und wöllen ſich zu ſchuldiger Quartier-Verſtattung oder Raichung der aufferlegten Contributionen ein gute Zeit nit mehr verſtehen / innmaſſen der Schäriſchen Ober-

haußiſchen Vormundſchaffts Unterthanen zu Haußen am Than ſich nit weniger der Quartier Anlagen u. Ordinanz-Gelter de facto frey gemacht. Dergeſtalt hat ſich bey einem Jahr zugetragen / als weyland Hanß Ludwig Hundpiß von Waldtrambs ſeine gelobt- und geſchworne Unterthanen zu Brochenzell / bey welcher Dorffſchafft die Jurisdiction von E. Kayſerl. Majeſtät zu Lehen rüehrt / zu Entrichtnng der Contribution Obrigkeitlich erinnert / und auf erfolgte Verwiderung / dem einen oder anderen derſelben von Obrigkeitwegen Pfand abnemmen laſſen / daß hierüber die Unterthanen in das Adeliche Obrigkeitliche und von Eu. Kayſerl. Majeſtät Lehenbahre Hauß eingefallen / die Stallungen aignes Gewalts geöffnet / aus demſelben die gepfändte Roß und Viech / ſo gar das zu Pfand genommene Tuech mit Außgieſſung vieler ohngebührenden / trutzigen und hochmüthigen Reden aus dem Schloß hinwegg genommen / auch Ihre Arten / und was Sie ſonſten für Wehren bey ſich gehabt / in das Pflaſter gehauen / und geſchlagen / von welcher Zeit an Sie die wenigſte Quartier Contribution nit mehr erſtatten.

Solcher maſſen haben ſich Wolffen von Ratzenried / Conraden Vintlers von Plätſch / Zümbrechten von Freyberg / Hanß Adamen von Reiſchach / Hanß Michaelen von Danckertſchweyl / und noch andere mehr Unterthanen gegen Ihren Obrigkeiten expreſſe vernemmen laſſen / keine Contribution weiters zu geben / und iſt die Sach nunmehr dahin kommen / daß die Obrigkeiten Ihrer Unterthanen nit mehr mächtig ſeyn können.

Weil aber ſolcher der Unterthanen Ungehorſamb und Widerſetzlichkeit mit keinen Rechten zu juſtificieren / auch derſelben verbündtliche Zuſammenverpflichtung wider Ihr Obrigkeit von ſchädlicher Conſequenz und bey hohen Straffen verbotten / die angemaßte Exemption dem Herkommen / habenden Kayſerl. Freyheiten und Eu. Kayſerl. Majeſtt intention und Dienſt zuwider / dabey dem gemeinen Weeſen / und den Gehorſamen / denen der Laſt hierdurch deſto ſchwährer gemacht wird / höchſtnachtheilig / auf deren Beharrung leichtlich mehrere Ungelegenheit / und ein ſtärckerer Beyfall erwachſen kan. Demnach geruhen Eu. Kayſ. Majeſtät dero Ritterſchafft in Schwaben jedes Viertels verordneten Directoren Außſchüſſen / und Räthen / durch dero Kayſerliches Reſcriptum allergnädigſt anzubefehlen / daß dieſelbige ſambt / oder ſonders obberührte / ſowohl auch andere Unterthanen / bey welchen die Nothdurfft ſolches erforderen wird / in Eu. Kayſ Majeſtät Namen von Ihrem Ohnfueg / anderwärtiger Schutz / und Schürm / und Hülff-Suchung / Rebellion und Auffſtand abmahnen / zu Uebernemmung der Quartier / und Contributionen / zu Abſtattung verbliebenen Hinterſtands / ſo dann zu würcklicher Bezeugung ſchuldigen Reſpects, Ehr und gehorſambs gegen

Ihren

Ihren vorgesetzten Obrigkeiten Anweisen und Anhalten / und dergestalt durch dero allerhöchste Kayserliche Authorität und allergnädigste Verordnung / grössere Weiterung und Gefährlichkeit abzuwenden oder auf die Continuation des hochsträfflichen Ungehorsams ernstliche Mittel wider Sie vorzunemmen / worbey den Unterthanen / da die ein- oder andern Orths rechtmäßig gravirt / zu seyn vermeynen wolten / bey Eu. Kayserl. Majest. oder dero Kayserlichen Cammer-Gericht sich deßwegen zu beschwähren onbenommen / jedoch Sie unterdessen Ihre Quartier-Gravamina sowohl / als andere gehorsame Unterthanen zuübertragen / die auferlegte Contributiones und andere Schuldigkeiten / deren Ihre Obrigkeit in possessione gewesen / biß zu Außtrag der Sachen gehorsamlich und ohnverwaigert zu præstieren und abzulegen verbunden seyn sollen.

Num 43.

Ritterschafftl. Franckl. Supplic. ad Cæsarem die Eximirung der Ritter-Güther / und darvon schuldiger Steur. de 1630.

Allerdurchleuchtigster.

BEy Eu. Kayserl. Maj. hochlöbl. Reichs-Hof-Raths Assessoribus ist bekannt / was unterschidliche hochgenothdruckte Klagen Wir gegen die Fürstliche Stiffter und Häuser **Bamberg / Würtzburg / Eystädt / *Fulda*, Saxen-Coburg / Weimar / Brandenburg / Culmbach / Onolzbach** u. mehr anderer Herrschafften Ständ u. Städte wegen dero unbilligen Vorenthalt / Sperr- und Waigerung Ihrer bey vielen Jahren her von denen in anmercklicher Anzahl an sich gezogenē / v. Uraltersher zu Unserer Ritter-Cassa steutbahren unwiedersprechlichen Ritter-Güthern / ja auch bey Ihren Burgern und Bauren / mit Abstrickung derjenigen Steur-Anlaagen / welche Sie von Unsern innhabenden Adel. Fall-Lehen / Aeckern / Wieß-Matten und Weinbergen je u. allweg gereicht haben / und noch zu reichen / wann es ausser Ihrer Herrschafften angelegten Verbott / so willfährig / als schuldig erkennen / zu dero gebettenen allergnädigsten Kayserlichen Verhülff / und Einsehen / in aller Unterthänigkeit fürtragen lassen. Wie nun durch so viel und manigfaltige theils de mero ac violento facto / theils für apert occupirte / theils durch angesponnene Kauffs-Handlung entzogene Adeliche Stamm-Häußer / und Güther das gemeine Ritter-Corpus und dessen Substanz um viele Tonnen-Golds geschwächt: Als ist leichtlich zu schliessen / was namhaffte Steuer-Posten nicht allein an denen zu Eu. Kayserl. Majestät anietzo zu erforderten Kriegs-Diensten / Uns dem Adel assignirten Quartiers- und Contributions-Aufflagen dardurch abgehen / sondern und daß zumahl dem

dem gantzen Römischen Reich allgemach Unsere Ritter-Subsidien, Dienst und Beyhülff zu empfindlichen Abbruch benommen werden / ein solches erscheint unter andern notoriè daher / nachdem erst vor wenig Tagen Johann Carl Fuchs von Bimbach / beede seine Unserm Ritter-Orth Altmühl incorporirte und steurbahre Adel. Häuser und Güther Schwaningeu und Rechberg cum pertinentibus der Fürstlichen Brandenburgischen Onolzbachischen Vormundschafft kaufflich überlassen; so ist darauff sobalden von solcher Fürstlichen Vormundschafftl. Regierung deme / nach Unserer genommener gleichförmlicher Ritter-Güther Außtheilung von dem bey Uns eingelagerten Kriegs-Volck daselbst hin nacher Schwaningen logirte Corporal angesagt worden / daß er Ihme bey Anmeldung Unsern Ritter-Orth Altmühl / ein ander Quartier suchen und nemmen solte / weilen man Ihme der Orthen auf solchen beeden Gühern / Schwaningen und Rechberg nunmehro seine Contribution und Unterhalt zu geben / und auch Uns der Ritterschafft ichtwas ferners hiervon zu contribuiren gantz nicht gemeint wäre. Unangesehen nunmehr berührt Unser Ohrt Altmühl dieser Fürstlichen Regierung einen beglaubten Abtruck von Unsern hiebey *N.* 1. angefügten Special-Freyheiungen und erlangten Kayserlichen Concessionen übergeben / und darbey umb Ablegung der ordinari und extraordinari Ritter-Anlagen / allermassen solche von dem verkauffenden Fuchsen und seinen Antecessorn bißhero gelüffert worden / mit allerhand bewöglichen Erinnerungen angesucht; So hat es doch weniger / dann nichts verfangen mögen / sonder es ist von hoch ermelter-Regierung ein pur abschlägige Anwort erfolget / und wird ein solch anmaßlich beginnen / noch ein als andern Weeg / weniger dann mit Recht beharret / da doch billich sollen betrachtet werden / quod Collectæ à possidente solvi debeant, ac pro Collectis ac tributis bona vice pignorum ipso Jure obligata sint, ac quomodocunque fiat mutatio personarum, res tu, semper transeat cum sua causa & suo onere; proinde cui accedit castrum vel villa, eum quoque & onera & munera, vel maximè Imperii meritò sequuntur.

Allermassen nun der entliche Ruin des gantzen Ritterstandes / da solche irruptionen und weit-außsehende Eingriff / länger nachgesehen / und verhängt werden solten / unzweiffentlich erfolgen müste; also ereignet sich auch sonnenklar / daß Eu. Kayserl. Majestät selbst eignes Interesse hierunter würcklich periclitire / ja nicht weniger das Jus publicum Imperii concernire.

Gelanget derowegen an Eu. Kayserl. Majestät Unser nochmalig allerunterthänigster Anruff- und hoch-flehentliches Bitten / Sie geruhen zu hochnothwendigen Schutz-Rett / und Handhabung / Unserer Libertäten / Freyheiten / Immunitäten und Herkommen dero Kayserl. Hülff und Einsehen

sehen/ in Zeiten allergnädigst zu verfügen /darauff aus höchsttragendem Kayserlichen Ambt / bey allen und jeden vor Hoch- und Wohl-ernannter Fürstl. Stiffter und Häußern / Ständen / Herrschafften und Räthen / so in Cancellaria benennet werden sollen / zumahlen auff Ablauts bey der Fürstlichen Brandenburgischen Vormundschafft noch heut zu Stund beharrenden Eintrag / demselben und alle wiedrige Anmassung und Steur-Entziehung / und was denselben mehr anhängig/durch dero Kayserl. absolut Decret, als unser allerseits unmittelbahres Oberhaupt/ Richter / Schutz- und Schürm-Herr/ mit gerechtem Eyfer / indeme es gegen der Posterität allerdings unverantwortlich fället / ex plenitudine potestatis allerdings zu cassieren / revocieren / vindicieren / und abzustellen/ Sie sambt und sonders zu unentgültiger und Abrichtung aller vorigen noch hinterstelliger / so wohl jetziger als künfftiger ordinari und extraordinari Steur-Anlaagen / und anderer auf Ihren innhabenden Ritter-Güthern mit Alters herkommener Posten und obligender Angebührnus/durch würckliche Executiv-Mittel anzuhalten / Sie darneben nicht weniger an dero Kayserl. Hof fürzuladen / umb zu sehen und hören / sich umb geklagter Ihrer Anmassung und Fürnemmens Willen in die Pöen vorangeregter Privilegien einverleibt / gefallen seyn / zu erkennen/ erklären und offentlich verkünden: also und dergestalt Uns und die von der Ritterschafft bey dem jenigen / was von Eu: Kayserl. Majestät/ und dero Hoch-geehrten Vorfahren am Reich Unsere Voreltern und Wir/ durch Unsere tapffere/ manigfältige unverdrossene Dienste/ ruhmwürdig / ungespart Leibs / Gut und Bluts erlangt und zuwegen gebracht/ in Kayserl. Hulden und Gnaden würcklich zu conservieren / hierüber Eu. Kayserl. Majestät Oberrichterlich Ambt allerunterthänigst aruffend.

Num. 44.

Befehl / die Steuer-Liefferung von denen Ritter-Güthern / so bey dem Julier-Spithal zu Würtzburg hafften / betreffend. de 1640.

Nachdeme dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Francisco Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg / auch Hertzogen zu Francken / von Hauptmann / Räthen und Außschüß des Heil Reichs befreyten Ritter-Orths / Steygerwald / unterthänigste Anzeigung beschehen / daß obwohlen der Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheiltem Befelch nach / Sie schon vor geraumer Zeit die Ritterhauptmannschaffts Stell / an diesem Orth ersetzet / doch der Ungehorsamb unterschiedlicher Mitgliedern vornemblich auch der Echterischen und Fuchsischen Vormunds-Vögt benanntlich Ott Willhelm Bacher wegen

Kirchschönbach / Michel Glecken wegen Seubach / Christoph Leüchserring wegen Schwartzenaw / Matthäus Ohein wegen Traustadt / so viel caussirt / daß Ihr den 21. Martii nechsthin zu Kitzingen erwählter Hauptmann / dieweil nicht allein der in dem damahls außgefertigten und besiegelten Abschied begriffene Paß / wegen Anrichtung einer leidentlichen Ritter-Cassa, als des nothwendigen / zu Conservierung solcher Hauptmannschaffts gehörigen Nervi, im wenigsten beobachtet / sondern Er Hauptmann über das / bey der Johann de Werth schen Soldaten-Verpflegung / wider alle Recht und Billichkeit / noch gedrungen worden / mit seinem unerschwinglichen Schaden / vor andere zu bezahlen. Dieweilen aber Ihro Hochfürstliche Gnaden solches im wenigsten billigen können; Als befehlen Sie nicht allein ermelten Echterischen / u. Fuchsischen Vögten / daß Sie Ihre auf angeregten Kitzingischen Ritter-Tag / Ihren verwalteten Güthern assignirte Quotas, an der verfallenen ordinari Ritter-Anlaag zum halben Theil / benännlich die Echterischen zwey und zwantzig Gulden / sieben und dreyssig Kreutzer / und die Fuchsischen zwantzig Gulden / uff schierst künfftig alt Martini, dem Hauptmann / oder wo Sie derselbe hinweisen wird / weilen sich zumahlen der von Ehrenberg / das seinige darbey zu thun / allbereit gegen Ihne Hauptmann erbotten / nicht allein unwaigerlich abtragen / sondern auch fürderhin gegen dem Ritter-Hauptmann und dessen Räthen / sich also bezeugen / damit man nicht ferner wider Sie zu klagen Ursach habe. Dieweil dann Hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden auch gnädigst bewilliget / daß die Truchsäßische dem Julier-Hospital versetzte Gütter / Reichmannsdorff und Köß / so wohlen auch das Ihrer Hochfürstl. Gnaden heimgefallene Guth **Ober-Meltzendorff** / sambt dessen zu- und Eingehörungen / mit der Contribution bey der Ritterschafft verbleiben mögen. Als befehlen Sie hiemit und in Krafft dieses Patents, auch dero Julier-Hospital Verwaltern / und Schultheissen zu Schlüsselfeld / daß auch dieselben mit Hauptmann und Räthen sich der Steuren halber auf ernannten Güthern vergleichen. Daß nun dieses Hochgedachter Ihrer Hochfürstlichen Gnaden ernstlicher Will / das bezeugen Sie mit dero vorgedruckten Fürstlichen Secret, und unterzeichneter Hochfürstlicher aigener Hand Unterschrifft. So beschehen zu Bamberg / den 25. Octobris Anno 1640.

Franciscus Eps.
(L. S.)

Num. 45.

Wormbach / ein Ritter-Gut in Francken collectabel, non obstante Consolidatione feudali an Ellwangen, de 1641.

Ein von dem Stifft Ellwangen heimgefallenes Ritter-Guth Wormbach.

Was

Als Hanß Martin von Guntzelsheimb ultimus Vasallus der Wormbachischen Lehens-Unterthanen An. 1641. gestorben/und solche dem Stifft Ellwangen heimgefallen/ haben Sie zu des Löblichen Ritter-Orths Altmühl Cassa einige Jahr die Steur fortgelüffert/ und der Herr Probst angesuchet/ die Unterthanen biß zu Außtrag der Sachen und Separation des Aigenthumbs der Lehen leidentlich zu halten/ nachgehends aber angeführet/ es könnte derselbige/ nemblich der Herr Probst zu Ellwangen die Besteurung/ propter defectum Jurisdictionis nicht mehr geschehen lassen/ cum resoluto jure dantis resolvatur jus acceptantis, mithin diese Güther kein Adel. sondern Stifftisches Aigenthumb seye/ dessen ungeachtet ist das jus collectandi behauptet worden/ und wird solches beym Löbl. besagten Ritter-Orth Altmühl dato noch exercirt.

Num. 46.

Copia Kayserl. Mandati in puncto collectandi freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben contra Sallmannsweyl/ das Guth Meinwangen betreffend. de 1652.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ entbiethen dem Ehrsamen/ Unserm lieben Andächtigen/ Thomæ Abbten des Gotts-Hauß Sallmannsweyl/ Unser Kayß. Gnad/ und fügen deiner Andacht hiemit zu wissen/ wie daß Uns Unsere und des Reichs ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht/ wiewohl Sie freye Reichs-Ritterschafft von Unsern löbl. Vorfahren Römischen Kayßern und Königen/ insonderheit aber von Maximiliano dem Andern in Anno 1601. außtrucklich dahin privilegiert/ daß alle und jede des Heil. Römischen Reichs Stände von allen und jeden Güthern/ so Sie allbereit innhaben/ oder noch künfftig bekommen möchten/ welche zuvorhin zu der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden/ hinführo je und allweg auf der Ritterschafft Außschreiben Ihrem verordneten Truchenmeister die Steuren lüffern/ und entrichten lassen solten/ ohne einige Außflucht und Widerred/ auch ohne Unterschyd der Güther/ sie seyen Lehen oder aigen/ Geistlich oder Weltlich/ Herren-Stands oder Adels Personen/ oder allein schlechte oder gemeine Güther/ sie wären durch andere Stände erkaufft/ oder sonst überkommen/ die Lehen fallen/ alls apert heimb/ oder werden verwürckt/ oder in andere Weeg veralienirt/ es sey auf was Weiß oder gestalt es immer wolle/ da auch schon einer oder der ander/ was Stands/ Würden oder Weesens der sey/ ein ander Herbringen und Gewohnheit/ oder einige Freyheit/ und Gerechtigkeit/ Exemption, Statut oder Ordnung hierüber vorwenden/ und sich dardurch des Besteu-

steurens zu der Ritterschafft von einem oder dem anderen Gut / wie jetzo Specificirt worden / entschütten wolte / so solle doch solchem allen von Römisch. Kayserl. Majestät und vollkommenheit wegen derogirt seyn / als mehreren Innhalt Anfangs angezogenen Röm. Kayserl. und Königen von Uns selbsten confirmirten und mit 100. Marck Löthiges Golds verpönten Privilegii, so unterstehest du dich jedoch deme zuwider / nachdeme du das Dorff Meinwang / so vorhin denen von Stein zu Waldsberg als Ritters-Gliedern zugehörig geweßt / kaufflich an dich gebracht / die Contributiones und Anlaagen bey erst-gesagtem Guth Meinwang der Ritter-Cassa zu entziehen / und dem Ritter Corpori das Jus collectandi darauf zu verwaigern / ungeachtet solches Dorff vorhin je und allezeit / als ein unverneinliches Ritter-Gut Deines anvertrauten Gottes-Hauß / gebührende Ritter-Steur zu der Cassa erstattet und abgerichtet / derowegen Uns ermelte Ritterschafft / umb diß Unser Kayserl. Mandat wider dich zu erkennen und mitzutheilen in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten hat / auch erlangt / daß derselben das gebettene Mandat heut dato erkennt worden; Gebiethen demnach Dir von Römis. Kayserl. Macht-Vollkommenheit / auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit ernstlich / und wollen / daß Du klagende Reichs-Ritterschafft / bey offt ermelten Guth Meinwangen an Ihrem alt herbrachten jure collectandi einigen Eintrag und Hinderung nicht thuest / noch demselben widersetzest / sondern vielmehr die Unterthanen zu Abführung deren / so wohl bißher vorenthaltener / als auch künfftiger Anlaagen und Angebühr selbsten ernstlichsten ermahnest / und anweisest / deme allen also und zuwider nicht thuest / noch hierinn säumig und ungehorsam seyest / als lieb dir ist angeregte Pön und Unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden / darnach wisse dich zu richten. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag / den 5. 7br. 1652. unserer Reiche ꝛc.

Ferdinand.

Ut Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandaum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. 47.

Kayserl. Mand. an Brandenb. Culmbach contra Landsassiatum des Adelichen Guths Adlitz. de 1653.

Als man von Seiten Brandenburg-Culmbach das Ritter-Gut Adlitz in die Landsässerey zwingen wollen / ist folgendes Mandat erhalten / auch deme parirt worden. Wir Ferdinandt der Dritte von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Ger-

Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steuer / Kärndten / Crain / und Württemberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Chriſtian Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Caßuben und Wenden / Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg und Fürſten zu Rügen / Unſerm lieben Oheim und Fürſten / Unſer Kayſerl. Gnad und alles Guts / Hochgebohrner Lieber Oheimb und Fürſt. Uns haben N. Director, Hauptleuth / Räthe und Außſchüß der freyen unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft in Francken aller 6. Orth / in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben / was geſtalt / als Ihr Ritterliches Mitglied Orths Altmühl / mit Joachim von Jarheim / wie ſeine Vorfahren von Alters hergethan / und Er ſelbſten ſchuldig ſich zu beſagten Ritter-Orth gehorſamblich zu verhalten / denen an Ihne ergehenden Außſchreiben gemäß / bey angeſtelltem Ritter-Conventen willig einzuſtellen / und / wie andere obliegen zu beobachten / alſo auch die Ritter-Steuren / und Anlaagen / von ſeinen dahin gehörigen Ritterlichen Anſitz / und Guth Adlitz / unwaigerlich abzutragen / ſich willig erzaigt / Ihme dargegen jüngſthin von Deiner Lbd. als dero dieſes Guth Adlitz zu Lehen gehet / ein gantz unvermuthes Inhibitions Mandat zukommen ſeye / worinnen Ihme bey Verluſt des Lehens / anbefohlen worden / ſich zu beſagtem Ritter-Orth / ferner nicht zu halten / denen ohne Ihr Wiſſen und Willen / nichts geſtändig zu ſeyn / ſondern vielmehr zu Erlegung der Steuren / und Auffrichtung eines gewiſſen darzu nöthigen Anſchlags / ſich innerhalb zweyer Monathen bey dero Cantzley einzuſtellen / mit dem nachdrucklichen Anhang / daß Sie hinfüro Hauptmann / Räthen und Außſchüß bemelten Ritter-Orths in Vertrettung und manutenenz Ihrer Aigenthumb und Lehen wohl zu begegnen wiſſen wolte / nun ſeye aber nicht allein an ſich ſelbſten Kund und Notorium / auch in continenti zu erweiſen / daß ſo wohl beſagtes Adlitz von Altersher / von allen deſſen Innhabern zur Ritterlichen Caſſen jederzeit unwaiger- und undiſputirlich verſteurt / und in allen Anlaagen vertretten worden / alſo auch / daß ermelter Joachim ein unzweiffentlich incorporirt Mitglied dieſer Reichs-Ritterſchafft ſeye / ſondern ſolches alles auch von Deiner Lbd. ſelbſten / inſonderheit in einem an des jüngſt abgeleibten Biſchoffen zu Bamberg And. unterm dato 12. Septembris in Anno Sechzehenhundert und fünffzig / eben wegen dieſes von Jarheim und deſſen Guth Adlitz in puncto Religionis, und Jagens Gerechtigkeit / gethanen Schreibens bekannt worden / worinnen Sie nicht nur / dieſes Guths zu verſchiedenen mahlen ein Rittermann-Lehen nenne / ſondern auch / daß daſſelbe ſo wohl / als Er Joachim / zu dieſer Reichs-Ritterſchafft gehöre / geſtehen / inde

me Sie pro Fundamento setze / daß sich die Ritterschafft des Friedens-Schluß mitzuerfreuen habe / welches ja nach außweiß des Instrumenti Pacis von keinem andern / als dieser verstanden werden möchte. Dieweilen also hieraus der Unfug obangeregten Befehls und Zunöthigung / klärlich erhellet / und mit keinem Schein Rechtens zu justificiren: derowegen so haben Uns Eingangs gemelte Director, Haubtleuthe / Räthe und Außschüß / allerunterthnigst gebetten / daß Wir Unser Kayserl. Pœnal Mandat, und andere nothdürfftige Hülff rechtens / wider D. Lbd. zuerkennen und mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir dann in Krafft tragenden Kayserlichen Ambts / männiglich auf Anruffen unparteyisch recht zu ertheilen schuldig und geneigt seynd / und darauf nachfolgender Process, heute dato erkennet worden.

Hierumb / so gebiethen Wir Deiner Lbd. von Römischer Kayſ. Macht-Vollkommenheit / auch Gerichts- und Rechtswegen / bey Pön zehen Marck Löthiges Gold / halb in Unser Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil klagender Reichs-Ritterschafft in Francken / unnachläßiglich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß D. Lbd. alsobald nach Uberantwort- und Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts ohne Ein- und Wiederrede / obangeregten Befehl und Inhibition wiederum cassiere / zernichtige und auffhebe / auch von dergleichen unbefugten Befelch und Zunöthigung / ins künfftig abstehe / und sich dern gäntzlich enthalte / und vorermelten Ritter-Orth / in Erhebung der Steuren von obgedachten Güthern / nicht beeinträchtige / noch auch Ihne von Jaxheim in gehöriger Besuchung der Ritter-Täg / und Leistung anderer seiner Ritterlichen Obligen verhindere / sondern Sie allerseits bey altem Herkommen / Ihrer Freyheit / Recht und Gerechtigkeiten / ruhig und unbekümmert lasse / dem allen und also zuwider nicht thue / noch hierinn säumig und ungehorsamb seye / als lieb D. Lbd. seye / obbestimbte Pön und Kayserl Ungnad zu vermeyden / das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden D. Lbd. von obberührter Unserer Kayserlichen Macht auch hiemit und wollen / daß dieselbe innerhalb zweyen Monathen den nächsten nach insinuation diß Unsers Kayserl Brieffs / so Wir Ihro für den ersten andern / dritten / letzten und endtlichen Gerichts-Tag setzen / und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach / selbst oder durch dero gevollmächtigten Anwaldt / an Unserm Kayserl. Hof / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott / alles seines Innhalts gehorsamblich gelebt / und ein würckliches Genügen geleistet worden / wo nit / zu sehen und zu hören / daß D. Lbd. wegen solches Ungehorsambs in obbestimbte Pön gefallen zu seyn / mit

Urtheil

Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber / beständige Ursachen / ob Deine Lbd. einige hätten / warumb solche Erklärung nit geschehen solle / dargegen in Rechten fürzubringen und entlichen Entscheids und Erkänntnus darüber zu gewarten.

Wann Deine Lbd. nun kombt und erscheinet alsdann oder nicht / so wird nichts desto weniger mit gedachter Erklärung / Erkanntnus und anderm / in Rechten gehandelt und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet / und gebühret. Darnach wisse sich D. Lbd. zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg den acht und zwantzigsten Novembris Anno Sechzehnhundert drey und fünffzig / Unserer Reiche / des Römischen im Eibenzehenden / des Hungarischen im Neun und zwantzigsten / des Böheimischen im Sechs und zwantzigsten.

Ferdinandt.

(L. S.)

Ut Ferdin. Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. 48.

Freyherrns zu Burg Milchling angemasste Exemption betreffend.

Es hat Heinrich Herrmann Freyherr zu Burg Milchling und Willmersdorff / von Ihro Kay. Maj. Maximiliano II. die Freyheit erhalten / daß Er beregter Güther wegen / als welche vom Reich allein dependiren / ein **Stand des Reichs** seyn / und Er sich derentwegen Session / Stimm / prærogativen und alle andere Recht und Gerechtigkeit im Reich und andern Versamlungen / gleich anderen rechtgebohrnen **Freyherren** und Ständen gebrauchen solle. Und als dessen Sohn Herr Heinrich Herrmann Freyherr zu Burg-Milchling / und Willmersdorff / bey denen ersten Crayß-Ständen seine intention erlanget / so hat doch der Löbl. Reichs-Ritter-Orth **Altmühl** sich darwider gesetzet / und wie gegen andere Säumige / so auch gegen jetzt gedachten Freyherrn zu Burg-Milchling ein Mandatum de solvendo collectas sine clausulâ erhalten / und neben deme solche remonstration gethan / daß Er sich entlich bequemen müssen / immassen dann nachgehends Herr General Feld-Marschall / Herr Wolffgang Graf **zu Hohenlohe** die Ritter-Steur / wie noch dato geschihet / gelüffert / und seynd die Acta zu lesen der Mühe wohl werth.

Num. 49.

Von dem Ritter-Guth Buch / so dem Closter Mönchsberg heimgefallen / wird die Steur gelüffert.

de 1658.

Als

Als das Adeliche Geschlecht derer von Thierheimb abgestorben/und deren Ritter-Guth dem löbl. Closter Münchsberg ob Bamberg heimgefallen / so hat der löbl. Reichs-Ritter-Orth Altmühl das von unendlichen Jahren exercirtes Jus colligendi ferner zu lüffern angehalten: Obwohlen nun erst-besagtes Hochlöbl. Closter Münchsberg sich dessen hart gewaigert / und auf das Hoch-Stifft Bamberg beruffen/so ist nichts desto weniger die Sach tempore interregni erhalten worden.

Copia Instrumenti.

Wegen beschehener Insinuation des Chur-Bayerischen Vicariat-Rescripts zu Bamberg / auf dem Mönchsberg den $\frac{7}{17}$ Junii Anno 1658.

Im Namen GOttes Amen!

KUnd und zuwissen sey hiemit Jedermänniglich durch dieses offen Instrument, daß in dem Jahre nach Christi Unsers Erlösers Gnadenreichen Geburth / Ein tausend Sechshundert acht und fünffzig / in der Eilfften Römer Zinß-Zahl Indictio genannt / als nach tödtlichen Hinscheyden der Röm. Kayserl Majest. weyland Herrn Ferdinandi des Dritten allerglorwürdigster seeligen Gedächtnus das Kayserthumb erledigt stunde / und die Durchleuchtigste Fürsten und Herren / Herr Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst / Landgraff zu Leuchtenberg ꝛc. Dann Johann Georg der andere / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff zu Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravenspurg / Herr zum Ravenstein ꝛc. unsere gnädigste Herren / deß H. Reichs Vicariat verwalteten / Mittwochs nach Pfingsten / ward / der andere Monats Tag Jun. alten oder zwölfften Neuen Calenders / um zehen Uhren Vormittage in der Fürstl. Brandenburgischen Residentz Stadt Onoltzbach / der Frey Reichs Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Herr Johann von Eyb / uff Widerspach / Kommersdorff / Westenberg / Brückberg und Dörtzbach ꝛc. deß H. Römischen Reichs unmittelbahr Freyer Ritterschafft Lands zu Francken / Orths an der Altmühl / Hauptman / nmich endsbenañtē Kayſ. Notarium, zu sich in seine daselbst habende frey Behausung erfordern lassen / und in dessen gewohnlichen Schreibstuben mit den Fenstern gegen Mittag in den Garten gerichtet / an statt und im Namen Wohllöblichen ermelten freyen Reichs Ritter-Orths Altmühl in Francken / mit einem besiegelten Requisitions-Zettul sambt und beneben einem Chur-Bayerischen Vicariat-Rescript, an den Hochwürdigen in GOTT Vatter und Herrn / Herrn

Herren Caspar / Abbt und Prælaten zu S. Michael auf dem Münchsberg ob Bamberg / haltend / zu Handen gestellt / und mittelst zugleich beschehener Subarrhation begehrt / daß ich solche Requisition am förderſten ablesen / und sodann dero Zufolge / neben zweyen Zeugen / mich nach Bamberg erheben / und höchst-ermeltes Chur-Bayerisches Rescript, hoch-wohl besagtem Herrn Prælaten, oder wen seine Gnaden etwann zu mir abordnen werden / gebührlichen insinuiren / die erlangende Antwort fleissig ad notam nemmen / beglaubtes Instrument darüber begreiffen / und eines oder mehr / umb die Gebühr außlüffern solte: worzu ich mich von Ambts und Pflichtenwegen / willfährig erkläret / und lautet erstlich die Requisitio / wie folgt. also

Ehren-vöſter / Wohlgelehrter / sonders geliebter Herr Notarie.

WIr mögen Euch hiemit gnädl. nicht verhalten / was gestalten bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Beyeren / auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs-Ertz Truchsässen / und Chur-Fürsten / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und Vicario, Land-Grafen zu Leuchtenberg / Unserm gnädigsten Herrn / Wir wieder den Hoch-Ehrwürdigen in GOtt / Herrn Caspar / Abt und Prælaten zu S. Michael auf dem Mönchsberg ob Bamberg ꝛc. um willen derselbe Uns die von deme / selbigem Closter zwar heimgegangenen Lehenbahren aber mit der Steuren und andern zu Unserm Ritter-Orth Altmühl und dessen Matricul gehörigen Guth Buch / die Steuer-Gelter nun etliche Jahr hinterhalten / und nichts gelüffert / ein gnädigstes Vicariat-Rescript, mit darinnen gethaner Anschaffung / unterthänigst ausgewürcket und erhalten / auch bedacht sind / solches gebührlichen insinuiren und einlüffern zu lassen.

Ersuchen demnach Euch / mittelst gewöhnlicher Subarrhation (vornemlichen aber Euch Eurer gegen Uns und Unsern Ritter-Orth tragender Secretariats-Pflicht / und was dem anhängig / ad hunc actum, wohl-bedächtig erlassend und loßzehlend) Ihr wollet / als Kayserl offenbahrer Notarius Euch mit zweyen Zeugen nacher Bamberg verfügen / bey dem Closter zu S. Michael anmelden / und nach verstatteter Audienz oder beschehener deputation, wohl besagtem Herrn Prælaten oder seinen hierzu abgeordneten oben-angeregtes verschlossenes Chur-Bayerische Vicariat Rescript gebührlich insinuiren / und zu Handen stellen / auch was hierüber in Antwort erfolget / fleissig ad notam nemmen / ein oder mehr Instrumenta darüber begreiffen / und Uns um die Gebühr zukommen lassen / Uns deren / gehöriger Orthen / habende zu bedienen / mit dem Anhang / Euch wegen sol-

cher Verhandlung und insinuation gegen Männiglichen zu vertretten / und zu entheben / ohne alle Gefährde.

Zu Urkund diese Requisition mit Unsers Ritter-Orths Innsiegel / und gewöhnlicher Unterschrifft befestiget / und geben den $\frac{7}{12}$ Junii, Anno &c. Sechzehenhundert / acht und fünffzig.

(L. S.)

Hauptmann / Räth- und Außschüß des Heil. Röm. Reichs unmittelbahren freyen Ritterschafft Lands zu Francken Orths an der Altmühl.

DEr Chur-Bayerische Reichs Vicariat-Befelch aber an Hochwohl-besagten Herrn Caspar / Abbt und Prælaten auf dem Mönchsberg haltend / wie solcher in einem absonderlichen an wohl-ermelten freyen Reichs-Ritter-Orth Altmühl in Francken gnädigst ergangenen Churfürstl. Antwort-Rescript, in copiis communiciret worden / lautet von Wort zu Wort / wie hernach folget:

Ferdinand Maria.

Welcher Gestalt bey Unserm Vicariat-Gericht sich Tit. Hauptmann / Räth und Außschüß der unmittelbahren Fränckischen Reichs-Ritterschafft / Orths an der Altmühl / wider Euch / wegen saumiger Versteuerung / des auf Absterben deren von Thürheim Euch zwar heimgangen / jedoch von un-fürdencklichen Jahren hero / zu der Ritter-Matricul mit der Steuer und sonsten gehörigen Lehen-Guths Buch / unterthänigst klagbar eingelangt / und auch zu Beytragung Eures schuldigen Contingents per Mandatum pœnale sine clausula / anzuhalten gebetten / das habt Ihr einschlüssig mehrers zu befinden.

Zum Fall nun die Sach vorgebrachter massen beschaffen / sehen Wir nit / mit was Grund Ihr Euch der gewöhnlichen Versteurung entschüttet / und wisset Ihr die Supplicanten / solchem nach in einem u. andern klagloß zu halten / oder so Ihr erhebliche Bedencken und Einreden zu haben vermeinet / warumb Ihr solches zu thun nicht schuldig / solches innerhalb den nechsten 4. Wochen nach Uberantwortung diß / in ermelt Unser Vicariat-Gericht / oder wann das Reich entzwischen mit einem Ober-Haupt / durch die Fürsehung GOttes versehen werden solte / zu eines Röm. Kaysers Reichs Hof-Rath zu überschreiben. Als Wir Uns verlassen und ꝛc. München / den 1. Aprilis 1658.

An den Abbten zu S. Michael auf dem Mönchsberg ob Bamberg abgangen;

Ferner das absonderliche von Chur-Fürstlichen Durchleucht ꝛc. in Bayern / als Reichs Vicario an den löbl. Reichs freyen Ritter-Orth Altmühl in Francken / gnädigst ertheiltes Antwort Rescript, worinnen nechst hievorstehende Copia an den Herrn Prælaten uff dem Mönchsberg besagend / beygeschlossen gewesen / ist folgenden Innhalts.

Von

VOn GOttes Gnaden Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder Bayern / auch der Obern-Pfaltz bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Unsern Gruß zuvor / veste / besondere / Liebe und des Reichs Getreue.

Was Wir von tragenden Reichs Vicariat-Ambts wegen auf Euer unterthäniges beschehenes Anlangen / dem würdigen in GOtt / Unserm besondern lieben / und des Reichs getreuen Abbten zu S. Michael auf dem Mönchsberg ob Bamberg / unter heutigem dato für Befelch zu fertigen lassen / das thun Wir Euch hierbey abschrifftlich communicieren / und seynd Euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 1. Aprilis 1658.

Ferdinand Maria,
Churfürst.

A. V. V. Berchem.

Den vesten / Unsern besonder Lieben / und des Reichs Getreuen / Hauptmann / Räthen und Außschüß / der freyen Ritterschafft zu Francken / Orths an der Altmühl ꝛc.

AUff solche beschehene / hieroben einverleibte Requisition / hab ich mich sambt hierunten benañten zweyē Zeugen / Sonnabends den fünfften (fünffzehenden) Junii, auff den Weeye gemacht / und hernach gefolgten Sonntags gegen Abend / in der Fürstlichen Residenz-Stadt Bamberg / und dem daselbst bekanntlichen Gasthof / der Großkopff genannt / eingefunden / und hierauff Montags den Sibenden (Sibenzehenden) besagten Monaths Junii Vormittag umb 8. Uhren / uff dem Mönchsberg / bey Ihr Gnaden dem Hrn Prælaten mich gebührend anmelden lassen / auch nach gnädig verstatteter Audienz, mehr Hoch- wohlbesagt Ihr Gnaden / Herr Caspar Abbt und Prælaten offters berührten S. Michaels Closters uff dem Mönchsberg in dem grossen Saal vor dero Gemach / præmissis Curialibus, und nach kürtzlich gethanem Vortrag / das mit gehabte Chur-Bayerische verschlossene Rescript, zu selbst Handen gelüffert / so dann in dem Gemach drinnen die beschehene insinuation und Execution mit meiner Hand darauff verzeichnet / und hierüber von mehr Hoch- wohl- ermelt Ihro Gnaden diese Bedeutung zur Vorantwort erlanget; wie Sie nemblichen das Schreiben erbrechen / verlesen / und nach Befindung die behörige Resolution in den Gasthof mir vermelden / und hernach bringen lassen wolten / wie auch beschehen / sintemahlen kurtz hernach umb halb zehen Uhren / ein Cantzley-Schreiber von dem Mönchsberg / mir diese Resolution und Abfertigung gebracht / es hätte nemblich sein gnädiger Herr das Churfürstliche Schreiben verle-

sen / und wäre bedacht / den darinn gegebenen Termin benannter 4. Wochen gebührlichen zu beobachten und derentwillen behägliche Nothdurfft gehöriger Orthen einzubringen; habe demnach uff so erlangte Abfertigung / meine Zeugen dessen allen ingedenck und Zeugen zu seyn / ersuchet / und erinnert / So Sie auch bewilligt und zugesagt. Geschehen ist solches alles / im Jahr Christi / Römischer Indiction, bey dißmahligem Interregno, Monath / unterschiedlichen Tagen / Stund und Orthen / wie hieroben allenthalben vermeldet / im Beysein der Ehrsamen Johann Bernhardt Eckbergers / Schreiberey Verwandtens / und Peter Wartzlingen Burgers zu Onoltzbach / hierzugebrauchter und erbettener glaubhaffter Zeugen ꝛc.

Num. 50.

Chur-Mayntzische Intercession pcto Collectationis ad Cæsarem de 1665.

Allergnädigster Herr ꝛc.

EU. Kayserliche Majestät geruhen Ihro ab dem Beyschluß mit mehrerm allerunterthänigst referiren zulassen / welcher gestalten die freye Ritter-Ritterschafft in Schwaben / Franckenund am Rheinstrohm / sich ob deme zum höchsten beschwehren thut / daß verschiedene Ständ des Reichs / die besten Adeliche Güther an sich ziehen / und damit sich zu gleich von denen auf denenselben hafftenden Ritterschafftlichen Steuren eximiren wollen / auch so gar deßwegen / auf ungleiche information, einige Exemptions-Diplomata bey Eu. Kayserlichen Majestät ausgewürcket hätten / und wie dieselbe auch dahero bittlich angelangt / bey deroselben für Sie dahin allerunterthänigst zu intercediren / damit aus angeführten Ursachen das bereits jüngsthin zu Regenspurg / bey damahls beschehener Bewilligung der Ritterschafft wider den Türcken allergnädigst gesuchte Kayserl. Decretum de non eximendo & resp. restituendo jam exempta bona, um so viel ehender zu ertheilen / allergnädigst geruhen wolten.

Nachdemahlen dann ich selbsten auch sothane gemeine Ritterschafftl. Beschwehrden dergestalt beschaffen befinde / daß / wofern dergleichen von einem und andern suchenden Exemptionen der frey Adel. Aigenthumlichen Güther durch das Kayserl. Decretum und sonsten nicht nachdrucklich gesteurt werden solte / andere auch / welche dergleichen Adeliche Güther an sich gebracht und innhaben / und darinnen bißhero die Ritterschafftl. Steuren zu Ritter-Cassa unwaigerlich gelüffert haben / solches ebenmäßig in ein Nachfolg ziehen / und sich hiervon nit weniger befreyen würden / also endlich das Ritterschafftl. Corpus dardurch nach und nach würde geschwächt / und zu Tragung künfftiger Reichs-Hülffen / untüchtig gemacht werden / da beneben auch dieses zu erwägen ist / daß wann der Reichs Adel von andern hohen Stän-

An die Römiſche Kayſerl. Majeſtät von Chur-Maynz abgangen

Ständen einige mediat oder immediat Güther an ſich bringet / ſelbiger ſolche dahin / wohin Sie mit der Steurbarkeit vorhin gehörig geweſen / ferner verſteuren muß / und demſelben hinwiederumb auf denen jenigen Adelichen Güthern / welche an höhere Stände gelangen / ein ebenmäßiges billich gedeyen ſolte / umb ſo mehr / weilen ſelbige in keine Matricul gebracht / und in effect des Heiligen Röm. Reichs Steurbarkeit und Anſchlag entzogen werden.

Als hab ich auch um ſo weniger umbhin gekönnt / Eu. Kayſerlichen Majeſt. obbedeuter an mich gelangter Ritterſchafft ſuchen / und hohe Angelegenheit / hiemit beſtermaſſen zu recommendiren / Eu. Kayſerl. Majeſt darbey unterthänigſt bittend / Sie geruhen umb angeregter Urſachen / auch gemeiner Wollfahrt willen / der ſuppliciren den Ritterſchafft das verlangte *Decretum* de non eximendo & reſp. reſtituendo der frey Adelichen aigenthumlichen Güther allergnädigſt förderiſt zu ertheilen / und alſo dardurch die fernere Conſervation des Reichs Adels zu beförderen;

Solche hohe Kayſerl Gnade / wird die geſambte Reichs-Ritterſchafft / um Eu. Kayſerl. Majeſtät ſchuldigſter maſſen allerunterthänigſt zu verdienen ſich angelegen ſeyn laſſen / die ich auch an meinem Orth gehorſambſt zu demeriren gefliſſen ſeyn werde / und thue Eu. Kayſerlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc. Maynz den 1. Novembris Anno 1665.

Num. 51.

Rh Raths Concluſum contra Exemptionem feudi aperti à Collectatione Equeſtri zu Etzhaußen. de 1665.

Lunæ 26. 9bris 1665.

EKbermann von Bibelheim / Philipp Chriſtoph & hujus nomine Johann Dunner contra die Ritterſchafft in Francken Orths Steigerwald / ſub præſ. 9. hujus exponir, was geſtalten gedachte Ritterſchafft auf ſeinem frey Adelichen Guth **Etzhaußen** / und deſſen angehörigen Unterthanen / ſo auf Abſterben voriger Innhaber / Ihme von der Lehen-Herrſchafft der Graffſchafft **Caſtell** zu Mannlehen angeſetzt worden / einige Beſteurung zu prætendiren ſich unterſtehe / weilen dergleichen die vorige Innhabere zu der Ritterſchafft-Caſſa abgeführt / und auf ſein Verwaigern Ihm oder ſeinen Unterthanen 4. Schieb-Oxen mit Gewalt weggenommen / und dato noch derenthalben aufhalten laſſen. Weilen dann ſolches denen Reichs-Conſtitutionibus und ſeinem habenden Privilegio zuwieder / Vermög deren Er von allen Güthern unſteurbar ſeyn ſolle; als bitte Er ſolchem nach eine Commiſſion dem Herrn Churfürſten zu Maynz / als Biſchoffen zu Würtzburg dahin aufzutragen / daß

dieselbe im Nahmen und von wegen Ihro Kayserl. Majestät gedachter H. und R. des Orths Steigerwald die Restitution der 4. abgenommenen Oxen ohne Entgelt neben refundirung Unkosten und Schäden / oder derer Werth zu erstatten anzubefehlen / oder ein scharpffes Rescriptum de solvendo zu erkennen / und zumahlen ob Contraventionem Privilegiorum in die dem Privilegio inserirte Pöen der 6. Marck Löthigen Golds zu condemniren.

Wird Supplicant mit seinen Begehren abgewiesen.

F. Mart. Menßhenger.

Num. 52.

Decretum Cæsareum de non alienandis bonis Equestribus Martis 26. Martii de 1669.

RItterschafft in Francken Orths Röhn und Werra / Tob. Seb. Braun sub pcto 1. Feb. nup. & 20. hujus supplicat pro expeditione Decreti de non alienandis bonis Equestribus de 20. Jul. 1668.

Expediatur sub hodierno dato

F. Mart. Menßhenger.

Num. 53.

Ritterschafft Franck. an Brand-Culmbach wegen Besteurung der einschichtigen Lehen de 1676.

Durchleuchtigster Fürst / gnädigster Herr ꝛc.

ZWar schon vor etlichen Monathen her ist von unterschiedlichen Unsern **Mitgliedern** am Orth **Gebürg** mit Beschwehrung an Uns gebracht worden / was gestalten von Euer Churfürstl. Durchleucht Beambten / Sie in Exercirung Unsers von der Röm. Kayserl. Majestät wegen auf allen Adelichen Güthern und Unterthanen in Francken / hergebrachten *Juris collectandi* auf mancherley Weiß beeinträchtiget / voraus aber an Erhebung der außgeschriebenen ordinar- und extraordinar-Steuren von den **waltenden Feldstucken** / die Eu. Fürstlich Durchleucht **Erbgehuldigte Unterthanen** / von gedachten Unsern Mitgliedern / da und dort zu Lehen haben / behindert / und solche unter Vorwendung gewesener Fürstl. Verordnungen / nicht mehr gestattet werden wollen. Allein gleichwie über gehabtes Nachsinnen / die geringste Ursach / zu einer durchgehenden Neurung in diesem Punct / Wir nicht finden können; also haben der angebrachten Beschwehrung / als eines Unserm Vermuthen nach / nur einem oder dem andern Mitglied / aus irgend herfürgesuchten besonderen prætensionibus, erregten Stritt und Particular-Wesens / Uns nicht annehmen / noch Eu. Fürstl. Durchleucht darunter behelligen mögen.

Wir werden aber anjetzt umbständiger berichtet / wie erst-geklagte aigenmächtige Behinder- und Beschwehrung noch immerfortgestellt / und neben vielen Gebürgischen / nunmehro auch

auch etlich Unserer **Altmühl und Staigerwäldischer Mitglidere** damit involvirt werden wollen; Massen erst in neulichkeit (unerwogen, daß von denen Ritter-Güthern, zu welchen die quæstionirte **steurbare Stucke** gehören, die wenigste Eu. Fürstliche Durchleucht, sondern **Reichs- auch Böheimische**, und etwa **Bambergische Lehen** sind) von dero Beambten da und dort in modum & quantum Unserer bißheriger **Steur-Anlaagen**, ungebührliche Inquisitiones angestellt, dabeneben denen Lehen-Leuthen ohn Unterschied, die von den innhabenden **waltzenden Lehenstücken**, bißhero Ihren Adelichen Lehen-Herrn zu Unser Cassen, unwaigerlich geraichte **Steuren** fortan in die Fürstl. Aembter zu lüffern, angefügt, und dabey wieder Uns nachdruckliche Assistenz und Handhabung versprochen worden, bey welchem Außspruch dann Wir Uns des Wercks, bey dem Wir, zumahl des bösen Eingangs halber, in publico jährlich **umb etlich tausend Gulden** interessirt sind, länger nicht äussern, noch zuforderst Eu. Hochfürstliche Durchleucht zu billigmäßig gnädigster remedirung die Nothdurfft darunter unterthänigst zu remonstriren überhoben seyn können, und zwar ist an dem, daß nicht nur den gemeinen Rechten, zumahl da, wie bey Uns, die **Steur** *sub genere munerum realium* sich finden lassen, nicht ungemäß, sondern auch in diesem Löbl. Fränckischen Crayß durch eine fast durchgehende **Gewonheit** eingeführt worden, daß Obrigkeiten, und die des Juris collectandi berechtigt sind, wie die Röm. Kayserl. Majestät und von derselben wegen (in Krafft erlangter allergnädigsten Bewilligung Wir undisputierlich) nicht nur von **Ihren aigenen Erbgehuldigten Leuthen, sondern auch von Frembden**, *ratione* **derer Güther**, die Sie unter Ihnen haben, **die Steuren erheben** mögen; Gestalt dann E. Hochfürstl. Durchleucht selbst, wie Wir sichere Nachricht haben, bey dero meisten Aembtern es also halten, und so wohl Adeliche, als andere benachbarte **Unterthanen** Ihrer innhabender und von deroselben Lehenrühriger Güther halber, ohne Unterschied, wo die Güther liegen, auch, ob solche auf eine Mannschafft gewidmet, oder nur bloß Feldstücke seyen? mit **Steuren** ordinarie belegen, und eben darumb destoweniger Ursach haben, Uns geklagtermassen Einhalt zu thun, und ein anders Recht aufsäilen zu lassen, als Sie Selbst gegen Unsere angehörige ipso facto billichen, auch, umb die jetzige Neurung behaupten zu können schwehrlich werden fahren lassen wollen.

Dann obschon Eu. Hochfürstliche Durchleucht von dero Beambten hierinnen etwas besonders darumb zugeschantzt werden will, Ihrem Anziehen nach, die quæstionirten Lehenstücke in deroselben Territorio gelegen sind; so sind Eu. Hochfürstl. Durchleucht eigene facta dem entgegen

gen / als die auf denen / zwiſchen deroAembtern geſeſſenen Adelichen Unterthanen / unangeſehen / daß mit denſelben in hoc paſſu nicht anderſt / dann mit dieſen Lehenſtücken bewandt iſt / nie keine **Steur** geſucht / noch Uns dieſelbe gleich andern Unſern Steurbaren Leuthen zu belegen verwehrt haben; und diß ohnzweiffel in hocherleuchtigter Betrachtung / daß durch Uns nicht irgend ein aigenes / ſondern der Röm. Kayſerl. Majeſtät / auf deſſen unmittelbahren Adels-Güthern hafftend / und in des Heiligen Reichs-Abſchieden derſelben klärlich reſervirtes **Steur-Recht** / exercirt und diß falls alleirt werde / dero Kayſerl. reſervatis die ohne das nur / ex ratione ſitûs übel und unſchlüſſig præſumirte *Superioritas Territorialis* nichts benemmen möge.

Zu dem iſt voraus im Fränckiſchen Crayß / da die *Jura Territorialia*, wie vor Augen iſt / zergliedert und diſtrahirt ſind / je und allweg in **Steur Sachen das Herkommen** pro unica normâ geachtet worden / welches ſich dann diß ſeits dergeſtalt ergibt / daß / wann es nicht in der notorietät vorhin beſtünde / mit in groſſer Menge zu Hand gebrachten **Steur-Regiſtern** in continenti zu bewähren wäre / welcher geſtalt von 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren her / deren jemands gedencken reichen kan / Unſere Mitgliedere **Zünß und Lehenleuthe** / und unter denſelben eine überauß groſſe Anzahl / die ſonſt Brandenburgiſche **Erbgehuldigte Unterthanen** geweſen / von Uns gleich andern Unſern **ſteurbaren Leuthen** / geruhiglich / und ſo gar ohne ernanntes Widerſprechen beſteurt worden / daß je zu weilen Fürſtl. Räthe und Beambten ſelbſt / ſo dergleichen Lehenſtück inngehabt / die auch außgeſchriebene Anlaagen den Unſrigen willig und gern entricht haben / ja es iſt den armen Unterthanen ſonders wohl damit gedient geweſt / daß man Ihnen dergleichē **einzehle** außerhalb **der Steur** gemeiniglich nur mit gar wenigen **Pfenningen** beſchwehrte **Feldſtücke** / zu Beſtreittung Ihrer Nahrung hat zukommen laſſen / und haben nit nur das Ihnen und männiglich unverborgen geweſene *Onus collectarum* wiſſentlich übernommen / ſondern auch zum Theil der Privation, in caſum non ſolutionis ſich Contracts-Weiße unterwürfflich gemacht; wider die Wir dann Unſern Mitgliedern Ihr Recht / in weitern Verwaigerungs Fall / hiemit ſambt und ſonders per expreſſum vorbehalten haben wollen.

Wann es aber auch ſchon auſſer jetzt-deducirtem notoriſchen Herkommen und vorlängſt zur *Præſcription* verjährter und erwachſener poſſeſſion vel quaſi juris collectandi wäre: So würden gegen jetzt vorbrechende Neurung Wir Uns gleichwohl deſſen ſtattlich zu behelffen haben / daß / gleichwie ſich biß dahero noch niemand gefunden / der Unſern Mitgliedern die dergleichen Lehenſtücke in Ihrem Beſitz ohne Mittel behalten / von Eu. Hochfürſtl. Durchleucht wegen /

eine

eine Steur angefordert oder Unserm Corpori das Recht / dieselbe deßwegen zu belegen / disputirt hätte ; also ja keine Ursach gegeben werden kan / warumb Uns solch Unsere Befugnus abgestrickt seyn solte / so bald die dem Oneri tributorum einmahl afficirte Güther einem frembden Unterthanen zu Lehen angesetzt werden ? jetzt zu geschweigen / daß nicht der geringste Theil quæstionirter Feldstücke hiebevor Pertinentien gewesen von **Höfen und Güther** / die nach vorgewesenen Landverderblichen Kriegszeiten / in Mangel der Mannschafft / auf dieselbige sonst gewidmet / nothwendig haben zertrennt / und einzehlen verliehen werden müssen. Welche zufällige Veränderung gleichwohl den Güthern / deren Besteurung Uns unstrittig zukommen seyn würde / wann Sie bey den Höfen / wohin Sie gehörig geweßt / gelassen / und an eine Mannschafft gebracht worden wären / keine Immunität zuwegenbringen / viel weniger Eu. Hochfürstl. Durchleucht ein Recht gebähren kan / dieselbe vor sich / wie darzu der Anfang neuerlich gemacht ist / mit Schatzung zu belegen.

Wir zweifflen keineswegs / Euer Hochfürstl. Durchleucht werden diß alles / der Sachen sonderbahrer Wichtigkeit nach / gnädigst / und dabey dieses reifflich erwegen / daß wie dieselbe selbst auch eine grosse Anzahl **frembder Unterthanen in dero Besteurung** haben ; also die gegen Uns attentirende Neurung am End / doch auf Eu. Hochfürstl Durchleucht zuruck fallen / und per æquisimam Resorsionis Viam an einem Orth eben so viel oder vielleicht mehr / als am andern zugehen könne. Worneben Unsere Mitgliedere nicht zu verdencken / seyn werden / wann Sie Ihre Lehenstücke / wie dann solche meistens aus den Oeden-Güthern / **auf Wiederlösung** umb ein geringes verkaufft worden sind / von Eu. Hochfürstl. Durchleucht Unterthanen wieder an sich bringen / und was Ihnen sonst von Mittel und Weg / zu Abthuung des Gravaminis an Hand stehen möchten / nicht unversucht lassen / zu welcher Weiterung / sambt denselben wir gleichwohl ungerne kommen / sondern viel lieber vor die erlangende billigmäßige Verhelffung und remedirung Eu Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst obligiert seyn / und dero Fürstrühmliche Generosität und Rechts Lieb darüber zu preißen haben wolten.

Allermassen dann in solchem Verlangen / an Eu. Hochfürstl. Durchl. Unser unterthänigstes Bitten ergehet / Sie wollen gnädigst geruhen / die wider Unsere wohl-hergebrachte **Lehen-Besteurung** eingelegte Verbott in Gnaden förderlichst zu cassiren und aufzuheben / auch an erwehnter Besteurung Uns ferner ungekränckt und bey derjenigen Befugnus geruhig verbleiben zu lassen / was der Kayserl. Verwilligung aemäß / Unsere liebe Vorfahren auf Uns gleichsamb besitzlich transmittirt haben / worgegen Wir / so wieder Verhoffen / und reitirte ernstliche Verwarnungen / ein oder anders Unserer Mitglicde

glieder in modo & quanto collectarum excedirt haben ſolte / wie ohne das / ſo offt es vor Uns zur Klage gekommen / zu der gravirten Theile Genügen bißhero geſchehen / dergeſtalt verfügen wollen / daß anderwärtlichen Einſehens nnd Verhelffung nicht vonnöthen ſeyn wird. Wormit Eu. Hochfürſtl. Durchleucht Wir der Gnade GOttes / dieſelbe in vollkommenlichen Hochfürſtl. Wohlſtand zu erhalten / und zu deroHuldeu Wir Uns unterthänigſt befehlen thun

Datum den 1. Xbr. 1676.

Eu. Hochfürſtl. Durchleucht

Unterthänigſte

Director, Hauptleuth / Räthe / und Außſchüß / des Heiligen Röm. Reichs unmittelbahrer freyer Ritterſchafft aller ſechs Orth / Lands zu Francken.

Num. 54.

Ritterſch. Francken an Brandenburg-Culmbach dicto puncto, de 1677.

Durchleuchtigſter Fürſt / gnädigſter Herr ꝛc.

EUer Hochfürſtl. Durchleucht werden ſich noch gnädigſt erinneren / wie deroſelben ſub dato 1. Decembris des verwichenen Jahrs unterthänigſt geklaget worden / was geſtalten Uns in hergebrachter Beſteurung Unſerer Mitgliedere zwiſchen dero Territorio geſeſſener Unterthanen / ſonderlich aber der Lehenleuth / von Eu. Hochfürſtlichen Durchleucht Aembtern vielfältige Hinderung und Eintrag geſchehen / umb deren Abhelffung Wir mit gründlicher remonſtration des Unfugs gebetten haben. Je veſter Wir nun ſeither in der Hoffnung geſtanden ſind / biß zu der von Eu. Hochfürſtl. Durchleucht darauff vorgeſchlagener und Unſer Seits nicht recuſirter Conferenz fernere Beeinträchtigungen würden unterlaſſen werden / mithin die Sach in ſolchem terminis verbleiben / damit man dißſeits Eu. Hochfürſtlichen Durchleucht guter Gelegenheit zu Fortſtellung gedachter Conferenz erwarten / und unterdeſſen Sie mit ferneren Klagen zu behelligen / oder gar auf andere erlaubte Mittel zu dencken geübrigt ſeyn könnten; zumahlen Wir Uns erbotten gegen die jenigen von Unſern Mitgliedern / die in Belegung der Ihrigen excediren, und ein mehrers / dann der Sachen Nothdurfft erfordert / und rechtmäſſig hergebracht / exigiren würden / auf darwider einkommende Klag einen ſolchen Ernſt vorzukehren / damit es fernern Einſehens gar nicht bedörffen möge. So viel mehr gehen Uns Unſerer Mitgliedere ſo gar häuffig bey Uns eingehende Quærelen zu Gemüth / daß Sie mit Beybringung vielerley höchſt beſchwehrenden Umbſtänden berichten / daß noch immerhin Sie an Einbringung derer von Uns angeſetzter ſo *Ordinari* / als *Extraordinari* Steu-

Steuren gehindert / die unwillige Unterthanen und Lehen-Leuthe wider Sie in **verbottenen Schutz** genommen / ja wohl den noch willigen ichtwas an Uns zu contribuiren verbotten werde: worbey es nicht bleibe / sondern es beginnen so gar Eu. Hochfürstl. Durchleucht Beambte da und dort / die der Römis. Kayserl. Majestät an des Reichs Adels angehörige competirende **Besteurung** in die Aembter zu ziehen / und deren Uns / die Wir solche *Vigore Commissionis Cæsareæ* zu exigiren haben / gar zu entsetzen; Massen erst kürtzlich die **Künspergische Geschlechts** Unterthanen und Lehen-Leuthe Ihre Steuren hinfüro nicht in Unsere Cassam, sondern gen Culmbach zu lüffern / denen Beambten daselbst angeloben / und wo Wir gleich irgend noch bey hergebrachtem jure collectandi gelassen werdē / so werde doch durch ausgehende Decreta dergleichen eines noch gar neulich an die **Leineckischen Unterthanen zu Nemmersdorff** ergangen / denen Leuthen imprimiret / daß solches connivendo oder aus Gnaden / intuitu jetziger Unserer schwehrer Obliegenheit geschehe / und im übrigen denen Contribuenten anmaßlicher **Landsfürstl. Schutz** versprochen / alles unter Vorwand Eu. Hochfürstl. Durchleucht gemessenen Befelchs / aber der guldenen Bull / dem Landfrieden und andern des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen / besonders aber dem Herkommen und Unsern hoch-verpönten Privilegiis schnurstracks zu wider. Nun können Eu. Hochfürstl. Durchleucht leichlich ermessen / daß so vielen auf Uns je länger je mehr / und zwar unter dem weit suchenden prætext einer über Unsre Mitglieder umb **Bayreuth und Culmbach** neuerlich **anmassender Landesfürstlicher Obrigkeit** andringender Beschwehrnussen Wir in die Länge nicht mehr stillschweigend zusehen / noch die Röm. Kayserl. Majestät Ihres darunter begriffenen Interesse unberichtet lassen können / vorab / da Wir notorie zu Auffbringung des mit dem Kayserl. Herrn Abgesandten Heuer abermahls verglichenen starcken Quartier-Beytrags und Führung Unsers Estats anderst keine Mittel haben / als mehr gedachte **Besteurung** / die Uns nun auch unter Eu. Hochfürstl. Durchleucht vorschützendem Nahmen guten Theils entzogen und abgestricket werden wollen. Gleichwie aber mit Eu. Hochfürstl. Durchleucht Wir in solche Weitläuffigkeit / worzu alsdann die Sach gerathen würde / fürwahr ungern kommen / und dero darbey gantz unumbgänglicher unbeliebiger Vorstellung viel lieber entübrigt seyn wolten: Als ergehet an dieselbe nochmahls Unser unterthänigstes Bitten / Sie geruhen doch die Sach in den Stand / worinnen Sie / vor jetzigen erst wenigen Jahren her angefangenen Neurungen / und notanter bey letzt vorgewestem Türcken-Krieg sich befunden hat / auch ferner hin zulassen / von Recipirung des **Adels Unterthanen in dero**

Schutz abzuſtehen / Sie vielmehr zu Leiſtung ſchuldigen Gehorſambs anzuweiſen / und alſo den je länger / je weiter kommenden Ruff zu widerlegen / daß nembl. **dem Fränckiſchen Reichs Adel** von allen deſſen benachbarten Ständen zuſammen ſo viel Betrangnüſſen nicht / als von Eu. Hochfürſtl **Durchleucht** Regierung allein wiederfahren / welches gewißlich umb dero Hochlöbl. Hauß Unſere Voreltern / die vor daſſelbe öffters Gut und Blut aufgeſetzet / keineswegs verſchuldet haben werden. Solch unterthänigſt bittende gnädigſte Verfügung / neben dem Sie mehr nicht / dann billich / geraicht ſo wohl Euer Hochfürſtlichen Durchleucht zu einem recht Fürſtl. Nachruhm / als Uns in Unſern ſchwehren Obliegenheiten zu ſonderbahrer Conſolation, welche umb Euer Hochfürſtl. Durchleucht Wir in allerwege unterthänigſt zu verdienen befliſſen ſeyn werden / dieſelbe damit dem allerhöchſten zu langer Lebens Friſtung und Segnung der Fürſtl. Regierung getreulichſt befehlend. Datum Pretzfeld den 30. 9bris *Anno* 1677.

E. Hochfürſtl. Durchleucht

Unterthänigſte H. R nnd
A. Orths Gebürg.

Num. 55.

K. Mandat contra Marſchalcks v. Ebnet Lehen-Leuth zu Liechtenfelß und Staffelſtein & Bamberg. de 1679.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz Hertzog zu Oeſterreich / zu Burgund / Steur / Cärnten / Crain und Württenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. fügen *N. Unſers* und des Reichs Lieben / Getreuen / Hanß Hieron. **Marſchalcken von Ebnet / ſteurbahren / verpflichten Lehen-Leuthen zu Liechtenfelß und Staffelſtein** hiemit zu wiſſen / daß Uns erſt-gedachter Marſchalck von Ebnet / für ſich und von wegen ſeines Geſchlechts mit verwandten ſambtlichen Marſchalcken von Ebnet in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben / wasgeſtalt Er mit ſeinem gemeinen Geſchlecht verſchiedene **eintzele Lehen in dem Stifft Bamberg** und zwar neben anderen auch zu **Liechtenfelß und Staffelſtein** gelegen / deren Adminiſtrirung allweg auf den älteſten des Geſchlechts beruhe und falle / und von unerdenckſlichen Jahren hero beſitze / welches jedesmahl jetzt angeführtermaſſen der älteſte hinwieder und zwar der Zeit auch **Bambergiſchen Burgern** zu bemelten Liechtenfelß und Staffelſtein gegen jedesmahliger Pflich- Leiſtung verleyhe / derentwegen Ihr mit **Zünß und Steur** Ihme / als Eurem Lehen Herrn unterworffen / welcher die Steuer von Euch *colligi*re und zu Unſerer unmittelbahrer **Reichs-Ritter-**

ſchafft

schafft Orths Gebürgs *Cassam*, wohin angezogene Lehen / von Uralters hero in der **Steur**=*Matricul* liegen / und mit solcher angelegt würden / lüffern / wie dann Ihr / solche bißhero ohne Widerung jedesmahls erlegt und abgetragen.

Nachdem aber bey jetzigen Kriegs=Läufften gedachter Ritter=Orth Gebürg mit der Ordinari=Steur nicht auskomen / den Unsern Kriegs=Völckern zu lüffern habenden Beytrag abstatten / und darbey / was noch zur Conservation und Handhabung des gemeinen Ritterlichen Wesens ohnendbehrlich und nothwendigst die Spesen erfordern / hätte haben können / seye mehr / besagter Ritter=Orth gleich andern Ständen des Reichs / und übrigen Ritter=Cantonen gemüssiget worden / Ihre incorporirte Glieder mit Extraordinari Steuren zu belegen / und nach Innhalt der *Matricul* außzuschreiben / welche hinwieder jedes **Ritterglied** auf seine Unterthanen und **einzele Lehen** proportionaliter außtheile / und von Ihnen colligire. Und ob nun wol auch Er auf ebenmässig Ihme zugeschickte Ritterschafftliche Extra-Steur und Anlaag auf Euch / als Lehen=Leuth die *Distribution* **und Ausschlagung** gemacht / und sich versehen / Ihr würdet nach vorhin bekannten und allermänniglich genugsam bewußter Ohnumbgänglichkeit Euch darzu ohne Zwangs=Mittel verstehen und einstellen. So müste Er aber nun in das 4te Jahr / über allgethane gütliche Remonstrationes, daß die remedierung nicht in seiner Willkühr und Mächten beruhe / sondern ein allgemeines durchgehendes Wesen und druckende Calamität seye / bey Euch sehen und erfahren / daß alles nichts verfange / noch attendiret werde / sondern bemelte Extra=Anlaagen / weilen solche in specie in Euerem Lehen=Brieff nicht inserirt / halßstarrig renuirt / Euch zu vermeynter Durchdringung / als sonsten **Bambergische Burger** des Bischoffen zu **Bamberg** A. / deren Ihr ratione Euerer anderer Güthern Subject, umb Manutenenz angeruffen / bißher auch unerachtet gnugsame gegen Ableinung und zumahlen daß diese von unerdencklichen Jahren wohl berechtigte und exercirte **Ritterschafftliche Steur** und Anlaags=Sach nicht vor die Bambergische Cantzley gehöre / nicht weniger zu denen Unserer Kayſ. Miliz versprochene Subsidien und Beytrag=Gelter Schmähler= und Hinderung geraiche / erstattet / und gebührend darwieder protestirt und gebetten / wiederrechtlich geschützt / und gehandhabt worden / daß nunmehro ein starcker Steur=Rest bey offt=gedachten Ritter=Orth Gebürg / ohne seine Schuld oder Negligenz aufgeschwollen; derentwegen Er nun militarischer Execution überfallen zu werden von dem Ritter=Orth betrohet werde.

Wann Ihr aber / damit der Extra=Anlaag / weilen selbige in Euerem Lehen=Brieff ungemeldet / Euch nicht entschütten könntet oder möget / alldie=

weilen Er und sein gemeines Geschlecht der Marschallen von Ebnet in possessione der Steuer von Uhralters hero / wie Ihr selbsten gestehet / seye / solche Anlaag auch nicht / nisi existente & exigente necessitate publicâ, uti nunc, à quibus collectis nemo in Impetio pro belli tempore immunis sit, sed Forenses eas solvere teneantur, & ratione Bonorum liberæ Nobilitati Subjectorum imponirt würden / und man bey dem Stifft Bamberg selbsten geständig / daß / wo man in ordinariis berechtiget und selbige hergebracht / auch die Extraordinari-Steur / tanquam accessorium secundum naturam sui Principalis folge / und nach sich ziehe / sothane Verwaigerungen und Inhibitiones auch wieder den klaren Buchstaben der von Unsern Vorfahren am Reich Röm. Kayfern und Königen Unserer unmittelbahren Reichs-Ritterschafft ertheilten Privilegien, wie nicht weniger zu böser Consequenz laufen / und zu Schmählerung nicht allein solcher / sondern auch Unseres dabey zumahlen verlierenden *Interesse* angesehen / dergleichen aber niemahlen von Unsern Vorfahren am Reich gestattet worden wäre. Als hat Uns diesem nach / Kläger gehorsambl. angeruffen und gebetten / Wir möchten Ihme hierunter Unser nothdürfftige K. Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigstgeruhen / inmassen auch erlangt / daß auf Reiffe der Sachen Erwegung / diß Unser Kayserl. *Mandatum sine Clausula* wider Euch zu Recht erkannt / und andere nothdürfftige Kayserl. Hülff rechtens erkannt worden. Gebiethen demnach Euch von Röm. Kayserlichen Macht / bey Pöen fünff Marck Löthiges Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr alsobald / nach Insinuir- oder Verkündigung diß Unsers Kayserl. Gebotts / demselben die / von mehr-gedachten Unser unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Orths Gebürg / zu Unsern Kriegs-Völckern Verpflegung / ausgeschriebene Contribution so wohl am dreyjährigen Rückstand / als folgender / ohne weitere Widersetzlichkeit und Auffenthalt / nach proportion Euerer Lehen entrichtet und abtraget / hierinn nicht saumig oder ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist obbestimbte Pöen und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Euch auch von obberührter Kayserl Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit und wollen / daß Ihr innerhalb den nechsten zweyen Monathen von der Insinuir- oder Verkündigung diß anzurechnen / so Wir Euch vor den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag wäre / den andern hernach selbst / oder durch Eu. gevollmächtigten Anwaldt **an Unserm Kayserl. Hof** / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheint / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Mandat, alles

seines Innhals / schuldigst nachgelebt und ein völliges Gnügen beschehen / wo nit / alsdann zu sehen und zu hören / Euch umb Euers Ungehorsams willen / in obbestimbte Pöen gefallen zu seyn mit Urthel und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen / ob Ihr einige hättet / warumb solche Erklärung der Pöen nicht geschehen solle / dargegen im rechten / wie sichs gebührt / fürzubringen / und endlichen Entscheids und Erkanntnus zu gewarten.

Wann Ihr nun kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils / oder dessen Anwaldts ferner anruffen / mit gemelter Erklärung Erkänntnus v. andern in Rechten gegen Euch gehandelt und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach / ereignet und gebührt / darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien den Siben und zwantzigsten Februar. Anno Sechzehen hundert / Neun und sibentzig Unserer Reiche / des Römischen im Ein und zwantzigsten / des Hungarischen im Vier und zwantzigsten / und des Böheimischen im Drey und zwantzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Ut Leopold Willhelm Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Reinhardt Schröter.

Num. 56.

R. h. Raths-Conclus. pcto Collectationis contra Bamberg de 1680.

Veneris den 12. Januar. 1680.

MArschalck Ebnetl. Stamms-Agnaten contra Ihre Lehen-Leuth / wie auch den Herrn Bischoffen zu **Bamberg** / Mandati de solvendo Collectas, & Rescripti de non impediendo s. impetrantischer Anwaldt Ferdin. Persius von Lehnstorffen / sub dato 29. 9bris reexhibiert sub Lit. A. am 30. hujus nuperi übergebene Reproduction gedachten Mandati und Rescripti mit gehorsambster Bitt um fernere förderambste Kayserl. Hülffe.

(1.) Fiat Paritoria in Contumaciam contra Subditos sub termino duorum mensium.

(2.) Rescriptum serius an den Herrn Bischoffen zu **Bamberg** ad docendum de paritione sub termino 2. mensium

Frantz Märt. Menßhenger.

Num. 57.

Mandatum Cæsareum Cassatorium & inhibitorium de non ampliùs turbando sine & Restitutorium cum Clausula &c. wider Würtzburg & Julier-Spital. de 1694.

Wir

WIr Leopold von GOttes Gnaden / Erwöhlter ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Ehrwürdigen Unserm Fürsten und lieben Andächtigen Johann Gottfried Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken / sodann beeder Stifftungen der Universität und des Julianen Hospitals, daselbst, respect. Unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Ehrwürdiger Fürst / Lieber / Andächtiger / auch Ehrsambe / Gelehrte / Liebe / Andächtige und Getreue ꝛc. Uns haben Hauptmann / Räthe und Außschüß / Unserer unmittelbahren Kayserlichen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orths Röhn und Werra / unterthänigst klagend zu vernehmen geben / obwohlen die Dorffschafften Wolffsmünster / Windheim / Ochsenthale / Morlesau / Heckelmühl / Völckerschleyer / Wüsten-Saxen und Pfältz / als Ihrem ersten Anfang und Ursprung nach / frey-eigenthumblich denen von Thüngen zugestanden / und dem Fürstlichen Stifft Fulda / aus Christlicher Devotion zu Lehen aufgetragene Ritter-Güthere Ihrem Ritter-Orth Röhn und Werra / je und allwege von un fürdencklichen Zeiten her immatriculiret und dahin steurbahr gewesen: allermassen gedachter Orth sothanes Steur-Recht außweiß sub lit. A. beyligenden Matricular- und Rechnungs Extract / nicht nur zehen / zwantzig / dreyssig / viertzig / fünffzig / sechzig / hundert Jahr sondern noch viel weiter / dann sich Menschen Gedencken erstrecken / so wohl zu Zeiten / da die von Thüngen solche Güther innengehabt / als nachgehends da Sie von denenselben an obbemelten D. And. Stifftungen quoad Dominium utile veräussert worden / in unterbrochener ruhiger Possession vel quasi gehabt / und (jetztmahlen unterstehende Thätlichkeit außgenommen) noch hätte / also / daß bey so Gestalten sundahren Besitz / und wohl-hergebracht-uralter Possession vel quasi, man nichts weniger gedencken oder vermuthen können / dann daß jemand / wer der auch sey / darinnen Eintrag thun / und beregte Güther und Unterthanen / aus Ihrer Besteurung und Verwandtnus Weg und in andere Orth zu ziehen sich unterstehen solte / so seye dannoch wider all solch gehabte Zuversicht erfolget / daß da vor kurtzen Jahren ermeltes Stifft Fulda sein darauff gehabtes Ober-Eigenthumb / oder Dominium directum an D. Andacht Stifft cedirt, dieses so fort auß dem nichtig- und unerfindlichen Prætext, als ob dadurch eine Consolidation fürgegangen wäre / laut der Anlaag lit. B. de facto zu gefahren / u. aller D. Anddacht von Ihnen beschehenen vielfältigen Remonstrationen unerachtet / die Steuren sambt allen davor resortirenden Juribus sich angeheimbschet / den Ritter Orth aber viâ facti dergestalten davon zu vertringen / und der notoriischen Possession vel quasi mittelst eines an obbesagte Stifftungen ergangenen Verbotts zu entsetzen sich unternommen / daß / da man dieselbe Ihrer Seiten / wie billich / fort üben / und die aufgeschwollene Steuer-Re-

stan-

stantien bey obgemelter D. Andacht Stifftungen/ als Possessorn und Innhabern der Ritter-Güthern quæstionis zum öfftern und unnachlässig erinnert/ auch noch letsthin im Monath April. 1692ten Jahr durch die von Unsern Kayserl. Ober-Kriegs Commissariat-Ambt gedachten Ritter-Orth zugewiesene militarische Execution der Orthen erheben lassen wollen/ selbige nicht nur unfruchtbarlich ab- und zuruck gewiesen/ sondern man noch darzu von D. And. und dero Bediente/ Besag der Beylag lit. c. & d. mit ohnbeliebigen Gegenmitteln und verübender Gewalt/ welche Sie auch bey Ihrer gegen die Kläger so vöst genommenen Resolution leicht ins Werck setzen/ und dardurch grosses Unheil und Schaden verursachen möchte/ betrohet worden/ worbey es dann nicht geblieben/ sondern als von Ihme klagenden Hauptmann/ Carl Ludwigen von Rußwurm/ Vermög tragenden Hauptmannschaffts Ambts obberegte Unsere Kayserl. Executores an die Orthe quæstionis gewiesen werden müsten/ hätte D. And. laut der Anschlüsse sub lit. E. F. G. Ihme seine Zehndt-Früchte zu Preiß-Gesang würcklich arrestiren und nicht ehender wiederabfolgen lassen/ biß daß bey solch fürgeweßter Execution aufgegangene/ und theils durch D. Andacht Bediente verursachte Unkosten/ mit viertzig ein Gulden/ viertzig Schilling ein Pf. paar (jedoch sub protestatione) refundiret worden/ sothane aigenmässige Eximirung Eingangs ernannter Ritter-Güther aber denen gemeinen Beschriebenen/ Geist- und Weltlichen Rechten/ des Heiligen Reichs wohlverfaßten Satz- und Ordnung/ insonderheit denen von Unsern Vorfahren am Reich/ Unserer Kayserlichen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilt/ und bestättigt/ auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath längst gebührlich überraichten Privilegien, bevorab Unserer letzt den 20. Julii 1688. ergangenen Kayserlichen Declaration und Extension, (Krafft deren der Ritterschafft in solchen und andern Fällen/ wieder die eximirende Stände schleinigste Rechts-Hülffe/ wiederfahren/ darinnen à Præcepto angefangen/ und Sie Ritterschafft mediante Processu summarissimo, sola facti veritate inspecta, ohne weitläuffiges Schrifft-Wechseln/ intuitu utilitatis & necessitatis publicæ, paratissimâ Executione, in den gehabten Besitz plenariè cum omni causa restituirt/ und bey sothaner Possession so lang/ biß von denen Statibus Gravantibus ein anders mit Recht in Petitorio erhalten seyn wird/ geschützet werden solle) schnurstracks zuwider lauffe/ und dann/ wofern diesem wider rechtlichen Beginnen nicht nachtrucklich und zulänglich gesteuert werden solte/ nichts gewisser und augenscheinlicher zu besorgen/ dann daß der Reichs Adel/ wegen gantz enervirenden Steuer-Stocks und entgehenden Gelt-Mitteln in kurtzem gar außgerottet/ Uns und dem Reich die Ritter-Dienst und Contribution von denen primodialiter und von Ihrem

erſten Anfang hero in der Ritterſchafft Beſteurung je und allweeg geſtandenen Orthen und Dorffſchafften quæſtionis, ohne die geringſte anderwärtige Erſetzung / entzogen / und die übrige Contribuenten durch doppelte unerträgliche Laſt / zumahlen bey jetzig höchſt-beſchwehrlichen Läufften ꝛc. vollends zu Grund gerichtet werden müſſen / So hätten Sie Klägere obtragenden Ambts und Uns treuer geleiſteten Pflichten halber / hierzu keineswegs ſtill ſitzen / und Unſere allerhöchſte Kayſerl. Hülff darwider zu imploriren / umb ſo weniger geübriget ſeyn können / als auch Unſere allerhöchſte Kayſerl. Jurisdiction beedes ratione Perſonarum & earum immedietatis / als qualitatis Cauſæ überflüßig fundirt / obige narrata auch ſattſamblich verificirt wären / mit gehorſambſter Bitte / Wir derowegen ſothane Kayſerl. Hülff Rechtens Ihnen mitzutheilen gnädigſt geruheten / maſſen auch erlangt / daß heut dato dieſes Unſer Kayſerliche Mandatum Caſſatorium & inhibitorium, de non amplius turbando ſine, & reſtitutorium cum Clauſula, nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkannt worden.

Gebiethen demnach D. Andacht und Euch von Röm. Kayſerl. Macht / bey Pön fünff Marck Löthigen Golds / halb in Unſer Käyſerl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich / und wollen / daß Sie alſobald nach inſinuirung / oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerlichen Gebotts vorerzehlt-intentirte Gewaltthäten / und ſo wieder-rechtlich / als neuerlich angelegtes Steuer-Verbott / einſtellen und auffheben / dieſelbe an Einnahm der Steuren bey denen quæſtionirten Güthern ferner nicht hindern / beſchwähren / oder turbiren / ſondern Sie in der ſelbſt geſtandenen Poſſeſſion vel quaſi Ihres der Orthen competirenden und hergebrachten Collectation, und deren anhängigen Rechten unbeeinträchtiget laſſen / auch darwider nichts fürnemmen / noch quocunque modo attentiren / ſelbſt oder durch andere in keinerley Weiß noch Weeg / als lieb Ihnen iſt / obbeſtimbte Pön / und Unſere Kayſerl. Ungnad zu vermeyden / das meynen Wir ernſtlich. Wir heiſchen / und laden auch D. Andacht und Euch ſambt und ſonders / von obberührter Kayſerlichen Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / und wollen / daß Sie innerhalb denen nächſten zweyen Monathen von Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerl. Gebotts / ſo Wir Ihnen vor den erſten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag ſetzen / und benennen / peremptoriè, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nächſten Gerichts-Tag hernach ſelbſten / oder durch Ihren gevollmächtigten Anwaldt an Unſern Kayſerl. Hof / welcher Orthen derſelbe alsdann ſeyn wird / erſcheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſern Kayſerl. Mandat alles ſeines Innhalts gehorſambſt nach-

nachgelebt / und ins künfftige respective nachgelebet werden würde / wo nicht / und da noch weiter dagegen gehandelt werden solte / alsdann zu sehen / und zu hören / daß Sie wegen Ihres Ungehorsambs in gedachte Pœn gefallen seyen / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erheblich beständige Ursachen / da Sie einige hätten / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen / und endlichen Entscheyds und Erkänntnuß darüber zu gewarten. Ebenmäßig und bey obangedroheter Pœn der sünff Marck Löthigen Golds / gebiethen Wir D. Andacht und Euch hiemit ernstlich und wollen / daß Sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts / alles und jedes / was Sie an denen Steuren quæstionis bereits abgenommen oder vorenthalten / restituiren und zuruck geben / deme also und zuwider nicht thun / noch hierinn säumig oder ungehorsamb seyn / als lieb Ihnen ist / obbestimbte Pœn / und Unsere Kayserl. Ungnad zu vermeyden / das ist Unser ernstlicher Will und Maynung. Im Fall Sie aber durch dieses Unser Kayserl. Restitutori-Gebott sich beschwähret / und warumb Sie solchem zu geleben nicht schuldig seyn / / erhebliche Ursachen zu haben vermeynen / alsdann so heischen und laden Wir Sie von obmehr-berührter Kayserlichen Macht / auch Gerichts und Rechtswegen / hiemit und wollen / daß Sie in ob-angesetzter zwey Monath-Frist an bestimbten Orth selbst oder durch Ihren gevollmächtigten Anwaldt erscheinen / Ihre angemaßte Ursachen und Einreden dagegen fürzubringen / und darauff der Sachen und allen Ihren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Urtheil außzuwarten. Wann D. Andacht und Ihr nun kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird nichts destoweniger auff des gehorsamen Theils ferners anruffen und erfordern mit ob-angedeuter Erkänntnuß / Erklärung und hierinn weiter in Rechten gehandelt werden / wie sich das seiner Ordnung nach aignet und gebühret / darnach wissen D. Andacht und Ihr allerseits sich zu richten. Geben zu Wien den 8. Martii 1694. Unserer Reiche / des Römischen im 36. des Hungarischen im 39. und des Böheimischen im 38ten.

Leopold.

(L. S.)

Ut Gottlieb Graff von Windischgrätz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

F. W. von Nenßhengen.

Num. 58.

Reſcriptum Cæſareum contra Poſſeſſores *Moroſos* der Adel. Proper-Güther in Francken.

de 1707

WIr Joseph von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Fügen denen sambtlichen Besitzern und Innhabern der Steurbahren Frey-Adelichen / Unserer und des Reichs unmittelbahren Ritterschafft in Francken Orths Odenwald incorporirten Proper-Güthern / denen dieser Unser offene Kayserl. Brieff / oder dessen authentische Abschrifft / (dero Wir eben den Glauben / als dem Original selbsten zugestellt wissen wollen /) vorkommet / hiemit zu wissen: Was massen Uns die Wohlgebohrne und Edle / Unsere und des Reichs Liebe / Getreue N. Ritterschafft und Adel des Reichs Fränckischen Crayßes des Orths am Odenwald / in Unterthänigkeit zu vernehmen geben: Wie daß nicht nur der vorhandenen- und von Unsern Vorfahrern am Reich confirmirten Ritter-Ordnung / sondern auch denen verliehenen Kayserl. Privilegiis, auch darauff zum Uberfluß offt und vielfältig erfolgten Kayserl. pœnalisierten Special-Befelchen und Verrodnungen zu wider / der mehreste Theil obbesagter Possessorum und Innhabern berührter Rittschafftlichen Proper-Güthern / ohnangesehen der / einige Jahr hero offt und vielfältig an dieselbe von Ritter-Orths wegen abgelassenen gütlichen Erinnerungen / zu Einbringung Ihrer Schuldigkeit nicht zu bringen gewesen / vielmehr mit nahmhafften Retardaten, biß gegenwärtig- zu des Publici nicht geringem Schaden / und der willigen Mitglieder ohnerträglichem Last / verhafftet geblieben seyen / hingegen unter allerhand / an die Ritter-Cassam willkurlich formirenden illiquiden Prætensionen / so wohl die Uns zu Dienst des Boni publici, als ohnumbgänglicher Erhaltung des Ritterschafftlichen Weesens verkündte / und an sich selbst denen Privat-Retentionibus keineswegs unterworffene gemeine Schatzung / aigenmächtig retinirt / auch aller derentwegen / Vermög allgemeiner Orths-Schlüssen denen Prætendenten, wo nur einige Billigkeit angeschienen / vielfältig anerbotten- und theils würcklich wiederfahrenen gütlichen Satisfactions-Mitteln / der Ritter-Cassæ biß dato eigenthätig vorenthalten wurden; Mit gehorsamer Bitt / Wir hierunter denen Morosis per Literas patentes den gebührenden Abtrag / und künfftige richtige Zuhaltung in Ablegung der Præstandorum anzubefehlen gnädigst geruheten.

Wann Wir nun in keine Weiß zugeben / und geschehen lassen können / daß bey gegenwärtigem Uns und dem Heil. Röm. Reich obliegenden schweren Krieg / und allgemeinem Nothstand / mehr-gedachte Besitzere solcher Ritterschafftlichen Güther mit Ihren Præstandis zuruck bleiben / und herentgegen der Last / des Uns und dem Reich zu thun haben-

den

den Beytrags / denen willigen Ritterschafftlichen *Membris* aufgebürdet werde. Als ist Unser Gnädigst- und ernstlicher Befelch an Euch / mehrgedachte saumselige Besitzere sothaner Ritter Güther / und übrige Commembra sambt und sonders / in Krafft dieses / daß Ihr vor allen Dingen auf den / von Ritter-Orths wegen Euch præfigierenden Termin bey des Orths dermahliger gemeinen Cassæ-Verwaltung nicht allein ratione præteriti, Eure / die zeithero im Retardat verblieben-Steuer-Ruckständ mittelst ordentlicher Abrechnung gebührend abführet / sonder auch ins zukünfftige / die / so wohl von Uralters / Innhalts der Ritter-*Matricul* hergebrachte / als etwann hier und da de novo verglichene Schatzungs-Beyträg / ohne einige Verwaigerung / Saumsal / oder sonstige Exception und Widerrede / wie die Nahmen haben mögen / ohnhinterstellig zur Ritter-Cassa entrichtet / und keinem Commembro zugelassen seyn solle / die pro publicis *Necessitatibus* verkündte / so wohl ordinari- als extraordinari-Schatzungen unter dem Vorwandt etwann zu machen habenden Gegenforderungen / oder sonst unter einigerley Prætext, wie die Nahmen haben / willkürlich und eigenen Gefallens zu retiniren / oder zuruck zu halten / weniger aber gar in Privat *Usus* zu verwenden / hingegen aber die an den Ritter-Orth zu formiren vermeynte Prætensiones ohne Unterschied / sie haben Nahmen / wie sie wollen / im Fall einer oder der andere Prætendent mit deren / befindender Justiz und Billigkeit nach / Euch von Ritter-Orths wegen in thunlichen Fällen gütlich anerbiethenden Satisfactionen / sich nicht befriedigen lassen wolte / durch ordentliche Weeg Rechtens zu suchen / gehalten seyn sollet: Im fernern continuirenden saumseligen Fall aber gewärtig seyet / und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt / der in obbemelter Ritter-Ordnung auf solchen Fall statuirt- und einverleibten Pœn, daß denen vorherigen Kayserl. Befelchen zu folge / durch die in dergleichen privilegirten Steuer-Fällen / in Ansehung allgemeiner Noth und Nutzens an sich selbst in continenti stattfindende ohnausbleibliche Execution, und zwar mittelst zu Hülffnemmung Unserer dermahlen im Reich stehenden eigenen Kriegs-Miliz (als von welcher auf beschehenes Ansuchen / zu dem Ende supplicirendem Ritter-Orth alle genugsame Hülff zu leisten) solche Ruckständ förderlichst eingetrieben / und mithin dem hierunter nothleydenden gemeinen Weesen mit Nachdruck succurrirt / anbey Euch denen willigen Mitgliedern / der bißherige ohnbillige Last in etwas abgenommen werde. Wornach Ihr vielbesagte Possessores sothaner Ritterschafftlichen Proper-Güther und übrige Commembra und Steuer-Contribuenten sambt und sonders Euch zu richten / und vor Schaden und Straff zu hüten wissen werdet. Geben in Unser Stadt Wien den Vierzehenden Febr. An. Siebenzehen hundert und sieben / Unserer Rei-

che / des Römiſchen im Achtzehenden / des Hungariſchen im Zwantzigſten / und des Böheimiſchen im andern.

Joſeph.

Ut. Frieder. Carl Graf von Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandaum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

F. Wild. von Menßhengen.

Num. 59.

Kayſerl. Reſcript an Brand-Anſpach contra exemptionem Feudorum apertorum. de 1716.

Tit. CARL der Sechſte ꝛc.

WIr mögen Deiner Lbd. gnädigſt nicht verhalten / daß Uns die freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft / und Reichs-Adel der ſechs Cantonen in Francken in Unterthänigkeit ſich beſchwerend zu vernehmen gegeben / wasmaſſen deroſelben hin- und wieder in verſchiedenen Dingen / abſonderlich aber in dem in Reichs-Satzungen / und ſonſten von beſtändigen Zeiten wohl-hergebrachten Jure collectandi bey vielen ſich ereignenden Heimfälligkeiten der Reichs-Ritter- und Adelicher Lehen-Güther / auch öffters durch Käuff und Tauſch / oder andere Art von denen Ständen des Reichs / ſo Lehen / als Eigenthumb beſchehenden Acquirirung gantzer Ritter-Sitzen / und Güthern / oder deren einen oder mehrere Theilen davon / ingleichem bey denen verſchiedenen Sonder-Stücken und einſchichtigen Güthern / welche Deiner Lbd. und dero Unterthanen von beſagter Ritterſchafft / und deſſen angehörigen Mitglieder zu Lehen erkennen / wie auch in vielen anderen Ihren / von Uralters wohl-hergebrachten Reichs-Ritterſchafftlichen Immunitäten / Privilegien und Freyheiten mehr / ſolcher groſſer Eintrag geſchehen / und immer noch fort geſchehe / daß Ihre Corpora nach und nach in ſich und ohnvermerckt dergeſtalten zergliedert / und in ſich entkräfftet werden / entlich gar ſo zerſchmeltzen / daß Sie die von Uns abforderende ſchuldige Reichs Præſtanda und Charitativa, oder Ritter-Hülff einmahl ferner nicht leiſten / noch die Reichs-Adeliche Ritterliche Corpora oder Mitglieder in Ihrer privilegirten Conſiſtenz ferner ſich erhalten könnten: mit allerunterthänigſter Bitt / Wir geruheten denenſelben in denen bißhero ſo wohl durch Heimfälligkeit / als andere modos civiles acquicirten / und ferner acquirirenden Ritterſchafftlichen Güthern kundbahrlichen zuſtehenden Steur-Recht / und davon dependirenden Juribus, auch andern Privilegiis und Befugnuſſen / deren Bedruckung / Entzug / oder Vorenthalt in ſo vielen ſchwehren Klagen und Proceſſen wären dargethan worden / die Kayſerl. gerechte Hülff / und würckliche Aſſiſtenz

sistenz, Vermög Unsers obhabenden Kayserl. allerhöchsten Ambts/ gnädigst angedeyhen zu lassen.

Nun können D. Lbd. gesichert seyn / daß Wir Unserer deroselben zutragenden besondern Neigung nach/ Ihrer Fürstenthumb / und Landen auffnehmen / und Wachsthumb gerne sehen / und darzu bey allen Gelegenheiten gnädigst verhülfflich seyn werden / dahero auch diese und dergleichen Zufälle auf sich beruhen lassen möchten; Nachdem aber D. Lbd. von selbst leicht begreiffen werden/ **wohin es bey ferner fortschleichenden der Sachen Umbständen es endlich mit denen umb das Vatterland so hoch- und von allen Zeiten her wolverdienten Reichs- Ritter- und Adelichen** Corporibus **zerfallen müsse**/ und dann weltkündig ist/ wie und wohin Uns das Kayserl. Ambt und Pflichten/ einen jeden zu Recht und Billichkeit / absonderlich aber zu Auffrechthaltung des teutschen Vatterlands / des Reichs Befugnus und Rechten in allen seinen Umbständen und Gliedern verbinden/ D. Lbd. auch nicht unwissend seyn kan / welchergestalten **alle in der Reichs-Ritterschafft** *Matricul* **von Uralters her begriffene Güther zusammen ein** *Corpus* **außmachen / und deme/ unter was Vorwand / oder vorgeschützten Recht/ zumalen aigemächtig außgesucht werden möchte / das geringste nicht** *eximirt* **/ und entzogen werden/ soll oder mög / sonder von denen** *Possessoren* **mit der Steur zur Ritterschafft / dem alten Herkommen gemäß / beständig vertretten seyn sollen** / also zwar / daß auch Unsere Vorfahrere sich selbst / und dero Nachkommen am Reich Röm. Kaysere und Könige dahin verbündtlich gemacht / Niemanden weder jetzt / noch künfftig / **auch so gar** *ex Plenitudine Potestatis Cæsareæ* **in einigerley Weiß von denen hergebrachten Ritter-Anlagen zu** *eximiren* / mit dero beygefügten Ursachen / weilen der Churfürsten und Ständen *Prærogativen*, Jura und Privilegia nach Außweiß der Röm. Kayserl. Wahl-Capitulation, des Westphälischen und andern Friedens-Schlüssen / auch verschiedenen Reichs-Abschieden / zu allen Zeiten ohnwiedersprechlich vöst gesetzt / geordnet / und bestättiget / die Ritterschafftliche *Privilegia* aber von eben dern Kayserl. und des Reichs Hoheit / zu dessen Nutz und Dienst/ mit Darsetzung Guts und Bluts erworben / und der Ursachen auch von Churfürsten / und Ständen selbst der Wahl-Capitulation und denen Instrumentis Pacis zu beständigen Observanz miteinverleibt worden / solchem nach gantz billich und recht seye / daß auch nach gleicher Anweiß solcher Reichs Fundamental-Gesätzen/ zu forderist die Kayserliche / und des Reichs Hochheit und *Concession* solcher unwiederrufflichen Rechten / und Privilegien, und dann nicht weniger

eines

eines jeden wohl-hergebrachte / und zumahlen ſo vielfältig beſtättigte Gerechtigkeit und Befugnuſſen / **einfolglich auch Unſer / und des Reichs Ritter-Hülffen / Reichs-***Præſtation* **und Schuldigkeiten ungeſchmählert / verwahrt bleiben / und Uns / oder Unſere Reichs-Ritterſchafft von dem** *quali & quanto collectabili* (als zu deren Charitativ-Subſidien auch Ihres Staats Unterhalt gehörig) ſo wenig in einigerley Weiß / was entzogen werde / als wenig ſich einiger Stand des Reichs von demjenigen / ſo derſelbe zu Zeiten der gemachten Matricul, und von Kayſerl. Majeſtät Macht-Vollkommenheit Ihnen zugelegten Collectations-Recht unter ſeinem Steuer-Belag gehabt / etwas abkürtzen läſſet / noch Wir ſelbigen davon etwas zu entziehen geſinnet ſeyn / oder vermögen: ſo werden D. Lbd. aus dieſem allem genugſamblich ermeſſen / daß Wir gegen Unſerer Kayſerl. Wahl-Capitulation, denen einem Römiſ. Kayſer aus dem Reich dißfalls competirenden Juribus, **und denen Reichs-Ritterſchafftlichen / abſonderlich deſſen** *Collectations-***Rechten zu Abbruch ohnmöglich etwas geſchehen / noch ſolchen ferner** *derogiren* **laſſen können** / Sie ſelbſten auch in ſolchem verfahren / oder verfügen übelgefaſſet / oder ohnrechtmäſſig gerathen ſeyn. Geſinnen dahero an D. Lbd. gnädigſt / Sie wollen gedachte Reichs-Ritterſchafft ſo wohl **Ihr auff denen** *per Conſolidationem Dominii directi, cum utili, vel alium modum civilem acquirir***ten Reichs-Adelichen Lehen und aigenthumlichen Güthern** / als auch denen von dero Unterthanen poſſidirenden einſchichtigen / und eintzelen Reichs-Adelichen Lehen / **ſo offenbahr** *competiren***de Steuer mit davon herflieſſenden Gerechtigkeiten / auch allen übrigen ſonſt wohl hergebrachten** Ritterſchafftlichen Privilegien, nach dero angewohnten æquanimität / Liebe und Eyfer zu Auffrechthaltung und Verthaidigung der Reichs Fundamental-Geſätzen / **umb ſo ehender ferner ungekränckt laſſen / und wegen des verfloſſenen / billigmäſſiges Recht und Verfügung von ſelbſten thun** / als neben deme Uns ſolches zu beſondern Kayſerl. gnädigſten Gefallen geraichen wird / und ein ſolches von D. Lbd. Gerechtigkeit und Gelaſſenheit erwarten / **dieſelbe auch mit Verhängnus Unſers Kayſerl. Richterlichen Ambts gerne verſchont wiſſen**; Schlieſſlichen davon der Reichs-Ritterſchafften aigentlich und geziemende Conſervation guten Theils hafftet / welche von ſo vielen Seculis her / Unſern Vorfahrern am Reiche / Röm. Kayſern und Königen / und dem Heiligen Röm. Reich / und deſſen beſondern Ständen öffters eine beſondere groſſe Zierde geweſen / und noch ſeynd / auch durch redlich tapffere Auffſetzung Guts und Bluts ſich je und allezeit wohlver-

verdient gemacht haben / mithin ein jeder auf die Erhaltung der Reichs-Ritterschafften/Zweifelsohne von selber bedacht seyn wird/ **angesehen sothane Entziehung an sich nit denen Ritterschafften / sondern Uns selbsten und dem Vatterland geschihet / und dardurch denen Reichs / und Crayß-** *Matriculen* **nichts zuwächset / sondern endlich gegen alle Recht / Billichkeit / und der bißherigen Teutschen Verfassung lauffet** / zumahlen auch vieler ersprießlichen Dienst-Genossen / auch solche fürohin ferner hoffen können ; D. Lbd. werden die æquanimität selbst erkennen / auch sonder Zweyffel die Ihrige dahin anweisen/ damit dero hohen Begabnus und Lieb zu Folg / mit welchen dieselbe das wehrte Vatterland / seine innerliche Weesenheit nnd Gesätz hegen / so wohl das verflossene / als das gegenwärtige und künfftige nach Rechten zu ersetzen / und zu besorgen / in welcher Zuversicht Wir D. Lbd. mit ꝛc. verbleiben. Wien den 21. Septembr. 1716.

Num. 60.

Kayserl. Rescript pcto Executionis Cæsarex Morosorum Nobilium contra Solms-Braunfelß. de 1716.

CARL.

Tit. Bey Uns haben Ritter-Hauptmann / Räthe und Außschüß/ Unsere und des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft Mittel-Rheinischen Bezircks / und darzu gehörigen Orthen / sich beschwehret / als selbige zu Bestreittung / des Uns pro Anno 1715. bewilligten Charitativi, der von Uns Ihnen versprochenen / auß Unsere Besatzung aus Philipsburg verabfolgten Mannschaffte/gegen die bißhero saumselige Mitglider- und Besitzere Adelicher Höfe und Güther zur Execution sich gebrauchen wollen / man bey Herannahung derselben/ von denen jenigen zu Langsdorff und Göllersheim die Glocken geschlagen / gestürmet / die Burgerschafft und Land-Außschuß ins Gewöhr beruffen / die Gassen und Thor versperret / und so gar mit geworbener Mannschafft gegen Unsere hierzu verordneten Kayserlichen Hauptmann und Kriegs-Volcke angerucket / Ihne allenthalben solcher Gestalten eingeschlossen gehalten / daß Ihme auch nicht das geringste an Lebens-Mitteln umb die Bezahlung verabfolget / mithin durch Hunger und grössern Gewalt gezwungen worden / sich wieder unverrichter Sachen zuruck zu begeben/und noch darzu die bereits exequirt-gehabte Contributiones und Executions-Kösten an deine Beambte zu restituiren / wogegen dein Rath Binder eine Recognition , und zwar unter diesen Formalibus außgefertiget hätte/ daß / weilen zu Göllersheim und in deinen Hattstelnischen Güthern/auch denen Graffen von Solms / als hohen Landes-Herren die Execution allein gebührte / Sie auch die Voll-

streckung derselben in Ihren Landen weder der Burg-Friedberg / noch jemand von Ihrentwegen gestatten thäten / als hätte man die exequirte Gelter denen / so sie abgenommen worden / wiederumb zuruck stellen lassen / so Sie jedoch der Ritterschafft hiernächst wohl wieder einlieffern lassen wurden. Nun ist Uns zwar wohl erinnerlich / was bey Uns der letsthin allhier sich befundene Graff von Solms-Laubach über dasjenige / was oben von deinem Rath Binder angeführt worden / eingewendet / und insonderheit / daß man sich Euerer Seits in Possessione exequendi befindete / und also sich nur ad eam retinendam auffgeführet hätte / nachdeme aber dir und allen übrigen / welche sich dieser Unserer angeordneten Execution in re & modo, in so vermessentlicher Vergessenheit opponiret / leichtlich hätte beyfallen sollen / daß / wann schon die Ritterschafft ein- und das andermahl **in derley** *Casibus* **gegen Ihre** *Morosos*, **welche zwar in, nicht aber** *de Territorio*, **sondern einem jeden Römischen Kayser frey-, aigen- und allein unterworffen** / folglich Ihme allein zugehörig und Bottmässig seynd / desselben Landes-Herren Brachii sich bedient haben möchten / hierauß als ex actibus meræ facultatis kein solches Jus prohibendi erwachsen könne / wodurch Sie in die Befugnus gesetzet worden / einem Römischen Kayser zu verwehren / daß Er die Ihme verwilligte Charitativa und zwar ohne einige Ungelegenheit des Landes-Herrn / oder seiner Untersässen / sondern auff alleinige Unkosten der Morosorum mit aigener Mannschafft zu exequiren / und also dieser *modus retinendæ possessionis* von einem Stand gegen sein Allerhöchstes Oberhaubt viel zu weit allerdings straffbahr getrieben seye / dir auch und denen übrigen Graffen von Solms besser angestanden wäre / da Ihr einige Beschwerden gegen die Ritterschafft ratione modi oder sonsten zu haben vermeynet / solche an Uns zu bringen / und so dann gebührende Remedur befindenden Umbständen nach zu erwarten / und nicht auf dergleichen irrespectuosen und Unserer Allerhöchsten Kayserlichen Authorität und der Ehr Unserer Kayserlichen Waffen / die euch und allen so nutzlich und heylsam / auch stäte Retter der allgemeinen Freyheit zu seyn pflegen / nicht wenig empfindlich ohnbändigen modum retinendæ Possessionis zu verfallen; Als thun Wir dir Unser hierüber gefaßtes allerhöchstes Kayserliches Mißfallen zu erkennen geben / und solches verfahren alles Ernstes verweisen / zugleich auch befehlen / daß du dasjenige / was obgedachter massen Unserm Kayserlichen Haubtmann von denen deinigen so freventlich abgenomen worden / innerhalb 14. Tagen von der Insinuation dieses anzurechnen / zu seinen Handen / umb solches behörigen Orths einzulüffern / zuruck geben lassest / Ihme auch wegen ein- und andern durch deine Bediente zugefügten Beschimpffung sub eodem Termino

mino offentliche Satisfaction verschaffen lasseſt / oder gleich wie es Uns an Mitteln nicht ermanglen wird / diese Extorta und die Satisfaction Unsers Kayserlichen Respects selbsten abhohlen zu lassen / und Unserer Kayserlicher Miliz zu gehöriger Reparation zu verhelffen / so wirst du allenfalls **solche nach aller Schärpffe zu gewarten haben** / künfftighin auch dich derley höchst ungezihmend- und straffmässigen Verfahrens zu enthalten / gestalten Wir dann auch das allbereits hierunter von dir vorbeygangene zu der annoch abforderenden Verantwortung außgestellet / und deßwegen bey nicht erfolgender Reparation, Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Fiscaln zu excitiren / vorbehalten haben ; Du wirst übrigens / als ein Ober-Rheinischer Mit-Stand / aus Unserer gnädigsten Antwort an dortige Crayß-Directores, die Unser Kayserlich Gemüth bewegende Ursachen / der Sachen Gründe und Beschaffenheit zu ersehen / und dich deiner sonsten gewohnlicher Vernunfft nach / als ein Devoter Stand gegen die Kayserl. Majestät / Dero Recht und Befehl auffzuführen / endlich dich und deines gleichen für unaußbleiblicher Straff und und Schaden zu wahrnen wissen / allermassen im Nachdencken dir von selbsten leicht einfallen wird / wohin Ihr sambt und sonders mit solchen *Pseudô-Principiis* gegen und mit Eueren mächtigern Nachbahren und Mit-Ständen verfallen werdet / welche Ihr mit so gearteter Unbescheidenheit gegen Recht und Ehrverletzung gegen Euern Kayser zu verfassen / und außzuüben Euch unterstehet ; Wir meynen es ernstlich und verbleiben in ohngezweyffleter Hoffnung deiner schuldigsten Parition dir mit ꝛc.

Wien den 28ten April 1716.

Num. 61.

Kayserl. Rescript pcto Executionis Morosorum contra Hanau de 1716.

CARL.

Tit. Uns ist mit mehrern gebührend vorgetragen worden / wasmassen du bey der / im letzt werwichenen Jahr / von Unserer / und des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft Mittel-Rheinischen Crayßes in der Wetterau und darzu gehörigen Orthen / zu Bestreittung / des Uns von Ihnen bewilligten Charitativi, durch Unsern Kayserl. Haubtmann aus Philipsburg mit 30. Mann auf die / von Unserm Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath hierinnfalls eigentlich ergangene Ordre zu Rodenheim / Bockersheim / Seckbach und Bockenheim gegen einige Besitzere Adelicher Höfe / und Güther vorgenommene Execution, nicht nur dargegen protestando dich gesetzet / sondern auch Ihne Haubtmann / so lang er sich nicht von Unserem Kayserlichen Hof immediatè hierzu befelcht zu seyn / legi-

limiren wurde / weder Gelt abfolgen / noch vor Unseren Kayserlichen / sonderen für ein Burgfriedbergischen Executorem zu erkennen / dich verlauten / auch denen Contribuenten bey 100. fl. Straff / und Verweisung aus dem Land / nicht das geringste zu erlegen / verbiethen / darauff die Thor versperren / mit Leuthen besetzen / und ob er Hauptmann Leuthe zu verliehren habe / fragen / Ihme auch das abgepfändete Vieh durchauß nicht abfolgen lassen wollen / biß er endlich darmit dannoch durch getrungen / und solches zu Friedberg eingebracht habe; Wie Wir nun solch deiner Seits hierinn / als in einem Uns zu Rettung allgemeiner Noth / von bemelter Ritterschafft bewilligten und **durch Unsere Kayserliche** *Miliz* ohne deiner und dir zugehöriger Einsässen geringste Ungelegenheit exequirten Charitativo, bezeigte ungeziehmende Gegensatzung / und insonderheit dabey Unseren Kayserl. Waffen angethanen despect, und Verachtung mit höchsten Mißfallen vernommen / und umb so weniger diesem also nachzusehen gemeynet seyen / als Wir nicht geschehen lassen können / daß Uns in „ solchen Fällen / wo Unsere und des „ Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft / „ Ihre Morosos von selbsten zu exequi- „ ren / nicht zulängliche Krafft haben / „ solches durch Unsere Kayserl. Miliz zu „ vollziehen nicht competiren solle / in Erwegung / daß / obschon dergleichen exequendi *Morosi* in deinem Territorio sich befinden / jedoch nit de Territorio seyen / und wann schon etwa hievor durch dich / auf Anmelden der Ritterschafft ein / oder ander Actus Executionis vorgegangen wäre / solches dannoch lediglich bey dem freyen Willen der Ritterschafft von dir zu begehren / gestanden / und Ihro / noch weniger Uns selbsten an dem / Uns lediglich zustehenden *jure exequendi*, einiges Nachtheil zuziehen könne; Also thun Wir dir Unser über diese deine ungeziehmende und gegen Unsere Allerhöchste Kayserliche Authorität / und den Unserer Kayserl. Miliz zu bezeugen habenden Respect erfolgte opposition, geschöpfftes Mißfallen / hierdurch zu erkennen geben / und benebens ernstlich befehlen / dich von dergleichen künfftighin zu enthalten / damit Wir in ferneren wiedrigen Fällen / so wohl wegen des hierinn allbereit vorbeygangenen / also auch wieder Vermuthen erfolgenden weiteren Hinderungen gegen dich und die deinige mit gebührender Schärpffe zu verfahren / nicht bemüssiget seyn möchten / du würdest übrigens als ein Ober-Rheinischer Mit-Stand aus Unserer gnädigsten Antwort an selbige Crayß-Directores, die Unser Kayserlich Gemüth bewegende Ursachen / der Sachen Gründe und Beschaffenheit zu ersehen / und dich deiner sonsten gewohnlichen Vernunfft nach / als ein devoter Stand / gegen die Kayserl. May. / Dero Recht und Befehl auffzuführen / endlich dich und deinesgleichen für unausbleiblicher Straff /

und

und Schaden zuwahrnen wissen / und solchermassen beschicht Unser wohlbedächtlich und ernstlicher Will und Meynung / und Wir verbleiben dir im übrigen mit ꝛc. Wien den 28. April. An. 1716.

Num. 62.

Kayserl. Rescript pcto Executionis Morosorum an Ober-Rhein contra Hanau & Solms. 1616. de

CARL.

Lt. Euer Lbd. Lbd. wird vorhin noch wohl erinnerlich seyn/was im nechst vorigen Jahr / so wohl deren in Unserer und des H. Reichs-Stadt Franckfurt versammlet-gewesten Fürsten und Ständen des Ober-Rheinischen Crayßes Gesandten und Abgeordnete / an Unsere Kayserliche Burg-Friedberg / als auch an Uns Euer Lbd. Lbd. selbsten/ als außschreibende Fürsten erst-besagten Crayßes wegen der / von Unserer uud des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft des Mittel-Rheinischen Bezircks in der Wetterau und dazu gehörigen Orthen / durch Unsere aus Philipsburg gezogene Kayserl. Mannschafft gegen die / zu dem Beytrag Ihres/ der Ritterschafft Uns verwilligten Charitativi , bißhero saumselig gewesste Besitzere ohnmittelbahrer Adelicher Höfe uud Güther mit Unserm gnädigsten Vorwissen und Befelch geführten Execution haben abgehen lassen / und darinnen zwar Ihro der Ritterschafft und Consorten / die Collectation deren in Ihren Catastro einverleibten Güther / als ein Kundbahre / auf klaren und richtigen Kayserl. Privilegiis , Wahl-Capitulationen / Frieden-Schlüssen/ Kayserl. Schutz/ Aigenthumb und Vor-Rechten auch altem Herkommen beruhende Sach nicht wiedersprechen können / dabey jedoch mit folgenden/ von der Kayserl. Majestät nicht leicht vorgesehenen Expressionen , eine solche Limitation gemachet / daß sothane Executiones nicht weiter / als auff die / der Ritterschafft unstrittig unterworffene und in liquidis bestehende Forderungen zu verstehen / nimmermehr aber dem Ritter-Corpori einzuraumen seye / mit gewaffneter Hand/ohne legaliter vorhergehende Requisition deren Landes-Herrschafften (welches Wir selbsten nicht pflegen zu unterlassen) in die Territoria Statuum einzutringen / und mit Vorbeygehung der ersten Instanz Ihrer Einsässen und Unterthanen sich zu vergewaltigen / am allerwenigsten aber in causis litigiosis & propriis , welche zum Theil vor Uns in unerörtertem Recht befangen wären / in die Stelle eines Richters zu setzen / und auf eine/ so lang/ das Teutsche Reich/ in jetziger Verfassung stehet / von keinem Ritter-Hauptmann oder dem Corpore wider die Reichs-Gesätze und Executions-Ordnung / Landfrieden/ und alles Recht und Billichkeit hinaußzufechten / und durch den Vorwand solcher Execution contra

Jura Statuum in Ihren Territoriis mehr, als Wir selbsten sich zu unterfangen, welches der Crayß nimmermehr gestatten / sondern seine Mitgliedere gegen die Ritterschafft / und durch derselben confuse Executiones und gleichsam Fried-brüchige turbationes quietis publicæ nachtrucklich zu Hand haben / alle Violenzien mit Nachtruck / und Gewalt / mit Gegen-Gewalt abzuhalten / auch falls die Restitution des abgepfändeten Viehs und anderer ablatorum cum omni causâ nicht erfolgen, und wegen Violation Ihrer Territorial-Gerechtsamen billichmässige Satisfaction gegeben werden möchte, dieser Crayß diejenige Mittel / worzu derselbe Krafft seines Ambts dißfalls authorisirt und berechtiget wäre / vorzukehren, auch zu solchem Ende Ihre aliirte Crayße zu Hülff zu nehmen / nicht ermanglen wurde. Wie Uns nun bey so bewannten Umbständen nicht anders / als befremdlich und tieff empfindlich fallen kan / daß aus solcher von Unser Kayserl. Generalität verfügten Mittheilung und Eingangs gedachtermassen, von Unserer in Philipsburg befindlicher *Miliz* zur Execution deren jenigen *Morosorum* gezogener geringen Mannschafft / welche das Ihrige / zu dem Uns von offtbemelter Ritterschafft verwilligten und zu der allgemeinen Freyheit und Noth, von Uns jedesmahl so Reichs Vätterlich getreu- und überschwenglich wieder vergoltenen Charitativo, beyzutragen unterlassen / ein solches Gravamen formiret werden wollen / als ob dadurch die Territoria Statuum violirt, der Land-Frieden gebrochen, die Executions-Ordnung und andere Reichs-Fundamental-Gesätze, ja alles Recht und Billigkeit / sambt der Crayß-Directorum gerechtsame übern Hauffen geworffen wurde / und dieses eine Sach von solcher Importanz wäre / deßwegen man nöthig und sich befugt gehabt hätte / **Gewalt mit Gewalt zu vertreiben**, und darzu die Associrte Crayße zu beruffen / folglich gegen Uns / als des Reichs Allerhöchstes Oberhaubt / und die **Unsrige Lärmen zu schlagen / sich zu waffnen** / zumahlen von Uns einem jedwedern Stand des Reichs / ausser allem Zweyffel bißhero genugsam dargethan seye / und annoch so offt es die Noth erforderet / zu erweisen nicht unterlassen werden wird / daß Wir Unsere Mannschafft, Waffen, und was Uns GOtt an Macht- und Kräfften verlyhen / zwar wohl zu Beschützung deren Reichs-Stände und Ihrer Territoriorum samt und sonders, keineswegs aber zur Violation derenselben, oder Außübung Land-Fridbrüchiger Thaten anzuwenden gewohnet seyn. Sowollen Wir auch Uns mit sochlen / gegen einem Röm. Kayser / sehr **unanständigen** *Expressionen*, auff alle Weiß umb so mehr entübriget sehen / als Wir nicht finden, etwas Neues oder ungewohnliches zu seyn / daß ein Röm. Kayser die Ihme von dessen und des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft verwilligte Charitativa, **als ein ohnzweyffelhafftes** *Peculium Imperatoris* selbst einzutrei-

zutreiben / verrichten lassen / und darüber ohne Umbstürtz des Vatterlands / dessen Friedens- und Gesätzens / so viele Exempla vorhanden / daß wegen der kundbahren Befuegnus die Anführung derselben gantz unnöthig fallet / und gleichwie so wohl in der Executions-Ordnung / als einem einigem Reichs Fundamental-Gesätze / das geringste Vestigium nicht anzutreffen / daß ein Röm. Kayser nöthig gehabt habe / oder gebunden gewesen / zur Execution seiner *Charitativorum, rerum & reservatorum Imperialium*. das Brachium deren Crayß außschreibenden Fürsten oder angelegener Stände zu Imploriren; Also werden Wir auch **dergleichen Beschrenckung Uns nimmermehr auffbürden / und es dahin kommen lassen** / daß man Unsere und des Reichs ohnmittelbahre Ritterschafften / deren Unterthanen und Vermögen / welche kundbahrlich einem jeden Römsch. Kayser selbst- und allein gehörig / in denen Crayßen gelegen / demselben aber niemahlen untergebend zu seyn Weltwissend ist / **zur** *Execution* Ihrer **zu dem Beytrag der Ritter-Casa zu** concurriren habendē Morosorum aber nicht selbst eigene zulängliche Kräfften haben / und dahero Uns umb Mittheilung Unserer **Kayserl Mannschafft** zu solchem Ende anruffen / Uns hierunter von dem Crayß-Directorio oder dessen Ständen einige Hindernus in den Wege geleget / noch weniger von deren Gesandten und Deputatis **mit der gebrauchten unartigen Hefftigkeit** / zumahlen in einer / zu Rettung **allgemeiner Noth und Freyheit** / welche Wir im letstern Krieg so standhafftig und Reichs-Vätterlich beforget / gewidmeter Sachen hervorzubrechen / **kein Scheu** getragen werden solte / da insonderheit nicht abzusehen ist / was darunter denen Juribus & Dignitatibus Statuum abgehet / oder auch wie solches sich mit denen / **bey Durchzügen / gewohnlichen** *Requisitorialien* sich *parificiren* **lasse** / wann ein- oder anders saumseliges Mitglied Unserer und des Reichs ohnmittelbahrer Ritterschafft / die ohne dem in keinem Crayß / **und zwar** *in*, **nicht aber** *de Territorio* **ein- oder des anderen Stand** seyn / durch Unsere Kayserl. oder auch von dem Ritter-Corpore **unter Kayser. Wissen und Macht** abgeschickte Soldaten / auf alleinige **Unkosten des** *exequendi Morosi* zu Beytragung seines schuldigen quanti angehalten wird / gestalten Uns dann gantz unbegreifflich vorkommet / aus was Recht und Grund des Röm. Kayserß Majestät **in wenigerem Fueg oder geringeren Macht** / als ein jeder Hoch- oder Niederer Stand des Reichs seyn solle / **das Seinige zu geniessen** / **oder selbst zu** *exequiren* / gleichwie Wir ebenermassen nicht wohl abzusehen vermögen / woher denen **Crayß-Außschreib-Aembtern zukomme** / denen Römis. Kayserß in dem **Ihrigen oder Ihrer Macht** / ohne vorherigen **Befehl** / oder ertheil-

theiltem Gewalt **vor- und einzugreiffen**, indessen Uns wohlwissend, und erinnerlich ist, in was Ziehl und Maß die Crayß-Directoria gesetzet, Ihnen von des Kayſers Majestät Gewalt mitgetheilet keineswegs aber **gegen sich selbsten abgetretten seyn**, was nun die hierinn gezogen seyn sollende Litigiosa, **oder etwa in ohnerörtertem Recht** befangene Sachen betrifft, und worinnen eine figura judicii zu halten, nöthig, oder gewöhnlich seye, darinnen haben Wir bereits solche Fügung gethan, daß deßwegen jemanden die geringste Beschwehrung nicht übrig gelassen werden solte, herentgegen wollen Wir in Liquidis die ungehinderte Vollstreckung der angeordneten Execution wider Unsere Kayſ. Patenten **auf keine Weise** sistiret, und zuruck gestellet wissen; Wir haben solches Euer Lbd. Lbd. auf Eingangs gedachte dero Schreiben anbey nicht verhalten, und verborgen seyn wollen, daß zu D. *Prudenz* und hohen Vernunfft, und Patriotischer Gemüths Billichkeit, Unser ohnbetrügliches Vertrauen gesetzet seye, daß dieselbe sothaner der Sachen wahre Eigenschafft und Bewandtnus solchermassen einschauen, auch dero **Rathgebern und Schrifft-Stellern** die Unnoth solcher *Pseudo Principiorum* allerdings verweisen, und einstellen werden, allermassen des gemeinen Vatterlands und eines jeden darunter mit verflochtenem Besten, und wahrer Auffrechthaltung das zuverläßigst und rathsamste seyn wird, dieses Dero Löbl. Crayß Mit-Ständen und Associrten Crayßen mitzutheilen, und Wir verbleiben übrigens Euer Lbd. Lbd. mit ꝛc. ꝛc.

Wien den 28. April. 1716.

Num. 63.

Kayſ. Decret an Hof-Kriegs-Rath pcto Executionis Morosorum der Ritterschafft beyzustehen de 1716.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät CARL dem VI. Unserm Allergnädigsten Herrn, Dero Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wird demselben vorhin erinnerlich seyn, was im Jahr 1715. allhier an dem Kayserlichen Hof mit dem Ritterschafftlichen Deputato des Mittel-Rheinischen Bezircks in der Wetterau, und darzu gehörigen Orthen, für ein Charitativum pro Anno 1715. tractiret, und benebens unter anderen der Ritterschafft versprochen worden, mit zulänglicher Kayserli Miliz Ihro beyzustehen, damit selbige von Ihren Morosis den außstehenden schuldigen Beytrag heraus bringen, und sich in den Stand setzen könnte, das bewilligte Quantum zu Ihrer Kayserlichen Majestät Dienste zu verschaffen; Nun ist zwar dieser Ritterschafft von der Kayserlichen Besatzung aus Philippsburg zu solchem Ende ein Hauptmann mit 30. Mann verabfolget, und die Execution auf Begeh-

gehren der Ritterschafft an ein- und anderen Orth geführt / hierentgegen aber auch da- und dorten / und insonderheit bey denen Grafen von Hanau und Solms-Braunfels / allwo sich einige *Morosi* exequendi befunden / solche opposition gemacht worden / daß Er Hauptmann bey dem letsteren mit Gewalt eingesperret / Ihme auch so gar vor seine Bezahlung keine Lebens Mittel verabfolget / und dahero gezwungen worden / nicht nur unverrichter Sachen / sondern auch mit Zuruckgebung der allbereits gezogenen Contributionen sich zu retiriren / worzu nicht weniger gekommen / daß bey Ihro Kayserl Majestät sich die Crayß-Directores am Obern-Rhein-Strohm / nebst dem gesambten Crayß sich über solche Execution, hauptsächlich unter dem scheinbahren Prætext beschwähret / als ob dieselbe ohne Vorzeigung Kayserl Patenten oder auch nur einigen Befehls von dem Löbl. Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath vorgenommen worden / und also diese Mannschafft nicht als Kayserlich / sondern Burgfriedbergische Milz hätte angesehen werden können; So haben Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät auf den Ihro / von der gantzen Sachen Beschaffenheit beschehenen umbständlichen Vortrag Allergnädigst resolvirt; solch der beeden Grafen zu Hanau/und Solms / beschehenes schimpffliches Verfahren / gegen dero Kayserl. Mannschafft und zwar an den Grafen von Solms-Braunfels mit einem scharpffen Verweiß zu anden/und Ihme zu befehlen/daß Er dem Kayserl Hauptmann all dasjenige/ so er zuruck gegeben / innerhalb 14. Tagen an dem gehörigen Orth/umb so fort dasselbe der Ritterschafft behändigen zu können / restituiren/ und wegen deß / der Kayserl. Miliz angethanen Schimpffs / vollkomene Satisfaction zu Verhütung weiterer Kayserl. Verordnung / und daß sonsten Ihro Kayserl. Majestät ein / so anders Selbsten bewerckstelligen lassen werden / zu verschaffen/an obbesagte Crayß-*Directores* aber/in nachtrucklichen Terminis zu rescribiren / wasmassen Ihro Kayserl. Majestät sich auf keine Weise wurden benemmen / oder nur im geringsten hinderlich fallen lassen / Dero in des Reichs ohnmittelbahrer Ritter-Mitglieder oder Besitzere deren / zur Ritter-Truchen Collectablen Adelichen Höfen und Güther / in solchen Fällen / wo die Ritterschafft nicht selbst eigene erforderliche Kräffte anzuwenden vermag/die Execution des bewilligten *Charitativi*, durch dero eigene Kayserl. Miliz Ihrer Kayf. Maj. allerhöchsten Befuegnus u. bißherigen Observanz nach/zu vollstrecken; Wobey jedoch auch Dieselbe ferners anbefohlen / dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath hierdurch mit dem Bedeuten / zu dessen gehaimbden Nachachtung hievon Nachricht zu geben/ daß selbiger zwar der viel-besagten Ritterschafft auf Ihr Anmelden zur Execution deren *Morosorum* die benöthigte Mannschafft verabfolgen / dieselbe aber jederzeit mit Vorzeigung deren der Ritterschafft

mitgeheilten Patenten / welche derselbe auf geziehmendes Anmelden bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley jedesmahl ordentlich verabfolgt werden sollen / vollführen lassen / und dardurch denen Ständen des Reichs alle weitere Anlaß / Ihre sonsten an sich ohngegründete Wiedersetzung nur auf einige Weiße zu entschuldigen / benehmen / sich auch wegen obbemeltem dem Grafen von Solms Braunfels anbefohlener Restitution- und Satisfactions-Verschaffung behöriger massen darnach zu richten wissen möge. Es verbleiben mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät dero Löbl. Kayserl. Hof Kriegs-Rath benebens mit ꝛc. Wien den 28. April. 1716.

Num. 64.

Cæsar. Rescriptum pcto Collectationis contra Züllnhard zu Widdern de 1717.

KUnd und zu wissen sey Männiglich durch gegenwärtiges offene Instrument, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers / JESU Christi, ein Tausend Sieben hundert und Achtzehen / in der Eilfften Römer-Zinß-Zahl / Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Allergroßmächtigst- und Unüberwündlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Sechsten / von GOttes Gnaden Erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs; Ertz-Hertzogs in Oesterreich; Hertzogs zu Burgund / Steuer / Kärndten / Crain und Würtenberg; Graffen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserlichen Majestät Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hispanischen im Vierzehenden / des Hungar- und Böhmischen ebenfalls im Siebenden Jahre / Mittwoch den Dreyzehenden Monaths-Tag Aprilis, als von einer ohnmittelbahr Reichs-befreyten Ritterschafft in Francken Orths Odenwald / hochbestellten Herrn Hauptmann / Räthen und Außschüß / Ich / folgenden Innhalts:

Edler und Vester / insonders Geehrter Herr Notarie.

„ WIr mögen hiemit demselben
„ nicht verhalten / wasgestal-
„ ten Wir Uns zu gebührender Voll-
„ ziehung allgemeiner Orths Schlüs-
„ sen gemüssiget gefunden / gegen den
„ Reichs- Frey- Wohlgebohrnen
„ Herrn / Johann Dieterich von Züllnhard / dieses Ritter-Orths incor-
„ porirtes Adeliche Mitglied wegen
„ eines ad Cassam schuldigen nahm-
„ hafften Restes, das originaliter hie-
„ bey kommende Kayserliche Rescript
„ ohnlängst extrahiren zu lassen.
„ Wann sich nun rechtlicher Ord-
„ nung nach gebühren will / daß sol-
„ ches dem Herrn Impetraten förder-

sambst

„ sambst legaliter insinuirt werde;
„ So haben Wir hiemit Unsern Ge-
„ ehrten Herrn Notarium ersuchen
„ wollen / derselbe von obhabenden
„ offenen Notariat-Ambts wegen /
„ sich gefallen lassen wolte / Eingangs
„ gedachtes Rescript ermeltem Herrn
„ von Züllnharden zu Widdern / wo-
„ selbst Er wohnhafft / so bald mög-
„ lichst / Rechts behörig zu insinuiren,
„ auch Uns über sothane Insinuation,
„ ein oder mehr Instrumenta, gegen
„ geziehmender Belohnung / in glaub-
„ hafft-gewohnlicher Rechts-Form
„ darauffhin zugehen zulassen; Wir
„ versichern Uns / bey solcher in des-
„ sen offenes Notariat-Ambt kund-
„ bahrlich lauffenden billigmäßigen
„ Requisition, einer ohnfehlbahren
„ Willfahr / und thun / nebst Bey-
„ legung einer Abschrifft von obigem
„ Rescript, so etwa zu Verfertigung
„ des Instrumenti nöthig seyn mögte /
„ davor verharren.

Datum den 11. Apr. 1718.

Unsers insonders Geehrten
Herrn Notarii,

Freund- Dienst-Willige /
Hauptmann / Räthe und
Außschüß / ohnmittelbah-
rer Reichs-Befreyten Rit-
terschafft in Francken /
Orths Odenwalds.

Inscriptio dem Edlen und Ve-
sten Herrn Johann Elaja Schwinden /
Kayſ. Notario publico, Unserm
insonders Geehrten Herrn.
Adelsheim.

Abschrifft vom Rescript.

„ CARL ꝛc. (Tit.) Wasmassen
„ bey Uns Unsere / und des Reichs-
„ ohnmittelbahre Ritterschafft in Fran-
„ cken / Orths Odenwald / sich be-
„ schwehret; Wie daß du einen Cas-
„ sa-Ruckstand schuldig seyest / und
„ dahero umb Unserem Kayserl. Be-
„ felch gebetten / das ist aus der Co-
„ peyl. Anlaag mit mehrerm zu er-
„ sehen. Wann Wir nun dem sup-
„ plicirenden Ritter-Orth in solch
„ dessen billichen Gesuch nicht abhan-
„ den gehen können; Als befeh-
„ len Wir dir hiermit gnädigst: daß
„ du den eingeklagten Cassa-Ruck-
„ stand una cum Interesse dem sup-
„ plicirenden Ritter-Orth innerhalb
„ Zeit zweyer Monathen ohnfehlbar
„ abtragest; An deme beschihet Un-
„ ser gnädigster Will und Meynung;
„ Und Wir verbleiben dir mit ꝛc.
„ Wien den Xbris 1717. requirirt
worden / sothaner Requisition zu Ambts
schuldiger Folge mich nach Widdern
verfüget / und daselbsten Mittags
gegen eilff Uhren / höchst-ermelt-aller-
gnädigstes Kayserl. verschlossenes Re-
script, des Reichs Frey-Wohlge-
bohrnen Herrn Johann Dietrich von
Züllnhardt Frau Gemahlin / einer ge-
bohrnen von Holtz / weilen Er über
Rhein verreyset gewesen / in Beyseyn
zweyer insonderheit hierzu erbettener
Gezeugen / nahmentlich Johann Tha-
mas Iba / Wagners / und Hanß
Andreas Rheinhardt / Schneiders /
beyder Burgern und Einwohnern zu
Adelsheim / in dero Behausung / und

zwar auf dem Gang bey der Stiegen / behörig insinuiret / und solches Dero Herren Gemahl so fort gesichert wohl zuzustellen angesuchet. Worauff Selbige zu Antwort ertheilet: daß es richtig und verschlossen / bey Ankunfft / Ihrem Gemahl solle eingehändiget werden / und könnte sich leicht einbilden / es beträffe den Casse-Ruckstand Ihres Hn. Schwieger Vatters.

Gleich nun Ich Kayserl. geschworner Notarius, nebst obbenannten beyden Gezeugen / auf vorgangene Requisition, erwehnte insinuation verrichtet / und alsbald ad notam genommen; So habe auch nunmehro / tragenden Ambts wegen / dieses offene Instrument darüber / requirirs termassen errichtet / in gegenwärtige Form gebracht / und mit Vortruckung des mir conferirten Notariats-Signets, auch eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft corroborieret. Adelsheim den Dreyzehenden April. Ein tausend / Sieben hundert und Achtzehen.

Johann Esajas Schwind /
Not. Cæsar. publ. Jurat- & Requisit. m. m.

Num. 65.

Fränckische Deduction des Concordanz- Privilegii Cæsarei cum Jure communi & Constitutionibus Imp. de 1688.

Concordantia

Der Kayserl. Confirmation und Declaration derer Ritterschafftlichen Privilegien, in pcto Exemptionis, Executionis, Juris Collectarum, Zoll-Befreyung / Processus summarissimi &c. ertheilt von weyl. Kayser LEOPOLDO / allerglorwürdigster Gedächtnus &c. de dato Wien den 21. Julii 1688.

Mit denen natürlichen / auch beschriebenen allgemeinen Rechten / besonders des Heil. Röm. Reichs-Satz- und Ordnungen / auch denen hiebevor schon gehabten alten Privilegien, und dem noch weit-älteren unerdencklichen Herbringen.

1. Causa movens externa dieser (a.) *Confirmation* und (b.) *Declaration* ist die (c.) Anfechtung derer (d.) **gehabten** Privilegien, (e.) die **Entziehung** der Güther und (f.) **Auffnahm** des Ritterschafftlichen Corporis.

a. b. & d. deuten an / daß nichts neues darinnen enthalten.

c, e. & f. seynd solche Facta und Eventus, denen Kayserl. Majestät. juxta infra notanda ad n. 4. allerhöchsten Ambts halber / Einhalt zu thun haben.

2. Causa movens interna, respectu Corporis seynd der Ritterschafft umb die Römische Kaysere und das gemeine Weesen / erworbene stattliche Merita.

Reden hievon alle alt- und neue Privilegia. Und seynd solche Merita die angenehm- getreu- und willige Dienste / welche Ihre Vorfahrere / Sie /

Sie / und Ihre Mitgliedere / beſonders bey offenen Kriegen ꝛc. Kayſ. Majeſtät und dem Reich unverdroſſentlich erzeiget haben.

3. Cauſa movens interna reſpectu Cæſaris iſt deren Achtung und Remuneration.

Unde Confirmatio hæc eo juſtior & firmior, quia non eſt merè gratuita, ſed ex bene meritis & Opera in Bellis Turcicis & aliis Imperio Romano imminentibus Periculis, cum vitæ, Corporis & Bonorum jacturâ promerita; Unde etiam eſt, quod hisce Privilegiis ab ipſa Cæſareâ Majeſtate tribuatur vis Contractûs & Pacti perpetui, ita, ut nunquam revocari poſſint, nequidem ex cauſa publicæ neceſſitatis & utilitatis.

Knipſ. de Nob. l. 3. c. 6. n. 31.

4. Finis: Iſt die mögliche Conſervation bey Ihrem hergebrachten wohl-verdienten Stand und Vermögen.

Concordat (a.) cum ipſa ratione ex naturali æquitate (b.) cum officio Imperatorio, cui *Deus* tradit fideles ſervos & Vaſallos, ut eos contra oppreſſionem Potentiorum tueatur. Gl. l. Imperialem c. d nupt. (c.) Cum Capitulatione Art. 1. Sie auch darbey als Römiſcher König handhaben und ſchützen. Art. 15. ibi in Unſerm Kayſerl. Schutz haben. Art. 19. ibi was (unter andern) der Ritterſchafft und Ihren Voreltern ohne Recht genommen / und abgetrungen iſt / und annoch vorenthalten wird / darzu wollen Wir Ihnen verhelffen / bey ſolchen Schützen / Schürmen. Und ob ein Stand (die freye Reichs Ritterſchafft miteingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheit / Recht und Gerechtigkeit halber / daß Sie Ihm geſchwächt / geſchmählert / genommen / entzogen / bekümmert und betrückt würden / zu gebührlichen Rechten kommen wolte / daſſelbe wollen Wir zur Entſchafft beſchleunigen.

5. Forma quoad antecedentia: auff vorgepflogenen reiffen Rath.

Hæc Clauſula præſupponit Cauſæ cognitionem, excluditque omnem Erroris & Ignorantiæ allegationem.

Knipſ. de Nob. l. 3. c. 7. n. 53.

6. Quoad Concomitantia: mit Rechtem vollkommenen Wiſſen.

Hæc Clauſula excludit præſumptionem ſimulationis, ſub- & obreptionis, ſupplet omnem defectum ſolemnitatum, imponitque contradicenti ſilentium.

7. Objectum Generale: nicht allein die vorhin ſchon ertheilte Decreta, Mandata & Privilegia, ſondern auch deren fernere Declaration.

Ergo nil novi continet, ſed antiqua ſaltem confirmat & declarat, idque conformiter Capitulationi Cæſar. Art. 1. ibi: Ihre Regalien, Obrigkeiten / Gebräuche / und gute Gewohnheiten / ſo Sie bißhero gehabt / ohne Waigerung confirmiren.

8. Objectum ſpeciale primum iſt der *Punctus Exemptionis*, daß gleichwie alle in der Ritterſchaffts-Matricul von Alters her begriffene Güther zuſammen (a.) **ein** *Corpus* conſtituiren: alſo jene dem Corpori keineswegs, unter was Prætext es geſucht werden mögte, entzogen, und eximirt, ſondern von denen *Poſſeſſoren* mit der Steur zur Ritterſchafft (c.) dem **alten Herkommen** gemäß, (d.) **beſtändig** vertretten werden ſollen.

(a.) Concordat cum Privilegio Maximiliani II, des May 1566. ibi. daß alle und jede gemeiner Ritterſchafft zugehörige Sitz und Güthere für **ein** *Corpus* geachtet werden ſollen.

(b) Conc. cum *Priv. Rud.* II. de 1609. ibi: daß alle Hohe und Niedere, Geiſt- und Weltliche Stände von denen jenigen Güthern, ſo von Alters mit der Contribution zur Ritterſchafft vertretten worden, und Sie Stände allbereit innhaben, oder noch bekommen mögten, die gebührliche Steuren ꝛc. Ihren verordneten Truchenmeiſtern lüffern laſſen ſollen.

(c.) Auff welches in Steuer-Sachen præcisè zu ſehen iſt R. de 1545. §: wiewohlen ꝛc. ibi: alten Gebrauch nach 1557. §. ſo ſolle es ꝛc. ibi: wie Herkommen. 1566. die weil nun ꝛc. ibi: wie ibi: wie Herkommen.

(d,) Convenit Capitulationi Cæſar. Art. 2. wo die heimgehende Reichs Lehen mit der Steuer und Pflicht in dem Crayß, deme Sie zwar zugehöret haben, hindangeſetzt aller prætendirten Exemption, fortwührig vertretten werden ſollen.

9. Wie ſich dann ſo gar Ihro Kayſerl. Majeſtät Selbſten Ihrer *Plenitudini* (a.) *Poteſtatis Cæſareæ* hierunter verziehen, und allergnädigſt verſichert haben, daß weder von Ihro, noch Ihren Nachkommen am Reich, in keinerley Weiße oder Geſtalt, durch **Stands** (b.) **Erhöhungen** (c.) Exemption oder Erection ſolcher dem Ritter Corpori einmahlen afficirt geweſener Güther in Reichs-Graff- oder (d.) Herrſchafften, (ungeachtet des Erbiethens, ſolchen Abgang bey künfftigen (e.) **Ritter-Hülffen** in Abzug zu nehmen) etwas von denen hergebrachten Ritter-Anlaagen eximirt, oder befreyet werden ſolle, noch könne.

(a.) Quæ exulat in Privilegiis Remuneratoriis, cum hæc vim Contractûs & Pacti perpetui habeant, à quo nequidem ex Plenitudine Cæſarea recedi poteſt, idque ob Jus quæſitum parti, fidem & Authoritatem ipſius ſummi Principis.

Knipſ. l. 1. c. 13. n. 177. usque 185. incluſ.

(b.) Quia collata Dignitas & Qualitas Perſonæ non immutat naturam rei.

(c.) Conſonat capit. Art. 2. ibi: hintangeſetzt aller Exemption.

(d.) Dann wann Sie ſchon ſolchenfalls

falls zum Reich und Crayß (wie Sie doch nicht zu thun gesinnet) contribuirten; So entgienge jedoch die Steuer Ihro Kayserliche Maj. und dem Corpori, quorum Detrimento locupletaretur Circulus contra naturalem Æquitatem.

(c.) Quia Finis Collectarum Equestrium præter Charitativa consistit etiam in Conservatione Corporis; Welcher zweyte Entzweck aber durch nebenstehendes Erbiethen nicht erreichet würde.

10. *Additis rationibus*: Weilen (a.) diese Prtvilegia von der Kayserl. Supremität / als der Erstern einigen Brunnquelle aller Jurisdiction und Regalien herfliessen.

(b.) Weilen Sie mit Darsetzung Leibs und Bluts erworben.

(c.) Von denen Statibus selbst dem Instrumento *Pacis*, und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu beständiger Observanz miteinverleibet worden seyen.

(d.) Weilen billig / daß das Kayserl. und Reichs-Interesse ratione der freywilligen Ritter-Hülffen/ ungeschmählert custodirt verbleibe/ auch

(e.) Ihro und der Ritterschafft von dem *Quanto* collectabili so wenig was entzogen werde; als wenig Ihro Kayserl. Majestät gemeynet seyen / einigem Stand von dem jenigen was abzukürtzen / so derselbe tempore confectionis *Matriculæ* & ab Imperatoria *Majestate* ipsi concessæ

(f.) Collectationis, unter seinem Steur-Belag gehabt hat.

(a.) Est enim Imperator Fons & Scaturigo, unde velut per Rivulos promanat, quicquid est uspiam Jurisdictionis, omniaque Regalia & Jura ex ipso tanquam Oceano profluunt.

Klock. v. 1. c. 2. n. 217.

(b.) Unde exulat omnis revocabilitas conf. notata n. 9. a.

(c.) Vid. J. *P.* art. 4. v. 5. liberam Imperii Nobilitatem & passim Cap. Cæsar. art. 1. 2. 15. & in quam plurimis locis aliis.

(d.) Conf. not. ad n. 9. d.

(e.) Hæc Ratio Reciprocationis in Jure divino æque ac humano fundata est; Quod scilicet alteri nemo faciat, quod quisque sibi non vult fieri.

(f.) Nemo enim habuit Jus collectandi in Imperio, nisi solus Imperator, & cui hic postmodum concessit, quod Statibus contigisse apparet ex R. J. 1530. illo tempore.

11. Objectum speciale secundum ist die (a.) *Execution* derer saumseeligen Contribuenten / welche / unter dem nichtigen Prætext des (b) **Lehenherrlichen** *Interesse*, oder als ob durch solchen transisum licet (c.) innoxium die Territoria violirt (d.) würden. Zu Folg Mandati S. C. 1678. nicht gehindert / noch sich der Vasallen dißfalls wider die Ritterschafft angenommen werden solle.

(a.) Diese ist schon in der erneuerten

ten S. Georgen-Schilts-Gesellschafft *Anno* 1487. in Oblervanz gewesst / und in der vom Hauptmann gebottenen Leistung bestanden / woraus das saumselige Membrum nicht kommen können / biß es die außgeschriebene Steuer bezahlt / und des darauff gegangenen Schadens-Ersatz gethan.

Burgerm. Cod. Dipl. p. 47.

In der 1590. erneurt- und confirmirten Ritter-Ordnung part. 1. tit. 5. ist denen *Morosis* 1000. fl. Fränckis. sub pœna statuirt.

In dem Kayserl. Patent Anno 1653. ist denen Hauptleuthen die militarische Execution bey Ihren Pflichten gebotten / solches wiederhohlt 1668. 1675.

(b.) Quod obtendi nequit, weilen das Steur-Recht und dessen Execution weder dem Dominio directo, noch utili anklebet / sondern ab utroque separirt ist.

(c.) Massen die Executores bey derer Stände Würthen umb Ihr baares Gelt zehren.

(d.) Weilen die Execution nicht in der Stände / sondern der Ritterschafft Territorio geschiehet / der transitus per Territoria Statuum aber solche so wenig / als ein March / oder das reysen per viam publicam violirt; wie dann auch eine jede Actio moralis ex Fine suo zu judicieren / welche aber exequendo Morosos, nicht die Violatio Territorii, sondern die Exactio der Steuer ist;

Gleich diese Ratio sich indicto Patent. 1678. außgetruckt / noch mehrers aber die immediate Executions-Competenz in der novissimè sub 28. April. an das Ober-Rheinische Crayß-Außschreib-Ambt und die Herren Grafen von Hanau / und Solms / occasione der attentirten Abtreibung der Ritterschafftlichen militarischen Executon in der Wetterau ergangenen Remonstration respectivè u. ernstlicher Verweisung außgeführt worden ist.

12. Objectum speciale tertium ist die Ritterschafftliche (a.) Immedietät in causis tam (b.) civilibus, quàm (c.) criminalibus, als welche unter keinerley Prætext oder Vorwand (d.) *Jurisdictionis Territorialis* (e.) *feudalis* (f.) *privilegiatæ* (g.) *Centenæ* (h.) *loci delicti* oder andern Einredens / keineswegs geschwächt / noch specialius aber

(a.) ausser deme / daß solche in vielen Reichs-Abschyden agnoscirt / auch vor sich Reichskundig ist; so wird doch in Instr. Pacis art. 4. expresse statuirt: liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni in suo Statu *immediato* inviolabiliter relinquat.

(b.) Hoc liquet ex Ord. Cam. p. 2. lit. 3. §. & pass, itemque ex quotidianâ Imperii Praxi

(c.) Quum Jurisdictionis Speciem sibi jam Carolus *Magnus* reservavit in immediatos Nobiles, qui in Comitiis Paderbornensibus An. 777. ita dixit: Pœnam de vobis (Nobili,

bilibus) ſumendam , ſi forte exceſſeritis , *Nobis* & Succeſſoribus noſtris Romanorum Regibus perpetuo reſervamus , prout integram Orationem Imperatoris ex Goldaſto & Camerario refert

Knipſ. l. 1. c. 3. n. 78.

quocum concordant Privil. wider die Landſäßerey 1565. 1609. 1613. 1626. 1652. 1666. item contra Arreſta 1609. 1652. 1666. & obſervantiam comprobant innumera præjudicia.

(d.) Quia hæc non porrigitur in exemptam , nec ex ſe infert Jurisdictionem, cum una ſine altera benè conſiſtere poſſit

(e.) Vaſallus quippe non eſt ſubditus , ergo nec ſub Domini Jurisdictione in cauſis non feudalibus.

(f.) Quam prætendit equid. Elector Palatinus contradicente tamen & dehortante Imperatore Matthia in Decreto 1617. quod exhibet

Burgerm. in Cod. Diplom. p. 523. ſeqq.

& quoad poſtmodum in Anno 1630. contra omnes Status immediatati Equeſtri derogaturos extenſum eſt.

(g.) Hæc enim non in Immediatos, nec in illorum Subditos ultra quatuor grandiora Delicta (die 4. hohe Rugen) extenditur. Conf. Priv. de non arreſt. 1609. 1652. 1666.

(h.) Locus delicti nequidem de Jure Romano excludebat Cæſarem , ſi ipſe de Criminibus judicare volens revocaverit reum ad ſuum Forum

Auth. Gaæ. in Provincia C. ubi de non crim. ag.

E multo minus hodie , ubi Imperator animadverſionem in Delicta Immediatorum ſibi privativè vindicavit , teſtante uniformi Praxi quotidiana , zu geſchweigen des abſurdi , welches ex ratione hac promiſcuè fundandi forum in loco delicti erfolgen würde / indeme je ſo bald ein höherer Status in Jurisdictione eines Reichs-Cavalliers / als vice verſa , delinquiren könnte.

13. Von denen Lehen-Herren die Unterthanen / wann dieſe in Steur-Sachen mit Ihrer Herrſchafft in Stritt gerathen , wieder die Herſchafft geſchützet / oder die Cognition vor die Lehen-Höf gezogen werde.

Ratio , quia Dominus non niſi inter litigantes Vaſallos in cauſa feudali judicat. Atqui Subditi non ſunt Vaſalli , nec collecta de appertinentibus Feudi , ergo ceſſat Jurisdictio Domini , ſicut in omnibus cauſis non feudalibus, prout videre eſt ex recentiſſimis Præjudiciis in cauſa Gan-Erben zu Meyenfelß , Weyler Gemmingen / Maſſenbach-Rüd. Marſchalck von Oſtein ꝛc. ꝛc. contra Subditos & Dominos Feudi, welche cauſæ ſambt und ſonders à Curiis feudalibus ad Auguſtiſſimum hoc Tribunal avocirt worden ſeynd.

14. Das ſpeciale Objectum quartum iſt die Zoll-Freyheit / dieſes iſt nichts neues / ſondern ſchon in Jure Rom. & antiquiſſima Germaniæ Conſuetudine fundiret

Knipſ. l. 3. c. 6. n. 3. ſeqq.

Und ſelbig altes Herkommen allſchon in Privilegiis Ferd. I. 1559. Maxim. II. 1565. Rud. II. 1609. Ferdin. III. 1652. Leop. 1666. vielfältig corroborirt.

15. Das quintum objectum Speciale iſt das Einſtand-Recht / welches / wie es Pacto, Statuto, Conſuetudine eingeführet werden kan / auch faſt ubique gentium eingeführet worden iſt.

Knipſ. l. 3. c. 9. n. 8. & 15.

Alſo kan es der Zeit und anderer Umbſtände halber / ad Arbitrium Statuentium eingerichtet werden / id. ibidem n. 127.

Wie es dann auch in der Fränckiſchen Ritter-Ordnung p. 2. Tit. 15. reapſe eingeführt / in Privil. 1609. 1626. 1652. 1666. confirmirt, und ad inſtantiam Corporis in Anno 1688. ratione Terminі &c. extendirt worden iſt / auch darnach in cauſis Lendersheim contra Anſpach / von Breitbach contra Veyder / contra von Thein / von Senheim contra Senheim / von Elß contra Senheim / von Eltz contra de Poteſta, von Breitbach contra Fiſcheriſche Erben & Conſorten, noviſſimè geſprochen worden iſt.

16. Welche und alle von Kayſerlich. Majeſtät / und Ihro Löbl. Vorfahrern / über obberührt- und andere Puncten, ertheilte Privilegia, utpote Realia in Gratitudinem meritorum Caſtrenſium collata, in vim Contractûs & Pacti perpetui alles ihres Innhalts cum clauſula derogatoria auf ewig nochmahls beveſtiget und confirmirt worden.

Concordat cum Jure communi, juxta quod ipſa hic expreſſa ratio remunerationis Privilegia efficit realia, ideoque irrevocabilia conf. not. ad n. 9. a.

17. Worbey die Ritterſchafft ohne Anſehen (a.) der gravirenden Ständen nachtrücklich (b.) geſchützt werden ſolle.

(a.) Eſt enim Juſtitia proſopolipſiæ expers.

(b.) Dieſe allergnädigſte Zuſage aber der Capit. conform. juxta not. ad n. 4.

18. Und dafern Ihnen hierunter (a.) Gewalt / (b.) Hinderung / (c.) Eingriff und (d.) Vorenthalt geſchehen thäte / Ihnen auf Ihr klagen (darinnen recht und wohl à (e.) Præcepto anzufangen) (f.) förderliche Proceſs erkannt / worinnen ſuper (g.) Poſſeſſorio ſola Facti veritate inſpecta executivè verfahren / die Ritterſchafft in die gehabte Poſſeſs, parata Executione (h.) reſtituirt und (i.) conſervirt / alle (k.) Exceptiones und Einwürff aber / als Feudi poſt reformationem matriculæ collati vel Steuræ reſervatæ, oder anderer / wie die Nahmen haben mögen / ſalvâ interim manente Poſſeſſione der Ritterſchafft ad Petito-

titorium verwieſen werden ſolle.

a. b. c. d. ſunt facta omni Jure prohibita, Reipublicæ pernicioſa.

R. J. 1536. §. 6.

(e) Dahero dann ſo gleich à præcepto wohl angefangen werden kan.

O. Cam. p. 2. tit. 23.

(f.) Conſpirant Jura communia, quod ſcil. in cauſis turbatæ Poſſeſſionis ſummariſſimè procedi debeat.

Menoch. de Rec. poſſeſſ. rem. 1. n. 306.

R. J. 1548. § etlich andere ꝛc. & 1576. §. anfänglich ꝛc. ibi. die exemptiones ſoll man favore Imperii fördern, und zum ſchleunigſten darinnen procediren. add. R. *N.* §. 88.

(g.) Ea enim eſt Natura Poſſeſſorii ſummariſſimi, ut abſque tela Judicii, & ſine ſufflamine litis ſolâ Facti veritate inſpecta, celeriter procedatur

Gail. 1. obſ. 7. n. 5,

(h. & i.) Eſt enim ſpoliatus ante omnia reſtituendus, & quisque in Poſſeſſione defendendus, donec de jure Petitoris conſtet

Mev. p. 8. d. 226. p. v. d. 178. p. 6. d. 173.

(K. & l.) Nec audiendus ſpoliator allegare volens cauſas, cur de reſtitutione non teneatur, quippe quæ, ceu altioris Diſputatio indaginis ad petitorium pertinent; *In* judicio poſſeſſorio autem nec exceptio proprietatis, nec alia quæcunque merita cauſæ principalis tangens locum habet, ſed reſtitutio ante omnia plenariè eſt facienda cum Fructibus & omni causâ

Menoch. cit. loc. Blum. tit. 32. §. 89. 90.

19. Addita pœna 200. *Marc. Auri* puri, cujus exaſperationis ratio eſt complexus tot Privilegiorum & crebra eorundem violatio.

20. Und mit dem Special-Befehl an die Hochfürſtl. Reichs-Gerichter de procedendo in d. cauſa turbatæ Poſſeſſionis juxta ſuperius præſcriptum modum, de cujus conformitate cum jure communi vid. not. ad n. 18.

21. Auch der allergnädigſten Zuſag (a.) de manutenendo (b.) nec revocando.

(a) Illud dictitat capitulat. a. 1. & 15.

(b.) Hoc rationes ad n. 3. & 9.

22. Idque ſub validiſſimis clauſulis derogatoriis, quarum tanta vis eſt, ut Privilegium quoque anterius ſiſtant;

Knipſ. l. 3. c. 6. n. 53.

& omnes conſuetudines, omniaq; in contrarium facta ſtatuta tollant id. c. 7. n. 59 & ſeqq.

Woran dann dißfalls umb ſo weniger zu zweifflen, als die recenſirte Privilegia, prout demonſtratum, dem Juri communi & Imperii in omnibus conform ſeynd. Tantum: Und nur noch mit der Nota: daß Auguſtiſsimi *N*oſtri nunc & perdiu gloriosiſſime Regnantis Caroli VI. Capitulation hinc inde pro juſtificandâ ſæpe dictâ Confirmatione & Declaratione von deß-

wegen allegirt worden seye / weilen nicht nur alle diese allegirte Passus sich auch in Capitulatione Leopoldina befinden / sonder auch ex Repetitione eorundem zu beweisen / daß das / so in d. Declaratione geschehen / so gar ex mente ipsius Imperii Legis perpetuæ, also um so weniger zu reclamiren seye.

Num. 66.

Fränckische Deduction pcto Juris collectandi ex feudis utcunque consolidatis de 1710.

Es ist eine in denen Reichs Annalibus, Reichs-Abschieden / Kayserl. Waht-Capitulationibus und andern Actis publicis klar versehene Sache / als die gantze Massa Imperii in die damahlige Circulos per Conventionem publicam eingetheilt / daß auch die Reichs-Freye Ritterschafft / absonderlich in denen drey Crayßen Schwaben / Francken und am Rhein-Strohm / Authoritate Imperatoris & Imperii in drey Corpora zusammengesetzt / und mit Einwilligung aller Reichs-Crayße und Stände so wohl Ihre Persohn / als besitzende Güther Ihro Kayserl. Majestät allein unterwürffig zu seyn / declarirt und vestgestellt worden.

2. Gleichwie nun diejenige Länder / Herrschafften und Güther / welche von deren Chur- und Fürsten / auch andern Statibus, oder deren Unterthanen besessen worden / von Alters her / und letztlich Anno 1521, in gewiße Anschlag verfaßt / und bißanher mit der Steuer und Anlaagen gegen Ihro Kayserl. Majestät und das Reich vertretten worden / also / daß kein Stand / auch kein Crayß geschehen lasset / was unter seinem Anschlag begriffen / daß solches darauß gezogen werde / also / nachdeme

3. Die Ritterschafft tempore Imperatoris Sigismundi circa Annum 1422. und also lang / ehe die Reichs-Crayße auffgerichtet / und an. 1488. bey erneuerter Gesellschafft des St. Georgen Schilts / seine Ritter-Truchen schon gehabt / haben die Röm. Kayserl. Majestät diejenige Güther / welche keinem Stand des Reichs zugehören / sondern in des unmittelbahren Adels / und deren Unterthanen Handen gewest / sich jederzeit vorbehalten / der Schatzung / und Steuer halber mit der Ritterschafft zu tractiren / und ist hernach dem Corpori der Reichs-Freyen-Ritterschafft „ solchergestalt ab Imperatore, dem „ gantzen Röm. Reich / so mithin „ ab ipsis Statibus und denen Lehen-„ Herren selbst in facie omnium Imperii Statuum auf den Reichs-Tag „ zu Augspurg Anno 1566. reiterando & confirmando ulterius das Jus „ collectarum zu Freyheit erheilt / wie dann solche in der Ritterschafft Handen von Alters her bestandene Güther / gegen die Römische Kayserliche Majestät / und zum Behuff des gemeinen Ritterstand und Staats jedesmahl unstrittig vertretten worden / worauß von selbsten folgt / daß zum Præjudiz der Kayserl. Majestät / des

Reichs

Reichs und der immediaten Ritterschafft so wenig / als kein Cräyß und Stand des Reichs es angeführtermassen zuläßt / die jenige Adeliche Güther / welche nachdem gemachten Reichs-Anschlag zu dieses oder jenes Reichs-Stands Handen gerathen / der Ritterschafft / als wohin Sie ratione Contributionis & annexorum Jurium anfänglich gehören / können entzogen / oder à Statibus tanquam singulis dem Ritterschafftlichen Corpori gleichsam abgerissen werden.

4. Zu Beybehaltung sothaner Collectations-Ordnung haben die Römische Kaysere und Könige je und allezeit / specialiter Kayser Rudolphus II. in der hierüber Anno 1609. einer gesambten Reichs-Freyen-Ritterschafft ertheilten gnädigsten Concession (so eine blosse Confirmation dessen ist / was auf dem Reichs-Tag zu Augspurg obberührter massen An. 1566. und nach und nach sonst geschlossen / auch das uralte Herkommen mit sich gebracht) eben dieses allergnädigst wiederhohlet / und zum alten Andencken gebracht / daß nemblich / was nicht originarie durch die Stände des Reichs / sondern durch die Ritterschafft vertretten / bey diesem letzten ferner verbleiben / hingegen die Steuren von denen Adelichen Unterthanen zur Ritter-Truchen oder Cassa gelüffert werden sollen.

5. Welches auch die Nothwendig- und Billigkeit selbst erfordert / Gestalten / da denen Reichs-Ständen / ohnerachtet der an sich gebrachten Ritter-Güther Ihre Anschläge / nach welchen dieselbe / in necessitatibus publicis contribuiren / nicht erhöhet / oder dem Publico was mehrers beygetragen wird (anderster ja der Reichs-Anschlag geendert / und solch Guth aufs neue incorporirt werden müßte / welches wider die Observanz streitet) so verstehet sich gar leicht / daß auf die Weiße durch den grösten Abgang / und Schwächung der Ritterschafftlichen Matricul, die gleichwohl beständig fast erhöhete Kayserl. Subsidia Charitativa länger nicht præstirt werden / hierunter aber die Römisch Kayserl. Majestät nicht leyden oder utilitas Publica periclitiren könne.

6. Und zwar so viel die aigenthumliche Ritter-Güther / so an die Fürsten und Stände bißhero gekommen / betrifft / so ist gar kein Titulus habilis, immunitatem à Collectis Equestribus præbens nur vorzubilden / wann ein solch immediates aigenthumlich Adeliches Guth erkaufft wird / welches jederzeit der Ritterschafft steurbahr / der Röm. Kayserl. Majestät / und dem Heil. Röm. Reich verhafftet geweßt / daß mutatione Possessoris man sich eine Immunität beyzumessen hätte / worzu potestas vel voluntas Statuum nicht zulänglich / die Ritterschafftliche Cæsareis Privilegiis juri Germaniæ Publico conformibus confirmirte Observantia & alio regali titulo acquirirte Rechte / Collectationis scil. Equestris & quasi Circularis. zu intervertiren / und zu gleich der Röm. Kayserl. Majestät die allerhöchste Steuer-Befugnus / die beytrettende immediatam Jurisdictionem

nem und anderes zu benehmen.

7. Immaſſen in der guldenen Bull Tit. 10. allen Reichs-Ständen zwar erlaubet wird / Güther an ſich zu bringen / oder zu erkauffen / doch / daß ſolche quovis modo erlangte Güther / bey Ihrem vorigen Weeſen / alter Condition, und Qualität verbleiben / ſonderlich Imperatori & Imperio die alte und gewöhnliche Jura præſtiert werden ſollen / welches auch die nachgefolgte Kayſerl. Privilegia, und Reſcripta Caroli V. Ferdinandi I. Maximil. II. & Rudolphi II. weit mehrers beſtättigen / die ſambtlichen in offenem Druck daliegen.

8. Und hierinn haben ſo viel hohe und niedere Stände keinen Anſtand gefunden / ſothane aigenthumliche Güther mit der Steuer gegen die Ritterſchafft vertretten zu laſſen / weilen längſt in allen Rechten decidirt / daß die Hoheit des Beſitzers die Onera realia nicht aufhebe.

9. So viel die **zu Lehen aufgetragene Adeliche Güther betrifft**, ſo bleiben ſolche der Lehens-Auftragung ungeachtet / unzweiffentlich in dem Stand / darinn Sie ſich originarie, und in allewege befunden / ob Sie auch gleich mit Abgang des Adelichen Stamms conſolidirt worden / zumahlen der Röm. Kayſerl. Majeſtät und der Ritterſchafft hierunter abermahl nichts benommen werden / ein Beſitzer zwar ſein Aigenthum übergeben / an deme jedoch / was ein anderer auf ſolchen Adelichen Güthern hergebracht / dem Tertio nicht præjudiciren können.

10. Indeme nun alle Publiciſten und Hiſtorici die Lehens-Auftragung der Adelichen Stamm-Häuſer um Schutzes / Schirms und der aigenen Conſervation des Geſchlechts halber / poſt tempora Rudolphi I. in Schwaben / Francken und Rhein-Strohm bemercken / die vorhero dem Kayſerl. Fiſco addicirt geweſen / und dahero per Excellen iam das Reich geheiſſen / die ultronea oblatio ex patrimonio Nobilium auch in denen Rechten præſumiret werden wird: So wird gar nicht zu negiren ſeyn / daß der Zuwachs von ſolchen Adelichen Güthern / und aufgetragenen Lehen / die hohe Stiffter in viel gröſſere Macht / aufnehmen / uud Reichthumb geſetzt / als hingegen faſt kein einiges Exempel bißhero zum Vorſchein gebracht werden können / daß ein zu denen hoch Stifften / anfänglich ex fundatione gehöriges und dahin collectables Stuck oder Guth / Dorff / Flecken / und dergleichen dem / Reichs-Adel wäre verliehen / und von dem Ritterſchafftlichen Corpore beſteurt worden / wohin es die hohen Stiffter / und deren Obereinnahm / und der Cräyß ſelbſt nicht kommen / darzu ſtillgeſchwiegen / oder es in denen Lehen-Brieffen nicht exprimiren hätten laſſen.

11. Und hierauff beſteifft ſich eigentlich das Comitial-Concluſum de An. 1704. welches die hohe Reichs-Stände zu Ihrem Behuff / ſo gar öffters zu allegiren wiſſen / diſſeits aber nicht durchgehends / weilen es von der Römiſ. Kayſerl. Majeſtät noch

nicht

nicht ratificirt worden/ agnoscirt wird/ worinnen notanter das Reichs-Gutthaten auf diejenige Steur-Gerechtsame restringirt zu befinden/ so die eximirende Lehen-Höfe ante feudalitatem auf dem Eigenthum hergebracht/ und zu Lehen mit conferirt haben/ wannenhero solches Reichs Gutachten virtualiter selbst will/ daß der Ritterschafft alle Allodial-Güther/ ingleichen/ ob paritatem rationis die feuda oblata/ und nachdem Kayserl. *Commissions-Decret de eodem Anno* omnia feuda ex Titulo Civili & privato, florente adhuc Vasallorum Familia acquisita, wie auch die/ wovon Status Imperii nicht docuren mögen/ daß Sie in Ihrem Matricular-Anschlag Anno 1521. mitbegriffen geweßt/ zur Ritterschafftl. Collectation restituirt werden sollen.

12. So lange nun nicht beweißlich beygebracht wird/ daß tempore Confectionis *Matriculæ* dieses oder jenes Adeliches Guth dem höchern Reichs-Stand mit der Steuer verwandt geweßt/ und Sie selber das Exercitium collectandi vorhero darauff hergebracht/ und dem Vasallo übertragen; So lang kan eben so wenig quoad feuda beneficiaria & data die Ritterschafftliche Besteurung in Abred gezogen/ noch eine andere Distinction zu gestanden werden/ als unter denjenigen Güthern/ welche der hohen Reichs-Stände Matricul inserirt/ oder miteinverleibt geweßt/ bevorab das Jus collectandi Corporis Equestris nicht ex jure Vasalli, sondern ex jure incorporationis zu dimeuren/ als/ weilen solches nicht ein Effectus utilis Dominii ist/ vielmehr ein publicâ Cæsaris & Imperii Authoritate auff liegendes Onus nach sich ziehet/ und dem Reichs-Adel/ wie rechtmässig Herkommens geweßt/ überlassen/ und also exercirt worden; Reichs-Abschied zu Regenspurg *Anno* 1576. §. 11. item de Anno 1582. §. 10. Anno 1594 §. 9. noch diese qualität mit denen übrigen Juribus Dominini consolidirt wird/ so muß selbiges nothwendig bey seinem Stand und Weesen erhalten werden/ wie die übrige Reichs-Cräyße/ non impediente Consolidatione thun/ und kan der Lehen-Herr nicht mehr prætendiren/ als Er vorhero gehabt/ noch was der Vasallus selbst/ ut Vasallus nicht exercirt.

Es gereichet besonders der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heiligen Röm. Reich zu Nutzen/ und ist Ihnen daran gelegen/ daß das Reichs Ritterschafftliche Corpus conservirt/ und die Steuer also præstirt wird/ und ist gar nichts ungemeines/ daß Authoritate Imperatoris ein und anders Recht in eines andern Reichs-Stands Territorio exercirt zu werden pflegt/ haben ehemahls die Commissarii Imperatorii den gemeinen Pfenning durch und durch erhoben/ warumb solten die Röm. Kayserliche Majestät das Surrogatum des gemeinen Pfennings/ wie die Ritterschafftliche Steuer ist/ nicht in quovis angulo erheben zu lassen/ befugt seyn? da auch wohl Civitates provinciales dem Röm. Reich contribuiren.

13. Hier-

13. Hierwieder leget nichts standhafftes entgegen / daß eingewendet werden will / die angehoffte Zugänge der heimfälligen Güther wären schon tempore conditæ Matriculæ in Consideration gezogen worden / wegen des übernommenen schwehren Anschlags / so die Stände und hohe Stiffter ertragen / massen die Kayserl. Belehnungen auf Lehen und Aigenthum / und was davon dependirt / in genere giengen: hierauf wird geantwortet / daß dieses darum nicht wohl præsumirlich / weilen solche Heimfälligkeit annoch in futuris contingentibus bestanden / Adeliche Güther nicht einmahl noch zu Lehen aufgetragen geweßt / und sind Testibus experientiâ & Recessibus Imperii, allein die zu der Zeit von denen hohen Stiffteren würcklich genossene Güther und Gefälle in Consideration und Anschlag gekommen.

14. *Nec* obstat die hohen Stiffter wären mit weit ältern Privilegiis, als die Ritterschafft / dahin versehen / daß dieselbe Ihre habend- und erworbende Güther Jure Regio possidiren sollen / deme per consequentiam die Ritterschafftliche Privilegia nicht derogiren könnten: Respondemus: Es könne kein älteres Privilegium oder Recht seyn / als das Ihro Röm. Kayserl. Majestät competirende und denen Ritter-Güthern irrevocabiliter anhangende jus collectandi / welches dem Corpori Equestri unzertrennlich concedirt worden / ehe ein Jus quæsitum in contrarium zu dociren / bevorab die Ritterschafftliche Privilegia nicht Concessiones novæ, sondern Confirmationes Juris antiqui, Juri communi & publico conformes sind / die Ritterschafft selbige in remunerationem præstitorum Servitiorum, adeoque titulo oneroso, in naturam contractus erlanget / & in vim pacti mutui angenommen.

15. Es gibt ferner kein Argument, die Hoch-Stiffter und Reichs-Stände wären in Possessione libertatis; allein wo bleibt bona fides? deme die offenliegende Privilegia, tot querelæ, litis pendentiæ, Jus Cæsaris & Imperii impræscripribile, und viel anders entgegensteht / und wäre eine üble Folg / wann die thätliche Eximirung den Nahmen eines Herbringens und Possess verdienen solte.

16. Es hindert abermahl nichts / wann man vorwendet: die Stände müsten solcher Gestalt zweyerley Last gegen das Reich und Ritterschafft tragen; Man antwortet: fieri hoc non credendum esse, weilen notorie diese consolidirte Güther gegen das Reich gar nicht mehr vertretten werden. Und so nach wird jedermann den unpartheyischen Beyfall geben / daß die von der Ritterschafftlichen Besteurung nach und nach entnommene Güther nicht länger vorzuenthalten / sondern dahin zu restituiren sind / wohin Sie aigentlich gehörig.

Num. 67.

Fränckische Momenta pcto redintegrandæ Collectationis Equestris ex feudis consoiidatis de 1710.

Pro

Pro redintegranda reſp. & conſervanda Collecta Equeſtri cum annexis Juribus.

1.

WEilen die Ritterſchafft ein per Leges fundamentales von uhralten Zeiten her ſeparirt / und in certum Statum immediatum à Cæſarea Majeſtate erigirtes Reichs-Corpus iſt / deme circa mutilationem kein pars integrans entzogen werden kan / ſo wenig / als

2.

Sich einiger Stand oder Crayß von dem jenigen etwas per Conſolidationem, vel alio quocunque Titulo entziehen läſſet / welches Er einmahl in ſeinem Steur-Belaag gehabt hat; ſo gar / daß auch

3.

Ihro Kayſerl. Majeſtät Selbſten art. 11. Capitulationis Cæſareæ dahin verbunden worden ſeynd / daß auf denen erledigenden Reichs-Lehen / welche dem Heiligen Römiſchen Reich mit Dienſtbarkeiten / Reichs-Anlaagen / Steuren und ſonſten verpflichtet / und deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan ſeynd / dem heil. Reich / die Steuren und andere Schuldigkeit / wie darauff hergebracht / in den Crayß / deme Sie zuvor zugehört haben / hindangeſetzt aller prætendirten Exemtionen / geleiſtet / abgerichtet und erſtattet werden ſollen. Dahero dann auch

4.

Die Höchſt-Hoch- und Wohl-Löbl. Stände in Ihrem bekannten Reichs-Gutachten de 4ten Julii 1704. allein auf denen jenigen conſolidirten Lehen / die Steuer Jura & armorum ſich aſſerirt haben / welche Ihnen ante feudalitatem cum omnibus Juribus zuſtändig geweſen ſeyen. Womit Sie dann

5.

Nicht nur alle quomodocunque acquirirte Allodialia & feuda oblata, ſondern auch ex datis diejenige der Ritterſchafft mit der Steuer & reliquis virtualiter reſignirt haben / welche entweder nicht eröffnet / ſondern Kauff- Tauſch- Schanckungs oder anderer Weiße / auff die Lehen-Herren / tanquam Succeſſores Vaſallorum ſingulares, privato Jure transferirt / oder welche zwar jure feudali conſolidirt werden / ante infeudationem aber dem Lehen-Herrn mit dem Jure collectæ & armorum nicht zugehörig geweſen ſeynd. Nun wird ſich aber ſublumendo

6.

Sehr ſchwer / und zumahlen usque ad Terminum confectæ Matriculæ gar nicht beweiſen laſſen / daß eini ex mera gratia verliehenes Guth vor der erſten Feudalität cum Jure Collectationis & cæteris dem Dominio feudi zugeſtanden ſeye; In ſonderbahrer Erwegung

7.

Biß dorthin und noch zimmliche Zeit hernach / das Jus collectandi im Heil. Römiſ. Reich niemand / als Kayſerl. Majeſtät privativè gehabt / welche per Officiales & Commiſſarios derer Stände Unterthanen immediatè collectiert / die Status aber

8.

Ihre Matricular-Contingentien

nicht von der Unterthanen Sub-Collectation, sondern blößlichen aus Ihren Cameral-Gefällen bestritten haben / wie solches eine bey allen Publicisten ausgemachte Sach ist /

Vid. Limn. Besold. Mod. Pistor. Boc. Coppen. citat. à Myler. cap. 97. §. solvebant &c. add. R. J. 1542 §. und nachdem / & §. Es sollen auch ꝛc.

9.

Was nun solchergestalt die Lehen-Herren selbsten nicht gehabt / noch exercirt, das haben Sie auch ex Naturâ non entis dem Vasallen nicht verleyhen können; Was Sie aber 10.

Nicht verlihen haben / das kan auch eveniente casu nicht consolidirt werden; Und dieses um so weniger / als 11.

Das Jus Collectarum, armorum &c. weder à Dominio directo, noch utili, tanquam appertinens dependirt / sondern ein ab utroque contradistinguirtes Jus & Reservatum Cæsaris ist / welches Kayserliche Majestät zu Rettung gemeiner Noth und Conservation des Corporis der Ritterschafft / in denen immediaten Reichs-Provinzien / Schwaben / Francken / und am Rhein / allergnädigst concedirt / solches auch 12.

Per reiterata Privilegia Cæsarea & plurimas res judicatas, zum kräfftigsten confirmirt haben; Und dieses zwar 13.

Ohne Unterscheid / ob die Güther Lehen / oder aigen- und erstern Falls / ob Sie data, oder oblata seyen / weilen Kayserliche Majestät auf einem / wie dem andern / das Jus collectandi & armorum gehabt / und dem Domino niemahls gegeben haben. Dann ob zwar 14.

Die Juris Consulti Tubingenses ad requisitionem Ihres Lands-Fürsten des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / noch damahls mit der Schwäbischen Ritterschafft super hoc ipso Capite Collectæ & Juris armorum, gepflogener Conferenz über die transmittirte Acta, wie apud Besold. thes. pr. voc. Reichs-Ritterschafft ꝛc. zu sehen / Ihr rechtliches Gutachten ertheilt / und darinnen die consolidirte feuda data von der Ritterschafftlichen Steuer prætensè eximirt haben; so gestehen Sie doch nicht nur der Ritterschafft die oblata und noch vielmehr die Allodia pleno ore, und mit dem Beysatz zu / daß weder bona fides, noch einiger Titulus ad præbendam exemptionem habilis à Statibus allegirt werden könne; und daß die alienationes sub immunitate rem contra jus, & utilitatem publicam, inque præjudicium Cæsaris & Ordinis non consentientis ipso Jure null- auch 15.

Der Kayserlichen Majestät so wenig / als der Freyen Reichs-Ritterschafft ullo modo zuzumuthen seye / daß Sie die Adeliche Güther / so mit der Ritterschafft jederzeit gehebt und gelegt / ohne Entgelt entziehen lassen solten; annexis

Ra-

16.

Rationibus, daß ſonſt da durch die imediate Subjectio geſchmählert / das Corpus mutilirt, dem Reich nichts zugewendet / vielmehr demſelben durch Abſchwächung der Ritterſchafft ſehr empfindlich geſchadet würde ꝛc. Sondern Sie præſupponiren auch

17.

Bey denen feudis datis, was eben juxta rat. 6. annoch zuerweiſen / aber biß ad Terminum Statibus ab Imperatoria Majeſtate conceſſæ Collectationis allerdings ohnmöglich iſt. Fundieren auch

18.

Dieſe Ihre limitation in præſumta datione; da doch dieſe præſumtio (a.) durch eine ſtärckere / quod ſcil. nemo donare præſumatur (b.) durch die Hiſtoriam de Statu Interregni (c.) durch ein beſonderes Reſponſum der Juriſten facultät zu Marburg (d.) ex origine derer Reichs-Adelichen Güthere / als welche immediate von Römiſ. Kayſern dem Reichs-Adel in remunerationem Ihrer Tapfferkeit zugewendt worden ſeynd ꝛc. in continenti zu elidiren iſt. Wie aber

19.

Die Status conſolidantes um dieſer Zufälle willen Ihre Reichs-Anſchläge / als notorium um keines Hellers Werth augmentiren; Alſo gehet hingegen

20.

Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Corpor ab / reſp. (a.) die immediata Subiectio (b.) die Steuer (c.) das jus armorum (d.) Metatorum (e.) appellationis &c. und dieſes allſchon auf weit mehr / als zweyen Dritteln der Reichs-Ritterſchafft Güthern / welche per varias acquiſitionis figuras, ſolchergeſtalt dem Cataſtro Equeſtri entzogen worden ſeynd / und noch täglich entzogen werden; Und wann ſich

21.

Der Reſt dieſes tabeſcirenden Corporis, auß Trieb Ihrer allertreueſten Devotion gegen Kayſerl. Majeſtät ultra poſſe & vires angreiffen wolte / wie dann nur Francken den letzten Frantzöſiſchen Krieg hindurch an paarem Gelt über 1100000. fl. und an denen erſten natural-Winter / auch übrigen March-Quartiers / Stilllagern und dergleichen bey nahem das alterum tantum deſſen præſtirt hat; So kan es jedoch nicht fehlen / daß ſolchergeſtalt die vielzu ſchwache Kräfften ſolche groſſe Laſt weiters nicht ſupportiren können / ſondern die Ritterſchafft unter derſelben endlich gar erliegen / und bey längers entſtehender Siſtirung ſolch forteylenden Abfalls dieſes hiebevor ſo conſiderabel geweßte Corpus in gar kurtzem vollend expiriren muß. Welch exitialen facto aber nicht nur fürzukommen / ſondern auch ratione præteriti die Sache wiederumb möglicher Dingen in den vorigen Stand zu ſtellen; Geben ex inſtincto quaſi divino, die Hochlöbliche Schwäbiſche und Fränckiſche Crayße / auch einig deren beſondere Mitſtände / den allerdings gewünſchten Anlaß / wann Sie occaſione der Urſpringer-Sa-

che / um die Kayserliche Ratification des obgemelten Reichs-Gutachtens nachtruckliche Instances machen; wann Ihnen nun hierunter allergnädigst gratificirt werden wolte; So könnte es zugleich respectivè accipiendo & declarando zu Formirung eines perpetui Principii regulativi dienen / und hoc stabilito, durch eine dergleichen Official-Commission, als einstens in Annis 1602. außgeschrieben / und 1617. & 1620. reassumirt / auch Anno 1642. wiedermahlen im Werck gewesen / ingleichem Annis 1688. & 1704. von der vortrefflichen Oesterreichischen Gesandschafft eingerathen worden ist; so wohl die avulsa wieder beygebracht / als künfftige Exemtionen verhütet werden ꝛc. Um welch- oder ein anderes ohnverschobenes Rettungs-Mittel ipsissima Caula Cæsaris mit Uns implorieret ꝛc. ꝛc.

Salvis addendis.

Fränckische Refutation eines offerirenden Gelt-Æquivalents loco Collectationis Equestris, de 1710.

J. N. J.

Die vorgelegte Frage.

OB man nehmlich für die auf der Herrschafft **Martinstein** hergebrachte Ritter-Steuer dem **Baadischen** Erbiethen nach / ein æquivalentes Capital annehmen solle?

Beantwortet man Fränckischer Seits ohnzweyffentlich mit Nein / und dieses zwar ex rationibus tum ab impossibili, tum ab expedientia desumtis; jenes / und daß es nicht möglich seye / erhellet unter andern daher: weilen

(1. Die Steuer auf denen Ritter-Güthern de Reservatis Cæsareis also

(2. Extra Commercium Corporis und daher

(3. Von diesem um so weniger alienabel seynd / als sich

(4. Ihro Kayserliche Majestät in der Extensione Privilegiorum de Anno 1688. dißfalls Ihrer eigenen Plenitudini Potestatis und zwar dermassen verziehen haben / daß Sie (5.) weder durch Stands Erhöhung / noch Erection der Güther in Reichs-Graff- und Herrschafften / oder aus was andern Ursachen / solches immer geschehen möchte / etwas aus der Ritter-Anlaag eximiren können; Und dieses

(6. So gar nicht / wann Sie sich schon expresse erbiethen wolten / bey Erforderung künfftiger Ritter-Hülffen solches in Abzug bringen zu lassen; Idque ex rationibus, weilen

(7. Sämbtliche Ritter-Güthere ein Corpus constituiren / welches

(8. So wenig mutilirt / und deme was entzogen werden kan / als wenig einem Crayß / oder Stand des Reichs etwas von seinem alten quanto collectabili entzogen wer-

werden mag; Worzu sich nun
(9. Kayserl. Maj. selbst nicht mächtig genug declariren/dessen kan sich die Löbliche Ritterschafft argumento ducto à majori ad minus, um so minder anmaßen; als
(10. Ihro Kayserliche Majestät auf denen Ritter-Güthern nebst der Steuer auch die mediata Subjectio, das Jus metatorum, lustrationis &c. dermassen competirt/ daß Ihro solches/ wieder Ihren Bewust und Willen nullo modo entzogen werden mag; Worzu noch ferner und
(11. Kombt/ daß verschiedene jura mit und auf dem Gelt/ Theils gar nicht/ theils nicht so cõmode exercirt werden kõnen/ als wie auf denen Güthern und Mannschafften/ e. g. die Bequartierung/ der Ausschüß/ Transport, Proviantirung und mehr andere Natural Præstationes &c.

So widerstreitten auch fürs zweyte dieser angenmutheten Surrogation verschiedene Rationes expedientiæ; Als da seynd
(a. Ratio honesti, weilen viel honorabler ist/ ohnmittelbahre Reichs-Ritter-Güther/ und darauf das Exercitium verschiedener Regalien und Herrlichkeiten zu haben/ als paares Gelt/ welches
(b. Von jedem Particulari, auch infimæ sortis acquirirt/ und besessen werden kan/ die Ritter-Güther aber nicht also; So widerstreitt et auch deme
(c. Das Argument ab utili, welchen das Gelt pro contingentia Casuum nicht so offt multiplicirt/ oder genutzt werden kan/ als ein Guth/ oder die darauf befindliche Mannschafft; Nicht zu gedencken/ daß
(d. Das Gelt/ tanquam res valde mobilis dem Verlust viel leichter/ als unbewögliche Güther und Jura unterworffen seynd; Worzu vornehmlich
(e. Kombt die unendliche Consequenz, und daß/ wann man einmahl in dergleichen Surrogation willigen wolte/ sich noch viele andere grosser Güther Possessores finden würden/ denen man ex Paritate rationis & obligationis entweder in simili petito mit aigenem Schaden oder deren unvermeidliche Feindschafft auf sich laden müste; So würde es auch
(f Bey allen Statibus eximentibus den wohl-gegründeten Vorwurff erwecken/ wann man dasjenige/ so man Ihnen sub nota impossibilitatis nicht eingestehen will/ selbsten so leichtlich verhänget; Zu geschweigen
(g. Daß man in denen recuperandis (worumben alle drey Ritter-Crayße doch omni Conamine arbeiten solten) schwehrlich mehr ein Ritter Guth/ sondern statuto semel Exemplo nichts/ als vergängliche Capitalien zu gewarten haben würde; Massen dann
(h. Alle bißhero/ circa recuperandam Collectam gepflogene Tractatus diese Besorgnus in der That zu

erkennen gegeben haben; Welches man aber

(i. Fränckischer Seits so gar nicht nachzugeben gedencket; Als man vielmehr ex parte Altmühl dahier wieder das Hochfürstliche Hauß Brandenburg / Onoltzbach in würcklichem Processs befangen ist / weilen solches ex obtentu, daß Ihme das Guth Rednitz / Hembach mit der Condition aufgetragen worden seye / daß bey dem sich nun ergebenen Heimfall Sie nicht mehr mit dem Guth / sondern einem bedungenen Capital concurriren solten; Und wann

(k. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynt / Zeit Ihrer Innhabung der Herrschafft quæstionis kein Bedencken gefunden haben / selbige in natura ad Corpus zu vertretten; So hat sich Serenissima Emptrix auch nicht zu beschwehren / wann Sie in die Jura Eminentissimi Venditoris activè & passivè nach Eintritt / und solche continuirt; Schließlichen und letztens will man nicht vergessen zusagen / daß

(l. Die Hochlöbliche Rheinische Ritterschafft nach Ihrer erst novissimè am Kayserlichen Hof gethaner Vorstellung viele Güther und Unterthanen durch andere Data verlohren / wohl folglich dieselbe eben nicht in solchem Uberfluß hat / daß davon durch aigene Verhängnus noch mehrere Herrschafften ohne merckliche Empfindung ausgezogen werden könten ꝛc. ꝛc.

Anhang pcto Collectationis.

N. 1. Kayserl. Rescript pcto Collectationis Equestris zu Groß-Eyßlingen an Würtzburg de 1630.

Ferdinandt ꝛc.

Ehrwürdiger Fürst / Lieber andächtiger; ab dem Innschluß hat dein Andacht mit mehrerm zu vernemmen / was bey Uns die Edle / auch Unsere und des Reichs Liebe / Getreue / die Ritterschafft in Schwaben / wegen hinterstelligen Contributionen und Quartier-Kosten von dem Guth Groß-Eyßlingen in unterthänigster Beschwehrdt angebracht / und dabey Unsere Kayserliche Hülff / und Einsehen gehorsambst gesucht und gebetten.

Weil dann Unsere Vorfahren an dem Reich so wohl / als Wir selbsten / solch der Ritterschafft anlangen / und bitten / jederzeit für rechtmäßig / erheblich und billich befunden / auch die Innhabere dergleichen Ritter-Güther / der Gebühr mehrmahlen erinnert;

Als befehlen Wir Deiner Andacht hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sich mit mehr-berührter Ritterschafft innerhalb zweyen Monathen / nach Insinuation diß Unsers Befehls / der von Zeit Ihres Stiffts Innhabens / hinterständigen Contributionen / Ordinanz, und Quartier-Kösten halben von obspecificirtem Guth und dessen Unterthanen gewiß

und

und unfehlbahr abfinde. Und daß es von D. Andacht beschehen/gleichsam docieren / auch mit Erstattung der künfftigen Anlaagen / contributionen und Quartieren die Schuldigkeit zu- und mit der Ritterschafft nicht weniger præstieren / damit auf den wiedrigen Fall nit Noth seye/ schärpffere Mittel vorzunehmen. Dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / Deine Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr Unsern ernstl. endlichen Willen und Maynung/und verbleiben derselben mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 7ten Januarii Anno 1630 Unserer Reiche / des Römischen im Eilfften/ des Hungarischen im Zwölfften / und des Böheimischen im Dreyzehenden.

Dem Ehrwürdigen Philipps Adolphen Bischoffen zu Würtzburg / und Hertzogen zu Francken ꝛc Unserm Fürsten / und Lieben / Andächtigen ꝛc.

Num. 2.

Kayserl. Rescript an Würtzburg eodem puncto de 1683.

Leopoldt ꝛc.

Tit. Uns hat Unsere / und des Reichs freye ohnmittelbahre Ritterschafft in Schwaben des Orths am Kocher in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / obwohlen Sie von vielen Jahren hero in einer ruhig / ohnunterbrochener Possession gewesen/das Steur-Recht mit Zugehorung auf dem von D. And. Hochstifft zu Lehen rührendem Ritter-Guth / Groß-Eyßlingen zu exercieren / und solches zu den Uns verwilligten Charitativ-Subsidien neben andern Ihres Corporis Anliegenheiten zu genüssen: So hätte doch Deine Andacht seither beschehenen Absterben des letsten Lehenträgers Conrad Willhelms von Wernau ꝛc. Ihrer Steuer-Truhen die obverstandene Collectas / ohne einige/ vor geziehmendem Gericht beschehene Handlung / weniger gefolgte Erkanntnus selbst-willig vorenthalten.

Wann aber Wir und gar nicht der Adeliche Lehenträger verus Dominus solchen zu Unserer Charitativ-Besteurung / und desto nutzlicher Leistung der Ritter-Dienst / bey Confection der Reichs-Matricul vorbehaltenen Steur-Rechten seyn/und das Ritterschafftliche Directorium nur eine zeitliche Administration darüber hat / einfolglich auch Deiner Andacht wohl wissend ist/ daß keiner seiner ruhigen Possession, als durch den Weeg Rechtens und rechtlichen Spruch entsetzt werden solle:

Als ersuchen und erinneren Wir Deine Andacht Uns durch die Ritterschafft Eingangs-ernannten Cantons mit Abfolg-Lassung der außschreibenden Ritter-Steuren sambt dem

dem vorenthaltenen Rest wieder einzusetzen / und sich Nahmens Jores Hoch-Stiffts / (wann Sie bessers Recht zu solcher Steurbarkeit zu haben vermeynen) an den Weeg Rechtens zu halten / welcher Ihnen aufs schleunigste ertheilt werden solle.

Gestalten Wir Uns dessen (damit die Sach in Ansehung der auch von denen Ständen des Reichs selbst bey dem Westphalischen Frieden / und Unserer Wahl-Capitulation in mehrere Verbündtlichkeit gesetzter Ritter-Privilegien, auch Unsers aigenen darbey verlierenden Interesse nicht zu unbeliebiger Weitläuffigkeit gelange) zu Deiner Andacht gnädigst versehen wollen ꝛc. Dero Wir mit ꝛc. Wien den 20. Februarii 1688.

Num. 3.

Copia Stifft Ellwangis. Lehen-Briefs von Herrn Abbt Johanns vor Herrn Hannßen von Degenfeld ꝛc. de 1457.

WIr Johanns von GOttes Gnaden Appte des Stiffts zu Ellwangen / der Röm. Kirchen ohn Mittel unterthänig / bekennen an diesem offenen Brieffe / gen allermänniglich / daß Wir verlihen haben / und verlyhen mit Krafft diß Briefs / Hannßen von Degenfeld zu seinen Rechten / Ybach / das Schloß und das Dorff / darunter gelegen / mit Ihren Zugehörungen / als Er das alles umb Willhelmen von Züllnhardt erkaufft / der Uns die mit seim versigelten offen Brieffe uffgesagt hat / und wann nun die vorgeschrieben Schloß / Dorff und Güther von Uns und Unserm Stifft zu Lehen gand / und Lehen sind. So haben Wir Sie dem Hannßen von Degenfeld / verlihen mit allen Ihren Rechten / Nutzen / Gewohnheiten und Zugehörungen / und was Wir Ihm daran verlihen könnten und möchten; doch voran Unser / Unsers Stiffts und Unser Mann-Rechts ußgenommen und behalten / und auch ußgenommen die Geistliche Lehenschafft der Pfarr-Kirchen zu Ybach / die Unserm Stifft zugehört / und die Wir oder Unser Nachkommen besunder von Hand verlihen / wann die ledig wird / als das von Alter Herkommen ist / und das zu gute Urkunde. So geben Wir Ihm diesen Brieffe versiegelten mit Unserm aigenen anhangenden Innsiegel / das mit Unserm Wissen offenlich hieran gehangen. Der geben ist zu Ellwangen / am Mittwoch nach Sanct Pauls Bekehrungs-Tage / des Jahrs / da man zahlt nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt / Tusend Vierhundert Fünffzig und hernach im Siebenden Jahren.

(L. S.)
Appensi.

Register.

Varia pcto alienationis & ac-

quisitionis Bonorum *Equestrium*, *Advocatiæ Ecclesiasticæ Nobilibus etiam competentis, Diplomatum Nobilitatis, item Reincorporationis Bonorum Equestrium, s. Militarium, item pcto actuum homagialium, erga Nobiles, protectorii Cæsarei pro officialibus Equestribus, Excitationis fisci contra Maledicentes & Mandatis ac Executionibus Cæsareis verbis & factis se re opponentes, Executorialium arctiorum, divisionis bonorum Equestrium, Spolii, foresti, comminationum & attentatorum, retractûs Equestris cum fructibus & expensis, depossessionis,* Haupt-Recht / *Vogtejæ, appellationis, expensarum Moderationis, turbationis & investituræ quoad feuda imperialia, Collectationis Equestris cum Remedio Provisionali, durante litis pendentiâ erga cautionem, attentatæ Exemptionis, à Collectatione Equestri, transactionis pcto Collectationis Equestris ex feudo Consolidato in conformitate sententiæ & Executorialium Cæsar. in possessorio, appellationis ab Excessibus Executionis commissionalis cum annexis, degradationis, juris conductûs productorum injuriosorum.*

Num. 1. *Extract* deren von Weitingen Kauff-Brieff über Mülhheim und andere Güter an die von Entzberg *de Anno* 1409.

N. 2. *Extract* Vertrags deß Gottshauses **Beuren** mit denen von Entzberg *pcto* der Kastenvogtey und deß Closters *Statuten de* 1506.

N. 3. Röm. Königl. *Diploma Nobilitatis* vor die von Katzenböck *de* 1548.

N. 4. Hertzog-Bayerischer Freyheits Brieff wegen dero Ritterschafft und Adels einschichtiger Güter in Bayern *de* 1557.

N. 5. *Communication*-Schreiben deß Außschuß der Marggraffschafft Burgaus. Innsässen an Michael von Katzenpöck / als Innhaber zu Oberhausen *de* 1578.

ad 5. *Postscriptum* besagten Ausschusses wegen der *Concurrenz de* 1578.

N. 6. *Extract a. b. c. & d.* Huldigũgs-*Instrumentorum* zu Oberhausen/für u an die v. Katzenpöck von Katzen- und Thurnstein/ *de* 1588. 1608. 1691. & 1711.

N. 7. *Sententia Cameralis* in Sachen Hannß Schefers *contra* Burg und Statt Friedberg / *Cassando Mandatum reproductum & rejiciendo producta injuriosa ac puniendo partem & advocatos d.* 1717.

N. 8. *Concluf. Cæsar. pcto cassirter* einseitiger *Degratier*ũg deß Friederichs Zierß, *injuncta illius restitutione & paritione sententiæ d.* 2 May 1715. *sub magnâ plenariâ pœna cũ excitatione fiscalis d.* 1718

N. 9. *Rescriptum Cæsareum hoc puncto* an die Statt Friedberg *d.* 1718.

N. 10. Kayserl. *Executions-Rescript* an Chur-Maintz und Hessen-Darmstatt / *contra* Solms-Braunfels *de* 1718.

N. 11. Kayserl. *Diploma Confirmationis pcto Reincorporationis* deß Dorffs Oberhausen & *immatriculationis Equestris* deß von Katzpöck *cum annexis de* 1719.

N. 12. *Rescriptum Cæsareum* an die Statt Friedberg / in Sachen deß Burg allda / *in pcto Violir*ung der Gelaits *de* 1719.

N. 13. *Concluſ. Cæſ. Commiſſionis*, Burggrafen-Roth & *Conſorten contra* Burgfriedberg/ *de* 1719.

N. 14. Kayſerl. *Protectorium*, vor deß Löbl. Ritter-Orts Gebürg ꝛc. *Officianten de* 1720.

N. 15. *Citatio Fiſcalis in cauſa* von Tanner / *contra* die Brandenburg-Bayreuthiſ. Hof-Räthe *de* 1720.

N. 16. *Concluſum Cæſareum*, von Bibraiſche Unterthanen zu Hocheim *contra* von Bibra / die Güter Vertheilung betreffend *de* 1720.

N. 17. *Concluſ. Cæſar.* Hohenzollern Sigmaringen *pcto Spolii contra* Späth von Zwyfalten/ *de* 1720.

N. 18. *Concluſ. Cæſar. Commiſſionis &c. contra comminationes & attentata* Craylßheim *contra* Craylßheim *de* 1720.

N. 19. *Concluſum Cæſar. pcto Retractûs, fructuum & expenſar.* Weſternach *contra* Roth *de* 1720.

N. 20. *Concluſum Cæſar. Mandati*, Schweinfurt *contra* von Bibra *de* 1720.

N. 21. *Concluſ. Cæſar. appellationis* von Hermannsdorff *contra* Jordan *de* 1720.

N. 22. *Concluſ. Cæſar. pcto Moderationis Expenſarum* Wagner *contra* von Eyb *de* 1720.

N. 23. *Cæſar. Concluſ.* Freyherr zu Wezel & die Rawgrafen *contra* Chur-Trier / die Schönburgiſche Reichs-Lehen betreffend/ *de* 1720.

N. 24. *Concluſ. Cæſar.* von Fleiſchbein *contra* Naſſavv-Siegen *pcto Collectationis Equeſtris cum remedio proviſionali, pendente lite, erga cautionem, de* 1720.

N. 25. *Concluſum Cæſar.* Ritterſchafft Francken *contra* Grafen von Giech *pcto exemptionis de* 1720.

N. 26. Verglichs *Receſſus* zwiſchen dem Hoch Br. Hauß Caſtell und dem Ritter-Ort Rhön und Werra / *pcto reſtitutæ collectationis ex feudo conſolidato* zu Urſpringen *de* 1720.

N. 27. *Concluſ. Cæſar. Commiſſionis*, von Gemmingen-Michelfeld *contra* von Gemmingen-Hornberg / *pcto appellationis ab exceſſibus, & ſubſecutæ Revocationis cum aliis ordinationibus de* 13. *Nov. &* 10. *Decembr.* 1720.

N. 1. Extract deren von Weitingen Kauff-Brieff über Mülheim und andere Güter an die von Entzberg de anno 1409.

EXTRACTUS
Kauff-Brieff de dato 1409.

Ich Conrad / und Ich Voltze von Wyttingen Gebrüdere / Herr Voltzen von Wyttingen / Rittersſeeligen Süne / verjehen und bekennen offentlich mit dieſem Brieff für Uns und alle unſere Erben / und thun kund allen denen / die ihne immer ſehendt-leſen-oder hören leſen / daß Wir einmüthiglich / wohlbedachtes Muthes / und auch mit Rathe und wiſſendt / **unſerer guten Freundte** rechte und redliche verkaufft / und zukauffen geben haben / und verkauffen alſo mit dieſem gegenwärtigen Brieff für Uns und alle unſere

unsere Erben eines rechten/ stäten/ ewigen Kauffs / wie es dann an allen Enden und Stetten/ und uff allen Gerichten/ Geistlichen und Weltlichen allerbest Krafft und Macht hat / und haben mag/ den **Frommen/Vesten** Friederichen und Engelhardten von **Entzberge**/Gebrüderen/unsern lieben **Vettern**/ und allen ihren Erben und Nachkommen/ **Mülheimb/ unser Statt an der Thonau gelegen**/ und **Brunnen**/**unsere Burge und Vöstin oberhalb Büren** dem Closter gelegen/ und unsere **Vogtyen** / Rechte und **gawaltsam ze Kolbingen**/ ze **Büren** im Thall/ ze **Worndorff** / **Buchen** und ze **Worndorff** / das alles zu **Brunnen**/**der Vöstin** gehöret / das alles zu **Statt Mühlheim** und **Brunne**/**die Vöstin** mit allen ihren Zugehörden **Lehen** ist/ und **zu Lehen gahr von einem Bischoff zu Costantz**/ von dem Wir Ihn eshaffen sollen und wollen/ geluhen/ **diese vorgesetzte Güter**/ mit aller Zugehörde / als Wir die auch empfangen haben/ ungefährlich/ Wir haben Ihnen auch in der obgeschrieben Wise mehr zu **kauffen** geben in den vorbenempten Kauff **Künngsheim** unser **Dorff** / **Böttingen**/ unser Dorff/ **Maalstetten**/unser **Dorffe**/ und alle unsere **Rechte**/ **Güter**/ **Vogteyen**/**Gewaltsame** zu **Stetten** dem **Dorff**/ mit aller Zugehördt/ nichtzig ußgenommen/ das alles Rechte aigen haisset/ und ist / Wir haben auch für Uns und Unsere Erben/ Ihnen/ihren Erben/ und Nachkommen in dem obgeschrieben Kauff auch zu kauffen geben **Büren**/ das **Closter** an der **Thonau** gelegen / mit allen deren Rechten/ **Gewaltsambe**/ **Lehen**/ **Vogteyen** und **Gewohnheiten** &c. &c,

N. 2. Extract Vertrags deß Gottshauses Beuren mit denen v. Entzberg pcto der Kastenvogtey und deß Closters Statuten de 1506.

EXTRACTUS Aus dem Beurischen Vertrag dd. 1506.

ITem in einem andern Articul bemelte Statuta angehendt/ Item so wollent wir auch/ daß deß Gottshuß Brieff ꝛc. und ist aber uß bewegenden Ursachen unser Endrung / Ordnung/ und Mainung/wollent/ solichen künfftiglich allweg gelebt werden/ nemblich/ daß deß Gottshuß Büren Privilegien/ Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Brieff/ Sigel/ und ander gewarsame/ in einen Trog oder Küsten / mit dreyen Schlossen oder dreyen Schlüsseln (dero keiner ohne den andern Oeffnung thuen mug) wolbewarth/ gelegt werden/ und ligen/ und sollen je zu Zyten ein Probst einen Schlüssel/ den andern der Convent , und den dritten der Castenvogt haben/dieselben dry Parthyen sollen auch zu Zyten/ so die Nothdurfft erhaischt/ sollichen trey ze öffnen / der maß Oeffnung thun/ als Sy GOtt und der Welt darumb antwurten wollen/ alles getreulich und ungefährlich/und deß alles zu wahrem offen

Urkund / so haben Wir obgenannter Bischoff Hugo/unser Secret-Innsigel offentlich hieran thun hencken; Ich Friederich von **Entzberg** im Namen Mün und Müns Bruders Hanß Rudolphs von **Entzberg**/ als **Castvogten** bemelts Gotts-hauß/bekenn/daß obbestimbt Ordnung/ Erklärung und Handlung mit unser beyder Gunst / Rath / und Hilff dem Gottshuß Büren ze guth geschehen ist; zu Urkund hab Ich Friederich in Namen Vorlut Mün aigen Insigel/ auch offentlich hieran gehenckt / und wann Wir obgedachter Probst und Convent deß Gottshauß Byren / obgemelte Statuta, Ordnung und Satzungen / samt obberührter Declaration und Erklärung/ inmaß/ wie oblut/ angenommen / und denen / in all ihren Clausulen/ Puncten / und Articlen gestracks zuleben / und nachzukommen/ bey unseren wahren guten Truwen zugesagt / mit gelehrten Eyd geschworen/ und versprochen/haben Wir der Probst unser Probstey / und Wir der Convent unsers Convents Insigeln für uns und unsere Nachkommen offentlich auch hieran thun hencken / geben uff Dornstag nach St. Martins Tag deß Heil. Bischoffs / von Christi Geburt gezelt / fünffzehen hundert und sechs Jahr.

N. 3. Röm. Königl. Diploma Nobilitatis vor die von Katzenpeck de Anno 1548.

Wir Ferdinandt von GOttes Gnaden/Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/ Böhaimb/Dalmacien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/zu Kerndten / zu Crain / Marggraff zu Mähren ꝛc. ꝛc. zu Luxenburg/ zu Ober- und Nider-Schlesien/ zu Würtenberg / und Teck/ Hertzog / Fürst zu Schwaben/ gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol/ zu Pfürdt / zu Kiburg / und Görtz/ ꝛc. Landgraff im Elsaß / Marggraffe deß Heil. Römischen Reichs/ zu Burggau/ Ober- und Nieder-Laußnitz / Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salens ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglichen: Wiewol Wir auß Römischer Königlicher Höhe / darein Uns der Allmächtig gesetzet und verordnet hat/ auch von angebohrner Güte/ und Mildigkeit wegen / allezeit geneigt seyn / aller und jeglicher Unser und deß H. Reichs Unterthanen / und Getreuen/ Ehre/ Nutz/ auffnemmen und bestes fürzuwenden/ und zu betrachten. So wird doch billich unser Gemüth mehr/ und begierlicher bewegt/ zu / und gegen denen/ so mit Erbarkeit / Redlichkeit/ Adenlichen guten Sitten / Tugend/ und Vernunfft begabet seyn/ auch gegen Uns und dem Heiligen Reiche / in besonder getreuer / nutzlicher Dienstbarkeit erfunden werden/ durch welche auch deß Reichs Ehre/ und **Adel-Stand**/ so je zu Zeiten durch Ableiben der Menschen/ und sonst in Abfall und Mündterung gedeyen / wiederumb erhebt / gemehrt / und erhalten wird / solche Tugendliche

gendliche und wohlverdiente Personen/ mit den Ehren und Würden deß Adels/ deß Sie sich durch solch ihr Wolhalten empfänglich machen/ gantz gnädiglich und mildiglich zu begaben und zu fürsehen: Wann Wir nun gütlich wargenommen/ und betrachtet/ haben/ die Erbarkeit/ Redlichkeit/ Schicklichkeit/ Adenliche Gute Sitten/ Tugend/ und Vernunfft/ darinn Uns Unser/ und deß Reichs/ liebe getreuen/ Michael und Abrahamb die Katzpöcken/ Gebrüder/ berühmt worden seyn/ auch die getreuen willigen Diensten/ so ihre Voreltern/ und Sy/ Weiland unsern Vorfahren/ Römischen Kayserm/ und Königen/ und sonderlich Weiland Unserm lieben Anherren Kayser Maximiliano, nachfolgend König Philippsen/ beeder Löblicher Gedächtnüß/ und jetzo Römischer Kayserlicher Majestät/ unserm lieben Bruder und Herren/ und Uns am Reiche/ auch Unserem Löbl. Hauß Oesterreich/ in viel und mancherley Wege/ auffrecht und williglich erzeigt/ darzu Sie sich hinfür gegen Uns/ und dem Heil. Reiche/ auch Unserem Hauß Oesterreich/ gutwillig erbieten/ auch wohl thuen mögen und sollen: Und darumb (haben wir) mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ Unser und deß Reichs Fürsten/ Graven/ Freyen/ Edlen und Getreuen/ so dazumahl bey Uns zu gegen gewesen/ und rechtem Wissen/ auß Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit/ den obgenannten Katzpöcken Gebrüdern/ umb ihr Tugend/ Redlichkeit/ angenehm/ nutzlichen Diensten/ und Wohlhalten/ auch Sie/ und andere dardurch zu dergleichen Wohlhalten/ und verdienen/ deßmehr begierlicher zu machen/ und zu raitzen/ die besondere Gnad und Freyheit gethan/ und gegeben/ und Sie und alle Ihre Ehlich Leibs-Erben/ und derselben Erbens Erben/ Mann/ und Frauen Personen/ in Ewigkeit in den Stand und Grad deß **Adels/ der recht Edelgebohrnen Torniers- und Lehen-Genossen/ und Ritiermässigen Leuthen**/ erhebt/ darzu gewürdigt/ geschöpfft/ **Edel** gemacht/ und der Schar/ Gemainschafft/ und Gesellschafft/ Unser und deß H. Reichs/ auch anderer unserer Königreich/ Fürstenthum/ u. Lande/ **recht Edlen Ritermässigen Lehens-** u. Torniersgenossen **Edelleute** zugesellet/ zugegleicht/ und zugefügt/ zu gleicher Weise/ als ob Sie von ihren vier Annen/ Vatter- und Mutter-Geschlechten/ zu beyder Seiten/ **Edelleuthen**/ Rittermässig/ Lehens- Torniers Genoß- und recht Edelleuth wären: und zu noch mehrer Gezeugnüß/ Glauben und Gedächtnüß/ solchen Adel Stands- Erhebung/ ihnen ihr erblich Wappen/ und Klainod/ mit Namen einem gelben/ oder Goldfarben Schild/ im Grund desselben erschainend drey blau/ oder Laßurfarb Pyehel/ darauff sitzend oder krortzent/ ein schwartze Katz/ mit zuruck aufgeworffenem Schwantz/ habend um den Halß/ ein Gulden Halßpandt/ mit scharpffen gespitzten Gliedern/ auf dem Schild ain Stechhelm/ mit gelber- oder Goldfarber und schwartzer Helm-Decken gezieret/ darauf eine güldene Königl. Cron/ auß welcher erscheint eine Katz/ mit Farben und sonst allenthalben geschickt/ wie im Schild ꝛc. confirmirt

mirt und bestättiget / und nachfolgender Gestalt verendert/ gezieret und gebes=seret / und nemblichen Ihnen an statt deß verschlossenen Stechhelms / einen offenen Thurniers = Helm zu führen Gnädiglichen zugelassen / geaignet / und bewilliget / inmassen dann dieselben Wappen und Clainot, in Mitte dises unseres Königlichen Brieffs / gemalet/ und mit Farben aigentlicher ausgestri=chen seyn : Thuen und geben ihnen also vorgemelte Gnad und Freyheit / erheben/ würdigen/ schöpffen/ adlen/ ge=sellen/ gegleichen/ zufügen/ und setzen Sie auch in den Stand und Grad deß Adels/ und zu der Schaar / Gesell=schafft= und Gemeinschafft/ unser / und deß Reichs Recht Edelgebohren/ Rit=termässigen / Lehen= u. Torniers=Genos=sen Edelleuten / confirmiren / bestätti=gen/ verändern/ zieren und bessern ihnen auch obberührt Wappen / obbeschrib=ner massen / mit dem offenen Torniers=Helm zuführen / alles von Römischer Königlicher Macht / und in Krafft diß Brieffs/ und mainen/ setzen/ und wollen/ daß nun fürobaßhin / die berührten Michael= und Abrahamb die Katzbe=cken/ Gebrüder / und all ihr Ehliche Leibs= Erben / Manns= und Frauen Persohnen / Ewiglich recht Edelgeboh=ren/ Torniers Lehens= Genoß und Rit=termässig Leuth seyn / von männiglich/ auch an allen Orthen/ und Stetten dar=für geehrt / geacht / und gehalten wer=den / auch all und jeglich Gnad/ Frey=heit / und Privilegien / Altherkommen/ Gesellschafft/ und Gemeinschafft/ Ehre/ Würde/ Vortheil/ Recht= und Gerech=tigkeit / und Gewohnheit haben / mit Beneficien / auff Thumb= Stifften/ Hohen und Nidern= Aembtern / und Le=hen / Geistlichen und Weltlichen / zu haben / zutragen / zu halten / und zu em=pfahen / mit andern Unsern / und deß Heil. Reichs / auch anderer unser Kö=nigreich / Fürstenthumb und Lande / Recht Edel=gebohren/ Lehens=Torniers=Genossen / und Rittermässigen Leuth/ mit ihnen Lehen= und all ander Gericht und Recht/ zu besitzen/ Urtheil zu schöpf=fen/ und Recht zu sprechen / und der und aller anderer Adenlicher Sachen/ und Geschäfften/ inner= und ausserhalb Ge=richts/ theilhafftig / würdig / Empfäng=lich/ schicklich / und gut sein/ in Geistli=chen= und Weltlichen Ständen / und Sachen/ und sich deß alles / sambt dem vorgeschriebenen Wappen und Clainot/ in allen und jeglichen Ehrlichen / Red=lichen/ Adenlichen/ und Rittermässigen Sachen und Geschäfften/ zu Schimpff/ und zu Ernst / zum Streitten / Stür=men/ Kempffen/ Gefechten / Turnieren/ Ritter=Spielen/ Gestechen / Feldzügen/ Paniern/ Gezelten auffschlagen / Inn=sigillen / Begräbnüssen / Pettschafften/ Clainoten/ Gemälden / und sonst an al=len Enden / nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen / und genies=sen sollen und mügen / von allermän=niglich ohnverhindert.

Und gebietten darauff allen und jeden Chur=Fürsten/ Fürsten / Gaistlichen u. Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren / Rittern / Knechten / Haupt=leuthen / Land = Marschallen / Vitz=dommen / Vögten / Pflegern / Ver=wesern / Königen der Wappen / Ehren holden / Persevanten / Schultheissen / Burger=

Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgern und Gemainden / und sonsten allen andern Unsern und des Heiligen Reichs / auch anderer Unserer Königreich / Fürstenthumb und Lande Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Ernstlich und Vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie die Obgenannten Michael = und Abrahamb Katzböcken / Gebrüder / all Ihr Ehliche Leibs = Erben / und derselben Erbens-Erben / für und für / in ewig Zeit / als ander Unser / und des Heiligen Reichs Recht Edel-Gebohren / Lehens / Torniers-Genossen / und Rittermäßige Leuth halten / annemmen / zulassen / und Ehrn / und an den obbeschriebnen Unsern Königlichen Gnaden / und Erhebung des Adels / auch Verkehrung und Besserung der obgeschriebnen Wappen / und Clainot / nicht irren noch hindern / sondern Sie der aller / wie obbegriffen / geruhlich / und ohn Irrung / gebrauchen und geniessen lassen / und hinwieder nit thun / noch deß jemand andern zuthun gestatten / in kein Weiß / als lieb ainem jeden seye / Unser und des Reichs / schwere Ungnad und Straff / und darzu ain Pön / nemlich vierzig Marck löthigen Goldes / zu vermeiden / die ain jeder / so offt Er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Thail / obgenandten Gebrüder den Katzböcken / und Ihren Ehelichen Leibs-Erben / obgemelt unnachläßlich zubezahlen / verfallen seyn soll : doch andern / die vielleicht den obbegriffnen Wappen und Klainotern gleicheführten / an Ihren Wappen und Rechten ohnvorgriffentlich und ohne Schaden : mit Urkund dieses Brieffs / besigelt mit Unserm Königlichen anhangendem Insigel. Der geben ist in Unserer / und des Reichs-Stadt Augspurg / uff den dritten Tag des Monats Martii / nach Christi Unsers lieben Herren Geburth / Tausend Fünffhundert und im acht- und Viertzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / und der andern im Zway- und Zwaintzigsten Jahr.

Ferdinandt.

Ad Mandatum Regis.

Spauer.

N. 4. Hertzog Bayerischer Freyheits Brieff wegen dero Ritterschafft und Adels einschichtigen Güter in Bayern de 1557.

VOn GOttes Genaden Wir Allbrecht / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Obern und Nidern Bayern / verjehen und bekeñen / als ainiger Regierender Fürst / für Uns all Unser Erben / und Nachkommen Regierende Fürsten / mit diesem Unserm offnen Brieff / und thun kund mäniglich / als Wir auf jetzigem Unserm Land-Tag allhie / an die Würdigen und Ehrsamen in GOtt / **Wohlgebohrnen** / **Edlen** / Vesten auch Fürsichtigen / Ersamen / Weisen / Unser lieb getrew **der dreyer Ständ** gemainer Unser getrewen **Landschafft** von **Prälaten** / **Graven** / **Herren** / **Ritterschafft und Adel** / auch

Städt

Städt und Märckt / zu Ablegung und Ringerung Unsers anererbten Schulden-Lasts / ain ansehenliche stattliche Hilff begehrt / darauff sie sich gegen Uns gantz gehorsamlich und willfährig erzaigt / gleichwohl dagegen Mehrung und Besserung Ihrer Freyhaiten / sunderlich der Hoffmarcks-Gerechtigkait / auf allen Ihr der Ständ ainschichtigen Güttern / underthäniglich gebetten / darauff Wir Uns auß gnädiger Zuneigung und Danckbarkait gegen Ihnen / den **Ständen** sambt und sunder in Handlung eingelassen / Uns mit den Prälaten auch Städt und Märckt zum Thail alsbald gnädiglich verglichen / zum Thail uff weitere gnädige Handlung und Vergleichnus also eingestellt / daran sie Ihres Thails underthenigklich zu frieden gewesen / aber mit dem **Stand** der **Ritterschafft und Adels** / welche hievor auf Ihren ainschichtigen Land-Gerichts Güttern allerlay Freyhait und Obrigkeit gehabt / Uns dißfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen / veraint und verglichen: wie volgt.

Nemlich daß Wir Ihnen den vom **Adel und Ritterschafft** / die Wir für **Rittermäßig** und **Adels-Personen** halten und erkennen / auch hinfüran halten und erkennen werden / sonderlich denen / die es hievor nit gehabt / noch von **alter hergebracht** / die **Hoffmarcks-Freyhait** und **Obrigkait** auf allen Ihren Land-Gerichtischen Sitzen / Sedelhoven / Tassern und allen andern Ihren ainschichtigen Güttern / die sie jetz haben / oder künfftiger Zeit überkommen / auß Gnaden bewilligt / geben und zugelassen haben / bewilligen und geben Ihnen / auch Ihren Erben und Nachkommen / hiemit in Krafft diß Brieffs / freywillig mit zeitlichem Rath / und guter Wissenschafft / sich sollicher Hoffmarcks-Freyhait hinfüran auf obgemelten Ihren ainschichtigen Güttern in Unsern Land-Gerichten gelegen / nit weniger als auch andern Ihren alten Hoffmarcken / vermög der erclärten Lands-Freyhait / on Unser Pfleger und Ambtleuthen oder meniglichs Verhindern zugebrauchen / doch nach-volgender-Maß und Gestalt / nemblich auf denen Güttern / so Ihnen mit der Stifft und Aigenthumb zugehören / was aber des Adels-Lehen volgt / oder gemeine Gütter / mit Prälaten / Burger oder Bauren / darauff Sie kein Stifft / oder doch nit allein / sonder mit Prälaten / Burgern oder Bauren in gemain haben / dahin solle sich diese unser newe gegebene Freyheit nit erstrecken / auch Uns an dem Umgelt / so Wir in Unserm Fürstenthumb auf den Land-Gerichtischen Taffernen allenthalben haben / ohn allen Nachthail und Schaden seyn; Zum andern / nachdem die **vom Adel und Ritterschafft** / sollichen Ihren ainschichtigen Güttern etwann weit entsessen / damit nun von wegen des Hoffmarchs-Gerichts kain Mangel erschein / soll ein jeder vor solliche sein Land-Gerichtische und jetz Hoffmarckliche Gütter sollich Verordnung mit einem taugenlichen Richter thon / damit derselb in drey Meyl Wegs zum weitesten mit seiner Häußlichen Wohnung zufinden / dann / wo das nit beschehe und die Hoffmarchs-Herren den-

denselben Ihren Güttern auch über die drey Meyl Wegs entsessen / soll alsdann auf der Cläger oder wer derhalb zu sollichen Ihren Underthonen umb Persöhnliche Spruch oder Burgerliche Verprechen ichtwas zufordern/oder zusprechē hat/man Macht habē/dasselb vor unsern Landgerichten fürzunemmen/um gleichmässiger Ursach willen deß Adels zu Zeiten weiten Entsessenheit / das sy auch bey solichen Ihren ainschichtigen Güttern mit Thürn und Gefängnus in der Nähe nicht gefaßt oder die Gefangnen über die Land-Gerichtische Gründ führen müssen/ sollen Wir gegen alle Malefizischen Verprecher und Unterthanen/ wie von Alters/mit Fängnus/ und sunst zu handlen die Macht haben/ und damit aber das Ubel dester mehr gestrafft/ haben Wir denen vom Adel und Ritterschafft auß Gnaden zugelassen/daß sie durch ihre Ambtleuth/ nach sollichen Ubelthätern / auf ihren einschichtigen Gütern / auch wol greifen/zur Hafft pringen/alsdann Sie vermög der erklärten Lands-Freyheit / wie auß andern Iren alten Hofmarcken / in unsere Landgericht antworten mögen/und also welcher Theil/das ist unsere oder die Hoffmarcks-Ambtleute dem andern deßfalls vorkämen/ der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert beleiben/ doch daß die vom Adel dieselben Malefizische Verprecher wolverwahren lassen / damit sie nicht davon kommen/ und wir Ursach haben / nothwendigs Einsehen zu thun/ entgegen wollen Wir bey Unsern Pflegern/Land-Richtern/und Ambtleuthen darob seyn/ darmit durch sie kein Gefahr gebraucht / die armen Unterthanen mit unpillicher Gefängnus nicht beschwerdt / sonder der Land-Freyheit / so viel Malefiz betrifft/ durch auß gelebt wurde / die paide / das ist/ dadurch den **Adel** die Gericht/ wie obsteet/ nicht besetzt / oder durch unser Amtleut von deß Malefiz wegen erstens eingegriffen/ Ihnen sunst und in ander Weg an dieser unser Hoffmarchs-Begnadung unvergriffen seyn sollen.

Zum dritten haben Wir Uns lautter bedingt /und vorbehalten/ da solliche **deß Adels und Ritterschafft ainschichtige Güter** / gegenwärtige oder künfftige/hernach in der Prälaten / Burger oder Bauren Händ kommen / daß die Innhalt der Lands-Freyheit wiederumb Landgerichtisch werden.

Fern und zum vierdten / wollen Wir/ daß zu Verhütung allerley Zerrüttlichkeit auch Erhaltung guter Ordnung es mit den ehehafften/ Ob- und Hauptmannschafften und Gemeinden allerding bey altem Herkommen und Gebrauch bleibe / dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten Scharwercken/ Stroh- und Futtersammlungen/ Holtzferten vermög altem Herkommen und der erklärten Lands-Freyheit/ auch den **Ständen** an ihrem alten Herkommen/Recht/ und Gerechtigkeiten allerding unabrüchig seyn. Darauff gebieten und bevelchen Wir unserm Hoffmeister / Vitzthumben / Hauptleuthen/Räthen/Pflegern/Reñtmaistern / Richtern / Amtleuthen und Ambtsdienern/denē im Namen unser die Gerichts-Verwaltungen allenthalben in unserm Fürstenthum bevohlen sindt/

sy obbemelt **Ständ** bey sollicher unser neugegebnen Gnad und Freyheit allerding unbeschwerdt / ungeengt und ungirrt bleiben lassen / und darwider bey Vermeydung unser schweren Straff und Ungnad nichts handlen / noch fürnemmen in keinerley Weiß / und deß zu mehrer Versicherung haben Wir denen von **Adel und Ritterschafft** umb solliche unser neue Begnadigung diesen Brieff mit aigner Hand unterschrieben / und unser Secret Innsigel daran hangen lassen. Geben und beschehen in unser Statt Landshut den zwey und zwantzigsten Tag deß Monats Decembris nach Christi unsers lieben HErren Geburt im fünffzehen hundert und sieben und fünfftzigsten Jahr.

N. 5. Communication-Schreiben deß Außschuß der M. Burggawis. Insässen an Michael Katzenpöck / als Innhaber zu Oberhausen de 1578.

UNser Freundlich willig Dienst zuvor/Edler und vester/lieber Schwager und Freund / auch günstiger Herr ꝛc. ꝛc. Wir fügen Euch zu wissen/ daß gemeine Innsässen und Begütteten der Marggrafschafft Burgau/ auff dato allhie beyeinander versamlet gewesen / und angehört / was die Fürstl. Durchl. ꝛc. Ertz-Hertzog **Ferdinand** zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr ꝛc. sich gütlich und Rechtlicher Erörterung halber/der langwierigen Burgauischen Spenn / gegen etlichen Unsern zu Ihrer Durchl. ꝛc. Abgeordneten / nechst verflossenen Monats Octobris erklärt / darauff haben sie sich einhelliglich miteinander verglichen / Ihrer Durchl. Erbieten und Fürschlag in Unterthänigkeit anzunehmen/ uff Maaß/ wie Ihr ab innligender Copey solcher Antwort hieneben liegend zu vernehmen. Dieweil Sie dann darauf die Deputierte deß grossen Ausschuß/ zu solcher gütlichen und Rechtlichen Handlung/und Ußführung/ vor Notarien und Zeugen / bester Form gevollmächtiget und versprochen haben/ alles das zu vollnziehen / und zu halten / was die Deputierten deß grossen Ausschuß/ in diesen Sachen allenthalben gütlich und Rechtlich befehlen/ handlen / fürnehmen/ beschliessen / und versprechen/ auch zusagen werden.

Ihr aber Ewres Abwesens halber/ solches neben Ihnen nicht habt erstatten künden / so ist mit Ubersendung vorberührter Schrifften unser freundlich-und zuversichtlich gesinnen und ersuchen/ Ihr wöllet/ was allhier von den Anwesenden beschlossen / für gut angesehen/ und gehandelt worden ist/ Euch auch gelieben / und gefallen / und Uns derowegen eine Ratification, beygelegter Copey gemäß/gefertiget zukom̃en lassen/ solches wird gemeinen Innsessen zugefallen / dem gemeinen Werck und Wesen / wie auch Euch selbs zu gutem reichen ꝛc.

Und Ihr habt Uns zu Freundschafft und Dienstwilligkeit genaigt. Datum Augspurg den 19. Novembris Anno 1578.

Die

Die Geordnete zum Grossen Außschuß von den Innsessen und Begütteten in der Marggrafffschafft Burgaw ꝛc.

Dem Edlen / Vesten / Michael **Katzbecken** zum Thurnstain / Unserm lieben **Schwager** und **Freund** / auch **Günstigen Herren** ꝛc.

Oberhausen.

adi 9ten Dec. Anno 1718.
insinuirt in Schwatz ꝛc.

Ad 5. Postscriptum besagtẽ Außschusses an gedachten von Katzenpöck wegen der Concurrenz de
P. S. 1578.

LIeber **Schwager** und **Freund** / Ihr wißt / daß im Majo verschienen 1576. Jahrs / ain Anlag under gemeinen Insessen / von jeder Hoffstatt ein halben Gulden zu bezahlen gemacht und bewilliget worden / dieselb ist / Usser wenigen / darunder Ihr auch ainer seyd / sonst von allen Insessen durchauß erlegt / dieweil dann uff dato abermahlen ein gleichmäßige Contributio eines halben Guldens von jeder Hoffstatt mit gemeiner erscheinenden Innsessen Stimm bewilliget / und Uns ufferlegt worden ist / die nechst und diese Contribution uffs bäldest einzubringen. So ist Unser freundlich Gesinnen / Ihr wöllt beede Anlagen alsbald zu Handen Paulus Hector Mayers in Augspurg / als Unsers darzu verordneten Einnehmers richtig machen / daran vollzieht Ihr gemeiner Innsessen begehren und willen / und Wir versehen Uns bey Euch keines weitern Uffzugs ꝛc.

N. 6. a. Extractus **Huldigungs**-Instrumenti zu Oberhausen für die Herren Katzpöcken Mathias und Abraham von Katzen- und Thurnstein
dd. 8. Octobr. Anno
1588.

IN dem Nahmen des HErren Amen; Seye jedermäniglich durch dieses gegenwärtig offen Instrument zuwissen / kund und offenbahr ꝛc. ꝛc.

Und haben mir erstlich ob- und Ehrnermelte Herren und Junckern / die Katzpöcken zum Katzenstein ꝛc. ein Buch / in welchem des Dorffs **Oberhausen** / Statuten und Gerichts-Ordnung begriffen gewesen / wie auch hernach begriffene unterschiedliche Ayd übergeben / mit folgendem requiriren und ersuchen / dasselbig alles tragenden Ambts halben anzunemmen / und nit allein jetzt berührte **Dorffs-Statuten und Gerichts-Ordnung** Ihr **Herrlichait** und **Vöst** / obspecificirten Unterthanen / Hindersässen / Gerichts und Leibaigenen Leuten / wie auch andern Beywohnern und Zugehörigen / offentlich fürzuhalten / sonder auch dieselben / mit angedeuter Gelübd und Ayden / Ihrentwegen zubeladen / und Ihnen alsdann darüber ein oder mehr offen Instrument / und so viel Ihr **Herrlichait** und **Vöst** derselben bedürfftig seyn werden / zuverförtigen / auffzurichten zugeben / und mitzutheilen;

Wann nun Ehrngedachten **Herrn u. Junckern** requirenten, Ich der Notarius ratione officii, quo fungor publico, hierinnen zu willfahren, nit denegiren, noch abschlagen sollen, noch wollen, sonder mich darzu schuldig erkannt, derowegen habe ich berührte Dorffs-Statuten und Ordnung angenommen, und alsbald in dem **Schloß zu Oberhausen** angeregten Unterthanen, Hindersässen / Gerichts- und Leibaigenen Leuthen / wie auch andern Beywohnern und Zugehörigen daselbsten offentlich und verständlich verlesen / darnach vorbenandten Ihr **Herrlichait** und **Vöst** / Zugehörigen und Unterthanen, Hindersässen / Gerichts- und Leibaigenen Leuthen / den Ayd fürgehalten, wie unterschiedlich hernach folgt: „Ihr all „und Euer jeder besonder, so allhie ver„sammlet, und diesem Flecken **Ober„hausen** als Underthanen / Hinder„sässen / Gerichts- und Leibaigen Leuth „zugehörig seyn / werden schwören ei„nen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen, „mit gelährten Worten / und auffge„hobenen Fingern / den **Edlen** und „**Vesten, Mathias** und **Abraham** „den **Katzpöcken** zum Katzenstein, „Thurnstein und Oberhausen / Gebrü„dern ꝛc. Euren Großgünstigen / **ge„bietenden Herren**, und Ihren Er„ben / als **euren einigen rechten „Gerichts, Grunds und Aigen„thumbs Herren** / hinfüro zu ewi„gen Zeiten / **Gerichtbar, Vogt„bar / Dienstbar / Bottbar / „Steurbar, Reyßbar, getreu, „hold / gehorsam und gewär„tig** zuseyn / Eure Güter so Ihr jetzo von Ihnen Bestands oder ande„rer Weiß innhaben / und besitzen / „in guten weßentlichen Ehren u. Bäwen„halten / davon nichts verändern / ver„setzen / verkauffen / oder andere da„von entziehen lassen / auch Ihnen, „Herren Katzpöcken und Ihren Erben, „die Rennt / Zinß / Gülten / Frohn / „Steur / Dienst / so Ihr Vermög „des Urbar Registers / das ewer jedem „vorgelesen worden / und Eure Be„stand- und Revers-Brieff außweisen, „schuldig seyn / getreulich und Ehr„barlich raichen und bezahlen / Ihr, „Herren **Katzpöcken** / auch Ihrer „Vögt und Ambtleut / die Sie euch „dann jederzeit setzen / und ordnen / „**Satzungen** / **Gebott** und **Ver„bott** / so Sie euch geben werden / „gehorsamlich zuhalten / Ihren Nutz „und Frommen zu fürdern / Schaden „und Natheil zu wenden und zu war„nen / **keinen andern Herrn an„euch nemmen** oder **suchen** / dann „ob gemelte Ewre Herren Mathias und „Abraham die Katzpöcken zum Turn„stein ꝛc. Gebrüdere / und Ihre Er„ben / auch euer keiner den andern / „mit keinen **frembden außländi„schen Gerichten** ohne gedachter „Eurer Herren Erlaubnus nit fürnem„men / sondern, so euer einer oder mehr, „zu dem andern zusprechen hat / vor„gedachter Herren **Katzpöcken Ge„richt und Stab** allhie zu **Ober„hausen** bleiben lassen, daselbst Recht „nemmen und geben / bemelter Eurer „Herren **Gerichts-Zwang** und „**Ehehafften** getreulich / auch die / so „in diesen Gerichten **freveln** / zum „Rech-„

„Rechten Handhaben helffen / deßglei-
„chen Ihr / die so mehrgemelten Her-
„ren Katzpöcken ꝛc. mit **Leibaigen-**
„**schafft** zugehören / Euch nit Ab-
„schwaiff- noch Fluchtsam machen / in
„kein ander Herrschafft oder Burgerrecht
„ohn wissen oder Vergunsten gedachter
„Eurer Herren oder Ihren Erben / mit
„nichten ziehen / und Euch alle sonst alles
„das befleissen und thun / das getreuen
„**Unterthanen** / Hindersässen / Ge-
„richts- und Leibaignen Leuthen / ge-
„gen Ihren **Rechten Gerichts-**
„**Aigenthumbs- Grund- und**
„**Leib-Herren** / wohl zusteht und
„gebührt / Ihr auch von Billichkeit
„und Rechtswegen zuthun schuldig
„seyn / ꝛc. ꝛc.

Und wann ich / Lambertus **Bom-garter** / von Römis Kayserl. Gewalt und Vollmacht ein offenbahrer: und an Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr approbirter und immatriculirter Notarius / der Stadt-Gerichte geschwohrner Procurator und Burger zu **Ulm** / bey obvermeltem erschienen / requiriren / übergeben / Annehmung und Verlesung des angeregten Dorffs **Oberhausen** Statuten / und Gerichts-Ordnung / wie auch hierinnen verleibten Fürhalts / darüber gethaner gutwilliger Huldigung / würcklicher und gehorsamer Erstattung der Gelübd und Ayden / auch allen andern obgeschriebenen Sachen / neben und mit den obbestimmten glaubwürdigen Gezeugen / selbst Persöhnlich gegenwärtig gewesen bin / das alles beschehen / gesehen / gehört und aigentlich vernommen / und sonderlich obgemelte Unterthanen / Hindersässen / Gerichts- und Leibaigen Leuth / auch andere Beywohner und Zugehörigen zu Oberhausen in obeinverleibte vollführte und erstattete Gelübd / Pflicht und Ayd selbst genommen / hierum so hab ich diß Instrument darüber auffgericht / das durch ein andere getreue Hand ingrossieren lassen / aber mit dieser meiner aigenen Hand unterschrieben / und mit meinem neben auffgedrucktem gewohnlichen Notariat-Signet, mit Einverleibung meines Tauff- und Zunahmens bezeichnet / zu glaubwürdiger Urkund und Gezeugnus aller obgeschrieben Sachen / darzu sonderlich / wie sich gebührt und darinnen vermelt ist / Ambtshalber requirirt / erfordert und erbetten.

(L. S.)

N. 6. b. Extract **Huldigungs-** Instrumenti zu **Oberhausen** für Herrn Hanß Benedict und Hanß Mathias Katzpöcken / in specie aber Mathiam Katzpöcken ꝛc. als bemelten Hanß Math. Katzpöcken nachgelassener Erben erbettenen Administratorn dd. 28. Octobr. anno 1668.

IM Nahmen der heiligsten Dreyfaltigkeit / GOTT des Vatters / Sohns und Heiligen Geists Amen! Kund und zuwissen sey hiemit offentlich / gegen männiglich ꝛc. ꝛc.

Ihr werdet samt und sonders einen„
gelährten Ayd zu GOtt dem Allmäch-„
tigen mit aufgehabenen Fingern schwö-„
ren / deren Weyland **Wohl-Edel-**„

„**Gebohrnen** und **Gestrengen** „Junckern Hanß Benedict/ und Jun„cker Hanß Mathäus **Katzpöcken**/ „von Katzenstein zum Thurnstein auf „Oberhausen / Gebrüdern seel. samt„lich nachgelassenen Erben / und dann „absonderlich / und in specie dem „**Wohl-Edel-Gebohrnen** und **Ge„strengen Juncker** Matthiä **Katz„pöcken** von Katzenstein / zum Thurn„stein auf Oberhausen / als von wohl„bemeltem Juncker Hanß Mathäus „Katzpöcken seel. nachgelassenen Er„ben erbettenen *Administratori* und „Verwaltern hierzugegen / **getreu**/ „**hold** / **gehorsam und gewär„tig** / mit **aller Niederer Obrig„keit** / **Gerichtbar** / **Bottbar** / „**Reyßbar-Dienstbar-** u. **Steur„bar** / **unterworffen** zuseyn / Ih„ro Frommen und Besten in alle Weiß „und Weg / müglichst zu befürdern „und zu erwerben / Schaden und „Nachtheil an Ehr / Leib und Leben/ „Haab und Gut / Recht und Gerech„tigkeit / auch ungespahrt Euer Leib „und Lebens / nach aller Mensch und „Möglichkeit / zu wenden und zu für„kommen / Euch in allem deme / dar„zu Ihr sampt und sonders vermög „eurer *Revers-* und **Bestand-Brie„fen** verpflichtet / wie frommen Gotts„fürchtigen / Ehrliebenden / treu und „redlichen **Unterthanen** / gegen Ih„rer von GOtt vorgesetzten **Obrig„keit** zuthun gebührt / zuhalten und zu„erzeigen / **ohne Herrschafftliches** „**Wissen** / Willen oder Vergünsti„gung / **keine Zusammenkunfft** / „**Versamblung** und **Gemeind** an„zustellen und zuhalten / und in Sum„ma nichts zuthun und zuverhandlen / „daß Ihrer Obrigkeitl. **Herrlich-** „**und Gerechtigkeit** im wenigsten „verletzlich oder nachtheilig seyn möch„te / auch euer jeder sein Rent / Zinß / „Gült / Zehenden und ander„ Schuldigkeiten zu gebräuchig gebühr„lichen Zeiten / nach Gült- und Zinß„Recht zulüffern / deßgleichen ein jeder„ sein innhabend- oder künfftig weiter be„ziehende und bestehende Höf- und„ Söld-Güter zu Dorff und Feld un„zertrennt / auch in Baulichen Wesen„ ordentlich zuerhalten / und darvon oh„ne Herrschafftl. Vorwissen und zulas„sen nichts zusondern / zuversetzen oder„ zuentziehen / und endlichen in all an„dere Wege auch alles das jenige zu„thun und zuleisten / was getreue / red„liche und Gewissenhaffte **Unterthanen** / **Ihrem rechten Natürli„chen Herrn** von GOtt und Rechts„wegen zuthun kräfftigist obligirt / „ schuldig und verbunden seyn / alles„ wahrlich / aufrecht / treulich und un„gefährlich / &c. &c.

(L.S.) Zu Glauben und Gezeugnus aller und jeder obbeschriebenen und specificirten Dingen sonderlich darzu requirirt und erfordert / bezeuge und bedinge dieses auch mit weiterer Execution, so offt und dicke es von nöthen seyn wird / Actum Anno, Die, Indictione, loco ut supra.

(L.S.) Hannß Peter **Erhardt** / von Römis. Kayserl. Majest. Macht

Macht und Gewalt ein offenbahrer und approbirter *Notarius*, Geschwohrner Stadt-Gerichts-Procurator und Burger zu **Ulm**, in fidem requisitus signavit & subscripsit.

N. 6. c. Extract Huldigungs-Instrumenti über **Oberhaußen**, vor Herrn Abraham Katzpöcken ꝛc. und Frauen Susanna Catharina, weyland Matthias Katzpöcken hinterlassenen Frau Wittib, einer gebohrnen Sailerin, de 1691.

IN dem Nahmen der Allerheiligsten Hochgebenedeyten DreyEinigkeit, GOttes des Vatters, Sohns und Heiligen Geists, Amen!

Kund und offenbahr seye männiglich, durch dieses gegenwärtige Instrument &c.

Ihr werdet samt und sonders Einen Gelehrten Ayd zu GOtt dem Allmächtigen mit aufgehabenen Fingern Schwören, dem **Wohl-Edelgebohrnen** und Gestrengen Herrn **Abraham Katzböcken**, von Katzenstein, zum Thurnstein auff **Oberhaußen**, samt dessen Frau Schwägerinn ꝛc. Frau Susannä Catharinä, weyland, des auch Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrns **Matthias** Katzpöcken von Katzenstein, zum Thurnstein auff **Oberhaußen**, Wohlseelig hinterlassener Wittib, gebohrner **Sailerin von Pfersheim auff Erckheim**, als völliger Nutznießerin Ihres Lieben Eh-Herren seel. Verlassenschafft, sodann auch dem WohlEdelgebohrnen und Gestrengen Herrn, Carl Abraham **Sailern** von **Pfersheim** auff Erckheim, des Heil. Reichs-Stadt Memmingen Rath, als einem Gevollmächtigten respect. Gewalthabern, obwohl Edelgedachts Herrn Abraham Katzpöcks, und Beystand Frauen Susannä Catharinä Katzpöckin Wittib, gebohrner Sailerin, und deren jedesmahls bestellenden An- oder Affter-Anwälden, hiezugegen, **Getreu**, **Gehorsam** und **Gewärtig**, mit **aller Niedern Obrigkeit**, **Gerichtbar**, **Bottbar**, **Reißbar**, **Dienstbar** und **Steurbar**, unterworffen zu seyn, deroselben allerseits Frommen und bestes auff alle Weiß und Weg, müglichst zubefürdern und zuerwerben, Schaden und Nachtheil, an Ehr, Leib und Leben, Haab und Guth, Recht und Gerechtigkeit, auch ungespahrt Euer Leibs und Lebens, nach aller Mensch- und Möglichkeit zu wenden und fürzukommen, Euch ein allem deme, darzu Ihr sampt und sonders, vermög Euer *Revers* und **Bestand-Brieff** verpflichtet, wie frommen, Gottsfürchtigen, Ehrliebenden, Treu und Redlichen **Unterthanen**, gegen Ihrer von GOtt vorgesetzter Obrigkeit zuthun gebühret, zu halten und zu erzaigen, ohne **der Herrschafft** Wissen, Willen oder Vergünstigung, **keine Zusammenkunfft** oder **Versammlung** und Gemeind, anzustellen und zu halten, und in Sum-

„Summa nichts zu thun / oder zu ver„handlen / was Jhro Wohl-Adelich „Gestreng und der Wohl-Adelichen „**Katzpöckl.** Frau Wittib / **Obrig„keitlicher** / **Herrlich**- und **Ge„rechtigkeit** im wenigsten verletz„lich oder nachtheilig seyn möchte / „auch Euer jeder seine Rennt / Zinß / „Gült / Zehenden und andere Schul„digkeiten / zu gebräuchig gebührlichen „Zeiten / nach **Gult**- und **Zins„Recht** zu lüfern / deßgleichen ein je„der sein Innhabend- oder künfftig „weiter beziehend- und bestehende „Höf- und Söld-Güther / zu **Dorff** „und **Feld** unzertrennt / auch im „baulichen Wesen ordentlich zu erhal„ten / und darvon ohne der **Herr„schafft** Vorwissen und Zulassen „nichts zu sondern / zu versetzen oder „zu entziehen / und endlich in alle an„dere Wege / auch alles dasjenig zu „thun und zu laisten / was Getreue / „Redliche und gewissenhaffte **Unter„thanen** Jhrem **rechten** / **natür„lich Herren** und Frauen / von „GOtt und Rechts-wegen zu thun / „kräfftigst obligirt / schuldig und ver„bunden seyn / alles wahrlich / treulich „und ungefährlich ꝛc.

Wann dann ich / Johann Jacob **Mauch** / von Röm. Käyserl. Maj. Authoritæt, Macht und Gewalt Ein offenbahrer und approbirter *Notarius*, wie auch geschwohrner **Stadt-Gerichts**-*Procurator* und **Burger zu Ulm** / diesem Huldigungs Actui, neben erst berührten Gezeugen / gegenwärtig beygewohnt / alles / was dabey fürgangen / auch also wieder von selbsten gehört / gesehen und verrichtet; Alß habe ich derosel- ben dieses offene Instrumentum aufgericht mit aigener Hand geschrieben / mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben / sodann mit meinem gewöhnlich Notariat-Signet und grösserem Jnnsiegel corroborirt und bestättiget / hierzu / wie sichs gebührt / requirirt und erfordert.„

(L. S.)

(L. S.) Johann Jacob Mauch / Cæs. Not. Publ. Dicasterii Ulmensis Procur. Ordin. in fidem præmissorum subscripsit, ac subsignavit,

---

N. 6. d. Extractus Huldigungs-Instrumenti über **Oberhaußen** / vor Herrn Ludwig Albrecht **Katzpöcken** / ꝛc. de 1711.

JM Nahmen der Hochheiligist / ohnzertheilten Dreyfaltigkeit / GOtt des Vatters / GOtt des Sohns / und GOtt des Heil. Geistes / Amen. Kund und offenbahr / seye hiemit jedermänniglich / mit diesem offnen Instrument &c. &c.

Jhr werdet samt und sonders ei„nen Gelehrten Ayd / zu GOtt dem„ Allmächtigen / mit aufgehabenen Fin„gern schwören / dem **Hoch-Edel„gebohrnen** / Herrn Ludwig Al„brecht **Katzpöck** / von **Katzen„stein** / zum Thurnstein / **Herrn auf„Oberhaussen** hierzugegen / **Ge„treu** / **Hold** / **Gehorsam** und„ **Gewär**„

„**Gewärtig**: mit aller Niedern „**Obrigkeit / Gerichtbar / Bott-** „**bar / Raißbar / Dienstbar** „und **Steurbar unterworffen** „**zu seyn** / desselben Frommen und „Bestes auf alle Weiß und Weg „möglichst zu befürdern und zu er- „werben / Schaden und Nachtheil „an Ehr / Leib und Leben / Haab und „Guth / Recht und Gerechtigkeit / „auch ungespahrt Euer Leib und Le- „bens / nach aller Mensch- und Mög- „lichkeit zu wenden und fürzukommen; „Euch in allem deme / darzu Ihr „samt und sonders / **vermög Euer** „*Revers*- **und Bestand-Brieffen** „verpflichtet / wie Frommen / Gotts- „förchtigen / Ehrliebenden / Treu- und „Redlichen **Unterthanen** gegen „Ihrer von GOTT vorgesetzten O- „**brigkeit** zu Thun gebühret / zu hal- „ten und zuerzaigen / ohne **Herr-** „**schafftlich Wissen** / Willen oder „Vergünstigung **keine Zusammen-** „**kunfft / Versammlung** und „**Gemeind** zu halten / und anzu- „stellen / und in Summa nichts zu „thun und zu verhandlen / das der „Obrigkeitl. Herrlich- und Gerechtig- „keit im wenigsten verletzlich oder „nachtheilig seyn möchte / auch Euer „jeder seine Rent / Zinnß / Gült / Ze- „henden und andere Schuldigkeiten / „zu gebräuchigen- gebührlichen Zeiten / „nach **Gült-** und **Zinß-Recht** zu „lüfern / seine schuldige Dienst unge- „saumt zu verrichten / deßgleichen ein „jeder seine Innhabend / oder künfftig „weiter beziehend- und bestehende Höf- „und Söld-Güther / **zu Dorff und Feld unzertrennt** / auch in bau- „lichem Wesen ordentlich zuerhalten / „und davon ohne Herrschafftl. Vor- „wissen und zulassen / nichts zu son- „dern / zu versetzen oder zu entziehen / „und endlich in all andere Wege / auch „alles dasjenige zuthun und zu laisten / „was Getreu- Redliche und Gewis- „senhaffte **Unterthanen** / Ihrem „**Rechten / Natürlichen Herrn** von „GOtt und Rechtswegen zu thun „kräfftigst obligirt / schuldig und ver- „bunden seyn / alles warlich / auff- „recht / treu und ungefährlich ꝛc.„

Wann dann ich Georg Adam **Tröglen** / Käyserl. offenbahrer Notarius, Burger und Geschwohrner Gerichts-Procurator zu **Ulm** / bey obbeschriebenem fürgangenem Actu, beschehenem requiriren / mündlichen Fürbringen / Schrifftlichem Ablesen / würcklicher Beaydigung / und allen andern hierinn begriffenen Sachen / selbsten Persönlich / neben den hieob- vermeldten Glaub-würdigen / insonderheit erbettenen Gezeugen / zugegen gewesen bin / alles also verrichtet / für- gangen und beschehen zu seyn gehört / gesehen und vollbringen helffen / also hab ich solches meinem besten Vermö- gen nach protocollirt / auffgezeichnet / in diese vorstehende Form gebracht / auch gegenwärtiges offnes Instrument darüber auffgericht / mit selbs aignen Handen geschrieben / gegen meinem Protocoll fleißig collationirt / mit meinem Tauf und Zunahmen unter- schrieben / und meinem aigenen ge- wöhnlichen Notariat-Signet, wie auch Pettschafft corroborirt und

bekräfftiget / zu glaub-würdigem Gezeugnus aller hievor geschriebener Sachen / hierzu insonderheit ex officio requirirt und erbetten.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Georg Adam Tröglin / Not. Cæs. Publ. qui supra in fidem subscr. mpp.

N. 7. Sententia Cameralis in Sachen Hermanns Scheffers contra Burg und Statt Friedberg / Cassando Mandatum reproductum & rejiciendo producta injuriosa ac puniendo partem & advocatos de 1717.

WIr Carl der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyroll ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen jedermänniglichen Kund mit diesem Unserm offenen Käyserl. Brieff bezeugend / daß an Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht heute unterschriebenem Dato / unter mehr anderen auch diese hernach beschriebenen Inhalts-Urthel eröffnet und publicirt worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen Hermanns Scheffers / wieder Burggraffen zu Friedberg und den Stadt-Rath daselbst / Mandati restitutorii, inhibitorii & de non viâ facti, sed juris procedendo sine clausula: in specie den Stadt-Rath betr. läßt man es beyder / durch Doct. Lindheimer am 5.ten biß 15.ten Junii 1716. beschehenen Paritions-Anzeig bewenden / und ist darauff / wie auch / so viel den Burggraffen zu Friedberg anbelangt / allem Vorbringen nach zu Recht erkanndt / daß das außgangen-verkündt- und reproducirte Mandat zu cassiren und auffzuheben seye / jedoch dergestalt / daß die zwischen Klägern nnd dem Raths-Verwandten Huth obhandene Injurien-Händel / förderlichst und längstens innerhalb eines Monats-Frist / gehörigen Orts ex officio zu untersuchen und zu entscheiden / auch dem Burggraffen immittels frey bleibe / die Suspension des Klägers von denen Raths-Sessionen im alten Rath-Hauß bey Kräfften zu lassen / oder auffzuheben / als Wir berührtes Mandat solchergestalten cassiren und auffheben; Dann umb willen gedachter Kläger und sein Advocatus Doct. Sachsensche in denen / bey hiesigem höchsten Gericht übergebenen und am 27.ten Januarii lauffenden Jahrs ad Acta producirten Gegen-Bericht / wie auch Supplica pro arctiori Mandato vieler Ihrer respectivè gegen den **Burggraffen / als Reichs-Ambtmann-** und Cameral-Advocatur tragenden Pflichten gantz zuwieder lauffender schmähaffter anzüglich- und unzimlicher Schreib-Arth sich gebraucht / ist mit Verwerffung solcher Schrifften ab Actis, gegen Sie die Straff

Straff einer Marck Golds dem Käyſerlichen Fiſco, woran der Principal ein Drittel und obgedachter ſein Advocatus zwey Drittel zu tragen hat/ mit Verwarnung ſchärffern Einſehens/ wo Er dergleichen zufertigen ſich nicht entblöthen wird; Wieder den Procuratorem Doct. Heert aber/ umb willen er ſolche Schrifften unterſchrieben und übergeben/ die Straff zweyer Marck Silbers in der armen Säckel innerhalb zweyer Monath ſub pœna dupli & realis Executionis ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit vorbehalten.

In Urkund dieſes/ mit Unſerm Käyſerl. zurück auffgedrucktem Inſigel bekräfftigten Scheins/ ſo darüber ausgefertiget und mitgetheilt worden; In unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den zwantzigſten Tag Monaths Septembris nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen hundert und Siebenzehnten: unſerer Reiche des Römiſchen im Sechſten/ des Hiſpaniſchen im Vierzehenten/ des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im Siebenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

(L.S.) In Abweſenheit des Cantzley-Verwalters

Jacobus Michael L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpr.

Joannes Jacobus Michael Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpr.

N. 8. Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli, Burg contra Stadt Friedberg pcto Renitentiæ & Degradationis &c. btr.

Veneris den 23. *Septembr.* 1718.

FRiedberg Burggraf/ Bau-Meiſter und Regiments-Burg-Manne contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Friedberg/ ſive Burg-Friedbergiſcher Anwaldt Schlegel ſub præſentato 18. Auguſt. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeig von beklagter Stadt Friedberg wider das unterm 2. May 1715. publicirte Burggräfliche Urthel bezeigter ſtraſmäßiger Aufführung/ und vorgenommener degradation des Fendrichs Ziers/ ſambt mehrern wieder die Käyſerl. Entſcheidungen/ Urtheln und Decreten laufenden Thätlichkeiten/ ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Reſcripto an den Herrn Chur-Fürſten zu Mantz de aſſiſtendo & exequendo dictam ſententiam cum Excitatione Fiſcalis appon. A. uſque U. & ſub adj. in lit. N. ad num. 1. uſque 34. in duplo.

I. Wird die von Burgermeiſter und Rath der Stadt Friedberg gegen den Fendrich Zier zur Ungebühr und Wiederrechtlich vorgenommene degradation hiemit caſſirt und aufgehoben/ hingegen die von Burggrafen/ Bau-Meiſter und Regiments-Burg-Manne den 2. May 1715. publicirte Urthel vor Recht und kräfftig erkannt.

II. Cum notificatione hujus & incluſione exhibiti reſcribatur

an Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg: Ihro Kayserl. Majestät hätten mißfälligst vernehmen müssen / was gestalten derselbe mehrmahlen in Unterlassung und Verweigerung gehührender Parition der den 2. May 1715. publicirten Burggräflichen Urthel / gegen den klaren Buchstaben deren Kayserl. Hoch-verpœnten Entscheiden / Urtheln / Decreten und Executionen sowohl / als auch gegen ihre selbst eigene abgestattete Huldigung / außgehändigten Paritions-Erklährung und gewöhnlichen Burger-Eyd sich straffmäßig bezeigt habe. Gleich wie aber hierinnen und in der Persohn eines von Ihro Kayserl. Majestät höchsten Authorität verordneten **Burggrafen und Obersten Richters der Burg und der Stadt** deroselben Hoheit und Respect selbst / wie nicht minder dero und des Heiligen Reichs sonderbahr fürnehme Interesse, Jura und Jurisdictionalia mit-unterlauffen / also um so viel weniger solchen Frevel und Ungehorsamb nach zusehen wäre. Als wolten Ihro Kayserl. Majestät / ihme Magistraten hiemit ernstlich anbefohlen haben / den wider Rechtlich abgesetzten **Hendrich Zier** / in sein Ehren-Ambt und Fendrich-Stelle bey der Burgerschafft offentlich / sogleich nach Insinuation dieses Kayserl. Rescripts wieder einzusetzen / einfolglich der erlassenen Burggräflichen Urthel ein vollkomenes Genügen / und zwar unter der in denen Burggräflichen Decretis à 1150. Gulden angesetzten Straff zu leisten / und de plenaria paritione sub termino duorum Mensium also gewiß allhier zu dociren / da im widrigen auf gebührende Anzeig und Anruffen partis Impetrantis nicht allein die erstgedachte / und zwar **allein auß deren** *Renitenten* **eigenen Mitteln** zu bezahlende Straff à 1150. fl. ohne Anstand executivè solle eingetrieben / sondern noch über dieses wegen der dem Decreto Kaysers Ferdinandi III. Glorwürdigsten Gedächtnus einverleibten und gleichfalls verwirckten Straff der 20. Marck Löthigen Golds / auf Anruffen des Kayserl. Fiscalis, gegen denselben verfahren werden.

III. Communicetur Exhibitum Fiscali Cæsareo, und wenn pars Impetrans diejenige Persohnen specifice anzeigen und benamsen wird / welche bey insinuation der Burggräflichen Decretorum die angebrachte Excessen und Ungebühr verübet haben / so solle in hoc puncto auf Anruffen erstgedachten Fiscalis die gehörige Verordnung erfolgen.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

N. 9. Rescriptum Cæsareum an Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg / vom 23. Septembr. 1718.

CArl der Sechste / von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Ihr habt auß der Copey-

Copeylichen Anlage mit mehrern gehorsambst zu ersehen: wasmassen/ und auß was für erheblichen Ursachen bey Uns Burggraf/ Baumeister und Regiments-Burg-Manne zu Friedberg sich wegen der von Euch gegen den **Fendrich Zier** vorgenommenen wider-Rechtlichen Degradation und verwaigerter Parition der von Supplicanten den 2. May 1715. publicirten Urthel beschwehret, und dahero um Ertheilung Unserer höchst-benöthigten Kayserl. Hülff Rechtens gebetten haben.

Wie Uns nun solch Euer mehrmahliges in Unterlaß- und Verweigerung gebührender Parition obgedachter Burggräflichen Urtheln/ und gegen den klaren Buchstaben deren Kayserl. Hoch-verpœnten Entscheiden/ Urtheln/ Decreten und Executionen sowohl/ als auch gegen Euer selbst eigene abgestattete Huldigung/ außgehändigte Paritions-Erklährung uud gewöhnlichen Burger-Eydt bezeugtes straffmässiges Verfahren höchst-mißfälligst zuvernehmen gewesen, und hierinnfalls in der Persohn eines von Unserer allerhöchsten Kays. Authorität verordneten **Burggrafens und Ober-Richters der Burg und Stadt** Unsere Kayserl. Hoheit und Respect selbsten/ wie nicht minder Unsers und des Reichs sonderbahr fünehme Interesse Jura und Jurisdictionalia mit-unterlauffen/ uud dahero umb so vielweniger solchem Frevel und Ungehorsam nachsehen können noch wollen.

Als thun Wir die obgedachter massen von Euch gegen den Fenderichen Zier zur Ungebühr und wider Rechtlich vorgenommene Degradation hiemit cassiren und aufheben/ hingegen obberührte von Burggraf/ Baumeister und Regiments-Burg-Manne den 2. May 1715. publicirte Urthel vor Recht und kräfftig erklähren/ benebens auch Euch alles Ernsts anbefehlen/ daß Ihr gedachten von Euch widerrechtlich abgesetzten Fendrich Zier/ in sein Ehren-Ambt und Fenderich-Stelle bey der Bugerschafft offentlich/ also gleich nach insinuation dieses/ wieder einsetzet/ einfolglich der erlassenen Burggräfflichen Urthel ein vollkommenes Genügen/ und zwar unter der in denen Burggräfflichen Decretis à 1150. fl. angesetzten Straff/ leistet/ und de plena paritione sub termino duorum Mensium dociret, da im widrigen, auf gebührende Anzeig und Anruffen des Impetrantischen Theils/ nicht allein erstgedachte Straff der 1150. fl./ und zwar **allein auß deren** *Renitenten* **eigenen Mitteln** ohne Anstand executivè eingetrieben, sondern noch über dieses wegen der dem Decreto von weyland Unsern in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vattern und Vorfahren am Reich, Weyland Kayser Ferdinandi III. Glorwürdigster Gedächtnuß/ einverleibten/ und gleichfalls verwirckten Straff der 20. Marck Löthigen Golds/ auf Auruffen Unsers R. Hof-Fiscalis gegen Euch verfahren werden solle, an deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung.

Geben in Unserer Stadt Wien den drey und zwantzigsten Septembr. Anno Siebenzehenhundert und Achtzehen/ Unserer Reiche des Römischen in Sie-

benden / des Hispanischen in Sechzehenden / des Ungarisch- und Böheimischen aber in Achten.

CARL.

Ut. Fridrich Carl Graf von Schönborn B. W.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 10. Kayserl. Executions-Rescript an Chur-Maynтz und Hessen-Darmstatt/ contra Solms-Braunfels de 1718.

CArl der Sechste/ von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römis. Kayser / zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ 2c. 2c.

Hochwürdigster lieber Neve und Chur-Fürst / und Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst 2c.

Ewer Ld. Ld. haben auß der Copeylichen Anlage mit mehrerm zuersehen/ was massen bey Uns / sich Unsere und des Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft / Mittel-Rheins/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen / beschweret / wie daß von dem Grafen zu Solms-Braunfelß / Unserm an denselben allbereit unterm 28. April. 1716. erlassenen gnädigsten Kayserl. Rescripto, noch zur Zeit die schuldigste Folge nicht geleistet worden sey / mit Gehorsambster Bitte / Wir derowegen mit der darinn angedeheten Ahndung und Execution nunmehro verfahren zulassen / gnädigst geruhen mögten. Wie nun bey diesem Werck / Unser Allerhöchster Kayserl. Respect und Authorität Hauptsächlich mit-unterlaufft/ und Wir der fernern Paritions- Unterlassung / zu Verhütung weitern höchstärgerlicher Folg / keines Weegs länger nachsehen können / sondern eine vollständige und ohneinstellige Bewürckung obgedachten Unsers allergerechtesten Kayserl. Rescripti geleistet / alles Ernstes wissen wollen / als thun Wir Ew. Ld. Ld. hiermit freund- gnädiglich und gnädigst aufftragen / authoritate nostrâ Cæsareâ dem Impetratischen Grafen zu Solms-Braunfelß einen zwey Monatlichen Terminum , damit Er dem jenigen / was in mehrgedachtem Unserm Kayserl. Reseripto deutlich enthalten / und Jhme mit Ernst zu præstiren anbefohlen worden / ein völliges Genügen leiste / anzusetzen / widrigen falls aber ohne weiteren Anstand/ und zuwarten/ Impetratum auf seine Unkosten darzu durch zulängliche Executions-Mittel anzuhalten/ und an Uns/ wie solch Unsere allergerechtest Kayserl. Verordnung Vollzogen worden/ fürdersamst zuberichten / das gereichet Uns von Ew. Ld. Ld. zu danckhnehmigen Gefallen 2c. und Wir verbleiben 2c. Geben in Unserer Stadt Wien den 12. Decembr. 1718.

N. 11. Kayserl. Diploma Confirmationis pcto Reincorporationis des Dorffs Oberhausen & immatriculationis Equestris des von Katzpöck cum annexis de 1719.

Wir

WIr Carl/ der Sechste/ von GOttes Genaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arragon, Legion, beeder Sicilien/ zu Hierusalem/ Hungaren/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra, Granaten/ Toleto, Valentz/ Gallicien/ Majorica, Sevilien/ Sardinien/ Corduba, Corsica, Muricien/ Giennis, Algarbien/ Algesiern, Gibraltar/ der Canarischen und Indianischen Insulen/ und Terræ firmæ des Oceanischen Meers/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Mayland/ zu Steyr/ zu Kärnden/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Luxenburg/ zu Geldern/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ zu Calabrien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/ Fürst zu Schwaben/ zu Catalonien/ und Austurien/ Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg/ zu Görtz/ und zu Artholß/ Landgraff im Elsaß/ Marggraff zu Oristani/ Graff zu Goziani, zu Namur/ zu Rusillion und Ceritania, Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau, zu Biscaja, zu Molens, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund aller männiglich/ daß Uns die Wohlgebohrne und Edle/ Unser und des Reichs liebe getreue N. alle Graffen und Herren der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels/ des Schwäbischen Crayses an der Donau/ und Ludwig Albrecht von Katzpöck/ allerunterthänigst zuvernemmen gegeben/ welcher gestalten Sie über das uhralt Adeliche Guth Oberhausen/ so neben andern collectablen Orthen in dem Ritterschafftlichen District an der Donau gelegen/ ein gewisen Verglich getroffen/ Krafft welchen ersternannts Gut/ erwehntem Ritter-Canton an der Donau immatriculirt/ und dessen Underthanen mit der Collectation, der Donauischen Ritter-Cassæ restituirt worden/ auf Arth und Weise/ wie sothane transaction von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Zuwissen/ demnach das Adeliche Gut Oberhausen/ ein ursprüngliches Ritter-Guth/ und in dem Canton Donau/ zwischen und neben andern collectablen Ritter-Orthen gelegen ist/ auch noch Anno 1488. von Frau **Anna**/ ver Wittibten von **Königsegg**/ besag Kayserl. Diplomatis in selbigem Jahr/ als ain Unmittelbahres Reichs-Guth besessen/ und darinnen die Ehehafften ainer Bad-Stuben/ mit vorbehalt der Kayserl. und des Reichs-Oberkeit/ bey des Reichs Schwerer Ungnad und ainer Pön von zehen Marck Löthigen Goldes in casum turbationis, von Kayser Friderico Tertio erhalten worden/ man auch Reichs-Ritterschafftl. Seiten/ von sicheren Orthen vernommen/ als ob die Gemaind allda/ nach anderwerthen Schutz selbst trachtete/ wie dann bekannten Herkommens ist/ daß kein Adelich Guth

in

in Schwaben / so weder zur Crayß- noch zur Oesterreichischen Cassa nach Ehingen collectabel ist / von aller Contribution gegen Ihro Kayserl. und Catholische Majestät / und Dero Devotisten Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Orths / in dessen District es gelegen / exempt und befreyet seyn und bleiben könne / sondern in alle Wege gleich andern Adelichen Orthen / zur Ritter-Cassa würcklich concurriren solle. Als hat man Reichs-Ritterschafftl. Donauischer Seiten nit ermanglet / ain solches Herrn Ludwig Albrecht **Katzenpöck** von Katzen- und Thurnstain / als dermahligem Inhaber und Herrschafft besagten Adelichen Dorffs **Oberhausen** / behörig zu apertiren / und des Mehreren zu verlangen / daß solches Adelich Guth Oberhausen è postliminio quasi zur Reichs-Ritterschafftl. Concurrentz und Contribution cum annexis gegen ainem leidentlichen Steur-Ansatz in simplo in Güte wieder überlassen werden möchte / darmit ain solches unverhofften widrigen Falls / nicht mit beschwerlichen Cost-spielenden Processen und Executionen allerhösten Orths zu sein / und dessen Gemaind irreparablem grossen Schaden / allen Ernsts herbey gebracht werden müsse: Worüber nach verschiedenen pro & contra gethanen Remonstrationen diese Differentz endlichen dahin in Güthe gedihen / und mit beederseitigen wohlbedächtigem Wissen / und Willen / zu Vorkommung all sonst entstehender höchstbeschwerlichen inconvenientien und Weitläufftigkeiten / gäntzlichen verglichen worden / wie underschiedlich hernach folget / und zwar

Erstlich soll das Adeliche Guth Oberhausen / mit Zugehör / darinnen die Underthanen mit / dem **Katzpöck** / als Vogt- Gericht- Steur- und Raißbar gehuldiget seynd / è postliminio quasi zur Concurrenz und Collectation cum annexis, als dem Jure Armorum, Seéquelæ, Quartirii &c. an Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths an der Donau / von mir Ludwig Albrecht **Katzpöck** / als Innhaber und Herrschafft besagten Adelichen Guths / für mich und alle meine Descendenten / Erben- und Nachkommen / gantz und gar in perpetuum hiermit würcklich überlassen und eingeraumet seyn; Daß jedoch

Zwaytens / besagtes Adeliche Guth **Oberhausen** / aller Rechten / Gut- und Wohlthaten / wie auch des Reichs-Ritterschafftl. Schutzes und Schirms in Marsch- Quartier- Durchzügen und andern Beschwerden und Bedrangnüssen / gleich andern Donauischen Adelichen Güttern und Ritter-Orthen gegen männiglichs Eingriff / Turbationen und Gewaltthaten / äusserstens Vermögens / nicht nur geniessen / sondern auch

Drittens / mit ainem billich leidentlichen Steur-Fuß / in conformität anderer benachbarter Ritter-Orthen / und in specie Biberach-Zell / in simplo zur Donauischen Ritter-Cassa belegt / sodann dessen Multiplication und Wiederhollung nicht öffters / noch weiters / dann gegen andere benachbarte

barte collectable Donauische Ritter-Güter beschiehet/ jemahlen beschehen solle.

Vierdtens / will und soll Herr Ludwig Albrecht Katzpöck für sich und seine Descendenten in Absicht seines / besag producirten authentischen Schematis Genealogici wohlhergebrachten alten Adelichen Stands/ verschiedener Katzpöckischer Heyrathung in die alt Adeliche Schwäbische Familien, unter anderem von Stain/ Riedheimb ꝛc So dann der Innhabung dieses unfürdencklich Adelichen Guthes Oberhausen in das Consortium der Löbl. Reichs-Ritterschafft Orths an der Donau in perpetuum, Krafft dieses recipirt / und würcklich dergestalten immatriculirt seyn und verbleiben/ daß Er und seine Descendenten aller Kayserl. Privilegien/ Freyheiten und Rechten / Gutthaten und Beneficien, Schutz- und Schirms/ gleich andern Immatriculirten Adelichen Mit-Gliedern in Schwaben ohne Ausnamb/ vollkommentlich in perpetuum würckiich zu geniessen / und derselben gegen männiglich unter- und mit würcklicher Assistenz Löblich-gedachter Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths an der Donau und sonsten zu prævalieren haben/ auch zu dessen Ende/ Ihme das gewohnliche Immatriculations- und Receptions-Diploma gegen den gewöhnlichen Revers, unter dem grössern Ritter Signet unentgeltlich zugestellt werden solle.

Zu dessen allen stethen u. wahren Urkund ist gegēwärtiger Verglichs-Recess von Löbl. Reichs-Ritterschafftlichem Directorio in Schwaben/ Orths an der Donau / für sich und dero Amts Nachkommen, mit dem grossen Ritter-Signet, so wohl/ als von Herren von Katzpöck für sich / seine Erben und Nachkommen / mit Adelicher Hand- und angebohrnen Innsigel wissentlich und wohlbedächtlich bekräfftiget/ anbey ex superabundanti darüber die Allerhöchste Kayserl. Confirmation, neben einem allergnädigsten Pœnal-Intimations-Decret an die Katzpöckische Gemeind zu Oberhausen förderlich einzulangen / an Seiten eines Donauischen Löblichen Ritter-Directorii expresse reservirt / und Katzpöckischer Seiten auch würcklichen eingestanden worden; So geschehen zu Ulm den vierdten Novembris Anno Siebenzehen hundert und Siebenzehen ꝛc.

(L.S.) Ludwig Albrecht Katzpöck von Katzen- und Thurnstein.
(L.S.) Menrad Ruosch.
(L.S.) J.S. Burgermeister D.
(L.S.)

Und Uns darauff obgedachte Pacis-centes, unterthänigst angeruffen / und gebetten / daß Wir diesen ob-inserierten Verglich / alles seines Innhalts / zu confirmiren und zu bestättigen / gnädigst geruheten. Das haben Wir angesehen/ solch Ihr gethane gehorsamste und zimmliche Bitte / und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und Rechten Wissen vorgeschriebnen Verglich,

glich / alles seines Innhalts / Gnädiglich confirmirt und bestättiget: Thun das auch / confirmiren und bestättigen denselben also von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit / hiermit wissentlich / in Krafft diß Brieffs / und mainen / setzen und wollen / daß mehrgedachter Verglich in allen Worten / Puncten, Clausuln / Articuln / Inhalt / Main- und Begreiffungen / zu allen Zeiten kräfftig und mächtig seyn / stet / vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / und mehrgedachte Paciscentes, sich desselben jederzeit geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermäniglich ungehindert; doch Uns und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen / und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuthen / Vicdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemainden / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seynd / Ernst und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie mehr ernannte Ritterschafft Orts an der Donau / und die von Katzpöck / an hievor geschriebnem Verglich / und dieser Unserer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern / noch irren / sondern sie dessen geruhiglich erfreuen / gebrauchen / geniessen / und gäntzlich dabey bleiben lassen / darwider nichts thun / gestatten / in keine Weiß / noch Weeg / handlen oder fürnemmen / noch jemands andern zu thun gestatten / als lieb einem jeden seye unser Kayserliche Ungnad und Straff / und darzu eine Poen / nemblichen zwantzig Marck Löthigen Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt Er frefentlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs-Cammer / und den andern halben Theil denen Paciscentē / so hier wider belaidiget wurden / unnachlässig verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs / besiglet mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel / der gegeben ist in Unserer Statt Wien / den zehenden Tag Monats Marty, nach Christi unsers liehen HErren und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt / im Siebenzehenhundert und Neunzehenden / unserer Reiche deß Römischen im Achten / deß Hispanischen im Sechzehenden / deß Hungar- und Böheimischen ebenfalls im Achten Jahr.

CARL.

Friederich Carl. Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Collat. und *registrirt*

Joh. Friederich v. Wennig.
Registrator.

N. 12.

N 12. Rescriptum Cæsareum an die Statt Friedberg / in Sachen der Burg allda / in pcto Violirung deß Gelaits de 1719.

CARL.

(Tit.) UNs ist auß dem bey Uns von Burggraffen / Adelichen Baumeistern und Regiments-Burgmannen Unserer Kayserl. und deß H. Reichs Burg und Statt Friedberg eingereichten: in Copia beyligendem Anbringen mit mehrerem gebührend referirt worden / was massen Ihr wieder die am 17. Febr. 1708. in Sachen ermelter Burg an Euch wegen deß Gelaits ergangenen Kayserl. Urthel / mit einseitiger Abholung / Ewres / wegen Beherbergung bösen Gesindels / und Treibung Lenocinischer Wirthschafft beschuldigten Mitburgers Adam Kochs verfahren seyet / da doch dessen Einführung / zufolg obgedachter Urthel / gemeinsamlich hätte geschehen sollen / über diß auch / nachdem Ihr Euch wegen der an obberührtem Delicto Theil zu haben angegebenen zwey Juden in pcto Cautionis, mit dem von mehrgedachter Burg in Unserem Namen verordneten Statt-Schultheissen gespännet / ihr dieselbe ein- als andern Wegs in Verwahr behalten / und dessen Protestation ungeachtet / einzusetzen / ohne sein Vorwissen den Koch loß zulassen / und die Euch von Unserem Kayserl. und deß Reichs-Burggraffen aufgetragene Relaxation ermelter Juden / gegen Caution zu verwaigern / anbey ohne Zuziehung deß Burgdieners in zwey besondere Gefängnusse legen zu lassen / auch da sich dieselbe gegen die von Euch ausgesprochene Urthel beschwehret / und davon an Unsere und deß Reichs-Burg appellirt / dem Recht seinen ordentlichen Lauff nicht zu gestatten / sondern selbe noch mehrers zu graviren ja so gar / das von allgemeinen Regiments-Convent euch zugefertigte mit Unserem Kayserl. Adler und Burg Siegel verwahrte Decret, mit eingebundenen Schiffer-Steinen durch den Raths-Diener vor der Burg Schildwacht schimpfflicher Weiß auf die Erde zu werffen unterstanden hättet.

Wie Wir nun solch Ewer ungebührendes Verfahren umb so mehr mißfälligst vernehmen / als Ihr dadurch Unser allerhöchste Kayserliche Jura und Befügnussen abermahlen anzufechten / und anbey gegen den klaren Innhalt der Kayserl. Hochverpönten Urtheln / Decreten, und Ewre abgestattete Huldigung / Burgers-Eyd / und gethane Paritions-Erklärung / Euch ferners straffmässig zu widersetzen / und auffzuführen erkühnen dörfen.

So wollen Wir Euch unter einer Straff von 20. Marck Go'des / welche von denen unter Euch / so sich einer ferneren Contravention theilhafftig machen würden / unausbleiblich exequirt werden solle / hiemit alles Ernstes anbefohlen haben / Euch alles Gelaits Contravention gäntzlich zu enthalten / und im übrigen Unsere Kayserliche Jura, durch weitere Vereinträchtigung deß Schultheissen in keine Weiß anfechten / bey Uns auch

wegen künfftiger Gehorsams-Leistung innerhalb 2. Monathen Euch unterthänigst zu erklären / gestalten Wir dann nebst diesem allen auch Unseren Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalen / damit derselbe wegen deß / durch obberührte Hineinwerffung deß Decret in die Schildwache begangenen Frevels sein Amt zu beobachten/ excitiren lassen ꝛc. Wien den 17. August. 1719.

N. 13. Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli, in causa Burggrafenroth & Consorten contra die Kayserl. und deß Heil. Römischen Reichs Burg Friedberg.

Lunæ 11. Septembr. 1719.

BUrggrafenroth & Consorten contra die Burg Friedberg Commissionis, *nunc* Sententiæ sivè der Burggrafenrother abgeordnete per Joannem Christophorum Franck, sub præsentato 31. Julii nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige verübten Mordthaten/und so genannte Bescheinung continuirender Tyrannisirung / supplicant humillimè pro clementissimè decernendo mandato inhibitorio & restitutorio pœnali S. C. annexa citatione solita appon. n. 7. & 8. in duplo.

Iidem per dictum Franck, sub præsentato 7. August. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad exhibita de 27. & 31. Julii nup. instant humillimè pro clementissimè maturando petito mandato, in duplo.

Iidem sub præsentato 8. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Verwahrung ad Conclusum de 17. Julij nup. bitten allerunterthänigist / die von gegentheiliger Burg exhibirte Exception und Bericht Ihnen communiciren oder erfolgen zu lassen / appon. n. 1. 2. 3. 4. 5. & 6

Iidem per eundem Franck, sub præsentato 18. ejusdem producendo allerunterthänigste Anzeige continuirlicher Gewalt-Ubung / supplicant humillimè pro clementissimè maturanda resolutione, decernendoque petito Mandato appon. num. 12. & 13.

In Eadem Hermann Wagner/ per Eundem Franck, sub præsentato 5. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung noch nicht cessirender Gewalt-Ubung/instat humillimè pro clementissimè maturando petito Mandato inhibitorio & restitutorio pœnali appon. num. 14. 15. & 16.

Econtra Burg-Friedbergischer Syndicus, Johann Philipp Fehr/ sub præsentato 21. Julii nup. conquerendo, über die noch immerfort in denen Dorffschafften continuirenden / auch zu Thätlichkeiten bereits würcklich gediehenen Aufstand und Widersetzlichkeit/ supplicat humillimè pro clementissimè obmovenda convenienti ordinatione appon. lit. A. & B.

Idem Fehr / sub præsentato 17. Aug. nup. bittet allerunterthänigst wider die drey sich dahier noch aufhaltende Unterhanen / zu Folge der ergangenen Urthel verfahren / und dieserhalb das behörige an das Hof-Marschall-Amt

Ambt ergehen zu lassen. appon. Lit. A. usque F.

Idem sub præsentato 19. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeig noch immer continuirender Widersetzlichkeit / bittet allerunterthänigst / die hier latirende Rädelsführer / nebst weiterer Bestraffung / zu dem Profosen und Zucht-Hauß bringen zulassen / und die Marck-Gemeinschafft nunmehro gäntzlich zu dissolviren / appon. Lit. A.

Idem sub præsentato 30. ejusdem bittet allerunterthänigst / wegen nicht erfolgter submission die Marck-Gemeinschafft nunmehro gäntzlich zu dissolviren / die hier anwesende und noch ankommende Bauren zur Hafft bringen / zu deren Lifferung an die Kayserl. Commission benöthigte Patentes mittheilen / auch deren Rathgeber und Advocaten nachdrucklich bestrafen zulassen. appon. Lit. A. & B.

Idem sub præsentato 5. hujus exhibendo mehrmahlige allerunterthänigste Anzeige / der in denen Carber-Marckter Dorffschafften nicht erfolgten Submission und anhaltender Widersetzlichkeit / bittet allerunterthänigst nunmehro denen vorigen petitis allergnädigst zu deferiren / in duplo.

In Eadem der Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath per Decretum in Freundschafft de dato 12. & præsentato 24. Julii nup. communiciret / was der Feld-Marschall von Neuperg in puncto Executionis anhero berichtet hat / in Erwartung dessen / was etwann hierinnfalls an die Hand zu geben belieb / mit verschiedenen Beylagen.

Referuntur Exhibita.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Martis 12. Septembr. 1719.

Burggrafen-Roth & Consorten / contra die Burg-Friedberg Commissionis, nunc *Sententiæ.*

Absolvitur Relatio Exhibitorum & Conclusum.

1. Es hat das an Seiten der Bauren gebettene Mandatum nicht statt / sondern es werden Sie Bauren mit ihren angebrachten Klagen und Excessen zu der am 17. Julii nup. ergangenen Urthel und erkannten Commission ein für allemahl verwiesen / und zu diesem Ende die entwichene / und noch abwesende ernstlich angewisen / nach ihren Dörffern und Häusern alsobald wieder zuruck zu kehren / und sich ruhig zuhalten / auf daß gedachte Commission ihren Anfang nehmen möge; Immassen auch die Kayserl. Burg Friedberg erinnert wird / denen entwichenen / bey der Zuruckkehr / die ihnen von ihr / der Burg selbsten zugesagte Sicherheit angedeyen / und der Kayserl. Commission den freyen Lauff zu lassen.
2. Rescribatur Commissioni, diejenige / so sich in ihren Häusern noch nicht wieder eingefunden haben / sub brevi termino Edictaliter zu citiren; und bey weiterem Außbleiben / ihre Güther und Vermögen zu be-

schreiben / auf daß darmit sodann / wie Rechtens / verfahren werden könne ; und weilen angebracht worden / ob wäre umb deßwillen ein Bauer erschossen worden / daß er das Steur-Buch nicht extradiren wollen / so habe auch Commissio, wie es sich darmit eigentlich verhalte / Bericht einzuziehen.

3. Woferne die dahier wider den Kayserl. Befehl sich noch aufhaltende drey Bauren / als Conrad Kappes / Johann Michel von Groß-Carben / und Johann Dietrich von O-Carben / in drey Tagen dahier noch anzutreffen seyn solten / so wären sie nunmehro aufzuheben / und ihrer bezeugten Vermessenheit halber / in das Zucht Hauß zu setzen ; proinde fiat Insinuatum per Decretum in Freundschafft an die Löbl. Oesterreichische Hof-Cantzley / die Verfügung zuthun / daß obgedachte 3. Bauren aufgehoben / 14. Täg lang in das Zucht-Hauß gesetzet / sodann auß der Stadt geführt / und weiter fort gewiesen werden mögen.

4. Wird denen noch weiter aufs neue dahier angekommenen Märcker-Bauren anbefohlen / sich binnen 5. oder 6. Tagen von hier weg / und nacher Hauß zu begeben / widrigen falls sie eben eine solche Strasse / wie die drey vorige / zu gewarten haben sollen.

5. Dem Agent Francken seyen die von ihme unterschriebene und exhibirte Schrifften zerrissener durch den Thürhütter zuruck zu geben / mit dem scharffen Verweiß / daß er sich unterstanden anzügliche / grobe / ungebührliche Expressiones wider das dahier ergangene Urthel und das allerhöchste Gericht in denen Schrifften zu produciren / und dadurch die tolle und verstockte Bauren in ihrer beharrlichen Boßheit noch mehr zu steiffen / dessen er Agent Franck in Zukunfft sich enthalten / widrigen Falls gewärtig seyn solle / daß auf eine suspension oder gar remotion ab officio angetragen werde.

6. Fiat Decretum an den Doctor Seyfrid zu Franckfurth / es seye auß seinen dahier producirten Briefen höchst-mißfällig zuersehen gewesen / daß er den so genannten Märcker-Bauren in ihrem offenbahren Unfug mit Rath und Assistenz an die Hand gehe / andurch diese aufrührische Bauren in ihrer ärgerlichen Wiedersetzlichkeit noch mehr gesteiffet würden / er Doctor Seyfrid solle sich dessen also gewiß enthalten / als widrigen Falls Kayserl. Majestät würden bewogen werden / ihme das Advocaten-Ambt gar nieder zu legen / und ein weiteres scharfes Einsehen vorzukehren ; wo hingegen / wann die entwichene Bauren von ihrer Boßheit abstehen / und wieder nacher Hause kehren / und sich ruhig halten würden / sodann bey der / in puncto der angebrachten Excessen erkannten Commission, seiner sich gebrauchen wolten / solches ihme ohnverwehrt bleibe.

7. Fiant Rescripta an den Grafen von Hanau / und die Stadt Franckfurth / daß sie denen entwichenen Marcker-

Märcker Bauren in ihrem Gebieth keinem weiteren Aufenthalt gestatten / sonder dieselbe zu ihren Dörfferen und Häusern zuruck weisen sollen.

Et hæc omnia notificentur etiam Commissioni.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 14. Kayserl. allergnädigstes Protectorium, vor des Löbl. Reichs-Ritter-Orts Gebürg ꝛc. Officianten / de 1720.

WIr CARL, der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß / obwohlen alle und jede / Unsere / und des Reichs gehorsame Stände / auch unmittelbahre Ritterschafften / deren Angehörige / Bediente und Unterthanen gemeinlich in Unsern / als Regierenden Römis. Kaysers / und des Heiligen Reichs gemeinen Oberhaupts Schutz / Schirm / Protection, und Versprechnus seynd: Wir dannoch über das / Unser / und des Reichs unmittelbahren Ritter-Orts Gebürg / Landes in Francken / jederzeitige Officianten / und Bedienten / besonders dermahligen Consulenten / **Philipp Caspar Pfannenstiel** / Secretarios, und respective Cassier, **Johann Wilhelm Hartmann** / und **Christoph Friderich Brottwolff** / sampt denen Cancellisten / Ritter-Botten / und übrigen Bedienten / jetzo / und in Zukunfft / mit ihrem Leib / Haab / und Gütern / ligend und fahrend / Einkommen und Nutzungen / nichts davon außgenommen / wo / und welcher Orten die gelegen seynd / auß denen / von obbesagter Unser / und des Reichs unmittelbahren Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / entgegen / und wider des Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Lbden angeführten erheblichen / auch andern Unser Kayserlich Gemüth bewegenden rechtmäßigen Ursachen / auß Kayserl. Macht-Vollkommenheit / mit wohlbedachtem Muth / guten Rath / und rechten Wissen / in Unsern / und des Heiligen Reichs absonderlichen Verspruch / Schutz / Schirm / und Protection empfangen / und aufgenommen haben / thun das / nehmen und empfangen Sie / der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg Officianten / und Bediente / obgedacht-jetzig- und künfftige darein / hiemit wissentlich / in Krafft dieses Briefs / erklären auch / setzen / ordnen / und wollen / daß vorgemelte Consulent, Secretarii, Cancellisten / Ritter-Botten / und übrige Bediente / jetzo / und in Zukunfft / mit allen ihren Leib / Haab / und Güttern / Einkommen und Nutzungen /

tzungen / unter / und in solch Unsern/ und des Heiligen Reichs absonderlichen Schutz / Schirm / uud Protection seyn / und darinnen zu allen Zeiten verbleiben/ auch alle/ und jede Recht/ und Gerechtigkeiten / Frey-Sicherheit/ Vortheil / Immunitäten / und Beneficien haben / sich deren aller Orten freuen / gebrauchen / und geniessen sollen / und mögen / wie andere Unsere/ und des Heiligen Reichs Stände / und Unterthanen / so mit dergleichen Kayserl. Schutz / Schirm / und Protection begabet / und versehen seyn/ von männiglich ungehindert.

Und gebieten darauf allen / und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen/ Freyen / Herren / Rittern / Knechten/ Land-Vögten / Hauptleuten / Vice-Domben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten / Land-Richtern/ Schultheyßen / Burgermeistern/ Richtern / Räthen / Burgern / Gemeindern / und sonst allen andern Unsern/ und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seynd / absonderlich aber Seiner / des Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Liebden/ernst- und vestiglich / mit diesem Brief/ und wollen / daß sie obernannte jetzige/ und zukünfftige / des freyen Reichs-Ritter-Orts Gebürg samptliche Officianten/ und Bediente bey dieser Unser besondern Frey - Sicherheit / Verspruch/ Schutz / Schirm / und Protection ungehindert freuen / gebrauchen / geniessen / und darbey bleiben lassen/ darwider nicht aufhalten / bekümmern / belästigen / oder beschwehren / noch das jemand andern zuthun / gestatten/ in keinerley Weiß / noch Wege / als lieb einem jeden seye / Unsere / und des Reichs schwere Ungnade / und Straffe / und darzu noch eine Pön/ nemlichen fünfftzig Marck Löthigen Golds zuvermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere / und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil mehr besagtem Ritter-Ort / und denen ihrigen unnachläßlich zubezahlen / verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigel / der geben ist in Unser Stadt Wien / den neundten Monaths-Tag Augusti / nach Christi Unsers lieben HErrn / und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt / im siebenzehenhundert/ und zwantzigsten / Unserer Reiche / des Römischen / im Neundten / des Hispannischen / im Siebenzehenden / des Hungarischen / und Böheimischen aber im zehenden Jahre.

CAROL.

Ut. Friderich Carl/ Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. von Glandorff.

Daß vorstehender Abdruck Kayserl. allergnädigsten Protectorii, dem wahren Original, von Wort zu Wort gleichlauttend sey / wird unter deß Reichs-Ritter-Orths Gebürg ꝛc. hervorge-

vorgedruckten grössen Secret-Innsiegel/ hiermit bekräfftiget. So geschehen den 20. Novembr. 1726.

N. 15. Conclusum Cæsareum, von Bibraische Unterthanen zu Hochheimb contra von Bibra, die Güter Vertheilung betreffend, de 1720.

Veneris 6. Septembr. 1720.

BIbraische Unterthanen zu Hochheim contra von Bibra/nunc vice versa *Appellationis*, **die Güter Vertheilung betreffend**, sive Appellatis. Anwald Wirsching, sub præsentato 8ten April. nup. docendo factam insinuationem Concluſi de 7. Decembr. **mehr besagten vorigen Jahrs**, supplicat humillimè pro eventuali Communicatione **gegentheilige Anzeige** ad notitiam aut nunc Mandatario partis adversæ sub pœnâ dupli injungendâ insinuatione. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem **die Reichs-Ritterschafft in Francken/Orths Rhön und Werra** in Lit. ad Imperatorem sub dato 26. Jan. & præsentato 14. Martii nup. exhibitis per Kleibert, **erstatten Ihren allerunterthänigsten Bericht** ad Rescriptum Cæsareum, de 16. Nov. 1719.

1. *mò Positâ Relatione ad acta*, **welche aufanmelden/** *solius Notitiæ causâ*, **zu** *communiciren*/ **lässet man es bey dem darinnen gethanen wohlerwogenen Ritterschafftlichen Guthachten in allem völlig bewenden.**

2. *dò Cum notificatione hujus Concluſi Rescribatur* **der Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths Rhön und Werra, daß selbige Ihren in** *puncto* **der Güther Vertheilung angezeigten Vorschlag/ nach der bey jeder Arth der Hochheimis. Güther/ angehängten Maaß und Erklärung gemäß/ einen Beschaid** Authoritate Cæsarea **abfassen/ und denen Partheyen ordentlicher Weise** *publiciren*, **und wie dieses geschehen/ innerhalb 2. Monathen an Ihro Kayserliche Majestät berichten solle.**

N. 16. Concluſ. Cæsar. Hohenzollern-Sigmaringen pcto Spolii contra Späth von Zwyfalten, de 1720.

Martis 10. Septembr. 1720.

HOhenzollern Sigmaringische Vormundschafft contra **Späth von Zwyfalten**, Mandati in pcto *Spolii* sive Impetratis. **Anwald Schum**/ sub præsentato hesterno exhibendo **allerunterthänigste Anzeige** ad Concluſum de 2. hujus sub-& obreptitiè impetratum suppl. humillimè pro Clementissimâ Cassatione *Mandati* & absolutione partis Impetratæ app. num. 1. 2. & 3.

Es wird das Concluſum de 2. Sept. nup. **als** sub-& obreptitie **erschlichen/ wieder auffgehoben/ und dem** Impetrantis. Agenten **Wirsching hiemit ernstlich verwiesē/daß derselbe mit Verschweigung der bereits** communicirten *Exceptionum*, **den Reichs-Hof-Rath hintergangen/ und** contra ordinem processus **wiedrige Verordnungen zuerschleichen/ sich unterstanden/ dessen Er sich dann**

ins künfftig bey Vermeidung schärfferen Einsehens zuenthalten hätte.

N. 17. Concluſ. Cæſar. Comiſſionis &c. contra Commination es & Attentata Crayßheim contra Crayßheim de 1720.

Veneris 13. *Septembr.* 1720.

VOn **Crayßheim** contra von Crayßheim / modo von *Campo* contra **von Crayßheim**/*Commiſſionis* ſive Impetrantiſ. Anwald Filtzhover / ſub præſentato 29. July nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige / von des Mit-Impetranten von Crayßheim Aelteſten Sohn/occaſione dieſer Sache uuternommener ſtraffbaren Läſter- und Bedrohungen / auch daher ferner zu beſorgenden inconvenientien / ſupplicat humillimè pro Clementiſſimè, prævio Remedio proviſionali, demandando Commiſſioni Cæſareæ,ut dictum Impetratum ad præſtationem *Juramenti purgatorii adigat*, in caſum recuſationis vero deſuper referendo appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti ſub 29 July nup.

Reſcribatur der K. Ritterſchafft Orths Baunach/ über die angegebene Umſtände / worauß *Supplicant* einen gegründeten Verdacht wider *Impetratiſchen* Ritter-Hauptmann von Crayßheim / als ob der Unfug / den ſein Sohn gegen *Supplicanten* in Onoltzbach verübet / mit deſſen Vorwiſſen und Geheiß geſchehen / *inſerirt* und ſchlieſſet / eine genawe Erforſchung ohne Anſtand anzuſtellen / und *Supplicanten* / was ſelbiger derentwegen etwann zu Beförderung ſolcher Kundſchafft an Hand zu geben wiſſe / frey zulaſſen / und darauff mit der Einſendung des *Protocolli* und Beyfügung Ihres **Räthlichen unpartheyiſchen Gutachtens** innerhalb 2. Monathen zuberichten / hierneben aber *Authoritate Cæſareâ* die Ernſtliche Bedeutung dem Impetraten zuthun / ſich bey Vermeidung Kayſ. Ungnade und andern ſchwehren Straffen aller Thätlichkeiten zuenthalten.

N. 18. Concluſ. Cæſar. pcto Retractûs, Fructuum & Expenſar. Weſternach contra Roth de 1720.

Lunæ 16. *Septembr.* 1720.

VOn Weſternach contra das GOttshauß Roth in puncto *Retractûs*, nunc *Fructuum* & *Expenſarum*, den Eroltzheimiſ. Großzehenden betreffend / ſive Impetrantiſ. Anwald Schlegel ſub præſentato 2ten hujus,ſuppl. humillime pro Clementiſſimâ adjudicatione fructuum & expenſarum, nec non declaratione in pœnam Privilegio Cæſareo, Ordini Equeſtri Suevico pcto Retractûs conceſſo, inſertam, appon, Lit. N. usque Q. in duplo.

Includatur dem Reichs-Prälaten des GOttshauſes Roth / den *Supplicanten ſub termino* 2. Monath *in pcto Fructuum*

Fructuum & Expenſarum auch Klagloß zuſtellen / und wie es geſchehen / *ſub dicto termino* die gebührende Anzeige zuthun.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 19. Concluſ. Cæſar. Mandati, Schweinfurt contra von Bibra pcto depoſſeſſionis Haupt-Recht & Vogtejæ de 1720.

Jovis 19. *Septembr.* 1720.

Zu Schweinfurth Burgermeiſter und Rath contra den Freyherrn von Bibra *Mandati*, ſive Implorantiſ. Anwald Schlegel / ſub præſentato 23. April. nup. exponendo was geſtalten das Hoſpital zum H. Geiſt daſelbſt in dem benachbarten Bibraiſchen Dorff Schwebheim zwey Lehen Gült- und Frey-Höfe beſitze / auf welchen / gedachter Hoſpital nicht nur eine gewiſe all Jährliche Getrayd-Gülte / ſondern auch auff zutragenden Fällen / wann der Poſſeſſor ſtirbt / das ſogenandte beſte Haupt-Recht / wie auch das Handlohn / nebſt der völligen Vogtey-Gerechtigkeit / faſt bey 200. Jahren ſolitariè & privativè genoſſen hätte / von gedachtem Freyherrn von Bibra aber Ihnen ſolche Gefälle entzogen werden wolten / ſupplicat humillimè pro Clementiſſimè decernendo Mandato pœnali de Reſtituendo ablato, & non ampliùs offendendo, vel turbando in Juribus ultra Tempus immemoriale poſſeſſis & exercitis S. C. unà cum Citatione ſolitâ appon. n. 1. usque 8. incl. in duplo.

1.) *Fiat*, ſoviel die auſſer denen angezogenen 54. Aecker Arthfeld zu denen 2. Frey-Höfen des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt gehörige übrige Güther und dem Impetrantiſ. Theil davon zuſtehenden Handlohn / betrifft / Mandatum *de non ampliùs offendendo aut turbando & reſtituendo S. C. ſub pœna* 5. *Marc. auri*, *annexâ Citatione ſolita*, was aber das berührte Haupt-Recht und die Vogtey-Gerechtigkeit betrifft / würde *Implorantiſ.* Stadt / deßfalls die behörige *Requiſita* zum *Mandato* beybringen / erfolget ſodann / was Recht iſt.

2.) Nachdem ſowohl in dem *Exhibito*, als auch in deſſen Beylagen befunden worden / daß bey Anführung: Geſtalten die 54. Aecker Artfeld in Veränderungs Fällen Handlohn geben / daß dabey befindliche Wort / doppelt / durchgeſtrichen; als wird der Implorantiſ. Anwald hiemit erinnert / ſolches künfftighin zuverhüten.

N. 20. Concluſ. Cæſar. Appellationis, von Hermannsdorff contra Jordan de 1720.

Veneris 20. *Septembr.* 1720.

Von Hermannsdorff contra Zorn Jordan & Conſ. app. ſive *Appellantiſcher* Anwald Schlegel / ſub præſentato 27. Febr. vorigen Jahrs / exhibendo allerunterthänigſte Wiederlegung des Fürſtl. Würtembergiſ. Berichts und weitere

Vorstellung / supplicat humillimè pro Clementissimè decernendis plenis Appellationis processibus appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem Schlegel, sub præsentato 10. Jun. nup. exhibendo **allerunterthänigste Anzeig angetroheter** *Execution* suppl. humillime pro Clementissimè nunc tandem decernendis processibus appellationis, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem **Fürstl. Würtembergischer Anwald von Kleibert** sub præsentato 9. Jan. **vorigen Jahrs** supplicat humillimè pro Clementissimè indulgendo ad huc alio termino bimestri ad Informandum, app. Lit. A. & B.

1mò **Hat das Begehren nach Gestalt der Sachen noch zur Zeit nicht statt,** sed.

2dò *Rescribatur cum inclusione exhibitorum* **dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg: es hätte Derselbe Impetranten mit allem demjenigen, was er zu seiner Rechtlichen Nothdurfft wider die,** *post allegatam priorem absolutionem* **auffs neue gemachte Anforderungen einwenden, sowohl sonst denen Rechten gemäß suchen würde, zu admittiren, und solche Verfügung zuthun, daß bey der Sachen Verhandlung über Partheyisches Verfahren zuklagen, dem Impetranten alle befugte Ursache benommen, auch zu dem Ende der Acten Versendung auff eine Unpartheyische Universität, zumahlen dem vormahligen aignen Erbieten gemäß, zu Einhohlung Rechtlicher Erkanntnus, ins Werck gesetzt werden möge.**

N. 21. Concluf. Cæsar. puncto Moderationis Expensarum de 1720.

Veneris 20. *Septembr.* 1720.

Wagner contra **von Eyb** Rescripti sive Impetrantischer **Anwald Filtzhofer**, sub præsentato hesterno exhibendo designationem *Expensarum* suppl. humillimè pro Clementissimâ earundem *adjudicatione*, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Wird Impetrantischer **Anwald die** *Designation* **bescheinigt und** specificè **Beybringen, so erfolgt alsdann die unverweilte** *Moderation.*

N. 22. Cæsar. Concluf. Freyherr zu Wezel & die Rawgrafen contra Chur-Trier, die Schönburgische Reichs-Lehen betreffend, de 1720.

Jovis 3. *Octobr.* 1720.

Zu Wetzel Freyherr, contra **Chur Trierische Regierung die Schönburgische Reichs-Lehen** betreffend, sive Impetrantis. **Anwald Strauß**, sub præsentato 8. August. vorigen Jahrs, exhibendo **allerunterthänigste Anzeige, beschehener Lehens-***Apertur*, supplicat humillime pro Clementissime decernendo Rescripto Manutenentiæ, inhibitorio, nec non impertiendo termino bimestri ad præstandum præstanda. appon.

appon. Lit. A. B. C. & D. in Duplo.

In eadem **Chur Trieriſcher** *Reſident* **von Imßen** / ſub præſentato eodem, exhibendo, modo dictas literas, ſupplicat humillime pro Clementiſsime impertiendâ deſuper Celeri Reſolutione & delatione petiti.

Idem **von Embßen** ſub præſentato 8. Febr. nup. inſtat humillime pro Clementiſsimâ delatione **deren in ſeines Herrn** Principal **Bericht Schreiben** / de præſentato 23. Auguſt. **vorigen Jahrs enthaltener** petitorum, nec non Communicatione **der Freyherr Wetzel**/productorum ad eventualiter deſuper agendum agenda, appon. Lit. A.

In eadem Louiſa **Rau-Gräfin zu Pfaltz** / **als Bevollmächtigte des verſtorbenen** Mylord *Duc de Schonburg* **per von Praun** / ſub præſentato 16. Aug. **vorigen Jahrs** / **bittet allerdemüthigſt um allergnädigſte Ertheilung eines** Mandati *Manutenentiæ* **wegen ergriffener** *Poſſeſſion* **gedachter Reichs-Lehen** / appon. n. 1. in duplo.

Fiat Commiſsio **auf den Herrn Chur-Fürſten zu Maynz** / *Partes Authoritate Cæſarea* **vor ſich zu laden**, **vor dem Herrn Chur-Fürſten die hier in** *vidimirten* **Abſchrifften vorgebrachte** *Documenta* **von weyland Kayſer** Carolo **dem 4ten** *de datis* **Maynz 1374. am 5ten Martins-Tag** / **Bacherach 1377.** *die ultima Menſis May*, **und Römiſ. König** Wenceslao, *de dato* 1376. **auff 5ten** *Kilians*-**Tag in** *Originali produciren*, **und** *adverſæ parti ad recognoſcendum* **vorlegen zulaſſen** / **wo nöthig**/ **dieſelbe kürtzlich zuvernehmen** / **ſofort den Verfolg und Befund der Sachen** / **nebſt Einſchickung des** *Protocolls* **und angehengtem** *Voto* **an Ihro Kayſerl. Majeſtät** *in termino* 2. *Menſium* **zuberichten.**

N. 23. Concluſ. Cæſar. von Fleiſchbein contra Naſſavv - Siegen pcto Collectationis Equeſtris cum Remedio proviſionali, pendente lite, erga cautionem, de 1720.

Lunæ 7. *Octobr.* 1720.

VOn Fleiſchbein contra **Naſſau-Siegiſche Regierung** / **Catholiſchen Theils** in puncto *Collectarum* ſive Impetrantiſcher **Anwald** Græve ſub præſentato 12. Marty nup. exhibendo **fernerweite allerunterthänigſte Anzeig und Vorſtellung** ad Concluſ. 23. Novembr. **vorigen Jahrs**, ſupplicat humillimè pro Clementiſsimè nunc decernendo Mandato de non Contraveniendo *Rei judicatæ* & *Inhibitorio S. C.* cum Citatione ſolitâ vel ſaltem impertiendo Remedio proviſionali / appon. n. 17. 18. 19. 20. in duplo.

Idem Græve ſub præſentato 19. April nup. remittendo ſe ad priora in ſpecie ſub præſentato 3. July 1719. exhibita, exponendoque, **wie daß von Fürſtl. Naſſau-Siegiſcher Regierung ſowohl**, **als der Mittel-Rheiniſ. Ritterſchafft die Execution**

angetrohet worden / supplicat humillimè pro Clementissimè deferendo prioribus vel saltem impertiendo remedio provisionali appon. num. 21. in duplo.

Idem Græve, sub præsentato 14. Junii nup. supplicat humillimè pro Clementissimè maturandâ Resolutione & deferendo Auxilio, appon. Originali Literarum.

Idem sub præsentato 2. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeig verhängter starcker *Militari*scher *Execution*, suppl. humillimè pro Clementissimê decernendo Mandato de non cotraveniendo Privilegio immunitatis, pactis & Rei judicatæ, Cassatorio, inhibitorio & Restitutorio S. C. pœnali cum Citatione Solitâ appon. num. 22. in duplo.

1. *mò Cum inclusione Exhibitorum Rescribatur* der Nassau-Siegischen Regierung Catholischen Theils / alldieweilen Ihro Kayserl. Majestät nach Gelegenheit der Sache und Umständen / zumahlen possessio prætensi juris Collectandi an das Guth zum Haye / von Seiten der Fürstlichen Regierung sowohl / als der Mittel-Rheinis. Ritterschafft Zweyfelhafft / für nöthig befunden / damit *Implorant* und die Unterthanen durch doppelter Contributionen Eintreibung wider alle Billichkeit nicht beschwehrt und zu Grund gerichtet werden / biß zur Entscheidung des in pcto Collectar. allhie Rechtshängigen *Processes* / wegen des strittigen *Juris Collectandi* die *Provisional*-Vorsehung zuthun / daß *Implorant* wegen erwehnten Guts / sowohl an die Fürstl. Regierung / als an die Mittel-Rheinis. Ritterschafft keine Schatzungen in dessen zuerlegen / sondern desfalls denenselben gegen daher leistende gnügliche Caution, gedachte Schatzungen nach erfolgtem Spruch samt Interesse gehörigen Orts zu entrichten / an sich zu halten. Als wolten Dieselbe Gedachter Regierung hiemit gnädigst anbefohlen haben / nicht allein die angelegte Execution unverzüglich wieder auffzuheben / sondern auch biß zu näher-Kayserl. Verordnung sich fernerer Schatzungs-Eintreibung bey Straffe 5. Marck Löthigen Goldes zuenthalten / und deßfalls die behörige *parition sub termino duorum Mensium* anzuzeigen.

2. *dò Idque notificetur cum acclusione Copiæ hujus Rescripti* dem Directorio der Mittel-Rheinis. Ritterschafft / umb auch seines Orts gegen Leistung der vom *Implorant*en *deferirten* Caution biß zu ferner Kayserlichen Verordnung mit der betroheten *Execution* anzustehen.

N. 24. Conclusum Cæsar. Ritterschafft Francken contra Grafen von Giech pcto Exemptionis de 1720.

Jovis 7. *Nov.* 1720.

REichs-Ritterschafft in Francken Orths Gebürg contra den Grafen von Giech Citat. in puncto Executionis sive die R. Ritterschafft in Francken aller 6. Orthen in Lit. ad Impe-

Imperatorem sub dato 20. Julii & 2. 7bris nup. bittet allerunterthänigst den Graffen von Giech / deren von Ihm gemachten Ausflüchten ohngeachtet / zu ordentlichem Austrag dieser beym R H Rath anhängigen/und alleinig erwachsenen Sache anzuhalten / und selbigen an keine ohngewohnliche Instanz wenden zu lassen/ sondern selbigen mit seinem übrigen Gesuch / und unzulänglichen Offertis gäntzlich abzuweisen app. eine Beylaage.

1. Cum Inclusione Exhibiti de præsent. 2. 7br. rescribatur dem Graffen von Giech/ nichts widriges denen Kayserl. der Ritterschafft ertheilten Privilegiis zu unternehmen / und in specie aller Veräusserung deren zu selbiger gehörigen Gütern sich zu enthalten / noch solche jemand andern zu unterwerffen/ innerhalb 2. Monathen / auch in allem die gehorsamste Willfährigkeit allerunterthänigst Ihrer Kayserl. Majest. anzuzeigen.
2. Inrotulentur Acta proximô Die Jovis præsentibus Commissariis & Partium Procuratoribus.

N. 25. Verglichs Recessus zwischen dem Hoch Gr. Hauß Castell und dem Ritter-Orth Rhön und Werra/ pcta restitutæ collationis ex feudo consolidato zu Urspringen de 1720.

Zuwissen: Als ein geraume Zeit her zwischen E. Wohl-Löbl. Reichs freyen Ritterschafft in Francken/ Orts Rönn und Werra / als Impetranten eines / und dem Hoch-Gräfl. Hauß Castell / Impetraten andern Theils / wegen der zu Uhrspringen zuerhebenden Collecten / schwere und kostbare Processe in Possessorio SUMMARISSIMO geführet worden/ daß solchem nach beede Theile PRO NUNC solche hinzulegen / und folgender Gestalt sich auseinander zu setzen beliebet / wobey von Seiten deß Hoch-Gräfl. gesambt Hauses Castell erschienen/ der Wohlgebohrne Herr Philipp Justus **Vollrath** von **Werkamp** / Hoch-Gräfl. Rath und Hoffmeister ꝛc. und dann von wegen deß Wohl-Löbl. Ritter-Orths Rhön-Werra / der Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herr Georg Hartmann von Bibra auf Irmelshausen / der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Raht / wie auch deß Löbl. R. Orths Röhn-Werra erbettener Ritter-Rath ꝛc. Zwischen welchen/ nach genugsam beschehener Legitimation folgendes abgeredet/ beschlossen/ und ad Recessum gebracht worden/ nemlich/ Es soll

1. Bey der von Hochfürstl. Bambergischen Subdelegation ex Commissione Cæsarea den 26. Febr. 1720. an den Ritter-Orth Rhön-Werra beschehenen- und darauff ab Augustissimo per Conclusum d. d. 14. May d. a. allergnädigst approbirt- und ratificirten Judicial-Immission deß Juris Collectandi zu Urspringen/ sein Verbleiben haben/ und deme zu Folge gedachter Ritter-Orth Rhön-Werra nicht allein von heurigen

1720. Jahr an/ inclusivc die Steur/ wie vor dem Todes-Fall deß letztern von Kottwitzen geschehen/ immediatè von denen Unterthanen zu Urspringen/ gleich andern der Ritterschafft Steurbaren Unterthanen/ selbst erheben/ sondern auch hinkünfftig ungekräncket dabey gelassen/ auch zu noch mehrerer Sicherheit die auff das Hochlöbl. Fränckis. Crayß-Außschreib-Ambt erkandte Kayserl. Commission ad Manutenendum auff alle sich zutragende Contraventions-Fälle in Vigore gelassen werden/ dahero hat

2. Das Hoch-Gräffl. Hauß Castell seinen Unterthanen zu Urspringen/ durch den daselbstigen Gemeinschäfftl. Administratorem, Herrn Johann Salomon Bentzen/ per Decretum (wovon dem Ritter-Orth beglaubte Abschrifft zu ertheilen) unverzüglich **bedeuten zu lassen**/ versprochen/ daß Sie ihre Ritter-Steuren von heurigem Jahr an incl. und hinkünfftig auff die Arth und Weise/ wie sie vor Tödtl. Hintritt deß letztern von Kottwitz gethan/ ohne einigen weitern Anstand zu der Rhön-Werris. Ritter-Truchen gebührendt liffern/ auch bey selbiger in Steur-Abrechnungs-Sachen/ auff vorheriges Erfordern vom Truchen-Botten/ jederzeit durch einige aus ihren Mitteln sich einfinden sollen; Als hat Löbl. Ritter-Orth Rhön-Werra gleichmässig versichert/ daß nach dessen Erfolg mit Publication der Kayserl. Patenten zuruck gehalten werden solte/ in der Hoffnung jedoch/ daß gemeldtem denen Unterthanen zu publiciren seyenden Hoch-Gräfl: Decreto einige Restrictiones, oder andere diesem Recess, auf einige Weise præjudicirliche Passus keines Wegs inserirt seyn werden/ wiedrigenfalls man Ritterschafftlichen Orths/ die Publicationem Patentium, bey Hochpreißlichen Commissions-Höfen/ ex Clausulâ Rescripto Cæsareo inserta, samt und sonders/ auszuwürcken sich außdrücklich reserviret; Wiewohlen auch

3. Die â tempore Consolidationis von dem Hoch-Gräfl. Hauß Castell erhobene Ritter-Steuren/ dem Löbl. Ritter-Orth Rhön und Werra adjudiciret/ auch das Confessatum Liquidum sumptibus Partis impetratæ executivè einzubringen/ und wegen deß weiters zu prætendirenden Residui eine Summarische Cognition inter partes anzustellen/ der Hochpreißlichen Commission aufgeben/ wie weniger nicht das Hoch-Gräffliche Hauß zu Erstattung der vorgeschossenen Commissions-Kosten an den Ritter-Orth angewiesen/ aber auch ratione dieser Expensen/ von Seiten der Grafschafft Castell bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath excipiendo Vorstellung gethan worden; So will jedoch der dermahlige Impetrantische Orths Vorstand/ zu Bezeugung seiner gegen das Hoch-Gräffliche Hauß Castell ohnverletzt beybehaltener Hochachtung/ und zu Erwerbung dero Hochschätzbaren Affection vor alle ob-exprimirte so wohl/ als auch andere/ wie die heissen mögen/ formirende Prætensiones und Adjudicata sich mit **vier**

tau-

tausend fünffhundert Gulden Rheinis. Wehrung dergestalt begnügen lassen/ daß auff künfftigen Martini deß 1721. Jahres 1000. fl. daran zu Schweinfurth an das Truchen-Ambt gegen Hauptmannschafftliche Quittung baar erleget/ und wegen deß Rests alle Jahr zu Martini in besagter Reichs-Stadt mit Auszahlung fünffhundert Gulden / so lange continuirt werden solle/ biß daß das pactirte Quantum der 4500. fl. vollkommentlich abgestossen seyn wird; Daferne aber

4. In accurater Einhaltung der Zahlungs-Fristen unverhoffter Mangel erscheinen / oder das in sententia reservirte Petitorium (welches man Castellischer Seits zum Uberfluß sich expresse hiermit vorbehält) über kurtz oder über lang instituirt werdē solte. So thut man Ritterschafftl. Seits nebst andern ohne hin in Rechten zukommenden Behelffen / und Prætensionibus, specialiter sein völliges adjudicatum an Perceptis und Expensis, jedoch nach Abzug der ihme Vi hujus Recessûs vergnügten Gelder / und daß Löbl. ermelter Ritter-Orth durante Processu Petitorii, in seiner recuperirten Possession ruhig gelassen werde / sich dergestalt vorbehalten / daß Er sich deren so gut er kan / zubedienen / mithin ehe und bevor dem Kayserl. Concluso de 14. May h. a. von dem Hoch-Gräfl. Hauß ein vollkommenes Genügen geschehen seyn wird / keines Wegs in petitorio zu antworten befugt seyn solle. Ein welches dann auch das Hoch-Gräfl. Hauß also acceptiret/ und zugesaget hat. Allermassen nun

5. Beederseitige Herren Gevollmächtigte / die Ratification von dero hohen Principal schafften binnen 4. Wochen beyzubringen/ und zu Schweinfurth zu extradiren verbündlich gemacht; Also soll ad sistendam Executionem von diesem Recess, so wohl in Aula Cæsarea, als denen Commissions-Höfen die gebührende Anzaige von beeden Theilen gethan werden.

In Urkund ist gegenwärtiger Recess von Eingangs ernandten beederseitigen HHn. Gevollmächtigten unterschrieben/ besiegelt/ und in duplo ausgefertiget worden; So geschehen Mürrstatt den 22. 9br. 1720.

(L.S.) Philipp Justus Vollrath von Werckamp.

(L. S.) Georg Hartmann von Bibra.

N. 27. Conclusum Cæsareum Commissionis, von Gemmingen-Michelfeld contra von Gemmingen-Hornberg / pcto Appellationis ab Excessibus, & subsecutæ Revocationis, cum aliis ordinationibus de 13. Nov. & 10. Decembr. 1720.

Mercurii 13. *Novembr.* 1720.

VOn Gemmingen Michelfeld contra von Gemmingen Hornberg/ Sententiæ & Commissionis, nunc vicerſa Appellationis *super Excessu Executionis*, sive Appellant. Awdt. Daniel Hieronymus von Praun / sub præsentato 8. Aug. nup. introducendo Appellationem von dreyen *Gravatorial*-Bescheiden/ und einem von der

 Kay-

Kayserl Subdelegations-Commissi-on erlassenenImmissions-Patent, supplicat humillimè pro clementissime decernendis plenis Appellationis Processibus, ut & *Mandato Attentatorum Revocatorio, Cassatorio, & Inhibitorio S. C.* appon. lit A. B. C. & D.

Idem von Praun sub præsentato eodem exhibet allerunterthänigsten libellum gravaminum in duplo.

Idem sub præsentato eodem producendo allerunterthänigste Vorstellung deren in Sachen noch weiters strittigen Puncten / Supplicat humillime pro clementissime injungendâ Parti adversæ præstatione Juramenti Manifestationis, liquidatione fructuum, & depositione Documentorum Communium, ut & eorundem inspectione, nec non *Restitutione bonorum ablatorum cum omni Causa* & interesse, præstanda satisfactione pro injuriis & declaranda sententia in duplo.

Idem sub præsentato 9. Ejusdem supplicat denuo humillime pro clementissime decernendo Mandato de restituendo Bona *propria auctoritate ablata cum omni Causa*, ut & fructus ante Decretum Immissionis perceptos & de non amplius turbando S. C. annexâ citatione solitâ. appon. lit. *A.* und B. in duplo.

Idem sub præsentato 16. ejusdem supplicat humillime pro clementissimâ Constitutione finium beeder der von Gemingen- und von Utterrottischen Auen ad evitandam eorundem futuram confusionem.

Idem sûb præsentato 22. ejusdem exhibendo nomine der sämmtlichen von Gemmingen Hornbergischen Linie allerunterthänigste weitere Anzeige / *continuirender Excessen*, Supplicat humillime pro clementissime cassandis iisdem à Subdelegatis Commissis, appon. N. 1. usque 7. in duplo.

Idem sub præsentato 27. ejusdem exhibendo allerunterthänigste fernerweite Anzeige *continuirender Excessen*/ Supplicat humillime pro clementissime deferendo petitis, & *demandanda Substitutione Saliorum ubdelegatorum* appon. N. 8. & 9.

Idem sub præsentato 5. Sept. nuperi exhibendo allerunterthänigiste Bescheinung deß bey letzterer zu Rappenau vorgenommener Execution sich zugetragenen Casus Tragici wegen Erschiessung deß Gottfried Khuens, und anderer *Excessen* / supplicat humillime pro clementissime deferendo anterioribus petitis. appon. Num. 10. 11. & 12.

In eadem der beeder Wolffgang-Gemmingis, Töchter Anastasiæ Mariæ und Mariæ Catharinæ nachgelassener Erben von Wallbrunn und Langwert von Simmeren Anwaldt Gosvvin Schaaf sub præsentato 6. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung / supplicat humillime pro clementissime cassanda Executione in bona ex hæreditate avita competentia obtenta & extensa, decernendoque Mandato de deoccupando, & restituendo ablata ut & via Juris, *non facti*, procedendo pœnali, S. C. appon. lit. *A*, B, & C. in duplo.

Idem

Idem Schaaff sub præsentato 15. Oct. nup. exhibendo ferner-aller-unterthänigste Remonstration, supplicat humillime pro clementissime maturandâ resolutione modo dicti exhibiti d. 6. Sept. nup. sistendâque executione *contra Reos nec Auditos*. app. lit. D. E. & F. in duplo.

Idem sub præsentato hesterno urget resolutionem.

In eadem Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Trier und Pfaltz in litt. ad Imperatorem sub dato 15. Jul. & præsentato 12. Aug. nup. transmittunt Relationem Subdelegatorum, una cum Protocollo & adjunctis à num. 1. usque 18. inclusive & eorundem designatione.

Referuntur Acta Commissionalia & reliqua Exhibita.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Martis 10. *Decemb.* 1720.

VOn Gemmingen contra von Gemmingen Commissionis, sive Impetrat. Anwald Dan. Hieron. von Praun / sub præsent. 13. Nov. nup. conquerendo über die **von denen** *Subdelegatis ultra tenorem Commissorii* **ausübende Fortgriff und Entziehung** der Revenüen und Gefällen / Suppl. hummillime pro clem. tandem accelerandâ resolutione Cæsareâ appon. Num. I.

Absolvitur Relatio & Conclusum: Cum inclusione Libelli gravaminum, nec non Supplicæ pro Mandato *Attentatorum Revocatorio* de 8. Aug. aliorumque Exhibitorum de 9. 16. 22. & 27. ejusdem mensis, sicut de 5. & 6. Sept. & 15. Oct. rescribatur Dominis Commissariis, aus gedachten Einschlüssen seye mit mehrern zuersehen / was bey Ihro Kayserl. Majest. die Impetrati von Gemmingen Hornberger Linie / wie auch die Enckele / dann Wolffgangische Erb-Töchtere für Beschwehrten über das Verfahren der *Subdelegirten* Räthen allerunterthänigst angebracht / und verschiedentlich gebetten. Nun liessen es

1. Allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. bey der Immission, welche theils eigenthumblich zu einer Helffte / und theils provisionaliter zur Abnutzung bey der andern Halbscheid weiters in diejenige Güther und Gefälle geschehen / so vorgemelte Impetrati, aus der Wolffg. unstrittigen Erbschafft in würcklichen Besitz biß auf erwehnte letztere Immission ferners gehabt. Nachdem aber auch Impetrant in noch andere Güther und Gefälle / welche theils denen Impetratis ex Jure proprio & Titulo Singulari zugehörig / theils schon längstens auff die Wolffg. Töchter und so fort auff dero Erben und Successoren gekommen / und theils per alienationes ad tertiorum Possessorum manus gelanget seynd / **anmaßlich** *immittiret* / **und weder** *Special* **Befelch darüber ein gehoblet / weder die vollkommene** *Liquidatio perceptorum fructuum* **erwartet worden**; Als

würden hiemit von Jh. Kayſ. Maj. alle ſolche Immiſsiones **aufgehoben**/ und hätte ſo fort Commiſsio **alle und jede von ſothanen Gütern und Gefällen** *depoſſidirte*/**in ſelbige** cum omni cauſa zu reſtituiren/ ſo dann und was in ſpecie das Impetratiſche Erbiethen/ wegen derer ſolcher Seits verkaufften Güthern betrifft/ darüber zwiſchen denen Partheyen **die Güte zu** *tentiren*/ in deren Entſtehung aber/ ſothanes alienations-**Werck**/ **vermittelſt zulänglicher Anhörung** aller darbey Intereſsirten/ und inſonderheit ob/ und welche alienatio *ante* oder *poſt motam Litem* **geſchehen ſeye**/ förderlich zu unterſuchen/ und darob innerhalb 2. Monathen **mit Gutachten an Jhro Kayſerl. Majeſt. gehorſambſt zu berichten**; Was aber das auff die Wolffg. Töchtere gekommenes/ und von dero Erben beſeſſenes oder auch veräuſſertes belanget/ den Impetranten/ wofern derſelbe noch einen oder andern Anſpruch daran zu haben **vermeinet**/ zu deſſen Gerichtlicher An- und Ausführung **anhero zu verweiſen**/ nicht weniger die vom Impetratiſchen Theil verlangte Abſteinigung der Utterottiſchen von der Gemmingiſchen Au/ bewerckſtelligen zulaſſen/ oder da etwas erhebliches in Contrarium hierunter vorkommen ſolte/ darob **den gutachtlichen Bericht zuerſtatten.**

2. **Bleibe es bey dem** von Impetratiſchen Seits abgeſchwohrnen *Manifeſtations*-**Ayd**/ und habe das von Impetrante **anerbottenes**/ und ihm aufzulegen **gebettenes** *Juramentum in Litem* **wie auch das vom** *Impetratiſchen* **Theil** *deferirtes Juramentum Judiciale* **nicht ſtatt.**

3. Die weitere und eigentliche Liquidation ſeye unverweilt/ und in Conformität deß gethanen Vorſchlags *per Juratos & Oeconomica Rei peritos Calculatores*, und zumahlen dergeſtalt vorzunehmen/ daß der bey denen benachbarten Städten/ Maynz und Darmſtadt von Jahren zu Jahren geweſter **Marck Preiß** *pro norma taxationis fructuum perceptorum* gehalten/ und wann ſolchem nach die liquidirte fructus, auß der vielleicht ſchon erſchöpfften Wolffgangiſchen halbſcheid/ nicht zu erholen wären/ deßhalben alsdann das objectum Executionis pro ratis debentium von der Commiſsion **mit Gutachten vorgeſchlagen**/ und darunter **die Kayſerl.** *Reſolution* **erwartet werden**/ dasjenige aber/ was Impetrati ihrer ſeiths pari paſſu zu liquidiren vermeinen/ annoch **nach Innhalt deß am 21ten. May** 1717. **ergangenen Urtheils** ausgeſetzt bleiben/ Impetrant anbey in pto. alienationis Bonorum Maternorum, den **beſſeren und ordentlichen** Beweiß zu führen/ wie nicht weniger **alle Jhme ausgeliferte** *Documenta ad Commiſſionem*, damit zu deren Inſpicirung beyde Theile den Acceſs haben/ zu deponiren ſchuldig ſeyn ſolle.

4. Impetratiſches Begehren/ daß alle bißherige Commiſsions-Koſten von beyden Partheyen gleich getragen werden möchten/ habe nicht ſtatt/ ſondern

sondern es seyen diejenige expensæ, welche sowohl bey vorig/ als letzt gehaltener Commission wegen immittirung in die obgemelter-massen unstrittige Wolffgangische Verlassenschafft gemacht worden/ vom alleinigen Impetratischen Theil zutragen / mithin der vom Impetrante hierunter gethane Vorschuß / selbigem sub termino duorum Mensium zuerstatten/ welche aber auf die wieder aufgehobene obangeführte *Immissiones* gegangen / oder noch etwa auff die *Reimmittir- und Restituirung* gehen würden / solche habe Impetrant allein/ alle nunmehro weiters erfolgende Commissions-Kosten aber / man beyderseits *æquis partibus* zutragen. Und weilen

5. Aus obigen verschiedentlich erschiene / was für übeler Unternehmungen sich die *Subdeligirte* Räthe angemasset ; so hätten Domini Commissarii dieselbe zu genauer Beobachtung aller specificirter Kayserl. Verordnungen / wie auch sonsten zu geziemender Behutsamkeit in allen Vorfallenheiten anzuweisen / anbey und da etwa wegen Abführung deren künfftigen Kosten/ sich einige Differenz hiernechst ereignen solte / alsdann die Designationem derenselben / samt Gutachten darüber allhier einzuschicken / wegen deß zu Rappenau bey der anmaßlich angeordnet gewester *Immission*, durch einen Schuß tod gebliebenen Unterthanen aber gantz unverzüglich dahin zusehen / wie der flüchtig gewordene Thäter zu Rede gestellet/ und befindlichen Dingen nach/ zur Straff gezogen / der hinterlassenen Wittib aber / auf ein oder andere Weiß einige Satisfaction geleistet werden möge.

(L.S.)

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Varia pcto Gravaminum Comitialium, Comitum, Dominorum & Nobilium d. 1521. 23. *& post* 1555. *Uniorum & Confœderationum Ordinis Equestris Rhenensis cum Principibus, Comitibus & Dominis Circuli Rhenensis in VVestervvald & in VVetteravia, cum annexis, junctâ Designatione Principum, Comitum, Dominorum & Nobilium in Concilio Constantiensi de* 1417. *sq. & pcto prædicati t. t. usitati* Frey / Frey-Herrn / Frey-Ritter/ Frey-Knecht/ Ritter und Knecht ꝛc.

N. 1. *Gravamina* der Grafen/ Herren und vom Adel *pcto Fori Austregarum*, der Höhern Ständen Gerichten *Reformation*, und der Reichs-Städten *prætendirter* ersterer *Instanz*, *item* wegen der Pfahlburger *de* 1521.

N. 2. Stadt Straßburgis. Gegen-Bericht / sonderlich wegen der Pfahlburger *de* 1521.

N. 3. Der Reichs-*Deputation* Gutachten über der Grafen/ Herrn und Adels *Gravamina de* 1521.

N. 4. Der Grafen/ Herren und Ritterschafft Anzaig über der Reichs-*Deputation* Vorschlag/ *pcto Fori Austregarum de* 1521.

N. 5. Unmaßgebl. Vorschlag der Chur- und Fürstlichen Räthen / auf der *Prælaten* / Grafen / Herren und Adels Beschwehrden / *dicto pcto de* 1521.

N. 6. Der Chur- und Fürsten Erklärung *pcto Fori Austregarum ad Gravamina* der *Prælaten* / Grafen / Freyherren / Ritter und Knechten / sodañ der Frey- und Reichs-Städten / *de* 1521.

N. 7. Der Grafen / Herren und gemeiner Ritterschafft Beschwehrden / *de* 1523.

N. 8. Der Grafen / Herren / Ritterschafft und Reichs-Städt *Gravamina* in Francken / nach *Anno* 1555.

N. 9. Freundliche Aynung zwischen 7. Grafen und Herrn / als zu Nassaw / Solms / Hanaw / Wißbaden / Ittstein / Beyelstein / Münzenberg / Vianden / Diez / Liechtenberg / sodann denen Burggrafen und Ritterschafft der 8. Schlösser / als Friedberg / Gelnhaußen / Ryffenberg / Cronenberg / Falckenstein / Lyndheim / Staden und Dorheim / *de Anno* 1495.

N. 10. *Conjunctur-* und *Union-Recess*, zwischen denen Fürstlich- und Gräflichen Wetterau- und Westerwaldischen Verain-Ständen / sodann der Burg und Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orthen zu der *Particular*en Rheinischen Crayß- und *Unions*-Verfassung *de* 1681.

N. 11. *Conjunctur-* und *Union-Recess* zwischen den Ober-Rhein- und Westerwaldischen Fürsten und Ständen / sodann der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischer Reichs-Ritterschafft *de Anno* 1690.

N. 12. *Directorial*-Rheinisch-Hessen-Caßlisches Außschreiben an die Burg-Friedberg und Mittel-Rheinische Ritterschafft zu einem *Unions-Convent* nach Franckfurt / *de* 1692.

N. 13. *Directorial*-Rheinisch-Hessen-Caßlisches Außschreiben an die Mittel-Rheinische Ritterschafft / zu einem *Unions-Convent de* 1694.

N. 14. *Directorial*-Hessen-Casselische Antwort an die Mittel-Rheinis. R. Ritterschafft *pcto Unions*-mäßigen Beytrags *de* 1696.

N. 15. Kayserl. *Commissional-Tractaten pcto Subsidii Charitativi* wegen Burg-Friedberg und der Mittel-Rheinis. Ritterschafft / an Chur-Meintz *Assignando per Augustissimum* überlassen *de* 1703.

N. 16. *Designation* der auf dem *Concilio* zu Costantz erschienener Weltlichen Fürsten / Ständen nnd Adels mit ihrem Gefolg *de* 1414. biß 1418. *ex actis Concilii Costantiensis Hermanni* von der Hardt *p.* 32. *sqq.*

N. 17. *Designation* der freyen Ritter und Knechten / deren Wappen im *Concilio* zu Costantz *publicirt* / und außgehängt worden / *d.* 1414. biß 18. *ibidem ex Hardtio.*

N. 18. *Extract ex Anth. Mathæi Tr. de Nobilitate lib. 4. Cap. 8. p. 946. sq. pcto Nobilium tempore Concilii Costantiensis &c. puncto Prædicati*, **Frey / Frey-Ritter / Frey-Knecht / Ritter / Knecht** ꝛc.

N. 1. Gravamina der Graven / Herren und vom Adel / pcto Fori Austregarum / der Höheren Ständen Gerichten Reformation, und der Reichs-

Reichs-Städten prætendirter ersterer Instanz, item wegen der Pfahlburger de 1521.

Etlicher Grafen / Herren und vom Adel / den Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs übergebene Supplication und Gravamina, in Comitiis de 1521.

HOchwürdigst / Durchläuchtigst / Hochwürdige / Durchläuchtige und Hochgebohrne Chur-Fürsten und Fürsten / Gnädigste und Gnädige Herren. Wir seyn des underthänigen Vertrauens / Ewer Chur-Fürstlich und Fürstl. Gnaden / werden / **Grafen / Herrn und andern des Adels** Rechtlichen Außtrag / gegen Chur-Fürsten und Fürsten gleichmäßiger und schleyniger Weyß ordnen / das wollen Wir underthäniges Vleis verdienen.

Zum andern bitten Wir underthäniglich / daß Ewer yedes Chur-Fürstlich und Fürstlich Gnad / alle Ihre Gericht in Burgerlichen und Peinlichen Sachen / dermassen besetzen und reformieren / auch alle solliche Richter / Urteiler und Gerichts-Schreiber derhalb mit sonderlichen Nothdürfftigen Pflichten beladen wolle / **daß Grafen / Herren und andere des Adels** / und Ihre Underthanen so je zu Zeiten daran zu Rechten gepürt / gleichmäßig billichs Rechtens Außtrags bekommen und erlangen mögen.

Zum dritten. Ist Ewer aller Gnaden unverborgen / wie mercklich und groß Mengel **der Geistlichen Gericht** halben sind / darauß dann / so das nit fürkommen / grosser Unrath erwachsen mag / darumb ist an Ewer Chur-Fürstlich und Fürstlich Gnade / ein Dienstlich unterthänig Bitte / darinnen gut gleichmäßige Maß und Ordnung zu machen / damit nit Sachen an Weltliche Gericht gehörig / daran gezogen / auch andere Mißbräuch daran verhüt und abgestellt / auch sonst ander Weltlicher Sachen halb / zwischen den **Geistlichen Prälaten und Grafen / Herren und andern des Adels** / ein gleichmäßiger / schleyniger / Rechtlicher Außtrag gemacht / dadurch Fried und gut Einigkeit gefürdert / und anderer Unrat verhüt werde.

Zum Vierdten geben Wir Ewer Gnaden unterthäniger Meynung zuerkennen / daß etliche **Reichs-Stätte** / etwa **Grafen / Herrn und andere des Adels** / in der ersten Instanz / das Recht für andere Stätte / darauff sie gefreyet seyn sollen / bieten / das dann von Grafen / Herren und andern des Adels für ungleich und beschwerlich angesehen wird / auch darauß Zanck und Unrat entstehen möcht. Darum bitten Wir Euer Gnaden underthäniglich / des Rechten halb die **Stätte** betreffend / mit den Stätten / auch von einem gleichmeßigen schleunigen Außtrag zehandlen.

Es vermeynen auch etliche **Stätte** von Kayser und Königen gefreyt zuseyn / so ein Baur hinder einem **Grafen / Herrn oder Edelmann** sitzt / oder Güter hinder Ihme hat / und dann derselbig Bauer in ein Stadt zeucht / und das Burger-Recht kaufft / der

der wird by den Städten ein Pfahlburger genannt / daß er dann seine Güter / an dem Ende sie liegen / pawen möge / und von solchen Gütern keine Steur oder Gewerff / **dem Herrn oder Edelmann** / darunder die Güter liegen / geben dörffe / das dann denselben **Grafen** / **Herrn oder Adel** gantz beschwehrlich und unleidlich ist.

Darumb bitten Wir Ewer Gnaden underthenigklich in demselben auch billiche Wendung zuthun / und by Kayserlichen Majestäten gnädiglich zu fürtern / daß solche Freyheiten / **Grafen** / **Herrn und Adel** zu Nachtheil / nit geprauchț / noch fürter gegeben werden. Und sich in dem allem so gnädiglich und gerechtiglich / als Unser Vertrauen stehet / erzaigen;

Damit Wir und Unsere Nachkommen / Römischen Königen und Kayserrn und dem Heiligen Reiche / auch Ewer Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Gnaden und derselben Nachkommen / wie einem yeden **nach seinem Stand** gepürt / dester **stattlicher** und **paß gedienen können** / wie dann Unser Vor-Eltern bißher auch gethan haben;

Das wollen Wir **mit allen andern Unsers Stands** / umb Ewer Chur-Fürstlich und Fürstlich Gnaden / sambt der Billichkeit / willigklich / underthenigklichen zuverdienen geflissen seyn / und bitten darauff gnädig Antwurt.

Etlich **Graven** / **Herrn und andere des Adels** / so yetz auff diesem Reichs-Tag seyn.

N. 2. Stadt Straßburgis. Gegen-Bericht / sonderlich wegen der Pfahlburger d. 1521.

Extract der Stadt Straßburg langen und grossen Supplication oder Special-Antwort an den Kayser / welche die Gesandten mit und als eine Beylag vorgesetzter kurzen Supplication, Kayserl. Majestät überreicht haben / **die Pfahlburger** betreffend / de 1521.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster Kayser / allergnädigster Herr. Ewer Kayserlichen Majestät demüthigen / yetz zu Zyten zu diesem angesetzten Reichs-Tag verordneten und Ußgesandten von Ewer Kayserl. Majestät unterthänigen und gehorsamen Meister und Rath einer Stadt Straßburg ist fürkommen / wie das von wegen etlicher **Edlen** / **Wohlgebohrnen** / **Grafen** / **Herren und andern des Adels** / so yetzt uff diesem Reichs-Tag sind / vor einem **Ußschutz** der verordneten Ständ des Heil. Reichs ein Supplication inbracht / under anderm inhaltend.

Wie daß etlich Städt vermeynen von Kayserrn und Königen befreyt zuseyn / so ein Paur hinder **eim Grafen** / **Herrn oder Edelmann** sitzet / der Güter hinder Ihme hat / und dann derselbig Pauer in ein Stadt züht / und das Burger-Recht kaufft / der werd by den Städten ein Pfahlburger genandt / und daß er dann sin Güter / an dem Ende sie liegen / bawen möge / und von solchen Gütern kein Steur oder Gewerffe dem **Herrn oder Edelmann** / darunter die Güter liegen / geben

ben darff / daß denselben Grafen/ Herren und vom Adel gantz unlydlich sey / ꝛc.

Mit Beger in denselben auch billich Wendung zu thun / damit sollich Freyheiten / Grafen/ Herren und vom Adel/ zu Nachtheil nit gebraucht / noch fürter gegeben werden.

Uff solichs/ allergnädigster Herr und Kayser / fügen Ewer Kayserl. Majest. demüttigen Verordneten der Statt Straßburg / unterdienstlicher und gehorsamer Meynungen zu vernemmen/ daß unsers Bedunckens sich bemelt Herren und vom Adel/ unbyllich und on Not beschweren / ꝛc.

Witter: und so ein Statt Straßburg in solchem Artickel gemeyndt oder verdacht wurd / als ob sie Pfalburger ufnemmen/ oder zu handhaben understunden / beschee sollichs unverschuldt/ dann kuntlich und wahr / daß / wiewol nach Ußgang der Constitution Kayserꝰ Caroli des Vierden/ so man Carolinam oder die Gulden Bull nennt/ darinn die Pfalburger verbotten / bemelter Kayser Carle nach der Hand destmynder nicht der Statt Straßburg Privilegien und Freyheit des Freyen Gezugcks und der Burger uff dem Land ernuwert/ witter bestättiget und confirmirt hat/

So würt es doch nun zu Zyten bey der Statt Straßburg also gehalten / daß ein Statt Straßburg dhainen Pfalburger byßhär empfangen / der nach Besage der Carolina sin Hußwonung hinder und under einer andern Herrschafft wesentlich gehalten oder haltet / sunder muß ein yeder / der uß andern Herrschafften zu der Statt Straßburg zu kommen begehrt / und von nüwen zu Burger angenommen würt / schwören ein Eydt lyplich zu GOTT und den Heiligen / sin beste Huß-Ehre und Wonung in der Statt Straßburg zu haben/ und daselbst/ Gebotten und Verbotten gehorsam zu sin/ ußgenommen / wo zu zyten Grafen/ Herren/ Ritter und Knecht/ oder andere / die uff Irem Aygenthum sytzen/ und dhain andern Herrn underwürfflich sindt / zu Burger uffgenommen werden / welche Innhalt der Carolin nit für Pfalburger geachtet werden mögen / ꝛc.

Euwer Kayſ. Majeſt.

Unterthänigſt- Gehorſamſte,

Hans Bock/
Ritter.

Conrad von Dunzenheim/
Geſante einer Statt
Straßburg.

N. 3. Reichs-Deputations-Gutachten über der Grafen/ Herren und Adels Gravamina de 1521.

Am Freytag nach Oculi Anno xxj.

Des kleinen Außschuß Rathschlag/ über der Grafen und etlicher von Adel übergebene Supplication.

Als bißher mancherley Klag der Rechtfertigung halber / so Prelaten/ Grafen/ Freyherren/ Herren/ Ritter / Knecht oder des Reichs Frey- oder Reichs-Stätt / gegen Chur-Fürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen um Spruch und Vorderung / nach In- und Außweisung

gesatzter Ordnung / auff gehaltenem Reichs-Tag allhie zu Wurms im XIIIIC. uñ lxxxxvten Jar nach Christi Geburt aufgericht / zuthun haben / und wie die außgeführt werden sollen / Beschwerung vermerckt werden / seyn zu Fürkommung derselben andere Weg zu Abwendung solchs Beschwehrung und Verhütung Unraths / getreuer und schuldiger Maynung berathschlagt / wie das hiermit in aller unterthäniger Gehorsamen / doch auf ferner Verbesserung angezaigt wurdet.

Nemblich / daß dieselb Ordnung in angezeigten Jaren unter dem Titul, wie Grafen / Freyherren und andere / ꝛc. aufgericht / wie die Gsatzt ist / bleiben / und zu der *Prælaten* / Grafen / Herren / Ritter oder Knecht / oder des Reichs Frey oder Reichs-Stätt / als Kläger Willkuhr steen soll / den Cur-Fürsten / Fürsten und Fürstenmäßigen nach Innhalt derselben Ordnung zu ersuchen und zu rechtförtigen ; doch / wann die Klagende Partheyen der Urtail / so durch die Neun des Curfürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen aigen Räth entlich außgesprochen wurd / on appellirung und ander Außzug Vollziehung thun / und endlich darbey bleiben wolt / so solt der Cur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig in gleichem Vall auch steen / und der Urtheil on alle Waigerung Volg thun / und solt die klagend Parthey solches auf den ersten Tag Rechtlichs für-Beschaids / wann der beklagt Cur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig sein Neun Räth niedergesetzt hat / solch sein Gemüth vor denselben / ob Er bey ihrem End-Urtheil bleiben wolt oder nit / eröffnen / und auffschreiben lassen.

Wann aber der Klagenden Parthey gelegener wär / vor wenigen Personen die Rechtfertigung außzuführen / das auch zu seiner Willkühr steen soll / Er den Cur-Fürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen in den Vällen / in vor-angezaigter Ordnung gemelt / schrifftlich Jhn um sein Vorderung Rechts zu pflegen ersuchen / und damit seine Klag oder Vorderung / Artickels weiß / wie Er die einzubringen vor hat / an sein gewohnlich Hofhaltung überschicken / alsdann soll ihm der beklagt Cur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßige in 4. Wochen nachdem der gemelt Ansuchung-Brieff des Clägers / auch die Articulirte Klag Jhm überantwort ist / einen Rechtlichen Tag schrifftlichen benennen.

Auf solchen Rechts-Tag soll der Antworter zween seiner Räth / und der Kläger auch zween zu yeder Zeit Irs Gefallens / die Jnen doch nicht zu nah in dem Gradt / darinn die Ehe verbotten / verwandt / die auch aller Zuflucht und Verwandtnus / damit Sy den Partheyen zugethan / dießer Sachen halber ledig gezehlt werden sollen / niedersetzen / vor denen fürter die Rechtfertigung außgeübt soll werden / und solt der Beklagt des Klägers Zusatz oder Urtailer zu verlegen nit schuldig seyn /

Es wäre dann / daß der Kläger sein zween Urtheiler auß des Beklagten Räthen / die am Hoff wären / oder den Hoff ungefährlich in einem Tag erreichen möchten / nemmen und benennen wurd / welches zu seinem Willen yederzeit stehen soll ; alßdann soll derselbig

Be-

Beklagte des Klägers Urtheiler/ die also auß seinen Räthen genommen wären/ mit Futer und Mal auch verlegen/und Sy darzu vermögen / sich der Sachen Recht zu sprechen / zu beladen/ die auch auf ein- oder Beeder Partheyen Ansuchen Rechtlich zu procediren/ zu handlen / und in solchen Sachen / als ordentliche Richter/ nach des Reichs Rechten / auch nach redlichen / Erbaren und Leidlichen Ordnungen/Statuten und Gewohnheiten / die für Sy bracht werden / alles nach ihrer besten Verständnuß zu erkennen / und in Zeit / wie in der obgemeldten des Reichs-Ordnung zu Wurmbs bestimbt / zu urtheilen schuldig seyn / und keinem gefährlichen/ noch unbilligen Verzug statt geben sollen/

Und welcher Thail durch Urtheil beschwehrt wurd/ so soll demselben an das Kayserl. Kammer-Gericht zu *appelliren* zugelassen seyn / doch nit anderst/ dann von End-Urtheilen / oder Bey-Urtheilen / die Krafft einer End-Urtheil haben / und die Haupt-Sach nach ihr ziehen/

So aber die vier Urtheiler der Urtheil gleich spältig wurden / also / daß kein mehrers wär / so solten die Gerichts-Acta, an Kayserl. Majest Cammer-Gericht / in sechs Wochen verschlossen geschickt / wär solches in Bey-Urtailen/ darauff solt on ferner Einbringen / durch die Cammer-Gerichts Beysitzer ein Zufall oder ein sonders gesprochen / und fürter auff vorigs und verer einbringen / die Haupt-Sachen am Cammer-Gericht / wie sich gebürt/ gedörtert und entschaiden werden.

Wurden Sy aber in End-Urtailen oder die Krafft derselben haben/ wie gemelt/ gleichspaltig / solten abermahl die Sachen und Acta an Kayserl. Majest. Cammer Gericht beschlossen / remittirt und geschickt werden / und auf vorig und ferner Einbringen auf baider oder eins theils Ansuchen ergeen/ was Recht ist / so aber die Klagend Parthey einnicher Ursach vor des C. F. Fürsten oder Fürstenmäßigen Räten / seins Rechtens Außtrag nit geren gewarten / und Im die vorig Weg Rechtliches Außtrags / als beschwehrlich/ nit gelieben; dieweil dann unser allergnädigster Herr/ der Römisch Kayser/ aller Cur-Fürsten und Fürstenmäßigen ordentlicher Richter ist / soll in des Klägers Willkur stehen / den beklagten Cur-Fürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen an Seiner Majestät Cammer-Gericht on Mittel fürzunehmen / und zubeklagen / daselbst nach gemeinem Recht und des Reichs Ordn. Erörterung zu warten.

Doch/ wo zwischen Cur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen und Prælaten/ Grafen/ Herren/ Ritter und Knechten der Rechtförtigung halben verpflichtete Verträg aufgericht wären / dem soll durch diese Satzung oder Ordnung nichts benommen oder entzogen seyn/

Und soll auch in angezaigter des Klägers Wilkuhr stehen / die Rechtförtigung Mündlich oder Schrifftich zu handlen / und auch der Fürst oder Fürstenmäßig dem klagenden Theil / ob er Advocaten / Procurator, Notarien oder Schreiber / so under ihm gesessen/ nothürfftig wär oder wurden/ dieselben dar-

zu halten und vermögen / Im um zimlich Belonung zu dienen.

Es soll auch der beklagt Chur-Fürst/ Fürst/ oder Fürstenmäßig/ dem Kläger/ und dem / so Er ungefährlich mit Im bringen/ oder von seinetwegen schicken wurd/ zu den Gerichts-Tagen zu kommen / dabey zu seyn/ und wieder an Ir Gewarsam/ sein ungefährlich Glait zuschreiben / doch soll der Klager niemands mit Ihm bringen oder schicken / der ein Verbrecher wär des Kayss. Land-Friedens/ oder desselben Cur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen offner abgesagter Feind oder Beschädiger wär.

N. 4. Der Grafen / Herren und Ritterschafft Anzaig über der Reichs-Deputation Vorschlag pcto Fori Austregarum de 1521.

Auf Montag nach dem Palmtag/ Anno xxj.

NAchdem etlich Grafen / Herren und von der Ritterschafft / Ehe ihnen der schrifftlich Fürschlag / Ires Rechtlichen Außtrags halben / gegen den Fürsten im kleinen Außschuß begriffen/ schrifftlich überantwurt / etlich Mängel anzaigt; dieweil Sy aber sind der Zeit solchen schrifftlich Außtrag besichtiget haben/ Sy darauff die nachfolgende Anzaigung untertheniger Meynung auch gethan.

Nemlich funden Sy in gemelts Kleinen Außschuß verzeichneten Fürschlag/ daß zu des Klägers Willen steen soll/ in solchen rechtlichen Außträgen/ schrifftlich oder mündlich zu handlen/ damit Inen abgelaint ist/ daß Sy sich in Jüngster Verzeichnuß beschwert haben/ an denselbigen Rechtlichen Außträgen / gegen den Fürsten mündlich zu handlen; allein bitten Sy unterthenigklich / daß dieselben Schrifften auf ein zimliche Zal gesetzt werden / mit sonderlicher Bestimmung / wie man die einem sonderlichen darzu verpflichteten Secretarj in deß beklagten Fürsten Cantzley/ gezwifacht überschicken / und in was Zeit man die nacheinander inlegen soll/

Ferner/ daß in allen solchen Fällen die Urtailer gleich und Recht zu sprechen verpflicht werden.

Item/ so es zu Verhörung der Kundschafften käm / daß dann derhalb jeder Theil darzu einen Verhörer und Schreiber gebe / die derhalb auch zimlich Pflicht thäten/

Item / daß in allen solchen Sachen am Cammer-Gericht allein auf die Gerichts-*Acta* on weiter Einbringen/ in einer namlichen bestimmten Zeit geurteilt werde/

So aber ein solche Parthey etwas seinem Rechten dienstlich erfüer/ daß er in der vordern Instanz nit gewußt/ oder gefährlich verzogen hätt / und solches mit seinem Ayd betheurt/ mit Einbringung solcher Neuerung/ und sonsten nit / solt er ferner zugelassen / und nach Vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung gehandelt werden/

Item/ nachdem in gemeltem des Kleinen Außschuß Fürschlag angezaigt ist/ wie zwischen Fürsten/ Grafen / Herren und Ritterschafft / ꝛc. der Rechtförtigung halben verpflichte Verträg/ aufgerichtet wären/ den solt durch diese

Sa-

Satzung und Ordnung nichts benommen und entzogen seyn / ꝛc. Sehen Grafen / Herren und etlich des Adels / deßhalb etlich Irrung zufür kommen / für Noth an / daß demselben Artickel diese nachfolgende Wort angehangen werden / nemlich so solchs Verpflichten Außtrags halben / zwischen den Partheyen Irrung entstünd / also daß des baide Theil nit bekantlich weren / solten alsdann abermals die obernennte hieige geordnete Außträg gebraucht werden.

Ferner beschwehren sich etlich Grafen / Herren und andere des Adels / daß Inen etlich Frey- und Reichs-Stätt in der ersten Instanz das Recht für andere Stätt / darauf Sy gefreyt seyn sollen / pieten / daß dann von denenselben Grafen / Herren und Adel / für ungleich und beschwehrlich angesehen wurd / auch darauß Zanck und Unrath entstünde / darum bitten Sy unterthäniglich / diß Rechten halb die Stätt betreffend / mit den Stätten / auch von einem gleichmäßigen schleunigen Außtrag zu handlen / ꝛc.

N. 5. Unmaßgebl. Vorschlag der Chur- und Fürstlichen Räthen / auf der Prælaten / Grafen / Herren und Adels Beschwehrden / dicto pcto. de 1521.

MEiner Gnädigsten und Gnädigen Herren, der Cur-Fürsten und Fürsten verordnete Räth / haben aus Befehl Ihrer Cur-Fürstlich und Fürstlichen Gnaden / neben den gestellten Artickeln des förderlichen Rechtlichen Außtrags / so die Grafen / *Prælaten* / die vom Adel und andere / gegen Irer Cur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden / und herwiederum Ir Cur- und Fürstl. Gn. gegen Inen zu haben begeren / auf nachfolgend Nebenweg / damit Ihr Cur-Fürstl. u. Fürstl. Gn. vereinigt werden mögen / gedacht / doch auf Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Wolgefallen.

Und erstlich: nachdem für beschwehrlich geachtet werden will / für die Neun Räth zurecht fürzukommen / daß demselben diß Milderung gegeben werd / nemlich so sich der Kläger bewilligt / für die Neun / Sieben oder Fünff Räth / in Recht fürzukommen / und vor Eingang des Rechten erpeut und bewilligt / Endlich und ohn einige Appellation, bey der Neun / Sieben oder Fünff Räthen Urtail und Erkantnuß zu bleiben / daß alsdann der Antwurter / Er sey Cur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßiger / dabey auch zu bleiben schuldig seyn soll.

Zum andern: ist dieser Weg durch die Räth / doch auf Gefallen meiner Gnädigsten und Gnädigen Herren / der Chur-F. und Fürsten für gut angesehen / daß neben dem Kayserl. Cammer-Gericht / drey redlich / geschickt / gelehrt- und erfahrne Personen verordnet / auch genugsam versoldt werden / die alle Sachen in ersterer *Instanz*, was für Sy gezogen wurd / Rechtlichen verhörten / und darüber Rechtlich erkannten / doch daß zu yedes Tails Willen steen / von derselbigen Urtel an das Kayſ. Cammer-Gericht zu *appelliren* /

3. Wo aber der Weg meinen Gnädigsten und Gnädigen Herren nit gefallen wolt / daß dann der Kläger dem Beklagten 6. Personen anzaig / darunter der Beklagte zwo wehlen / doch daß dieselben

ben nit über zwo Tag-Reiß/von des Beklagten Landschafft gesessen seyn; Herwiederum soll der Kläger auß denen/ so Im der Beklagt benennet/drey oder v. erwehlen/ wie Im geliebet/ dieselben v. oder vij. fürter die Sachen/lut obgemelter Ordnung/verhören und entschaiden sollen/

4. Oder aber wo für besser angesehen/ daß die Zahl der Zusätz gleich seyn solle/ daß alsdann der Beklagt/Chur- oder Fürst von des Klagers 6. angezaigten Personen zween/dergleichen der Kläger von des Beklagten Chur- u. Fürsten oder Fürstenmäßigen auch zween erwelet/und daß die vier einen Obmann/ von des Beklagten C. F. oder Fürstenmäßigen/ Räthen oder Lehenmann erwelten/ und fürter in Sachen nach Rechtlicher Ordnung/wie obgemelt/gehandelt wurd.

Und daß des Cur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen Rath/so zu solcher Rechtförtigung benent/ Irer Pflicht/ doch nicht weiter/dann zu dieser Rechtförtigung biß zu Endschafft derselben ledig gezehlt/ und ihnen mit ernst befohlen wurd/nach Irem Gewissen Recht zu sprechen.

Zum fünfften/ daß der Kläger dem Beklagten neun redlich unverläumbte Personen anzaig/ darinnen der Beklagt zween Personen erwehle; herwiederumb/ daß der Beklagte/ wo der ein C. F. oder Fürstenmäßiger wär/ neun auß Seinen Räthen oder andern benennen soll/ darauß der Kläger drey erwehlen/ dieselbig fünff fürter in Sachen nach Lut der Ordnung/ von den neun Räten angezaigt/ rechtlich procediren thun und handlen sollen.

N. 6. Der Chur- und Fürsten Erklärung pcto Fori Austregarum ad Gravamina der Prælaten/ Grafen/ Frey-Herren/ Ritter und Knechten/ sodann der Frey- und Reichs-Stätten de 1521.

Dornstag nach Ostern Anno dxxj.

Cur-Fürsten und Fürsten haben des Artickels halben/ die Rechtförtigung der *Prælaten*/ Grafen/ Frey-Herren/ Ritter/ Knecht und der Frey- und Reichs-Stätten/ wider Sy/ die Chur-Fürsten/ Fürsten und Fürstenmäßige/ ꝛc. belangend/ auf nachfolgend Wege gedacht/ doch auf Irer der Chur-Fürsten und Fürsten selbs/ und anderer weiter ermessen und Berathschlagung/ und befunden anfengklich Inen hoch beschwehrlich/ daß Sy von dem Artickel/so in vor aufgerichter Ordnung zu Wurmbs mit den newn Räthen/ nachdem derselbig on Zweifel mit hohem bedacht/ und aus treffenlichen Ursachen/und dannocht nit on gering Nachlassung Irer der Chur-Fürsten Freyheit und Oberkeit gestellt ist/ weichen solten/ damit aber Sy/ die Chur-Fürsten und Fürsten nicht geacht oder vermerckt werden/ daß Sy des Rechten scheuch trügen/ darinn ainichen Vortheil suchten/ oder sonst yemand aufhalten/ oder umbtreiben wolten/ so mügen Sy dieße nachfolgend Wege leyden und zulassen:

Erstlich/ daß der Artickel mit den Newn Räthen/ inmassen der in hievor aufgerichter Ordnung gesetzt/bleibe/ mit dem

dem Zusatz/ daß unter denselben Neun Räthen / zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

Zum Andern / ob ainicher klagenden Parthey nicht gefällig/ vor so viel Räthen zu handlen / daß dieselbig ausgedachten Neun niedergesätzten Räthen Sieben oder Fünff zu erkiesen und zu erwehlen; die dann nach lut vor uffgerichter Ordnung/ gleicher maß/wie dann die Neun Räth zu handlen und zu sprechen Macht hätten/

Zum Dritten / daß der Chur-Fürst/ Fürst oder Fürstenmäßig / drey unpartheyisch Fürsten benennen / auß denen der Kläger einen zu erwälen oder zu kießen Macht/ der dann nach lut vor uffgerichter Ordnung auch zu procediren und zu sprechen hät.

Zum Vierdten/ wiewol solch Jnen die Chur-Fürsten und Fürsten auch für beschwehrlich geachtet / daß dann der Klagenden Parthey erlaubt / ein unpartheyischen *Commissarien*/ der zum wenigsten aus hochem *Prælaten*-Stand / oder ein Graf were / von Kayserl. Majest. wo die im Reich seyn wurd / oder in Abwesen / dem Reichs-Rath zuerlangen / und daß vor demselben / lut obberürter Ordnung auch gehandelt wurd.

Daß auch der Kläger / so ein *Prælat*, Grafe/ Frey-Herr/ Ritter/ Knecht/ Frey- oder Reichs-Stadt / wie gemelt ist / in yetzigen zwayen letzten Artickeln und Jurschlägen / den Chur-Fürsten und Fürstenmäßigen/ als Beklagten / eins wider Rechtens were und seyn solt.

Aber in dem ersten und andern obgemelten Artickeln soll das Wider-Recht / lut der Artickel nit statt haben.

Jtem / daß zu der Klagenden Parthey / Willen und Gefallen steen / von der obgemelten Vier wegen / einen zu wälen/ welchen Er wolt / den der Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig anzunemmen / dem zugeleben / und nachzukommen schuldig seyn.

Daß auch herwiederum die *Prælaten*/ Grafen/ Frey-Herren / Ritter oder Reichs-Städte/ die on Mittel dem Reich underworffen/ den Chur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen zurecht steen solten/ also / daß der klagend Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig Macht hätte / einen unpartheyischen *Commissarien* seins Stands/ zuerlangen / vor demselben / lut der Ordnung/ der Neun Räthe/ procedirt werden/ und innen darinn benannter Zeit/ die Sach ihr Endschafft erreichen solt / Oder daß derselb *Prælat*, Grafe/ Herr/ Ritter / Frey- oder Reichs-Stadt yeder drey aus seinem Stand/ wie yetzt gemelt / die unpartheyisch / benandten/ die allen Thailen gesessen / darauß der Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig einen erwelen/ und vor denen / nach lut der Ordnung klagen und procediren möge.

Wa auch ein Chur-Fürst / Fürst/ *Prælat*, Grafe/ Frey-Herr / Ritter/ Edelmann/ Burger oder Jnnwohner/ in- oder ausserthalben den Städten / gegen einiger Stadt oder Commun, so on Mittel dem Reich unterworffen / Vorderung oder Zuspruch hätte / der soll/ damit Weiterung und Unkosten verhütet / und die Partheyen

der

der ersten *Instantien* nit beraupt werden/ Macht haben / Neun / Sieben/ Fünff oder Drey/ auß derselbigen Beklagten Stadt Räthen zu benenen und zu erwehlen/ die uff der Klagenden Parthey/ Begehr und Bitt Rechtlich Tag fürnemmen / und die Sachen/ nach lut der Ordnung / der Neun Räth halben/ hievor zu Wurmbs uffgericht / verhören/ und darinn sprechen/ oder wa solchs dem Kläger für beschwehrlich angesehen / das soll Er derselbigen Stadt anzaigen / ꝛc. die demnach drey ander umbliegend unverwante Städt benennen/ darauß der Kläger eine seines Gefallens kiessen und erwehlen / und vor solcher erwehlten Stadt Räthen / wie obstat/ procediren und handlen/ wa dem Kläger solchs auch nicht annehmlich/ und Im ein ander nachgehender Weg mehr gelieben wolt/ daß Er alsdann ein unpartheyischen *Commissarien* von Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn oder dem Reichs-Rathe zuerlangen/ Macht haben / vor dem auch / lut obberürter Ordnung/ zu Wurmbs hievor uffgericht / gehandelt und procedirt werden soll.

Dergleichen soll es/ wa einich Stadt oder andere *Commun*, gegen einer andern Stadt oder *Comun*, die dem Reich one Mittel unterworffen / Vorderung zu haben vermeynt / gehalten werden.

Hinwiederum : so und wann ein Graf/ Herr / Edelmann / Burger oder Baursmann/ gegen einen *Prælaten*/ Grafen/ Herrn/ oder Edelmann/ der oder die on Mittel dem Reich unterworffen/ Spruch und Vorderung hätt/ so soll der Beklagt Macht haben / auf deß Klägers Ansuchen und Verkündung / drey von Chur-Fürsten/ Fürsten/ Grafen / oder auß der Ritterschafft unpartheyisch zu benennen/ daraus der Kläger einen erwehlen / der dann an gelegen Malstatt Tag fürnemmen/ die Sachen hören/ und lut der Ordnung/ wie obsteht/ handlen/ und procediren soll.

Oder wo Im dasselbig nicht annehmlich wäre / ein unpartheyischen *Commissarien* / von Kayserl. Majestät oder dem Reichs-Rathe zu erlangen/ vor demselben auch nach Vermög obberürter Ordnung zu Wurmbs der Neun Räth halber aufgericht / gehandelt werden / und sonst ein yeder dem Reich one Mittel nicht / sonder anderer Herrschafft oder Oberkeit unterworffen / bey Iren ordentlichen Richtern/ lut der Ordnung / bleiben.

Und soll in nechsten obgemelten vier Artickeln / so ein Commissarius, wie obsteht / erlangt würdet / die *Reconvention* oder Gegen-Klag/ nach Vermög der Rechten/ statt haben/ aber von den andern geordneten und gewilligten Richtern/ / so die für die Hand genommen wurden / es bewilligt sich dann die Parthey eins andern/ abgeschnitten seyn.

Und daß in den allen vorgemeldten Artickeln/ yedem Tail an das Kayserl. Cammer-Gericht zu *appelliren* / wie dann in voriger Ordnung der Neun Räthe und sonst begriffen / und einem yeden des Reichs Verwandten sonst zugelassen ist / unbenommen sey. Doch daß einem yeden Chur-Fürsten/ Fürsten

sten oder Fürstenmäßigen/ auch *Prælaten* / Grafen/ Frey-Herren / denen von der Ritterschafft / Frey-oder Reichs-Städten oder *Communen* und sonder Personen / so dieselbig besondere Geding / Gewohnheiten oder Herkommen / mit ihren Ritterschafften/ Unterthanen oder Landsessen haben/ daran unabbrüchig.

N. 7. Der Grafen / Herren und und gemeiner Ritterschafft Beschwehrden / Wider der Potentiorum turbationes , extensiones der hohen Obrigkeit / Dero Land-Hof-Saal- und andere Gericht / dero Zent- und Halß-Gericht / den langsamen Procels und schnelle Achts-Erklärung cum annexis am Kayserl. Cammer-Gericht / wegen deß Land-Friedens / deß Kayserl. Regiments / Schwäb. Bunds / der grossen Kauffmannschafften / Curiæ Romanæ, &c. in Comitiis Noricis de 1523. übergeben.

Ex Goldasto Polit. Reichs-Handlungen part. 25. N. 1. pag. 978. biß 989.

Diese der Graffen/ Herren / gemeiner Ritterschafft / und anderer Beschwerden / sein Kayſ. Maj. Statthalter / und den Reichs-Ständen / so in dem drey und zwantzigsten Jahr zu Nürnberg versamlet gewest / überantwort worden.

DUrchleuchtigster / Hoch-geborner Fürst/ Keyſ. Maj. Statthalter/ gnädigster Herr / hochwirdigsten/ hochwirdigen/ durchleuchtigsten/ durchleuchtigen/ hochgebornen/ Ehrwirdigen/ wolgebornen/ Edlen/ gestrengen/ wirdigen/ hochgelehrten / vesten und ehrsamen/ Churfürsten/ Fürsten / und andere gemeine Stände/ so jetzt auf diesem Reichstag zu Nürnberg / gemeinen Nutz deß H. Röm. Reichs und Teutscher Nation zu fördern versamlet seyt / gnädigsten/ gnädigen und günstigen Herren und Freundt/ Etliche auß den Graffen/ Herren und Ritterschafft / auf Beger und Zulassung E. Fürstl. Gn. und Gunsten/ der gemeinen Reichs-Stände Schrifft an die Ritterschafft / so zu Schweinfurt newlich versamlet gewest / außgangen/ zaigen an E. Fürstl. Durchl. Gn. Gunsten und Freundschafften / von wegen Ire/ auch anderer Irer Herren/ Freund und gemeinen Adels / unterthänigklich / dienstlich und freundlich / etliche Artickel / darinn sie wider Recht / alt Herkommen und Billigkeit / sich beschwert zu seyn vermeynen / welche E. Fürstl. Durchl. Gn. und Freundschafften baß verstehen wöllen / dann sie auß Irer Einfältigkeit oder Unverstandt haben mögen fürtragen / auch dabey gnädiglich ermessen und glauben / ob gleich jetzo der gröſſer Theil auß der Ritterschafft / dermassen öffentlichen neben uns zu klagen schew trägt/ vielleicht daß Jr etliche bey E. F. G. / etliche andere sonst in Sorgen stehen/ &c. daß Inen doch nachfolgende Beschwernuß/ wo sie nit in erbare ziemliche gleiche Wege bracht werden/ nichts weniger/ dann den jetztgemeldten supplicirenden / anligen/ unterthänigs / dienstlichs und freundtlichs Fleiß bittend / E. F. Gn. Durchl. Gnad und Freundtschafft / wöllen noch diesen Reichstag Fleiß fürwenden / daß der Ritterschafft hierinn gebürliche / er-

trägliche / gleichmäßige Leichterung begegnen möge / so wöllen sie sich aller gebürlicher Gehorsam anch desto williger erzeigen.

Zum Ersten.

Deß Adels Beschwerden wider die Fürsten und hohe Obrigkeit.

UNd zum ersten / wider gemeinen Fürstenstandt und hohe Oberkeit unterschiedliche Artickel fürzuwenden / so ist den Graffen / Herren / auch anderm Adel / beschwerlich / Nach dem fast alle Stände im Röm. Reich / auß Jrer Notturfft je zu Zeiten zusammen kommen / sich Jrer Mengel halben zu unterreden / daß doch etliche Fürsten und Oberkeit je zu Zeiten Jrem Adel solchs mit Gewalt oder Drauwen zu wehren unterstehen / wider Billigkeit / dieweil die Ritterschafft solches an viel Orten ob zwey hundert Jahren dermassen herbracht hat / wie dann die Brieff Jrer alten Vereinigung das anzeigen / bitten / von solchem unbillichen Fürnemmen abzustehen / Dann unehrliche verbottene Conuentickel oder Zusamenkommung / seyn dem Adel gleichfalls hoch zuwider / als andern Reichs-Ständen / in Betrachtung / / ob sich ein Bundschuch oder armer Cuntz entpören solt / daß derselb gemeinen Adel und Jre Güter nichts minder verfolgen würde / dann andere habhaffte Reichs-Stände.

Zum Andern / daß die Chur-Fürsten / Fürsten / und andere Ständ deß Röm. Reichs / offt eigene / heimliche und offentliche Bündnuß unter Jnen aufrichten / (die on Zweiffel / ob sie gleich Kayſ. Maj. mit Worten je zu Zeiten außnemmen) mehr zu Spaltung und Widerwertigkeit / dann Gehorsam gegen Kayſ. Maj. als Jrer rechten Oberkeit gebären / und also gewißlich wider gemeinen Land-Frieden und Nutz Teutscher Nation seyn / Dieweil desto weniger wider dieselben je zu Zeiten gebührliche Execution und Vollstreckung der erlangten Recht / oder anderer Billichkeit / geschehen mögen / welches dergleichen zu thun die Fürsten dem Adel zu wehren / offtermals sich unterstanden / unangesehen / daß die Graffen / Herren und Ritterschafft / zu Erhaltung Jres Stands und Gerechtigkeit / mit Ehren bißher solche Versammlung geübt / wie dann die Stätt auch mehrmals gethan haben / Hierumb bitten sie / alle Bündnuß im Reich abzustellen / oder Jnen auch solches nit zu wehren.

Jtem / etlich Fürsten / so sie einen auß dem Adel zu Zeiten umb Burgerliche und nit peinlich Sachen fahen lassen / Sie in Jren Vrpheden / zu viel hart und unbillicher Maß verbinden / also daß dieselben / ob Jhnen gleich hinfür daselbst here mehr Verunrechtung geschehe / kein Gegenwehr thun dörffen / die doch Kayserl. Recht und die gemein Reichs-Ordnung jedermann zulassen / und müssen sich je zu Zeiten die Armen deß Adels also mit der Zeit von Jhren Gütern oder Gerechtigkeiten dringen lassen / dieweil sie rechtlich Hülff und Außführung (wo man sich der Appellation nicht begibt) wider so mechtige Stendt nit wissen zu erlangen / und die rechtmeßig Gegenwehr Jhnen / wie obgemelt / abgeschnitten wirdet.

Jtem / dergleichen verbinden ihr etlich je zu Zeiten einen Edelmann / daß er

wider

wider ſein Vrphed weder in- oder auſſerhalb Rechtens reden oder klagen darff / welches dann etwann hart verbürgt muß werden / unangeſehen / daß es wider Recht / alle Vernunfft und Erbarkeit.

Jtem / wo dann durch viel Bitt / Mühe und Flehen / auch / als man je fürgibt auß ſondern Gnaden / etliche Fürſten gegen einem Armen / den ſie zu klagen gedrungen haben / ſich in ein entlich Recht verfaſſen laſſen / und auß den volgenden gerichtlichen Proceſſen ſich ungegründt zu ſeyn ſpüren / ſo tretten ſie auß vermeynten geferbten Schein-Urſachen / eigens Willens wieder darauß / alſo bleibt die Gerechtigkeit offt verdruckt / und darff der Beſchedigt (auß Forcht / daß ſein Widertheil Jhme oder den Seinen in werender ordentlichen Rechtfertigung viel Unruhe verdeckter oder offentlicher weiß darneben zuſchieb) Jhne / den Fürſten vor ſeiner Oberkeit / oder deſſen Hoff-Räthen offt nicht beklagen / ſondern muß ehe ſeiner Güter oder Gerechtigkeit ewig entperen.

Jtem / ſo einer auß der Ritterſchafft / Burgern oder Bawern liegende Güter abkaufft / die Raiß-Steur oder andere dergleichen Beſchwerden Jhrer Oberkeit gegeben / muß er der Kauffer hinfür ſolche Beſchwerdt davon auch raichen / Aber herwiederum / wenn einer deß Adels ſeine Güter / die hievor obgemeldter Stück unbeſchwert geweſt / dem Bürger oder Bawren verkaufft / ſo legt man denſelben Gütern newe Beſchwerden auf / welches dem Adel zwifach zu unbillichem Nachtheil raicht / dann alſo muß er ſein Hab deſter geringer verkauffen / und kommen darzu viel deß Adels Güter in dieſe Bürden ewiglich / unangeſehen ob ſie ein Graff / Herr oder Edelmann hernach in Kauffweis oder durch andere Mittel wieder an ſich bringt.

Jtem! / in den Burg-Frieden etlicher gemeiner Ganerben Hewſer / wöllen viel Fürſten und andere Gewalt / für unleidlich und unrecht achten / daß ſie einem klagenden Ganerben je zu Zeiten daſelbſt ſollen gerecht werden / oder Oeffnung wider ſich deß Orts zu erkennen gedulden / Sagend: es ſoll ein jeder Beklagter nach Satzung der Recht / vor ſeinem nechſten öbriſten Richteer fürgenommen werden / Aber herwiederumb wöllen ſie ſolch Recht nicht leiden / ſonder machen dem Adel zu Nachtheil Ordnung / daß man ſie vor ihren eygen Dienern und Räthen / zum erſten beklagen ſoll / welche ohn Zweiffel auch offt geprechlich ſeyn / wie andere Leut / Alſo / daß ſie Jhrer Herren Ungnad und anders beſorgen / dadurch Jhr frey Gemüt nach jedes Gewiſſen zu urtheilen mercklich verhindert wirdet / auch ſolche Ordnung / wider alle Recht und Billigkeit / allein Jhren Gnaden zu Vortheil / und dem Adel gefehrlichem Nachtheil fürgenommen / Dergleichen thut der Schwäbiſch Bundt auch / da er offt frembde vor ſeinen Richtern zu rechten dringt / und von Jhren ordentlichen Gerichts-Zwängen unbillich abzeucht / Jſt nun ſolchs andern Ständen recht / ſo ließ man der Ganerben vom Adel aufgericht Burck-Fried hierinnen auch billich unangefochten bleiben.

Jtem / etlich Fürſten haben neiwlich /

als bey Menschen Gedencken / und die andern noch neher / ein vermeynte Gewonheit angefangen / und die mit der That oder Gewalt gehandthabt / daß sie die alten Vätterlichen Mannlehen / den vom Adel und Burgern / als der Abgestorben nechsten Lehens-Erben nicht leyhen wöllen / sie seyn dañ darvon semptlich belehnet gewest / und dringen also ein gantz Geschlecht eines Schilt und Helms / oder viel auß den / J. F. G. Lehens-Pflicht oder Dienst zu thun / ehe sie einige Nutzung von den Lehen empfahen mügen / oder wo einer das nicht thun will / wird er gar davon gestossen / wider geschribne Recht und Billigkeit / und werden etlich J. G. also noch in achtzig oder hundert Jahren den mehrern Theil aller Ihrer Unterthan Manlehen gar in Ihre Händ bringen / wann niemand will sich gern gegen einem Herrn verpflichten / er hab dann dagegen etwas Jährlichs Nutzes.

Item / so haben die Fürsten / besonder in hohen Teutschen Landen / ein Newerung in Kürtz angefangen / daß ihr viel alle heimgestorbene Weltliche Lehen für sich selbst behalten / so doch Ihrer Gnaden Vorfahren / deren viel offt gnädiglich wieder under den Adel verliehen / und besonder in Erwehlung der Geistlichen Fürsten wird Ihren Gnaden mehrmals eingebunden / kein heimgefallen / der Stifft-Ritter Lehen / einichem vom Adel zu leihen / das über drey oder vier hundert gülden / oder dergleichen Zahl / werth sey / das auch wider alt Herkommen und unbillich beschicht / dann ohne Zweiffel / wo der Adel bey den Stifften an dem undern Rheinstrom / in Francken / Westphalen / und umb die Weser so fest und getrewlich nicht gehalten hätten / sie ihre weltliche anstossenden Nachbarn vorlängst unterthänig gemacht / wie den Bischöffen in Thüringen / Meissen / der Marck / zu Pommern / Mechelpurg / Holand / und anderswo beschehen ist.

Item / viel Fürsten gebrauchen Ihre Regal der Müntz ungeschicklich / in dem daß J. G. zu Notturfft Ihrer Unterthan fast wenig Silber-Müntz zu schlahen verordnen / dadurch deß Adels Verwandten neben andern auß Noth gedrungen werden / frembde Müntz zu nemen / die offt weder an dem Schrot / Korn oder Gehalt / der andern deß R. Reichs ganghaffter Müntz sich vergleichet / als mit den Rollen-Batzen / und dergleichen jetzo täglich beschicht.

Item / es haben auch bey dreyen oder mehr Fürsten / in kurtzen Jahren vor Absterben Kayser Maximilians / Unsers Allergnädigsten Herrn hoch-löblicher Gedächtnuß / von J. M. neuwe Zöll geschicklich in Geheim erlangt / Dieweil man aber durch einen Druck zu Nürmberg außgangen / und sonst allerley Erfarung mit der Zeit verstanden / was mercklicher grosser Beschwerden / Thewerung und unleidlicher Bürden / nicht allein den Fürstenthumben / darein sie gelegt werden / Sondern auch allen darumb und daran stossenden Landen davon erwachsen / hat man der zwen / als in dem Württembergischen und Brandenburgischen Landen wiederumb abgestellt / oder ruhen lassen / Aber die andern werden von etlichen Chur-Fürsten und Fürsten / den sie besondern tapffern

grossen

grossen Nutz tragen / mit Gewalt vertheidingt und gehandthabt / zu mercklichem Nachtheil deß gantzen Rheinstroms / und gemeinen Nutz aller der hohen Teutschen Landt / welche sonst mit viel zufelligen Auflägen in diesen schweren Zeiten beladen seyn / bitten hierumb obgemeldte vom Adel / dieweil sie ihre gewachsene / überbleibende Frücht von Getreidt / Wein / &c. den Bürgern und andern Jährlich auch desto wolfeyler derhalben verkauffen müssen / daß Ewer Fürstlich Durchleuchtigkeit / Churfürstlich und Fürstlich Gnad / Gunst und Freundtschafften / dieweil sie jetzt hie versamlet seyn / diese und andere obgemeldte Beschwerden zum theil mit ernst abschaffen / abthun / und die andern / so sie berühren / für sich selbst gnädiglich abstellen / und in gleichere Weg / dann bißher geschehen ist / führen wöllen.

Item / in etlichen Fürstenthumben müssen die armen Unterthan / von ihrem gewachsen Wein den Zehenden geben / wie von Alter herkommen / und darzu auß newlichem aufgerichtem Gebott ihrer Lands-Fürsten / von demselben Wein / in ihren Kellern / noch einmahl den zehendten Theil ihnen / den Fürsten / geben / das ihnen je billich beschwerlich ist / als in Türingen / Meissen und der Coburgischen Herrschafft beschicht.

Item / wiewol etlich Fürsten gegen ihren *Prælaten*, Ritterschafft und Städten / damit sie von denselben / in ihrer grossen Armuth und Nöthen / Hülff / Beystandt und Darleihen einer mercklichen Summa Gelts bekommen / zur Zeit / die nicht viel über Menschen Gedencken ist / sich vereynigt / auch solche Verträg verbriefft und versiegelt haben / under andern viel Articuln ohn gefährlich inhaltent / daß der Geistlich Fürst / sein Capittel und derselben Nachkommen hinfür ewiglich keinen Krieg anfahen / und in kein Einung kommen / sich weder zu Fürsten / Herren oder Städten nicht verbinden / &c. on Rath und Willen der 21. Räthe / die auß obgemeldten Ständen erwehlt / stets an seiner Fürstlichen Gnaden Hof / und mit Jhme regiern solten / So verachten doch jetzt Jhre Nachkomen solche Verträg / auch unverletzte Brieff und Siegel / in diesen und etlichen andern Articuln / und verbinden sich zu andern Gewälten / ohn Rath und Bewilligung gemeiner Ritterschafft / oder deren / so auß Jhnen zu jetzt gedachten 21. solten verordnet seyn / auch ohn Vorwissen der andern Jhrer Unterthan / welches dem Adel nicht wenig beschwerlich / dieweil er mercklichen Nachtheil und Schaden daraus empfindet / auch vermuthlich dester ehe wider deß Römischen Reichs Ordnung und Land-Frieden mag vergweltigt werden / wie etlichen bißher unbillichen beschehen ist.

Item / wiewol in viel Landen Teutscher Nation / ein beständiger Gebrauch oder Gewonheit über Menschen Gedencken / auch länger dann zu Recht gnug / geruhiklich Herkommen ist / daß die Grafen / Herren und gemeiner Adel ihren Fürsten und Lehen-Herren umb ihre Lehen-Güter on Besoldung ausserhalb derselben Fürstenthumb und frembden Herrschafften zu gut / zu dienen nicht schüldig seyn / anderst / dann was sie auß gutem Willen thun / So

haben sich doch etliche Fürsten / newlich daselbst understanden / Ihren Adel anzuziehen / als ob er Ihren Gnaden überall und allweg zu dienen schuldig / es wäre weit oder nahent / wiewol sie nicht mügen anzaigen / in Menschen Gedächtnuß / daß ihre Eltern und Vorfahrer / die auß der Ritterschafft / so durch sie zu Dienst erfordert / aber doch aussenblieben seyn / je weder an Leib und Gut gestrafft haben / wo sie aber jemandt in oder an ihren Fürstenthumben zubeschädigen unterstündt / ist der Adel gutwillig und schuldig / mit seinem Leib oder Gut / wie frommen Lehen-Mannen gezimbt / und von alter Herkommen ist / Ihren Fürstlichen Gnaden zu helffen und zu retten / Bitt sich dabey bleiben zu lassen.

Item / es seyn auch etlich Fürsten und Oberkeit je zu Zeiten alles hochbegierig / wider etliche vom Adel / das alles ein Gericht oder Vermuthung ist / daß sie ihren streiffenden Hauptleuten heimlich befehlen / Wo sie den oder diesen im Feldt betretten / sie hart auf den Todt zu verwunden / oder gar zu entleiben / unangesehen / ob derselben einer nicht fliehe / sonder guten Bescheid gebe / oder fliehe / und entreite ihn / / in einen Flecken / darinn ehegemeldte der Fürsten reysige Nachjager / ihne ohne Verwundung fahen / oder in Gefängnuß und zum Rechten bringen und behalten mügen / Als von den Würtzburgischen Reutern dem Mertin von Schaumberg seligen. Item / dem Karel von Schaumberg / und N. Gebsattel seligen / der vor dem Thor zu Pernheim bey Nacht / da er sonst nicht entlauffen kunt / erstochen wurde / on daß man bißher ihrer Freundtschafft / auf ihr vielfältig Begeren je einige ansehnliche gnugsame Ursachen anzeigt hat / warum solche That geschehen seyn / Dergleichen ist jetzo / als man sagt / durch die Pündischen Reutter einem Edelmann N. Hundt genannt / auch begegnet / der unschuldiglich im Feld erstochen worden.

Zum Andern.

Deß Adels Beschwerden wider der Fürsten und hohen Oberkeit Landt- Hof- Saal- und andere Gerichte.

Item / etliche Fürsten / auch etliche derselben Gewaltigen / begünstigen Ihre Untersessen etwann zu viel wider die Außwendigen Frembden / so Ihrer Notturfft nach rechtlich Hülff da suchen müssen / Und ob der Beschwerdt gern Notarii und Zeugen darzu erforderte / damit er die Partheyischen ungleiche Handlungen oder ungebührlichen Verzug / am Kayserlich Regimendt oder Cammer-Gericht mit Glauben kunte anzeigen / und sein Recht vielleicht dahin schieben / ꝛc. So wöllen gewohnlich die Offen-Schreiber oder andere / die im selben Fürstenthumb sitzen / auß Forcht / sich weder zum Notari-Ampt / umb zimlich Belohnung gebrauchen / oder zu Zeugen vermügen lassen / unangesehen / daß ein jeder Notari bey Verlierung seines Ampts / sich den Armen / als den Reichen gebrauchen zu lassen schuldig ist / Es dringt sie dieselb Oberkeit auch selten darzu / ob sie gleich derhalben angerufft wirdet / Also muß

dann

dann mancher viel Jahr im Rechten unbillich aufgehalten werden / biß er auß Verdrieß / Besorgnuß oder Armut selbst davon läßt / und deß Seinen entpieret / Dann wo dergleichen ein Sorg-Sach auf ihr trägt / lassen sich die frembden Notari noch vil weniger bey diesem Gericht bringen / zu dem daß viel armer vom Adel denselben frembden Notarien ihres Willens nicht allezeit über Feldt zu reitten / Verlegung oder Bezahlung thun mügen. (a)

Item / an etlichen Fürsten Landt-Gericht / lassen sie die Mörder und andere Mißhändler / die mehr dann halb / je zu Zeiten offenbar in solchen Mißhändeln seyn / alsbald sie kumen / als wärn sie unschuldig / sich mit dem Eyd purgiren / ehe man ihren Widertheiln darzu verkündet / und vergleitten sie dann; sagen: es geschee in Krafft Ihrer Fürstl. Freyheit / dadurch werden viel Schälck / so dem Adel oder andern Oberkeitten entlauffen / ihrer gebührlichen Straff zu entfliehen / wider die Billichkeit / gehegt. (b)

Item / es ist auch ein böse Gewohnheit / besonder in den Gerichten / die man nicht alle Wochen einmal hält / daß man den Beklagten / zu dreyen Gerichten nacheinander unterschiedlich laden muß / ehe man den Kläger auf desselben Ungehorsam / wie Recht ist / läßt vollfahren / also / daß an den Gerichten / die auf die Cottember allein / oder sunst selten im Jahr gehalten werden / schier neun Monat erscheinet / ehe man den citirten zu der Antwort mag bringen / wäre gut / dieselben Ladung zu kürtzen / auch auf einmal peremptorie und Endlich ausgehen zu lassen / hätt dann einer Ursach seines Außbleibens / könt dannoch wol angezeigt werden. (c)

Item / etlich Fürsten lassen offt für ihre Landt-Gericht ziehen / Sachen / die nicht dahin / sondern für Ihre niedere ordentlich Oberkeit deß Adels und andere / hinder den die beklagt Parthey sitzt / gehören / als umb Schmäh-Wort / Geld-Schuld / und dergleichen Persönlich Sprüch / und ob solchs Ihren F. G. etwann über Ihre Landt-Richter geklagt würdet / schaffen sie es doch nicht ab / sondern wöllen / daß ein Graf / Herr oder Edelmann / soll die Seinen allweg in solchen Fällen Gerichtlich abfordern / unangesehen / das Ihnen selbst ohn einich Abforderung gebüret / solche Sachen hinweg zu weisen / und geschicht auf ein Vortel / dann so je zu Zeiten / einer oder mehr vom Adel gedachte Abforderung versäumen / oder nicht anheim seyn / ꝛc. so mügen die Fürsten oder Ihrer Gnaden Landt oder andere Gericht / über solche Sachen dermassen in ein possels oder Gewehr deß Gerichts-Zwangs kommen / damit sie hernach einen Schein haben / sich in deß Adels kleine Oberkeit auch von Tag zu Tag einzudringen. (d)

Item / etlich Fürsten wollen die frembden und besonder deß Adels Verwandten / so an J. F. G. Land-Gericht einen desselben Underthan Rechtlich beklagen / in allen Fällen on Unterscheid zu der reconvention und dem Gegen-Rech-

(a) Denegata Justitia. (b) Homicidæ purgantes se juramento. (c) Citationes trinæ. Wider die Henneberger Lands-Ordnung / c. 2. t. 2. cap. 12. 13. (d) Forum incompetens.

Rechten daselbst dringen / das wider Kayſ. geſchriebene Recht / und beſchwerlich iſt / wie dann die new gemacht gedruckt Bambergiſch Land-Ger. Ordn. ſolchs inhält / und müſſen die Armen je zu Zeiten das Gegen-Recht verbürgen über ihr Vermügen / und die andern je zu Zeiten ihre Klag fallen laſſen / dieweil ſie kein Bürgen aufbringen können / alles wider geſchriebene Recht / die den Armen Caution und Vergewiſſung mit ihren Eyden zu thun zulaſſen. (a)

Item / der Urteln an gemeldten Gerichten / thun Ihre Gnad offt faſt langſame Vollziehung / Auch gegen Ihren Unterthanen / und beſonder / wo Noth iſt / wider ein Ungehorſamen Ernſt fürzuwenden. (b)

Item / etlich Fürſten und andere Oberkeit haben von Kayſ. Maj. hochlöblicher Gedächtnuß / newlich etlich Freyheit erkaufft / daß / ſo ein End-Urtheil oder anderer Beſcheid / in Sachen / die nicht über vier / fünff biß in ſechs hundert Gülden werth betreffen, an ihren Gerichten eröffnet würdet / der verlierend Theil davon an Kayſ. Maj. oder Ihre Gericht nicht appelliren darff / Etliche andere Chur-Fürſten und Fürſten verbieten ſonſt / daß man von ihnen in keiner Sachen an Kayſerl. Maj. oder Ihre Gericht ſich beruffen ſoll / unter einem Schein der Freyheiten / ſo doch auf keinem Reichs-Tag von gemeinen Ständen bißher haben mögen fürgelegt werden / auſſerhalb der gülden Bullen / die alle Chur-Fürſten billich zugleich halten / oder ſie gar fallen lieſſen / oder verbieten das im Schein einer alten verjährten Gewonheit / unangeſehen / daß die Rechts-Gelehrten ſagen / wie in ſolchen hohen Oberkeiten / als der Gerichts-Zwang iſt / kein Unterthan gegen Kayſ. Maj. oder Bäbſtlicher Heiligkeit einige Verjährung erſitzen möge / Solches alles vermuthlich zu reden / geſchicht damit / ſo an Ihrer F. Gnad Gerichten / einem vom Adel oder andern Armen / Ungleichs begegnet / daß Kayſ. Maj. Ihre Stadthalter / Regiment oder Cammer-Gericht ſolches nicht erfahren / und dem Verletzten wieder zu der Billigkeit deſter weniger verhelffen kan / welches nicht geringe Urſachen gibt zu pheden und thätlichen Angriffen. (c)

Zum Dritten.

Beſchwerden wider der Fürſten Zent- oder Halß-Gericht.

Es ſeyn auch die Zent- Blut- oder Halß-Gericht an viel Orten Teutſcher Nation übeler verſehen / dann andere Gericht / ſo in Bürgerlichen Sachen allein zu erkennen haben / Dieweil etliche viel Fürſten pflegen alte reyſige Knecht oder ſunſt einfältige ſchlechte / der Rechtlichen Ubung unerfahrne Perſon / ſchier gleich / als Pfrundner / dahin zu Richtern zuſetzen / die denn mehrerntheil für Recht achten / wenn ein Gefangner auß harter Folterung und Marter einicher Mißhandlung (die ihme je zu Zeiten Frag-weiß vorgeſagt wirdet) bekennet / daß man ihne allwegen tödten möge / ſo man doch ſonſt vielmehr Unterſchied / Nachfrag und Erfahrung

(a) Reconuentio poſſit. (b) Executio tardior, (c) Appellatio ſub certa ſumma. Appellari ne

rung der Umbständen seiner geschehen Bekäntnuß mit Fleiß suchen soll / auß Ursachen / daß offt kündig worden / wie einer aus Marter bekennt / das er nie gethan hat. (a)

Item / solcher peinlichen Richter / auch der Schöpffen oder Beysitzer Belohnung / stehet in vielen Fürstenthumben den mehrern Theil auf den Buß-Fällen Ihres Gerichts armen Unterthan / darauß erwächst / daß offt von ihnen (und besonder deß Adels Verwandten / vielmehr dann die / so ihren Fürsten ohn Mittel zugehören) ohn gnugsam Verwirckung / die Armen desto begierlicher in grosse schwere Buß erkannt / und zu ihrem Verderben / biß auf das Bein genagen werden / also / daß dieselben ihren Edelleuten / so ihnen mit Getreid leihen / Schützung uñ Beschirmung / auch allen andern zufallenden Nöthen allein Hülff leisten müssen / ihre ordentliche Rent / Zinß und Frön / desterweniger geben und thun künnen / were besser / daß gemeldte Personen kein Theil daran hetten / sonder ein gewissen Soldt / und die Fürsten solche Puß allein behielten. (b)

Item an viel Zenten und besonder im Franckenlandt / ist ein grosser Mißbrauch / daß man etliche dörichte Form eines gerichtlichen Proceß helt / die doch dem gemeinen Kayſ. Rechten / auch der Vernunfft zuwider seyn / und welcher Procurator / als Redner / Lüßner / Warner / oder der Selbst-Sacher (das vier unterschiedlich Person auf einer Seitten seyn müssen) den ungefehrlich oder auß Unverstandt ein wenig übertrit / oder wider einen deß Richters gegeben Bescheid / der kein End-Urtel ist / seiner Notdurfft nach / mit züchtigen / unschmehlichen Worten / rechtmeßig ein Red thut / mit Beger deß andern Bescheidts darauf von Stund an zugewarten / So erkennt man ihne fellich in die erst / ander oder dritte Buß / die zu vielmahlen von einem biß in sechs Gulden läufft / aus solcher Sorg und Forcht / darff offt ein Armer sein Rechtmäßig gegründte Notturfft daselbst nicht fürtragen lassen / Aber Jährlich schätzet man durch diesen Schein deß Rechten / den Armen mercklich viel Gelds unbillichen ab / dann die Zent-Richter und Schöpffen haben ihren gebürenden Theil davon / wiewol dem Lands-Fürsten der mehrer Theil folgt / ist hochlich Noth in dem ein Endrung zu thun. (c)

Item / von obgemeldten irrigen nichtigen Processen der Niedern Zent- oder Halß-Gericht / dieweil sie viel Gelds ertragen / lassen etliche Fürsten für Ihre Räthe oder andere / so bessern Verstand deß Rechtens hätten / in keinen Weg appelliren / sünder wer leit / der leit / unangesehen daß vilmals deß Adels Unterthanen und andern Armen daselbst offentlich Unrecht beschicht. (d)

Item / in etlichen Halß-Gerichten oder Zenten / dringen die Fürsten nicht allein der Grafen / Herren und Ritterschafft Unterthan / je zu Zeiten wider Alten verjährten Brauch / ihnen Käyß-Stewer zu geben / oder in frembde Landt gewapnet nachzufolgen / sünder understehen sich auch an viel Orten

(a) Judices criminales non idonei. (b) Salaria deß Zent-Gerichts. (c) Quod puniatur, qui loquitur reverenter contra sententiam (d) Von Zent-Gerichten appelliren.

ten in Bürgerlichen Sachen/die mit der Zent / Blut = oder Halß = Gericht gar kein Gemeinschafft haben / des Adels Unterthanen zu verbieten / Ihren Herren und Junckern in viel Stücken nicht gehorsam zu seyn/ und handhaben Sie dabey unbillichen. (a)

Item/ die Zent = oder Halß = Richter/ ziehen auch offt für sich frembde Sachen/ als Schmähe/ die nicht Leib = Straff erfordern/ Rain/ Stain/ fliessend Wunden / Geld = Schuld/ ꝛc. an Orten/ da solche Sache für der Beklagten / Grafen/ Herren und Ritterschafft aus langem Gebrauch / so mehrmahls ob Menschen Gedencken herkommen ist/ gehören/ und sagen die Fürsten oder Ihrer Gnaden Zent = Richter / zu einem Schein Ihres Fürnehmens/ wie sie hievor je zu Zeiten in gleichen Fällen auch geurtheilt haben/ welches doch/ wie oben von den Landt = Richtern gemeldet / niemahls beschehen ist / Als wenn etwan ein Unfleißiger oder Abwesender vom Adel / seine Unterthan von der Zent nit allweg abgefordert / die doch die Zent = Richter billich selbst denselben und dergleichen obgemeldten Sachen / von Ihnen hinweg gewiesen hätten/ und durch solche Behendigkeit oder Erlangung der quasi possels und vermeynten Gewehr/ würdet der Adel von seinem Gerichts = Zwang je länger/ je mehr unbillich abgedrungen/ und behält der Stärcker sein newlich erlangte Gewer mit Gewalt. (b)

Item / wenn die aus der Ritterschafft unter etlicher Fürsten Zenten oder Halß = Gerichten/ arme Leut auf freyen Gütern sitzen/ oder sonst Diener in ihrem Hauß haben/ die umb Mißhandlung der Straffen/ nicht das Leben berühren / auß herbrachter Ubung länger/ dann zu recht genug / von Ihren Herren oder Junckern / und nicht vor dem Halß = Gericht sollen beklagt und gerechtfertiget werden / So unterstehen sich die Zent = Graven zu vielmahlen/ mit Willen und Handhabung Ihrer Oberkeit/ ehgemeldte Person für sich in Rechtfertigung zu dringen / auß Schein etlicher gefärbten/ ungegründten / neuw erdichten Ursachen / wider die Billichkeit und alt Herkommen. (c)

Item/ die Zent = Richter / nemen auch offt heimliche Rüg von einem leichtfertigen Mann an/ den sie oder er sich selbst nicht melden darff/ und dringen darauf gantze Dörffer zu schweren / daß sie dieselben angeben Uberfahrung / in ihrem Dorff nicht gewüßt/ so viel dann schweren/ muß ihr jeder ein besunder Schreiber = Lohn bezahlen / Welche aber nicht schweren/ die müssen schwere Buß unabläßlich der Oberkeit außrichten. (d)

Item/ an viel Zent = Gerichten ist kein Gericht = Schreiber / der alle Rechtliche Fürträg gar auffschreiben/ oder zum theil protocollirn kunte/ und so sie darinn in Appellations = Sachen (besunder an Orten/ da man die Beruffung an die Oberkeit zuläßt) die Gerichts = Händel den Partheyen sollen geben/ so fragen sie unter ihnen die Schöpffen allererst / was in der Sachen/ eins oder zwey Jahr von Ihnen gehandelt sey/ das lassen Sie für Acta auffschreiben / darinn dann mehrmahls

(a) Molestiæ subditorum. (b) Forum incompetens. (c) Forum incompetens.
(d) Ruge.

mahls viel vergessen wird / daran den Partheyen hoch gelegen ist. (e)

(e) Gericht-Schreiber.

Zum Vierdten.

Beschwerden wider das Kayserl. Cammer-Gericht.

ITem / ob schon an das Kayserlich Cammer-Gericht etliche mehr Personen zu Beysitzern verordnet sind / Auß Ursachen (als uns anlangt) daß dester schleiniger die Vielen der Sachen mögen geörtert u. abgefertigt werden / so bleiben viel doch aussen / werden auch ihre Stett / nach Inhalt der Reichs-Ordnung in gebürlicher Zeit / durch die / so deß Macht haben / nicht ersetzt / und wirdet also den Schwechern gegen den Mechtigen oder Sterckern / so sie gewönlich alweg zu Kleger machen / desto langsamer zu gebürlichem Rechten verholffen. (a)

Dergleichen / wenn das Kayſ. Cammer-Gericht zwey oder drey Jahr im Gang ist / so feyert es gewonlich so viel oder mehr Jahr dagegen / auß solchem allem fast beschwerliche untregliche Verlengerung der Rechtfertigungen / so da hangen / erwachsen / und dazwischen sollen die Graffen / Herren / oder Edelleut / so von einem Fürsten oder anderm mechtigern etlicher Güter oder anderer Gerechtigkeit entsetzt / oder darinn sonst unbillich vergweltigt seyn / stets ruhen / zusehen / und sich mit Gewalt oder der That / so gegen ihnen doch gebraucht ist / herwiderum nicht wehren oder in Phede tretten / ihre Freund sollen ihnen in solchen rechtmeßigen Sachen auch nit dienen / welches dermassen zu verbieten ihnen hoch beschwerlich und unleidlich ist / auch im Röm. Reich / auß erbarn / rechtmeßigen guten Gewonheiten / mit Zulassung der Rechten anderst herbracht / und bitten hierumb sich noch dabey bleiben zu lassen. (b)

Item / man sagt / daß sie und das Kayserlich Regiment je zu Zeiten etliche angebene Friedbrecher in die Acht erkleren / auß vermeinter Ursach / als sey derselben geübte That Notori / offenbar und unlaugbar / welches (als uns die Hochgelerten berichten) wider die natürliche - göttliche - gemeine - geschribene geistliche - und weltliche Recht / deß Reichs Ordnung / und alle Vernunfft ist. Dann ob ihnen gleich die ergangene That / gantz offenbar / auch ein tapffer Ansehen eines fürsetzlichen mutwilligen Friedbruchs hat / so ist Ihnen / als Richtern / doch noch nit kündig und grüntlich bewust / ob derselb Theter solchs zu einer Rechtmeßigen Gegenwere / oder zu rechtmeßiger Straff seiner Unterthanen / / oder auß Befelch seiner Herrschafft / die ihne vielleicht zum Rechten und aller Billigkeit vertretten mag / gethan hab / darumb kan je zu Zeiten einem unerforderten und unverhörten thetter / durch ihre Eyl unrecht geschehen / Hierumb bitt man solchs hinfür zu fürkommen / die Ordnung wol zu erkleren / also / daß keiner ohn vorgeende Ladung oder unverhört in die Acht erkant werde / Es sey die That offenbar oder nit / damit niemandt unrecht geschehe. (c)

(a) Assessores Cameræ. (b) Feriæ in Camera. Tarditas processus. (c) In die Acht erklärt.

Jtem/ sie lassen offt wider die / so für Friedbrecher beklagt werden / Ladung außgehen/und dieselben in etlichen Stetten/ so drey / fünff oder mehr Meiln von deß Beklagten gewonlicher Behausung ligen/ *per Edictum* offentlich anschlahen/ und auf ungegrüntes blosses Angeben deß Klegers oder Botten/wie sie der Ort unsicher seyn sollen/ ꝛc. so man doch in viel Jahren nit gehört/daß ihr/der Botten einer an seiner Person vergeweltigt worden sey / Und so dermassen der Citirt oder Geladen/ offt nach verschienem angesetzten Termin und Rechts-Tag/ solche Fürforderung allererst erfert/oder sonst in sein Geschefften außgeritten ist/ und also in rechter Zeit zu erscheinen ihme nicht müglich / wirdet er dannoch auf Ansuchen deß Klegers/ auf die einige außgegangen Ladung / ohn einiche vorgehende Beweysung der Klag und weittere Ladung / von Stund an in die Acht erklert / das zwifach wider die Kayserlich Recht und alle Billigkeit ist/ dieweil die setzen/ daß der Kleger auf Ungehorsam deß Beklagten sein Klag justificiren uñ wahr machen/ Auch der Ungehorsam die End-Urtheil anzuhören/ zum andern mal geladen werden soll/ Bitten obgemelte vom Adel sollichs in der Reichs-Ordnung baß zu versehen / auch den Klegern oder Botten ihr angezeigt Unsicherheit / hierinn mit dem Eydt zu betewern aufzulegen / in Betrachtung/ daß solchs Leib/ Ehre und Gut berürt. (*d*)

Jtem/ man wirdet bericht / daß etlich Herren auß den Beysitzern deß Kayserl. Cammer-Gerichts/ die Acten und Gerichs-Hendel/ so ihnen zu referiern überantwortt / zu bewahren / also unfleißig seyn / daß je zu Zeiten etlich Schrifften davon verloren werden/welches den Partheyen in Fassung der Urtheiln ohn Zweiffel etwan zu Nachtheil gereichet. (*e*)

Jtem / so einer ein klein Zierlichkeit der Appellatz unterläßt / als so er umb Appostel gebetten / und darnach nicht wieder darumb angesucht hat / erkennt ihm das Kayserl. Cammer-Gericht/ wie uns angelangt hat / die Appellatzen ab / als verlaßt / und muß dardurch die gantz Haupt-Sach fallen/ wäre noth/ derhalben ein Form deß Appellirens zu stellen / und im Reich offentlich außgehen zu lassen / damit die einfältigen ungelehrten vom Adel / und andere mit Subtiligkeit der Hochgelehrten/ nicht also gefehrt und übereilet werden. (*f*)

Und bitten hierumb obgemeldte auß der Ritterschafft/ E. F. Durchl. Gn. und Gunst unterthänigs dienstlichs und freundlichs Fleiß/ Sie wollen ein ernstliches Einsehen haben / damit solche Beschwerden / sampt andern Unordnungen aller obgemeldter Gericht/ so Ewern Gn. am besten erkennen mögen/ ohn weiter Verziehen in ein gebürlich Enderung und Besserung jetzt hie gebracht werden/dann es möcht in Kürtz kein anderer Reichs-Tag sich wieder zutragen.

Zum

(*d*) Citationes per Edictum. Contumacia. (*e*) Acta deperdita. (*f*) Appellationes desertæ.

Zum Fünfften.

Beſchwerden wider den außgangen Landt-Frieden.

ITem die Grafen / Herren und Ritterſchafft ſehen für faſt hoch beſchwerlich an / ein Articul in der neuen Reichs-Ordnung / ungefährlich alſo inhaltendt / Daß der Beſchädigt ſampt ſeinen Helffern gegen den Friedbrechern / den Ihren / auch Ihren Mit-Helffern und Enthaltern / ehe ſie für ſolche Mißhändler erklärt ſeyn / Gegenwehr und Verfolgung thun müge / zu friſcher That / oder wenn er ſo ſeine Freund und Helffer gehaben müge / ꝛc. Und aus nachfolgenden Urſachen : (a)

Zum Erſten / dann ſo ein Fürſt / Commun / oder anderer Gewalt / Ungnad oder Unwillen zu einem trägt / welcher nahend bey oder umb einen öffentlichen Friedbrecher ſitzt / oder bey dem die Thäter oder ihre Helffer nahend hin- und her rayſen / So mag ſein Gnad oder Comun / allweg etlicher Anzeig und Argwönigkeit / als hätt er ſie wider denſelben Gehaßten erfahren / ſich berühmen / oder ein ungegründte Kundſchafft heimlich zurichten / dann die Begierd / frembde Güter zu haben / wirckt viel / und darauf in Schein deß Landt-Frieden / ihme ſeine Güter gar oder zum Theil nehmen / unangeſehen im Grundt deſſelben Unſchuld / als etlichen vermuthlich bißher geſchehen.

Zum Andern / ſo möcht alſo ein Unſchuldiger / den man dermaſſen verfolgte / oder etlich ſeine Verwandten / in Rettung und Beſchützung ihrer Güter entleibt werden / und ob gleich folgend ihre Unſchuld offenbar / würde denſelben ihr Leben nicht wieder geben / iſt hierumb ſolche Ordnung wider die Vernunfft / Recht und Billigkeit / dann die Recht verbieten execution thätlich zu thun / in Sachen / die noch zweiffelich oder nicht gebürlich geörtert ſeyn / Und darinn / nach Erörterung derſelben / die geſchehen Execution oder Vollſtreckung nicht möcht wider zurück gezogen werden / wie in dieſem Fall / ſo etlich unſchuldig entleibt / kunt ihn ihr Leben nicht wieder werden.

Zum Dritten / ſagen die Kayſerlich Recht / als die Hochgelehrten uns berichten / daß beſſer ſey / daß viel Mißhändler (wo die nicht eigentlich von der Oberkeit mögen erkündigt) ſollen ungeſtrafft übergangen werden / dann je zu Zeiten einen Unſchüldigen zu ſtraffen / in einem Schein / als wäre er warlich ſchuldig.

Zum Vierdten / wenn dermaſſen einem Verdachten vom Adel / deß Mißhandlung oder Friedbruch noch nicht / ſonder allein die ergangen That offenbar und unlaugenbar / oder in Fällen / da ſein geſchehne Hülff / auch noch nicht gar offenbar iſt / ſeine Rennt / Güllt und Güter ſolten abgedrungen werden / hätt er nichts / davon er zu Rechtlicher Außführung ſeiner Unſchuld / und Wider-Erlangung ſeiner Güter und zugefügten Schadens / ſich / ſeine Procurator oder Advocaten unterhalten möcht / und muſt alſo ſein Ehre / Glimpff und leiblich Nahrung unbillich verlieren / welches alles ohn Zweiffel mehr Urſach zu Auf-

(a) Verfolgung in continenti fiet, &c.

ruhren dann zu Erhaltung deß Landt-Frieden geben würde / Hierum ist hoch Noth den Articul wieder abzuthun / darein die Grafen und Herren / als ihr viel sagen / nie bewilligt haben.

Item / so der Fürsten Amptleut / Haubtleut und andere Diener je zu Zeiten einen vom Adel in ihres Herrn Landt fahen / er sey deß Oberkeit unterworffen / oder nicht / und das thun allein etlicher verdachter Verwürckung halben / ehe sie gründlich beweisen können desselben Schuld / oder ihne zu purgation deß Verdachts fürgenommen haben / so erklärt sie (ob es gleich gantz offenbar ist) weder das Kayserlich Regiment oder Cammer-Gericht / in die Acht / Dergleichen schonen sie zu mehrmahlen auch der Fürsten / Comunen und der andern Mächtigen hierinn / unangesehen / daß sie durch Behaltung der obgemeldten offentlichen Thätter und Friedbrecher in Ihren Diensten / der Poen deß Landtfried-Bruchs / sich auch offt theilhafftig gemacht / oder die wissentlich hinweg geschoben haben / also ungleich Einsehen / das dem Adel beschwerlich ist / wäre Noth in dem Land-Frieden auch Fürsehung zu thun / damit er zugleich gehalten würde: (*b*)

Item / es begibt sich auch zu Zeiten / daß einer aus Neid zu dem Kayserl. *Fiscal* kommt / und sagt ihme ein an / der irgends einen Friedbrecher soll fürgeschoben / oder etwas anders im Landt-Frieden verbotten / gethan haben / auff solches bloß Angeben dann der Fiscal angericht wird / oder für sich selbst unterstehet / gegen dem Angeben zu procediren / und ohne einig gnugsam vorgehende Anzeigung / wie und wenn / oder an welchen Enden er unterschleifft oder fürgeschoben hab / oder dergleichen Vermuthung eines redlichen Verdachts / den Angegeben auf die Purgation deß Land-Frieden citiren laßt / Sonderlich im Fall / da sich der Angeber keiner Beschädigung beklagt / oder beklagen will / welches doch nicht seyn soll / und wider Recht / auch deß Röm. Reichs Ordnung ist / daß eines Feinds oder Neiders einig denuntiation / angenommen soll werden / sonder sollen höhere Vermuthungen und grössere Indicia vor Augen seyn / Es wäre dann / daß der Angeber / dem / so unschuldig durch sein Purgation erfunden / geoffenbart würde / damit sich der Unschuldig solcher unbillichen Verläumdung / Schmehen und Kosten gegen ihm erholen möcht / Dann wie kan ein höher Straff seyn / dann die Acht / dadurch einer verdampt würd an Leib / Ehre und den Gütern? Herwiederum wie kan einer höher geschmäht werden / dann so ihme unschuldiglich zugemessen würdet / wie er solchs verwirckt soll haben / Er schwere dann einen solchen scharpffen Eydt, darumb sich ein jeder / dem solchs begegnet / deß billich zu beklagen hat / Wäre deßhalben Noth ein Einsehen zu haben / damit man Unterschied hätt mit den Personen / ob sie auch dergleichen Händel davor geziegen wern gewesen / oder getrieben hätten / und andere starcke Vermuthung vor Augen zu haben gegen den Angegeben / damit er nicht zu unbillichen Kosten und Schimpff gefehrlich aus Neid geführt würde.

Item

(*b*) Respectus personarum.

Jtem/ so wären viel Fäll zu erzehlen/ da die Fürsten und andere grosse Oberkeit durch Jhre Diener/ einem vom Adel sagen lassen / der soll deß Jagens / so er in gerüwigem Gebrauch bißher gehabt / müßig stehen/der ander deß Fischens oder deß Weydens/ Holtzens/ ꝛc. Und wo er es darüber thu/ so hab er den oder den Befelch. Auf solch Trawen muß der arme Edelmann stillstehen/ ist vielleicht unter dem Herrn gesessen / in deß Namen ihme gebotten ist/ wollen er und die Seinen anderst nicht gefangen / und vergweltigt werden/ und wird also gleich so wol von seiner Gerechtigkeit gedrungen/ als wäre er mit gewapneter Handt / gewaltiglich wider den Land-Frieden entsetzt/ Wann alsdann zu Zeiten einer sich gegen solchem Mächtigen understehet zu wehren Rechtlich/ so scheupt er ihn und den Seinen täglich viel sorglicher Unruhe heimlich/ auch etwan öffentlich zu/ Greifft aber der vom Adel in Gegenwehr-weis wieder zu mit der That/ darzu er/ wie angezeigt/ gezwungen wird (dann mit Trowen behält ein Schwacher gegen einem Mächtigen das Sein nicht bald) so muß er dann den Land-Frieden gebrochen haben / in die Acht erklärt / auch von jedermann verfolgt und verjagt werden / und nimmt ihme dann derselbig Mächtig mehrmals das ander Gut zu dem Vorigen/ darauf er es je zu Zeiten wolbedächtlich und fürsätzlich gespielt hat/ oder will der Arm oder Schwächer wieder einkommen/ muß er dem Herrn etwas zu Lehen machen/ oder sich in etwas anders Nachtheiligs begeben/ oder nachlassen/ dadurch mancher einfältiger Armer vom Adel umb das Sein kommen/ ist hierumb fast hoch beschwerlich / wo hierinn nicht Fürsehung solt geschehen. (c)

Jtem/ so hat sich offt begeben und also befunden/ daß die *Fiscal* geneigter seyn/ die Armen vom Adel mehr umb den Friedbruch fürzunemen/ und von Ampts wegen gegen denselben zu handeln/ dann wider die Mächtigen / gegen den er in gleichen Fällen gantz still stehet / ob ihme solches schon angezeigt wird / sonder scheupt es auf ein Ankläger/ Deßhalben solt billich in dem Gleichheit gehalten werden/ dann nicht ein kleiner Vorteil/ und auch Nachtheil im selben Fall entstehet/ wie ein jeder Verständiger solches zu bedencken hat. (d)

Jtem/ so geschicht es auch offt / daß eins Freund / oder einer der in die Acht erkennt ist / zu einem andern Einreit/ auch in guter Meynung derselbig eingelassen / gehaußt und geherbergt wird/ unwissend der Acht/ darein er erklärt ist/ derselbig soll und muß nicht destminder / nach Vermög deß aufgerichten Land-Friedens/ die Gefahr/ wie obstehet/ mit der Verfolgung an Leib und Guth bestehen/ Ehe und zuvor sein Unwissenheit an Tag kommt / oder er darum beschrieben oder gehört würdet / Nun ist auch solche Unwissenheit / ob einer in die Acht erkläret sey / im Rechten so eine starcke Ursach / daß sie einen jeden entschüldigt/ der sie fürwendet/ dann wann männiglich soll meiden den / der in der Acht ist/ bey Poen der Acht/ So ist auch ge-

(c) Turbatio in possessorem. (d) Respectus personarum.

gebürlich/ daß dieselbig Erklärung männiglich zu wissen komm / oder aber zum wenigsten dermassen und Edicts-Weise öffentlich außgekündt werde/ damit sich niemand der Unwissenheit halben entschuldigen müg / sonst entschuldigt ein Jeden das Recht / daß er solche Acht nicht hat sollen wissen / es wäre dann einer bey der Erklärung oder Urtheil gewesen/ oder die Acht in seiner Pfarr offentlich verkündt/ oder an dem End er gesessen / öffentlich im glaubwürdigem Schein angeschlagen / Dann je grösser Schad und Straff durch Ubertrettung eins Gebots entspringt/ so viel mehr gewißlicher und fürsichtiger solchs männiglich verkünt soll werden / sich wissen zu hüten. (*e*)

Jtem/ so einer nicht auf Begehr deß Fried-Brechers/ sondern allein auf Bitt deß Gefangenen Freundschafft thedinget/ wie und ob/ ohn oder mit Schatz-Geldt / der Verstrickt mög erledigt werden/ so zeucht man ihne an für einen Mitt-Helffer deß Thäters / unangesehen / daß höhere Stände / als Fürsten und andere solchs offtermals unsträfflich thun / und bey Jhnen für keinen Friedbruch geacht würdet. (*f*)

Jtem / die Reichs-Ordnung oder neulich außgangen Execution / wöllen etlich Fürsten oder Jhre Räthe außlegen / wenn sie eines erklärten Friedbrechers Lehen-Güter einnehmen/ daß sie die inbehalten mögen/ die Abnutz selbst davon Jährlich aufzuheben / und sey genug/ daß sie den Lehen-Herrn deß Eigenthumbs darauf bekene / solchs bitten die Grafen und Herren/ in der Reichs-Ordnung baß und anders zu erklären / wie dann hievor allweg der Reichs-Ständ Meynung anders gewest ist / nemlich daß die Lehen-Herren in solchem Fall die Lehen-Güter inhaben sollen/ &c. dann daß ein Mächtiger / dann die vorigen Lehen-Mann gewest seyn/ ihre/ der Grafen und Herren Lehen besitzen sollt / wäre Jhnen zu viel beschwerlich/ sie möchten auch wenig Gehorsam von den erlangen. (*g*)

Zum Sechsten.

Beschwerden wider deß Kayserl. Regiments Handlungen.

Jtem/ das Kayserl. Regiment bestellt je zu Zeiten Hauptleut wider etlich vom Adel/ und ob dann dieselben Hauptleut gleich andern Unschüldigen/ die noch nie umb einichen Friedbruch zu der Purgation fürgefordert oder überwiesen seyn / ihre Schlösser und Güter einnemen / und nach solcher That den Friedbruch wider denselben außzuführen/ auch gar stillstehen / und also selbst die Poen deß Friedbruchs offentlich verwircken / darzu vielleicht solichs ohn Befelch deß Kayf. Regiments/ für sich selbst thun/ so behalten J. F. G. und Gunst dieselben Hauptleut dannoch wissentlich in Jhrem Dienst / wie mit Graffe Görgen von Wertheim gegen Fritzen von Tüngen geschehen ist/ befehlen auch dem Kayserl. Fiscal nit/ wider denselben/ auf die Poen deß Friedbruchs/ von Ambts wegen zu klagen/ wie offt

(*e*) Bannitus ab amico inscio receptus. (*f*) Pro bannito intercedens. (*g*) Banniti feuda.

offt wider andere Arme vom Adel geschicht / und also möcht gesagt werden / daß Jhro Fürstl. Gn. und Günsten / wo man die Reichs-Ordnung und Land-Frieden zugleich halten solt / sich selbst auch hierin der Poen deß Friedbruchs theilhafftig machten / Dieweil man sonst andere Helffer und Fürschieber nach dem Buchstaben der Reichs-Ordnung so hart verfolgt. (a)

Jtem / Jhre Fürstl. Gn. und Günsten haben newlich ein gedruckt Mandat außgehen lassen / zu erfahren und zu verfolgen diejenen / so der von Nürnberg Verwandten ihre Händ abschlugen / und wo man die Rechtschüldigen / der Gebür strafft / wäre dem Adel nicht mißfällig / Aber in Ansehung desselben Mandats ist zu finden / wie die Beschädigten oder ihre Oberkeit / so Partheyen seyn / auf schlechte Anzeig oder Angeben / mügen einen Biedermann / an seinem Leib und Gut verfolgen / Und also künnen viel Unschüldigen an ihrem Leben übereylt werden / zu den / die Beschädigten vielleicht / vor diesen geübten Thaten / Unwillen und Grammschafft gehabt / wäre Noth / gedachtes Mandat zu widerruffen / dieweil sie / unsers Achtens / wider Kays. Recht / Reichs Ordnung / und die Billigkeit erkandt seyn.

Jtem / man sagt / daß J. F. Gn. und Gunst je zu Zeiten die Klagen / so umb Fridbrüche vor Jhnen Rechtlich hangen / für das Kays. Cammer-Gericht weisen / ohn Willen der Parthey / so doch die Reichs-Ordnung dem Kläger in diesem Fall / die Wahl gibt / seine Sprüch da / oder am Kayserl. Cammer-Gericht fürzuwenden.

Jtem / wenn die Mächtigen im Reich / aus Warnung oder sonst Uberzugs sich besorgen / und bey Kays. Regiment umb Schutz zum Rechten ansuchen / so gibt man ihnen / als uns anlangt / harte Poen-Mandat / sonder einich anhangende Condition oder Ausflucht / wider die / vor den der Supplicant sich besorgt / Wo aber arme Edelleut in gleichem Fall daselbst ansuchen / so gibt man ihnen schwerlich einen schlechten Send-Brieff / darinn man die Sach leyß anrürt / wie etlichen von Cronberg newlich geschehen ist / unangesehen / daß ihre Flecken des Röm. Reichs Lehen / und sie sich für das Regiment zu endlichem Rechten erbotten haben.

Jtem / wiewol das Kays. Regiment / je zu Zeiten den Beschädigten / und seinen Widertheil / gegen einander verhört / und deß Beschädigers bekennten geübten That / kein gnugsame Rechtmäßige Entschüldigung / die notori, offenbar / oder vor Jhren Gnaden bewiesen wäre / vernimmt / so helffen sie doch dem Entsetzten nicht wieder zu seiner Hab / weder mit ernstlichen Gebots-Brieffen / und andern nachfolgenden Processen / die Jhren Gnaden zu geben geziemen / oder auch mit thätlicher Hülff / als Herrn Görigen von Abßberg / Ritter / gegen etlichen deß Schwäbischen Bunds Hauptleuten newlich beschehen ist.

Jtem / es ist auch beschwerlich / daß etliche und der mehrer Theil Teutscher

(a) De banno.

Nation/ aus dem/ das sie diesem Kayſ. Regiment Gehorsam leisten / offt zu ihrer Gelegenheit/ die Gegenwehr / wider ihre Beschädiger oder Benötiger unterlassen müssen/ zu ihrem Nachtheil/ besorgend die Poen deß Friedbruchs oder sonst Ungnad deß offtgemeldten Regiments/ Aber etliche andere/ so jetztgedachts Regiments Mandaten ungehorsam seyn/ auch die verstehen und außlegen ihres Gefallens/ von solcher ihrer Ungehorsam Nutz/ und kein Straff empfahen söllen / wie dann ein gemeiner Ruff und Gerücht ist / daß die drey Kriegs-Fürsten am Rhein wider Mäyntz/ desselben Unterthan und andere vom Adel jetzo gethan haben sollen / bey solcher ungleichem Gehorsam/ ꝛc. würdet das Regiment/ gemeinen Frieden im Reich zu erhalten / wenig ersprießlich seyn.

Item/ in der neu-gedruckten Execution, so vom Kayserl. Regiment neulich außgangen/ findet man/ daß Ihre F. G. und Gunsten aller That in - - - - -

Hie mangelt ein Blat.

und Kayserl. Oberkeit / oder die/ so ihnen abgewonnen haben / Sonder erbieten sich gewöhnlich weiter zu rechten / alles zu gefährlichem Verzug/ wie dann die von Flotaw/ im Fürstenthum Mechelnburg / Gabriel von Streitberg / zu Francken/ / Auch N. Zwikopff/ und andere / Vollziehung ihrer Urteln / so am Kayſ. Regiment und Cammer-Gericht / schier vor 20. Jahren gesprochen seyn/ noch bißher über viel Kosten/ Gefehrlichkeit ihres Leibes/ Mühe und Arbeit nicht zu gebürlicher Vollziehung haben bringen mögen.

Item/ es halten auch viel aus dem Adel für unbillich/ nach dem mein gnädigster Herr / Ertz-Hertzog Ferdinand / ꝛc. als Kayserl. Statthalter/ Persönlich in dem vielgemeldten Regiments-Rath zu sitzen angefangen / daß man Hertzog Fridrichen / Pfaltzgrafen/ ꝛc. dannoch auch ferner darinn zu sitzen/ und sein Stimm/ wie vor/ zu geben gestatt hat, so doch die Regiments-Ordnung in demselben Rath allein einen Statthalter benennt und zuläßt/ und zu voraus in seiner Gnaden und seines Bruders/ deß Chur-Fürsten Selbst-Sachen / gegen Frantzen von Sickingen und andern vom Adel/ wie (als man sagt) sein F. G. jetzo in dem Reichs-Rath auch pfleg zu thun/ Wañ dardurch scheuet sich mancher ohn Zweiffel / dem gemeinen Nutz zum Besten/ die Wahrheit zu sagen/ besorgend/ Unwillen oder Schaden daraus zu erlangen.

Item/ es ist auch erschollen / wie das Kayserl. Regiment je zu Zeiten von den Anschlägen und Geld / so zu Ihrer Gnaden/ Günsten und deß Kayſ. Cammer-Gerichts Unterhaltung / allein etliche Zeit im Röm. Reich zu geben bewilligt ist / Hauptleut/ wider etliche vom Adel/ mit unerhörter/ ungewönlicher Besoldung bestellen / also daß sie denselben über ihre und ihrer Diener Monat-Solde / auch für die zukünfftigen Besorgnuß / darein sie kommen möchten / etlich tausend Gülden reichen, oder ihnen zu geben verschreiben/ Als sie Graf Görigen von Wertheim gethan sollen haben / und sagen darnach: sie wöllen nicht länger an dem

Regi-

Regiment bleiben / dann man bezahl gedachter Anschläg nicht so viel / daß ihre Dienst-Geld ihn mögen bezahlt werden / ꝛc. Wo dem also / ist es gemeinen Graffen und Herren / die bißher an solchen Anschlägen nicht wenig haben müssen helffen bezahlen / beschwerlich / und glauben nicht / daß es der Gemeinen Reichs-Stände Will je geweßt sey / von obberürtem Geld die *Execution* oder Vollstreckung thätlich / und durch Heerzug oder Gewapneten Gewalt / wider die Ungehorsamen zu verlegen / Wann darzu würde ohne Zweiffel ein viel mehrere Summa Gelds / und grössere Anschläg im Reich / aufzulegen Noth seyn / das nicht ein jeder Stand vermöcht.

Und wiewol man glaubt / daß vielgenannte meine Gnädigste / Gnädige und Günstige Herren / deß Kayſ. Regiments / Ihre Thun und Lassen in obgemeldten Articuln / sambt und besonder / allweg nach ihrem besten Verstand oder Gewissen dermassen fürgenommen / haben Ihre Gnad und Gunst doch auch / wie andere Menschen / ja zu Zeiten sich mügen irren / und wo man dann im Grund solche Irrung künt anzeigen / achten die von Graffen / Herren / und der Ritterschafft / es sey keinem Erbern frommen Bidermann / und Liebhaber deß gemeinen Nutz beschwerlich / solche beschehene Irrung in ein leidliche / gebürliche Besserung helffen zu bringen / Als sie dann hierin nicht anderst zu geschehen / unterthäniglich uñ freundlich gebetten wollen haben / Mit angehängter Protestatz / daß sie dadurch niemand aus allen ob- und nach-gemeldten Ständen zu schmähen oder zu schimpffieren gedencken / sonder allein zu ihrer merckelichen anliegenden Notturfft / solche Fürträg gethan haben.

Zum Siebenden.

Deß Adels Beschwerden / gegen den Schwäbischen Bund.

Item / der Schwäbisch Bund setzt Ordnung / die gemeinem Rechten / und deß Ordnung / und aller Billigkeit zuwider seyn / Nemlich so sie einen verdencken / als solt er thätlich wider Sie / oder etlich der Ihren gehandelt haben / daß er sich vor Ihnen / als seiner Wider-Parthey purgiren soll / sagend / wie Sie solchs zu Handhabung deß Land-Frieden / und in Krafft Ihrer Freyheit thun / So doch die Reichs-Ordnung alle Freyheit / die Ihrer Satzung / so viel den Land-Frieden berürt / zuwider seyn / (als diese ist) gantz abthut und aufhebt / auch andere Ort benennt / da solche Purgation geschehen sollen.

Item / so jetztgemeldtes Bunds Befelchhaber oder Diener / jemandt wider den gemeinen Land-Frieden offentlich beschädigen / werden sie darüber in ihren Diensten behalten / behegt und nicht gestrafft / Als Görig Hewßlein gegen dem N. von Elringshawsen newlich geübt / ihme unter einem Schein / als such er deß Bunds Feind da / mit Hülff etlicher deß Bunds streiffenden Rott / Ein versiegelten Brieff / so zu Irrungen / die hievor lang zwischen ihnen geschwebt / dienlich ist / auß seinem deß von Elringshausen Wohnung / mit Gewalt hinweg geführt / und noch nicht wieder

geben hat / Und wo ein Edelmann / als für sich selbst solches gethan / hätt man ihn bald in die Acht erklert und verfolgt.

Item / ob gleich je zu Zeiten jetztgedachter Bund / wider die Reichs-Ordnung und Land-Frieden offentlich handelt mit der That gegen einem / und die Reichs-Ständ nach Verhör beyder Theil / so sie versammlet seyn / auf den Reichs-Tägen ermessen / und sagen / daß er der Bund / zu eylend / das ist / unrecht gehandelt hab / so gibt er doch dem Beschädigten sein entwerte Hab nicht wieder / sondern behält sie / ohn daß er beweist oder sonst / wie sich gebürt / vor Kayserl. Cammer-Gericht oder Regiment außführt / desselben Verwürckung / und ist also mehrmahls Kläger / auch Richter und thätlicher Einnehmer der frembden Güter / wider alle Vernunfft / Recht und Billigkeit / Als man dann glaublich sagt / er der Bund / oder seine Hauptleut / Herrn Hanß Gerigen von Absperg / Ritter / gethan haben sollen / über der Reichs-Ständ Bedencken und Anzeig / so sie Kayserl. Majest. auf Ihr Begehren zu Wormbs jüngst derhalben eröffnet.

Item / wenn viel-genannter Bund oder andere grosse Gewält / etlich Friedbrüch vollbringen / wie / als vorgemeldt / geschehen seyn soll / So erklert man sie oder ihre Hauptleut nicht in die Acht / Aber arme Edelleut / so dannoch etwann Rechtmäßige Gegenwehr thätlich thun / werden eylend verdammt / und blutig in die Hölln geworffen.

Item / die jetztgedachte Bunds-Herren / dringen manchen Frembden / so ihrem Gerichts-Zwang nicht unterworffen ist / daß er mit schwerem Kosten vor ihnen Rechtlich klagen / antworten / oder gewaltigs Uberfals von den Ihren gewarten muß / unangesehen / daß die Recht und Reichs-Ordnung verbieten / niemands von seinem ordentlichen Gerichts-Zwang zu ziehen / Und ob sie gleich darüber etliche vermeynte Freyheit von Kayf. Maj. erlangt hätten / mügen doch die (als uns die Rechts-Gelehrten verständigen) einem dritten Mann keinen Nachtheil geberen / dem zuruck und unwissend solche Begnadung außpracht ist / Also / daß er sein rechtmäßig Einred oder Anfechtung / wider dieselben nicht hat mögen fürwenden / Dann es macht den Armen vom Adel nicht ein geringen Kosten / so ihr einer mit etlichen sein Freunden und Rednern / oder Rechts-Gelehrten / der Rath und Beystand er bedarff / den außgeschrieben Bunds-Tagen nachreitten / und mehrmals / ehe sie die Bunds-Räthe / ihre gröffere Geschäfft außrichten / drey / vier / oder mehr Tag in den Herbergen schwerlich zehren muß / Welches dagegen' am Kayserl. Regiment oder Cammer-Gericht / oder anheim vor seinem ordentlichen Gericht / er durch ein Procurator / der sonst stets da wonet / offtermals mit fast geringerem Außgeben / verlegen kunte.

Item / man würdet glaublich bericht / daß der Schwäbisch Bund / oder desselben abgefertigte Anwäld sich haben vernehmen lassen / ob sie gleich von etlichen Beschwerden / um vermeynte Friedbruch / oder anders / Rechtlich oder sonst / vor

vor Kayserl. Regiment oder Cammer-Gericht beklagt/daß sie gar nichts darum geben werden/ dann sie haben ein tapffere Macht von Kriegs-Leuten/ auch ein Ordnung unter ihnen aufgericht/ ꝛc. Darüber/und ihrer ergangen/ auch zukünfftigen Thaten halben/sie kein Rechtfertigung oder Erkantnuß/anderst dann vor Kayſ. Maj. selbst Person/erleiden künnen oder wöllen/ und sollen sich deß fast also gegen gedachtem Regiment oder Cammer-Gericht nachfolgend mit den Wercken newlich erzeigt haben/ darauß obgemeldte Ihr Rede zu bestättigen/ Auch jetzt bey Kayſ. M. in Hiſpanien/ oder dem Kayſ. Statthalter/ ꝛc. heimlich sich hoch bearbeiten/ sie also von den gedachtē Gerichts-Zwang/ durch besondere Privilegia außzunemen/ und zu befreyen/ welches die Ritterschafft für gantz unbillich achtet/ auch wo der Bund darauf beharret/ nicht wenig zu mercklicher Zerstörung deß gemeinen Nutz und Land-Frieden Teutscher Nation dienlich/ und viel Ständen im Röm. Reich unleidlich seyn würdet.

Zum Achten.

Anregung anderer schweren deß Reichs obliegenden Sachen/ und zum Ersten von grossen Kauffmanns-Gesellschafften.

ITem/ wo man im Reich die Uberfahrer schüldigen/ und Ubelthäter mit gleichem Rechten und Maß suchte/ erforschete uñ straffte/ würden Grafen/ Herren und anderer Adel deß Heil. Reichs/ gemeinem Nutz/ und Ihnen selbst zu gut/ Auch K. M. und andern Ihren Oberkeiten/ zu unterthäniger gebürlicher Gehorsam/ gleich gern darzu rathen und helffen/ wie andere Reichs-Stände/ Wo sie aber spüren/ daß unter viel grossen wichtigen Mängeln und Beschwerden deß Heil. Reichs/ keine zu allen Reichs-Tägen mehr berathschlagt und thatlich vollzogen werden/ dann wie man sie deß Adels verfolge/ von ihren Gütern und Erbern langhergebrachten Gerechtigkeiten geschicklich unter einem Schein deß Rechtens/ unbillig abdringe/ die rechtmäßigen Gegenwehr ihnen verbiete/ wie in oberzehlten Articuln ihres Ansehens bißher geschehen/ ist ihnen solchs alles hinfür zugedulden/ zu viel beschwerlich und unleidlich/ wie das E. F. Durchl. Chur- und Fürsten Gnaden und Gunst/ als die Hoch-Verständigen/ bey ihnen selbst zu ermessen haben.

Dann offenbar ist/ wie die grossen Gesellschafften in Teutscher Nation deß H. Reichs Unterthan schier aus allen Ständen/ bißher hoch und übermeßlich beschwert haben mit ihren Monopolien/ Verbündnüssen/ einhelligen Auffsätzen/ wie hoch ein jede Waar verkaufft soll werden/ Niederdrückung der armen gemeinen Kauffleut/ bey den man bessern Kauff aller Waar bekommen möcht/ mercklichen überschwencklichen Wucher/ so sie über allen ihren Kosten und zimlichen Gewinn Jährlich aus Teutscher Nation aufheben/ einsammlen/ und doch neben andern Reichs-Ständen fast wenig Steur oder Darlegen thun/ zu Abwendung der zufälligen Beschwerden unsers gemeinen Vatterlands/ und deß Röm. Reichs.

Es ist auch durch etliche ihre Mit-Händler / oder derselben Beywohner / als uns glaublich anlangt / erschollen / daß den Gesellschafften in den nechsten zehen oder fünffzehen Jaren allein auff dem Meere / zwischen Seeland und Portugal / an Gold / Silber / Kupffer / und etlich wenig anderer Waar / als Parchat / ꝛc. (dann Kön. Würd zu Portugall / begehrt umb den Pfeffer und ander Gewürtz / allein Silber / Gold und Kupffer / läßt ihm auch mit anderer Waar sein verkaufft Würtz gar selten und beschwerlich vergleichen) mit Ertrincken der Schiff / und sonst nahend biß in zehen oder zwölff mahl hundert tausend Gülden werth Schadens geschehen seyn soll / Es ist auch wissentlich / daß ein Teutsche Gesellschafft mit ehgemeldtem König auf einen Kauff anzunehmen gehandelt hat / biß auf sechs mahl hundert tausend Gülden werth / in einer kurtzen Zeit / mit obgemeldter Wahre zu bezahlen / doch mit dem Geding / daß Kön. W. andern Teutschen solche Waar theurer verkauffen solte / ꝛc.

Darauß erfindet sich / daß ihe / so jedermann im Röm. Reich klagt / wo das gemüntzet und ungemüntzet Silber / Gold und Kupffer hinkommt / welches auch durch sie auf das Venediger Meer und fürter dem Türcken / gantzer Christenheit zuwider / und über gestrenge Verbietung der Kayserl. Recht je zu Zeiten wissentlich zugeschoben und verhandelt würdet / also / daß man deß jetzo zur Wehre gegen den Türcken und andern im Reich anliegenden Noth-Sachen / nicht zu geringem Nachtheil Teutscher Nation / einen mercklichen Mangel hat.

Uber solche Schwächung deß gemeinen Nutz / machen sie ihnen schier alle und jede besondere Personen und Innwohner deß Röm. Reichs mehrer Zinßper / dann hievor in Menschen Gedencken gewest / indem daß dieselben ihnen nicht allein jede Specerey und Gewürtz / sonder auch allerley andere Stück und Krämerey / so sie verkauffen / und in ihr zweyer oder dreyer Gesellschafft Hand / allein mit Behendigkeit gar bringen / setzen und verkauffen ihres Gefallens / dermassen / als ihr etlich selbst bekennt haben / daß sie offt mit hundert Gülden Haupt-Guts ein Jahr 40. 50. 60. biß in 80. Gülden gewinnen / auch ohne Zweiffel Teutscher Nation / ein Jahr mehr verdeckter Weis listiglich schaden / abschatzen / und unter dem Tach abrauben / dann alle die anderen Feld-Rauber in zehen Jahren thun mügen / und wöllen nicht Miß-Händler / sonder Ehrbar genannt seyn.

Und wiewol auf den nechst-gehalten vier oder fünff Reichs-Tägen / über die aufgerichten Kayſ. Recht und gemeine Reichs-Ordnung / so solche Monopolien und unzimlichen / schädlichen / grossen Gesellschafften bey mercklichen Straffen verbieten / gemeine Reichs-Ständ offtermahls berathschlagt haben / was man hierinn weiter zu Handhabung ehgemeldter Recht und Ordnung / auch diesen schädlichen / gefährlichen Leuten zuwider / fürnehmen solt / so ist es doch mit der That (wie gegen dem Adel täglich geschicht) bißher nie vollzogen / wiewol die Städt / dieweil ihre gemeine Bürger dadurch mercklich verderbt werden / auch gern darzu hülffen.

Hierumb

Hierumb ist der vom Adel unterthänig und freundlich Bitt/ als der/ so auch Interesse haben/ gemeinen Nutz zu fürdern/ daß E. F. Durchl. auch C. F. Gnad und Gunsten/ ohn weiter Verzug/ ein ernstlich Einsehen thun/ und wider obgemeldte grosse Gesellschaffter/ und ihre Güter/ thätlich fürnemen lassen/ wie dann gemeine Recht/ und deß Röm. Reichs-Ordnung solchs zugeben/ unangesehen/ daß sie zu Handhabung ihrer Händel etlichen Fürsten und andern mächtigen Ständen/ doch nicht umb geringen Wucher offt viel Gelds leihen/ von etlichen andern/ Geld zu Gewinn und Verlust/ in ihre Gesellschafften nehmen/ den dritten oder ihren Räthen dapffere Schencken thun/ und die vierten mit Heyrath auch andern Freundschafften listiglich an sich ziehen/ damit dieselben alle/ oder zum theil/ ihre obberührte/ erschröckenliche thätliche Mißhandlung/ wie bißher durch etlich viel beschehen/ dester länger helffen vertheidingen und handhaben.

Zum Neundten.

Beschwerung von den Geistlichen im Röm. Reich.

Es seyn auch nicht geringer Mängel jüngst zu Wormbs Käys. Majest. schrifftlich angezeigt/ wie Bäbstl. Heiligkeit/ auch derselben Prælaten und Anhänger in und ausserhalb Teutscher Nation/ das R. Reich und desselben Unterthan/ vielfältig wider Billigkeit und ihre Vermügen beschweren/ darauf auch bißher nichts verfencklichs gehandelt/ Ist der Graffen/ Herren und Ritterschafft Bitt/ als derjenen/ die auch gemeinen Nutz Teutscher Nation zu fürdern schuldig/ daß man jetzo hie dieselben berathschlag/ und zum theil abstelle/ oder in leidliche Besserung bringe/ Wo sie dann spüren/ daß die Oberkeit den gemeinen Nutz/ Ehre und Wolfarth zu suchen/ gleicher Maaß/ und nicht partheyisch einen Stand allein im Reich stets zu verfolgen fürnimmt/ So wöllen sie/ zu Vollziehung aller Ehrbarkeit und Reichs-Ordnung/ ihnen auch gern ihr Leib und Gut/ dermassen/ wie ihr Eltern gethan/ darstrecken/ und in aller gebürlicher/ schuldiger Gehorsam sich finden lassen. (b)

Etlich von Graffen/ Herren und der Ritterschafft/ &c.

N. 8. Der Grafen/ Herren/ Ritterschafft und Reichs-Städt Gravamina in Francken/ nach Anno 1555.

1. Die Fraisch- oder Halß-Gericht. 2. Geistliche Jurisdiction. 3. Hohe Land-Gericht. 4. Hohe Wild-Bann. 5. Glaits-Sachen/ und 6. Lehen-Gebräuch betreffend.

Special-Rubriquen. 1. Vogteylicher Oberkeit 6. Feind. 2. Zoll-Befreyung. 3. Hohe Zent/ Halß-Gerichtliche oder Fraischliche Oberkeit und Gelaits Herzlichkeit. 4. Geistl. Oberkeit. 5. Forstl. Oberkeit/ die Land-Gericht zu Onoltzbach/ Bamberg und Würtzburg betreffend. 6. Lehens-Gebräuch in Francken/ 7. Hohe Wild-Bann belangende. 8. Delicta, so die Nieder- und Vogteyliche Oberkeit zu straffen/ Levia Delicta oder Minora Crimina genannt. 9. Dorff-Herrschafft.

Ex Goldasto Polit. R. Handlungen/ part. 25. N. 2. p. 989. biß 998.

NB.

(b) In genere.

NB. Die Summaria & Notæ ſind des Pauli Wehneri, JCti. Haidelbergenſis, mithin gegen keinen Theil præjudicirlich zu allegiren / welcher in ſeinen Obſervationibus practicis de 1600. *voc.* Zent / ſolche Gravamina auf neuere oder jüngere Zeiten referiren will/

Ibi. Quo pertinet, Quod Status Franconiæ *Inferioris Notæ*, prout ſunt, Comites, Barones, Nobiles & Civitates Liberæ, in Gravaminibus ſuis

NB. *Nuperis* erga Status *Superiores*

ſub Tit. Hohe Zent- Halß-Gerichtliche und Fraißliche Oberkeit/ ꝛc. (Editionis Schilterianæ p. 523.) Hingegen *Goldaſtus* ſelbige auf ältere Zeiten bald nach 1555. locirt / und erſt-beſagten Gravaminibus ſub Nr. 2. von p. 989. biß 998. nachſetzt andere Gravamina Circuli Suevici de 1559. ſub Nr. 3. p. 999. *ſqq.* mithin der aigentliche Jahrgang nicht hat außgeworffen werden können / indeſſen doch ſelbige im 16. Seculo ꝛc. gemacht / und in Comitiis Imp. exhibirt worden/es mag hernach bald nach 1555. ſecundum Goldaſtum, oder circa finem dicti Seculi ſecundum Wehnerum beſchehen ſeyn;

Ex Genealogiis Nobilium Franconiæ, ſolte es ſich bald das eigentliche zaigen können/weil Arnolds von Seckendorff/ und Georg Ludwigs von Seinsheim Meldung beſchiehet / ſo damahls noch im Alter gelebt / und in Ihrer Jugend/ vermittelſt Erſcheinung bey dem Land-Gericht zu Onoltzbach / als Amtleuth und Diener ſich vormahls eingelaſſen/ zu Zeit der Gravaminum aber es nimmer thun wollen:

Item, da Ernſten von Crayßheim/ als t. t. Marggräfiſchen Statthalters/ gleichmäßige Meldung beſchiehet / welcher Letztere in des Hagenii, Profeſſoris Baruthiani Oratione de Judicio Cæſareo Provinciali Norico in cauſa contra Salzburg & Conſortes Anno CIↃ IↃ LXXIX. allegirt wird.

Gravamina, Klagen und Beſchwerden / ſo Grafen/ Herren / gefreyte Ritterſchafft und Reichs-Städt/ über die höhere Ständ in Francken haben. *

1. Fraiſch oder Halß-Gericht.
2. Geiſtliche Jurisdiction.
3. Hohe Land-Gericht.
4. Hohe Wild-Bann.
5. Geleits-Sachen.
6. Lehen-Gebräuche.

Vogteyliche Obrigkeit oder Baſſa Jurisdictio kan ſich ihrer 6. Feinde nicht erwehren.

Alle Gravamina, Klagen / Beſchwerdungen / ſo Graffen/ Herren / Gefreyete Ritterſchafft und Reichs-Städte über die Höhere Ständ in Francken haben/entſpringen aus nachfolgenden 6. Stücken und Urſachen / als nemlich aus der

1. Hohen Cent-Fraiſch- Halß-Gericht oder peinlichen und maleficiſchen	Obrigkeit.
2. Land-Gerichtlichen	
3. Lehens	
4 Geiſtlichen	
5. Gleids	Herrlichkeit.
6. Hohen Wildbanns	

Wo

* Cum notis marginalib. Pauli Wehneri. JC. Heldbergenſ.

Wo dann die hohen Ständ / die bemeldten 6. Ober- und Herrlichkeiten / auf der geringern Ständ / als der Graffen / Herren / Ritterschafft / und Reichs-Städten / Gütern und Lehen / Unterthanen und Leuten zu haben / vermeynen / da dürffen sie sich derselben auch auf der geringern Ständ selbst eigenen Personen / Ihren Schlössern / Sitzen und Häusern anmassen / und das noch mehr ist / will auß denselben Obrigkeiten eine Lands-Fürstl. Obrigkeit / welches der Garauß und das weite Meer ist / so alles andere verschluckt / und aus der hohen Wildbanns-Gerechtigkeit / eine Forstliche Obrigkeit erzwungen und eingeführt / und den geringern Ständen aufgedrungen werden / da man denn dieselben Forstliche Obrigkeit so gar weit extendirt / daß den geringen Ständen nicht allein / so ihr civil, Vogteyliche / Mittel / / Niederfraißliche Obrigkeit und *Bassam Jurisdictionem*, sondern auch denen / / so die hohe Fraisch- Zent- oder Halß-Gerichtliche Obrigkeit haben / in Ihre Flecken fället / verdächtige Leut / die von wegen Wildpret-schiessens / beherbergens der Wild-Schützen / Wildpret-kauffens / oder daß sie Wildpret von Ihren Feldern und Wieß-Matten geschewet und abgetrieben / angeben worden / angreifft / und gefänglich hinweg führt / auß oder wol auch ohne gnugsame und rechtmäßige Indicia / martert und peinigt / und nicht allein an Gut / sondern auch wol an Leib und Leben / und bißweilen ohne alle vorgehenden ordentlichen Proceß / Bekandtnuß oder Beweisung / erbärmlich strafft.

Darumb erfordert die Notturfft / daß ein Unterschied zwischen obbemeldten 6. Obrigkeiten / und der Mittel / Niederfraißlichen / Vogteylichen Obrigkeiten und bassa Jurisdictione gemacht werde / damit ein jeder wisse / wie weit sich eine und die ander Obrigkeit erstreckt / was in eine und die ander gehöret / Und wie es von Alters im Land zu Francken damit herkommen sey / auch wie und durch was Mittel die höhere Stände solche 6. Obrigkeiten über die geringern und deroselben Leute und Güter erlangt haben mögen.

Daß es im Land zu Francken antiquitus und innerhalb viel hundert Jahren keinen Lands-Fürsten gehabt / dem Graffen / Herren / die vom Adel und Reichs-Städte / unterworffen / oder seine Landsessen und Unterthanen gewesen / solchs kan in kein Zweiffel gezogen werden / Dann so viel die 3. hohen Stifft Bamberg / Würtzburg und Aystadt belangt / weiß man / daß dieselben ihren Ursprung / Aufnemen und Increment durch milte Gaben / sacras oblationes und Stifftungen etlicher Kayser / auch Fürsten / Graffen / Herren und Edelleut / und wol auch schlechter Leut erlangt / welche die Kirchen und Clöster mit Städten / Flecken / Dörffern / Güldten / Zinßen / Zehenden und allerley Güteren / guthertzig und auß Christlichem Eyffer / damit nicht allein der Gottesdienst verricht / sondern auch die Hohen und Adelichen Geschlecht / und sonst auch die Geistlichen / ihren ehrlichen Unterhalt haben möchten / particulariter begabt. (a)

(a) Bamberg / Würtzburg / Eystadt / origo.

Das Burggrafftthumb Nürnberg betreffend / ist offenbar / daß dem ersten Burg-Grafen deß jetzigen Geschlechts / in seiner ersten Belehnung nichts anders geliehen worden / denn allein die Burggraffschafft in Nürnberg / ein *Castrum* oder Herren-Hauß / darinn die Hut oder Verwahrung eines Thors auf der Kayserl. Vesten / das Land-Gericht / zween drittel der Gefelle oder Bussen deß Kayserlichen Schultheisen Ambts und Gerichts zu Nürnberg / und zehen Pfund Pfennig Nürnberger Wehrung von deß Reichs Schultheissen dritten Theil der Bussen / ein Schillingpfennig von einer jeden Schmidsstatt in S. Lorentzen Pfarr / und achtzehen Pfund Pfennig von deß Reichs Zoll / Item / der Dienst / daß eine jede Hoffstatt derselben Pfarr dem Burggraffen an statt deß Kayserß / einen Tag im Jahr einen Schnitter leihen müssen / deßgleichen / das dritt Stucke Wildes / den dritten Baum in deß Reichs Waldt / sambt den Windbrüchen / das Vorstambt / auf den einen Theil deß Nürnberger Walds / die 2. Dörffer / Wörd und Buch / das Dorff Schwand / das Schloß Kreussen / die Vogtey über das Kloster Steina / darüber derselb erst Burggraffe unlängst hernach noch zween bey Nürnberg gelegene Weiler / Schnigling und Schnepffenreuth / so insonderheit vom Reich zu Lehen gangen / und zu der Kayserlichen Vesten als Burg-Hütten gehörig gewest / Käufflich an sich gebracht / und weiß man durch was Mittel und Particularität sie die übrigen Güter / sonderlich um Nürnberg / an sich gebracht / da dann unlaugbar / daß Schwabach deß Closters zu Eberrachs gewest / von denselben auf Kayser Rudolffen Kauffweis / folgends auf die Graffen von Nassau / und von denselben mit dem Camerstein auf die Burggraffen kommen / Welche auß dem zuvor gewesenen Dorff oder Marckt eine Stadt gemacht / sowol als sie Bayersdorff halben vom Kayser Carl dem Vierdten / erst die Freyheit erlangt / eine Stadt daraus zu machen / und das Halß-Gericht daselbst zu gebrauchen / doch daß die Steuer-Urtheil bey denen von Nürnberg gesucht werde. Carolspurg ist vor Jahren vom Stifft Elwangen zu Lehen gangen / und Langenzen der Seckendorffer gewest / die andern Aemter haben die Herren Burggraffen zum theil durch Heurath / zum theil durch Kauff / und also Stuckweis an sich gebracht / von Graffen / Herren und vom Adel / darzu die Ritterschafft in Francken ihnen mit Darsetzung Leibs und Guts treulich geholffen / Mehren und außführlichern Bericht findest du zu Speyer / dahin es die von Nürnberg gerichtlichen eingeben / auch beym Rath zu Nürnberg / und wais man / daß viel Fürsten / Graffen / vom Adel und andere / sowol auch Bürger in den Reichs-Städten / Marckt-Flecken und Dörffer / zum Theil nur uff 2. Meil von Nürnberg / zum theil gerings herumb umb Anspach auch ihre Hohe Gericht / so wol als die Burggraffen haben / Als der Teutsch-Orden zu Eschenbach / Ellingen / Stopffenheim / Kirnsperg.

sperg. Die Graffen von Ottingen zu Spilberg/ Durrwang. Die Vestenberger zu Breitenlohe. Die Rechenberger zu Rechenberg. Die Seckendorffer zu Ullstatt/ Langenfelt/ Bechoffen/ Suegenheim. Die Absperger zu Absperg. Die von Nürnberg zu Lichtenaw. Die Geuder und Mueffel zu Nürnberg/ zu Heroltzberg/ Newhoff und Eschenaw. Denen niemand derowegen einer Land-Fürstlichen oder Land-Herrlichen Obrigkeiten wird gestendig seyn. (a)

Da hergegen die Burggraffen zu Nürnberg eben so wenig/ als jemand anderst/ Macht haben/ einig Gebew auf den Nürnberger Walden/ noch in einer gantzen Meil umb Nürnberg eine Vesten/ Stadt/ oder Marcktrecht/ oder eine Reichs-Stadt anzurichten. (b)

II. Zoll-Befreyhunge.

UNd haben die alten Röm. Kayser und König/ die Graffen/ Herren/ und vom Adel/ von wegen Ihrer dapffern Ritterlichen Thaten/ treuen geleisten Diensten/ so sie mit Darsetzung Leibs/ Guts und Bluts/ Ihren Majestät geleist/ nicht allein mit ihren Personen/ Schlössern/ Graffenschafft/ Herrschafften/ Sitzen/ Häusern/ Gütern/ Leuten und Unterthanen dermassen privilegirt/ befreyet und begnadet/ daß sie auf den Ihrigen und gegen den Ihrigen alle Obrig- und Botmeßigkeit gehabt/ Wie andere Fürsten und höhere Stände im Reich/ ohn alle *Recognition* eines Superiorn/ denn allein eines regierenden Röm. Kayserns/ sondern sie noch darzu mit der Immunität/ von allen Zollen in gantzen Reich begabt/ daß alle ihre Hab und Gütter/ wie die im Reich durchgeführet werden/ Zollfrey seyn. (c)

III. Hohe Zent/ Halß-Gerichtliche oder Fraischliche Obrigkeit und Geleits-Herrlichkeit.

SO haben auch Anfangs die Fürsten/ und höhere Stände/ eben so wenig eigenthumbliche Herrschafften und Gebiet gehabt/ als die Grafen/ Herren/ und vom Adel/ sondern dasselbige alles vom Röm. Kayser erlangt/ durch Ihre Verdienst/ darauff dann die meisten Graffen/ Herren/ und viel vom Adel/ auf Ihren Graffschafften/ Herrschafften/ Adelichen Schlössern/ Dörffern und Gütern/ Ihnen die hohen Zent- Halß-Gericht- oder Fraisch- auch hohe Wildbanns- und Geleits-Herrlichkeit von den Röm. Kayserns leihen und confirmiren lassen/ Wie dann auch die Reichs-Städt hernacher auch von den Röm. Kayserns in ihren Städten und etlichen Flecken/ Halß-Zent- oder Fraischliche/ auch hohe Wildbanns- und Geleits-

(a) Burggrafftthumb zu Nürnberg. Vide causam Brandburg. contra Nurnberg in symphorem. t. 1. p. 3. vot. 23. fo. 91. ubi vom Burggrafftthumb disputatur. Schwabach. Baiersdorff. Carlsburgck. Langenzen. (b) Geil. 2. obs. 69. num. 24. Privileg. daß ein Herr innerhalb einer Meil Wegs umb Nürnberg kein Stadt-Recht/ Halß-Gericht aufrichten möge. (c) Symphor. t. 1. p. 3. vot. 23. n. 59. f. 101. ex privil. Caroli IV. Imp. Anno 1378. Vide Gœddæum, in l. 203. in f. de V. S.

Obrigkeit von den Röm. Kayſern / als die in allen Reichs-Städten alle Obrigkeit / und ihre Amptleute und Schultheiſſen darinnen gehabt / erlangt und zuwegen bracht.

Hernacher aber / als es im Reich viel Vehdens / Raubens / und allerley Plackerey gegeben / und den Graffen / Herren / vom Adel / und Reichs-Städten / viel Unkoſten aufgangen / die Dieb / Mörder / Räuber / Brenner und Ubelthäter / zu rechtfertigen und zu ſtraffen / ſo haben ſie auß freyen guten Willen / und auß keiner Schuldigkeit / und allein / daß ſie den Unkoſten geſcheuet / ſo auf das Streiffen und Verfolgen der Mißthäter gangen / dann auch von wegen Sicherheit der Straſſen nachgeſehen / daß die Fürſten und höhere Ständ an ſtatt deß Röm. Kayſers / auf deß Reichs Straſſen diejenigen vergleiten mochten / die deſſen nothdürfftig und begeren würden / jedoch ohn einige Begebung und Schmälerung deren vom Adel und anderer Ober- und Gerechtigkeiten. Es ſeynd auch nicht alle Malefiz-Fälle / ob gleich deren etliche auch am Leib oder Leben geſtrafft werden können / wie heutigs Tags an etlichen Orten beſchicht / als Ehebruch / falſcher Eyd / falſche Maaß und Gewicht / Marckſtein ausgraben / und anders / den höhern Ständen zu ſtraffen nachgegeben worden / ſondern nur allein die 4. hohe Rugen / als Mordt oder Todtſchlag / Diebſtal oder Raub / Brandt und Nothzucht / und darzu mit der Maß / daß die Zent- Halß- oder Fraiß-Herren / nicht Macht haben ſollen / die Ubelthäter ſelbſt zu fangen / und in der Niedern Stände / dern Graffen / Herren / vom Adel / oder Reichs-Städt / Flecken anzugreiffen / ſondern daſſelbig gebürt und bleibt den Herren / Städten / vom Adel / und Niedern Ständen / und lieffern den Ubelthäter darnach den Zent / Halß-Gerichts- oder Fraiß-Herrn / und behalten ihnen die Graffen / Herren / vom Adel / und Städt / neben und mit ſammt der Vogteylichen Obrigkeit / auch in Mißhandlungen die Nieder Zent- oder Fraißliche Obrigkeit und *Baſſam Jurisdictionem*, bevor in Geiſtlichen und Weltlichen Sachen / ſo weit eins jedwedern Grund und Boden gehet / zu Dorff und Feld / auf den Straſſen und überall / und gehört alſo gantz und gar den Hohen Ständen nicht mehr / von wegen der Zent / Halß-Gericht / oder Fraißl. Oberkeit zu ſtraffen zu / als die übergebene vier Hohe Rugen. Das übrige alles ſtehet dem Vogt-Herrn / ſo die Mittel und Nieder-Fraißliche und *Baſſam Jurisdictionem* hat / zu ſtraffen zu / wie das Namen hat / oder genannt werden kondt / nichts außgenomen. (a) Darumb gehören auch alle die Fälle und Verbrechungen ihnen / und gar nicht der Hohen Zent / Halß-Gericht oder Fraiß-Herren zu ſtraffen / wie hernacher folget / deren doch viel / als Ehebruch / falſcher Eydt / falſche Maaß und Gewicht / Marck-Stein außgraben / (b) ꝛc. an denen Orten / wo die Fürſten und höhere Stände vor Alters je und allwegen ſeynd Lands-Fürſten / über Graffen / Herren / vom Adel und Städt / geweſen / in die Hohe

Obrig-

Obrigkeit gezogen / und gestrafft worden.

So hat auch kein Fürst in Francken ein beschlossen Land oder Fürstenthumb / sondern / wo und an welchem Ort / mitten oder zu End derselben Fürsten Land / die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Städt / wohnen / Ihre Graffschafften / Herzschafft / Schlösser / Sitz / Häuser / Dörffer / Unterthanen und Güter haben / da ist das Land nicht derselben Fürsten / sondern deß geringern Stands / so daselbst wohnet / ob gleich die Hohe Peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürsten zustehet / Wie der Nebel auf eins andern HErrn Wald oder Weiher.

(*P. W.* Unter der Hohen Fraiß-Halß-Gerichtl. Obrigkeit / welches eins ist / und der Hohen Zent / ist ein grosser Unterscheid / sonderlich im Stifft Würtzburg und Maintz / In die Hohe Zent wollen sie diß ziehen / nemlich die Unterthanen / so drinn wohnen / müssen der Zent Pflicht thun / die Gericht helffen besitzen / Urtheil sprechen / die Bussen rügen / anzeigen / da verbüssen / uñ sich straffen lassen / der Zent folgen / die beschützen / Rein / Stein / Marck-Stein ausgraben wollen / sie auch heben / schelten / schweren / Schmach-Wort / fliessende Wunden zu verbüssen / Item / muß Hencker-Geld geben / den Zent-Knaben allen Unkosten / so aufs Richten gehet / zahlen helffen. Das alles aber ist an den Hals- und Fraiß-Gerichten nicht.)

Nichts bessers kan die Ritterschafft thun / dann der gefreyten gemeinen Ritterschafft briefliche Urkund auffm Rotenberg / Zabelstein / und wo sie mehr bey den Hauptleuten / Räthen / und der Verstorbenen Erben liegen / auffsuchen / sie lassen registriren / Copias von jeden geben / Und dann / daß ein jeder vom Adel selber unter seinen Brieffen suche / was man finden würd / so zu Erhaltung Ihrer Freyheit und Güter dienlich wäre. Vielleicht find man viel Ding / so gar nütz und gut / und niemand jetzunder darumb weiß / gleicher gestalt bey Grafen / Herren und Reichs-Städten / es auch anzufangen wäre / Und das alles ein Stand dem andern / was er fünde / communicirte / so zu dem gemeinen Werck gehört.

Und daß dieses alles wahr sey / Graffen / Herren / vom Adel / und Städte / Ihnen Anfangs solches alles vorbehalten / und den Hohen Zent-Halß- und Fraiß-Geleits-Herren / ein mehrers / als wie obstehet / nicht eingeräumet / ihnen zu straffen / auch mehrers nicht gebührt / und gar nichts weiters darein gezogen werdē soll / ein mehrers auch darein nit gehört / noch anhänget / Das kan bewiesen werden mit ihren uralten / und jetzt verneuwerten Kayserl. und Königl. Privilegien / und den uralten lang-hergebrachten Fränckischen Gebräuchen.

Die Hohe Obrigkeit aber / was Leib und Leben verwirckt / das hat die Röm. Käyserl. Majest. als das Höchste Haupt / und der Superior im Reich / auf der Fürstē / Höheren Ständen / Grafen /

(a) Gelait. Die 4. Haupt oder hohe Rugen. Angriff. Advocatia, Vogteyliche Obrigkeit.
(b) Welche in Saxonia zur Zent gehören / quod secus est in Franconia. Coburgische Sächsische Land-Ordnung / Art. 21.

fen / Herren / vom Adel und der Reichs-Städt und Innwohner Personen je und allwegen gehabt / und noch. (b)

Deßgleichen auch den Einfall / Angriff in ihren Schlössern und Häusern / Sitzen / dieselbe Hohe Oberkeit gebürt Ihrer Kayserl. Maj. und gar nicht der Hohen Zent-Halß-Gerichts- oder Freiß-Herren / dasselbig alles / wie auch die Lands-Fürstliche Obrigkeit über Sie und die Ihrigen / haben die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Städt / auch nicht den Hohen Zent-Halß-Gerichs-Freiß- oder Geleits-Herrn übergeben / oder eingeräumt / habens auch nicht thun können / Darzu / so ist auch die Lands-Fürstliche und Hohe Obrigkeit aneinander nicht anhängig / dann viel Graffen / Herren / vom Adel / sind anderer Fürsten Landsassen / haben gleichwol Ihre Hohe Obrigkeit / ꝛc. So müste folgen / weil sie die Hohe Obrigkeit hätten / wären Sie derselben Hohen Ständen Landsassen nicht. Weiln dann die Graffen / Herren / vom Adel / solche Obrigkeit / was Leib und Leben verwirckt / über Ihr selbst eigen Person nicht gehabt / sondern solches den Kaysern zugestanden / und noch / So haben Sie es auch den Hohen Zent-Halß- oder Fraisch-Herren / so solches jetzunder auf Ihren Personen / und auf Ihren Schlössern / Häusern / Sitzen / haben wollen / nicht übergeben oder einräumen können / hat Ihnen nicht gebürt / sondern stehet der Röm. Kayf. Majest. noch zu / ꝛc. (c)

Und solten billich die Hohen Zent-Halß-Ger. oder Fraiß-Herren sich andeme / so ihnen aus gutem Willen / auch umb Schutz und Schirms wegen / eingeben und zugelassen / nemlich die vier Hohe Rugen zu straffen / begnügen zu lassen / und ein mehrers / so auch darein nicht gehöret / darein zu ziehen nicht begehren. Jetzunder aber wollen Sie in die Hohe Cent-Halß-Gerichts und Fraißliche Obrigkeit / alle geistliche und weltliche Obrigkeit und Herzlichkeit / ja alle hernachfolgende *Delicta*, zu straffen ziehen / und die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Städt / gar zu Landsassen und Unterthanen machen.

Daß aber etlicher Chur- und Fürsten / Graffen / Herren / und vom Adel (ausserhalbs Land zu Francken) Landsassen seyn / damit hat es in Francken viel ein andere Gelegenheit / als darinn man keinem Fürsten / der Lands-Fürstl. Obrigkeit und Superiorität weiters / dann über seine Unterthanen und Güter / geständig. Sonst würde man Ihnen auch Erb-Huldigung leisten / mit der Steuer und Umgelt gewärtig seyn / und auf den Land-Tägen erscheinen müssen.

IV. Geistliche Obrigkeit.

DJe geistliche Obrigkeit aber belangend / gehört dieselbig gar nicht in die Hohe Zent-Halß-Gerichtliche oder Fraißliche Obrigkeit / ist der 4. Rugen keine / sondern wo die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Städt Catholisch seyn / ist die Geistliche Jurisdiction der Bischoffen / so es von Alters daselbsten hergebracht haben.

Wo

(b) Frider. l. 1. de proceſſ. c. 9. §. 2. (c) Hohe / Lands-Fürstl. Obrigkeit.

Wo sie aber Evangelisch seyn/ und die Religion geändert worden/ stehet sie denen zu/ so die Mittel Niderer Fraißliche Vogteyliche Obrigkeit und *Bassam Jurisdictionem* haben. (*Vide infra* Vogtey *delicta pr.*)

V. Forstliche Obrigkeit.

ES hat auch kein Fürst oder Herr in Francken nie keine Forstliche Obrigkeit gehabt/ und noch nicht/ ausserhalb was sie auf Ihren eigenen Wälden haben/ so Ihr selbst allein seyn/ und sonst kein Graf/ Herr/ vom Adel/ oder Stadt/ kein Theil daran hat/ Aber auf der Grafen/ Herren/ vom Adel/ Wälden und Gütern/ hat kein Fürst oder Herr in Francken keine Forstlich Obrigkeit. (a)

Doch hat der Stifft Würtzburg ein Wald/ der Saltz-Forst genannt/ darauf der Stifft Forstliche Obrigkeit prætendirt/ nichts destoweniger haben etliche vom Adel/ auch Clöster/ und andere/ Gerechtigkeit darinn/ ihr Brenn- und Bau-Holtz zu hawen/ ob sie gleich sonst keinen Theil am Wald haben.

Unangesehen dieses alles/ wollen etliche Fürsten/ sonderlich Brandenburg/ jetzunder ein Forstliche Obrigkeit/ wo Sie den Hohen Wildbann haben/ prætendiren/ und haben doch kein Forst-Gericht oder Forst-Recht/ Wie dann ein jede Obrigkeit Ihr ordentlich Gericht mit dergleichen Personen besetzt haben solt/ daran die Personen/ und die Sachen/ darüber die Forstl. Obrigkeit soll zu gebieten haben/ gerechtfertiget werden möchten.

Die Land-Gericht zu Onoltzbach/ Bamberg und Würtzburg betreffend.

IST zu wissen/ daß es vor und noch bey Zeiten Kayser Friederich deß Dritten/ und also vor Aufrichtung deß Kayserl. Kammer-Gerichts/ hin und wieder im Reich gar viel Land-Gericht gehabt/ in dieser Lands-Art neben der Graffen zu Oettingen Land-Gericht. Deßgleichen zu Sultzbach/ zu Aurbach/ Hirßberg/ Graißbach/ auch das Land-Gericht zu Nürnberg/ zu Würtzburg und Bamberg/ zu Rotenburg an der Tauber/ welche dazumahl deß Reichs und der Kayser Gericht gewesen/ daran Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel/ und geringers Stands/ zu Recht haben müssen stehen/ in massen jetzund am Kammer-Gericht beschicht/ Wie dann das Land-Gericht zu Nürnberg/ welches etwann zu Fürth/ Gostenhof/ und an andern Orten/ heraussen auf dem Land gehalten/ und hernach gegen Onspach transferirt worden/ in Francken/ Bayern und Schwaben/ ja biß in die Schweitz und Niederlandt gerichtet.

Als aber das Kammer-Gericht aufgerichtet worden/ seynd die Land-Gericht/ wie der Monschein/ wann der Tag und Sonnen Glantz herfür bricht/ verschwunden und in Abgang kommen/ also/ daß niemand mehr/ so *immediate* unter dem Reich/ oder sonst nit unter dem

(a) Forstliche Obrigkeit/ quid sit? Vide infra in pr. gravam. horum.

dem Marggraffen gesessen/daselbsten zu Recht zustehen dörffe wider seinen Willen/ sondern gehören jetzunder alle ans Kammer-Gericht/ als alle Fürsten/ Grafen/ Herren/ gefreyete Fränckische Ritterschaft/ auch die Fränckischen/ Schwäbischen und Reinischen/ und andere Reichs-Städt/ ausserhalb/ wo sich etliche Städt in Francken/ ihrer Unterthanen halben/ um guter Nachbarschafft willen/ unangesehen gehabter Befreyhungen/ durch Vertrag von neuwem unter derselben Land-Gerichts Jurisdiction Prorogando, durch Vertrag/ doch allein in etlichen Fällen/ und mit einer Maaß/ sonderlich aber dergestalt begeben/ daß nichts destoweniger dieselben Herrschafften/ auch in denen Fällen/ da sie dem Land-Gericht die Jurisdiction eingeräumt/ wann jemand vor ihnen beklagt würd/ urtheilen mögen. Da auch gleich einer vom Adel/ sich etwan auch nach aufgerichtem Kammer-Gericht/ vor einem Land-Gericht beklagen lassen/ und *forum prorogiert*/ welches ein jeder/ so viel sein selbst *Præjudicium* antrifft/ zu thun Macht hat/ so erstreckt sich doch dieselb Prorogation und Unterwerffung nicht auf andere Fälle und Sachen/ sondern stehet in eines jeden freyen Willkür/ sich wiederumb daselbst beklagen zu lassen/ oder aber *forum* zu decliniren/ der in andere Wege derselben Land-Gerichts-Herrn Unterthan nicht ist/ Dann was eines jeden Herrn gehuldigte Unterthanen belangt/ hat es damit seine Gelegenheit.

Viel weniger kan auß dem/ daß jemand in eines andern Herrn Fraiß-Zirck oder Zent sitzt/ geschlossen werden/ daß er darumb auch demselbigen Land-Gericht oder Bottmäßigkeit in Bürgerlichen Sachen unterworffen sey/ sowol als in begebenden Fällen/ die der Zent- oder peinlichen Obrigkeit zu straffen gebüren/ sintemal zwischen der Peinlichen und Bürgerlichen Obrigkeit ein grosser Unterscheid/ und ist eine der andern nicht anhängig/ sondern es seynd *Species Separatæ*. Und daß der Teutsche Orden/ die Bischöffen/ die Reichs-Städte/ gestatten dem Herrn Marggrafen/ nicht/ daß Ihre Gn. derselbigen Unterthanen/ da die gleich zu allernächst umb Onoltzbach wohnen/ an das Land-Gericht ziehe/ oder daß Seiner Fürstl. Gnaden Land-Gericht einige Jurisdiction oder Gerichts-Zwang über Sie habe/ darumben so kan Ers auch nicht über die gefreyten Ritterschafft oder Ihre Unterthanen haben/ und ist in allen Fällen wol auf die obgemeldte Stände/ wie Sie es halten/ zu sehen. Daß aber Nürnberg und der Teutsche Orden Ihre Leut am Land-Gericht sitzen haben/ das ist mehr wider/ als für den Herrn Marggrafen. Dann die Kayserl. Majest. wie es bemeldte Stände dafür halten/ mocht Ihren Gnad. nicht allein das Land-Gericht befehlen wollen/ sondern daß anderer Herrschafft Leute auch daran sitzen sollen. In massen jetziger Zeit alle Stände deß Reichs/ das Kammer-Gericht besitzen helffen/ und die Leüte dahin præsentiren/ und schickt der Teutsch Orden ein *Adsessorn* Ordens-Personen/ und die Stadt Nürn-

Nürnberg zween ihrer Bürger. Und wie das Kammer-Gericht aufkommen/ mögen vielleicht diese/ als Nürnberg und der Teutsch Orden/ von wegen deß alten Gebrauchs/ also dabey geblieben/ oder aber etwa durch sonderbare Verträge. Es ist auch das Land-Gericht hiebevor mit lauter Adels-Personen/ und sonderlich viel Rittern/ ausserhalb der Bürger von Nürnberg/ besetzt gewesen/ und nicht mit Doctorn, Jetzund sitzen gar wenig Edelleut dran/ und gar keine Ritter.

Dieweil nun das Land-Gericht nicht mehr in dem Stand stehet/ wie es vor Alters gewesen/ so haben sich die gefreyete Personen/ demselben zu unterwerffen/ desto weniger Ursach. Doch ist zu mercken/ daß/ da einer hat auf eines Nürnbergischen oder Windsheimischen Bauren-Gütern/ so im Land-Gericht gelegen/ zu klagen/ so must der Bauer am Land-Gericht antworten. Da er aber auf deß Bauren Person zu klagen hätte/ so gehörts für seine Herrschafft. Das kommt aber daher/ durch einen alten Vertrag/ so die Stadt mit Brandenburg haben/ und mag nichts destoweniger *in realibus*, oder erheblichen erblichen Sprüchen/ auch vor der Unterthanen Herrschafft geklagt werden.

Wolte man dann sagen/ warumb einer vom Adel nicht am Land-Gericht/ sampt seinen Unterthanen/ auch wolt Recht geben und nehmen/ es hättens doch die vorige seiner Güter Inhaber gethan/ Darauff ist zu antworten/ daß einer auß gutem Willen sich mag beklagen lassen/ an allen Orten und Enden/ dahin er nicht gerichtbar/ das nimmt aber den andern nichts/ und mögen sie es/ die Vorfahren auß Unverstand gethan haben/ das folget nicht/ daß es ein anderer auch thun müsse/ sie mögen auch vielleicht Marggräffische Amptleute und Diener gewesen seyn/ so haben sie am Land-Gericht Recht nemmen und geben müssen/ Als Arnold von Seckendorff/ und seine Brüder/ der Amptmann zu Feuchtwang/ hatten sich/ als junge unverständige Leute/ am Land-Gericht zu Onoltzbach eingelassen/ jetzt reuet es sie/ das kan den andern aber kein Eingang machen/ hat ihnen auch/ ohne Vorwissen der Kayserl. Majestät/ ihrem einigen Herren nicht gebüret/ anderer Herren Jurisdiction sich zu unterwerffen. Ernst von Kreilsheim hat es vor der Zeit also gehalten/ sich am Land-Gericht nicht beklagen lassen/ ob er sich gleich/ seithero er Stadthalter worden/ geändert haben möge/ ist zu erkundigen. (a)

Item/ Herr Georg Ludwig von Senßheim/ soll in seiner Jugend auch etwas übersehē haben/ am Land-Gericht zu antworten/ daselbst sich beklagen lassen/ jetzt will ers aber nicht mehr thun.

Es ist auch nicht ohne/ daß viel Fäll am Land-Gericht können dargethan werden/ daß viel Geschlecht vom Adel daselbsten haben Recht geben und genommen/ doch seynd dieselbigen alle Amptleute/ Räthe und Diener deß Marggraffen gewesen/ haben müssen/

(a) Objectio. Amptleut deß H. Marggr. etiam Nobiles, coram Land-Gericht conveniuntur.

vermög deß Land-Gerichts Privilegien/ daselbst zu Recht stehē/ als seine Diener.

VI. Lehens-Gebräuche in Francken.

VOr Jahren haben die Graffen/ Herren und vom Adel/ (a) Ihre freye eigene Güter den Herren zu Lehen aufgetragen / Schutz und Schirms halben / daß es zur selben Zeit viel Vehdens und Raubens geben/ Da nun ein Herr in seinem Land / ohne sein Verursachung/ überzogen würd/ ist der Lehen-Mann / so er einer vom Adel/ dem Lehen-Herren zu derselben Defension / auf sein Begehren / und auffs Lehen-Herren Kosten / Futter und Mahl/ Nagel und Eisen/ mit einem reisigen Knecht und Pferdt / zu dienen/ und seine Lehen also zu vertretten schuldig. Ist er ein Graff oder Herr/ etwan mit zweyen oder dreyen Pferden und Knechten. Wolte aber ein Herr unnötige Händel fürnemmen / oder Krieg / anderst/ dann zur Rettung seiner Land und Leute fürnemmen / ist der Lehenmann nicht schuldig / ihm Pferd oder Knecht zu schicken / Wie er auch sonst / weder auf Tagen/ oder andern Reisen / dem Lehen-Herren von Lehens wegen zu dienen und zu erscheinen nicht verbunden/ Dagegen ist gleichwol der Lehen-Herr auch dem Lehenmann/ nicht weniger/ als der Lehenmann den Lehen-Herrn zu defendiren schuldig.

Item/ es ist auch nicht Landsbräuchlich/ daß alle/ so eins Geschlechts/ Namens / Stammens / Schild und Helms seyn / die Lehen alle vom Lehen-Herrn / ein jeder persönlich empfangen muß / sondern diejenigen / so die Lehen innen haben und besitzen / die empfangens und verdienen es allein / Nichts destoweniger ist der Lehen-Herr schuldig / ob sie gleich nicht alle belehnet gewesen / so lang einer deß Namens/ Stamms/ Schild und Helms lebet/ in auf oder absteigender Linien / auf den Seiten / und überall / ihnen zu leihen/ Oder auch/ da einer ein Lehen erkaufft/ oder stirbt/ kein Sohn verläßt/ ist mans dem Namen/ Stamm/ Schild und Helms-Verwandten / zu leihen schuldig.

Es hat auch / dem Fränckischen Gebrauch nach / niemand / weder Schulden halben die Hülff/ noch die Steuwer auf der Ritterschafft/ und geringerer Stände Lehen / als die Röm. Kayserl. Majestät. Was aber für Zuspruch zu dem Lehen/ von einem Lehenmann gegen dem andern/ oder was für Irrungen / der Lehen halben/ zwischen dem Lehen-Herrn und Lehenmann entstehen / fürgenommen werden / die gehören für den Lehen-Herrn / oder niedergesetzte Lehen-Richter. Sonsten hat der Lehen-Herr dem Lehenmann weder zu gebieten / noch zu verbieten. Dabey man sich auch zu erinnern / daß hernach bemeldte drey Lehen-Herren in Francken den Weibern / Schwestern und Töchtern bewilligen müssen/ wie folget / nemlichen Würtzburg den zweyten Theil / also / daß es den dritten Theil besser sey: Bamberg den halben Theil: Brandenburg

(a) Vide plures in decis. Meichsneri, tom. 2. lib. 1. fol. 1. & seqq. usque 50.

burg den dritten Theil. (b)

Item / von jedem Lehen-Brieff in der Lehens-Empfängnuß / auch von einem jeden Revers gibt man mehr nicht / dann einen Gold-Gülden.

Item / da auch jemand auf dem Lehen klagt / oder aber die Lehen-Leute miteinander umb die Lehen rechten / seynd die Lehen-Herren schuldig / den Lehen-Leuten die Lehen-Gericht auf ihren Kosten zu halten / und zu besetzen. Wo auch Graffen / Herren / vom Adel / in Francken / in Schulden geriethen / so hat der Lehen-Herr nicht Macht auf sein Eigenthumb wider die Grafen / Herren / vom Adel / jemanden zu verhelffen / sondern gebürt der Kayß. Maj. Es wäre dann Sach / daß der Lehenmann das Lehen hypothecirt / oder verpfändet / und vom Lehen-Herrn Consens außbracht hätte.

Die Lehen-Herren sind auch schuldig / altem Fränckischen Gebrauch nach / da ein Geschlecht abstürbe / die Lehen einem andern Grafen / Herren / oder vom Adel / wieder zu leihen.

Item / Da auch ein Unterthan mit seinem Herrn / Grafen / vom Adel / oder Reichs-Stadt / umb etwas streitig würd / und der Graf / Herr / vom Adel / oder Reichs-Stadt / trügen dieselben Unterthanen von einem höheren Stand zu Lehen / so dörff der Unterthan seinen Herrn nicht für dem Ober-Lehen-Herrn / Fränckischem Gebrauch nach / verklagen / der Lehen-Herr hat sichs auch nicht anzunemmen / sondern vor Kayß. Maj.

Item / Da auch einer Lehens halben etwas mit einem Grafen / Herren / vom Adel / oder Reichs-Stadt / zu thun hat / gehöret doch dieselbe Sach / unangesehen / daß es das Lehen antrifft / nicht *expresse* für den Lehen-Herrn / sondern für das Lehen-Recht.

VII. Hohe Wildbann belangende / ꝛc.

IM gantzen Teutschland ist hiebevor alles der Röm. Kayserl. Majest. gewesen / und hernacher der Hohe Wildbann etlichen Herren geliehen worden / etliche aber haben sich selbst der Gerechtigkeit unterfangen / das Wild in Wäldern zu jagen / zu fangen / und zu vertreiben / damit der arme Bauersmann / Sicherheit halben / auch seine Güter bauwen und geniessen köndte / und alles dem armen Mann zu gutem geschehen / Ist also dahin nicht gemeynt gewest / daß der Hohe Wildbanns-Herr den Grafen / Herren / und vom Adel / und andern / Ihre kleine Weidwerck wehren oder nemmen soll / noch auch / daß die Hohe Wildbanns-Herren das Wild hegen / und je länger / je mehr ziehen / und dem armen Mann seine Weinberge / Wiesen / Aecker / Gärten / junge Schleg abfressen und verwüsten sollen / Viel weniger ist Ihnen eingeräumet worden / wo einer den hohen Wildbann hat / daß er darum je-

(b) So viel die Bewilligung anlangt / ist kein Lehenmann seinen Nechsten Agnaten darumb zu requiriren verbunden / und ist der Lehen-Herr schuldig / auf 2. Theil zu bewilligen im Stifft W. Meichsner. to. 2. deci. 1. lib. 2. fol. 29. Vide Meichs. t. 2. p. 1. fol. 25. 27. & 29. & Consil. Francon. 86. NB. est privata glossa Wehneris, ex parte vasallorum Franconiæ contradicta.

mand sein eigen Holtz / seines Gefallens abhauwen / Und da einer Reuten / Acker / Wiesen / Gartē / u. anders / machen wolt / solches wehren / oder die Leute verhindern mag / ihre Aecker / Wiesen / Weinberge / Gärten / zu vergraben / zu verzäunen / zu verhägen fürm Wildpreth / und dasselb mit Hunden von ihren Saamen zu hetzen / zu jagen und zu schiessen / oder mit Hunden dabey wachen zu lassen / auch nicht / daß sie jemands den Trieb und Waidgang in sein Holtzen / / auch in Eichel und Mast zu treiben / oder den Schäfern wehren sollen / ihre Hund beym Schafen in Walden streichen / und lauffen zu lassen / Auch nicht / daß sie jemands / Wildbrets halben / an Leib und Leben straffen / Oder über ander Leute ein Obrigkeit / Gebott oder Verbott derhalben haben / und ihnen eine vermeynte Forstliche Obrigkeit dardurch erzwingen / und jedermann mit Ihren Wildbretten verderben möchten.

Es sollen auch die Hohen Wildbanns-Herren / da das Wildbreth einen Schaden thut / daß ers pfändt / einthue / oder todtschlage / oder schiesse es / da es Schaden thut / nicht wehren / welches alles dann auch ein jeder Christ oder gemeiner Bauwersmann Macht hat / gegen seinen Nechsten / einem Christen-Menschen / und gegen den zahmen Thieren / da sie ihme Schaden thun / daß er sie pfändt / einthue / ohne Abtrag nicht loßgebe / sich vor ihnen verzäune / vergrabe / mit Hunden weghetze / Und da die zahmen Thier / oder auch die Leut selber / solches nicht müßig stehen wolten / ihnen Schaden zu thun / den Saamen oder Getraidig abfressen / zu vertreten / verwüsten / wegnemmen / oder stehlen / daß er unter sie werffen / schlagen oder schiessen dörffe.

Solten nun das gegen den wilden Thieren diejenigen / denen Schaden von ihnen beschicht / nicht Macht haben / so müste folgen / daß die wilden Thier mehr Freyheit hätten / als die zahmen / ja mehr als die Menschen selber / denen allen doch das nicht gestattet wird / Und sollen die Hohen Wildbanns-Herren den geringern Ständen / so Mittel-Nieder-Fraißliche / Vogteyliche *Bassam Jurisdictionem*, und den kleinen Wildbann haben / an Ihren kleinen Wildbann / als Säu zu hetzen / Hüner / Hasen / Rehe / Enten / Kramats-Vögel / und alle andere Vögel / zu fangen / auf Herden / in Garnen / und Schiessen / Ihres Gefallens / keinen Eintrag zu thun / zu keiner Zeit nicht. Da Ihnen auch ein Hirsch / Kalb oder Freischling im Reh / Hasen-Garn einfallen würde / ist dasselbe Ihr / und nicht deß hohen Wildbanns-Herren / Und haben also die Hohen Fraiß-Halß-Gericht / oder Zent-Land-Gerichts Lehen / Wildbanns / Gleits-Herren / und geistliche *Jurisdictionen* / Herrschafften / über Grafen / Herren / vom Adel Personen / und der Reichs-Städt Bürger und Unterthanen / gar nichts zu gebieten oder verbieten / und über derselbe Unterthanen mehr nicht zu gebieten / als über einen Türcken / Spanier / oder über einen andern Frembden / so daher käme / und in der Höhern Ständ / Hohen Obrigkeit der vier Hohen Rugen eine begieng / und sich daran vergriffe / Das ander alles

gehört

gehört und stehet denen / so die Mittel/ Nieder-Fraißliche/ Vogteyliche Obrigkeit / und *Bassam Jurisdictionem* haben/ zu straffen zu / und gar nicht den Hohen Obrigkeiten / Wie folget / ꝛc. (a)

VIII. Folgen alle DELICTA, so die Nieder- und Vogteyliche Obrigkeit zu straffen / levia delicta, oder minora crimina genannt. (b)

ERstlich/ straffen Sie alle Delicta und Verwirckungen in geistlichen und weltlichen Sachen / wie die Namen haben / ausserhalb der vier obbemeldten Hohen Rugen.

2. Item / Sie haben auch Erb-Huldigung / Vogt / Reiß / Stewr/ Schatzung/ Gerichtbarkeit/ Gebott und Verbott/ Umgelt/ Frohn / Dienst.

3. Wo Sie das Pfarr-Lehen / *Jus Patronatus* haben / da haben Sie auch die Præsentation, Installation, Possess-Gebung / Visitation, Examen, Ordination, auch die geistliche Jurisdiction in Ehe-Sachen / und dergleichen / wofern sie * Evangelisch seyn / und solches seithero dem Passauischen Vertrag also herbracht / Welcher Religion sie seynd / unter der Catholischen oder Evangelischen / dieselben haben sie Macht in Ihren Dörffern und Flecken auch anzurichten / vermög deß Religions-Frieden/ unverhindert der hohen Zent-Halß-Gerichts- oder Fraiß-Lehen/ Land-Gerichts/ Wildbannes und Gelaits/ auch der geistlichen Jurisdiction Herren.

4. Item/ wann der Mittel/ Nider-Fraiß- oder Vogtey-Herr/ so *Bassam Jurisdictionem* hat/ ein Dieb / so ihm gestohlen/ oder ein Räuber / so ihn beraubet/ oder Brenner / so ihm Schaden gethan / fieng / mit dem Thurn verwahret/ biß er die abgenommene Waar wiederum restituirt / oder den Schaden erstattet/ das hat er Macht / unverhindert deß Hohen Fraiß-Halß-Gerichts-oder Zent-Herren / Doch stehet dem Hohen Zent-Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herren frey / den Ubelthäter ernstlicher an Leib und Leben zu straffen / ist auch der Nieder-Mittel- und Vogt-Herr nicht schuldig / den Thäter ausser Verhafft/ dem Hohen Zent-Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herren zu lieffern/ er sey dann zuvorn contentirt und bezahlt.

5. Item / Da auch der Hohe Zent-Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herr etwas versaumet/ oder ungestrafft läßt / so hat der Nieder-Mittel-oder Fraiß-Herr und Vogt-Herr Macht / damit das Ubel gestrafft würd / zu straffen / doch nicht am Leib.

6. Item / Ehebruch / Hurerey/ un-

(a) Klein Wildbann / quid? (b) Vide omnino Knich. de sublimi territ. c. 4. n. 267. & nu. 344. & seqq. Wenh. pract. obs. verb. Vogtey/ lib. 5. NB. in Franc. partib. quibusdam, qui habet Vogtey / ipsi etiam competit jus patronatus, secundum morem ibi receptum. Symphor. t. 3. f. 325. pr. quod in locis religionis reformatæ conceditur, quoniam Ecclesiastica jurisdictio in suspenso est propter Religions-Fried / secus in locis Catholicis, da es dem Vogt-Herrn non permittitur, sed penes ordinarium potestas est. Knich. inf. d. lo. An autem jus gladii habens possit religionem mutare, si alter habeat jus patr. Symph. l. 1. p. 1. t. 3. vot. 12. fol. 258. *Hoc procedit in locis reformatis. Knich. de sublim. territ, c. 4. n. 434. Secus in patria, Lands-Ordnung / c. 21.

eheliche Vermischung und Unzucht/kleine Diebstahl/ als Krebs oder Obs-Träubel-Holtz-Bienen-Fisch-Graß-Dieb/ und alle Feld-Schäden/ und dergleichen. Item/ Schelt-Schmehwort/ schlagen/ schiessen/ stechen/ rauffen/ Schlägerey/ wie groß die seyn/ wann kein Todt darauf folget.

7. Item/ falsche Maaß/ und Metzen/ bey den Würthen/ Becken/ Bauren/ Müllern.

8. Item/ falsch Gewicht bey den Becken/ Metzlern/ Krämern/ Webern.

9. Item/ Marck-Stein setzen/ Landscheid zu thun/ Marck-Stein außgraben.

10. Item/ falsch Eyde und Pflicht schweren.

11. Unterthanen oder Diener/ so die entlauffen/ oder Treu-loß werden.

12. Item/ Lieffert der Mittel-Nieder-Fraiß-oder Voigt-Herr ein Ubelthäter/ soll der Hohe Zent-Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herr das Fang-Geld und Unkosten/ so drauff gangen/ was der Gefangene nicht vermag/ außrichten.

13. Item/ der Hohe Fraiß-Halß-Gerichts-oder Zent-Herr ist schuldig/ auf Sein Unkosten/ *ex officio*, den Ubelthäter zu richten. Solt er aber ledig gelassen werden/ daß er Caution thue/ dem Mittel-Nieder-Fraiß oder Voigt-Herrn/ so ihm gelieffert/ und den Seinigen kein Schaden zu thun/ darum hat der Hohe Zent-Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herr die Herrlichkeit und Geld-Straff/ so er bißweilen nimmt/ und dem Ubelthäter das Leben schenckt/ und laussen lässet.

14. Daß Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herrn Unterthanen besuchen/ beschützen/ kein Zent-Fraiß-oder Halß-Gericht/ antworten nicht im lassen/ folgen/ reisen nicht/ helffen nicht am Galgen und Gericht haben und bauen/ und aufrichten/ geben auch kein Hencker-Geld gar nicht/ auch dem Büttel nichts/ wenden keinen Unkosten auf sie/ so gericht oder gefangen werden/ so rügen und büssen sie allda auch nichts.

15. Item/ wann ein Mörder/ Dieb/ Todtschläger/ Brenner/ unter dem Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herrn gesessen/ entläufft/ so inventirt der Mittele-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herr/ zahlt alle Schulden/ gibt dem nichts/ der entläufft/ sondern seinem Weib und Kindern.

16. Item/ wo einer in deß Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herrn Flecken einen entleibt/ oder raubt/ treibet Nothzucht/ oder breñet/ und wird ergriffen/ so (*a*) lieffert er den todten Cörper/ oder den Thäter/ dem Hohen Zent-Halß-Gerichts/ oder Fraiß-Herrn/ für sein Obrigkeit hinauß/ Will der Zent-oder Fraiß-Herr ein Leib-Zeichen oder Span auß deß Todtē oder Todtschlägers Thor nemmen/ mag ers auch thun/ doch dem Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herren

(*a*) Not. zu Northeim das Closter Schwartzacher Vogtey/ und Stadt Schwartzacher Zent hat/ ist man den Ubelthäter vor 3. Tagen nicht zu liefern schuldig/ sed si delinquens intra 3. dies, vel etiam in via, dum ducitur zur Zent/ noch biß zum kleinen Brücklein/ zwischen Geroltzhausen und Somerach cum adversario sich vergliche/ Wäre er proprerea der Zent entfallen/ und unstraffbar. So er aber über das Brücklein/ ist er Zentfällig. Reichs Policey-Ordnung/ 1548. n. 20.

ren dardurch nichts begeben / an seiner *Bassa* oder Nieder-Fraiß herzlichen Jurisdiction.

17. Item/der Mittel-Nieder Fraiß- oder Vogt-Herr ist nicht schuldig/ deß Hohen Fraiß-Halß-Gerichts-oder Zent-Herrn Mandat/ oder andere Brieffe/ in seinen Flecken und Obrigkeit anschlagen zu lassen / oder zu verkünden lassen.

18. Item/alle Recht-Sachen/ geistlich und weltlich/ ausserhalb / was Lebens-Verwürckung auf sich trägt/ gehört ohne Mittel / in der Fraiß- oder Vogt-Herren Unter-Gericht / davon wird appellirt für den Mittel-Nieder-Fraiß- und Vogt-Herrn/ und von demselben an das Kayſ. Kammer-Gericht.

19. Bedrohungen hat der Mittel-Nieder-Fraiß-und Vogt-Herr zu straffen / mit den Thurn / auch den Bedroher gefänglich einzuziehen und zu verwaren / biß sie ihrer Bedrohung halber Versicherung thun/ohne Verhinderung deß Hohen Fraiß-Halß-Gerichts- oder Zent-Herrn.

20. Item/ alle Wildfäng/ auch *Bona Vacantia*, oder Erb-lose Güter / stehen dem Mittel-Nieder-Fraiß- und Vogt-Herrn zu.

21. Item/die Mittel-Nieder-Fraiß- und Vogt-Herren haben Ihre Unterthanen zu mustern/ und Wehr aufzulegen/ Macht.

22. Item / Sie haben Macht in Ihre Flecken/ und auf Ihre Güter Juden zu setzen / Ihnen Begräbnuß und Schulen einzugeben.

23. Auch Sattler/ Seiler/ Heffner/ Wanger/ Keßler / Hüter / Schneider/ und allerley Handwercks-Leut darauff zu halten.

24. Item / Sie haben Macht/ Ihre Unterthanen / in Ihren Flecken zu fangen/ und in andere Ihre Dörffer/ Ihrer Gelegenheit nach / durch der Hohen Fraiß- Halß- Gerichts- oder Zent-Herrn Obrigkeit/ in Verhafft zu führen.

25. Item/ da Ihnen Ihre verpflichten Unterthanen oder Diener einer entlaufft / haben Sie Macht denselben nachzueylen, und da Sie denselben in der Nacheyl ins Hohen Fraiß-Halß-Gerichts- oder Zent-Herrn Oberkeit/ im Feld erwischen / haben Sie Macht/ ihne zu fangen / und in Ihre Verwahrung zu führen / als einen abtrünnigen meineydigen Unterthan oder Diener.

26. Item/ Sie seynd nicht schuldig/ anderer Herrschafften Leib-eigene Leute hinter Sie ziehen / und wohnen zu lassen.

27. Item/die Mittel-Nieder-Fraiß- oder Vogt-Herren / so *Bassam Jurisdictionem* haben/ seynd auch sampt Ihren Leuten/Dienern/ Unterthanen und Gütern / keinem andern Gericht / als dem Kayserl. Cammer-Gericht unterworffen/und keinem Land-Gericht gar nicht/ Wie dann auch alles Appelliren von Ihren Gerichten für die Mittel- Niedern Fraiß- und Vogt-Herrn / und in der dritten Instantz ans Kayserl. Cammer-Gericht gehörig / zu einer gewissen und beständigen Anzeig / daß Sie kein andern Superiorn haben/ noch recognosciren / dann ein Röm. Kayser / Da auch der dreyen Land-Gericht in Francke eins / oder andere Gericht / Ihre oder Ihren Unterthanen Zeugnuß zu geben bedarff / müssen Sie dieselbigen durch Compals-Brieff / und Bitt-weiß/

Zeug-

Zeugnuß daselbsten zu geben / ersuchen.

28. Item / die Graffen / Herren / vom Adel / so Ihre freye Adeliche Sitz und Wohnungen in eines Fränckischen Hohen Zent-Halß-Gerichts- oder Fraiß-Herrn / Wildbanns-Obrigkeit und geistlichen Jurisdiction, Stadt / Flecken / oder Dorff haben / die haben Macht / von Ihren freyen Adelichen Sitzen auß / daselbst umbher Füchs / Hasen / Reh / Hüner / Vögel zu fangen / hetzen / beissen und schiessen / und das klein Weidwerck zu treiben.

29. Sie haben auch Macht in Ihren Häusern / mit Ihren Weibern / Kindern / Dienern und Hauß-Gesind / in Ihren freyen Adelichen Sitzen und Häusern / das Evangelium und Außlegung zu lesen / oder Ihnen einen Evangelischen Prædicanten / Ihnen daheim zu predigen / und die Heil. Sacramenta reichen zu lassen / unverhindert der Hohen Zent- Fraiß- Hohen- Wildbanns- Herren Obrigkeit / oder geistlichen Jurisdiction.

30. Item / Wo die Mittel / Nieder- Fraiß- und Vogt-Herren / so *Bassam Jurisdictionem* haben / frey eigene Unterthanen haben / so in keine Pfarr gehören / oder vor Alters die zu besuchen nicht verbunden / mögen sie die hin zur Pfarr weisen / wo es Ihnen gefällt / oder ihnen einen eigenen Pfarr-Herrn stellen.

31. Es sind auch aller Graffen / Herren / vom Adel in Francken / Hab und Güter / todt und lebendige / wo sie dieselbe durch Chur- und Fürsten Land führen / tragen oder treiben / Zollfrey / vermög Ihrer alten Freyheiten / und alt Fränckischen Gebrauchs.

32. Item / Wo die Mittel- Nieder- Fraiß- und Vogt-Herren / das Pfarr-Lehen / *Jus Patronatus* und Kirchweihen Schutz haben / da haben sie auch der Kirchen / Heiligen und GOtts-Hauß Rechnung anzuhören / Wo Sie auch Dorff-Herren sind / haben Sie die gemeine Rechnung anzuhören / und allerley Gemeinliche Sachen und Händel zu richten / schlichten / zu gebieten und verbieten / und alle gemeine Diener mit Pflichten zu beladen / Ordnung und Maaß zu machen und zu geben.

33. Item / wolte der Hohe Fraiß- Zent- oder Hals-Gerichts-Herr von einem Graffen / Herrn / vom Adel / oder Reichs-Stadt / Ihrer Unterthanen einen / so Ihnen oder der Ihrigen gestohlen / Todtschlag gethan / oder sonsten Sie beleidigt / mit der vier Hohen Rugen oder Fäll einem / wann der Beleidigte dem höhern Stand den Thäter zu lieffern und rechtfertigen anbeut / nicht annemmen / auf sein Kosten zu richten / Herren / vom Adel / oder Reichs-Städt aufdringen / den Unkosten außrichten / so hat dieselb Mittel- Nieder- Fraiß- oder Vogt-Herrschafft Macht / den Thäter lauffen zu lassen / oder so lang Ihrs gefällt / auch wol sein Lebenlang mit der Thurn-Straff zu straffen / und gefänglichen zu halten.

34. Graffen / Herren / vom Adel / und Reichs-Städt / seynd nicht schuldig / sich weder von Ihren Unterthanen / oder andern / für Brandenburg / Würtzburg oder Bamberg / verklagen zu lassen / viel weniger Ihnen / oder jemand anders / daselbsten zu antworten / oder zu Recht stehen / für Ihren

Ge-

Gerichten/noch Ihnen gebieten oder verbieten zu lassen/ Deßgleichen ist auch mit Ihren Unterthanen.

35. Die Mittel-Nieder-Fraiß- und Vogt-Herren haben Macht / auf Ihrem Grund / Boden und Flecken/ Wirths-Häuser / Bräu-Häuser/ Mühlen/ Back-Häuser / Badstuben/ Schmieden aufzurichten und zu bauen.

36. Item/ Sie haben alle Ehe- und dergleichen Sachen / an Ihre Gericht zu weisen / und gehören nicht an die Land- oder Geistlich Gericht oder Consistoria, oder für die Hohen Zent- Halß-Gerichts-oder Fraiß-Herren.

37. Item / die Vogt-Herren setzen Ihren Unterthanen Vormünder / inventiren. Item / es haben Graffen/ Herren / vom Adel / in Francken/ mit dem Stifft Würtzburg alte Verträg / wo sie den Bischöffen dienstlich oder annemlich/ nimmt er sie an/ referirt sich darauf. Wo sie Ihm und seinem Fürnemmen zuwider/ verwirfft er sie / spricht / sie binden Ihm nicht/ seyen von Ihm und sein Vorfahren nit erneuwert/noch confirmirt worden / da wäre es gut/ daß dieselben wieder erneuert wurden.

IX. Dorff-Herrschafft.

IN Francken ists gar gebräuchlich und gemein/ daß offt 10. 12. oder mehr Herrschafften Theil und Leute in einem Flecken oder Dorff wohnend haben/ und hat ein jeder die Vogteyliche Obrigkeit und *Bassam Jurisdictionem* über seine Unterthanen.

Darnach/ so hat etwann der Herrschafft eine die Zent-oder Hohe Obrigkeit und Gleits-Strassen / Hoch Wildbann auf allen.

Darnach hat etwann ein Herrschafft die Dorffs-Herrschafft und Gemeinliche Händel auf allen.

Item / etwann ein Herrschafft die geistliche Jurisdiction und Pfarrliche Gerechtigkeit auf allen / doch gibt der Religions-Fried/ Ordnung und Maaß in Religions-Sachen/ und was sich auf eins jedern Lehen in seinen Häusern zuträgt für Freffel/ die hat der Herr deßwegen zu straffen.

Was nun Gemeinliche Händel seyn/ auch was die Dorffs-Herrschafft sey/ und in die Dorffs-Herrschafft und Gemeinliche Händel gehör/ folget hernach in specie.

Doch leidt auch viel am Herkommen/ wie es einer in langem Sitz hergebracht hat. Dann es nicht überall gleich gehalten wird.

Item/ etwann ein Herrschafft allein den Kirchen-Schutz/ und seinen Wein fürlegen allen Innwohnern.

Item/ zu der Dorff-Herrschafft gehört/ daß der Dorffs-Herr Macht hat/ alle anderer Herrschafft Unterthanen/ wer Ihm gefällt / zu nemmen / zu beeydigen / auch Rechnung von ihnen über ihre anbefohlene Ampter anhören. Und wo sie unrecht befunden / sie straffen/

NB. Ein Marggräffischer oder Würtzburgischen Beampten zu fragen / ob er mehr oder weniger darein ziehe / in die Dorffs-Herrschafft/ wo sein Herr Dorffs-Herr sey / ꝛc. Doch an etlichen Orten gehört die Gottshauß-Rechnung oder Heilig-Rechnung zur Pfarr.

und besitzen nachfolgende Aempter mit Ihnen.

Nimmt auch nachfolgende/ und alle andere gemeine Diener / wie die heissen/ an/ auch alle der Gemein Einkommens/ Nutzungen und Gefällen/ auch deß Hei-ligen oder Gotts-Hauß Rechnung.

Auch der Spittal/ } Einkommens
Auch der armen Leut/ } muß für ihm
Auch deß Allmosen/ } alles berechnet
werden/ und macht Ordnung/ wie man oberzehltes alles Einkommen brauchen und anlegen soll.

Item/ Bürgermeister.
Item/ Gottshauß oder Heiligen-Meister.
Item/ Spittal-Meister.
Item/ Schulmeister.
Item/ Büttel oder Ampts-Knecht.
Item/ Fluhrer.
Gerichts-Schreiber.
Vierthel-Meister.
Mahl- und Weg-Meister.
Umgelten / da solch deß Gemein ist.
Brodt- Fleisch-Schätzer.
Wächter.
Thürner.
Steinsetzer / Märcker oder Siebner.
Feldmesser.
Besicht/ und geust an / zeucht auf
Der Wirth Maaß.
Der Müller/ Becken/ Metzen.
Der Leinweber/ }
Metzler/ } Gewicht.
Müller/ }
Krämer/ }
Schneider/ } Ehlen.
Nehterin/ }
Thor-Wächter.
Gemeine Schmitt.
Heim-Becken.

Straffen auch die Steinfälscher/ Außgraber/ oder falsch Gewicht / auch mit dem Feldmessen / falsch Ehlen/ Wirtz/ Maaß/ Gewicht bey Müllern/ Becken/ Wirthen/ Metzler/ Krämern/ Schneidern/ Nehterin.

Unterkauffer/ Eicher / Getreidmesser.
Schröter/ Schmires.
Bader.

Item / der Glockenstreich/ auf der Gemein Zusamleuten.

Item/ Weeg / Steg / Brücken und Kirchhöfen/ Schuhl-Häusern / Rath-Häusern/ und gemeinen Häusern/ und der Diener Herberg umb den Flecken zu bauwen.

Item / ihnen gebüret auch halb das Bürger und Einzug-Geldt/ die ander Helfft der Gemein.

Item/ welche nicht gehorsamen/ im Flecken / verbiet er ihnen Straffen/ Gassen/ Weyer/ Wiesen/ Weid / alle Gemein-Recht. Dann über dieselbe Gemein-Recht alle ist die Dorffs-Herrschafft Herr / und verschlecht ihm das Hauß/ daß er nicht auf die Gassen darff. Kommt er und sein Vieh darüber herauß/ legt er ihn ein / oder pfändt ihm sein Vieh auf der Gasse.

Item / Er mag auch/ seins Gefallens Ordnung/ in allen Gemeinlichen Händeln/ wie es gehalten werden soll / machen.

Item / was sich einfällt/ zuträgt / in gemeinen Nutzen (Nutzung der Wiesen / ꝛc.) Wiesen/ Höltzern/ Fisch-Bachen/ Weyern/ auch sonst auf der Strassen / auch in der Nachbauren Aecker/ Wiesen/ Höltzern/ Weyern/ Wassern/ Wein/

Wein/ Hopffen/ Bäum/ Graß/ Kraut/ oder andern Garten/ so Schad geschicht/ mit Stehlen / hüten / treiben/ weiden/ oder anders/ dieselbige Fäll/ Freffel/ Büssen/ Straffen und Irrungen / gehören alle dem Dorff-Herrn zu entrichten und zu straffen/ und Ordnung zu geben.

Item / alle Freffel / Bussen und Straffen/ im Dorff oder Flecken / auf der Gassen/ Kirchen / Kirchhof / Rath-Hauß/ Tantz-Hauß / und überall. In etlichen Orten zeugt man mehr Fäll und Sachen in die Dorff-Herrschafft/ in etlichen weniger / und muß man auffs Herkommen sehen.

Item/ da etwas mehr in die Dorffs-Herrschafft gehört / und vergessen/ und daher nicht geschrieben wäre/ soll es doch hernach geschehen.

Item / es soll auch die Gemein für sich selbsten gantz und gar nichts thun/ lassen / handlen / oder fürnemmen / in keinerley Sachen / was es sey / oder wie es genennt wird/ und geheissen mag/ ohne Vorwissen und Bewilligung deß Dorffs-Herrn.

Item / in allen Gemeinlichen Handeln deß Dorffs-Herrn Geheiß und Bescheids gewarten und geleben.

Item/ Wo aber ein Herrschafft über Ihre Hintersassen/ oder Lehen-Leut/ kein Vogteyliche Obrigkeit/ oder *Bassam Jurisdictionem* nicht haben: da haben sie ein mehres nicht zu suchen auf Ihren Lehen-Leuten und Lehen/ als Hand-Lohn/ Zinß/ Gült/ mehrers nicht/ was sie weiters zu sprechen / musten sie es vor dem Vogt-Herrn thun/ da klagen/ Recht geben und nemmen.

Item/ Es soll auch die Gemein nichts bauwen / andern nichts befehlen / handlen/ thun oder lassen/ auch kein Gemein Diener beurlauben oder annemmen/ ohn deß Dorffs-Herrn Consens und Vorwissen.

Item/ sie sollen kein Glocken oder Gemein leuten / oder Gemein halten / ohn deß Dorffs-Herrn Wissen/ und Beyseyn ihrer Diener. Dergleichen gebüret auch dem Dorff-Herrn in allem/ &c.

N. 9. Freundliche Aynung zwischen 7. Graffen und Herren / als zu Nassau/ Solms/ Hanaw/ Wißbaden/ Ittstein / Byelstein / Müntzenberg/ Vianden/ Diez/ Liechtenberg / sodann denen Burggrafen und Ritterschafft der 8. Schlösser/ als Friedberg / Gellnhausen/ Ryffenberg/ Cronenberg / Falckenstein/ Lyndheim / Staden und Dorheim / de Anno 1495.

Wir diese nach-benannten Graffen und Herren/ mit Nahmen Adolph und Philips / Graffen zu Nassau/ Herren zu Wißbaden und zu Ittstein/ Gebrüdere/ Henrich Graffe zu Nassau/ Herr zu Byelstein / Otto / Graff zu Solmß/ und Herr zu Müntzenberg/ Philips/ Graff und Herr zu Hanau/ Johann/ Grafe zu Nassau/ zu Vianden und zu Diez / Philips / Graff zu Hanau und Herr zu Lichtenberg/ und Philips / Graff zu Solms und Herr zu Müntzenberg / und Wir Burgk-Graffen / Bawemeistere/ Burgkmanne / Gan-Erben und Gemeiner von der Ritterschafft der Schlosse Friedberg / Geylnhusen/ Ryffenberg/ Cronenberg/ Falckenstein/

ſtein / Lyndheim / Staden / und Dorheym / bekennen Uns offentlich / für uns / alle unſere Erben und Nachkommen der gemeldten Grafſchafft / Herſchafft und Schloſſe.

Daß wir Uns ſamenthafftig und unverſcheidenlich mit guter Vorbetrachtung einer früntlichen Eynung / fünffe / die nechſten Jare lang / nach Dato diß Brieffs Schrifft / nacheinander folgẽde / miteinander vertragen / die zu vollnfüh-ren / und der getreuwelich / ſonder alle Uffzuge und Geverde nachzukommen / zugeſagt und verſprochen haben /

Und nemlich alſo / daß iglicher Teyl den andern getreuwelich eren und fordern / es ſoll auch kein Teyl dem andern mit Wiſſen oder geverlich an ſyn Lip oder Gut gryffen / auch deß Sinen nit entſetzen / noch verhindern / auch ſamt oder ſunderlich umb kein Sache / wie ſich die nu fürter begeben wurde / zu Uffrur oder Vehden kommen / auch kein Teyl den Sinen zu thun geſtatten ſoll /

Sunder gewünne nach Dato diß Brieffs hinfür ein Teyl an den andern etwas zu fordern / das mag ein iglicher / wie hernach folget / fürnemen und ußfüren / und nemlich alſo / wo der Grafen oder Herren einer oder mere / an einen Edelmann oder mehr / oder wo eyncher Edelmann oder mere an eynchen Graffen oder Herrn / die dieſer Eynung verwant ſint / Fordrung zu haben vermeynet / deß Sie ſich ſelber nit vertragen mögen / ſo ſoll derſelbe Kläger / den Obmann / dem der Antworter verwant iſt / darumb erſuchen / und Jme ſin Fordrung ſchrifftlich eröffnen / der alß-dañ die ſonder Verzog dem Antworter zuſchicken / und darauf beyde Teyle in deß nechſten Monats Friſt / einen gütlichen Tag an gelegene Malſtatt beſcheiden und ſie unterſteen gütlich zu vertragen.

Wo aber die Gütlichkeit nit folgen mag / ſo ſollen beyde Parteyen / der Grafe oder Herr / uß den Graffen und Herren / und der Edelmann uß den Zuſetzen der Ritterſchafft / diſſer Eynung Verwant / iglicher einen Obmann kieſen und ernennen. Die dann in der Rechtfertigung ein Obman ſin / ſich deß auch / ſonder redelich ehafft / bey Iren Eyden nit entſchlagen oder weigern / ſonder beyden Parteyen geyn Wißbaden / Hanaue / Fridberg oder Cronenbergk ein Recht-Tag ernennen / zu den Oblutẽ iglicher Teyl zwene ſiner Fründe uß den / die diſſer Eynung verwant ſint / ſetzen / die alßdann beyder Teyl Fürbringen / nach Notdurfft verhören / und der Irrung uf Ire Eyde und beſten Gewiſſen eynmüdiglich oder durch ein merer Teyl / mit Recht entſcheiden ſollen.

Und were es / daß Obmann und Zuſetze ſie einhelliglich oder durch ein merer Teyl / wie oben ſteet / nit entſcheiden mochten / ſo ſollen beyde Oblute / beyder Teyl Recht-Sprüche an uns / oder andern Graffen / Herren und Ritterſchafft / (die) der Sachen unverwant und unparthylich eymüdiglich Erfahrung haben (bringen) und was ſie durch ſoliche Erfarunge in / mit / es ſey das mehrer- oder minder Teil / finden werden / dem ſollen die Oblute fürder uff ir Eyde / nach irem beſten Verſtannuß / eymüdiglich mit irem Recht-Spruch Folge thun / und ſoll ſoliche Rechtfertigung

in

in den nechsten zweyen Monadten geendet werden/es wurde sich dann uß Notdurfft deß Rechten verlengen / doch so soll die Längerung nach dem endlichen Recht-Satze über zween Monate nit verzogen/ sonder zum fürderlichsten/das sin mag/ußgesprochen und zu End bracht werden/

Es soll auch uff solichen Tagen in solcher Rechtfertigung kein *Doctor* oder *Licentiat* gebraucht werden / und was alßdann dermassen zurecht erkannt werdet/ dem soll/ sunder alle Ußzuge/weigern/appelliren oder reduciren/ nachkommen werden/ und ist deß Kostens halben/ der uff solche Rechtfertigung gehen wurdet/ abgeredt/daß kein Teyl dem andern weitere Kosten/ dann so viel die Oblute selb fünff mit fünff Pferdten/in dieser Rechtfertigung und Erfarung ziemlicher massen verzehren/ und dem Schriber sinen Lone/ und wo Irrung darinn fallen würd/ sollen die Zusetze und Oblute zimlicher maß getreuwelich und ungevehrlich taxiren und mäßigen.

Item/ der Hilff halben ist abgeredt/ wer es/daß eynchen unter Uns Grafen/ Herren oder uß der Ritterschafft/ disser fruntlichen Eynung Verwand/eynich Schloß oder Statt/ die Wir die Graffen dieser Eynung / der Ritterschafft verzeichent geben haben / oder der Ritterschafft/ benennten Schloß/ eins oder mere abgestolen / oder unterstanden würde zu benöttigen oder zu belagern/ oder daß der einem oder mere sin Ampt-Lüte / Rethe oder reyßige Huß-Gesinde/sunder redeliche Vhede gegriffen oder Lybloß gemacht wurden/ so soll/ wo gegen der eynchem oder mere/ wie obstett / etwas fürgenommen / oder understanden wolt werden / uff derselbigen Gesynnen / den solche Schlosse/ Stette / oder Eynungs-Verwandten zuständig und verwant sint / von den nechsten darby/ oder wer dem Handel zu wider stand/ zu staden komen mag / nach Irem Vermögen und Gelegenheit der Sachē/sunder Sumen/mit Luten/Geschütze/ Pulver und *Proviande*/nemlich Unser iglicher Grave oder Herr zwentzig Malter Meeles / drey Haken-Büchsen/ und alle samentlich drey Donne Pulvers / die uns auch zu Ußgangk deß Handels/ so vil deß nit uß Notturfft verbrucht were / widder/ oder nach zimblicher Achtung bezalt werden sollen/ zu hilff kommen/

Damit der Handel wyters Rats und Hilff dester baß erwartten moge/ daruff auch zu Stünde die Zit und so dicke des Not wurde/ sich beyder Teyle Oblute und Zusetze mit den/ die sie uß dißer Eynungs-Verwanten by sich zu verbietten notdürfftig bedünckt / an ein gelegene Malstatt by Inen fügen/von dem Handel oder ander Hilff halben/ forderlich und mit Flyßs rattschlagen/wie/uff was Mas und mit welchen Fugen dem Handel Widderstand zu thun und zu begegnen sye/ und was also uff die Zyt oder zu andern Tagen/ durch dieselbigen oder den mever Teil uff ihr Eyde erkant/ verordent/ angestalt und beschlossen wurde/ dem soll von allen Teylen/ sunder alle Weygern / unverzugentlich nachkomen und gelebt werden/

Und ob sich dieselbigen / der oder ander notdürfftiger Hilffe halben einhelliglich oder durch ein merer Teyl nit ver-

tragen mogten / so soll alßbalde uff denselben Tag / wo die Sach Uns / der Graffen oder Herren einen oder mere berürt / der Obmann uß den Graffen oder Herren / einen Grafen oder Herrn / und zweene uß den Zusetzen / von den Slossen der Ritterschafft / dieser Eynung verwant / kiesen / ob aber die Sach der acht Sloß eins / oder einen uß der Ritterschafft dyßer Eynung Verwant / antreffen würde / so soll der Obmann von der Ritterschafft zween uß den Graven oder Herren / und ein uß den Zusetzen / der Ritterschafft kiesen / dieselben drey / sollen mit samt den rechten Obluten / so iglich Zyt von beyden Teylen syn werden / in dem Handel alle ein Obmann syn / was alßdann dieselben eynhelliglich oder durch das merer Teyl umb die Irrung iglich Grave / Herr oder Sloß / nach Vermöge / und der Sachen Gelegenheit / wie vorsteet / der Hilff und anders halb / by Iren Eyden entscheiden / ordende / setzen oder meßigen / dem solt on Mittel / immaßen und wie vorsteet / gefolgt und on Inrede nachkommen werden.

Item / ob eyncher von Uns Graven oder Herren an eynchen / oder mere von der Ritterschafft / deßgleichen ob unser eynicher / von und uß der Ritterschafft / an eynchen oder mere Grafen oder Herren / dißer Eynung verwant / Forderung oder Sprüche zu haben vermeynt / die sich vor dato dieses Brieffs begeben hetten / welcher sich dann vor Obmann und Zusetzen leitlichs und entlichs Rechtens nit begnügen lassen wüle / dem oder denselben sole diese Eynung nit zu statte kommen / und ob sie deß Obmanns nit eynich werden mochten / so sollen von beyden Teylen Oblute / die dißer Eynung verwannt sind / gekohren / und wo sie sich dann uß den gekohren keins vereynchen mochten / so sollen die Oblute dißer Eynung / die Parthien uß den oder einen andern / wie vorsteht / der Sachen verständig und unverwannt geben.

Item / wer es / daß sich etwas Handels begebe / und eincher ußer Uns / Grafen / Herren oder der Ritterschafft / bey einchen Fürsten oder Herren / in Ampten / oder tegelichen Hof-Diensten betretten / deßhalben derselbe mit seinem Fürsten oder Herrn in Vhede gegen diesen Eynungs-Verwandten kommen wurde / so soll derselbe / sofern er in dem Handel sich nit darauf bestellen lassen / noch sich gefährlich darinn begeben hette / nit weiter / dann gegen seinen Lip und Reysiger habe / gehandelt werden / und ob etwas gevherde oder unglaubend deßhalb zu einchem zu vermuthen oder zu versehen wäre / so soll derselbe sich / daß es die obgeschriebene Gestalt und kein andere hätte / mit sei- Eyd entschuldigen / oder sich dißer Einchung halten / wo aber das nit geschehe / nach Erkenntniß Obmann und Zusetze / darum synen Werth nehmen.

Item / es soll auch kein Einspenniger oder Fuß-Knecht in den Slossen / Stetten oder Flecken / dißer Eynung verwant / enthalten / auch niemand daruß oder darinn zu bestettigen / wissentlich gegonnt werden / er seye dann der Herren oder Edel dißer Eynung verwannt / gebroter gedingter Knecht oder Helffer.

Item /

Jtem/es soll auch keiner/ der nit diſſer Eynung verwand ist/ und widder Uns Grafen/Herren oder Ritterschafft/ diſſer Eynung verwannt/ einen oder mere gethan hette/doch nit vertheidingt wäre/ in keinem Sloß/Statt/Flecken oder Gebiete/den in der Eynung begriffen zuständig/ enthalten/auch kein Frydden/Trostung/Schirm oder Geleyde gegeben/ und wo er darüber darinn begriffen würde/ so soll uff deß Klegers oder seines Anwalds Anruffen/ furderlichs Rechts über ihne gestatt und verholffen werden/ were ihm aber unwissend mit Ußnehmung diſſer Eynungs-Verwandten Geleyte gegeben/ das soll uff Gesinnen deß bestetigten oder der Sinen ime uff Stund uffgesagt/und fürter nit mehr geben werden/ doch also/daß er in sinen Gewahrsam kommen möge ohngevherlich.

Jtem/ wäre es auch/daß die Sloß/ Stette oder Flecken alle/ oder eins Teyls nach lute diſſs Vertrags geöffent/und die Sach/ darum sich solch Oeffnung begeben/zur Ußgang der fünff Jare/ noch nit Ende genommen hette/so soll alßdann diſſer Vertrag erstreckt sin/und bey allen Kräfften bliben/ auch dem förter mit allen Stücken gelebt werden/ biß daß solch Sach/ nach Erkenntnuß der Obmann und Zusetze zu Ende bracht/ und zu Frieden gericht würde/ sonder alle Gevherde.

Jtem/ob sich unter Unß oder den Unsern/diſſer Eynung verwant/ungevherlich Todschläge oder ander Händel die Ere berürend/verlauffen/deßhalben sich Rechtfertigung begeben würde/ ist abgeredt/daß dieselbe nit anderst/dann Burgerlich angezogen und verrecht werden sollen.

Und ob eincher/wer der were/diſſer Eynung halben in Hafft oder Gefängnuß kommen würde/ solches soll den Obluten und Zusetzen befolchen/ sin zu verhören/ und nachdem Sye den Handel finden/ Macht haben in Hafft zu behalten/ oder uff Urfede und Versorgknuß/wie sie bedunckt/nach gestalter Sachen noit sye/ ledig zu sagen.

Jtem/ ist forter abgeredt/ were/daß etwas zufallen/wie oder in was Sachen sich solches begeben/ darinne widder Handlung und Ratts/noit syn würde/ es sye um Hülff-Erstreckung diſſer Eynung/ oder anders antreffen/ oder ob sunst jemans mehr zu Uns in diſſe früntliche Eynung zu kommen willens haben wule/sollen Obmann und Zusetze/ von beeden Teylen sich mit andern/die sie bedunckt/zum Handel nutz und gut/sie zusammen zu verbetten/ und darinn zum Besten zu handeln Macht han/ und doch niemands in diſſe Unßer Eynung/ ohne Wissen und Willen beyder Partyen uffgenommen werden.

Ob auch uß diſſer Eynung etwas anders zu handlen not/ oder eynich oder mere Artickle in disser Eynung begriffen/ nit glich wolten verstanden werden/ ist abgeredt/daß dieselben/daran sich dann die Späne halten wurden/durch Oblute und Zusetze gemeßiget/erkläret/ und zu gleichem Verständnuß bracht werden sollen.

Jtem/ ob Unßer eyncher/ Graff/ Herr oder uß der Ritterschafft/ diſſer Eynung verwant/ über den andern ungevherlich und one Wissen dienen/ oder

die

die Seinen zu dienen schicken wurde/das soll auch ungevherlich gehalten / und damit widder diße Eynung nit gehandelt sin.

Item/ ob Obmann und Zusetze dißer Eynung uß redelichen Ursachen / zu allen und iglichen Tagen nit erschienen/ oder ob je einen oder mere die Sach selbst angehen wurde / die sollen mit andern/ dißer Eynungs-Verwannten / die unpartylich sind/ ersetzt werden.

Item / es sollen auch Geistliche Sach/die von ihrer Natur Geistlich sin/ deßgleichen Lehen-Gütere/ herin ußgenommen / und nit Innhalt dißer Eynung / sondern wie sichs gebürt/ gerechtfertiget werden.

Wir haben auch Unsern heilgen Vater / den Pabst / deßgleichen Unsern Allergnädigsten Herrn / den Römischen Khunig / mit samt allen und iglichen Unsern Herren/ den Unser jeder mit Lehen- oder andern Pflichten verwañt ist/deßgleichen was Verschreibung Wir von der Ritterschafft / der Sloß halber/dißer Eynung mit Unserm Schirm-Herrn haben / in dißer Unßer Eynung ußgenommen / sunst alle Gevherde und Argelist herinnen vermyden sin und blyben sollen.

Und deß alles zu warer Urkunde / haben Wir Graffen und Herren obgenannt Unser iglicher sin eygen Innsiegel an dissen Briff thun hencken / und Wir Burggraffen / Buwemeistere/ Burgmann / Gan-Erben und Gemeiner von der Ritterschafft der obgemeld-Slosse/ igliches Sloß Gemein Inngesiegel uß alle und ygliche besonder aller obgeschryben Sachen damit zu besagen / by der obgenannten / Unser Gnädigen Herren Inngesigele / auch wissentlich an dißen Brieff gehangen / der geben ist uff Dienstag nach sanct Margrethen-Tag der heyligen Jungfrauen/ als man zehlte/nach der Geburth Christi Unsers HErrn tusend vierhundert nuntzig und fünff Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.)

N. 10. *Conjunction*- und *Unions-Recess*, zwischen denen Fürstlich- und Gräflichen Wetterau- und Westerwaldischen Verain-Ständen / sodann der Burg und Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten zu der Particularen Rheinischen Crayß- und Unions-Verfassung de 1681.

Zu wissen/ demnach deß Heil. Reichs Burg Friedberg und Ritterschafft disseith Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten / zu der zwischen einigē in denen Ober- und Nieder-Rhein. Crayßen gesessenen Fürst- und Gräffl. Ständen den 9. Septembr. 1679. aufgerichteten Particulier-Defensions-Verfassung mit beyzutrettē veranlasset worden/und deren Ambts(Orts)mit Ihrer Hoch-Gräffl. Exc. dem Herrn General-Feld-Marchallen / Graffen zu Waldeck / ꝛc. unterm dato $\frac{8}{18}$. Octobr. laufenden Jahrs eine gewisse Punctation auf Genehmhaltung der übrigen *Unions*-Mit-Gliedern projectirt und entworffen ; Sodann darinnen unter andern versehen ist / daß wegen gleichmässi-

mäßiger *reception*, in die seithdeme geschlossener Ober-Rheinischen Crayß-Verfassung vorgedachter Burg und Ritterschafft mit denen Höhern Crayß-Ständen / deß Beytrags halben / und sonsten sich zu vergleichen hätten; Als ist bey gegenwärtigem anhero nacher Marpurg außgeschriebenem Convent mit besagter Burg und Ritterschafft Deputirten (jedoch vorbehaltlich Kayſ. Majest. *Ratification*) nachfolgender gestalt geschlossen worden.

1. Und zwar / Erstlich / lassen es die jetztmahls concurrirende Höchst- und Höhere Stände / so viel das Particulier-Verfassungs-Werck betrifft / bey der Eingangs angeregten Punctation, allerdings dergestalt bewenden / daß öfters ernannte Burg und Ritterschafft von denen Fürst- und Gräffl. Wetterau und Westerwaldischen Verein-Ständen in die Eingangs erwehnte auffgerichtete *Defensions*-Verfassung hiermit an- und aufgenommen seyn / und deß davon verhoffenden Effects, gegen Præstation deß hierunten determinirten Beytrags / ohne Unterscheid / mit zu geniessen / und zu erfreuen haben sollen.

2. Weniger nicht und / fürs Andere / sollen vorberührte Burg- und Ritterschafft / in die Ober-Rheinische Crayß-Verfassung / von dieses Löbl. Crayßes Höchst- und Höheren Ständen / vor das mahl (jedoch ohne Ihro Kayserl. Maj. / deß Crayßes / wie auch Ihrer / der Ritterschafft / derer übrigen Mitt-Gliedern und sonsten männiglichs Nachtheil oder Præjudiz) vermittelst eines absonderlichen / allerseits ohn*præjudicir*lichen Beytrags an Mannschafft und Geld / recipirt und angenommen seyn.

3. Und gleich wie / drittens / Sämbtlich concurrirende Crayß-Stände / Ihres Theils zu Unterhaltung beeder / sowohl Crayß- als Defensions-Verfassung / den Fuß deß nöthigen Beytrags / auf hundert und dreyßig Römer-Monathen Jährlich genommen / deren aber nur Sechszig zu dem *Unions*-Werck destinirt sind.

4. Als will man / Viertens / an Seithen Hoch-wohlgemeldter Stände pro re natâ für jetzo damit zu frieden seyn / daß die *recipirte* Burg- und Ritterschafft bey der Crayß-Verfassung / nach Proportion Dero sechszig Römer-Monath / in jedem Monath mit siebentzig fünff Gulden concurriren sollen / und mögen / wegen der Defensions-Verfassung aber verbleibtes bey dem / in der Punctation enthaltenem Erbiethen / und hätten Sie gestalten Dingen zu der *Particulier-Cassa*, über die zu stellen versprochene Compagnie nichts beyzutragen / Es seye dañ / daß von gesamten concurrirenden Ständen in ereigneten Vorfallenheiten / etwas weiters durchgehends beliebet oder verglichen werden mögte.

5. Worbey sich doch / Fünfftens / Hoch-wohlgemeldte Stände vorbehalten / wegen deß Vermögens der beytrettenden Ritterschafft / nach Deroselben hierunten gemeldten Specification genauere Information einzuziehen / und demnechst / befundenen Dingen nach / einen zulänglichern Beytrag / auf vorgepflogene fernere Unterhandlung von ihnen zu erwarten.

6. Allermassen / für das Sechste / Burg und Ritterschafft / oder Dero Deputirte hiemit versprechen / inwendig Zeit von sechs Wochen eine richtige vollständige *Specification* und Verzeichnuß derer zu der Burg Friedberg und Reichs-Ritterschafft gehörigen Gliedern / wie auch disem *Defensions-Fœderi* zu includiren stehender *Immediat*-Städte / oder Dorffschafften und Güter / wie und wo dieselbige gelegen / bonâ fide zu ediren / und an deß Herrn General-Feld-Marschallen / Graff Georg Friedrichs zu Waldeck / Hoch-Gräffl. Exc. zu übersenden / welche dann solche an gehörige Orte weiter zu communiciren wissen werden.

7. Insonderheit aber und zum Siebenden / ist beederseits austrücklich reservirt und bedungen worden / daß durch das hiebevor angedeutete quantum derer 75. fl. Beytrags in jedem Römer-Monath / andern benachbarten Ständen / noch auch der Burg und Ritterschafft an Ihren Privilegiis, Freyheiten uñ Exemption, oder sonsten jemand aufzutragend künfftige Fälle (die begeben sich / wie sie wollen) nicht in dem geringsten vorgegriffen oder præjudicirt seyn / sondern es diesesfallß allerdings geachtet werden solle / ob seye der dießmahlige ohnvorfängliche Beytrag niemahlen geschehen / gestalt auch / dafern in solchen Specificationen etwas / so über Zuversicht von ein- oder anderem Hohen Stand der *Immedie*tät halber in Zweiffel gezogen werden wolte / sich befinden mögte / weder durch sothane Specification, noch deren Bestreitung ein oder dem andern Theil / einiges Præjudiz nicht zuwachsen / sondern jedem Sein Recht zu gebührlicher Außführung der Haupt-Sach vorbehalten seyn und bleiben solle.

8. Wie dann auch letztlich und vors Achte / nach Endigung derer respective Creyß- und Defensions-Verfassung obiges alles / was dieses falls mit der Burg- und Ritterschafft gäntzlich geschlossen worden / gäntzlich cessiren und aufhören solle / getreulich und sonder Gefährde! Zu Uhrkund dessen / und daß dieser Recessus gleiche Krafft mit dem Haubt-Recess, als ob Er demselben wörtlich einverleibet wäre / haben solle / ist selbiger in duplo ausgefertiget / und mit Unterschrifft und Siegelung bestärcket worden; So geschehen Marpurg den $\frac{14}{24}$ten Dec. 1681.

(L.S.) Wegen deß Stiffts Fulda /
Joh. Ludwig Joannis Canzla.
(L.S.) Wegen Hessen-Darmbstatt /
in puncto Circuli.
E. Rheiß.
(L.S.) Wegen Hessen-Cassel / Reyn.
Badenhausen.
J. P. Melchiori.

Im Nahmen deß Gräffl. Directorii.
(L.S.) Johann Phil. Witstein.
(L.S.) Georg Heinrich Schmidban.
(L.S.) Jerem. Laurentz Mage / Dr.
(L.S.) Hanß Eitell Diede /
Zum Fürstenstein.
(L.S.) *Philipps Adolph* Rau / von und zu Holtzhausen.
(L.S) Otto Rudolph Rau / von und zu Holtzhausen.

N. 11. *Conjunctur*- und *Unions-Recess*, zwischen den Ober-Rhein- und Westerwaldischen Fürsten und Ständen / sodann der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischer Reichs-Ritterschafft de Anno 1690.

KUnd und zu wissen seye hiermit / demnach die Röm. Kayſ. Maj. auf die von den Ober-Rheinischen uniirten und mit denenselben alliirten Westerwäldischen Fürsten und Ständen / in Anno 1689. dem gemeinen Wesen zum Besten eingerichtet / von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majest. im Laxenburgischen / Augspurgischen und andern Recessen / auch sonsten allergnädigst approbirt- und auf die biß daher kostbar unterhaltene Verfassung / sambt deren dardurch / sowohl gegen den Erb-Feind in Ungarn / als bey der Frantzösischen Friedbrüchigen Invasion am Rhein geleisteten / ansehnlichen und nutzlichen Diensten / dergestalt allergnädigst reflectirt / daß Sie nicht nur in denen / an deß Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. den 8. und 12. Nov. nechsthin / wie auch an einige Fürsten und Stände / deßfalls allergnädigst abgelassenen Rescripten / die Continuation derselben voraus gesetzet / sondern auch in Ansehung dessen / vor-höchst-gedachte deß Herrn Directoris und Land-Grafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. in verschiedenen andern Schreiben / absonderlich unterm 2ten Jan. styl. nov. jetztlauffenden Jahrs / allergnädigst versichert / daß künfftighin / bey Außtheilung der etwa unvermeidlichen Winter-Quartiers Assignationen / die Nothdurfft / wegen mehr angeregter Verfassung / so beobachtet werden solte / daß die Herren Stände unter Ihrer Fürstl. Durchl. bißherigen Direction zusammen gehalten / und durch anderwärtige Winter-Quartiers Assignationes nicht getrennet werden / gestalt auch solches / in der mit Allerhöchst-ermeldter Ihrer Kayserl. Maj. den 24ten Jan. 1687. aufgerichteten Bündniß (dero die oberwehnte Ober-Rheinisch- und alliirte Westerwäldische Fürsten und Stände / sambt der mit-uniirten Kayserl. Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ermahnen zu aller-unterthänigster Folge mit beygetretten) Art. 5. & 7. mit mehreren- und deutlich disponirt und enthalten / daß / demnach auf ergangenes Directorial-Außschreiben / von offt Höchst-ermeldten Herrn Land-Graffen Hoch-Fürstl. Durchl. derer Ober-Rheinisch. diſſeits Rheins gelegenen alliirten und mit-concurrirenden Fürsten und Ständen / auch obgedachte Burg Friedberg und Reichs-Ritterschafft / Räthe und Gevollmächtigte / den $\frac{4}{14}$ten Martii, wie auch den $\frac{24. \text{Mart.}}{3. \text{April.}}$ zu Friedberg und allhier zusammen komen / und umb diese Verfassung / sowohl mit fernerm Nutzen deß gemeinen Wesens / als zu Schutz und Rettung der uniirten Fürsten und Stände selbst / in gehöriger Ordnung fortzusetzen / auf ergangene Legitimation Ihrer Personen / auch gepflogener reiffer Uberlegung dessen / so hierbey vorkommen / verabredet und geschlossen / wie folget:

1. Erstlich haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / und die übri-

ge Fürsten und Stände sich dahin vereiniget / daß Sie gesambter Handt bemüht seyn wollen / darmit von Aller-Höchstgedachter Ihrer Kayſ. Maj. allergnädigster Versicherung gemäß / die Assignationes auf künfftige Winter-Quartier / falls man deren / wider alles Verhoffen nicht überhoben seyn könte / an keine andere gelangen / sondern selbige allein Ihro Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel ertheilet / und so eingerichtet werden mögen / darmit deß Crayſſes und der Alliirten hernach beschriebene Verfassung darbey bestehen könne / und alle schädliche Trennung deß Einen oder andern Mit-Gliedes verhütet werden; Und nachdem

§. 2. Allerhöchst-gedachte Ihre Kayſerl. Majest. Dero letztere unterm 8. und 12. Novembr. vorigen Jahrs / an deß Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. allergnädigst gegebene Anweisung dergestalt eingerichtet gewesen / daß die Crayß- und alliirte Fürsten. und Stände 120. Römer-Monath / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / zu Behuff Dero eigenen Milice Vergnügung / und auf 70. Römer-Monath / die Verfassung der Craiß- und Unions-Milice formiren und stellen möchten; So haben die Löbl. Crayß- und Mit-Alliirte Ober-Rhein- und Westerwäldische Fürsten und Stände / zusambt der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / mit offt Höchst-gedachter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel sich dahin verglichen / daß / so lang die Anlage im Heil. Röm. Reich auf 200. Römer-Monath gehet / dafern über allen anwendenden Fleiß / keine Verringerung zu erhalten / Höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / die darauff erlangende Kayserl. Allergnädigste Assignationes dergestalt annehmen / und darmit vergnügt seyn wollen / daß Ihro 120. Römer-Monath vor Ihro eigene Milice, auf Arth und Weise / wie in diesem Recess mit mehreren enthalten / bleiben / und 70. Römer-Monath auf die Crayß- und der Alliirten Miliz verwendet werden / Solten aber Ihro Kayserl. Majest. eine geringere Anlaag / als 200. Römer-Monath im Röm. Reich belieben / oder aber diesem Ober-Rheinischen Crayß und gedachten Alliirten / auf Dero absonderlich allerunterthänigstes Ansuchen / vor andern / eine Moderation widerfahren lassen / kommt solches denenselben billig zu gut.

§. 3. Unterdessen ist die Verfassung der Crayß- und der Mit-alliirten Milice auf die 70. Römer-Monath eingerichtet und fest gestellet / und soll es darbey / die in obgedachtem Fœdere noch übrige Jahr hindurch bleiben / und die Stellung der Mannschafft und Liefferung deß Geldes zur Crayß-Cassa dergestalt / wie die sub. lit. *A.* gemachte Repartition mit mehreren zeiget / geschehen / es wäre dann / daß von Ihro Durchl. zu Hessen-Cassel sowohl / als übrigen Fürsten und Ständen gesambter Hand / die Erhöhung biß 90. oder gar 100. Römer-Monathe hiernechst gut gefunden / und geschlossen würde; Im übrigen wird alles dasjenige / was wegen richtiger Liefferung deß Gelds / Stellung der Mannschafft / und der darauff etwa nöthigen Execution, so-

dann

dann deß Directorii und Adjuncten halber / und wegen Diſciplin und Juſtiz in vorigen Receſſen ſchon abgeredet/ ſtabilirt und geſchloſſen worden/ anhero wiederhohlet/ und alles in ſeinem vollen Vigore gelaſſen.

§. 4. Und nachdem/ krafft ſolcher Repartition Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel/ ſambt dieſen Ober-Rheiniſchen und Mit-Alliirten Weſterwäldiſchen Ständen / 2. Regimenter zu Pferdt / und 2. Regimenter zu Fuß â 20. Compagnien zu Dienſt deß Reichs darſtellen/ und ein jeder ſein Contingent zu unterhalten / übernimbt / alſo ſollen ſolche vier Crayß- und Unions-Regimenter/ einſchließlich des darzu gehörigen Heſſen-Caſſeliſchen Contingents, mit denen übrigen Trouppen / welche jetzt Höchſt-gemeldte Jhre Fürſtliche Durchl. in das Feld zu führen entſchloſſen / bey Eröffnung der Campagne conjungirt werden.

§. 5. Die 120. Römer-Monathe/ ſo vor Jhre Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel eigene Milice bleibē/ betreffend/ da haben die Stände deß Ober-Rheiniſchen Crayſſes und Mit-Alliirte ſich mit Jhro Durchl. dahin verglichen / daß die vermög Fœderis noch übrige 2. Jahr hindurch /ſodann darauf die Aſſignationes von Kayſ. Maj. erfolgen / ſolche Römer-Monathen / nach Abzug deſſen/ was auf Deroſelben Trouppen würckliche Einquartier- und Verpflegung angewendet wird/ innerhalb 9. Monathen nach und nach abgetragen / und darmit allen ſonſt nöthigen Executionen vorgekommen werde / welcherwegen doch/ falls Sie gegen ein oder andern / auf vorher gegangene Erinnerung vorgenommen werden müßte / keine Executions-Koſten über die Ordinanz-mäßige Natural-Verpflegung jemanden abgenommen/ ſelbige mit wenigen Leuten verrichtet/ auch von Jhro Durchl. ſelbſten/ als jetzigem Directore, und nicht von Dero Commiſſariat oder ein und anderem cōmandirenden hohen oder andern Officirn/ angeordnet werden mögen.

§. 6. An ſolchem Geld-Beytrag aber wird billig obgemeldter maſſen abgezogen / und kombt denen Ständen zu gut/ was Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel eigene Milice, ſo viel Deroſelben mit Winter-Quartiern zu verſehen/ hierinn paciſcirt/ an Natural-Verpflegung erfordert / weßhalben zwiſchen jetztgedachter Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Caſſel / und denen übrigen Fürſten und Ständen verglichen / daß künfftigen Winter / wenn nicht ratio belli ein anders erfordert / oder die Einquartierung jenſeit deß Rheins oder der Moſel genommen werden könnte (welchen Fall dieſer Crayß/ und Dero Alliirte darmit und allen von dero Einquartierung dependirenden oneribus billig verſchont blieben) neben dem General-Stab / Artillerie, Commiſſariat- und Proviant-Ambt/ und denen darzu gehörigen Pferden / ein Regiment Cavallerie, 2. Regimenter und eine Eſquadron Dragons und 3. Regimenter Infanterie, die doch in allem/ nach dem gemachten Uberſchlag ſub lit *B.* nicht höher/ denn mit 2080. Pferd-Portionen/ 5111. Mund-Portiones und 1111. rauch-Futter-Portiones zu verpflegen / in der Stände Lande / nach Proportion der

Matricul einquartiret / und darbey kein Stand durch deß andern Moderation oder Erleichterung beschweret werden solle / und bestehet jede Mund-Portion täglich in 1½. Pfundt Brod / ½. Pfundt Fleisch und 1. Maaß Bier / Ein Pferd-Portion aber in 8. Pfund Heu / 8. Pf. Haber / nothdürfftigem Stroh / als etwa Wochentlich 2. Bausch / Wetterauisch Gebänd / zu Stroh und Heckerling / eine rauh Futter-Portion, in einem gleichmäßigen / doch ohne Haber / und soll darüber dem Einquartirten nichts / als Obdach / nöthig Lagerstatt / so gut / als es der Wirth hat / Feuer und Licht gegeben werden; Wie dann hierüber sowohl / als wegen der Service, vacanten-Plätze / der Abwesenden und Auscommandirten / und wie sonsten ein- und andere unbillige Exaction zu verhüten / eine besondere Ordonnance hierbey sub lit. *C.* angelegt und abgehandelt worden / und wird vor eine solche Mund-Portion Ein Rthlr. und ein Pferd-Portion 2½. Rthlr. und vor eine blosse rauh Futter-Portion ein Rthlr. dem Quartier-Stand an seinem Contingint der 120. Römer-Monathe gekürtzet und abgezogen / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß sich sothane Winter-Quartiere über 6. Monathe nicht erstrecken / den 1. Novembr. ihren Anfang nehmen / und den letzten Aprilis sich endigen / alle Last cessiren / Winters aber kein Stand- / noch Refraichir-Quartier gestattet werden / und da die Trouppes über benannte Zeit länger im Quartier / wider Verhoffen / stehen würden / Sie alßdenn um ihr Geld / Landläuffigem Preiß nach / zu zehren schuldig seyn sollen.

§. 7. So viel dann die Einquartirung der Ober-Rheinischen Stände und Dero Mit-Alliirten Milice betrifft / da wollen die Stände ein jeglicher sein Contingent, so Er hierzu / krafft der angezogenen Repartition stellt / bey ausgehender Campagne wieder in sein Land zuruck nehmen / uñ mit nöthigem Quartier / sowohl den Officirn / als Gemeinen dergestalt versorgen / daß deßwegen keine Ursach zu klagen überbleiben solle / Es will sich auch ein jeder Stand angelegen seyn lassen / selbige bey sothanem Winter-Quartier / nach eines jeden Gelegenheit / dergestalt einzulogiren / daß auch dem Officier, so darüber commandirt / die nöthige Aufsicht auf die Gemeine nicht benommen / oder zu schwer gemacht werde / wie es aber mit denen Regiments-Stäben / deren Gage ex Cassa genommen wird / zu halten / und wie dieselbe mit Winter-Quartier am füglichsten zu versehen / haben die Stände dafür gehalten / wenn die richtige unverrückte Bezahlung / ohne Abzug erfolgte / die Staabs-Officier würden mit Obdach / Feuer und Licht vor Lieb nehmen / und ein mehrers nicht begehren.

§. 8. Ob auch zwar in einigen vorigen Recessen versehen / daß wegen der Recrouten- und Zelten-Pferde / ein gewisses in Cassa an dem Geld-Beytrag decourtirt werden möchte / nachdem jedoch die 70. Römer-Monathe / darauf jetzo die Miliz gerichtet / zu allen denen Außgaben / so neben denen Regiments-Stäben ex Cassa genommen werden müssen / kaum zureichen; So soll deßfalls niemanden etwas in Rechnung gut gethan werden / unterdessen bleiben angeregte

Re-

Recessus im übrigen bey ihrem vigeur und valor.

§. 9. Nachdeme auch die Nothdurfft erheischet / dieses Crayßes und der Aliirten Miliz, mit Proviant zu versorgen/und in Zeitē darauf bedacht zu seyn/daß deßfalls kein Mangel erscheine / So haben die Stände deß Herrn Directoris und Land-Graffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. ersucht / durch Dero Proviant-Ambt / dieselbe gleich Ihrer eigenen Milice, mit versorgen zu lassen/zu dem Ende Sie erbietig sind/nicht allein der/zu Bezahlung der zum Proviant benöthigten Bedienten / nach Proportion der gesambten Milice mit concurriren/und derselben Gage in Cassa pro rata passiren zu lassen / sondern auch auf jeden Matricular-Gülden ein Malter Meel/Franckfurter Maaß à 140. Pfund / parat zu halten/umb selbiges auf Erfordern deß Proviant-Ambts an Ort und Enden/wo es die Kriegs-Operationes erheischen mögten / biß an den Mayn oder Mittel-Rhein auf Ihre Kosten lieffern zu lassen/worbey dann weiter abgeredet / daß jedes Malter à 8. Kopffstuck angeschlagen /und bey jedem Malter 1. Kopffst. oder 20. Kr. zu Behuff der Unkosten/so an Fuhr- und Backerlohn / und sonsten in viele Wege darbey unvermeidlich vorfallen / zum Proviant-Ambt / gegen Quittung/auf behörige Rechnung/baar erlegt/ und so weit solches zu denen Kosten nicht anreichig seyn mögte / das ermanglende noch geschlossen werden solle.

§. 10. Als auch die Gebrüdere Camponigs aus denen bißherigen geführten und abgelegten Rechnungen 6389. fl. 43. Kr. benebst der Zinßen / vom Jan. 1689. auf die darunter begriffene 5450. fl. vorgeschossenes Capital prætendiren / auch deß Herrn General-Lieutenant Graffen von der Lipp Excellenz, deß Herrn General-Majors Graffen von Nassau, nunmehr seel. Erben / deß Hn. Graffen von Wittichenstein Gnaden/ sodann der Herr Obriste Spiegel/ Obrist-Lieutenant Swildens und andere / ein Ansehnliches an die Cassam an Staabs-Geldern und dergleichen suchen/ die absonderliche Forderung an ein und andern Stand / jetzo zu geschweigen.

So haben die Stände die Billigkeit und Notturfft / solche Schulden nach deren vorhergehenden genauer Untersuchung und Liquidation zu tilgen / wohl erkannt / gleichwohl zu einer neuen Anlage und Beytrag sich nicht ehender verstehen wollen / biß die Restanten biß in Octobr. inclus. 1688. der Gebühr liquidirt- und außgemacht / daß dahero die Bezahlung dieses Rests ehender nicht erfolgen könne / zu dem Ende der Cassæ Abrechnung auffs förderlichste an Hand genommen werden solle/und/wann darbey ein und anderer Stand seine Liquidation nicht einbringet/oder der Gebühr nicht justificirt / soll dessen angeschriebener Außstand vor liquid gehalten / und dem Directorio darauff nach dem Innhalt der vorigen Recessen / ohne weiters Erinnern zu verfahren/anheimb gegeben werden.

§. 11. Damit aber von denen 70. Römer-Monathen / darauf die jetzige Verfassung gerichtet ist/ sowohl dasjenige / was in Cassam gelieffert werden

solle/

solle/desto richtiger beykomme/als auch/ wie die Bezahlung der Miliz geschehe/ dem Crayssе und denen Alliirten werde/ So ist zuförderst deß Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. mit Zuziehung Dero Herren Adjuncten anheimb gestellt/ jemanden/ nach Dero Gutfinden/ zu solcher Receptur, nach der sub lit. *D.* verfaßten Instruction zu bestellen/ und ist dabey ferner beliebt/ daß ein jeder Stand sein Contingent an Mannschafft/ ohne Abgang stelle/ und selbige dermassen richtig bezahle/ damit Officiers und Gemeine/ sich darüber zu beklagen/ keine Ursach haben/ würde aber ein und ander hierinn Ends sich säumig bezeigen/ So hätten deß Herrn Directoris Fürstl. Durchl. denen vorigen Recessen gemäß/ gegen den- oder dieselbe zu verfahren.

§. 12. Und dieweil der Haubtzweck der bißherigen Verfassung unter andern dahin gangen/ daß der Crayß vor allen unnöthigen und beschwehrlichen Marchen, so viel möglich/ befreyet bleiben möchte/ gestalt auch im Laxenburgischen Recels deßfalls mit mehrerm enthalten/ wie die unvermeidliche Marche eingerichtet/ und die Marchirende alles etappenweiß bezahlen solten; So wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel nicht allein/ so viel Ihre Milice betrifft/ keines wegs gestatten/ daß darwider gehandelt werde/ sondern auch sonsten mit aller Sorgfalt und Fleiß darüber seyn/ daß solchen Recessen allenthalben nachgelebt werden möge/ mithin vor sich und denen Crayß-Ständen und Alliirten/ gegen anderwärtige Eigenmächtige Einquartirung und schädliche Durchzüge/ oder was sonst von jemand/ wer der auch seyn möge/ gegen diesen Vergleich/ mit Gewalt oder sonst in einige Weise attentirt werden möchte/ möglichst guarantiren und vertretten/ wie auch alle fernere vorfallende/ absonderlich von denen Maintzischen und andern Besatz- und Vestungen herrührende Belästigungen/ auf alle thunliche Weiß abwenden helffen.

§. 13. Und wollen die auf dem Westerwald gelegene Mit-Alliirte Fürsten und Stände/ solche Verfassung und Alliance unter dieser außtrücklichen Condition continuiren/ wann dargegen Sie von Kayserl. Maj. von denen Abforderungen/ so der Westphälische Crayß an Sie machet/ wenigst/ so weit die 70. Römer-Monath/ und die Winter-Quartier betrifft/ wie Sie dessen Krafft Dero bißhero so kostbahr mit unterhaltener Union, darbey geleisteten Devotion und ersprießlichen Diensten/ in aller Unterthänigkeit sicherer Hoffnnng stehen/ entweder mit der Herren Westphälischen Craysses außschreibenden Fürsten Bewilligung und deren außtrücklichen Erklärung/ als lange/ nehmlichen diese Verfassung stehet/ gäntzlich eximirt und befreyet/ oder das Matricular-Contingent, welches Sie zu wohlgedachtem Crayß würckl. abgetragen/ oder ferner abtragen müssen/ an denen von Reichs wegen künfftig verwilligenden Reichs-Steuer und Römer-Monathen in Abschlag gut gethan/ oder decourtirt werde/ worzu dann Ihro Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ sambt dero uniirten Ober-Rheinischen Crayß-Ständen möglichste Officia und Cooperationes,

rationes, sowohl bey Kayserl. Majestät/ als sonsten beyzutragen / versprechen/ unverhofften widrigen fallß sonst selbige Stände an diese Tractaten und Recess sich unverbunden halten müsten.

Auf welche Begebenheit / da nehmlich die Hn. Hn. Westerwaldische Fürsten und Stände / wider alles Verhoffen nicht beybehalten werden könnten / bedingen sich die Herren Ober-Rheinischen Stände/ wie mehrmahlen / also auch jetzo außdrucklich/ daß Ihnen / weder an der Mannschafft / noch an denen Verpflegungs-Portionen / noch an denen Römer-Monathen/ oder sonsten/ wie das Nahmen haben mag / ein ferners zuwachse/ als was Ihnen nach proportion totius quanti zukähme / und was Sie sonsten mit und beneben denen Herren Westerwäldischen zu übernehmen / sich bißhero erbotten haben.

§. 14. Deßgleichen will auch die Kayserliche Burg Friedberg / und Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft / bey dieser Verfassung / mit und benebenst mehr Höchst- und Hochgedachten Fürsten und Ständen continuiren / jedoch vorbehaltlich Ihrer Kayserlichen Majestät ratification, auch haben Sie / wie es ohne deme billig / und denen vorigen Recessen gemäß / anjetzo wiederumb expressè bedungen / daß kein Ritterschafftlicher Theil oder Canton vor den andern stehen / sondern ein jeder seine Ihme von Ihren Corporibus zu-repartirte Schuldigkeit vor sich allein tragen/ und deßwegen / sowohl von dem Directorio, als denen Hohen Herren Paciscenten selbsten/ an denjenigen / so sein Gebühr abgestattet hat / keine weitere Forderung / es geschehe unter was Prætext es immer wolle / gemacht werden solle.

§. 15. Wann nun im übrigen und zum Schluß / die Nothdurfft erfordern will / zu endlicher Conservation dieser Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Verfassung / beym Kayserl. Hof / in Zeiten sich dahin zu bearbeiten / damit durch anderwärtige Assignationes nichts widriges veranlasset/ sondern die Herren Stände ohne Trennung bey der bißherigen Verfassung / Kayserl. Majest. und dem gemeinen Wesen selbsten zum Besten/ beysammen erhalten werden mögen; Als ist nach solchen geschlossenen Tractaten beliebet / und vor gut angesehen worden / zu dem Ende eine expresse Abschickung nacher Wien zu thun/ welche zu übernehmen der Kayserliche Rath und Gräffliche Hanauische Præsident, Herr Johann Georg von Edelsheimb ersuchet / und weilen derselbe sich darzu willfährig erkläret / sind Ihme die hierzu erforderte Creditive und Instruction, wie lit. *E.* & *F.* zeiget/ ertheilet worden.

In Uhrkund dessen ist dieser Recess außgefertiget / von denen Fürsten und Ständen/ anwesenden Gesandten und Deputirten unterschrieben / und mit Ihren Pettschafften besiegelt worden.

So geschehen Franckfurt den $\frac{26}{16}$. May. 1690.

(L.S.) Wegen Hessen-Cassel Directorio nomine

Franz Dolle.

(L.S.) Wegen deß Stiffts Fulda nomine Adjuncturæ

Joh. Georg Schollhart.

(L.S.) Wegen Hessen-Darmbstatt Adjuncturæ nomine

Jeremias Lorentz Magus/ Doctor.

(L.S.) Wegen Ihro Fürstl. Gnaden zu Waldeck / Adjuncturæ nomine

Justus Speirmann.

(L.S.) **Joh. Rau von und zu Holtzhaußen.**

N. 12. *Directorial* - Rheinisch-Hessen-Casselisches Außschreiben an die Burg Friedberg und Mittel-Rheinische Ritterschafft / zu einem *Unions-Convent* nach Franckfurt/ de 1692.

VOn GOttes Gnaden Carl/ Land-Graf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graff zu Catzenellnbogen / Dietz/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg. Unsern Gnäd. Gruß/ in geneigtem Willen/ zuvor/ Wohl-gebohrne und Edle/ Liebe/ Besondere und Getreue / Was Ihr. Kayſ. Maj. für eine abermahlige Assignation auf Euch / nach dem Fuß deß in Anno 1690. errichteten Recessus, vor Unser / zu deß Reichs-Diensten habende Milice an Uns ertheilet / Solches haben Wir Euch hierbey in originali zu fertigen wollen / Nachdem dann Dieselbe fürters die Continuation deß vor Jahren mit dem Ober-Rheinischen/ und zu denselben concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen/ die Burg Friedberg und Mittel-Rheinische Freye Ritterschafft mit eingeschlossen / errichteten und extendirten Fœderis, an wohl-ermeldte Stände allergnädigst gesonnen/ auch zu Dero Behuff beygefügtes allergnädigstes Schreiben an Euch abgehen lassen; Und Wir dahero auch sonsten eine Zusammenkunfft aller bey dieser Alliance interessirter / in Frauckfurt auf den $\frac{4}{14}$. Octobr. nechstkünfftig veranlaßt/ und krafft habenden Directorii außgeschrieben / umb über beykommende Puncta, nach vorgegangener Deliberation Uns untereinander eines gewissen zu vergleichen / So haben Wir Euch davon hiermit ebenmäßig Nachricht geben wollen / umb auch jemand Eures Mittels mit gnugsamer Vollmacht und Instruction zu solchem Convent abzufertigen/ und über obgedachte Puncta, und was bey deren Uberlegung weiter vorkommen möchte/ dasjenige/ was zu allgemeinem Nutzen gereichen mag/ mit zu beschliessen / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Datum im Haubt-Quartier Hieffelsheimb den 20. Sept. 1692.

Ewr affectionirter

Carl.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen/ und respectivè lieben/ besondern und getreuen / Burggraffen / Haubtmann/ Räthen und Außschuß deß H. Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft/ diß-

seit

ſeit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten/ ſambt und ſonders.

N. 13. *Directorial*-Rheiniſch-Heſſen-Caßliſches Außſchreiben an die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft / zu einem *Unions-Convent* de 1694.

VOn GOttes Gnaden Carl/ Landgraff zu Heſſen / Fürſt zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz/ Ziegenhain / Nidda und Schaumburg / ꝛc. Unſern Gnäd. Gruß in geneigtem Willen zuvor / Wohl-gebohrne und Edle/ Liebe Beſondere/ ꝛc. Wasgeſtalt die Röm. Kayſ. Maj. zu Beſtreitung der zu Behuff nöthiger Magazinen/ Artillerie, Fuhrweſen und dergleichen/ bey denen gegen den Feind bevorſtehenden Operationen, erforderten Koſten an alle Chur-Fürſten und Stände ein extraordinarium Subſidium von Ein hundert Röm. Monathen/ unterm 2. Januarii nechſthin allergnädigſt geſunnen/ ſolches wird Euch/ als welchen ohne Zweiffel ein gleichmäßiges Schreiben/ wie die Copeyliche Beylaage an Uns iſt/ zugekommen ſeyn / vorhin ſchon guter maſſen bekandt ſeyn. Nicht weniger wird auch an Euch eine ſolche Anſuchung von deß Ober-Rheiniſchen Crayſes außſchreibenden Fürſten / zu wieder Erbauung der Veſtung Weydelberg/ mit einem ergiebigen Beytrag zu concurriren / wie L. Copeylichen Beyſchluſſes an Uns / geſchehen ſeyn.

Nachdem denn beydes von der Wichtigkeit iſt / daß man darüber zuſammen zu kommen / und ſich darunter einer gemeinſahmen Reſolution zu vereinigen/ groſſe Urſach hat / bevorab/ da das Erſte das Fundament der von dem Ober-Rheiniſchen Creyße dieſſeit Rheins und Deroſelben accedirenden Ständen nun ſo lange Jahr her continuirte Verfaſſung betrifft und angehet/ gleichwol eines Theils die gemeine Wohlfarth mit dem Vermögen der meiſten Stände zu erwegen und gegen einander zu halten / andern Theils auch dieſes in vernünfftige Conſideration zu ziehen nöthig ſeyn will/ daß bey ſo mahligen und euſſerſtem Effect deß Feindes nichts / was zu kräfftiger Reſiſtence und Gegenwehr nöthig iſt / zu verſaumen/ ſondern gleichfalls mit allem Ernſt und Eyffer die Sache anzugreiffen ſeye / alß zweiffeln Wir nicht / Ihr werdet mit Uns für dienlich und nöthig halten/ daß man die ſämbtliche / bey ſolcher Verfaſſung intereſſirten Stände / nacher Franckfurt auf den 17. April. St. vet. zuſammen zu kommen / umb hierüber ſich miteinander eines gewiſſen zu bereden / veranlaſſe / geſtalt Wir denn in ſolcher Zuverſicht an jeglichen Stand die behüffige Schreiben von Directorii wegen abgehen laſſen / Euch demnach hiermit erſuchend / Sie belieben auch Jemand von den Ihrigen auf ſolche Zeit dahin abzufertigen/ und damit die Handlung ſich nicht über die Gebühr verziehe/ nicht nur demſelben ſtracks zu Anfang deß Termini, ſich einzufinden aufzugeben / ſondern Ihn auch mit zulänglicher und auf die jetzige Conjuncturen gerichteten vollkomenen Inſtruction zu verſehen / Ihr befördert dadurch das gemeine Weſen zu ſeinem fernern beſondern Nachruhm / und Wir verblei-

ben Euch mit gnädigen Willen wohlgewogen / Cassel / den 13. Martii, 1694.

Ewr wohl-affectionirter

Carl.

Inscriptio.

Denen Wohl-gebohrnen und Vesten / Unsern respectivè Lieben / Besondern und Getreuen / Haubtmann / Räthen und Außschuß deß Heil. Reichs Freyen unmittelbahren Ritterschafft / disseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten / sambt und sonders.

N. 14. *Directorial*-Hessen-Cassel'sche Antwort an die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft pcto Unions-mäßigen Beytrags de 1696.

Von GOttes Gnaden Carl / Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Zingenhain / Nidda und Schaumburg / ꝛc.

UNsern gnädigen Gruß in geneigtem guten Willen zuvor / Wohl-gebohrne und Edle / Liebe / Besondere und Getreue; Wir haben ab Eurem / unterm 27. passato letzthin ans Uns abgelassenen / weniger nicht / als deß abgeschickten Rent-Meisters Gebharden mündlich gethanen umbständlichen Vorstellungen / was massen in Betracht deß sowohl durch Unsere eigene / als auch die Pfaltz-Neuburgische Trouppen der Burg Friedberg und Ritterschafftlichen Dorffschafften angeblich zugefügten Schadens / Ihr das von Unserm Commissariat, Euern Unterthanen zum Winter-Quartier / zu Roß und Fuß sonst zugedacht-gewesene Belegungs-quantum zu mindern / und bloß allein auf eine Compagnie zu Fuß zu restringiren inständig gesucht / daneben Euere / bey dem bißherigen Allianz-Wesen erwiesene Beständigkeit in gnädige Consideration zu ziehen / gebetten / uns geziemend referiren lassen; Hätten Unsers Orts auch wohl wünschen mögen / daß durch einige unruhige und die gefährliche Neuerungen liebende Gemüther / dieses Feuer im Crayß nicht angezündet / noch die durch Unsere und Unserer Mit-Alliirten Stände Waffen / vor Feindlicher Verheerung bißhero conservirte Lande / durch dergleichen innerliche motus desoliret / oder wenigst Euerer und anderer Wohlgesinnten / und der Kayserl. Allerhöchsten Intention sich conformirenden Herren Stände / Unterthanen davon unberührt blieben wären / Nachdemmahlen aber an dem / durch die Pfaltz-Neuburgische Invasion der Burg und Ritterschafftlichē Dorffschafften zugezogenen Ruin, Wir eines Theils so wenig Schuld tragen / als Wir andern Theils vor gewiß berichtet worden / daß Unsere eigene Trouppen Ihre Consumpta vor Ihrem Ab-march theilß baar bezahlt / theils mit gnug gültigen / und beym Commissariat hiernechst in solutum passirenden Quittungen / die Unterthanen durchgehends befriediget haben: So sind Wir zu Euch umb so viel destomehr deß guten Vertrauens / Ihr werdet auf der Annehmung einer einigen Compagnie zu Fuß / eben nicht præcisè bestehen / sondern bevorab / da wegen deß Getraydes jetziger Wohlfeyle / bey des Musquetirers Verpflegung / kein son-

sonderlicher Schade zu befahren ist / zu Einnehmung zwoer Compagnien vom Samelischen Regiment (worzu Wir die Stadt Friedberg mit etwas concurriren zu machen verhoffen) Euerer biß daher bezeigten wohl-gesinnten Intention nach / die Wir auch bey aller Gelegenheit zu erkennen unvergessen seyn werden / Euch vor dießmahl willig finden lassen / In mehrern betracht / bey ferner anhaltendem starcken Frost / wofern die Wetterau / deß Feinds Einfall und Mordbrennereyen nicht preiß gegeben werden solle / es doch nicht wohl anderst wird seyn können / als vermittelst einer zulänglichen Postirung denselben zurück zu halten / Wir sind Euers gegen Uns hegenden guten Willens so gar persuadirt / daß Wir durch Unsern General Feld-Marschalln, den Herrn Grafen von der Lippe / dem Obristen Sames bereits den eventualen gnädigsten Befehl ertheilt haben / besagte beyde Compagnien / sobald Ihr und die Stadt Friedberg die Subrepartition der Quartiere werdet adjoustirt haben / in dieselbe einrucken / und die noch hinterstellige Winter-Monate über / die gewöhnliche Verpflegung / gegen ordonnanz-mäßigen Abzug in guter Ordre / und ohne die allergeringste Exactionen geniessen zu lassen; Wormit Wir Euch mit gnädig geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Cassel / den 16. Decembr. 1696.

Ewr wohl-affectionirter

Carl.

Inscriptio.

Denen Wohl-gebohrnen und Edlen / Unsern respectivè Lieben / Besondern und Getreuen / Haubtmann / Räthen und Außschuß deß Heil. Reichs Freyen unmittelbahrer Ritterschafft dissеits Rheins / in der Wetterau und zugehörigen Orten / sambt und Sonders / ꝛc.

N. 15. Kayserl. *Commissional-Tractaten pcto Subsidii Charitativi* wegen Burg Friedberg- und der Mittel-Rheinischen Ritterschafft an Chur-Meintz assignando per Augustissimum überlassen de 1703.

DEmnach Ihro Röm. Kays. Maj. in Ansehung der von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maintz / für das gemeine Wesen / bey denen bißhero gewehrten- und noch anhaltenden schwehren Kriegs-Läuffen / bezeigenden grossen ohnermüdeten Eyffers / und dabey aufwendenden schwehren Kosten / zu einiger Bey-Hülff gnädigst beliebet / daß die Löbl. Ritterschafft des Rheinischen Crayßes / mit demjenigen freywilligen Beytrag / welchen sonst Allerhöchst-gedachte Se. Kayserl. Majestät von derselben zu genieссen gehabt hätten / an Seine Chur-Fürstliche Gnaden verwiesen werden sollen / darauf dann auch von der Kayserl. Burg Friedberg / und Mittel-Rheinischen Ritterschafft der Hoch- und Wohl-gebohrne Herr / Adolph Carl / Frey-Herr von Bettendorff / als Burggraff und Ritter-Hauptmann / Joh. Erwein / Frey-Herr von Greiffenclau / Baumeister und Ritter-Rath / Johann Burckard von Carben / Caspar Wilhelm / Frey-Herr von Ritter / und Anshelm Franz / Frey-Herr von Brei-

tebach / als respectivè Regiments-Burg Männer- und Ritter-Räth / zu Abredung und Vergleichung deß zu lieffern habenden quanti, für deren angebühr sich dahier eingefunden / als ist dahin verabredet und geschlossen worden / daß 1mo Mehr-wohlgedachte Burg und Ritterschafft des Mittel-Rheins in 3. Ziehlen / und zwar / für das Erste / zu End Februarii, wo möglich / die Helfft / auf das zweyte / zu End des Aprilis, und den Rest / zu End Junii, die Summam von zwantzig sechstausend Gulden / Rheinische / in gangbahren guten Sorten / auf Dero Kosten / zu dem Chur-Fürstl. Zahl-Ambt nach Maintz lieffern / und gewähren / mehr-höchst-gemeldte Seine Chur-Fürstl. Gnaden dahingegen 2do sich erbietig machen / über vorgemeldeten Summam an Geld / weder an einigen Mund- oder Pferd-Portionen / oder andern Naturalien / Quartieren / oder wie es Nahmen haben mag / das Geringste nicht zu fordern / wann 3tio einige Ständ- oder sonsten jemand Wohlgedachte Ritterschafft mit Belegung / Einquartierung / und andern Anforderungen / oder Hindernissen / kräncken und belästigen solten / dieselbe nach allen Kräfften und Vermögen zu schützen / im Fall / 4to Einige Dero Mit-Glieder / Unterthanen oder andere *Morosi* in Zahlung des Ihnen zukommenden quanti, widerspänstig oder saumbseelig sich bezeigen würden / durch zulängliche *Executions*-Mittel solche darzu / auf Verlangen Löblicher Ritterschafft zu Ihrem Beytrag anzuhalten / im übrigen auch 5to bey allen Auf- oder Abmarch aufs möglichste zu sorgen / damit alle solche zu mehrgedachter Kayserl. Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Ritterschafft gehörige Ort / bestens geschonet / und über Gebühr nicht beleget werden.

Dessen zu mehrerer Uhrkund ist dieser Recess in duplo ausgefertiget / von Höchst-gedachter Seiner Chur-Fürstl. Gnaden eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Cantzley-Secret Insiegel bekräfftiget / von Ihnen Herrn Ritter-Hauptmann und Deputirten auch eigenhändig unterzeichnet worden / So geschehen Maintz den 31. Decembr. 1703.

(L.S.) Lotharius Frantz / Chur-Fürst.

(L.S.) Adolph Carl Frey-H. von Bettendorff.

(L.S.) Johann Erwein von Greiffenclau.

(L.S.) Joh. Burckard von Carben.

(L.S.) Anshelm Frantz / Frey-H. von Breittenbach.

N. 16. *Designatio* der auf dem Concilio zu Costanz erschienener Weltlichen Fürsten / Ständen und Adels mit Ihrem Gefolg de 1414. biß 1418.

Ex Tom. VI. Actorum Concilii Constantiensis *Hermanni* von der *Hardt*. p. 32. *sqq*.

N. 17. *Designation* der freyen Ritter und Knechten / deren Wappen im Concilio zu Costantz publicirt / und außgehängt worden / de 1414. biß 18, ibidem ex Hardtio.

Insi-

Inſignia *Baronum* & *Equitum* quorundam in Concilio Conſtantienſi affixa.

RUdolphi de *Aerburg*. Heinrici de *Arwang*. Johannis de *Auersberg*. de *Burglen*. Waltheri de *Busnang*. Ulrici de *Clingen*. *Schenck* de *Erpach*. Jacobi de *Eſchenbach*. Sigismundi de *Freunsberg*. Waltheri de *Geroldseck*. Wolfii de *Grafeneck*. Endt de *Grunenſtein*. Stephani de *Gundelfingen*. Johannis de *Haideck*. Eberhardi de *Landtau*. *Leiter* de *Bern*. Ludmanni de *Liechtenberg*. Viti de *Liechtenſtein*. Johannis de *Limburg*. *Morsberg*. *Ochſenſtein*. Henrici de *Rappoltſtein*. Alberti de *Rechberg*. Johannis de *Regensberg*. Henrici de *Roſeneck*. Henrici de *Roſenberg*. Guntheri de *Schwartzberg*. Henrici de *Stoffeln*. Johannis *Truchſeſſii* de *Waltpurg*. Reinhardi de *Weſterburg*. Johann de Clon Equ. Bohem. Johann *Latſchenbeck*, Equ. Bohem. Ulric de *Lutz*, Equ. Bohem. Johann de *Walterthon*, Eq. Angl. Johann *Sutton*, Eq. Angl. Rupert *Hemersfort*, Eq. Angl. Johann *Roche*, Eq. Angl. Geffron *Oſtetſch*, Eq. Angl. Petri *Krafft*, Bq. Angl. Nicolai *Sexpon*, Eq. Angl. Johann *Sitton*, Eq. Angl. Jæmigii *Hermfrot*, Eq. Angl. Wilhelm *Neuland*, Eq. Angl. Thomæ *Fanhes*, Eq. Angl. Walteri *Hugersfort*, Eq. Angl.

Inſignia aliorum *Equitum* ac *Nobilium* in Concilio Conſtantienſi Publicata.

Absperg. Altendorff. *Andlau*. Anweil. Bebenburg. Beringer, *Bibra*. Bichelſee. Blarer. Blucher. *Bodmann*. Bocken. Bonſtet. Boſen. Brandt. *Bubenhofen*. Buhel. Bunau. Budigkhen. Dachenhauſen. Dieſenhofen. Danckertſchwyl. Ebersberg. Ellerbach. *Emps*. Ende. Endingen. Engelbrecht. Eptingen. Eyſenburg. Falckenſtein. *Fleckenſtein*. *Freyberg* von Eiſenburg. Freyberg. Fridtingen. Gerstorff. Gieſen. Gilgenberg. Grieſingen. Grünberg. Gundelsheim. Heydeck. Hailfingen. Halweil. Hatſtad. Hauſen. *Helmſtadt*. Hermansdorff. *Hesberg*. Heſſen. Heydorff. Heimenhofen. Hinwill. Hirnheim. Hirſchberg. Hirſchhorn. Hohenfels. Hohenreis. Hohenſtein. Hohenthann. *Holenſtein*. Holzendorff. Holtzhauſen. Honburg. Honsberg. Hornberg. Horning. *Hornſtein*. Hüffel. Hugelshofen. *Ingelheim*. Jungingen. Katzenſtein, Klingenberg. Knoblauch. *Knörringen*. Kökeritz. Künsberg. Landenberg. Langenſtein. Leipziger. Leuberger. Lemminger. *Lichtenſtein*. Lochen. Löſer. *Marſchalke*. *Mentzingen*. Mansberg. Manſen. Maſs-Münſter. Marxen. Michelsburg. Mitize. Mulheim. Münchweil. Neuenhoff. *Pflug*. Rabenſtein. *Rathmanshauſen*. Ramſtein. Randeck. Randegg. Ramschwag. Reinhofen. *Reiſchach*. Truchſeſs von Ringingen. Rödern. Roggweil. Roſenberger. Roſenberg. *Retwitz*. *Rotenhan*. Rudisheim. Sachſenheim. Saxen. Schencken: Schencken von Caſtell. *Schencken* von *Stauffenberg*. *Schencken* von *Geyern*. Schellendorff. *Schellenberg*. *Schilling* von *Cantſtad*. Schlanderberg. Schletten, Sleinitz. Schönberg. Schönau. Schwartzen. *Seckendorff*. Seldenhofen. *Sickingen*. Sonnenberg. Sparneck. *Spetten*. Star-

Starckenberg. *Stadion. Stein.* Steinach. Sternberg. Sterneck. Stetenberg. Sydow. Tachenhausen. *Venningen. Vitzdomb.* Waldner. Waldaw. Wallenfels. Wallenrod. Walsee. Wangenheim. Weingarten. *Welwart.* Werdegk. Werlau. Wesenberg. Westersteten. Wisler. Truchsess von Wolhausen. *Wolfurt. Zedlitz.* Zekein. *Zobel. Zorn. Züllenhard.*

N. 18. Extract ex Ant. Mathæi Tr. de Nobilitate lib. 4. Cap. 8. p. 946. sq. pcto Nobilium tempore Concilii Costantiensis &c. puncto Prædicati,

Frey / Frey-Ritter/ Frey-Knecht / Ritter/ Knecht/ ꝛc.

SEd notandum ad locum hunc, nam paulo hic difficilior, 1. quod *Barones* hic *proceres*, optimates, primores in genere, 2. quod, ut dixi jam, synonyma hæc Barones, liberi. Simpliciter etiam Germanis *Fryen*, ut simpliciter Latinis *Liberi*. Sed hi vel *milites* rursum, vel *famuli*, seu *Knechten*. Unde & Baro, qui simul miles, Frey-Ritter. Si miles non Baro, simpliciter tantum Ritter. Si Baro non miles, simpliciter tanrum Frey / aut majoris distinctionis causa, Frey-Knecht/aut Freyherr Knecht. Abunde id docent Acta Concilii *Constantiensis*, quæ Teutonicè excusa Augustæ Vindelicorum Anno 1483. In his inter eos, qui ad Concilium convenerunt, disertè etiam hi.

Von Portugal.

Herr Alfro *Gonsalvo* de *Theyda* de monte ferty, Frey-Ritter.

Herr Afferandus de *Castro* Ritter.

Von Behem/ von Märhern/ von Meissen.

Heinrich von Plumnaw/ Ritter/ Behem/ Frey-Herr.

Heinrich von Cranen / Herr zu Plumbnau / Frey / beyd mit XXVI.

Wentzla von der Tauben / Frey/ Ritter.

Wilhelm Haß von Waldeck/ Frey/ Ritter.

Johannes von der Tauben / Frey-Behem.

Johannes Rodaim Behem/ Knecht.

Von Schwaben/ von Francken.

Walther von Bußnang / Frey-Ritter.

Conrad von Bußnang / Freyen Knecht.

Albrecht von Bußnang / Freyen Knecht.

Walther von Bußnang / all Brüder/ Freyen Knecht mit VIII.

Walther von den Hohenklingen Freyen Knecht.

Eraßmuß Lichtenberger / ub der Ertsch / Ritter.

Walther Hoffner / ub der Ertsch/ Knecht.

Conrad von Scharpffenstein / von dem Reyn / Freyherr Knecht mit vierzehen.

Conrat von Winsperg / Frey-Herr/ deß Röm. Reichs Erb-Cammerer/ Knecht mit vierzehen.

Hannß Bernhardt von Hasenberg/ Frey.

Heinrich von Vinstingen / Frey.

Speci-

Specification zerschiedener Documentorum &c. die Gesellschafft S. Jörgen Schilds in Schwaben von Graven/ Herren/ Ritteren und Knechten betreffend/ de 1464. biß 1499.

N. 1. Erklärung der Gesellschafft St. Georgen-Schilds in Schwaben von **Graven / Herren / und anderem Adel** / an den Graven von **Werdenberg** *pcto* Annahm der Beredung mit **Würtemberg** *de* 29. *Septembr.* 1464.

Prædicat: Wohlgebohrn / lieber Oheim und Herr.

N. 2. **Oesterreichis.** *Monitorium* an den Graven von Werdenberg / als Hauptmann besagter Gesellschafft St. Georgen-Schilds K. *puncto* Gütl. Verglichs/ der Zwitracht zwischen denen von Rechberg und von Klingenberg/ zu Nutz und Fürderung **allen-** *NB.* **Adels** *de* 19. *Novembr.* 1464.

N. 3. **Chur-Pfälzis.** Antwort an Hauptmann und **gemeine Ritterschafft** S. Georgen-Schilds wegen der Graven von Lupfen Thätlichkeit *contra* Türckheim & Münster St. Gregorien-Thal *dd.* 21. *Septembr.* 1465.

Prædicat-Wohlgebohrne/ Edel K.

N. 4. **Graf-Montfortis.** Schreiben an die **Ritterschafft** zu Costantz versamblet *puncto* Besuchung des Reichs-Tags zu Nördlingen / & wegen des Land-Friedens *Stabilie*rung zum besten des **Reichs und des Adels** *de* 1466.

NB. Nennt Hanß Jacob / von Bodmann K. unsern **Hauptmann** / und *promiscuè* Herren und Stätt/ oder Ritterschafft und Stätt.

N. 5. Der Gesellschafft St. Jörgen-Schilds Antwort an den Graven von Montfort *dicto puncto d.* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrn / **lieber Oheim / Herr und Mit-Gesell.**

N. 6. Der Gesellschafft Hauptmanns/ Hanß Jacoben von Bodmann Erinnerung an Graven von Werdenberg & Helligenberg wegen der *Differentien* Außtrag mit Johann Truchsessen von Waldburg. *de* 1466.

Prædicat, **Wohlgebohrner / lieber Herr.** K.

N. 7. Besagten Hauptmanns gleiche Ermahnung an Hanß Truchsessen von Waldburg Land-Vogten *dicto pcto de* 1466.

Prædicat, **Edler/lieber Oheim** K.

N. 8. Fernerweite Ermahnung an denselben *dicto puncto de* 1466.

Prædicat, *ut Supra &c.* & wegen des Grafen von Werdenberg/ **meinem Herrn Graven** K.

N. 9. Grav-Montfortis. *eventuale* Aufkündigung der Gesellschafft St. Jörgen-Schilds *cum oblatione*, daß/ wann andere Prælaten / **Herren** und **Adel** weiters darein kommen wolten/ Er auch dazu thun wolle / als Einer / der *NB.* zum **Adel** gehöre/ *de* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne / Edle K. liebe Oheim und gute Freunde.

N. 10. Der gesambten *Family* von Rechberg Bericht und Anruffung Rechtens an Hauptmann und **gemeine Ritterschafft** St. Jörgen-Schilds *pcto Differentien* mit den Graven von Lupfen *de* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne/Edle ꝛc. **liebe Herren**/ Schwäger/ Oheim und gute Freund.

N. 11. Grav-Conrads von **Fürstenberg** Erklärung an Hauptmann und gemeine Ritterschafft S. Georgen-Schilds *puncto* geforderter außständigen Steuren unter angedroheter Pfändung *de* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne / Edle ꝛc. liebe Herren/Oheim und gute Freunde.

N. 12. Grav-Fürstenbergis. weitere Erklärung *dicto puncto de* 1466.

Prædicat, ut Supra.

N. 13. Grav-Lupfische Hülffs-Anruchung an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Georgen-Schilds wieder Seine Feind / als Chur-Pfaltz und die Rhein Grafen *de* 1466.

Prædicat, ut Suprà, cum annexo, weil Sie (die Gesellschafft) **von Adel** und **Ehren** sind, daß Sie dem Versprochenen nachkommen werden.

N. 14. Johannß Truchsessen von Waldburg / Land-Vogten und gemeiner Ritterschafft St. Jörgen-Schilds Antwort an den Graven von Lupfen *pcto* verlangter Kriegs-Hülff/ *de* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrner / lieber Oheim / **Herr und Mit-Gesell.**

N. 15. Des Wild- und Rhein-Graven / Land-Vogts zu Hagenaw Antwort und Erklärung an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Jörgen-Schilds wegen der Vehd *contra* den Graven von Lupfen *de* 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne / Edle/ ꝛc. liebe **Oheim/ und gute Freund.**

N. 16. Grav-Lupfische Antwort an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Jörgen-Schilds / *pcto* Bezahlung der Knechten zu Consheim *de* 1466.

Prædicat, ut Supra,

N. 17. Grav Lupfische weitere Aufmahnung *contra* den Rhein-Graven *dicto puncto de* 1466.

Prædicat, Ehrwürdig / Wohlgebohrne / Edle / *ut Supra.*

N. 18. Der Ritterschafft St. Jörgen-Schilds Antwort und weitere Anmahnung an den Graven von Fürstenberg / mit *Offerie*rung Rechtl. Außtrags vor Würtenberg / ihre **gnädige** Herrn / *de* 1467.

Prædicat, Wohlgebohrner / **lieber Oheim und** Herr.

N. 19. Grav-Würtembergis. Erklärung an den Hauptmann und **gemeine Ritterschafft** St. Jörgen-Schilds *dicto puncto de* 1467.

N. 20. Der Graven von Montfort & Werdenberg Antwort an den Hauptmann der Gesellschafft Hanß Jacoben von Bodmann *pcto* Einer Zusammenkunfft wegen Würtemberg & schwerer Läufften *de* 1467.

Prædicat, **Edler** / lieber **Oheim**/ mit **Bekanntnus** / von der **Ritterschafft** mit zu seyn.

N. 21. Oesterreichis. *Credentiales* an die *Prælaten* / die von **Adel** und Stätt des Schwäbis. Bunds vor Bilgrim von Reischach/ Seinen Rath *de* 1488.

Prædicat, Ehrsam/ Andächtig/Edle ꝛc.

N. 22. Kayserl. *Mandat* an die *Prælaten*/ **Graven** / Freyen / Herren und Edle in Schwaben *puncto* Prorogation des Schwäbis. Bunds & *Remedie-*

rung

rung des Adels Beschwerden / des gemeinen Hauptmanns & Räthen Anno 1499.

N. 1. Der Gesellschafft S. Jörgen-Schilds von Graven / Herren / und anderm Adel; an den Graven von Werdenberg pcto Annahm der Beredung mit Würtemberg. d. 1464. d. 29. Septembr.

Prædicat, Wohlgebohrner / lieber Oheim und Herr.

Wohlgebohrner / lieber Oheim und Herr. Unser willig dienst allzeit bevor. Unser Oheim und Herr / Grave Ulrich von Montfort hat uns ein Abgeschrifft der Beredung zwischen Unsern Herrn von Würtemberg / Uns und unserer Gesellschafft antreffend / hören lassen / und wie der Innhalt / den wöllen Wir und andere von Unserer Gesellschafft behafft / ingahn und den Sachen also gestracks nach kommen / darumbe wöllen daran seyn / daß die Brief förderlich gefertiget und versiegelt werden / daß dem also nach Innhalt der Geschrifft in allweg nach gangen werde. Versiegelt mit meinem Grav Siegmundi Insiegel uff Sct. Michels Tag / A. MCXIIII.

Heinrich Siegmund / Johannes Graf zu Lupffen Conratt Grafe zu Fürstenberg / Hanß Ulrich von Stoffeln / Bilgers und Heinrich von Reischach / und Lutold von Künsegk.

Dem Wohlgebohrnen Johannsen / Grafen zu Werdenberg dem Eltern ꝛc. Unserm lieben Oheim und Herrn / ꝛc.

Heinrich Siegmund und Johann / Grafen zu Lupffen / Cunratten Grafen zu Fürstenberg / Hanß Ulrich von Stöffeln / Bilgrim / und Heinrich von Reischach und Lutold von Künsegg approbirender Abschied mit Würtemberg eingangen.

N. 2. Oesterreich. Ermahnung an Graven von Werdenberg / als Hauptmann der Gesellschafft Sct. Jörgen Schilds pcto Gütl. Vergleichē der Zwitracht zwischē dem v. **Rechberg** & v. **Clingenberg** zu Nutz und Förderung allen Adels / d. 1464. d. 19. Novembr.

Prædicat, Edler / lieber Oheim /

Sigmund von GOttes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich.

Edler / lieber Oheim. Als wir an unsern **Oheim** von **Würtenberg** diese und andere Euer **Gesellschafft** Suchung gehabt haben / der Zwitracht halben zwischen Herrn Hansen von **Rechberg** und den von Klingenberg / die zu Güte zu bringen / darumb uns aber kein Antwort von Ew. worden ist; Nun sind je die Sachen also gestalt / daß wir

besorgen sollen / da die länger in solcher Hertigkeit bestehen / daß etwas darinnen fallen / daß **Uns / Euw** und **allem Adel** zu grossem unwiderbringlichem Schaden kommen möchte. Darum so wollet das ansehen / und uns soiche Sachen zerichten verfügen / oder uns des Euer sonderliche Antwort darumben thun / wann wir die Sachen im besten vor uns haben / **Eur und allem Adel** zu Nutz und Fürderung und Schaden zu unterkommen. Geben zu **Bregentz** am Montag St. Elisabetha **Tag** / An. Domini M C XIV.

d. d. mppr.

Dem **Edlen** / unserm lieben **Oheim** / Graf Hansen von **Werdenberg** / **Hauptmann** der Gesellschafft St. Jörgen Schilds.

N. 3. Chur-Pfältzis. Antwort und Ersuchen an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Jörgen-Schilds in Ober-Schwaben wegen des Graven von Lupfen Thätlichkeit contra Türckheim & Münster in St. Gregorien-Thal d. 20. Septembr. Anno 1465.

Prædicat, Wohlgebohrne / Edel / &c.

Von GOttes Gnaden / Friederich / Pfaltz-Grafe bey Rhein / Ertz-Truchsäß und Chur-Fürst.

UNsern Gruß anvor / **Wohlgebohrne / Edle / liebe / Besondere** und **Getreue**: Uns ist uff hüte Uwer Schrifft verlesen / antreffend Grafen Johannsen von **Lupffen** / und sin Handel an Dörigheym begangen / daß ihr unßer Verwilligung zu Uwr Beede von uns nit unterrichtet sin / und wie uns **Grafe Johannes** seither nach Uwren verstehen sich gnuglich geyn uns erbotten habe / und bitten uns / ihne nit ferner zu ersuchen / &c. Uns zweifelt nit / ihr sint unsern fordern Antwort in guter Gedächtnus / wie **Graf Hanß** sin Handel gegen den von **Dorigheym** / und sonderlich den / die Ihm nie zugestanden han / und noch nicht zustehen sollen / fürgenommen hat / und dieselbe schwere Geschicht mit seinem unerbahrlichem Angeben zu bedecken unterstehet / und die **gefangene** und **Name** unbekehrt / zu behalten / in Meinung / als ob wir gepfant / zu Tage kommen solten / das wir nit schuldig sin / und daß sin erbieten / als Ihr und aller menglich verstehen mügen / nichts / dann Längerung und offhalten / nachdem in diesen Landen bißher nicht viel gehört ist / daten zu verrichten / und darzu so hat er sich deß nicht geniegen lassen / wiewol wir noch nichts geyn ihm fürgenommen han / und nach seiner nechsten Schrifft die Unsern von **Münster** im **Sand Gregorien-Thale** ohn alle Noth und Verschulden der Etwe viel helffer / vom Leben zum Tod bringen / daby ihr wohl verstehen / daß sin erbieten gefährlich und nit Außträglich ist / deßhalben wir getruwen / Ihr sich syn nicht annemen / noch keyn Beystand thun sollen / angesehen alle Erbarkeit / der üch dann wol zu getrüen / und zu üch zu versehen

sehen ist. Datum Heydelberg uff Sanct Matthäus deß Heiligen Zwölff Botten und Evangelisten Abend/ Anno anno M. Lxv.

Pfaltz-Grave Friderich
bey Rhein/ Churfürst.

Den Wohlgebohrnen/ Edlen/ unsern lieben besondern und getreuen Hauptmann uud gemeiner Ritterschafft der Verainung und Gesellschafft St. Jörgen-Schilds / in Obern Schwaben.
(L. S.)

N. 3. Grav-Montfortis. Schreiben an der Ritterschafft Gesandte zu Costantz pcto Besuchung des Reichs-Tags zu Nördlingen und Stabilierung eines Land-Friedens zu bestem des Reichs und NB. des Adels
de 1466.

NB. Nennt Hanß Jacob von Bodmann/ unsern Hauptmann und promiscuè Herrn und Stätt/ oder Rittschafft und Stätt.

MIn Freundl. Dienst zuvor/ lieben Freunde. Es ist her gen Baaden kommen unser Hoptmann/ Herr Hanß Jacob/ von dem hab Ich vernommen/ daß min Herre von Costentz hab einen Tag fürgenommen/ Herren und Stätt beschrieben/ sich zu unterreden/ von dem Tag zu Nördlingen/ was allda zu antwurten sye; Nun hab ich und Herr Hanß Jacob mit minem Herrn Marggrafen viel von diesen Dingen geredt/ und gerathschlaget/ insonder will uns beduncken/ daß sollich Fürnemmen des Tages in der Gestallt nit viel Frucht zu Frieden bringen/ sonder wol Unfried/ und daß die/ so wider den Adel sind/ gesterckt und zusamen getrieben werden/ und wäre Unser Raute/ daß min Herre von Costentz/ die Ritterschafft und Stätte an der Art/ ein gemaine Antwurt zu Nördlingen geben hätte/ mit einer guten Vorrede und Formel/ der Maynung/ daß uns bedünckt/ daß sollich löblich Fürnemmen unsers Herrn/ deß Kaysers und ein gemeiner Landfried in der Gestallt nicht wol durch Bottschafften ußgetragen werden müge/ sonder werd je der nachgend Tage der clainer und ob uns beduchty/ ob das ein Weg wäre/ daß man jez auf den Tag zu Nördlingen mit gemeinen Raut zu Unserm Herrn/ dem Kayser santy/ oder den Kayserlichen Räthen allda zu Antwurt gebe/ wir bätten und riethen der Kayserlichen Majestät/ daß an diesen Dingen ain ander gerumpt Tage fürgenommen wurde/ und daß darzu sin Kayserl. Majestat selber Persönlich komme/ und darzu allen andern Fürsten/ Heren/ Sätten und Gemainden schrieb/ Persönlich zukommen oder mit also viel Gewalt/ daß die Sache on hinter sich bringen zu demselben Tag beschlossen wurden/ und daß derselb Tag ein clain *Consilium* wäre/ und so viel dest länger werty/ damit man in Gegenwärtigkeit all Sachen und Inrede rechtfertigen und zu Ende bringen

möcht / und insonder daß zu sollichen Tagen **minen Herren von Payern** allen öch geschrieben / darzu den **Aidgenossen** und Menneclich / und möchten wir öch mit meines Herren von **Oesterreich** Räthen in keinerley Fug gereden / daß Sy öch uff sollich Weege kämen / so wird es ernstlich gesucht an ander Ende zu **Würtenberg** und andern **Stätten** / und wir mainen / wann es in solich Maaß fürgenommen wurde / in gemainem **Raute** / so solt der **Kayser** bewegt werden **Persönlich** zu diesen Sachen zu tund / und wann das geschech / so haben wir gut Hoffnung / es solt etwas guts auß diesen Dingen werden / und ob also ein **gemeiner Land-Fried** wurde / so hätte doch mein **Herrschafft von Oesterreich** / noch ander damit ir Gerechtigkeit gegen den **Aids-Genossen** nicht übergeben / sonder möcht das mit Recht suchen / und ich versih mich / das ich auch uff den Tag gen Nördlingen von meinen **Herren** gesandt werd / und wen ihr von der **Gesellschafft** darsenden / dem will ich helffen / als wer ich von ier wegen da / aber es wäre nit böß / ier schriebent dem **Hoptmann** / Herrn **Hanß Jacoben** / daß er von **Pfergen** mit mir dahin rith / so hett er den Weg bevor und was uch hierinn begegny oder gut bedunck / lauffen mich und Herr Hanß Jacoben gen **Pfergen** wissen / da finden ier Uns die nechste Wochen / und lauffen nicht / ier senden uns ain Antwort und was uch begegny uff den Tag / so künden wir mit minen Herrn **Marggrafen** und **Würtemberg** / und andern öch gereden. Datum zu **Baaden** und **Würtemberg** nach Invocavit im Lxvj. Min **Graff** Haug von **Montfort** selbes-Hand geschrieben.

Inscript.

Herr Heinrich von **Randeg** und dem Stoffler / oder wen die **Ritterschafft** zu minen Herrn von **Costenz** zu Tagen gesendet handt.

(L. S.)

N. 5. Antwort der Gesellschafft St. Jörgen-Schild in O. Schw. an Hug Graven von Muntfort wegen des Tags zu Nördlingen.

Prædicat, Wohlgebohrn / lieber Oheim / Herr und Mit-Gesell / de 1466.

UNser freundlich / willig Dienst zuvor / **Wohlgebohrner / lieber Oheim** / Herr und **Mit-Gesell** / wir haben uwer Schreiben Unsern Gesellen auf den Tag gen **Costentz** geschickt und auch von **Unserm Houptmann** vernommen / uff was Meinung gerathschlagt sey / daß Unsers Allergnädigsten / des Römischen **Kayserers Räthe** jetzt zu **Nördlingen** soll geantwort werden / deßgleichen ist uns der Abscheid vom Tag zu **Costentz** zugeschickt / des wir uch hiemit ain Abgeschrifft senden / und wie wol uwer Schreiben und der Ascheid im Verstand etwas glich sin möge / dannoch will Uns uwer Meinung die luter Bedencken / und Gefallen / uch bittend / daß ihr von Unsern / ouch von der von **Pfullendorff** wegen al-

so

so nach uwer schriben antworten / und wären Unsers Herrn von Costentz Räth / auch der Stätt Bottschafft ab Unser Art zu Nördlingen / daß ihr Sy zu uch vordern / und In solches fürhalten / uf daß / ob Sy auch in diese Antwort möchten gebracht werden / dieweil doch bald Meinung nit weit voneinander sind. Und tund in diesen Dingen / als wir Uns in billichem Vertrauen zu uch versehen und mit Willen begehren zu verdienen / sonderlich vergessen der von Pfullendorff nit / denn sie verlassen sich des zu uch und uns / wir haben Conraden von Homburg empfohlen bey uch von unser wegen in dieser Antwurt zu sind / den wollen zu uch nemmen / Datum uf Freytag zu Nacht vor dem Sonntag Lætare anno 66.

Herren und Gesellen der Verainung und Gesellschafft St. Jörgen-Schilds zu Ober-Schwaben / als wir uff heit zu Engen gewesen sind.

N. 6. Deß Ritter-Hauptmanns von Bodmann Erinnerung an den Graven von Werdenberg und Heiligenberg wegen der Differentien mit Joh. Truchsäßen v. W. de 1466.

Prædicat.

Wohlgebohrner / lieber Herr.

WOhlgebohrner / lieber Herr / mein willig Dienst zuvor / der Spenn halb zwischen Uwer und Johansen Truchsässen zu Waltburg herrürend von Peter Keßlers wegen / auch deß Müllers wegen zu Tobel / hab ich Herrn Johansen Truchsässen gebetten und gemant / nach dem sich die Zwayungen erloffen und begeben haben / vor End und Ußgang unser Ainung / nichts mit uch / noch den Uwern fürzunemmen / und Ihm daruf für Unser Richter nach Lut unser Ainung Recht-Tag gen Pfullendorff / uff Montag nach dem Sontag Exaudi zu früher Tag Zite gesetzt / ainander allda nach lut unser Ainung mit Recht der Dingen halb zurechtfertigen / solichen Recht-Tag verkünd ich uch och / uch wissen darnach zu richten / den zuversten / bitt und mahn uch daruff / so hoch ich uch deßhalb zu vermanen / gegen dem genannten Herrn Johanßen Truchsässen der Ding halb in ungütlich och nichts fürzunemmen / noch zu handlen / sondern dem Rechten nach Lut unser Ainung zu erwarten / deß will ich mich zu uch in guten Vertruwen versehen. Datum uff Zinßtag vor St. Jorgen Tag. Anno Domini Lxvj.

Hauß Jacob von Bodman
Ritter / Hauptmann.

Dem Wohlgebohrnen / Herrn Grav Jörgen von Werdemberg und zum Heiligenberg ꝛc. Meinem Lieben Herrn.

N. 7. Besagten Ritter-Hauptmanns Ermahnung an Hannß Truchsessen zu Waldburg / Landvogten / pcto der Differentien mit dem Graven von Werdemberg & Heiligenberg gütl. Austrag Rechtens de 1466.

Prædicat. Edler / lieber Oheim:

MEin Freundl. Dienst zuvor / Edler / lieber Oheim / mir haud der Wohl-

Wohlgebohrne Herr / Grave Jörg von **Werdenberg** geschrieben / kürtzlich hab sin Vogt die **Mülinen** allenthalben in seiner **Gravschafft** zum Heiligenberg / als das von alten Herkommen sy / geschawet / und ain Müliy haisse Im Tobel / die Im Vogtbar / und on Mittel in seiner Gravschafft gelegen / und zu Strauffen syg falsch funden / als hab der Müller mit seinem Vogt umb ein Summ Gelt getädingt / und so ihr oder uwer Amptlut das verfahren / haben den gefangen und getrungen / daß er ihm oder seinem Vogt für sollich vertädingt Pen nichts zugeben vermain / denn andere vormahls uff derselben Mülin gesessen / und davor nüwlich zum Hailigenberg gestrafft seyn worden / bitt mich daruff / als einen Hoptman / mit uch daran zu syn / damit ihr von sollichem fürnemen stunden / und In by solicher seiner Grafschafft / altem Herkommen und Recht on Irrung und Inträg belieben / und Im die gemelten verdingt Straff unverhindert laussen / und ob ihr das nicht vermainten / so erbut er sich / uch darum Rechtes nicht vor zu synd / nach Lut unser Ainung / mit mer Worten in sinem Brieff begriffen. Also bitt und mahn ich uch / so hoch ich uch des hab zu vermahnen / diewil ich vor Ußgang unser Ainung sollicher massen ervordert bin / In by solichem belieben zu laussen / oder In mit Recht vor den **Richtern unser Ainung** zurechtfertigen / und wytter nicht zu versuchen / deß will ich mich zu uch in hohem geloben gantz versehen / und so verr Ir von solichem nit laussen möchten / so setz ich uch der Sach halb auch einen **Recht-Tag** für die **Richter** / nach Lut unser **Ainung** / uf den Tag / und an das End In den Zedel / in dem andern Brieff verschlossen / begriffen / Datum uff Zinßtag vor St. Jörgen Tag Anno Domini Lxvj.

Hanß Jacob von Bodmann /
Ritter-Hauptmann.

Dem Edlen / Herrn Johansen Truchsässen / zu Waldburg Landvogt ꝛc.
Meinem lieben Oheim.

N. 3. Besagten Ritter-Hauptmanns weitere Mahnung an besagten Truchsässen pcto Rechtl. Außtrags der Differentien mit dem Graven von Werdemberg und Heiligenberg / de 1466.

Prædicat, ut supra.

MEin freundlich Dienst zuvor / Edler lieber Oheim / der Spenn halb zwischen uwer und meinem Herrn / Grav Jörgen von **Werdenberg** herrührende von Peter **Keßlers** wegen / darumb ihr uch erbotten haben / den genandten Keßler zu recht vermögen / nach Lut unser **Ainung** / solch uwer Schreiben ich Minem Herrn Grave Jörgen fürgehalten / und In hören laussen hab / der hat mir darauf geschrieben und geantwurt / daß sy zu befrömbden / denn sin Amtlut haben an den **Keßler** nichts ervordert / dann das mit Recht vor meinem Herrn Cardinal und Bischoffen zu **Augspurg** / als einem Kayserl Commissarien / erwunnen sig / und vermein / uwerm rechten darum nachzuvolgen / und ist sin Bitt,

In

In byseinem rechten schaffen belieben zu laussen / und ob ir das zu thun nicht vermainten/so erbut er sich darumb auch rechts/ nach lut **unser Ainung** / dieweil sich nun die Ding vor End und Ußgang unser Ainung begeben und verlossen haben / so bitt und mahn ich uch/ so hoch ich uch des hab zu hermahnen/gegen dem genannten **minen Herrn Grave Jörgen** / noch den sinen in **Ungüt** nichts fürzunehmen / noch zu handlen / sonder Jhn bey sollichen herbieten belieben zu laussen / deß will ich mich zu uch in hohem Vertruen versehen/dann ich **minen Herrn Grave** Jörgen sollicher Maß auch gemahnt hab. Datum auf Zinßtag vor St. Jörgen Tag Anno Domini. Lxvi.

Hanß Jacob von Bodmen/
Ritter/ Hauptmann.

P. S. Lieber **Oheim** / umb fürderlichs Ußtrags willen / so setz und benenn ich uch der Spen halb gegen **minem Herrn Graff** Jörgen von **Werdenberg** ainen **Recht-Tag** für die **Richter**/ nach lut unser Ainung uff Montag nach dem Sonntag Exaudi zu früher Tag Zit gen **Pfullendorff**/ ainander allda mit recht der Ding halb zu Rechtfertigen.

Dem Edlen Herrn Johannsen Truchsässen zu **Waltburg**/ Land-Vogt ꝛc. Meinem lieben **Oheim**.

Schreiben Herrn Hanß Jacoben von Bodmen Ritters/ Hauptmann.

an

Den Edlen Herrn Johann Truchsässen zu Waldburg/Land-Vogten ꝛc. Seinen Oheim. Wegen des Streits contra Herrn Graven Georgen zu Werdenberg/ Peter Keßler anlangend.

N. 9. **Grav-Montfortis.** eventuale Aufkündung der Gesellschafft S. Jörgen-Schilds an den Hauptmann und besagte Gesellschafft / cum oblatione, wann andere **Prälaten / Herren und Adel** weiters darein kommen wolten / Er auch dazu thun wolt/ als Einer der NB. zum **Adel gehört** de 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne/ Edle/ ut supra, Gestreng und Vest / liebe Oheim und gute Freund ꝛc.

MJn Freundl. Dienst und alles Gut zuvor/ lieben **Oheim** und **guten Freunde** / als denn unser Gesellschafft uff **St. Jörgen-Schild** nächst kommt ußgan wird / und sich unser jedem gepurt zu oder abzusagen/ ob er länger darinn belieben wolle oder nit ꝛc. Jst im Anfang unser aller Hoffnung gewesen / daß alle andere **Prälaten/Grafen/Herrn**/ Ritter und **Knecht/zu uns kommen** solten/und wañ aber solches noch nicht beschehen ist/ Jch uch / und Jr mir / etwas entlegen sind; So sag ich die Gesellschafft nach der gemelten Zeit uff/ und bitten uch gar freundlich / mir das **im besten** zu vermercken / denn wa ich sonst uch allen und jeden insonder **Dienst / Lieb und Freundschafft** bewisen mag / des bin Jch allzit gutwillig / wa sich auch fügen würde/ daß ander **Prälaten / Herren/ und Adel** och darinn wölten kommen/ so will ich auch darzu thun / **als einer / der zu dem Adel gehört.**

Datum uff Montag in Oster-Feyr-Tagen Anno Domini Lxvj.

Ulrich Grave zu Montfort/
Herre zu Tettnang.

Den Wohlgebohrnen / Edlen/ Strengen und Vesten / Houptmann und Gesellschafft der Verainung St. Jörgen-Schilds. Meinen lieben Oheim und guten Freunden.

(L.S.)

N. 10. Der Gesambten von Rechberg Bericht und Anruffung Rechtens an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Jörgen-Schilds in O. Schw. wegen Hanß von Rechbergs Wittib / Pfand-Losung halben wider den Graven von Lupffen/

de 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne/Edle ꝛc. liebe Herren/ Schwäger/ Oheim und gute Freund.

UNser freundl. willig Dienste zuvor Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge und Veste / liebe Herrn / Schwäger / Oheim und gute Freunde / Uwer Schrifftlich Antwort / von wegen des Wohlgebohrnen Herren / Graven Johansen von Lupffen / mit Meldung / daß Er sich / gegen unser lieben Frauen und Schwester Hansen von Rechberg von Hohen-Rechberg unsers lieben Vettern seeligen / gelassen Wittiben/ gleicher billicher Recht erput ꝛc. Haben wir gesehen und zweyfeln nicht / ihr und menniglich mögen Schätzen / daß solch Schein zu verzuge in Widerwärtigkeit angesehen werden / dann die Wiederlosung ist von Ihr zu rechter Zeit gevordert / deßgleichen die Summe Gelds als daß seyn solt / erschienen / darwider der von Lupfen die Güter in Nutzung sich gebrauchet / über sein Verschreibung/das zeigt der Frauen zu Abbruch / darauß ier Schaden erwachset und ist der Meynung/ nachzufolgen Ihrs Aigenthums gepfendet / daß doch nicht Landläffig / noch Gewohnheit ist. Doch/ wie dem/ daß gestalt der Sache geoffenbahret werde/ so wollen wir gern der gemelten Frauen wegen die Dinge zu Tagen vor Herrn Hanß Jacoben von Bodmen/ Ritter/ Unserm Schwager und Oheim lassen an das Licht kommen. Doch in kurtzer Zeit und zu geraumpten bestimmten Tagen / denn gevärlicher Verzuge der Frauen in wachsenden Schaden/ als ihr selbst versten mögt/ nicht zu erlyden ist. Und was darinnen unser Maynung sey/ lassend uns schrifftlich wissen; Geben von unser aller wegen mit mein Wilhalm von Rechbergs Insigel am Zinßtag/ Sannt Jörgen Abend An. &c. Lxvj.

Veit zu Stoffenegk / Jörg zu Mündelheim / Jörg zu Aichheim/ Ritter / Hawg der Aelter / Hainrich zu Weissenstein / Willhalm Vogt/ zum Zobelstein / Beer / Pfleger zu Hälenstein/ Willhalm/ Albrecht/ Ulrich / und Veit/ die Jüngern / alle von Rechberg von Hohen-Rechberg/ Gebrüder und Gevettern.

Den Wohlgebohrnen / Edlen/ Gestrengen/u. Vesten/ Houptmann und gemeiner Ritterschafft der Verainung und Gesellschafft

schafft St. Jörgen-Schild in Obern Schwaben / Unsern lieben Herren Schwagern / Oheimen und guten Freunden.

(L. S.)

N. 11. Erklärung Grav Conrads von Fürstenberg an Hauptmañ von gemeiner Ritterschafft und Gesellschafft St. Georgen-Schilds in Ober-Schwaben pcto geforderter außständiger Steuren und angedroheter Pfandung de 1466.

NB. Grävl. Prædicat, Edel und Gestreng an den Ritter-Hauptmann, sonst gemeinen von Adel, Gräfl. Schreibart in singulari t. t.

MIn freundlich Dienst zuvor; Wolgepornen, Edlen, Strengen und Vesten, lieben Herren, Oheim, und guten Freunde; Als ir mir geschrieben haben, daß ich alte Schulden und ufgelegter Steuren dryßig Guldin an die Varndel zu Bodmenn angeschlagen, schuldig sin sölle; darumb ich von Schaden Ußrichtung zutünde vermandt, und daran untzher sumig gewesen; deßhalben mir an derselben Sum̃ vier Guldin ufgelait und gerait sye / und vermanen mich / die Summ mit sampt dem Schaden uf Sant Gallen Tag ohne längern Verzug zu bezahlen, und gen Megkingen zu antworten; dann solt das nit beschehen, so habē ir uf gantzer Mahnung beschlossen, mich demnach von Stund um Hoptgut, Schaden, und was der Pfandung halb daruf gon würd, zu pfänden, wie dañ das üwer Brief, mir gesant, mit mehr Worten Innhalt, hab ich gesehen: Und ist wol war, ich bin vormals von dem Edlen und Strengen, Herren Hanß Jacoben von Bodmann, Rittern, Hoptmann, von deßhalb och vermandt, dem hab ich antwort geben in Geschrifte, daß ich wol main, so ihr üch der Ding vercundern, Ir hätt funden clärlich, daß ich vor Uffslegung der Schulden an die Vardel und ander Schulden zum mehrern Thail, und das übrig / so mir ufgelegt ward, zu der Zit, da ich des beschriben was, ohne Hinderung bezahlt hab / deßhalb ich wol in Hoffnung sye / ir hett funden, daß ich uch darbey nit schuldig / noch zethunde sye. Darauf gab mir der Hoptmann Antwort / als das sin Brief wiset, daß er die Ding für üch bringen wölt, so würd mir verner von uch Antwort, und ist mir doch untzher dhain Antwort von uch worden, anders, denn das ir mich mahnen, das mich etwas fremdt hat, und main / wie vor, daß ich uch hierbey nit schuldig seye, Hoptgut, noch Schaden / hätte och wol gemeint, Ir hätten uch des erinnert / als ich auch noch in Hoffnung sye, und dester gemer, daß uch Dienst, freundlich und lieb ist, thun will; und wenn das beschiehet, hab ich getruen, Ihr lassen mich unversucht und unvermandt. Ob aber das uwer Mainung nit sin, und ir mich unvermant und unversucht nit lassen wollen, daß ich uch doch nit getrawe, will ich uch darumb der Schuld halb gleichs billichs Rechten nit vor sin, und hoff wol, ir thund über sollichs, wyter fürnemen mit Pfändung oder andern gegen mir nit, beschehe das aber über solches, das wer mir von üch unlidlich. Geben am Samstag nach S. Michels Tag An. Domini Lx. sexto.

Cunrat/Grafe zu Fürstenberg und Land-Grave in Bare.

Den Wohlgebohrnen/Edlen/Gestrengen u. Vesten/Houptmann u. gemeiner Ritterschafft der Verainigung St. Jörgen Schildts zu Obern-Swaben / mynen lieben Oheimen und guten Freunden.

(L. S.)

N. 12. Grav-Fürstenbergis. weitere Erklärung dicto pcto de 1466.

Prædicat, ut Supra.

MEin freuntlich Dienst zuvor / Wolgebornen/Edlen/ Strengen und Vesten/ lieben Herren / Oheim und guten Freunde/ als Jr mir jetzo aber schriben / und mich vermanen üch ußrichtung zetünde um Stüren und Schaden/so Jr mainen/ich uch schuldig sin solle/und ob ich das one Rechtfertigung zu bezahlen nit vermaine / wollen Jr mich darum Rechtfertigen vor uwern geschwornen Richtern ꝛc. Sölich uwer Schriben mit mer Worten hab ich gesehen / u. hette wol gemeint / Jr hetten betracht und angesehen min gnugsamlich Schriben/ Antwort und willig erbieten/uch geton/und mich solcher uwer Vorderung gütlich vertragen/ diewile das aber uwer Mainung nit sin/so will ich mit uch zu recht fürkomen an gliche billiche Ende und allda in recht lutern lauffen/ob ich nach Handlung und Gestalt der Sachen schuldig sye/ vor uch zu rechtigen oder nit. Geben am Zinßtag nach allerheiligen Tag/An. Domini &c. LXV

Conrad/Grave zu Fürstenberg und Land-Grave in Bare ꝛc.

Den Wolgebornen/Edlen/ꝛc. ut Num. 11.

(L. S.)

N. 13. Grav-Lupfische Hülffs-Anmahnung an Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Georgen-Schilds de 1466.

WOlgebornen/Edlen/ Strengen und Vesten / lieben Oheim und guten Freund / Nachdem und Jr zu mengem mal underricht sind/sölichs unrechtlichts fürnemes/ das mir und den minen wider alle Billicheit dez Rechten zugezogen sind / und über das ich mich vor aller ergangenen Dingen Rechtlichs ußtrags erbotten hab / für Unsern allergnädigsten Herren/ den Röm. Kayser/als unsern obersten Richter/darzu für Chur-Fürsten/ Fürsten/ Grafen/ Fryen/Herren/ Ritter und Knecht / als für unser Gesellschaffe/ ouch der Stett Straßburg und Baßel/ uch als wol wissentlich ist / diß alles hett nit mögen verfahren/ sonder ich und die mynen/ wieder die Gulden Bull / die Kayserl. Reformation, deß min entwert/min Tail der Statt Turikon ingenomen/ besetzt und entsetzt/nach Irem Gefallen/mine Dörffer abgebrendt/etlich min Lut von mir gezwungen und getrungen/ auch etwe mengem vom Leben zum Tod, onervolgt Gerichtz und Rechtz. Nun hab ich uch gemandt/ nach Inhalt unser geschworner Aynung/mir Hülff und Bystand zu tund/ damit ich nit wieder Recht und als billich von minem Vetterlichen Erb getrungen werd/ daruff ir uch nu erkennt habent/ nach Inhalt unser Aynung die Rätt unser Gesellschafft daruff gesprochen habend/ mir Hilff und Bystand zetund/ouch minem Houptmann zugeseyt/solich Hilff mir/on als verziehen/verfolgen werden solle/nachdem und ir deß aigentlich von Jm underricht sind / womit mir zu helffen wär gewesen / solichs ich nu uff Zyt und Täg/wie ir das erkandt habend/auch mit minem Houptmann verlassen/gewartet hab/ das nu nit ist geschehen/das ich/ die minen / in mercklichen Schaden komen und gefallen sind/dann/wo solichs vollzogen wär in obgeschriebner Maß/so wär mir ein Bericht gangen / nach uwer und min Gefallen ; Nu haben sich die Sachen also begeben/dardurch ich gantz verachtet wird/ u. die minen nu sehend/was ich und min Houptmann/von uch zugesayt/habend/das nochdem bitzher nit nachkomen ist/dadurch Sy nu mercklichen Unwillen gewunnen habend/und uch zu grosser Verachtung / mir zu verderblichem mercklichem Schaden. Also bitt ich vordrest u. hermane uch/wie mir das vormals von uch durch minen Houptmann zugesayt worden ist/mir zuziehend zu Roß und Fuß mit Macht on als verziehen/ dester gerner ich ton will / als es dasuch dienstlich/freundlich u. Lieb ist/u. ich will uch ye truwen/ das ir tugend/ als die/ die von Adel und Eren hie sygend/ und mir nit meinzug / nach Anhänge daran machend/sunder

der dem uachkommend / in obgeschriebener Maß/das ich mich deß ferner nit bedörff/ von uch zubeklagen. Geben an Mitwochen nechst nach Marie Magdalene/Anno ꝛc. Lxvj.

Graf Hanns von Lupffen/Lantgraf zu Stülingen u. Herre zu Landsperg.

Den Wolgebohrnen/Edlen ꝛc. ut N. 11.

Johanns Truchsäß zu Waltpurg/Landvogt/ und gemein Ritterschafft der Verainung u. Gesellschafft St. Jörgen Schiltz zu Ober-Swaben/als wir zu Pfullendorff gewesen sind.

Dem Wolgebornen Grafe Johannsen von Luphen ꝛc. Unserm lieben Oheim/ Herren und Mitgesellen.

N. 14. Johañß Truchsessen von Waldburg/Landvogten und gemeiner Ritterschafft Antwort dicto pcto de 1466.

Wolgeborner/lieber Oheim / Herr und Mitgesell / unser frundlich willig Dienst zuvor / nachdem Jr uns yetzt aber geschrieben / und hoch vermand hand/ mit Meldung uch sige Hilff zu tun erkant/mit viel Worten/haben wir gehört/und nimpt uns solich uwer hoch hermanen und anziehen/wie uch verkandt sige/ Frömdt / angesehen / daß uch kain Erkantnus / sondern uch im Anvang von Freundschafft und gutz willens wegen ein Sum Knecht geluben / u. demnach uff Herr Türings von Halwile / Ritter / von unsers Gnädigen Herrn von Oestereich wegen / zu sagen/Hilff zu tun / ain Anslag von Fründschafft und gutz willens und nit von Erkandtnus wegen geschehen / das aber darnach von Unsers Gnädigen Herren von Oesterreich Rätten zu Costentz abgeslagen ist/und so vern ir uch noch von Fründschafft und nit von Erkantnus wegen/ etzlicher Zuschüb / die wir herliden mögen/ behelffen/ wolten wir uch/uwern armen Luten zu troß / das Jr in zubringen/ ainen zimmlichen Ritt von Fründschafft und gutz willens dieuen / dann sonder zwifels/womit wir uch gutz bewysen möchten/ tätten wir gern / ob Jr aber daran nit ain benügen haben/so mügen ir uns wissen laussen/ wenn uch eben sin/wollen wir ain Manung haben/und uch oder uwer vollwächtige Bottschafft verhören/u. daruf nach lut der Ainung Erkantnus förderlich ergen laussen / und was wir uch nach Erkantnis und Lut unser Ainung zu tun schuldig/ werden gern tun wollen/ verrer so schicken wir uch ain Coppye hierinn verschlossen / wie wir mainen unserm Gnädigen Herren dem Pfaltzgraven zu Schriben sige/ so ver uch das gevallen will/ so mögen Jr uns das zuwissen tun/wollen wir die Geschrifft also ußgeen laussen/ an sin Gnad. Datum zu Pfullendorff an Mittwoch nach Nativitatis Mariä Anno ꝛc. Lxvj.

N. 15. Des Wild- u. Rheingrafen, Landvogts zu Hagenau Antw. und Erklärung an Hauptmann u. gemeine Ritterſ. E. Jörgen Schilds wegen der Vehd contra den Graven von Lupfen/ de 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne / Edle/ ꝛc.

Wohlgebohrnen, Edlen / Strengen und Vesten/lieben Oheimen u. guten Fr unde/ mein willig Dienst und freundl. Gruß allezeit zuvor / als ich ein Zit nit anheimisch gewest/ und uf heute allher gein Hagenawe komen bin/ han ich ein Brief daselbst funden / darinne ihr mir schrieben/wie uch anlange/ daß ich Grave Hanßen von Lopffen und den synen ein muthwillig Viendschafft gesagt/ sie gebrandt/ und das ihre mit mym selbes Gewalt entwert und schwerlich beschädiget haben solle / darum ihr begern die Fientschafft abzuthun/den Schaden zukeren / da das beschee / wollend ihr deß von Lupffen mächtig syn/ in billichem Rechtlichen Ußtrage/inhalt üwers Briefs/han ich gelesen/ und bin gantz ungezwifelt/ wann ihr der Sachen Gelegenheit mit Warhit unterrichtet werent/ihr hettend die Schrifft mir zu tonde vermitten/und uff das ihr ditz etlichermaffen herinnert werden mögen/so thu ich uch zu wissen/ daß der gemelt von Lopffen unherfolgt / auch der eren gantz unbewart/bey Nacht und Nebel mir In myn Amt der Landsvogtey in Döringheim gevallen / deß Reichs Burger/darinn gesessen/schwerlich an libe und gute beschädigt/ die Ich/noch dieselben myns Amts Unterthanē von Ime nit wartend/sonder gantz unbesorgt gewest sind/ habe ich angesehen/ wie hoch mir dieselben in myn Amt gehörig / Pflichtshalb entpfohlen sind / und doch nit wollen an den von Lopffen oder den synen gefahren/ Innmassen Er an mir und den Unterthanen myns Ambts/wie vorstat/begangen hat/sonder mich gein Ime und den synen durch myne Geschriffte und Siegel genuglich erfolgt/ und darnach die synen lassen angryfen und füren/ also ich hoffe/ mir Amtshalben wol gebürt/ zu-

gescheen lassen meinen/so lang/bitz sich der von Lopffen bedenckt/und den Hoemut/Gewalt und Schaden/an deß Rychs und myns Gnädigen Herrn/deß Pfaltzgrafen armen Luthen begangen/gegen seinen Gnaden abtrayt/und bekehrt/als das billich beschicht/meynen auch/ daß ich nach lute myner Schriffte Jme übersandt/und gestalt der Sachen Jhme/noch niemands von sinetwegē schuldig sin/sie zu antwurten/sonder uch und allen den die sich sin annehmen wollen/getruwe/daß ihr gestalt der Sache ansehen/bedengken und Jne vermögen/sich selbst hierinnen der Billichkeit zu wysen. Geben uff Soñtag nach St. Ulrichs Tag Anno Lxvj.

Joh. Wildgrave zu Dhune/zu Kerburg/Reingrave ꝛc. Unterlandfougt zu Hagenaw.

Den Wohlgebohrnen/Edlen/ Strengen u. Vesten Houptmann u. gemeiner Ritterschafft der Vereinigung und Gesellschafft St. Jörgen Schildts zu Obern-Swaben/ mynen lieben Oheimen nnd guten Freunden.

N 16. Gravl. Lupfis. Antwort an Hauptmann und gemeine Rickerschafft S. Jörgen-Schilds in Ober-Schwaben pcto Bezahlung der Knechten zu Consheim de 1466.

Prædicat, Wohlgebohrne/ Edle ꝛc. ꝛc.

MEin freundlich willig Dienst zuvor/ Wolgebornen/Edlen/Strengen und Vesten/ lieben Oheimen und guten Freunde/als Jr mir geschrieben handt/ der Knecht halb/so zu Conßheim in der Liferung ligent/ das ich das best tun welle'/ bitz Sant Michels Tag nechst vergangen/hab ich bitzher geton/ und schick uch harinnen verschlossen einen Zedel/ was man Yedermann schuldig ist/ so wellent an sin/daß yedermann ußgeraicht und bezalt werde/auch fürter Gelt herab schickent/ das denen Burgern und yedermann/so bitzhar fürgesetzt handt/ auch bezahlt müg werden/ dann ich nizt me uffbringen/ noch die meinen/ so vor fürgesetzt hand/ me darzu strecken haben/und wollent harinn tun/ als ich uch sunder wol vertruwe/ und Jr selb nach Gestalt dieser Dingen wol verstandt/ not ist/ das begere ich ouch mit Willen um uch zuverdienen. Geben uff Dornstag nach Sant Michels Tag/ Anno Domini &c. Lxvj.

Grave Johanns von Lupffen/ Lant-Grafe zu Stülingen und Herr zu Landsperg.

Den Wolgebohrnen/ Edlen/ Strengen und Vesten/ Houptman und gemeiner Ritterschafft der Verainung und Gesellschafft/ Sant Jörgen Schiltz zu Ober-Swaben/ Meinen lieben Oheim und guten Freunden.

(L. S.)

N. 17. Grav-Lupfische wiederhohlte Aufmahnung zum Zuzug contra den Rhein-Graven an Hauptmann und gemein Ritterschafft S. J. S. in Ober-Schwaben de 1466.

Prædicat', Ehrwürdig/ Wohlgebohrn/ Edle ꝛc.

EHrwürdigen/ Wohlgebornen/ Edlen/ Strengen/ Vesten/lieben Herrn/ Oheimen und guten Freunde/ mein willig Dienst seynt uch allezeit zuvor/ nachdem ir mi/ Honptmann yetz geschrieben haben/ habe ich wol verstanden/und nachdem der Rin-Grave Keiserperg und Münster/minen-tail der Statt Thürigheim ingenommen/ und mir eine mutwillige und unrechtliche Vindtschafft gesait habent/ und mich wieder GOtt/ Ere und Recht bekriegen/ als uch das wol wissentlich ist/ harum lieben Herren/ Oheimen und guten Freunde/ Bitt und mane ich uch/ so hoch und ich uch zemanende hab/ wie ich uch vormahls gemant habe/ mir noch hutt by Tage zu zu ziehen zu Roß und zu Fuß/ so sterckest ir mügen/ und denen/ die mich wieder GOtt/ Ere und Recht/ auch über Unsers allergnädigsten Herrn/deß Römischen Bayfers verpent und Verbott-Brieff bekriegent/ ein Vintschafft zusagent/ und mir Hilff und Beystand tugendt/ nach lut unser Ainung/ das will zusamt der Billichkeit umb uch alle und yeglichen insonders willig sin zu verdienen/ und will mich ouch deß halten/ daß ir dem nachkomment/ und mir fürbasser me kein verzugk beschee. Geben uff Sambstag vor unser lieben Frawen Tag Nativitatis Anno Domini &c Lxvi.

Graf Johanns von Luppfen/ Land-Grave zu Stülingen und Herr zu Landspurg.

Den Erwürdigen / Wolgebornen / Edlen / Streng und Vesten / Houptmann und gemeiner Ritterschafft der Vereinung und Gesellschafft Sant Jergen Schiltz zu Obern Swaben / minen liebenHerren / Oheimen und guten Frunden.

N. 18. Der Ritterschafft S. Jörgen-Schilds in Ober-Schwaben Antwort und weitere Mahnung an Conrad Graven von Fürstenberg wegen ußständiger Steuren pcto gütlichen Außtrags vor Würtenberg de 1467.

Distinctio eines Grossen Fürsten- mässigen Graven / als unser Gnädiger Herr von Würtemberg / von der gantzen Gesellschafft S. Jörgen-Schilds von Graven / Herrn und anderm Adel ꝛc.

WOlgeborner / Lieber Oheim und Herr / unser willig Dienst zuvor / uff die Manungen und Geschrifften / so sich zwischen uwer und unser etlicher Steuren halp begeben und verloffen / der Jr und Wir uns für unsern Gnädigen Herrn / Graf Eberharten von Würtemberg veraint haben / Innhalt unser und uwer Brieff / daruff wir den genandten unsern Gnädigen Herren von Würtemberg gebetten / daß aber Wir von uch nicht verstand / geschehen sin / also bitten Wir uch noch mal früntlich / Jr wollen fürderlich bitten / sich der Sachen anzunemen / und Tag zu setzen / das wollen Wir umb uch verdienen / denn solte das nit geschehen / so möchten Wir nit gelauffen / sondern dem Rechten / nach lut unser Ainung nachkommen / und begerend darum uwer geschrieben Antwurt bey dem Botten ꝛc. ꝛc.

N. 19. Grav-Würtembergis. Erklärung an den Hauptmann und gemeine Ritterschafft St. Jörgen-Schilds / wegen Differentien mit Graven Conraden von Fürstenberg / de 1467.

Eberhardt / Grave zu Würtemberg und zu Mümpelgardt ꝛc.

UNsern freundlichen Gruß zuvor / Wolgeborne / liebe Oheime / getreuen und besondern / als Jr Uns nechst geschrieben und gebetten hand / der Spenn und Zweyung zwischen Uch und Grave Conraden von Fürstenberg / der Jr uch dann für Uns und Unser Räte / vereint haben / zu beladen und anzunemmen ꝛc. han Wir wol vernommen / und wenn Wir von Grav Conraten vorgenandt auch gebetten werden / alsdann wollen Wir / uch zu willen / Uns der Sachen beladen / und Tag daran setzen / so erst Wir das an Unsern müssen gehaben mögen. Datum Urach am Freytag nach circumcisionis Domini Anno einß den ꝛc. Lxvij.

Den Wolgebohrnen / Unsern lieben Oheimen / getreuen u. besondern / dem Hauptmann und gemeiner Ritterschafft der Vereinung und Gesellschafft Sant Jörgen Schilds zu Schwaben

(L. S.)

Distinction eines Grossen Fürsten- mässigen Graven von eim gemeinen Graven in deß Titels gebrauch oben gleich Anfangs.

N. 20. Der Graven von Montfort und Werdenberg Antwort an Jacoben von Bodmann / Ritter / Hauptmann pcto einer Zusamenkunfft wegen Würtenberg und der schwehren Läufften de 1467.

UNser freundlich Dienst zuvor / Edler / lieber Oheim / uwer Schreiben / Uns von wegē eines Tags / antreffend unsern Herrn von Würtemberg ꝛc. und die swären Löff getan / und den von Costantz fürzunemen / und ander / so von der Ritterschafft wegen da sygen / mit uns zebringen / haben Wir vernoñen / und fügen uch zu wissen / daß von der Ritterschafft wegen nieman ze Costentz / dann Wir zween / und Márck von Bunseeg bey uns ist / desselben und unser merckklichen Geschäfft halb wir solichen Tag der Zyt nit zu bestimmen wissen / aber Jr niemen ainen Tag für uch / der nechstin Wochen nach dem künfftigen Soñtag / uff welchen Jr wollen / gen Sipplingen zekommen / dahin Wir Uns alsdann so ir Uns verkunden / auch fügen / und nit ußbelyben wollen. Geben am Donrstag nach Sand Mathis Tag / Anno ꝛc. Lxvij.

Hug / Graf zu Montfort ꝛc.
und Jörg / Graf zu Werdenberg ꝛc.

Dem Edlen / Unserm lieben Oheim / Herr Hannß

Hannß Jacoben von Bodmann / Ritter/ Houbtmann ꝛc. (L.S.)

N. 21. Oesterreichis. Credentiales an die Prälaten/von Adel und die Stätt deß Schwäbischen Bunds vor sein Rath Bilgrim von Reischach de 1488.

SIgmund von Gots Gnaden / Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. Ersamen/ Andächtigen/ Edlen/besonder lieb Oheim und Getreue. Wir haben Unserm getreuen lieben/Bilgeri von Rischach/ unserm Rate/ etwas mit Ew von unsern wegen zureden bevolhen/ aigentlich bericht. Begern Wir an Euch mit sonderm Vleisse/ Jr wellet Im darinn ditzmals / als uns selbs gentzlich glauben/ und dermassen ertzaigen/ als Wir des ain sonders Vertrawen zu Euch haben / das kumbt uns zu sonderm Gefallen/wiederum mit Gnaden zu erkennen. Geben zu Jnsprugg an Erichtag nach dem Suntag Cantate. Anno ꝛc. lxxxviij.

Ad Mandatum pprium in Consilio.

Den Ersamen Andächtigen/Edlen/Unsern besonder lieben Oheimen und Getreuen / den Prälaten / den vom Adel und Stetten der Gesellschafft deß Swebischen Pundts/so yetzo zu Reutlingen versammlet sein werden.

(L. S.)

N, 22. Kayß. Mandatum an die Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herren und Edle in Schwaben / sich in den prorogirten Schwäbis. Bund weiters einzulassen / cum oblatione deren habende Beschwerden zu remediren / und deß Adels gemeinen Hauptmann sambt zugeordneten Räthen bey dem Convent zu Ulm zu erwehlen de 1499.

WIr Maximilian / von GOttes Genaden/ Römischer König/zu allen Zeiten Merer deß Reichs/ zu Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant zu Gheldern ꝛc. Graf zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tirol ꝛc. Entbieten den Ersamen und Edlen/unsern Andächtigen/und deß Reichs lieben getreuen N. allen Prälaten / Grafen/Freyen/Herren und Edlen/so in der achten und drey Järigen Ainigung unsers Küniglichen Punds / deß Lands zu Swaben gewesen/und in demselben Lande gesessen seyn/ den dieser unser Küniglicher Brieff verkündet würdet/ unser Gnad und alles gut. Wiewol Wir Euch vormals ernstlichen geboten haben/Euch in Unser zwelffjärig Erstreckung des gemelten Punds zu geben/ mit dem Anhang/ daß Wir alsdann Ewer Beschwerungen/ so Jr in demselben Pund zu haben vermeinet/hören/und in leidentliche Weeg und Mittel setzen wollen / so seyet Jr doch in solchem bißher ungehorsamlich erschienen / das uns von Euch zu Verachtung und Mißfallen raichet; Und nach dem Wir auf dem Tag/so von gemeinem Pund auff Sonntag nach Sant Mattheüs Tag schierist gen Ulm gesetzt ist/gewießlich in eigener Person sein werden. Gebieten Wir Euch allen und Eur jedem/von Römischer Königlicher Macht ernstlich mit diesem Brieff und wollen/daß Jr all in aigenen Personen/oder welcher eehafft not halben nit kommen möcht/ durch sein vollmächtigen Anwelde / auff dem obgemelten Tag bey Uns zu Ulm erscheinet / und Euer kainer außbeleibe/ noch auff den andern waiger oder verziehe/ als lieb Euch seye / unser schwäre Ungnad und Straff zuvermeiden /so wollen wir auff demselben Tag all Euer obberührt Beschwärungen gnädiglich hören / und die in zimlich und leidentlich Weg und Mittel keren/dabeneben und auff demselben Tag / soll der gemein Hauptmann deß Adels erwölt/ und Jme seine Räte zugeordnet werden ; Und Jr tuet daran unser ernstliche Meynung. Geben zu Reutlingen am Sechsten Tag deß Monats Septembris. Anno Domini &c. lxxxviij. Unserer Reich/deß Römischen im vierzehenden und deß Hungrischen im zehenden Jaren.

Ad Mandatum Domini

(L.S.) Regis proprium.

NB. Graven/Freyherrn ꝛu. Edle sub Prædicato deß Adels per ipsum Regem Romanum begriffen u. unter einem gemeinen Hauptmann deß Adels und dessen zugeordneten Räthen ꝛc. in Fœdere Suevico gestanden.

NB. Die Gemeine von Adel ab ipso Rege Romanor: Edle genannt / utut Titulo Edele/ t.t. regulariter ex Cancellariâ Regiâ nondum honorati.

Register

Register

AD CODICEM DIPLOMATICUM

TOM. I.

A.

Abt. *vid. Prælaten.*

Abtritt / im Bunds-Rath / wann die Hülff- oder Rechts-Sach einen *in particulari* betrifft 1500. *fol.* 126.

Abzug / *vide* Nachsteur.

Ach. Wilhelm Probst zu A. Herr zu Isenburg 864. *sq.*

Acht und Bann im Rechten mit der Ritterschafft. *vid.* dero vereinten Verbott 1409. 24. Der Schwäbische Bund mit Acht und Aberacht gebotten 1488. *f.* 75.

Adel. *v.* Ritterschafft / der Adel mit der Reichs- Ritterschafft bestätet / 1422. *f.* 30. Deß Adels Laster / Gebrechen und Untugenden im Thurnier gestrafft. *v.* Laster. Der Adel verordnet Fried und Gerechtigkeit zu fürdern / Wittwen / Kauffleuth / Pilgram ꝛc: zu schirmen. 1488. *f.* 76. 83 1496. *flo.* 102.

Adelsheim / *Sententia Austreg. pcto Successionis conjugis Nobilis ex pactis dotalibus* Adelsheim *contra* A. 533. *Concluf. Cæsar. contra Austreg.* Ad. *contra* Ad. *d.* 1713. 533. *sq. Respons. Franc. puncto Succeſſ. feud.* A. *contra* Würtzburg *d.* 1563. 538. *sqq.* Bastian von A. 539. Martin von A. 765.

Adelmann von Adelmannsfelden 1488. *f.* 91. Beym Kocher *f.* 96

Aldorff. *Lucas* von A. 765. Johann von A 774.

Alendorff Philipps und Werner vo A. 766.

Affenstein / Wolff von A. 770. Georg Christoph von A. 775. Dorothea von A 16.

Allgöw / ein besonderer Theil der Ritterschafft mit besondern Ritter-Hauptleuthen 1409. *f.* 21. Damals mit dem Theil der Donau vereinbart *ibid. & f.* 23. Eine besondere Parthey ohne Hegöw 1413. *f.* 27. Die Gesellschafft im **Fisch** verainet mit der Gesellschafft im Falcken 1484. wie? *f.* 62. Der Gesellen und Mitglieder Nahmen *vid.* Hegöw. Die Allgöwer *Anno* 1496. ausgenommen

von dem *modo procedendi* in Frevel-Sachen 1496. §. 8. *f.* 105.

Alienatio. *Decretum Cæsareum de non alienandis bonis Equestribus de* 1669 1278.

Altendorff, Conrad von A. 1221

Altzey, Philipps Wilhelm von A. 770.

Angeloch, Diether von A. 765. Burckhard und Wilhelm von A. 766.

Appellation. Vor Alters *in foro conventionali* der Ritterschafft nicht gestattet. 1407. *f.* 10. noch *anno* 1408. *f.* 15. 16. 18. & 19. *vid.* Gerichts-Zwang. *vid.* Ritter-Gerichts-Ordnung ꝛc. erlaubt, wie? und wann? 1437. *f.* 38. 1463. *f.* 43. 1488. *f.* 84. & 85. 1496. §. 11. 12. 13. *fol.* 105. & 106. verbotten bey beschuldigten unehrlichen Thaten 1485. *f.* 59. *item* in Entsetzung und Übergriffs-Fällen 1496. *f.* 107. Zweyerley *Appellation*, eine von der durch den gemeinen Richter und die Zusätz gesprochener Urtheil, so dann von der ordentlichen Gerichten Urtheil 1496. §. 13. *f.* 106. *v.* Ritterschafft. *Suspendirt* die *Execution* 1496. §. 19. *f.* 108.

Appenzeller, Verain wider dieselbe, warum? *Anno* 1407. *f.* 6. biß 11. *Anno* 1408. *f.* 12. *seqq.* Ihr Krieg zu Costantz von König Ruprecht befriedet *f.* 13. Feind aller Ritterschafft. *fol.* 13.

Armatura. *v. concurrentia.*

Arrest- *Modus procedendi* in *Arrest*-Sachen, *v.* Gerichts-Zwang. Kayserliche Freyheit wider die *real*- und *personal*-*Arrest* der *Cavallieren* und ihrer Unterthanen *de* 1652. & 72. *fol.* 297. *sqq.* & *f.* 300. *sqq.* Reichs-Hof-Raths-*Conclusum in puncto* arresti Tannerische Wittib *contra* Brandenburg-Bayreuth 1718. 1124. *sq.* Kayserl. *Arrestatorium* wegen Neuhausen an Eßlingen *d.* 1682. 1128. *sq.* R. Hof-Raths *Conclusum puncto relaxationis arresti*, Auffäß *contra* Bamberg betr. *de* 1717. 1135.

Aschhausen, Philipp Heinrich von und zu A. 648.

Awerbach, Anna Christina, von A. 776. 794. 800. 804. 810. *sqq.* derselben Schreiben an die Ritterschafft, um Vormundschaffts-Bestellung *d.* 1677. 16. *item* an das Craichgowis. *Directorium pro intercessione ad Cæsarem puncto Commissionis Cæsareæ. d.* 1677. 795. *item de eod. anno* 796. Aurbachisches Klag-*Libell* an Chur-Pfaltz *pro Commissione ad exequendum puncto* ihres Mütterlichen *Testaments* 797. *sqq.* Ritterschafft-Craichgowisches *Protestations-Instrument contra* die bey Chur-Pfaltz von der von Aurbach ausgewürckte *Commission de eod. anno* 800. *sqq*, Ritterschafftl. *Dehortatorium* an Aurbach *de eod. anno* 806. *sq.* Aurbachisches *Memorial* an Chur-Pfaltz, *pro maturanda commissione. de eod. anno* 808. *sq.* Chur-Pfältzis. *Citation dicto puncto* 809. *sq.* Ritterschafft Craichgowis. Bericht *ad Cæsarem contra* Aurbach 810. *sqq.* Reichs-Hof-Raths *Conclusum contra* Auerbach & Chur-Pfaltz *cum Commissione Cæsarea* auf Odenwald *d.* 1678. 817. *Extract* R. Hof-Raths-*Protocolli* die von A. betreffend *d.* 1679. 820. *sq.*

Augspurg

Augspurg. Das Bischoffliche Chor-Gericht im Schwäbis. Bund vorbehalten 1500. *f.* 128. 1512. *f.* 138. Kayserl. *Rescript* an das Stifft Augspurg *puncto Collectae Ionis de* 1598. *f.* 329. *sq.* Bischoffl. *favorable* Erklärung *puncto continuirender Collectation* in *allodial*- und *feudal*-Gütern *de* 1605. *f.* 330. *sqq. v.* Steurbarkeit/ Heinrich Bischoff zu A. 1259.

Ausfuhr/ Fränckischer Crayß *pcto* Ausfuhr deß Getraids *d.* 1689. an den Adel in Francken. 850.

Austräge zwischen Würtzburg und der Ritterschafft verglichen/ 852. wie in Verweilung der *Processen* von Austrägen und wegen nicht *edi*renden *Acten* zu verfahren/ 947. *sqq.*

Aw. Hanß Dieterich von A. 1020 Hanß Reinhardt von A. *ibid.* Adam vo A *ibid.* Otto von A. 16.

Auffsäß/ 1135.

B.

Bach Jörg von B. 765. *sq.* 769. 774

Baden nimmt Chur-Pfaltz im Schwäbischen Bund aus/ warumb? 1500. *f.* 133. Kayserl. *Rescript* an Baaden-Durlach *puncto Collectationis d.* 1601. *f.* 327. Philipps Marggraf zu B. 792. Carl und Christoff Marggraff zu B. 833. an Ernst Friderich Marggr. zu B. *d.* 1604. 1183. Wilhelm Marggr. zu B. 1227.

Bärenfelß Friederich von B. 527. 529.

Bamberg an Sachsen Coburg *puncto Successionis feudalis totius familiæ Nob. de* 1603. *p.* 540. *sqq.* Johann Philipp Bischoff zu B. *p.* 576. 579. 581. 690. Melchior Ott Bischoff zu B. 585. 847. Lamprecht Bischoff zu B. 591. Marquard Sebastian Bischoff zu B. 597. Joh. Philipp Bischoff zu B. *succedirt* zugleich Bischoff *Julio* zu Würtzburg 690. *Franciscus* Bischoff zu B. und Würtzburg/ 848.

Bappenheim deß H. Reichs-Erb-Marschall in der Gesellschafft St. Jörgen Schild / zu Nieder-Schwaben an der Donau 1437. *fol.* 33. unter der Ritterschafft in Schwaben im Thurnier zu Heilbronn Hauptmann der Vereinigung St. Jörgen Schild in Schwaben 1485. *f.* 60. zerschiedene bey Donau 1488. *f.* 94. *sq.* 1496. *f.* 115. *sq.*

Bechtolsheim Jost von B. 767

Bellesheim Johann von B. 768

Berlichingen Georg Friederich von B. 517. Johann Philipps von B. 797. 800. 804. 810. *sqq.* 738. 755. 775. *sq.* *Extract* von dessen Schreiben in der Auerbachis. Sach *de* 1677. 755. Anna Magdalena von B. 776. Hanß Jörg von B. 829. 936 Melchior Reinhard von B. 1037.

Berlingen Conrad Kneuser von B. 770. Cuntz Knauß von B. 774.

Bernerdein/ Christoff Andreas Freyherr von B. 517.

Bernhausen 1488. *f.* 91. bey der Donau/ *f.* 94. beym Kocher. *f.* 96.

Besserer/ wegen der Stätten gemeiner Hauptmann im Schwäbis. Bund 1488. *f.* 82. bey Hegöw *f.* 94. 1496. *f.* 115. bey Donau *f.* 95. Hanß zu Nydenburg *f.* 116, Im Schwäbischen Bund 1500. *f.* 120.

Bettendorff 1488. *f.* 74. Bettendorff Philipps von B. 767.

Beyern/die Hertzogen in Bayern mit der Ritterschafft in Schwaben *anno* 1437. veraint. *f.* 40. unter der Gesellschafft deß Löwen/ wie? *f.* 99. *sqq.* Beyern der Thurnier-Landen eins ꝛc. deß Adels Nahmen und Thurnier *de* 1485. zu Heilbronn *f.* 58. Die Hertzogen in Bayern seyn keine Erb-Herren und Lands-Fürsten gegen die Schwäbis. Edelleut / obschon ihre *Vasallen* und Diener 1489. *f.* 91. *& sq.* Deß Bayerischen Adels Gesellen der Gesellschafft zum Löwen Nahmen/ 1490. *f.* 100. *sq.* Beyern Ruprecht der Aelter und Jünger, Otto/Stephan/ Friderich / Johannes Hertzoge aus Beyern/ 864. *Ferdinand Maria* Hertzog in B. 1272.

Beylwitz. Wilhelm Ludwig von B. 1127.

Bibelnheim. Margaretha von B. 775.

Bibra / Bernhard von und zu B. 541. 582. 583. 589. 688. 690. 842. 843. Valtin von B. 16. Heinrich von B *ibid.* haben Lehen von Bamberg gehabt, *dl.*

Bischoff/deren Chor-Gericht im Schwäbischen Bund vorbehalten/ 1512. *f.* 138. 1500. *f.* 128.

Birsch/Heinrich Wecker von B. Grafen 765. Graf Georg/ Herr zu B. und Ochsenstein 770. Friederich von B. 874.

Blanckenburg/Diebolt Herr zu B. 864. 870.

Blutbann *vid. Malefiz.* Kayserl. *Privilegium de* 1609. *f.* 291. *seq. confirmirt de* 1672. *f.* 295. *sqq.* daß es als/ein *Jus reale* denen Reichs-Lehenbaren Adel-Gütern *inhæriren*/ und doch als ein Lehen *casu congruo* empfangen werden soll *dl.* Beschaffenheit der *Malefiz*, vor Alters bey dem Reichs-Adel/ *absque signis executionis* wie? *f.* 292. *sqq.*

Bodmann Johannes 1392. *f.* 2. Frißhanß *ibid. f.* 2. in der Verain wider die Appenzeller 1408. *f.* 12. *item* 1409. *f.* 21. 1413. *f.* 27. Hanß Conrad Ritter-Hauptmann 1437. *f.* 33. Würtembergischer Diener 1447. *f.* 41 in der Gesellschafft zum Falcken und Fisch 1484. *f.* 60. *item* Hanß Ritter-Hauptmann 1488. *fol.* 79. 82. 93. Hanß Jacob Ritter Hauptmann 1488. *f.* 93. 1496. *fol.* 114. Hanß Wolff von B. 1104. 1232. Hanß Georg von B 1215.

Böckelnheim, Cuntz von B 766

Bödigheim, Sophia und Christiana von B. und Collenberg 519. Philipps von B. 768. 773.

Bottenlohn auf gemeine Kosten, wann? 1496. §. 43. *f.* 112.

Brandenburg Churfürst Friederich und seine 2. Söhn die Marggrafen mit der Ritterschafft in Schwaben *anno* 1437. veraint / *f.* 40. Christian Marggraf zu B. 681. 847. Joachim Albrecht Marggr: von B. 683. Casimir Marggr. zu B. 716. Joachim Ernst Marggr. zu B. 1187.

Bubenhofen 1488. bey dem Neckar *f.* 97. Ritter-Hauptmann 1496. *f.* 116. Joh. Adam von B. 518. Hanß Christoff von B. 1165.

Bubenheim/Emerich Wilhelm und Caspar Wilhelm von B. 655.

Büchel Ebald von B. 765. Clauß von B. *ibid.*

Buchenbach/ Johann Leonhard Breitschwerdt von B. 518.

Büdesheim/ Melchior von B. 770.

Budickheim/ Ludwig von B. 770

Buchen / Philipp von B. zum Hayn. 667.

Bündnus *v.* **Verain**. Kayserl. *Dehortations-Rescripta* vor gefährlichen Bündnussen / mit denen *Potentioribus* obschon Lehen-Herrē/ so *directè* oder *indirectè contra Cæsarē* ausschlagē dörfften *de* 1610. *sqq.* 465. *sqq*: Gleiche *Dehortation* von denen Chur- u. andern Fürstē wegen der Böheimischen Unruhe *de* 1620. 414. *sq. v.* Gesellschafft/ B einiger Städte am Rhein wider die Gesellschafften. 865. wurde der Rheinische Bund genannt/ *ibid. item* der Schwäbischen Städte B *ibid.*

Burgmilchling/ Heinrich Hermann Freyherr zu B. 1271. dessen Stands Erhöhung *Ordini Equestri* un*præjudicir*lich *ibid.*

Burgau/ Marggraf *v.* Oesterreich. Carl Marggraf zu B. 1019, Schwäbis. Ritterschafft *Gravamina* wider Burgau *de* 1613. 1100. *sqq.*

Burgerrecht in Städten und Märckten verbotten / der eigenen Leuthen / nachjagender Vogtleuthen / unverrechneter Amtleuthen / fluchtsamer Verschworner oder verburgerter Leuthen / allenfalls würden selbige inner Jahres-Frist vermittelst Leiblicher Beschwörung/ und andern Beweißthums wieder *vindicirt*/ wie? 1408. *f.* 15. *sq.* doch in frembdem Gericht nicht selbs gefangen/ *f.* 16. 1413. *f.* 28. *sq.* 1463 *fs* 45. *Item* die eine fluchtsame um Frevel- Schuld und dergleichen verbürgt und verschwohren 1488. *f.* 87. 1496. §. 33. *f.* 110. **Burgerrecht** deß Adels in Städten gewohnlich 1408. *f.* 15. *sq.* Zeit gewährter Verain aber ohne der Hauptleut Willen nicht anzunehmen/ *ibid.* Edle Burger in Städten / wann sie zum Thurnier zu zulassen 1481. *f.* 55. 1485. *f.* 59. Edelleut in Städten zu Steur / Wacht und anderm gesessen/ andere Schirms halben darinnen/ oder mit Kriegß oder Ritter-Diensten verpflichtet / beede letztere im Thurnier zugelassen/ 1485. *f.* 59. Annehmung deß andern Leuth und Unterthanen verbotten / doch die Kayserl und Königl Freyheiten/ Leuth von Missethat und Schulden wegen zu enthalten/ *reservirt*/ 1522. *f.* 150.

Burgfrieden In denen Verainen von der Ritterschafft vorbehalten/ und ausgenommen/ 1437. *f.* 40. 1512 *f.* 141.

Burggraff: Johann B. zu Nürnberg / ist die Herrschafft Plassenburg mit gewissem Geding geschencket worden / 714. Burggrafthumbs Nürnberg Landgerichts *Jurisdiction*, hat sich weit im Reich *extendirt*/ 716. *sq.*

Bürst/ Freye/ B. *v.* Wildb.

C.

Capitulatio, *in C. Cæs.* wird versprochen die Stände deß Reichs bey ihren *Privilegiis* zu erhalten/ 742.

Castell / *Extract* Kayserl Cammer-Gerichts-*Protocolls* in Sachen C. *contra* Heßberg *appellationis d.* 1674 565. *sq.*

Catzenelenbogen: Philipp Graf vō C. der Letzte deß Stams/656. es gibt verschiedene begüterte *immediate* vom Adel darinn/ *ibid.* gehören nicht unter die Land-Stände/ *ibid.* Johann Knebel von C. 765, Helgardt Knebel von C. Wilhelm Graf zu C. 864. *sq.* Eberhard Graf zu C. *ibid. sq.*

Charitativ-Subsidien *v. Tractaten*/ nach *Abolition* der *Personal*-Ritterdiensten an deren Statt aufgekommen/ als ein Kayserl. *Reservatum*, *de* 1691. *fol.* 385. *sq.* *Conferi*rung der Ritters-Hülffen/ mit der Reichs- und Crayß-Ständen verwilligten Römer-Monaten/ *de* 1594. biß 1685. *inclusivè. f.* 390. *sqq.* Kayserl. *Requisition*, und *Reversalien de* 1532. 33. 42. *&c. vid. Reversalien.* Die Charitativ-Subsidien zu *favor* der Ritterschafft *ratione quanti* in gemeinen Reichs-Nöthen/ auf eine erträgliche *Proportion*, nemlich den 27ten Theil deß Schwäbischen Craiß oder 300. fl. *pro simplo* für jeden Römer-Monat der Reichs- und Craiß-Ständen gerichtet. *vid.* Ritter-*Matricul.*

Cedrenheim: Wilhelm von C. 538

Churfürst/ die Ch. sind die vornehmste Säulen deß Reichs/ 1047.

Citatio. Graf Hohenbergische *Citation* an den von Neuhausen. *d*, 1682 1129. *sq.*

Clengel/ Johañ Caspar von C. 522

Closen/ Jörg Stephan Freyherr von C. zu den Heydenburg 517.

Clossen/ Hanß Urban von C. 1020.

Cölln. Hermann Ertzbischoff zu C. 1046.

Collectation *v.* Steurbarkeit.

Collenberg/ Joh. Heinrich Rüden von C. 523. *Conclusum Cæsar. cum commissione ad exequendum in causa* Rüd- und Collenbergis. Töchter *contra* Wollmershausis. Eigens-Erben *puncto* ledigen Anfalls an Francken *d.* 1714. *Conclus. Cæs. d.* 1715. *in ead. causa* 530. *item de eod. anno* 531. *sq.* & 532. *sq.*

Commissio, Ritterschafftl. *Observationes* bey *Commissionen ad perpetuam rei memoriam* 957. *sq.*

Concurrentia. Neuhäusisches Bedencken *puncto conjunctionis cum Circulo Suevico ad securitatem public. d.* 1560. 883. Kayserl. *Rescript puncto concurrentiæ cum Circulo Suevico ad securitat. publ. d.* 1562. 884. *sq. item puncto conjunctionis cum Circulo Suevico de* 1622. 888. Kays. *Resolution dicto pcto de eod. anno* 888. *sq. Extract* Fränckis. Crayß-*Protocolli puncto Concurrentiæ Equestris pro & contra d.* 1638. 890. *sq.* Kays. *Rescript* an Francken/ *puncto armaturæ & concurrentiæ Equestris d.* 1669. 891. *sq.* Schwäbische Ritterschafft Beschwärungs-*Memorial ad Cæsar. pcto concurrentiæ ad securit. publ. d. eod. anno* 892. *sq. Cæsar. Rescriptum* an Francken, *pcto concurrentiæ ad Equestris securit. publ. d.* 1669. 893. *sq.* Kays. *Resolution pcto concurrentiæ Equestris ad securit. publ. d.* 1671. 894. *sq.* Fränckischer Craiß an Ritterschfft Francken/ *pcto concurrentiæ ad securitatem public. d.* 1672. 859. *sq. Extract* Fränckis. Crayß-*Recessus dicto puncto d.* 1673. 896. *sq.* Bedencken *pcto armaturæ Equestris d.* 1674. 897. Fränckis. Bedencken/ *pcto concurrentiæ Equestr. cum vel absque certo quanto matriculari.* 897. *sqq.*

Con-

Confiscatio Kayserl. Verglich mit Würtzburg *pcto confiscirter* Ritter-Güter *d.* 1630. 1244. *sqq.*

Conjunctio, *v. Concurrentia.*

Convent, *v.* Ritterschafft und Hauptleutmachung / oder Hof / oder *Convent*, allein der Räthen / oder mit Zuziehung 8. Gesellen / oder aller / wann? 1488. *f.* 80. & 88. Mahnung eine gantze *f.* 80. deß Ausbleibenden Straff *f.* 80. auf 12. 6. und 4. fl. *ibid.* Mahnung / wann die nöthig? *f.* 80. Abwesende werden verbunden / wie die Gegenwärtige *f.* 88. *sq.* 1522. *f.* 155. Jährliche *Convent*, Viertels und *Directorial*, wann / wie? 1561. *f.* 181. *sq.* 1653. *f.* 196. *sq.* deren nöthige Besuchung bey Straff 12. Thl. wie? 197

Costantz / Bischoff und Statt in der Verain mit der Ritterschafft 1407 wieder die Appenzeller gegen Ritterschafftl. Hülff / von 200. Pferden und 200. zu Fuß *f.* 10. erneurte Verain / *d.* 1409. *f.* 21. Verspricht wider andere Reichs-Stätt die Ritterschafft bey ihren Rechten und Freyheiten helffen zu erhalten / *f.* 26. Kayserl. *Rescript* an Costantz *puncto collectationis de* 1 95. *f.* 328. *sq.*

Crailsheim / Sebastian von C. 576. Hanß Sigmund von C. *ibid.* Wilhelm Friederich / Freyherr von C. 636.

Craiß / Schwäbis. C. an die Ritterschafft *pcto adjungendæ ablegationis, ad Cæs. ratione gravaminum militarium. d.* 1625. 889. *sq.*

Craichgöw / *Anno* 1485. im Thurnier zu Heilbronn unter dem Rheinland / *e. g.* die Land-Schaden von Steinach / *fol.* 58. deß Craichgowischen Adels Nahmen / denen mit Kayserlichen *pœnen* zu der Schwäbischen Verain gebotten worden / 1488. *f.* 76. *sqq.* Eine Kayserl. *Commission* deßwegen an dieselbe / als in das Land Schwaben gehörig 1489. *f.* 92. Verain mit Ortenau und Rheinstrom 1522. *f.* 151. *sqq.* hat die Ritter-Ordnung *de* 1560. durch ihre Ausschüß und Räth nicht unterschrieben *f.* 184. Kayserl. *Rescriptum Dehortatorium* wegen der Besuchung deß *Correspondenz*-Tags zu Nürnberg / und zumuthenden Lehen- Diensten wider den Kayserl Hof / *de* 1620. *f.* 472. *Proceß contra* Chur-Pfaltz *pcto Landsassiatus & jurisdictionis privilegiatæ. p.* 720e *sqq.*

Criminalia, *Malefiz-modus procedendi in Criminalibus* wider Reichs-Adeliche *Vasallen de* 1682. *f.* 457. *sqq.* Kayserl. *Absolutorium in causa criminali puncto fratricidii* vor Neuhausen *d.* 1682. 1127. Reichs-Hof-Raths-*Conclusum puncto perpetui carceris contra B. d.* 1710. 1130. *sq. item in causa criminali puncto falsi contra E. d.* 1718. 1131. *sq.* Kayserl. Halß-Gerichts-*Concession* zu Ersingen an den von Landau / 1402. 1137. *sq. item* zu Dischingen an den Eitel Krafften von Gamerschwang *d.* 1418. 1138. *sq.*

Cronberg / *Sententiæ Cæs. puncto* ledigen Anfalls die Cronbergische Verlassenschafft betreffend *d.* 1708. Anna Maria und Anna Clara von C. 519. *Rescript. Cæs. pcto immissionis* in die Cronbergische Verlassenschafft *d.* 1708. 520. *sqq. Sententia confirmatoria in revisorio dicto puncto d.* 1710. 522. Ulrich von C. 864. *sq.* Walther von C. *ibid.*

Cronenberg, Johann von C. 864. *sq.* Franck von C. 864. *sq.*
Crouburg/ Philipps von C. 834 Caspar und Hartmann von C. 834.

D.

Dachenhausen, Wolff Conrad von D. 518.
Dachstuhl/ Hanß/ Niclauß Hugelmann Herren zu D. 864. 871.
Dahlberg, Anna Margaretha von D. 521.
Danckertschweyl, Hanß Michael von D. 1241. 1248. 1262.
Degenfeld, 1488. *fol.* 91 beym Kocher/ *f.* 96. Christoff von D. 729. Martin Christoph von D. 1240. 1243. Hanß von D. 1328.
Deputation, Raths Ordnung *v.* Ritterschafftliche *Deputations*-Raths Ordnung.
Diemantstein. Hanß Stephan von und zu D. 518. Adam Graf von D. 1125.
Diener, wegen ihres Rechtlichen Außtrags *pro norma* ihre Bestallung zu halten *f.* 123. die Grafen/ Herren und andere vom Adel, nicht nur der grossen Herrn/ sondern auch der Stätten/ 1408. *f.* 17. 1437. *fol.* 36. 1463. *f.* 46. ihrer *Differentien* Güt- oder Rechtliche Austrag 1437. *f.* 36. *sqq.* Würtembergis. geschworne Diener/ aus der Ritterschafft St. Jörgen Schilds/ von Grafen, Herren/ Ritter und Knechten 1447. *f.* 41. deren besondere Verspruch wegen Recht-Geb und Nehmung/ 1447. *f.* 42. dienen ist unter dem Adel herkommen, derohalben aber der Diener von Adel zu Ehr und Recht, sich finden lassen muß, sonsten die Ritterschafft dessen sich nicht annimmt 1463. *f.* 45. 1488. *f.* 86. *Reciprocier*ungs-Pflicht der Herren und Diener zu Tage, rechten und thaidigen/ 1463. *f.* 46. 1488. *fol.* 88. 1496. *f.* 111. Wieweit man sich der Diener/ so Erb- und eigen haben/ anzunehmen/ 1463. *f.* 47. Sollen sich zur Verain mit verstehen/ 1488. *f.* 89. der Stätt besoldete Diener von Adel im Thurnier zugelassen/ 1485. *f.* 59. Herren oder Statt Dienerschafft verbotten, ohne die Ainung außzunehmen/ 1488. *f.* 89. 1486. §. 34. *f.* 110. *sq.* Diener *v.* Räth Beschirmung der Räth und Diener, so nicht Erblich/ oder *ad Dies vitæ* angenommen worden/ wie? 1500. *f.* 128. von Grafen und Herren, wie vom Adel. *f.* 128. wider den Landfrieden *f.* 128. der Herren Diener Pflicht gegen dem Adel mit ihrer Haab und Güter/ 1512. *f.* 145. 179. *sq.* 182. Schadloßhaltung der niedergeworffenen Herren/ Räth und Diener, *item* Hofgesinds, mit Ausnahm ihrer Lehen, und eigenen Güter/ wie? 1522. *fol.* 149. Herren- und Kriegs-Dienst verbotten, für die Craiß-Ständ/ wann? 180.
Dienheim, Weygand von D. 768. 766. Seyfried von D *ibid.*
Dieperg, Ulner von D. 765. Philipps Ulner von D 766. 770.
Dieterich, Georg D. Groß Pferßfelder genannt 842. *sqq.*
Directorium, Hauptleut, der *Directorial*-Personen Vollmacht und Schadloßhaltung, 183. 198. dero Verglübdung *f.* 184.

Dirnheim/ Seyfried von D. 769
Dirnstein/ Diether Nagel von D. 771.
Donau/ *Anno* 1409. mit Allg[illegible] w ein Theil der Ritterschafft/ *f.* 21. 23. Allein und besonders/ *f.* 27. In 2. Theil/ als Ober-Schwaben an der Donau/ und Unter-Schwaben an der Donau mit St Jörgen-Schild/ *f.* 32. der dritte Theil der Ritterschafft St. Jörgen-Schilds/ 1488. *f.* 77. 1496. *f.* 103. Ritter-Hauptmanns-Verweser Ulrich von Fundsperg zu Mündelheim/ 1488. *f.* 79. Hauptleut und Räth *f.* 82. 100. Mit-Glieder von *Prælaten*/ Grafen/ Herren und anderm Adel/ 1488. *f.* 93. *sqq.* 1496. *f.* 115. *sq.*
Dorn/ Friderich Frey von D. 767.
Dos, *Sententia austregalis pcto Dotis vel* ledigen Anfalls Fugger & *Consf. contra* Styrum-Limburg zu Iller-Aichheim *de* 1695. 1010. *sq. Sententia Cæsarea pcto Dotis vel* ledigen Anfalls der Rechbergischen Töchter *contra* Styrum Limburg zu Iller-Aichheim *de* 1709. 1011. *sq.*
Drat/ Christoph von D. 768. 771.
Dueffstetten/ Georg Christoph Drexel von D. 517.
Durmstein/ Caspar Lerch von und zu D. 668.
Dürr/ Weirich von D. Herr zu Fleckenstein/ 767.

E.

Eberstein/ Joh. Jacob Graf von E. 1220.
Ebinger/ Rudolph E. von der Burg/ 1241. 1248.
Ebner/ Marschalck von E. 583. Marschalck von Ebner und die von Redwitz sind von einerley *Familie* 588. *sq.*
Veit Ulrich Marschall von E. 842. *sqq.* Christoph Wilhelm Marschall von E. 844. *sq.* Hanß Hieronymus Marschall von E. 1284.
Edelleut *v.* Ritterschafft. *Item* Adel. deren Nahmen in der Verbündnuß wegen St. Georgen Paners *de* 1392. *f.* 2. biß 5. *Item* in der Verain *de* 1407. *f.* 6. *sq.* 1408. *f.* 12. *sq.* 1409. *f.* 21. *sq.* 1437. *f.* 33. 1447. *f.* 41. 1463. *f.* 42. seyn *salva Immedietate* anderer Herren und Städten Diener/ Pfands-Inhabere/ behaußte Männer/ Lehen-Leute/ Burger 1405. *f.* 17. *sq. v.* Diener und Lehen. Der Unredlichen/ *item* Ungehorsamen Straff an Leib und Gut ꝛc von denen Ritter-Hauptleuten 1408. *f.* 18. *sq.* Ihre *Process* und Gerichts-Zwänge/ werden für sich und ihre Leuth mit Steuren belegt/ von wem? und wann? 1407. *f.* 8. *sq.* 1408. *f.* 17. *vid.* Steuren. haben das *jus fœderis* 1408. *f.* 17. *v.* Verainen ꝛc. deren Nahmen von denen 4. Landen im Thurnier zu Heylbronn 1485. *f.* 58. In der Gesellschafft zum Fisch und Falcken/ 1484. *f.* 59. *sqq.* der Ritterschafft im Craichgöw 1488. *f.* 74. welche vor der Verein Raißweiß gedienet/ und sich zu Ehren und Recht nicht verantworten wollen/ deren nimmt sich die Gesellschafft nicht an 1463. f. 45. 1488. *f.* 86. verbottene *Alienationes* und Uebergab der Güther Zeit währender Verain 1463. *f.* 45. 1488. *f.* 89.
Edel-Knechte/ in Absicht der armen oder gemeinen Knechten/ 1437. *f.* 35. *sq.*
Egloff/ Georg Friderich von E. 842.
Egloffstein/ Wolff/ Clauß/ Wilhelm

Wilhelm/ Hans Christoph von E. 580. Hans von E. 842. *sqq.*

Ehingen/ Jacob von E. 1020. Philipps von E. *ib.* Georg von Ehingen 1214.

Ehrenberg/ Hans von E. 765. 791.

Ehrenwißheim/ Cuntz Haußner von E. 768.

Eigen Leut/ dero Annehmung in fremden Schutz oder Burger-Recht verbotten/ wie? 1486. §. 33. *f.* 110. *v.* Burger-Recht.

Eigenthum/ eigen Gut. *v.* Gerichts-Zwang.

Einstand-Recht/ verglichen bey der Ritterschafft gegen Fremden *f.* 179. 195. Kayſ. *confirmirt de* 1624. *extendirt* 1652. *f.* 282. *sqq. it.* 1688. 288. *sqq.* Auf alle Adeliche Güther und Gefäll Kauff- und Tausch-*Contract &c.* und 3. Jahr *à tempore* der dem *Directorio*, darunter das Gut *quæst.* gelegen beſchehener *Denunciation* mit *Annulli*rung der nicht *denuncirten Contracten* ꝛc. *ſub confiſcatione* des Kauff-Schillings *in caſum contraventionis dd. ll.*

Einquartierung/ Fränckiſche Reichs-Ritterschafft *ad Electores contra* Fremde E. *d.* 1640. 999. *ſqq.* Chur-Fürſtl. *Interceſſion* vor die Ritterschafft *ad Cæſar. dicto pcto de eod. Anno* 1000. *ſq.*

Elſaß/ im Thurnier *anno* 1485. unter dem Rheinland *e. gr.* von Ratzenhauſen/ Stein ꝛc. *f.* 58.

Elrershofen/ Joh. Wilhelm von E. 517. Wolff Friderich von E. 518.

Ellwangen/ Kayſerl. *Reſcripta pcto Collectationis de* 1601. & 3. *f.* 334. 337. 1652. *f.* 334.

Entſetzung/ *Modus procedendi* in Entſetzungs-Fällen/ *vid.* Gerichts-Zwang/ *v. Appellation.*

Entzberg/ in der Geſellſchafft zum Fiſch und Falcken 1484. *f.* 61. bey Hegöw 1488. *f.* 93. bey Neckar *f.* 98.

Enſtringen/ Johann von E. 775

Entzberg/ Sigmund von E. 1105.

Erbfäll/ *v.* Gerichts-Zwang/ *v. Succeſſion.*

Erbermann/ Philipp Chriſtoph E. von Bibelheim 1277. *Erffa*, Roſina Barbara von E. 519. Georg Hartmann von E. 523.

Eroltzheim/ Wilhelm Chriſtoph von E. 518.

Epſtein Eberhard/ Herr zu E. 862. 865.

Eſel-Geſellſchafft/ 1481. & 85. f. 54.

Execution der Urtheil *in poſſeſſorio & petitorio* 1496. §. 18. *f.* 107. & *ſq. vid.* Gerichts-Zwang/ *vid. Appellation.*

Eyb/ Hans Carl/ und Chriſtian Friderich von E. 637. Veit Dieterich von E. 619. Johann Chriſtian von E. 1131. Johann von E. 1272.

Eychſtätt/ Marquard Biſchoff zu Eychſtätt. *Deduction contra* Brandenburg-Onolzbach/ wegen Alt- und Neuen-Mühren *pcto turbationis* im kleinen Waidwerck/ & *nimiæ Extenſionis Territorii Burggraviatus Norici*, worbey dem Adel die *Immedietät* ſelbſten *vindicirt* wird *d.* 1669. 697. *ſqq.*

F.

Falckenſtein Melchior von F. 735. Hans von F. 767. Heintz von F. 874. Adolph von F. 875.

Feind/ Bamberg & Würtzburg an die Fränckiſche Reichs-Ritterſchafft *pcto periculi hoſtilis, de* 1645. 848. *ſq.*

Feld-

Feldzug/ *v.* Krieg.
Feudum, *v.* Lehen.
Fidei commissum, *Mandatum inhibitorium pcto alienationis fideic. de* 1713. 647.
Fisch/ *v.* Falcken-Gesellschafft 1484. f. 59.
Fleckenstein/ Hans von F. und der Clauß/ 1392. f. 3. Philipps von F. 766. 771. Balthaser von F. 774. Hanß von F. 874. Friderich von F. *ib.* Jacob und Friderich der Jung von F. *ibid.*
Forst/ *v.* Jagen/ Wildbann/ *v.* Freye Bürst. Ritterschafftliche Beschwehrung über die *Extension* der Fremden/ hingegen Schmählerung und Entziehung dero eigenen F. 1561. *f.* 166. Kayserl. Freyheit dagegen/ *de* 1559. *extendirt* und *confirmirt*/ *de* 1578., 1601. & 72. *f.* 227. *sq.* 242. *sqq.* 245. *sqq.* nemlich neue Wildfuhren/ Wildbann und Forst im Ritterschafftlichen nicht einzuführen/ noch dem Reichs-Adel und denen Ihrigen am Jagen und Waidwerck / Freyen Bürst/ Geniessung der Wald-Früchten ꝛc. Holtzes ꝛc. Eintrag zu thun ꝛc. ꝛc. Ein im Adelichen Gebiet aufgetriebenes Wild in ein fremdes *Territorium* zu verfolgen 316.
Forst/ *v.* Wild.
Forum, *v. Jurisdictio.*
Francken/ der 4. Thurnier-Landen eins/ deß Adels Nahmen im Thurnier zu Heylbronn 1485. *fol.* 58. Dero Kayserl. *Mandatum s. cl. puncto Collectationis, Landsassiatus & aliorũ privilegiorum* wider die *turbi*rende *potentiores de* 1678. *f.* 280. *sq. Statutum Successionis suspensivum* biß auf einen ledigen Anfall der Adelichen Töchter *de* 1653. *vid. Succession.*
Franckenstein *contra* Franckenstein *Sententia Commissionis* 526. Otto Freyherr von F. 526. *Sententia Cæsar. F. contra F. puncto* ledigen Anfalls 536. *sq.* Johann Philipp Freyherr von F. 536. *Catharina Beatrix* von F. *ibid.* Otto Frantz Freyherr von F. 537.
Frevel. *vid.* Gerichts-Zwang.
Freyberg selbst zwölfft in Ungarn/ als Friderich der Lang/ Heinrich/ Eberhardt / Ludwig / Thomas / Hermann/ Burckhardt / Conrad/ Friederich / Conrad der Halb-Ritter / Burckhardt/ Heinrich *f.* 3. In der Verain 1407. *contra A. f.* 6. *item* 2. *anno* 1408. *f.* 12. *item* 3. 1409. *f.* 21. 1437. *f.* 33. 1488. *f.* 82. 90. bey Hegöw 1488. *f.* 94. bey Donau *f.* 94. Albrecht Ernst Freyherr von F. 1106. Werner Völcker von F. 1165. Conrad Sigmund von F. 1199. 1261. 1204. Georg Ludwig von F. 1221. 1229. Zambrecht von F. 1234. 1262.
Freye Bürst/ *vid.* Forst. Kayserl. *confirmirt* 1559. & 78. 1601. & 72. Namen der Freyen-Bürst-Verwandten/ *de* 1490. zu welcher Zeit Oesterreich und Würtemberg die Pürsch zu ihren Förſten zu machen/ und gegeneinander abzutheilen sich verglichen/ dagegen aber bemeldte Freye-Pürsch Verwannte ihre Befügnussen gehandhabt/ und *reservanda reservirt* haben. *f.* 475. *sqq.* von gedachtem Oesterreischen und Würtembergischen Verglich *de* 1490. *puncto* der zwischen beeden Theilen abzutheilen derenseits für gut befundener Förſten mit dem *expressen* Anhang/ daß bey der von denen *Cavalieren* allda ansprechender Freyen Pürsch keiner des andern Theils Adelichen Räthen und Diener/ anderst

dann nur zum *NB.* rechten Beystand thun solle / *f.* 477. *sq.* gewisse *Præcautionen* / wegen jeden Theils Unterthanen / bey verglichner Einrichtung solcher neuen Förſten *de anno* 1490. *fol.* 477. *sq* Oesterreichisch- und Würtembergischer *Commissional-Recess de* 1543. wegen der einrichtenden Förſten und Freyen Pürsch am Neckar und Schwartzwald *f.* 481. *sq.* Vorschlag der Horbischen Freyen Pürsch halber *de* 1543. *f.* 482. *sq.* der Freyen Pürsch-Verwandten von Grafen / Herren und der Ritterschafft an Würtemberg *de* 1564. mit Benahmsung der Freyen Pürsch-Bezirck und deß Würtembergischen Forsts *f.* 483. *sq.* Verzeichnuß der Orten und Enden der Adelichen Freyen Pürsch am Neckar und Schwartzwald *de* 1601. *f.* 485. *sq.* *item de* 1603. sonderlich um Vollmaringen 489. *sq.* Die Unterthanen werden von denen Freyen Pürsch-Verwandten abgesondert / hatten doch um Vollmaringen gleiches Waidwerck geübt. *de* 1603. *f.* 484. Gesellen-Jagen der Adelichen Freyen Pürsch-Verwandten *de* 1603. *f.* 487. In dem Zollerischen war nach denen eingesandten *Acten* eine freye Pürsch / *de* 1564. *f.* 488. 1577. *f.* 489. 1578. *f.* 490. *Reciprocir*liche Erklärungen der Nachbarlichen Verschonung der Adelichen Freyen Pürsch in denen Hechinger Höltzern / *de* 1564. *f.* 589. *item de* 1578. *f.* 490. der freyen Pürsch im Zollerischen fähig werden *noranter* Adels-Pürsch-Verwandte genannt / *de* 1578. *f.* 491.

Freyherren, *vid.* **Grafen**, deren Nahmen in der Verbündnuß wegen S. Jörgen Panners *de* 1392. *f.* 2. Deren Nahmen in der Verain 1407. *f.* 6. 1409. *f.* 21. 1413. *f.* 27. 1437. *f.* 33. 1447. *f.* 41. 1463. *f.* 42. gehören zum Adel oder der Ritterschafft 1407. *f.* 10. 1408. *f.* 14. 1409. *f.* 21. 23. *sq.* 1413. *f.* 27. 1429. *f.* 31. 1437. *f.* 32. 1485. *f.* 58. 1484. *f.* 62. 1488. *f.* 76. Gesellen wider die Feind aller Ritterschafft 1408. f. 13. Ritter-Hauptleut *an.* 1408. *f.* 12. 1409. *f.* 21. 1413. *f.* 27. 1485. *f.* 58. Deren Nahmen in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken *anno* 1484. *f.* 59. *sq.* In der St. Jörgen-Gesellschafft 1488. *f.* 93. *sq.* In der Gesellschafft des Löwen / F. 100. *sq.*

Friedberg / Joseph Wilhelm Graf zu F. *vid.* Herr Erb-Truckseß. *f.* 646.

Frieden / nicht ohne einander zu machen / wie? 1408. *f.* 15. 1437. *f.* 35. *sq.* 1488. *f.* 86. 1490. *f.* 99. 1486. *f.* 110. Mit den Appenzellern zu Costantz 1408. *f.* 13. Früchten und Lob des Friedens / f. 13. Deß Reichs Friedens-Schlüssen Ritterschafftlicher Genuß / gleich andern Reichs-Ständen *in specie* des Ryßwickischen de 1697. f. 439. *sq.*

Fuchs / Matthäus und Joachim F. zu Wunfurt / 580. Sigmund / 686. werden in 4. *Linien* getheilt / *ibid.* Johann Philipp F. f. 842. *sqq.* Johann Carl F. von Bimbach / 1264.

Fugger / Maria Johanna Gräfin von F. 1011. Georg Graf F. 1221. 1232. Otto Heinrich Graf F. 161. 1228

Fürstenberg / *Egon* Graf zu F. 1213.

G.

Gaißberg / Sebastian von G. 518.

Gärtringen / Melchior Jäger von G. 1225.

Ge-

Gefangen-Nehmung im Krieg, *Remedien* dargegen *vid.* Krieg in *Privat*-Fehden, *v.* Gerichts Zwang.

Geheimnuß, wann selbige befohlen zu halten, 1498. *f.* 90. 1496. §. 41. *f.* 112. sonderlich in Gerichts-Sachen vor und nach der Urthel 1496. §. 7. *f.* 109. in Steur-Sachen *f.* 112.

Geistliche Sachen, *v.* Gerichts-Zwang.

Geispitzheim, Eberhard Vetzer von G. 767.

Geitzkhofler, Zacharias B. v. G. 885. 944. Ferdinand B. v. G. 1231.

Gelehrte. Ritterschafftlicher Gelehrter Bestallung, Besoldung, Bedienstung 1561. §. 31. f. 180.

Gemmingen 1488. f. 74. bey dem Neckar, *f.* 98 Johann Gottlieb, Frantz Carl, Wolffgang Ludwig, Reinhardt von G. 519. 527. Maria Elisabetha von G. 528. Wolffgang Dieterich von G. 529. Johann Christoph von G. 629. Reinhardt von G. 671. 765. Pleickhard von G. 767. Brendel von G. 774. Margaretha von G. 774. Weyrich von G. zu Bonfeld, 794 *Erpho* von G. zu Hornberg *ibid.* Conrad Eberhard von G. 832.

St. Georgen-Schild, und Schwäbisch Bunds-Verainter *Articul de* 1488. *f.* 76. *sqq.* St. Jörgen Schild tragen alle Gesellen, so Edel sind *f.* 81. Dero Verain mit der Gesellschafft des Löwen, 1490. f. 98. *sqq.* Der Gesellschafft St Jörgen-Schilds erneuerte Verain 1496. f 101 *sqq.* erneuert 1512. mit Grafen und Herren 1512. f. 139. St. Georgen Schild Vereinigung von Kayser Sigmund recht in Stand gebracht, zum besten der Ritterschafft wider der unrechten Gewalt, 1429. f. 31. Dero Verein Anfangs 3. Theil, als 1. im Hegöw 2. in Ober-Schwaben, an der Donau, und 3. in Unter-Schwaben, 1437. f. 32. von Grafen, Herren, Rittern und Knechten, f. 32. Dero Dienerschafft gegen Würtemberg, wie? 1447. f. 41. Solch alt Herkommen erneuert *anno* 1488 f. 76 in 4 Theil zertheilt, wie? f. 77. 1496. f 103. *v.* Verain. *v.* Ritterschafft.

Gerichts-Zwang. *vid.* Urtheil *vel forum domicilii* wider Burger, arme Leut, Hintersässen, allda sie gesessen, 1407. f. 11. 1408. f. 15. *sq.* 1413. f. 28 *sq.* 1437. f. 37. *sq.* 1463. f. 42. 1496. f. 103 *sq.* 1488. f. 83. 1512. f. 143 ein anders, wo in selbiger Gegend kein Gericht ist f. 15 28. wo hernach? 1463. f. 42. 1488. f 84. 1496. f. 103. *Forum conventionale* der *Cavalieren* unter sich und gegen andere, vor denen Ritter-Hauptleuten samt Zusätzen 1407 f. 9 10. 1408. f. 15. *sqq.* 1488. f 83. ohne *Appellation*, auch Grafen und Herren betreffend. 1407. f. 10. 1408. f. 15. *item* Reichs-Städt, f. 26 *item* Fürsten 1437 f. 40. 1522. f. 154. mit *executiver* Verhelffung einander zum Rechten 1408. f. 15. 1512. f 142. *sq.* 1522. 153 jedoch ohne Acht und Bann 1409 f 24. 1437. f. 39. 1463 f. 43. *forum conventionale* der *Cavalieren* gegen eines andern Leut, von einem gemeinen und Zusatz, 1408. f 15. von oder gegen eines andern Stadt oder *Commun* 1408. f 15. 19. 28. *sq.* von oder gegen dero Burger f. 19. 28. *Forum rei sitæ* um angefallen Hut, darinn sie ligen, ausgenommen in Sachen von grosser *Importanz*

und Gefährlichkeit und wo keine geschworne Gericht seyn / alsdann vor denen Hauptleuten 1408. *f.* 16. 1496. *f.* 104. *Item*, ein von einem Burger oder armen angefallenes Erb betreffend / *in foro rei sitæ*, ein Erbfall von einem Edlen aber / vor einem gemeinen mit gleichem Zusatz / 1437. *f.* 37. 1463. *f.* 43. 1496. *f.* 104. 1500. *f.* 123. *forum conventionale in differentien* von oder gegen einem Fürsten oder grossen Herren / 1408. *f.* 18. 1437. *f.* 37. als Würtemberg betreffend / *item* von oder gegen dero Diener und Leuten *ibidem*. *item* Würtembergische betreffend. 1437. *f.* 37. von oder gegen einem armen Herrn / Ritter oder Knecht / ausserhalb der Gesellschafft 1408. *f.* 18. von oder gegen eine verainte Reichs-Stadt 1409. *f.* 24. *sq.* von oder gegen eines andern Ritter-Orts Hauptleut oder Gesellen. 1413. *f.* 28. *sq.* gegen Fremde / wie? 1512. *f.* 132. 1522. *f.* 152. *Forum rei sitæ*, wo das eigen gelegen / obgleich es ein Lehen mit betrifft / *in casu* Zinß / Gülten und Ehehafften betreffend 1437. *f.* 37. 1488. *f.* 84. 1500. *f.* 123 *sq.* *Forum* in geistlichen Sachen Geistlich und die ihre gegen Weltliche *& contra* betreffend 1437. *f.* 38. 1463. *f.* 45. 1488. *f.* 86. 1496. §. 26. *f.* 109. 1512. *f.* 143. Gleit sicher zum Rechten 1409. *f.* 24. 1500. *f.* 123. Entscheidung / wann keiner *reus*, sondern jeder der Kläger seyn will 1437. *item* da jeder *Possessor* seyn will / 1463. *f.* 43. 1512. *f.* 143. 1488. *f.* 84. 1496. *f.* 105. 1500. *f.* 124. 1512. *f.* 143. Zeit des Güt- und Rechtlichen Austrags inner 6. Wochen / und 3. Tag 1437. *f.* 38. anderst *anno* 1488. *f.* 84. um *Malefiz* Handlung bey dem Alten gelassen / 1496. §. 16. *f.* 107. 1500. *f.* 123. in Sachen die Ehr betreffend / 1500. *f.* 123. *Modus procedendi in Possessorio in contumaciam*, wann? 1496. §. 17. *f.* 107. *Modus exequendi* die erhaltene Recht und Urtheil 1496. §. 18. *f.* 107. *sq.* Verköstigung des gemeinen Richters 1496. §. 42. *f.* 112. und der Zusätzē f. 113. *v.* Ritter-Gerichts-Ordnung / rechtliche Austrag im Schwäbis. Bund / wegē eines gemeinen uñ der Zusätzē / wie? 1512. *f.* 142. Quartale Rechts-Täg / 1496. *f.* 114. *modus procedendi* in Schrifften / wie? 1496. *f.* 114. *Modus* von Chur- und Fürsten gegen *Prælaten* / Grafen und Ritterschafft *& contra*, 1500. *f.* 122. *sq.* *Modus* der *Prælaten* Grafen und Ritterschafft / 1500. *f.* 123. unter sich selbsten / 1500. *Juramentum calumniæ*, 1512. *f.* 142. *Processus summarius* 1512. *f.* 142. Kayserl. *Diploma* wider der Reichs-Ständen *incompetente* Hof- Land- und Cent-Gericht *de* 1652. *&* 72. *f.* 297. *sq.* *f.* 300. *sqq.* Kayserl. *Manutenenz* der Adelichen Gerichten / Vogtey und *Jurisdictionalien dd. ll.* der Umtrieb vor andern und fremden Gerichten verbotten / 1463. f. 45. 1496. f. 103. sowol Geistlich- als Weltlichen Fremden / oder Ausländischen Gerichten 1463. *f.* 45. 1488. *f.* 84. 86. 1486. §. 25. *f.* 109. 1500. *f.* 128. 1512. *f.* 138. 143. 1561. *f.* 177. 1653. *f.* 191. bey Geld-Schulden zu Erhaltung Pfandschafften / oder leiblichen Ayds Abschwöhrung / die Gerichts-Zwäng in 14. Tagen zu quittiren / wie lang? 1460. *f.* 42. 1488. *f.* 84. 1496. *f.* 104. bey verbriefeten Schulden / wie? 1463. *f.* 42. 1488. *f.* 84. 1496. *f.* 104. um Zinß- und Hub-Geld / wie? 1463. *f.* 42.

f. 42. *vid.* Verpfändung 1488: *f.* 84. um Lehen / wo? 1488. *f.* 84. 1512. *f.* 143. *Exceptio* bey ſtrittigen Lehen und *in differentien* um die *Poſſeſs* und Dienſtbarkeit 1496. §. 9. *f* 105. 1500. *f.* 124. 1522. *f.* 153. *Compromiſs* und andere gütliche Mittel vorbehalten 1463. *f.* 43. 1488. *f.* 84. *ſq.* 1496. §. 10. *f.* 105 1522. f. 152. mit *Appellation*, wie? 1463. f. 43. 1488. f. 85. *Requiſita* zur *Appellation* 1496. §. 11. 12. f. 105. *ſq.* zweyerley *Appellation* von zweyerley Urtheil 1496. §. 13. f. 106. 1512. f. 143. des Weſtphäliſchen Gerichts-Gebrauch *reſtringirt* auf die *Reformation* 1463. f. 45. Vatter / Sohn / Geſchwiſtrig / Geſchwiſtrig-Kind / Herr und Diener mögen bey jemand auſſerhalb der Ritterſchafft wider einen andern Geſellen zu Tagen / Rechten und Theidingen ſtehen / ſonſt niemand / es geſchehe dann mit des Richters Willen. 1463. f. 46. 1488. f. 87. *ſq.* 1496. §. 36. f. 111. Fremde Anſprach wider einen Geſellen zu kauffen / oder ſonſt an ſich zu bringen verbotten / 1463. f. 47. 1488. f. 89. *vid.* Kauff und Verain. verbürgte Rechtliche Außmachung der beſchuldigten unehrlichē Thaten / inner Jahrs-Friſt ohne *appelliren* / immittelſt Ausſchlieſſung vom Thurnier f. 59. Hauptmann und Räth ſollen unargwöhniſch- unpartheyiſch ſeyn, oder andere *ſubſtituiren* / ſo der Sachen nicht verwandt / 1488. f. 85. 1512. f. 110. zu nahe verwandt / wie? 1512. f. 141. von dem *Foro conventionali* befreyt / die vor der Verain anhängig gemachte Sachen 1488. Gerichts-Zwang an billichen Enden und Orten um Ehr und Recht nöthig 1488. f. 87. 1496. §. 27. f. 109. *ſq.* 1500. f. 128. um Frevel / wo er begangen / wie? 1496. f. 105. 1500. f. 123. Ayd der Statthalter / Richter und Zuſätzen 1496 f. 104. deß Gemeinen und Obmanns 1522. f. 153. deren jährliche Wahl 1496 f 104. beſonderer *Modus procedendi* in Entſetzung / Verpfändung und *Arreſt*-Fällen inner Monats-Friſt zu enden / 1496. §. 14. f. 107. Nach dem *Poſſeſsorio* das *Petitorium* vorbehalten / 1496. §. 16. f. 107.

Geſellſchafft. *vid.* Verain- und Thurnier-Geſellſchafft zum Fiſch und Falcken / 1484 *item* Eſel / *vid.* Thurnier & Verain St. Georgen-Schild. *v.* St. Georg / des Löwen veraint mit der Geſellſchafft St. Georgen-Schilds / 1490. wie? f. 98. *ſq.* Löwen G. in der Wetterau *d.* 1379. 863. *ſqq.* Im Weſteriſchen Bund *ibid.* im Fürſten-Bund *ibid.* *item* St. Georgen / St. Wilhelms / deß Heil. Geiſtes. *item* zum Panterthier G. 865. *ſqq.* trug ein jede ihr Zeichen *ibid.* Bund-Brief der Löwen G. in der Wetterau *de eod. anno* 865. *ſqq.* vor wem diejenige / ſo in der G. ſtehen Recht fordern 866. wie wider diejenige / ſo in der G. ſind / von einem andern auſſerhalb der G. Recht zuſuchen / *ibid.* wie die Gefangene aus der G. zuerlöſen / *ibid.* wie die eroberte Sachen zu theilen. *ibid.* Die Schlöſſer ſollen denen aus der G. offen ſtehen / 867. wie offt das Capitel zu halten. *ibid. ſq.* wie viel ein jeder darzu zugeben / *ibid.* wie die aus der G. zum Krieg zu erſcheinen / 868. wie ſie einander beyzuſtehen haben / *ibid.* wie in Schuld-Sachen zu verfahren *ibid. ſq.* wie die Ritter und Knecht zu erſcheinen / 869. was vor eine Straff bey dem Unter-

Unterlassungs-Fall darauf gesetzt / *ibid.* was bey Aufnehmung in die G. zu *observiren* *ibid.* wider den Römischen König/ deß Reichs Chur-Fürsten / und denen man mit Ayden zugethan ist / sich nicht zu verbinden / 869. *sq.* wie man einander Hülff zu leisten 870. Nach eines Abgang ist ein anderer in die G. Aufzunehmen *ibid.* Bund-Brief der Westerreicher Herren / *d.* 1389. 870. *sqq.* Aufnahm der Bunds-Genossen / 871. Uber die Verbrechen sind 3. Richter gesetzt / *bid. sqq.* wie auch über andere Sachen / *bid.* wie sie zu beayden / *ib.* Straff des Aydbruchs derselben *ibid.* wer von diesem Ayd ausgenomen 873. Heil. Geists G. in Waßgow. 1403. 874 *sqq.* Inhalt derselben 875. der Gesellschafft versprochene *Assistenz* gegeneinander *ibid.* 880. wie die Obmänner zu erwehlen / deren *Officium* 875. *sqq.* wie sich in Kriegs-Zeit zu verhalten / 877. *sqq.* wie in Rechts-Sachen zu verfahren / 879. die Aufnehmung in die G. soll mit aller/ oder der meisten Willen geschehen / *ibid.* Straff der Bunds-Ubertretter 880. Zusammenkunfft soll einmal im Jahr geschehen *ibid.* Sind 12. Geistliche zu Haltung deß Gottes-Dienstes darzu zunehmen / *ibid.* Straff der nicht Erscheinung 881. Meß lesen über deß Verstorbenen Seel *ibid.* Setzung seines Ordens auf Stephans-Feld oder Erlegung 7. Gulden davor / *ibid.* Zeichen dieser Ordens-G. 881. *sq.*

Gewaltthat verbotten / Hülff darggen 1407. *fol.* 10. *sq.* 1408. f. 14. 1409. f. 24. *sq.* 1512. f. 141. 1522. f. 153. erlaubt mit Pfändung und Angriff bey verbriefften Schulden / unlaugbahren Gülten / Hub-Geldter / Vogt-Rechten / Steuren / Zinsen ꝛc. 1408. f. 16. 1409. f. 24. 1413. f. 29. 1463. f. 42. Entscheidung des Streits eines *contradicirenden* Ubergriffs 1437. f. 36. Gewaltthaten auch in *Spolien* und Pfändungs-Sachen wider die *Turbatores* und *Spolianten* verbotten / wie sonst zu helffen? 1496. §. 14. f. 106. *sq.* 1500. f. 125. 1512. f. 140. 1522. f. 152. 1561. f. 170. *sq.* 1653. f. 189. Adels-Beschwehrden wider der *Potentiorum* Gewaltthaten von Einfällen / Niederwerffen / Verstricken / Gefängnuß / Pfändung / Entsetzung / strittigen *Possess* 1561. f. 166. *sq.* *Modus procedendi* in thätlichen Handlungen 1561 f. 176. 1653. f. 191 *vid.* Ritterschafft.

Geyersberg / Blaarer von G. 772.

Giel von Liebenberg 1392. f. 4.

Glait zugeben wider die Gesellschafft / oder einen Gesellen in seinen Schlössern und Güthern / ausgenommen zu Höfen / Rechten oder gütlichen Tagen / ist verbotten / 1463. f. 47. 1488. f. 89. 1496. §. 40. f. 111. *sq.* Thurniers-Glait. *vid.* Thurnier. Ritterschafftliche Beschwerden wider die *prætendirte* durchgehende Vergleitung 1561. f. 166. wider des Glaits *Regal-Extension* ins Ritterschafftliche 1630. f. 315. Glait *inferirt* keine Ober-Herrlichkeit. 730.

Godau. Joachim Gampff von G. 771.

Göler von Ravenspurg 1488. f. 74.

Gölnitz / Hans Heinrich von G. 517. Philipp Heinrich von G. 1151.

Gorse Hugo Abbt zu G. 864. 870.

Grafen / deren Namen in der Verbündnuß

bündnuß wider die Böhmen wegen S. Jörgen Panners 1392. f. 1. *sq.* deren Nahmen in der Verain 1407. f. 6. *anno* 1408. f. 12. 1437. f. 33. *item anno* 1409. f. 21. *item* 1413. f. 27. gehören zum Adel oder der Ritterschafft *anno* 1407. f. 10. 1409. f. 22. *sqq.* 1413. f. 27. 1429. f. 31. 1437. f. 32. 1485. f. 58. Gesellen wider die Appenzeller/ als Feind aller Ritterschafft 1408. f. 13. Ritter-Hauptleut *anno* 1408. f. 12. 1485. f. 58. 1488. f. 79. 82. 93. 1496. f. 114. der Grafen Nahmen in der Verain *de* 1447. f. 41. 1463. f. 42. in der Verain S. Jörgen-Schilds *anno* 1488. f. 76. f. 81. *sqq.* f. 93. *sqq.* deren Nahmen im Thurnier zu Heilbronn *de* 1485. unter der Ritterschafft vom Land zu Schwaben/ 1485. f. 58. deren Nahmen in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken/ *de* 1484. f. 59. *sq. item* in der Verain *de* 1512. f. 146. Grafen und Herren nennen sich selbst Adelichen und Ritterlichen Stands / und über Menschen Gedächtnuß in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken / mit denen Rittern und Edel-Knechten zu stehen/ zusamen gesetzt / und einander geschirmt zu haben/ 1484. f. 62. 1488. f. 76. 1496. f. 115. *sq.* 1512. f. 139. der Grafen / Herren / Ritter und Knechten Verbündnuß mit denen Städten unter grossen Poenen wider anderwerten Gewalt gebotten / 1487. f. 71. *sq.* 1488. f. 78. erneuern ihr alt Herkommen S. Jörgen Schilds mit HErren / Rittern und Knechten / 1488. f. 76. in welchem sie von ihren Altvordern her gestanden / 1496. f. 102. *sq.* warum? *ibid.* & f. 76. Grafen *anno* 1488. bey Hegöw f. 93. bey Donau f. 94. bey Kocher f. 96. bey Neckar f. 97. 1496. f. 115. in der Verain S. Jörgen Schilds mit der Gesellschafft des Löwen 1490. f. 98. *sq.* sitzen und *votiren* auf einem Banck mit der Ritterschafft 1500. f. 126. 1512. f. 137. *vid.* Ritterschafft. werden *in Corpore* mit dem andern Adel um eine Hülffe wider den Türcken *requirirt* / 1532. f. 405. *sq.* Grafen / HErren / Adel mit den *Prælaten* unter die Niedere Stände gesetzt. Schwäbis. Crayß-Ordnung *de* 1563. *tit.* von der Crayß-Hülff.

Grafeneck / Hans Ludwig/ Freyherr von G. 1208.

Grämlich / Willhelm G. von Jungingen 1221.

Greck / *concluſ. Cæſar. pcto ſucceſſ. fœminarum in hæreditat. patern.* G. *contra* Greck von Kochendorff 534. Johann Wolff und Wolff Conrad G. von Kochendorff / *ib.*

Grüenthal / Hans Joachim von G. 1224.

Guin/ Willhelm von G. Freyherr 1122.

Gundelsheim. Georg Gottfried von G. 1220.

Gündern. Philipps von G. 766.

Guntzelsheim/ Hans Martin von G. 1267.

Gutenberg / Lorentz / Moritz Caspar von G. 581. Caspar von G. 591. Achaz von G. 842. Lorentz von G. *ib. sqq.* Sybilla Christina von G. 1127. Johann Ernst von G. *ib.*

Gültlingen. *v.* bey Hegöw 1488. *f.* 93. bey Neckar *f.* 97. Ernſt von G. 1020.

H.

Hallweil. Vergleichs *e Receſs pcto* Hallweil: ledigen Anfalls zwiſchen denen Hallweiliſ. *Descendenten* und Gemmingen & Neupurg: Wittib/ *d.* 1711. 527. *ſq.* Ludwig Friderich/ Freyherr von H. 527. Ludwig von H. *ib.* Georg Friderich von H. 1214. 1241. 1248.

Hallerſtein, Wolff Haller von H. 652.

Hanau, Philipps von H. Graf 765. 773.

Handwercks Zünfften Kayſ. *Diploma* wegen deren freyen *Paſſirung* wie in denen Reichs- und Fürſten-Städten *de* 1698. f. 311.

Haſenberg/ Ulrich von H. 579.

Hauben. Johann Georg/ Freyherr von der H. 519. Georg von der H. 772.

Hauptleut *V.* Thurnier. Haben Macht den Jnhalt der Geſellſchafft Briefen zu beſſern und zu ändern: wie? 1408. f. 19. Jhr Ampt f. 19. 1463. f. 46. 1488. f. 88. Leibliche Beaydigung 1407. f. 11. 20. 40. 1463. f. 46. *item* der Räthen f. 46. 1488. f. 88. Art ihre untereinander / oder auch mit denen Geſellen habende *Differentien* Güt- oder Rechtlich zu erörtern 1407. f. 9. 1413. f. 28. 1488. f. 77. Jährliche Rechnung 1463. f. 47. 1488. f. 89. gegen dem *Corpore* oder denen Mitgliedern *ibid. Jurisdiction V.* Gerichts-Zwang. Gemeiner Hauptmann allenfalls durchs Looß angenommen / 1488. f. 77. wieviel Pferdt ein Hauptmann oder Rath von Grafen / Herren / Ritter oder Edlen auf gemeine Coſten gebrauchen können? 1488. f. 80. f. 90. Gewalt die Hülff an Volck *item* einen Außſchuß/ als den 4ten Mann umzulegen/ 1488. f. 81. 1496. f. 112. *ſq. vid.* Krieg. die treuloſe rayſige Knecht zu Roß und zu Fuß aufzuſuchen/ *f.* 81. Hauptleut der Ritterſchafft *v.* Ritterſchafft. Jhre Zöhrung bey Grafen noch ſo hoch/ als bey Ritter-Hauptleuten von Ritter und Knechten/ f. 17. in Rechts- und Streit-Sachen / auf Coſten der Partheyen der Gemeine/ *f.* 17. Jährliche Wahl anderer / *item*, da ſie zwiſchen dem Jahr ſterben 1407. f. 8. 10. 1463. f. 46. 1488. f. 80. f. 88. Ein Meß-Ampt vorhero zu halten/ 1488. *f.* 81. Gewalt Steuren anzulegen / zu *exequiren* / zu ſprechen / zu ſtraffen an Leib und Gut die ungehorſame und unredliche Geſellen 1404. *f.* 8. *ſq.* 1408. *f.* 17. 1413. *f.* 29. 1484. *f.* 64. 1512. *f.* 144. 1496. §. 35. *f.* 111. Geſellen anzunehmen / einen Gemeinen zu geben / Mahnung oder *Convent* anzuſtellen 1407. *f.* 7. 1408. *f.* 17. *f.* 28. 1463. *f.* 46. 1488. *f.* 80. *f.* 89. Der Geſellen Schlöſſer und Böſtungen ſtehen ihnen offen / wie? 1407. *f.* 9. 1408. *f.* 19. Jhre Außlöſung und Schadloßhaltung 1407. *f.* 8. *ſq.* 1408. *f.* 17. 1413. *f.* 29. 1488. *f.* 77. 1512. *f.* 145. Gehorſam gegen die Hauptleut u. Räth/ 1488. *f.* 88. 1512. *f.* 143. *ſq.* Jährliche Wahl eines gemeinen Hauptmanns / und der gemeinen Räthen / wie? 1496. §. 42. *f.* 112. 1512. *f.* 140. 145. 1522. *f.* 154. Wahl der 9. Räthen in Bunds- und Staats-Sachen. 1496. *f.* 113. Wahl und Unterhalt des gemeinen Richters / und der Zuſätzen

sätzen in Rechts-Sachen/ 1496. *f.* 113. ein einiger Hauptmann der *Prælaten*/ Grafen und Adels im Schwäbischen Bund 1500. f. 125.

Haussen Joachim von H. 1241. 1248.

Haydenheim die Hayden 1488. bey Donau f. 95.

Haynach Clauß Sigmund von H. 507.

Hegöw. *anno* 1409. ein Theil der Ritterschafft mit Thurgöw und dem Bodensee / f. 21. 23. deren Nahmen. *ibid. anno* 1413. Hegöw/ eine besondere Parthey ohne Allgöw / f. 27. deren Nahmen *ibid.* 1437. besonders mit St. Jörgen-Schild / f. 32. bey der Ritterschafft im Hegöw auch die Grafen von Nellenburg / Land-Grafen im Hegöw, und doch/ als Gesellen vor Alters befindlich 1407. f. 8. 9. 13. *vid.* Land-Grafen. Ist die Gesellschafft zum Falcken / dero Vereinigung mit der Gesellschafft zum Fisch. 1484. f. 59. *sqq.* der Gesellen Nahmen. *ibid.* Der erste Theil der Ritterschafft St. Jörgen-Schilds / 1488. f. 76. 1496. f. 103. Ihre Hauptleut und Räth *anno* 1488. f. 82. 1490. f. 100. deren Mitglieder Nahmen von Aebten / Grafen / Herren/ Ritter und Knechten *de* 1488. f. 93. *sq.* 1496. f. 115. Ihre Klag gegen den Schwäbischen Bund / verwiesen auf den Reichs-Tag 1500. f. 132. hat die Ritter-Ordnung *de* 1561. durch ihre Außschüß und Räth nicht unterschrieben. f. 184. Verglich mit Nellenburg *pcto* zerschiedener *Differentien v.* Oesterreich.

Heilbronn/ zur Reichs-Stadt erhoben. 782.

Helffenstein. Kayserl. *Rescript* an die Graf-Helffensteinische Erben / *pcto Collectationis de* 1601. f. 337.

Helmstadt. 1488. f. 74. Wolff Adam von H. 738. 741. 776. 800. 804. 810. 745. 751. 759. 796. *sq.* dessen Gewalt an den Pfältzischen Hof-Gerichts-*Procuratorem Clodium* 756. *sq.* dessen *revocation* 751. *sqq.* dessen Schreiben an die Chur-Pfältzis. Herren *Commissarios pcto* der Auerbachischen *Commissions*-Sache 754. *sq.* 755. *Extractus Commissions-Protocolls in hac causa* 755. *sq. Extract* auß dem *Notariat-Instrument d. pcto* 756. Heinrich von H. 766. Eberhard von H. 767. *sq.* Weiprecht von H. 768. 773. Christoph von H. 769. Hans von H. 769. Adam von H. 771. Chur-Pfältzis. *Sentenz* in der Auerbachischen Sache 775. *sq.* 832. Johann Conrad H. 793. 810. 822. *Agnes Maria* von H. 797. Wolff Adam von H. an seinen Anwald *Clodium pcto revocirenden* Gewalts / 812. *sq.* Antwort des *Clodii* und dessen *P. S.* an Helmstadt/ *de* 1678. 813. *sq. item de eodem anno* 814. Chur-Pfältzis. *Commissions* Bescheid Auerbach *contra* H. und Berlichingen/ 814. *sq.* Helmstadtische *Excusation* an Chur-Pfaltz 815. *sq.* Chur-Pfältzische *Citation* an H. 817. *sq.* Helmstattische *Excusation* an Chur-Pfaltz. *d.* 1678. 818. *sq.* Chur-Pfältzisches *Comminatorium* an H. *de eodem anno* 819. *sq. Rescriptum Cæsareum sequestratorium* der Helmstattischen *Allodial*-Güter / an Bamberg/ Würtzburg und Würtenberg *d.* 1682. 821. *item Rescriptum inhibitorium* an Chur-Pfaltz / in Sachen H. con-

H. *contra* Auerbach 822. Hans Philipps von H. 829. Martin von H. 814.

Heppenheim. Leibfried von H. 768. Simon Leibfried von H. 769. *sq.* Andreas von H. 770.

Herkommen. *Ex traditione* der Eltern / Wegen St. Jörgen Panners Führung *de* 1392. f. 1.

Heßberg. Seyfried von H. 506. Gabriel von H. 564. Friderich Allbrecht von H. 576.

Hessen. Moritz Land-Graf zu H. 654. Heinrich Land-Graf zu H. hat die Grafschafft Catzenelnbogen geerbt / 656. Georg Land-Graf zu H. 665. Ludwig Land-Graf zu H. 689. 1638. Philipps Land-Graf zu H. 791. 834.

Hertenegg. Friderich von H. 1224.

Hirßberg. Friderich von H. 768.

Hirschberg. Carl Füeger Freyherr zu H. 1107.

Hirschhorn. Hans von H. 766.

Hohenberg. Johann Eraßmus Rothhafft von H. zu Hochdorff 517.

Hohenеck / Philipps von H. 773.

Hohenfeld / Johannes von H. Freyherr / 517.

Hohen-Embs / Caspar Graf zu H. 1220. Caspar Graf zu H. 1230. ist selbigem die Gräfliche *Dignität* *salvis aliorum juribus conferirt* worden. *ibid.*

Hohenloh. Wolffgang Allbrecht Graf von H. Langenburg 534. Wolff Graf von H. 689. Ludwig Gottfried Graf von H. 1134. Wolffgang Graf zu H. 1271.

Hohenstein. Philipps von H. 765.

Hohenzollern. Johann Fürst von H. 1218. 1259.

Hoffeck. Friderich Weygand zu H. 579. 592.

Hollingshausen / Heinrich und Erhard von H. 667.

Holtz / 1488. bey Kocher f. 97. Georg Friderich von H. 517. Gottfried von H. 518.

Hornberg. Barthel Horneck von H. 767. 791, 792. Eberhard Horneck von H. 774.

Hornstein. 1408. f. 13. Imlager wider die Hayden / als Manns / Ludwig / Hans / Lutz / Hans der Wild / Ulrich / Conrad genannt Rollin / Hug / Hermann / Werner / Heinrich / Hammann / Ludwig f. 3. 6. in der Verain wider die Appenzeller *anno* 1407. f. 6. *anno* 1408. f. 12. 13. *anno* 1409. f. 21. *sq.* f. 27. 2. in der Gesellschafft zum Falcken und Fisch / 1484. 62. 2. bey Hegöw 1488. f. 93. *sq.* Johann von H. 767.

Horckheim / Ludwig Willhelm Seybold von und zu H. 578.

Hülff / im Krieg. *v.* Krieg. in Vehden wider Gefangennehmung / thätlichen Angriff / Plünderung / Eroberung der Städt und Güter. *v.* Krieg.

Hundpiß. 2. bey Hegöw 1488. f. 94. Hans Ludwig H. von Waldrams 1234. 1240. 1262. 1205. Friderich H. von W. 1212. Willhelm H. von W. 1240.

Hunolstein. Gerhard von H. 772.

Hutten. Georg Ludwig von H. 829.

J.

Jagen / der Ritterschafft wird *â potentioribus* im J. Eintrag gethan. 918. *sq.*

Jagsheim 1488. bey Kocher *f.* 97.

Janowitz / Friderich Ludwig von J. 517.

Jarsdorff /

Jarsdorff / Hans Diebold von J. 1165.
Jarheim / Joachim von J. 1269.
Jhele / Michael J. von Hungersperg 1252.
Illen / Hans J. von Weyler. 1252.
Immatriculation. *vid.* Hauptleut. Ayd und *Revers* angenommener neuer Gesellen / 1488. *f.* 89. 1496. §. 34. *f.* 110. *sq.*
Immedietät der Ritterschafft vom Anfang deß Teutschen Reichs *f.* 161. *sq.*
Ingelnheim / Carl Beuser von J. 765. Martin Beuser von J. 769. Endres Beuser / Philpps Beuser von J. 771.
Insinuation. *vid. Privilegia.*
Instantia. R. H. Raths-*Conclusum pcto remissionis viduæ* von Gutenberg *ad primam Instantiam. de* 1718. 1127.
Isenburg / Johann Herr zu J. 864. *sq.* Friderich von J. 864. *sq.*
Juden / Ihre ohne Obrigkeitlichen *Consens* verrichtete *Contract* im Ritterschafftlichen Gebiet / *sub pœna nullitatis & confiscationis ipso jure & facto* verbotten / andere Handlungen gegen paar Geldt verstattet / die Berechtung der *Differentien ad locum contractus restringirt / de* 1559. *f.* 219. *sq.* 1601. *f.* 221. *sqq.*
Jurisdictio. Wetterauische Grafen an Chur-Pfaltz *contra Jurisdictionem privilegiatam in vasallos, de* 1615. 736. *sq.* deroselben *Comunication* an die Ritterschafft *dicto puncto de eod. anno* 737. *sq.* Chur-Pfältzische *Information pcto Jurisdictionis privilegiatæ in vasallos Nobiles, in specie* in Sachen Auerbach *contra* Helmstatt / 378. *sqq.* Chur-Pfaltz *ad Cæsarem dicto pcto de* 1679. *f.* 741. *sqq. Rescriptum Ferdinandem* vor die Ritterschafft *dicto pcto d.* 1630. 748. Chur-Bayerisches Schreiben *ad Cæsarem dicto pcto d. eod. anno* 749. *sq. item* an seinen Statthalter zu Heydelberg 750. *Privilegium Ludovicianum pcto Jurisdictionis privilegiatæ* vor Pfaltz *d.* 1344. 759. *Extract* aus der guldenen *Bull quoad hunc passum.* 760. Cammer-Gerichtliche Urkund *pcto insinuationis hujus Privilegii* 760. *sqq. Designatio* etlicher Exempel der von denen Reichs-Gerichten an Chur-Pfaltz *remittirten Vasallen / d.* 1353. biß 1590. 765. *sqq.* Gegen-*Information pcto* der Chur-Pfältzischen-angemaßten *privilegirten Jurisdiction* über dero Lehen-Leute *in specie* Auerbach *contra* Helmstatt / und Berlichingen / 776. *sqq. Notariat-Attestat* über die Chur-Pfältzische *Information pcto privilegiatæ Jurisdict. vasallorum* 834. *sq.* Kayserlich *Rescript* an die Ritterschafft in Schwaben *contra* anderwärte *Jurisdiction de* 1616. 836. *Extract Decreti Cæsarei pcto gravaminum Equestr. contra* Chur-Pfaltz 1623. die *privilegirte J. Vasallorum* betreffend / 836. Helmstättisches Schreiben an Chur-Pfaltz *pcto fori contra* Bettendorff *d.* 1664. 836. *Privilegium Cæsareum Palatinum pcto fori de* 1330. 837. *sq. Rescriptum Cæsareum* an die Ritterschafft *pcto privilegiatæ jurisdict. vasallorum, d.* 1591. 838. *sq.* Reichs-Hof-Raths-*Conclusum contra Jurisdictionem criminalem statuum in Nobiles Immediatos de* 1716. *&* 17. 1132. *sqq.* Ritterschafft *gravamina pcto fori extranei incompetentis, præprimis Ecclesiastici* 1241. *sq.* Kayserl. *Rescript* an Costantz *contra* Geistliche Gericht *& pcto Collectationis de* 1630. 1247. *sqq.*
Justitia. Ritterschafft *ad Cæsarem pro* J. *æqua-*

J. æquali de 1599. 944. Reichs-Ritterschafftlich Bedencken im *Justiz-Wesen*/ *d. eod. anno* 946. *sqq.* Kayserl. *Intimatorium* an die Ritterschafft *pcto Justitiæ de* 1599. 960 Kayserl. *Commendatitiæ gravaminum Equestrium pcto Justitiæ d.* 1599. 960. *sq.* *Rescriptum Cæsar.* an die Ritterschafft *pcto Justitiæ, de* 1613. ein anders *dicto pcto* 966. *sq.* Reichs-Ritterschafftl. Bedencken *ad Cæsar. pcto justitiæ de* 1613. 968. *sq.* 1.) wegen der Cammer-Gerichts-Beysitzer uñ deren Besoldung Vermehrung 969. 2.) Verbesserung der Austrag 970. *sq.* 3.) Beschwerd beym Land-Frieden 971. *sq.* 4.) Religions-Frieden 974. *sqq.* 5.) *Constitution* von Pfändung und *Arresten* 977. *sqq.* 6.) *Processus ex constitutione litigiosæ possessionis* 981. 7.) Abkürtzung der *Processen* 981. *sq.* 8.) *Commissiones ad perpetuam rei memoriam* 982. 9.) *Juramenta judicialia* 982. *sq.* 10.) *Ordo præfixarum.* 983 *sqq.* 11.) Cammer-Gerichtlich Urtheil 986. 12.) *Revisions-Werck* 986. *sqq.* Kayserl. *Rescript* über das Bedencken *d.* 1614. 989. *sq.*

K.

Kaltenthal / 1488. bey Kocher. *f.* 96. bey Neckar *f.* 97. Reinhard Heinrich von K. 527. Sybilla Maria von K. 528.

Kauff / fremder Ansprach wider seinen Gesellen verbotten 1488. *f.* 89. 1486. *f.* 111. 1500. *f.* 129. Freyer Kauff dem Adel zu gestatten / 1623. & 30 *f.* 314. im Adelichen Gebiet auch nicht zugestatten / wo derselbe dem Adel gesperrt wird / 1561. & 1650. *f.* 179. 196.

Kechler / von Schwandorff / 1488. bey Neckar *f.* 97.

Kemptem / Kayserl. *Rescript puncto Collectationis de* 1676.

Kettenheim / Philipps von K. 770.

Keyser / Sigmund nimmt sich der Ritterschafft und Reichs-Städte vor andern deßwegen an / weil sie von den Grössern bedrangt und gedruckt worden / wider dergleichen unrechten Gewalt Er ihnen eine genaue Verain und Bündnuß selbsten einrathete 1422. & 29. *fol.* 30. 31. *sq.* Kayser Ruprecht nimmt sich deß Adels dergestalten an / daß er in eigner Person nach Costantz kommt / den Aufstand der Appenzeller zustillen und zu richten 1408. *f.* 13. *item* hatte Kayser Ruprecht wider des Adels-Feind / die Appenzeller / alle Grafen / Herren / Ritter / Knecht / Clöster und anders / so zum Adel gehört / aufgemahnt / und selbige zur Hülff *executivè* anzuhalten erlaubt / 1407. *f.* 10. Kayser Sigmund hilfft der Ritterschafft S. Jörgen-Schild zu ihrer Verain mit ihrem grossen Nutzen / 1429. *f.* 31. *sq.* Kayser Friderich der *V.* befihlt gleiche Verain mit grossen *Pœnen* zu Erhaltung dero *Immedietät* / Rechten und Freyheiten / wider anderwärte Gewalt *anno* 1487. & 88. *f.* 72. *f.* 74. *vid.* St. Jörgen-Schild. Kayserl. *Rescript contra* Bayern für deß Reichs-Adels *Immedietät* 1489. *f.* 91. *sq.* Kayserl. *General-Confirmation* der Ritterschafftlichen *Privilegien* / Verträgen / Recht und Gewohnheiten *de* 1561. *f.* 158. *sqq.* Kayserl. *immediate Superiorität* gegen den Reichs-Adel ursprünglich *f.* 162. 170. Kayserl. Urthel Ritterschafftliche *Execution f.* 171. Kayserliche *Commission* zu Ritterschafftlichen Verglichen *cum potentioribus*, *f.* 174. 190. *sq.* Kayserl. *Consens* zu Ritterschafft-

terschafftlichen Bündnussen *cum potentioribus f.* 181. Kayserl. *Jurisdiction* in der Reichs = Ständen *Differentien* mit Reichs=*Cavalieren* zu *agnosciren f.* 314. Die Kayser von *Ludovici Bavari* Zeiten an / haben Ihre Hofhaltung in ihren Erb=Landen / und nicht mehr in Reichs=Städten angestellt / 786. die höchste *Tribunalien* sind damal noch nicht aufgericht gewesen. *ibid.*

Kirch / Kirchen=Ordnung zu *publiciren* gehört dem *Domino Territoriali* oder *Episcopo* zu *f.* 644.

Kirchheim / Eberhard Hoffwart von K. 874.

Kleberg / Weigel von K. 767.

Klingen / Hans Bracke von K. 770.

Klöster gehören zum Adel 1407. *f.* 10.

Knöringen / 3. in der Verain 1408. wider die Appenzeller *f.* 12. *item* 1409. *f.* 22. 1413. *f.* 27. 1437. *f.* 33. Bey Donau 1488. *f.* 95. Hans Wilhelm von K. 1165.

Kocher / der andere Theil der Ritteeschafft St. Jörgen=Schilds *anno* 1488. *f.* 76 1496. f. 103. Hauptmann allda *anno* 1488. A. Herr zu Limburg / des Römischen Reichs Erbschenck f. 79. 90. 1490. f. 100. *item* Räth *anno* 1463. f. 45. Ernenerung dero alten Verain St. Jörgen=Schilds *de* 1488. f. 83. *sqq. vid.* Verein & Gerichts=Zwang. Nahmen dero Mit=Glieder *anno* 1488. f. 90. *sq.* f. 93 *sqq.* f. 114 *sqq.*

Kollenberg / Christoph Rüden von K. 770.

Krafft / Eitel K. von Gamerschwang. 1138.

Krieg / *vid.* Ratßbarkeit. Befehdungen erst nach Ausschlagung des anerbottenen Weg=Rechtens wider die Wappens=Genossen / als 1392. *f.* 1. in Ungarn wider die Heyden oder Türcken / 1392. *f.* 1. wider die Appenzeller / der verglichene *Modus procedendi* in der Hülff / Eroberung / Gewinn / Verlust / Befriedung. 1407. *f.* 7. *sq.* 1488. *f.* 77. *sq.* 1496. §. 29. *f.* 110. *item* 1408. *f.* 13. *sq. item* 1409. f. 23. *sq.* Sonsten durch König Ruprecht in Costantz befriedet f. 13. zu Erhaltung des gemeinen Nutzen / eines jeden guten Gewohnheiten / Freyheiten / Rechten / Gnaden=Briefen / Gewöhn=Güther / und Leuten / 1408. f. 14. 1407. f. 7. 1409. f. 23. 1437. f. 39. 1463. f. 49. 1488. f. 85. 1512. f. 139. wider alle Gewaltthaten / Einfäll und Zugriff / 1407. f. 10. 1408. f. 14. 1409. f. 23. *sq.* 1490. f. 99. zu frischer That und sonsten f. 14. 15. 22. 25. *sq.* 1437. f. 33. 1463. f. 43. *sq.* 1512. f. 143. *sq.* 1496. §. 20. f. 108. *sq.* 1522. f. 152. *sq.* verglichener *Modus* die eroberte Schlösser / Güther und Gefangene / Beuten und anders zu theilen / 1437. f. 35. 1468. f. 53. 1488. f. 85. *sq.* 1496. §. 23. f. 109. 1500. f. 126. *sq.* sonderlich die Auslösung der gefangenen Edlen / oder armen Knechten betreffend 1437. f. 35. *sq.* 1500. f. 126. *sq.* Die fahrende Haab ist eine gemeine Beut f. 126. *sq.* der Zug= und Werck=Leuten Gebrauch 1437. f. 34. Krieg mit einem Herren / dessen der Gesell sein Lehen=Mann / wie? 1463. f. 44. 1458. f. 86. 1496. §. 24. f. 109. zu freywilligen Kriegen ist man nicht beholffen / 1463. f. 45. 1496. §. 28. f. 110.

f. 110. Die ohne Vehde beſchehene Raub oder Beſchädigung/ auch Niederwerffung eines andern im Thurnier geſtrafft/ 1481. & 85. f. 56. 1485. f. 57. *ſq. item* die Feld-Flucht / ferner der Feld-Gefängnuß Brechung. f. 55. f. 57. Der offene Vehden Stillſtand bey Thurnieren / *item* im hin- und heranraiſen *ſub pœna infamiæ* f. 58. Durch den Krieg werden *mille modi acquirendi* erdacht/ 682.

Kühnſperg/ Fränckiſche Reichs-Ritterſchafft *ad Cæſarem* wegen *Occupirung* Wehrenſtein *pro* K. *contra* Brandenburg-Culmbach. *d.* 1674. 566. *ſqq. item puncto reſtitutionis de* 1678. 569. *ſqq.* Hans Chriſtoph / Philipp Heinrich von K. 1136. 640. Chriſtoph Adam/ Wolff Ernſt / Johann Chriſtoph / Georg Adam / und Adam Friderich von K. 647. Johann Chriſtoph von K. Nagel. *ibid.* Georg von K. 842. *ſqq.*

Küps/ Ernſt zu K. 579.

L.

Land-Frieden / die bewilligte Ritter-Hülff zu Erhaltung des Kayſerlichen Land-Friedens ſollen durch *particular* Lehens-Dienſt nicht gehindert werden; Kayſerliche *Commiſſional-Reſeſs* deßhalben *de* 1564. f. 413. *ſqq.* zu deſſen beſſerer Haltung der Schwäbiſche Bund mit groſſen *Pœnen* gebotten 1487. & 88. f. 72. *ſq.* f. 83. *ſq.* 1490. f. 98. *ſq.* mit der Geſellſchafft des Löwen. f. 98. Der Kayſerl. Land-Frieden von Kayſer mit willen des Römiſchen Königs/ der Chur-Fürſten und Ständen gemacht/ 1496. f. 101. deſſen Erſtreckungen f. 101. *ſq.* deſſen Urſach / *objectum* und anders f. 102. *v.* Verain. Kayſerl. Land-Frieden zu Franckfurt f. 101. zu Worms. f. 102. f. 120. Beſchirmung der Räth und Diener wider den Land-Frieden/ wann? 1500. f. 128. *ſq.* Ritterſchafftl. *Aſſociation*, mit den höhern Ständen deßwegen/ wie? 1501. f. 162. *ſq. v.* Schwäbiſ. Craiß. deſſen Ritterſchafftl. Haltung f. 171. f. 189. Adeliche Entſchlagung der Adelichen und anderer Land-Friedens Brecher / wie? f. 173. *ſq.* f. 189. Ritterſchafftliche *Concurrenz* und *Participation*. *v.* Ritterſchafft. *v. Tractaten*.

Land-Gericht/ Ritterſchafftl. Beſchwehrden wider daß Schwäbiſche L. 963. *ſq. Mandatum Cæſar. Camerale puncto fori de non evocando, ſed caſſando & reſtituendo S. C.* in Sachen von Stein *contra* das L. in Schwaben / *de* 1718. 1013. *ſq.* Kayſerl. Land-Gericht zu Würtzburg. 1070. *Reſolutio Auſtriaca puncto avocationis* vom Land-Gericht *per Nobiles immediatos de* 1608. 1095. *ſq.* Ritterſchafftl. Danck-Schreiben *dicto puncto de eod. anno* 1096. *ſq.* Schwäbiſ. Ritterſchafft *gravamina* wegen des Land-Gerichts in Schwaben / *d.* 1613. 1098. *ſqq. item* 1613. 1100. Ritterſchafftl. Beſchwehrden wieder die L. *Proceſſen* / 1223. *ſq.*

Land-Grafen / in Hegöw und in Madach/ Grafen von Nellenburg bey der Ritterſchafft *anno* 1407. f. 6. *item* 1408. f. 12. Ritter-Hauptmann *item* 1409. f. 21. 1413. f. 27. f. 29. 1437. f. 40. 1484. f. 59. *ſqq. item* die Land-Grafen zu Stühlingen bey der Ritterſchafft *anno* 1409. f. 21. 1484. f. 60. *item* die Land-Grafen in der

der Baar / 1484. f. 60. *item* die Land-Grafen im Kleggöw / Grafen zu Sultz 1484. f. 60.

Land-Graf, Ludwig L. zu Hessen Darmstatt / 576. *Maximilian* L. zu Stühlingen / 1228.

Landau / Eberhard von L. 1137.

Langesheim / Heinrich Busch von L. 771.

Landsässerey, der Reichs-Ritterschafft zugemuthet / und theils in Stand gebracht / f. 165. Beschreibung des Landsassen Adels 1561. f. 165. *sq.* f. 169. f. 188. von Chur-Pfaltz f. 457. Kayserliche *Mandata contra* der Mit-Glieder abgenöthigte / oder freywillige Landsässerey / fremden Schutz und Schirm *de* 1630. f. 257 *sq. item* deßwegen an das Kayserliche Cammer-Gericht und den Kayserl. *Fiscal de* 1591. & 1605. f. 276. f. 278. Kayserl. *Mandatum S. C.* für Francken / 1678. *extendirt* auf Schwaben / 1688. *f.* 280. *sqq.* Kayserlich *Rescript* wider der *potentiorum* aufbürdende Landsässerey / und Besteurung des Reichs-Adels / *de* 1631. *f.* 416. *sq. in specie* gegen Chur-Pfaltz / *de* 1617. & 82. f. 451. *sqq.* dero Annehmung verbotten *de* 1616. *f.* 468. *sqq.* Rheinische Ritterschafft an Grafen von Nassau *contra* L. des Adels im Wester-Wald *de* 1576. 650. *sqq.* Kayserl. *Rescript* an Hessen & Nassau *contra* L. des Adels in dem Erich *d.* 1624. 653. *sq.* Rhein:sche Ritterschafft an Hessen *contra* L. des Adels im Erich und Fuldischen Marck *de* 1629. 654. *sqq.* Kayserl. *Rescript* an Hessen *contra* L. 665. *sq. item* an Grafen von Sayn *d. puncto d.* 1580. 666. *sqq.* Rheinis. Ritterschafft an das Ertz-Stifft Trier *contra* L. des Adels und Zolls-*Execution d.* 1636. 668. *sqq.* Fränckis. Ritterschafft *ad Cæsarem contra* Chur-Pfaltz / Würtzburg und Culmbach *d.* 1601. 678. sqq. L. ist im Land Francken nicht üblich 700. Brandenburg Culmbach / *puncto* des Adels im Plasenburgis. *District de* 1680. 711. *sqq.* Fränckischer Ritterschafft Gegen-*Remonstration d. puncto contra* Culmbach *d. eod. anno* 713. *sqq. item dicto puncto ex capite districtus d. eod. anno ad Cæsarem* 718. *sqq.* Ritterschafft an Chur-Pfaltz *contra* L. des Adels am Rheinstrohm und im Craichgöw / *d.* 1590. 723. *sqq. item d.* 1591. *sq.* Würtemberg an Chur-Pfaltz *contra* L. *Nobilium*, *præprimis Vasalli de Degenfeld d.* 1591. 728. *sqq.* Ritterschafftl. *Deputirten Relation puncto negotiationis* bey Chur-Pfaltz *contra* L. *de* 1594. 829. *sqq. Extract* Chur-Pfältzis. *Testaments contra* L. *Nobilium d.* 1602. 832. Ritterschafftl. *Remonstration* an Chur-Pfaltz *contra* L. *Nobilium d.* 1615. 835. *sq. Potentiores* wollen die R. in die Landsässerey ziehen 916. 928. L. in Sachsen / Bayern und andern Orten üblich / 1050. was L. seye / *ib. sq.* 1069. die von der Ritterschafft sind keine Landsassen / 1050. *sqq.* Fuldische Ritterschafft sind keine Landsassen / 1062. *sqq.* Schwäbischer Ritterschafft *Deduction* an Oesterreich *contra prætensum Landsässiatum* des Adels in der Herrschafft Hohenberg *de* 1570. 1073. *sqq.* Ritterschafftl. Beschwehrungen wider die Landsässerey 1201. *sq.*

1201. *sq. Mandatum Cæsareum* an Brandenburg Culmbach *contra* L. *d.* 1653. 1268. *sqq.*

Lands-Fürstliche Obrigkeit in Schwaben gegen den Adel nicht hergebracht/sondern die *Immedietät* / Kayserl. *Rescript* an Bayern 1489. f. 91. *sq.* ob Erb-Herr und Lands-Fürst einerley/ f. 92. kan fremde Verain hindern f. 92. Adeliche Lands-Obrigkeit entspringt auß der *Cavalieren Immedietät* und deren Unterthanen *privativen* Erb-Huldigung nach dem selbstigen Kayſ. *Diplomate de* 1688. *f.* 312.

Land-Vogt/ Johann Truchseß *anno* 1404. in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken *f.* 60.

Land-Vogtey in Schwaben Beampte wollen die Ritterschafftliche Mit-Glieder zu Hergebung der Fuhren anhalten/ 1206.

Laster. der Edelleuten / so sich zu Ehr und Recht nicht verantworten wollen / nimmt sich die Ritterschafft nicht an / 1463. *f.* 45. 1488. f. 87. *v.* Mangel und Untugenden des **Adels** so im Thurnier straffbar *f.* 55. *sq.* als Maineyd / falsch Zeugnuß / nicht haltung Brief und Siegel / *item* Hand-Gelübds / Feld-Flucht / Brechung der Feld Gefängnuß / Ehrlicher Frauen oder Jungfrauen Schändung mit Worten oder Wercken / Wucher / Strassen Raub / Mord / *Sacrilegia*, Ketzerey / Ehebruch / *concubinat*, Mißheurath / gemeine Kauffmannschafft / Beraub-Beschädigung und Gefangennehmung eines andern ohne Vehde / unehliche Geburt / *dd. ll.* f. 60. 57. *item* die Niderlegung und unterlassene Besuchung der Thurnier *f.* 56. Verrätherey / der Mordbrenner / Strassen-Räuber und Ubelthäter Behausung / *f.* 57. Entführung eines andern Frauen / Tochter / Schwester / Freundin / Closter-Frauen f. 57. Gotts-Schwöhren / Lugen / Betrug / Schmähung der Geistlichen / Mißhandlung wider Ehr und den Adel / was davon mit dem setzen auf die Schrancken / oder nur mit dem Thurnieren um das Roß zu straffen *f.* 60. 57. das Zutrincken zum gantzen oder halben verbotten/ wie? *f.* 59. verbotten in der Verain mit Rhein-Strohm/ Ortenau und Craichgöw / 1522. *f.* 151. *sq.* verbottene Laster bey der Ritterschafft *f.* 183. *f.* 187.

Laubenberg/ Friderich von L. 1199. 1215.

Lautern/ Ott Eberhard von L. 766.

Lediger Anfall. *v.* Verzücht.

Legations-**Recht.** *v.* Bottschafften.

Lehen eines Adelichen Lehen-Mañs obligen gegen seinen Lehen-Herrn 1408. *f.* 18. was zu thun in einem Krieg oder Vehd wider einen Lehen-Herrn 1463. *f.* 44. 1488. *f.* 86. 1496. *f.* 24. *f.* 109. kein Fried ohne Ein-Bedingung der aufgesagten Lehen / 1488. *f.* 86. 1496. f. 109. 1500. *f.* 127. 1512. f. 138. f. 144. Berechtung des Lehen wo? *v.* Gerichts-Zwang / Beschädigung der Lehen-Güter wird nicht gut gemacht von dem Lehen-Herrn 1522. *f.* 149. *sq.* der Lehen Herrn *jura reservirt* / 1561. *f.* 162. *sq.* Beschwehrung wider Geistliche Lehen/ *item* Einführung welscher Lehen-Gebräuch Aenderung der alten Teutschen Gewohnheiten und Rechten 1561. f. 167. *sqq.* f. 188. *sq.* Des Lehen-Herrn Lands

Lands Ordnungen und Rechten Maß/ Meß / Gewicht ꝛc. zu vermeiden ꝛc. *anno* 1561. f. 170. der Adelichen Lehen Güter Besteurung / sie werden *alienirt* / verrücket / oder vermannt / 1601. *sqq. v.* Steurbarkeit / der Adelichen Reichs-Lehen *Expectanz* gegen billiche Abfindung mit der Kayserl. Hof-Cammer ꝛc. *item* deren beständige Versteurung zur Ritter-*Cassa* auch *in casum aperturæ & collaturæ in extraneum de* 1688. f. 309. / *Modus consuetus procedendi mediante Commissione Cæsareâ*, wie Kayserl. *Rescript* deßhalben an Oesterreich *de* 1682. *f.* 457. *sqq.* in strittigen Lehens *Apertur*-Fällen soll: des *defuncti Possess vel quasi* auf dessen *agnaten continuiren salvo petitorio* des Lehen-Herrn *de* 1624. *f.* 284. Kayserl. *Dehortatoria* von gefährlichen Bündnussen / mit denen Lehen Herren / *item* von zumuthenden Lehen-Diensten in innerlichen Unruhen und Bewegungen wider den Kayser / als obersten Lehen-Herrn. *de* 1620. f. 470. *sq. f.* 473. *v.* Bündnuß / wider die Pfältzische *privilegirte Jurisdiction* gegen dero Reichs-Adelichen *Vasallen* Kayserl. *Decret de* 1630. *f.* 312. *sqq.* das *Judicium parium curiæ* in Lehens-Strittigkeiten zwischen denen Lehen-Herren und *Vasallen* und nicht des Lehen-Herren Hof-Gericht / es sey dann von *paribus curiæ* bestellt / *f.* 315. Lehen-Dienst sollen die Ritter-Hülff zu Erhaltung des Kayserl. Land-Friedens nicht hindern *de* 1561. *f.* 413. *sqq.* Kayserl. *Rescripta & Mandata* wider die *particulare* Lehen-Dienst in Reichs-Kriegen / des Reichs-Adels an Würtemberg / *de* 1691. Kayserl. *Rescripta de non alienando vel refutando feudum absque consensu agnatorum in specie* wegen Berneck. 1700. *f.* 450. Kayserl *Rescript* wider die *prætendirte* Chur-Pfältzische *privilegirte Jurisdiction* gegen dero Reichs-Adeliche *Vasallen de* 1617. *f.* 451. *sq. item de* 1682. f. 452. *sq.* mit deren Verweisung *ad forum competens* f. 453. Chur-Pfältzische *Agnoscirung* der *Cavalieren* in Schwaben / ob schon Chur-Pfältzis. *Vasallen* Reichs-*Immedietät* / *de* 1594. *f.* 456. *Distinctio inter feuda antiqua & nova, propria & impropria*, 554. *successio quoad nova ibid. sq. simultanea investitura* in Sachsen üblich / 555. Gunckel-Lehen / *successio* darinn / *ibid. successio* in Rechten-Lehen / *ibid.* Beutel-Lehen werden mit dem Beutel verdient / 556. bey den Lehen wird auf das Herkommen und Gewohnheit *reflectirt* / 556. ist zu erweisen / *ibid.* Das *Laudemium* wird von dem neuen Lehen-Mann gegeben / 557. Wie das Lehen-Geld einzubringen / 558. Lehens-Strittigkeiten gehören vor die *Pares Curiæ ibid.* bey deren Ermanglung *ad Ordinarium ibid.* wird auch *per Compromissum* außgemacht / 559. *an agnati possint revocare feudum, sine consensu Domini Directi & agnatorum alienatum*, 559. *sqq.* Der nicht *observirte* Uhralte Lehens-Gebrauch in Francken ist selbiger Ritterschafft und dem Kayser schädlich / 563. *sqq.* nach alt Fränckis. Gewohnheit geniessen die Adeliche *Familien* daselbst das Lehen / so lang einer davon des Nahmens / Stamms / Schild und Helms übrig ist / 572. 577. 579. Die Lehen werden um mehrern Schutz und

Conservation der *Familien* aufgetragen / *ibid. feuda propria* werden ein *Beneficium* genannt 573. *sub nomine* Mannlicher Erben und *familiæ omnes agnati intelligurtur ibid.* Die Francken haben nach ihren eigenen / und nicht der Lombarder Gewohnheiten gelebet / *ibid.* jedes Land hat seine eigene Lehens-Gebräuch/ 574. Einem einigen *Doctori*, so von einer Gewohnheit *attestirt* / ist Glauben/ beyzumessen/ 575. In Francken ist kein Unterscheid zwischen alten und neuen Lehen / 576. Beym Stifft Würtzburg wird *in successionibus* zwischen alten und neuen Lehen kein Unterscheid gehalten 578. Ob die *Posteration à primo acquirente* müsse *quo-ad successionem in feudo antiquo* erwiesen werden / 600. Die Gleichheit des Nahmens / Schilds und Helms ist nicht zu *attendiren* / *ibid. agnati â primo acquirente non descendentes non succedunt*, 601. *nisi alia adsit consuetudo ibid. sq. distinctio* unter Gnaden- und aufgetragenen Lehen / 605. *sqq. in feudis oblatis* wird mit denen *vasallis mitius* gehandelt / 606. *Responsium Francon. pcto Dispositionis paternæ in feudis antiquis*, 609. *sqq. Diversa præjudicia contra extensionem fori feudalis ad controversias subditorum, in specie* Hatzfeld *contra* Würtzburg 619. *sqq. item* Odenwald *contra* Löwenstein Wertheim 623. *Item* Gemmingen *contra* seine Unterthanen zu Michelfeld / 623. *item* Marschalckische Unterthanen *contra* Marschalck von Ostheim *in puncto operarum*, 624. *sq. item* von Weyler Ludwig *contra* seine Unterthanen 625. *sqq. item* Moßbach *contra* Pfaltz 627. *sqq.* Rüd *ac* Bödigheim *contra* Mayntz / 630. *sq. item* Menßdorffis. Unterthanen *contra* von Stetten 635. *sq. item* Rüd von Collenberg *contra* Bamberg 636. *sq.* Churr-Mayntzische *Signatur* an die von Eyb wegen *deteriorirender* Lehen / 637. *sq.* Reichs-Hof-Raths *Conclusum puncto successionis filii legimati in feudalibus d.* 1718. 639. *sq. refutatio* einer *prætendirten* Fürbitt für einen Lehen-Herrn 640. *sqq.* Oesterreichs. *Rescript puncto Exclusionis Canonicorum â successione feudali d.* 1718. 646. wie in L. Sachen im Stifft Würtzburg zu verfahren 853 *sq.* Reichs-Ritterschafft wird *â Potentioribus* wegen der L. beschwehrt / 917. *sq.* können nicht nach *Lombardischen* Rechten *regulirt* werden / *ibid.* sind meistens *feuda oblata ibid. sq. feudum Jurisdictionem non tribuit.* 1000. Ein Lehen Mann / so ein freyer von Adel/ hat *in bonis feudalibus & allodialibus liberum religionis exercitium* 1055. *sqq.* wie ein *Status Imperii ibid.* Einem Lehen-Mann darff *ratione dominii utilis* der Lehen-Herr nichts einreden 1057. Das *Dominium directum* hat mit der *Religion* nichts zu thun. 1058. *sq.* Die Bischöffe von Würtzburg sind Krafft alter Verträgen schuldig / denen Reichs-Adelichen *Vasallen* / ihre Lehen-Güter auch auf Weiber zu *conferiren*/ 1070. *sq.* Zwischen einem Lehen-Mann und Unterthanen ist ein grosser Unterschied/ 1088. in Schwaben gibts viel *feuda oblata ibid. sq.* Schwäbis. Ritterschafft *Gravamina* wegen des Tyrolischen Lehen-Hofs *d.* 1513. 1098. *sqq. item d.* 1613. 1100. *sqq.* Graf Hohenbergis. Lehen-Gericht Neuhausen betreffend / *d.* 1437. 1106. Hohenbergis. Lehen-Brief wegen eines Lehen-Guts zu Neu-

Neuhausen *d.* 1374. & 97. 1106. *item* wegen des Zehenden zu Grötzingen *d.* 1396. *ibid.* Oesterreichische Tyrolische *Sentenz puncto successionis feudalis* Neuhausen betreffend/ *d.* 1655. 1109. Allerhand Oesterreichische und Hohenbergische Lehen-Brief/ als der *Familie* von Neuhausen/ der Schären/ von Schwartzenberg/ jetzo von Stuben/ der von Ehingen/ der von Wörnau/ der Burgermeister der von Gültlingen/ des Hospitals zu Eßlingen/ der von Rechberg 1106. 1110. Kayserl. Lehen-Brief über Gericht und Blut-Bann zu Allmendigen *d.* 1530. 1139. *sqq. Mandat. Cæsar. contra* Würtzburg *puncto feudorum consolidatorum d.* 1694. 1287. *sqq.* Stifft-Ellwangischer Lehen-Brief vor Hansen von Degenfeld *d.* 1457. 1328.

Leibeigene/ Ritterschafftl. Beschwehrd/ wider deren und ihrer Diensten Ungleichheit 1561. f. 166. Kayß-Freyheit derenthalben enthalten/ *extendirt* und *confirmirt*/ *de* 1559. & 1578. f. 227. *sqq.* 1601. f. 237. *sq.* 1672. f. 239. *sqq.* wider des Pfältzischen Wildfangiats *extension*, und daß die ins Ritterschafftl. Gebiet kommende Leibeigene entweder sich frey lösen oder darauß geschafft werden mögen/ Kayserl. *Decret de* 1623. & 30. f. 315. *sq.* Ritterschafftl. Beschwehrden *pcto turlationis in juribus hominum propriorum* 1239. Ritterschafftliche Beschwehrden *contra Potentiores*, wegen des Eintrags in der Landgewohnlichen L. 919. *sq.*

Lendersheim/ Wolff Christoph von L. 842. *sqq.*

Leumersheim/ Conrad von L. 767. 769.

Leinzell/ Johann Friderich Lang von L. 517.

Leiningen/ Emich Graf von L. 766. Bernhard Graf von L. *ibid.* Eberhard Thun von L. 768. *sq.* Reinhard Thun von L. 769. Schaffrid Graf zu L. 864 870.

Liebenstein/ 1488. bey dem Kocher f. 96. Philipp Reinhard von und zu L. 517. Philipp Conrad von L. *ibid.* Frantz Friderich von L 1003.

Liebsdorff *Decret. Cameral. pcto alienationis bonorum immobilium ad Curatores d.* L. *d.* 1711. 648. *sq.*

Liechtenberg/ Hannemann Herr zu L. 864. Simont Herr zu L. *ibid.* Heinrich von L *ibid.* 871. Hannemann Ludemann und Symond Herrn zu L. 870. Ludwig Herr zu L. 874.

Liechtenstein/ Philipp Christoph Paul Graf von L 646.

Limburg/ *Maximilian* Graf zu L/ und Styrum 1011. Eberhard Herr zu L. 1194. Schenck *v.* L. bey Kocher 96.

Löwenstein/ Johann von L. 766. Wolff von L. 770. Wolff Ernst/ und Johann Dieterich Grafen zu L. 1191.

Looß/ das Looß beliebt/ wo man sich nicht vergleichen kan/ in Wahlen und sonsten 1496. §. 35. f. 111. 1488. f. 77. *sq.*

Löwen-Gesellschafft/ 1490. f. 98. *sq.* dero Nahmen f. 100. *sq.*

Lutram/ von Ertingen 1488. bey *Neccar* f. 98. Lutram von Aertingen beym Neckar 1496. f. 116.

Lützelstein/ Vollrath Graf zu L. 864. Vollmar Graf zu L. 870.

M.

Majora, der mehrere Theil Stimmen findet statt in Kriegs-Wahl/ und Rechts-Sachen / ja zu theurst in Steur-Sachen 1407. f. 7. 8. 1408. f. 14. 16. *sqq.* 1484. f. 63. f. 68. 1496. §. 5. f. 104. *item* bey Mehr- oder Minderung dieser oder jener Verainter Articul 1463. f. 47. gelten auch wider die Abwesende / so gemahnt worden / jedoch ausgeblieben / 1488. f. 88. *sq.*

Malefiz. *v.* Gerichts-Zwang und Blut-Bann. Ritterschafftl. Beschwehrden wider Minderung ihrer Hoch-Gerichtlichen Rechten und Gebräuchen / 1561. f. 166. Kayserl. Freyheit wider der Zent-Gerichten *extension* über die 4. Fäll / als Mord / Brand / Noth-Zucht und Diebstall / so viel die Adeliche Unterthanen und Zinß-Leut betrifft *de* 1652 *&* 72. f. 297. *sqq.* f. 300. *sqq.* Der *Maleficanten* Durchführung dem Reichs-Adel nicht zu sperren/ f. 315. Die Ubelthäter gegen *revers reciprocè* verabfolgen zu lassen / f. 316. durch Stock und Galgen läßt sich nicht gewiß das *Malefiz inferiren*/ 733. *sq.* noch auch durch dessen Unterlassung das *contrarium ibid.*

Mandatum, Ritterschafft *Remarquen* bey denen *Mandatis de non offendendo* 958.

Maynz / *Lotharius* Frantz Ertz-Bischoff zu M. 637. Johannes Ertz-Bischoff zu M. 864.

Marschalck / Moritz M. 506.

Maßenbach / im Craichgöw 1488. f. 74. Philipps von M. 832.

Matricul. *v.* Ritter-*Matricul. Matricula prima tempore Imperat. Sigismundi anno* 1431. *erecta*, 899. Reichs-Ritterschafft ist unter diesen ersten Anschlag gezogen worden / *anno* 1521. hat man sich zu Worms einer neuen Verglichen / 899. ist sich bißhero darnach gerichtet worden / 900. Ritterschafft ist nicht in die *Matricul* einverleibt / 1086. *sq* 1090. *Cæsar. Rescriptum puncto* der Ritter-*Matricul & specificationis bonorum alienatorum de* 1591. 1167. *sq.* Ritterschafft *ad Cæsar. dicto puncto d.* 1592. 1169. *sq.* Schwäbis. Ritterschafft *ad Cæsarem contra Status eximentes d.* 1595. 1170. *sqq.* Ritterschafft hat ihre *Matricul* gehabt / und noch 1177. *bona Statuum* sind in gewiße Anschläge verfaßt/ 1316.

Matrimonium, Reichs-Hof-Raths *Conclusum pro legitimatione per subsequens matrimonium puncto* Künsperg *d.* 1715. 1136. *sq.*

Mauchenheim / Friderich von M 774.

Megentzer / Hans Philipps M. von Veldorff zu Egelstall/ 1020.

Meckenheim / Hans von M. 770.

Meldeck / Johann Christoph Reichlen Freyherr von M. 527. 529.

Memmingen / Kayserl. *Rescript puncto collectationis* f. 400.

Mentzingen / Bernhard Müller von M. 767. Philipps von M. *ibid.* 774. 791. 792.

Metternich / Heinrich von M. 750.

Mespelbronn/ Valtin Echter von M. 1189.

Meysenbück/ Philpps von M. 834.

Metz/

Metz, Georg Bischoff zu M. 833. Adamar Bischoff zu M. 864. 870.
Michelfeld, Jacob Miller von M. 767.
Mit-Glieder. *v.* Ritterschafft. Ihre *Process contra Potentiores* in Thätlichen Handlungen auf Ritterschafftl. Kösten / 1561. f. 176. 1653. f. 191. Ritterschafftl. *Adjuto* der Verjagten und Vertriebenen / wie? 1561. *f.* 177. *Process*-Ordnung und Ritter-Gerichts-Ordnung / gehorsam gegen das *Directorium* f. 178. f. 192. Nöthige Erscheinung zu *Conventen* bey einer Geld-Straff. f. 196. *sq. Processirung* der sich absonderenden Mit-Glieder vom Kayserl. *Fiscal.* f. 182. f. 196. *sq.* Kayserl. *Mandata* wider die *Separation* und fremde Schutz-Annehmung / auch freywillige Landsasserey *de* 1630. f. 257. *sq. item* wider den Ungehorsam und *Despectirung* des *Directorii de* 1630. f. 160. *sq.* Kein Unterscheid *ratione collectationis*, sie haben Güter / Unterthanen oder nicht / sondern seyen *Personalisten* oder Herren-Diener *de* 1630. f. 257. *sq.*
Mittelhausen / Caspar von M. 875.
Mörsheim / Johann von M. 827.
Mörle / Wolff Dieterich von M. 1060. *sqq.*
Moser / *Sigismundus* M. 518.
Muchadell, Eberhard *Schafelizki* von M. 517.
Mukendall. Ernst *Schafelizki* von M. 517.
Muggenthal / Johann Phillpp Freyherr von M. 1519. Ferdinand von M. 1020.
Mühlheim / Aßmus von M. 769.
Mühlhausen / Daniel von M. 767.
Münchingen / 1488. bey dem Neckar *f.* 97.
Müntz / gibt keine *Præeminenz* 730. *sq.*

N.

Nach-Steur / Ritterschafftl. Beschwehrde wegen der N. 1228.
Nassau / Ludwig Graf zu N. Saarbrücken 654. Ludwig und Ernst *Casimir* Grafen zu N. und Catzenelnbogen 654. Johann Graf zu N. 864. Walram Graf zu N. *ibid. sq.*
Neckar / Hauptmann der Gesellschafft St. Jörgen-Schilds am Neckar Kayserl. *Commissarius* bietet dem Adel im Craichgöw zur Schwäbis. Verain 1488. f. 74. 1489. f. 92. Der vierdte Theil der Ritterschafft St. Jörgen-Schilds 1488. f. 76. 1496. f. 103. Hauptleut und Räth *anno* 1488. f. 82. 1490. f. 100. 8. Zugeordnete 1488. f. 83. Ein besonderer Theil ohne Ortenau 1488. f. 91. Verain unter sich 1488. derer Mit-Glieder Nahmen / 1488. f. 97. 1496. f. 115. von Grafen und Herren ihre Vollmacht und *Instruction* zum *Convent* nach Ehingen *ibid.* trägt auf Ringerung der Räthen oder Steuren an 1531. f. 157. die Außschüß und Räth des Theils am Schwartzwald und Neckar *subscribiren* die erneuerte Ritter-Ordnung *de* 1561. ohne des Bezircks Ortenau dabey zu gedencken / f. 184. Kayserl. *Reversalien in specie* gegen Neckar *de* 1548. f. 411. *sq.* Die *morose Collectanten* allda / dagegen Kayserl. *Man-*

Mandata ad pœnam dupli de 1596. f. 434. *ſq.* Das von Neckar & Kocher mit Hand und Siegel *corroborirte Statutum ſucceſſionis ſuſpenſivum* wider die Reichs-Adeliche Töchter biß auf einen ledigen Anfall / wie? *de* 1653. widerholt / 1701. mit Benahmſung der *ſubſcribirten* Adelichen Mit Glieder f. 462. 515.

Neckar-Steinach / Hans Landſchad von N. Steinach / 935.

Neuberg / Hans von N. 767.

Neipperg / Reinhard Meiſter Teutſchen Ordens und anderer Craichgöwiſcher Adel 1487. f. 74. 1489. f. 92. Bernhard Ludwig von N. 527. Margaretha von N. 767. Engelhard von N. 767. Diether von N. 768. Hans von N. 791.

Neithart / zu Bühel bey Donau 1496. f. 116. Heinrich Thumb-*Cuſtos* zu Coſtantz und Pfarr-Herr zu Ulm 1500. f. 119. *ſq.* Ludwig im Schwäbiſ. Bund f. 120.

Neuhauſen / Heinrich 1392. f. 3. 1488. f. 90. bey Kocher f. 96. Weipprecht von N 731. 766. 791. Balthaſar von N. 832. 732. Philipps von N. *ibid.* 1165. Die von N. haben ihre *Contributiones* allzeit *ad Cæſarem* erlegt / 734. ſind keine Chur-Pfältziſ. Unterthanen *ibid.* Marx Caſpar von N. 1018. Hans Heinrich von N. 1100. Wilhelm Philipp und Hans Ernſt von und zu N. 1128. *ſq.*

Nellenburg / Land-Graf. *v.* Oeſterreich.

Neuneck / Wilhelm von N. 1018. 1020. Wildhans von N. 1036. Hans von N. 1037. Hans Caſpar von N. 1104.

Nippenburg / Hans von N. 773.

O.

Oberkirch / Jacob von O. 875.

Oberſtein / Marx von O. 774.

Obriſtenfeld / Stifft. Päbſtl. *Confirmation* vor das Stifft O. *d.* 1242. 1142. *ſqq.* Kayſerl. *Mandat* vor O. *contra* Würtemberg *d.* 1597. 1146. *ſq.* Verglichs-*Receſs* zwiſchen Würtemberg und dem Stifft O. 1147. *ſq.* Reichs-Hof-Raths *Concluſum* St. O. *contra* Würtemberg *in diverſis gravaminibus de* 1716. 1153.

Ochſenſtein / Georg Herr zu O. 874.

Oettingen / Kayſerl. *Reſcript* an Oettingen *puncto Collectationis de* 1601. f. 336 *ſq.* bey Kocher 96. 115.

Oſterreich / veraint mit der Ritterſchafft St. Jörgen-Schild in Ober-Schwaben / wider die Schweitzer 1468. f. 48. Oeſterreichiſ. Hauptleut und Adel-Räth im Schwäbiſ. Bund *anno* 1488. f. 81. *ſq.* außgenommen als Lehen-Herr in der erneuerten Verain. 1512. f. 145. Ritterſchafftl. Dienſt gegen Oeſterreich mit Darſetzung ihres Leibs und Guts 1561. f. 159. Kayſerl. *Reſcripta* an Oeſterreich *puncto Collectationis* wegen einiger Ritter-Orten *de* 1601. & 1605. f. 327. f. 328. *puncto prætendirter Jurisdiction. in criminalibus* wider dero Reichs-Adel. *Vaſallen de* 1682. f. 458. *ſqq.* Verglich zwiſchen der Marg-Grafſchafft Burgau und der Ritterſchafft / die ſo genannte *Interims*-Mittel / *item* zwiſchen der Land-Grafſchafft Nellenburg und der Ritterſchafft Hegöw *de* 1497. 1506.

1506. 45. & 83. Ferdinand Ertz-Hertzog zu De. 1073. *Maximilian* Ertz-Hertzog zu De. 1095. *sqq.* Ferdinand Carl Ertz-Hertzog. zu De. 1106. Sigmund *franciscus* Ertz-Hertzog zu De. 1107. *Leopold* Ertz-Hertzog zu De. 1213. *Gravamina Equestria* 1072 *sqq.*

Oertelfingen/Zehend und Frohn-Hof daselbst Würtzburgis. Lehen/538.

Orlamünd / *Otto* Graf von O. 714.

Ortenau *Anno* 1485. im Thurnier zu Heilbronn unter dem Rhein-Land 58. *item* in der Verain mit Rhein-Strohm und Traichgöw 1522. f. 151. hat mit dem Theil am Neckar und Schwartzwald die Ritter-Ordnung *de* 1560. nicht unterschrieben / f. 184. der *morosen Collectanten* in der Ortenau Nahmen / mit einem Kayserl *Mandat ad pœnam dupli de* 1593. f. 428.

Ossa, Wolff Rudolph von O. 1245.

Oschalin / Raphäel Beheim von O. 771.

Ostheim / Georg Adam von O. 510.

Otz / Mit-Glieder bey Neckar 1488. f. 97.

Otzberg / Gans von O. 765. Philipps Hans von O. 775.

P.

Pach/ Christoph Ulrich von P. 107.

Patricius, zwischen denen *Patriciis* und *Equitibus Romanis* ist ein grosser Unterscheid gewesen/ 1085. *sq.*

Pappenheim. *v.* Bappenheim. Thomas zu P. 508. Joh. Friderich von P. 522. C. *Rescript puncto Collectationis* 1254 sqq.

Pax *Religiosa. v.* Religion, der Ständen *A.C.* Bedencken *in puncto Pacis Relig.* wegen der Ritterschafft *post annum* 1555. 1053. *sqq. P. R.* trifft Leib und Seel an 1054. gehet die von Adel auch an *ibid. de receptione liberæ Imp. Nobilitatis in pacem Religiosam* 1069. *an Nobiles immediati in Pac. Relig. constitutione comprehendantur*, 1069. Ritterschafftl. Beschwehrden *puncto turbationis in Pace Relig.* 1243. *sq.*

Pfaltz / die Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen in Bayern / mit der Ritterschafft in Schwaben veraint. 1437. f. 40. *item anno* 1490. unter der Gesellschafft des Löwen / wie? f. 99. der Pfältzis. Beschwehrden Erledigung vom Kayserl. Hof für die Ritterschafft *de* 1623. & 30. f. 313. *sqq.* Kayserl. *Rescripta* wider die *privilegirte Jurisdiction* gegen dero Reichs-Adel. *Vasallen de* 1617. & 82. f. 451. f. 452. *Gravamina Equestria* 723. biß 838. Chur-Pfältzis. *Agnoscirung* dero *Vasallen*, als *Cavalieren* in Francken, Schwaben und am Rhein-Strohm Reichs-*Immediat* vermittelst einer schrifftlichen *Resolution de* 1594. f. 456. *item* vermittelst eines Chur-Pfältzis. *Testaments de* 1602. f. 457. Pfaltz Graf Wolffgang/ Wilhelm Pf. zu Neuburg 576. 689. 1038. Rudolph Pfgr. und Chur-Fürst 739. 759. dessen *Privilegium Cæs. primæ Instantiæ ibid.* Chur-Pfältzis. *Privilegium de non evocando* 742. *sq. v. Jurisd. Maximilian.* Pfgr. und Chur-Fürst 744. Friderich Pfgr. 761. 775. 823. 829. 832. Chur-Pfältzis. *Privilegia*, wie solche bey der Cammer *insinuirt* worden / *ibid.* Philipps Pfgr. bey Rhein 773. 787. Ludwig Pfgr. 774.

774. 822. *sq.* 804. Carl Ludwig Pfgr. und Chur-Fürst 777. *Johannes II.* Pfgr. zu Simmern 783. Conrad Hertzog zu Schwaben/Pfgr. 783. hat einige Oerter im Cöllnis. an sich bracht / *ibid.* dessen Tochter Hertzog Heinrich in Sachsen geehlichet / und die Landschafft am Rhein ererbt / *ibid.* Rudolph und Ruprecht Pfgr. bey Rhein 786. 838. Johann *Casimir* Pfgr 788. *Fridericus IV.* Chur-Fürst. *ibid. Fridericus Victorioſus* Pfgr. *ibid. Philippus Ingenuus ibid. Ludovicus III. ibid* Pfaltz-Graffschafft hat niemalen Land-Stände von Geistlichen *Prælaten* / Rittern und Burgern gehabt. *ibid.* Chur-Pfältzis. *Privilegium contra* die Westphäliſ. und Rothweylis. Gericht / 822. *sqq. Extract* Chur-Pfältzis Hof-Gerichts Ordnung *pcto avocationis* der Unterthanen und Landsassen vom Hof-Gericht zu Rothweyl *de* 1582. 826. Chur-Pfältzis. *Compromiss*-Urthel *in causa* Gemmingen *d.* 1469. 832. *Cæsar. Rescriptum dehortatorium* an Chur-Pfaltz *d.* 1617. 836. Ernst Pf. 027. *v.* Wild-*Fangiats.*

Pfändung / wann? *v.* Gewaltthat / *modus procedendi in* Pfändungs-Sachen. *v.* Gerichts Zwang / der Pfandschaffts Innhaber von Adel Obligen gegen ihre Herren, 1408. f. 17. *v. modus procedendi* bey Geld-Schulden um Pfand / wie? 1463. f. 42. 1488. f. 84. 1496. f. 104. *v.* Spolium.

Policey Ordnung des Reichs ꝛc. Dero Haltung von der Ritterschafft / wie? f. 173. f. 189. Fränckischer Craiß an die Ritterschafft / das Policey-Wesen betreffend / *d.* 1644. 847. *sq. item* wegen der Plackerey / *de eod. anno* 848.

Pöllnitz / Bernhard von P. 582. Bernhard von P. 690.

Popparten / Heinrich Beyer von P. 766.

Possession, *Modus procedendi in possessorio. v.* Gerichts-Zwang. Ritterschafftl. Beschwehrden / wider ihre zweifentlich und strittig gemachte *Possess* 1561. f. 167. *Possessorium summarissimum in causis collectarum & armorum & aliorum privilegiorum rejectis exceptionibus ad petitorium de* 1688. f. 268. *sqq.* dergleichen Kayserl. *promotoriales* und Verordnungen an das Kayserl. Cammer-Gericht / und den Kayserl. Reichs-*Fiscal de* 1591. f. 276. *sqq.* 1605. f. 278. *petitorium* nach vollstrecktem *Possessorio* 1496. § 16. f. 107. *v.* Gerichts-Zwang Ritterschafftl. Beschwehrden wider das zumuthende *Petitorium* in thätlichen Sachen / 1561. f. 168. Ritterschafftl. *Observationes* bey der *Constitutione momentaneæ possessionis* 953. *sq. &* in Pfand und *Arrest*-Sachen / 932. sqq.

Potentiores, Ritterschafftl. *modus procedendi* Güt- oder Rechtlich wider dieselbe / *puncto grævaminum* mit Kayſ. *Consens* oder *Ratification* f. 176. f. 190. *item* in Thätlichen Handlungen der Mit-Glieder / *modus procedendi* auf der Ritterschafft gemeine *Spesen* f. 176. f. 191. Ritterschafftl. Bündnussen gegen einem Reuters-Dienst mit Kayserl. *Consens.* f. 181. Die *Potentiores* sollen in *Differentien* mit der Ritterschafft die Kayserl. *Jurisdiction agnosciren*/ f. 314.

Portschafften / an Fürsten und Herren auf gemeine Kösten/ 1496. §. 43. f. 112.

Prä-

Prälaten, vor Alters in denen Verainen mit Grafen/ Herren/ Ritter und Knechten in Schwaben begriffen/ als *de* 1437. f. 40 1463. f. 42. 1468. f. 84. 1487, f. 71. *sq.* mit grossen *Pœnen* zu genauerer Verbündnuß mit denen Städten angehalten/ f. 71 wider anderwärten Gewalt zu eines jeden Recht und Freyheiten Erhaltung *dd. ll.* deren Nahmen bey Hegöw und Allgöw 1488. f. 93. *sq.* bey Donau f. 94. *sq.* bey Kocher f. 96. *sq. anno* 1490. in der Gesellschafft St. Jörgen-Schilds f. 98. 1496. f. 115. f. 101. von ihren altvordern Ehren um einander hand zu haben und zu schirmen/ andere Ursachen f. 101. *sqq. v.* Verain.

Privilegia, Ritterschafftliche bestehen in ihrem alten Herkommen und Gewohnheit *confirmirt anno* 1561. f. 159. 1. wider der Juden *Contract* ohne des Orts Obrigkeit *Consens. de* 1559. f. 219. *sq. v.* Juden. Kayserl. *Declaration de* 1601. mit angehängter *Confiscation* deß Haupt-Guts und Wuchers *ipso jure vel facto* unter alleiniger Gestattung der Juden Handlung gegen paar Geld/ auch deren Berechtung *in loco contractus.* f. 221. *sq.* Kayserliche *Confirmation de* 1672. f. 225. *sqq.* 2. Kayserl. *Privilegien* wegen der Zoll-Befreyung *d.* 1559. *confirmirt* 1578. f. 227. *sqq. extendirt* 160. f. 231. *sqq. confirmirt* 1672. f. 234. *sqq. vid.* Zoll. 3. Kayserliches *Privilegium* wegen der Leibeigenen Leuten *de* 1559. *confirmirt* 1578. f. 227 *sq. extendirt* 1601. f. 237. *confirmirt* 672. f. 240 *sq. v.* Leibeigene Leut *NB.* ist *extendirt* auf andere Bau-Zinß/ Gült- und dergleichen Leut- auch/ so in Ritterschafftlicher oder fremder Obrigkeit wohnen/ *item* die in fremder Obrigkeit ligende Ritterschafftliche eintzele und andere Güter und Gefäll haben/ um selbige wider altes Herkommen mit keinen Diensten/ Frohnen/ Steur/ Schatzungen/ Aufschlägen ꝛc. zu Beschwehren ꝛc. ꝛc. 4. wider die neue Wild-Fuhren/ Forst/ Wild-Bänn und deren *Extension de* 1559. *confirmirt* 1578. f. 227. *sqq. extendirt* und *confirmirt* 1601. & 1672. f. 24. *sqq.* f. 245. *sqq. v.* Forst/ mit *Conservirung* der Adelichen Jagten/ Waydwercks und freyen Bürsch ꝛc. 4. *puncto collectationis & quartirii*, wider alle Innhaber der eigenthum- und Lehenbaren Ritter-Güter/ ob schon Lehen Herren/ *de* 1566. f. 218. *sqq.* 1601. f. 250 *sqq.* Reichs Hof-Raths Gutachten *hoc puncto* 1601. f. 253. *confirmirt* 1672. f. 255. *sqq.* 3. Kayserl. *Rescripta & Mandata d.* 1630. f. 257. *sqq. item* 652. *puncto executionis* f. 261. *sqq. item* 1684. f. 264. *sq.* 265. *sq.* ferner 1687. f. 266. *sqq. item* 1688. *de non eximendo & puncto possessorii summarissimi* f. 268. *sqq.* Kayserl. *Intimation* an die höchste Reichs-Gericht *de* 1688. f. 271. *item* an die Ober-Oesterreichische Hof-Cantzeley *de* 1688. f. 272. *v.* Steurbarkeit *Mandatum S. cl. puncto Collectationis, Landsassiatus & aliorum privilegiorum* an Francken 1678. mitgetheilt/ *in anno* 1688. aber auch auf Schwaben *extendirt*/ f. 280. *sqq. V.* Kayserl. *Promotoriales* und Verordnungen an das Kayserl Cammer-Gericht/ und den Reichs *Fiscal in causa immediatis & privilegiorum, re[je]ctis exceptionibus ad*

Petitorium de 1591. f. 276. sq. 1605. f. 278. *VI.* Kayserl. *Privilegien puncto juris retractus de* 624. f. 282. sqq. *extensionde* 1652 f. 286. sq. *item de* 1688. 288. *vid.* Einstands Recht *VII. puncto* des Blut-Banns *de* 1609. f. 291. sqq. *de* 1672. f. 295. sq. *v.* Blut-Bann. *VIII. de non arrestando*, und wider der Centen *extension*, auch der Reichs-Ständen Gerichten *incompetente* Zumuthungen *de* 1652. f 297. sq. *confirmirt de* 1672. f. 30[illegible]. sqq. *v. Arrest.* allwo auch die *Manutenentz* der Adelichen Gerichten/ Vogtey und Erkanntnuß *stabilirt* worden / *dd. ll. IX.* Wegen der Bevogt- und Bevormundung der Adelichen Wittwen u d Wayfen *de* 1651. f. 303. *de* 1688. f. 304. sq. *v.* Vormundschafft. *X.* wegen des *Prædicats* Wohlgebohren und Edel jedem *Directorio* und wohlgebohren denen Mit-Gliedern Herren Stands / Edel aber denen andern Mit-Gliedern von denen Reichs- und andern Cantzeleyen zu geben *de* 1654. f. 306 sqq. *XI.* Wegen der *Expectanz* in Reichs-Lehen / gegen billichmäßigen Abtrag an die Kayserl. Hof-Cammer ꝛc. *item* der *aperten* und anderwerts wider *conferirenden* Reichs-Lehen-Güter Versteurung zur Ritter *Cassa de* 1688. f. 309. sq. *v.* Lehen. *XII.* Wegen der Handwercks-Zünfften in denen Adelichen Gebieten / gleicher *Passirung* als in Reichs- und Fürsten Stadten / *de* 1698. f. 311. sq. *v.* Handwercks-Zünfften *NB.* darinnen steht / daß die Adeliche Lands Obrigkeit auß der Ritterschafft und ihrer Mit-Glieder *Immediat* und *privativen* Erb-Huldigung der Unterthanen sich ergebe. *d. ll. XIII.* Kayserliches *Decret.* wider die Chur-Pfältzis. *Gravamina de* 1623. *extendirt* auf alle andere Reichs-Ständ ꝛc. 1. *puncto* all obiger *Privilegien* / *in specie* und darneben wider der Leibeigenen und des Wild-*Fangiats extension.* 2. Des freyen Kauffs Sperrung. 3. *puncto Agnoscirung* der Kayserl. *Jurisdiction* in ihren *Differentien* / 4. Des freyen *Exercitii* in ihrer *Religion.* 5. Wider die *prætendirte privilegirte Jurisdiction in personalibus vel realibus.* 6. *puncto Stabilirung* des *Judicii parium Curiæ* in Lehens-Stritten / zwischen dem Lehen-Herrn und denen Adelichen *Vasallen* / 7. Wider des Glaits *regals-extension* ins Ritterschafftl. Gebiet. 8. Wider die sperrende Durchführung der *Maleficanten.* 9. Wider der Beeden *Extension.* 10. Daß die fremde Leibeigene sich lösen / oder das Ritterschafftliche raumen sollen. 11. Wegen *reciprocirlichen* Verabfolgung der Ubelthäter gegen *Revers.* 12. Wegen des im Adelichen *Territorio* aufgetriebenen Wilds-Verfolgung ins Pfältzische ꝛc. f. 313. sqq. 319. sq. *XIV.* Der Ritterschafftlichen *Privilegien insinuation* an dem Kayserl Cammer-Gericht *de* 1607. f. 323. *de* 1632. f 324. ferner *de* 1697. f. 315. *XV. Stabilirung* eines *quanti matricularis* nemlich 300 Gulden *pro simplo* für jeden von denen Reichs und Crayß-Ständen in des Reichs Nöthen verwilligenden Römer-Monat ꝛc. *extendirt* auf alle andere *onera belli extraordinaria*, und darüber zu nichts weiters getrieben zu werden / biß gleichwolen nach *indagirung* aller *Interessenten*

ten Kräfften und Vermögen eine andere *Proportion* außgefunden werden möchte ꝛc. welches *quantum* den 27ten Theil des Schwäbiſ. Crayſes ausmacht / ſo / als *favorabel*, der Ritterſchafftlichen Willkühr des würcklichen Gebrauchs halber überlaſſen wird. *v.* Ritter-*Matricul.* Ritterſchafftl. Beſchwehrden *contra potentiores* wegen Eingriffs in ihre *Privilegien* 920. ſq. Urſachen und *Motiven* der R. *Privilegien* vom Kayſer. 927. 1091. Ritterſchafftliche *Obſervationes* bey der *Conſtitution de pignoribus & arreſtis*, 954. ſqq. *Concordantia* der Kayſerl. *Confirmation* und *Declaration* der Ritterſchafftl. *Privilegien d.* 1688. 1308. ſqq.

Prodigi, Uble Haußhältere/ deren *Directionale coërcir*ung f. 179. f. 194. Reichs-Hof Raths *Concluſum quoad prodigos Nobiles contra Dominos directos d.* 1717. 1135.

Proceſs. Ritterſchafftl. *Obſervationes* bey *Proceſſen* wider Geiſtl. Stifft und Ständ/ 950. ſq. *& contra* Weltliche 946.

Protectorium, Kayſerl. *P.* vor Demantſtein *contra* Oettingen/ *d.* 1718. 1124. ſq.

Q.

Quantum, *Matriculare. vid.* Ritter-*Matricul.*

Quartier. *v. Tractaten.*

R

Rabenſtein / Hans von R. 581. Hans *Hector* von R. *ibid.* Hans Dieterich und Hans Chriſtoph von R. 647. *ſententia Cameralis ob alienationem* Rabeneck der Erben von R. *contra* Bamberg *d.* 1715. 647. ſq.

Rainberg / Erhard von R. 875.

Raißbarkeit. *v.* Steur/ von jeder Feuerſtatt und eigenem Rauch einen Mann zu ſtellen 1496. f. 112. *v.* Krieg. *Modus* bey Anſchlagung der Mannſchafft zu Fuß und zu Pferdt *Different.* 1496. f. 113. *v.* Hauptleut/ *anno* 1500. von 200. fl. Einkommens 3. zu Fuß oder 1. Rayſigen zu Roß/ f. 131.

Rath. *v.* Diener.

Räth. *v.* Hauptmann.

Rauberey/ Straff dero im Würtzburgiſ. 854.

Ratzenried / Wolff von R. 1119. 1262. 1239. Ludwig von R. 1239.

Receſs, *Deputations-Receſs* zu Worms *d.* 1586. iſt einigen Ständen des Reichs / ſonderlich der Ritterſchafft ſchädlich / 929. ſqq. Eine Gebährerin der Landſaſſerey und vieles Gezäncks. *ibid.* Die Ritterſchafft bittet um deſſen *Abolition* 931. Kayſerl. *Majeſtät* haben ſolchen nicht *publiciren* laſſen / 932. in dem Reichs Abſchied *d.* 1594. iſt ſolcher geändert *ibid.* Ritterſchafft Schwaben *contra* den *Deputation*-Tag in Pfand- und *Arreſt*-Sachen *de* 1588. 932. ſqq. Ritterſchafft Francken an Schwaben *dicto puncto* 924. ſqq. *item* Teutſch-Orden zu Mergentheim *dicto puncto* 939. ſq. *item* an Schwaben *dicto puncto* 938. ſqq. Teutſch-Orden an Francken *dicto puncto* 940. *item ad Cæſar. dicto puncto* 941. ſqq. Ritterſchafft an die Reichs-*Deputirte contra Reſtrictionem* von Pfand und *Arreſten d.* 1599. 945. ſq.

Rechenberg / 1488. bey Kocher f. 96.

Rechnung/ Jährlich vom *Directorio* an die Mit. Glieder 1463. f. 47.

1488. f. 89. *v.* Vormundschafft. *v.* Ritterschafft.

Rechtliche Austräg. *vid.* Gerichts-Zwang.

Rechts-Erbietung / wegen S. Georgen Panners Führung auf den Käyser oder Römischen König und die Chur-Fürsten 1392. *f.* 1.

Rechberg / 3. in der Verain wider die Appenzeller 1407. *f.* 6. Rudolph Land-*Commenthur* 1463. *f.* 42. im Thurnier zu Heylbronn 1485. *f.* 58. in der Verain *d.* 1488. *f.* 90 1. Bey Hegöw 1488. *f.* 93. 5. Bey Donau *f.* 94. bey Kocher *f.* 96. Wilhelm von R. von Hohen-Hechberg / 539. Wolff Conrad Graf zu R. und Rothenlöwen 544. 548. 1098. Johann Graf zu R. 1120. Jörg zu R. 1165. Gaudentz von R *ibid.* Ulrich von R. *ibid.* Caspar Bernhard Graf von R. 1237.

Reck / Eva Juliana von R. 519.

Redwitz / *Species facti cum Deductione juris* Redwitz *contra* Bamberg / den Beweiß deß *primi acquirentis* betreffend / *de* 1692. 571. Georg Adam von R. *ultimus hujus lineæ* 578. *sqq.* Hanß Wilhelm von R. *ultimus hujus lineæ* 571. Wilhelm von R. *ultimus hujus lineæ* 579. Hanß Georg und Wilhelm von R. *ib.* 842. 843. *sqq.* die von Redwitz sind mit denen Marschalcken von Ebnet einerley *Familie* 588. Daniel / Christoph / Wolffran und Emeran von R. 591. Eyring von R. *ibid.* Hanß Ernst von R. *ibid.* Berthold von R. *ibid,* Wolff Heinrich von R. 592. Hanß Marschall und Christoph von R. 592. Würtzburgisches Rechts-*parère in causa* Redwitz *contra* Bamberg *pcto probationis primi acquirentis*, 600. *sqq.*

Rehm / Endres im Schwäbischen Bund / 1500. *f.* 132.

Reichle / Joseph R. von Meldegg 1229. 1241. 1248.

Reich. Im Röm. Reich sind die Stände desselben unterschiedlich 915.

Reichs-Abschied / deren Ritterschafftlicher Genuß gleich andern Reichs-Ständen / sonderlich *de* 1654. *f.* 426.

Reichs-Städt. *vid.* Städt / hatten 7. *Vota* im Schwäbischen Bund auf ihrem Banck / nemlich so viel als Chur- und Fürsten oder die *Prælaten* / Grafen und Adel. 1500 *f.* 126. 1512. *f.* 137. 1522. *f.* 149. deren Rechtliche Austräg gegen Chur- und Fürsten / oder *Prælaten* / Grafen und Adel 1500. *f.* 121. deren Ordnung im *Sigilliren* und *Subscribiren* des Schwäbischen Bunds / 1400. *f.* 130. *f.* 134. 1522. *f.* 148. *f.* 151. deren *Convent* mit dem Adel / wie? 1500. *f.* 132. *sq.*

Reichs-Tag / Ritterschafftliche *Provocir*ung auf den Reichs-Tag / zu Erhaltung gleichmäßigen Frieden und Rechtens *contra potentiores f.* 174. Gewinnung unpartheyischer *Potentiorum f.* 174. Ritterschafftliche *Sessio & Votum in Comitiis & Circulis* gegen ein gewisses *quantum matriculare* am Kayserl. Hof *negocirt.* 1688. *f.* 376. *ratione modi* nach dem Grafen-Stand / mit 5. Stimmen nach denen 5. *Cantonen. ibid. f.* 377.

Reiffenberg / *Marsilius* von R. 652. Cuntz von R. 864. *sq.* Johann von R. *ibid.* Conemann von R. *ibid.*

Religion, deren *Tolleranz* bey der Ritter-

Ritterschafft *f.* 178. *f.* 193. *restringi*rt auf die Catholische und *Protestir*ende *f.* 185. Gemeines Kirchen-Gebet für der Ritterschafft Wohlfahrt *fol.* 183. *f.* 197. Freyes *Exercitium* der *Religion* für die *Cavaliers* im Pfältzischen *f.* 314. wegen der *Religion* soll niemand beschwert/ oder vernachtheiliget werden/ 1041. *sq.* 1049. 1054. *Responsum Tubingense, an Nobilis immediatus Religionem Domini Domicilii sequi debeat?* 1047. *sqq. R. non est sequela meri Imperii* 1053. die Geistliche *Jurisdictio* hat wider die *A. C.* Verwandte nicht statt/ 1056. *Status A. C. ad Cæsarem* vor die Fuldische Ritterschafft *in causa Religionis d.* 1582 1059. *sqq. Deductio gravaminum* der Fuldischen Ritterschafft *dicto puncto de eod. anno* 1061. *sqq. an Patronus Ecclesiæ cujusdam, Ministrum suæ aut vero Domini Territorialis religioni addictum teneatur præsentare?* 1069. *Cui Jurisdictionis speciei relig. negotium adhæreat ibid. an Ecclesia filialis teneatur matris suæ jurisdictionem amplecti? ibid. an Nobiles immediati in alterius Territorio bona possidentes, ad illius Territorialis Domini Religionem cogi possint*, 1069. Ob ein Schutzherr einem von Adel/ deme alle *Jurisdiction* des Orts zuständig/ der Religion halber Maß zu geben habe. 1069. *an beneficium emigrandi sit voluntatis, an necessitatis* 1069. *an Nobiles aliena sacra extra Domini Territorium frequentare teneantur?* 1069. Ob ein freyer vom Adel/ der die hohe Obrigkeit deß Orts ist/ *reformir*en könne? *ibid.* Ob die Freye unter anderer hohen Obrigkeit gesessene Reichs-Ritterschafft ein andere von solcher eingeführte Religion annehmen müsse? 1070. ob ein freyer Reichs von Adel/ der in seinen Gütern alle *Jurisdiction* hat/ an Aenderung der Religion von dem Schutz-Herrn gehindert werden könne? *ibid.* Ob die Ritterschafft nach Belieben eine Religions-Aenderung vorzunehmen befugt? *ibid.* ob die Lands-Obrigkeit/ in deren *Territorio* die Ritterliche freye Güter gelegen/ die vor einigen Jahren vorgegangene Religions-Aenderung hindern/ und ihre Religion einführen dörffe? *ibid.* ob solches von dem *Episcopo Diœcesano*, oder denen/ welchen das *jus patronatus* und *collaturæ* zuständig/ geschehen könne? *ibid.* wie ein Cathol. oder Evangelischer Freyer vom Adel sich zu verhalten/ wann Er in Aender- oder Einführung der Religion *turbir*t werden wolte? *ibid.* ob das *jus reformandi Statui Ecclesiastico, ut Episcopo vi juris patronatus & prætensæ Jurisdictionis Ecclesiasticæ competir*e? 1071. ob das *jus sacrorum cum annexis* einem *Nobili immed. sub prætextu vasallagii disputir*t werden könne? *ibid.*

Reischach/ 1392. Hans und Eberlen *f.* 4. 5. in der Verain wider die Appenzeller *de* 1407. f. 4. 6. 7. 1408. f. 13. 1409. f. 22. 1413. f. 27. 1463. f. 42. in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken 1484. f. 60. Rath bey Neckar 1488. f. 82. bey Hegöw 1488. f. 93. bey dem Neckar f. 97. Hanß Werner von R. 1116. Laux Dieterich von R. 1213. Hans Adam von R. 1234. 1262.

Remchingen/ bey Neckar 1488. f. 98. Hans Eberhard und Christoph von R. 769.

Renner von Allmendingen/ Hans R. 1139.

Retra-

Retractus, R. Beschwerden *puncto juris R.* 1236. *Concl. contra* Roth/ 1010.

Revers, Hohenbergischer R. wegen *extradirter Malefican*ten *d.* 1540. 1106.

Reversalien/ Kayserl. gegen die Ritterschafftliche *Charitativ - Subsidien* und Winter-Quartiers *Præstanda* als *de* 1689 1704. 5. & 6. f. 382. *sqq. v. Tractaten. v.* Ritter-*Matricul.* Kayserl. *Requisition* und *Reversalien* wegen der Ritter-Hülffen wider den Türcken 1532. f. 405. *sq.* 409. 1542 f. 417. 1548. f. 411. *in specie* gegen die Ritterschafft und den Adel am Schwartzwald f. 411. f 413. wider die bey den vorgegangenen Einquartierungen verwilligte *Extra - ordinar*e *Contribution* 1631. f. 416. wegen verwilligter 10000. fl. *de* 1642. f. 417. wegen 25000. fl. 1645. f. 418. 1653. f. 419. 1676. f. 422. 1677. f. 424.

Rheinstrohm, der Ritterschafft im Gaw und Westerreich von Grafen/ Herren und anderm Adel die Verain wider anderwärten Gewalt vom Kayser selbst eingerathen, 1429. f. 31. von den 4. Thurnier-Landen eines/ Nahmen deren/ so *anno* 1485. den Thurnier zu Heylbronn besucht f. 58. die Elsasser, Ortenauer und Craichgöwer, damals unter ihnen im Thurnier *e. g.* die von Stein/ Ratzenhausen, Land-Schaden, f. 58. Verain mit Ortenau und Craichgöw 1522. *f.* 151. *sqq. Statutum successionis suspensivum* biß auf einen ledigen Anfall der Adelichen Töchtern *de* 1653. *vid. Succession.*

Richter. *vid.* Gerichts-Zwang.

Riedesel, Hermann R. 834.

Rietheim/ Hanß v. R. 1392. f. 3. 4. bey Donau 1488. f. 95. Hans Friderich von R. 1210.

Rindrgau, Vitzthum in R. 864. *sq.*

Ritter-Gerichts-Ordnung *de* 1560. *I.* Von der *Citation* und Ladung f. 203. *sqq.* Schrifftlichen Handlung mit Einschickung der Schrifften *in duplo* f. 203. f. 205 *sq.* Gütlicher Verglich nach der Klag und des Beklagten Vernehmung zu *tentiren*, f. 204. Stillstand Gebietung wider besorgende thätliche Handlung *f.* 204. *II.* Von des Beklagten Ungehorsam/ und dem *Processus* wider denselben *f.* 204. *III.* Weitere Vertragung der Partheyen/ wann? f. 204. *IV.* Von der Klag f. 205. *V.* dem Recht Verbürgen ꝛc. nur bey gefährlichem Haußhalten, *cautio cum pignoribus & tandem cum juramento*, wann? f. 205. *VI.* Von Anwälden und Gewälten/ wie? f. 205. *VII.* Von *Dilation* und Aufzügen/ wie? f. 205. *sq. VIII.* Von Gegen-Klagen, wann? f. 206. *IX.* Von Befestigung des Kriegs, wie? wann? f. 206 *sq.* Fürbringung der *dilatorischen Exceptionen* in einer Schrifft, die Handlung darinn jedem Theil in 2. Schrifften gestattet f. 205. *Publici*rung einer bey Urtheil und *Interlocutorii* nach Hauß f. 207. *X.* Vom Ayd für Gefährd, dessen *Articul* f. 207. *XI.* Von *positionibus* und *Articulis* f 208. *XII.* Von *Responsionibus* und Antworten auf die Articul f. 208. *XIII.* Von der Beweisung durch *Compass*-Brief oder einen *Commissarium* und sonsten, wie? f. 208. *XIV.* Von der Beweisungen 4. *Dilationen*, wann und wie? f. 209. *XV.* Von Eröffnung der Zeugen Aussagen und weiterer Handlung *fol.* 210. *XVI.* Von der Beweisung ohne Zeugen/ auf

auf andere Art/durch Briefliche Urkund/ Saal- Steuer- und Gerichts- Bücher/ Augenschein/ wann? *f.* 210. *XVII.* Vom Beschluß der Sachen/ wie? *f.* 210. *XVIII.* Von der End- Urtheil *f.* 210. von Gericht- Schreibern *f.* 214. *XIX.* Von Kosten und Schaden wann/ wie. *f.* 210. *XX.* Von Angriff/ *Execution* oder Erfolgung der Urthel f. 211. zerschiedene *Excutorial-Mandata* bey 1. 2. und 3. Marck Silber f. 211. *Arrest Mandat*, wie lang? f. 211. sq. Einsetzung in der verlustigten Partheyen Haab und Güter mit Hülff aller Mit-Glieder f. 211. *in supplication* Fällen/ *Mandata inhibitoria, restitutoria & cassatoria* wider thätliche Handlungen jedoch *cum clausula justificatoria* f. 212. *XXI.* Wie? wann? und wohin *appellirt* werden möge? f. 212. sq. In was Zeit die *Appellation* anhängig gemacht werden solle? f. 213. sq. *Modus procedendi in Appellations*-Sachen/ *quoad formalia & materialia* f. 213. sq. Beweisung in zweyter *Instanz* f. 214. Gemeine Regul in allen Fällen das gemeine Recht f. 214. Vorbehaltene Ordnung/ Besserung/ oder gäntzliche Aufhebung f. 214. Kayserl. *Confirmation de* 1563. f. 215. mit *Permission* die Ayds *Formul* nach der Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung zu gebrauchen/ f. 217. sq.

Ritter-Güter/ deren verbottener Verkauff gegen Fremde/ wie? f. 179. f. 195. sq. Verglichenes *jus retractus*. f. 195. sq. darauf die *Contribution* zu *reserviren* dem Ritter-*Corpori* f. 195. 196. Ritter-*Matricul. v. Charitativ-Subsidien*. Auf beschehenes Kayserliches Einrathen und Befehlen zu *renoviren*/ was für Geschlecht abkommen/ und Güter entzogen worden/ und wer deren jetztmahlige Innhaber und *Possessores* seyen ꝛc. So dann an den Kayserl. Hof zu der Ritter-Güter wider Herbeyschaffung einzusenden 1595. f. 320. sq. *item de* 1604. f. 322. Kayserlich *Decret puncto repartitionis & quanti matricularis de* 1687. f. 374. *Repartition*-Fuß zwischen dem Ritter-Crayß Schwaben und Francken *in Charitativ-Subsidien de* 1664. *&c. observirt anno* 1687. am Kayserl. Hof. f. 374. f. 377. Verglichenes Ritterschafftl. *quantum Matriculare à* 300. fl. *pro simplo* für jeden vom Schwäbis. Crayß verwilligenden Römer Monat/ so den 27ten Theil des Schwäbischen Crayses ausmacht/ gegen *Exemption* von all andern Reichs- und Crayß-*Oneribus*, als ein wahres *Surrogatum* der *Charitativ-Subsidien*/ biß die *vires & facultates in Circulo* besser *indagirt* seyn werden. *de* 1688. *f.* 376. f. 377. sqq. f. 379. 1693. f. 388. sq.

Ritter-Matricul, der Ritter-Hülffen *Proportion* gegen des Schwäbis. Crayses *præstanda de* 1593. biß 1685. *&* 95. f. 390. sqq. f. 393. sqq. *Repartition* der Königl. Schwedischen *Satisfaction* Gelder *salvâ exemptione* auf die 3. Ritter-Crayß *de* 1650. f. 392. des *Quanti matricularis Stabilirung de* 1691. *&* 92. f. 384. f. 387. sonderlich *de anno* 1695. f. 395. f. 396. auch *in oneribus extraordinariis*, als Schantzen/ Wachten/ Auswahlen/ Fuhrwesen/ Holtz und Liechter-Lieferung zu den Wachten f. 397. sq. *vide Tractaten*/ Kayserl. *Rescript* deßhalben an den

Schwäbiſ. Crayß *de* 1695. f. 398. des *quanti matricularis* Gebrauch der Ritterſchafftl. Willkühr vom Kayſ. Hof überlaſſen *de* 1697. f. 399. ſq. Deſſen *Reſervi*rung bey denen Kayſerl. *Tract*aten/ *de* 1704. & 5. f. 400. *item de* 1706. f. 404.

Ritter-Ordnung / in Schwaben *de* 1560. *confirmirt* 1561. fol. 161. ſqq. Auf das alt Herkommen und Gebrauch / zu Erhaltung Fried und Rechtens / Adelicher Tugenden / guter *Policey* und Ordnungen / ihrer *Immedietät*/ des Kayſerl. Land-Friedens f. 169. Kayſerliche *Confirmation* mit *Reſtriction* auf die Mit-Glieder Catholiſch- und Evangeliſcher *Religion* f. 185. Deren *projectirte* Verbeſſerung mit der beygefügten Urſach 1653. f. 187.

Ritterſchafft / darunter auch Grafen und Herren von Alters begriffen / f. 67. ſqq. f. 23. 24. f. 31. *v.* Grafen und Freyherren / dero Geſellſchafft Hauptleut *de* 1407. f. 7. Ihr Ampt / Gewalt / Jährliche Wahl/ *Exercitium*, *jura collectandi*, *Auctorität* im Krieg / Frieden und der *Differentien* Berechtung / Schadloßhaltung/ *poteſtas exequendi*, *indicendi conventus de* 1407. f. 7. ſqq. 1408. f. 14. ſqq. *v.* Hauptleut/der Riterſchafft Güt- und Rechtlicher Austrag ihrer *Differentien* unter einander / und gegen Fremde / wie? 1407. f. 9. 10. 1408. *f.* 15. ſqq. *v.* Gerichts-Zwang *via facti* oder thätlicher Zugriff verbotten / Hülff dargegen auf friſcher That. 1407. f. 10. 11. 1408. f. 15. 16. erlaubt / wann? *v.* Gewalt/ der Ritter-Räthen Abordnung auf den Reichs-Tag. 1500. f. 133. Verain mit den Reichs-Stätten/ Burger-Recht allda / *v.* Städt. eingerathen wider unrechten Gewalt/ von Kayſer Sigmund 1422. f. 30. *item* 1429. f. 31. *v.* St. Georgen-Schild/ Ritterſchafft oder Adel / zu dem Adel gehören die Herren ſowohl/ als Ritter und Knecht *item* Clöſter 1407. f. 10. *v.* Grafen/ Hülff von ſolchen allen Falls *executivè* einzulangen wider des Adels Feind / ſo König Ruprecht *anno* 1407. ſelbſt erlaubt. f. 10. Ritterſchafftl. Verainte *anno* 1437. als der Biſchoff von Coſtantz / die Marggrafen von Brandenburg und der Chur-Fürſt zu Brandenburg ꝛc. Die Hertzoge in Bayern/ Pfaltz-Grafen bey Rhein und zerſchiedene Reichs-Städt f. 40. *v.* Verain. *v.* Schwäbiſcher Bund / im Schwäbiſchen Bund Theils *in corpore*, Theils eintzelweiß. *v.* Schwäbiſcher Bund/ unter einem Hauptmann mit Grafen und Herren im Schwäbiſchen Bund/ dero beſondere *Convent.* 1500. *f.* 125. ſq. *f.* 131. *f.* 139. hatten 7. *Vota* auf einem Banck mit *Prælaten* / Grafen und Herren *f.* 126 wie? *f.* 112. *f.* 148. ſq. laſſen die eroberte ligende Güter und Büchſen denen Fürſten/ in deren Koſten ſie dienen ꝛc. mit *Prælaten* und Grafen. 1500. *f.* 127. Ordnung im *votiren* und *ſigilliren* / des Schwäbiſchen Bunds / 1500. *f.* 130. ſq. *f.* 134. 1512. *f.* 135. *f.* 138. 1522. *f.* 147. *f.* 150. ſq. Nahmen des Adels im Schwäbiſ. Bund *de* 1500. *f.* 119. ſq. *f.* 130. *f.* 133. 1512. *f.* 134. in der erneurten Verain / *de* 1512. *f.* 146. 1522. *f.* 147. *Privilegien* / Freyheiten/ *Exemptionen*/ Herrlichkeit / Verträg-Brief / Handfeſt / Recht Gerechtigkeit/

tigkeit / alt Herkommen / Gewohnheit / Kayserlich *confirmirt* f. 134. f. 158. *Immedietät* vom Anfang des Teutschen Reichs 1561. f. 161. sqq. Ursprüngliche *independenz* von denen Reichs-Crayſen 1561. *f.* 161. sqq. Lehen und Herren-Dienſt mit der *Immedietät compatibel f.* 162. *f.* 178. *f.* 188. sq. Gleichmässige/freywillige und un*præjudicir*liche *Association* mit höheren Ständen zu Erhaltung des Land-Friedens f. 162. f. 171. Besondere Haltung des Land-Friedens f. 163. f. 170. Beschwehrung und *Proteſtation* wider des Schwäbiſchen Crayſes Zumuthung einer ungleichen und beſchwehrlichen *Association* wegen des Land-Friedens. f. 163. *ſqq. f.* 127. *ſq.* Vorgeweßte *Tractaten* mit dem Schwäbiſchen Crayß 1561 f. 163. ſqq. *f.* 172. ſq. *Appellation* deswegen *ad Caſarem* 1561. f. 172. in Verainen und *Associationen* des Kayſers und der Lehen-Herren *jura excipirt* / 1561. f. 164. anerbottene Ritter-Dienſt/dem Schwäbiſchen Crayß 1561. f. 165. Zu Erhaltung des Land-Friedens f. 172. ſq. Verlangte Gleichmässigkeit in der Nachteil ꝛc. *item* in Rechten thätlicher Entſetzung und Handlung. 1561: f. 164. ſq. f. 166. ſqq. .f 171. Beſchwehrung wider die zugemuthete und anderſeits *in Effect* gebrachte Landſaſſerey des alten freyen Adels mit Beſchreibung der Landſaſſerey 1561. f. 165. ſq. f. 169. Neuerliche Beſchwehrden in Lehen-Förſt / *Malefiz*, Zoll / Verglaitungen *Proceſs*-Sachen / Einfällen / Gefängnuß / Leibeigenen Leuten / Pfändung Entſetzung / *Turbationen* 1561. f. 166. ſqq. f. 169. Vorſtellung / daß nach des Adels *Oppreſſion* auch anderer Ständen / ſonderlich der Nidern / *it.* der Fürſtlichen und anderer Stifften *Ruin* folgen werde / 1561. f. 161. ſq. 1. Unmittelbare *Subjection* gegen den Kayſer *in perpetuum* zu halten / ohne alle *Separation* 1561. f. 170. 1653. f. 188. ſq. I. Die Landſaſſerey verſchwohren. *f.* 170. f. 188. II. Un*præjudicir*liche Herren- und Lehen-Dienſt *reſervirt*. f. 170. f. 188. III. Gute Nachbarſchafft gegen die Cayß- und fremde Ständ 1561. f. 170. ſq. f 189. *item* Offerirte Ritters- und Kriegs-Dienſt vor andern wider ihre Feind/6. & 7. jedoch alle *Turbation* und Vergwaltungen verbotten/ 1561. f. 170. f. 189. V. Haltung gleichmäßigen Friedens und aus träglichen Rechtens / 1561. f. 170. f. 189. IV. Verhelffende *Execution* der an denen höchſten Reichs-Gerichten ergangener Urthel 1561. f. 171. VIII. *Participation* bey denen eroberten Gütern / *in cauſa* Land-Friedens / wie ? f. 173. IX Haltung der Reichs-Policey-Ordnung / wie ? *f.* 173. f. 189. X. Entſchlagung der wider den Land-Frieden und Adeliche Ehre handlenden / *item* deren / ſo ordentlich Recht und Erkanntnuß nicht leyden wollen / auſſerhalb zu gütlichem Verglich oder wegen naher Verwandſchafft f. 173. 189. *ſq.* XI. In *Differentien* mit hohen und andern Ständen gütliche oder kurtze Rechtlich austrägliche Weg ſampt gleichmässigen Frieden zu *negociren* f. 176. *f.* 190. XII. Am Kayſerlichen Hof der der Ritterſchafftl. beſchwehrden Abſchaffung / oder erträgliche Milderung mit der Ritterſchafftlichen Freyheiten *Confirmation*,

Declaration und *Emendation* zu *procuri*ren f. 176. f. 190. XII. Der *Differen*zien *contra potentiores* gütliche Hinlegung vor einer Kayserl. *Commission*, oder deren fürderliche Rechtliche Entscheidung vor dem Kayserl. Cammer-Gericht / *cum annexo, pendente lite* nichts zu *movi*ren / noch zu *attenti*ren ꝛc. am Kayserl. Hof zu *negoci*ren / f. 176. *f.* 190. XIII. Schrifftliche Verfassung der Ritterschafftl. *Regalien/Exemption*en/ Freyheiten / Teutschen Lehen-Gebräuchen / Gewohnheiten der *de anno* 1488. mit denen *Potentioribus* errichteter *Association puncto* des Land-Friedens / strittiger *Possess*, außträglichen Rechtens ꝛc. *item* der mit andern Ständen habender gemeinschafftlich oder *conditioni*rten Gerichtbarkeiten der Adelichen *Territorial*-Rechten und *Jurisdictionali*en ꝛc. *recommendi*rt / f. 174. f. 190. XIV. *Communici*rung der Adelichen Brief / Register / Rödel / und anderer Urkunden / *urgi*rt / f. 174. f. 190. XV. Aufnehmung dienlicher Kundschafften zu *perpetui*rlicher Gedächtnuß auf gemeine Kosten / f. 175. XVI. *Resolvi*rte Beschickung auf den Reichs-Tag wegen gleichmäßigen Friedens und Rechtens/ wider der hohen und wenigen Ständen *Gravamina &c.* f. 175. *sq.* XVI. Außwürckende *promotoriales* und *recommendaditiæ* unpartheyischer Reichs-Ständen / f. 175. *sq.* XVII. XVIII. In Thätlichen Handlungen der *potentiorum*, von Pfändungen / *Spoliis*, Verstrickung / Gefängnuß / Entsetzung / strittig gemachter *Process &c.* wider die Mit-Glieder auf gemeine Kosten / gegen Schrifftliche *Remonstration* der Adelichen gerechtsame gütliche oder kurtze rechtliche *compromiss*liche Weg zu *negoci*ren / in Unverfang aber *coram competente* das *possessorium* oder *petitorium* zu ergreiffen / und zu *prosequi*ren f. 176. f. 191. hingegen ausserhalb Thätlicher Handlungen führt jedes Mit-Glied seine *Process* auf eigene Kösten / f. 176. f. 191. XIX. Gemeinschäfftliche Hülff zum Unterhalt der unverfolgt Rechtens verjagt- vertriebenen oder unsicher gemachten Mit-Glieder f. 176. XX. Verbottene *Processi*rung vor Cammer- Hof- Land- Cent- und andern Gerichten der Mit-Glieder und dero Angehörigen f. 177. f. 191. XXI. Verglichener Güt- oder Rechtlicher Außtrag vor jeden Orts *Directorio* in erster *Instanz*, da der Beklagte gesessen *f.* 177. f. 191. hingegen die andere *Instanz* vor aller 5. Ritter-Orten *Directoriis f.* 177. vor die höchste Reichs-Gericht / wie und wann? f. 192. *final.* und Endschafft jeden *processus* inner Jahrs-Frist. *f.* 177. XXII. Zeitliche Warnung vor allem Schaden und Nachtheil *f.* 177. *f.* 192. XXIII. Verbottene Trenn- und Sonderung *in perpetuum f.* 177. *sq. f.* 193. XXIV. Gehorsame Nachlebung der *Directorial*-Schlüssen *f.* 177. *f.* 192. jedoch erhebliche Entschuldigung wider die *Directorial*-Schluß erlaubt / *f.* 178. XXV. *Toleranz* der *Religion* nach dem *Religions*-Frieden *f.* 178. *f.* 193. XXVI. Bevogt- und Bevormundung der Wittwen und Waysen ꝛc. deren *Directoriale Assistenz* mit Rath und That / und zwar in Gewaltthaten auf gemeine Kösten, der Ritterschafftl. *Syndicorum* und *Consulenten* schuldige Bedienung

dienung den Adelichen Wittwen und Wayſen / Krafft ihr Ritterſchafftl. Beſoldung / *f.* 178. *f.* 193. nöthige *inventaria* und Rechnung-Abhör in Vormundſchafften 1653. *f.* 193. XXVI. *Directoriale* Abwendung der unordentlich- und fahrläßigen Haußhalter von Adel / *f.* 178. *ſq.* *f.* 194. Verſehung der *prodigorum cum curatoribus bonorum.* *f.* 194. Haltung Adelicher *Parole*, Hand und *Sigill.* *f.* 193. *ſq.* XXVII. Der Unterthanen verbottene Beſchwehrung wider Recht / Billichkeit und altes Herkommen *f.* 179. *f.* 194. *ſq.* XXVIII. Hingegen der ungehorſamen und aufleinenden Unterthanen Gemeinſchafftl. Coërcirung f. 179. f. 195. XXIX. Verbottene Annehmung rayſiger Knechten ohne *Paſsport* ihrer vorigen Herren / f. 179. XXX. Verbottene Verkauffung der Ritter-Güter auſſerhalb des Adels ohne Nothfall / ſonderlich gegen diejenige / in deren Gebiet der freye Güter-Kauff abgeſtrickt iſt / f. 179. f. 195. *ſq.* Verglichenes *Jus Retractûs* gegen Fremde f. 195 *ſq.* ſo dann *Expreſſe Reſervi*rung der alten hergebrachten *Contribution* in *Contract*en gegen Fremde. f. 179. *f.* 195. *ſq.* XXXI. Herren- und Kriegs-Dienſt Annehmung verbotten gegen die Crayß-Ständ / ſo die Ritterſchafft zu der *præjudicir*lichen *Aſſociation* wegen des Land-Friedens ohne Geſtattung gleichmäßigen Friedens und Rechtens dringen wollen / *f.* 179. *ſq.* Hingegen verſprochene Verhelffung zu anderwärten Herren-Dienſten / und in deren nicht Erhaltung zu einem Ritterſchafftlichen Wart-Geld gegen leiſtende Dienſt in Ritterſchafftl. Sachen *f.* 179. *ſq.* XXXII. Beſtellung gelehrter Räth und Diener gegen Jährliche Beſoldung und gewiße Täglicher Zöhrung auf das Pferdt mit einer beſchwohrnen *Inſtruction*, da dann 3. *Convent* in Zöhrung und Lieferungen von der Beſoldung zu beſtreiten / die Dienſt aber zuvorderſt ſeinem Ritter-Viertel / hernach deſſen Mit-Glieder / und endlich dem gantzen Ritter-Stand aller Viertel zu leiſten ſeyn / *f.* 180. *Voti*rung nur *immatriculir*ten *Cavalier*en erlaubt *f.* 196. *ſq.* XXXIII. Jährliche Zuſammenkunfft jeden Ritter-Orts *Directorii* des Jahrs zweymal / aller 5. Ritter-Orten aber einmal / allda die *public*- u. *privat*-Sachen mit der Jährlichen Rechnung vorzunehmen / *f.* 180. *ſq.* *f.* 196. *ſq.* Aller Mit-Glieder *Convent* in Sachen von *importanz.* *f.* 180. *ſq.* *f.* 196. *ſq.* Der nicht erſcheinenden Mit-Glieder obligende anderwärte Begwaltigung oder Straff / *f.* 197. XXXIV. Vorbehaltene *temporale* Annehmung *conditionir*ter Verainen und Bündnuſſen mit einigen *potentioribus* und andern Ständen / zu Sicherheit / Schutz und Schirm gleichen Rechtens und Friedens / wider andere *turbir*ende Stände / gegen vergleichende Ritter-Hülff an Volck im Nothfall ꝛc. jedoch auf Kayſerl. *Ratification.* *f.* 181. XXXV. Gütliche Vergleichung mit einigen Reichs-Ständen oder beſondern Perſonen mit Vorwiſſen des Kayſers / *f.* 181. XXXVI. Außſchlieſſung der Mit-Glieder von der vermehrten Ritter-Ordnung / welche derſelben nicht ſtatt thun wollen / jedoch ohne *præjudiz.* der vorher hergebrachten Viertels Verwandnuß und

Contribution f. 182. *item* Vorbehaltene *Collectation* der Ritter-Güter wider die sich *separir*ende Mit Glieder. *f.* 196. *sq.* XXXVI. Entschuldigung der in Herren-Dienst sich befindlicher Mit-Glieder / mit deren obligendem Rath und Hülff wider der *potentior*um thätliche *Turbation*en und unbillliche Beschwehrungen *f.* 182. *f.* 190. *f.* 197. Der sich *separir*ender Mit-Glieder *denunci*rung dem Kayserl. *Fiscal* zur Straff *f.* 197. XXXVII. Ein *projectir*tes *perpetuir*liches *Ærarium* vermittelst zusamen schiessender nahmhaffter *Contribution* von Mit-Glieder und Unterthanen ꝛc. zu Anlegung verzinßlicher *Capitalien* zu Bestreitung der erforderlichen Außgaben von denen Jährlichen Zinsen / *f.* 182. *sq.* Richtige Steur-Entrichtung auf die *Directorial* Außschreiben *f.* 198. XXXVIII. Verbottene Laster / *in specie* der Gottslästerung / Ehebruchs / Hurerey Trunckenheit / schädlichen Uberflusses ꝛc. *f.* 183. *f.* 187. XXXIX. Anstellendes gemeines Kircken-Gebett für den Wohlstand der Ritterlichen Glieder und gesampter Ritterschafft. *f.* 183. *f.* 197. XL. Gewinnung all- anderer Ritter-Crayſen / zu Annehmung der vermehrten Ritter-Ordnung. *f.* 183. XLI. Vollmacht und Schadloßhaltung der sonderen und samptlichen *Directorial*-Personen *f.* 183. *sq. f.* 198. XLII. In Pflichtnehmung der *Directorial*-Personen und anbefohlene *Secretir*ung der geheimen Sachen. *f.* 184. XLIII. Vorbehaltene *Declaration* und Erklärung der Ritter-Ordnung / nach der Ausschüssen und aller Mit-Glieder Rath / in Sachen von *Importanz f.* 184. *reservir*te Aenderung und Besserung solcher Ordnung *per unanimia aut majora* der Mit-Glieder. *f.* 184. XLIV. Indessen dero Vesthaltung / *f.* 184. *subscriptio* dieser erneuerten Ritter-Ordnung / allein von Außschüssen und Räthen / an der Donau / Kocher / Schwartzwald und Neckar f. 184. Ritterschafftliche *Tractat*en mit dem Schwäbischen Crayß / wegen der *Concurrenz* in Land-Friedens Sachen / *item* Reichs-Kriegen. *v.* **Schwäbisch Crayß** ꝛc. *vid.* Tractaten / *vide* Matricul. *item* wegen wider erlangenden *Voti & Sessionis in Comitiis & Circulis* 1688. f. 376. *v.* **Reichs-Tag** ꝛc. **Schwäbisch Crayß** ꝛc. Matricul *&c.* mit *Prælaten* / Grafen und Herren in einerley *Class* der **mindern Ständen.** *v.* **Schwäbische Crayß-Ordnung** *de* 1563. *tit.* von der Crayß-Hülff / deren gleicher Genuß der Friedens-Schlüssen *in specie* des Ryßwickischen f. 427. f. 431. *sq. item* wegen Gebrauchung des Reichs-Abschieds *de* 1654. f. 426. Kayserliche *Rescripta & Mandata* wider der Reichs-*Cavallier*en *particular* **Lehen-Dienst** in Reichs-Kriegen *de* 1691. *v.* **Lehen / Chur-Pfältzische** *Agnoscir*ung dero *Vasallen* Reichs-*Immediet*ät in Schwaben / Francken und am Rhein-Strohm / *de* 1594. *&* 1602. f. 456. *sq.* Erhaltene Kayserl. *Mandata & Rescripta*, wider die *prætendir*te privilegirte Jurisdiction gegen Pfältzische *Vasallen de* 1617. *&* 82. f. 455. f. 451. der Ritterschafftlichen Mit-Glieder *Processir*ung am Kayserlichen Hof *in* criminalibus,

libus, ob schon die *delinquenten Vasallen* der *potentiorum* in dero Lehens-*District* mißhandelt hätten *de* 1682. f. 457. *sqq.* Ritterschafftl. *Statutum* successionis *suspensivum* der Reichs-Adel. Töchtern biß auf einen ledigen Anfall *de* 1653. f. 460. *sqq.* sonderlich bey Neckar und Schwartzwald 1653. & 1701. f. 462. *sqq. item* bey **Kocher** 515. *sqq. v.* Succession. Kayserl. *Dehortatoria* von gefährlichen **Bündnüssen** mit denen dem Kayserl. Hof abgeneigten *potentioribus*, auch wider der Lehen-Herren zumuthende Lehen-Dienst in derley Fällen *de* 1610.13.16. 20. f. 465. *sqq.* Gleiche *Dehortation* durch Chur- und Fürsten *de* 1620. f. 474. Zollern an die Ritterschafft in Schwaben wegen des Mißheyrathens *d.* 1591. *p.* 510. *de matrimonio comitis cum filia Nobili, Respons. Tubing. ap. Besold. consil.* 88. *p.* 504. Ritterschafft Schwaben *ad Cæsarem contra* simultaneam investituram *Tyrolens*: **Cronburg** betreffend *de* 1616. 542. *sqq.* Der Reichs-Adel hat allzeit unter Kayserl. **Schutz** immediatè gestanden / 546. ist geschwächet worden / *ib. offeriren* sich *pro Cæsare* Gut und Blut aufzusetzen / 547. Ritterschafft *ad Cæsarem contra* simultaneam investituram Tyrol. *quoad feuda Sueviæ de* 1617. 550. *sqq. item* an **Oesterreich** *dicto puncto d.* 1617. 552. *sqq.* Fränckischer Adel an Grafen zu **Isenburg** *puncto successionis* im Erb-Truchsessen Ampt zu **Würtzburg** *de* 1654. 560. *sqq* **Fränckis.** Ritterschafft *Intercession ad Cæsarem pro* **Hessberg** *contra* **Castell** *d.* 1634. **Voigtländische** R. wird andern vom Adel *contradistinguirt* 570. R. hat *propter merita* vom Reich ihre Ehre und meiste Güter 572. R. *immediatè* dem Kayser unterworffen 1074. *sq.* 1053. 885. *sq.* 651. *sq.* 653. 657. 666. 786. 811. 836. legen ihre **Reichs-Anlagen** in die gemeine Ritter-Truchen *ibid.* Adeliche **Güter** sind mit der Contribution dem Kayser und Ritterschafft verhafft 655. Der Rhein/ und Wetterauis. R. Güter in der Grafschafft **Catzenellnbogen** und **Fuldischen Marck** sind dem Land-Grafen von **Hessen** nicht *subject* 663. *sq.* zu denen **Stifftern** werden Reichs-Ritterliche Personen erfordert / 669. *sq.* der Adel hat sich der Zolls-Freyheit zu erfreuen / 670. *v.* Zoll/ die *Prælaten* und andere hohe Geistl. Häupter kommen vom Reichs-Adel her / 672. Fränckischer R. *Gravamina contra* **Bamberg** & **Würtzburg** 682. *sqq.* (1.) *puncto successionis agnatorum in feudis ibid. sqq.* (2.) Verweigerten *Consensus*, so die vom Adel zu Versicherung ihrer Weiber und Töchter Bewitthum und Heurath-Gut außbitten / 692. (3.) Mißbrauchs der Cent-Obrigkeit 693. (4.) Ersteigerung der Lehen-Tax 695. *sqq.* Bambergis. *Remonstration* an Bayreuth vor dero Adelichen *Vasallen* / *in specie* die von Künsperg *contra* die *attentirte* **Bayreuthische Einquartirung** *sub prætextu territorii d.* 1674. 704. *sqq. item eod. puncto & de eod. anno* 707. *sqq.* **Brandenburg-Culmbach** *ad Comitia in puncto remedii suspensivi supplicationis* und *immedietatis* des um Culmbach gesessenen Reichs Adels *de* 1680. 709. *sqq.* R. Freyheiten und *Immunitäten* 724. *sq.*

Ritter-

Ritterschafftl. *Immunitäten* und *Exemptions-Privilegia* 781. *sq.* Der Adel auf dem **Craichgöw** ist etlich 100. Jahr vor der Einverleibung der **Pfaltz-Grafschafft** dem Hertzogthum **Bayern** / dem Kayser *immediatè* unterworffen gewesen 782. Die **Reichs-Grafen** auf dem **Craichgöw** hatten zu Sintzheim *residirt* / *ibid.* R. hat vor diesem ihre Sache durch compromiss außgemacht / 787. R. und sonderlich die Craichgöwis. haben zur Zeit des **Faust-Rechts** sich in Chur-Pfältzis. Hof- und Kriegs-Dienste begeben / *ibid.* ist *per Mandatum Cæsar*, zum Schwäbischen Bund unter St. Georgen-Schild zu tretten selbiger *injungirt* worden. *ibid.* Der Reichs-Adel ist mit denen **Pfaltz-Grafen** aus keiner Schuldigkeit / sondern *jure confœderationis* zu Feld gezogen / 789. Die **Craichgöwis.** Ritterschafft und am **Rhein** hat Chur-Pfaltz nicht / sondern dem Kayser *contribuirt* / *ibid.* Chur-Pfaltz hat Kayserl. Commissiones an bemeldte R. übernommen / *ibid. sq.* Kayserl. *Privilegium* dem Reichs-Adel nicht vor **fremde Gericht** zu ziehen. 802. *sq.* 811. *Extract Decreti Carolini d.* 777. dem Reichs-Adel ertheilt 822. Kayserl. *Rescript* an den Adel vom **Craichgöw** *puncto conjunctionis* mit dem Schwäbis. Bund *d.* 1488. 826. Chur-Pfältzis. *Instruction ad Cæsarem in contrarium de eod. anno* 826. *sqq.* **Chur-Pfältzis.** *favorable* Antwort an die Riterschafftl. *Deputirte puncto* dero *Immedietät* und Freyheiten / 830. *sq. item* **Chur-Pfältzis.** *favorable Resolution de* 1594. 831. R. F. an **Pfaltz** *puncto* administrationis & Curatelæ Palatinæ *d.* 1612. 839. *sqq.* **Würtzburgis.** Vergleich mit der Ritterschafft *puncto diversorum, præprimis in* feudalibus *d.* 1461. 851. *sqq.* Die von der R. im Würtzburgis. sind nicht vor die **Westphälische** Gerichte vorzunehmen / *nisi in casu protractæ justitiæ* 854. R. ist von denen **Reichs**-Oneribus *eximirt* / 892. Kayserl. Majestät pflegen mit selbiger wegen einer Rütter-Hülff *tractiren* zu lassen / 893. R. hat sich zu Kayserß *Sigismundi* Zeiten wider die Hussiten wol gehalten / 899. wolte seine *Garde* seyn / und er sie ins künfftig darzu gebrauchen / dem Kayser das Panier vorzutragen / *ibid.* 924. In dem Treffen in Hungarn wider die Türcken *anno* 1552. sind nebst dem König *Ludovico* viele von der R. geblieben / 900. Kayser *Carolus V.* Hatte seine Zuflucht zu der R. genommen / 900. R. Ist nach getilgtem Schmalkaldischen Bund *in salvo* geblieben *ibid.* Der Ritterschafft **Persöhnl. Folgen** denen Römis. Kayßern zu Kriegs-Zeiten hat unter *Carolo V.* aufgehört / 901. *tempore Caroli V.* ist der R. Charitativum aufkommen / 901. Ist ein *oportet* daraus worden / *ibid.* wie bey denen Frantzösischen und Spanischen *Donativis* 901. *sq.* Durch den Matricular-**Anschlag** kan die R. ein Stand des Reichs werden / 902. sich *contra manus potentiorum* besser erhalten / *ibid. sqq. Lerchii* Bedencken über des Adels Conservations-**Mittel** 909. *sqq.* R. hat in vorigen Zeiten viel erlitten / 910. R. haben gewiße *General-Capo* und Ober-Directoria zu wehlen. 911. *sq.*

Ver-

Verschiedene Consilia wegen der R. Aufnahm 912. *sq.* R. *Gravamina ad Cæsar. contra potentiores d.* 1578. 914. *sqq. d.* 1580. f. 926. *sqq.* R. erkennet niemand/ als den **Kayser** zum Ober-Haupt / 915/ R. hat ihre sonderbare **Außträge.** *ibid.* Verschiedene Dignitäten. 915. *sq.* R. hat ihre **Güter** nicht beysamen / sondern bey und in verschiedener Herren *Territoriis* 916. *sq.* 928. sind viele R. **Güter** in anderer Herren Hände gekommen / 922. R. ist dardurch sehr geschwächt worden/ *ibid. sq.* so dem Kayser und Reich sehr schädlich / 924. aller Adel fliesset vom **Kayser** / als der Brunquell her / 927. **Fränckis.** Ritterschafft Vorschlag *ad Cæsar. puncto* Conservationis *Equestris & abolitionis Recessûs* Deputationis *d.* 1586. 929. *sqq.* Der R. kan durch die **Reichs**-Constitutiones geholffen werden 929. R. Schwaben *contra* den Deputations-**Tag in Pfand**- und Arrest-**Sachen** *d.* 1588. 932. *sqq.* **Kayserl.** *Resolution puncto gravaminum Equestrium d.* 1591. 943. *sq.* **Kayserl.** Versicherung sich der R. anzunehmen/ *ibid.* **Kayserl.** Vorwurff an die R. wegen *Submittir*ung unter die Fusten/ *ibid.* Francken-Ritterschafft *contra* fremde Ein*quartir*ung *ad Electores d.* 1640. f. 999. *interceſſio Electorum hoc puncto ad Cæsarem d.* 1640. f. 1001. *gravamina Equestria ad Cæsarem d.* 1613. 961. *sqq.* (1) über die Begwaltigung der *potentiorum* (2) Verlängerung der Processen (3) *Violir*ung der Privilegien/ (4) Verschub der Rechtlichen **Hülffe** (5) Verweigerung der Contribution in die Ritter-Truchen/ (6) Schwäbischen **Land-Gerichts** *Proceduren* (7) simultaneam investituram wegen der Oesterreichis. Lehen in Schwaben. (8) die Marggrafschafft **Burgau**/ wegen der anmassenden Lands-Fürstl. Obrigkeit (9) die Fränckis. Fürsten und *Prælaten* bl./ Reichs-Hof-Raths *Relation pcto gravaminum Equestrium*, *d.* 1614. 990. *sqq. Conclusum Cæsar. puncto* dimissionis *Directorialis* officialium *Equestrium in causa* Marchtaller *contra* Ritterschafft **Kocher** *d.* 1718.. 1012. *sq.* *Carolus V.* hat die R. im **Schmalkaldischen Krieg** *neutral* zu seyn errinnert/ 1035 die von der R. sind keine Landsassen 1059. *sqq.* ob der R. in Schwaben rathsam / sich *cum potentioribus* in **Bündnuß** einzulassen? 1070. **Fränckis.** Ritterschafft *Immunität ibid.* Ob die R. auch **werben** solle? 1071. Ritterschafftl. District in 5. Theil ausgetheilt 1075. *sq.* Die R. hat jederzeit ihre eigene **Vogtey** und Jurisdiction gehabt / 1080. *sq.* Schwäbis. R. *ad Cæsarem contra Status turbantes & eximentes d.* 1628. 1198. *sqq.* Uhralte *Liberät* und *Exemption* des Reichs Adels 1202. Entziehung der Ritterschafftl. Mit-Glieder / *sub prætextu* hoher Obrigkeit 1205. Kayserl. **Verbott** / daß sich die Mit-Glieder nicht in fremden **Schutz** begeben *ibid.* R. in 3. Crayß eingetheilt 1316.

Ritterschafftl. Deputations-**Raths Verordnung** *de* 1651. f. 199. *sqq.* I. *von* 4. *Cavallieren* / 2. Gelehrten / einem *Secretario* und *Registratore.* 2. *Scribenten.* f 199. II. *ratione* Religionis die *Parität* bey *Cavallieren* und Gelehrten f. 199. III. *Pro objecto*

die *negotia puncto gravaminum contra turbatores extraneos* f. 200. IV. In *privat*-Strittigkeiten der *Cavallieren* und Unterthanen. f. 200. V. *in causâ Religionis*, wie? 200. VI. Die *præsentes* warten nicht auf die *absentes*. f. 200. VII. *in votando* die Gelehrte zu erst mit ihren *votis consultativis*, hernach die *Cavaliers cum decisivis*. f. 200. VIII. *in causis publicis* auf gemeine *Spesen*. wie VIII. Die Kayserl. *Rescripta*, *Mandata* und *Commissiones* aber auf Kösten der *Impetranten* f. 200. IX. Jährliche Zusamenkunfft in Eßlingen / jedes mal 4. Wochen lang. f. 200. IX. Der Gelehrten beständige Wohnung in einer Reichs-Stadt / f. 201. X. In Sachen / da *periculum in mora*, wird an das *Directorium Ordinarium* recurrirt / oder in Schrifften *coram Deputatis*, auch ausserhalb der Zusamenkunfft auf Kosten der Kläger verfahren. f. 201. XI. Jährliche *Relation* der *expeditionen* an die Ritter-Ort f. 201. XI. Jährliche *Visitation* solchen *Deputations*-Rath von denen 5. Ritter-Orten f. 201. XII. Jährliche *Salaria* ohne Einrechnung der Rayßen und Zehrungs-*Spesen de* 5350. fl f. 201. XIII. Umlegung Jährlicher 8000. fl. die Ausführung der gemeinen Sachen / Botten-Löhn / Post-Gelder und andere Außgaben betr. f. 201. *sq.* XIV. Alles ohne *Præjudiz* der Ritter-Verainen / Verträgen / *Privilegien* / Rechten und alten Gewohnheiten / f. 202.

Ritters-Hülffen. *v.* Charitativ-Subsidien. *origo*, *qualitas* 901. *sqq.* cessirung der Persöhnl. Ritter-Diensten wann? *ibid. v.* **Steuren.**

Reichs-Steuren / davon befreyt die R. Ritterschafft 892. *item contra* fremde Einquartierung *querelæ Equestres cum interceßione Electorali ad Cæsarem de* 1640. *p.* 999. *sqq.*

Reichs-Matricul, ob derselben Annahm der R. Ritterschafft zu rathen? 907. *sqq. v.* Matricul & **Ritter-Matricul.**

Rodenstein / Eckinger Herz zu R. 864. *sq.*

Rosenbach / Dietz von R. 662.

Roßbach / Bernhard Speirer von R. 775.

Rosenberg / Albert Christoph von R. 842. 843. *sq.*

Roth / Hans von R. *anno* 1392. f. 3. 10. Hans Ritter 1407. f. 6. 4. bey Donau 1488. f. 95.

Rothenhan / Hans Georg von R. 842. 843. *sq.*

Rothenstein / Conrad und Ulrich 1392. f. 4. 1413. f. 27. bey Donau 1488. f. 94.

Rothweil / Kayserl. *Rescript* an Rothweil *puncto Collectationis de* 1601. f. 336. *sq.*

Rudesheim / Melchior von R. 770. **Rüden** von C. *ibid.*

Rumrod / Philipps von R. 929. 935.

Riepurr. 1488. bey Neckar. 98.

Rußwurm / Anna Petronella von R. 519. Carl Ludwig von R. 1289.

S.

Sachsen / Christian Hertzog zu S. Chur-Fürst / 541. Johann Georg zu S. *ibid.* 1272. Johan Hertzog zu S. 581.

Sach-

Sachsenhausen / Rudolph von S. 864. *sq.*

Sachsenheim / Hans von S. 767. Wolff von S. 864. *sq.*

Sacrorum jus. *v.* Religion, allerhand *Deductionen*, *responsa*, bedencken *Statuum Imp. & Jctorum*, *cum Gravaminibus Equestribus contra Turbationes p.* 1022. biß 1070.

Sainsheim / Georg Ludwig von S. 561.

Salvaquardia, Ritterschafftl. Beschwehrden wegen der *S. G. extension* auf Adel. Güter / 1228. *sq.*

Saltzgelder / Ritterschafftl. Beschwehrd wegen deren Erhöhung im Oesterreichis. 1228.

Sarwerden / Friderich Graf zu S. 864. Johann von S. *ibid.* 871.

Saulheim / Christoph Hund von S. 829.

Sayn / Heinrich und Hermann Grafen zu S. 666. *Gravamina Equestria puncto Landsassiatûs Nobilium contra* Nassaw-Sayn. *de* 1576. 1580. 1624. *p.* 650. *sqq.* 654. *sqq.* 666. *sqq.*

Schad / bey Donau 1496. f. 116. im Schwäbis. Bund 1500. f. 120. Johann Philipp Sch. 1165.

Schaumberg / Hans Ott von Sch. 842. 843. *sqq.*

Schechingen / Ludwig von S. 765.

Scheltwort / darwider zuerst die Rechts-Erbietungen / in deren nicht Annehmungs-Fall aber die Befehdungen ꝛc. als wider die Böhmen wegen St. Jörgen Panners-Führung wider die Türcken / *anno* 1392. f. 1. die Scheltwort untereinander aufgehoben 1463. f. 42. 1496. f. 103. 1488. f. 83. Verain wider eines andern Scheltwort / 1488. f. 83. 1496. f. 103.

Schellenberg / 6. Töltzer / Marck / Elgo / *Marquard*, Hans / Heinrich 1392. f. 3. 6. in der Verain wider die Appenzeller 1407. f. 6. *item* 1408. f. 12. *item* 1409. f. 21. damals Marck genannt Rüthy Ritter-Hauptmann des Theils in Allgöw f. 15. f. 27. *Marquard* Ritter-Hauptmann 1437. f. 32. 33. Schellenberg / Würtenbergis. Diener 1447. f. 41. 4. bey Hegöw 1488. f. 93. *Sabina* von Sch. 1209. Burckhard und Schwickhard von Sch. 1227. *Arbogast* von Sch. 1257. K. *Rescript contra* Schellenberg *puncto Collectat. d.* 1630. 1257.

Schelkrüppen / Johann Conrad Gerpel von Sch. 829.

Schenck. *v.* Staufenberg / *anno* 1392. in der Verain f. 4. 3. bey Donau 1488. f. 95. bey Kocher 97. bey Neckar f. 97. *Cæsar. Rescript.* wegen Amertingen *contra* Oettingen 1166.

Schertle / Wolff Ludwig von Sch. von Burtenbach 517. Ernst Friderich Sch. von B. 518. Hans Friderich Sch. von B. 1020. Hans Conrad Sch. von Binßwangen 1104. Johann Heinrich Sch. von B. 1224.

Schilling / Oesterreichis Rath im Schwäbis. Bund 1488. f. 82. bey Kocher 1488. *f.* 91. 96.

Schindel / Hans Sch. von und zu Unter Raithenau 1227. 1239. *sq.*

Schinen / Georg Rudolph von Sch. 1242. Rudolph von Sch. 1248.

Schmalkaldis. Bund / 900. 1035.

Schmirding / Jobst Wilhelm von Sch. 681.

Schort / Christoph David Sch. zu Traystadt und Eichelsdorff 685. sq. Hans Sch. zu Irthausen *ibid.* *Alexander* Sch. 686. Philipp Sch. 686.

Schönen / Hans Christoph von Sch. 129.

Schrifften / *Documenta*, dero *Colligir*ung *recommendir*t f. 175. f. 190. Schrifftliche Verfassung der Ritterschafftlichen Rechten / Freyheiten / *Regalien* / *anno* 1560. für nöthig geachtet / f. 175. f. 190.

Schrimpff / Philipp Wolff Caspar Sch. von Berga 684. Albrecht Sch. *ibid.*

Schulden / wer nichts zu verpfänden vermag / soll schwöhren inner 14. Tagen des Gerichts Zwäng zu meiden / biß er bezahlt / wie? 1463. f. 42. *sq. v.* Gerichts-Zwang.

Schutz / Schirm verbotten / ohne der Ainung Ausnahm / 1488. f. 87. 1496. §. 34. f. 110. sq. 1500. f. 128. 1205. *v.* **Verain.** *v.* **Landsasserey** / Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit 731. 1203. was die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit auf sich habe? 1069.

Schütz / Hans Michel Sch. vom Eintingerthal zu Baysingen / 1020.

Schwaben / der 4. Thurnier-Landen eines / des Adels Nahmen im Thurnier *de* 1485. zu Heylbronn f. 58. die Grafen und Herren unter dem Nahmen der Ritterschafft / von dem Land Schwaben / allda gegenwärtig / f. 58. Grafen und Herren unter der Ritterschafft / als Ritter- Hauptleut und Gesellen vor ältisten Zeiten *de* 1392. 1407. f. 8. 9. *sqq. v.* Grafen und Frey-Herren. *v.* Ritterschafft. Schwaben hat kein n eigenen Fürsten / sondern gehört für andern Landen ohn alles Mittel dem Kayser und H. Reich mit *Prælaten* / Grafen / Rittern / Herren und Knechten / auch Städten 1487. f. 71. 1489. f. 92. Die *Prælaten* / Grafen / Herren / Ritter / Knecht / Städt werden von Kayser Friderich zur Bündnuß untereinander wider anderwärten Gewalt bey *pœn* 100. Marck Löthigs Golds angehalten / 1487. f. 70. sqq. Verain *de* 1488. f. 72. Gebett für den Schwäbis. Bund 1488. f. 81. *item* Meß-Aempter *ibid.* Hauptleut und Räth des Schwäbis. Bunds von seiten Oesterreich / Würtemberg / der *Prælaten* / Grafen / Herren / Ritter und Knechten St. Jörgen-Schilds / der Städten 1488. f. 82. sq. Der Schwaben *Situation* zu der Römer und folgenden Zeiten 1076. sqq. der alten Sch. Ruhm. 1090.

Schwäbischer Bund / Im Schwäbischen Bund eroberte ligende Güter und Büchsen der Fürsten / davon *Prælaten* / Grafen / Herren und Adel / dieweil sie in der Fürsten Kosten seyn / nicht *participir*en. 1500. f. 126. sq. Gemeine Beut / was? 1500. f. 126. sq. *vide* Verain / dessen Ursach wider fremde *Nation* und andere widerwärtige / *item* zu Erhaltung Fried und Rechtens 1497. f. 117. *& sq. vid.* St. Georgen Gesellschafft / Kayserl. *Rescript* solchen zu verlängern. *de* 1497. f. 117. *Prorogation de* 1500. f. 119. *sqq. &* 1512. f. 136. Ursachen / f. 121.

von

von Hoch- und Nidern Stands f. 119. sq. f. 136. Ritterschafft *in Corpore* im Schwäbischen **Bund** *d.* 1488. biß 1499. f. 119. sq. f. 134. sq. Rechtliche Außträg verglichen f. 122. *v.* Gerichts-Zwang / 3. Bänck allda / 1. Der Fürsten. 2. Des Adels Banck von *Prælaten*/Grafen und Ritterschafft. 3. Der Städt Bänck / in jedem 7. *Vota.* 1500. f. 126. 1512. f. 137. Erneuerung *de* 1512. f. 134. Der *Confœderirten* Nahmen f. 134. sq. *item de* 1522. f. 147. *sq.* Erneurung *de* 1522. f. 147. *sq. v.* Verain. *modus* bey Außwechslung der Gefangenen 1500. f. 126. *sq.* Bunds-Hülff gegen die *Prælaten* / Grafen und Adel / auf wessen Kosten? 1500. f. 127. im Schwäbis. Bund *reservirt* eines jeden Recht zu seinen Dienstbarkeiten / Lehenschafften/ Oeffnungen und Pfandschafften 1500. f. 127. was sonst für Sachen? 1500. f. 128. *v.* Verain. Annehmung weiterer Verainen / Dienst und *Protection*, wie? 1500. f. 128. 1512. f. 145. *v.* Verain. Beschaffenheit der nicht erblicher oder *ad dies vitæ* seyender Diener / *ratione* deren Beschirmung 1500. f. 128 129 Ordnung der *Sigillirung* der *Confœderirten* / 1500. f. 130. f. 134. f. 138. f. 146. f. 150. *sq.* 3. Bunds-Brief / davon die *Prælaten* Grafen / Herren und Adel nur einen / und die Reichs-Städt nur einen gehabt/ 1500. f. 130. Beaydigung der Hauptleuten und Räthen 1500. f. 132. *sq.* Beybrief der angenommenen *Confœderirten*/ 1500. f. 133. Außnahm / wessen? f. 133.

Schwäbis. Crayß / *Differentien* mit der Ritterschafft *puncto associationis* wegen des Land-Friedens 1561. f. 162. *sq.* Ritterschafftliche *Independenz* vom Schwäbis. Crayß / f. 162. Ritterschafftliche Beschwehrden wider den Schwäbis. Crayß insgesammt / und dessen Ständ *in particulari* nicht nur *puncto* der *Concurrenz*, sondern anderer *particularen turbationen* f. 162. *sq.* f. 166. f. 172. bemeldter *Differentien* Güt- oder Rechtliche Entscheidung *coram Cæsare*, wie? f. 171. f. 174. f. 188. *sq.* f. 190. *sq.* Kayserl. *Rescript* an den Schwäbis. Crayß wegen der Ritterschafftlichen *Association puncto* des Land-Friedens 1561. f. 404. sqq. Unter gleichem Genuß des Friedens und Rechtens. *v. Tractaten.* Kayserl. Schreiben an die Ritterschafft in Schwaben / wegen dero Hülff und *Conjunction* mit dem Schwäbis. Crayß/ wider den *Proscribierten* Manns-Felder *de* 1622. f. 370. zu einem *quanto matriculari* 100. fl. *pro simplo* gegen Erhaltung *voti & sessionis in Circulo* an Seiten der Ritterschafft in Schwaben *offerirt* / wie? 1688. f. 376. 377. *v.* Reichs-Tag. *anno* 1689. auf solchen Fall waren noch 200. fl. *pro simplo*. so sonsten der Kayserl. Hof-Cammer zugegangen der Schwäbis. Crayß-*Cassa durante bello assignirt* / f. 381. *sq. v.* Ritter-*Matricul.* *Conferirung* der Reichs- und Crayß-Ständen verwilligten Sommer-Monaten mit denen Ritter-Hülffen *de* 1594. biß 1685. & 95. f. 390. sq. f. 392. sqq. Kayserl. Schreiben an den Schwäbis. Crayß/ die Ritterschafft über ihr verglichenes *quantum matriculare in oneribus extraordinariis belli* nicht zu treiben/ sondern bey dem

dem 27sten Theil des *Circuli* zu lassen/ biß nach *Indagirung* aller *Interessenten* Kräfften und Vermögen eine andere *Proportion* vest gestellt werde *de* 1695. f. 398.

Schwandorff/ Hans Caspar Kechler von Sch. 1020.

Schwalbach, Melchior von Sch. 581.

Schwartzenburg/ Mannfried und Johann Flach von Sch. 775.

Schweden/ Königl. Schwedisch *Rescript puncto Collectationis* für die Ritterschafft/ *de* 1634. der Schwedischen *Satisfaction*-Gelder *Repartition* auf die Ritterschafft *salvâ exemptione de* 1650. f. 392.

Schwendii/ *Alexander* von Sch. 1165.

Seckendorff/ Reichs-Hof-Raths *Conclusum puncto* ledigen Anfalls *contra* Rüdin von Bödigheim und Collnberg *de* 1701. 519. Johann Philipp von S. 519. *D.* Burckards Bedencken *puncto successionis feud.* Seckendorff *contra vasallos* in Nürnberg bl. *d.* 1613. 554. sqq. Georg Friderich von S. 842. *sqq.*

Securitas, Kayserl. *Resolution puncto securitatis publicæ d.* 1669. 1154. sq. 891. 893. *item de* 1671. f. 894. *Cæsareum Rescriptum* an Francken *puncto securit. publ. de* 1673. 1155. *sq.* Fränckis. Crayß *h. puncto* an die R. in Francken *cum recessu & protocollo de* 1638. 72. 73 *p.* 890. 895. sq. Ritterschafftl. *privat*-Bedencken darüber 897. 909. Fränckis. Ritterschafft *ad Cæsarem dicto puncto d.* 1674. 1156. sqq. Reichs-Gutachten *dicto puncto*, *de eod. anno* 1158. sq. Fränckis. Ritterschafft an den Fränckischen Creyß *dicto puncto de eod. anno* 1159. sq. *item* wegen Schwaben *pcto* Land-Friedens *& securitatis publicæ. d.* 1561. 62. *d.* 1670. 372. 404. sqq. 884. *d.* 1622. 888. Newhausii. *& Baron* Ulmis. Bedencken *dicto puncto de* 1560. *&* 1604. 883. 885. *v.* **Schwaben.**

Sententia, Ritterschafftl. *remarquen* bey denen *sententiis interlocutoriis & definitivis puncto obscuritatis* 958. sq. *item* bey der *Execution* der *Sentenzen* 959.

Sickingen/ 1488. f. 74. Frantz Hauptmann der Verain am Rhein-Strohm/ Craichgöw und Ortenau 1522. f. 154. Hans von S. 766. 768. 773. Martin von S. 767. Frantz von S. 790. 791. 829. 833. Frantz Sickingis. Verglich mit Hessen und Baaden *de* 1518. 833. sq.

Simultanea investitura, *Tyrolensis in feudis austriacis Sueviæ*, *Gravamina Equestria* dargegen *in specie* wegen Cronburg und sonsten *d.* 1616. 17. 13. *p.* 542. sqq. 552. sqq. 961. sqq.

Sötern/ Magdalena Isabella von S. 519.

Soldaten/ Kayßiger Knechten verbottene Annehmung ohne Paßport 1561. f. 179.

Solms/ Johann Graf zu S. 864. 870. Johann der Jung Graf zu S. *ibid.* 870. Kayserl. *Rescript. contræ* S. vor die Ritterschafft *d.* 1716. 1297.

Sparneck/ Rüdiger von Sp. 505.

Spät/ von Immendingen/ Heinrich 1392. f. 1. 1488. f. 82. f. 90. bey Hegöw 1488. f. 94. bey Donau f. 94. Hans Ludwig 1234 Ulrich 1241. 1248.

Sper-

Sperberseck / 1488. f. 91. bey Kocher / 1488. f. 96. Hans Ludwig von Sp. 518.

Spolium. *v.* Entsetzung. was bey *Spolien* für Klagen und *Proceſs* zu *obſerviren* / 951. ſqq. Ritterſchafft bittet *in ſpolio notorio Mandata S. C.* zu erkennen / 951. *Gravamina Equeſtria* in Pfand- und *Arreſt*-Sachen *d.* 1581. 932. ſqq. *&* *d.* 1599. *p.* 945. ſqq. *Correſpondenz* deeßhalben mit dem Teutſchen Orden und untereinander in Schwaben und Francken *d.* 1588. *p.* 934. ſqq.

Speyer / Hans Ludwig von Sp. 767. Dieter Riebs von Sp. *ib.* Reinhard Biſchoff zu Sp. 789. Matthes Biſchoff von Sp. 833.

Sponheim / Philipps Wilhelm von Sp. 770. Wolff von Sp. 770. Eberhard von Sp. 772. Johans Graf von Sp. *ibid.*

Stadion, Joſt und Wilhelm 1392. f. 4. *anno* 1407. Hans in der Verain *contra A.* f. 6. 1408. f. 12. *item* 1409. f. 22. 1437. f. 33. *item* im Thurnier *anno* 1485. f. 58. 1488. f. 82. 5. bey Donau f. 94.

Stätten / Reinhard von St. 842. 843.

Stain / Hans von St. 1392. f. 2. Heinrich / Walther / Conrad / *item* Conrad. 3. mal f. 3. 5. 10. Brüder in der Verain wider die Appenzeller 1407. f. 6. *item anno* 1408. f. 12. ſq. *item* 1409. f. 21. ſq. darunter Berthold zu Künſperg / Ritter-Hauptmann f. 17. Conrad zu Klingenſtein / Ritter-Hauptmann an der Donau f. 21. 1413. f. 27. 1437. f. 33. bey Donau 1488. f. 94. bey Kocher f. 96. bey Neckar f. 97. ſq. Wolff Ludwig Freyherr von St. 518. 1151. Valtin von St. zu Allertzhauſen 687. Carl Leopold und Heinrich Ludwig Freyherren von St. 1013. *Bruno* Freyherr von St. 1206.

Städt. *vid.* Reichs-Städt / des Adels Bürger-Recht üblich / *vid.* Burger-Recht / der Städten Diener / die Herren und andere von Adel / wie 1408. f. 17. *v.* Diener. Verain mit der Ritterſchafft als *anno* 1409. der Stadt Coſtantz wider die Appenzeller f. 21. ſqq. mit würcklicher Hülff an Volck / mit der Stadt und ihrer Schlöſſer geſtattender Eröffnung / mit freyem Kauff des Korns / Koſt / Kauffmannſchafft f. 24. ſq. Der Reichs-Städten Verain mit der Ritterſchafft wider unrechten Gewalt von Kayſer Sigmund ſelbſt eingerathen / warum? 1422. f. 30. *item* gebotten 1487. f. 70. ſqq. Die Reichs-Städt Schafhauſen / Uberlingen / Buchhorn / Ratolzell und Dieſenhofen 1437. mit der Ritterſchafft veraint. f. 40. *item* Pfullendorff *anno* 1463. f. 42. Der Städt Hauptleut und Räth im Schwäbiſ. Bund 1488. f. 82. Der Städt und der Geſellſchafft St. Jörgen-Schilds Verain mit der Geſellſchafft des Löwen / 1490. f. 100. Sieglende Städt / als Ulm / Nördlingen / Hall und Dünckelsbühl f. 100. *Gravamina Equeſtria & Reſpect. Caſ. Reſcripta contra* zerſchiedene Reichs-Städt *puncto* Zolls *&* *Collectationis*, als *contra* Memmingen / Ulm / Rothweil / Gmünd / Lindaw / Ravenſpurg ꝛc. Pfullendorf / Buchhorn. *v.* Steurbarkeit. *v.* Zoll.

Stamm = Baum / Stamm-Bäum *probiren in antiquis* 606.

Stammheim / Hans Wolff von St. 1224.

Sternfelß / 1488. f. 74. bey Neckar 1488. f. 98.

Städtner / 1488. bey Kocher / f. 97.

Stein-Callenfelß / Friderich von St. 771. Berthold von St. 1232.

Stetten / Götz von St. und Saldeneck / 765. Hamman von St. 770. Bernhard von St. 845.

Steur/davon abzuziehen die Jährliche Zinß und Leibgeding / *item* die Beynutzungen/ als Frevel / Fall/ Glaß und Dienſt Geld / 1488. f 80. die Steur Jährlich zu vermehren oder zu mindern / da mann 10. Pfund Gelds Jährlich Gült zu- oder abgenommen / 1488. f. 80. *Execution* , *item* Leiſtung der *Moroſen* in Steur-Sachen 1488. f. 89.

Steurbarkeit / die Steurbarkeit/ *Collectation* denen Ritter = Hauptleuten *ratione quanti cum executione* überlaſſen *anno* 1407. f. 8. 9. *vid.* Haupleut / *vid.* Raißbarkeit/ zur *Defenſion* und *Offenſion* wider die Feind / und *Conſervation* der Ritterlichen Geſellſchafft *anno* 1407. f. 8. 9. 1408. f. 17. *ſqq.* 1413. f. 29. nach Anzahl eines jeden Jährlichen Gülten/ 1463. f. 47. 1488. f. 89. der Ritterſchafftlichen St. *expreſſe Reſervation* in denen *Contracten* gegen fremde 1561. f. 179. 1653. f. 195. *ſq.* *item* gegen die ſich *ſeparir*ende Mitglieder f. 196. ein *perpetuir*lich *Ærarium* von verzinßlichen *Capitalien* aus Steuren der *Cavallierē* und Unterthanen f. 182. f. 198. *modus exequendi moroſos* f. 198. Kayſerl. Freyheit und *Confirmation* wider Hoch- und Niedere *Poſſeſſores* der Eigenthum / und Lehenbahrer Ritter-Güter / ob ſchon die Lehenherren ſelbſten *de* 1566. f. 248. *ſqq.* Reichs-Hof-Raths-Gutachten *hoc puncto de* 1601. f. 250. *ſqq.* ferner *confirmirt* 1672. f. 255. *ſqq.* 3. Kayſerl. *Mandata puncto executionis* wider die Mitglieder, Beamte, Unterthanen und Innhaber, *in ſpecie* wider die Mitglieder, ſie haben Unterthanen, Güter oder nicht/ mit Verbietung aller *Separation*, frembden Schutzes und Schirms ꝛc. *de* 1630. f. 257. *ſqq.* *item puncto executionis* nicht nur zu Beſtreitung der *Charitativ-Subſidien* und Ritter-Hülffen, ſondern auch der *Caſſæ* Schulden / und der zur *Conſervation* des Ritterlichen *Corporis cum añexis* erforderlicher Ausgaben / *dd. ll. & d.* 1652. f. 262. *ſqq.* auch *manu militari de* 1684. f. 264. *ſq.* *cum poſſeſſorio ſummariſſimo, rejectis quibusvis exceptionibus ad petitorium ſub renuntiatione plenitudinis poteſtatis Cæſareæ de non eximendo anno* 1688. f. 268. *intimirt* an die höchſte Reichs- und Oeſterreichiſche Gerichte *de* 1688. f. 273. *ſqq.* f. 275. *ſq.* die entzogene Ritter-Güter wieder herbey zu bringen ꝛc. und zu deſſen End *ſpecificirter* die *Poſſeſſores* an Kayſerl. Hof einzuſenden, 1591. & 1605. f. 276. *ſqq.* Kayſerliche *Reſcripta puncto collectationis reſtituendæ* I. an Oeſterreich wegen der Herrſchafft Schramberg und des Städtleins Obernau *de* 1601. f. 327. *de* 1605. wegen Nordſtetten und Iſenburg f. 328. *II.* An Coſtantz *de* 1593. f. 328. *ſq.* *III.* An den Biſchoff zu Augſpurg wegen Stainenkirch und Grünenbaind, *de* 1598. f. 329. *ſq.*

sq. Bischofflich Augspurgisch *favorable* Erklärung *puncto continui*render *collectation* in denen erkaufft und vermannten *Allodial*- und *Feudal*-Gütern *de* 1605. f. 330. dargegen der Geistlichen Besteurung im Ritterschafftlichen Gebiet Bischöfflicher seits ausbedungen worden/ *dd. ll. item* Kays. *Rescripta* und *respectivè Mandata*. *IV.* An das Stifft Kempten/ wegen Langeneck *de* 1676. f. 333. *V.* An das Stifft-Ellwangen *de* 1603. f. 334. 1652. wegen Dellmesingen f. 334. *sq. de* 1601. wegen Alfingen/ Abtsgmünd/ Wöllstein und Heuchlingen f. 336. *sq. VI.* An das Hochfürstl. Hauß Würtemberg *de* 1601. f. 336. *sq.* wegen Kirchentellesfurth/ Metzingen im Göw/ Marschalckzimmern/ Stammheim/ Sachsenheim/ Roth &c. *de* 1606. f. 338. *sq.* über obbemeldte Güter/ wegen Neuneck/ Fehrbach/ Thumblingen/ Ober- und Unter-Walden/ Pflummern/ Hirschland/ Enabeuren/ Höpfigheim/ Dettingen/ Ockenhausen/ Alsdorff/ Falckenstein/ Eselsburg/ Geisingen/ Heutigsheim/ Beyhingen Hartenеck/ Degenfeld/ Nenningen/ Neu-Steißlingen/ Befingen/ Crespach/ Nüfern/ Lutzenhard/ Thalheim/ *item* wegen Nellingsheim/ Roth/ Rieth/ Böhringen/ Beuren/ Neidlingen/ Gutenberg/ Schwiebertingen/ Eschelbronn/ Eckwalden/ Stauffeneck/ Wintzingen/ Wendelsheim/ Oßweil/ Zatzenhausen/ Schloß Tußlingen &c. &c. *item d.* 1628. & 30. *p.* 1208. 1257. sqq. 1222. 1324. sqq. 1236. sqq. *de* 1601. wegen Geratstetten *f.* 336. *sq. de* 1699. wegen Lindach Kayserlich *Mandatum S.* *d.* f. 340. sqq. *de* 1700. wegen Rietheim und Hausen Obfröhnen f. 437. sqq. *de* 1700. wegen Unter-Riexingen/ f. 352. sqq. *de* 1700. wegen Riebgarten/ f. 391. *de* 1700. wegen Hemmingen und Schöckingen f. 393. sqq. *de* 1700. wegen Oberndorff und Boltringen f. 397. sqq. *VII.* An Baaden Durlach/ wegen Remchingen/ Weissenstein/ Rieppur/ Wesingen/ Mentzesheim/ Bauschlatt *cum annexis de* 1601. f. 336. sq. *VIII.* An den Teutschmeister wegen Thalheim *de* 1601. f. 336. sq. *IX.* An Zollern wegen Grosselfingen und Oebingen &c. *de* 1601. f. 336. sq *de* 1687. wegen Bingen f. 423. *X.* An die Stadt Rothweil/ wegen der Grafeneckischen Güter *de* 1601. f. 336. sq. *XI.* An die Graf Helffensteinis. Erben zu Wiesensteig/ wegen Trackenstein/ Neuburg/ Zierheim/ Hohenstatt *de* 1601. f. 336. sq. *XII.* An Oettingen wegen Utzmemmingen/ Dunstelkingen *XIII.* An die Stadt Memmingen wegen Eisenburg *de* 1698. f. 400. Königl. Schwedisches *Rescript puncto collectationis & quartirii contra* alle *possessores* der entzogenen Ritter-Gütern *de* 1634. f. 400. sq. Kayserl. *Commission*-Befähl an den Land-*Commenthur* zu Alschhausen *puncto Collectationis* wider der entzogenen Ritter-Güter Innhaber *d.* 1641. f. 402. sq. Kayserl. *Mandata ad pœnam dupli* wider die *morose* Mit-Glieder und Innhaber/ sonderlich am Neckar und in der Ortenau *de* 1593. f. 428. sqq. Würtzburg bekennet die Ritterschafft nicht belegen zu können/ *de* 1639. 849. sq. des Barons von Ulm Bedencken/

puncto Ritter-Hülffen erga Cæsarem & ad Securitat. pub. de 1605. 885. Das jus collectandi der Ritterschafft ab Imperatoribus confirmirt 890. 1189. 1316. Ritterschafftl. Gravamina contra potentiores, wegen Eingriffs in der Besteurung 921. sq. Kayserl. Mandatum an Hessen puncto neuerlicher Schatzung d. 1580. 1003. sq. Kayserlich Rescript contra morosos Nobiles puncto Collectationis Equestris d. 1565. 1162. item d. 1567. 1164. sq. Schwäbis. Ritterschafft intercession vor Wettenhausen puncto Collectationis Equestris d. 1567. 1165. sq. Kays. Rescriptum Executoriale an Pfaltz contra Oetingen vor Schencken von Stauffenberg wegen Amertingen d. 1579. 1166. sq. Ritterschafft Schwaben contra Status Eximentes & Turbantes d. 1595. & 99. 1170. sqq. Geitzigkopfleris. Bedencken puncto Collectationis Equestris d. 1601. 1176. sqq. Die Steur ist ein onus reale auf denen Gütern ibid. 1318. Kayserl. Rescript an verschiedene Status vor die Ritterschafft puncto Collectat. de 1601. 1179. Schwäbis. Ritterschafft ad Cæsarem contra Ellwangen dicto puncto de 1603. 1179. sqq. Ellwangen an die Schwäbische Ritterschafft puncto Collect. ex feudis consolidatis de eod. anno 1181. sqq. Schwäbis Ritterschafft, an Baaden Durlach puncto Collect. de 1604. 1183. sq. Kayserl. Rescript an Francken, pcto specificationis bonorum alienator. de 1604. 1184. item an Schwaben eodem puncto von wegen der Ritter-Matricul. d. 1591. 1167. Ritterschafftl. Antwort d. 1592. p. 1169 Schwäbische Ritterschafft ad Cæsar. wegen Flertissen puncto Collectat. d. 1607. 1185. Ritterschafft Schwaben au Wangen puncto contributionis d. 1613. 1185. sq. Conferenz-Protocoll zwischen Chur-Pfaltz und Ritterschafft puncto Collectat. d. 1615. 1186. sq. D. Hoher an Nürnberg wegen Brandenburg Anspach puncto Besteurung der eigenen und waltzenden Güter d. 1617. 1187. sq. Brandenburg-Culmbachis. Befehl hoc puncto d. 1618. 1188. Cæsar. Rescriptum puncto Collectat. wegen der Feldbergis. Güter contra das Stifft Comburg d. 1617. 1189. Fränckis. Ritterschafft contra Brandenburg-Culmbach puncto Besteurung der einschichtigen Lehen / d. 1618. 1190. Mandat. Cæsar. puncto Collectat. contra Löwenstein wegen Wenckheim d. eod. anno 1191. sqq. item wegen Hausen contra Lymburg de eod anno 1193. sqq. item an Anspach / Culmbach / Nürnberg pcto Collectation. ex feudis Nobilium d. 1628. 1197. sqq. Gravamina Equestria in Steur-Sachen und sonsten contra diversos Status, als Oesterreich / Hohenberg / Burgaw / Nellenburg / Landvogtey / Land-Gericht / d. 1628. p. 1198. sqq. 1210. sqq. 1233. sq. 1237. contra Würtemberg d. 1628. p. 1208. 1217. sqq. contra Pfaltz d. 1628. 1210. 1222. 1224. sqq. 1236. sqq. contra Zollern d. 1628. p. 1208. contra Fürstenberg d. 1628. p. 1209. 1220. 1227. contra Schellenberg 1209. sq. contra Teutschen Orden 1214. contra Würtzburg 1214. contra das Stifft Augspurg 1214. sq. contra das Stifft Costantz & Kempten 1215. 1223. contra das Stifft Buchaw 1216. contra Weingarten / Ochsenhausen / Peters-

tershansen / p. 1219. *contra* Oettingen / 1220. *contra* Eberstein / 1220. *contra* Erbtruchsessen 1220. sq. *contra* Hohen Embs. *ibid.* 1230. *contra* Pappenheimb. 1221. 1228. *contra* Fugger / & Freyberg. 1221. 1228. *contra* Limburg. *ib. contra* Ulm / Gmünd / Rothweil / Ravenspurg / 1221. *contra* Bregentz. 1219. sq. *contra* Schafhausen & Stein 1222. *contra* Sallmansweil & Münsterlingen 1221. *contra* Weißenaw / 1224. *contra* Lindaw. 1327. *contra* die von Ulm. 1229. *contra* Hohen-Rechberg wegen Jleraichheim 1230. *contra* die von Geitzighofer 1231. *contra* Bönigheim 1232. sq. Kayserlicher Verglich mit Würtzburg *puncto* der *confiscirten* Ritter-Güter mit Vorbehalt der Ritter-Diensten *d.* 1630. 1244. Ritterschafftl. *petitum* um *Executorial*-Befehl *puncto Collectat.* 1222. sq. Ritterschafftl. Beschwehrden *contra morosos subditos* 1233. sqq. Kayserl. *Rescript* an Costantz *contra* Geistl. Gericht / & *in Collectation*-Sachen / *d.* 1630. 1247. sqq. Kayser an Costantz *puncto Collectat. d.* 1630. 1249. *item* an Ellwangen / 1250. an Kempten *ibid.* sq. an Abt zu Meerau 1251. sq. an Weissenau / 1252. an Ober Marchthal *ibid.* sq. an Helffenstein 1253. sq. an Fugger 1254. an Pappenheim *ibid. ibid.* sq. *item* an Herren von Schellenberg 1257. sq. Ritterschafft in Schwaben *ad Cæsarem contra* Freyberg *puncto* der Steuren *d.* 1630. 1258. Kayserl. *Rescript* an Freyberg *dicto puncto in eod. anno ib.* sqq. Schwäbische Ritterschafft *ad Cæsarem contra Status eximentes Sueviæ, puncto Collectat. d.* 1630. 1259. sq. Schwäbische Ritterschafft *ad Cæsarem contra subditos morosos dicto anno* 1260. sqq. Ritterschafft Francken *ad Cæsarem contra Status eximentes puncto Collectationis, d.* 1630. 1263. sq. Würtzburgis. *Rescript pro collectatione Equestri ex feudo consolidato d.* 1640. 1265. sq. Wormbach *feudum Elvac. apertum* wird *collectirt de* 1641. 1266. sq. Kayserl. *Mandat contra* Salmansweil *in puncto Collectat.* 1267. von dem heimgefallenen Ritter-Gut Buch wird die Steur geliefert / 1271. sqq. Chur-Mayntzis. *Intercession ad Cæsarem puncto Collectationis d.* 1665. 1276. sq. Reichs Hof-Raths-*Conclusum contra Exemptionem feudi aperti â Collectatione Equestri* zu Etzhausen *de eod. anno* 1277. sq. *Cæsar. Decretum de nonalienandis bonis Equestribus d.* 1660. 1278. *item de* 1713. & 15. *p.* 647. Ritterschafft Francken an Brandenburg-Culmbach *puncto* Besteurung dero einschichtigen Lehen *d.* 1676. 1278. sqq. *item d.* 1677. *dicto puncto* 1282. sqq. Kayserl. *Mandat contra* Marschalck von Ebnet & Bamberg *puncto Collectat. d.* 1679. 1284. sqq. Reichs-Hof-Raths-*Conclusum contra* Bamberg *puncto Collectat. d.* 1680. 1287. *Rescriptum Cæsar. contra possessores morosos* der Adel. *proper*-Güter in Francken / *d.* 1707. 1292. Kayserl. *Rescript.* an Brandenburg-Anspach *puncto Collectat. contra exemptionem feudorum apertorum de* 1716. 1294. sqq. Kayserl. *Rescript.* an Grafen zu Solms *puncto Execution. Cæsar. contra morosos, d.* 1716. 1397. sqq. *item* an Hanau *dicto puncto de eod. anno* 1299. sqq. *item* an Ober-Rhein *dicto puncto de eod. anno* 1301. sqq.

sqq. Kayserl. *Decret* an Hof- Kriegs- Rath *puncto Executionis morosorum*, der Ritterschafft beyzustehen / *d.* 1716. 1304. *sq.* Kayserl. *Rescript puncto Collectat. contra* Züllnhart. *d.* 1717. 1306. *sqq.* Fränckis. *Deduction in puncto Collectat. ex feudis consolidatis d.* 1710. 1316. *sqq.* Ritterschafft hat ihre Ritter-Truchen schon *anno* 1488. gehabt / 1316. Fränckis. *Momenta puncto redintegrandæ Collectat. Equestr. ex feudis consolidatis. in specie* **Uhrspringen** betreffend / *d.* 1712. 1320. *sqq.* Fränckis. *Refutation* eines *offrirenden* Geld-*Æquivalents loco Collectat. Equestris d.* 1710. 1324. *sqq.* Kayserl. *Rescript* an Würtzburg *puncto Collectat. Equestr.* zu Groß-Eyßlingen *d.* 1630. 1326. *sq. item d.* 1688. *dicto puncto* 1327. *sq.*

Steur-Geld. *v.* Gerichts-Zwang.

Steur-Zettul / nach solchen die Ritter-Hülff zu Roß und Fuß erkannt 1488. f. 78. 1496. f. 113. 1500. f. 131. Die Unkosten und *Spesen* umgelegt / 1400. f. 77. 1496. §. 42. f. 112. Das Vermögen der Jährlichen Gült ingleichem Lands-Kauff an Geld angeschlagen / Schrifftlich einzusenden / mit *defalci*rung der Jährlichen Ausgaben / 1488. f. 78. sonst in geheim zu halten *dd.* f. 78. Steur-Zettul *de* 1488. Weir- Wachs- Gült- Korn- Nutzungen nach Herren-Gült angeschlagen / wie man es zu ewiger Gült nach Landlauf auch verkauffen könnte / die selbst bauende Güter / wie sie um Jährlichen Zinß verkaufft werden können / die Zehenden was sie zu gemeinen Jahren gelten / f. 79. *sqq.*

Stibarn / Jörg St. 506. Joh. Joachim St. 580. *sq. Pancraz*, *Hieronymus*, Balthasar / Fabian / Georg / Hans / Georg Andreas St. *ib.*

Strifft / Ritterschafftl. Beschwehrden *contra potentiores* wegen Einziehung der Stiffter / 920. Ritterschafft *ad Pontificem contra* den Niderländischen Adel / wegen der Oberländischen Stifften *d.* 1584. 1024. *sq.* der Geistl. Chur-Fürsten Vortrag an die Ritterschafft zu Erhaltung der St. *de* 1585. 1025. *sqq.* Ritterschafft Schwaben an die Geistl. Chur-Fürsten / *puncto conjunctionis* wegen der Ertz- und Fürstl. St. *d.* 1586. 1029. *sqq.* Der Geistl. Chur-Fürsten *unions-project* wegen der Ertz- und anderer Stiffter mit der Ritterschafft / *d.* 1609. 1031. *sqq.* Ritterschafftl. Erklärung und *Excusation dicto puncto de* 1610. 1033. *sqq.* Stifft Augspurg und andere Stifft an die Ritterschafft *puncto unionis vel Correspondentiæ d.* 1619. 1036. Ritterschafftl. Erklärung darüber *de eod. anno* 1036. *sqq. Conjunctur-Recess d.* 1653. 1039. Grafen *A. C.* an die Chur-Fürsten *puncto* Freystellung der *Religion* in den hohen Stifften *d.* 1576. 1039. *sqq.* Die Abtringung von denen Stifftern wegen der *Religion* ist gefährlich 1041. *sq. A. C.* Verwandte wollen bey *Reception* in die Stifft *puncto alienationis caution* leisten / 1043. durch den Ehestand werden die St. zerrüttet 1043. Antwort dargegen / *ibid. sq. Exempla*, da denen Ordens-Personen die Ehe erlaubt *ibid. A. C.* Verwandtr beschwehren sich über die Päbstl. *Statuta* und *Juramenta* in denen Stifftern 1044. *sq.* Die Veränderung der *Religion* soll keinen von

von denen Stifftern Außschliessen 1046. zu denen Stifftern kommen die von Adel / und auch mit gewisser Maß die *Doctores*, 1084. *sq.* Ritterschafftl. Beschwehrden *contra intrusionem DD. & Nobilium VVestphaliæ & Belgii* in die Oberländische Stifft / 1242. *sq. Gravamina Equestria* wider beede Hoch-Stifft Bamberg & Würtzburg *in feudalib. & puncto centenæ &c.* 682. *sqq. item* wider das Stifft Fulda *puncto Landsassiatûs & religionis contra Nobiles Vasallos. d.* 1582. *p.* 1059. *sqq.*

Stieber / *Pancraz* St. 842. 843. *sq.* Georg Sebastian St. *ibid. sqq.*

Stotzingen / bey Donau 1488. f. 95. Wilhelm von St. 1165. Ulrich von St. 1230.

Straff / des Adels. *v.* Thurnier / *item* Laster.

Straiff / Fränckis. Crayß an die Ritterschafft *puncto* des Straiffens auf das Herren lose Gesind. *d.* 1707. 851. *sq.*

Straßburg / Johannes Bischoff zu St. 864. 870. der Bischoff zu St. nehmt sich in dem Fürsten-Bund auß die Stadt St. *ibid. & vice versa. ibid.*

Stubenberg / von Stuben in der Verain *contra* die *Appenzeller anno* 1407. f. 7. *item* 1408. f. 13. *item* 1409. f. 22. 1413. f. 27. bey Hegöw 1488. f. 93. bey Donau f. 94. Oesterreichis. *Vasalli* 1110.

Sturmfeder / 1488. bey Kocher f. 96. Philipps und Friderich von St. 767. Hans St. 771. Philipps St. 773.

Succession, Ritterschafftl. *Statutum successionis suspensivum* der Adel. Töchtern in Schwaben / Francken und am Rhein-Strohm / biß auf einen ledigen Anfall *de* 1653. *sq. confirmirt* / vermittelst der *Cavallieren* am Neckar Hand und Siegel *de* 1653, und wiederholt 1701. f. 186. *sqq. item* von Kocher 515. *sq. Cæsar. Concluſa, rescripta puncto successionis ex capite* des ledigen Anfalls / als *d.* 1701. Seckendorff *contra* die Rüden von B. & C. 519. wegen der Cronbergis. Verlassenschafft *d.* 1708. 520. *sqq.* der Rüden *contra* die Wollmershausis. Erben *d.* 1709. *sqq. p.* 522. 525. 529. 530. *sqq.* Franckenstein *contra* Franckenstein *d.* 1717. *p.* 526. 536. *sq.* der Hallweilis. *Descendenten* Verglich *hoc puncto de* 1711. *p.* 527. Thüngen *contra* Lehrbach & *Consorten d.* 1710. 11. 17. *p.* 530. *sqq.* Fugger & *Consorten contra* die Rechbergis. *allodial* Erben / *in specie* Iller-Aichaim betreffend / *d.* 1696. & 1709. *p.* 1011. *successionis conjugis ex pactis dotalibus.* Adelsheim *contra* A. *d.* 1713. 533. *sexûs feminini in feudo hereditario* Wollmers-Hausen *contra* Hohenloh. *de* 1699. *p.* 518. *in hereditate paterna* Greck *v.* K. *contra* Gr. *p.* 534. *successionis fidei-commissariæ,* Thüngen & Lehrbach ꝛc. *d.* 1710. *sqq.* 534. *sqq. successionis feudalis væria gravamina & deductiones* unter andern / *contra* Bamberg / Würtzburg / S. Coburg / Castell *de* 1563. 1603. 1615. 1674. 1692. *p.* 538. 540. 554. 560. 561. *successionis filii legitimati in feudis d.* 1718. Kühnsperg *contra* K. 639. *canonicorum exclusionis à successione in feudis Austriacis, d.* 1720. *p.* 646.

Sultzbach, Philipps von S. genandt von Hausen 770.

Sulburg, Joh. Wilhelm Senfft von S. 517.

Summerau, (Vogt von S.) 1488. f. 94. *sq.*

Supplicatio, *remedium supplicationis in constitutionibus & LL. Imperii fundirt.* 710.

Süpplingen, Hans Martin von S. 1104.

Sürig vel **Sürgenstein**, Heinrich *anno* 1407. in der Verain *contra* die A. f. 7. *item anno* 1408. f 13. *item* 1409. f. 22. *item* 1413. f. 27. in der Gesellschafft zum Fisch und Falcken 1484. bey Hegöw. 1488. f. 93. bey Donau Hans Jacob 1312.

T.

Than, Hans von T. 874. Walther von T. *ibid.*

Tann, Cuntz von der T. 534. Margaretha Christina von der T. 535. Caspar von der T. 1037.

Tanner, *Agnes* Elisabeth Freyin von T. 1124. Albrecht Adam Freyherr von T. *ibid.*

Themar, Otto Heinrich von Th. 1020.

Territorium, *in & de Territorio esse* ist ein Unterscheid 658. *sq.* 784 1048. *paria sunt extra T. & exemtum esse* 659. in Francken gibts keine *Territoria clausa* 705. *sq.* Landsasserey unbekannt, *ibid.* die *Situation* der Güter in andern *Territoriis* macht keine Landsasserey 928. 1048. *an Nobiles in alterius Territorio bona possidentes inde sub ejus Jurisdictione existere & an bona illa de illius Territorio esse dicantur* 1069.

Teutscher, alter T. Freyheit 1082. *sq.* sonderlich derer von Adel *ibid.*

Teutschhauß-T. Ordens *Commenthur* zu Rockeburg und Bayhingen 1488. f. 98. bey dem Neckar *ibidem* Land-*Commenthur* zu Alschhausen bey Hegöw f. 93. der Balley im Elsaß und Burgund, 1488. f. 79. Kayserl. *Rescript* an den Teutsch-Meister *puncto Collectationis de* 1601. f. 336. *sq.* Teutsch-Orden an die Ritterschafft in Francken *& contra* R. in Fr. an den T. O. *puncto gravaminum in Justiz-* Pfand- und *Arrest*-Sachen, *de* 1588. *p.* 938. *sqq. item ad Cæsarem contra* den *Deputation*-Abschied *de* 1586. *anno* 1588. *p.* 946. *sqq.*

Töchtern, Adel. *v.* Verzücht. *v.* Succession. *de filiæ Nobilis Matrimonio cum comite p.* 503. *in casum* ledigen Anfalls allerhand Strittigkeiten, als *pcto compensationis Meliorationum, dotis, passivorum, item fructuum ultimi anni &c. &c- concluſa dicto puncto d.* 1715. *&* 17. *p.* 526. 531. *sq.* 536. *sq.* vom Mißheyrathen *querelæ comitum de* Zollern an die Ritterschafft *de* 1591. *p.* 510. *sq.*

Thüngen, Philipp von Th. 507. *Sententia Cæsar. puncto* ledigen Anfalls *& succession. fidei-commissi* Th. *contra* Lehrbach *& conf. de* 1710. 534. *sq.* Adam Hermann Freyherr von Th. *ib.* 536. Neithard von Th. 535. *sententia reiterata dicto puncto cum Commissione ad exequendum d.* 1711. 535. *sq. sententia in revisorio reformatoria dicto puncto d.* 1717. 536. *Julius* von Th. 935.

Thumb. *v.* **Thumb-Herren.** *vid.* infra.

Thur-

Thurnier / Thurniers-Ordnungen zu Würtzburg und Mayntz/ f. 54. *item* der Gesellschafft des Esels. Vier Thunier-Land f. 54. *sqq.* Thurniersmäßiger *qualität atteſtat*, wie? f. 55. Persönliche Zeugnuß / wie? f. 55. Thurnier-Genoß / wer? f. 55. *seq.* Straff dessen / so nicht getheilt / und doch zu thurnieren in die Schrancken eindringt / f. 55. *sqq* des Pfaltz-Grafen Glait brechen / von wem? f. 55. Außschliessung der Edlen Burger / wann? f. 55. *v.* Burger-Recht / was für Laster im Thurnier abgestrafft werden f. 55. *sq. v.* Laster / f. 55. *sq.* welche Edelleut nicht getheilt / noch im Thurnier zu zulassen? f. 55. *sq.* wie jeder mit Sattel und Zeug / Waffen / Knecht / Helm / Harnisch gerüst seyn soll? f. 56. der abgenommenen Pferdten an sich Lösung / wie? f. 56. *sq.* Zweyerley Straff im Thurnier / eine um Schimpff / die andere um Boßheit / einer jeden besondere Art? f. 55. *sq.* Setzung auf die Schrancken / wann und wie lang? f. 56. *sq.* um welche Laster? f. 55. *sq.* der Thurnier-Schwerdten Beschaffenheit / Beschau- und Bezeichnung f. 57. deren Gebrauch / wann und wie? f. 57 Thurniers Kleinodien oder Theilen Helm-Beschauung / Abhauung ꝛc. f. 57. allen Unwillens Ausübung verbotten. f. 57. verbottene Uberseh̃ung der Thurniers *Articul* bey Verlust Roß und Zeugs. *item* Veracht- und Verschmähung des Hoch- und Niedern Adels f. 57. *item* bey Verlust der Thurniers-Freyheit f. 60. *& sub pœna infamiæ* f. 59. Erörterung der Klag / da einer unrecht geschlagen zu seyn vermeynt / wie? von wem? f. 57. wie viel Knecht jeder im Thurnier gehalten? deren Ampt / Befreyung / verbottenes laiten / führen und in Zaum Greiffung eines andern Herrn / f. 58. *anno* 1481. haben 465. Helm zu Heidelberg im Thurnier getheilt f. 58. Thurnier-Waffen / Kolben und Schwerdt / f. 56. Straffen um das Roß / wegen was für Laster? f. 57. zu Heilbronn *anno* 1485. besucht von den 4. Landen / als von Rhein-Strohm / Francken / Bayern und Schwaben / deren Nahmen / f. 58. *sq.* Mutterhalb nicht Edel / oder ausserhalb der Ehe gebohren nicht zu zulassen / f. 56. 59. Befreyung vom schlagen / oder setzen auf die Schrancken / durch verbürgte Erbietung Rechtens / wie? 1485. f. 59. Außschliessung vom Thurnier / biß die beschuldigte unehrliche Handlungen Rechtlich *purgirt* worden / f. 59. verbottene Schlagung / oder Setzung auf die Schrancken ohne Anruffung des Rechten bey Verlust des Roß- und Thurnier-Zeugs / auch der Thurnier Freyheit / f. 59. *sq. Exceptio in notoriis.* f. 58. Straff langen Ausbleibens mit dem Thurnieren / um das Roß / f. 60. Straff deren / so gefährliche Kundschafften erhalten / f. 60. Kein Gesell mag mit seinem Gesellen um das Roß-Thurnieren / f. 60. Abbitt / da einer unbekannt geschlagen / f. 50. Eines geschlagenen unbekannten Redlichmachung f. 60. Ausruffung im Tantz-Hauß der unbillich Geschlagenen / f. 60. Straff dessen / so sein Kleinod abthut und sich nicht will erkennen lassen / f. 60. Stechen um die Dänck in hohen Zeu-

gen

gen erlaubt / wem? f. 58. Zulassung zu einem Thunier-Hof / wann? f. 58. zum Tantzen mit Frauen oder Jungfrauen bey Thurnier-Höfen zu gelassen wie f. 58. Kleidung und Geschmuck der zu dem Thurnier verordneten Damen f. 58. Der *Excess* verbotten bey Beraubung der Vor-Täntz und Austheilung der Thurnier-Dänck f. 58. Verhalt mit dem Fähnlein im Thurnier f. 58. Straff deren/so das Thurnier-Gelait brechen / f. 58. *sq.* Kleidung und Geschmuck des Thurniers-Genossen Adels. f. 58. Der *Excess* bey den Straffen im Thurnier verbotten f. 58 *sq.* Der offenen Fehden Stillstand bey Thurnier-Höfen und biß nach Hauß / f. 58. Jährlich nur 1. Thurnier zu halten / warum? f. 59. das Zutrincken zum gantzen und halben bey dem Thunieren um das Roß verbotten ꝛc. auch bey Diener und Knechten abzustellen f. 59. Der Schimpff der Ritterschafft / Lob / Ehr und Würdigkeit des Adels zu Höfen im Thurnieren / ferne und in der Nähe gesucht 1484. f. 62. Jede Thurnier-Gesellschafft hatte seinen eigenen König und Räthe f. 62. Ihre besondere Gesellschafft-Zeichen / als Fisch / Falcken / Esel *ibid.* bey einem jeden selbstgemachten Hof ein neuer König mit 4. Räthen / auß der Gesellschafft Mittel erwählt 1484. f. 53. Wann und wie ein Thurnier-Hof fürgenommen werde? f. 61. Der erwehlten Königen und Räthen obligende *Acceptir*ung / f. 63. Deren Ampt und Gewalt/f. 64. 69. Deren Schadloß-haltung f. 64. *sq.* Der König könnte aus ehehaffter Noth einen andern *substituir*en / f. 64. *item* anstatt der abwesenden Räthen/ andere zu sich zu ziehen / f. 64 Der Verstorbenen gleichbaldige Wahl aus der Gesellschafft f. 64. Unter der Gesellschafft Panier wurden die eigene und fremde besucht und gebraucht / f 64. *Exceptio*, wann ein Gesell / als ein Hof-Gesind / Diener oder Amptmann/ mit seinem Herrn zu fremdem Hof reutet f. 64. Von des Hofs Bezahlung befreyt / der Adeliche Diener / so zwar Thurnier-mäßig / aber nicht zur Gesellschafft gehört / welcher mit seinem Herrn den Thurnier besucht / f. 64. Der Gesellschafft Zeichen trägt nur der vom König angenommene Gesell/f. 64. Straff dessen/so es nicht getragen/f. 67. Der Höfen Kösten und Zöhrungen Austheilung / und gleichbaldige Abführung f. 65. Der ausbleibenden Entschuldigung durch ihre Bottschafften f. 65. Deren Anlegung/ wieder Gegenwärtigen f. 65. *Exceptio*, die allzuweit und fern Ritterschafft zu suchen / vom Land geritten / f. 65. Rechnung der angelegten Gelder bey jedem Hof f. 65. *sq.* Der zuruck gehenden Höfen Kösten Umlegung f. 65. *sq.* Der saumigen Gesellen *Execution* an Leut und Güter f. 66. *sq.* Der Gesellen *mutuelle* Handhab-Schirm und Rettung auf eigenen und fremden Höfen / f. 66. *sq.* ausgenommen/der im Thurnier gestrafft zu werden verschuldt f. 66. Besondere Gesellen Röck zu Höfen und Täntzen f. 67. *Pœn*, die solche Röck nicht tragen wollen / f. 67. Der aufkündenden Gesellen Obligen und Erlassung f. 67. Bezahlten des Hofs-Kosten auch

auch f. 67. Straff deren / ſo auf des Königs Gebott den Thurnier nicht beſuchen / f. 67. *modus procedendi* wider die, ſo unredlich und unehrlicher Handlungen beſchuldiget werden / f. 68. deren *purgation.* f. 68. deren *excluſion*, wie? f. 68. neuer Geſellen Annehmung / ſo niemals oder vor Alters in der Geſellſchafft geweſen / f. 69. mußten von denen 4. Landen des Thurniers zugelaſſen werden / f. 69. der angenommenen Geſellen Verglübdung / Erſetzung Brief oder *Revers* f. 69. der verſtorbenen Geſellen Seel-Meſſen / f. 69. Straff der Ungehorſamen f. 70. Der Geſellſchafft Briefen Mehr- und Minderung mit dem mehren Theil der Geſellſchafft / f. 70. Chur-Pfältziſ. Auffſag-Brief wegen vorgehabten Thurniers-Beſuchung *d.* 1484. 723.

Thumb / Hans und Fritz *anno* 1392. f. 4. 1488. f. 96. bey Rocher 1488. f. 96. Ludwig Friderich Th. 518.

Thumb-Herrn / dern *excluſſion à ſucceſſione in feudis Auſtriacis d.* 1720. *p.* 646. *v.* **Stifft.**

Titul des *Directorii*, **Wohlgebohrn und Edel**, eines Ve mitgliedeten Barons, **Wohlgebohren**, eines andern *Cavaliers* **Edel**, von Reichs und andern Cantzleyen *de* 1651. f. 306. *ſq.*

Tractaten / *v.* Verglich. Wegen des Kayſ. Land-Friedens, des Schwäbiſ. Crayſes mit der Ritterſchafft / mit was für *Conditionen prætendirt* / und Ritterſchafftlicher Seits einzugehen *projectirt* 1561. f. 464. *ſq.* Kayſerl. Schreiben deßwegen an den Schwäbiſ. Crayß *d* 1561. f. 404. *ſq. item* an die Ritterſchafft zu unpræjudicirl. *Conjunction* mit dem Schwäbiſchen Crayß wider den *proſcribirten* Manns-Felder *d.* 1622. f. 370. *ſq. item* an den Biſchoffen zu Eyſtätt wegen Ritterſchafftlicher *Concurrenz puncto ſecularitatis publicæ de* 1670. f. 373. nemlich vermittelſt beſonderen Kayſerl. *Commiſſions-Tractaten* ꝛc. *Tractaten* mit der Kayſerl. Hof Cammer bey Winter-*Quartieren* ꝛc. mit gewißen *Conditionen* / die *Repartition* nicht dem Schwäbiſ. Crayß zu geſtatten / *de* 1687. f. 374. *ſq. puncto quanti matricularis &c.* nemlich 300. fl. *pro ſimplo* für einen vom Schwäbiſ Crayß verwilligenden Römer-Monat / gegen *Exemption* von allen andern Reichs- und Crayß-*Oneribus de* 1688. f. 376. *ſqq. ſeparater modus tractandi* des verwilligten *quanti aſſignation* an den Schwäbiſ. Crayß *in caſum voti & ſucceſſionis* 1689. f. 381. *v.* Schwäbiſ. Crayß / Winter-*Quartiers-Tractat d.* 1689. mit ſondern *Conditionen* ꝛc. von der Haupt-*Summ*, der *impoſſibilitirten* und unter feindlicher *Contribution* ſtehenden *Cantonen* / *Contingentien* abzuziehen / f. 382. *ſq. Tractat de* 1691. *puncto* des Land Ausſchuſſes und der Auswahl nach gleicher *proportion* des *quanti matricularis* f. 383. *ſq.* Kayſerliche *Reſcripta* wegen einer *Conferenz puncto proportionirter Concurrenz* der vor der Oeſterreichiſ. Landen / und der Ritterſchafft mit dem Schwäbiſchen Crayß *de* 1691. f. 384. *ſqq. de* 1693. f. 388. *norma tractandi* f. 389. Kayſerl. *Tractat* mit der Ritterſchafft *de* 1692. f. 387. Winter-*Quartiers-Tractaten de* 1695. nach dem *Quanto matriculari* u. einem *extraordinaren* Beytrag von 12000. fl. *cum clauſula de non præjudicando* 1695. f. 395. *vid. Charitativ-Subſidien. v.* Ritter-*Matricul.* Kayſerl. *Reſolution* über die *Subſidial-Tractaten de* 1704. *ſub clauſula de non præjudicando quanto matriculari* und Ritterſchafftl. *Exemption de* 1705. f. 400. *ſq. item dd.* 4. *Nov.* 1705. f. 402. *ſqq.* unter gewißen *Conditionen ib.* Kayſerl. *Commiſſional-Receſs* wegen des

Land-Friedens mit der Ritterschafft in Schwaben auf 300. Pferdt unter was für Bedingnussen *de* 1564. f. 413. *sqq.* Kayserl. *Tract*aten wegen 10000. fl. *d.* 1642. f. 417. *sq.* wegen 25000. fl. *de* 1645. f. 418. *sq. de* 1653. mit allen 3. Ritter-Crayſen auf 50000. fl. mit gewiſſen ſondern *Condition*en unter Bedingung der *gravaminum* Abhelffung und daß nicht am Kayſerl. Hof / ſondern in jedem Ritter-Crayß / abſonders durch Kayſerl. *Commiſſarios* altem Herkommen nach *tract*irt werden ſolle / f. 420. Kayſerl. *Comiſſional-Receſs* bey Ein*quartier*ung zweyer Kayſerl. Regimenter auf was Art? *de* 1676. f. 421. *ſqq. item de* 1677. f. 424. *ſqq.*

Treuenfelß / *Hercules* Biedenbach von T. 518.

Treuenſtadt / Veit zu T. 579.

Trier / *Gravamina Equeſtria puncto Landſaſſiatûs Nob. &* Zolls-*Execution d.* 1636. *p.* 668.

Truchſäß / von Höfingen bey Donau 1488. f. 95. bey Neckar f. 97. allerhand Truchſäßiſ. Wetzhauſiſ. Heurats *Pacta puncto* der Verzücht und *Succeſſion* 505. *ſqq.* Apollonia / Margaretha / Barbara T. von Wetzhauſen 505. Ottilia T. von W. 506. Philipp T. *ibid.* Dorothea T. 507. Anna T. *ibid.* 508 Barbara T. *ibid.* Margaretha T. 508. Ulrich T. *ib.* Roſina Barbara T. 509. *ſq.* Maria Magdalena T. *ibid.* Georg T. zum Dürrenhof / 686. Seyfried T. *ibid.* werden in 3. *Linien* getheilt / *ibid.* Hans Eitel T. 842. *ſqq.* Hans T. von Höfingen 1020. 1165. Gebhard T. Ertz-Biſchoff zu Cölln 1026.

Thürheim / Hans Chriſtoph v. Th. 165

Türckheim / Peter Krantz / Hertwig und Ebbrecht von T. 874.

Tuſchnitz / Wolf. und Georg Wilhelm von Redwitz Gebrüder zu T. 579.

Tutela, Reichs-Hof-Raths *Concluſum pcto Tutelæ* von Gleichen *contra* Brandenburg-Culmbach *de* 1718. 1127.

Tyrol. *v.* **Oeſterreich.** & Simultanea *inveſtitura, contra* den Tyroliſ. Lehen-Hof und die Oeſterreichiſ. Land und Herꝛſchafften in Schwaben / als die Marggravſchafft Burgaw / Landgravſchafft Nellenburg / Gravſchafft Hohenberg / die Land-Vogtey und das Land-Gericht in Schwaben / *in diverſis puncto Landſaſſiatûs, jurisdictionis criminalis, ſimultaneæ inveſtituræ,* Collectationis &c. *querelæ Equeſtres cum variis deductionibus,* Concluſis, *Decretis & Reſcriptis* Cæſar. *p.* 542. *ſqq.* 552. *ſq.* 1072. biß 1100. Lehen-Brief *quoad feuda in Sueviâ p.* 1106. biß 1110. Verglich mit Newhaußen-Freyberg 1106. 1109.

V.

Uben / Conrad von U. 768.

Udenheim / Philipps von U. 765.

Vehden. *v.* Krieg.

Velberg / Contz von V. und Lonfelß 936.

Vöhlen / Hans Sigmund von V. 517. Hans Chriſtoph von V. 1165.

Venningen / 1488. f. 74. bey Neckar f. 98. Seyfried von V. 765. 771. *Eucharius* von V. *ibid.* 776. 767. Stephan und Conrad von V. *ibid.* Stephan von V. 767. *ſq.* 769. 773. Schweickhard von V. 768. Hans *Hypolitus* und Ludwig von V. 769. Erff von V. 769. 773. Hans von V. 771. Jobſt von V. 789. Conrad von V. 834.

Ventler / Conrad V. von Pletſch 1213. 1262.

Verain. *vid.* **Bündnuß** / einſeitige Annehmung der Fürſten / Fürſten-Genoſſen / und *communen* verbotten / 1488. f. 77. & 87. *ſq.* erlaubt wie? 1496. §. 35. f. III.

35. f. *III.* die gefährliche *alienationes* und Übergaben / um des Geschäffts oder Kriegs looß zu seyn/Zeit währender Verain verbotten/ 1488. f. 87. 1496. §. 32. f. 110. Burger-Recht Annehmung verbotten / wie? *v.* Burger-Recht / neue Schirm oder Dienerschafft/wie? 1488. f. 87. 1496. §. 34. f. 110. *sq.* 1500. f. 128. die in denen Verainen verglichene Güt- und Rechtliche Austrag. *v.* Gerichts-Zwang. *item* die verglichene Hülffen zu Roß und Fuß/ *item* Anlagen an Geld. *v.* Krieg und Steuren. *v.* Rayßbarkeit/ bestimmte Jahr der Verainen / 1488. f. 90. 1496. §. 53. f. 114. 500. f. 129. Der Herren-Diener Haab und Güter verpflichtet der Adel. Verain 1512. *f.* 145. Verain der Ritterschafft am Rhein-Strohm/ im Craichgöw und in der Ortenau *de* 1522. *f.* 151. *sqq.* nach des Verainten Tod die Erben mit denen Gütern weiter *obligirt* 1463. *f.* 45. 1488. *f.* 87. 1496. §. 31. *f.* 110. wider die Schweitzer/von Oesterreich und der Ritterschafft St. Jörgen-Schilds 1468. *f.* 48. *sqq.* Verainigte Gesellschafften zu Fisch und Falcken von Grafen/Herren/Ritter und Knechten / *de* 1484. *f.* 59. *sqq.* genannt Ewer oder Schnaitholtzer *ib. item* zum Esel *d.* 1481. *v.* Thurnier/Verainte streiten in ihrer Herren Vehden gegen einander mit *reciprocir*licher Verschonung 1522. *f.* 154. Verain / Bündnuß. *I.* wider die Böhmen/wegen des St. Georgen Panners Führung 1392. *f.* 1. *sq.* zum Rechten und zur *Defension* der Adel. Ehr und Güter *f.* 1. *II.* Wider die Appenzeller 1407. zu Nutz und Frommen der Herren und aller Ritterschafft und gemeinen Lands *f.* 7. leiblich beschwohren *f.* 11. 1437. *f.* 40. 1488. *f.* 89. 1500. *f.* 130. *it. anno* 1408. *f.* 12. *sq.* Zu Erhaltung eines jeden Gewohnheiten/Rechten/Freyheitē/ Briefen/ *f.* 14. *item* 1409. *f.* 21. 1437. *f.* 39. 1463. *f.* 44. 1488. *f.* 83. 1496. *f.* 102. *sq.* Bündnuß einzelen *Cavallieren* erlaubt/ neue Zeit währender Verainen auf der Haupleuten Willen *restringirt* 1408. *f.* 17. ob schon die verglichene Jahr der Verain verflossen/ daurte selbige dannoch/ biß der Fried gemacht worden 1407. *f.* 7. 1408. *f.* 13. *sq.* 1409. *f.* 26. 14. 37. *f.* 36. 1462. *f.* 45. 1468. *f.* 54. 1488. *f.* 87. 1496. §. 30. *f.* 110. §. 37. *f.* 111. anderwärte Dienst und Verbündnussen vorbehalten / jedoch mit Außnahm der vorherigen Bündnuß/ 1409. *f.* 26. 1437. *f.* 39, 1463. *f.* 46. 1500. *f.* 128. 1512. *f.* 145. in denen Verainen ausgenommen der Kayser / das Reich / die Lehen- und Schirms-Herren/die älter Verainte/ *f.* 26. *f.* 31. 1437. *f.* 40. 1463. *f.* 47. 1490. *f.* 100. 1500. *f.* 128. 1512. *f.* 145. *item* die Adel. Burg-Frieden 1437. *f.* 40. *vid.* Burg-Frieden/ wider unrechten Gewalt/ und zu Erhaltung gleichen Rechtens / *in specie* der Ritterschafft/ und deren Reichs-Städten vom Kayser eingerathen 1422. *f.* 30. *sqq.* deren freundliche Auslegung *de* 1409. *f.* 26. 1468. *f.* 53. *sq.* Verain vom Kayser der Ritterschafft im Göw und Westerreich eingerathen/ 1429. *f.* 31. *sq. item* in Schwaben mit denen Städten bey grossen *pœn*en geboten/ 1487. f. 71. sq. mit Acht und Aberacht 1488. f. 74. & sq. wegen des Land-Friedens *dd. fol.* 1490. f. 98. 1496. f. 101. zu Erhaltung gleichen/ billichen und förderlichen Rechtens 1437. *f.* 32. 1496. f. 102. Gleiche Verain der Gesellschafft St. Jörgen Schilds mit der Geselschafft des Löwen 1490. f. 98. sqq. in denen Verainen gemeiniglich alte / das ist vor der Verain zu Krieg/ Feindschafft/ oder redlicher Forderung gekommene Sachen/

chen/ausgenommen/1437.f.36.sq.1488. f.85.f.89.1496.f.105.1500.f.128. ausgenommen im Fall erweißlicher Uberei-lung oder Verkürtzung/1463.f.47.dessen/ so vor der Verain Rayßweiß gedient/ und sich zu Recht und Ehr nicht verantworten/ nimmt sich die Gesellschafft nicht an/1488.f.87. 1496.f.109.sq. Verain. *v.* Schwäbische Ständ/ Eyd und *Revers* der angenommenen neuen Gesellen 1488.f.87.*vid. Immatriculation* 1496. f.110.sq.1522.f.154.f.156. Ritterschafftliche Bündnuß *cum potentioribus* mit Kayserl. *Consens* f.181. jeder/ der Erb- oder eigen hat/ und Burger/ Diener oder Schirms Verwandter werden will/ solle sich zur Verain verstehen/ oder nicht angenommen werden/ 1488.f.89. 1496.§.38.f.111.1500.f.128.sq. Erkauffung fremder Ansprach gegen Gesellen/und Verainte verbotten/1488.f.89. 1496.§.39.f.111.1500.f.129. *vid.* Kauff/verbottenes Glait der Widrigen/ ausgenommen zu Hofen/ Rechten und Thädigen 1463.f.47.1488.f.89.1496. §.40.f.111.sq. Krafft der Verainen/ wann gleich einige Gesellen solche nicht besieglen wolten/ gegen andere/ so sie besiegelt/1488.f.90. ohne eines Land-Fürsten und Erb-Herren *Consens* nicht erlaubt/ 1489.f.91.sq. Oeffnung der Schlösser/ Städte und Gebieten einander zugelassen/zu was End? 1490.f. 99.1512.f.140.f.144. wider eines andern Scheltwort oder *Diffamation* zur Verantwortung 1496.§.1.f.103.1512. f.141. Aufhebung der Scheltwort und *Diffamationē* untereinander 1496.f.103. f.141. Verain der Reichs-Ritterschafft in Francken *d.* 1608.839.sqq.*item de eod. anno* wegen Herschiessung 50. Tausend fl. *item* wegen 25. Tausend fl. 842.sq. jeder Ort soll einen Schlüssel zur Truchen/ und der Burg-Graf zum Gewölb haben/ 843. *item* noch eine *de eod. anno puncto Executionis contra morosos.* 844.sqq. Kayserl. *Dehortatorium contra* des Adels Verainē *cum potentioribus d.*1610.885.sq.

Unions. *v.* *Correspondenz-Tractaten* der Ritterschafft mit denen Fürstl. Stifften *de* 1585.sq.1609.sq.1619.sq.1653. *p.* 1025.biß 1036. **Bund-Brief der Westerreichen Herrn** *d.* 1389. *p.* 820. *v.* **Gesellschafften. Bedencken/ Ob** Räthlich/daß *pcto* der *Religions* u. andern *Differentien Ordo Equestris cum potentioribus* in eine Verbündnuß tretten/ *item* bey der *armatur* anderer Ständen auch werben solle? *de* 1610. & 1672. *p.* 1023.

Verglich. *v. Tractaten/puncto gravaminum cum potentioribus* vor einer Kayserl. *Commission* f.173.f.190. Gütl. *cum potentioribus* mit Kayserl. *Consens.* f.173.f. 190.*ibid. d.* 1606.*item de* 1688.& 1704. *offerirt* von Chur-Pfaltz in Ritterschafftl. Beschwehrden *d.* 1594.f.456. Oesterreichis. Verglich wegen Neuhausen *cum Cæsareâ Ratificatione d.* 1704. & 5.1106. 1109. *item* mit Freyberg wegen Allmendingen *d.* 1659.1106.sqq. *Concluſa Cæs. puncto transactionis & compositionis amicabilis* in lediger Anfällen Strittigkeiten *de* 1714.& 15.*p.*529.& 531. Hallweil. Verglich *pcto* ledigen Anfalls *d.*1711.*p.*527.

Verzüchten. *v.* Töchtern/ der Reichs-Adel. Töchter *ipso jure* von Vätter- Mütter- und Brüderl. Erbschafft gegen ein gewisses Heurath-Gut und Adeliche Ausfertigung/ biß auf einen ledigen Anfall *d.* 1653. f.460. sqq. *in specie* bey Neckar-Schwartzwald wiederholt/1653. & 1701. f.462. sqq. *v.* Succesion. Truchseßis. Verzüchten *d.* 1416. sqq. *p.* 505. sqq.

Vinstingen/ Hugo Herr zu V. 864. 870. Enrich Herr zu V. *ibid.* 870. Johann Burchhard/ Velten/ Herren zu V. *ibid.* 870. Hugelmann/ Jacob und Friderich von V. 864. 871.

Ulm/ Ulmische *Patricii* auch bey der Reichs-Ritterschafft vor Alters *immatriculirt*/ und begüetert. *vid.* Neidhart/ Besserer/ Schad/ Rehm/ von Ulm/ B. Euphrosina 1229. *H. L.* Reichs-*Vice*-Cantzler 885. 1229.

Ulmbach/ Cuntz von U. 770.

Ungern/ Jörg von U. 771.

Unterthanen/ deren verbottene Beschwehrung wider alt Herkommen f. 179. f. 194. sq. der *Renitenten* und Rebellen *Coërcirung* f. 179. f. 194. Ritterschafftl. Beschwehrden wider Rebellische Unterthanen/ 1233. sq. deren verbottener *Recurs* in *Differentien* mit ihrer Herrschafft *puncto operarum* und sonsten an die Lehen-Herrn/ *concluſa Cæſar. & ſententiæ* dargegen/ *de* 1697. 98. 1710. 1617. 18. 20. *p.* 619. biß 639. *Concluſ. Cæſar. contra Exceſſum operarum d.* 1710. *p.* 649.

Vogt. *v.* Summerau.

Vogtländischer/ Adel/ *Gravamina Equeſtria puncto Landſaſſiatus & immedietatis H. contra* die Brandenburgische Häuser 570. sqq. 678. sqq. 711. 713. sqq. 718. sqq.

Vohenstein/ 1488. bey Kocher f. 97. Hans Veit von V. 518. Ernst Allbrecht von V. *ibid.*

Vormundschafft und Bevogtung der Adelichen Wittwen und Wayſen/ wie? *Inventaria*/ Rechnungen/ f. 178. f. 193. Kayserl. *Reſcript* die Adel. Vormundschafften und *Adminiſtration* der Wittwen und Wayſen *de* 1651. f. 303. sq. Kayserl. *Diploma*, hierinnen mit denen höchsten Reichs-Gerichten/ *vi perpetuæ Cæſareæ Commiſſionis* von Seiten jeden *Directorii* zu *concurriren* daß jedoch die *præſtanda* nach der Policey-Ordnung zu *præſtiren* auch *ratione Religionis* die Gleichheit zu *obſerviren* seye *de* 1688. f. 304. sqq. Francken-Ritterschafft Antwort an Pfaltz *puncto adminiſtrationis & curatelæ Palatinæ d.* 1612. 839. sqq.

Vorell/ Friderich Hilderich von V. 842. sqq.

Vota, bey Ritterschafft *votiren* nur *immatriculirte Cavalliers* f. 196. sq.

Urthel. *v.* Gerichts-Zwang/ die Kayserl. Urthel *exequirt* auch die Ritterschafft/ f. 171.

Usenheim/ Jacob von U. 767.

Utzlingen/ Volck von U. 765. Werner von U. 770. 773.

W.

Wachenheim/ Hans und Arnold von W. 770. 774.

Waldeck Boß von W. 765. Carl Boß von W. 767.

Waldmanshausen/ Cun von W. 774.

Wallbronn/ Hans von W. 832, sq.

Wartenberg/ Johan Kolb von W, 767, Conrad Kolb von W. ib: 770, Kolb von W. 772.

Wartensee/ Caspar Blarer von W. 1037.

Waogow/ Gesellschafft des H. Geists im W. de 1463. p. 874. Cæsar. Reſcript an die Graven/ Herrn/ Ritter und Knecht im Gow und Westerreich pcto dero genatveren Verain de 1429. p. 30. der Ritterschafft im W./ Rheingöw, Westerreich/ aufm Hunds-Rucke/ Mortnaw & Craichgöw de 1422. p 151.

Weber/ Johann Baptiſta W. Freyherr von und zu Wisemberg/ 1207. 1259 Johann W. Freyherr von und zu Wiesenberg 1229.

Welden/ Heinrich Ludwig/ Freyherr von W. 518. Johann Frantz Freyherr von W. ib.

Weingarten/ Hans Heinrich von W. 723. Christoph von W. 766. 769.

Weldy/ Wilhelm in der Verain wider die A. anno 1409. f. 22. bey Donau f. 95.

Wernau/Conrad Wilhelm von W. 1327.
Werdnau/ Maximilian Gottfried von W. 518. Hans Martin von W. 1020. Wilhelm von W. ib. Conrad von W. 1037.
Wertheim/Graf Wertheimis Prorogation contra Wallbron/auf Chur-Pfaltz und andere Fürsten de 1471. 832. sq. Concluſ. & Sentent. Cæſar. contra recurſum ſubditorum in controverſiis ſubditorum cum Nobilib. „Dominis ſuis contra Löwenſtein. Wertheim de 1697. p. 623. Wilhelm Graf von W. ib. sq. Michel Graf von W. ib. sq.
Weſternach/ bey der Donau 1488. f. 95. Hans Euſtachius von W. 933. 943. Johan Carl/Freyherr von W. concluſ. pcto retractûs contra Roth. de 1717. 1010.
Weſterſtetten/ Georg Dieterich von W. 1199. 1216. Margaretha von W. 1125.
Weſterreich/Bund-Brief der Weſterreicher Herrn de 1389 p. 870 Cæſar. Reſcript pcto genawerer Verain an G. H. R. u. Knecht im W. de 1420. p. 30. Verain der Ritterſchafft aufm Hunds-Rucken / im Weſterrich/ Waßgöw/ Rheingöw/Mortnaw und Craichgöw de 1522 p. 151.
Weſterwald/Gravamina Equeſtria contra Landſaſſiatum des Adels im W. & Erich contra Naſſaw & Heſſen/de 1576. 1624. & 29. p. 650. 653. sqq.
Weſtphäliſ. Gericht/ exemptio Nobilium im Würtzburgiſchen/ wie? 854.
Weyere/Ludwig von W. 581.
Weyler/Burckard v. W. 1392 4. 3. in d. Verain 1408. contra A. f. 13. it. 1409. f. 22. 1413. f. 27. 1488. f. 82. f. 90. bey Högöw/1488. f. 93. bey Kocher f. 96. Ludwig von W. 625.
Weiſſenburg/ Caſpar von W. 507.
Wetteraw/ W. Graven an Pfaltz contra jurisdictionem privilegiatam de 1615. p. 736. deren Communication an die Ritterſchafft/ 737. Löwen-Geſellſchafft in der W. von Graven/Herren/Ritter und Knechten de 1379. p. 864. sqq.
Wiedt/Wilhelm Graf zu W. 864. sq.
Wieſenthau/ Wilhelm von W. 580. Chriſtoph von W. 842. sqq.
Wildfañ/Ritterſch. Beſchwehrd wegen des wielen gew. 918 sq. R. H. Raths concluſum contra extenſionem banni fermi Späth contra Zollern d. 1717. 1014. die freye Pürſch-Verwandte an Zollern/wegen der freyen Pürſch im Oeſterreichiſ. Hohenbergiſchen d. 1496. 1015. sq. Ritterſchafft ad Cæſar. wegen der freyen Pürſch contra Würtemberg & Baaden d. 1602. 1017. sqq. Neckariſ: freye Pürſch-Verwandte contra der Hohenbergiſ. Beampten Eingriff d. 1619. 1019. sq. Ritterſchafft gravamina puncto turbationis in jure venandi 1240. sq.
Wildfangiat. v. Leibeigene. Laudum Heilbronnenſe in cauſa Wildfangiatus Palatini, d. 1667. 855. sqq.
Wildfuhr/ Wild-Bahn. vid. Forſt.
Wimpfen/ Heintz Linck von W. 767.
Winterſtetten/ Jeremias Vollmar Schenck von W. 517.
Wöllwarth/4. in der Verain 1488. f. 90. bey Kocher 1488. f. 96. Chriſtoph Ernſt von W. 517. Jobſt von W. ib. Johann Conrad von W. ib. Gottfried von W. 518. Gottlieb von W. ib. Alexander Maximilian von W. 522.
Wolfegg/Johann Maria Graf zu W. 646.
Wolfurth/ Rudolph 1392. f. 3. Wolff 1408. f. 13. it. 1409. f. 22. 1413. f. 27.
Wolmershauſen/ 1488. bey Kocher/ f. 97. Concluſ. & Reſcriptum Cæſareum pcto ſucceſſionis ſexus fœminini in feudo hæreditario W. contra Hohenloh. d. 1699. 518. sq. Mandatum pœnale pcto Wollmershauſiſ. ledigen Anfalls de 1706. contra die W. Erben de 1709. 522. sqq. Albrecht von W. 523. Chriſtoph Albrecht/ von W. ib. iſt mit ihme der Stam und Nahmen ausgeſtorben/ ib. Sentent. Cæſ. pcto W. ledigen Anfalls 525. Hans Conrad von W. 842. sq.
Wollzogen/ Joh. Chriſtoph Freyherr von W. 649 concluſum Cæſ pcto der Frohndienſt der Gemeind zu Laurbach contra Baronen von W. d. 1710. ibid.
Wonßheim/Niclaus von W. 767.
Worms/ Reinhard Biſchoff zu W. 789. 833. Philipps Biſchoff zu W. 946.
Würtemberg/ deſſen Verain mit der Ritterſchafft St. Jörgen-Schilds im Hegöw/Ober und Nieder-Schwaben an der Donau 1437. f. 32. sq. in welcher wider anderwärtige Eingriff/ Einfäll und Verſagung Rechtens würckliche Hülff verſprochen / und zu Hebung der Differentien untereinander / und gegen fremde allerhand Güt- und Rechtliche Austrag verglichen

chen worden. ib. damalige Würtenbergis. Räth und Diener von Grafen/ Herren und Edelleuten f. 33. sq. dero Diener und Prælaten von der o Unterthanen und Zugehörigen separirt f. 32. Die Ritterschafft l. Hülff an Würtemberg auf 10. Edle mit 60. Pferdten gewappnet/ und daß jeder Edler nur einen Knaben haben solle, determinirt f. 34. Würtemberg behält sich vor/ der Ritterschafft eroberende Schlösser und Oerter gegen Geld an sich zu lösen 1437. f. 35. vor denen W. Edlen Räthen will die Ritterschafft und ihre Gesellen in Differentien gegen W. eines Rechten sich begnügen lassen/ gegen W. Räth und Diener oder Unterthanen aber vor einem gemeinen und gleichen Zusatz. 1437. f. 37. sq. W. im Schwäbischen Bund de 1488. it 500. f. 119. W. Bey-Brief/ Ausnahm der Chur-Pfaltz/ 1500. f. 133. Kayserl. Rescripta & Mandata wider der Reichs-Adel, Vasallen particulare Lehens-Dienst/ in Reichs-Kriegen de 1691. p. 442. sqq. 446. Kayserl. Rescript wider der Alt-Vätterlichen Lehen-Güter refutation ohne Consens der Agnaten de 1700. fol. 450. querela & Supplica Equestris ad Cæsarem pcto der Freyen Bürst contra W. & Baaden de 1602. p. 1016. Bereutung und Vertrag des Forst u. der Freyen Bürst zwischen Oesterreich-Hohenberg und W. d. 1490. p. 475. Extract des Tübingis. Commission-Abschieds dicto pcto zwischen Oe & W. d. 1543. p. 1481. Supplica der Freyen Bürst Verwandten cum designatione districtûs des Forst und Freyen Bürst am Neccar und Schwartzwald d. 1564. p. 483. anderwerte Verzeichnus besagten Districts de 1607. p. 485. verspricht/ gemeine Ritterschafft und ihre Gesellschafft von ihrer possess vel quasi nicht zu treiben/ sondern bey ihren Schlössern/ Freyheiten/ Briefen/ Vogteyen/ Gewohnheiten/ Gerichten und Rechten bleiben zu lassen. 1437. f. 38. sqq. zu Würtenbergischen Dienern haben viel unmittelbare Aebt/ Grafen/ Herren/ Ritter und Knecht S. Jörgen-Schilds sich in specie verschrieben/ anno 1447. f. 41. der Würtenbergis. Räth und Diener specialer Verspruch wegen Recht-Geb- und Nehmung 1447. f. 38. sq. Würtenbergis. Hauptleut und Räth im Schwäbis. Bund/ von Grafen/ Herren/ Ritter und Knechten/ 1488. f. 82. Kayſ. Rescripta & Mandata pcto Collectat. von denen quovis titulo erlangten Adel. Lehen oder allodial-Gütern de 1601. 1606. 30. 91. 99. 1700. vid. Steurbarkeit. ausgenommen/ als Lehen-Herr in der erneuerten Verain 1512. f. 145. Ulrich Hertzog zu W. 789. Christoph Hertzog zu W. 1111. Ludwig Hertzog zu W. 1224. ib. 1148. Friderich Hertzog zu W. 1112. 1148. Eberhard Ludwig Hertzog zu W. 1147 Ludwig Friderich Hertzog zu W. 1259. Concluſ. Cæsar. contra recursum subditorum in differentiis cum Nobilibus, Dominis suis, ad curiã feudalem W. de 1716. & 17. p. 625. sqq. W. an Chur Pfaltz contra prætensum Landsassiatum Nobilium Vasallorum, in specie Vasalli de Degenfeld cum refutatione solidâ argumentorum Adversantium ex capite concluſi Territorii ſ. Districtûs, vectigalium, & Regalium particularium, ut monetæ, conductûs, protectionis, judicii aulici, Dominii Directi, maleficii &c. de 1591 p. 728. sqq. Decret. Cæsar. an W. pcto exactionis vectigalium p. 1110. Cæſ. Mand. vor das Stifft Obersten-feld contra W. de 1597. p. 1146. Concluſ. Cæsar. in diversis wegen des Stiffts Obersten-feld an W. de 1716. p. 1153. Verglich zwischen W und dem Stifft Obersten-feld d. 1588. 1610. & 1702. p. 1147.

Würtzburg/ Respons. Francon. pcto successionis feudalis, Adelsheim contra Würtzburg d. 1563. p. 538. Respons. pcto revocationis feudi absq; consensu agnator. alienati p. 559. Respons. Würtzburg pcto successionis feudalis absq; probatione primi accquirentis d. 1692. p. 600. Concluſ. Cæſ contra recursum subditor. in controversiis cum Nobilb., Dominis suis ad curiam feudalem W. d. 1698. p. 619. sqq. Rescript W. pcto des R. Adels Zoll Freyheit d. 1718. p. 1009. Respons. Jcti Sixtini puncto der Land-Gerichtl. und Lehen-Herrl. Beschwehrden in diversis de 1659. p. 1023. vota cameralia pcto pacis Religios. contra W. vor die Ritterschafft in Francken p. 1068. Cæsar. Mandat. pcto Collectat. Equestris ex feudis consolidatis. de 1694 p. 1288. Friderich Bischoff zu W. 683. Melchior Bischoff zu W. 684. Conrad Bischoff zu 686. Julius Bischoff zu W. 687. hat gesucht den Adel unter seine Bottmäßigkeit zu bringen. ib. sq. Media, so ihme darzu gedient ib. Johann Bischoff zu W. des Geschlechts von Grumbach. 692. 851. Bernhard Bischoff zu W. 694. Herold Johann

Johann Bischoff zu W. ib. Gottfried Bischoff zu W. ib. Conrad Bischoff zu W. ib. Hans Veit von W. 942. sqq. Würtzburgis. Land-Gericht mit Rittern zu besetzen/ 853. wie darinn mit pœnen zu verfahren. ibid. Johann Phillipp Bischoff zu W. 1009. Johann Gottfried Bischoff zu W. 1288. Grav. Isenburgis. Prætension pcto successionis im Erb-Truchseßis. Ampt zu W. d. 1657, 560, sqq Gravamina Equestria contra Würtzburg & Bamberg in diversis, præprimis feudalib. & pcto centenæ 678. sqq. 682. sqq. Würbu gis. Verglich d. 1462. in diversis, præprimis feudalibus d. 1461. 851. sqq. W. Verglich in aulâ Cæsar. pcto confiscirter Ritter-Güter d. 1630. p. 1244. Cæs. Rescript. pcto Collectat. Equestr. an W. de 1630. & 80. wegen Groß Eißingen p. 1326. sq.

Y.

Ymgram/ Zacharias Y. zu Liebenrain und Fragburg/ 1107.

Ysenburg/ Heinrich Graf zu Y. letzterer von der linie. 561. Succession-Prætension im Erb-Truchßen Ampt zu Würtzbnrg 560. sqq.

Z.

Zehend/ Ritterschafftl. Beschwehrden wegen der Zehend Freyheit 1227.

Zent, Gravamina Equestria contra Pfaltz deswegen d. 1628. 1210. privilegia Equestria contra extensionem über die 4. Fäll d. 1652. & 72 p. 297. sqq contra Bamberg & Würtzburg. 639. v. malefiz. & criminalia.

Zeyl/ Kayserl. Rescript pcto restituendæ Collectationis. v Steurbarkeit.

Zeugnuß/ zu perpetuirlicher Gedächtnuß in Ritterschafftlichen Sachen/ f. 175.

Zeißkaim/ Eberhard/ und Heinreich von Z. 766. Cun von Z. ib. Daniel von Z: 770.

Zinß. vid. Gerichts-Zwang/ Ritterschafftl. Gravamina pcto Turbationis wegen der Zinß- und Gült-Leuten.

Zobell/ Johann Christoph Z. 509. Heinrich Z. von Gibelstadt. 561.

Zoll/ Ritterschafftl. Beschwehrden wider die Zöll/ alt und neu und andere Aufschläg deren sie doch nach denen Rechten und altem Gebrauch/ als freye Ritterliche Adels-Personen befreyt. 1560, f. 166, sq. Kayserl. Freyheit dagegen extendirt und confirmirt de 1601. f. 33. sqq. f. 234, sqq. Römische Kayser und Könige hatten vor diesem die Z. allein gehabt/ 672. sind den Chur- und Fürsten ex pokt versetzt worden/ ib. die Z. haben ex commerciis ihren Ursprung. 674. sind auf die von Adel ratione alimentorum nicht zu extendiren/ ib sqq. Zoll-Gerechtigkeit gibt kein Superiorität 730 Ritterschafftl. Beschwehrden wider die Zöll 919. 1126. 1236 sqq. Ritterschafftl. Zoll-Freyheit ib. 1005 sqq. ib. 1111. sqq. Cæsar. Mandatum an Hessen puncto neuer Zöll und Schatzung/ de 1580. 1003. sq. Ritterschafftl. Special-Beschwehrden contra die Zöll de 1613. 1004. sq. Ritterschafftl. Zolls-Exemptions-Privilegia 1112. sqq. Kayserl. Rescript puncto des Zolls an Worms de 1624. 100. Kayserl. Mandatum pœnale S. C. contra Franckfurt puncto des Zolls d. 1629. die Rheinis. Ritterschafft betreffend 1005. sqq. Rescriptum Würzburgense puncto der Adel. Zoll-Freyheit de 1718 1009 sq. Ritterschafftl. Gravamina an Oesterreich wegen der Zöll/ 1074 Decretum Cæsareum an Würtenberg pcto vectigalium de 1604. 1110 sq. Supplica Equestris ad Cæsar. pro exemptione à vectigalibus de 1628, 1111. sqq. Rescriptum Cæsareum pro Exemptione Equestri à vectigalibus an die Stadt Pfullendorff de 1630. 1115 sqq. item an S. Gallen dicto puncto de eod. anno 1117 sq. item an Buchhorn dicto pcto de eod. anno 1118 sq. Notariat-Instrument pcto Insinuationis Mandati Cæsar. contra Zoll und Weg Geld zu Hohen-Rechberg/ de 1654 1120 sqq.

Zollern / Kayf. Rescript an Zollern pcto Collectationis pe 1601 f. 336. sq. 1687 f. 399 Jagen und freye Pürsch im Zolleris. dero nur der Adel vor alters fähig geachtet worden/ v. Freye Pürsch. Eytel Friderich/ Carl/ Christoph/ Grafen von Hohen-Zollern an die Ritterschafft contra das Mißheyrathen de 1591 511 sqq.

Züllenharde/ Joh. Dieterich von Z. 1306.

Zweybrücken/ Heinrich Graf von Z. und Bitsch/ 766 Jacob Graf von H. Herr zu Bitsch 770 Johann Graf zu Z. 864 Haman Graf zu Z. ib. 870 Simon Wecker sein Bruder Herr zu Bitsch ib. 870 sq. Walram Graf zu Z. 870 Friderich Graf von Z. 874.

ENDE

Bayerische Staatsbibliothek München

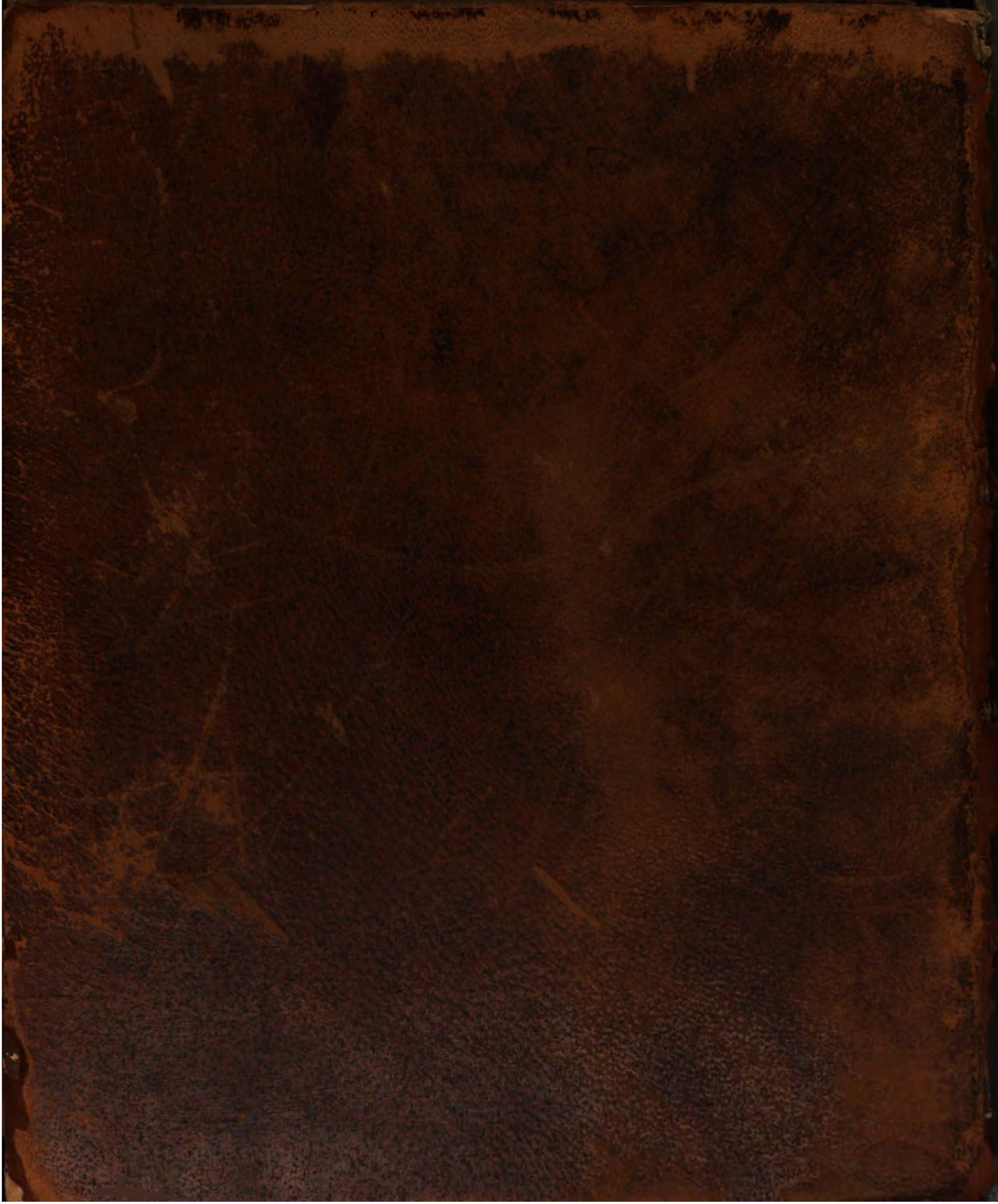

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgermeister, Johann Stephan, 1663-1722

Codex Diplomaticus Equestris Cum Continuatione, Oder Reichs-Ritter-Archiv Mit dessen Fortsetzung. Dessen Ersterer Band in sich hält: I. Die Verainen, Bündnussen, Gesellschaft-Brieff.Thurniers-Ordnungen, mit zerschiedenen Kayserl. Rescriptis & Mandatis, de 1392 biß 1531. II. Die Kayserliche Confirmationes, Declarationes, Extensiones, Privilegia, Rescripta, Madata,
Bd.: 1,[2]

Ulm (1721)

4 J.publ.g. 224-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514645-6
VD18 80367607-001